Geschichte der deutschen urzeit

Felix Dahn

Digitized by Google

Ger 365.29.5

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

VE RI TAS

FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828

Digitized by Google

Digitized by Google

Heeren, A. H. L., and others, editors
Geschichte der europ. staaten.

Deutsche Geschichte.

Erster Band:

Geschichte der deutschen Urzeit

von

Felix Dahn.

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1888.

Digitized by Google

Geschichte der deutschen Urzeit.

Von

Felix Dahn.

Zweite Hälfte.

(Bis a. 814.)

Gotha.
Friedrich Andreas Perthes.
1888.

Digitized by Google

Ger 365.29.5
~~13537.4~~

JUN 17 1930

Digitized by Google

Inhalts-Übersicht.

Drittes Buch.

Äußere Geschichte des merovingischen Frankenreichs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

Viertes Buch.

Äußere Geschichte des arnulfingischen Frankenreichs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Innere Geschichte des Frankenreiches bis zum Tode Karls des Großen (450—814).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Seite

Seite

Drittes Buch.

Äußere Geschichte des merovingischen Frankenreichs.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Einleitung. Die Vorgeschichte der Franken. Die fränkische Hauptgruppe und ihre Entstehung aus der Vereinigung der Mittelgruppen.

Wir sahen (Bd. I, S. 461. 467. 481), in welcher Weise, aus welchen Gründen, wo und wann unter den neu auftauchenden Gruppen-Namen der der Franken auftritt: bald nach dem der Alamannen wird er zuerst genannt.

Man wird sich die Entstehung dieser dauernden Verbindungen, welche anerkanntermaßen vor allem gegenseitige Waffenhilfe bezweckten, um das Jahr 200 ganz ähnlich vorstellen dürfen und müssen wie einen Vorgang, der um zwei Jahrhunderte älter ist: dieselben Völkerschaften ungefähr, welche ca. a. 200 die Frankengruppe bildeten — Sugambern, Brukterer, Tenchterer, Usipier — waren um das Jahr 11 v. Chr. von den Erstgenannten, welche schon seit Cäsar immer zuerst den Angriff der Legionen vom Rheine her zu tragen gehabt und die tödliche Gefahr der auf dauernde Unterwerfung gerichteten römischen Pläne wie das Ungenügende vereinzelten Widerstandes erkannt hatten, aufgefordert worden, zu einem Bündnis gemeinsamer Verteidigung zusammenzutreten: daß dabei die nähere Verwandtschaft nicht den Ausschlag gab — und bei wesentlich strategischen Zwecken nicht geben konnte — zeigt die Heranziehung der nicht-suebischen, ingävonischen Cherusker zu dem Bunde dieser istävonischen und her-

minonischen Sueben, während die herminonischen suebischen Chatten zunächst **nicht** beitreten: Vertrag mit oder Furcht vor Rom hielt damals die von den Legionen wiederholt schwer Getroffenen noch zurück: mit Gewalt wollen sie die Sugambern zum Beitritt zwingen, der dann zwei Jahre später freiwillig erfolgte, nachdem bei den Chatten die nationale Partei obgesiegt hatte, wahrscheinlich unterstützt durch den Zorn, welchen die römischen, dauernde Unterwerfung verratenden Bauanlagen erwecken mußten (oben I, 357).

Der uralte Verband der Sueben dagegen war entstanden in einer Zeit, da es noch gar keine dauernde Seßhaftigkeit gab, ist daher in keiner Weise auf Nachbarschaft, nur auf ursprüngliche nähere Verwandtschaft zurückzuführen, die sich in gemeinsamem Götterkult, gemeinsamer Tracht, gemeinsamer Kriegs- und lange festgehaltener unseßhafter Lebensweise, in der Verfassung und in gegenseitiger Kriegshilfe (gegen Cäsar: freilich kämpfen auch Sueben gegen Sueben: es gab kein Bundesgericht und kein Kriegsverbot für die Völkerschaften der Suebengruppe), später in Ackergemeinschaft ausdrückte. Seit fester Seßhaftigkeit mußte die neue **Nachbarschaft** vielfach praktisch wichtiger werden, als die alte Blutsgemeinschaft: daher sehen wir denn schon 11 v. Chr. eine gewisse Lockerung oder Verdrängung des alten suebischen Verbandes: eine Heranziehung von Nicht-Sueben, ein zeitweiliges Fernhalten von Sueben.

Gewiß ganz ähnlich waren Entstehungsgründe, Entstehungsweise, Zusammensetzung für die großen Gruppen des 3. bis 4. Jahrhunderts: eben nach **räumlichen**, nach Verteidigungs- und Ausbreitungs-, also auch Angriffszwecken: übrigens nicht nur gegen Rom, auch gegen germanische und nicht-germanische, andere Nachbarn: die alten Kriegsbündnisse, nicht auf Dauer eingegangen, trennten sich wieder, römische Politik und römische Waffen lösten sie wieder auf.

Von Anfang, scheint es, sind innerhalb der fränkischen Hauptgruppe drei Mittelgruppen zu unterscheiden: die der **salischen** Franken an den Rheinmündungen und am Niederrhein, die **ripuarischen** oder Ufer-Franken mit dem Hauptsitz

Köln, doch auch an Maas und Mosel, im jetzigen Lothringen seßhaft, endlich die (oberfränkische: oder, wie wir lieber sagen, die) chattische, hessische Gruppe [1]).

Der Name der Franken wird doch wohl die „Freien" bedeuten [2]): keinesfalles geht er auf die Nationalwaffe, die Doppelaxt, für Wurf, Hieb und Stoß geschickt, welche vielmehr umgekehrt von dem Volksnamen die „fränkische" (francisca) heißt. Der Name der Salier ist von der Yssala, Sala, dem Rheinarm, abzuleiten; Uferfranken heißen die Ripuarier von ihren Sitzen am Rhein: freilich hätten die Salier auch „Uferleute" heißen mögen, und freilich saßen die Ripuarier nicht nur an den Rheinufern; der Hessenname ist Fortbildung des alten Chattennamens.

Sind schon diese Sätze bestritten, so noch viel mehr die Zusammensetzung der salischen, auch der ripuarischen Gruppe. Es kann hier auf alles Detail jener Streitfragen nicht eingegangen werden: wir nehmen an, daß die Salier gebildet wurden vor allem aus den (ursprünglich chattischen) [3]), Bata-

1) Vgl. an Litteratur: Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme (München 1837), S. 325. — Richard Schröder: „Die Ausbreitung der salischen Franken", Forsch. zur deutschen Geschichte XIX, 140 f.; „Die Herkunft der Franken", in v. Sybels Histor. Zeitschr., N. F. VII, 1 f.; „Untersuchungen zu den fränkischen Volksrechten" [Festgabe für Thöl.] (Würzburg 1879); umgearbeitet in Picks Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands VI, 470; „Die niederländischen Kolonieen in Norddeutschland zur Zeit des M.-A.", in der Vorträge-Sammlung v. Virchows und v. Holtzendorffs XV, 347. „Die Franken und ihr Recht" (Weimar 1881, Abdruck aus der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für R.-W. II): hier wird diese Abhandlung am meisten berücksichtigt, welche die älteren zusammenfaßt und vielfach berichtigt. — Sohm: „Fränkisches Recht und römisches Recht, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte I (Zeitschr. für Rechtsgesch. XIV.), German. Abteil.", S. 1. — Müllenhoff: Deutsche Litteraturzeitung (1880) IV, 11. — Kaufmann, Deutsche Geschichte I. II (Leipzig 1880, 1881). Vgl. dazu Dahn, Bausteine VI (Berlin 1883).

2) So Zeuß, S. 326. J. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache, S. 338.

3) Was freilich Müllenhoff lebhaft bestreitet.

vern (s. oben I, 63 und noch S. 550), dann aus den alten Sugambern[1]).

Die Sugambern nennt, anderthalb Jahrhunderte nach ihrer angeblichen Vernichtung, Ptolemäus ca. a. 150[2]): in den alten Sitzen, mit dem alten Namen (*Σύγαμβροι, Σύγγαμβροι*)[3]) nach den kleinen Brukterern in der Nähe der Tenchterer: bei der Taufe Chlodovechs a. 496 spricht Bischof Remigius: „mitis depone colla, Sicamber“[4]), was auch Gregor von Tours noch Ende des 6. Jahrhunderts für so verständlich hält, daß er keine Erklärung für nötig erachtet.

1) Von denen Müllenhoff und auch Schröder nur die Marsen und Kugernen erhalten annehmen. Die Chamaven, nach denen das „Hamaland“ benannt ist, werden zu den Uferfranken gestellt, obgleich ihr Land zu Ripuarien nicht zählte (Schröder, Die Franken, S. 3 u. 46 f.). Die Sitze der Chattuarier, welche man doch von dem Volksnamen der Chatten nicht (mit Müllenhoff: dagegen mit Recht Schröder) losreißen kann (s. unten), sind lebhaft bestritten und haben jedesfalles wiederholt gewechselt. (Vgl. Müllenhoff a. a. O., dagegen meine Karte, „Urgeschichte“ I, 19. 20 und Schröder, Franken S. 4 f.: letzterer nimmt aber irrig bei Zosimus III, 6 Chamaven statt Chauken an: ich halte an letzteren fest, nicht nur, weil aus *Χαῦκοι* viel leichter als aus *Χάμαβοι*, *Κουάδοι* werden konnte, vielmehr deshalb, weil eben die Chauken wirklich, wie Zosimus sagt, ein Teil der Sachsen waren, nicht aber die Chamaven: das ist entscheidend; vgl. Dahn in v. Wietersheim I, 475 und oben I, 550.) Über das Fortbestehen der Bataver in den Saliern stimme ich mit Schröder, unabhängig von ihm und zum Teil aus anderen Gründen zu dem gleichen Ergebnis gelangt, völlig überein: daß aber außer „den Kugernen und Marsen sugambrischer Herkunft nur noch in den mit den Marsen identischen (gewiß nicht!) oder benachbarten Gambriern Sugambern fortlebten, scheint mir trotz allen Eifers nicht bewiesen“. Weshalb sollte sich die Rhetorik immer wieder gerade auf diesen Namen besonnen haben, wenn er gar nicht mehr gehört ward?

2) II, c. 11, ed. Müllenhoff, p. 126.

3) Gegen Ende des 5. Jahrhunderts nennt Apollinaris Sidonius die „Sikambern“ als Teil der Franken in deren innersten Sümpfen (XXIII, v. 244); die Art, wie er sie nochmal die Sumpfbewohner nennt, Epist. IV, 1 zeigt, daß er das Wort nicht aus der Luft gegriffen.

4) Greg. Tur II, 31.

Der a. 565 verstorbene Johannes Lydus [1]) sagt, ohne jeden Zusammenhang mit den abendländischen Quellen, „Sygambern, welche gegenwärtig die Rhein- und Rhoneanwohner Franken nennen". Venantius Fortunatus (ca. a. 535 bis 600) redet wenig später den Merovingen Charibert an: „Sygamber, von edlem Stamm entsprossen" [2]). Und wieder ein halbes Jahrhundert später braucht das von einem Zeitgenossen geschriebene Leben des heiligen Arnulf († a. 640) „Sicambrorum natio" synonym mit Franken [3]). Entlehnung liegt dieser Übereinstimmung in den meisten Fällen unmöglich zugrunde: weshalb sollen nun, abgesehen von Ptolemäus, bei welchem diese Möglichkeit ganz entfällt, alle diese Autoren in der Suche nach rhetorischen Wendungen sämtlich gerade auf jenes Wort verfallen sein, wenn es nicht fortlebte in der Überlieferung von der Abstammung der Franken? Dabei wird noch Claudian [4]) ganz außer Anschlag gelassen, weil er allerdings Völkernamen oft willkürlich, nach Wohlklang und metrischem Bedürfnis, verwendet: er fährt, nach Nennung der Sikambern, fort: „quaeque domant Chattos immansuetosque Cheruscos", wobei die Chatten freilich ganz normal, die Cherusker aber allerdings bedenklich sind. Doch ist es nicht ohne jeden Wert, daß Claudian an anderer Stelle den „Sicamber" mit dem „Salier" zusammenstellt [5]).

Von den meer-anwohnenden salischen Franken waren sowohl [6]) jene häufigen Seeräubereien ausgegangen, welche

1) „De magistratibus", ed. Bekker (Bonn. 1837), p. 248.

2) Carmina, ed. Leo, Mon. Germ. hist. Auct. antiq. IV, 1 (Berol. 1881); VI, 4.

3) Mabillon, Acta II, p. 150.

4) ed. Jeep, Bellum Geticum V, 419:

„agmina quin etiam flavis objecta Sicambris".

5) De laudibus Stilichonis I, V. 219:

„Ut Salius jam rura colat, flexosque Sicambrus
in falcem curvet gladios geminasque viator
cum videat ripas quae sit Romana requirat."

6) Vgl. Schröder, Herkunft, S. 28; Franken, S. 11.

Britannien, Holland, Belgien, Frankreich heimsuchten [1]), als die großen Eroberungen zu Lande: beruhten doch beide zum Teil auf Ausbreitungsversuchen zu Schiff wie zu Land: denn auch jene Seeräuber ließen sich oft, wenn sie konnten, im Lande nieder. Auch wurden die Salier ihrerseits von Frisen und Sachsen (Chauken) nach Süden gedrängt [2]).

Kannenefaten, noch im 4. Jahrhundert in den alten Sitzen genannt, wandern wie die Kugernen (Reste der Sugambern, seit 8 v. Chr. auf dem linken Rheinufer) nach Toxandria, dem Druck von Nord und Ost (und Süd) ausweichend. Dieser Druck der sich von Nordosten her ausbreitenden Sachsen ist nur eine abermalige Wirkung der von uns als ganz allgemein treibend erkannten Ursachen (Vorwort, p. XXI): deshalb dauerte er auch in späteren Zeiten in ganz ähnlicher Weise fort: so vertreiben Ende des 7. Jahrhunderts die Sachsen einen Teil der Brukterer [3]).

Zur Zeit Ammians, genauer schon im Jahre a. 358, konnte man es bereits eine „Gewohnheit" nennen, daß ein Teil der Franken Salier heißt, „nämlich diejenigen, welche die Gewohnheit Salier, die salischen, nennt, die in Toxiandria, wo sie schon lange sich, auf römischem Boden Gehöfte zu bauen, kecklich herausgenommen" [4]). Außer den Batävern werden deren Nachbarn, die eben erwähnten Kannenefaten (noch im 4. Jahrhundert genannt) und die Kugernen [5]) in die Salier aufgegangen sein.

1) Dahn in v. Wietersheim I, 267. 445. 475. 534. 541.

2) Nicht nur von Chamaven und Chattuariern, wie Schröder S. 12, der die Chauken ganz außer Ansatz läßt.

3) Beda, Hist. eccles., ed. Giles (London 1843) V, c. II; bei anderen Einfällen ist die Absicht der Niederlassung nicht nachweisbar und unwahrscheinlich: so unter Chlotachar I., ca. a. 560. Greg. Tur. IV, 16; dann im Jahre 715; vgl. hierüber Schröder, Herkunft, S. 26. IV, 3.

4) XVII, 8: „Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit ausos olim in Romano solo apud Toxiandriam locum habitacula sibi figere praelicenter."

5) Urgeschichte I, 19, wo Guberni in Gugerni zu bessern, unter Civilis, ebd. II, 132: ein Gau der Sugambern, wie man vermutet.

Selbstverständlich verlangte Rom von diesen Saliern Anerkennung der Oberhoheit des Reichs und, vermöge des foedus, Stellung von Truppen, solang' eben das foedus währte und sofern die Römer noch mächtig genug in Gallien standen, Gehorsam zu erzwingen. Übrigens führte schon das eigene Interesse die Franken, da sie dauernd mit den Alamannen, vorübergehend mit Burgundern, Vandalen, Alanen, Westgoten um die künftige gallische Beute haderten, in den römischen Dienst zur Abwehr dieser Konkurrenten: man braucht also durchaus nicht [1]) die fränkische Waffenhilfe für Aëtius gegen Attila, für Ägidius gegen Sachsen und Burgunder auf Fortsetzung des alten Bundesverhältnisses (der Batäver) zurückzuführen. Unter gleicher selbstverständlicher Verpflichtung siedelte man ca. a. 288 Franken im Gebiet der Nervier an [2]).

Die Chattuvaren, d. h. „Chattenmänner", „Chattenwehren, aus irgendeinem Grund von den übrigen Chatten unterschieden, wahrscheinlich doch wohl, weil aus den hessischen Heimatsitzen, wie die Batäver, wenn auch nicht so weit, hinweggezogen [3]) und von den neuen Nachbarn eben als „Chattenmänner" bezeichnet, werden anfangs, im 4. Jahrhundert, den salischen Franken gegenübergestellt [4]), später aber (im 8. Jahrhundert

Aduatuker (Urgeschichte I, 10; II, 4), die Schröder S. 35 auch als Bestandteil der Salier anführt, sind als solche nicht nachweisbar.

1) Wie v. Wietersheim I, so auch Schröder, Franken, S. 9.

2) Die Quellenbeläge aus den Panegyrikern Dahn in v. Wietersheim I, 269.

3) Aus der bloßen Nicht-Erwähnung der Chattuarier bei dem Feldzug Arbogasts a. 392 darf man aber, wenn man die trümmerhafte, abgerissene Überlieferung des Sulpicius Alexander bei Greg. Tur. II, 9 erwägt, wahrlich nicht gleich mit Schröder S. 13 folgern, die Chattuarier seien eben ca. a. 375 in das geräumte Kugernenland abgezogen: wer weiß, was Sulpicius Alexander, von dem uns nur einzelne Sätze erhalten sind, eine Zeile vorher oder nachher sagte.

4) In diesem Sinn kann man füglich mit Arnold II, 1. S. 55 sagen, daß sich mit den zwei Hauptstämmen der Franken, den salischen und den ripuarischen, noch andere kleinere verbündeten: Chamaven und Chattuarier, welche allerdings ursprünglich weder zu Saliern noch zu Ripuariern ge-

und folgende) werden die Namen Bataver und Chattuarier ohne Unterscheidung für die beiden Nachbarvölkerschaften gebraucht [1]).

Was man gegen den Zusammenhang des Namens der Chattuvaren mit dem der Chatten geltend gemacht hat, ist nicht überzeugend [2]). Unmöglich ist die Annahme [3]), die Chattuvaren seien die von den Römern verpflanzten [4]) Chatten: denn diese Verpflanzten brachen bald wieder dies Verhältnis und wanderten in die alten Heimatsitze zu den frei gebliebenen Gauen zurück [5]).

Die Mittelgruppe der Ripuarier ist entstanden durch Zusammenschließung der in jenen Gegenden schon von den ältesten Quellen bezeugten und später nicht sehr erheblich verschobenen Völkerschaften: der Chamaven, der Amsivaren und der Brukterer, welche letztere früher selbst in die

hörten; die Hessen zählt Arnold richtig gar nicht zu den Franken im engsten Sinn, stellt sie vielmehr Saliern und Uferfranken gegenüber.

1) Was sich aus der Nachbarschaft hinreichend erklärt, nicht, wie Schröder, Franken, S. 14, aus der uralten chattischen Verwandtschaft, an die man im 9. Jahrhundert gewiß nicht mehr dachte. Daß man im 12. Jahrhundert Männer aus diesem Gau zu den „Franken und germanischen Saliern“ (sic!) zählte, kann für die ursprüngliche Zugehörigkeit zu diesen doch nichts beweisen. Dies gegen Schröder, Franken, S. 14, dessen fleißige Untersuchungen doch sehr empfindlich an dem Fehler der Methode leiden, aus allzu späten Jahrhunderten Rückschlüsse auf die Urzeit zu wagen.

2) Ich halte an den Annahmen und Etymologieen von Zeuß und J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache, S. 401. 409. 542, fest, gegen Müllenhoff; wider diesen s. Schröder, der jedoch S. 33 darin irrt, daß er Chattuarier für den Gesamtnamen der Bataver und Kannenefaten hält, und nicht hier abermals, S. 34, aus den Zuständen des 8.(!) Jahrhunderts, nachdem über drei Jahrhunderte lang der politische Zusammenhang mit dem Frankenreich gewirkt hatte und niemand mehr der bald ein Jahrtausend (!) rückwärts liegenden ursprünglichen Verwandtschaften gedenken konnte, „die nahe (ursprüngliche) Verwandtschaft darthun sollte“.

3) Schröders (S. 34).

4) Cass. Dio LIV, 36. Urgeschichte II, 29.

5) Urgeschichte II, 49. Oben I, 353.

beiden Zweige der „größeren" und der „kleineren" zerfielen [1]), sowie der (freilich schon lang und stark romanisierten) Ubier in und um Köln. Gerade gegenüber Köln, auf dem rechten Ufer des Stromes, lag das Gebiet der Brukterer, das ebenso zu „Francia" gehörte wie das Land der Chattuarier, welche gegen Ende des 4. Jahrhunderts sich auch auf das linke Rheinufer verbreitet hatten, ohne [2]) die Sitze auf dem rechten völlig zu räumen. Alles weist darauf hin, daß bei diesen Bewegungen der späteren deutschen Völkerschaften im Inneren Germaniens an „Auswanderungen" viel weniger zu denken ist als an Verschiebungen und Ausbreitungen, und bei wirklichen Wanderungen nicht an „Auswanderung" der ganzen Volksmasse, aus den früheren Sitzen, vielmehr an Aussendung einzelner Teile, Gaue, der Völkerschaft aus der nicht mehr für die Gesamtheit genügenden Heimat, während andere Gaue in den bisherigen Landschaften verblieben; was von Kimbern [3]), Vandalen [4]), Langobarden [5]), Ostgoten [6]), Westgoten [7]), Chauken [8]) bezeugt ist, darf bei den späteren Deutschen noch viel mehr als Regel angenommen werden, die wir nach Jahrhunderten nur wenig verändert, bloß verschoben, vorgeschoben, in oder doch nahe den alten Sitzen finden. Deshalb ist auch die Streitfrage über Verbleib der sogenannten „großen" Brukterer (der an dem Oberlauf der Ems, nördlich von den „kleinen" Brukterern, seßhaften) anders zu entscheiden, als in jüngster Zeit geschehen. Zwar ist ohne Zweifel der weitaus größte Teil der Brukterer, vor den Sachsen nach Südwesten weichend, in die Gruppe der Uferfranken und nicht in den

1) Oben I, 60. Dazu meine Karte Urgeschichte I, 20; v. Wietersheim-Dahn I, 594; dazu die Karte von Kiepert.

2) Wie freilich Schröder, Franken, S. 15 annimmt.

3) Oben I, 108. 316.

4) Könige I, 224.

5) v. Wietersheim-Dahn II, 336. Dahn, Paulus Diakonus, Bd. II („Die Wandersage").

6) Urgeschichte II, 238.

7) Könige V, 9.

8) Oben I, 549.

Verband der Sachsen getreten: allein wenn die Westfalen Ende des 8. Jahrhunderts „Bortrini" heißen (im Capitulare Saxonicum von a. 797 ca. 11) und eine Mehrzahl kleiner sächsischer Goë den alten Gau „Borohtra" bildet, so liegt doch die Annahme sehr nahe, daß ein Teil der Brukterer im Lande verblieben war und deshalb der Name um so leichter haften blieb [1]): je später, desto seltener sind völlige Auswanderungen ganzer Völker anzunehmen.

Östlich von den Chamaven, nördlich von den Brukterern wohnen die Amsivaren: mit diesen treten sie a. 392 als „Franken" unter Markomer dem römischen Angriff entgegen [2]). In dem Verzeichnis römischer Provinzen von a. 297 [3]), werden hinter einander genannt: Camari (für Chamavi), Amsivarii: Angrivarii; ob die Crimsiani die Frisiavi, Frisiavones sein sollen, ist doch zweifelhaft: sie müßten vor den Chamavi genannt sein, da die Aufzählung von West nach Ost vorschreitet; die notitia dignitatum (Ende des 4. Jahrhunderts) [4]), nennt eine cohors Chamavorum, sowie Brukterer und Amsivaren als Hilfstruppen, vermöge des immer wieder, sogar noch a. 393, erneuten foedus.

1) So suche ich dem doch nicht leicht wiegenden Argument v. Richthofens (Mon. Germ. Legg. V, 92) gerecht zu werden, ohne seinen Irrtum zu teilen, daß die Brukterer als Ganzes oder in der Mehrzahl Sachsen geworden seien. Anders Schröder, Franken, S. 16, der aus der einen extremen Ansicht in die andre getreten; was er von den „Barden" als angeblichen Nachkommen der Langobarden sagt, ist freilich richtig: die Beziehung des Bardengaus auf die Lango-Barden ist mir an sich noch keineswegs feststehend. Böhmen hieß und heißt nach den keltischen Boiern auch unter markomannischer und tschechischer Einwohnerschaft; die von Schröder angenommenen Benennungen nach ehemaligen Einwohnern kommen also ohne Zweifel häufig vor: aber bei den Brukterern ist Zurückbleiben von Volksteilen doch sehr wahrscheinlich. Während des Druckes ersehe ich, daß auch Arnold II, 1. S. 55 Verbleiben von Teilen der Brukterer in dem nach ihnen benannten Gau und Einfügung unter sächsische (westfälische) Herrschaft annimmt.

2) Oben I, 602; vgl. meine Karte Urgeschichte I und Kieperts Karte zu v. Wietersheim-Dahn I.

3) ed. Mommsen, Abhandl. der Berliner Akademie 1862; vgl. dazu Müllenhoff a. a. O. und in dessen Germania antiqua.

4) Orientis c. 28. Occidentis c. 7, ed. Seeck 1876.

Ohne Zweifel behaupteten die Römer noch mehrere Jahrzehnte die Rheinfestungen; daß die letzte bisher konstatierte Inschrift zu Köln aus dem Jahre a. 394 stammt [1]), kann durchaus nicht beweisen, daß etwa dieser Hauptwaffenplatz schon vor a. 400 den Römern für immer verloren gegangen sei: die Feldzüge gegen die Franken von a. 388. 389. 392 hatten noch Köln zum Ausgangspunkt: gerade diese Inschrift bezeugt übrigens „die Wiederherstellung von Gebäuden, die vermöge ihres Alters zerfallen". Daraus, daß die notitia dignitatum (ca. a. 370—400) die römischen Grenzstationen bei Koblenz und Andernach (unter dem dux von Mainz) enden läßt, also Niedergermanien gar nicht mehr zum Reich zu zählen scheint, Remagen, Bonn, Köln, Neuß nicht mehr als römische Städte aufführt, darf man durchaus nicht [2]) folgern, daß schon damals (vor a. 400) die römische „offizielle" Herrschaft hier verschwunden gewesen sei: werden doch die Zivilbeamten in diesen Gegenden noch angeführt und ein Präfekt von Läten bei Tongern: der magister militum befehligte wohl jetzt hier unmittelbar oder durch einen persönlichen Vertreter, so daß die Befehlshaber der schwachen Besatzungen nicht besonders aufgezählt wurden [3]).

Wie aber immer jene Auslassung in dem unvollendeten und unvollständig erhaltenen Werk zu erklären sein mag, keinesfalles darf sie erklärt werden durch die Annahme, jene Rheinfestungen seien damals bereits germanisch gewesen [4]). Schwach zwar waren diese Grenzstädte besetzt, da man der Truppen in Italien und sonst dringend bedurfte: aber sie waren noch von Römern besetzt, als kurz vor a. 402 (a. 397—400 [5]))

1) Brambach, Corp. Inscr. Rhenanarum (Elberfeld 1868), No. 360.

2) Mit Schröder, Franken, S. 17, der übrigens nicht bemerkt zu haben scheint, daß diese seine Folgerungen schon bei Huschberg, S. 394 bis 397 sich finden: wenigstens erwähnt er Huschberg gar nicht.

3) Vgl. Dahn in v. Wietersheim II, 166.

4) Nicht bloß „endgültiges Festsetzen" (Schröder, Franken, S. 17) ist zurückzuweisen.

5) Siehe über die Chronologie Dahn, Könige V, 25, Anm. 5.

Stiliko mit wenigen Begleitern, wie Claudian ausdrücklich sagt, also nicht mit einem Heer und nicht in einem Feldzug, in 14 Tagen die Rheinfestungen „bereiste" und so gedeckt vorfand oder doch, nach Verhandlungen mit den Franken, verließ, daß er a. 401/402 die Besatzungen aus denselben (größtenteils)[1]) fortziehen und nach Italien, Alarich entgegen, werfen konnte. Hierbei fanden die beiden Könige Markomer und Sunno (Gennobaud wird nicht mehr genannt) den Untergang: jener geriet in Gefangenschaft oder Vergeiselung und ward nach Etrurien abgeführt und als dieser ihn rächen und den Kampf mit Rom erneuen wollte, ward er von seinen eigenen Leuten erschlagen: offenbar hatte also Stiliko die römisch gesinnte Partei so gekräftigt, daß dieselbe die beiden Führer der römerfeindlichen Bewegungen, vielleicht nicht ohne Verrat, auslieferte und ermordete[2]).

Und sechs Jahre später finden Vandalen, Alanen und Sueben bei ihrem Einbruch in Gallien die Rheinfestungen nicht etwa in fränkischen oder alamannischen, sondern in römischen Händen: die Städte sind zwar schwach besetzt und werden genommen, aber sie werden doch noch von Römern verteidigt: genannt werden Straßburg, Speier, welche alsbald

1) Denn die völlige Entblößung des Rheins bei Claudian, Bellum get. a. V, 427 ist panegyrische Poesie; vgl. Urgeschichte II, 398.

2) Claudian, Paneg. in IV. cons. Honorii V, 440; de laud. Stil. I, v. 241:

„Marcomeres Sonnoque docent, quorum alter Etruscum
Pertulit exilium: cum se promitteret alter
Exulis ultorem, jacuit mucrone suorum";

an Stelle dieser Römerfeinde hatte Stiliko andere, ihm ergebene Männer zu Königen einsetzen lassen: v. 237 „Francia reges, Quos dederis"; daß jene beiden die Führer der Kriegspartei unter den Franken waren, wird zum Überfluß noch ausdrücklich gesagt: de laud. Stil. I, v. 244:

„Res avidi concire novas odioque furentes
Pacis et ingenio scelerumque cupidine fratres";

aber eben nur Brüder in der Gesinnung, nicht, wie man hieraus fälschlich gefolgert, leibliche Brüder.

fallen, dagegen Worms erst nach langer Belagerung, Mainz unter großem Blutvergießen: Tausende wurden getötet, die Stadt „zerstört" d. h. durch Feuer verwüstet: also kam es hier wohl zum Sturm [1]): ebenso wurden Rheims, Amiens, Arras, Terruana an der Lys und Tournai genommen [2]). Auch die „Zerstörungen" von a. 406 waren nicht wesentliche: und so wenig wie Vandalen, Alanen und Sueben setzten sich damals schon Alamannen oder Franken in den Städten fest. Städte wie Trier gerieten viermal in kurzen Zwischenräumen in die Gewalt der Franken [3]) und — wurden, nach der Plünderung, immer wieder geräumt [4]).

Bald darauf (a. 408) nahm der Anmaßer Konstantin Franken in Sold und Vertrag gegen die Vandalen und deren Wandergenossen [5]) sowie gegen die Truppen des Honorius (a. 410—411) [6]). Aber im Jahre 411 stützte sich der Anmaßer Jovinus zu Mainz ebenfalls auf Burgunder, Alanen und Franken, denen er ohne Zweifel Land, das sie bereits besaßen, bestätigte und wohl neues Land dazu verlieh [7]). Damals (und schon seit acht Jahren zumal) flohen die Einwohner aus den gallischen Städten, in Verzweifelung über die allgemeine Auflösung der Regierungsgewalt, welche nur noch Druck, keinen Schutz mehr gewährte, sogar aus solchen Städten, welche

1) Hieronymus, Epist.: ad Ageruchiam ed. Vallars. (Veronae 1734), p. 907. 908.

2) Bei solchen Beweisen braucht man nicht mit Schröber, Franken S. 17, den Fund von Heerlen bei Achen (Soetbeer, Forschungen zur deutschen Geschichte I, 569) mit Münzen bis a. 411 zum Beweise dafür, daß die Römer noch bis a. 411 sich hier behaupteten: denn die Zeit und das Motiv der Vergrabung jener Münzen sind doch nur Vermutungen.

3) Salvian Prosper, de gub., ed. Halm, M. G. auct. antiq. (Berol. 1877) VI, 8, §. 39; p. 74, § 15; p. 79. S. Dahn, Urgeschichte II, 409.

4) Wie schon unter Julian. Urgeschichte II, 5.

5) S. die Stellen bei v. Wietersheim-Dahn II, 160.

6) Ebenda S. 161—169.

7) Olympiodor, p. 454; Greg. Tur. II, 9; Orosius VII, 42; v. Wietersheim-Dahn II, 169.

noch gar nicht von den Barbaren bedroht waren [1]). Damals nun breiteten sich offenbar auch die **Franken**, von den Anmaßern herangezogen oder doch geduldet, von den kaiserlichen Truppen nicht gehemmt, weit über den Rhein nach Westen aus. Damals (a. 413) erhielten die Burgunder Land in Gallien angewiesen [2]): damals wohl auch nahmen und plünderten die **Franken** wieder einmal Trier, um es wieder zu räumen [3]); damals mögen die Franken auch Köln vorübergehend gewonnen haben. Aber bald darauf, a. 417, entriß **Konstantius** den Barbaren wieder Gebietsteile oder brachte sie zu strengerer Abhängigkeit und der comes domesticorum vertrieb (a. 418 bis 420) die Franken aus dem Moselthal bei Trier [4]). Man sieht, wie stark und häufig das Vorfluten der Franken und ihre Zurückdämmung schwanken und wechseln.

So können wir **durchaus nicht** sagen, von wann ab Köln endgültig der Sitz eines **ripuarischen** Königs ward. Salvian starb erst im Jahre a. 498; die Schrift: „De gubernatione Dei" ist allerdings zwischen a. 439 und 451 [5]) verfaßt, aber wann der Brief (I.) geschrieben, der einen Römer in Köln gefangen werden und seine Mutter für die Frauen der Barbaren arbeiten läßt, wissen wir eben durchaus nicht: und ebenso wenig, ob die in jener Schrift erwähnte Besetzung Kölns durch die „Feinde" [6]) eine endgültige war [7]). Ein an

1) **Cod. Theod.** XII, 19. 3 v. Jahre 400.

2) **Prosper**, Aquitan. ad a. h.

3) **Tillemont**, a. 51, p. 1300; **Dahn** in v. **Wietersheim** II, 174.

4) **Renatus Profuturus Frigeridus** bei **Greg. Tur.** II, 9; daß aber Fredigar Castinus nur aus Verwechselung mit Stiliko einen Rheinübergang gegen die Franken zuschreibt, darüber s. **Dahn** in v. **Wietersheim** II, 180 (Note a).

5) **Teuffel**, S. 465.

6) **Hostes**: die Franken werden **nicht** genannt VI, c. 8, § 39, und c. 13, § 77 wird nicht einmal Köln genannt: doch ist wohl nur an jene zu denken und die Trier „nahe stehende" Stadt hält auch **Halm** wohl mit Recht für Köln (Index s. v. „Agrippina").

7) So, daß es „**fortan** als Königssitz diente", wie **Schröder**,

den Rhein grenzendes, von den Franken bereits in Besitz genommenes Stück von Gallien gewann a. 427—429 Aëtius zurück [1]), der zuerst wohl (a. 427) abermals die Uferfranken bei Trier bekämpfte, dann, nach Vertreibung der alamannischen Juthungen aus Noricum (a. 428), nochmal im Jahre a. 429 einen Rheinfeldzug gegen (andere) Franken unternahm [2]).

Diese spätere Unternehmung galt den salischen Franken, die über das Land der Atrebaten (zwischen dem Oberlauf der Schelde und Lys, Tournay und Arras) sich ausgebreitet hatten [3]). Aëtius griff vom Süden her an: nach den Saliern vertrieb er die Burgunder, die dicht daneben in das römische Belgien eingedrungen waren [4]) a. 428/429. Nach kurzer Ungnade und Flucht wieder in Macht und Ehren eingesetzt, dämpfte er a. 434 einen Aufstand der Bagauden in Aremorika und zwang a. 435 den Burgunderkönig Gundikar, der sich gegen das foedus empört, zur Unterwerfung [5]). Da die Reste des durch die Hunnen (aber nicht unter Attila) furchtbar gelichteten Volkes a. 442 nach Savoyen abzogen, ward Nordgallien von diesen Drängern frei, und es scheinen auch Alamannen und Franken aus Scheu vor Aëtius sich von a. 429 bis 451 ruhiger als gewöhnlich verhalten zu haben.

Bevor wir die bereits mit Chlodovechs Ahnen sagenhaft verflochtene Beteiligung der Franken an dem Hunnenkrieg letztern Jahres genauer erörtern, haben wir auf die dritte

S. 17, behauptet, der dann, im Widerspruch mit Obigem selbst S. 18 annimmt, daß es erst a. 463 dauernd an die Franken verloren gegangen sei.

1) Prosper Aquitan. Chron., ed. Roncall. I, 655.

2) Prosper l. c., Idacius zum 6./7. Jahre Valentinians, ed. Roncall. II, 23.

3) Soviel ist dem Panegyrikus des Apollinaris Sidonius auf Majorian c. 5, v. 208—209 doch wohl zu entnehmen: es wird doch kein anderer Feldzug gemeint sein können als der, den Idacius berichtet.

4) Apoll. Sid. VII, V. 240.

5) Prosper Tiro, Prosper Aquitan., Idacius a. 435/436.

Mittelgruppe der Franken, die chattische, zurückzugreifen, bis in die Zeit ihrer ersten Erwähnung als Franken oder doch Verbündete der Franken.

Hier genügt über die Beteiligung der fränkischen Gruppen an dem Hunnenkrieg von a. 451 der Hinweis, daß nicht der Verband der Gesamtgruppe, ja nicht einmal der Mittelgruppen, für die Parteiergreifung hierbei entschied, sondern einfach die geographische Lage.

Die Salier im fernen Nordwesten konnten gegen die Hunnen auftreten: das Gleiche thaten — aber nur zum Teil — die Uferfranken [1]): nämlich die linksrheinischen: dagegen die rechtsrheinischen konnten sich dem Zwang der Hunnen nicht entziehen und mußten diesen Heerfolge leisten; so die Brukterer d. h. die im alten Bruktererland Verbliebenen. So sagt Apollinaris Sidonius [2]): und man hat keinen Grund, es zu bezweifeln: „vom Neckar" wurden Franken allerdings damals nicht „bespült": er meint die rechtsrheinischen Uferfranken und Chatten, die aber vom Neckar durch die Alamannen geschieden waren [3]), während chattische Kolonieen auf dem linken Rheinufer und an der Mosel wohl sich dem hunnischen Zwang zu entziehen vermochten [4]). Es fochten also Teile der ripuarischen und der chattischen Franken auf beiden Seiten [5]).

Zu den in der Heimat verbliebenen Chatten zählen die

1) Denn die „Riparioli" des Jordanis sind doch offenbar die Ripuarier: die Ausgabe von Holder (Freiburg 1882), liest c. 36 statt Riparioli geradezu Riparii; jetzt entscheidend: Mommsen, Mon. Germ. hist. Auct. antiq. V, 1 (Berol. 1882), p. 108: „Ripuari", dann: „Olibriones", quondam milites Romani etc.

2) Paneg. Avito Aug. dictus carm. IV, v. 319.

3) Oben II, 419.

4) Schröder läßt, S. 17, die Ripuarier gegen Attila kämpfen, zählt die Brukterer zu den Ripuariern S. 14, läßt aber S. 29, Anm. 2, die Brukterer für Attila kämpfen, ohne diesen Widerspruch irgend zu erklären; unklar bleibt, ob er die ganze Angabe über die Brukterer verwirft.

5) Daß die fränkischen Bedränger von Trier von 455—456 grundlos zu Chatten gestempelt werden, wegen des übeln Versleins von Apoll. Sid. mit seinen Elbe(!)-Chatten, sahen wir: die Uferfranken waren Trier wahrlich näher als die Hessen.

Mattiaci, deren Warmquellen [1]) zweifellos ihren Gau: bei Wiesbaden, erkennen lassen [2]): noch die notitia dignitatum (400) zählt unter den Hilfstruppen „Mattiaci" auf [3]). Die von Ptolemäus in diesen Gegenden genannten (sonst nie erwähnten) Ingrionen, Intvergen, Vargionen und Karitner sind wahrscheinlich Namen chattischer Gaue, deren man nach alter Überlieferung sechs annimmt [4]). Usipier, Tenchterer und Tubanten werden bei Bildung der neuen Gruppen von einigen zu den Alamannen [5]), von andern [6]), zu den chattischen Franken gezogen: nach unserer Annahme der bei der Gruppenbildung maßgebenden Ursachen — Nachbarschaft, gemeinsame Verteidigung und Ausbreitungsbedürfnisse — wäre gar nicht ausgeschlossen, daß die östlichen Gaue dieser Völkerschaften den Alamannen, die westlichen den Franken sich angliederten.

Man hat nun neuerlich in den Chatten „den Kern und die treibende Kraft des Stammes der Salier" nachzuweisen versucht [7]).

Dieser Versuch ist aber gänzlich mißlungen, und man muß der Gewaltthätigkeit, mit welcher durch denselben die geographischen und ethnographischen Zusammenhänge zerrissen werden sollen, widerstreiten. Zwar ist die Auswanderung der Batäver (wir fügen bei: Kannenefaten und, in geringerer Entfernung vom chattischen Stammland, der Chattuvaren) weder „eine römische Fabel" noch „ein ebensolcher Unsinn wie der Ulixes oder die Trojaner am Niederrhein" [8]); aber völlig ist beizustimmen, wenn man [9]) ausführt: „nichts

1) Plinius XXXI, 2.

2) Nicht bei Mattium, Maden, oben I, 63. 363. 376.

3) Vgl. über die Chatten besonders J. Grimm, Gesch. d. deutschen Sprache I, 400f.

4) „Dissen, Deute, Haldorf, Rihte, Bune, Besse: das sind der Hessen Dörfer alle sesse", J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I, 402.

5) So Zeuß, S. 305.

6) J. Grimm, Gesch. der deutsch. Sprache I, 412, dem Schröder S. 35 folgt.

7) Schröder, Franken, S. 18.

8) Wie Müllenhoff sagt.

9) Müllenhoff ebenda.

kann gewisser sein, als daß die Hessen die nächsten Sippen der Thüringer sind und durch diese zu der großen Gemeinschaft gehörten, aus der die hochdeutschen Stämme hervorgegangen sind . . . und es sollte keinem auch nur einfallen [jene Überlieferung] zu gebrauchen, um die Umwandelung der nördlichen Alamannen in Franken zu erklären".

Daß die Bataver (und Kannenefaten), welche schon lange vor Cäsar aus Hessen an die Rheinmündung gewandert sind, völlig gelöst von der Heimat, bald unter römischen Einfluß geratend (oben I, 63. 66. 409 f.), in Sprache und Eigenart sich sehr früh von den oberdeutschen Chatten scharf unterschieden, ist wahrlich kein Wunder: wir werden also durchaus nicht durch solche Unterschiede genötigt, die Abstammung der Bataver von den Chatten für eine „Fabel" zu erklären. Aber andrerseits kann jene in „grauester" Vorzeit erfolgte Auswanderung der „Bataver-Salier" aus Hessen uns nicht verleiten, an jene Übereinstimmung zu glauben, die nicht vorhanden, ja die durch geschichtliche, sprachliche, geographische Gründe ausgeschlossen ist.

Nicht einmal das wird man zugeben können, daß die ursprüngliche Stammesgemeinschaft die Verbindung der Chatten mit den „Saliern" erleichtert habe: denn diese Verbindung der Chatten (= „Bataver") geschah gar nicht mit den durch große Entfernung und zahlreiche Völkerschaften von ihnen getrennten Batavern-Saliern, sondern sie geschah mit den den Chatten nächst benachbarten Chamaven und Brukterern (oben S. 10): also mit Uferfranken: nicht, als ob die Chatten selbst Ripuarier geworden wären: aber der Teil der Franken, an welche sich die Chatten, als dritte Mittelgruppe, zunächst schlossen, waren nicht die fernen Salier, sondern die nahen Nachbarn: Chamaven und Brukterer, Teile der Uferfranken. Denn offenbar waren es vor allem die Nachbarschaft und die daraus fließenden Bedürfnisse gemeinsamer kriegerischer Aktion in Verteidigung und Ausbreitung, was bei der Gruppenbildung vor allem zwingend wirkte: nicht die Nähe der Stammesverwandtschaft als solche [1]): denn sonst

1) Insofern, aber auch nur insofern, muß man Schröder S. 35

hätten sich die Chatten den ihnen näher verwandten und auch benachbarten Hermunduren (Thüringen) anschließen müssen. Aus welchen Gründen sie sich statt dessen den Franken anschlossen, — wir wissen es nicht. Nur erinnern wir uns an alte blutige Grenzkriege zwischen Chatten und Hermunduren [1]) und dürfen vermuten, daß Ausbreitung nach Osten den Chatten weniger leicht und minder lockend schien als die Wendung nach dem so lange schon angestrebten Westen: konnten nun die hier wohnenden Uferfranken nicht bezwungen werden, so war Bündnis mit ihnen (zunächst gegen Rom) die andere Alternative: und wahrscheinlich war es anfangs nur ein häufig, von Fall zu Fall, wiederholtes Kriegsbündnis, was Chatten einerseits, Brukterer und Chamaven andrerseits verknüpfte, bis letztere mit anderen Westnachbarn sich als „Uferfranken" gruppierten und nun die chattische Gruppe dauernd mit der uferfränkischen [2]) in Zusammenhang trat:

darin beipflichten, daß die altgermanische Ethnogonie bei Bildung der neuen Gruppen maßgebende Bedeutung nicht hatte.

1) Dahn oben I, 407.

2) „In Salier wurden die Chatten freilich durchaus nicht umgewandelt", wie Schröder S. 27 Müllenhoff sagen läßt: von „Aufsaugung ihres suebischen Wesens" ist gar keine Rede: „auch Uferfranken sind sie allerdings nicht geworden", sondern als dritte Mittelgruppe, neben Saliern und Uferfranken, den beiden eigentlichen Franken, in die Frankengruppe eingetreten, wohl schon vor Ende des 4. Jahrhunderts: daher sie auch selbst natürlich Mitte des 5. Jahrhunderts Franken genannt werden können: das erklärt sich sehr einfach und ist mit unserer Auffassung voll vereinbar: aber auf die Stelle bei Apoll. Sidon. IV, v. 3190 sollte man sich hiefür nicht (wie Schröder S. 29) berufen: wo der Erfolg des Avitus maßlos übertrieben wird und der Versedreher den Grad seiner Kenntnis von den Chatten damit verrät, daß er sie an die — Elbe (!) versetzt: ganz unstatthaft ist es, auf so wertlose Phrasen des Panegyrikers V, 372, der, hier nur Worte häufend, ohne Interesse und Kenntnis von den rechtsrheinischen Barbaren spricht, eine „strategisch kombinierte Bewegung" (!) S. 30 zu bauen. Die Chatten wahrten dabei eine stark ausgesprochene Selbständigkeit (s. unten S. 26), die bis Anfang des 7. Jahrhunderts besteht: aber diejenigen „Franken", mit welchen zuerst die Chatten verbunden oder doch verbündet auftreten, sind allerdings Völkerschaften,

wenigstens stimmt diese Vorstellung der Entwickelung sehr gut zu der ersten Erwähnung der Chatten neben Brukterern und Chamaven in Abhaltung der Römer von den gemeinsamen oder doch nahe benachbarten Sitzen (oben S. 10).

Wir müssen nach den ältesten, glaubhaftesten Zeugnissen vielmehr unverbrüchlich daran fest halten, daß die späteren Hochdeutschen die Herminonen sind: daß aber die Chatten Herminonen, also Hochdeutsche, waren, das ist gegen jeden Zweifel gesichert: die „Sueben" Cäsars [1]) sind zweifellos Chatten und Hermunduren zusammen: den Sondernamen der Chatten hatte Cäsar noch nicht gehört oder nicht beachtet. Plinius [2]) stellt ausdrücklich zu den Herminonen die Sueben, Hermunduren, Chatten: allerdings weiß er nicht, daß sich Hermunduren und Chatten nur als Teile zu dem Ganzen der Sueben verhalten, und allerdings stellt er fälschlich die Cherusker, weil sie „mediterranei" waren, auch hierher: aber solche Versehen im Detail können doch das auch sonst bestätigte richtige Allgemeine in der Gliederung der Germanen nicht in seiner Bedeutung beeinträchtigen und zu „vagen Angaben" [3]) machen. Es müßte ein ganz zwingender Gegenbeweis dafür erbracht werden, daß die Chatten nicht Herminonen und nicht nächste Verwandte der Thüringe seien. Man wird um jener alten ethnogonischen Gliederung willen allerdings [4]) annehmen müssen, daß der Gegensatz der späteren sogenannten Hochdeutschen und Niederdeutschen schon vor der durch die zweite Lautverschiebung eingetretenen sprachlichen Trennung vorhanden war.

Diese Sätze sind zweifellos.

Dagegen ist einzuräumen, daß, bei der Lückenhaftigkeit der

welche bald darauf als Uferfranken bezeichnet werden: Chamaven und Brukterer, oben I, 602, die ja Schröder selbst S. 14 als Teile der (späteren) Uferfranken bezeichnen muß.

1) Bell. Gall. IV, 19.

2) IV, 99, ed. Müllenhoff, p. 93.

3) Wie Schröder S. 19 sie schilt.

4) Mit Müllenhoff und andern.

Überlieferung, die Identifizierung der späteren fränkischen Völkerschaften mit den Istväonen (oder Istävonen [1])) nur wahrscheinlich, nicht gewiß ist [2]). Man muß [3]) behaupten, daß Bataver und Kannenefaten in den fünf Jahrhunderten, welche zwischen der Auswanderung aus Hessen an die Rheinmündungen einerseits und dem Eintritt der Chatten in die fränkische Gruppe andrerseits liegen, sehr wohl ihre Mundart so weit verändern mochten, daß sie nicht mehr zu den „Hochdeutschen" (nach der zweiten Lautverschiebung!) zählten: bekanntlich ist ja sehr bestritten, wiefern das Altsalische zum Niederdeutschen, (Einwanderung der Chauken, oben I, 549 f.), wiefern zum Istävonischen (Mitteldeutschen, zwischen Hoch- und Niederdeutsch) von Anfang zählte, oder sich allmählich aus dem einen in das andere umgestaltete. Aber noch viel bestimmter muß man [4]) daran festhalten, daß die Chatten (von denen die Bataver und Kannenefaten ausgingen) mit den Hermunduren zusammen Herminonen waren und daß der Unterschied dieser Gruppe von Niederdeutschen (Ingävonen) und Istävonen unabhängig von und ein halbes Jahrtausend vor der zweiten Lautverschiebung bestanden hat, weil diese durch alle mythologischen und sprachlichen Bestätigungen gestützte Überlieferung (von Plinius, Tacitus, der Völkertafel) eben ein halbes Jahrtausend älter ist als jene hochdeutsche Lautverschiebung und notwendig doch irgendwelchen Sinn gehabt haben muß: sie hatte eben den Sinn einer tief greifenden ethnologischen Unterscheidung, vor der späteren mundartlichen, welche dann übrigens keineswegs mit der alten ethnographischen völlig zusammenfiel, vielmehr nur Alamannen und Baiern

1) Bei Müllenhoff und andern.

2) Unerfindlich ist, wie Schröder (Franken, S. 19) von entschiedenem Gegensatz der Chatten (im 1. Jahrhundert) zu den Sueben reden kann, gestützt auf mehrdeutige Wendungen bei Tacitus, während er doch ebenda Anm. 4 von „Sueben-Chatten" Cäsars selbst und von suebischer-chattischer Wehrverfassung spricht.

3) Gegen Müllenhoff.

4) Gegen Schröder, S. 20.

voll ergriff, auf dem Wege nach Nordwesten immer mehr an Kraft verlierend, bei den Thüringen sich abschwächte und bei den Franken an der Mosel ihre Grenze fand. Dabei kann man die Zweifelhaftigkeit der Zugehörigkeit einzelner Völkerschaften zu den verschiedenen Gruppen bereitwillig zugeben: daß aber jene Gliederung auch die „Westgermanen" ergriff, sollte man doch wahrlich nicht bestreiten [1]): auf Skandinavier oder Goten wird doch die Gliederung in Herminonen, Istävonen, Ingävonen nicht bezogen werden sollen.

Nicht von einer Zwei- [2]), sondern von einer Dreiteilung der Westgermanen muß geredet werden; es ist also mehr als tollkühn, jene ganze ethnogonische Überlieferung indirekt dadurch zu verwerfen, daß man gerade bei Saliern und Chatten die Probe verlangt und wegen angeblichen Versagens dieser Probe die ganze Gliederung bestreitet, während doch jene Überlieferung zu den wenigen feststehenden Kriterien gehört, vor welchen sich umgekehrt modernste Hypothesen zu rechtfertigen haben. — Und wir sahen, daß, trotz der ursprünglichen Stammesgemeinschaft der Bataver mit den Chatten [3]), die Verschiedenheit der ursprünglich oberdeutschen Chatten von den Saliern sehr wohl sich erklärt: auch waren ja doch die ohnehin seit fünf Jahrhunderten ausgewanderten Bataver nicht der einzige Bestand oder auch nur halbscheidige Teil aller Salier.

Es ist also durchaus nicht unrichtig [4]), daß die Lautverschiebung des 6. Jahrhunderts „nationale Bedeutung" nicht gehabt habe, oder, wie jene Ansicht ihren Sinn richtiger ausdrücken würde: ohne Zusammenhang mit der alten ethnographischen Gliederung sich vollzogen habe: vielmehr lag jene alte Scheidung in Herminonen, Istävonen, Ingävonen wenigstens mittelbar zugrunde, sofern sie der späteren Gruppenbildung von Alamannen und Baiern = Herminonen: Mitteldeutschen = Istävonen (Hessen, Thüringen?), Franken: Niederdeut-

1) Wie Schröder, S. 20.
2) Ebenda S. 20.
3) Die wir mit Schröder gegen Müllenhoff annehmen.
4) Wie Schröder sagt (S. 20).

schen = Sachsen und Frisen zu ihrer einen, mächtig treibenden Bildungskraft gedient hatte. Dabei wird freilich durchaus nicht bestritten, daß die räumliche Ausbreitung (und fügen wir bei: Abgrenzung) des Hochdeutschen aus nachbarlichen und geographischen Verhältnissen zu erklären ist[1]) —: zum Teil zu erklären ist, würden wir sagen: deshalb, weil die Nachbarschaft und die aus ihr fließenden Interessen und Bedürfnisse selbst Hauptfaktoren bei der neuen Gruppenbildung waren, neben und zum Teil noch vor der Stammverwandtschaft (oben S. 21).

Gerade aus solchen Gründen der Nachbarschaft, aus militärischen Ursachen, sagen wir kurz: aus politischen, aus geschichtlichen Gründen haben sich die Chatten nicht den näher verwandten Hermunduren, sondern ihren Südwest-Nachbaren angeschlossen: vielleicht lange bevor sich letztere als Uferfranken gruppiert hatten und jedesfalles nicht, weil solche Gruppierung stattgefunden hatte: man kann daher, streng genommen, gar nicht sagen: die Chatten sind selbst Franken geworden: man darf nur sagen: die chattische Gruppe hat sich mit der der Uferfranken verbunden und deren Unterwerfung durch die Salier — aber nur in einem beschränkten Sinn — geteilt: niemals ist der alte Unterschied der Hessen von den Franken völlig verwischt worden: wir werden sehen, in wie nur sehr lockerem Sinne lange Zeit die hessischen Gaue zu dem fränkischen Staat zählten. Wurde auch das Hessenland aus geographischen und politischen Gründen zu „Francia", zum Frankenreich, gerechnet, wurden auch die Hessen, weil viel früher als Thüringe, Alamannen, Baiern, Frisen, Sachsen zum Frankenreich gehörig und mit demselben gegen seine Ost- und Nordnachbarn gemeinsame Sache machend und unter fränkischer Führung fechtend, selbst als „Franken" bezeichnet[2]), zumal

1) Wie Schröder, S. 20.

2) Schröder beruft sich (S. 20) auch auf den Geographen von Ravenna. Dieser gehört aber dem Ende des 7. Jahrhunderts an. Und seine Angaben passen auch nicht in das erste Drittel des 6. Jahrhunderts, sondern passen, in ihrer Gesamtheit, in gar keine Zeit (Speier und

auch bald sehr starke fränkische Kolonisationen stattfanden, — so ist doch trotz alledem der Unterschied der Hessen von den eigentlichen, älteren, ursprünglichen Trägern des Frankennamens und Begründern des Frankenreiches unvergessen: und wenn es freilich sehr erklärlich ist, daß die Hessen in entschiedenem Gegensatz zu den Thüringen stehen, da ja gerade, um sich der Thüringe zu erwehren oder auch, um sich in deren Land zu verbreiten, die Chatten sich den Franken angeschlossen hatten, so ist es doch in alle Wege nicht richtig, daß die Hessen eigentliche Franken, und nun vollends gar salische Franken gewesen seien [1]).

Worms hatten die Alamannen nach a. 496 nicht mehr): und wenn diese Quelle die Franken, d. h. also die Hessen, Nachbarn der Thüringe nennt und die Lahn einen fränkischen Fluß, so muß man doch befrembet fragen, wie denn anders die Quelle die Hessen und die Lahn hätte nennen sollen, nachdem sie die Namen Chatten oder Hassi überhaupt gar nicht kennt? Nicht das hatte der Herr Verfasser zu beweisen, daß die Hessen a. 670 oder a. 533 oder a. 450 Franken heißen konnten — was niemand bestreitet —, sondern, daß die alten Chatten seit Entstehung der „Franken“ a. 230 in gleichem Sinne Franken gewesen wie die Uferfranken, ja daß sie „Salier“ gewesen seien. S. 32 schließt er zwar seine Erörterung: „Hiermit dürfte der Beweis für die Zugehörigkeit der Chatten zu den Franken denn doch (!) in einer Weise erbracht sein, wie man ihn bei historischen Thatsachen nur irgend verlangen kann.“ Von der vorher so lebhaft behaupteten salischen Zugehörigkeit schweigt diese Berühmung weislich: aber auch die Zugehörigkeit zu den Franken ist nur bewiesen in dem Sinn, wie sie nicht bewiesen zu werden brauchte, weil sie von jeher feststand. Auf das „Argument“ aus der Haartracht (S. 31) legt Schröder selbst wohl nicht schweres Gewicht. Es ist Selbsttäuschung. Die Merovingen sollen zu der alten ungeschorenen Volkswehr der Chatten gehört und jene Sitte beibehalten haben, während sich regelmäßig Chatten und so später Franken schoren. Aber a) Schröder selbst muß zugeben, daß sich die freien Franken nicht schoren, vielmehr erst bei Verknechtung verschoren wurden — „im Vergleich mit den Römern“, meint er, „war das Haar des Freien immer noch von mäßiger Länge“ (um Römer handelt es sich dabei aber gar nicht) — und b) das besondere „Königshaar der Merovingen“ war einmal ein besonders vererbtes Kennmal des Geschlechtes (wenn auch nicht „Borsten auf dem Rücken“, doch eine abnorme Behaarung), und dann trugen sie noch länger gelocktes Haar als die Gemeinfreien.

1) Wie Schröder, S. 21.

Sofern man überhaupt sagen darf, die Chatten seien Franken geworden, — ein Ausdruck, der besser vermieden wird: sie sind als dritte, aber nicht fränkische Mittelgruppe den beiden fränkischen Mittelgruppen an die Seite getreten und haben mit diesen zusammen die Frankengruppe in einem weiteren Sinn gebildet, — sofern sind sie allerdings erst durch einen Umwandlungsprozeß [1]) zu Franken geworden: aus politischen, geschichtlichen Gründen: daher ist denn auch ihre Sprache von der fränkischen im engeren Sinn wesentlich verschieden geblieben, natürlich näher stehend der benachbarten ripuarischen, als der fernen salischen Mundart: daher hat umgekehrt das echt Fränkische, so weit es sich dem Hessischen näherte, Umwandlungen erfahren [2]): daher namentlich (vor allem aus räumlichen Gründen) hat die hochdeutsche Lautverschiebung die Hessen ergriffen mit Intensität, jedesfalles in anderer Weise als die eigentlichen, zumal die salischen, Franken: daher hat diese Lautverschiebung bei den Franken selbst an der Mosel ihre Grenze und wirkt auf die Salier ein in ganz anderer Weise, als auf Uferfranken und Hessen: daher ist gar manches Thüringische, z. B. in der Sage, in das Hessische mit eingedrungen: aber nicht in das Echt-Fränkische.

Übrigens muß schon hier hervorgehoben werden, daß Thüringen sich ursprünglich bis an den Main erstreckte; Wirzburg war eine thüringische Pfalz [3]): daher erklärt sich höchst einfach, daß seit der fränkischen Eroberung und ihren starken und frühen Koloniestationen [4]) eine Mischung von thüringischem und fränkischem Wesen um die Chatten her sehr stark war, vor allem aber, daß die echt fränkischen Bevölkerungen, welche, Salier wie Ripuarier, massenhaft, als Kolonisten in sehr großer Anzahl, dann auch als Besatzung, als Besiedler königlicher und kirchlicher Güter, später als Träger von Precarien, Prästarien, Benefizien, als Be-

1) So richtig Müllenhoff a. a. O.

2) Bei Schröders Annahme müßte sich das umgekehrt verhalten.

3) Schritt zuletzt voraus, aber nicht eine chattische, wie Schröder, S. 24.

4) S. die schlagenden Nachweise bei Arnold a. a. O.

amte und Nichtbeamte, im Hessenland einwanderten und von Geschlecht zu Geschlecht verblieben, bald in breiten, zusammenhängenden Gruppen, bald inselhaft verstreut, die irrige Annahme von der ursprünglichen Identität der Chatten und der Salier mit einer Fülle von Scheinbeweisen stützen, welche sämtlich vor der naheliegenden Erwägung zusammenbrechen, daß diese eingewanderten Franken nach dem Prinzip der persönlichen Rechte im Mannstamm fast ein Jahrhundert ihr fränkisches Recht festhielten, viel länger, als sie fränkische Sprache, Sitte u. s. w. vererben konnten, die ja durch jede Mischehe mit Hessen verändert wurde, was bei dem Recht (im Mannstamm) nicht der Fall. Dazu kam, daß, teils absichtlich, aus Gründen der fränkischen Reichspolitik, teils unabsichtlich, vermöge des Einflusses des hegemonischen, des herrschenden Volkes und seines Rechtes, eine Fülle von fränkischen Rechts- und andern Einrichtungen in das nächstgelegene, obzwar nicht echtfränkische Land eingeführt wurde und eindrang: finden wir doch solche fränkische Einflüsse sehr stark auch in Schwaben (und sogar, obzwar minder, in Baiern, Sachsen und bei Frisen) nach der Unterwerfung dieser Länder: deshalb hat doch noch bis jetzt niemand die Schwaben für Salier erklärt. Endlich aber hat [1]) seit der Lösung des „ostfränkischen" Reiches vom „westfränkischen" ein ganz verwirrender Sprachgebrauch sich verbreitet, welcher „salisch" in einem Sinn anwendet, der mit dem ursprünglichen nichts gemein hat.

Von vornherein muß daher allen „salischen" oder „fränkischen" Spuren bei den Chatten jede Beweiskraft für salischen Ursprung der Chatten abgesprochen werden, bis dargethan ist, daß solche Erscheinungen ur-chattisch, daß sie nicht erst seit dem Anschluß der Chatten an das Frankenreich importiert sind: die Vermutung kann in Fällen solcher Übereinstimmung wahrlich nicht sprechen für Urgemeinschaft zwischen

1) Was jene Ansicht seltsamerweise unbeachtet läßt.

herminonischen Chatten und istävonischen Saliern, für Anwohner des Harzes und der Nordsee: wer vielmehr diese Urgemeinschaft behauptet, muß umgekehrt die für fränkischen Import sprechende Vermutung widerlegen: an diesem Maßstab gemessen, bleiben für die neue Hypothese so gut wie gar keine Argumente übrig.

Es macht also nicht den mindesten Beweis [1]), wenn Urkunden angeführt werden aus den Jahren: 742 (die früheste!), 815 u. s. w. bis in das 15. und 16. Jahrhundert (a. 1428 und 1527) hinein.

1) Ist vielmehr nur Anwendung der neuerlichst leider wieder hochmodern gewordenen methodelosen Methode, die wir für glücklich überwunden gehalten hatten, ganz späten Jahrhunderten Argumente für die Urzeit zu entnehmen, ohne Würdigung der inmitten liegenden Wandelungen. Was soll es denn für die salische Zugehörigkeit der Chatten irgend beweisen, wenn im Jahre 1246 (!) Münden Bestätigung „fränkischen" Rechts erhält? (Schröder, S. 22.) In anderen Fällen führt der Herr Verfasser selbst an, der fragliche Ort, nahe der sächsischen Grenze, sei von Sachsen und Franken bewohnt (S. 22): man muß doch erstaunt fragen: ob das für die salische Abkunft der Chatten beweisen soll? Eine villa Francis et Saxonibus habitata ist eben von fränkischen und sächsischen Einwohnern (höchst wahrscheinlich Kolonisten) besiedelt: danach müßten, wenn diese Stelle für salische Abstammung beweist, auch die Sachsen Salier gewesen sein. Ähnliches gilt von allen Urkunden über königliche, geistliche, weltliche Besitzungen, welche mit fränkischem Recht „begnadet" werden, oder in denen fränkisches Recht als geltend anerkannt wird. Daß das Bistum Wirzburg bei seiner Gründung schon a. 742, im Gegensatz zu dem baierischen Eichstädt, als „fränkisches" Bistum bezeichnet wird, kann doch der Herr Verfasser, der die reichspolitischen und kirchenpolitischen Beweggründe dieser Maßregel gewiß so gut kennt als ein anderer, unmöglich für einen Beweis der „salischen" Abstammung der Chatten halten: lag denn Wirzburg in Hessen? — Nirgends in allen diesen Fällen schwebt auch nur der Schatten eines Beweises, daß hier bei „Salischem", „salisch" (!) (es heißt nur „fränkisch", könnte übrigens auch „salisch" heißen, ohne etwas zu beweisen) „chattische" Urgemeinschaft des Rechts und nicht fränkischer Import vorliege: ganz abgesehen davon, daß man Hessenland und Hessenleute doch recht wohl Frankenland und Franken nennen konnte, ja so nennen mußte, seit sie der Frankengruppe im weiteren Sinn angehörten: sofern man nicht gerade besonderen Grund hatte, sie von den beiden anderen Frankengruppen zu unterscheiden, wozu

Gerade über das Verhältnis der Chatten zu den Franken im engeren Sinn, über die wesentlich von der Stellung der Uferfranken zu den Saliern verschiedene, viel lockere Beziehung der Hessen zu dem Frankentum ist in jüngster Zeit durch ausgezeichnete Verwertung vor allem der hessischen Ortsnamen neues Licht verbreitet, ist eine Reihe von gesicherten Ergebnissen gewonnen worden [1]), welche wir nicht durch bodenlose Hypothesen wieder gefährden lassen wollen. Das massenhafte Vordringen der Franken nicht nur nach Thüringen, Sachsen, auch nach Hessen, ist zweifellos, nachdem die Alamannen aus Nassau und der Wetterau verdrängt waren (die Burgunder haben nur vorübergehend den Odenwald und das Gebiet um Worms besessen [2])).

Schon seit die (späteren) Uferfranken sich (gegen Ende des 3. Jahrhunderts) gegen Nordwesten ausgebreitet hatten, waren die Chatten in die zum Teil geräumten ripuarischen Sitze nachgerückt: und gerade die gemeinsame Abwehr der Alamannen war es, was damals Uferfranken und Chatten (Oberfranken) verknüpfte: ganz ebenso wie später die Chatten ripuarische und salische Hilfe gegen Thüringe und Sachsen brauchten, suchten und, weil die Franken (im engeren Sinn) durch die chattische Vormauer sich mittelbar selbst schützten, auch oft erhielten, ja immer dann, wann das Frankenreich nicht im Innern zu arg verwirrt oder gegen andere Nachbarn zu heftig beschäftigt war.

In solchem Kampf mit den Alamannen sind nun Chatten und Uferfranken wiederholt nach Süden eingedrungen: sehr

in diesen Urkunden kein Anlaß gegeben war. Damit sind die Argumente der S. 21—25 erledigt: die Urkunden von den Jahren 815, 1246, 1428, 1057, 1272, 961, 1135, 1143, 1127, 1024, 779, 1527, 1132, 1198; was die Salier in Luxemburg und Saargau 1192 mit den Hessen zu thun haben sollen, ist unerfindlich. — Fränkisches im Hessenland geht höchstens bis auf Chlodovech, aber nicht auf die Zeit vor Cäsar und die batavische Auswanderung zurück.

1) Durch Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen, sowie Deutsche Geschichte II, 1.

2) So auch Arnold II, 1. S. 56.

glaubhaft unterscheidet man [1]) drei solcher Ansiedelungen: eine alt-chattische mit und nach dem Eindringen der Alamannen in das Zehentland (ca. a. 280), eine zweite nach dem Abzug der Burgunder (nach a. 280: in das von diesen geräumte Land rückten Hermunduren im Nordosten, Chatten im Nordwesten, Schwaben im Süden um Kocher und Jagst ein [2])), eine dritte nach der Unterwerfung oder Vertreibung der Alamannen (a. 496 bis ca. a. 520).

Zu Anfang des 6. Jahrhunderts erfolgte eine sehr starke fränkische Ausbreitung von Norden und Westen her in das mittelrheinische Land der (bei Zülpich?) geschlagenen Alamannen, welche teils als Unterworfene blieben, teils auswanderten: dies beweisen die Ortsnamen, welche ganz verschiedenen Perioden der Ortsgründung, und zwar zum Teil den Chatten, zum Teil der Franken (im Unterschied von den Chatten) angehören: schon in voromerovingischer, dann in merovingischer, endlich in karolingischer Zeit erfolgte Verbreitung der Chatten über ursprünglich alamannisches und Verbreitung der Franken (im engeren Sinn) wie über alamannisches, thüringisches, sächsisches, so — schon viel früher — über chattisches Gebiet; so liegen ein (fränkisches) „Bischofsheim“ und ein „Frankenheim“ vor der Rhön, so bei Hammelburg ein „Frankenbronn“ [3]).

Die Bewegung der Chatten nach Westen und Süden wird uns noch begreiflicher, wenn wir erkennen, daß sie zum großen Teil eine notwendige war: die Chatten drängten jetzt nach Westen, weil sie von Osten her gedrängt wurden durch die Thüringe [4]): hatten die Chatten, allerdings unter schweren

1) Arnold II, 1. S. 60.

2) So Arnold II, 1. S. 60 und Baumann a. a. O.

3) Arnold (II, 1. S. 71), der die starke fränkische Einwanderung auch im Hessenland selbst am besten dargewiesen, sollte daher nicht nur an den Grenzen der Stammlande der Hessen eine gemischte Bevölkerung annehmen: läßt er doch selbst nur „einen Rest“ der ursprünglichen (chattischen) Bevölkerung im Hessenland erhalten bleiben.

4) Ähnlich, nur etwas in der Auffassung von Ursache und Wirkung und daher in der Zeit abweichend, meint schon der alte, vortreffliche Mascou a. a. O., die Thüringe hätten sich bei dem Vordringen nach

Kämpfen und manchen Einbußen, sich gegen die alten Hermunduren an der Werralinie behauptet, so verloren sie doch gegen deren Fortsetzer, die Thüringe, jenes ganze Grenzgebiet von der Werra bis an die Fulda, „und die Marken von Hone und Wetra sind thüringisch geblieben“ [1]). Was jene Machtentfaltung und Ausbreitungskraft der Thüringe bewirkte, — wir wissen es nicht, da gerade über diese Gruppe im 5. Jahrhundert uns die kärglichsten Nachrichten zugekommen sind [2]): wir

Westen, „die Abwesenheit der selbst nach Westen gezogenen Franken“ (= Chatten) zunutze gemacht. — Wiefern die an der Mosel vordringenden Franken Chatten, wiefern Uferfranken waren, darüber können nur die Ortsnamen einigen Aufschluß gewähren: es ist richtig, daß alt-chattische an der Mosel vorkommen, aber auch eine starke ripuarische Einwanderung erfolgte hier und an der Maas bis gegen Lothringen hin; daß die Bedränger von Trier a. 455—456 Chatten und nicht Ripuarier waren, ist eine Behauptung (Schröders, S. 29), die sich lediglich auf Apoll. Sid. stützt, der dabei die Chatten an die Mosel von der Elbe(!) her anmarschieren läßt.

1) Arnold II, 1. S. 66. Die Phrase: „Auch nach Osten haben die Chatten die große Kulturmission des Frankenstammes verfolgt“ (Schröder, S. 25: und S. 26 ist der Salierstamm bestimmt, das Salz des deutschen Volkes zu werden(!)“; Karl der Große war aber kein Salier), ist also ganz bodenlos, sofern sie Eroberung Thüringens durch die Chatten bedeuten soll; umgekehrt: die Thüringe gewinnen den Chatten, die demütig unter Anerbietung von Geiseln um Frieden bitten (Greg. Tur. II, 27), Land ab, so lange jenen nur die Chatten allein entgegenstehen. Erst das übermächtige Frankenreich hat den Chatten Luft verschafft und auch in Thüringen fränkische Kolonieen eingeführt: daß unter Karl dem Großen (!) Franken in Mühlhausen in Thüringen wohnen, ist doch wahrlich kein Beweis für die sieghafte Kulturmission der Chatten im Osten: was dann die fränkischen Urkunden von 1052 und 1181 wieder für chattische Eroberer in Thüringen beweisen sollen, ist unerfindlich: die bekannten späten Verleihungen zu fränkischem Recht werden von fränkischen Geschlechtern oder an solchen vorgenommen: weder von „Chatten“ noch von „Saliern“ ist dabei irgend die Rede: daß aber seit Karl dem Großen, ja viel früher, bis ins 12. Jahrhundert fränkische Männer in Thüringen einwanderten, ist weder neu, noch für die Urzeit von irgendwelchem Belang. Daher ist es ganz unrichtig, daß die in Thüringen angesiedelten Franken unzweifelhaft nur chattische Franken waren: ganz ebenso häufig konnten es Ufer- und salische Franken sein.

2) Die Vermutung — denn mehr ist es doch wahrlich nicht — Arnolds

müssen uns also mit der allgemeinen Wahrnehmung begnügen, daß die Zusammenfassung in die neuen (oder, bei den Hermunduren = Thüringen — doch erneuten, veränderten) Gruppen, (denn lediglich die alten Hermunduren sind die Thüringe nicht: der veränderte Name bedeutet Lösung alter, Heranziehung neuer Bestandteile, blieb auch der Grundstock derselbe) mit der Volksmehrung und der Zusammenfassung früher zersplitterter Völkerschaften solche Kraftsteigerung gewährte.

Diese sehr starke und bedrohliche Ausbreitung der Thüringe ist wohl in das 5. Jahrhundert zu verlegen, vor und höchstens gleichzeitig, nicht nach der Westwanderung der Chatten, welche uns ja zum Teil als Wirkung des thüringischen Druckes erscheint [1]). Diese thüringische Ausbreitung nach Westen, vielleicht ihrerseits durch das Vordringen der Hunnenmacht von Osten, von der Donau her, geschoben [2]), würde „ohne Zweifel noch weiter vorgedrungen sein und vielleicht das ganze Stammland der Hessen weggenommen haben, wenn nicht die Gründung des fränkischen Reiches ihnen . . . Halt geboten hätte“ [3]).

So war es wiederholt in verschiedenen Zeiten ein gemeinsames Angriffs- und Ausbreitungs-, oder doch Verteidigungsbedürfnis, was Uferfranken und Chatten verband: gegen die Römer, lange vor Auftauchen des Frankennamens, schon wider Drusus a. 12 v. Chr., dann der „Uferfranken“ und Chatten zu Ende des 3. Jahrhunderts: gegen die Alamannen im 4. und 5. Jahrhundert, endlich gegen die Thüringe

(II, 64), von Einwanderung nordischer Angeln und Warnen bedarf jedesfalles noch stärkerer Stützen als die mit „Engel-“ zusammengesetzten Ortsnamen: denn diese bedeuten offenbar meist „Angel“, d. h. Winkel, und haben mit dem Volksnamen der jütischen Angeln nichts gemein, der selbst von der Lage ihres Landes gebildet war.

1) Anders Arnold II, 1. S. 66.

2) Anders Arnold a. a. O.

3) So vortrefflich Arnold II, 1. S. 66; nur würden wir lieber sagen: wenn nicht die Hilfe der Franken (im engeren Sinn) den Hessen gegen die Thüringe beigesprungen wäre: und das „gleich darauf“ Arnolds lassen wir fort, da wir den ganzen Vorgang nicht erst in das Ende des 5. Jahrhunderts verlegen.

Mitte des 5. Jahrhunderts: von den Saliern und einer Verbindung mit den Chatten ist dabei gar keine Rede [1]): erst seit der Salier Chlodovech Volkskönig aller salischen und Ufer-Franken geworden, seit es eine merovingisch-fränkische Reichspolitik giebt, nimmt sich das von salischer Dynastie beherrschte Frankenreich aus Gründen eigenen Interesses auch der Hessen an: „es ist sehr wahrscheinlich (vielleicht zu vermuten, würden wir vorsichtiger sagen), daß schon unter Chlodovech (von den salischen und Ufer-Franken) gegen die Thüringer gekämpft wurde" [2]): Chlodovechs Söhne unterwarfen die Thüringe in gemeinsam fränkischem Reichsinteresse und zur Beschützung der Hessen zugleich: und das karolingische Frankenreich, unter ripuarischer Dynastie, hatte zur Verteidigung der Hessengaue noch zwingendere Gründe in seiner auf völlige Beherrschung der rechtsrheinischen Stämme, auf Unterwerfung der Sachsen zielenden Politik.

Ob die Thoringi, welche Chlodovech im Jahre 491 angriff und „unterwarf" [3]), die niederrheinischen Thoringer [4]) oder die Thüringe, die Ostnachbarn der Hessen, waren, ist allerdings höchst zweifelig. Doch spricht manches für letztere Annahme: vielleicht auch die Ansprache von Theoderich I., Chlodovechs Sohn, an sein Heer im Feldzug von a. 531 [5]), welche erinnert, daß die Thüringe gegen ihre (der Franken, hier eben vor allem der Hessen) Väter (das würde also gerade in die Zeit kurz vor a. 491 passen) wilde Grausamkeiten geübt hätten, mit Gewalt in ihr Land (d. h. doch das den Thüringen nächste Gebiet des Frankenreiches: Hessen) eingebrochen seien und hier unter großen Greuelthaten (Ermordung

1) Dies gegen Schröder.

2) Arnold II, 1. S. 66. So übrigens gut auch Schröder, Franken, S. 28.

3) Nach Gregors von Tours wortkargem Bericht (II, 27).

4) Schröder (Franken, S. 28) erklärt diese Annahme für „vollkommene Kritiklosigkeit", die linksrheinische Thoringia Gregors und Prokops heißt ihm fabelhaft: „wenn sie überhaupt jemals existiert haben sollte", ist sie ihm überhaupt salisches Land; letzteres versteht sich von selbst: die eingedrungenen Thoringe waren hier ganz von Saliern umgeben.

5) Greg. Tur. III, 7.

der Geiseln, grausamer Tötung von mehr als 200 Mädchen, Aufhängung von Knaben an Bäumen „an dem Nerv der Hüfte"), obgleich sich die Angegriffenen, sogar unter Geiselstellung, um Frieden bemüht, geheert hätten. Sollte dieser zweifellose Vorgang auch nicht, wie wir vermuten, zu dem Sicherungskrieg Chlodovechs von a. 491 geführt haben: — immerhin zeigt er, wie damals, bis zur Vollbefestigung der merovingischen Macht, die Thüringe als die vordringenden Angreifer, die Hessen als die schwächeren, friedebittenden Heimgesuchten erscheinen.

Chlodovechs Herrschaft (im wahren Sinn, fügen wir bei) erstreckte sich nicht weit über das Rheingebiet hinaus: und die Hessen wenigstens wurden kein eigentlicher Bestandteil seiner Staatsordnung [1]).

Auch unter den Nachfolgern Chlodovechs, ja bis in das 8. Jahrhundert, nehmen die Hessen eine ganz andere Stellung

1) So Arnold II, 109 sogar auch von den Uferfranken, was zu weit geht, und mit Begründung durch das Heidentum dieser Männer, was nicht richtig: heidnisch gebliebene Salier in Gallien bildeten, trotz ihres Heidentums, einen sehr verlässigen Bestandteil seiner Staatsordnung; wohl gab es nicht lange Zeit mehr heidnische Salier, aber gewiß noch bei Chlodovechs Tod. Daß schon Childerich I., der Vater Chlodovechs, die chattischen Kolonieen an der Mosel beherrscht habe (Schröder, Franken, S. 28), ist durchaus nicht anzunehmen: vielmehr standen diese, sofern überhaupt unter fränkischer, unter ripuarischer Machtsphäre. Am wenigsten kann aber jene Behauptung durch den „terror Francorum" in Burgund von a. 460, richtiger a. 457 (Greg. Tur. II, 23) bewiesen werden, wie Schröder meint, weil damals noch das Römergebiet die Burgunder von den Saliern geschieden habe: auch von den Moselfranken waren ja damals noch die Burgunder geschieden durch die Alamannen; wären also Franken nur bei unmittelbarer Berührung zu fürchten gewesen, hätte man sie damals noch gar nicht zu fürchten gehabt. Aber man hatte alle Ursache, die Salier zu fürchten oder auch umgekehrt, sie herbeizusehnen, trotz des schmalen Streifens des römischen Zwischengebiets. — Ob die schon von Maximian bei Trier angesiedelten Franken Chatten waren (oben I, 519. 512) wissen wir um so weniger, als wir nicht wissen, seit wann auch die Chatten zu den Franken im weiteren Sinne gezählt wurden: für die vorliegende Frage ist es jedesfalls gleichgültig.

3*

ein zum Reich als Salier- und Ufer-Franken: nur im weiteren Sinn, ähnlich wie Thüringen, zählt Hessen zu Austrasien: dem Frankenreich werden die Hessen noch im 8. Jahrhundert — und zwar gerade von einer echt hessischen Quelle: den Jahrbüchern von Fulda — als ein besonderer Stamm entgegengestellt [1]).

Freilich sind die Chatten — soviel wir wenigstens wissen — nie, wie die Thüringe, von den Franken unterworfen worden, und haben sich nie, wie die Thüringe und die übrigen unterworfenen deutschen Stämme so oft, gegen das Frankenreich empört, sich loszureißen versucht: vielmehr hatten sich die alten Chatten mit den Uferfranken ohne Zwang durch letztere im 4. oder doch im 5. Jahrhundert verbunden, aus Gründen gemeinsamer Interessen gegen andere Nachbarn: und das eigene Interesse, das Bedürfnis fränkischen Schutzes gegen Thüringe, Sachsen, später auch gegen Slaven, Alamannen und Avaren, hielt die Hessen dauernd an das Frankenreich geknüpft: nur sehr langsam aber verwandelte sich die alte Allianz für Kriegszwecke in einen Bundesstaat mit Unterordnung der Hessen unter die salische Reichsgewalt auch im Frieden: jener ripuarische König Sigibert von Köln hatte im Hessenland gewiß nicht „Herrschaft" im Frieden, was durchaus nicht ausschließt, daß er gelegentlich im „buchonischen Walde" gejagt, falls dieser wirklich das spätere Buchonien um Fulda war [2]). Erst unter Dagobert (ca. a. 620) scheinen, zumal zur Abwehr der Sachsen, die fränkische Herrschaft in Hessen mehr befestigt, Königshöfe und Grafenämter hier errichtet zu sein: gleichwohl ward Hessen auch damals noch nicht eine rein salisch-merovingische Provinz, wenn es auch Heerfolge leistete und die fränkische Oberhoheit anerkannte: es bildete eine natürliche Mark des Reiches gegen Osten, die für sich allein zu schwach war, auf eigenen Füßen stehen zu können, die aber als Nebenland, Vorland doch auch dem

1) Vgl. Arnold II, 1. S. 136, dessen Auffassung dieser Verhältnisse ich meistens teile.

2) Vgl. Arnold II, 1. S. 137.

fränkischen Reich die besten Dienste leistete. Das gegenseitige Interesse hielt sie zusammen [1]).

Gerade darin lag die große Bedeutung der Heranziehung der Chatten in den fränkischen Verband, daß letzterer dadurch abgehalten ward, sich auf Gallien und das allernächste Land auf dem rechten Rheinufer zu beschränken, woraus nur ein französisches Reich romanisierter Neustrier erwachsen wäre, vielmehr in den Hessengauen die natürliche Brücke fand zu den binnenländischen Stämmen: die Nötigung, diese Landschaften zu schützen, die Möglichkeit und starke Erleichterung, im Südosten Thüringe, Alamannen und Baiern, dann auch Frisen und Sachsen im Nordwesten zu erreichen: so ward ein starkes Ostland (Austrasien) dem fränkischen Westreich angefügt und die Vereinung aller deutschen Stämme, zuerst unter fränkischer Herrschaft, dann als eigenes Reich, herbeigeführt (Vorw., p. XXVIII): die Unterwerfung Thüringens (seit a. 531) sicherte nicht nur die hessisch-fränkische Ostgrenze [2]), sie hatte darüber hinaus die Bedeutung, eine neue, nahe Operationsbasis zunächst gegen Sachsen und Schwaben zu schaffen: die allmähliche Unterwerfung der Sachsen, die immer wieder gelungene Heranziehung der sich sträubenden Schwaben setzte die sichere Verfügung der Franken über Hessen und Thüringen voraus: wiederholt machten empörte Thüringe und noch unbezwungene Sachsen gemeinschaftliche Sache gegen die Uferfranken. So noch a. 555.

Dies war die von Clodovech und seinen Nachfolgern vorgefundene Lage: die Chatten seit dem 5. Jahrhundert wenigstens den Uferfranken verbündet, zu der Frankengruppe im weitesten Sinn zählend, von den Thüringen mit Übermacht angegriffen, unfähig, sich selbst zu helfen: auch die Uferfranken [3]), von den

1) So vortrefflich Arnold a. a. O., der nur das Heidentum der Hessen als Hindernis der Eingliederung in das Reich überschätzt.

2) Arnold II, 1. S. 128.

3) Nicht den Chatten und chattischen Kolonieen an der Mosel, wie

Alamannen bedrängt, zu solchem Beistand zu schwach: Chatten und Uferfranken (von letzteren ist es bezeugt, von jenen zu vermuten) die Hilfe der Salier anrufend: eine ehrgeizige Dynastie, welche so kühne Pläne verfolgte, wie die ersten Merovinger [1]), hatte keine Wahl: vor allem mußten Uferfranken und Hessen geschützt, beide dadurch herangezogen, die feindliche Annäherung der Alamannen und Thüringe an das westliche Frankengebiet verhindert werden.

Übrigens beschränkte sich die Gewalt der fränkischen Könige gegenüber den Hessen geraume Zeit auf das Unerläßlichste: keineswegs waren die Hessengaue so straff an den salischen Thron geknüpft, wie alle allmählich unterworfenen Germanen und Romanen in Gallien, wie die Uferfranken links vom Rhein und dicht am rechten Rheinufer.

Als eines Hauptmittels, die fränkische Herrschaft im inneren Deutschland zu sichern, bedienten sich nun Merovinger und Karolinger der starken und häufigen fränkischen Kolonisationen (oben S. 27) sehr manchfaltiger Formen, welche sich über Elsaß, Alamannien, Hessen, Thüringen verbreiteten: Königshöfe, in den zahlreichen „Königshofen" erhalten, kirchliche und weltliche Ansiedelungen [2]): oft scheint hierdurch zuzeiten eine förmliche Rückwanderung von Westen nach Osten eingetreten zu sein [3]), deren systematische Begünstigung und Beförderung durch die Könige, später durch die Hausmeier und die dem Frankenstaat eng verbündete Kirche, endlich durch die

Schröder, Franken, S. 28, sondern den Uferfranken und deren zu Köln residierendem König Sigibert zuhilfe zog Chlodovech gegen die Alamannen.

1) Dies muß doch betont werden; allzu sehr stellt Arnold (II, 1) Clodovechs und seiner Söhne nimmer rastende Eroberungen als bloße Abwehr dar: brennende Gier trieb sie: Alamannen und Thüringe wehrten sie von Uferfranken und Hessen ab, weil sie diese vor allem selbst beherrschen, dann auch jene Angreifer unterjochen wollten.

2) Daher die so häufigen Franken-bach, -berg, -born, -brunn, -dorf, -feld, -hausen, -heim, -kirchen, -stein, -thal in Thüringen, Schwaben, Baiern, Sachsen; vgl. Arnold II, 1. S. 124.

3) Arnold II, 1. S. 121.

Karolinger, sich nachweisen läßt. Ganz schlagend widerlegt aber die angebliche Identität der Chatten und Salier der Umstand, daß gerade in den althessischen Stammlanden die Ortsnamen auf „-heim" so selten sind, welche für die Salier (auch für die Rheinfranken) geradezu ein Kennmal bilden und deren Wanderungen überallhin begleitet haben [1]).

Später bedienten sich die Franken allerdings gerade auch häufig der Hessen zu Kolonisationen in Thüringen (der Hessengau, Hassa-Go, zwischen Unstrut und Saale, wie übrigens auch der Friesen (Frisanofeld, zwischen Wippra und Unstrut), in Sachsen (Hassenhausen bei Kösen), am Main, in dem später sogen. Ostfranken (ein zweiter „Hessengau" zwischen Schweinfurt und Bamberg, „Haßfurt" am Main und in der Nähe der „Haßwald"): man wird der Vermutung [2]) beipflichten dürfen, daß diese Gaue und Kolonisationen nach der Unterwerfung Thüringens geschaffen und den nächst beteiligten Hessen diese Grenzgebiete zur Sicherung gegen noch freie Sachsen und widerstrebende Thüringe überwiesen wurden, mit ähnlicher Kolonisation wie später in den Marken Karls des Großen geschah.

Übrigens zeigen gerade diese Mittelgruppen innerhalb der Hauptgruppen, nochmal bestätigend, was ohnehin aus der Natur der Verhältnisse geschlossen werden darf, daß vor allem räumlicher Zusammenhang, Nachbarschaft, das Gestaltungsprinzip bei der Bildung der neuen Gruppen: Franken, Alamannen, Sachsen, Thüringe, wohl auch Baiern, war: Stammverwandtschaft und gemeinsame Kultorte sowie enger verbundene Kultarten waren ja dadurch mitgegeben: allein offenbar war das Band, welches die Gaue oder Völkerschaften zunächst und zwingend zusammengezogen hatte, das gemeinsame Interesse der Nachbarschaft gewesen, vor allem die gemeinsame Verteidigung, Umsiede-

1) In diesen Dingen hat Arnold endgültig höchst wertvolle und verdienstreiche Ergebnisse gewonnen (vgl. Ansiedelungen a. a. O.; Deutsche Geschichte II, 1. S. 122 f.), die jene Konstruktionen geradezu ausschließen.
2) Arnolds II, 1. S. 135.

lung oder Ausbreitung gegenüber Rom: aber auch gegenüber anderen, ferneren oder feindlichen Nachbarn: denn bei den Sachsen und Frisen kam Rom sehr wenig in Frage im 5. Jahrhundert. Gerade bei den Sachsen sind die Mittelgruppen: der Westfalen, Engern, Ostfalen, Nordalbinger zweifellos räumlich begründet: nicht anders wird es, wie wir sahen, bei den Mittelgruppen der Franken, und nicht anders wird es bei den Alamannen gewesen sein. Und was von den Mittelgruppen, gilt ohne Bedenken auch von den Hauptgruppen, welche sich ja aus Mittelgruppen zusammensetzten: bei Frisen ist die Gliederung in große und kleine so alt wie der Name der Hauptgruppe (oben I, 405). Juthungen werden sehr bald nach den Alamannen genannt (oben I, 453. 470); bei den Franken darf man wohl auch die Namen „salische" und „ripuarische" als gleich alt mit dem Namen der Hauptgruppe ansehen: der der dritten Mittelgruppe, der Chatten, vollends ist über zwei Jahrhunderte älter als der Frankenname.

Daß übrigens zwar nicht alle, aber doch starke Bestandteile der salischen und der Uferfranken, nämlich Bataver und Ubier, seit Jahrhunderten allerdings nicht völlig romanisiert, aber durch römischen Kriegsdienst, unter römischer Verwaltung mit römischen Verschwägerungen und Namen (oben I, 63. 66. 409 f. schon lange vor a. 70 n. Chr.) vielfach in die römische Kultur eingetaucht waren, — das erklärt, wie einerseits gar manchen Vorsprung der Franken in Krieg und Frieden vor den übrigen, zumal rechtsrheinischen Germanen, so andrerseits manchen bedenklichen Zug im fränkischen Nationalcharakter.

Zweites Kapitel.

Die Vorgänger und Vorfahren Chlodovechs.

Zu den sehr wenigen Dingen, welche in der dunkeln, sagenumrankten Vorgeschichte des Merovingerreiches feststehen, zählt, daß der Ausgangspunkt der späteren politischen, merovingischen Macht und die ursprüngliche Rechtsgrundlage der ganzen Verfassung des späteren Frankenreiches das Königtum über einen salischen Gau oder Bezirk, also das altgermanische Gau- oder Bezirkskönigtum [1]), war.

Nicht der mindeste Grund besteht, zu bezweifeln, daß bei manchen, wenn auch nicht bei allen, der später als Franken zusammengefaßten Völkerschaften schon von jeher Gaukönigtum bestand: bei den Batävern bestand ein uraltes Königtum schon vor Civilis (ca. a. 60 n. Chr.), dessen Geschlecht ein königliches [2]) genannt wird. „Könige der Bataver“ begegnen ebenso

1) Dahn, Könige I, 7. 133. 135. 136; die vorzügliche Abhandlung des zu früh der Wissenschaft entrissenen Dr. Wilh. Junghans, Kritische Untersuchungen zur Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech (Göttingen 1856), hat hierin, mag sie in anderen Fragen überholt sein, ganz das Richtige getroffen; S. 19: „Für jeden Unbefangenen muß . . . im Gegensatz zu dieser Auffassung (v. Sybels, wonach Childerich lediglich durch den ‚römischen Dienst‘ König geworden sei) das Gaukönigtum als Grundlage von Childerichs Macht erscheinen“: was v. Sybel in der neuen Auflage seines nur allzu geistreichen Buches: „Entstehung des deutschen Königtums“ (Frankfurt a. M. 1881), S. 295, dawider neu vorgebracht hat, ist wahrlich durchaus nicht geeignet, das salische Gaukönigtum auf römischen Ursprung zurückzuführen: Tacitus ist nicht durch noch so elegante, cavaliermäßige Behandlung zu beseitigen. — Junghans ließ (S. 22) das Gaukönigtum aus der „Fürstenherrschaft“, d. h. republikanischer Grafen entstehen: aber wir finden Könige der Sugambern, Brukterer ꝛc., eben Gaukönige, schon zur Zeit des Augustus.

2) Tac., Hist. IV, 13: „Iulius Paulus et Claudius Civilis regia stirpe multo caeteros anteibant.“ Es ist hier, wie bei Armin (oben S. 391), ganz unmöglich, diese „regia stirps“ in eine „nobilissima“ hinwegzuinterpretieren: Tacitus unterschied auf das genaueste Königtum und Adel; XI, 16: „amissis nobilibus uno reliquo stirpis regiae“.

in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts, in der Schlacht bei Straßburg (a. 357); das Königtum war also vor Civilis vorhanden, zur Zeit des Civilis, wohl wegen der starken Unterordnung unter Rom, verschwunden, im Lauf der zwischenliegenden drei Jahrhunderte, wohl im Zusammenhang mit der erstarkten Unabhängigkeit und Volksmacht, welche so oft das Königtum erneute (so bei Westgoten, Langobarden u. a.), abermals entstanden. Könige werden auch erwähnt schon unter Augustus bei Sugambern; jener Melo oder Mälo, welcher von Strabo [1]) freilich nur als „Heerführer" der heerenden Sugambern des Jahres 27 vor Chr. genannt wird (oben I, 342), ohne Bezeichnung seiner sonstigen Stellung, wird vom Kaiser selbst „offiziell" als „rex" bezeichnet, mit anderen zweifellosen reges der Parther, Meder, Britannen, Markomannen, Sueben zusammengerechnet [2]); es ist ganz unmöglich, diese bestimmte Angabe zu erschüttern. Nimmt man auch Untergang eines Teiles dieser Völkerschaft an, — andere ihrer Gaue sind unzweifelhaft (ob auch unter anderen Namen, d. h. eben ihren Gaunamen) in die Gruppe der Salier eingetreten. Könige hatten ebenso die Brukterer, ein später Teil der Uferfranken, schon vor 113 n. Chr. [3]).

Auch nachdem der Name der „Franken" aufgekommen, werden ausdrücklich Frankenkönige, zweifellos von „Grafen" oder „Herzogen" unterschieden, genannt: so (a. 306) Askarich und Gaiso (oben I, 528). Und wenn nun fast gleichzeitige Quellen, sagenhafte und geschichtliche, die nächsten Ahnen Chlodovechs ebenfalls als Könige eines Teiles der Salier neben andern salischen Königen bezeichnen, d. h. also als salische Gaukönige, so besteht kein denkbarer Grund, ja „für Unbefangene" keine Möglichkeit,

1) VII, 291, ed. Müllenhoff, Germ. ant., p. 68.

2) Monum. Ancyranum, c. 32, ed. Mommsen, c. 3, l. III, 2 (Berlin 1873), p. 798.

3) Plinius (der Jüngere), (62—113 v. Chr.), Epistol. II, 7, ed. Keil[2] (Lips. 1870): allerdings, wie andere damalige Könige: Italicus, Vannius, Vangio, Sido, römisch gesinnt und römisch gestützt, was aber für unsere Frage gleichgültig: nicht das Königtum, nur einzelne Könige ruhen auf Rom.

zu bezweifeln, daß salisches Gaukönigtum die verfassungsrechtliche Grundlage der Stellung dieser Merovingen war: nicht als republikanische „Älteste“, die erst durch [1]) den römischen Dienst „Stammeskönige“ geworden sind, sie zu fassen: sondern aus ihrem alten Gaukönigtum heraus haben sie sich manchmal zwar im Dienst, öfter aber auf Kosten der Römer und auf Kosten anderer Germanen in Gallien politisch gekräftigt und unter Chlodovech durch Beseitigung der anderen „Gaukönige“ zu Völkerschaftskönigen der Salier, dann auch der Ripuarier (über die Chatten oben S. 35), also zu Volkskönigen der Franken gemacht: man sollte nicht einige der wenigen uns wirklich gesicherten Entwickelungen um gewisser eigenwillig festgehaltener Lieblingseinfälle willen erschüttern wollen.

Gewiß berichtet also Gregors von Tours im wesentlichen wahrheitgemäße Überlieferung, daß die Franken zuerst auf dem rechten Rheinufer gewohnt [2]), dann den Rhein überschritten und die Landschaft Thoringia [3]) durchzogen haben: — wir wissen (oben I, 547—552), daß Bestandteile der späteren „Salier“ in der That vom Norden her, über den Rhein, in die batavische Insel drangen, dann, wie wir annehmen, auch Gallier, Bataver, Kannenefaten, Sugambern, Kugernen mit sich zu „Saliern“ verschmelzend.

Gregor erzählt: „Hier, in Thoringia, haben sie, nach Gauen

1) Mit v. Sybel[2].

2) Daß sie aus Pannonien herangezogen, hat, wenn überhaupt irgend geschichtlichen Sinn, den der Erinnerung, daß diese, wie alle germanischen, Völkerschaften von Osten her gegen Westen gewandert waren: vielleicht ist es aber lediglich Gelehrtenfabel oder ein Mißverständnis, dessen Anlaß wir so wenig wie z. B. das ältere der römischen Abkunft der Burgunder (oben I, 586) zu erraten vermögen.

3) Daß diese nicht mit dem mitteldeutschen Thüringen identisch, vielmehr an den Mündungen von Maas und Waal zu suchen, und nicht in Tungria oder Tungrorum zu verderben ist, darüber v. Giesebrechts Übersetzung (2. Aufl., Leipzig 1878); Waitz, Das alte Recht der salischen Franken (Kiel 1846), S. 48f. Vielleicht von ausgewanderten Thüringern bevölkert und benannt, welche Arnold, D. G. II, aber nicht überzeugend, für aus Jütland eingewandert erklärt.

oder Stadtgebieten langhaarige Könige durch Wahl über sich gesetzt, aus ihrem ersten und so zu sagen edelsten Geschlecht [1]). Und daß sich dies so verhielt (d. h. daß eine Mehrzahl von fränkischen Gaukönigen, neben einander herrschend, bestand), wird später durch die Siege Chlodovechs bestätigt (der eben die übrigen Gaukönige besiegte und beseitigte), was wir in der Folge darstellen werden." „Wir finden denn auch in den Konsullisten", führt Gregor fort, „daß Theodemer, ein König der Franken, Sohn von weiland Richimer, und Aschila, seine Mutter, mit dem Schwert hingerichtet worden seien (ohne Zweifel von den Römern). Man berichtet auch, daß damals Chlogio, tüchtig und von edelstem Geschlecht in seinem Volk, König der Franken gewesen sei, der bei der Festung Dispargum seinen Wohnsitz hatte, die in dem Gebiet der Thoringer liegt." [2])

Ohne Zweifel will Gregor sagen, daß damals (tunc) gleichzeitig Theodemer und Chlogio Könige der Franken waren.

Die Zeit, die er meint, ist ungefähr a. 419: dazu paßt auch, was er von der Verteilung der Nachbargebiete von Tours unter Römer und Germanen angiebt: nämlich „die Römer wohnten, d. h. herrschten, südlich von Tours bis an die Loire, die Goten jenseit des Rhone, bis Lyon die (noch arianischen) Burgunder."

Dieser Chlogio nun machte den sehr erheblichen, bedeutungsvollen Anfang der merovingischen Eroberungen: „er ließ

1) Gregor Tur. II, 9, ed. Guadet et Taranne I (Paris 1838): „Dehinc transacto Rheno Thoringiam transmeasse ibique juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia."

2) l. c.: „Quod postea probatum Chlodovechi victoriae tradidere idque in sequenti digerimus; nam et in consularibus legimus Theodomerem regem Francorum, filium Richimeris quondam, et Aschilam matrem ejus gladio interfectos. Ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilisimum in gente sua regem Francorum fuisse qui apud Dispargum castrum habitabat quod est in termino Thoringorum." Wo dies Dispargum lag, ist nicht zu bestimmen: man streitet, ob Duisburg am Rhein, Duysborg zwischen Löwen und Brüssel, Diesthem an der Demer.

durch Späher die Zustände der Stadt Camaracum (Cambray) ausforschen, folgte, nachdem alles erkundet war, selbst nach, überwältigte die Römer und bemächtigte sich der Stadt: kurze Zeit verweilend, gewann er alles Land bis an die Sumina (Somme)."

Diese Unternehmung zeigt die Richtung, in welcher damals die Salier vordrangen: westsüdwestlich: und zwar ist der Erfolg, d. h. die Ausdehnung des Vorstoßes ganz erstaunlich groß, welche der drei Städte auch man für den Ausgangspunkt „Dispargum" halten mag: da zweifellos Chlogio nur einen Teil, einen Gau oder ein par Gaue der Salier beherrschte, erklärt sich das Vordringen bis an die Somme nur aus der offenbaren Schwäche der römischen Besatzungen in den Städten.

Gregor fährt nun fort: „Aus seinem Geschlecht, behaupten manche, sei König Meroveus gewesen, dessen Sohn Childerich (geb. ca. a. 436?) war."

Es besteht kein Grund, an dieser Überlieferung, welche Gregor freilich nur weiter mitteilt, ohne sie zu bestätigen oder zu verwerfen, zu zweifeln.

Darauf erzählt Gregor [1]) die Erhebung des Avitus zum Kaiser a. 455 [2]): und nach der Erhebung des Majorian [3]) (den er irrig „Martian" nennt) die Geschichte von der Vertreibung Childerichs, der als König der Franken Meroveus, seinem Vater, gefolgt war (a. 457), durch das über seine Wollust empörte Volk, seine Flucht zu dem König der Thüringe, Bisin, die Zurücklassung eines vertrauten Freundes (Wiomad, nach späteren Quellen), der ihn durch ein geheim verabredetes Zeichen — Übersendung der einen, anpassenden Hälfte eines von beiden Freunden geteilten Goldstückes — benachrichtigen soll von einem zu seinen Gunsten erfolgten Umschlag der Stimmung, der zur Rückkehr aufforderе. Nach Childerichs Flucht wählen die Franken den römischen Magister militum Ägidius (oben I, 611) zum König. Im achten Jahre sendet der treue

1) II, 11.
2) Könige V, 83.
3) Ebd. S. 85.

Freund, der inzwischen das Volk für Childerich insgeheim zurückgewonnen hat, das verabredete Zeichen: der König erkennt, daß die Franken wieder nach ihm verlangen und ihn selbst zur Rückkehr auffordern: er kehrt heim von Thüringen und gewinnt sein Reich wieder, „gemeinsam regierend" (mit Ägidius" [1]): vielleicht will aber der mehrdeutige Ausdruck Gregors nur sagen: gleichzeitig mit Bisin). Alsbald flieht zu ihm Basina, des Bisin Gemahlin, und erklärt dem Erstaunten auf seine Frage, weshalb sie aus so weiter Ferne zu ihm komme: „ich kenne dein Heldentum und deine Kühnheit, deshalb bin ich gekommen, bei dir zu wohnen. Denn wisse: hätte ich (sogar) jenseit des Meeres einen Mann gekannt, heldenhafter als du bist, ich würde getrachtet haben, mit ihm zu leben." Erfreut über diese Rede nahm sie Childerich zur Ehe, und sie empfing und gebar ihm einen Sohn und nannte ihn Chlodovech. Der war groß und ein hervorragender Held."

Daß dieser Bericht auf fränkischer Sage ruht, hat man längst erkannt: aber eben deshalb ist er auch geschichtlich von Wert: er ist nicht künstliche Gelehrtenfabel, wie etwa die Abkunft der Franken von Troja: sondern volksmäßiger, nur poetisch gefaßter Ausdruck für wirklich Geschehenes und wirklich von den Franken über ihren hervorragenden König Empfundenes, allerdings eingekleidet in die typischen Formen des Mythos. Was nun Geschichte, was Sage, wird mit Bestimmtheit kaum zu scheiden sein. Zieht man aber mit einiger Behutsamkeit zunächst nur die zweifellos sagenhaften Züge ab, so wird sich ergeben, daß Childerich (durch uns allerdings unbekannte Gründe) genötigt wurde, eine Zeit lang aus seinem Reiche zu weichen: vielleicht deshalb, weil der höchst tüchtige Ägidius [2]) Childerichs kriegerischem Auftreten gegen Rom mit Erfolg begegnet war, die Franken zum foedus-gemäßen Anschluß an Rom gewonnen oder geschreckt hatte: nach Childerichs Flucht übte nun der römische magister militum, der kaiserliche Militär-Statthalter in Gallien, über manche salische Gaue ohne Vermittelung

1) So z. B. v. Sybel[2], S. 297.
2) Könige V, 86. 87.

eines Nationalkönigs die römische Staatsgewalt (ebenso wie von jeher über königlose Franken in römischen Regimentern), während vielleicht über andere Franken vermittelt durch ihre ihm dienenden Könige. Recht füglich konnte er also in dieser Zwischenzeit „König“, d. h. Herrscher der hauptlosen Franken Childerichs heißen — wenn wir auch nicht eine förmliche Erwählung des Römers zum salischen Gaukönig annehmen wollen —, obzwar gar mancher von den Römern eingesetzte romanisierte Germanenkönig (Italicus und andere) schon früher begegnet und die Ostgoten ebenfalls einen römischen magister militum, Belisar, zu ihrem König zu machen sehr beharrlich entschlossen sind [1]): heißt doch des Ägidius Sohn Syagrius später „König der Römer“ (in Gallien).

Nach einigen Jahren fielen die Gründe weg, welche Childerich vertrieben hatten: ein Umschlag war erfolgt: er kehrte zurück in sein Land und in seine Herrschaft, während Ägidius zweifellos über andere salische Franken (mit oder sonder Gaukönigen) zu herrschen fortfuhr: dies muß man notwendig auch dann annehmen, wenn man Gregors Wort nicht von gleichzeitiger Herrschaft von Childerich und Ägidius, sondern von Childerich und Bisin verstehen will: und vielleicht war einerseits den Gauen Childerichs die königlose, allzu unmittelbare Unterwerfung unter Rom, die römische Herrschaft des magister militum wie eines Königs verleidet: vielleicht aber auch hatte Childerich nun andrerseits in einen Ausgleich, in ein Bundesverhältnis mit Ägidius gewilligt: wenigstens finden wir ihn in den uns freilich sehr trümmerhaft (das wollen wir nicht vergessen und nicht zu viel „System“ in seine „Politik“ bringen) zugekommenen Berichten über sein späteres Verhalten fortab fast ausnahmslos [2]) auf Seite der Römer gegen andere Germanen kämpfend.

1) Könige II, 221—224.

2) Ganz ausnahmslos nach dem Tode des Ägidius: mit diesem hatte Childerich nach seiner Rückkehr noch einen langen Kampf, wenn man der sogenannten epitome Fredigarii, ed. Migne LXXI, glauben will, die freilich dem 7. Jahrhundert angehört und vielfach herzlich übel

Daß die Mutter Chlodovechs **Basina** hieß, ist nicht Sage, sondern Geschichte: vielleicht auch, daß sie nicht in völlig normaler Weise, als vollberechtigte Ehefrau, sich dem König verband: da nun auch der **Thüringen-** (nicht linksrheinischer Thoringer-)König **Bisin** geschichtlich feststeht, so ist vielleicht zu vermuten, daß der zufällige Gleichklang beider Namen der Sage den Anlaß gab, Basina zur flüchtigen Gemahlin Bisins zu machen und gerade Bisins Hof als Zufluchtsort Childerichs darzustellen [1]).

unterrichtet ist. Man müßte dann annehmen, daß es zu Erneuung des foedus zwischen dem heimkehrenden Childerich und Ägidius etwa erst nach längeren entscheidungslosen Kämpfen kam.

1) Im einzelnen wird vieles zweifelig bleiben; diese meine neue **Vermutung** scheint mir aber sehr ansprechend. Zu weit ging **Junghans**, indem er (S. 10) die ganze Flucht Childerichs für Sage erklärte; zu dem von ihm angenommenen „Wotans-Mythos" paßt sehr vieles nicht: z. B. die **Vertreibung** des Helden statt freiwilligen Aufbruchs oder Entrückung: dann müßte, nach dem Sagentypus, **umgekehrt** Childerichs zurückgebliebene Gattin Buhlschaft treiben. Dagegen echter Mythos ist die der Freundschaftssage angehörige geheime Verabredung mit dem treuen Genossen, das verabredete geheime Zeichen (oft, statt Goldstücks, der gebrochene Goldring), die geheime Bearbeitung des Volkes durch den Freund, die Zurückrufung durch Freund und Volk zusammen, endlich die Flucht der fremden Königin zu dem ehemaligen Gast, und die höchst stilvolle, sagengemäße Motivierung ihrer That. Daß die Empörung der Franken gegen Childerich auf seinen Liebesfreveln beruht, scheint sagenhaft: dies wurde wohl dichterisch mit dem dämonischen Reiz, den er auf Basina übt, in Einstimmung gebracht; das wahre Motiv lag aber wohl im Verhältnis zu Rom, d. h. zu Ägidius. Nimmt man nun die Flucht gerade zu Bisin ebenfalls als Sage an, um des Gleichklangs willen mit der notorischen Mutter Chlodovechs entstanden, so verliert die viel bestrittene Frage, ob die **Sage** an die Thüringe oder an die meeranwohnenden Thoringer dachte, viel von ihrem Interesse. Doch scheint mir für die Thoringer durchaus nicht entscheidend, wie **Waitz** meint, daß Basina das Meer nennt: im Gegenteil: **bekannt** war das Meer auch in Thüringen, und der Gedanke „weiteste Wanderung" ist noch stärker ausgedrückt bei der Wanderung aus dem Innenland Deutschlands als bloß über die nahe Nordsee hin. Da nun Bisin zweifellos König der **Thüringe, nicht** der Thoringer, war (**Venantius Fortunatus**, V. S. Radegundae, ed. **Bolland.**, Acta Sanctor. Augusti mensis 13 [III, 67 sq.] nennt ihn den Vater der zweifellos **thüringischen** Könige Hermanfrid und Berthar), wird man an das binnendeutsche Land denken

Die noch folgenden Angaben Gregors sind „durchaus zerrissen und dunkel“ [1]) und höchst einsilbig. „Childerich nun kämpfte bei Orleans“: gemeint ist doch höchst wahrscheinlich der Sieg des Ägidius über die Westgoten bei Orleans vom Jahre 462, in welchem also Childerich in römischem foedus mitfocht [2]). Gleichzeitig hatten sich sächsische Seeräuber, welche aber Seßhaftigkeit in der Fremde suchten, wie so viele Seefahrer ihres Stammes, die nun zu Wasser wanderten, wie früher zu Land gewandert worden war (oben I, 513), auf den waldigen Inseln der Loire zwischen Saumur und Angers [3]) festgesetzt und bedrohten Angers: nach dem plötzlichen Tod des Ägidius (a. 463), der einen Sohn, Syagrius, hinterließ, erkauften sich diese Stadt und andere Orte Ruhe, indem sie den Sachsen Geiseln stellten (und vermutlich Geld zahlten).

Bald darauf hatten aber die Römer auch wieder gegen die Westgoten zu kämpfen: Gregor berichtet die Niederlage der den Römern verbündeten Britannen [4]) bei Deols an der Indre (a. 470?) und fährt fort: „der (römische) comes Paulus griff nun mit Römern und Franken die Goten an und machte Beute“: es ist nicht ausdrücklich gesagt, aber ohne Zweifel

müssen: endlich konnte Childerich die Flucht Basinas viel eher eine so „weite nennen“, wenn sie von der Saale, als wenn sie nur von der Rheinmündung nach Tournay kam.

1) Ihre Quellen annalistische Aufzeichnungen aus Angers, s. v. Giesebrecht, G. v. T. II, 18 (Leipzig 1878). Vgl. de Pétigny, Études sur l'époque Mérovingienne II, 219 sq. (Paris 1843). Löbell, Gregor von Tours [2], ed. Bernhardt. Junghans a. a. O.

2) Vgl. Urgeschichte I, 361: a. 462 oder 463; Könige V, 87.

3) Ich folge Junghans und v. Giesebrecht a. a. O. Löbell (1. Aufl., S. 548) vermutete die „insulae veneticae“ an der Südküste der Bretagne.

4) Darunter sind zu verstehen aus England vor den Sachsen geflüchtete Kelten, die sich nun in der Bretagne niederließen, aber wohl auch alteingesessene Kelten dieser Landschaft: als untergebene Verbündete Roms fuhren sie die Loire aufwärts, die Goten hier anzugreifen, wurden aber von König Eurich hart geschlagen — ihr Häuptling Riothim oder Riotham fiel —, und nun sogar aus Bourges (Biturica) am Cher vertrieben. Könige V, 91.

Gregors Meinung, daß unter diesen Franken Childerich und sein Gau waren. „Nun bemächtigt sich Adovakar mit seinen Sachsen der Stadt Angers: am folgenden Tag trifft Childerich (vor der Stadt) ein: der comes Paulus wird getötet, aber Childerich gewinnt die Stadt, wobei ein großer Brand das Kirchengebäude zerstört." Der Sachverhalt ist: Childerich und Paulus sind als Verbündete herbeigeeilt, die Stadt den Sachsen zu bestreiten, Paulus fällt (nicht durch Childerich, wie der angebliche Fredigar mißversteht), aber Childerich vertreibt die Sachsen kämpfend aus Angers.

In Verfolgung dieser Vorteile griffen Römer und Franken (darunter Childerich?) die Sachsen nun in deren Zufluchtsstätten und Schlupfwinkeln, den Loire-Inseln, selbst an, schlugen die Seeräuber unter großen Verlusten derselben in die Flucht, und nun besetzten (und verheerten) die Franken jene Inseln [1]). Vermutlich erhielt Childerich für alle diese Dienste von Rom, außer Sold und Anteil an der Beute, auch Land.

Adovakar ward nun genötigt, selbst in ein foedus mit Rom zu treten — also behauptete er sich gleichwohl in Gallien, trotz des (vorübergehenden?) Verlustes jener Inseln — und zog alsbald, diesem foedus gemäß, mit seinem bisherigen Bekämpfer Childerich zusammen aus gegen alamannische(?) Scharen, welche einen Teil von Italien durchstreift hatten: dieselben wurden geschlagen [2]).

1) v. Giesebrecht übersetzt „Frankenkönige", aber der Text gewährt nur a Francis, ohne Variante: wohl standen neben Childerich noch andere salische Gaukönige, aber er und sie werden hier nicht als beteiligt genannt.

2) „subjugarunt" sagt Gregor II, 19; aber an „Unterwerfung" streifender Alamannen ist wohl schwer zu denken: wo diese Alamannen von der Loire aus erreicht worden sein sollen, ist nicht zu erraten; dieser alamannische Streifzug steht auch geographisch außer allem Zusammenhange: schon Cointius (und so auch Zeuß, S. 101) liest Alanos, was freilich vortrefflich auf die zweifellos an der Loire kurz vorher seßhaft gewordene alanische Gruppe passen würde, welche für einen Einfall über die Seealpen nach ihrer Rückkehr durch Rom und seine Verbündeten bestraft und „unterworfen" wurden: — hier paßte das Wort: von da ab ver-

Childerich erscheint uns seit seiner Rückkehr, oder doch seit dem Tode des Ägidius, stets als Freund und Verbündeter der Römer [1]).

Auch mit der katholischen Kirche soll er, obzwar Heide, gutes Vernehmen gehalten haben: ja die hl. Genoveva († ca. a. 514) „liebte er mit unaussprechlicher Verehrung“: auf einem seiner Züge [2]) kam er durch deren Wohnsitz, Paris, und da er die Gewalt ihrer frommen Fürbitte über seine Seele kannte und vermeiden wollte, befahl er, nach seinem Abzug die Thore verschlossen zu halten, auf daß nicht die gottgeweihte Jungfrau ihn erreichen und die Gefangenen losbitten könne, welche er zur Enthauptung bestimmt hatte. Jedoch die Heilige erfährt alles: das Volk sieht mit Staunen das verschlossene Thor sich unter ihren Händen, ohne Schlüssel, öffnen, sie holt den König ein, und ihre Fürbitte rettet richtig der Gefangenen Leben. Aber die ganze Nachricht ist allzu schwach gestützt [3]).

Da dieser Frankenkönig sich als treuen und erfolgreichen Verbündeten der Römer, als tapferen Helfer (sowie als Ver-

schwinden diese Loire-Alanen; vgl. Könige I, 264, wo ich dieser Konjektur folgte: doch ist die neue kritische Ausgabe Gregors (von Arndt) abzuwarten.

1) Daß er römischer magister militum als Nachfolger des Ägidius geworden, ist ebenso wenig richtig, wie daß er seine Macht lediglich seiner Stellung in römischem Dienst verdankte: er erweiterte durch diese Kämpfe im Dienste Roms nur das Gebiet seines Gaukönigtums. Beides behauptet fälschlich oder doch ohne den Schatten eines Grundes v. Sybel. Einen „Ältesten“ nennt ihn, seiner beharrlich festgehaltenen Caprice gemäß, v. Sybel: aber alle Quellen nennen ihn „rex Francorum“.

2) Denn beherrscht oder dauernd besetzt hat Childerich diese damals noch römische Stadt nicht, wenigstens nicht kraft eigenen Rechts (das ist das Wesentliche bei der zwischen Junghans und v. Sybel streitigen Frage); doch hat letzterer mit Recht ausgeführt, daß die Quelle nicht bloßen Durchzug vorauszusetzen scheint. Aber s. gegen die ganze Nachricht die folgende Anmerkung.

3) Die Leben der Heiligen, von einem Ungenannten (ed. Bollandisten, Acta Sanctorum [3. Jan.] I, 143, ein anderes p. 138) sind aber nicht so alt, wie sie meist angesetzt werden, und deshalb diese Angaben nur mit großem Mißtrauen aufzunehmen.

ehrer der rechtgläubigen Kirche?) erwies, ist es wohl begreiflich, daß die römische Bevölkerung, welche unter den arianischen Westgoten und Burgundern vielfach zu leiden hatte, sofern sie unter römischer Hoheit und kaiserlichem Schutz allein nicht mehr stehen konnte, lieber unter Schutz und Herrschaft dieses Frankenkönigs als ungeschützt oder unter dem Druck ketzerischer Goten oder Burgunder zu leben wünschte. Diesen Sinn hat die voll glaubhafte Stelle Gregors [1]): „Inzwischen erscholl bereits der Schreck vor den Franken in diesen Gegenden, und alle wünschten in sehnender Liebe ihre Herrschaft herbei: da geriet denn der heilige Aprunculus, Bischof von Langres, bei den Burgundern in Verdacht (d. h. der verräterischen Hinneigung zu den Franken). Der Haß gegen ihn wuchs (bei den Burgundern) von Tag zu Tag. Es erging der Befehl (des Königs), ihn heimlich mit dem Schwert zu ermorden. Er aber erfuhr es, entkam nachts aus dem castrum Divionense (Dijon), indem er von der Mauer herabgelassen ward, kam nach Arvern (Clermont-Ferrand) und wurde hier Bischof, als Nachfolger des Apollinaris Sidonius" (472—488) [2]).

Der Sitz Childerichs war Tornacum (Tournay, Doornick an der Schelde im belgischen Hennegau): hier ward er a. 481 bestattet: sein Grab ward 1653 hier aufgefunden [3]): in dem-

1) II, 23.

2) Über letzteren s. Urgeschichte I, 542. Greg. Tur. II, 23: „Interea cum jam terror Francorum resonaret in his partibus, et omnes eos amore desiderabili cuperent regnare, sanctus Aprunculus .... apud Burgundiones coepit haberi suspectus." „In his regionibus" bedeutet sonst bei Gregor Tours und die Touraine, wo er schrieb: aber hier denkt er an Clermont-Ferrand und die Nieder-Auvergne, welche seit a. 475 westgotisch war, und die burgundische Nachbarschaft im Osten: Tours gehörte a. 481, bis auf Childerichs Tod, zu dem Gebiet des Syagrius. Daß man hier nicht an die ripuarischen Franken zu denken hat (wie Schröder meint [oben S. 35], richtig v. Sybel [2], S. 298), erhellt schon daraus, daß Gregor von diesen noch gar nicht geredet hat, nur von Childerich und den Salfranken: Apollinaris Sidonius starb erst a. 488; Gregor greift daher mit dieser Erzählung vor in Chlodovechs Regierung, was man ganz übersehen hat.

3) Chifflet, Anastasis Childerici regis, Antverp. 1655. —

selben war der Königsschmuck und das Gewaffen erhalten: ein Königsmantel von purpurfarbener Seide, mit Gold durchwirkt, übersäet von einer großen Zahl goldener Bienen (über 300), welche Napoleon I. als Zeichen der Herrschergewalt annahm, so als unmittelbarer Nachfolger des ältesten Frankenkönigs aufzutreten: an Waffen (nur Eisen) waren dem Helden mitgegeben worden: die Brünne, der Speer, dessen Spitze erhalten, das Schwert, die Streitaxt: dann fand sich das Sigel mit dem Brustbild des Königs und der Umschrift seines Namens: „Childirici regis", letzteres also jeden Zweifel über die Identität des hier Bestatteten ausschließend: außerdem zahlreiche Zierstücke des Gewandes oder der Rüstung und römische Gold- und Silbermünzen. Der Fund wurde bald zerstreut und größtenteils verloren: aber das Louvre-Museum hat Lanzenspitze, Schwertgriff und Schlachtbeil bewahrt: „so steht Childerich, dessen Anfänge noch in sagenhaftes Dunkel gehüllt sind, mit seinem Ende im vollsten Licht der Geschichte . . : die Waffen, mit welchen er das sinkende Römertum geschützt, und das fränkische Reich hat emporbringen helfen, dauern noch in unseren Tagen fort" [3]).

Drittes Kapitel.

Chlodovech.

Childerich folgte, erst fünfzehn Jahre alt, sein Sohn Chlodovech (geb. a. 466, gest. a. 511): nur fünfundvierzig Jahre hat er erreicht: und doch hat er das Frankenreich gegründet und es auf das engste mit der katholischen Kirche verbündet: da-

Cochet, Le tombeau de Childéric I (Paris 1850). — Vgl. Lindenschmit, Handbuch der deutschen Altertumskunde I (1880).

1) Arnold II, 1. S. 83.

durch hat er die Grundlage gelegt zu dem Werke Karls des Großen, zu der Versammlung aller deutschen Stämme unter dem Scepter der Frankenkönige und zugleich unter dem römischen Primat, ja zur Übertragung des Kaisertums auf den Frankenkönig.

Aus dem Ausdruck Gregors über den Thronwechsel darf man durchaus nicht folgern [1]), es habe keine Wahl stattgefunden, er habe nur nach Erbrecht geherrscht: Gregor berichtet nur: „der Sohn herrscht an des Vaters Statt, folgt ihm nach": durch welchen Rechtsvorgang, aus welchem Rechtstitel wird gar nicht gesagt: wir dürfen und müssen daher annehmen, daß es sich, zumal gegenüber einem fünfzehnjährigen Knaben, der noch nicht durch Thaten ein zweifelloses Anrecht auf die Krone erworben hatte, nicht anders verhielt als bei aller germanischen Kronfolge überhaupt: der allgemeine, an dem Geblüt des Mannsstamms haftende Anspruch ward durch Wahl des Volkes zugunsten Chlodovechs entschieden: Brüder scheint er nicht gehabt zu haben: wohl aber lebten zahlreiche fernere Gesippen.

Schmal waren immerhin die Gebiete, klein die Machtmittel, welche der Sohn von dem Vater übernommen hatte: außer der Landschaft, deren Hauptstadt Tournay war, noch einige andere Gaue salischen Volkes und Landes: in seiner nächsten Nachbarschaft, in Hennegau und Flandern, herrschten andere salische Gaukönige, seine Verwandten: wohl auf Merovech als gemeinsames Sippehaupt ging die gemeinsame Abstammung zurück: so gebot ein anderer salischer Gaukönig, Ragnachar, zu Chlodovechs Geschlecht (genus) gehörig, sein Verwandter, (parens, propinquus) in dem nahen Camaracum (Cambrai) nur etwa elf Stunden südlicher: neben diesen stehen zwei Brüder, Richarius und Rignomir [2]), welche jedoch nie Könige (reges) genannt werden [3]). Neben Chlodovech von Tournay und

1) Mit Junghans, S. 20. Greg. Tur. II, 27: „mortuo Childericho regnavit Chlodovechus filius ejus pro eo".

2) Greg. Tur. II, 42.

3) Während es von Ragnachar mit Nachdruck heißt: „quia (oder qui et) ipse regnum tenebat", Greg. Tur. II, 27). Man darf daher sie nicht

Ragnarich von Cambrai stand aber noch ein dritter zweifelloser Gaukönig: Chararich, dessen Gebiet und Hauptstadt nicht angegeben werden: man vermutet es im Land der Moriner, nördlich der Quantia (Canche), zwischen Bononia (Boulogne) und Atrebate (Arras). Nach anderen [1]) sollen die späteren Gebiete von Flandern, Hennegau, Brabant den drei Landschaften Chararichs, Ragnachars und Chlodovechs entsprechen: jedoch solche Rückschlüsse aus spät mittelalterlichen Territorialgliederungen sind stets höchst bedenklich: die Gaue der einwandernden Franken waren ja ursprünglich gar nicht räumliche, sondern Volks-Gliederungen.

Verwandtschaft Chararichs mit Chlodovech wird nicht bezeugt, ist möglich, wird aber dadurch nicht [2]) bewiesen, daß im Jahre 509, nachdem Chlodovech längst auf der Höhe der Macht stand [3]), er nach Chararichs Ermordung diesem sofort nachfolgt.

„Die vielen anderen Könige und nächsten Verwandten“ [4]), welche Chlodovech außer den Erwähnten noch ermordete, werden nicht bei Chararichs, sondern bei Ragnachars und Richars Untergang erwähnt.

Zweifellos standen also, wenn wir auch in „multis“ eine Übertreibung finden wollten, wofür aber durchaus kein Grund besteht, vor der Errichtung von Chlodovechs Einherrschaft nicht nur drei, sondern erheblich mehr Gaukönige, der Franken neben einander; wir werden unter „vielen“ doch mindestens ebenso zahlreiche als die ausdrücklich genannten, also im

mit Junghans, S. 21, als gemeinschaftlich mit Ragnachar, obzwar bei bevorrechteter Stellung des letzteren, herrschen lassen — etwa wie die Amaler (Könige II, 110), Widemer und Theodemer unter Walamer: wenn Rignomir apud Cenomannis civitatem getötet wird, so beweist das nicht, daß er dort eigene Herrschaft gehabt habe.

1) So Junghans, S. 27.

2) Wie Junghans a. a. O. meint.

3) Der Ausdruck Gregors: „adquisivit regnum cum thesauris et populo“ enthält keine Andeutung von Erbrecht: jedesfalls entschied doch Volkswahl.

4) Greg. Tur. II, 42.

ganzen allerwenigstens sechs annehmen dürfen. Daß manche unter diesen dem gleichen Geschlecht wie Chlodovech angehörten, ist sehr begreiflich: auch die cheruskischen Gaukönige sind verwandt (Oheim und Neffe) wie die alamannischen (ebenfalls z. B. Oheim und Neffe, oder Brüder). Doch nötigt dies durchaus nicht, anzunehmen, es habe bereits vor Childerich und Chlodovech Einherrschaft über alle Gaue der salischen Mittelgruppe bestanden, dieselbe sei — wir wissen nicht wann, wie, wo, durch wen? — zerstört und von Chlodovech nur wiederhergestellt worden: will man bei Alamannen und Cheruskern etwa das Gleiche fingieren? Nichts veranlaßt, solche Wiederholung anzunehmen: nirgend beruft sich Gregor oder eine andere Quelle auch nur mit einer Andeutung darauf, daß Chlodovech nur ein altes Recht seines Hauses wieder aufgerichtet habe, — eine Entschuldigung seiner Thaten, welche diese doch sehr lebhaft gebraucht und welche die Chlodovech so günstigen Quellen, z. B. Briefe der Bischöfe, nicht unverwertet gelassen hätten, falls sie irgendetwas davon wußten. Vielmehr erklärt sich das Nebeneinander verwandter Gaukönige sehr einfach: ja es folgt notwendig aus unserer Grundauffassung von Gau und Königtum: das königliche Geschlecht galt als das edelste, d. h. älteste Geschlecht des Gaues: der Gau war ursprünglich ein Volksteil, kein Landgebiet: vermehrte sich nun die Bevölkerung, wuchs die Zahl der Gaugenossen und das von ihnen besetzte Land, gingen aus demselben zahlreiche „Hundertschaften" oder auch zunächst nur Dorf- und Hofverbände hervor, welche allmählich zu Gauen heranwuchsen, so verstand sich von selbst, daß sie auch ihre eigenen Gaukönige erhielten: und aus welchem Geschlecht sonst als aus dem ursprünglich einzigen Königsgeschlecht konnten diese jungen Gaue ihre neuen Gaukönige wählen, sobald nur mehrere waffenfähige Glieder des Königshauses („regales": Ammian Marcellin) vorhanden waren? Dazu kommt die in den letzten Generationen vor Chlodovech wohl schon stark hervortretende privatrechtliche Behandlung der Thronfolge wenigstens in den neu von der Kraft der Könige eroberten

römischen Ländern. Mehrere verwandte Gaukönige neben einander sind also ein fast a priori notwendiges Postulat unserer Grundauffassung: finden wir sie nun in der Geschichte thatsächlich vor, so bedürfen wir wahrlich nicht der geschichtswidrigen und komplizierten Hypothese einer früheren Einherrschaft, späteren Vielherrschaft und folgenden Rückkehr zu abermaliger Einherrschaft, während alle Fälle, welche wir bei Cheruskern, Alamannen, Vandalen, Goten, Sueben in Spanien, Burgundern, Markomannen (Baiern), Angelsachsen, Nordgermanen und Franken beobachten können — und es sind doch ziemlich viele! — deutlich den Übergang vom Gaukönigtum zum Völkerschaftskönigtum, niemals aber — in jenen Jahrhunderten — die Wiederauflösung des einmal gewonnenen Völkerschaftskönigtums in Gaukönigtümer wahrnehmen [1]).

Die Not der Zeit, die Gefahr der Zerreibung für alle kleinen Verbände erzwang gebieterisch, sehr lange gegen die zentrifugalen Neigungen der Gaue und Völkerschaften, den immer festeren Zusammenschluß zu immer größeren Gruppen.

Gerade das ist das Große in dem politischen und kriegerischen Auftreten Chlodovechs, daß er diesen tief strömenden Zug der Zeit, das Bedürfnis, die Reife zur Zentralisierung wenigstens seiner Franken und der Germanen in Gallien erkannt und daß er, getragen von diesem Strom der Zeit, mit aller Leidenschaft, mit Heldenmut und mit altheidnischer Kampfesfreude jenes Ziel verfolgte: freilich auch mit List und mit zahlreichen, großen, brutalen, man möchte sagen naiven Frevelthaten, in denen noch die Naivetät des zugleich tückischen und derb gewaltthätigen Barbaren spürbar ist. Auf römischen Einfluß ist dies brutale Totschlagen und arglistige Morden nicht zurückzuführen: römisches Blut in Chlodovech ist rein durch gar nichts bezeugt [2]): als Wiedervergeltung gegen römische Frevel darf man jene Thaten auch nicht entschuldigen [3]): denn nicht gegen

1) Anders liegt die Sache, durch römischen Einfluß, bei Batävern (oben I, 410, Anm. 3).

2) Wie Arnold II, 1 meint.

3) Wie Arnold a. a. O.

Römer — gegen seine germanischen Vettern und Mitkönige hat er jene Frevel geübt: und endlich wollen wir uns doch hüten vor der sehr widergeschichtlichen, sentimentalen, durch und durch unwahren Schwärmerei von der ausnahmslosen Treu' und Redlichkeit der alten Germanen: im Eingang unserer Geschichte steht jene Teutoburger That, deren von Wotan eingehauchte Arglist nur durch ihre furchtbare Großartigkeit geadelt und als äußerste Notwehr eines auf den Tod bedrohten Volkstums entschuldbar wird [1]). Um Verrat und Gewalt zu mischen, brauchten diese mit der ganzen Arglist und zugleich mit der maßlos wilden Kraft des Barbaren ausgerüsteten Söhne des Urwaldes nicht erst bei den Römern in die Schule zu gehen. Es ist daher wohl auch allzu patriotisch, wenn man [2]) Chlodovech um seiner Ruchlosigkeiten willen einen „französischen", nicht einen deutschen (soll heißen: germanischen) König nennen will: es fehlt wahrlich auch nicht an germanischen Fürsten mit solchen Thaten und Eigenschaften (z. B. Genserich).

Gewiß dachte Chlodovech noch nicht an Zusammenfassung aller rechtsrheinischen „Deutschen" [3]). Überhaupt wollen wir, bei aller Anerkennung des politischen Instinktes (so sagt man wohl besser als politischen Geistes), in Chlodovech und seinen Franken, doch nichts übertreiben. Dem glänzend tapferen, kriegslustigen, ehrgeizigen, eroberungseifrigen, nach Land, Gold und Leuten d. h. nach Macht gierigen Fürsten schwebte vor allem Befriedigung seiner wilden und heißen Leidenschaften um dieser Befriedigung selbst willen vor: um des Genusses willen der Erfolge seiner kraftvollen und schlaulistigen Individualität. In solcher Stimmung nahm er auch das Christentum an: ob Christus oder Wotan mächtiger, war ihm schon lange zweifelhaft: in der Not der Schlacht ergreift er, aber vorsichtig nur bedingt, „falls ihm

1) Oben I, 138. 367. Und gleich von Anfang heißen die Franken den Römern (und Byzantinern) das treuloseste aller Völker.

2) Arnold II, 1 a. a. O.

3) Was von Arnold II, 1. S. 94 für eine offene Frage erklärt wird.

Christus sofort helfe", dessen Lehre: auch der Glaube ist ihm nur Mittel für seine Kriegs- und Machtzwecke.

Wohl dachte er dann auch über die bloße Stillung dieser seiner ungestümen Leidenschaften hinaus: die Vereinung aller fränkischen Gruppen unter seiner Hand nicht bloß, dauernd unter seinem Hause, die Verbreitung merovingischer Herrschaft über Gallien, soweit es irgend anging, die Zurückdrängung der Alamannen, dieser bisher sehr gefährlichen Wettbewerber um den Mittelrhein, die Verwertung des Bündnisses mit den katholischen Bischöfen, auch die formelle Anerkennung vonseiten des oströmischen Kaisers zur Befestigung seiner Macht und zur Gewinnung der Romanen: das sind politische Ziele und Mittel, die man ihm zuschreiben darf. Aber weiter ging es nicht: Strebungen weit über Gallien hinaus, wie sie die großen Karolinger verwirklichten, mußten Chlodovech noch fern liegen. Ja, ein wahrhaft staatsmännischer Geist hat ihn bei seinen Kriegen und politischen Morden nicht geleitet: die Einheit des Staates, die großartige, öffentlich rechtlich gedachte Staatsidee der Römer war ihm nicht klar aufgegangen: sonst hätte er der Teilung der so blutig zusammengezwungenen Gebiete nach seinem Tod in vier Stücke vorbeugen müssen: denn diese Zerreißung, obzwar sie die innere, so zu sagen „ideale" Einheit des regnum Francorum nicht aufheben sollte, war doch politisch das schlimmste Übel für den Staat, da die Teilung die Bruderkriege gleichsam von Staats wegen mit der hiefür erforderlichen Macht ausrüstete. Man wende nicht ein: die Teilung des Reiches unter die Söhne war eben salisches Privat-Erbrecht. Denn das ist es ja, was wir behaupten: ein wahrhaft staatsmännisch denkender Geist hätte diese barbarische Behandlung der Thronfolge als vermögensrechtliche Hinterlassenschaft, als Vererbung von Grundstücken [1]) nicht er-

1) Freilich nahmen auch noch König Pippin und Karl der Große sogar diesen rein privatrechtlichen Standpunkt ein, das Reich unter ihre Söhne verteilend; Arnold (II, 1. S. 257) sagt mit Recht noch vom Jahre 768: „ein staatsrechtlicher Gedanke wurde noch nicht anerkannt".

tragen und Fürsorge getroffen, sie zu hindern. Daß solche Gedanken germanischen Königen damals noch gar nicht erreichbar gewesen, darf man nicht behaupten: lange vor Chlodovechs Tod hat der Vandalenkönig Genserich das Prinzip der Unteilbarkeit des Reiches, der unitarischen Individualfolge im Mannsstamm, nach dem Prinzip des Seniorats, eingeführt [1]).

Der wilde Seeräuberkönig hat hierin unvergleichlich mehr wahrhaft staatsmännischen Geist, mehr römische Schulung, mehr Erkenntnis der Einheit des Staates und der Unvollkommenheit germanischer Thronfolge bethätigt als der Merovinge, der wohl viel mehr aus schlauem und kräftigem Instinkt, viel weniger aus politischer Denkweise handelte, als man annimmt.

Wie des Königs, hat man auch des Volkes „politische" Begabung, die zwar unzweifelhaft vorhanden, doch stark überschätzt. Auch hier, wie z. B. bei den Westgoten, trachteten die Großen (denn auf das Volk, die Gemeinfreien kommt bald nicht mehr viel an) lediglich, sich zu bereichern, den Zwist der Könige auszunützen, die eigene Stellung zu heben, mögen alle drei oder vier Teilstaaten darüber zugrunde gehen, so daß wirklich die Könige noch mehr Staatsgefühl zeigen als ihre Vornehmen: erst nach mehrhundertjährigem Unwesen erhob sich das Geschlecht der Arnulfinger, auch keineswegs bloß, um den Staat zu retten, mindestens ebenso sehr, sich selbst zur Staatsbeherrschung aufzuschwingen. Nicht einmal soviel kann man [2])

1) Vgl. Dahn, Könige I, 230; Bausteine II, 213.

2) Was zuletzt auch Arnold wieder annimmt. — Mit Recht hat dagegen Kaufmann, Deutsche Geschichte II (Leipzig 1881), S. 184 hervorgehoben, daß durchaus nicht die Stadt Paris als solche schon dauernd Residenz oder auch nur von besonderer Wichtigkeit war. Die Lage von Paris bezeichnet ferner keinesfalls, wie Arnold II, 1. S. 110 will, den natürlichen Mittelpunkt Frankreichs. Abgesehen davon, daß in westöstlicher Richtung diese Hauptstadt ein ziemliches Stück über die Halbscheid hinaus zu weit östlich fällt — ein Nachteil, den französische Militärs wiederholt beklagten —: liegt sie ganz unverhältnismäßig zu weit nördlich, um als „natürlicher Mittelpunkt" zu gelten: dieser fällt vielmehr viel tiefer südlich in die alte Landschaft Berry, ungefähr nach Chateauneuf.

zugeben, daß die Verlegung der Residenz nach Paris ein „politischer Gedanke“ Chlodovechs gewesen sei: der Zug seiner Eroberungen führte ihn von selbst in diese Richtung.

Mag auch von der ans Unglaubliche streifenden Naivetät in den überlieferten Worten und Thaten Chlodovechs sehr viel auf Rechnung der Naivetät des Überlieferers Gregor zu stellen sein, — immerhin hat dieser, nur siebenundzwanzig Jahre nach des Königs Tod geboren, ein treues, lebendiges Bild des nur um ein Menschenalter Älteren von den Mitlebenden empfangen und uns übermittelt: das uns widerspruchvoll scheinende, ja fast humoristisch Wirkende ist doch voll verständlich in jener Zeit, in einem naiv seinen ungestümen Impulsen folgenden Barbaren der mit der Wildheit und plumpen Arglist des Naturmenschen eine gewisse Einfachheit, ja Kindlichkeit der Sinnes- und Ausdrucksweise vereint. Und nicht übersehen werden darf in diesem seltsamen Bild ein bisher ganz unbeachteter Zug, der viel erklärt: wir meinen die Jugendlichkeit dieses blutigen Reichsbegründers: mit fünfzehn Jahren ward er König: das setzt große Verehrung der Salier für den Vater und stolze Hoffnung auf den Knaben voraus: wohl begreift sich, daß er und sein Volk einige Jahre Ruhe halten [1]), bis der Knabe wenigstens zum Jüngling erwachsen, der auch nicht wagen konnte, erobernd aufzutreten, so lange ein König und Kriegsmann, wie der gefürchtete Eurich [2]), über die Westgotenmacht verfügte. Kaum zwanzigjährig, beginnt Chlodovech seine weltgeschichtliche Arbeit mit der Vernichtung des letzten Restes römischer Herrschaft in Gallien nach halbtausendjährigem Bestand: mit dreißig Jahren entscheidet er den langen und schweren Streit der Franken und Alamannen um den Mittelrhein durch Einfügung dieses ersten nicht-fränkischen deutschen Stammes in das Frankenreich — die Grundlage des späteren „deutschen“ Reiches — und vollzieht durch Annahme des

1) Auch in den letzten Jahren Childerichs schon hatte Friede gewaltet, wie Theoderich der Große bezeugt. Cassiodor., Variar. III, 4: „gentes vestrae (Chlodovechi et Eurichi) sub parentibus vestris longa pace floruerunt“.

2) Könige V, 88—101.

katholischen statt des arianischen Bekenntnisses eine That von weltgeschichtlicher Bedeutung: mit einundvierzig Jahren bricht er für immer die Machtstellung der Westgoten und erhebt seinen Staat zum herrschenden in Gallien: mit kaum fünfundvierzig Jahren stirbt er: Cäsar und Karl der Große kamen zu hohen Jahren: von allen Gründern großer Reiche ist nur Alexander noch jünger als Chlodovech gestorben.

Als Chlodovech seinem Vater folgte, verfügte er nur über das salische Gaukönigtum von Tournai: er hatte keinerlei römische Feldherrnschaft oder Magistratur: er war so wenig wie sein Vater magister militum [1]), oder römischer Befehlshaber nördlich der Loire [2]), und ebenso wenig verwaltete Bischof Remigius Rheims, Chalons und andere nicht-ripuarische Städte von Belgica prima für Chlodovech [3]).

Betrachten wir die Lage Galliens, die Machtstellung der Nachbarstaaten Chlodovechs bei dessen Erhebung zum König. Fünf Jahre vorher (a. 476) war durch Odovakar das weströmische Kaisertum beseitigt, ein Jahr vorher (a. 480) der legitime, d. h. von Byzanz anerkannte Kaiser des Abendlandes, Julius Nepos, in Dalmatien gestorben: Odovakar nun enthielt sich jedes Eingreifens in Gallien: ihn beschäftigte vollauf die Behauptung Italiens. Nur eine wortkarge Nachricht [4]) meldet, daß die westlichen Gallier, d. h. wohl richtiger die südwestlichen, an Italien grenzenden, gleich nach seiner Besitzergreifung von Rom sich gegen ihn erhoben und Gesandte an Kaiser Zeno schickten, der sich aber mehr (d. h. in dieser Frage) dem ihn ebenfalls beschickenden Odovakar zuneigte: d. h. wohl die Italien und dem Eingreifen des Emporkömmlings nächsten Provinzialen weigerten sich, dessen Herrschaft anzu-

1) So mit Recht Waitz und Junghans gegen Pétigny II, 362. Leo, Vorl. I, 338.

2) Wie v. Sybel[2].

3) So Junghans mit Recht gegen Pétigny II, 379.

4) Candidus, Fragmenta (a. 457—491), ed. Niebuhr, Corp. scr. hist. byzant. I, 476: Στασιασάντων (Ὀδοάχρῳ) τῶν δυσμικῶν Γαλατῶν διαπρεσβευσαμένων τε αὐτῶν καὶ Ὀδοάχρου πρὸς Ζήνωνα Ὀδοάχρῳ μᾶλλον ὁ Ζήνων ἀπέκλινεν.

erkennen und wandten sich korrekt an ihren nach Erledigung des Westreichs einzig legitimen Souverän: den Kaiser in Byzanz, von diesem Schutz gegen Odovakar, vielleicht einen Statthalter und Truppen, zu erbitten: dazu kam es jedoch nicht, da Zeno, ohne Odovakar anzuerkennen, sich doch mit ihm abfand und an die gallischen Dinge nicht rühren mochte: auch Odovakar griff aber nicht ein. Die Weigerung Zenons, sich Galliens irgend anzunehmen, verwies die Reste römischer Gewalt in diesem Land erst recht nachdrücklich auf Selbsthilfe: und es ist hiernach seit a. 477 erst recht begreiflich, daß jener Syagrius, des Ägidius Sohn und Nachfolger in dessen Machtstellung als einziger Vertreter Roms und Beherrscher der noch nicht von Germanen besetzten Gebieten, nun auch in der Form vollselbständig auftrat: sein normaler Souverän, der Kaiser in Rom, war weggefallen, sein nur eventueller und mehr legitimistisch-theoretischer als wirklicher Kaiser in Byzanz gab Gallien völlig preis, schickte weder einen neuen abendländischen Kaiser noch einen Statthalter noch Truppen: so war denn Syagrius der einzige und letzte Vertreter römischer Gewalt: er erschien nunmehr voll unabhängig von Byzanz, das nicht helfen konnte oder wollte und Gallien dem kühnen barbarischen Abenteurer Odovakar zu überlassen geneigt oder doch genötigt schien: für diese Stellung des Syagrius ist es eine nicht mehr so ungereimte Bezeichnung, wie es zunächst scheint, wenn ihn Gregor „König der Römer" nennt (Romanorum rex): Kaiser war er nicht — den Imperatortitel anzunehmen, wie so viele Feldherren der gallischen Truppen früher gethan, konnte nicht mehr locken: er war ein Machthaber in seinem Gebiet — vom Kaiser abhängig war er auch nicht —: wie seine germanischen Nachbarn die Fürsten der Goten, Franken, Burgunder: diese hießen reges: also mochte er auch rex heißen —: nur eben rex Romanorum, d. h. der noch keinem Germanenreich unterworfenen Provinzialen.

Das Machtgebiet des Syagrius ist im einzelnen unbestimmbar: im Nordosten schied ihn die Sumina (Somme) von den Saliern, im Osten grenzte er mit den Ripuariern, im Südosten mit Alamannen, östlich von Toul, und Bur-

gundern, denen Langres gehörte [1]), im Südwesten schied ihn die Loire von dem mächtigen Westgotenreich Eurichs, im Westen grenzte er mit den seit a. 464 unabhängigen Aremorikanern (der alteingesessenen) und Bretagnern (der neu aus Südengland vor der sächsischen Einwanderung geflüchteten keltischen Bevölkerung): endlich im Nordwesten an beiden Ufern der Seine saßen Franken, früher, zur Zeit des Ägidius, unter dem foedus, jetzt wohl unabhängig. Nicht Syagrius untergeben, weil durch Gebiete anderer Machthaber von ihm geschieden, behaupteten sich in einzelnen Städten nördlich der Loire noch kleine römische Besatzungen in der hergebrachten Militärverfassung und römischer, nicht keltischer oder germanischer Lebenssitte [2]), „bis sie später von dem Reich Chlodovechs aufgenommen wurden" [3]).

Es ist wohl kein Zufall, daß Chlodovechs erstes Losschlagen in das Jahr nach Eurichs Tode (485) fällt: gegen dieses Gewaltigen und Übermächtigen Willen hätte der kleine Gaukönig von Tournai nichts in Gallien vornehmen können: Eurichs Sohn und Nachfolger Alarich II. hatte man, wie der Erfolg bald zeigen sollte [4]), weniger zu scheuen.

Der erste Versuch sollte dem südwestlichen Nachbar gelten, Syagrius, wohl weil er der schwächste Gegner war: gleichwohl wagte Chlodovech, nicht allein anzugreifen: er forderte vielmehr König Ragnachar von Cambrai und König Chararich zur Mitwirkung auf: gewiß that das der Gierige, der die Beute lieber allein behalten als mit Bundesgenossen geteilt hätte, nicht gern, sondern nur, weil er sich allein nicht für stark genug hielt: nach dem Sieg den Helfern ihren Beuteteil möglichst bald wieder zu entreißen, — diesen im voraus gefaßten Beschluß darf man Chlodovech schon zutrauen, ohne ihm unrecht zu thun.

1) Irrig teilt v. Spruner-Menke (IV, 1: Europa zur Zeit Odovakars) Langres den Alamannen zu.

2) Prokop, Bell. Goth. I, 12.

3) So richtig Junghans, S. 24.

4) Könige V, 102.

Ragnachar entsprach der Aufforderung und zog mit zu Feld: Chararich (über beide oben, S. 54) verharrte in kühler, vorsichtig beobachtender Neutralität, gewillt, sich nach der Entscheidung dem Sieger anzuschließen [1]). Syagrius fand keinen Bundesgenossen: Westgoten und Burgunder mochten den Untergang des letzten Restes römischer Herrschaft in Gallien nicht ungern sehen und für sich selbst von dem Gaukönig von Tournai Gefahr noch nicht besorgen.

Eine Ursache, auch nur ein Vorwand der Kriegserklärung Chlodovechs wird uns nicht angegeben: wahrscheinlich gab er selbst nichts der Art an! Ganz ebenso führt Chlodovech später bei dem Angriff auf die Westgoten zwar seinen Franken ihren Glaubenseifer, ihre Kriegslust und Beutegier entflammende Gründe vor, dem feindlichen König aber, unseres Wissens wenigstens, keinerlei Begründung des Friedensbruches: es ist die unbefangene Scheulosigkeit des von gewaltigen Leidenschaften getriebenen Barbaren, die uns überall in Chlodovechs Worten und Thaten entgegentritt.

„Chlodovech zieht mit Ragnarich, seinem Gesippen, da auch dieser ein Reich besaß, heran gegen Syagrius, den König der Römer, der zu Soissons seinen Sitz hatte: . . er forderte, daß der Kampfplatz bestimmt werde. Syagrius aber zögerte nicht und scheute sich nicht, ihm standzuhalten.

Da er aber in der Schlacht (doch wohl nahe bei Soissons) sein Heer schwer gedrängt sieht, wendet er den Rücken und entrinnt in raschem Lauf zu König Alarich nach Tolosa (Tou-

1) Greg. Tur., (von hier ab angeführt nach der vortrefflichen Ausgabe von Arndt und Krusch, Hannover 1884 [Monum. Germ. hist. Script. rer. Merovingicar]: „Chararicus evocatus ad solatium eminus stetit neutram adjuvans partem, sed eventum rei spectans, ut cui eveniret victoria, cum illo et hic amciciam ligaret." Mit Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken, anzunehmen, Chararich sei mitgezogen und habe erst in der Schlacht verräterisch sich enthalten, giebt der Wortlaut keinen Grund. Chlodovech brauchte, Chararich später zu verderben, gar keinen solchen Beweggrund der Vergeltung: hat er doch seinen treuen Helfer Ragnarich bald nach Chararichs Tod mit eigner Hand erschlagen.

louse). Chlodovech aber schickt zu Alarich, daß er jenen ausliefere: widrigenfalls solle er wissen, daß Chlodovech ihn wegen der Nichtauslieferung bekriegen werde. Alarich fürchtete sich, um dessenwillen den Zorn der Franken auf sich zu ziehen, wie es Gewohnheit der Goten ist, zu zagen, und überlieferte ihn in Ketten den Gesandten. Chlodovech ließ ihn zuerst gefangen setzen, nahm sein Reich in Besitz und befahl dann, ihn heimlich zu töten."

Dieser naive Bericht Gregors ist gewiß voll glaubhaft [1]): nur die gotische Feigheit hat Gregor, der jene Arianer bitter haßt, erst beigefügt, oder doch die fränkische Prahlrede hierüber gern noch verschärft; auch bei Boulon läßt er (II, 37) die Goten „nach ihrer Gewohnheit" den Rücken wenden: mit dieser Gewohnheit wären sie schwerlich von der Ostsee vor Byzanz, nach Rom, Toulouse und Toledo gekommen. Den Grund der Nachgiebigkeit Alarichs darf man nicht in dem Wunsche suchen, Syagrius zu vernichten, der schwerlich zu ihm geflohen wäre, falls vererbte Feindschaft zwischen ihnen bestand [2]), oder darin, daß er den Heiden Chlodovech minder fürchtete als den katholischen Römer [3]): alsdann hätte er ja den Flüchtling töten lassen können, bevor die Auslieferung verlangt ward, was doch nicht so rasch geschah, wie Gregors kurzer, eilender Bericht anzunehmen verleitet: es war damals weit von Soissons bis Toulouse! Und da Alarich II. auch später den Frieden zu erhalten sucht, schlecht mit Geld versehen, ungenügend gerüstet ist und sein Reich bis an die Pyrenäen nach der ersten Niederlage sich ziemlich widerstandsunfähig, und nur durch die Ostgoten rettbar erweist, werden wir doch wohl ein — begründetes oder unbegründetes — Gefühl der Schwäche als Grund einer jedenfalls sehr verderblichen Handlungsweise annehmen müssen.

1) So mit Recht Junghans; daß römische Quellen zugrunde liegen (S. 27), ist möglich, aber nicht notwendig: die fränkische Überlieferung mußte Gregor, der nur hundert Jahre später schrieb, diese knappen Thatsachen gewähren.

2) Wie Pétigny II, 389 meint.

3) Wie Leo, Vorlesungen I (Halle 1854), S. 330 meint.

Denn nun sind Chlodovechs reißende Fortschritte nicht mehr zu hemmen: sowie Syagrius in seiner Gewalt, erlischt jeder Widerstand der Römer: kein Gefecht, nur Plünderungen der Sieger werden berichtet, in dem eroberten Soissons wird die Beute geteilt: als im folgenden Jahr Chlodovech sein Heer auf dem „Märzfeld" (campus martius) gemustert hat, kann er es ruhig wieder entlassen. Wie weit damals sein Reich ausgedehnt ward, ist nicht genau zu sagen: vermutlich zunächst bis an die Seine: erst in den folgenden Jahren wurden meist durch Vertrag, manchmal wohl unter Nachhilfe der Waffen [1]), die Landschaften weiter südwestlich bis an die Loire zum Anschluß an sein Reich gebracht. Er verlegte nun seine Residenz von Tournai nach Soissons [2]).

Die Angaben über Belagerungen von Paris durch die Franken [3]) und von Nantes (urbs Namnetica) [4]) zu Chlo-

1) Wenigstens spricht Gregor (II, 27) von „vielen" Kriegen und Siegen Chlodovechs. —

2) Über die Heranziehung der Aremorikaner in der Bretagne, Procop II, Goth. I, 12. — Fauriel, Histoire de la Gaule méridionale sous la domination des conquérants Germains II (Paris 1836), p. 37 (unter der französischen Litteratur hervorragendes Werk); Hauptwerk für alle geographischen Angaben Gregors: Longnon, Géographie de la Gaule à l'époque de Grégoire de Tours (Paris 1857). — Über die Art der Ansiedlung — keine Landteilung — s. unten: Verfassung. — Roth, Geschichte des Beneficialwesens (Erlangen 1850), S. 82. — Derselbe, Feudalität und Unterthanenverband (Weimar 1863), S. 38f. — Bröcker, Frankreich in den Kämpfen der Romanen, der Germanen und des Christentums, I, Hamburg 1872 (leider nicht fortgeführt).

3) V. s. Genovefae († c. 512) Acta SS. 3. Jan. I, 138: fünf, nach anderer Lesart gar zehn Jahre lang: was nur von Bedrängung, häufiger Absperrung der Zufuhr u. s. w., nicht von einer so lang ununterbrochen fortgesetzten „Belagerung" im eigentlichen Sinn zu verstehen, aber wohl jedesfalls ein Beweis ist, daß Childerich I. noch nicht kraft eignen Rechts die Stadt dauernd beherrscht hat.

4) Greg. Tur., de gloria martyrum I, c. 59, ed. Arndt und Krusch II, 529: sechzig Tage lang: der Anführer der Belagerer, Chillo, war noch Heide: das beweist aber keineswegs, daß es vor 496 war; ist doch nicht einmal gesagt, daß die Belagerer Franken oder Salier waren:

dovechs Zeit, an sich nicht unglaubhaft, sind nicht für unsern Zweck wertbar, weil der Zeit nach unbestimmbar. Diese Städte zwischen Seine und Loire wurden wohl erst nach der Schlacht bei Soissons bedrängt. Nantes ward nach jenem Bericht damals noch nicht genommen, sondern durch ein Mirakel gerettet. Zweifelhaft ist auch die Zeit einer Belagerung von Verdun durch Chlodovech: die Quelle [1]) verlegt sie in den Anfang seiner Regierung, „da er viele Kämpfe zu bestehen hatte". Dies sowie die Lage von Verdun würde in den Feldzug von 486 passen: da aber von Verrat und Abfall der Bürger gesprochen wird, muß die Stadt nach ihrer Ergebung sich wieder erhoben haben. Daß der Priester Euspicius die Vergebung des Königs für die Belagerten gewinnt, beweist nicht, daß Chlodovech schon Christ war und die Schenkungen Chlodovechs an Euspicius und Maximin [2]) werden zwar von der Quelle gleich darauf erzählt, mußten aber nicht gleich darauf erfolgt sein. Das Ergebnis ist: völlige Unbestimmbarkeit der Zeit.

Man wird nicht irren mit der Vermutung, daß schon damals vor Chlodovechs Taufe die vom Vater überkommene, vielleicht empfohlene verehrungsvolle Behandlung der katholischen Kirche, vor allem der einflußreichen, ihre Städte beherrschenden Bischöfe sehr viel dazu beitrug, daß ohne Waffengewalt zahlreiche Gebiete sich seinem Reich anschlossen, nachdem mit Syagrius der letzte Rest römischer Macht und der einzige katholische Herrscher in Gallien gefallen war. Von den arianischen Königen der Westgoten und Burgunder wurden die Bischöfe — freilich aus guten Gründen — mit Argwohn und Strenge behandelt: die arianische Ketzerei war den Rechtgläubigen

man hat an seeräubernde Sachsen gedacht: s. die verschiedenen Ansichten von Cointius, Dubos, unter andern ebenda Note 4.

1) Anonymi vita s. Maximini, Abbatis Miciacensis († 15. Dez. a. 520, geschrieben im 7. Jahrhundert?), ed. Mabillon, Acta ordinis s. Benedicti saec. I, 581.

2) Über die falsche Urkunde bei Pardessus, Diplomata et chartae I, 57, unten S. 108.

noch verhaßter und gefährlicher als das Heidentum: konnte man nicht mehr unter einem katholischen „Römerkönig“ oder Statthalter leben, so zog man den schonungsvollen Franken, obzwar er Heide, den scharf überwachenden ketzerischen Königen bei weitem vor. Schon 486 kann zwar Chlodovech nicht hindern, daß seine heidnischen Heerleute katholische Kirchen in Feindesland plündern, aber sofort bewilligt er Bischof Remigius von Rheims die Rückerstattung eines von ihm begehrten Stückes aus dem Kirchenschatz [1]): damals schon entstand wohl sein gutes Vernehmen mit dem Bischof, der ihn später taufen sollte.

Und in diesem Sinn ist auch etwas Wahres an dem Bericht Prokops, daß bei der friedlichen Ausbreitung der Frankenmacht über den Westen Galliens von der Seine bis an das Meer das religiöse Moment von sehr hoher Bedeutung war.

Er sagt [2]): „an den Sümpfen und Seeen (λίμναι) nahe den Rheinmündungen wohnten voralters die Germanen, ein barbarisches Volk, anfänglich nicht von großer Bedeutung, sie werden jetzt Franken genannt. Sie grenzten mit den Arborychern (ohne Zweifel Aremoriker): diese wurden (im 5. Jahrhundert) Soldaten der Römer“. Er weiß aber doch, daß seit Jahrhunderten Rom diese Landschaften beherrscht hatte: nur vorübergehend hatte Rom die Gewalt über sie verloren (Ia, S. 612), weil es keinen Schutz gegen die eingewanderten Germanen mehr zu gewähren vermochte; nach kurzer Selbständigkeit von Aëtius wieder zur Botmäßigkeit gebracht (S. 17), wurden sie erst später abermals thatsächlich unabhängig, da des Syagrius Gewalt nicht so weit nordwestlich reichte: daß also die Aremorikaner, mit kurzen Unterbrechungen, immer „römische Soldaten“ gewesen, versteht sich. Prokop wurde zu jener schiefen Wendung dadurch gebracht, daß diese Kelten, welche sich während der Preisgebung durch Rom behufs eigener Verteidigung gegen Sachsen, Franken, Goten selbst militärisch gegliedert hatten, bei ihrer Wieder-

1) Greg. Tur., II, 27.
2) Bell. Goth. I, 12.

unterwerfung ihre Scharen in jener selbständigen Gliederung mit den römischen Truppen verbanden. Man muß also eher übersetzen: „damals, als die Westgoten Gallien bis an den Rhone gewannen, leisteten die Aremorikaner den Römern Waffenhilfe": es geht das wohl auf Riothimus (oben, S. 49). „Diese Arborycher wollten die (Germanen) Franken sich unterwerfen, weil sie ihre Nachbarn waren und weil sie (die Arborycher) ihren bisherigen Reichsverband aufgegeben hatten [1])."

Lauter richtige, unsere sonstigen Kenntnisse bestätigende, auch wertvoll ergänzende Nachrichten: die Aremorikaner, teils losgerissen, teils preisgegeben von Rom, schienen nun schutzlos, leichter zu plündern und zu unterwerfen. Nur sind nicht die Franken „an den Rheinsümpfen" Nachbarn der Aremorikaner: — zwischen jenen alten Sitzen der Salier und den Kelten der Bretagne lagen die Thäler der Somme, der Seine und der Loire, fünf geographische Grade waren sie von einander entfernt —: vielmehr sind Nachbarn der Bretagne die am weitesten westlich durch das Gebiet des Syagrius hin, und nördlich von diesem bis an die Bai von St. Michel einstweilen vorgewanderten Salier —. „Sie heerten im Land der Arborycher und zogen dann mit aller Kriegsmacht gegen sie aus. Diese aber erwiesen sich als den Römern wohlgesinnt und als tapfere Männer in diesen Kämpfen." Freilich fochten sie dabei noch mehr für sich als für Rom: aber Prokop scheint hier zumal an die brittischen Einwanderer aus England zu denken, die allerdings als Söldner, wie z. B. unter Riothimus, im foedus für Rom fochten; an diese schlossen sich wohl auch Scharen der Aremorikaner.

„Nachdem nun die Franken sie zu bezwingen nicht vermochten, trachteten sie, sich die Arborycher zu befreunden und zu verschwägern (durch Mischehen), worauf diese nicht ungern ein-

1) So muß man das ἅτε (ὁμόρους ὄντας καὶ) πολιτείαν ἣν εἶχον πάλαι καταβαλόντας übertragen, denn kurz vorher hat P. gesagt, daß sie ἐκπαλαίου römische Unterthanen waren: von keiner andern πολιτεία ist die Rede.

gingen, denn beide waren Christen (d. h. Katholiken)." Dies ist nun zwar für jene Zeit vor Chlodovech und bis zu dessen Taufe falsch. Vielmehr trägt Prokop die zu seiner Zeit (c. 550) bestehenden Verhältnisse, da freilich Franken und Römer in Gallien als Katholiken gegenüber den arianischen West- und Ostgoten eng zusammenhielten, irrig bereits in das Ende des 5. Jahrhunderts hinauf. Allein die milde Behandlung der Kirche durch die obzwar noch heidnischen Franken, das gute Verhältnis Chlodovechs zu den Bischöfen schon vor 496 mag immerhin den zu Prokop gelangten Berichten zu Grunde gelegen haben. Er fährt fort: „so verschmolzen sie zu einem Volk und gelangten zu großer Macht". Dies gilt nicht bloß von den wenig zahlreichen Aremorikanern, durch deren Heranziehung die Macht der Salier nicht erheblich gemehrt werden konnte. Wohl aber liegt auch hier wichtige Wahrheit zugrunde: Prokop läßt seine Aremorikaner bis nahe an die Rheinmündungen, bis an und über die Somme reichen: für die hier wohnenden Provinzialen zwischen Loire und Somme hatte er keinen besonderen Namen. Diese Provinzialen aber gerade waren es, welche, eine starke und reiche Bevölkerung, alsbald mit den Franken zu einem Volke verschmolzen (d. h. zunächst zu einem Reich, dann, durch Ehegenossenschaft, auch zu einem Volk), und durch diese Verschmelzung von Romanen und Saliern gelangten allerdings beide bald zu großer Macht. Prokop dehnt also irrig seine Arborycher bis an die Somme. Aremorika ward freilich auch Chlodovech unterthan, aber erst nachdem er die Loirelinie gewonnen. Und gerade diese Kelten verschmolzen doch so wenig mit den Franken „zu einem Volk", daß sie heute noch keltisch sprechen. Zu Prokop war nur die Nachricht gelangt von gewaltiger Erhebung der Frankenmacht durch den innere Kämpfe beendenden vertragsmäßigen Anschluß bisheriger römischer Unterthanen. Genannt wurden ihm — undeutlich genug — die Arborycher, und mit diesem Namen bezeichnet er nun alle fränkisch gewordenen Provinzialen.

Er weiß aber, daß außer den zusammenhängenden Gebieten von Städten und Landschaften, welche sich so den

Franken anschlossen, noch zahlreiche kleine Besatzungen römischer Soldaten in den entlegenen Städten standen, wo sie einst die Grenzen gegen die Barbaren verteidigen sollten. Sie waren ganz von Rom abgeschnitten. Den Abzug dorthin konnten sie sich nicht erkämpfen: da ist es von großer Bedeutung, daß Prokop auch für den Anschluß dieser Besatzungen und der bisher von ihnen für Rom gehaltenen Städte an die Franken wieder den gemeinsamen Katholicismus als entscheidend hervorhebt: „da sie weder nach Rom abziehen konnten, noch sich den bisher von ihnen bekämpften Feinden anschließen wollten, weil diese Arianer waren (gemeint sind vor allem die Westgoten an Loire und Rhone, auch wohl Burgunder am oberen Rhone), ergaben sie sich mit ihren Feldzeichen, und die Gebiete, welche sie bisher für Rom verteidigt hatten, den Arborychern und den Franken“: d. h. sie folgten dem Beispiel der Aremorikaner und der übrigen Provinzialen zwischen Loire und Somme, und schlossen sich lieber den Franken (welche Prokop für damals schon katholisch geworden hält) als den arianischen Westgoten und Burgundern an. Diese Vorgänge verlegt Prokop noch vor Chlodovechs Regierungsantritt, vor 476: wenigstens erzählt er erst jetzt Odovakers Erhebung. Er setzt sie aber damit doch nur um 10 Jahre zu früh. Gewiß waren zwar von Chlodovechs Saliern nicht so viele vor 496 bereits Katholiken, daß dies die Römer hätte anziehen können. Allein die Prokop zugegangenen, offenbar aus italisch-gallischen Annalen oder Briefen geschöpften Berichte, daß der Katholicismus Aremorikaner und andere Provinzialen mit den ihnen nächsten Franken versöhnte und gegen die arianischen Westgoten verband, können doch auf Wahrheit beruhen. Denn die den Aremorikanern und den Provinzialen zwischen Loire und Seine, dann zwischen Seine und Somme nächsten Franken waren ja gar nicht die Salier Chlodovechs, sondern jene vereinzelten fränkischen Gaue und Scharen, welche früher schon nördlich im Reich des Ägidius und Syagrius gewohnt und als foederati, als Söldner, die Oberhoheit Roms anerkannt und wohl auch oft die herrschende Staatsreligion Roms: den Katholicismus, angenommen hatten. Diese alten Nachbarn,

längst römische Föderaten, oft auch wohl Katholiken, waren für die Aremorikaner und andere Provinzialen das natürlichste Verbindungsglied mit der neuen Macht Chlodovechs, die ja auch den Katholiken freundlich war. Diese bisher Rom dienstbaren westlichsten Salfrankengruppen fielen natürlich nach dem Untergang des Syagrius sofort dem salfränkischen Sieger zu und erleichterten dadurch sehr bedeutend den Anschluß der Provinzialen sowie der römischen Besatzungen in den einzelnen noch behaupteten Städten. Es besteht kein Grund, Prokops Zeugnis zu bezweifeln, daß die Nachkommen dieser römischen Besatzungstruppen bis auf seine Zeit: — es sind nur zwei Menschenalter dazwischen: es handelt sich also nur um Söhne und Enkel jener Übertretenden — die römische Lebenssitte und Tracht, ja sogar im fränkischen Heerbann die römischen Feldzeichen und Regimenternummern beibehalten hatten: er spricht, wie es scheint, als Augenzeuge.

Zweifellos lebten sie auch, wie er berichtet, nach römischem Recht. Prokop wußte nur nicht, daß dies für alle Römer im Frankenreich (in ungemischten Fällen) galt.

Der, wenn seiner Irrtümer entkleidet, wertvolle Bericht zeigt sehr lehrreich, wie wenig gewaltsam, wie wesentlich durch Vertrag und mit wie kluger und weitgehender Schonung des vorgefundenen römischen Wesens vom König die Ausbreitung der salischen Macht betrieben wurde. Einzelne Franken übten freilich oft rohe Gewalt, wie Gregor erzählt, jedoch gegen Romanen nicht ärger oder häufiger oder gehässiger als untereinander selbst.

Mit Grund hat man [1]) vermutet, daß auch die Provinzialen in dem Reiche des Syagrius, nachdem sie diesen in des Siegers Hände ausgeliefert, also die Hoffnung auf Wiedereinführung, etwa durch gotische Waffen, ausgeschlossen sahen, durch freiwillige Ergebung, durch Vertrag Chlodovechs Herrschaft anerkannten: d. h. regno recepto. Daher nun das Aufhören jedes Widerstandes, die friedliche Teilung der Beute zu Soissons, die Entlassung

1) Junghans, S. 35.

des im Jahre 487 zur Musterung berufenen Heerbannes ohne Feldzug. Die Provinzialen litten um so weniger, als eine Landteilung ihnen nicht zugemutet ward: die Güter des Fiskus, des Syagrius selbst, einzelner Vornehmer mochten zur Belohnung und Versorgung der Gefolgen des Siegers genügen; massenhaftes Einwandern der Salier erfolgte hier nicht [1]).

Ganz selbstverständlich war, nach dem damals allgemein angewendeten Prinzip der persönlichen Rechte, die Beibehaltung des römischen Rechts für die Römer in rein römischen Fällen des Zivil- und des Strafprozesses, sobald nur eben die Provinzialen nicht als Kriegsgefangene verknechtet und deshalb rechtlos wurden, wovon, schon vermöge der viel größeren Zahl der römischen Bevölkerung, keine Rede sein konnte. Vertragsmäßige Anerkennung mußte dies sogar vertragsmäßig sichern. Doch ward dasselbe Prinzip auch da befolgt, wo Chlodovech (und seine Söhne) römisches Gebiet nur als Eroberer erwarben, z. B. im Goten- und Burgundenland. Sofort finden wir denn auch, wie in allen diesen Germanenreichen (ausgenommen die Anfänge des Langobardischen, nicht einmal ausgenommen das Vandalische in Afrika) vornehme Römer in den wichtigsten Hof- und Reichsämtern.

Aber auch die römische Verfassung blieb großenteils bestehen, abgesehen von der städtischen Autonomie und ihren Organen. Der König trat nur den Provinzialen gegenüber an die Stelle, die früher der Kaiser, später Syagrius (inzwischen der praefectus Praetorio Galliarum) eingenommen hatte [2]).

Der nächste Feldzug galt den Thoringern, unter welchen bald die linksrheinischen, bald die mitteldeutschen [3]) verstanden werden, von dauernder Unterwerfung der letzteren könnte keinesfalls die Rede sein [4]). Viel wichtiger war die Unter-

1) Guérard, Polypticon Irminonis (I—III. Paris 1836—45) I, 503.

2) S. das Nähere unter Verfassung.

3) So Bender, Ursprung und Heimat der Franken (Braunschweig 1857).

4) Greg. Tur. II, 27.

werfung der Alamannen, durch welche die lange zweifelige Frage entschieden ward, ob diesem Stamm oder den Franken die römische Erbschaft am Mittelrhein zufallen solle [1]) und durch welche das Frankenreich, befreit von der Gefahr, lediglich nach Südwesten ausgedehnt und so bald völlig romanisiert zu werden, die Brücke über den Rheinstrom schlug; die Hereinziehung aller rechtsrheinischen Stämme in das Frankenreich war damit angebahnt.

Denn nahe lag doch die Möglichkeit, daß die durch Natur und Kultur ungleich reicheren südlichen und westlichen Landschaften Galliens allein oder doch auf lange Zeit allein die salische Eroberungs- und Besiedelungslust angelockt hätten. Dann wäre rasch ihre Romanisierung und die Versammlung der deutschen Stämme unter das fränkische Scepter gar nicht oder spät erfolgt. Da war es von höchster Bedeutung, daß Chlodovech nach der ersten Ausdehnung seiner Herrschaft nach Westen an Seine und Loire, abgesehen von der Unterwerfung der, wo immer sie zu suchen, jedesfalls germanischen Thoringi, durch die Machtstellung der Alamannen am Mittelrhein [1]) zu einer kriegerischen Auseinandersetzung mit diesem starken Volk nach Nordosten gezogen wurde. — Ging man auch in neuerer Zeit darin zu weit, daß man Chlodovech aus Notwehr, als Angegriffenen, gegen die Alamannen ausziehen ließ, so ist doch nicht zu verkennen, daß in der That schon seit Mitte des 4. Jahrhunderts die Frage schwebte, ob der größere Teil Ost-

1) Hirschberg, Geschichte der Alamannen und Franken (Sulzbach 1840) und Bausteine VI, 222. Vgl. Urgeschichte II, 389. — Eckertz, Die Ausdehnung des fränkischen Ripuar-Landes auf der linken Rheinseite, Köln 1854 (Gymnasialprogramm). — Ferry, The Franks (London 1857).

2) Hierüber s. oben S. 34. Greg. Tur. II, 27: „Decimo regni sui anno Thoringis bellum intulit eosque suis ditionibus subjugavit"; für die mitteldeutschen Thüringe Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, S. 48f. V. G. II, 59, wo bemerkt wird, daß auch schon die Gesta an jene dachten; ebenso Junghans, S. 38; für die niederrheinischen Thoringe Hirschberg, S. 629; Pétigny, S. 406.

galliens alamannisch oder fränkisch werden [1]), wo die Grenze zwischen beiden laufen solle. Die Römer hatten schon Frankenkönige und Alamannenkönige gegen einander gehetzt (oben, Ia, S. 596) und verwertet.

Und richtig ist auch, daß die (Chatten und) Uferfranken in diesem Ringen damals von den Alamannen gedrängt worden sein mögen. Chlodovech aber zog nur aus, um zuletzt beide Parteien, Alamannen und Uferfranken, sich zu unterwerfen. Er schützte die Chatten und Ripuarier vor den Alamannen, lediglich um jene Kräfte sich selbst zu wahren und später dienstbar zu machen.

Im Jahre 496 [2]) kam es zum Kampf mit den Alamannen in der Nähe des Rheins; vielleicht war Chlodovech Sigibert dem Ripuarier zuhilfe gezogen. Die Schlacht wandte sich unter gewaltigem Blutvergießen gegen die Franken. Chlodovechs Heer drohte die Vernichtung: da rief er in der Angst seines Herzens zu Jesus Christus, dem Gott seiner burgundischen Gemahlin Hrotehildis, und gelobte die Taufe, wenn sich derselbe vorher als den den Heidengöttern überlegenen Gott dadurch erweise, daß er ihn rette und siegen lasse. Da weichen die Alamannen, ihr König fällt, und nun bieten sie sofort ihre Unter-

1) Man kann daher Arnold nicht zugeben, daß Alamannen und Franken im 4. und 5. Jahrhundert eine so wesentlich entgegengesetzte Stellung zu Rom eingenommen hätten, daß um deswillen alle rechtsrheinischen barbarischen Deutschen von den Franken (d. h. Franzosen) „Allemands“ genannt worden seien: diese Bezeichnung gehört offenbar doch viel späterer Zeit an; wäre Arnolds Meinung richtig, so hatten die Römer des 4. und 5. Jahrhunderts jenen Sprachgebrauch aufbringen müssen: woran doch gar nicht zu denken. Alamannen auf beiden Seiten des Ober- und Mittelrheins hatten das Bestreben, stets weiter in das Innere Galliens sich auszubreiten und unternahmen Raubzüge in das noch nicht von ihnen gewonnene Land: ganz ebenso aber thaten von Köln ab Ufer- und salische Franken: beide wurden vorübergehend zum Abschluß von Föderatverträgen mit Waffenhilfe gezwungen, beide trachteten nach Kräften, die römische Oberhoheit wieder abzuwerfen, nur daß dies den Franken desto später gelang, je tiefer sie in das Herz Galliens vordrangen.

2) Über diese Zeitbestimmung s. Bouquet II, praef., p. VII . . . alte Glosse zu Gregor: actum anno XV regni sui. Daher wohl, wie Junghans, S. 39, Anm. 2, richtig bemerkt, die Gesta.

werfung an, welche Chlodovech annimmt; „er hemmt den Kampf, bringt das Volk in seine Gewalt und kehrt nachhause".

Nur so viel steht fest: zweifelhaft ist alles andere.

Man verlegt den Ort der Schlacht nach Tolpiăcum (Zülpich) bei Köln, weil Sigibert in einem Kampf daselbst mit Alamannen eine Lähmung des Fußes davongetragen; aber daß beide Schlachten identisch, steht um so weniger fest, als sogar die Mitwirkung Sigiberts bei Chlodovechs Sieg von 496 durchaus nicht gewiß, vielmehr nur Vermutung ist.

Gegen die Meinung von Chlodovechs Hilfeleistung für die angeblich von den Alamannen zunächst angegriffenen Uferfranken spricht doch der ganz unbeachtet gebliebene Umstand, daß Sigibert oder andere Uferfrankenkönige vor und nach dem Sieg nicht nur gar nicht genannt werden, daß vielmehr die Besiegten sich nur Chlodovech unterwerfen: von einer Teilung der Beute wie gegenüber Syagrius, von einer Teilung des Landes der Besiegten ist gar keine Rede; nur Chlodovech nimmt das Volk, so weit es sich überhaupt unterwirft, in seine Gewalt.

Die Nähe des Rheines, die sich freilich nach dem Zug der Grenzen beider Völker fast von selbst versteht, da ja nicht die Alamannen in Chlodovechs Reich vorgestoßen hatten, sondern dieser auszog, ihre Ausbreitung zu hemmen und sie zu unterwerfen, wird bestätigt durch die im einzelnen freilich heillos verderbten Worte einer Quelle, der Vita Vedasti: quo cum venisset ab utroque acies et nisi obvium hostem habuisset Rheni (vielleicht, et obvium hostes habuissent nisi alveum Rheni etc., wobei alveum für Wiederholung von obvium gehalten und weggelassen ward).

Aus dem Rückweg Chlodovechs über Toul (Tullum oppidum), den Gau von Bouzy (in pago Vougise), die villa Rilugiagus (Rilly) neben einem locus Grandeponte, der Aisne (Axona) entlang nach Rheims folgt freilich auch nichts zwingendes über den Ort der Schlacht. Aber erwägt man die Straßenzüge von Toul an den Rhein, so ergiebt sich als vermutlicher Schauplatz des Zusammenstoßes die Strecke zwischen Straßburg

und Mainz, doch wohl näher dieser Stadt. Gerade das weitere Ausbreiten nordwestlich von Mainz sollte den Alamannen gewehrt werden. Um Straßburg und weiter nördlich saßen sie längst, ebenso auf dem rechten Rheinufer, an dem Unterlauf des Maines, während Worms sich noch vangionisch-chattisch behauptet hatte. Hier, um Mainz und nordwestlich, sollte wohl stärkere Befestigung der Alamannen nicht geduldet werden: hier war die zwischen Uferfranken und Alamannen bestrittene Mark. Indes können dies nur Vermutungen sein.

Man bedenke, daß für Chlodovech, der damals noch durchaus nicht über alle Salier, geschweige Ripuarier gebot, ein Feldzug von der Seine an den Lech, den oberen Inn und in die Ostschweiz, ein Feldzug, der nicht nur eine siegreiche Feldschlacht, sondern die Behauptung des Landes durch Ansiedelungen, durch dauernde Besatzungen verlangt hätte zum Zwecke der Unterwerfung, mit den eben erst einmal geschlagenen Rhein-Alamannen und den noch unbezwungenen Thüringen im Rücken, abgesehen sogar von Theoderichs drohender Haltung (welche vielleicht nur die Ausgewanderten schützen wollte), eine wenn nicht ganz unmögliche, doch geradezu verzweifelt gewagte Unternehmung gewesen wäre.

So nehmen wir an, daß die südöstlichsten Alamannen damals frei blieben. (Daß Chlodovechs Söhne noch Alamannen zu bekämpfen hatten, würde freilich nichts beweisen.)

Fest steht, daß damals durchaus nicht das ganze Volk der Alamannen unterworfen wurde. Jedesfalls entzog sich ein Teil der Unterwerfung durch Auswanderung in das Gebiet und den Schutz Theoderichs.

Aber es ist sehr glaublich, daß auch ohne solches Opfer der Landräumung die Chlodovech fernsten, also südöstlichsten Gaue, mochten sie nun dem gefallenen König gehört haben oder, was ja möglich, nicht gehört haben, verschont blieben.

Die Zusammenschließung aller oder doch der meisten Alamannen, noch vor der Vereinung der Franken unter den Merovingen, in vier Menschenaltern seit Julian vollzogen, ist fast überraschend. Man wäre geneigt, den Erschlagenen etwa wie Chnodomar nur als Herzog, als mächtigsten der hier verbündeten Könige

anzusehen. Allein daß auch nicht eine einzige Quelle, z. B. kein Heiligenleben, von irgendeinem König der Alamannen mehr auch nur das Geringste meldet, und daß wenigstens alle in dieser Schlacht Kämpfenden sich nach seinem Fall unterwerfen, — das fällt den Königen nach Chnodomars Gefangennehmung nicht im mindesten ein; sie führen noch lange den Krieg fort! — scheint doch auch bei mißgünstigster Prüfung unsere Grundauffassung voll zu bestätigen, daß seit Mitte des 4. Jahrhunderts in den Verhältnissen, in der ganzen Entwickelung ein zwingender Grund zur Zusammenfassung der kleineren Verbände lag.

Und das ist auch Chlodovech gegenüber zu betonen: seine List- und Mordthaten hätten ihn nicht so rasch, so mühelos, so widerstandslos an das Ziel geführt — nirgend schart sich das Volk um Rächer der Ermordeten: blindlings fällt es überall dem Mörder zu — wäre dem Eindruck seiner gewaltigen Persönlichkeit, nicht das ganze Bedürfnis des Volkes entgegengekommen. Die Zeit war reif für diese Einungen bei Alamannen, Franken, Baiern, Thüringen — nicht so bei den in ihren Sitzen und Zuständen wenig veränderten und (von jeher?) königlosen Frisen und Sachsen.

Von höchster Wichtigkeit für unsere ganze Anschauung ist nun, daß alle 486 besiegten Alamannen — und es war weitaus der größte Teil des Volkes — nur mehr unter einem König stehen: es sind also die 14 bis 17 Gau- und Völkerschaftskönige von 357 seit 130 Jahren einem einzigen gewichen. Nach dem Fall dieses Volkskönigs unterwerfen sich alle, wenigstens die hier kämpfenden; früher also als die wegen ihrer politischen Begabung gepriesenen Franken haben die Alamannen diesen Schritt vollzogen, der zweifellos ein Fortschritt war.

Dabei ist möglich, daß die Chlodovech fernsten Gaue der Alamannen diesem 496 getöteten König nicht unterstanden und damals auch gar nicht mitfochten. Es ist aber ebenso möglich, daß sie diesem König unterstanden und ihre Aufgebote mitgefochten hatten, und daß es ihnen gleichwohl gelang, vermöge ihrer Entlegenheit und des Schildes des großen Theoderich, sich damals noch, zum Teil durch Auswanderung, der Unterwerfung zu entziehen.

Durch den Sieg von 496 wurde der ganze Stamm der Alamannen, ausgenommen jene Schützlinge Theoderichs, Chlodovech unterworfen [1]). Aber die Folgen der Unterwerfung waren doch nicht die gleichen für alle Gaue des Stammes: alles linksrheinische Land, mit Ausnahme des Elsasses, ward von den weichenden auswandernden Alamannen geräumt [2]) und von Franken [3]) besiedelt; das Gleiche oder doch Ähnliches geschah auch auf dem rechten Rheinufer in den dem Strome nächsten Landschaften am Rhein und Neckar; in großer Zahl zogen hier fränkische Siedler ein und verbreiteten rings fränkische Sprache und, gemäß dem Prinzip des angeborenen Rechtes, fränkisches Recht; in einem Mittelstrich mischten sich wohl beide Stämme. Dagegen in den mehr südöstlichen Landen behaupteten sich die Alamannen, bald unter dem wieder erneuten Namen Sueben, Suaben [4]), im Alleinbesitz des Bodens; und

1) Geradezu ein „kriegsgefangen Volk" „captivus populus" nennt sie Avitus, Epist. ed. Peiper, p. 75 in Monum. Germ. hist. auctor. antiq. VI, 2 (Berol. 1883): kein anderes als die Alamannen kann gemeint sein, das dann freilich durch des Siegers Gnade „gelöst" wird: d. h. in der Schlacht war unbedingte Unterwerfung, später glimpfliche Behandlung erfolgt.

2) Ohne Grund nimmt man vertragsmäßige Abtretung und zwar eines Drittels des Gebietes an. Aber diese Dritteilung, welche angeblich altgermanische Sitte gegenüber besiegten Völkern, nur auch germanischen war, begegnet doch fast nur auf römischem Boden, gegenüber Provinzialen, und geht hier auf altrömisches Einquartierungswesen zurück. — Genaueres über die Sprach- und sonstige Stammesgrenze zwischen dem alamannisch gebliebenen und dem fränkisch gewordenen Land Stälin, Wirtembergische Geschichte I (Stuttgart 1841), S. 63 (das Gebiet der späteren Bistümer Speier, Worms, Wirzburg fränkisch, das von Augsburg und Konstanz alamannisch).

3) Nach Zeugnis der Ortsnamen meist, wenn auch nicht ausschließend, wie Stälin a. a. O., S. 65, Chatten.

4) So lassen die Gesta regum Francor. Bouquet II, c. 11, Chlodovech contra Alamannos Suevosque ziehen. Das neunjährige Umherziehen der ausgewanderten Alamannen in der Hist. epitom. ebd. ist Sage. Gegen irrige Annahmen Waitz, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1850, S. 399.

hier war thatsächlich die fränkische Herrschaft viel weniger eindringlich und gesichert, wie denn gerade diese Gaue bei abnehmender Stärke der fränkischen Reichsgewalt bei den inneren Kriegen der Merovinger und der Hausmaier wiederholt im Bunde mit ihren Ostnachbaren, den Bajuvaren, die fränkische Herrschaft abzuschütteln versuchten — für einige Zeit nicht sonder Erfolg.

Von weltgeschichtlicher Bedeutung ward nun aber die Annahme des Christentums im katholischen Bekenntnis durch Chlodovech. Dadurch ward erst ermöglicht die Verschmelzung der römischen Provinzialen mit den Franken zu dem nun erwachsenden Mischvolk der Franzosen in dem ursprünglich fränkischen Gallien bis an die Loire. Dadurch wurde geschaffen das enge Bündnis der Frankenkönige mit dem katholischen Episkopat zunächst in Gallien. Dies Bündnis aber erleichterte ganz gewaltig die Unterwerfung und Bekehrung der arianischen Germanen in Gallien: der Goten und der Burgunder; damit war auch in diesen Ländern die Ehegenossenschaft der Germanen mit den Provinzialen hergestellt. Denn der Arianismus erlosch bald auch hier. Gleich von Anfang ward aber auch dem katholischen Frankenkönig die Katholisierung und damit zugleich die Unterwerfung der noch heidnischen Germanen rechts vom Rhein als kirchlich-religiöse Pflicht und als politischer Lohn zugleich auferlegt und verkündet: sofort nach der Taufe schreibt der Bischof Avitus von Vienne in diesem Sinn an den König [1]. Aber auch mit dem Papste trat

1) Peiper l. c. Mit staunenswerter Klarheit des Vorausblicks schreibt dieser hervorragende Mann damals bereits alle die weltgeschichtlichen Folgen des Ereignisses nieder, welche später eintraten: der dadurch entschiedene Niedergang des Arianismus, die Erleichterung des Sieges über Burgunder und Goten durch die „katholische“ Taufe, die Berufung der Franken zur Bekehrung und Unterwerfung der noch heidnischen Stämme in Germanien, das enge Bündnis der fränkischen Staatsgewalt mit der Kirche. — Sehr merkwürdig ist auch die klare Erkenntnis des Bischofs, daß die Abstammung von den Göttern und deren besonderer Schutz die Grundlage des altgermanischen Königtums war: „Dies giebst du auf“, sagt er dem König, „nur den alten Adel deines Geschlechts behältst du bei: statt jener Hoheit, welche dir bisher wie deinen Ahnen der

Chlodovech unverweilt nach der Taufe in Beziehung, und gleich der erste Brief, den ein römischer Bischof an einen katholisch gewordenen Frankenkönig richtet, überträgt diesem die Verpflichtung, die katholische Kirche zu beschirmen [1]). Durch gemeinsame Feinde und gemeinsame, oder doch sich ergänzende Interessen in Italien und in Deutschland ward dann später das enge Bündnis der römischen Bischöfe und der fränkischen Machthaber (der arnulfingischen Hausmaier, dann Könige) noch inniger und fester: — immerhin darf man in der Annahme des Katholicismus durch Chlodovech die unentbehrliche Grundlage erblicken, auf der sich das merovingische Reich über Gallien und Germanien ausbreitete und auf der auch die Arnulfingen ihr Weltreich, die Erneuerung des römischen Kaisertums und die theokratische Auffassung ihrer Herrschaft errichteten: in Chlodovech schon, nicht erst in Pippin, liegen diese Anfänge begründet.

Man darf im wesentlichen der Darstellung Gregors von Tours über dies Ereignis folgen; sie entspricht der Zeit, sie entspricht allem, was wir — freilich meist auch wieder durch Gregor — von der Eigenart Chlodovechs wissen: sie enthält

Zusammenhang mit den Göttern gab, muß dir jetzt der Ruhm deiner Thaten einen nur von dir allein ausgehenden Glanz verleihen: ‚Vos de toto priscae originis stemmate sola nobilitate contenti quicquid omne potest fastigium generositatis ornare, prosapiae vestrae (d. h. den Nachkommen Chlodovechs) a vobis voluistis exsurgere'."

1) Glorioso et illustri filio Chludoecho Anastasius, Episcopus (Romanus) Bouquet l. c., p. 50. Der Papst nimmt ihn sofort als etwaigen Helfer, zumal jetzt in der Zeit „der Anfechtung" in Anspruch: die „Anfechtung" lag in den ketzerischen Neigungen des byzantinischen Kaisers (der ebenfalls Anastasius hieß): also gleich nach der Belehrung des Frankenkönigs ward eine Gruppierung wenigstens angedeutet, wie sie später so oft und so bedeutungsvoll eintrat: Entfremdung zwischen dem Papst und dem oströmischen Kaiser, römische Verketzerung des letztern und dem gegenüber Anlehnung des römischen Bischofs an die rechtgläubigen Frankenkönige oder Hausmaier. — Baxmann, Die Politik der Päpste I (Elberfeld 1868), S. 21. — Rückert, Kulturgeschichte des deutschen Volkes (Leipzig 1853), S. 318. — Über die von Havet behauptete Unechtheit dieses Briefes s. Anhang I.

durchaus nichts Unwahrscheinliches, wenn wir nur das Mirakelhafte der Vorgänge dadurch beseitigen, daß wir die Vorstufen des entscheidenden Schrittes sorgfältig in Betracht nehmen. Wir werden dann erkennen, daß der Sieg des Katholicismus völlig „motiviert" — würde man im Drama sagen — d. h. notwendig war; — daß er sich gerade in dieser bestimmten Weise, damals, in jener Schlacht, vollzog — das freilich hing von äußerlichen zusammenwirkenden Umständen ab.

Vor allem hatte eifrig vorgearbeitet Chlodovechs Gemahlin (seit 493 [1])?) Hrotechildis [2]), die Tochter des burgundischen Teilkönigs Hilperik [3]). Die sehr eifrige Katholikin [4]) hatte sich dem Heiden gewiß nur verlobt unter der Voraussetzung, es werde ihr die Bekehrung des Gatten gelingen [5]).

„Unablässig lag sie ihm in den Ohren", sagt die beste Quelle, „ihn für den katholischen Glauben zu gewinnen".

Sie war nicht die erste germanische Frau, welche einen

1) Denn 496 hat sie Chlodovech bereits zwei Söhne geboren.

2) So, wie die burgundischen Namen überhaupt nach Wackernagel in Binding, Anm. 2.

3) Über Geschichte und Sage dieser Werbung, Verlobung, Entführung, Vermählung, vgl. die Quellen Greg. Tur. II, 28. — Gesta c. 11—14 vielfach willkürlich gekürzt und christianisiert, Histor. epit. c. 17—20. vita s. Hrotechildis, Bouquet, III, 397 und die Litteratur bei Junghans, S. 47f. — Sécretan, Le premier royaume de Bourgogne (Paris 1847). — Derichsweiler, Gesch. der Burgunder (Münster 1863). — Binding, Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs I. (leider nicht mehr erschienen, Leipzig 1868), S. 114. — Jahn, Die Burgundionen I (Halle 1874), S. 528.

4) So viel wird man sagen dürfen, ohne zu verkennen, daß bei Gregor und noch viel stärker in den Gesta der Katholicismus einseitig und geflissentlich als das Wichtigste bei der ganzen Entwickelungsreihe dieser Vorgänge hervorgehoben wird, während in der Hist. epit. die Blutrache Hauptbeweggrund ist.

5) Greg. Tur. II, 29: regina praedicabat assidue vero. II, 30: regina non cessabat praedicare regi. — Nur dies ist Geschichte: die Rede der Königin ist Komposition Gregors; ihre „Beweise" sind von echt gregorischer Naivität. — Thierry, Récits des temps Mérovingiens (Paris 1840).

königlichen Gemahl auf solche Weise beeinflußte: wir wissen, daß schon viel früher eine Markomannenkönigin Fritigil in gleicher Richtung auf ihren König gewirkt hatte, und die Folgezeit ist reich an solchen Beispielen. Es begreift sich das sehr wohl aus viel tieferen Gründen, als die „Einflüsse der Priester im Beichtstuhl" darbieten: in der christlichen Moral lag manches, was den germanischen Männern widerstrebend, den Frauen genehm erscheinen mußte. Erinnern wir uns, daß das Weib nach germanischer Anschauung nach dem Tode freudlos zu Hel hinabstieg, mit dem Gemahl, der den Waffentod gestorben, die Wonnen Walhalls nicht teilend. Erinnern wir uns, daß in der germanischen Ehe — wie in allen heidnischen — das Weib Recht auf die eheliche Treue des Mannes nicht hatte, erst durch das Christentum — und zwar gerade in Haus und Reich der Merovinger nur nach schweren Kämpfen — diese Gleichstellung mit dem Mann erwarb.

Starke Beweise ihres Einflusses auf den Gemahl, obzwar der noch für seine Person die Taufe weigerte, sind die beiden katholischen Taufen ihrer erstgeborenen Söhne, welche sie durchsetzte gegenüber dem heidnischen Vater; als der erstgeborene noch in den weißen Taufkleidern stirbt, meint Chlodovech freilich, darin die Strafe der grollenden Götter zu sehen: „wäre der Knabe in ihrem Namen geweiht" worden (die heidnische feierliche Namengebung mit Wasserweihe ist gemeint), „er lebte heute noch". Daß er trotzdem auch den zweitgeborenen katholisch taufen läßt, bekundet, daß er die Zukunft, trotz seinen Bedenken, doch bereits an das katholische Christentum verloren gab: das kommende Geschlecht seines Hauses sollte bereits in diesem Glauben aufwachsen. Das hatte bei einem Chlodovech keinen andern Sinn, als: „die Zukunft, der Sieg gehört dem stärkeren Christengott". — Keineswegs aber war er etwa Heuchler, so daß er nun nur um deswillen die Taufe der Söhne erlaubt, bald die eigene beschlossen hätte: — vielmehr war bei der Art von Religionstrieb, welche diesen Merovingen beseelte, in allem Ernst erwiesen, daß der Gott der Katholiken der wahre sei, — sobald er den Erfolg

für sich hatte. Aber diese Taufe auch des zweiten Sohnes, Chlodomer, der am Leben blieb (— auch er erkrankte, und der Vater meinte schon: „Natürlich muß auch er wie sein Brüderchen sterben, weil auf den Namen eures Christus getauft“, ward aber durch das Gebet der Mutter gerettet —) zeigt doch, daß Chlodovech sich bereits vor der Alamannenschlacht in den Sieg des Christentums gefunden hatte [1]): er wollte also doch schon a. 496, daß seine Söhne und Nachfolger als Katholiken die Geschicke der Franken in katholische Bahnen leiten sollten.

Außer dem Einfluß seiner Gemahlin wirkte aber offenbar auf den König stark eine Reihe von bedeutenden katholischen Priestern, wie Sankt Vedast († a. 540) [2]), Sankt Arnulf [3]) Bischof von Tours (?), und ganz besonders St. Remigius (Remedius) Bischof von Rheims († a. 532) [4]), der recht eigentlich als der „Täufer“ des Königs, als der geistige Urheber der großen weltgeschichtlichen That aufzufassen ist. Und dazu tritt Bischof Avitus von Vienne († c. 524) [5]), der Lehrer und Seelsorger und Anschürer der Königin, dessen uns erhaltener Brief zeigt, in wie überraschender Klarheit dieser Priester die Folgen des Ereignisses für die Bekehrung und Unterwerfung der rechtsrheinischen Germanen voraus sah und voraus empfahl.

Aber Gattin und Priester und alle subjektiven Einflüsse würden aus Chlodovech einen Christen, einen Katholiken nicht gemacht haben, wäre nicht objektiv diese Entscheidung unentrinnbar vorgezeichnet gewesen. Die Gründe, welche die Annahme des Christentums herbeiführten, waren bei den verschiedenen

1) Dies ist, so weit ich sehe, von keinem Vorgänger hervorgehoben.

2) Sein Leben, äußerst verderbt in Acta Sanctor, ed. Bolland, 6. Febr. I, 792 f. — Auszug bei Bouquet l. c. III, 372.

3) S. Anhang.

4) Drei Lebensbeschreibungen: Eine Act. S., ed. Bolland, 1. Oct., I, 128 (nicht von Venantius Fortunatus), eine andere bei Martène, Thesaurus anectod. III, 1665 sq., eine von Hinkmar von Rheims († c. 883) in Act. S., ed. Bolland, 1. Oktober.

5) Seine Briefe bei Peiper I, 31 f.

Stämmen der Germanen sehr verschieden: sie darzustellen ist nicht hier der Ort. Hier genügt es, hervorzuheben, daß bei den Franken die Gefahr der Annahme des Arianismus gering war: nur am Hof scheint derselbe Erwerbungen gemacht zu haben: des Königs Schwester Lantechild (Lenteildis) [1]) war diesem Bekenntnis gewonnen. Allein in der Menge des Volkes gab es keine Arianer, weder Priester noch Laien: die Provinzialen waren ausschließlich katholisch, die Franken meist Heiden, sofern aber Christen unter ihnen vorkamen, ebenfalls katholisch: der Arianismus war das Bekenntnis der Burgunder und Goten, mit denen die Franken feindliche Nachbarschaft hielten: so war also das katholische Bekenntnis im voraus bestimmt als dasjenige, welches die Franken, traten sie in das Christentum ein, annehmen würden.

Der Eintritt der Franken in das Christentum aber war nur eine Frage der Zeit: wie schon im 4. Jahrhundert Goten und andere Donau-Germanen, einzeln oder in Gruppen, als Gefangene, Söldner, Offiziere, ja ganze Völker bei dem Übertritt in römischen Dienst oder doch auf römischen Boden das Christentum als Staatsreligion des Reiches kennen lernten und als ein wesentliches Stück römischer Kultur, römischen Lebens notwendig, man möchte sagen: unwillkürlich aufnahmen, so konnten die Franken in Gallien, in stetem Zusammenleben mit den katholischen Provinzialen, aus deren unvergleichlich höherer Kultur sie allmählich fast alle Stücke in ihr Leben aufnahmen, den Katholicismus auf die Länge nicht ausschließen, wie das freilich die Stämme rechts vom Rhein: Friesen, Sachsen, Thüringe noch manches Menschenalter hindurch thun konnten, so lang sie mit römischer Kultur gar keine Fühlung hatten: seit sie fränkisch-christliche Kultur zur Nachbarin erhielten, ward auch für sie die Christianisierung nur eine Frage der Zeit.

Man wird dabei auf die inneren Vorzüge des Christentums nicht allzu schweres Gewicht legen dürfen: die Heiden waren wenig fähig und, wie aus ihrem Widerstand auf dem rechten

1) So Peiper, Avitus, p. 132.

Rheinufer wenigstens hervorgeht, sehr wenig geneigt, sie zu begreifen. Dagegen wirkte offenbar der reiche, ja prachtvolle Gottesdienst der Kirche mit seinen mannigfaltigen Künsten und Kunstgewerken ganz gewaltig auf die schlichten, lebhaft empfänglichen Sinne der Heiden, die ja in diesen Basiliken viel mehr Pracht als selbst in den Hallen ihrer Könige entfaltet sahen, und denen der rauhe, schmucklose Apparat ihrer alten Opfer und anderen Gebräuche im Vergleich mit jenem auf alle Sinne wirkenden Zauber der katholischen Kulthandlungen bald sehr ungenügend und arm erscheinen mußte. Ja so stark wirkten diese Mittel, daß die Königin hoffen kann, sogar Chlodovech selbst, dem diese Dinge doch nicht neu waren, zum Katholicismus herüberzuziehen durch das Gepränge, welches sie bei der Taufe ihrer beiden Söhne veranstaltet. Und bei Chlodovechs Taufe selbst spielte die dabei entfaltete Pracht eine so wichtige Rolle, daß noch hundert Jahre später Gregor sie eingehend schildert als an das Wunder streifend in dem Eindruck auf die Versammelten: gar mancher arme Heide, der diesen Zauber zum erstenmal verspürte, ward dadurch betäubt, ward hingerissen zum Dienst einer Kirche, eines Gottes, welche über solche Wunder, Schätze und Genüsse verfügten.

Man muß auch erwägen, daß für die Franken, seitdem sie aus dem Schatten ihrer Urwälder in römische Städte oder doch in längst kultiviertes, gerodetes Bauland und in das römische Leben daselbst mit eingetreten waren, nachdem die alte Volksversammlung, welche zugleich Opferfest gewesen, verschwunden war, die Ausübung ihrer uralten Kulthandlungen, wenigstens die gemeinsame größerer Massen, ohnehin ganz unmöglich gemacht war; auf den Plätzen von Soissons konnte man nicht wohl Wotan oder Donar einen Altar errichten, hier gab es keine altehrwürdigen Haine, Wälder, Bäume, Quellen, Felsen, Berge mehr: das Wald-, das Naturleben war verschwunden: unmöglich paßten die geheimnisvollen Schauer der Waldkulte noch zu den neuen Lebensformen.

Aus dem Feldzug zurückgekehrt, teilte der Sieger seiner Gattin den gefaßten Entschluß mit: sofort ward Remigius

von Rheims in das Vertrauen gezogen, der nicht nur den Bekehrten in den Lehren des Heils unterrichten, der namentlich auch sonst Vorbereitungen für die Taufe treffen und eine möglichst große Zahl von Franken für den gleichen Schritt gewinnen sollte. Zweimal wird vermerkt, daß diese Vorbereitungen „heimlich", d. h. ohne Mitteilung des Geplanten an das Volk der Franken, getroffen wurden. Denn selbstverständlich handelte es sich für die Kirche nicht lediglich um Rettung der Seele Chlodovechs, sondern um die Katholisierung des ganzen Volkes: wie sich aber dieses in seinen Massen zu dem überraschenden Schritt zunächst stellen werde, das mochte doch zweifelhaft erscheinen.

Verfassungsrechtlich stand die Sache so, daß die Franken ihren König nicht hindern konnten, für sich und sein Haus den Katholicismus anzunehmen: ebenso wenig aber konnte der König oder selbst ein Majoritätsbeschluß der Volksversammlung (die aber, abgesehen vom Aufgebot des Volksheeres, nicht mehr vorkam) widerstrebende Heiden zur Taufe verpflichten. Dies hält der König als ernstes Bedenken dem Bischof entgegen [1]. Aber wichtiger als die Verfassungsfrage war die politische: wie würden die Heiden die Taufe des Königs thatsächlich aufnehmen? Würden sie nicht, nachdem er selbst den Boden des altgermanischen Königtums: die alten Götter und deren — als seiner Ahnen — Schutz und Gunst aufgegeben, also den geschichtlichen, sittlich-religiösen, wenn auch nicht den Rechtsgrund seines Königtums, würden sie nicht von ihm ab- und solchen Gaukönigen zufallen, welche Heiden blieben? — Das Recht, von Chlodovech und aus seinem Machtgebiet hinwegzu-

1) Andere, so schon Luden, Geschichte des teutschen Volkes (Gotha 1827) III, 73, und noch v. Giesebrecht, Gregor von Tours, 2. Aufl. (Leipzig 1878), übersetzen: „das Volk duldet nicht, daß ich seine Götter verlasse"; aber erstens heißt es nicht (keine Handschrift [bei Arndt und Krusch] bietet diese Variante): „non patitur me relinquere Deos suos". Zweitens paßt zu diesem Sinne das „suos" weniger, und endlich konnten die Franken rechtlich den Übertritt des Königs nicht verbieten, wie anderseits er den des Volkes nicht befehlen.

wandern konnte freien Franken nicht bestritten, noch weniger die thatsächliche Wanderung verhindert werden, falls eine starke Menge diesen Beschluß faßte! Ja, konnte nicht das Volk sich seines uralten Rechts erinnern, den König abzusetzen, zu töten als Opfer für die Götter, falls seine Thaten deren Zorn herausforderten?

So waren also „heimliche" sorgfältige Vorbereitungen dringend geboten. Sie wurden vom König, der Königin und dem Bischof, so klug getroffen und der Übertritt war thatsächlich durch die Macht der Verhältnisse so voll herangezeitigt, daß nicht nur Chlodovechs Taufe ohne Einsprache geschah, daß ein erheblicher Teil der um Rheims versammelten oder hierzu herbeigerufenen Franken sofort seinem Beispiel folgte.

Der König „kommt mit den Seinigen zusammen": d. h. er beruft eine Anzahl von Franken: offenbar solche, deren Ergebenheit für den König oder Neigung zum Christentum bekannt war — weder eine „Volksversammlung" alter noch einen „Reichstag" späterer Art: jene gab es nicht mehr, diesen noch nicht. Aber bevor er nur zu ihnen sprechen kann, ruft ihm „alles Volk (d. h. die versammelten) vermöge der zuvorkommenden Wundermacht Gottes entgegen: ‚wir werfen die sterblichen Götter von uns, frommer König, um dem unsterblichen Gott, den Remigius lehrt, zu folgen'": — wollen wir diese „zuvorkommende Übereinstimmung" nicht durch ein Mirakel erklären, d. h. unerklärt lassen, müssen wir sie als das Ergebnis der Verhältnisse (oben, S. 86) und der Beeinflussungen durch den Hof und den Bischof auffassen.

Sofort wird die Taufe [1]) mit allem sinneberauschenden

1) Hauptquelle für die Taufe bleibt Gregor, der seinerseits wohl aus der alten vita s. Remigii schöpfte; die neue vita des späten Hinkmar von Rheims (Bouquet III, 374) enthält einerseits die frühe stark aufgewucherte Legendenbildung, anderseits Voraussetzungen der Zeit Hinkmars, nicht Chlodovechs; auch folgt er selbst Gregor und den Gesta, c. 15, die aber selbständiges nicht bieten. Eigenes, aber ziemlich Unerhebliches, gewährt die Hist. epitomata; vgl. Cointius (Le Cointe), Annales ecclesiastici Francorum I, 1665 (a. 495f.).

Pomp der Kirche ins Werk gesetzt. Außer Chlodovech, seiner bisher heidnischen Schwester Albofledis und seiner bisher arianischen Lantechild nahmen sofort mehr als 3000 Männer [1]) aus seinem Heer die Taufe [2]).

Chlodovech aber wird von Gregor der „neue Konstantinus“ genannt: der gute Gregor konnte dabei nicht ahnen, in welch' tiefem Sinne das Wort eine Wahrheit war. Wie Konstantin den Katholicismus zur Staatsreligion des Römerreiches, so machte ihn Chlodovech zur Staatsreligion, ja zur ausschließenden Grundlage des fränkisch-deutschen mittelalterlichen Kaisertums, zu dessen theokratischer Basis damals zu Rheims der unterste, also der wichtigste Grundstein gelegt ward.

Zunächst freilich ward keineswegs das katholische Bekenntnis Voraussetzung aller Rechtsfähigkeit im Frankenreich: es gab noch längere Zeit auch auf dem linken Rheinufer heidnische

1) Welche dann wohl bald ihre Frauen und Kinder nach sich zogen. Das wird man als in der Natur der Sache begründet annehmen dürfen, ohne im übrigen die allein verlässige Zahlenangabe bei Gregor (l. c.) zu verlassen und der Stelle in der vita s. Remigii, Bouquet III, 337: exceptis parvulis, andere Bedeutung als die einer solchen „Erwägung“ einzuräumen; noch weniger Wert haben die Zahlen 6000 in der Hist. epitomata, c. 21, und 364 duces nobilissimos Francorum in der vita s. Sollennis, Acta SS., ed. Bolland., 25. Sept., VII, 69; so viele „duces“ der Franken hat es gar nicht gegeben, wenn man die von Jahrhunderten zusammenzieht; die Quelle ist jung und übel unterrichtet über jene Zeit; Sollennis, Bischof von Chartres, starb c. a. 508 bis 510, aber diese vita ist viel jünger.

2) Weihnachten (Avitus l. c. „[regis] splendorem redemtoris nativitas inchoavit, ut . . eo die ad salutem ex unda regenerari vos pateat, quo natum . . . caeli dominum mundus accepit. Dies entscheidet gegen Hist. epit., c. 21 und vita s. Remigii, Bouquet III, 376, welche Ostern, wohl weil die übliche Taufzeit, annehmen) a. 496 zu Rheims; Vita s. Vedasti, Bouquet III, 372: dies entscheidet gegen Tours (das den Westgoten gehörte), wie Nicetius von Trier († c. a. 566) an Chlodovechs Enkelin Chlodosvintha schreibt. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I (Göttingen 1846), S. 276, hat scharfsinnig wahrscheinlich gemacht, daß Nicetius D. M. irrig statt mit „Divae Mariae“ mit „Domini Martini“ übertrug. — Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II, 88 (Bamberg 1867).

Franken (viel länger natürlich auf dem rechten, neben heidnischen Alamannen): doch scheint allerdings bereits unter Chlodovech der größte Teil [1]) der Heiden in Gallien die Taufe genommen zu haben.

Die Worte: „beuge den Nacken, ein sanfter Sicamber (d. h. eine contradictio in adjecto, wie etwa: „ein nicht wilder Wilder"), verbrenne, was du angebetet, bete an, was du verbrannt", sind gewiß nicht von Gregor erfunden, sondern, der Überlieferung nach, wirklich von Remigius bei der Taufe gesprochen worden: sie machten auf Gregor so gewaltigen Eindruck als Blüten höchster Rhetorik, daß er, um so Herrliches zu erklären, das Lob der hohen, zumal „rhetorischen" Bildung des Bischofs hier einfügt. Rhetorisch waren sie freilich, was das bisherige Verbrennen betrifft: denn der König, der eine eifrige Katholikin heiratete und seine zwei ersten Söhne katholisch taufen ließ, war sehr weit von irgendwelcher Verfolgung des Katholicismus

1) Aber nicht das ganze Volk, wie manche neuere Schriftsteller und allerdings auch schon einzelne Quellen, aber aus Mißverständnis älterer annehmen. Avitus hofft, daß sich nun bald das ganze Volk bekehren werde (Epist. l. c.), aber Sankt Vedast, Bischof von Arras, kann auch später noch nicht die Franken (zumal die Männer) völlig aus ihren heidnischen Irrsalen ziehen. Nur „allmählich nimmt er diejenigen in den Schos der Kirche auf, welche er durch die weisen Worte des Glaubens unterwarf." Dem gegenüber beweist es gar nichts, wenn die sehr bedenkliche vita s. Arnulfi (oben, S. 85), p. 383, den König cum omni ‚collegio!" Francorum getauft werden läßt. — Will man den Ausdruck in dem Brief des Papstes Hormisda an Sankt Remigius: du hast den König „mit seinem gesamten Volk" („cum gente integra") bekehrt, wörtlich nehmen (Bouquet III, 379), was aber nicht unbedenklich, so muß man die unter Chlodovech stehenden Franken, d. h. alle, als vor dessen Tod bekehrt annehmen. Junghans, S. 59, hat nicht erwogen, daß Chlodovech schon a. 511 starb, Hormisda seinen Brief zwischen a. 514 und 523 schrieb, Remigius aber erst 532 starb: also müßten danach alle Franken bis a. 511 bekehrt gewesen sein, — was nicht anzunehmen. Ragnachar scheint Heide geblieben zu sein bis zu seinem Tode: jedesfalls standen viele heidnische Franken unter ihm östlich der Somme; v. s. Remigii Bouquet III, 377; Chararich und sein Sohn waren Christen bei ihrem Untergang.

entfernt: rhetorisch oder archaiistisch war auch der „Sicamber", der seit mehr als fünf Jahrhunderten den Lateinern das Ungebändigte bedeutet hatte. — Dagegen nicht bloß theoretisch und rhetorisch, praktisch fanatisch war die Aufforderung, das bisher Angebetete, d. h. die Spuren und Hiligtümer des Heidentums zu verbrennen: dies konnte — aus guten Gründen — zunächst noch nicht geschehen; aber fünfzehn Jahre später, im letzten Lebensjahr Chlodovechs, setzte die Kirche auf dem Konzil zu Orléans bereits Erhebliches in dieser Richtung durch [1]).

Die Zeitgenossen schon legten dem Schritt die höchste Bedeutung bei, wenn sie auch seine geschichtlichen Nachwirkungen nicht voraussehen konnten: die Worte des Papstes, mehr noch des sehr hervorragenden Avitus von Vienne, bezeugen es (s. o. 81). Die große Feierlichkeit bei der Taufe war, abgesehen von der Berechnung auf die Sinne der Heiden, auch ein Ausdruck jenes Bewußtseins: alle Bischöfe aus Chlodovechs Landen und, wie es scheint, viele aus dem übrigen Gallien [2]) waren erschienen.

Früh entstand die Legende, wonach der heilige Geist selbst in Taubengestalt das Salbenfläschlein („la sainte ampoule") aus dem Himmel herunter trug, aus welchem Remigius das Salböl für den sicambrischen Täufling schöpfte: es war in der That diese Taufe für die Kirche eines Wunders wert [3]).

1) F. Roth, Der Einfluß der Geistlichkeit unter den Merovingen (1830).

2) „Adunatorum numerus pontificum", sagt Avitus von Vienne, der, obgleich nicht Chlodovechs, sondern burgundischer Unterthan, sein Ausbleiben nahezu entschuldigt, Epistola ad Chl. regem l. c.

3) Zuerst bei Hinkmar von Rheims († nach 882), vita S. Remigii († 532), Bouquet III, 375 sq., offenbar aus alter mündlicher, vielleicht aber auch schon aufgezeichneter Überlieferung: doch noch nicht in der alten, wohl von Gregor von Tours benutzten vita dieses Heiligen. Hinkmars Schrift ruht großenteils auf den Gesta und Gregor; so richtig Junghans, S. 75: doch möchte ich ihr nicht, wie dieser, jede „Selbständigkeit" absprechen, da mündliche Überlieferung, vielleicht auch uns verlorene Schriften darin verwertet sind; sie bietet doch mehr als die Gesta

Das Bekenntnis Chlodovechs auf die katholische Formel der Dreieinigkeit wird scharf hervorgehoben: denn gegen den Arianismus zunächst sollten die Folgerungen aus dem „neuen Konstantinus" mit dem Schwerte gezogen werden.

So gewiß Chlodovech nicht aus Heuchelei, nicht lediglich aus kluger, vorberechnender Abwägung der politischen Vorteile den Katholicismus annahm: — er handelte vielmehr im besten Glauben seiner brutalen, naiven Selbstsucht und Machtgier: er ward katholisch, weil er Christus für einen sichereren Helfer und Siegverleiher ansah als Wotan, und weil ihm eben der überlegene Erfolg als Beweis der überlegenen, der wahren Göttlichkeit galt, freilich eine sonderbare Art von Religiosität! — so unleugbar sind doch diese Vorteile [1]) gewesen und so gewiß ist auch, daß Chlodovech sie voraus gefühlt, empfunden, zum Teil auch wohl — zumal gegen Burgunder und Goten — vollbewußt durchdacht hatte.

Zunächst wandte sich Chlodovech nun gegen den Heimatstaat seiner Gemahlin, gegen Burgund. In diesem Reich gärte gewaltig der Gegensatz der katholischen Provinzialen und der arianischen Burgunder. Dazu kam Zwietracht der beiden Könige und Brüder, Gundobad und Godigisel: — Verlockung genug für den Merovingen, mit List und Gewalt einzugreifen: einen „Grund", eine Rechtfertigung brauchte er nicht; es ist bezeichnend für ihn und auch für Gregor, daß bei

und Gregor, und zwar Züge (freilich fabel- und legendenhafte), welche uns sonst nirgend erhalten sind.

1) Denn man darf nicht mit Rettberg I, 275 und Loebell, Gregor von Tours und seine Zeit (2. Auflage, Leipzig 1869, was auch in der zweiten Ausgabe noch stehen geblieben ist) anführen, die Taufe habe Chlodovech vielmehr sehr geschadet, da viele Franken deshalb von ihm ab- und dem heidnisch verbliebenen Ragnachar von Cambrai zugefallen seien; nur starkes Mißverständnis konnte dies in den Quellen finden, auch die vita S. Remigii, Bouquet III, 377 enthält dies durchaus nicht. — Über die geradezu entscheidenden Vorteile, welche Chlodovech sein katholisches Bekenntnis in den bald folgenden Kriegen gegen Westgoten und Burgunder gewährte, s. Könige V, 107; Urgeschichte I, 367, und unten.

keinem Kriege Chlodovechs ein „Grund" auch nur vorgeschützt wird [1]).

Godigisel war der Schwächere der beiden burgundischen Fürsten: das allein schon hätte Chlodovech bewogen, für ihn aufzutreten, den auch geistig bedeutenden Gundobad nicht allzu mächtig werden zu lassen durch Vernichtung des Bruders. Erwünscht war dann wohl auch, daß Godigisel eifrig katholisch, Gundobad Arianer war: der Neubekehrte focht also auch hier, wie bald darauf gegen die Goten, zugleich für den rechten Glauben und für seine Machtgier in angenehmer Verbindung. Die katholischen Bischöfe im Burgunderreich thaten natürlich nichts gegen das drohende Bündnis der beiden katholischen Könige [2]), welches schon a. 499 abgeschlossen oder doch vorbereitet war. Aber zum Krieg kam es erst im folgenden Jahre: mutig zog Gundobad bis an die Nordgrenze seines Reiches den Feinden entgegen, erlag aber in einer Schlacht bei Dijon (a. 500) der Übermacht der Verbündeten. Er floh nun bis nach Avignon, in den tiefsten Süden seines Gebietes.

Godigisel gewann Lyon und Vienne: er beeilte sich, durch Gründung eines Klosters „zum heiligen Petrus" in ersterer Stadt seinen katholischen Eifer abermals zu beweisen.

1) Die Pflicht der Blutrache für Ermordung des Vaters seiner Gattin fällt mit dem sagenhaften Charakter dieser Ermordung, welchen Binding I, 144, wenn nicht bewiesen, doch höchst wahrscheinlich gemacht hat. Vgl. über die burgundischen Dinge Dahn, s. v. „Gundobad" in der Allgemeinen deutschen Biographie X (Leipzig 1879).

2) Wie ihnen Gundobad richtig, aber freilich sehr naiv vorhält: „Collatio episcoporum (nach Havet, p. 234 freilich eine Fälschung): quare episcopi vestri non impediunt regem Francorum qui mihi bellum indixit et se cum inimicis meis sociavit ut me destruerent?" Die Anstiftung ging von Chlodovech aus, wie der Bedrohte selbst bezeugt: ‚Francorum regem quem dicebat sollicitare fratrem suum contra se", welches Zeugnis dem des späten Gregor vorgeht, der, fränkisch gesinnt oder hier doch nach fränkischen Quellen, Godigisel die Anspornung zuschiebt und diesen erst in der Schlacht zu den Franken übertreten läßt. Daß im wesentlichen Marius von Avenches (ed. Arndt, Über M. von Aventicum [Leipzig 1875]), Chron. bis 581, Gregors Quelle, hat Binding I, 155 überzeugend dargewiesen.

Chlodovech scheint nach dem Sieg nachhause gezogen zu sein: was ihm an burgundischem Gebiet zufallen sollte, ob er es damals vorübergehend besetzt hatte, erhellt nicht. Fest scheint nur zu stehen, daß er diesmal aus dem so glücklich begonnenen Krieg dauernden Vorteil nicht gewann. Denn plötzlich erschien Gundobad vor Vienne, gewann die Stadt, tötete seinen feindlichen Bruder und schickte die gefangene fränkische Hilfsschar an den Westgotenkönig Alarich II. —, ein bedeutsames Zeichen der Freundschaft zwischen den beiden arianischen Königen. Chlodovech, nun alleinstehend, wollte nicht gegen den jetzt ganz Burgund beherrschenden Gundobad den Krieg erneuern, in welchem er vielleicht auch Alarich zu bekämpfen gehabt haben würde: es kam vielmehr mit Gundobad zu einem Frieden, aus dem später ein Bündnis gegen Alarich erwachsen sollte [1].

Es gelang nämlich dem Merovingen in den nächsten Jahren, Gundobad, der sich dem Katholicismus näherte, von dem Bündnis mit den Westgoten ab- und zu sich herüberzuzuziehen; zwischen 501 und 506 fand eine Zusammenkunft der beiden Könige bei Auxerre (an der Mündung des Flüßchens La Cure in die Yonne), also auf burgundischem Boden, statt — und als 506 der lang geplante Angriff Chlodovechs auf die Westgoten erfolgte, focht Gundobad an seiner Seite! Eine burgundische Politik, die herzlich thörig war: denn gegen die alle bedrohende Frankenmacht hätte sich Gundobad an seine natürlichen Verbündeten: Westgoten und Ostgoten, lehnen müssen [2]).

1) Von Landabtretungen an Chlodovech in jenem Frieden verlautet nichts, vgl. Binding I, 163; aber wenn Gregor II, 33 sagt: „Gundobadus regionem omnem quae nunc Burgundia dicitur in suo dominio restauravit“, so beweist dies doch nur, daß das zu Gregors Zeit sogenannte Burgund unvermindert Gundobad gehörte; aber Gregor umschreibt auch hier wohl nur Marius Avent: „regnum quod perdiderat cum eo quod Godegeselus habuerat receptum . . gubernavit.“

2) Ein Urteil, an dem Bindings Ausführung nichts ändern kann, den das traurige Ergebnis dieser Politik für Burgund doch von seiner allzu preisenden Darstellung des „Staatsmannes“ Gundobad hätte abwarnen sollen.

Es ist wieder höchst bezeichnend für Chlodovech, wie die einzige Quelle, welche von den Gründen dieses neuen Angriffs spricht, die naive Machtgier und den naiven Glaubenshaß zu einer Art von frommer Ruchlosigkeit oder von ruchloser Frömmigkeit zusammenschmilzt: eine völkerrechtliche Kriegsursache anzuführen oder auch nur vorzuschützen, fand Chlodovech auch diesmal, wie es scheint, nicht der Mühe wert.

„König Chlodovech aber sprach zu den Seinen (d. h. doch wohl zu dem zur Musterung versammelten Volksheer, s. u. Verfassung): ‚Schwer lastet es mir auf der Seele, daß diese Arianer (d. h. die Westgoten) ein Stück von Gallien haben. Gehen wir mit Hilfe Gottes, schlagen wir sie und bringen wir ihr Land in unsere Gewalt!‘ Und da allen das Wort gefiel, brach er mit dem Heer auf gegen Poitiers, wo Alarich weilte."

Gewiß war der Vorgang so, wie hier berichtet wird: daß er die ebenfalls arianischen Burgunder als Bundesgenossen nicht verschmäht, versteht sich bei Chlodovech von selbst: daß diese Verblendeten an dem so begründeten Kreuzzug teilnehmen, ist schwerer verständlich. Unter Verweisung auf eine andere ausführliche Darstellung der nun folgenden Ereignisse [1]) mag hier eine kurze genügen. Den Westgoten erwiesen sich die Verbündeten überlegen: aber beide Angreifer hatten doch wohl die Friedensliebe des großen Ostgoten Theoderich überschätzt, der freilich — diesen Zug hat die Sage in „Dietrich von Bern" trefflich wiedergegeben — nur ungern und zögernd zum Schwerte griff, jedoch der völligen Vernichtung der Westgotenmacht auch dann nicht hätte ruhig zusehen können, wenn der Erbe dieses Reiches nicht sein noch unwehrhafter Enkel gewesen wäre.

Um die politische Gesamtlage und die Bedeutung dieses Angriffs Chlodovechs zu verstehen, muß man in Kürze sich

1) Könige II, 5. Aschbach, Geschichte der Westgoten (Frankfurt a. M. 1827). Lembke, Geschichte von Spanien I (Hamburg 1831).

des Systems erinnern, welches Theoderich aufgerichtet und bisher durch friedliche Mittel, durch sein weithin geachtetes Ansehn aufrecht gehalten hatte.

Seitdem er nach Odovakars Untergang (493) Herr Italiens geworden, suchte er unter den germanischen Staaten des Abendlandes den Frieden und eine gewisse, freilich nur moralische, nicht staatsrechtlich gestaltete Schutzhoheit über dieselben zu erhalten. Dieses Friedensbündnis war vor allem gerichtet auf Niederhaltung der gefährlich um sich greifenden Macht der Franken; so hatte er denn, gemäß seinem System, durch Verschwägerungen Freundschaft und Frieden unter den Germanenfürsten zu begründen und zu pflegen, selbst nach dem Tode seiner ersten Gemahlin (der Mutter Amalasvinthas) die Schwester des jungen Frankenkönigs, Audefleda, geheiratet, während er seine Tochter Ostrogotho mit dem Sohne Gundobads, Sigismund, eine andere, Theodegotho, mit dem Westgotenkönig Alarich II. vermählt hatte, anderer Verschwägerungen hier zu geschweigen.

Als die drohenden Pläne Chlodovechs gegen das Westgotenreich deutlicher hervortraten, trachtete der weise Theoderich, vermittelnd, versöhnend jene Gefahr für sein Friedenssystem zu beschwören: und als er sich überzeugte, daß gute Worte den Merovingen so wenig wie ein fressendes Feuer zurückhalten konnten, bemühte er sich, eine Art Schutzbündnis der andern Reiche zur Verteidigung der Westgoten zu versammeln. Allein nicht einmal das nahe verschwägerte Haus des Burgunderkönigs vermochte er von der blindthörigen Verbindung mit den Franken abzuhalten: Gundobad wollte sich mit Chlodovech in den westgotischen Besitz in Gallien teilen, nicht erkennend, wie er durch jede Stärkung der Frankenmacht der baldigen Einverleibung seines eigenen Reiches vorarbeitete.

Chlodovech aber führte — und zwar gewiß ohne Heuchelei, sondern im besten Glauben seiner machtgierigen brutalen Frömmigkeit — den Krieg gegen die Goten durch, ganz wie er ihn verkündet hatte: als einen Kreuzzug des Katholicismus wider die Ketzer: und der ebenso klug wie vollgläubig vorausgesehene Beistand

des katholischen Gottes und der katholischen Priester, die dem verhaßten Ketzerreich unterthan waren, trat denn auch mit reichlichstem Segen ein. Die Zeitgenossen, Chlodovech, ja jene Bischöfe und Geistlichen selbst, welche durch allerlei Mittel und Mittelchen den Sieg der fränkischen Waffen herbeiführten, waren ohne Zweifel fest überzeugt von der mirakelhaften Eingebung und Unterstützung ihrer Handlungsweise durch Gott und die Heiligen: man würde den Charakter jener Zeit, jener Menschen schwer verkennen, wollte man Heuchelei und Betrug als Regel annehmen: in seltsamer Naivität, wie sie bei Gregor von Tours so durchsichtig vor Augen liegt, glaubten diese Leute an mirakelhafte Leitung, Unterstützung ihrer eigenen klugen oder leidenschaftlichen Parteinahme für die Sache der Kirche: es ist anziehend, dem Bericht des frommen und ehrlichen Gregor zu entnehmen, wie innig in dem Führer Chlodovech — und so wohl auch in den katholischen Bischöfen und Priestern im Gotenreich — berechnende Schlauheit und blinder fanatischer Aberglaube sich mischten, wie Betrug und Überzeugung, Täuschung und Selbsttäuschung, Heimtücke und Begeisterung fast unausscheidbar dem Glaubensheer den Weg zum Siege bahnten. Unmißkennbar sind die Rollen des bedrohten Furchtsamen [1]) und des unaufhaltbaren Angreifers verteilt. „Da Alarich der Gotenkönig sah, daß König Chlodovech ohne Unterlaß die Völker bekriegte und sich unterwarf, schickte er Gesandte an ihn und erbat eine Zusammenkunft. Sie trafen sich auf einer Insel der Loire bei Amboise, sprachen, aßen und tranken, gelobten sich Freundschaft und schieden dann in Frieden (zwischen 500 u. 505). Viele Leute aber" — fügt Gregor bedeutsam genug bei — „sehnten sich schon damals in allen gallischen Landen [2]), die Franken zu Herren zu haben", d. h. also eben bei Westgoten und Burgunden, wo allein sie es noch nicht waren. So ward der Bischof von Rhodez, Quintianus, um des-

1) Schlecht gerüsteten: er griff zu Münzverschlechterung. S. Könige V, 107. s. Aviti, ep. p. 78, ed. Peiper, p. 76.

2) Greg. Tur. II, 35.

willen aus seiner Stadt vertrieben. Man warf ihm nämlich vor: „du wünschest, daß die Franken dieses Land besitzen und darin herrschen“ [1]). Die weitere Darstellung bei Gregor zeigt nun, daß keineswegs nur die Goten, auch katholische Laien in der Stadt mit diesem Trachten unzufrieden waren und den Verschwörer deshalb aus der Stadt trieben, zum deutlichen Beweise, daß eben der Bischof, die Priester — wie es ja auch in der Natur der Sache lag — die Anstifter der „Sehnsucht nach den Franken“ waren, welche oft erst von ihnen den widerstrebenden Laien beigebracht werden mußte.

Christenpflicht, amtsbrüderliche Gesinnung und kluger Partei- und Standesgeist wirkten dahin zusammen, daß solche „Martyrer“ fast immer sehr gute Zuflucht fanden: so ward auch dieser Flüchtling sofort von den Bischöfen von Clermont-Ferrand und von Lyon freundlich aufgenommen, mit Häusern, Äckern, Weinbergen versehen; später aber, nach dem Siege, machte ihn Chlodovech zum Bischof von Clermont: „denn“, sprach er, „um seiner eifrigen Liebe zu uns willen ist er aus seiner Stadt vertrieben worden“ [2]). Auch zwei Bischöfe von Tours und der Bischof von Arles mußten von dem Gotenstaat wegen ihrer fränkischen Gesinnung verbannt werden [3]); alle diese Bischöfe standen in dem dringenden, zum Teil durch die nächsten Ereignisse schon gerechtfertigten Verdacht, ihre Städte den Franken in die Hände spielen zu wollen.

Gleich von Anfang des Krieges [4]) wirkte die religiöse, die

1) Greg. Tur. II, 36.

2) Greg. Tur. vitae patrum, ed. Arndt und Krusch (Greg. Tur. II. (Berol. 1885) IV, 675.

3) Könige V, 104. 105.

4) Quellen: Außer den bereits angeführten: Isidor. Hispal. Historia Wisigothorum ed. Arevalo (Jsid. op.) Romae 1797—1803 VII, 186. Chronologia et series regum Gothorum, ed. Bouquet II, 705. — Victor Tunnun., Additam., ed. Roncallius Vetust. Chronic. II, 365. — Die Briefe Theoderichs in den Varien Cassiodors, ed. Accursius, Aug. Vindel. 1533 (die Ausgabe in den Mon. ist [1887] noch nicht erschienen). — Cassiodorii, Chronicon, ed. Mommsen, Abhandl. der k. sächsischen Gesellsch. der Wissensch. (Leipzig

katholische Färbung, welche Chlodovech seinem Unternehmen so recht mit absichtlicher Schaustellung zu geben meisterlich verstand; er gelobte den Apostelfürsten für den Fall seines Sieges eine Kirche, er erbat sich von dem Grab des heiligen Martinus zu Tours, der Hauptorakelstätte des christlichen Westens, einen Ausspruch über den Ausgang des Krieges: seine Boten werden gemahnt, auf den Sinn des Psalms zu achten, der bei ihrem Besuch in der Kirche werde angestimmt werden und — welches Wunder! — es tönt ihnen entgegen „Psalm XVII, 39—40, XVIII, 40—41: „Du hast mich gerüstet mit Stärke zum Streit und wirst unter mich werfen, die sich wider mich setzen, du giebst mir meine Feinde in die Flucht, daß ich meine Hasser verstöre!" Dem gemäß befahl Chlodovech aufs strengste, aller Kirchen, Geistlichen, Angehörigen der Kirchengüter und der Schützlinge der Kirchen: der Jungfrauen und Witwen zu schonen, im Gebiet von Tours nur Futter für die Pferde zu verlangen. Der Lohn und die Mirakel blieben denn nicht aus: durch die hochgeschwollene Vienne weist eine von den Heiligen gesendete Hinde dem frommen König den Weg durch eine Furt; auf dem Marsch auf Poitiers begrüßt die Franken bewillkommnend eine Feuersäule auf der Kathedrale des Bischofs: man sieht, der Enkel des Wasser-Dämons war ein Schützling der Heiligen geworden [1]).

Eine Schar Franken, vermutlich noch Heiden, will sich vergreifen an Kloster und Leben des heiligen Maxentius (heute Stadt Saint Maixent an der Seure): aber der zum Todesstreich gezückte Schwertarm bleibt in der Luft unbeweglich,

1861). — Jordanis, Getica, ed. Mommsen, Monum. Germ. hist. auctor antiquiss. V, 1 (Berol 1882), c. 58. — Procopius, Bell. Goth. I, 12. — Marii Aventic., Chronicon (oben, S. 94) v. s. Caesarii Arelatensis († 542), Acta SS., ed. Bolland, 27. August, VI, 65. — Aviti, Epistolae 40. 41. 81. 82, ed. Peiper. — Prosperi, Contin. Havniensis, ed. Hille 31 (Berlin 1866). — v. Eptadii (in Montelon, † vor 550), Bolland., 24. August. IV, 778.

1) Vgl. Könige V, 1. c.

der Mörder beginnt, sich selbst mit den Zähnen zu zerfleischen, die andern erblinden und verlieren den Verstand. Der König eilt auf diese Nachricht herbei, wirft sich dem heiligen Mann zu Füßen und erfleht Verzeihung; der Ort dieses Fußfalles ward noch lange gezeigt. Der Heilige heilt die Frevler, indem er das Kreuz über sie schlägt, merkwürdigerweise werden gleichzeitig auch im fernen Lager diejenigen von Wahnsinn befallen, welche nur „gottlosen Herzens" darin verblieben, dem Kloster gar nicht genaht waren; der Heilige heilt auch sie durch Übersendung geweihten Brotes. Der König aber ehrt ihn mit reichen Geschenken, darunter eine ganze villa Milon [1]).

Gleichzeitig von den Burgundern von Osten, von den Franken von Norden her angegriffen, von seinen Goten wider bessere Einsicht zum Schlagen gedrängt, bevor die ostgotischen Hilfstruppen eingetroffen, verlor Alarich II. Sieg und Leben in der Schlacht auf den voclabischen Feldern am Clain, zwei Meilen nordwestlich von Poitiers [2]). Der Ausgang der Schlacht ward gemäß der Bedeutung dieses ganzen Krieges als ein Gottesurteil für den rechten Glauben gegen die arianische Ketzerei aufgefaßt. Überall öffneten die katholischen Unterthanen des jungen Sohnes und Nachfolgers des gefallenen Königs freudig die Thore ihrer Städte den Franken: so in Poitiers, Saintes, Bourges, Bazas, Eauze, Lectoure und andere. Nur die tapfern Auvergnaten in der Auvergne, welche auch in der Schlacht Treue und Ehre der Katholiken wacker gewahrt hatten, mußten mit Anstrengung unterworfen werden. Chlodovech zog durch Aquitanien und Perigord an die Garonne und gewann das wichtige Bordeaux, wo

1) Exc. ex. vita s. Maxentii (im Poitou, † 515). Bouquet III, 390. — Hienach Greg. Tur. II, 37. — Bischof Solennis sollte den König auf diesem Feldzug zum Katechumenus gemacht haben, Migne LXXI, 845.

2) Daß er von Chlodovechs Hand gefallen, wie man immer wieder behauptet, geht aus den Worten der Quellen bei Berücksichtigung ihres Sprachgebrauches nicht hervor, s. Könige V, 109. — Jacobs, Géographie de Grégoire de Tours 2. édition (Paris 1864), p. 168.

er den Winter verbrachte. Im Jahre darauf (508) öffnete der katholische Bischof Heraklian selbst die Thore der Hauptstadt des „tolosanischen Reiches", Toulouse, und lieferte so einen Teil des Königshortes den Franken aus, nur die nach Carcassonne geflüchteten Schätze blieben gerettet. Bald darauf wiederholte sich in der Festung Angoulême das Wunder von Jericho: sowie der fromme Chlodovech vor der Stadt ankam, fielen die starken Mauern krachend zusammen, die gotische Besatzung preisgebend. Wohl verdient war es also, daß der König dem heiligen Martin von Tours die reichsten Schenkungen zuwandte [1]). Inzwischen hatten Chlodovechs kraftvoller Sohn Theuderich (vor der Vermählung mit Hrotechildis von einem Kebsweibe geboren) und Gundobad die Städte an Loire und Rhone, sogar die zweite Hauptstadt, Narbonne, gewonnen, Arles mit fast zweijähriger Einschließung auf das äußerste bedrängt, und Chlodovech belagerte zum zweitenmal das feste Carcassonne, wohin ein großer Teil des Königshortes war geflüchtet worden, als endlich die ostgotische Hilfe in Gallien eintraf. In den Jahren 507 und 508 waren die Waffen Theoderichs des Großen in Italien festgehalten worden [2]) durch drohende Bewegungen der kaiserlichen Flotte.

Es ist sehr wahrscheinlich, obzwar nicht beweisbar, daß Kaiser Anastasius vorher zu diesem Angriff von Gundobad und Chlodovech gewonnen worden war; jener war ohnehin schon kaiserlicher „patricius" und „magister militum" und daß Chlodovech jetzt gerade nach Beendung des Feldzugs gegen die West- und Ost-Goten vom Kaiser den Konsultitel [3]) empfing

1) Aber auch an Bischof Melanius, Bischof von Rennes [Rhedones] († nach 530) vita, Acta SS. ed. Bolland 6. Jan. I, 328.

2) Diese Erklärung der sonst fast unerklärlichen Zögerung ist nachgewiesen Könige III, 113.

3) Oder: Prokonsul, so der Prolog der Lex Salica ed. Hessels und Kern (patricius) IV. (London 1880). — v. Sybel, Rhein. Jahrb. IV, 422. — Stumpf, Die Reichskanzler I (Innsbruck 1861), S. 72.

(s. u. Verfassung), das erklärt sich doch auch wohl nicht als ein dem Kaiser plötzlich und überraschend gekommener Einfall, viel mehr als Beweis und Ausdruck vorgängiger Verhandlungen und Abschlüsse zwischen Byzanz und dem Merovingen, wobei vielleicht Gundobad, schon früher in gutem Vernehmen mit dem Kaiser, vermittelt hatte. Anastasius, damals mit den Ostgoten in offenem Krieg, mußte Gallien lieber als im Besitz der Byzanz fast feindlich, jedesfalles völlig fremd gegenüberstehenden Westgoten und unter dem Schutze Theoderichs, zwischen zwei Fürsten geteilt sehen, welche Feinde der Goten und, wenigstens dem Schein und Namen nach, kaiserliche Beamte waren oder werden sollten: so konnte man theoretisch wieder von kaiserlicher Obermacht über Gallien sprechen; wie ja auch Theoderich Italien nur als kaiserlicher Statthalter hätte beherrschen sollen. Wie dem sei: die Gruppierung der Mächte schon 507 war: Theoderich und Alarich auf der einen, Byzanz, Franken, Burgunder auf der andern Seite.

Die ostgotischen Feldherren entrissen aber nun den Verbündeten einen großen Teil der bisherigen Erfolge: sie entsetzten Arles und Carcassonne und gewannen die ganze Narbonnensis und die Provincia zurück. Theoderich nahm letztere selbst in Besitz; in dem den Westgoten geretteten Teil von Südgallien (Septimania, Gallia Gothica, von der Garonne bis an die Pyrenäen) führte er wie in Spanien die Regentschaft als Muntwalt seines noch waffenunfähigen Enkels Amalarich, des Sohnes Alarich II.

Immerhin hatte Chlodovech sein Reich sehr erheblich erweitert: er behielt Aquitanien, Auvergne, alles Land bis an die Garonne (abgesehen ovm Gebiet Gundobads) und südlich derselben Toulouse, die Gascogne (Vasconia) und Guyenne; ob ein förmlicher Friede mit Theoderich geschlossen ward, ist zweifelig [1]).

Den Rückweg nahm Chlodovech über Tours, viele Geschenke der Kirche des heiligen Martinus zu weihen, der ja

1) Vgl. über die Einzelheiten Könige V, 102—115.

— bis zum Eintreffen der Ostgoten — gute Hilfe geleistet hatte; hier zu Tours erhielt er nun vom Kaiser Anastasius den Titel Konsul; er legte in der Kirche des heiligen Martinus Purpurgewand und Mantel an und setzte sich ein Diadem auf das Haupt. Dann stieg er zu Roß und streute unter das zusammenströmende Volk mit eigener Hand in größter Freigiebigkeit Gold und Silber auf dem ganzen Wege von der Pforte der Vorhalle der Martinskirche bis zu der Stadtkirche. Von diesem Tag an ward er angeredet gleich einem Konsul [1]).

Für den Frankenkönig bedeutete dies eine gegenüber seinen römischen Unterthanen, zumal den eben erst erworbenen, nicht unwillkommene Anerkennung seiner Gewalt durch den Kaiser. Was dieser dabei stillschweigend voraussetzte, daß nämlich Chlodovech nur als kaiserlicher Statthalter oder doch vermöge kaiserlicher Erlaubnis in Gallien herrsche, — das konnte Byzanz den Merovingen gegenüber noch viel weniger geltend machen als gegen die Amaler in Italien.

Von Tours ging Chlodovech nach Paris und verlegte hierher den Sitz seiner Herrschaft, hierher kehrte auch Theuderich zurück. Tournai, Soissons, Paris: drei bedeutsame Marksteine im Vorschritt der Franken zum Ziele der Weltherrschaft.

An die Beendung des Gotenkrieges knüpft Gregor sofort die Ausmordung der anderen salischen und ripuarischen Gaukönige und die Vereinigung aller Franken [2]) unter Chlodovech; vermutlich sind einige dieser Streiche schon früher, nicht alle zwischen 509 und 511 gefallen. Gregor aber scheint allerdings die von ihm eingehaltene Erzählungsfolge auch für die Thatenfolge gehalten zu haben. Und die Beseitigung der ripuarischen Könige wenigstens geschah zweifellos erst nach 507, da bei Voulon einer der Gemordeten noch neben Chlodovech kämpfte. In der Zeit zwischen 507 und 509 fand Chlodovech

1) „Oder Augustus", fügt Gregor IV, 38 bei: aber dieser Name, erst bei späteren Königen bezeugt, ward von Gregor hier wohl verfrüht gebraucht.

2) Vgl. Dederich, Der Frankenbund (Hannover 1873).

nicht Muße für sein Erscheinen in Köln; also fällt diese Gruppe seiner Morde wohl in die Jahre 509—511, alle aber fallen zweifellos in die Zeit nach seiner Bekehrung. (Chararich und Ragnachar lebten noch nach 486.) Denn Gregor erklärt diese seine blutigen Erfolge über die Mitkönige als „Belohnung Gottes für des Königs gerechten Wandel vor Gott und als Gott wohlgefällige Thaten": nicht die Morde und Tückethaten meint damit Gregor, vielmehr die Bekehrung zum rechten Glauben und die praktischen Bethätigungen solcher Bekehrung: den Gotenkrieg, die Stiftung und Beschenkung von Kirchen und Klöstern: aber das glückliche Gedeihen seiner Anschläge gilt doch als Lohn für den richtigen Glauben, um deswillen Gott die Verbrechen verzeiht.

Chlodovech verführt Chloderich, den Sohn Sigiberts, des Königs der Ripuarier zu Köln, seinen alten Vater, während er im Wald Buchonia (in Hessen) die Mittagsruhe hielt, durch Schächer ermorden zu lassen, um rascher zur Herrschaft zu gelangen.

Dankbar bietet ihm Chloderich nach gelungener That einen Teil der erbeuteten Schätze an. Bescheiden lehnt das Chlodovech ab; nur sehen sollen seine Boten diese Schätze, und während Chloderich sich auf deren Mahnung tiefer in die Truhe beugt, schlägt ihm einer der Gesandten die Streitaxt in den Schädel. Chlodovech eilt herbei, erklärt den zusammengerufenen Uferfranken, der Sohn habe den Vater durch das Vorgeben, Chlodovech trachte diesem nach dem Leben, von Köln fortgelockt und ermordet, sei aber selbst „von einem Chlodovech Unbekannten" ermordet worden. „Ich bin unschuldig! Wie könnte ich meiner Gesippen Blut vergießen! Meinthat wäre das!" Aber da das nun einmal geschehen, fordert er sie auf, sich ihm zuzuwenden. Und die Uferfranken rufen Beifall, schlagen die Schilde zusammen und erheben Chlodovech zu ihrem König. „Denn Gott warf Tag um Tag seine Feinde nieder unter seiner Hand und mehrte sein Reich, darum, daß er rechten Herzens (Glaubens) vor ihm wandelte und that, was wohlgefällig war vor Gottes Augen."

Darauf bringt er König Chararich und dessen Sohn durch Hinterlist in seine Gewalt, läßt sie zuerst zu Priestern scheren, aber auf eine drohende Äußerung des Sohnes hin beide töten. König Ragnachar von Cambrai hatte sich und seinen Günstling Farro durch böse Lüste und Habgier verhaßt gemacht. Chlodovech besticht dessen Vornehme durch goldene Armringe und Wehrgehänge, sie liefern ihm nach verlorener Schlacht Ragnachar und dessen Bruder Richar mit auf den Rücken gebundenen Händen aus: Chlodovech erschlägt beide mit der Streitaxt, angeblich im Zorn, daß jener sich solche Erniedrigung gefallen ließ und dieser dem Bruder nicht beistand. Da die bestochenen Großen entdecken, daß jene Geschenke nur vergoldete Erze waren, fährt er sie an, sie sollen froh sein, daß er sie zur Strafe für ihren Verrat nicht unter Qualen hinrichten lasse, solche Falschheit verdiene nur falsches Gold. Auch den dritten Bruder Rignomer ließ er bei Le Mans ermorden; alle diese waren seine Gesippen; aller Reiche, Volk und Schätze nahm er für sich. „Und noch viele andere Könige, seine nahe Gesippen, ermordete er, aus Argwohn, sie möchten ihm die Krone rauben“: — ein freilich sehr begründeter „Argwohn“, da Blutrache und zuvorkommende Notwehr diese Könige und Gesippen gegen den systematischen Mörder hätten bewaffnen müssen. Zuletzt freilich klagte er vor einer Versammlung der Seinen über seine Vereinsamung: d. h. über den Verlust der von ihm selbst ermordeten Gesippen: „wehe mir, ein Fremdling lebe ich unter Fremden, keine Verwandten habe ich mehr, die mir beistehen könnten, wenn Unglück über mich kommt.“ Aber so sprach er nicht aus Schmerz über den Tod der Gemordeten, sagt Gregor, sondern arglistig, um so vielleicht noch einen Verwandten ausfindig zu machen und ihn dann auch umzubringen.

Diese von der Sage nur dramatisierten Züge sind in ihrem Kern zweifellos geschichtlich. Das Volk aber, das diese Überlieferung (511—580) nicht ohne Humor ausbildete, freute sich dieses Königs als seines Nationalhelden und Lieblings; es verzieh ihm alle seine Frevel: nicht nur, weil er der Begründer seiner Einheit und Macht und seines Ruhmes war, mehr noch,

weil diese Franken, wie sie Gregor schildert, ihrem König, wie in Kraft und Begabung, so in Wildheit, brutaler Leidenschaft und Tücke dermaßen glichen, daß sie in ihm im Guten und Bösen ihr eigenes Bild gesteigert erblicken mußten: er ist der echteste Franke des VI. Jahrhundert.

Von Chlodovechs Regierung im Innern ist uns nur eine (wohl nicht tief eingreifende) Neuredaktion des alten salischen [1]) Volksrechts und die Abhaltung des Konzils zu Orléans [2]) a. 511 bezeugt, welches zumal die Bekämpfung des Heidentums und Schutz und Ehrung der Kirche regelte: (s. unten „Verfassung" und „Kirche"). Offenbar sind uns zahlreiche Verordnungen Chlodovechs verloren, welche die Neugestaltung so vieler Verhältnisse in dem aus einem Gaustaat emporgebauten großen Reich, die Erhebung des Katholicismus zur Staatsreligion, die Erstarkung des Königtums, die Übernahme kaiserlicher und fiskalischer Rechte, die Mehrung und Änderung der Beamtungen, die Ordnung der Verhältnisse der Franken zu den besiegten oder „befreiten" Bevölkerungen, die zahlreichen Ansiedelungen im Alamannenland und die Besatzungen in den neu eroberten südwestlichen Provinzen Galliens unerläßlich mußten gemacht haben.

Bald nach Abhaltung des Konzils zu Orléans starb er, erst 45 Jahre alt, aber nach 30jähriger Regierung zu Paris (am 27. November 511) und ward daselbst in der Kirche der heiligen Apostel begraben, welche er mit seiner Gemahlin zusammen erbaut hatte [3]).

Von Chlodovech I. sind uns nur falsche Urkunden erhalten [4]): denn falsch ist auch die bis vor kurzem für echt ge-

1) Lehuërou, Histoire des institutions Mérovingiennes et du gouvernement Mérovingien (Paris 1842).

2) Acta, ed. Sirmond, 10. Juli. Conciliorum Galliae collectio I (Paris 1629), p. 177.

3) Greg. Tur. II, 43.

4) Falsch sind die von Karl Pertz, Diplomatum Imperii I (Monum. Germ. hist.) (Hannover 1812), p. 113f., no. 1—5 abgedruckten. Bei der sehr üblen Beschaffenheit dieser Ausgabe wurde die von Bréquigny-

haltene Schenkung an den Greis Euspicius und dessen Enkel Maximin, welche der König aus Verdun nach Orléans verpflanzt habe. Sie besteht (angeblich) in dem ager Miciacus (im Gau von Orléans: Micy, Saint-Mesmin) und allem fiskalischen Gut zwischen Loire und Loiret (Liger und Ligerinus) daselbst. Schon in dieser falschen Schenkung wird, wie in so vielen echten merovingischen und karolingischen, als Beweggrund ausgesprochen, die Beschenkten sollen für den Schenker und sein Haus eifrig beten. Die Urkunde fällt also (angeblich) nach der Taufe (496), aber auch nach 507, da Chlodovech bereits den Titel vir inluster führt, welchen er erst nach Verleihung der Konsulatswürde durch Kaiser Anastasius nach dem Sieg bei Voulon [1]) annahm; die Schenkung [2]) enthält auch eine negative Immunität [3]) (s. unten, Kap. 6). Die Beschenkten und dies Schenkgut werden dem Schutz des Bischofs Eusebius von Orléans empfohlen; die Sprache ist sehr kraftvoll, aber ganz eigenartig: niemand soll die Männer schädigen, welche die Gunst des Königs begleitet; „handelt alle ebenso (wie Eusebius), ihr Bischöfe alle der heiligen katholischen Religion. Ihr beiden hört auf, unter den Franken Fremdlinge zu sein; an Stelle der

Pardessus, Diplomata, Chartae, Epistolae und Leges I (Paris 1843; II, 1849) mit herangezogen (über die Mängel freilich auch dieser Ausgabe s. Bordier, du recueil des chartres Merovingiennes, notice suivie de pièces Merovingiennes inédites (Paris 1850), und Waitz in den Götting. Gel. Anz. 1850, S. 618), die nicht nur zermalmende, vielfach auch aufbauende Kritik Stumpfs in v. Sybels Histor. Zeitschr. XXIX (1873), S. 343 f. überall berücksichtigt. Es fällt auch an dieser Urkunde (Pertz N. 1, Pardessus I, N. 87) gar manches, zumal in Ausdruck und Sprache, auf. Die Echtheit wird (wohl mit Unrecht) allgemein angenommen. (So hatte ich geschrieben, bevor Havets (oben, S. 94) Abhandlung S. 224 erschienen war; dieselbe hat die Unechtheit meines Erachtens vollends dargethan.)

1) Greg. Tur. II, 38.

2) Durch confareatio (!) und anulus.

3) Befreiung von naulum, d. h. Schiffsgebühr (?? anders Du Cange, Glossar. s. h. v.) und sonstigen Abgaben: als Zubehörden werden das Eichicht, das Weidicht und beide „molendini“ (für „farinaria“: selten in echten Merovinger Urkunden, Stumpf, S. 390) angeführt.

Heimat sollen euch treten diese Besitzungen, welche wir euch schenken im Namen der heiligen unteilbaren gleichen und wesenseinheitlichen [1]) Dreieinigkeit. So geschehe es, wie ich, Chlodoveus, gewollt habe [2])."

Viertes Kapitel.

Chlodovechs Nachfolger bis zum Tode Chlothachars I. (511—561).

Nach des Vaters Tod teilten die vier Söhne das Reich, salischem Erbrecht gemäß. Daß dies geschehen konnte, daß Chlodovech nicht bei Lebzeiten, wie schon fünfzig Jahre früher der Vandale Geiserich gethan [3]), die Unteilbarkeit durch Reichsgesetz einführte und jene barbarische Behandlung der Thronfolge lediglich als private Erbschaft nicht verhütete, mag uns zeigen, daß vielmehr Instinkt als Staatsmannschaft und Gedanke den Merovingen bei seinen Machterweiterungen geleitet hatte [4]). Volle Auflösung seines müheschweren und bluttriefenden Einungswerkes konnte, arge Schwächung der fränkischen Gesamtmacht durch unaufhörliche Bruder- und Vetternkriege, für welche die Gliederung in besondere Reiche die förmliche Ausrüstung der Mittel zu bilden schien, mußte die Folge solcher Teilung sein. Mochte auch im Prinzip das „regnum Francorum"

1) Das geht wider das arianische Bekenntnis.

2) Ich Bischof Eusebius habe (die Urkunde) bestätigt. Gleich das erste Wort von Karl Pertz' Ausgabe ist falsch: Chlodoweus statt Chlodoveus.

3) Könige I, 230; Bausteine II (Berlin 1880), 213.

4) Vgl. gegen die Überschätzung des Staatsmannes Chlodovech Bausteine VI (Berlin 1884), S. 230.

trotz der Gliederung in vier oder drei oder zwei Reiche nach außen eine Einheit bilden und die Teilung nur die Verwaltung und Verteidigung erleichtern sollen, der letzte Beweggrund der Teilung war doch die rohe privatrechtliche Auffassung des Königtums, genauer der Territorialhoheit, als eines zu vererbenden Eigentums —, eines Nachlasses von Land mit den Gerechtsamen über die Einwohner als deren Zubehör.

Bei der Abgrenzung der Erbteile wurde einerseits zwar naturgemäß auf Abrundung gesehen: räumlich, stammtümlich, geschichtlich zusammengehörige Gruppen sollten nicht zerrissen werden. Aber freilich lag in solcher Gliederung der Teilreiche die gesteigerte Gefahr, daß sich dieselben im Laufe der Jahrhunderte nur noch als selbständige Staaten fühlten, in Gegensatz zu einander traten, endlich sich von dem aufgelösten Gesamtreich der Franken losrissen, wie es ja im 7. Jahrhundert vorübergehend und zu Ende des 9. Jahrhunderts endgültig geschah.

Gleichwohl würde man irren, wollte man die anderseits wiederholt beliebte Durchbrechung jenes Prinzips der Abrundung durch Bildung von Enklaven, durch Zuteilung auch räumlich getrennter Gebiete, sprachlich, stammtümlich verschiedener Bevölkerungen etwa auf die staatsmännische Absicht zurückführen, jener Gefahr zu begegnen: privatrechtliche Ausgleichung oder auch Bevorzugung bezweckende, individuelle Beweggründe, deren Kenntnis sich uns oft, ja meist völlig entzieht, haben hier wohl am meisten gewirkt, am häufigsten entschieden.

Theuderich, bedeutend älter als seine Halbbrüder [1]) — hatte er doch 516 schon einen wehrfähigen Sohn, — erhielt den weitaus größten Anteil: alles Land auf dem rechten Rheinufer, auf dem linken Ripuarien (mit der Hauptstadt

1) Seine Abstammung von einer Buhle schloß ihn nicht aus: das Blut des Vaters entschied nach merovingischem Recht (s. den Stammbaum im Anhang): übrigens waren auch Geiserich und Theoderich der Große uneheliche Söhne; vgl. Könige I, 143; II, 63.

Metz) südlich bis zum Kohlenwald: also das später so-sogenannte „Ostland“ (Austrasien), außerdem aber aus dem Reiche des Syagrius die Champagne: Rheims, Châlons sur Marne, Toul, Verdun und, durch Burgund von seinem nordöstlichen Besitz getrennt, südlich von der Loire das östliche Aquitanien, die Auvergne, Cahors, Rhodez und Gevaudan.

Chlothachar I. erhielt das altsalische Land: Cambrai, Arras, Tournai, dann alles Land nördlich von Paris bis an das Meer die Seine entlang, mit Beauvais, Rouen, Lisieux und Evereux; seine Hauptstadt ward die alte Residenz des Syagrius: Soissons.

Childibert I. erhielt den andern Teil der Normandie, die Bretagne (Aremorica) und von dem Reiche des Syagrius seine Hauptstadt Paris und die Landschaft Brie [1]).

Chlodomer erhielt von diesem ehemaligen Reich seine Hauptstadt Orléans, dann die Westhälfte des ehemals gotischen Aquitaniens südlich der Loire: Tours, Poitiers, Limoges und Bourges.

Theuderich von Austrasien wehrte zunächst durch seinen Sohn Theudibert heerenden Nordleuten, welche in der Maas eingelaufen waren und im Gebiet der Hattuarier (bei Geldern) Beute gemacht hatten; ihr König (Häuptling?) Chochilaich fiel im Landgefecht, auch den Schiffen ward der Raub abgenommen [2]); (c. 515).

1) Greg. Tur. III, 1. Agathias I, 3. Annales Quedlinburgenses Mon. Germ. hist. Scriptor. III, 31. — Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses (Berlin 1866), S. 199. — Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (Weimar 1871), S. 10. — „Gleiche“ Teile, wie Greg. Tur. III, 1 sagt, waren das nur etwa insofern, als die Erträgnisse annähernd ähnlich waren: an Flächenraum und Einwohnerzahl waren sie durchaus nicht gleich, vielmehr Chlothachars des Jüngsten Anteil der kleinste; vom Reiche des Syagrius erhielt jeder Bruder ein Stück.

2) Nach Greg. Tur. III, 3 waren es „Dänen“, wahrscheinlich aber

Darauf ergriff der Erbe Chlodovechs begierig die Gelegenheit, auf dem rechten Rheinufer seine Macht zu erweitern, was freilich geschehen mußte, sollte das Werk Chlodovechs auch hier weiter gebaut werden. Bei den Thüringen, den Nordostnachbarn Theuderichs, herrschten drei Teilkönige nebeneinander (wie bei Merovingen vor und nach Chlodovech und bei Burgundern). Bisinus wird früher allein als König genannt, was aber die Existenz von andern Königen durchaus nicht ausschließt; er [1]) war der Vater der jetzt nebeneinander herrschenden Könige Baderich, Hermenefrid und Berthari (oder Berthachar) [2]). Bei manchem sagenhaften Zug der Überlieferung steht so viel geschichtlich fest, daß Hermenefrid (der Sage nach, auf Anschürung seiner Gemahlin Amalaberga, einer Nichte Theoderichs des Großen [3])), zuerst seinen Bruder Berthari tötete (oder doch vertrieb) [4]) und darauf Theuderich einlud, gemeinsam Baderich zu vernichten und dessen Land zu teilen. Aber nachdem die Verbündeten den Angegriffenen geschlagen nnd getödtet, (516) weigerte sich Hermenefrid, dem Merovingen Wort zu halten. Dieser schob die Rache auf, vielleicht aus Scheu vor dem Ostgoten Theoderich.

Auch der nächste merovingische Feldzug scheiterte: er galt Burgund: die drei Söhne Hrotechildens griffen (523) König

Gauten „Geaten", da Chochilaich wohl der König Hygelac des Beowulfliedes, ed. Heyne (2. Aufl. Paderborn 1868), XVIII, v. 15, ist (s. Simrock, Beowulf [Stuttgart 1839], S. 183) und die Litteratur daselbst.

1) Oben S. 48, Anm. 1.

2) Greg. Tur. III, 4.

3) Vgl. Könige II, 142.

4) Venantius Fortunatus, I, ed. Leo (Berol. 1881), De excidio regni Thuring. v. 124, p. 272. — Procop, Bell. Goth. I, 12. — Gloël, De antiquis Thuringis (Halle 1862); zur Geschichte der alten Thüringer (Programm Rathenow 1872); Forschungen zur deutsch. Gesch. II. IV, 210. — Lippert, Beiträge zur ältesten Geschichte der Thüringer. Zeitschrift für Thüring. Geschichte XI, 292. — Kirchhoff, Thüringen doch Hermundurenland (Leipzig 1882).

Sigismund, der [1]) Gundobad gefolgt [2]) war, an. Die Pflicht der Blutrache, aus der sie hierbei angeblich handelten, fällt höchst wahrscheinlich in das Gebiet der Sage: Söhne Chlodovechs bedurften keines besonderen Beweggrundes zu einem Angriffskrieg [3]). Sigismund ward geschlagen, auf der Flucht nach Agaunum (Saint Maurice) gefangen und mit Weib und Kindern von Chlodomer, trotz der Fürbitten und drohenden Warnung des Abtes Avitus von Sankt Mesmin in einen Brunnen geworfen [4]); man fand ein Strafgericht Gottes darin, daß Chlodomer gleich darauf (a. 524) von Godomar, Sigismunds Bruder und Nachfolger bei Vèsèronce (Viseroncia) geschlagen ward und fiel [5]). Damit war der Angriff auf Burgund für diesmal abgewehrt. Die beiden Vollbrüder des Gefallenen, Chlothachar I. und Childibert I., teilten sich in dessen Reich [6]), vielleicht erhielt auch der Halbbruder Theuderich damals das Limousin; von den noch waffenunreifen Söhnlein Chlodomers: Theudovald, Gunthari und Chlodovald, wurden die beiden ersten von ihren beiden Oheimen — mit eigener Hand — grausam gemordet; der dritte, durch treue Männer davongeführt, rettete auf die Dauer sein Leben wohl nur durch Eintritt in den geistlichen Stand [7]).

Nun, nachdem Theoderich der Große gestorben (a. 526), unternahm Theuderich den wohl schon lange geplanten Krieg gegen Hermenefried, den Thüringenkönig (531). Chlothachar, der als Verbündeter mitgezogen, kehrte bald wieder zurück: die Brüder

1) Im Jahre 516, Marius Avent.

2) Greg. Tur. III, 5. Hist. epitom, c. 34.

3) Theuderich, Sigismunds Eidam (Greg. Tur. III, 5), blieb neutral.

4) Agathias, ed. Niebuhr (Bonn. 1828), I, 3. — Marius Avent, ad. a 523. Bei Coulmiers oder Columelle bei Orléans, apud Columnam aurelianensis urbis vicum.

5) Agathias I, 3, Mar. Avent ad. a. 524. Unglaubhaft parteiisch für die Franken Greg. Tur.

6) Greg. Tur. III, 18. Histor. epitom., p. 39.

7) Man führt auf diesen Chlodovald das Kloster Saint Cloud zurück; vita s. Chlodov., Bouquet III, 423.

waren in Streit geraten, wohl über die Beute, und Chlothachar hatte einen Mordversuch Theuderichs entdeckt; er nahm Radegunde, die Tochter Berthari's (oben S. 112), als Gefangene mit und heiratete sie später. Aber da er ihren Bruder ermordete, verließ sie ihn (im Jahre 550), ward Nonne, baute ein Kloster zu Poitiers und erwarb bald den Ruhm fast heiliger Frömmigkeit [1]).

Theuderich forderte nun die Sachsen [2]), seit lange feindliche Nachbarn der Thüringe, zu gemeinsamem Angriff auf; die Verbündeten erfochten Vorteile, die Burg Scheidungen ward erobert; jedoch Theuderich, abgerufen durch einen in Gallien ausgebrochenen Aufstand, schloß, wie es scheint, Frieden mit Hermenerich, den er aber bald, nachdem er ihn freundschaftlich zu sich geladen, von den Mauern von Zülpich herabstürzen ließ. Nach der Sage der Sachsen teilten diese sich mit Theuderich durch Vertrag in das Land der Thüringe, sodaß jene die ihnen nächst gelegenen Gaue zwischen Bode und Unstrut, die Franken das südwestliche Thüringen erhielten; aber wahrscheinlich geschah dies Vordringen der Sachsen und Franken nicht auf einmal, nach Vertrag, sondern im Wege allmählicher Besiedelung; freilich mußte vorher die Widerstandsmacht des Thüringen-Reiches gebrochen sein. Doch blieben einzelne thüringische Gebiete damals noch selbständig, und auch bei den Unterworfenen war der Grad der Abhängigkeit nicht überall der gleiche [3]).

1) Sie starb dort 587. Vgl. über sie Venantius Fortunatus, (opera pedestria) vita s. Radeg. ed. Krusch (Berol. 1885), p. 38. — Dümmler, „Im neuen Reich", Zeitschr. 1871; Litteratur bei Krusch in Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 5. Aufl. (Berlin 1885) I, 440.

2) v. Wersebe, bei Hesse, Beiträge zu der deutschen, besonders thüringischen Geschichte I (Rudolstadt 1834). — Bolze, Die Sachsen vor Karl dem Großen (Berlin 1861), S. 9.

3) Vgl. Greg. Tur. III, 4. 7. 9. — Proc., B. G. I, 12. 13. — Venantius Fortunatus VI, 2. — Die sächsische Überlieferung bei Widukind. Corbeiensis (anno 966—980?) res gestae Saxonicae ed. Waitz, in M. Germ. hist. Scr. III; I, 9—13. — Chronicon

Es war die Auvergne gewesen, welche sich auf das Gerücht, daß Theuderich gefallen, gegen dessen Erben Theudibert erhoben hatte [1]); und gar schnell war sein Halbbruder Childibert herbeigeeilt, die Hauptstadt der Landschaft, Clermont-Ferrand, in verräterischem Einverständnis mit einem vornehmen Römer dem jungen Neffen vorweg zu nehmen, unerachtet der Eide und durch Geiselstellung verstärkten Verträge, in welchen er Theuderich vor dessen Abzug über den Rhein Treue und Friede gelobt hatte [2]). Vor dem Rächer Theuderich wich Childibert sofort und unternahm einen Feldzug gegen den Westgotenkönig Amalarich, Alarich II. Sohn, der Childiberts Schwester Hrothehildis zur Ehe genommen, aber, weil sie den Übertritt zum Arianismus weigerte, mißhandelt hatte. Amalarich ward bei Narbonne geschlagen und fand bei Barcelona den Tod (durch sein eigenes Heer?) (531), die befreite Hrothehild starb bald darauf [3]).

Theuderich war inzwischen (a. 530/532) beschäftigt, die Auvergne zu unterwerfen, was unter sehr blutiger Bestrafung der (wie es scheint, ausschließlich römischen) Empörer gelang. Auch der Versuch eines Anmaßers angeblich merovingischer Abstammung, Munderich, der den Mangel einer Thronfolgeordnung benützend — der Anspruch auf die Krone haftete nur an dem Mannesstamm des Königshauses überhaupt — erklärte, er sei so gut König wie Theuderich, wenn ihm nur ein Teil des Volkes den Treueeid leiste, ward unterdrückt, nicht ohne treulosen Wortbruch [4]).

Darauf machten Chlothachar und Childibert abermals einen Versuch gegen das burgundische Reich, das allein noch, wie

Quedlinb. III, 31 (ebd.). — Translatio S. Alexandri, ebd. Scr. II, 676. (—1025). — Vgl. Einhart bei Adam v. Bremen († 1076), Scr. VII, 280; I, 5.

1) Greg. Tur. III, 9. 10.

2) l. c. III, 15.

3) Könige V, 118. — Proc. I, 13. — Jord, c. 58. — Victor Tunnun., ed. Roncall. II, 363. — Isidor ad h. a.

4) Greg. Tur. III, 14.

eine Insel, die merovingischen Gebiete in Gallien, die sich sonst bis an den Rhone (genauer die ost- und westgotischen Besitzungen) dehnten, unterbrach.

Diesmal ward das lang angestrebte Ziel erreicht. König Godomar, bei Autun (Augustodunum) geschlagen, verschwindet spurlos aus der Geschichte. Die Sieger teilten sich in das Land [1]) (a. 532); später erhielt auch Theudibert ein Stück ehemals burgundischen Bodens. Theuderich hatte die Mitwirkung geweigert, aber seine Franken waren so beutegierig, daß sie deshalb ihm offen mit dem Abfall zu seinen Halbbrüdern drohten; um sie zu beschwichtigen, führt er sie nochmal in die Auvergne [2]), im eignen Land zu heeren, d. h. die bereits niedergeworfenen Empörer noch weiter an Leben und Gut zu strafen; so schwach doch war das Königtum gegenüber dem Willen — oder den Leidenschaften — des in seinen Waffen vereinten Volkes. Bald darauf starb er (Ende 533 oder Anfang 534); schleunig war sein Sohn auf die Nachricht von der Erkrankung aus einem Zug gegen die Westgoten [3]) nachhause geeilt: denn die Oheime, unterstützt von dem Mangel fester Thronfolgeordnung, drohten, ihm das Reich zu entreißen: durch Geschenke gewann er den guten Willen seiner mächtigsten Großen, so daß er mit ihrer Waffenhilfe sein Erbe behauptete (534—548). Da trat mit einem in diesen merovingischen Familienzwisten häufigen plötzlichen Stellungswechsel, deren Beweggründe sich unserer Kenntnis fast immer entziehen, so daß wir versucht sind, diese Fürsten für ziemlich launisch und wetterwendisch zu halten, Childibert, der söhnelose, aufseite des eben noch bekämpften Neffen, nahm ihn unter königlichen Geschenken an Sohnesstatt an [4]); sofort wandten sich nun beide gegen Chlothachar [5]) — kein Beweggrund wird

1) Greg. Tur. III, 11. — Marius Avent. a. 534. — Proc., B. G. I, 13. — Auf dem Konzil von Orléans vom 23. Juni 533 zeichnen die Bischöfe von Vienne und von Autun bereits als fränkische Unterthanen: also fällt die Eroberung vielleicht in das Jahr 532.

2) Greg. Tur. III, 12. 13 sq.

3) l. c., c. 21—23.

4) l. c., c. 24.

5) l. c., c. 28.

angegeben —, der vor der Übermacht in den Wald von Arelaunum (auf einer Halbinsel der Seine) floh und nur durch ein Mirakel, ein schweres Unwetter, das die Lager der Angreifer traf, ohne das seine zu schädigen, vor dem Untergang gerettet ward: im Gewissen erschüttert bewilligten ihm die Verbündeten Frieden.

In der nächsten Zeit (a. 535—555) verwerteten die Merovingen die schwere Bedrängnis der Ostgoten in Italien durch die Byzantiner dazu, mit einer selbst bei diesem Geschlecht überraschend treulosen Staatskunst bald durch Verträge, bald durch Gewalt, auf Kosten beider Parteien sich nicht nur reiche Zahlungen, auch Land: die ostgotischen Besitzungen in Gallien und Rätien, zu verschaffen: — als Preis für ihre Waffenhilfe, welche sie wiederholt beiden verkauften, ohne doch zu anderem als eigenem Vorteil in Italien aufzutreten [1]).

Die Frankenkönige — dies ist das Ergebnis der verwickelten Verhandlungen mit den Goten wie mit Byzanz und der wiederholten bewaffneten Eingriffe (a. 536 — 540) — erlangten außer Geldsummen die Abtretung der ostgotischen Besitzungen in der Provence; ferner wurden die 496 in Rätien von Theoderich dem Großen unter gotischen Schutz gestellten Alamannen preisgegeben, so daß nunmehr alle Gaue des Alamannenvolkes dem Frankenreich angehörten, und endlich gewannen die Franken in den Seealpen, aber auch in Ligurien und in Venetien zahlreiche Kastelle und auch einzelne Städte, welche lange Zeit behauptet wurden [2]).

1) Vgl. Könige II, 211—219f., Urgeschichte III, 90f. — Greg. Tur. III, 31. 32; IV, 9. Jord., Getic., c. 59. — Procop., B. G. I, 13; II, 15. — Cassiod., Variar. XII, 28. Marcellini, Chron., ed. Roncall. II, 327.

2) Frühe Fabeln — nicht echte Volkssage — über diese Vorgänge bei Greg. Tur., Hist. epitomata 44. 45. 50 f. Urgeschichte III, 90. Marius Avent., a. 538. 539. Procop., B. Goth. II, 21. 28; III, 32; IV, 24. Brief Justinians, Bouquet IV, 60. — Vgl. über die der deutschen Geschichte fernliegenden Vorgänge Könige II, 210f.; Urgeschichte I, 262—264. Agathias I, 4. 6.

Während so Theudibert teils dauernde, teils vorübergehende Vorteile gegen Ostgoten und Byzantiner erhandelte und erkämpfte, scheiterte ein Angriff seiner beiden Brüder auf die westgotischen Grenzgebiete [1]).

Über die Ausbreitungsversuche der Franken in der Richtung nach Süden und auch nach Westen sind wir von Chlodovech an bis auf Karl den Großen ziemlich gut unterrichtet: dagegen erfahren wir, wie schon im 5. Jahrhundert (Ia, 598, 603) so auch im 6. und 7. sehr wenig — nahezu gar nichts — über die Vorgänge bei den späteren „Deutschen", d. h. den Stämmen auf dem rechten Rheinufer: ja nicht einmal die Zeit kennen wir genauer, in welcher, geschweige die Ereignisse und Formen, durch welche und in welchen diese Stämme, zumal die mehr östlichen und nördlichen, dem Frankenreich eingefügt wurden: nur für die Alamannen können wir diese Fragen beantworten (oben a. 496, 536); schon bei den Thüringen stoßen wir dabei statt auf Geschichte auf Sage; wann zuerst im Norden Friesen, wann sächsische Gaue unterworfen worden, wissen wir nicht, und von den Baiern im Südosten ist nur gewiß, daß sie bei ihrem ersten Auftauchen unter diesem ihrem neuen Namen bereits unter fränkischer Oberhoheit stehen: wann diese und in welchen Formen sie ihnen auferlegt ward, das entzieht sich dem Wissen, ja fast der Vermutung.

Doch darf man vielleicht mutmaßen, die um die Wende des Jahrhunderts in dem nach ihnen benannten Land, Baiern, eingewanderten Baju-varen (Ia, 610) konnten etwa um jene Zeit sich der fränkischen Übermacht nicht mehr entziehen, da diese sowohl die nördlichen (die Nordschwaben und die Thüringe) als auch die südwestlichen Nachbarn der Baiern, die bis dahin von den Goten geschützten Alamannen-Reste in Südrätien, unterworfen hatten und so die Baiern von Norden und von Westen umfassen konnten, während der Schild, den das Amalungenreich früher über alle Schwächeren gegen die fränkische Vordringlichkeit

1) a. 542. Greg. Tur, III, 29. Victor Tunnun., ed. Roncall. II, 308.

gehalten, nun nicht mehr schützte. Dieser Wirkung des Ostgotenreiches unter Theoderich steht es nicht entgegen, daß unter den „Barbaren", welche die Alpenpässe bedrohten (Cassiodor), vielleicht auch die Bajuvaren sich befanden. Ihr Name wird zuerst genannt von der Völkertafel von 520 [1]), dann von Jordanes [2]).

Darein würde sich der Zeit nach sehr gut fügen (531 Unterwerfung der Thüringer, 536 der Alamannen), daß die Unterwerfung der Baiern c. 548 als vollendet vorausgesetzt wird in einem sehr merkwürdigen Schreiben von Theudiberts Sohn (?), Theudibald, an Kaiser Justinian [3]), in welchem dieser (548—555) außer den Thüringen, den Nordschwaben, den Sachsen und den Euciern (Jüten) auch das Donauland und die Mark Pannoniens als dem austrasischen Reich unterworfen aufzählt; darin liegt nun zwar, was die Sachsen und gar die Jüten angeht, starke Übertreibung, da höchstens einzelne der nächstgelegenen sächsischen Gaue damals unterworfen waren. Aber immerhin wird die Ausdehnung des Reiches bis an die „Pannonische Mark" die Zugehörigkeit Baierns voraussetzen; auch der schon Theudibert I. [4]) zugeschriebene Plan, bis nach Thrakien vorzudringen und hier den Kaiser zu bekämpfen, erscheint doch allzu abenteuerlich, wenn die fränkische Macht sich hierbei erst durch ein freies, feindliches Baierland den Weg an die untere Donau hätte bahnen müssen.

Unter Theudibert erstieg das Frankenreich eine stolze

1) ed. Müllenhoff, Abh. der Berl. Akad. 1863.

2) Get. 55. Ich kann den scharfsinnigen Ausführungen Baumanns Forsch. zur D. Geschichte XVI (denen Riezler, Bd. I, 9 sich anschloß), daß die fragliche Stelle ein spätes Einschiebsel sei, nicht beipflichten, und freue mich, daß Th. Mommsens Ausgabe den Text ohne Bemängelung beibehält. Über die angebliche Erwähnung im 4. und 5. Jahrhundert Riezler I. 10.

3) Bouquet IV, 58—59; über die sehr bestrittene Urheberschaft und Zeit dieser Briefe s. Urgeschichte III, 94.

4) Von Agathias, 1828.

Machthöhe, zumal auch auf dem rechten Rheinufer. Er war der erste Barbarenkönig, der auf seinen sehr zahlreich erhaltenen Goldmünzen — die Zahlungen der Goten, der Byzantiner und die italische Beute lieferten die Mittel! — seinen Namen statt den des Kaisers setzte [1]); er allein von allen Frankenkönigen (oder sein Sohn) nannte sich „Augustus" [2]). Gewaltig lobt ihn Bischof Aurelian von Arles (a. 546—550) [3]). Unter Theudibert I. Sohn und Nachfolger Theudibald (548—555) griffen in die Kämpfe der Ostgoten und der Byzantiner in Italien abermals fränkische und alamannische Heerscharen ein; Theudibald selbst lehnte zwar wie des Kaisers so der Goten Aufforderungen zur Waffenhilfe ab: jedoch konnte oder wollte er nicht hindern, daß zwei alamannische Herzoge, Leuthari und Butilin (al. Bucilin), mit 75 000 Kriegern nach Italien zogen, um dort zunächst zwar gegen die Kaiserlichen, aber doch nicht für die Goten, sondern zu eigenem Vorteil zu kämpfen; nach dem Untergang dieser Scharen fielen alle fränkischen Besitzungen in Italien, deren Herausgabe Theudibald verweigert hatte, an die Byzantiner (552—553) [4]).

Merkwürdig ist, daß während dieser Kämpfe in Italien der Papst Vigilius (537—555) sich an den katholischen Frankenkönig Childibert I. wandte mit der Bitte, „die arianischen Goten, die mit ihrem König (Totila) wieder in Rom eingezogen", zu veranlassen, sich der Eingriffe in „unsere", d. h. die Papst und Frankenkönig gemeinsame Kirche zu enthalten: es ist das eine erste Folge solcher Art von Chlodovechs katholischer Taufe und der

1) Proc., B. G. III, 33. — Ponton d'Annécourt, essay sur la numismatique Mèrovingienne 1864.

2) Rückert, de commercio regum Francorum cum imperatoribus Orientis (Jenae. 1845). — Aber zum Kaiser wollte er sich nicht machen, wie Digot, Histoire du royaume d'Austrasie I (Paris. 1864) meint. Vgl. Waitz, Götting. Gel.-Anz. 1866, S. 1260. Soetbeer, Forsch. I, 609. 615.

3) Bouquet IV, 63.

4) Vgl. Könige II, 241; Urgeschichte I, 283f. Ein Brief Gogo's, des „nutritor" Childibert II., an Hamming, einen der Feldherren Theudiberts in Italien bei Bouquet IV, 70.

erste päpstliche, an die Franken gerichtete Hilferuf; alsbald sollte gegen die Langobarden in ähnlicher Weise die Frankenmacht angerufen werden. Papst Vigilius wandte sich dabei an Aurelian von Arles als päpstlichen Vikar von Gallien [1]).

Auch sonst wurden damals zwischen dem römischen Stuhl und den Franken Beziehungen gepflogen. Auf Childiberts Wunsch war Aurelian zum Erzbischof von Arles bestellt (23. August 546), waren einem von Childibert daselbst gestifteten Kloster vom Papste Vorrechte und Freiungen bekräftigt worden wie Vigilius sich bemühte, durch Auxanius (Bischof bis 546), und Aurelianus Childibert mit Byzanz in Freundschaft zu bringen oder zu erhalten [2]). Und auch mit des Vigilius Nachfolger Pelagius (555—560) pflog Childibert mehrfachen Verkehrs [3]).

Es ward für die späteren Beziehungen des Frankenreichs und der fränkischen Kirche zu Rom von großer Bedeutung, daß Pelagius den Erzbischof von Arles — damals Sapaudius, dem der Papst das Pallium sandte — zum „Vikar des apostolischen Stuhles für ganz Gallien" bestellte oder bestätigte (3. Februar 557) [4]).

Nach Theudibalds Tod fiel dessen Reich an Chlothachar, welcher eine Erhebung sächsischer Gaue, die von Thüringen unterstützt worden waren, unter Verheerung beider Landschaften blutig niederschlug (a. 555) [5]).

Baiern erscheint jetzt zweifellos in Abhängigkeit vom Frankenreich: Chlothachar hatte Theudibalds Witwe Wuldetrada (Waldrada) geheiratet; auf Einsprache des Bischofs

1) Brief vom 29. April 550. Bouquet IV, 66. Jaffé, Regesta Pontificum (2. Aufl., Leipzig 1883) no. 925.

2) Mansi, Sacrosanct. concilior. nova coll. (Romae 1763) IX, 361. Jaffé, no. 925. 928.

3) Bouquet IV, 72. Mansi IX, 712—728. Jaffé, no. 940 bis 948.

4) Jaffé l. c. 944. Mansi XI, 725. Vgl. Briefe des Papstes an Sapaudius, 721—728.

5) a. 556. Greg. Tur. IV, 9. 10. Marius Aventic. ad h. a. Agathias II, 14.

gegen die Ehe mit der Schwägerin vermählte er sie mit Garibald, dem Herzog der Bajuvaren [1]).

Während er im folgenden Jahr (556/7) abermals gegen Sachsen zu kämpfen [2]) hatte, welche, angeblich von Childibert I. aufgereizt, die bisherige Schatzung weigerten und heerend bis Divitia (Deutz) bei Köln vorgedrungen waren, empörte sich (557) sein Sohn Chramn [3]) im Bunde mit Childibert I., eroberte Châlons-sur-Saône (Cabillonum), und zog nach Paris zu Childibert, der einstweilen die Champagne bis gegen Rheims hin verheert hatte: Chlothachar galt als im Sachsenkrieg gefallen. Da er nun aber an der Spitze des Heeres zurückkehrte und Childibert zu Paris starb [4]) (558),

1) Paulus Diaconus, Scr. rer. Langol., ed. Waitz (Hannov. 1878), I, 21; III, 10. 29. Dazu die origo gentis Langob., p. 10. 11. Greg. Tur. IV, 9; über den Zusatz: „uni ex suis" vgl. Waitz, l. c.; über den Königstitel, welchen Paulus diesen duces giebt, s. Riezler, Geschichte Baierns I, 72. 73; ebenda die Gründe für die nicht baierische, sondern fränkische (vielleicht ursprünglich langobardische?) Abstammung dieses Herzogsgeschlechts der Agilolfinger.

2) Und zwar anfangs wenigstens unglücklich; im übrigen ist jedoch der Bericht Gregors IV, 14 sagenhaft: die ungerechte Zurückweisung billiger, stets gesteigerter Friedensanerbietungen durch das Heer, welches den König zum Kampfe zwingt, und die himmlische Bestrafung solchen Übermutes durch schwere Niederlage ist eine oft wiederholte, auf verschiedene Völker angewendete Sage. Marius Avent., a. 556.

3) Greg. Tur. IV, 16. 17.

4) Von Childibert haben wir nur eine Urkunde. Falsch oder doch in hohem Grade verdächtig, sind angebliche Urkunden (Pertz no. 2, Pardessus I, no. 111) Childiberts I. vom 20. Januar 528, Schenkung von Casa Cajiani (Saint-Calais) an der Anisola (Anille) im Königsgut (fiscus) Maddoallus (im Gau von Le Mans, Le Maine), an Mönch Carileph aus Aquitanien; ferner die Verleihung des Königsschutzes an das hier erbaute Kloster; Pertz, no. 4, Pardessus I, 144; die Schenkung von Icy im Gau von Paris an die Kirche von St. Vincenz; Pertz, no. 5, Pardessus I, 163; andere anerkannt falsche Urkunden Childiberts, Theudiberts und Chlothachars I. Pertz I, 122 sq. Er schenkte im Januar 528 (richtiger als 558), nachdem ihn Bischof Germanus zu Paris, da er im Hofe La Celle (Cellas) im Gau von Meaux (pagus Meldensis,

unterwarf sich Chramn. Chlothachar vereinte nun wieder das ganze Frankenreich in einer Hand [1]); Chramn versuchte im Bunde mit den Kelten der Bretagne nochmals eine Empörung: aber die Bretonen wurden geschlagen, ihr Führer Chonomer fiel, Chramn ward auf der Flucht gefangen und mit Weib und Töchtern auf Befehl seines Vaters in einer Hütte lebendig verbrannt (560) [2]).

Schon im folgenden Jahre (561) starb Chlothachar [3]) und abermals ward das Reich wie eine privatrechtliche Erbschaft unter seine Söhne geteilt; die verderblichen Folgen blieben nicht aus: in den selten ruhenden Bruderkriegen der nächsten fünfzig Jahre erlahmte nicht nur die Kraft des Frankenreiches nach außen: — es ward vor allem das Königtum, welches nicht stets den ganzen Heerbann für diese inneren Fehden aufbieten

le Meldois) schwer krank lag, durch Gebet und Handauflegung geheilt hatte, der Kirche von Paris jenen Hof und einen andern gleichen Namens im pagus Furiurensis (von Fréjus) für die Beleuchtung der Kirche „luminaria, d. h. meist die Armen, weil die von der Kirche ernährten Armen für die Beleuchtung zu sorgen hatten, ein sehr häufiger Zweck dieser Schenkungen, Pertz, no. 3, Pardessus, no. I, 162.

1) Greg. Tur. IV, 20. Marius Avent, a. 558. Agathias II, 14.

2) Greg. Tur, IV, 20. Marius Avent., ad a. 558. 560.

3) Von Chlothachar I. haben wir nur ein kleines Stück einer echten Urkunde (zwei falsche bei Pertz, p. 125sq.) 550, in welcher er dem Kloster Saint-Maur-sur-Loire (monasterium Glaunafoliense) im pagus Andegavensis (bei Angers) im Anjou unter einem Abt Maurus, dem Schüler Sanct Benedicts, Schenkungen zuwendet. Pertz, no. 6, Pardessus II, no. 1.

4) Stumpf a. a. O., S. 387 verteidigt mit Bréquigny und Pardessus I, no. 316 die Echtheit der angeblichen Urkunde Chlothachars Pertz, no. 9, spur. vom 22. Febr. 560 (dies Jahr würde ich, allerdings mit Stumpf als gemeint annehmen, nicht 539); der von Pertz angeführte Zweifelsgrund — die Beziehung auf eine falsche Urkunde Chlodovechs sp. no. 1 — ist freilich durchaus nicht entscheidend, als ob nicht viele echte Urkunden sich in gutem Glauben auf falsche bezögen! — allein die Sprache ist durchaus nicht merovingisch: man vergleiche die echte Urkunde desselben Königs. Stumpf nimmt daher selbst starke Umarbeitung, nur Echtheit des Inhalts an.

konnte und sich auf den guten Willen des neu aufkommenden Dienstadels [1]) angewiesen sah, der nur durch unablässige Spenden aus dem Krongut gewonnen werden konnte, sehr erheblich geschwächt. Dazu kam, daß wiederholt tüchtige Könige in der Blüte der Kraft durch den Mordstahl ihrer eigenen Gesippen weggeräumt und durch unmündige Knaben ersetzt wurden, in deren Namen — aber nicht zu deren Vorteil! — mächtige Adelsparteien die Regentschaft führten. Nur hin und wieder ward dieser Niedergang des Königtums durch kraftvolle Könige auf kurze Zeit noch aufgehalten, im ganzen aber kennzeichnet diese zwei Menschenalter der Kampf zwischen der merovingischen Krongewalt, wie sie Chlodovech, dessen Söhne und auch zum Teil noch dessen Enkel aufgerichtet und gestärkt hatten, mit dem in allen drei oder vier Teilreichen gewaltig aufstrebenden Dienstadel: ein Kampf, in welchem das Königshaus, da seine Glieder fast immer wider einander wüteten, statt gemeinsam den staatsverderberischen Adel niederzuhalten, allmählich zu einem bloßen Schattenherrschertum herabsank, statt dessen zuletzt die Führer des Dienstadels, die majores domus, Schwert und Scepter schwangen. Dies alles aber war nur deshalb möglich, weil sehr frühe die Gemeinfreien, die mittleren und kleinen Bauern, welche allein das Königtum gegen den Adel hätten stützen mögen, zuerst — schon bald nach Chlodovech — jede politische Bedeutung, dann aber die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hatten und herabgesunken waren zu zins- und fronpflichtigen Hintersassen auf fremder Scholle, thatsächlich so völlig abhängig von den geistlichen und weltlichen Großgrundherren, daß es bald ziemlich gleichgültig ward, ob sie die persönliche Freiheit dabei noch teilweise wahrten oder ganz einbüßten.

Diese Veränderungen, welche die herrschende Meinung viel zu spät anzusetzen pflegt, — etwa unter Karl dem Großen oder kurz vor ihm — haben sich in ihren leisen Anfängen schon Mitte des 6. Jahrhunderts vorbereitet. Und diese Um-

1) Vgl. Ia, S. 214 und unten: Verfassung, Stände.

gestaltungen vor allem in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen, erst viel später und nur folgeweise auch in den Verfassungsverhältnissen, das Aufkommen neuer Stände und das Versinken oder die innere Veränderung der alten —: diese Wandlungen sind das Wichtigste, sie sind die wahrhaft treibenden Kräfte in der Geschichte der merovingischen Reiche, nicht die fast ununterbrochenen Bruderkämpfe und Verschiebungen der Parteigruppierungen der drei oder vier Teilreiche, auch nicht die Beziehungen zu anderen Reichen. — Von allen diesen Dingen erfahren wir fast nie die Beweggründe, nie den wahren inneren Zusammenhang, und sehr oft auch von den äußeren Vorgängen nur abgerissene Stücke; in einer „deutschen“ Geschichte tritt daher die Bedeutung jener merovingischen Familienkriege und auch die der Beziehungen zu Goten, Langobarden, Byzantinern sehr in den Hintergrund im Vergleich mit jenen inneren Umwandlungen in Wirtschaft, Gesellschaft, Verfassung und geistlicher wie weltlicher Bildung, welche Wandlungen wie die Franken so die andern später „deutschen“ Stämme ergriffen haben und daher für die Geschichte der Deutschen vielfach grundlegend geworden und geblieben sind, auch nachdem das Frankenreich, in dessen Bahnen, unter dessen politischem Einfluß sie sich vollzogen hatten, auseinander gefallen war.

Für eine deutsche Geschichte wären die Geschicke der einzelnen späteren deutschen Stämme — also, weit überwiegend, der Völker auf dem rechten Rheinufer — von viel größerem Belang: leider werden sie erst in arnulfingischer Zeit mehr durchsichtig: jene innere Entwickelung von Wirtschaft, Gesellschaft, Verfassung, Kultur ist zumal an dem merovingischen, aber auch noch in dem arnulfingischen Frankenreiche das Wichtigste für eine deutsche[1]) Geschichte.

1) Anders für eine französische oder eine Geschichte der „germanischen und romanischen Völker“ oder für eine Weltgeschichte: — deshalb ward in jenem Werk umgekehrt die politische Geschichte ausführlich, die Rechts- und Verfassungsgeschichte knapp dargestellt, so daß sich die beiden Behandlungen ineinandergreifend ergänzen.

Fünftes Kapitel.

Vom Tode Chlothachars I. bis zum Tode Chlothachars II. (561—628.)

Neben den drei Söhnen Chlothachars von Ingundis: Charibert, Sigibert und Guntchramn, stand sein Sohn Chilperich von Aregundis; der König lebte trotz eifrigen Christentnms in offener Bigamie mit diesen beiden Schwestern. — Dieser Stiefbruder, der geistreichste, aber auch ganz unvergleichlich der bösartigste der vier Könige, machte, scheint es, den Versuch, vor jeder geregelten Teilung sich Paris zu sichern, das er sofort, wie die auf dem Hofe Berny-Rivière [villa Brennaco [1])] aufgehäuften Schätze des Vaters vorwegnahm. Aber die drei Söhne Ingundes verbanden sich gegen ihn, vertrieben ihn und erzwangen nun eine Teilung, welche Chilperich ungünstig (vielleicht aber doch schon von Chlothachar vorgesehen) war.

Charibert (561—567) erhielt Childibert I. ehemaliges Gebiet: Aquitanien und als Königssitz Paris; Guntch-

1) In Villa Brennaco. Greg. Tur. IV, 22. Villa ist Landgut, das aber auch eine Mehrzahl von Häusern umfassen kann; anders vicus, Dorf; die Merovinger liebten es, auf solchen villae, statt in ihren „Königssitzen“ (sedes regiae: Paris, Orléans, Metz) einen großen Teil des Jahres zu verbringen. Brennacus wird oft als Aufenthalt des Hofes von Gregor genannt; die Lage ist bestritten: eine ganze Litteratur darüber bei Longnon, Géographie de la Gaule, p. 78, au VI. siècle, Paris 1878, p. 395; früher hielt ich, Jacobs Géographie de Grégoire de Tours folgend, Brennacus für Braine zwischen Rheims und Soissons, drei Lieus von Soissons: Longnons Beweisführung (p. 395—401) hat mich überzeugt, daß es vielmehr zu suchen ist in Berny-Rivière, Départ. de l'Aisne, arrondissement de Soissons, Canton Vic-sur-Aisne; hiernach ist „Urgeschichte“ III, 123 zu verbessern.

ramn (561—593) Chlodomers Reich: Burgund mit Orléans, Sigibert (561—575) Theuderichs Erbe: Austrasien und Ripuarien mit Rheims: Chilperich (561 bis 584) Chlothachars ursprünglichen Teil: Neustrien, d. h. Aremorica und das Salier Land südlich vom Kohlenwald mit Soissons (später Tournai) als Hauptstadt [1]).

Ein bestimmtes Prinzip läßt sich bei dieser Teilung kaum wahrnehmen: nur etwa, daß jeder außer seinem Hauptlande noch in Aquitanien und in dem alten Reiche des Syagrius Gebietsteile erhielt [1]).

Man kann nicht sagen, daß erst die Teilungen von 511 und 561 die Gliederung in die drei Teilreiche: Burgund, Neustrien, Austrasien, welche übrigens erst später, seit Ende des 6., Anfang des 7. Jahrhunderts scharf hervortritt — Anfänge zeigen sich freilich schon früher —, geschaffen haben. Vielmehr lag diese Dreiteilung begründet schon in der älteren Geschichte: in der allmählichen Zusammeneroberung des Reiches durch Chlodovech und dessen Söhne: der Stammsitz der Salier, dann deren Erweiterungen durch das Reich des Syagrius, Aremorica, andere salische und ripuarische Gaue, Alamannien, Thüringen, Burgund, die gotischen Besitzungen in Südgallien, Baiern: diese alten Gliederungen blieben unvergessen, wirkten nach. Aquitanien und Provence sind aber nie den großen Gruppen gleichgestellt, sind vielmehr als Nebenland, als Ergänzungs- und Ausgleichsgebiete behandelt und daher viel mehr verstückelt worden als jene drei Hauptreiche. Am meisten ward von jeher als Austrasien als Einheit behandelt: das war wohl für das rechtsrheinische Land durch die abgetrennte Lage, für das linksrheinische Austrasien durch die überwiegend germanische

1) Marius Avent. a. 560. Greg. Tur. IV, 21. 22. — Über die Zeit Valesius, Rerum Francicarum usque ad Chloth. II. mortem libri VIII, Paris I. 1646. — Baronii, Annales (Pagi, Critica ad Bar.) Colon. Allobrogum I, 1705.

2) Genaueres über die Teilung bei Longnon und Urgeschichte III, 124, sowie in der dort zusammengestellten Litteratur.

(meist ripuarische, dann aber auch salische und alamannische Bevölkerung[1]) begründet.

Kämpfe mit äußeren Feinden wurden in der folgenden Zeit nicht viele geführt: die unaufhörlichen Bruderkriege sowie schon die Drei- oder gar Vierteilung der Frankenmacht, auch die Kämpfe der Krone mit dem gewaltig aufstrebenden Dienstadel lähmten das Ausdehnungsvermögen der Franken, das von 480 bis 550 wie ein fressend Feuer um sich gegriffen hatte; Angriffskriege wurden seit 550 fast nur gegen die Westgoten gerichtet; die „natürliche Grenze" der Pyrenäen zu gewinnen, ganz Gallien zu beherrschen, dies Ziel mußte die Erben Chlodovechs auch dann noch mächtig reizen, als der Grund oder Vorwand der Ketzerei der Goten (seit 587) weggefallen war. Daß dies Ziel nie erreicht ward, so lange der Gotenstaat bestand, dieser vielmehr sein „Septimanien", eine „Gallia gothica", behauptet hat gegen alle Angriffe der Franken, bis er 711 dem Islam erlag, muß uns warnen, die Kraft des Frankenreiches von 540—700 zu überschätzen. Natürlich war der Hauptgrund des Scheiterns wieder die Teilung in drei fast immer hadernde Reiche: deren Gesamtangriff gegenüber würden die Goten sich schwerlich östlich der Pyrenäen haben behaupten können. —

Abgesehen von den Gotenkriegen Guntchramns, dem der Lage seiner Gebiete nach, diese Aufgabe zufiel, kam es im Süden zu Kämpfen nur mit den Langobarden, welche 568 in Italien eingewandert waren. Man muß — sehr ausnahmsweise! — in diesem Fall die Franken von der Verantwortung der Verfeindung freisprechen: vielmehr waren es die Langobarden, welche sofort nach der Ankunft in Italien die Feindseligkeiten gegen die Franken eröffneten, durchaus nicht etwa durch überquellende Volkszahl genötigt. Waren sie doch nicht zahlreich genug, auch nur auf der Halbinsel selbst in sehr wichtigen, den Hauptsitzen ihrer Macht ganz nahe gelegenen Landschaften sich

1) Müller, Die deutschen Stämme und ihre Fürsten II, 84. 88 (Berlin 1840).

festzusetzen. Es war vielmehr, so weit wir irgend wissen, die bloße gedankenlose Raubsucht, welche schon in dem Jahre 568 langobardische Herzoge zur plündernden Heerfahrt über die Seealpen nach Gallien drängte: eine höchst kurzsichtige Staatskunst — oder vielmehr das Widerspiel aller Staatskunst. Denn für Landeroberungen in Gallien hatten die Langobarden, wie gesagt, weder Bedürfnis noch Kraft: und die mutwillige Herausforderung der weit überlegenen Frankenmacht mußte sich rächen. Es haben denn auch gar bald die Merovingen Vergeltung geübt: und auch nachdem spätere Langobardenkönige sich eifrig um die Freundschaft der Franken bemühten, — das Verhältnis war in der Regel eine feindselige Nachbarschaft; eine Zeit lang verschärfte das arianische Bekenntnis jener den Gegensatz, wie der gemeinsame Katholicismus die Verbindung der Franken mit den Kaisern (und den römischen Bischöfen) festigte. — Allein auch nachdem die Langobarden katholisch geworden, dauerte die angegebene Parteigruppierung der Kräfte — für die Regel — fort, wie freilich auch der Glaubenswechsel jene nicht abhielt und nicht abhalten konnte, nach wie vor nach dem Besitz von Rom, Ravenna und dem übrigen noch kaiserlichen Italien zu trachten. Dabei ist die fränkische Macht wiederholt zum Schutz der römischen Bischöfe in Italien eingeschritten (— natürlich auch im eigenen Interesse und nicht ohne Gegenleistung —), deren bewunderungswürdiger Widerstand mit fast ausschließend geistigen, geistlichen, sittlichen Mitteln doch nicht allein die Langobarden auf die Dauer würde von Rom fern haben halten können, bis die Erwerbung des Langobardenreiches durch Karl den Großen nur den krönenden Abschluß dieser mit wenigen Ausnahmen zwei Jahrhunderte durchziehenden Strebungen bildete.

Ist auch wohl glaublich, daß die Natur der Dinge, d. h. vor allem die fränkische Ländergier und der Glaubensgegensatz alsbald auch ohne jene langobardischen Raubfahrten das Verhältnis beider Nachbarn feindlich würde gestaltet haben, — immerhin sind in diesem Fall die Merovingen ausnahmsweise die ersten Angreifer nicht gewesen.

Die Kämpfe im Nordwesten des Reiches gegen die Kelten in Aremorica kann man insofern auswärtigen Kriegen nicht gleichstellen, als schon seit Chlodovech diese Landschaften durch Verträge wenigstens in eine gewisse formale — freilich stets lockere und doch oft genug durch siegreiche offene Empörung gesprengte — Abhängigkeit von den Franken gelangt waren.

So fiel also die Last von Kriegen mit unabhängigen Nachbaren, die Aufgabe, das Frankenreich zu erweitern, oder auch zu schützen, ganz überwiegend Austrasien zu: die fränkische Ostgrenze im Südosten gegen und über Baiern, im Nordosten gegen Thüringe, Friesen, Sachsen, Slaven und Dänen zu schützen, vorzuschieben, kurz den Boden für den Bau zu begründen, welcher später das Reich der Deutschen — im Gegensatz zu den Westfranken (Franzosen) und Italienern — bilden sollte, diese Leistung fiel Austrasien zu. Für eine deutsche Geschichte wäre daher die Geschichte der allmählichen Ausbreitung Austrasiens das Wichtigste an der Gesamtgeschichte des Frankenreiches; leider versagen aber die Quellen hierfür fast ganz. Und selbstverständlich können auch die Entwickelung der austrasischen Dinge, ihre Hemmnisse und ihre Förderniſſe nur im Zusammenhang mit der Geschichte des Gesamtreiches, von der sie unscheidbar, zum richtigen Verständnis gebracht werden.

Nach diesen Gesichtspunkten und in solchem Sinne werden nun die äußeren Verhältnisse des Frankenreiches und die Beziehungen der Teilreiche unter einander dargestellt werden.

Im Jahre 562 ward Austrasien an seiner Ostgrenze bedroht durch einen schlimmen Feind türkisch-finnischen Ursprungs: die Avaren, welche erst Karl der Große zur Unterwerfung und zur Ruhe bringen sollte.

Vom Kaspischen Meere her in Europa eingedrungen, verbreiteten sie sich nach fast völliger Vernichtung der gotischen Gepiden [1]), und nach Abzug der Langobarden nach Italien

1) Könige II, 15; Urgeschichte I, 567.

(568) über Pannonien und bedrohten von da aus, ein wildes, räuberisches Nomadenvolk, die Ostgrenzen des Frankenreiches [1]).

Zwei Feldzüge (562 und 565/6 werden unterschieden [2]); der zweite ward von den Avaren mit viel stärkeren Kräften unternommen; in beiden unterlagen die Franken im Kampf, in dem zweiten Krieg durch „Zauber und Spukgestalten der Heiden“: Sigibert, eingeschlossen und der Gefangennehmung nahe, rettete sich nur durch Geschenke und kluge Verhandlungen mit dem Ga-ganus (Groß-Chan? König der Könige?) der Barbaren, und schloß Frieden ab für die Lebenstage beider Herrscher; nur das letztere steht fest von dem fragwürdigen Bericht, und ferner, daß den fränkischen Waffen dieser Erfolg nicht zu danken war [3]).

Gleichzeitig (a. 566) werden [4]) fränkische Gesandte am Hofe von Byzanz genannt; es bleibt ungewiß, ob diese gegen die gemeinsamen Feinde, die Avaren, wirken oder über fränkische Söldner verhandeln sollten, welche wie in alten Zeiten (Ia, S. 572) unter den kaiserlichen Fahnen im Orient gegen die Perser fochten [5]).

Wie gar oft früher und später benutzte auch diesmal der neustrische Herrscher die Bedrängnis Austrasiens durch einen

1) Gallien, sagt Gregor: sehr uneigentlich, sie kamen nur bis nach Thüringen; er nennt sie irrig Hunnen; Paul. Diacon, der sie besser kennt, sagt wenigstens (II, 20) Chuni qui et Avares; statt nach Thüringen verlegt er die Gefechte an die Elbe.

2) Greg. Tur. IV, 23. 29. Paul. Diacon, II, 10.

3) Die Franken lieferten ihnen Lebensmittel für die Heimkehr; Menander Protector, ed. Bonnens. (1829), p. 302; vgl. über die Avaren Zeuß, Die Deutschen, S. 291. — Büdinger, Österr. Gesch. (Wien I, 63. — Riezler, Gesch. Baierns I, 74. — Huber, Gesch. Österr. (Gotha 1885) I, 120. — Dahn, Avaren, Deutsche Encyklopädie (Leipzig 1886). Die Zeit des zweiten Feldzugs ist schwer zu bestimmen.

4) Greg. Tur. IV, 39.

5) Greg. Tur. IV, 39. Eckhart, Commentarii de rebus Franciae orientalis I, 96 (Wirziburgi 1729).

äußeren Feind zu einem Überfall. Chilperich nahm während Sigiberts Abwesenheit diesem Rheims und andere Städte fort: aber nach seiner Rückkehr gewann dieser das Verlorene zurück (566), Soissons, wie es scheint, dauernd, dazu; wenigstens verlegte Chilperich seitdem seine Residenz nach Tournai; den kriegsgefangenen Sohn Chilperichs, Theudibert, ließ sein Oheim mit einer in diesem Geschlecht seltenen Milde nach einiger Zeit frei gegen das Versprechen, nichts mehr gegen ihn zu unternehmen [1]).

Schon im folgenden Jahre (567) starb Charibert I. [2]), ohne Söhne zu hinterlassen: so teilten sich die drei Brüder in sein Reich. Guntchramn erhielt die nördliche Provence mit Arles (provincia Arelatensis), das Berry, ein Stück der Brie und einen Teil von Aquitanien, Sigibert die südliche Provence mit Avignon, in Aquitanien die ehemaligen Besitzungen Theuderichs [2]), den Norden der Brie, die Beauce, die Touraine und das Poitou; Chilperich den Rest von Aquitanien: Paris, wenn auch keineswegs damals schon absolut „die erste Stadt des Reiches", war doch vergleichungsweise d. h. in dem Erbe Chariberts so wichtig, daß keiner der Brüder dem andern den Vollbesitz gönnte; es ward also gewissermaßen in drei idealen Teilen unter die Erben geteilt (d. h. vor allem wohl die Erträgnisse der hier liegenden Fiskalgüter und der Hoheitsrechte, z. B. der Zölle) mit der feierlich beschworenen Bestimmung, daß keiner von ihnen ohne Bewilligung der beiden anderen die Stadt sollte betreten dürfen [3]).

Unverkennbar hatte Chilperich abermals weniger erhalten als die beiden anderen Könige; ob dies dadurch begründet ward,

1) Greg. Tur. IV, 23.

2) l. c., IV. 26.

3) Über diese Teilung von 567 siehe Longnon und die Karte Urgesch., Bd. III: sie muß aus späteren gelegentlichen Angaben, zumal aus dem Vertrag von Andelot (s. unten, S. 156) erschlossen werden; sie vermied geradezu geflissentlich das Prinzip der Arrondierung: umgekehrt, es sollte jeder möglichst von allem haben.

daß er nur Chariberts Stiefbruder war oder daß er für wiederholten Friedensbruch gestraft werden sollte, oder wie sonst — wir wissen es nicht. Allerdings gab diese Teilung — wie aber fast jede in diesem Reich — später noch Anlaß zu vielem Streit [1]).

Die nächsten Verwickelungen knüpfen nun an die Verschwägerungen zweier Merovingen mit dem westgotischen König Athanagild [2]). Wiederholt sind solche Verschwägerungen zwischen westgotischen Herrschern und dem fränkischen Königshaus mit guten Absichten geschlossen worden, und jedesmal führten sie zu Unheil.

Man empfand es als eine edle, stolze und keusche Regung, daß Sigibert, während seine Brüder in niedriger Gesinnung [3]) mit ihrer unwürdigen Weibern, selbst mit unfreien Mägden, in Buhlschaft lebten, um Brunichildis warb, des Königs Athanagild (554—567) Tochter; reiche Geschenke, auch an Land [4]), wurden gewechselt; die arianische Fürstin trat zum Katholicismus über; die Folge hat gelehrt, daß die Lobsprüche, welche die Braut begrüßten [5]), nicht unbegründet waren: Brunichildis war von hervorragender Kraft des Geistes, des Willens, des Mutes. Im selben Jahr (567) vermählte sich Chilperich zu Rouen mit Brunichildens älterer Schwester Gailesvintha, indem er versprach, die mehreren Weiber oder Buhlen, die er neben einander hatte, zu entfernen und die Gemahlin nie, so lange sie lebe, zu verstoßen. „Da sie große Schätze mitbrachte, liebte er sie sehr.“ Aber unter jenen Buhlmädchen

1) Insofern war der Tod Chariberts freilich ein Unglück; vgl. v. Ranke, Weltgeschichte IV; doch ist er an unheilvollen Wirkungen bei weitem nicht zu vergleichen mit der Ermordung des tüchtigen Sigibert in der Blüte der Kraft; vgl. unten, S. 139. — Bekker, de Sigiberto I. Francorum rege (Münster 1869).

2) Könige V, 125.

3) Per vilitatem.

4) Könige V, 125; s. unten.

5) Venantius Fortunatus, Opera pedestria., ed. Leo (Berol. 1881), lib. VI, 1. 2. 3.

oder Nebenweibern [1]) war auch Fredigundis gewesen; da der König von dieser nicht ließ, entstand großer Unfriede; vergebens beschwor ihn die junge Gemahlin, ihre Schätze zu behalten, sie aber in die Heimat ziehen zu lassen. Chilperich beschwichtigte sie, ließ sie im Bett erwürgen — so hatte er seinen Eid, sie nicht zu verstoßen, nicht verletzt! —, beklagte ihren Tod und nahm wenige Tage darauf Fredigundis (wieder?) zur Ehe. Chilperich und Fredigundis sind zwei echte Charakterköpfe der Merovingerart und Merovingerzeit: glänzende Begabung, wildeste Leidenschaft, eifrige Kirchlichkeit — bei Chilperich sogar theologische Bildung — und alleräußerste Verruchtheit bilden in ihnen nur scheinbar Widersprüche: ihre Religion war dumpfester Aberglaube, ihre Sittlichkeit Furcht vor der Hölle oder auch schon vor Strafen der Heiligen auf Erden, angenehm gemildert durch die Hoffnung, diese Heiligen zu bestechen; in diesem Ehepaar treten die verderblichen Wirkungen der nur äußerlichen Annahme des Christentums aus unsittlichen und unreligiösen Beweggründen auf das empörendste zutage: aber dies Königspaar zeigt doch nur, gesteigert durch das merovingische Blut des Mannes und die auch in diesem Volk und in diesen Tagen nicht wieder erreichte dämonische Natur des Weibes, was, in kleinerem Maßstab sehr häufig war, unter Franken und Römern der Merovingerzeit.

Darauf — und doch gewiß auch deswegen — kam es zum Streit zwischen Chilperich und Sigibert, den wohl die Gattin zur Rache trieb [2]). Guntchramn vermittelte: eine Art Schiedspruch der Franken sprach Brunichilden, der Erbin der Ermordeten, sei es als Erbe, sei es als Buße, als eine Art Wergeld (Ia, 188) die fünf Städte Bordeaux, Limoges, Cahors, Lescar und Tarbes zu, welche Gailesvintha als Morgengabe (Ia, 260) erhalten hatte [3]).

1) Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, 2. Aufl. (Leipzig 1869), S. 23; (es ist nicht zu entscheiden).

2) So wenigstens 575; Brief des Bischofs Germanus von Paris Bouquet IV, 81.

3) Wir erfahren dies später aus dem Vertrag von Andelot von 587; vgl. Greg. Tur. IV, 28–30; IX, 20. Daß Chilperich vorüber-

Im folgenden Jahre (568) beginnen bereits die Einfälle der Langobarden (s. oben, Ia, 76), welche das Reich Guntchramns trafen; danebenher geht ein neuer Krieg, welchen Chilperich, zum drittenmal den Frieden brechend, gegen Sigibert wagte; er zählte vielleicht darauf, Guntchramn, dessen Verbündeter, werde durch jene Feinde abgehalten werden, diesem beizustehen.

Aber nachdem im Jahre 571 die Langobarden zwar den Patricius (d. h. dux) Amatus von Burgund überwunden und getötet hatten, wurden im Jahre 572 zuerst langobardische Haufen von dessen Nachfolger, dem kriegstüchtigen Eunius, genannt Mummolus (einem Römer, nicht Franken oder Burgunder) bei Mustiae Calmes [1]) geschlagen, und hierauf ebenso sächsische Scharen, welche mit den Langobarden nach Italien gezogen, aber mit diesen in Streit geraten und ausgewandert waren, bei Estoublon (apud Stablonem villam) im Gebiet von Riez in der Provence.

Mit diesen Sachsen ward dahin vertragen, daß sie jetzt (571 oder 572) nach Italien zurückkehren, im folgenden Jahr (572/573) aber mit Weib, Kind und Habe durch Gallien in ihre alte Heimat zurückkehren und dort König Sigibert („den Frankenkönigen", heißt es: zum Zeichen der trotz der Bruderkriege festgehaltenen Reichseinheit) unterthan sein sollten. Diese Übereinkunft ward im folgenden Jahr ausgeführt, freilich nicht ohne allerlei Gewaltthätigkeit vonseite der Durchziehenden, für welche Mummolus ihnen Ersatz abnötigte; ihre alte Heimat fanden sie — unter Erlaubnis des Königs — von den inzwischen eingewanderten Nordschwaben besetzt, und es kam zwischen diesen und den Zurückgekehrten zu blutigen, sagenhaft überlieferten Kämpfen [2]) (s. unten).

gehend von beiden Brüdern völlig aus seinem Reich verjagt worden sei, ist Übertreibung: er mußte nur weichen und nachgeben.

1) Höchst bestrittener Lage: Les Chamousses bei Embrun oder nahe Yverdun oder La Chaupe bei dem Plan de Fazi: s. die Litteratur bei Longnon, p. 438, der keine Entscheidung wagt.

2) Greg. Tur. IV, 42. 43. Paul. Diacon. III, 6. 7. —

Im gleichen Jahr (573) unternahm Chilperich — besondere Gründe werden und wurden vielleicht auch damals nicht angegeben — einen neuen Angriff auf Sigibert; sein Sohn Chlodovech ward aber von Mummolus (Guntchramn hielt zu Sigibert) aus den vorübergehend besetzten Städten Tours, Poitiers und Bordeaux sofort wieder vertrieben [1]).

Während im Jahre 574 langobardische Raubscharen in das Wallis eindrangen (— genannt werden als Orte ihrer Verheerungen la Cluse (Clusae), Sitten (Sidonense territorium), Martigny, St. Maurice (Agaunense monasteium) —), aber zuletzt bei Bex (Baccis villa) aufgerieben wurden [2]), erneute Chilperich seine Griffe auf Tours und Poitiers, Limoges und Cahors; sein Sohn Theudibert (Chilperich selbst ist höchst selten zu Feld gezogen), derselbe, der Sigibert geschworen, ihn nie mehr zu bekämpfen — schlug ein Heer Sigiberts bei Poitiers und verwüstete furchtbar alles Land, das er durchzog [3]).

König Guntchramn, der in dieser Zeit sehr wankelmütig erscheint, war auf Chilperichs, aber auf Drohungen Sigiberts hin wieder auf dessen Seite getreten. Chilperich wich nun bis Chartres zurück und bat um Frieden, denn Sigibert hatte die gefürchteten „Germanen" aus seinen rechtsrheinischen Landen herbeigerufen [4]); ähnlich wie zur Zeit des Bataveraufstandes (Ia, 409 f.) und immer noch aus denselben Gründen werden diese noch sehr wenig von römisch-fränkisch-christlicher Kultur gesänftigten „Überrheiner" in ihrem wilden, unbändigen, aber auch grimmig tapferen Wesen den längst viel mehr zivilisierten Germanen auf dem rechten Ufer schroff entgegengestellt. Bischof Germanus

v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale, Unstrut, Weser und Werra, S. 90.

1) Greg. Tur. IV, 46. 48.

2) Nur Marius Avent. und hieraus der sogen. Fredigar, weder Gregor noch Paul, wissen von diesem Zug. Papst, Forsch. zur deutschen Gesch. II. 1.

3) Greg. Tur. IV, 48.

4) l. c. VI, 50.

von Paris, die fromme Radegundis (oben, S. 114) rieten zum Frieden [1]).

Auf dem Rückweg verheerten die wilden Austrasier mit Feuer und Schwert die Umgebung von Paris, trotz ihres Königs Bitten und Befehlen: auch darüber grollten diese Heiden (gentiles), schwer, daß es nicht zum Schlagen kommen solle. Sigibert beschwichtigt sie, mutig unter die Empörten reitend: züchtigen, zwingen kann er sie — jetzt — nicht: später läßt er viele der Meuterer mit dem Tode bestrafen [2]).

Schon im folgenden Jahre mußte er die wilden Helfer wieder herbeirufen; abermals hatte Chilperich Guntchramn auf seine Seite gezogen und Sigiberts Lande bis Rheims hin verheert. Als aber sein Sohn, jener Theudibert, mit dem einen Heere von Sigiberts Herzogen geschlagen und getötet (wir wissen nicht, wo?), und Guntchramn (nun?) abermals zu Sigibert zurückgetreten war, floh Chilperich mit Weib und Kindern weit hinweg bis nach Tournai, seinem jetzigen Hauptsitz, das er ängstlich befestigte [3]).

Es ging ihm nun recht übel: die reichlich verdiente Strafe seiner unablässigen Wort- und Friedensbrüche, der gerechte Zorn des so oft angefallenen Bruders drohte ihn zu erreichen. Fredigundis wollte damals ihr neugeborenes Knäblein lieber töten, als nach der Eltern sicher erwartetem Tod unter siegreichen Feinden leben lassen: Chilperich, doch nicht ganz so wil-

1) Die Besorgnis, „durch einen schweren Zusammenstoß möchte das Frankenreich selbst zusammenbrechen", kann man Chilperich, diesem Muster äußerster Selbstsucht, nicht als Beweggrund glauben: er hat nie vorher, nie nachher hiernach gehandelt, vielmehr „das Frankenreich selbst" durch Bürgerkrieg und Mord unablässig geschädigt: nach Guntchramns Rücktritt und nachdem die gefürchteten Überrheiner bereits die Seine überschritten hatten, fühlte er sich wohl zu schwach; er war, wie es scheint, überhaupt durchaus kein Held. Seine Siege über Friesen und Sueben sind nur von den Versen des Venant Fort. XI, also sehr schwach bezeugt.

2) Ganz wie früher Chlodovech Greg. Tur. II, 27; Urgeschichte III, 46.

3) Greg. Tur. IV, 51.

den Herzens, verhinderte es. Sigibert hatte den Überrheinern diesmal die eroberten Städte zur Plünderung preisgeben wollen — sie drängten wohl sehr! — aber „die Seinigen", d. h. wohl seine romanischen Vornehmen, hielten ihn davon ab; beachtenswert tritt hier wieder der Gegensatz von Austrasiern und Neustriern hervor. Er zog sieghaft in Paris ein und entsandte ein Heer, Chilperich in seinem letzten Bollwerk Tournai zu bezwingen. Die Franken in dem ehemaligen Reiche Childiberts erklärten ihren Abfall von Chilperich und luden Sigibert zu sich, ihn, der nun auf dem Gipfel der Erfolge stand, zu ihrem König zu erheben.

Bischof Germanus von Paris wollte — angeblich — schon im voraus die Begnadigung Chilperichs erbitten, die Sigibert doch nicht ohne weiteres versprach; „zur Strafe für diesen Ungehorsam gegen den Bischof ward er dann ermordet!" Hätte er sogar den vielfach Treubrüchigen, den Mörder seiner Schwäherin, hinrichten lassen, — nach der Sitte und dem Sinn der Zeit und dieses Geschlechtes wäre es eine recht läßliche Sünde gewesen.

Aber Fredigundis wußte Rat. Als Sigibert zu Vitry von den Franken Childiberts auf den Schild erhoben und zu ihrem König ausgerufen ward, stießen ihm zwei Männer von jeder Seite ein vergiftetes Kurzschwert (Scramasax) in die Seiten. Fredigundis hatte sie „bezaubert" [1]; auch treue Gefolgen des Königs wurden dabei niedergestoßen; einer derselben, Sigila, fiel schwer verwundet später in Chilperichs Hände —, er war Westgote, daher vielleicht besonders Brunichildis ergeben — Chilperich ließ ihm mit glühenden Eisen alle Gelenke verbrennen und Stück für Stück die Glieder abreißen. Der „fromme Sänger", Venantius Fortunatus, später Bischof von Poitiers, der „die herrliche Fredigundis, durch alle Tugenden ausgezeichnet", die Ehre von Chilperichs Haus nannte, erblickte in der Mordthat Fredigundens „das Eingreifen

1) Maleficati, durch Zaubertränke, Greg. Tur. IV, 52. — Marius Aventic. ad. a. 575.

Gottes" [1]). Dabei war der Mann kein Heuchler: aber die Mirakelmoral jener Zeit vergiftete und verrückte durch Wahnvorstellungen, so weit ihre Wirkung reichte, alle menschlich-gesunde Sittlichkeit.

Die Ermordung Sigiberts in der Blüte der Kraft war das schwerste Unheil, welches das Geschlecht der Merovingen und das Reich unter diesen Königen der Franken getroffen hat; nicht nur, weil er der tüchtigste Sohn Chlothachars war, — keine Quelle enthält einen Vorwurf gegen ihn: Blutdurst und Wollust, die Erblaster seines Hauses, dessen tapfere Thatkraft [2]) er bewahrt, sind ihm fremd — zumal auch deshalb, weil nun eine Reihe von vormundschaftlichen Regierungen begann, welche, getragen von dem verderblich emporstrebenden neuen Dienstadel, das Königtum teils systematisch, teils wilden Trieben der Selbstsucht folgend, schwächte, die zahlreichen Bürgerkriege der Franken noch durch die Kämpfe zwischen Adel und Krone vermehrte, die Widerstands- und Ausdehnungskraft des Gesamtreiches gegenüber dem Ausland lähmte und zuletzt in der That die Unterjochung des merovingischen Königtums durch die Führer des Dienstadels, die majores domus, herbeiführte. Die Anfänge dieser Kämpfe, dieser verderbenreichen Entwickelung liegen hier: bei dem Tode Sigiberts; der wechselvolle Verlauf dieses Kampfes zwischen Krone und Adel ist neben dem auf das engste mit dem Emporkommen der Aristokratie zusammenhängenden Niedergang und Untergang der mittleren und kleinen Gemeinfreien das Wichtigste in der inneren, der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Frankenreiches. Das wahrhaft staatsmännische Verdienst, jene Gefahr erkannt und, so lang sie als Witwe lebte, kraftvoll bekämpft zu haben gebührt einem Weibe: Brunichilden, der man schwer unrecht thut durch die herkömmliche Gleichstellung mit Fredigundis [3]). Mag jene ihre politischen

1) Carm. ed. Leo IV, 1.

2) Seine Siege über Thüringe, Sachsen, Dänen preist Venant. Fortun. VI, 2. 3; VII.

3) Leider auch noch bei Mühlbacher, K., S. 27.

Zwecke manchmal, im Stil der Zeit, verfolgt haben durch blutige Strafmittel — es ist ihr kein „Verbrechen" nachgewiesen, das nicht als „zuvorkommende Strafrechtspflege" gegen Hochverrat im Sinne der Zeit erklärt werden könnte. Fredigundis dagegen hat durch ungezählte Verbrechen scheußlichster Art immer nur selbstischen Leidenschaften der Rache, des Hasses, der Hab- und Herrschsucht gefröhnt; das ist doch der erheblichste Unterschied, der in solchen Dingen überhaupt aufgestellt werden mag [2]).

Zunächst triumphierte das Verbrechen. Die Rollen zwischen Chilperich-Fredigundis und Sigibert-Brunichildis waren in jähem Umsturz getauscht. Während diese zu Paris, betäubt von dem Schlage, schutzlos ihr Schicksal erwartete, entführten die austrasischen Großen, geleitet von Herzog Gundovald, ihr fünfjähriges Knäblein, Childibert II., aus Paris und erhoben ihn zu Metz feierlich zu ihrem König (575—596).

Es ist nicht leicht, die Beweggründe hierbei festzustellen; das Richtigste wird sein, — die Folge lehrt es — anzunehmen, der Adel Austrasiens handelte hierbei vor allem für eigenen Nutzen: er wollte vorbeugen einer Unterwerfung Austrasiens unter Chilperich oder Teilung zwischen Chilperich und Guntchramn; er wollte nicht Königsherrschaft von Männern, er wollte Adelsherrschaft, in der Form einer Regentschaft, einer Vormundschaft über den Waffenunreifen, für mehr als ein Jahrzehnt, ausgeübt durch die Häupter des herrschenden Adels als Erzieher (nutritores) des Königsknaben, um in der

1) Über Brunichildis vgl. Ferry, The Franks from their first appearance in history (London 1857, dazu Waitz, Götting. Gel.-Anz, 1858, S. 630). — Huguenin, Histoire du Royaume d'Austrasie (Paris 1863), S. 118. (Waitz, ebenda 1864, S. 10.) — Mag auch das Lob Gregors des Großen rhetorisch gefärbt und zumal einseitig, d. h. nur vom Standpunkt der Kirchenfrömmigkeit gespendet sein, schwerer wiegt es doch als die Phrasen des Venantius, der übrigens auch Fredigundis und Chilperich verherrlicht, wie Brunichildis. Ihre Kirchen- und Wohlthätigkeitsbauten zu Autun sind von dem Papst selbst, also sicher, dagegen, was Valesius u. a. über ihre Bauten von Heerstraßen, Burgen u. s. w. vorbringt, sehr unsicher bezeugt.

Zwischenzeit den Adel an Reichtum, Macht, Einfluß, ja Herrschaft im Staat nach Möglichkeit zu stärken. Der kraftvollen Mutter mußte zu diesem Zweck mit der Person des Kindes der Vorwand entrissen werden, diese Erziehung und Regentschaft selbst auszuüben. So war die Entführung freilich gegen Brunichildis gerichtet; immerhin sicherte sie zunächst das Leben des Knaben, welches die Mutter nicht hätte schützen können: in diesem Königtum waren die Oheime die gefährlichsten Feinde thronberechtigeer Neffen [1]). Die Pläne des austrasischen Adels gingen nur allzu gut in Erfüllung. Lange Zeit herrschte er allein, bis, spät genug, nach Chilperichs Tod, Guntchramn sich des Neffen annahm, dieser selbst reifer ward, mit dem Oheim zusammen — vorübergehend — den Trotz des Adels brach und nun auch Brunichildis aus Verbannung und Ohnmacht wieder zu Einfluß gelangte.

Alsbald erschien Chilperich in Paris (576), nahm der schutzlosen Brunichildis die dorthin geflüchteten Schätze — das Hauptmittel, zu regieren oder Anhang zu gewinnen — und ließ sie mit ihren Töchtern nach Meaux (Meldis) in Gefangenschaft bringen [2]); man ist erstaunt, sie am Leben bleiben zu sehen. Den Gedanken an eine Machtstellung im Frankenreich hat aber die mutstarke Frau nicht aufgegeben; Merovech, ein Sohn Chilperichs (jedoch von Audovera, also Fredigundens Stiefsohn) traf mit ihr in Rouen zusammen, und Prätextatus, der Bischof dieser Stadt, traute das Paar [3]). Alles Vorbereitende, Vorhergehende bleibt dunkel, also auch, wer von beiden den Plan ersonnen; einzuräumen ist, daß es ein für Chilperichs Haus und Staatskunst, zumal aber für Fredigundens und ihrer Söhne Zwecke, höchst gefährlicher Streich war, die Ansprüche, die Rache der austrasischen Königswitwe zu verknüpfen mit einem nach dem Recht der Franken

1) Daß Chilperich den Knaben morden wollte, sagt Gregor V, 1 auf das Bestimmteste.

2) Greg. Tur. V, 1.

3) l. c. V, 2.

zweifellos thronfolgefähigen Sohne Chilperichs. Das hieß Fredigundens Söhne — für die Zukunft — bedrohen: sie hat denn auch dem Bischof von Rouen diese Trauung nie vergessen und „lancräche" d. h. lang nachtragend und spät rächend, blutig heimgezahlt. Flugs erschien Chilperich in Rouen, ergrimmt, wohl weniger, wie Gregor meint, aus „kanonischen Bedenken" oder Gewissensqualen wegen der Heirat von Tante und Neffe als wegen der Gefährlichkeit des kecken Schrittes. Durch trügerisch verklausulierte Eide, es nicht trennen zu wollen, lockte er das Paar aus dem sichern Asyl, der Basilika des heiligen Martinus, nahm alsbald, den Eidbruch beginnend, Merovech mit nach Soissons, welcher Stadt er zuerst Entsatz von aufständischen Belagerern bringen mußte; vielleicht nicht ohne Grund legte man diese inzwischen veranstaltete Erhebung Brunichilden zur Last [1]). Chilperich nahm dies zum Vorwand, den Sohn zu verhaften, sich die Entscheidung seines Geschickes vorbehaltend.

Da nun nach der Ermordung Sigiberts Guntchramn gerüstet hatte, wohl das gefährliche Um-sich-greifen Chilperichs zu hemmen, vielleicht auch, das Knäblein Childibert II. zu schützen, andrerseits Chilperich angreifend seine Heere in die Touraine, die Saintonge und das Limousin sandte, kam es bei Limoges (Lemovicinum) zur Schlacht, in welcher Guntchramns Feldherr, Mummolus, (s. oben S. 135) glänzend siegte [2]) (576). Gleichzeitig hatte Chilperich den gefangenen Merovech gewungen, in den geistlichen Stand zu treten, wodurch er die Thronfolgefähigkeit verlieren sollte: geschoren und zum Priester geweiht, sollte er in ein Kloster bei Le Mans gebracht werden, entsprang aber auf dem Wege seinen Wächtern und gewann Zuflucht an dem Grabe des heiligen Martinus zu Tours, der höchsten Freistatt des Frankenreiches. Alle Versuche Fredigundens und Chilperichs, seine Auslieferung zu erzwingen, scheiterten an der wackern Pflichttreue des da-

1) Greg. Tur. V, 3.
2) l. c. V, 13.

maligen Bischofs von Tours, Gregors, des Verfassers der „Frankengeschichte" (s. unten, Bildung); auch Mordanschläge mißlangen. Endlich verließ Merovech freiwillig das Asyl, teils dessen Entweihung vorzubeugen, teils, weil er hoffte, falls er nach Austrasien gelange, dort Schutz, vielleicht sogar als Stiefvater Childiberts eine herrschende Stellung zu gewinnen. Er kam auch glücklich zu Brunichildis (wir wissen nicht, wo sie weilte), ward aber von den austrasischen Großen nicht aufgenommen — sehr begreiflich, da diese lieber selbst herrschen als Brunichildis oder deren Gemahl, Chilperichs Sohn, die Herrschaft überlassen wollten, — vielmehr bald in eine Falle gelockt und in einem Gehöft umzingelt. Er ließ sich von einem Getreuen töten, den grausamen Händen Fredigundens zu entgehen —, welche aber nach anderer Überlieferung diese Tötung befohlen haben soll [2]); seine Anhänger, zum Teil die vornehmsten Beamten Sigiberts, wurden unter den fürchterlichsten Qualen hingerichtet. Im folgenden Jahre (577) errangen Chilperichs Truppen nicht unbedeutende Vorteile über Guntchramns Heer, so gewannen sie Tours und Poitiers und behaupteten diese Städte [3]). Vielleicht trug dies dazu bei, daß Guntchramn sich seinem Neffen Childibert II. zu nähern suchte, richtiger der austrasischen Aristokratie, welche am Hofe zu Metz an des Knaben Statt, aber nicht zu der Krone, sondern zum eigenen Vorteil, regierte; weshalb diese Großen damals darauf eingingen, wissen wir nicht, sehr bald hat es sie wieder gereut. In Pompierre [4]) kamen Oheim und Neffe und die Großen beider Reiche zusammen; in feierlicher Handlung nahm jener, der kürzlich seine Söhne rasch nacheinander verloren hatte, den zehnjährigen Childibert an Sohnes Statt

1) Greg. Tur. V, 14. 19. Mar. Avent., a. 578.
2) Greg. Tur. V, 13. 14. 25. 27. 49.
3) l. c. V, 18.
4) Pons petreus, die steinerne Brücke der Römerstraße über den Mouzon, welche von Metz nach Châlon-sur-Saône, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort Guntchramns führte; also lag der Ort recht günstig für die Zusammenkunft.

an und bestellte ihn zum Erben seines Reiches. Guntchramn muß, bei recht argen Schwächen, nachgerühmt werden, daß er den Gedanken, das Haus Chlodovechs am Leben und gegenüber dem Adel in Machtfülle zu erhalten, mit Ausdauer verfolgt und damit zugleich, wie er selbst ausgesprochen, auch das Wohl des ganzen Volkes gewahrt hat: denn nicht der maßlos selbstische, allen Leidenschaften fröhnende Adel, — das Königtum vertrat in diesem Reich das Heil der Gesamtheit.

Selbstverständlich richtete das neue Bündnis seine Spitze gegen Chilperich, der aber die Aufforderung, was von beiden Reichen er an sich gerissen, herauszugeben, verachtete, und zu Soissons und Paris das Volk durch Zirkusspiele ergetzte [1]. In den folgenden Jahren (578/579) kam es zu Kämpfen, Verträgen und wieder zu Kämpfen in der Bretagne, der zu Chilperichs Reich gehörigen „Brittania"; die dortigen Kelten-Klane waren schon unter Chlodovech durch Verträge in ein lockeres Abhängigkeitsverhältnis zu dem Frankenreich getreten (s. oben S. 69); ihre „Könige" (Häuptlinge) im Westen betrachteten sich aber nicht gern als Unterthanen und benutzten die Kämpfe der Merovingen untereinander zu Raubfahrten in jene bestrittenen Grenzgebiete der östlichen Bretagne, welche früher in dem gleichen, nur halb abhängigen Verhältnis zu den Franken gestanden, wie jetzt noch der Westen, allmählich aber in unmittelbare und volle fränkische Territorialhoheit gezogen worden waren; teils Plünderung, teils Zurückgewinnung dieser Gebiete in das frühere Verhälnis scheint der Zweck der sehr oft wiederholten Einfälle der Kelten aus dem Herzen (und dem Westen) der Bretagne in diese Landschaften gewesen zu sein [2].

1) Greg. Tur. V, 18.

2) Dies ist mir, — manches bleibt unsicher — das Wahrscheinlichste. Auch die geographischen Angaben, die wertvollsten Anhaltspunkte, stimmen damit überein: Chilperich bot auf den Heerbann von Bayeux im Norden, Le Mans, Angers und Tours im Osten und von Poitiers, im Süden der Bretagne: gegen Westen also ging der Stoß. Die Kelten waren aber soweit östlich vorgedrungen, daß es schon an der Vilaine (Vicinonia) zu einem Überfall des fränkischen Lagers kam, obwohl zweifellos

Im folgenden Jahre setzte Chilperich die königlichen Besteuerungsrechte durch auch gegen die Kirchen und einzelnen Geistlichen mit verdienstlicher Kraft: es kam zu blutigem Aufstand: als aber zwei Knaben Fredigundens durch die Blattern weggerafft wurden und die Mutter, in der ihr eigenen Art von Frömmigkeit, erschrak im Gewissen: — sie sah darin „die Strafe für so viel Böses, das wir seit lange thun" — und nun die Heiligen bestechen wollte, da warf er auf ihr Andringen doch die mühsam hergestellten Steuerbücher in die Flammen. Gleich darauf ließ sie ihren letzten Stiefsohn Chlodovech ermorden (nachdem der Versuch, ihn [1]) in dem Hofe zu Brennacum, wo Fredigundens Kinder soeben den Blattern erlegen waren, durch Ansteckung mit dieser Krankheit [2]) zu verderben, mißlungen war). Chlodovech war nun, nach dem Todaller Söhne Fredigundens, Alleinerbe Chilperichs gewesen: er sollte sich dessen gerühmt, auch die Stiefmutter geschmäht haben; endlich ward er bezichtigt, jene Knaben durch Zauber oder Gift getötet zu haben; es ist

nicht bloß Nantes (Namnetes) im Süden, auch Rennes (Redones) im Norden unmittelbar fränkisches Gebiet waren: — wiederholt werden sie von den Kelten angegriffen. Sogar Vannes (Venetorum) urbs), so erheblich weiter westlich, war erst ganz kürzlich von den Kelten wieder gewonnen worden und ward jetzt den Franken zurückgegeben; schon im Jahre 511 erschien der Bischof dieser Stadt auf der Synode Chlodovechs zu Orléans, woraus freilich nur Zugehörigkeit der Stadt zu dessen Reich, nicht der Grad der Abhängigkeit hervorgeht. Der Keltengraf erbittet und erhält 578 durch Vermittelung des Bischofs von Nantes das Recht, in dieser Stadt „im Auftrag des Königs zu regieren", gegen Einsendung der Grundsteuern und sonstigen Abgaben; man sieht, es handelte sich um Behauptung und Ausdehnung der ursprünglichen Gewalt dieser Keltengrafen (nicht „Könige" sollen sie sich nennen dürfen) in jenen Landschaften, doch unter Anerkennung der Zugehörigkeit zum Frankenreich; ähnlich wie die Herzöge in Alamannien, Baiern im Auftrag des Königs gebieten. Vgl. auch Longnon, S. 318 — Der Vertrag ward von dem Kelten nicht gehalten; gleich im folgenden Jahre wurden die Landschaften von Nantes und Rennes wieder verheert. Greg. Tur. IV, 4; V, 5. 16. 27—32. 41; VI, 15.

1) Greg. Tur. V, 40.

2) Greg. l. c. Venant. Fort. IV, 1—5.

übrigens wohl möglich, daß Fredigundis hieran glaubte: brauchte sie doch solche Künste selbst mit Eifer und das Gift mit Erfolg.

Unbegreiflich scheint, daß Childibert dessen einzige Stütze für Gegenwart und Zukunft doch Guntchramn war, der ihn zum Erben angenommen, plötzlich wieder auf Chilperichs Seite trat und mit diesem (581) Guntchramn bekämpfte [1]. Aber an Stelle des Knaben herrschte am Hofe zu Metz eine Partei von geistlichen und weltlichen Großen, an deren Spitze Bischof Egidius von Rheims und eine Reihe von hochfahrenden gewaltthätigen, unglaublich treulosen Herzogen stand, deren einzige Tugend — übrigens auch der verwilderten Romanen — eine wilde, todverachtende, trotzige Tapferkeit war: Männer wie Guntchramn Boso, Ursio, Bertifred, Rauching; in die Reihe dieser Austrasier trat nun, in Vorbereitung der Erhebung eines Gegenkönigs, als Überhäufer Guntchramn verlassend, jener Langobardenbesieger: der kriegstüchtige Mummolus [2]. Chilperich erklärte seinerseits, in Ermangelung von Söhnen, Childibert zu seinem Erben machen zu wollen. Brunichildis war ganz beiseite geschoben. Da sie, mit männlichem Mut, in Waffenrüstung, sich den trotzigen Adeligen entgegenwarf, welche einen treuen Anhänger des Königshauses, Herzog Lupus von der Champagne, vernichten wollten, schrieen ihr die Rohen zu, sie solle nicht, wie unter ihrem Manne, so unter ihrem Sohne herrschen zu können meinen: „wir schützen sein Reich. Hüte dich, Weib, auf daß nicht die Hufe unserer Rosse dich zerstampfen" — ein Schicksal, desgleichen sie 30 Jahre später dennoch erfahren sollte. Lupus mußte flüchten, er ging zu Guntchramn [3]. Childibert aber — oder vielmehr der Hof zu Metz — verlangte von Guntchramn Herausgabe des Halbteils von Marseille [4], welchen Austrasien bei Sigiberts Tod Guntchramn überlassen hatte und bemächtigte sich auf die

1) Greg. Tur. VI, 1. 2. 3.
2) l. c. XI, 1; oben, S. 135.
3) l. c. IV, 4; VI, 4. Venant. Fortun., VII, 7—9.
4) Greg. Tur. VI, 11.

Weigerung hin durch treulose List, im Einverständnis mit dem Bischof, der Stadt, während Chilperichs Heer Guntchramns Besitzungen in Aquitanien wegnahm [1]). Nach kurzlebigem Frieden (582) erneuten beide die Angriffe; Chilperichs Feldherren verwüsteten das Gebiet von Bourges [2]), aber er selbst ward von Guntchramn bei Melun empfindlich geschlagen [3]) und zum Frieden gezwungen. In Childiberts Lager hatte sich das geringe Volk in offenem Aufstand erhoben gegen die herrschende Adelspartei: — nicht gerade gegen den Krieg als solchen, aber gegen den Krieg wider Guntchramn, wie es scheint. Bischof Egidius von Rheims, der das neue Bündnis mit Chilperich abgeschlossen, ward von den empörten Heerleuten vertrieben. Diese Chilperich feindliche Richtung gewann nun auch — wir wissen nicht, wie? — am Hofe zu Metz die Oberhand, und aufs neue kam dort ein Bündnis mit Guntchramn zustande, der jetzt auf seinen Anteil an Marseille verzichtete (584) [4]). Die Erklärung der zunächst folgenden Vorgänge, welche mit Chilperichs Ermordung wohl im Zusammenhang stehen, erheischt nun aber einen Blick auf auswärtige Beziehungen der Frankenkönige.

Im Jahre 580 hatte Brunichildis ihre 13jährige Tochter Ingundis, Childiberts Schwester, vermählt mit Hermenigild, dem ältesten Sohne des westgotischen Königs Leovigild [5]). Von ihren Feinden stets bedroht, mochte die Tochter König Athanagilds in ihrem eigenen — dem gotischen — Volk Stütze und Schild suchen; auch die jetzige gotische Herrscherfamilie war mit Brunichild verschwägert: ihre Mutter Godisvintha, Athanagilds Witwe, hatte in zweiter Ehe Leovigild geheiratet, dessen Söhne Hermenigild und Rekared jedoch aus dessen erster Ehe stammten [6]).

1) Greg. Tur. VI, 19. 22.
2) l. c VI, 12.
3) l. c. VI, 31.
4) l. c. VI, 33.
5) Könige V, 134 f.
6) Vgl. umstehenden Stammbaum:

Allein gleich im ersten Jahre gedieh diese Heirat sehr übel. Ingundis weigerte sich, das arianische Bekenntnis anzunehmen (während Brunichildis und ihre Schwester bei ihrer Vermählung katholisch geworden waren). Hermenigild empörte sich gegen seinen Vater, verbündete sich mit den unzufriedenen Katholiken im Reiche sowie mit den feindlichen Nachbarn des Gotenreichs: den Sueben im heutigen Portugal, den Byzantinern an der Süd- und Ostküste Spaniens; nach dreijährigem Kriege ward Hermenigild niedergeworfen, gefangen (584) und im folgenden Jahre (585) hingerichtet. Ingundis ward von den Byzantinern, den Helfern Hermenigilds, festgehalten, vielleicht als Geisel zur Erfüllung der wiederholten Versprechungen ihres Bruders Childibert gegenüber dem Kaiser, die Langobarden in Italien zu bekämpfen, wofür er große Summen Geldes empfangen, aber noch nichts Nennenswertes geleistet hatte. Die Kaiserlichen wollten Ingundis nach Byzanz bringen; auf der Seereise starb sie auf Sicilien, nur ihr Knäblein Athanagild gelangte nach Byzanz; mehrere Briefe, in welchen Brunichildis und Childibert seine Freigebung erbitten — unseres Wissens ohne Erfolg — sind uns erhalten.

Unter diesen Umständen war es freilich begreiflich, daß der Westgotenkönig sich nun von Childibert und Brunichildis ab und Chilperich zuwandte: es ward durch mehrere Gesandtschaften die Vermählung von Leovigilds zweitem Sohn Rekared, dem nunmehrigen Thronfolger, mit Chilperichs und Fredigundens Tochter Rigundis geplant [1]); diese Verbindung richtete, wie die Dinge damals lagen, ihre Spitze gegen Childibert und — nun, nach dem abermaligen Wechsel der Grup-

Athanagild — Godisvintha — Leovigild — Theodosia

Sigibert — Brunichildis Gailesvintha — Chilperich

Childibert Ingundis ——— Hermenigild Rekared

Athanagild

1) Vgl. über all' dies Könige V, 135—148; die Briefe bei Migne LXX, 1170 sq.

pierung — (oben, S. 147) auch gegen Guntchramn; es kam jedoch, wie wir sehen werden, nicht zum Vollzug dieser Vermählung [1]).

Wiederholt forderte Kaiser Mauritius (582—602) die versprochene Kriegshilfe in Italien. Zwar sandte Childibert ein Heer gegen die Langobarden, aber König Authari wandte den Angriff durch Verhandlungen ab [2]).

Inzwischen ward nun Rigundis mit großem Geleit — man mußte sie gegen Childibert und Guntchramn schützen — und mit reichen Schätzen gegen die Pyrenäen hin zur Vermählung mit Rekared entsendet. Mit äußerster Gewaltthätigkeit sein Königsrecht gebrauchend und mißbrauchend, indem er auch Freie zwang, das Reich zu verlassen und nach Spanien zu folgen, hatte Chilperich das Brautgeleit zusammengebracht; es war ein kleines Heer. Und ganz ebenso zuchtlos wie die fränkischen Heere hauste auch dies Gefolge plündernd und heerend im eigenen Lande; ja, die Schätze, welche Fredigundis so reichlich ihrer Tochter mitgegeben, daß es fast Chilperichs Verdruß erregte, wurden von den Begleitern der Braut selbst Nacht für Nacht bestohlen, und wer konnte, entzog sich durch Flucht der aufgezwungenen Geleitspflicht. Als Rigundis bis Toulouse [3]) gekommen war, erfuhr sie, daß ihr Vater Chilperich zu Chelles bei Paris von unbekannter Hand ermordet worden [4]) (584). Thäter und Anstifter [5]) blieben unentdeckt; Fredigundis wie Brunichildis sind, gewiß ohne Grund, beschuldigt worden. Am wahrscheinlichsten hängt die That zusammen mit der von langer Hand

1) Könige V, 178.

2) Greg. Tur. VI, 42, zu beschränken durch Paul. Diacon. III, 17; von „Unterwerfung" der Langobarden, wie Gregor prahlt, ist gar keine Rede, mochten auch „Geschenke" gegeben werden; der Meroving nahm wieder einmal, wie schon im Kampfe zwischen Byzanz und den Ostgoten, Geld von den beiden Seiten und that nichts oder trachtete höchstens nach eigenen Erwerbungen an der Grenze.

3) Greg. Tur. VII, 9

4) l. c. VI, 46.

5) l. c. VII, 21. 22 29; X, 19.

vorbereiteten und über alle drei Teilreiche vielfach verzweigten Adelsverschwörung[1]), welche jetzt wie auf ein verabredetes Zeichen zum Ausbruch kam; Chilperich, der „Nero und Herodes unserer Zeit", war bei allen Lastern und Fehlern ein kraftvoller gefürchteter Herrscher gewesen: der Dienstadel seines Reiches, mit den Geschlechtern der beiden anderen vielfach verschwägert, versippt, befreundet, wollte ihn, wollte auch Guntchramn, den einzigen erwachsenen Merovingen beseitigen, an beider Stelle einen Schattenkönig aufstellen, der ein willenlos Werkzeug in der Hand des Adels — auch des geistlichen — gewesen wäre; auch Childibert war nötigenfalls dem Tode geweiht; Chilperichs[2]) Erbe war ein noch nicht halbjähriger Knabe, Chlothachar II. (584—628). — Fredigundis hatte mit diesem Kind und allen Schätzen, welche sie zu Paris aufgehäuft, sofort Asyl gesucht in der Kathedrale dieser Stadt[3]): — später (613) sollte dieser ihr Sohn das ganze Frankenreich in seiner Hand

1) Greg. Tur. VI, 24; VII, 10. 14. 26—38. Fredigar, Chron. ed. Migne LXXI.

2) Ein Versuch, diese aus sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzte, für ihre Zeit, Sippe, Nation und deren Moral, Bildung und Unbildung geradezu typische Gestalt zu zeichnen, sowie die dazu gehörige Fredigundens wurde gemacht, Urgeschichte III, 287f. — Von König Chilperich I. haben wir nur eine zweifellos echte Urkunde: Pertz 9, Pardessus I, no. 168 (denn die angebliche von einem 5. Mai zwischen 561 und 584, Pertz 8, Pardessus I, 190, welche ergeht auf Bitten des Bischofs Dodo, des Abtes Ebrulf und Anderer, die von „Heiden" (es müßten die Austrasier Sigiberts sein) bei einem Einfall zerstörte Kirche des Apostels Petrus und des Martyrers Lucian bei Beauvais wieder aufzubauen, ist, wenn nicht völlig falsch, sehr stark interpoliert und höchst verdächtig; vgl. Stumpf, S. 368): eine Königsschutzverleihung für das Kloster Anisola (oben S. 122) aus seinem ersten Regierungsjahr 562. Die Eingangsformel darf es bereits eine königliche Gepflogenheit rühmen, den Bitten der Diener und Dienerinnen Gottes betreffs ihrer Ruhe und weltlichen Förderung zu willfahren: auch wird, in feststehender Formel, solch gutes Werk als Mittel bezeichnet zu dem Zwecke, der Herrschaft des Königs durch Gottes Gunst Dauer zu sichern . . . regiam consuetudinem exercemus et . . . ad stabilitatem regni nostri . . . pertinere confidimus; den Inhalt der Urkunde s. unten, „Verfassung". —

3) Greg. Tur. VII, 4. 5.

vereinen. Zunächst stand also in Neustrien, wie bisher schon in Austrasien, bevor eine vormundschaftliche Regierung, unter welcher die Interessen des Adels — er selbst bestellte die „nutritores“ — am besten gedeihen, die Königsgewalt aber am meisten herabgedrückt werden konnte [1]).

Einer der Ruchlosesten — und das will viel sagen! — dieser fränkischen Großen, — Herzog Guntchramn Boso, — hatte bei einem Aufenthalt in Byzanz einen gewissen Gundovald kennen gelernt, der sich, wie es scheint, mit Unrecht, aber vielleicht in gutem Glauben, für einen Sohn Chlothachars I. ausgab [2]). Vielleicht nicht ohne Zustimmung des Kaisers [3]) hatte Boso den Anmaßer bewogen, nach Gallien zurückzukehren und hier, getragen von einer mächtigen Adelspartei, den „ihm gebührenden Teil des Frankenreiches“ in Anspruch zu nehmen. Gundovald landete zu Marseille (582/3), ging dann nach Avignon, wo ihn Herzog Mummolus (oben, S. 142, 135) aufnahm. Boso trat — scheinbar — jetzt gegen ihn auf, vor allem, sich des größten Teils seiner Schätze zu bemächtigen. Einige Zeit lang hatte sich Gundovald nun vor König Guntchramn (und vor Boso) auf eine Insel im Meere zurückgezogen; jetzt aber, bei dem Tode Chilperichs, tauchte er plötzlich wieder in Avignon auf, Mummolus und andere sehr mächtige Herzoge Chilperichs, Childiberts wie Guntchramns, erklärten sich für ihn (Dezember 584) und erhoben ihn (zu Brives an der Corrèze) auf einem Schild zu ihrem König [4]).

In dieser für das Königshaus und das Reich gefährlichen Wende that König Guntchramn wacker seine Schuldigkeit; die Erhaltung der Merovingen, die Niederwerfung des Anmaßers

1) Die Ermordung Chilperichs mit der Adelsverschwörung zusammenzubringen, hat nur den Wert einer Vermutung, aber einer glaubhaften; zumal das Benehmen der Begleiter Rigundens — fast alle den Verschworenen angehörig — spricht dafür.

2) Die uneheliche Geburt würde ihn von der Thronfolge nicht ausgeschlossen haben, hätte ihn dieser anerkannt (oben S. 110), allein der König hatte die Anerkennung verweigert. Greg. Tur. VI, 24.

3) Greg. Tur. VI, 24; VII, 36.

4) l. c. VII, 10.

und des empörten Adels, die Behauptung königlichen Ansehens, die Eintracht mit Childibert, Schutz auch für das Knäblein des argen Bruders Chilperich: — diese Ziele hat der sonst nicht sehr begabte, aber gutmütige König in diesen Tagen mit Beharrlichkeit und Kraft angestrebt und verdienstlich erreicht [1]).

Er versicherte Fredigundis seines Schutzes für sie und ihr Kind und traf Anstalt, als Mundwalt des letzteren in Neustrien die Herrschaft zu führen [2]), freilich nicht ohne heftiges, zum Teil erfolgreiches Widerstreben des dortigen Adels. Er zog in Paris ein, Childibert gerade noch zuvorkommend; den Gesandten Childiberts hielt er ihre beispiellose Treulosigkeit vor: — es waren dieselben Großen, welche wiederholt das Bündnis mit Chilperich gesucht hatten; bei diesen Verhandlungen erfrecht sich einer der Großen, dem König in das Angesicht zu drohen: „noch ist die Streitaxt vorhanden, die deinen Brüdern (Sigibert und Chilperich) die Köpfe spaltete: gar bald wird es dir im Schädel stecken und auch dir das Gehirn zerschmettern!“ — Wahrlich, der König hatte alle Ursache, einen Adel, der solche Sprache führte, niederzuwerfen. Zu Paris bittet er das versammelte Volk, doch nicht auch ihn zu ermorden. „Möchte ich doch noch einige Jahre meine kleinen Neffen erziehen können! Wehe, wenn ich vorher stürbe: dann würdet ihr — das ganze Volk — mit jenen Kleinen untergehen: — denn es wäre ja kein wehrhafter Mann unserer Sippe mehr da, euch alle zu schützen.“ Diese ergreifenden Worte drücken es richtig aus, daß das Königtum in diesem Reich den Schutz des geringen Volkes gegen die wilden, rein selbstischen Leidenschaften des Adels bedeutete. Guntchramn weigerte auch die Auslieferung Fredigundens an ihre Feinde an Childiberts Hof, anderseits entfernte er sie aber aus Paris, verwies sie auf einen Hof bei Rouen [3]), trennte sie von ihrem Söhnlein und ließ dieses anderwärts (wo?) erziehen [4]).

1) l. c. VII, 21. 22. 24. 26. 27. 30. 32—37. 39. 43.

2) Greg. Tur. VII, 4. 5. 7. 8. 12. 13. 19. 21. 22. 29.

3) l. c. 19.

4) Verwirrt werden die Verhältnisse dadurch, daß Guntchramn doch

Alsbald schickte dieselbe eine hübsche Zahl von Mördern gegen Brunichildis und auch gegen Guntchramn [1]) aus, ohne Erfolg; dagegen gelang ihr die Ermordung ihres alten Feindes, des Bischofs Prätextatus von Rouen, mitten in der Kirche zu Paris; den Versuch Guntchramns, hierüber Gericht zu halten, wehrten wieder die neustrischen Großen, sich auf die Souveränität ihres Königs — des Kindes! — berufend, mit Gewalt ab.

Das Wichtigste war, daß es Guntchramn gelang, den allmählich heranreifenden, jetzt fünfzehnjährigen Neffen, zumal durch Schriftstücke aus Chilperichs Nachlaß, die in seine Hand gefallen, zu überzeugen von den verräterischen Ränken, welche die meisten der Bischöfe und Großen, die den Knaben bisher beherrscht, mit Chilperich, zumal aber auch mit Gundovald, gesponnen: noch einmal bestellte er den Neffen in feierlicher Handlung durch Überreichung eines Speeres zu seinem Erben [2]), warnte ihn vor den bisherigen bösen Ratgebern, zumal Bischof Egidius von Rheims, der später der Fälschung und des mannigfachen Verrates überführt und abgesetzt ward, und wandte sich nun zu kraftvoller Niederwerfung des Anmaßers, dessen wiederholte Gesandtschaften und Vergleichsvorschläge zurückweisend.

Alsbald ward nun der Unglückliche, den diese „Königsmacher" lediglich als Werkzeug hatten brauchen wollen, von den Großen, die ihn nach Gallien gelockt, verlassen; er wich vor Guntchramns Heer über die Garonne zurück und ward zuletzt in der festen Stadt Comminges (Lugdunum Convenarum) von den letzten bei ihm verbliebenen Bischöfen und Genossen verraten, ausgeliefert und getötet; die Hoffnung dieser sehr ruchlosen Männer, sich dadurch Straflosigkeit zu erkaufen, erfüllte sich nicht; vielmehr verhängte Guntchramn ein strenges Strafgericht mit Todesstrafe, Verbannung und Vermögens-

auch einige Städte Childiberts nun für sich in Anspruch nimmt: die Städte Chlothachars läßt er diesem und sich selber schwören; die Versuche, seine Grafen in solchen Städten einzusetzen, werden von dem Adel wiederholt mit Gewalt abgewehrt. Greg. Tur. VII, 12. 13.

1) l. c. VII, 20; VIII, 29.

einziehung über die meisten der Schuldigen, das Ansehen des Königtums gewaltig erhöhend [1]).

In dieser Zeit kam auch Brunichildis, welcher Guntchramn lange mißtraut hatte, wieder mehr zu Macht und Einfluß, während Guntchramn damals sogar die echte Geburt des Knaben Chlothachar, die er früher bereits anerkannt hatte, bezweifelte, bis Fredigundis, welche wieder neuer Mordpläne gegen Guntchramn, Brunichildis, Childibert und andere Gegner, in einzelnen Fällen gewiß nicht ohne Grund, bezichtigt worden, dreihundertdrei Eidhelfer (Ia, 241) für die eheliche Abstammung des Kindes beibrachte.

Damals schickte Childibert, alten Verpflichtungen gegenüber Byzanz gemäß, auch wiederholt Heere gegen die Langobarden (586—590). Auch Papst Pelagius II. (578—590) mahnte damals den König durch den Bischof Aunarius von Auxerre; wie schon früher (oben, S. 120) gegen die Goten wurden jetzt wider die Langobarden die katholischen Waffen der Franken vom Papst angerufen [2]): ein bedeutsames Vorspiel der Vorgänge des 8. Jahrhunderts. Bischof Laurentius von Genua (573—593), der nach Mailand geflüchtet war, hatte Childibert (583?) Hilfe versprochen [3]). Aber die Ergebnisse waren gering; von Unterwerfung der Langobarden ist keine Rede [4]).

Die blutige Vernichtung Gundovalds und seines Anhangs hatte aber den Dienstadel nur erbittert, keineswegs völlig oder für die Dauer eingeschüchtert. Im Jahre 587 ward abermals eine über alle drei Reiche verzweigte Verschwörung des Adels

1) Greg. Tur. VII, 33.

2) Brief des Papstes (Mansi IX, 906; Bouquet IV, 82) vom 31. Oktober 586. Jaffé, Reg. Pontif. (2. Ausgabe) no. 1057: „vos illic estis membra catholicae ecclesiae: . . . vestris regibus suadeatis, quatenus ab amicitiis et conjunctione nefandissimi hostis (Langobardorum) se segregare festinent.“

3) Greg. Tur. VII, 21. 24. 26. 30—40. 43. Fredig. Chron. c. 2. 4.

4) Greg. Tur. VI, 42. Vgl. VIII, 18. Paul. Diac. III, 1722.

geplant; Childibert sollte ermordet, seine beiden Knaben, Theuderich und Theudibert, von zwei Häuptern der austrasischen Großen geraubt werden, welche dann als „nutritores“ die Regentschaft führen sollten, wohl fast auf zwei Jahrzehnte, wie ja auch in Chilperichs Reich die Vornehmen nach Kräften den Versuchen Guntchramns, hier zu regieren, widerstrebten, vielmehr an Chlothachars Stelle selbst zu herrschen suchten; Brunichildis sollte in die frühere Einflußlosigkeit und Erniedrigung herabgedrückt, Guntchramn streng auf sein eigen Reich beschränkt werden; da der Alte keine Söhne hatte, mußte auch sein Erbe alsbald der Meisterlosigkeit, d. h. der Adelsherrschaft, anheimfallen. Allein Guntchramn entdeckte rechtzeitig auch diese Verschwörung, warnte Childibert, und nun unterdrückten beide Könige die Gefahr: zum Teil durch zuvorkommenden Meuchelmord — eine sehr häßliche Mischung von Hochverratsprozeß, Willkür und einfachem Mord, welche diese Könige anzuwenden liebten, wenn sie gegen mächtige Großen die Formen des Strafverfahrens einzuhalten nicht wagten, — zum Teil durch Waffengewalt, da einzelne dieser trotzigen Großen den offenen Kampf gegen die königlichen Heere aufnahmen; man muß von diesen Germanen und verwilderten Romanen der Merovingerzeit, welche an Wildheit der Leidenschaft, Gewaltthätigkeit und treulosester Tücke an den italienischen Adel der Renaissancezeit gemahnen, sagen, daß sie zwar sehr ruchlos leben, aber sehr todesmutig sterben. Dieser zweite große Erfolg des Königtums hob sichtbar beider Herrscher Ansehen und Gewalt [1]).

Der Ausdruck solcher sieghafter Machtstellung einerseits und des innigen Bundes andrerseits war der wichtige Erbvertrag von Andelot, welchen Guntchramn und Childibert unter Zuziehung von Brunchildis (am 28. November oder 29. Okt. 587) errichteten. Nach diesem Vertrag, welcher vor allem die Einsetzung Childiberts zum Erben Guntchramns bestätigte, erhielt Guntchramn jenes Dritteil von Paris, welches Sigibert besessen, und die Anteile Sigiberts an einigen anderen Städten

1) Greg. Tur. IX, 9. 11. 12. Fred. Chron. cont. c. 8.

und deren territoria (Chartres, Etampes), vollständig, Chateaudun und Vendome und alles, was er von Chariberts Reich ererbt hatte; was dereinst Gailesvintha von Chilperich als Morgengabe empfangen und Brunichilden als Erbe oder als Buße zugesprochen worden war (S. 134), sollte er auf Lebenszeit erhalten, aber auf Brunichildis vererben, schon jetzt erhielt diese Cahors; ungleich wichtiger war, daß Guntchramn sein bisheriges Mißtrauen gegen sie aufgab und daß sie, die bis dahin von der herrschenden austrasischen Adelspartei „in Schmach" gehalten worden, nun solchen Einfluß erlangte, daß sie alsbald nach dem Tod ihres Sohnes kraftvoll als Regentin auftreten konnte. Childibert erhielt Gebiete zwischen Marne und Oise (Meaux, Senlis), dann die Touraine, das Poitou und eine Reihe von aquitanischen Städten, wie Bayonne, Albi, Aire, Conserans. Jeder der Vertragenden übernahm die Schutzpflicht für die Spindelmagen des Vorherversterbenden [1]). Ganz besonders wichtig aber sind die Bestimmungen, welche beide Könige über ihre „leudes" treffen; dies sind zwar — der richtigen, obwohl bestrittenen Ansicht nach — alle Unterthanen, welche den Eid der Treue zu schwören hatten; allein thatsächlich sind hier, wie schon zur Zeit Chlodovechs, vor allem die Großen, die Mächtigen und Reichen zu verstehen, deren Reichtum und Kraft zum großen Teil — aber nicht ausschließend und nicht begriffsnotwendig — in fiskalischem, von dem König geschenktem Land bestand. Auf diesen leudes — ihrer Wehr- und Steuerleistung — ruhte längst die Macht der Könige; daher verpflichteten sie sich, die leudes einander nicht abspenstig zu machen, für den Fall der Beerbung die Schenkungen des Vorverstorbenen an dessen leudes nicht anzutasten, den leudes des Andern friedliche Durchreise zu verstatten; auch der Rücktritt oder die Zugehörigkeit der leudes, welche mehreren der verstorbenen oder jetzigen Könige gehuldigt hatten, ward geregelt.

1) Sollte Guntchramn Childibert und dessen Söhne überleben — was freilich sehr unwahrscheinlich war —, ward ihm die Beerbung Childiberts gesichert.

Chlothachars ward gar nicht gedacht, obwohl Guntchramn auch ihn an Sohnes Statt angenommen und dessen echte Geburt anerkannt hatte; gutmütig erklärte er sich später bereit, auch ihm ein paar Städte aus seinem Nachlaß zuzuwenden, freilich nicht in Übereinstimmung mit obigen Vereinbarungen.

Völlig waren Mißtrauen und Streit auch durch diesen Vertrag [1]) nicht beseitigt; Guntchramn beklagte sich über Nichteinräumung einzelner versprochener Gebiete, Childibert über Aufnahme von Gesandten Fredigundens; Guntchramn gab, sehr mit Unrecht, Childibert schuld an seinen Niederlagen gegenüber den Goten, willigte zwar zuletzt in die Verlobung von Childiberts Tochter mit dem inzwischen katholisch gewordenen Gotenkönig [2]) (seit 586) Rekared, beteiligte sich aber nicht an den Feldzügen Childiberts gegen die Langobarden, welche dieser, wiederholt von Byzanz zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemahnt, 585—590 jedoch ohne erhebliche, wenigstens ohne dauernde Ergebnisse unternahm.

Viel weniger Erfolge als in der inneren Staatskunst hatten also Guntchramn und Childibert in der äußeren; dieselbe richtete sich ausschließend gegen Goten (Basken) im Westen und Langobarden im Süden; von Vorgängen auf dem rechten Rheinufer vernehmen wir leider in all' diesen Jahrzehnten gar nichts.

Die Vermählung Rekareds mit Chilperichs Tochter kam zwar nach des letzteren Ermordung nicht zur Ausführung (oben, S. 149), allein das Verhältnis Guntchramns zu dem Hofe von Toledo blieb gleichwohl ein sehr feindliches. Außer den oben erörterten Gründen der ganzen politischen Lage trug dazu bei die Verbindung Guntchramns mit Childibert und Brunichildis: sie setzte jenen in Feindschaft mit Leovigild. — Dazu kam das Bündnis Childiberts mit den Byzantinern, den alten Feinden der Goten, wenn auch kraft desselben Childibert

1) Greg. Tur. IX, 10. 11. 20. 38. Fred., Chron. 7. Monum. Germ., Hist. Legg. I, 5.

2) So sehr hatte sich die Gruppierung von Goten, Neustrien und Austrasien verschoben seit Chilperichs Tod!

nicht diese, sondern die Langobarden zu bekämpfen verpflichtet war. Die Pflicht, Ingundis zu rächen, welche ihr Geschick selbst verschuldet und nicht in gotischer, sondern in byzantinischer Gefangenschaft gestorben war, wird zwar wiederholt als Grund angeführt, war aber doch mehr Vorwand. Schwerer wog die aus Verachtung und Haß gemischte Abneigung Guntchramns gegen den Arianismus der Goten: — ganz ähnlich wie weiland Chlodovech (S. 96) erklärt er es für unerträglich, daß diese abscheulichen Ketzer gallisches Land inne haben sollen. Daß aber auch dies nicht der wahre Beweggrund seiner unablässig und stets mit gleich schlechten Erfolgen versuchten Angriffe war, erhellt schlagend daraus, daß auch nachdem Rekared und sein Volk den Katholicismus angenommen, diese Angriffe fortgesetzt werden! Der wahre Grund war, daß Guntchramn, bei aller Gutmütigkeit von merovingischer Landgier keineswegs frei, die „natürliche Westgrenze" des Frankenreiches, die Pyrenäenlinie, beharrlich anstrebte; Septimanien, das gotische Gallien, sollte eben fränkisches Gallien werden: das war die letzte Ursache dieser Kämpfe, in welchen Guntchramn stets der Angreifer, stets der Geschlagene, die Goten nach allen Erfolgen stets die Friedensuchenden, und die Gründe der fränkischen Niederlagen die arge Zuchtlosigkeit des ganzen Heeres, die prahlerische Unterschätzung der Feinde, Eifersucht und gröbste Unvorsichtigkeit der Führer sind; im eigenen Land werden diese Scharen Schrecken und Verderben der Bürger und der Bauern, welche sie mit Feuer und Schwert und Plünderung und mutwilliger Zerstörung aller Nahrungsmittel zu solcher Verzweiflung treiben, daß der Heerbann, wenn er bald darauf, geschlagen, dieselben Straßen zurückzieht, von der Rache der eigenen Landsleute mehr als vom Feindesschwert zu leiden hat. Die Strafpredigt, welche Guntchramn seinen Herzogen hält, ist wohl begründet; sie reden sich aus auf die Unbotmäßigkeit der Krieger, was für die Vornehmen unter diesen gewiß zutrifft. Seit zwei Menschenaltern etwa (mit Ausnahme Sigiberts und der Abwehr der Langobarden) hat das fränkische Reich seine früher so unaufhaltsame Ausdehnungskraft eingebüßt; sogar baskische und keltische Räuber

sind den Franken oft überlegen; die Gründe sind: die unaufhörlichen Bruderkriege der Teilreiche und die meisterlose Überhebung des Adels über die Krone [1]).

Die Feldzüge (584—590) gegen die Langobarden führte Childibert ohne rechten Nachdruck, ohne Ausdauer: sehr bald trat er stets wieder in Verhandlungen mit ihnen, ja er hatte sogar ihrem (arianischen) König seine Tochter [2]) verlobt, die er aber später Rekared zusagte, wohl auch weil dieser katholisch geworden: — das gemeinsame katholische Bekenntnis wird in den Briefen des Kaisers Mauritius, des Königs und des Papstes Pelagius II. als ein Hauptgrund des gemeinsamen Kampfes gegen die „abscheulichen" Ketzer hervorgehoben; dazu kam, daß die Uneinigkeit der fränkischen Feldherren [3]) (585) oder der Franken und Alamannen im Heer und die ruchlose Haltung ihrer alles verheerenden Scharen kleine Erfolge sehr bald wieder verdarben [4]).

1) Das Einzelne dieser Kämpfe um die Pyrenäengrenze gehört nicht in eine deutsche Geschichte; s. Urgeschichte III, 273—470. 585 Mißerfolge oder Niederlagen vor Carcassonne und Nimes, der Flotte in Galläcien, 586 abermals vor Carcassonne, 587 sehr erfolgreiche Raubfahrten der Basken von ihren Bergen herab bis tief in die südfranzösische Ebene, endlich 589 schwerste Niederlage des 40000 Mann starken Heeres, 5000 Tote, Verlust des ganzen Lagers, Gefangennehmung fast des ganzen fränkischen Fußvolkes! — Jetzt gab Guntchramn die Sache auf.

2) Greg. Tur. IX, 25.

3) l. c. VIII, 18.

4) Paul. Diac. III, 22.

5) Greg. Tur. VI, 42; VIII, 18; Paul. Diac. III, 17. 22: „cum duces inter se altercarentur regressi sunt sine ullius lucri conquisitione." Gesandtschaft Childibert nach Byzanz 579/580 Greg. Tur. VI, 2. Richtig nennt Johannes von Biclaro ed. Roncall II, 393 (wie Menander, ed. Bonn., c. 282, p. 528) die Franken die „Mietlinge des Kaisers" gegen die Langobarden (per conductelam; 50000 Solidi hatte Childibert von Byzanz erhalten; auch auf Athanagild (s. oben, S. 148) bezogen sich die Gesandtschaften. 588 erlitten die Franken durch die Langobarden eine so schwere Niederlage, daß der eifrig fränkische Gregor IX, 25 sagt: „ut olim similis non recolatur"; IX, 29: hierauf abermalige Gesandtschaft nach Byzanz 588/589; 589 schickte Childibert wie-

Wie gegen Goten, Basken und Langobarden, richteten die Franken herzlich wenig aus gegen die Kelten der Bretagne (s. oben, S. 144). Die Häuptlinge ihrer Klane („Könige" nannten sie sich, „Grafen", d. h. fränkische Grafen, liebten die Franken sie zu nennen), wie Waroch und Bidimakl, erneuerten 587 ihre Angriffe auf Nantes, baten zwar angesichts eines Heeres Guntchramns um Frieden und Verzeihung, erkannten an, daß jene Städte den Frankenkönigen gehörten, und daß auch sie, die Häuptlinge, jenen unterstanden: aber gleich nach Abzug des Heeres fielen sie wieder plündernd über das Gebiet von Nantes her und schleppten die Beute — zumal den Ertrag der Weinlese — nach Vannes, das sie also als dauernden Besitz ansahen; im folgenden Jahre 588 holten sie sich abermals die Weinlese von Nantes und Rennes nebst anderer Beute und Gefangenen aus den Gehöften (populum villarum); es sind ganz ähnliche „raids" wie sie die Kelten in Schottland und Wales jahrhundertelang gegen die Sachsen geübt.

der ein Heer nach Italien, schloß aber sofort Frieden, als die Langobarden Geschenke gaben und Waffengenossenschaft (zweifelhaft doch, ob einen „bestimmten Tribut?") versprachen, der jedesfalls nicht bezahlt wurde). 590 abermaliger Feldzug in Oberitalien, das Heer — unter 20 duces! — erobert einige Burgen, wird aber sehr bald durch Seuchen und (gewiß selbst verschuldeten) Nahrungsmangel zum Rückzug gezwungen; ihr eigenes Land, die Champagne, hatten die Franken gleich beim Ausrücken grauenhaft verwüstet. Greg. Tur. X, 3; Paul. Diac. III, 30—34. Der Kaiser fordert, sie möchten wenigstens in Italien die (katholischen) Kirchen nicht verbrennen, damit die Leute doch sähen, daß der Kaiser sich eines christlichen Volkes zur „Verteidigung" (soll heißen Wiedereroberung) Italiens bediene. Brief bei Bouquet IV, 88. — König Authari suchte gleichwohl durch Guntchramns Vermittelung Frieden, der nach Authari's Tod (Greg. Tur. X, 3) mit dessen Nachfolger Agilulf 591 vereinbart wurde. Paul. Diac. IV, 1: im Jahre 605 werden die Friedensverträge der Langobarden mit den Franken erneut, ohne daß wir von Kämpfen in der Zwischenzeit vernehmen; doch wirkte gutes Einvernehmen der Franken mit Byzanz (oder auch mit dem Papst) immer ungünstig auf deren Beziehungen zu den Langobarden, die fast immer mit Byzantinern (oder Römern) in Kampf lagen. Der Königssohn Adaloald wird mit der Tochter Theudiberts II. von Austrasien verlobt (IV, 31)

Als sie im Jahre 590 abermals Nantes und Rennes heimsuchten und Guntchramn endlich ein Heer schickte, hetzte Fredigundis die Sachsen von Bayeux[1]) (s. oben, S. 49. 144), den Kelten zu helfen. Der eine fränkische Feldherr ließ aus Eifersucht den andern in Stich, daß er in den Sümpfen jenes Landes von dem Häuptling Waroch umzingelt und vernichtet werden konnte; darauf unterwirft sich Waroch zu Vannes dem andern Feldherrn, läßt denselben aber bei dem Übergang über die Vilaine (Vicinonia) überfallen und die ganze Nachhut vernichten. Das Heer hatte auf dem Anmarsch im eigenen Lande wieder so entsetzlich gehaust, daß nun die Trümmer desselben aus Furcht vor der Rache der eigenen Bauern nicht wagten, auf dem früheren Weg zurückzukehren; sie schlugen die Richtung auf Angers ein, aber als sie die Mayenne überschritten, fielen die eigenen Landsleute, rächend oder vorbeugend, über sie her und hieben die Vorhut nieder. Diese Zustände, in fränkischen Heeren jetzt die Regel, erklären sehr wohl die Mißerfolge gegen alle Feinde und das Stocken jeder Machterweiterung in diesen Jahrzehnten[2]).

Als im Jahre 593 der alte König Guntchramn starb, verlor das Reich den Mann, der, bei vielen Schwächen, das Verdienst hatte, die Erhaltung des Königshauses und — mittelbar — die Einheit der Teilreiche und die Wohlfahrt des Volkes mit bewußtem Nachdruck, zumal gegen den Dienstadel, anzustreben.

Childibert II. vereinte nun, gemäß dem Erbvertrag von Andelot (oben, S. 155), Guntchramns Reich mit Austrasien.

Chlothachar verblieb wohl nur Chilperichs ursprüngliches

1) In keltischer Tracht; ungewiß, ob diese regelmäßige Sitte, oder für diesen Fall besonders angelegt war.

2) Auch im Jahre 594 kam es zu blutigen Gefechten in der Bretagne, in welchen den Kelten nicht entrissen ward, was sie gewonnen hatten: sie heeren bis an und über die Sarthe (Sartra) hin; Fred. ed. Migne, c. 15. Greg. Tur. IX, 18. 24; X, 9.

Erbe nördlich der Loire: Childiberts Versuch, ihm auch dies zu entreißen oder zu schmälern, ward blutig abgeschlagen [1]).

Nach langer Zeit wird auch wieder einmal von Stämmen auf dem rechten Rheinufer berichtet; freilich nur in der kargen Angabe, daß eine Empörung der Warnen [2]), d. h. der Nordschwaben (oben, S. 135) niedergeworfen ward; die geschwächten Einwanderer verschmolzen nun mit den Thüringen, ihren Nachbarn. Ferner setzte Childibert 595 bei den Bajuvaren einen Herzog Tassilo ein [3]).

Schon 596 starb Childibert II.: ihm folgten seine beiden unmündigen Knäblein: Theudibert II. in Austrasien bis 612 (Residenz Metz) und Theuderich II. in Burgund bis 613 (Residenz Orléans) [4]), sodaß also jetzt, zum schweren

1) Schlacht bei Truecia (Droisy) südwestlich von Soissons; angeblich (Paul. Diac. IV, 4) fallen 30000 Mann, aber der ganze Bericht der gesta Francorum (vgl. Wattenbach I, 103), ed. Migne XCVI, c. 36 ist von Fabeln durchwoben.

2) Daß darunter nicht die linksrheinischen Warnen und Thoringe zu verstehen sind, darüber vgl. Urgeschichte III, 530; Fredigar, c. 15; zum Jahr 605 erfahren wir — ebenso knapp — nur, daß es zwischen Franken und Sachsen zu blutigen Gefechten kam — ohne jede weitere Angabe über Art oder Ursache.

3) Paul. Diac. IV, 7, der ihn rex nennt. Er unternahm alsbald einen erfolgreichen Beutezug gegen seine slavischen Nachbarn (in Sclavorum provinciam). Die Anfänge der bajuvarischen Geschichte sind in einem andern Werk dieser Sammlung, von Riezler I., vortrefflich dargestellt. Hier genügt die Bemerkung, daß der höchst wahrscheinlich aus den Markomannen und Quaden hervorgegangene Stamm, der um das Jahr 500 aus Baju-hemum (woher der Name Baju-vari, Baju-Männer) in das später nach ihm benannte „Baiern" eingewandert ist, gleich bei seinem ersten Auftreten um die Mitte des VI. Jahrhunderts unter fränkischer Oberherrschaft erscheint: mit der Unterwerfung der Alamannen oder doch der Thüringe war der fränkischen Übermacht der Weg an die Donau gebahnt (oben S. 118. 122); doch scheint die Eingliederung in das Frankenreich durch — wenn auch halb erzwungenen — Vertrag, nicht durch bloße Waffengewalt erfolgt zu sein.

4) Die Teilung, d. h. die Abgrenzung von Austrasien und Burgund geschah auf Grund des Vertrags von Andelot, nur daß Elsaß (hier zum erstenmal genannt: „Alesaciones") und Sundgau Theuderich zu-

Schaden des Reiches, drei Kinder — Chlothachar war auch erst 12 Jahre alt — die drei fränkischen Kronen trugen. Es ist Brunichildens Verdienst, daß sie, für ihre beiden Enkel die Regierung [1]) ergreifend, mit aller Kraft im Sinne Guntchramns das Streben des Dienstadels, dem Königtum über die Krone zu wachsen, bekämpfte, vielleicht nicht ohne persönliche Herrschsucht, auch, dem Geiste der Zeit und dem Beispiel ihrer Feinde entsprechend, hie und da nicht ohne gewaltthätige Mittel: allein sie hat die Aufgabe der Krone richtig erfaßt und deren Gefährdung mutvoll bekämpft; die gleichzeitige Geschichtsüberlieferung ist ihr abgünstig (und muß daher in ihren parteiischen Beschuldigungen mit Vorsicht geprüft werden), nicht nur, weil sie schließlich erlag, zumal auch deshalb, weil sie in Widerstreit geriet mit dem höchstgefeierten Heiligen jener Zeit: dem brittischen Missionar Columba [2]), einem Mann, dem sein Lebens- und Lob-Schreiber selbst Handlungen und Worte äußerster Leidenschaftlichkeit — als

gesprochen wurden; er war dort auferzogen (enutritus) Fred. c. 16. — Schöpflin, Alsatia illustrata Celtica, Romana, Francica I (Colmariae 1751), p. 634. 640.

1) Das heißt nur thatsächlich; staatsrechtlich war damals noch die Führung der Regierung durch ein Weib, etwa unter der Vorstellung einer großmütterlichen Muntschaft, ausgeschlossen; dies erschwerte selbstverständlich ihre Stellung in dem Kampf gegen den Adel auf das äußerste, aber sogar Gregor der Große verhandelt mit ihr als der für ihre Enkel herrschenden Königin; s. unten „Kirche" und die Briefe Gregors bei Jaffé Nr. 1376. 1384—1386. 1407. 1431—33. 1491. 1518—1741. 1826—43. Briefe Gregors an gallische Bischöfe Nr. 1115. 1237. 1346. 1374. 1375. 1437. 1438—41. 1458. 1460. 1467. 1479. 1684. 1736. 1742 bis 1755. 1800.

2) Vgl. die vorzügliche Abhandlung von Krusch im Neuen Archiv VII, 247—351. — Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands (Göttingen 1846) II, 38. — Friedrich, oben S. 90. — Fehr, Staat und Kirche im fränkischen Reich bis auf Karl den Großen (Wien 1869), S. 300f. 459. — Ebrard, Die irische Missionskirche, Zeitschrift für historische Theologie XXXII, 1873 (viel zu weitgehend in Annahme einer selbständigen irischen Kirche) im Frankenreich. — Hertel, über des h. Columba Leben und Schriften ebenda 1875, III. — Loofs, Antiquae Britonum Scotorumque ecclesiae quales fuere mores Lipsiae 1882.

Lob — zuschreibt und dessen Auftreten mit dem Königtum, wie es eine Brunichildis verstand, unvereinbar war; die wichtigste Quelle jener Zeit, der sogenannte Fredigar — neben einigen Heiligenleben sogar die einzige — ist aber so völlig in Verherrlichung des Heiligen versunken, daß sie einfach ganze Stücke aus dessen Lobpreisung sich einverleibt. Zunächst benutzte nun Fredigundis die durch den Tod Childiberts unsicher gewordene Stellung Brunichildens zu einem Angriff; sie überfiel, ihren Knaben mit sich führend, ohne Kriegserklärung [1]) Paris und andere Städte (auch Soissons?); ein vereinigtes austrasisch-burgundisches Heer ward bei Latofao (Lafaux, zwischen Laon und Soissons) geschlagen [2]) (596).

Bald nach diesem Erfolge starb Fredigundis [3]), so vieler Morde Anstifterin, friedlich, im Vollbesitz der Macht (597), während Brunichildis bald darauf (599) am Hofe Theudiberts zu Metz dem Dienstadel erlag und von dort zu ihrem anderen Enkel, Theuderich, flüchtete, bei dem sie sofort den Kampf gegen die Überhebung der Aristokratie wieder aufnahm und erfolgreich führte, die wichtigsten Ämter wie des Patricius, des Major domus, das jetzt bereits sehr bedeutend hervortritt, mit ihren Anhängern besetzend [4]).

1) Das heißt doch wohl das wiederholt bei Fredigar gebrauchte „barbarico ritu“; freilich kann es vielleicht auch nur sagen sollen: in wilder, barbarischer Kriegführung.

2) Fred., c. 17. Jacobs, Géographie de Frédegaire, de ses continuateurs et des gesta Francorum (Paris 1859). Wohl diese Bedrängnis im Innern durch nahe Feinde trug dazu bei, daß Brunichildis Einfälle der Avaren (Paul. Diac. IV, 12 „Hunnen“) bis nach Thüringen hin (also wohl durch Baiern hindurch) aus Pannonien (d. h. Ungarn) nicht mit den Waffen bekämpfte, sondern den Rückzug und die Ruhe durch Geldzahlungen erkaufte; Verabredung zwischen den Avaren und Fredigundis aus der Gleichzeitigkeit der Angriffe zu folgern, wäre allzu kühn und ist nicht nötig.

3) Fred. c. 17.

4) l. c. c. 18; die Umstände ihrer Flucht sind sagenhaft ausgeschmückt; die Tötung des dux Wintrio (588) geschieht „instigante Br.“, ein stehender Ausdruck der ihr feindlichen Quellen; ob Hinrichtung (Thonissen, Sur les peines capitales dans la legislation Mérovingienne,

Im folgenden Jahre (600) rächten die Söhne Childiberts den Überfall und die Niederlage von 596; Chlothachar, bei Dormelles südwestlich von Montereau geschlagen, ward zu so bedeutenden Landabtretungen an beide Brüder genötigt, daß ihm nur ein schmales Gebiet blieb [1]).

Ein Angriff Chlothachars auf Theuderich scheiterte; nach einem Sieg bei Etampes (Stampae, 604) südlich von Paris, zog dieser in Paris ein. Diese sehr ungünstige Lage Chlothachars ward nur dadurch gebessert, daß das bisherige Bündnis der Söhne Childiberts II. [2]) sich nicht nur lockerte, — sogar in offene Feindschaft verkehrte; vielleicht gab hierzu Anlaß die Weise, in welcher Theudibert nach den Erfolgen Theuderichs als Vermittler auftrat und zu Compiegne (Compendio) den Frieden herstellte [3]). Doch scheint auch Brunichildis [4]) zum Bruch mit Theuderich getrieben zu haben, dessen echte Geburt sogar angezweifelt wird; nicht bloß Rache für die Vertreibung, auch das Bestreben kann hier gewaltet haben, der Adelsherrschaft in Austrasien ein Ende zu machen durch Beseitigung des

Thoux 1877) oder Mord, ist nicht gesagt; vielleicht jene Mischung von beiden, welche von diesen Merovingen sehr häufig geübt wurde gegen mächtige Große, die man einem förmlichen Prozeß zu unterwerfen nicht wagte; sollte auch Brunichildis in einigen Fällen solchen Verfahrens schuldig sein, so ist zu erinnern, daß nicht sie diese scheußliche Mischung eingeführt, sich dieselben nur in Wiedervergeltung reinen Mordes und nicht bloß für persönliche Zwecke bedient hat; daß ihre Anhänger die Romanen, ihre Feinde die Germanen am Hofe Theuderichs waren, ist eine zu weitgehende Verallgemeinerung Fauriels II, 396.

1) Fred., c. 20; über den Umfang der Abtretungen, zumal des sogen. ducatus Dentelinus, an Theudibert s. Urgeschichte III, 550.

2) Noch 602 brachten sie gemeinsam die Basken zum Gehorsam, Fred., c. 21; ihre Beziehungen zu Byzanz suchte Papst Gregor freundlich zu gestalten, der damals, zumal im Interesse seiner Missionare in England, einen sehr eifrigen Briefwechsel mit den Höfen, den Bischöfen und Machthabern der Frankenreiche pflog (s. oben S. 163).

3) Fred., c. 24—26.

4) Und ihr Anhang: instigante Br. werden wiederholt vornehme Beamte gestürzt und durch andere ersetzt.

offenbar etwas einfältigen [1]), oder doch schwachen und rohen Königs oder durch Befreiung desselben aus den Banden seines Adels. Aber wahrscheinlich bestanden Einverständnisse der Großen an beiden Höfen, welche ja die gleichen Interessen — gegen Erstarkung des Königtums — hatten; die Feinde Brunichildens trieben das gegen Theudibert aufgebotene Heer zum offenen Aufstand gegen den wichtigsten Vorkämpfer der Königin: den major domus Protadius, dieser ward erschlagen, der König gezwungen, Friede zu machen und heimzukehren [2]).

In diese Zeit fallen nun die Zusammenstöße des Königs und Brunichildens mit dem irischen Missionar Columba [3]); derselbe ermahnte in sehr löblicher Weise den jungen Fürsten, von seinem Buhlweib zu lassen, von dem (oder von denen) er bereits mehrere Söhne hatte.

Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß zu den Gründen, welche das einst so überkräftige Geschlecht der Merovingen körperlich und geistig allmählich zu elender Schwäche herab-

1) Seine stultitia wird der utilitas Theuderichs von einer diesem keineswegs günstigen Quelle entgegengestellt.

2) Der Adel tritt als Anstifter des Lageraufruhrs deutlich hervor bei Fred., c. 27; doch war Brunichildis dadurch nicht gestürzt: sie und der König rächen in den nächsten Jahren den Mord und den gegen die Krone geübten Zwang durch Vernichtung mehrerer Rädelsführer; Fred., c. 29.

3) In den staatsrechtlichen und politischen Dingen ist die vita Columbani von Jonas, Bouquet III, 480 schlecht unterrichtet: wie sie Sigibert über Guntchramns Burgund herrschen läßt, soll Childibert dem Vater folgen „annuente" matre, c. 31, was doch den wirklichen Sachverhalt — den juristischen und den thatsächlichen — sehr schief ausdrückt. Deshalb schon, dann aber, weil sie in blindester Parteilichkeit jeden Gegner ihres Helden und Heiligen verurteilt, ist völlig unglaubhaft, was sie über die Beweggründe Brunichildens bei ihrem Auftreten gegen Columba berichtet: ein Zusammenstoß mit demselben, in welchem dieser bei der austrasischen Regierung den Kürzeren zog und — übrigens sehr glimpflich — bestraft, zunächst nur in Besançon eingebannt, erst später aus dem Reiche gewiesen ward, ist freilich zweifellos. Allein die der Königin-Mutter untergeschobenen Triebfedern und das ganze im herkömmlichen Legendenstil mit alttestamentlichen Gleichnissen aufgeputzte Bild dieser „zweiten Jezabel" sind so unwahrscheinlich und unglaubhaft wie möglich.

drückte, ganz besonders die geschlechtlichen Ausschweifungen beitrugen, zumal aber die Unsitte, daß halbwüchsige Knaben bereits (außereheliche und eheliche) Kinder hatten: das gerade Gegenteil, die strenge, lange gewahrte Keuschheit hatte dereinst Tacitus mit Recht als einen Hauptgrund germanischer Lebenskraft gerühmt [1]).

Columba bestritt jedoch hierbei, ganz gegen das merovingische Hausrecht, die Thronfolgefähigkeit dieser unehelichen Söhne und verletzte hierin und in andern Dingen so leidenschaftlich und so maßlos die Rechte des Königtums, daß seine Ausweisung (610) voll gerechtfertigt war. Anstatt, dem Befehle gemäß, in seine Heimat Irland zurückzukehren, ging er zu Theuderichs Feinden, Chlothachar und Theudibert, welch letzterer ihm für die Bekehrung heidnischer Germanen Unterstützung gewährte und Bregenz (Brigantium) zum Aufenthalt (bis 613) vorschlug; von dort aus erfolgte durch Columba's Schüler, Gallus, die Stiftung des Klosters Sankt Gallen [2]), eines der wichtigsten Bildungsstätten und Bildungsquellen für die folgenden Jahrhunderte [3]). Brunichildis wird von den ihr feindlichen Quellen bezichtigt, die schimpfliche Verstoßung von Theuderichs Gemahlin Ermenberga, Tochter des Westgotenkönigs Witterich, bewirkt zu haben, weil sie lieber Buhlerinnen als eine Königin am Hofe gesehen habe (607); doch ist hiergegen zu erinnern, daß es hier auch an politischem Beweggrund nicht gebrach: Witterich hatte das mit Brunichildis verschwägerte westgotische Königshaus gestürzt [4]). Daher erklärt sich auch der Plan eines

1) Childibert, geb. 570, hat 585 mit 15 Jahren einen Sohn Greg. Tur. VIII, 37., Theudibert: dieser, 585 geboren, hat ebenfalls sehr früh einen Sohn, seine Tochter wird bereits 605 dem langobardischen Königssohn Adaloald verlobt! Theuderich, geboren 587, hat 611 bereits einen 11 jährigen Sohn, also mit 14 Jahren! Paul. Diac. IV, 32.

2) Zimmermann, Die heiligen Kolumban und Gallus nach ihrem Leben und Wirken (St. Gallen 1865).

3) Die Anfänge der überreichen sanktgallischen Litteratur s. bei Wattenbach I, 113.

4) Könige V, 173. Aus Eifersucht auf ihre Macht soll sie auch mit Theudiberts Gemahlin in Feindschaft gelebt haben.

Bündnisses von Theudibert, Chlothachar, Witterich und Agilulf dem Langobarden gegen Theuderich, der aber nicht zur Ausführung, vielleicht gar nicht zu fester Gestaltung kam [1]).

Doch forderte Theudibert (610) die Herausgabe des Elsasses und des Sundgaus, erschien auf einer Tagfahrt zu Seltz (Saloissa castra), wo „die Franken", d. h. Reichs- und Heeresversammlung, durch Schiedsspruch den Streit entscheiden sollten, mit erdrückender Heeresmacht und zwang so Theuderich [2]) zur Abtretung dieser und benachbarter Landschaften [3]). Theuderich bewog nun (611) Chlothachar durch das Versprechen der Rückgabe des pagus Dentelinus (oben S. 165) zur Unthätigkeit, griff (612) Theudibert an, schlug ihn bei Toul und bei Zülpich und ließ den Gefangenen sowie dessen Söhnlein töten [4]). Sofort wandte sich der Sieger gegen Chlothachar, welcher, der Übereinkunft gemäß, den ihm versprochenen Gau in Besitz genommen, und wollte ihn durch Aufgebot der Heere von Burgund und Austrasien daraus vertreiben, ja ihm wohl seinen ganzen Besitz nehmen, als er zu Metz starb (613) [5]).

Noch einmal versuchte die kraftvolle Gotin, jetzt eine Greisin [6]), wie früher für den Sohn und später für die Enkel, so nun für die Urenkel die Sache des Königtums gegen den Dienstadel und die Sache ihres Hauses gegen Fredigundens Sohn zu führen; mit Recht hat man bemerkt [7]), daß diese Frau den Gedanken der Einheit des Reiches vertrat gegenüber der privatrechtlichen Behandlung des Staates als einer unter die Söhne zu teilenden Erbschaft; obwohl vier Söhne Theuderichs lebten, ließ sie doch nur den ältesten, Sigibert II. (er war freilich

1) Fred., c. 29.

2) Wauters, Thierry d'Alsace (Gand 1863), blieb mir unerreichbar.

3) Fred., c. 37.

4) Fred., c. 38. — Jonas (Abt von Bobbio, † c. 665), Vita S. Columb., ed. Mabillon, Acta Sanct. ord. s. Bened. Saec. II, 5seq., c. 28. — Bouquet III, 483.

5) Fredig., l. c.

6) Wenn 567 auch nur 20 Jahre, nun 66 Jahre.

7) Fauriel II, 409.

auch erst elf Jahre alt!) zum König erheben; zweifellos hatte der Sohn Theuderichs nach dem Recht des Erbgangs wie der Eroberung das Königsrecht an seines Vaters ursprünglichem Reich wie an Austrasien. Allein Brunichildis scheiterte. Chlothachar, in der Vollkraft, 30 Jahre, trat sofort feindlich gegen sie und seinen Neffen auf: er fand auch sogleich Anhang in dem Adel Austrasiens, nach welchem Lande er zunächst griff.

Zwei hervorragende austrasische Große, Arnulf, später (611/612) Bischof von Metz, und Pippin (der erste dieses Namens) riefen ihn herbei [1]): eine Tochter Pippins ward später (c. 630) Arnulfs Sohn Adalgisel (oder Ansigisel) vermählt.

1) Vgl. Bonnell, Die Anfänge des karolingischen Hauses (Berlin 1866). Mag einzelnes berichtigt werden (eine neue, durchgesehene Auflage wird von berufenster Hand: von Ölsner, vorbereitet 1886/7), — der scharfsinnigen Schrift bleibt das Verdienst, mit wohlgeschulter Methode und Kritik die Selbsttäuschungen und die Fälschungen weggeschnitten zu haben, welche seit Jahrhunderten die Stammbäume beider Geschlechter entstellt haben. Weder Pippin „von Landen" noch Pippin „von Heristal" sind aufrecht zu halten: die Stammgüter sind zu suchen zwischen Maas, Mosel, Rhein, Roer und Amblève. Die sehr große Litteratur und die sogenannten „Quellen" dieser Stammbäume s. bei Bonnell, S. 84 f. Fabeln auch noch bei Warnkönig & Gérard, Hist. des Carolingiens (Bruxelles 1862). Leo machte Karl den Großen gar zu einem Romanen! in Rosenkranz' Neue Zeitschr. für die Geschichte der germanischen Völker I, 275. Die Ergebnisse seiner eigenen und der älteren Kritik, zumal Bonnels, stellt kurz und klar zusammen Mühlbacher, K., S. 23 f. Die Erfindungen, welche „Ansbert" und Blithild, Tochter Clothachar II., an die Spitze des Stammbaumes schieben, sind unter Ludwig dem Frommen in Aquitanien entstanden: sie wollen aquitanisch-romanische (— Ansbert ist „Senator" zu Narbonne) und merovingische Abstammung darthun, also ein halb legitimistisches Erbrecht auf den Thron. Im 13. Jahrhundert werden dann in Flandern und Brabant — aber weder „Landen" noch „Heristal" gehörten zu dem Stammgut des Hauses — einige Heilige: Itta, Pippins des älteren Gattin, Gertrud (von Nivelles) und Begga, seine Tochter, und andere hinzuerfunden. Die Stammgüter des echt uferfränkischen Hauses lagen im Mosel-, Bid-, Karas- und Eifelgau zwischen Mosel und Maas.

So sind diese nahe befreundeten und enge verbündeten Männer die Stammväter des „Karolingischen“ (richtiger: des „Arnulfingischen oder „Pippinischen Hauses) geworden. Auf sie und ihre ältesten Gesippen muß mit einigen Worten eingegangen werden, schon um das Gestrüpp von Volkssagen und Kirchenlegenden, sowie zumal die Spinnweben absichtlicher Fälschungen scharf abzuschneiden, welche diese Anfänge eines Königs- und Kaisergeschlechtes nachträglich schmückend umrankt, aber auch verhüllt und entstellt haben.

Wir wissen von Pippins Vorgeschichte gar nichts [1]), und von Arnulf nur, daß er einer edeln und reich begüterten fränkischen Sippe entstammte [2]). Die Namen seines Vaters Arnobald, Ansvald oder Burtgis (angeblich ein Enkel Chlothachars I., von dessen Tochter Blithild) und seiner

1) Der Beiname: „von Landen“ (St. Gertruiden-Landen, angeblich seiner ursprünglichen Begräbnisstätte) begegnet erst im 13. Jahrhundert, da man ihn auch zum „Herzog von Brabant“ machte. Seine Gemahlin Itta oder Iduberga (die ja im 7. Jahrhundert dieses Kloster gestiftet haben mag, obwohl sie erst im 9. als Stifterin genannt wird), die „heilige Gertrud von Nivelles (G. Niellensis, Niella) wird erst Ende des 10. Jahrhunderts von den gerade in diesen Verherrlichungen der Karolingen meist verdächtigen Annalen von Metz als Pippins Tochter bezeichnet; vgl. Bonnell, S. 68—70; an diesen Ergebnissen wird im wesentlichen auch dadurch nichts geändert, daß man neuerdings Handschriften des Lebens der Heiligen aus dem 8. und 9. Jahrhundert aufgefunden hat. S. Wattenbach, S. 322; die Vita S. Gertrudis, † 658, bei Mabillon II, 442 ist von einem „Zeitgenossen“ doch gewiß nicht: wer soll denn neben Pippin dux Austrasiorum (c. 1) damals gewesen sein? Die Flucht St. Gertrudens nach Franken, um die Ehe zu meiden, wird genau ebenso von einer andern Gertrud (c. 800) erzählt; Itta soll hiernach zwölf Jahre nach Pippin gestorben sein.

2) Vita Arnulfi von einem (jüngeren) Zeitgenossen (nonnulla a familiaribus ejus narrantibus, pleraque per memetipsum quae scribenda sunt cognovi), ed. Mabillon, Acta Ord. s. Bened. saec. II (Venetiis 1733), p. 140, c. 2: prosapia genitus Francorum, altis satis et nobilis parentibus atque opulentissimus in rebus saeculi. Gleich bei seiner Geburt weissagt ein Frembling aus Italien seine große Zukunft.

Mutter Oda sind fabelhaft wie alles daran gehängte [1]); diese Fabeln bezweckten, das Recht der Arnulfingen auf die Krone aus Verwandtschaft mit den Merovingen abzuleiten.

In reiferem Knabenalter ward er nach allgemeiner Sitte dem major domus (— die Quelle nennt ihn bereits „Unterkönig", „subregulus", ein zumal in den Heiligenleben der Zeit von 630—700 schon häufiger Ausdruck oder „rector palatii", „consiliarius regis",) Gundulf zur Erziehung übergeben und von diesem, nach vielfacher Bewährung, in den Hofdienst (ministerium) König Theudiberts eingereiht, in welchem er sich auch als Krieger hervorthat und nicht weniger als sechs Finanzgebiete, „welche damals sechs domestici verwalteten und jetzt wieder verwalten" [2]), allein zur Verwaltung erhielt: d. h. sechs königliche Höfe in sechs Landschaften von Auster —. Darauf bekleidete er noch mehrere erste Ehrenstellen im Palast- und Hofdienst und freite ein Mädchen aus berühmtem und hochedelm Geschlecht, von der er zwei Söhne hatte: Chlodulf, den späteren Bischof von Metz († 694), und Ansigisel (oder Adalgisil). Der Name seiner Gattin Doda, welche — nach seiner Erhebung zum Bischof — in Trier den Schleier genommen haben soll [3]), ist spät erfunden. Ebenso ein dritter Sohn, Baltgis, angeblich Vater des Abtes St. Vandregisil von Saint Wandrille (Fontanelle) [4]).

Schon früh — auch als Laie — pflegte er geistlicher Übungen und wollte mit Sankt Romarich († 653), dem späteren Abt von Remiremont (Habenden) sich bereits vor seiner Erhebung zum Bischof von Metz ins Kloster Lerinum zurückziehen [1]). Als er Weihnachten 611 oder Ostern 612

1) Erfunden ist auch der Geburtsort Laye bei Nancy: s. bei Mabillon.

2) c. 4: „Ita ut sex provinciae quas nunc et tunc totidem agunt domestici, sub illius administratione solius regerentur arbitrio."

3) Vita Chlodulfi (c. 2, Mabillon l. c., p. 998); erst im 10. Jahrhundert aufgezeichnet aus Anlaß der Übertragung (translatio) seiner Gebeine 959. Wattenbach I, 122.

4) Gestorben 663 oder 669; Mabillon l. c., p. 502. Arndt, Kleine Denkmäler aus der Merovingerzeit (Hannover 1876), S. 20.

Bischof von Metz ward, behielt er [2]) doch höchsten Einfluß in der Leitung des Palastes [3]).

Zwischen 625 und 627 nimmt er teil an der von Bischof Sonnatius versammelten Synode zu Rheims [4]).

Arnulfs Sohn Chlodulf war Bischof von Metz vom 14. oder 19. Mai 656 bis 8. Juni 690; er muß persönlich nicht gerade sehr bedeutend gewesen sein, da Paulus Diaconus nichts anderes von ihm erkunden konnte, als daß er „von solcher Wurzel entsproßen war"; er ward „um des Ruhmes der väterlichen Heiligkeit willen zum Bischof von Metz geweiht, saß 40 Jahre und 25 Tage, und beschenkte die Stephanskirche" [5]).

Sein anderer Sohn hieß Ansigisil (oder Adalgisel) [6]); den Namen von Pippins Tochter, dessen Gattin, nennen erst die Annalen von Metz und andere späte Quellen: Begga; er wirkte mit seinem Rate neben Grimoald und anderen bei der Gründung des Klosters Cugnon durch Sigibert II. [7]).

1) Sein Leben Mabillon l. c., p. 398 von einem Mönch von c. 700.

2) c. 5. 6.; l. c., p. 141.

3) Nach der Vita c. 8 sogar das Amt des major domus: „domesticatus sollicitudinem atque primatum palatii": das ist aber wohl ungenau.

4) Erwähnt wird er auch in dem Testament des Bischofs Bertchramn von Le Mans; Pardessus I, no. 230, p. 210 sq., aus dem Jahre 615, 27. März.

5) Bezeugt freilich erst durch Flodoard († 5. April 966), aber zweifellos aus alten Rheimser Akten; vgl. Mansi X, 591. Hefele III, 69, der aber irrig Arnulf schon 625 zurücktreten läßt.

6) Gesta episcop. Mettens. Mon. Germ. Scr. II, 267. — Gesta c. 32. — Fälschungen Rosieres über seine Schenkungen bei Pardessus II, 93. Paul. Diac.: Anchisus. Gesta ep. Mettens l. c. II, 264: „pluriores divitiae quam reliquerat (Arnulfus Anchiso) accesserant et ita in eo paterna constabilita est benedictio, ut de ejus progenie tam strenui fortesque viri nascerentur ut non immerito ad ejus prosapiam Francorum translatum sit regnum."

7) a. 644; Pertz l. c.; Pardessus II, 83; über seine Ermordung durch Gubuin, aber gewiß nicht 685 oder 687, s. unten, und Bonnell, S. 150. 183.

Der Übertritt Arnulfs und Pippins auf die Seite Chlothachars entschied wahrscheinlich das Geschick Austrasiens und — insofern — Brunichildens.

Die Beweggründe dieses Abfalls kennen wir nicht: es kann das alte Widerstreben des austrasischen Adels gegen ein kräftiges Königtum, also — nach unserer Auffassung — ein dem Reiche schädliches Trachten, mitgewirkt haben, oder eine besondere Abneigung gegen Brunichildis [1]), oder Machterstrebung für die eigenen Geschlechter; beide Männer werden von den Quellen nur mit Lob genannt, welches sie sicher verdienten [2]). Doch ist zu erinnern, daß alle diese Lobsprüche erst aufgezeichnet wurden, nachdem die beiden Freunde hohe Macht gewannen. Keinesfalls darf der spätere Glanz dieses Geschlechts uns blenden über die formale Rechtswidrigkeit ihres ersten Auftretens, mag dasselbe wirklich nur das Wohl des Frankenreiches oder doch des Landes Austrasien bezweckt haben.

Chlothachar antwortete auf die Aufforderung Brunichildens, Theuderichs Erbe dessen Söhnen zu lassen und Austrasien zu räumen, er werde nach erlesener Franken Urteil befolgen, was die Franken zwischen ihnen für Recht erkennen. Das war offener Bruch des merovingischen Erbrechts und des fränkischen Thronfolgerechts [3]).

Außer den unverhohlen abfallenden austrasischen Großen wirkten insgeheim zu Brunichildens Verderben gerade diejenigen Vornehmen, welchen sie, wie dem major domus Warnachar [1]), das Aufgebot der rechtsrheinischen Stämme (von Thüringen aus) übertragen hatte; sie vereitelten die Hilfeleistung dieser Scharen.

1) Arnulf war ja von Gundulf (S. 171), — wie es scheint — einem der mächtigsten Widersacher Brunichildens, erzogen.

2) So auch Mühlbacher, K., S. 27. „Arnulf von Metz, ein tadelloser Charakter in erbärmlicher Zeit“.

3) Fred., c. 40. „Chl. factione Arnulfi et Pippini vel caeterorum procerum Auster ingreditur . . . respondebat judicio Francorum electorum quidquid . . . a Francis inter eosdem judicabitur, pollicetur sese facturum (?)“; über den Sinn, d. h. die Interpunktion der Stelle s. Urgeschichte III, 596.

Aber auch die Bischöfe und leudes von Theuderichs Erbreich Burgund [1]) „fürchteten Brunichildis und haßten sie". Sie traten in heimliche Verbindung mit Warnachar und den andern verschworenen austrasischen Großen, „alle Söhne Theuderichs zu morden, Brunichildis zu vernichten und Chlothachars Königsherrschaft aufzusuchen" [2]). Als bei Châlons-sur-Aisne die Heere von Auster und von Burgund auf Chlothachars Lager stießen, „wandten sie auf verabredete Zeichen, wie es längst abgemacht war unter den Großen, anstatt zu fechten, den Rücken." Langsam, ohne Schwertstreich, folgte Chlothachar; an der Saône fing er Sigibert und dessen zwei Brüder, Corbus und Merovech: der vierte Sohn, Childibert, rettete sich zu Roß und verschwand für immerdar: Merovech wurde das Leben geschenkt, weil er Chlothachars Patkind war: aber Sigibert und Corbus wurden gemordet. Ebenso Brunichildis, welche auf Betreiben des major domus und der meisten anderen Großen (proceres) von Burgund in dem Hof Orba in dem Gau jenseit des Jura ergriffen und in den Flecken Renève an der Vingeane vor den Sohn Fredigundens gestellt ward.

Dieser — „er hegte gar gewaltigen Haß gegen sie" — warf ihr vor, den Mord von zehn „Frankenkönigen" (genauer „Merovingen") verschuldet zu haben [3]): — die ungeheuerliche Aufzählung rechnet auch Sigibert I. und andere dazu, welche von Chlothachars Mutter oder von ihm selbst waren getötet worden! — ließ die Greisin drei Tage lang auf das grausamste foltern, dann auf einem Kamel durch das Lager führen und endlich mit Haar, Hand und Fuß an ein böses Roß binden und zu Tode schleifen. Darauf belohnte der „gottesfürchtige König, ein großer Bereicherer der Kirchen und Bischöfe, der gegen alle gütig und voller Frömmigkeit war" — Warnachar und die übrigen Verräter.

1) Fred., c. 40.

2) l. c.: „Burgundiae farones tam episcopi quam leudes."

3) Fred. l. c.

Digitized by Google

So war denn zum erstenmal wieder seit Chlothachar I. (oben, S. 123) die gesamte Frankenmacht — waren Austrasien, Neustrien, Burgund und die Nebenlande dieser drei Hauptreiche — in einer Hand zusammengefaßt. Es ward dies von den (etwas jüngeren) Zeitgenossen als hoch bedeutsam, als eine Kräftigung des „regnum Francorum“ empfunden: bis an die Grenzen des byzantinischen Reiches hin im fernen Südosten, bis zu Slaven und Avaren, machte sich wieder, wie weiland in den Tagen der Söhne und Enkel Chlodovechs, der Einfluß [1]) des Frankenreiches spürbar.

Es erfolgte eine kräftige Erhöhung des Königtums. Chlothachar, offenbar begabt und eifrig, erfüllte die Königspflichten im Innern und nach außen; „er hält das Reich 16 Jahre glücklich inne, Frieden haltend mit allen Nachbarn“ [2]). Er zog in seinem Reich umher, hielt „placita“ ab, den Landfrieden zu schützen [3]), zu Marlenheim [Alesatiae villa Marolegia], im Elsaß, zu Maslay (Massolaeus villa) bei Sens an der Vanne 613, für Burgund 616 zu Bonneuil [Bonogelum villa]), Übelthäter, darunter auch Vornehme, mit dem Schwerte zu richten [4]).

Von Wichtigkeit war das 614 zu Paris abgehaltene allgemeine Konzil des ganzen Frankenreiches; dasselbe ward am 10. Oktober geschlossen, und am 18. Oktober erging das sogenannte „Edikt Chlothachars“, dessen Kapitel, den

1) So weit darf man Fredigar (c. 42) glauben; einzelne slavische Nachbarhorden mochten auch gelegentlich den Schutz der Franken z. B. gegen Avaren, suchen: von wirklicher Herrschaft, von erheblicher Vorschiebung der fränkischen Grenze im Osten ist aber keine Rede.

2) Angebliche Kämpfe mit Sachsen sind erst spät (a. 727) berichtet von den Gesta. Vgl. Krusch im neuen Archiv X, 95 f.; über Verträge mit den Langobarden — Abtretungen langobardischen Grenzgebiets, dagegen Verzicht Chlothachars auf langobardische Schatzungen — Fredigar, c. 34. 45. 49; Urgeschichte III, 607; über die älteste Aufzeichnung alamannischen Rechts unter Chlothachar II. unten, Gesetzgebung eine Erhebung der Basken 626 wird gedämpft; Fredigar, c. 54.

3) l. c. pacem sectari.

4) Fred. l. c.

Kanones jenes Konzils entsprechend, das geistliche Recht, unter Zustimmung der meist weltlichen Großen, auch als staatliches Recht verkündeten [1]).

Es entzieht sich unserer Kenntnis, aus welchen Gründen der kraftvolle Herrscher die mit so viel Frevel und Blut hergestellte Einheit des Frankenreiches schon bei Lebzeiten wieder auflöste, indem er im Jahre 622 seinen Sohn Dagobert (I.) an der Königsgewalt teilnehmen ließ und ihn zum selbständigen Herrscher bestellte für Austrasien; jedoch damals noch nicht für das ganze weiland unter Theuderich I. und Sigibert I. mit diesem Namen bezeichnete Reich, sondern nur für den östlichen Teil: was westlich von Ardennen und Vogesen gegen Neustrien und Burgund hin sich erstreckte, behielt er damals noch sich vor. Erst drei Jahre später (625) gelang es Dagobert und dem austrasischen Adel, auf dem Tage (placitum) zu Clippiacum [2]) dem heftigsten Sträuben Chlothachars das Zugeständnis abzuringen, daß Dagobert auch die unmittelbar an das Austrasien von 622 stoßenden, ehemals zum Reich „Austrasien" gehörigen Gebiete abgetreten wurden: aber jene austrasischen „Enklaven" — würden wir heute sagen —, welche, jenseit der Loire oder in der Provence belegen, weiland zu Sigibert I. Reich gehört hatten, wurden auch jetzt (625) nicht mit dem Austrasien Dagoberts vereinigt, sondern verblieben unter Chlothachars Herrschaft [3]).

1) Vgl. Mansi X, 539; das Edikt bei Boretius, Capitularia reg. Francor. I, 1 (Hannov. 1881). Vgl. Löning, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts (Straßburg 1878) II, 526. Sohm, Zeitschrift für Kirchenrecht IX, und unten: „Kirchenhoheit" und „Gesetzgebung; auch in Bonueuil folgte das weltliche placitum auf eine Synode.

2) St. Ouen-sur-Seine, nicht Clichy-la-Garenne.

3) Fred., c. 47: „filium suum consortem regni facit eumque super Austrasios regem instituit, retinens sibi quod Ardenna et Vosagus versus Neuster et Burgundiam excludebant." — Brosien, Kritische Untersuchungen der Quellen zur Geschichte Dagobert I. (Göttingen 1868).

Da dem Vater wenigstens diese Erweiterung erst nach heftigem Widerstreben — es bedurfte der „Wiederversöhnung" der beiden zürnenden Fürsten — abgerungen wird durch eine Art Schiedspruch von zwölf vornehmen Franken unter entscheidendem Einfluß Arnulfs, der seit 611 oder 612 Bischof von Metz geworden — gewiß auch Pippins, der, wohl seit 614, major domus von Austrasien war, so dürfen wir vermuten, daß die Abgliederung Austrasiens überhaupt keineswegs aus Wunsch und Anregung Chlothachars [1]) hervorgegangen, sondern von dem austrasischen Adel gefordert und gewissermaßen erzwungen worden war: — freilich von denselben Männern, welche 613 die Einherrschaft auch über Austrasien (und Burgund) herbeigeführt hatten.

Ausschließlich selbstische Beweggründe möchte man Männern wie Arnulf und Pippin nicht gern beimessen. Vielleicht war die Forderung einer getrennten Regierung Austrasiens der Ausdruck des bereits mehr oder minder klar empfundenen Gegensatzes, in welchem das Ostland zu der stark romanisierten Bildung von Neustrien und Burgund stand. Dafür würde sprechen, daß die früher zu Austrasien gehörigen Enklaven im Süden auch 625 nicht mit dem Ostreich wieder verbunden wurden. Das Bedürfnis, Slaven und Avaren an den Ostgrenzen kräftiger im Zaum zu halten als dies von Paris aus geschehen konnte, auch die nicht-fränkischen Germanen: Baiern, Alamannen [2]), Thüringe, friesische und sächsische Gaue straffer heranzuziehen, mochte dabei mitwirken [3]).

1) Die privatrechtliche Behandlung des Königtums als eines privatrechtlichen Vermögens und Nachlasses, die freilich alle Merovingen (wie Arnulfingen) beherrschte, kam damals nicht zur Bethätigung.

2) Daß dieser beiden Stämme Volksrecht damals bearbeitet ward, ist wohl nicht ohne Bedeutung, nicht ohne Zusammenhang mit der Neugestaltung Austrasiens.

3) Der „vermittelnde" Schiedspruch Arnulfs, der andern Bischöfe und vornehmen Franken bestand vielleicht darin, daß nicht, nach Dagoberts Wunsch, das ganze Austrasien Sigiberts hergestellt, sondern nur

Man wird in dem ganzen Ereignis einen erheblichen Erfolg des austrasischen Dienstadels unter Führung seines major domus und des Bischofs von Metz erblicken dürfen. Als gleichzeitig Warnachar starb, erklärten auf Befragen des Königs auf einem Tage zu Troyes (Trecassis) die leudes von Burgund, daß sie fortab keinen major domus mehr haben wollten [1]). Was immer der uns unerkennbare Beweggrund dieser Erklärung gewesen sein mag — Abneigung des Adels oder des Königs als das Ursprüngliche, den andern Teil erst folgeweise Mitbestimmende: — aus der besonderen Anfrage und der Erwähnung der ausdrücklichen Ablehnung erhellt, daß die Zeitgenossen damals bereits mit hellstem Bewußtsein dem Amt des major domus wichtigere Bedeutung als allen anderen am Hof und im Reich beimaßen. Schon einige Zeit früher (vgl. oben: S. 166 Protadius, dessen Vorgänger und Nachfolger) — etwa seit dem Tode Guntchramns tritt dies Amt in den Quellen immer bedeutsamer hervor, so daß diese Würde als Ziel des Ehrgeizes, als Lohn des Sieges, als Mittel und Ausdruck der Herrschaft über König und Staat erscheint: nicht der domesticus oder comes stabuli oder referendarius oder einer der mächtigen ducatus, patriciatus. Dies ist jedoch durchaus nicht aus einer in dieser Zeit vorgenommenen gesetzlichen, offiziellen Machterweiterung oder Machterhöhung dieses Amtes zu erklären: — eine solche ist unbezeugt und völlig unwahrscheinlich. Vielmehr haben thatsächlich, seit Childiberts II. Tod zumal, die bedeutendsten Männer dieses zur Zeit Gregors schon genannte, aber nicht gerade hervorragende Amt bekleidet. Major domus sein

das zusammenhängende Ostland ohne jene Enklaven dem Sohne gegeben ward.

1) Fred., c. 54: „Chlothacharius cum proceribus et leudibus Burgundiae Trecassis conjungitur; cum eos sollicitasset, si vellent mortuo jam Warnachario alium in ejus honoris gradum sublimare? Sed omnes unanimiter denegantes se nequaquam velle majorem domus eligere, regis gratiam obnixe petentes cum rege transigere.“ Ein Vorschlag, wenn auch noch nicht eine „Wahl“, wird hier bereits erwähnt aber durchaus nicht als ein dem Adel zustehendes Recht vorausgesetzt.

heißt jetzt: König und Hof beherrschen: deshalb trachtete man, major domus zu werden.

Aber freilich: — das Amt mußte wohl von Anfang an eine Seite dargeboten haben, welche dazu verhalf, seinem Träger Einfluß, Bedeutung vor andern zu sichern. Nicht die Verfügung über die Landleihe, richtiger Landschenkungen — die allerdings die Entscheidung über die ganze Laufbahn des Dienstadels enthielt — war ursprünglich schon diese politische Bedeutung des Amtes gewesen [1]).

Vielmehr war es der unablässige Zusammenhang dieses Vorstehers des königlichen Hofhalts mit der Person des Königs in Frieden und Krieg, auch bei jeder Reise, bei jeder großen Jagd, bei jedem placitum, was ihn zum einflußreichsten Hof-, dann Reichsbeamten, machte. War er das einmal, so suchte er freilich auch die Vergabung von Königsland allein in die Hand zu bekommen. Anders ausgedrückt: wer den König und den Hof und das Reich beherrschen wollte, trachtete, major domus zu werden, weil der major domus am meisten um den König war und andere am natürlichsten von ihm fernhielt.

Dabei bleibt ohne Einfluß die schwer zu entscheidende Frage [2]), ob das Amt ursprünglich ein germanisches oder ein romanisch-byzantinisches war (s. unten, Verfassung). Von größter politischer Wichtigkeit aber ist es, zu verfolgen, wie dieses Amt, anfangs gleich jedem andern vom König kraft seiner Amtshoheit frei beliebig erteilt und entzogen, allmählich dem thatsächlich mächtigsten Mann am Hofe gewährt zu werden pflegt. In dieser Zeit ist dasselbe noch eine Waffe in der Hand des Königs

1) Ich habe dieser Ansicht früher zugeneigt: allein die fraglichen Stellen resp. Urkunden gehören doch fast ausnahmslos einer Zeit an, da der major domus schon die Übergewalt gewonnen hatte, können also nicht darthun, daß er sie eben dadurch gewann.

2) Pertz, Die Hausmeier. — Goguel, Les maires du palais (Reims 1856). — Bonnel, De dignitate major. dom. regum Francorum a Romano sacri cubiculi praeposito etc. (Berol. 1858). — Schöne, Die Amtsgewalt der fränkischen majores domus. — Zinkeisen, Commentatio de Francorum majore domus (Jenae 1826).

gegenüber dem Adel. Daher wird ein Protadius in diesem Amt vom Dienstadel ermordet. Daher kann (— möglicherweise —) der burgundische Adel die Wiederbesetzung des erledigten Amtes um deswillen nicht wünschen, weil er lieber unter dem fernen König als unter dessen in Burgund residierenden, straff herrschenden Stellvertreter stehen mag. Bald aber — schon bei dem ältesten Pippin ist dies wahrzunehmen — hört der major domus auf, Werkzeug des Königtums zu sein; er wird Führer und Haupt des Dienstadels, anfänglich eben deshalb, wie jeder Parteiführer, auch seinerseits abhängig von der Partei, auf deren Schultern er getragen ist. Jetzt kann der König thatsächlich sein formal noch immer bestehendes Recht, auch diesen Beamten beliebig ein- und abzusetzen, nicht mehr üben: er muß sich den Führer der herrschenden Adelspartei als major domus gefallen lassen.

Allmählich wird ein Geschlecht so mächtig, daß es sich in dem Besitz der Würde erblich zu machen versuchen kann. Allein nicht sofort gelingt dies Streben: der König bändigt noch einmal einen widerstrebenden major domus (Dagobert I. Pippin 629): der verfrühte Versuch des gleichen Geschlechts, den Thron selbst einzunehmen, scheitert an der Eifersucht anderer Häuser, auch wohl an dem immer noch im Volke wurzelnden Ansehen der alten Königssippe. Später jedoch machen sich die führenden Adelsgeschlechter in den drei oder zwei Reichen wirklich thatsächlich erblich in dem Besitz des Majordomates. Sie sind jetzt mehr Beherrscher des Adels als bloße Parteiführer des Adels. Sie liefern sich — wie weiland die Könige der drei Reiche — Schlachten um den Alleinbesitz der Macht in allen drei Reichen: das arnulfingische Geschlecht, nachdem es in den Wechselfällen dieses Ringens wiederholt dem Untergang nahe gedrängt worden, erkämpft zuerst den Majordomat im ganzen Reich und schwingt sich dann, in einem zweiten Anlauf, ohne Widerstand auf den merovingischen Thron [1]). Dies ist

1) Meiner Urgeschichte III, 1883 gegebenen Darstellung des Majordomats und seiner Entwickelung pflichtet in allem Wesentlichen bei Mühlbacher, K., S. 28.

die wichtigste Bewegung, welche sich in der inneren Geschichte des Frankenreiches von Anfang des 7. bis Mitte des 8. Jahrhunderts vollzieht. Es war notwendig, den Gang dieser Entwickelung im voraus zu zeichnen: dadurch wird in dem Gedränge von Thatsachen, deren inneren Zusammenhang wir nicht kennen, in dem Gewirre rasch auftauchender und wieder verschwindender Namen von kurzlebigen Königen und kurz herrschenden Königsmachern das Wesentliche hervorgehoben und dem zusammenfassenden Blick eingeprägt.

Aus der Regierung Chlothachars ist noch ein zweites placitum von Clippiacum (627) zu erwähnen, auf welchem die Bischöfe und die weltlichen Großen von Neuster und von Burgund erscheinen und die Wohlfahrt „seines Reiches“ beraten. Beide Auffassungen stehen neben einander: Neuster und Burgund sind je ein Staat für sich, in Personalunion verknüpft: und doch werden beide auch wieder als ein Reich zusammengefaßt gegenüber Auster und König Dagobert, was keineswegs ausschließt, daß gegenüber Byzanz, der „res publica“, oder „manus publica“, wie der Rest des alten Römerstaates immer noch heißt, oder gegenüber den heidnischen Nachbarn oder den Langobarden die drei Reiche als das eine „regnum Francorum“ bezeichnet werden.

So stark übrigens Chlothachar die Königsgewalt gekräftigt hatte, — es begegnen doch in seinen beiden Reichen Vorfälle, welche deutlich zeigen, daß der unbotmäßige Dienstadel keineswegs ausreichend gebändigt war: durchaus nicht immer, wie allerdings einigemale, kann der König hochverräterische Große nach durchgeführtem ordentlichem Verfahren mit dem Richtschwert strafen. Manchmal muß er sie in altmerovingischer Mischung von Strafgewalt mit Tücke, Eidbruch und Mord unschädlich machen. Ganze „Heere“ (exercitus) „sehr viele Krieger“ scharen solche „gewaltthätige“ Vornehme um sich, so daß sie von „Heeren“ des Königs angegriffen werden müssen. Und auf jenem Tag von Clippiacum 627 kam es unter den Augen von Chlothachars zu solchen Auftritten, daß nur die „sehr langmütige Weisheit“ (patientia) und zugleich die Kraft des Herrschers

unter den gewaffneten Adelsparteien schlachtengleiches Blutvergießen mit Anstrengung verhütete [1]).

Im folgenden Jahre (628) starb er [2]).

1) Fred., c. 55.

2) Von Chlothachar II. sind uns nur zwei echte Urkunden erhalten, und diese unvollständig; im Juni 625 bestätigt er zu Etrepagny (Sterpiniacum) im pagus Velcasinus (Vexin) die Schenkung einer area in Paris durch einen Ungenannten, der sie von seinem Vater Babbo geerbt, an die Kirche von Saint Denis unter Abt Dodo zu Paris, nachdem bereits sein Sohn Dagobert, der inluster vir, die Schenkung als rechtsbeständig bezeichnet habe. Die Ausfüllung des Fehlenden in Zeile 9 der Urkunde durch Pertz, no. 10, p. 13 scheint sehr fraglich: das Verbum fehlt auch nach dieser Ergänzung; sollte nicht statt praes(ente) zu lesen sein praes(tamus) oder praes(tari volumus), oder praes(titimus)? Pertz setzt im Auszug praeeunte. Zu beachten ist, daß schon Chlothachar hier wie Saint Denis seinen „besonderen Schutzherrn" (peculiares [sic] patroni nostri) nennt, nicht erst Dagobert, von dem ab diese Wendung Regel wird. Ebendort ist im alten Palast (ad vetus palatium, Syggolenus obtolit [sic]) ausgestellt eine Urkunde (welche Pardessus I, no. 243, p. 230 in die letzten Regierungsjahre Chlothachars versetzt (627), freilich aus nicht gerade sehr zwingenden Gründen; (Pertz (no. 11) giebt die gleiche Jahreszahl, ohne irgendwelchen Grund anzuführen), in der er testamentarische Zuweisungen eines negociator Johannes an die gleiche Basilika auf Bitten des nämlichen Abtes bestätigt. Zweifelhaft ist die Echtheit.

Sechstes Kapitel.

Vom Tode Chlothachars II. bis zum Majordomat Pippins des Mittleren. (628—690.)

Unter Chlothachar II. standen sich Königsgewalt und Dienstadel fast gleich stark, vielleicht mit Übergewicht der Krone, gegenüber. Dagobert kräftigte das Königtum merklich, den austrasischen Adel aus der erlangten Machtstellung herunterdrängend. Dies sollte jedoch die letzte Hebung der merovingischen Herrschaft sein: Dagoberts Nachfolger erlagen alsbald mehr und mehr den von den Hausmeiern geführten Vornehmen, zuletzt den Hausmeiern selbst.

Der reich begabte Fürst war schon in jungen Jahren in Erziehung genommen worden von den beiden hervorragenden Männern: Arnulf und Pippin. Auch nach Abzug der Übertreibung [1]) in den Quellen wird übrig bleiben, daß die Regierung Austrasiens durch Dagobert oder vielmehr durch dessen beide Räte eine sehr ersprießliche war. Die Gewaltthätigkeiten des Adels werden niedergehalten oder gestraft [2]), die Nachbarn

1) Vita Arnulfi l. c., p. 144 (stark panegyrisch): „Hlotharius rex tanta eum fide et amore dilexit, ut cum prolem suam D. in principatus culmine sublimasset, eidem regnum ad gubernan um et filium ad nutriendum in manu tradidisset."

2) So ward (624) ein Glied des in Baiern waltenden agilolfingischen Herzogshauses, — nicht der Herzog selbst, wie man fälschlich darstellt — Chlodoald „der, obwohl selbst schon sehr reich, habgierig und hochfahrend voll Überhebung die Güter anderer an sich riß" (so bezeichnet man doch nicht den Herzog des Landes!) durch Dagobert, und dessen beide Ratgeber vernichtet; nicht ohne Mischung von Mord in die Strafrechtspflege und wider das Chlothachar, zu dem jener geflüchtet war, auf dessen Fürbitte gewährte Versprechen der Begnadigung Fred. c. 52; ganz ähnlich vernichtete anderseits (626) Chlothachar Warnachars unbotmäßigen Sohn, der zu Dagobert geflüchtet war, trotz dessen Fürbitte und wider die Zusage der Verzeihung. Fred., c. 54.

im Osten und Süden spürten die Kraft des Reiches, scheuten und ehrten sie [1]).

Die Ostnachbaren des Frankenreiches waren jetzt auf der ganzen Grenzlinie, abgesehen von den Sachsen, im Nordosten die slavischen Horden, die Wenden, d. h. die „weidenden“, unstät schweifenden, ganz überwiegend von Viehzucht und Jagd, nur in viel geringerem Maß von Ackerbau lebenden; dieselben grenzten im Norden mit den Sachsen östlich der Elbe, in der Mitte mit den zum Frankenreich gehörigen Thüringen und Baiern östlich der Donau, im Süden mit den Langobarden und den (einzelnen) byzantinischen Besitzungen östlich von Istrien und Dalmatien. Hier, in der Mitte und im Südosten, waren die Slaven freilich seit c. 565 unter die harte Herrschaft der Avaren geraten. Jedoch gerade damals (seit c. 623) hatten sich die Wenden an der Elbe mit Erfolg gegen das Avarenjoch erhoben und einen fränkischen Kaufmann aus dem Hennegau [2]), Samo, der sich bei ihnen niedergelassen und sie in ihrem Freiheitskampf mit Rat und That zum Siege geführt hatte, zu ihrem König erhoben.

Zunächst wenigstens traten freundliche Beziehungen des jungen Staates zu dem Frankenreich ein, in welchem der ausgewanderte Franke einen natürlichen Rückhalt erblicken mochte. Und es ist wohl denkbar, daß gerade gegen die alten Feinde der Franken, die Avaren, wie jene Elbslaven, so auch andere Wenden sich

1) Fred., c. 58: ab initio quo regnare coeperat consilio primitus beati A. Mettensis urbis pontificis et P. majoris domus usus tanta prosperitate regebat, ut a cunctis gentibus immenso ordine laudem haberet. timorem vero sic fortem sua concusserat utilitas, ut jam devotione arriperent suae se tradere ditioni, ut etiam gentes quae circa limitem Avarorum et Sclavorum consistunt, eum promte expeterent, ut ille post tergum eorum (erit ?) feliciter et Avaros et Sclavos caeterasque gentium nationes usque manum publicam (d. h. rem publicam, d. h. das Römerreich) suae ditioni subjiciendum fiducialiter spondebat.

2) Oder aus dem Gau von Sens: pago Sennonago Fred., c. 48, vgl. die schwankenden Lesarten und Erklärungen bei Ruinart, Migne, S. 656, Jacobs.

an Austrasien zu lehnen suchten, sodaß bis an die byzantinische Grenze hin Dagobert seinen Einfluß auszudehnen sich vorsetzen mochte [1]).

Das günstige Urteil über Dagobert dauert auch nach Arnulfs Rücktritt von dem Bistum (627) und aus dem politischen Einfluß und nach Chlothachars Tod (628) noch fort. Plötzlich soll dann im Jahre 629, mit der Verlegung der Residenz von Metz nach Paris, ein Umschlag des bis dahin maßlos gelobten Fürsten in maßlose Verderbnis eingetreten sein. Vorsichtige Forschung wird beides einschränken und den Grund solchen Umschlags der Beurteilung aufsuchen.

Arnulf zog sich, der frommen Sitte der Zeit folgend [2]), in klösterliche Einsamkeit zurück [3]); an seine Stelle im maßgebenden Rat des Königs trat neben Pippin abermals ein Bischof: Kunibert von Köln [4]). Dies ist ebenso bezeichnend für den

1) Wegen einzelner sagenhafter Ausschmückungen — zumal auch in späteren Vorgängen S. 189 — den ganzen Bericht zu verwerfen, besteht durchaus kein Grund. — Mit Vorsicht aufzunehmen ist Palacky, über den Chronisten Fredigar und seine Nachrichten von Samo. Jahrb. des böhm Museums I.

2) Der Verfasser der vita Arnulfi, der auf Wunsch Chlodulfs (oben, S. 172) schrieb, ist doch auch nicht in allen Dingen glaubhaft; so daß Dagobert gedroht habe, falls Arnulf ins Kloster gehe, dessen Sohn den Kopf abzuschneiden, dann gegen Arnulf selbst das Schwert gezückt habe! c. 17

3) Über den Rücktritt Arnulfs (627), vita 16—18; Bruchstücke des hier angeführten Schreibens Chlothachars, der ihn in dem Amte zurückhalten will als Chlothacharii „rescriptum“ bei Pardessus I, no. 239, p. 225; es sind aber nur ein paar Zeilen einer epistola: sie stehen in vita Arnulfi Mabillon saec. II, 144. Arnulf starb am 16. August 641. Metzer Nekrolog, s. Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 600. Catalogus episcop. Mettens. Monum. Germ. Scr. II, 269; er ward in dem Kloster Habenden (St. Mont bei Remiremont) bestattet, aber von seinem Nachfolger Goërich in die Apostelkirche bei Metz übertragen, welche später nach seinem Namen genannt wurde; vita c. 22—23; schon 711 heißt diese Kirche auch bereits „Sankt Arnulfs Kirche“, Pertz no. 89, Pardessus II, no. 505, also nicht erst 840 ward sie so in Diplomen genannt wie Böhmer II, 1 oder Mühlbacher, Forschungen zur deutschen Geschichte XIX, 459.

4) Fredig., c. 58 (gestorben c. 663).

damals schon längst voll entwickelten Einfluß der hohen Geistlichkeit auf die Staatsleitung [1]), wie für die von Anfang an von Pippin und dessen Geschlecht eifrig betriebene engste Verbindung mit der Kirche: — diese Politik aufrichtiger Frömmigkeit und zugleich weltkluger Erkenntnis der zeitbeherrschenden Geistes- und Bildungsmacht hat den Siegeslauf der Arnulfingen nicht am schwächsten beflügelt.

Eine Erbteilung im voraus zwischen seinen Söhnen Dagobert und (von anderer Mutter) Charibert II. hatte Chlothachar nicht vorgesehen. Dagobert nahm nun bei des Vaters Tod, den Heerbann der Austrasier aufbietend, auch Neustrien und Burgund, indem er die Bischöfe und leudes dieser Reiche für sich gewann: ein von dem herkömmlichen Erbgang abweichendes Gewaltverfahren. — Doch räumte er „aus Mitleid" und „auf den Rat weiser Männer" Charibert ein schmales Gebiet im Süden ein zwischen Loire und Spanien: (d. h. Gotia) Toulouse, Cahors, Agen, Perigeux, Saintes und das Grenzland von hier aus bis an das westgotische Gallien und die Pyrenäen zu selbständiger Verwaltung als Königreich „Aquitanien", welches dieser durch Unterwerfung der Basconen erweiterte [2]). Als aber Charibert II. bald darauf (630) starb (und sehr bald darauf dessen Knäblein Chilperich, angeblich von Dagobert getötet), nahm Dagobert das ganze Frankenreich wieder allein in Besitz und Verwaltung [3]).

In diesen Jahren zog Dagobert nach Burgund und Neuster,

1) Bereits Bischof Egidius von Rheims hatte Jahre lang (575—590) das Reich des Knaben Childibert II. geleitet.

2) Fred., c. 565.

3) Fred., c. 67; den Mutterbruder des noch jugendlichen Charibert, Brodulf, offenbar dessen Hauptstütze, ließ Dagobert wegen Verdachtes der infidelitas mehr durch Mord als durch Strafrechtspflege beseitigen. Ein gewaltig Gespinnst von Fabeln knüpfte sich (noch bei Fauriel III, 503) an die „Karte von Alaon" (unter Karl dem Kahlen): hiernach sollten die späteren Anmaßer in Aquitanien (Eudo, Waifar) als (halb)rechtmäßige Herrscher dargestellt worden, weil sie von jenem Merovingen Charibert abstammten; siehe aber den Nachweis der Fälschung jener „Karte" bei Rabanis, Les Mérovingiens d'Aquitaine (Paris 1856).

hielt Hoftage zu Langres, Dijon, Saint Jean-de Loosne an der Saône, Châlon-sur-Saône, Autun, Auxerre, Sens und Paris und erntete das höchste Lob für Erfüllung fränkischer Königspflicht im allgemeinen und der damaligen staatlichen Aufgabe im besonderen: d. h. dafür, daß er „die Bischöfe und die weltlichen Großen mit heilsamer Furcht ganz wunderbar erschütterte, den Armen aber (d. h. den kleinen Freien), die in Gerechtigkeit lebten, mächtige Freude brachte; er richtete über alle Unterthanen, hochragende und geringe, mit gottgefälliger Gerechtigkeit ohne Bestechung oder Ansehen der Person. Sein ganzes Trachten ging darauf, allem Volk Gerechtigkeit zu schaffen. Im Eifer solcher Güte ließ er keinen Schlaf in seine Augen kommen und sättigte er sich nicht der Speise, stets darauf bedacht, daß alle Recht fänden bei ihm und freudig ausgingen von seinem Angesicht [1]."

Im Jahre 629 durchzog er in gleicher Rechtswaltung Auster, kehrte aber nach Neustrien zurück und verlegte seinen Herrschersitz für immer nach Paris. An diese Übersiedelung knüpfen nun die Quellen den plötzlichen Umschlag Dagoberts aus eitel Tugend in eitel Laster. Die Wahrheit ist wohl, daß das Leben in dem viel üppigeren Neustrien auf die Sitten des Königs, zumal in geschlechtlichen Dingen, in der That ungünstig wirkte. Ferner bedrückte er von da ab mehr als früher in berechtigter Finanzstrenge und gewiß auch in Willkür und Habgier wie die übrigen leudes, so zumal die Bischöfe und Kirchen. Und endlich ward Pippin, der die Verlegung der Residenz aus seinem Austrasien wohl mißbilligt hatte, aus seiner bisherigen maßgebenden Stellung damals so völlig gestürzt, daß der König ihn in einer Art Einbannung mißtrauisch [2]) im Süden festhielt und ihm die Rückkehr nach

1) Fred., c. 58; pauperibus justitiam habentibus gaudium vehementer irrogaverat, tanta in universis leudibus suis tam sublimibus quam pauperibus judicabat justitia.

2) Über die Auslegung der Stelle Fredegar, c. 61: cum leudes ejus (regis) nequitiam gemerent haec cernens Pippinus (vgl.

Austrasien untersagte, wo er seinen starken Anhang, seinen großen Landbesitz, den Stammsitz seines Geschlechts und so die Wurzeln seiner Kraft hatte. Die Quellen aber sind ganz einseitig, kirchlich und arnulfingisch: kein Wunder, daß sie von jener Wandelung ab den König scharf verurteilen [1]). Der Erfolg hat aber gar bald — schon 656, nicht erst 751 — gezeigt, daß der Meroving von richtiger Ahnung geleitet war, wenn er von der Machtstellung dieses Geschlechts in Austrasien Gefahren für das Königshaus argwöhnte. Damals (ungefähr 630) [2]), geschah es, daß Pippin eine Tochter mit Adalgisel (oder Ansigisel), einem Sohne seines alten Freundes Arnulf, vermählte. Die Verschwägerung und Verschmelzung der beiden machtvollen austrasischen Sippen mußte offenbar das nun hergestellte „arnulfingische" Geschlecht bedeutend heben.

Gegen das Ende von Dagoberts Regierung tritt — wenigstens in Austrasien — lebhafte Unzufriedenheit des geistlichen und des Weltadels hervor, welche zum Teil als Grund der nun bemerkbaren Mißerfolge seiner äußeren Staatsleitung angegeben wird. Mit Byzanz zwar (Kaiser Heraclius 610—641) ward (629) ein „ewiger Friede" geschlossen [3]) und ein bur-

Urgeschichte III, 627; der Text ist grundverderbt und giebt, wie er liegt, widerspruchslosen Sinn überhaupt nicht). Pippinus cum esset cautior cunctis et consiliosus valde plenissimus fide ab omnibus dilectus pro justitiae amore quo(?) D. consiliose instruxerat dum suo usus fuerat consilio sibi tamen nec quicquam oblitus justitiae neque recedens a via bonitatis cum ad D. accederet prudenter agebat in cunctis et cautum se in omnibus ostendebat zelus Austrasiorum adversus eundem vehementer suggerebat ut etiam ipsum cum D. conarentur facere odiosum ut potius interficeretur. Es ist die Ausgabe von Krusch abzuwarten. — Nach Mühlbacher, K., S. 29, verklagten Pippin Feinde beim König und verlangten seine Hinrichtung, statt welcher Dagobert Verbannung verfügte.

1) So auch die Lebensbeschreibungen der Heiligen jener Tage: der heiligen Amandus und Martin von Vertou, in denen der König viel gescholten wird, wegen Unzucht und Habgier.

2) Das hat Bonnell durch das Alter der Kinder und Enkel sehr wahrscheinlich gemacht; seine anderen Gründe sind wohl nicht entscheidend.

3) Fred., c. 62. 65.

gundisches Heer, das Dagobert im Jahre 630 nach Spanien schickte, dortselbst einen Anmaßer zu unterstützen, erreichte den Zweck, reiche Beute und Lohngelder mit nachhause zu bringen [1]).

Allein die dringende Pflicht, die Ostmark Austrasiens zu schützen blieb unerfüllt. Die Freundschaft mit Samo (oben S. 184) schlug in bittere Feindschaft um [2]), wobei die fränkischen Quellen selbst die Franken in vollem Unrecht zeigen und die Christen als durch die Heiden verdientermaßen gezüchtigt darstellen: — diese Seltsamkeit wird nur dadurch erklärt, daß die völlig kirchlichen Quellen den ausschweifenden und die Kirche „ausraubenden" König mit Befriedigung gedemütigt sehen [3]).

Dagobert bot außer dem fränkisch-austrasischen Heerbann die Alamannen und die verbündeten Langobarden gegen Samo auf [4]). Aber während jene siegten, ward der fränkische Heerbann vor der Veste Wogastisburg [5]) (im Thale der Eger?) empfindlich geschlagen. Die Mißstimmung des Heeres gegen Dagobert wird als Ursache der Niederlage offen an-

1) Fred., c. 73; vgl. Könige V, 188; Urgeschichte I, 398.

2) Fredig., c. 68.

3) Fränkische Händler waren in Böhmen teils ermordet, teils beraubt worden. Aber die fränkischen Gesandten überschritten bei der Forderung der Genugthuung jedes Maß: „Hunde" schelten sie, „die Diener Gottes", die Christen, die höchst bescheiden und gerecht auftretenden Heiden und erhalten die Antwort: „seid ihr Gottes Diener, so sind wir Gottes Hunde. Ihr frevelt unablässig wider Gott: so haben wir von Gott Verstattung, euch mit unsern Bißen zu zerfleischen." Die Stelle verliert durch ihre echt sagenhafte Färbung nicht ihre wichtige Bedeutung; sie zeigt, wie auch diesen Priestern Volk und Staat völlig hinter dem Kirchlichen zurücktritt: der König, der das sechste Gebot verletzt und die Kirche beraubt, wird geschlagen; dies ist so erfreulich, daß das Unheil für Volk und Staat darüber ganz vergessen, sogar der Sieg von Heiden über Christen verschmerzt, als göttliche Züchtigung begrüßt wird.

4) Fred., 68. Man vermutet, aber ohne eigentlich zwingenden Grund, hier Langobarden für Baiern verschrieben, vgl. Urgeschichte III, 632.

5) Schaffarik, Slawische Altertümer, deutsch durch Ährenfeld II (Leipzig 1844), S. 420.

gegeben [1]). Die Folge war nicht nur der Abfall der Sorben, die bis dahin dem Frankenreich sich gefügt hatten, — sie unterwarfen sich nun Samo — es drangen auch von da ab (630—631) die Wenden unablässig in Thüringen und andere Ostgaue Austrasiens ein, heerend und wohl auch festen Fuß fassend, in dauernden Siedelungen sich vorschiebend [2]).

Als im Jahre 631 der König, die eingedrungenen Wenden aus Thüringen zu vertreiben, erlesene Scharen von Neuster und Burgund mitführend, den ganzen Heerbann der Austrasier aufgeboten hatte, erboten sich zu Mainz Gesandte sächsischer Gaue [3]), fortab allein Thüringen gegen die Slaven zu verteidigen, wenn ihnen die bisher (d. h. seit der Unterwerfung durch Chlothachar I.) entrichtete Schatzung von jährlich fünfhundert Kühen erlassen werde. Der Vorschlag ward angenommen [4]).

1) Fredig., l. c. Heiligengeschichten (vita s. Sereni, Bouquet III, p. 523) wissen sogar von gewaffneter Empörung der Austrasier gegen Dagobert, Urgeschichte III, 633.

2) Eine Schar von 9000 Bulgaren, welche, vor den Avaren weichend, auf fränkisches Gebiet — Baiern war das nächst gelegene — geflüchtet war, wurde dort zwar zunächst aufgenommen, dann aber auf Befehl des Königs in Einer Nacht bis auf siebenhundert Familien, die sich in die Wenden-Mark flüchteten, ermordet; Fredig., c. 72; vgl. a. a. O. III, 633.

3) Nicht aller Sachsen: denn diese waren durchaus nicht den Franken schatzungspflichtig; auch kam ja der Betrag der Schatzung für den ganzen großen Sachsenstamm gar nicht in Betracht. — Bolze, Die Sachsen vor Karl dem Großen (Berlin 1861). Programm der Louisenstädtischen Realschule, Michaelis 1861.

4) „Auf Rat der Neustrier“, sagt Fredigar c. 74: gewiß richtig, da seit 629 Neustrier den König beherrschten: Fr. ist Freund Pippins, Feind des neustrischen Einflusses und führt einen — wie er sogleich beifügt, — schädlichen Rat mit Wohlbehagen auf die „Pariser“ zurück; ut eis tributa quae fisci ditionibus dissolvebant, indulgeret . . . vaccas inferendales annis singulis a Chlothachario seniore censiti reddebant . . . . indultum habent, d. h. noch zur Zeit, da F. schreibt; über Tribute in Naturalien, inferendales, auch bei Alamannen vgl. v. Inama-Sternegg, I, 150. Die Vereinbarung wird beeidet auf die Waffen super arma ut

Allein die Sachsen konnten oder wollten den Schutz Thüringens so wenig durchführen, daß schon im folgenden Jahre (632) die Wenden Samo's in jenen Landen furchtbar heerten. So schien sich herauszustellen, daß ein merovingischer König von Paris aus nicht mehr die Ostmarken Austrasiens zu schützen vermochte; und gewiß auch aus dieser Erkenntnis geschah es, doch „unter Zustimmung“ der austrasischen Großen — (d. h. sie setzten es durch) es werden stets Bischöfe und Weltadel nebeneinander genannt, — daß Dagobert auf einem Tage zu Metz unter Zustimmung der Vornehmen des ganzen Reiches wieder einen eigenen König von Austrasien bestellte in Person seines 13 jährigen Knaben Sigibert [1]), dem außer Kunibert von Köln Herzog Adalgisel, Pippins Eidam, zum Leiter [2]) beigegeben wurde. Ein angemessener Schatz ward dem König von Austrasien zugeteilt, Metz wieder als austrasische Königsstadt bezeichnet.

Man wird hierin einen Erfolg der Arnulfingen erblicken dürfen, die ihren unzufriedenen Willen durchsetzten: — doch ward Pippin aus seiner Einbannung noch immer nicht wieder in die Heimat entlassen: — aber auch die Notwendigkeit kam hier zum Ausdruck, für Austrasien ausreichend zu sorgen: immer wichtiger wird dieser Teil des Reiches, immer häufiger und kräftiger tritt derselbe in den Quellen seit etwa drei Menschenaltern im bestimmten Gegensatz zu dem romanisierten Süden und Westen hervor, während wir bis etwa auf Childibert II. nur wenig von dem „barbarischen“ Ostland vernehmen. Allein es ist auch die Erwägung nicht abzuweisen, daß Dagobert, ganz in der privatrechtlichen Auffassung der Staatsgewalt befangen,

eorum mos est: gemein-germanisch: vgl. oben die Quaden Ia, 557 über die Lesart placita (firmabant) wohl besser als super arma placata vgl. Urgeschichte III, 636.

1) Fred., c. 76, II oder III, je nachdem man den kurzherrschenden Sohn Theuderichs (613) mitzählt oben S. 168—174.

2) Fred., c. 75, palatium et regnum gubernandum: wer das palatium, der leitete eben schon seit langer Zeit damit zugleich das regnum.

vielleicht rechtzeitig für seines Erben Sicherung sorgen wollte. Wenigstens schritt er, als ihm (633) ein zweiter Sohn geboren ward, sofort dazu, auch für diesen, Chlodovech II. (638 bis 656) den Erbgang und die Reichsteilung festzustellen. Durch feierlich beschworenen Vertrag zwischen Königin Nantechildis und deren Kind Chlodovech, sowie den Großen von Neustrien und Burgund einerseits, König Sigibert und der austrasischen Regierung und Aristokratie andrerseits ließ Dagobert aussprechen, daß bei seinem Tod Chlodovech II. allein in Neustrien und Burgund folgen, Sigibert mit Austrasien abgefunden sein solle, wobei wir — mit einigem Staunen — erfahren [1]), daß Neuster und Burgund nur als ebenso groß an Volkszahl und Umfang galten wie Austrasien allein. Jedesfalls aber war Austrasien viel rauher an Boden und Himmel, viel weniger kultiviert, also viel ärmer, viel weniger steuerkräftig und ertragreich für den Fiskus als jene beiden Reiche, und es geschah wohl um deswillen, daß zu Austrasien nunmehr auch jene südlichen Enklaven wieder geschlagen wurden, welche zwar Sigibert I. gehört hatten, nicht aber Dagobert I. von Chlothachar waren mitgegeben worden (oben S. 176).

Im einzelnen bleibt freilich manches zweifelig; gewiß wurden Sigibert II. jetzt gegeben die Provence von Marseille, das Poitou, die Auvergne, das Quérçy; zu vermuten ist aber, daß überhaupt das alte Reich Theuderichs I. und Sigibert I. (mit wenigen Ausnahmen) hergestellt wurde.

Der Ducatus Dentelinus [2]) ward Neustrien zurückgegeben. Die Austrasier fügten sich aber allen diesen Abmachungen (nicht bloß der Herausgabe dieses ducatus) nur grollend, aus Furcht vor Dagobert, der sich dabei auf Neustrien und Burgund stützte. Ohne Zweifel war Chlodovechs Teil immer noch der günstigere, reichere, und dies war für die Austrasier nicht gleichgültig: je reicher der „thesaurus“ ihres Königs, desto reicher wurden dessen Gaben und desto leichter die Erfüllung

1) Fred., c. 76.
2) Oben S. 165.

der Staatsaufgaben, z. B. des Waffenschutzes, für Auster. — Dieser aber war damals dringend erforderlich gegen die Wenden, welche Radulf, Sohn und Nachfolger des von Dagobert I. bestellten Herzogs Chamar von Thüringen abwehrte (634) [1]), aber nicht ohne trotzige Haltung gegen Adalgisel, ja gegen den König selbst anzunehmen. Fast gleichzeitig (635) mußte ein starkes Aufgebot von Burgunden (10 Herzöge) wieder einmal Unruhen der Vasconen dämpfen, welche Lösung oder Lockerung ihrer Abhängigkeit vom Frankenreich erstrebten; 636 erschienen ihre Clan-Häuptlinge (keltisch: machtiern), dem Unterwerfungsvertrag von 635 gemäß, — vor Dagobert und gelobten — wieder einmal! — Treue [2]). Desgleichen (schon 635) ein König der Brittannen, Judacaile, der später Mönch und heilig ward [3]). Im folgenden Jahre starb Dagobert (6. Januar 638): er ward begraben zu Saint Denis, welches Kloster er nicht nur mit köstlichster Fahrhabe, zumal auch mit Liegenschaften auf das reichste beschenkt hatte.

Er hat aber freilich in seinen späteren Jahren die Kirche nicht nur durch Verletzung ihres Eherechts gekränkt. Daß er bei Besetzung der Bistümer die kanonischen Vorschriften schroff durchbrach, besonders, in oft gerügter Weise, Laien ohne geistliche Vorbereitung, ohne die Stufenfolge der Weihen einzuhalten, aus hohen Staatsämtern unmittelbar in Bischofsstühle hob, dafür haben wir ein schwer wiegend Zeugnis: nämlich sein eigenes.

Am 8. April 629 bestellt er auf Bitten der Bürger und „Äbte" der Stadt Cahors seinen bisherigen thesaurarius Desiderius zum Bischof jener Stadt [4]). Und die Kirche konnte die Bemäntelung dieses Verfahrens, durch welche über die fehlende geistliche Vorbereitung hinweg getäuscht werden sollte, doch nur höchst frivol finden.

Die Urkunde wendet sich an alle Bischöfe und Herzöge und das ganze Volk in Gallien: denn „die Länder und Reiche sind

1) Fredig., c. 77.
2) Fredig., c. 78. 79.
3) Fredig., l. c.
4) Pertz, no. 13; Pardessus II, no. 246.

dem König von Gott zur Beherrschung gegeben": die fehlende geistliche Vorbildung des neuen Bischofs soll durch die „edle Abstammung, die löblichen Sitten" ersetzt werden. Doch kann dem bisherigen Laien eben doch nur „Einhaltung der Religion" nachgerühmt werden; unter weltlichem Kleide sei er ein Streiter Christi gewesen mit engelhaften Sitten und priesterlichem Wandel, sodaß der Ruhm seiner Güte bis in ferne Lande gedrungen. Es fehlt nicht der Hinweis auf das Opfer, das der König bringe, indem er einen solchen Mann aus seinem Palast entferne. Er rechnet sich dies dem Himmel gegenüber als hohes Verdienst an. Die Zustimmung der Bürger und Äbte der verschiedenen Klöster zu Cahors wird wiederholt, die des Klerus nur flüchtig erwähnt; die Äbte waren eben, wenn nicht jetzt gezwungen, selbst vielfach durch Simonie oder sonst unkanonisch in ihre Stellen gelangt.

Von Dagobert I. sind uns noch mehrere Urkunden erhalten, und es ist unerläßlich, auf das darin bezeichnend hervortretende Walten des Königtums hier schon einen Blick zu werfen. Um 628 bestätigt er die Teilung von zwei Erbschaften [1]. Im Oktober 635 schenkt er zu Clippiacum der hoch von ihm begünstigten Kirche von Saint Denis [2]), „wo Abt

1) Auf Bitten des vir inluster Ursinus. — Pertz no. 12, Pardessus II, no. 245; die Orte sind Ferrières (Ferrariae), Leubarebovillare und Eudoncovilla (beide unbestimmbar) im pagus Rotenecus (nicht le Rennois! wie Pertz S. 228 höchst verkehrt meint, während er zwei Seiten weiter (S. 230) dasselbe richtig für die Rovergue erklärt! Dies und noch manches der Art ist bei Stumpf nicht vermerkt oder verschwiegen. Wir setzen die Aufzählung der Zubehörden her, welche formelhaft in den meisten Urkunden, die Geschäfte über Höfe betreffen, mit geringen Abweichungen sich wiederholen, zugleich als Beleg für das damalige Latein: loca quorum vocabula sunt (etc.) facultatem vel illas villas quod de alode materna per pactionis tetulum (sic) ad eodem nuscuntur (sic) pervenisse hoc est cum terris, aedificiis, mancipiis, viniis (sic), silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursebus, movilebus et immovilebus vel reliquis rebus vel adjacenciis ad ipsa pertenentebus (sic) . . Burgundofaro optolit (sic).

2) Auch Nantechild, Dagoberts I. Witwe ward in Saint Denis bestattet; Pertz, no. 19; Pardessus II, 322.

Aigulf waltet und wir selbst begraben zu werden wünschen [1])", die Höfe Toury (Tauriacus), Tivernon (Tybernium) und Rouvrai (Rubridum) im Gau von Orléans und Monerville (Monavillare) und Garsanval (Vasconis villa) im Gau von Etampes (im Etampois) mit allen Gerichtsbarkeiten und Herrschaftsrechten [2]): die Schenkung soll der Nahrung (alimonia) wie andere der „Beleuchtung" [3]) dienen [4]).

Er schenkte ferner (636) [5]) den Hof Saclas (Sarclitas) an der Yonne (Jona) im Gau von Etampes (den er früher eingetauscht hatte von Ferreolus, Bischof von Autun, und Deodat, Abt des Symphoriansklosters, gegen den Hof Amica im Gau von Marseille) den eingetragenen Armen von Saint Denis zu deren Unterhalt (d. h. der Kirche für jenen Verwendungszweck, unter dieser Auflage) [6]), und zwar

1) Vgl. schon oben 182: „unseres besonderen Schutzheiligen": Saint Denis ward Begräbnisstätte der französischen Könige.

2) Cum omnibus justiciis et dominiis.

3) („Luminaria"), was (später) auch Armenpflege bedeutet, oben S. 123.

4) Mit Unrecht haben Le Cointe und Germonius II., S. 101 die Echtheit der Urkunde angefochten; auch die Echtheit der Urkunden, welche Pertz, no. 36 und no. 37 (Pardessus II, no. 268. 269) als falsch bezeichnet, vom 18. Juli und vom 1. August 635, beide aus Clippiacum, nehme ich mit Bréquigny, Pardessus und Stumpf a. a. O., S. 383 an: der Grund, den Pertz aus der Zeitfolge der Äbte Aigulf und Dado schöpft, ist ganz hinfällig; er hat Mabillon lediglich falsch ausgeschrieben! Auf die Gesta Dagoberti c. 42 hätte sich Pertz zu 36 nicht beziehen sollen: über diese „trügerische Arbeit" aus dem Ende des IX. Jahrhunderts s. Monod, Revue critique (und jetzt auch Wattenbach S. 105). Bestätigungen durch Karl den Großen und Ludwig den Frommen s. bei Böhmer, Regesta Imperii, ed. Mühlbacher (Innsbruck 1881), S. 222.

5) In Pertz 36.

6) Matricularii. (Hierüber vgl. Urgeschichte III, 323): ad matricularios, qui ad ipsa basilica vel infra ejus atrio ad matriculas residere videntur; er schenkte den Hof cum omni integritate vel merito suo (auch termino suo); über die unter den Zubehörden aufgezählten farinariae s. Urgeschichte III, 677. 704.

mit Immunität [1]). Ferner schenkte er [2]) derselben Kirche unter Dodo den königlichen Hof Puteaux (Aquaputa) im Gau von Paris [3]).

An einem 15. (unbestimmbaren Monats) des Jahres 631 oder 632 schenkte er zu Clippiacum der Basilika von Saint Denis den Hof Ecouen (Iticinascoa villa) im Gau von Paris, welcher früher den Brüdern Landerich und Gagnerich gehörte. Als Beweggrund wird, wie stets, formelhaft die Erkaufung des himmlischen Lohnes nnd die Gewinnung der Fürbitte der Mönche angeführt [4]). Am 31. Oktober 635 schenkt er eben dort dem von dem (auch hier zeichnenden) Referendarius Dado und dessen Brüdern Ado und Rado im Gebiet von Meaux gegründeten Kloster Rebais (Resbacense), ursprünglich Jerusalem genannt.

Die umfangreiche [5]) Urkunde verleiht freie Abtwahl und Immunität [6]); sie erwähnt die Klöster Sankt Moritz (Agaunense), Lérin (Saint Honorat), Luxeuil und Marcel in Châlons-sur-Saône; auch der Bischof soll ohne Erlaubnis des Abtes das Kloster nicht beschreiten dürfen [7]).

1) (Absque introitu judicum) et quidquid de fredis ant de reliquiis (reliquis?) exinde fiscus augmentare (d. h. einnehmen) potuerat. Ursinus obtulit.

2) In Pertz Nr. 37.

3) Er spricht wieder den Wunsch aus, dort bestattet zu werden; das Gut cum omni jure et soliditate qua cum omni integritate vel adjacentiis suis. Ursinus obtulit; zwischen 627 und 638 an einem 19. Januar stellt er der gleichen Kirche einige ihr wider Recht entrissene Eigengüter zurück, nur trümmerhaft erhalten. „Dado obtulit Pertz, no. 17, Letronne, p. 33, no. 20.

4) Die Urkunde ist gerichtet an Herzog Wandilbert, Domesticus Gaganrich und alle Beamten der Gegenwart und Zukunft. Pertz, no. 14; Pardessus II, 45, no. 279 stellt die Urkunde zu 637.

5) Fast 60 Zeilen Großfolio.

6) Die Immunität wird so dargestellt: ut nulla publica judiciaria potestas nec praesens nec succidua ad causas audiendum aut aliquid exactandum ibidem non praesumat ingredi. sed sub omni emunitate monasterium sibimet omnes fredos concessos debeat possidere vel quicquid inde fiscus forsitan de eorum hominibus aut de ingenuis

Ein rascher Blick mußte schon hier auf dieses Urkundenwesen der Könige geworfen werden: nicht nur, weil diese Verleihungen jeder Art, zumal an Kirchen und Klöster, dann auch die Rechtsprechung [1]) einen sehr großen Teil der Regierungsthätigkeit dieser Könige ausmachte, — noch mehr deshalb, weil dieses fast unablässig rieselnde Gerinne von Vergabungen aus Königsgut die Macht der Krone unhemmbar aushöhlte.

Im 8. Jahrhundert war der dritte Teil alles Bodens in Gallien in das Eigentum der Kirchen geraten. Zumal das Institut der „Immunitäten" erwies sich in diesem Sinne verderblich, weil es nicht nur dem König Vermögen nahm [2]), weil es in den immunen Gebieten Staaten im Staat schuf.

Das Genauere gehört der Verfassungsgeschichte an. Aber schon hier muß auf diese reichsverderberische Einrichtung hingewiesen werden. Denn sie erklärt zu gutem Teil das Sinken der Königsmacht, das Aufsteigen der geistlichen und weltlichen Großen. Entstehung und Fortbildung der Immunitäten sind daher hier in Kürze darzustellen.

Keineswegs bestand im römischen und folgeweise im fränkischen Reich Steuerfreiheit der Kirchen, wohl aber selbstverständlich der fiskalischen Grundstücke. Wurden solche nun Kirchen geschenkt oder wurden auf Domänen von Königen Klöster erbaut, so beließ man es bei der bisherigen Befreiung. Aber auch sonst gewährte man in sehr vielen Fällen von Privaten auf deren Gütern neu gegründeten Kirchen und Klöstern oder auch alten Heiligtümern für ihre früheren Erwerbungen solche Befreiung.

Dies ist der ältere negative Bestandteil der Immunität:

aut de servientibus aut in eorum agris commanentibus vel undecumque poterat sperare: das soll alles für die luminaria (oben S. 195) und die stipendia der Mönche dienen Die Urkunde ist gerichtet an alle Bischöfe, Herzöge und den magnificus comes Chanulf; Dado obtulit. Pardessus II, 33, no. 270.

1) Vgl. Beispiele Urgeschichte III, 727 f.

2) Unvorstellbar bleibt Andern, was sich Pertz, no. 97, p. 88 unter Immunitäten, die nicht vom König verliehen waren, vorgestellt hat.

d. h. Befreiung von den munera = onera, Lasten jeder Art, welche sonst der Staat auf Grundstücke legte. Dazu trat aber später ein positiver Bestandteil, und dieser ward der wahrhafte staatsgefährliche, während jener nur die Einnahmen des Staates verringert hatte.

Wurden den Kirchen private Grundstücke geschenkt, welche bisher dem Staat Steuern und andere Leistungen entrichtet hatten, so wurden nun die Kirchen ermächtigt, von den (freien) Hintersassen und Grundholden, überhaupt von den Bewohnern, dieselben Steuern und Leistungen, welche bisher der Staat durch königliche Beamte erhoben hatten durch Beamte der Kirche für die Kirche zu erheben. Dabei kamen aber nicht nur Grundsteuer, Leistungen von Naturalien, Fronden, Hand- und Spanndienste in Betracht, — auch die Gerichtshoheit, Polizeihoheit, Finanzhoheit in Zöllen, Brücken- und Wegegeldern, ja zuletzt sogar die Heerbannrechte; alle diese Rechte übte in dem immunen Gebiet fortab die Kirche durch ihre Beamte in eigenem Namen, zu eigenem Vorteil, z. B. bezüglich der Wetten, Strafgelder, Gebühren jeder Art. Der königliche Beamte durfte das immune Gebiet gar nicht mehr beschreiten — nur in Fällen des Mißbrauchs dieser Freiung —: ausdrücklich ließen sich die Immunitätsherren gerade diesen Ausschluß der königlichen Beamten zusichern. So waren diese Gebiete „territoria clausa“, abgeschlossen gegenüber dem Staat, geworden: wie gesagt, Staaten im Staat.

Und seitdem auch weltliche Große solche Immunitäten erhielten, trat der weitere Nachteil hinzu, daß sich die geschlossenen Gebiete in gewissen ohnehin landmächtigen Geschlechtern vererbten. Dies ist (neben der thatsächlich eintretenden Vererbung der „beneficia“, zumal der mit gewissen Ämtern als Besoldung von Amts wegen verbundenen) eine Hauptwurzel geworden der im fränkischen und später im deutschen Reich aufwachsenden erblichen Dynastengeschlechter, welche die erbliche „Landeshoheit“ erwarben und die Reichseinheit thatsächlich aufgelöst hatten, lange bevor sie auch rechtlich voll souverän wurden.

Während in Austrasien selbstverständlich Sigibert zu herrschen fortfuhr, bestieg in Neustrien und Burgund der Knabe Chlodovech II. (638—656) den Thron; er herrschte unter Leitung seiner Mutter Nantechild und des tüchtigen major domus Äga, dem Dagobert sterbend diese Vertrauensstellung übertragen hatte [1]).

Der auf Austrasien entfallende Teil des thesaurus ward durch Vertrag Sigibert ausgehändigt und von Kunibert und Pippin nach Metz gebracht. Denn letzterer hatte sich jetzt nach Dagoberts Tod aus der Art von ehrenvoller Festhaltung in Neustrien befreit und war mit anderen Zurückgehaltenen, wenn auch nicht infolge einer „Verschwörung", doch mit eigenmächtiger Verabredung, nach Austrasien und in seine frühere Machtstellung zurückgekehrt [2]). Er verband sich nun auf das engste mit Kunibert (wie früher mit Arnulf), und beide Männer gewannen unter den austrasischen leudes durch planmäßige Heranziehung einen so gewaltigen Anhang [3]), wie ihn Dagobert wohl gerade hatte verhindern wollen durch seine Maßregeln und wie ihn alsbald Pippins Sohn zu dem verfrühten Versuch eines Staatsstreichs mißbrauchen sollte. Denn als Pippins, vielbeklagt [4]), schon 639 starb, trachtete dieser Sohn, Grimoald, sofort, den Majordomat, der doch noch keineswegs

1) Bezeichnend ist, daß nun schon technisch regere palatium von dem das Reich leitenden Hausmeister gesagt wird: Fred., c. 79. 80: palatium gubernat et regnum oben S. 191; auch subregulus, „Unterkönig", heißt er geradezu; oben S. 171.

2) Fredig., c. 85: unanimi conspiratione; er heißt nun wieder major domus, was er seit 629 oder 632 nicht mehr war: sein Eidam Ansigisel (Adalgisel) trat wohl freiwillig zurück, blieb aber in machtvoller Stellung; 640 befehligt er neben Pippins Sohn Grimoald das Heer Sigiberts gegen die Thüringe.

3) Fredig., c. 85: „omnesque leudes Austrasiorum secum uterque prudenter et cum dulcedine attrahentes eos benigne gubernantes eorum amicitiam constringunt semperque servant."

4) Fredig, c. 85: „nec parvum dolorem ejusdem transitus cunctis generavit in Auster, eo quod ab ipsis pro justitiae cultu et bonitate ejusdem dilectus fuisset."

erblich war, an sich zu reißen. Doch gelang das nicht sogleich; das Amt, das thatsächlich die Regierungsgewalt enthielt, ward von allen Ehrgeizigen und allen Adelsparteien eifrig gesucht. Und nachdem es vielleicht eine Zeit lang unbesetzt geblieben, erlangte es Otto, der Sohn Uro's, eines einflußreichen Erziehers Sigiberts. Vergebens bemühten sich Grimoald und Kunibert, ihn zu stürzen. Im Jahre 640 mußte der Herzog der Thüringe, Radulf, der sich offen empört, bekämpft werden. Ein starkes Heer [1]), auch aus den südfranzösischen Stücken von Sigiberts Reich, zog gegen die Unstrut. Unterwegs ward Faro, Sohn jenes von Dagobert beseitigten Agilolfingen (S. 183), der zu Radulf half, mit seinen Scharen vernichtet [2]).

Jedoch der Angriff auf die stark mit Pfahlwerk und Verhack geschirmte Burg Rudolfs an der Unstrut [3]) scheiterte wegen Uneinigkeit und übler Gesinnung der Führer unter so großen Verlusten, daß der freie Abzug erkauft werden mußte durch förmlichen Friedensvertrag mit Radulf, der formal zwar Sigibert als seinen König anerkannt, thatsächlich aber selbst wie ein König in Thüringen schaltete und sich mit Wenden und andern Nachbarn eng verband [4]). Während bald darauf (642) Otto durch den Alamannenherzog Leuthari, einen Freund Grimoalds, erschlagen und letzterer nun Hausmeier in Austrasien ward, kam es auch in dem Reiche Chlodovechs II. zu blutigen Kämpfen der Großen um den Majordomat. Hier war nach Äga's Tod (640) Erchinoald als Hausmeier gefolgt [5]) und im Jahre 641 auf dem Tage zu Orléans von

1) Fredig., c. 87.

2) Fredig., c. 87. Aber nicht in Baiern; daher ist Faro schwerlich als Herzog von Baiern aufzufassen, so wenig wie sein Vater: der „populus“ ist nicht das ganze Baiernvolk, das halb erschlagen, halb gefangen worden wäre (!), sondern eben das Kriegsvolk, die Schar des wohl aus Baiern gewanderten.

3) In der Steinklebe, östlich vom Kloster Memleben? Siehe die Litteratur Urgeschichte III, 650.

4) Fredig., c. 87.

5) l. c., c. 83.

der Regentin Nantechild ein besonderer major domus für Burgund wieder aufgestellt, Flaochat. Beide Hausmeier hielten (im ganzen und im offenen) gutes Einvernehmen. Jedoch der burgundische patricius Willibad, der mächtigste Beamte und der reichste Grundherr in Burgund, trotzte Flaochat offen, „aus alter Feindschaft", vielleicht auch, weil ein besonderer major domus für Burgund ihm mißhagte (oben, S. 178. 180). Mit starken Schlachthaufen nur besucht er die „placita", zu denen er in der Absicht, ihn hinzurichten oder zu morden, geladen wird. In offene Feldschlacht (in welcher sich die Neustrier abwartend zurückhalten) verwandelt sich die Zusammenkunft zu Autun, wo Willibad fällt; bald darauf stirbt Flaochat (641) [1]).

In Austrasien herrschte einstweilen Grimoald an des frommen Königs Sigibert Statt, dessen Klosterstiftungen (Stavelot und Malmedy) er eifrig unterstützte [2]), wie sich die Arnul-

1) Hiermit schließt Fredigar, c. 89, sein Werk; wir erfahren über die nächsten 15 Jahre fast gar nichts. Breysig, de continuato Fr. chronico (Berol. 1849).

2) Er schenkt c. 650 (diese Zeitbestimmung nach Pardessus II, l. c.) diesen Klöstern den Hof Germigny (Germiniacum), den früher der König ihm geschenkt hatte, im Gau von Rheims mit allen Zubehörden, den Mühlen an der Suippe (Supia) und sein von Godetrudis gekauftes Eigen in Terune (unbestimmbar) an der Aisne (Axona). Pertz, Arn. no. 1. Pardessus II, no. 316; gerichtet an Bischof Remaclus. Wir geben wieder einmal die Aufzählung der Zubehörden, wie sie formelhaft immer wiederkehrt: „cum omni integretate sua: domos, aedificiis mancipiis, aedibus, pecuniis, campis, aquis cum omni soliditate et appendiciis (id est duos molendinos in Supia cum area et terra, vinea una in Boterio (unbestimmbar) et alia appendicia quae dicitur Terune . . . (cum) domibus, mancipiis, campis, pratis, vineis, aquis aquarumque decursibus cum omni integritate ad se pertinente." — Anfechtung der Schenkung durch die Erben oder Andere wird bedroht mit einer Geldstrafe an den Fiskus von 1 Pfund Gold und 5 Pfund Silber; bestätigt von Dagobert II., 1. August 677. Pertz, no. 45. Pardessus II, n. 385. Ebenso schenkte er der Kirche zu Rheims unter Bischof Nivardus (zwischen 646 und 654) die Höfe Chaumuzy und Vitry-les-Reines; die Urkunde ist zwar verloren, ebenso die Bestä-

fingen von Anfang an aus Klugheit wie aus unzweifelhafter Frömmigkeit auf das Innigste mit der Kirche, d. h. zunächst mit dem fränkischen Episkopat [1]), später mit dem römischen Stuhle verbanden: — eine Staatskunst, welche neben der durch sechs Geschlechter vererbten kriegerischen und staatsmännischen Begabung dieser Sippe ihre mit Weltherrschaft abschließende Laufbahn am meisten gefördert hat (oben, S. 186). Indessen konnte ein Mann von so bewährter Kirchlichkeit es auch wagen, das Recht des Staates gegenüber der Kirche scharf zu wahren; dreimal in einer Urkunde wird einem Bischof — doch wohl von Grimoald in Sigiberts Namen — gesagt, die Bischöfe sollen sich ja nicht beikommen lassen, in Austrasien Synoden zu veranstalten, ohne vorher eingeholte Verstattung des Königs [2]).

Als dieser starb [3]), wagte der kraftvolle, aber ungetreue Grimoald bereits den Griff nach der Krone der Merovingen, der erst ein Jahrhundert später seinem Geschlechte gelingen sollte, nachdem dasselbe unter Pippin dem Mittleren, Karl Martell und Pippin dem Jüngsten sich um die Wiedervereinigung, um die Ausdehnung und um die Verteidigung des

tigung durch König Theuderich, und die Schenkung nur bezeugt durch den späten Floboard, † 966 (historiarum ecclesiae Rhemensis libri IV, ed. Lejeune [Reims 1854], II, 7. 11), dieser aber, wo er aus den Urkundenschätzen von Rheims selbst schöpft, voll glaubhaft.

1) Auch mit Bischof Desiderius von Cahors (S. 193) stand er gut, wie ja ein Bischof, Dido von Poitiers, sogar sein Gehilfe bei dem Staatsstreich ward: Desiderius bittet ihn, seinen Boten, Abt Lupus, bei dem König einzuführen und empfiehlt ihm seine Klosterstiftung (St. Amantius, später Saint Géry); in einem zweiten Brief an Grimoald „den major domus, den Leiter des ganzen Hofes, ja des Reiches" empfiehlt er diesem die Kirche zu Poitiers und bittet, mündliche Gesuche seiner Boten zu gewähren. Bouquet IV, 37. 38. Pardessus II, 64 verlegt beide Briefe in das Jahr 640: das ist zu früh: denn Desiderius waltet zwar als Bischof 629—654, Grimoald aber wird Major domus erst 641; erwähnt wird Grimoald in den unvollständigen Formeln Rozières, Collection no. 1139. 1140.

2) Bouquet IV, no. 16. Gérard, Histoire des Francs d'Austrasie I (Paris 1866), p. 360.

3) 1. Februar 656? jedenfalls zwischen 650 und 657.

Frankenreiches gegen den Islam Verdienste von weltgeschichtlicher Bedeutung und damit, wenn nicht die juristische, doch die sittliche und die politisch-geschichtliche Rechtfertigung einer solchen Umwälzung erworben hatte. Aber jetzt war es noch zu früh. Als Grimoald Sigiberts Knäblein, das später unter dem Namen Dagobert II. doch noch auf kurze Zeit den Thron besteigen sollte, statt ihm nach germanischer Ehrentreue zu seinem Rechte schirmend zu verhelfen [1]), in ein irisches Kloster in Verbannung schickte und seinen eigenen Sohn, dem er den echt merovingischen Namen Childibert [2]) gegeben hatte, auf den Thron von Austrasien erheben wollte, fand er in dem austrasischen Adel nicht Hilfe, sondern — gegen solchen, germanisches Ehrgefühl tief verletzenden Frevel [3]) — Widerstand. Er ward, nicht ohne Überlistung, gefangen, Chlodovech II. ausgeliefert und hingerichtet [4]).

1) Nach dem Vorbild des von der ostgotischen Geschichte (und wohl Heldensage) gefeierten Gensimund, der c. 390, obwohl durch Waffenleihe in das Haus der Amaler aufgenommen, doch die ihm von dem Volk angetragene Krone ausschlägt, um sie dem nächsten Blutserben, dem Neffen des verstorbenen Königs, zu wahren und sie dadurch wirklich dem noch waffenunreifen Knäblein rettet; Cassiodorius, Variarum libri XII. VIII, 9. Könige II, 63.

2) Daß Sigibert durch „Testament" diesen Childibert sich zum Nachfolger ernannt für den Fall erblosen Todes, nach Geburt Dagobert II. aber dies zurückgenommen habe, berichtet erst die ganz unglaubhafte vita S. Sigiberti, welche Sigibert von Gembloux, † 1111, zum Verfasser hat. Auch die Warnungen St. Romarichs — an sich nicht undenkbar — sind so, wie sie mitgeteilt werden, Legendenfabel: er starb 653; steht auch Sigiberts Todesjahr nicht fest, ist doch die Angabe der Genealogia reg. Francor. (Pertz II) von siebenjähriger Regierung Childiberts ganz unmöglich; testamentum bedeutet lediglich documentum, Urkunde.

3) Daher sogar die leidenschaftlich arnulfingisch gesinnten Gesta Francorum, c. 43, sagen: „ut erat morte dignus propter scelus quod in dominum exercuit."

4) Der Verlauf ist nicht klar: doch verdient der obwohl späte Bericht der Gesta Francor., c. 43, daß die Austrasier ihn durch Arglist fingen und auslieferten den Vorzug vor der Angabe vita S. Remacli, Chlodovech habe ihn durch Versprechen von Geschenken nach Neustrien gelockt und hier ergreifen lassen. Bouquet III, 547.

Durch diesen schweren, selbstverschuldeten Schlag ward das hochstrebende Haus der Arnulfingen so tief herabgedrückt, daß es auf mehr als zwanzig Jahre aus den Kämpfen um die Macht verschwindet.

Chlodovech II., nun König der drei Reiche, starb schon 656 [1]). Mehrere Urkunden von ihm sind uns erhalten; er bestätigt c. 640 der Basilika von Saint Denis den ihr von seinem Vater Dagobert I. weiland geschenkten Ort Cotiraco (Crouy) an der Oise (Isère) im Chambliais (pagus Camiliacus) [2]); er kann nicht unterschreiben: er und seine Mutter, Königin Nantechild, fügen ihre „Signa“ bei. Am 22. Juni 653 bestätigt er zu Clippiacum dem Kloster von Saint Denis die von Bischof Landerich von Paris und andern verliehenen Rechte [3]) und schützt sie, zumal gegen die Bischöfe selbst, welche weder Kelche noch Kreuze noch Altardecken noch heilige Bücher noch Gold noch Silber noch Kostbarkeiten aus dem Kloster anderswohin, zumal nicht in die Stadt, sollen entfernen dürfen; dabei wird aber vorausgesetzt, daß die Mönche, die nach dem Muster von Sankt Moritz (Agaunum) eingerichtete Nacht und Tag fortgesetzte Psallierung aufrecht halten; von den 49 Unterschriften von Bischöfen und Großen [4]) sind nicht weniger als 38 germanische Namen: so zahlreich hatten auch in Neuster Germanen sich in Kirchen- und Staatsämter erhoben! Wir nennen daraus nur Ebroin, vielleicht der spätere major domus; Radobert, major domus; Ermenrich, domesticus; Rigulf, comes palati; Auderdus, patricius. Ungefähr 656 bestätigt er auf Bitten der inlustris matrona Amanchild deren Schenkung (an einen Schenk-

1) Tief in merovingische Erblaster versunken, war er die letzten Jahre blödsinnig gewesen; Gesta, a. 44. Fredig. Continuat. c. 91.

2) Gerichtet an Herzog Wandilbert, grafio Ebrulf und alle agentes, d. h. Beamte c. 640. Pertz, no. 18. Pardessus II, no. 294; trümmerhaft erhalten, Echtheit ohne Grund bestritten von Germon. II, 194sq.

3) Pertz, no. 29. Pardessus II, 322.

4) „Beroaldus, obtulid.“

nehmer verlorenen Namens). Die Ortsnamen sind bis auf Ateliacum (Tilly) im pagus Tellaus (Tillois, Vexin Norman) unbestimmbar [1]).

Für sein Knäblein Chlothachar III. (656—670) führte (neben Erchinoald) die voll anerkannte [2]) Regentschaft die Witwe Balthildis [3]), ursprünglich eine angelsächsische Unfreie, von Erchinoald gekauft, der sie selbst hatte heiraten wollen, dann aber Chlodovech vermählte. Sie ward eine große Heilige [4]).

Nach Erchinoalds Tod ward „von den Franken" — d. h. dem Adel, der jetzt dem Königtum hierin seinen Willen aufzwang — zum major domus der drei Reiche erhoben Ebroin, ein gewaltiger Mann, der seine Aufgabe im Sinn eines Protadius (oben, S. 166) erfaßte, nicht Werkzeug, aber auch nicht bloß Haupt einer Adelspartei, sondern Stütze des Königtums, und damit Vorkämpfer der Gesamtheit, der Wohlfahrt des ganzen Frankenreiches sein wollte: — selbstverständlich nicht, ohne dabei die eigene gewalttreibende Herrschsucht zu befriedigen und jeden Widerstand mit den rohen, bluttriefenden Mitteln der Zeit zu brechen.

Sein Bild ist fast nur von Feinden geschildert worden [5]). Gleichwohl macht es den Eindruck gewaltiger Kraft, die keineswegs nur selbstischen Zwecken dient. So lange Balthildis die Regentschaft führte, suchte sie — nicht stets mit Erfolg — die harten Zusammenstöße zwischen Ebroin und anderen weltlichen Großen sowie Bischöfen zu verhüten, bei denen es sich stets darum handelte, daß Ebroin, dem Habgier und Druck vorgeworfen worden, die Finanzrechte der Krone — auch wohl seine

1) Pertz, no. 20. Pardessus, II, no. 327; weshalb Pertz die anderen Orte in den Gau von Paris verlegt — neben dem Tillois — weiß ich nicht.

2) Anders als bei Brunichildis, oben S. 163.

3) Fredig. Contin. I. c. 91.

4) Ihre Schenkungen an die Kirchen s. Urgeschichte III, 667.

5) Vgl. die Kritik der beiden Lebensbeschreibungen des heiligen Leodigar (Bouquet II, 611) Urgeschichte III, 680.

eigene Bereicherung! — rücksichtslos verfocht und verlorenes wieder zurückzugewinnen trachtete gegenüber den geistlichen und weltlichen Großen. Im Jahre 660 mußte den Austrasiern in Chlothachars jüngerem Bruder Childerich II. (660—673) ein besonderer König und wohl erst von da ab auch ein besonderer Hausmaier, Wulfoald, wieder verstattet worden [1]).

Seit Balthildis (664) aus der Welt in das von ihr gestiftete Kloster Chelles verschwand (wo sie 680 starb), trat Ebroins schroffe, zahlreiche Rechte durchbrechende Herrschaft, die aber doch nicht bloß eine selbstische war, noch ungehemmter auf [2]); er machte sich Bischöfen und Großen so verhaßt, daß, als 670 Chlothachar III. starb und Ebroin, dem Rechte gemäß, dessen Bruder Theuderich III., der zweifellos Anspruch auf den erledigten Thron hatte, zum König von Neustrien und Burgund erheben wollte, seine Feinde, geführt von dem ebenso begabten wie ränkekundigen Bischof Leodigar von Autun, sich offen erhoben, ihn samt Theuderich III. in Klöster verwiesen und Childerich II. von Austrasien zum König auch von Neustrien und Burgund erklärten. Leodigar herrschte nun „im Palast" letzterer beiden Reiche [3]): die Gewalt des major domus zu beschränken und das Eindringen austrasischer Beamten in neustrische und burgundische Ämter zu hindern wurden ausführliche, vom König genehmigte Bestimmungen erlassen.

Keinesfalls sollte der Majordomat vererben, vielmehr, auf Verlangen der Mehrheit der Großen, ein Wechsel in demselben stattfinden, ohne daß doch eine bestimmte Amtsdauer festgestellt ward. Auch sollte das Sonderrecht — (subjektives Stammesrecht) — jedes Reichsangehörigen und die (objektiven) Sondergesetze und Edikte — jedes der drei Reiche gewahrt bleiben:

1) Vita S. Balthildis Bouquet III, 591; v. S. Bertilae, ebd. p. 575. S. Praejecti, p. 593. Gesta Francorum, c. 45. Urkunden Childerich II. und seiner Muhme Emnehild (Elmhild, Chinehild, der Witwe Sigibert II.), Urgeschichte III, 676.

2) v. Leodigarii l. c., p. 612.

3) Gesta Francorum, c. 45. Ursini, v. s. Leod. l. c., p. 627 v. Leodig., Anonymi, c. 4.

dies ist der wahrscheinlichste Sinn der sehr merkwürdigen, aber vielfach dunkeln Vereinbarungen, in denen sich die schon lange fühlbare innere Scheidung zwischen dem germanischen Austrasien und den beiden mehr romanisierten Südwest-Reichen, sowie das Bestreben des Adels ausdrückt, den Majordomat nicht mehr als Waffe des Königtums, sondern nur als Haupt der herrschenden Adelspartei wirken zu lassen [1]).

Nach drei Jahren (673) ward Leodigar gestürzt. Er war in Widerstreit geraten mit einem andern Heiligen: Bischof Praejectus von Lyon [2]), wobei er mit vollem Rechte, wie es scheinen will, den kürzeren zog, und von dem König in dasselbe Kloster, Luxeuil, verbannt ward, in welchem auch Ebroin weilte [3]).

Im selben Jahre (673) ward aber auch König Childerich, den Willkühr und Grausamkeit verhaßt gemacht hatten, ermordet [4]), sein major domus Wulfoald floh nach Austrasien zurück. Sofort eilte Leodigar aus dem Kloster. Er und major domus Leudesius, Sohn Erchinoalds, erhoben nun Theuderich III. (s. oben, S. 206), (673—691) zum König [5]), während Wulfoald in Austrasien den Sohn Sigibert II. (III.), Dagobert II., (674—678) aus jenem irischen Kloster kommen und zum König krönen ließ [6]). Das Wirrsal stieg, als in der rechtlich zu Austrasien gehörigen, aber schon länger zu Neustrien oder doch zur Selbständigkeit neigenden Champagne eine dritte Adelspartei unter dem Namen Chlodovech III. einen angeblichen Sohn Chlothachars II., zum Gegenkönig erhob [7]). Dieser Gruppe schloß sich, wie es scheint, eine Zeit lang auch Ebroin an, der, wie Leodigar, dem Kloster zu Luxeuil entronnen war, mit Hilfe dieser Bischöfe und Großen der Champagne gegen

1) Vgl. Urgeschichte III, 685. Anonymi v. s. Leodeg, c. 4.
2) S. dessen Leben Bouquet III, 595.
3) Ursinus, Leod., c. 6. Anonymi V. Leodig., c. 7.
4) Gesta Francorum, c. 45. Fred. Cont. I. c. 95.
5) Ursinus, c. 7. Gesta, c. 45.
6) Vita Wilfridi von Eddius Stephanus Mabillon IV. 1, p. 691.
7) Anonym. v. Leodeg., c. 8.

Leudesius und Leodigar nach Neustrien zog, ersteren verjagte, letzteren in Autun belagern ließ, zur Ergebung zwang und, nach grausamer Blendung und längerer Haft, hinrichtete, freilich nicht, ohne daß eine Synode ihn zuvor wegen mehrfacher Verbrechen, namentlich Hochverrats, seines Amtes entsetzt hatte [1]).

Sobald aber Ebroin sich der Person Theuderichs bemächtigt hatte, ließ er nicht nur, diesen Theuderich als seinen Herrn anerkennend, den von den Champagnarden aufgestellten Gegenkönig fallen, sondern er vernichtete auch sehr bald deren Führer, durch deren Hilfe er früher Leodigar und dessen Anhang überwältigt hatte [2]). Sehr bezeichnend ist die nun bald öfter vorkommende Jagd der sich bekämpfenden Machthaber nach der Person eines merovingischen Königs, durchaus nicht, um ihn zu töten, nur um ihn der Gegenpartei zu entreißen und dieses lebendige Wahrzeichen rechtmäßiger Staatsgewalt in die eigene Hand zu bringen. Denn nur im Namen eines Merovingen konnte man damals noch herrschen, nicht in eigenem: das hatte der verfrühte Versuch Grimoalds gelehrt.

Nachdem nun Ebroin durch und für Theuderich III. die beiden Südreiche beherrschte, schickte er sich an, seinem König und sich als major domus auch Austrasien zu unterwerfen. Nachdem der Krieg begonnen [3]), ward Dagobert II., wie wenigstens angedeutet wird, durch austrasische Anhänger Ebroins ermordet [4]) (678), bald darauf, vielleicht durch dieselbe Partei, auch Wulfoald [5]). Allein Austrasien ward durch den Verlust dieser beiden Häupter doch nicht führerlos. Wie es scheint, war es der alte Widerwille der Ostfranken gegen eine Regierung,

1) Fred. Cont. I. c. 96, beide vitae Leodeg.

2) Gesta Franc. l. c. Ursinus v. s. Leodeg. l. c.

3) Vita S. Salabergae Mabillon II, 409.

4) Vita S. Wilfridi, ed. Gale, Historiae Britanniae Anglicae scriptores I (Oxoniae 1091), p. 51.

5) Genaueres Urgeschichte III, 703. Quellen v. S. Wilfridi, c. 31. Bouquet III, 601. Die Urkunden bei Pertz, Diplom., no. 46—48. Synode von 677 zu Maslacus: Absetzung des Bischofs Chramlin von Ebrun.

die in Paris oder Orléans von einem neustrisch-burgundischen Hausmeier über sie geführt werden sollte, was dem Einungsstreben Ebroins entgegentrat. Einen Führer aber fanden die Austrasier in Pippin dem Mittleren, einem Sohn Ansigisels (oder Adalgisels), des Eidams Pippins des Älteren, des Sohnes Arnulfs von Metz.

Wie es gekommen, daß das seit Grimoalds Untergang doch offenbar sehr in den Hintergrund gedrängte Haus wieder, wenigstens thatsächlich, so bedeutend hervortrat, — wir wissen es nicht: nur Sage und Legende [1]) haben diese Dinge berichtet, aber dabei das Richtige mehr ausgeschmückt und verhüllt als gezeigt. Fest steht nur, daß Pippin (und ein in der Art der Verwandtschaft unbestimmbarer Gesippe [?] Martin) nicht Hausmeier von Austrasien, auch nicht „Herzog von Austrasien" (einen solchen gab es gar nicht) oder eines der rechtsrheinischen Stämme war. Nur als thatsächliches Haupt der der Herrschaft eines neustrisch-burgundischen Hausmeiers widerstrebenden austrasischen Adelspartei trat Pippin Ebroin entgegen, schwerlich auch dem König Theuderich III., dessen Königsrecht sie wohl nicht anfochten: sie wollten wahrscheinlich nur einen eignen austrasischen Hausmeier. Allein der erste Versuch scheitert: bei Latofao(?) [2]) in der Nähe von Laon, wurden die Austrasier

1) Der Beiname „von Heristal" ist ebenso unbegründet wie der des ersten „Pippin von Landen" (oben S. 169); sagenhaft ist die Rächung der Ermordung seines Vaters Ansigisel durch den noch knabenhaften Pippin, der sich mit nur einem Reisigen über den Rhein begiebt und den Feind samt den Seinigen in seinem Schlafgemach tötet. Paul. Diacon., ed. Waitz VI, 37: „aput regnum Francorum tunc temporis P. optinebat principatum. fuit autem vir mirae audaciae, qui hostes suos statim adgrediendo conterebat. nam supra quendam suum adversarium Rhenum transgressus cum uno tantum satellite suo inruit eumque in cubiculo residente cum suis trucidavit." Dies ward wohl der eine Bestandteil der späteren Fassung der Sage in den Metzer Annalen l. c., p. 316.

2) Die Lesarten und hiernach die Bestimmungen des Ortes schwanken; Jacobs, Géographie de Frédigaire, p. 213 liest „Latofao" und erklärt es für gleich mit dem Ort der Schlacht von 596 oben, S. 164 (nach der Schlacht von Trucciae [Droisy] von 593), Lafaux

von Ebroin geschlagen (678), Martin in dieser Stadt belagert und nach der Ergebung mit schnödestem Wortbruch (der Reliquienkasten, auf dem man ihm den Sicherheitseid schwur, war vorher im Einvernehmen mit dem Bischof Reolus von Rheims ausgeleert worden) getötet. Pippin entkam. Bald darauf ward der jedesfalls gewaltige Ebroin von einem streng gestraften Franken ermordet [1]) (681).

Mit seinem Nachfolger Waratto schloß Pippin Friede; er war so viel schwächer, daß er Geiseln stellte, und gewiß erkannte er Theuderich III. als König an, ohne doch damals schon major domus von Austrasien zu werden [2]).

Waratto's Sohn Gislemar stürzte (683) den Vater und erneute den Kampf, nach Gislemars Tod (684) erneute ebenso Waratto, wieder major domus, den Frieden mit Austrasien [3]). Aber er starb schon 686, und sein Nachfolger und Eidam Berthar [4]) ward von Pippin bei Tertri (nicht Testri) am Omignon, westlich von St. Quentin geschlagen (687) [5]). Der einflußreiche Bischof Reolus von Rheims hatte sich vorher, wohl mit anderen Großen der Champagne, welche damals, wie wir (S. 207) sahen, eine gewisse Unabhängigkeit zwischen Neuster und Auster anstrebte, von Berthar abgewandt; bald darauf (689?) ward dieser ermordet auf Anstiften seiner Schwiegermutter Ansflebis, welche nun eine Tochter, Adaltrud (vielleicht eben Witwe Berthars), mit Pippins Sohn, Drogo, vermählte [6]). Durch diese Verschwägerung mit dem

(zwischen Laon und Soissons nord-nord-östlich von letzterem); ihm folgt Breysig; S. 6; ebenso bestritten ist das in der Nähe genannte Erche-regum. Gesta, c. 46.

1) Gesta Fr., c. 47.

2) l. c., c. 47. 48.

3) Gesta l. c. Fred. Cont. I. c. 98. Vita S. Audoeni. Bolland. Acta SS. 24. IV, B. 805.

4) Fred. Cont. I. c. 99.

5) Gesta, c. 48. Fred. Cont. I. c. 100.

6) Gesta, c. 48; über die Urkunden und Schenkungen s. Urgeschichte III, 714. Gesta abbatum Fontanellensium (St. Wandrille) Scr. II, p. 281.

Geschlecht des ehemaligen neustrisch-burgundischen major domus ward Pippin auch in diesen Landen mächtig: es ward ihm nicht mehr Widerstand geleistet, als er nun den Majordomat über alle drei Reiche: Neuster, Burgund, Auster, ergriff [1]), selbstverständlich unter Anerkennung Theuderichs als Königs dieser drei Reiche.

Eine langwierige, kämpfereiche, oft unterbrochene Entwickelung war glücklich abgeschlossen: glücklich nicht nur für das Haus der Arnulfingen, glücklich auch für die drei Reiche, deren Wohlfahrt eine einheitliche Beherrschung durch kräftige Hand verlangte: nur eine solche konnte die bisherigen Bürgerkriege zwischen Neuster und Auster — Kriege früher der Könige, später der Hausmeier der Teilreiche — um die Alleinmacht beenden, die feindlichen Nachbarn von den Grenzen scheuchen, die von dem Merovingenreich seit c. 638 thatsächlich gelösten Aquitanier im Südwesten und die rechtsrheinischen Stämme im Nordosten wieder heranzwingen und insbesondere die unter dem Druck des Dienstadels erliegenden Gemeinfreien erretten durch Bändigung dieser meisterlosen Großen. Diese echt königlichen Aufgaben — denn gerade die Krone war am meisten geschwächt worden durch jenen Adel — hat für anderthalb Jahrhunderte nicht das versinkende merovingische Königtum selbst in Angriff genommen, sondern für das Königtum das echt-königlich geartete Geschlecht der Arnulfinge, welches in der Form des Hausmeieramts nun das Frankenreich vereinte, bis es sich 751 auf den Königsthron schwang. Die ersten drei Pflichten haben die als Helden und als Staatsmänner gleich hoch hervorragenden Männer: — Pippin der Mittlere, Karl der Hammer, König Pippin und Kaiser Karl — mit Meisterschaft gelöst. Die letzte Aufgabe war — mit den gegebenen Mitteln gegenüber den volkswirtschaftlichen Zuständen und bei den die Kleinfreien erdrückenden Staatslasten — überhaupt unlösbar. Auch der große Karl, der dies Ziel klar erkannt und unermüdend angestrebt hat, konnte diese Gefahr nicht

1) Gesta l. c. als „princeps regiminis ac majordomus“.

beschwören. Ihr ist bald nach seinem Tode das karolingische Königtum erlegen: die ungemessene Ausdehnung des Reiches und der Mangel innerer Zusammengehörigkeit der zumal in ihren Bildungsstufen so verschiedenen Stämme, hat zu der Auflösung des gewaltigen Staates ebenfalls wesentlich beigetragen.

Aber vorläufig haben wir vor uns das Schauspiel der Emporbauung eines großen Staatswerkes; nur mit Bewunderung kann man ihm zusehen.

Viertes Buch.

Äußere Geschichte des arnulfingischen Frankenreichs.

Erstes Kapitel.

Pippin der Mittlere. (689—711.)

Pippin überließ die Bewachung des Königs und des neustrisch-burgundischen Reiches, zumal die Verhütung der Erhebung eines besonderen Hausmeiers für dasselbe, einem verlässigen Anhänger, Nortbert[1]). Er selbst eilte über den Rhein zurück in die Ostlande, wohin ihn die dringende Aufgabe rief, die Grenzen zu schirmen und die während der Wirren der letzten Jahrzehnte und der Erlahmung der merovingisch-fränkischen Reichsgewalt thatsächlich völlig unabhängig gewordenen (späteren) „deutschen“ Stämme zur Botmäßigkeit zurückzuzwingen. Er schlug zunächst den heidnischen Friesenhäuptling Ratbod bei Wijk bij Duurstede[2]) und erzwang die Abtretung von ganz Westfriesland (zwischen Sinkfala und Fli)[3]), während bis vor kurzem noch die Friesen ihre Macht über Utrecht hinaus in das fränkische Gebiet gedehnt hatten. Sofort begann hier das Werk der Christianisierung (durch St. Willibrord[4])

1) Gesta l. c.

2) Gesta, c. 49. Fred. Cont. I. c. 102.

3) v. Richthofen, Zur Lex Frisionum. Legg. III, p. 632.

4) Willibrord starb als Erzbischof von Utrecht (seit 696) im Jahre 739; er stiftete das Kloster Epternach; sein Leben hat Alkuin († 804) geschrieben; vgl. die Litteratur bei Potthast, S. 34, und Krusch bei

und St. Adalbert (s. unten: Kirche): denn die Verbreitung des Christentums und der Frankenherrschaft gingen gegenüber den heidnischen Germanen — unter Karl dem Großen auch gegenüber Slaven und Avaren — stets Hand in Hand [1]), während St. Suitbert [2]) († 713) bei den Brukterern (zwischen Lippe und Ems), St. Rupert in Baiern [3]), St. Kyllina (Kilian), ein Britte, in Thüringen [4]) und Ostfranken erfolgreich die Bekehrung betrieben.

Auch gegen die Alamannen zog Pippin wiederholt (709 und 710) zu Feld nnd schickte 712 nochmal ein Heer wider sie; gerade hierbei wird bezeugt, daß ihre Herzoge (duces), „aber auch die anderen Herzoge ringsum", d. h. offenbar Baiern und Thüringe, den fränkischen „Herzogen" (ducibus Francorum, das sind die nur thatsächlichen Machthaber: wie Grimoald, Wulfoald, Pippin bis 688) „nicht hatten gehorchen wollen, weil sie (damals) nicht, wie sie es

Wattenbach I. — Alberdingk Thijm, de h. Willibr., Apostel der Nederlanden (Amsterdam 1861). — Moll, Kerkgeschiedenis van Nederland I, 72sq.

1) Brief des Bonifatius an Papst Stephan III. Jaffé, Bibliotheca rerum germanicarum III (Berol. 1864), p. 260. Baeda, Hist. ecclesiastica V, 11. 20. Annales Xantenses 694. Scr. II, p. 220.

2) Seine angeblich von Markhelm, einem Schüler St. Liudgers († 809) verfaßte Lebensbeschreibung ist aber „ein grober Betrug" (Wattenbach I, 125) aus dem 12. Jahrhundert; vgl. Bouterweck, Suidbert, der Apostel des Bergischen Landes (Elberfeld 1859); über die Wohnsitze der Brukterer Ledebur, Land und Volk der Brukterer (1827).

3) Älteste Vita, vor der conversio Bagoariorum et Carantanorum a. 871, Scr. XI, p. 4; die Streitfrage, ob der hier genannte Frankenkönig „Hildibert" Childibert II. (575—596) oder Childibert III. (695 bis 711) sei, scheint mir für das 7. Jahrhundert entschieden werden zu müssen; unten, „Kirche"; vgl. Blumberger, Akten der Wiener Akademie X. XVI. Huber, Das Grab des hl. Rupert, ebd. XL.

4) Baeda († 735) l. c. V, 12. Monum. histor. Britanniae I, 104 (London 1848). Annal. S. Amandi., Scr. I. Rhabanus Maurus, Martyrolog (c. a. 850) bei Canisius, Lectiones antiquae II.2, p. 333. v. Kiliani l. c. IV.2, p. 644.

früher gewohnt gewesen, meroveischen Königen zu dienen in der Lage waren" (d. h. weil es solche, die wirklich geherrscht hätten, in jener Zwischenzeit 640 — 690 nicht gegeben hatte). „So hatte sich jeder von diesen Herzogen für sich allein gehalten (d. h. gelöst von der fränkischen Reichsgewalt), bis endlich Karl Martell und die übrigen Fürsten (d. h. Hausmeier) der Franken sie allmählich mit jedem verfügbaren Mittel zurückzurufen (revocare) sich bemühten" [1]).

Während Pippin also kraftvoll in Austrasien waltete, waren drüben in Neustrien nicht weniger als drei der kurzlebigen Könige dahingestorben; es ist merkwürdig [2]), wie seit dem Machtverfall des Königshauses (d. h. seit etwa 600 oder 640) auch die einzelnen Prinzen desselben meist als Kinder, höchstens als Jünglinge, ins Grab sinken. Aber freilich erklärt umgekehrt die Unsitte, daß diese Prinzen bereits als 14- bis 16jährige Knaben eheliche (wie außereheliche) Kinder haben (S. 166), das rasche Verwelken dieser widernatürlich jungen Väter und der von ihnen gezeugten Kinder, die Kraft- und Marklosigkeit der knabenhaften Könige und dadurch eben — den Machtverfall des ganzen Hauses: kraftvollere, reifere Männer würden der freilich wohl unüberwindbaren Strömung der Zeit (oben, S. 211), wenigstens nicht so leicht, so widerstandlos, so ununterbrochen erlegen sein. Guntchramn, Brunichildis, Chlothachar II., Dagobert I. hatten doch nicht unerheblich das abwärts rollende Rad noch aufgehalten und zum Teil sogar zurückgeschoben. Jetzt starb Theuderich III. schon 691, ihm folgte sein Knäblein Chlodovech III. (691—695), um schon nach vier Jahren ins Grab zu sinken. Ihm folgte sein Bruder Childibert III. (695—711), diesem sein ganz junger Sohn [3]) Dagobert III., wieder nur auf vier Jahre (711—715) [4]). Da bald nach Childiberts Thronbesteigung Nortbert (oben, S. 215) starb (695), bestellte Pippin seinen

1) Der sogen. Erchampertus (a. 826) Breviarium, Scr. II, p. 328.

2) S. die Beläge im Anhang.

3) Dagobert heißt 711 rex juvenculus. Gesta abb. Fontanell., c. 7, ed. Pertz, Scr. I, p. 280.

4) Gesta, c. 50.

jüngeren Sohn, den tüchtigen [1]) Grimoald, zum Verwalter der neustrisch-burgundischen Lande; das Amt des Hausmeiers für diese führte (dem Namen nach) Pippin selbst bis 702, wann es Grimoald erhielt; die Champagne, welche wiederholt eine selbständige Stellung zwischen Neuster und Auster angestrebt hatte (oben, S. 207. 210), erhielt der ältere Sohn Drogo (oben, S. 210) als Herzogtum [2]). So konnte Pippin, der Südwestlande durch Nordbert, dann durch seine beiden Söhne sicher, seine Thätigkeit voll dem Nordosten des Reiches zuwenden.

Empfindlich traf es den greisen Mann, — er war etwa achtzig Jahre — sein Haus und den Staat, daß Drogo 708 starb [3]) und Grimoald, auf der Reise zu dem schwer erkrankten Vater, in Lüttich [4]) ermordet ward. Pippin ließ sich nun — doch wohl von seiner Gemahlin Plektrudis, der Mutter der beiden verstorbenen Söhne, bewegen — ein Kind [5]), Theudoald, den sechsjährigen [6]) unehelichen [7]) Knaben Grimoalds, unter Muntschaft Plektrudens zum major domus von allen drei Reichen zu bestellen [8]), unter Ausschließung seines etwa 23jährigen ehelichen Sohnes Karl, welchen Pippin Albheid geboren hatte [9]).

1) Gesta. c. 49. 50, Fred. Cont. I. c. 101.

2) Drogo, 693 verheiratet, muß doch wohl c. 675 geboren sein. Er war Herzog der Champagne, aber nicht auch von Burgund, wie die Metzer Annalen und die falsche Urkunde bei Pertz, Arn. no. 7(?) sagen; er war vermählt mit Adaltrud, der Tochter Warattos und Ansflebens, Witwe Berthari's [?], welcher durch Ansflebis nach der Niederlage bei Tertri ermordet ward; doch ist die Art der Verwandtschaft und Verschwägerung nicht zweifellos; s. Urgeschichte III, 714, † 708 ward er begraben in St. Arnulf; über seine Söhne s. Mühlbacher in Forsch. zur D. Gesch. XIX, 455.

3) Gesta, c. 49. Fred. Contin. c. 102. Annal. St. Amandi, Tiliani, Scr. I, p. 6. 7.

4) April 714. Annal. S. Amandi.

5) Infantulus, Fred. Cont., c. 104.

6) Gesta l. c.

7) Gesta, c. 49.

8) Gesta, c. 50—51.

9) Fränkisch Chalphaid: sie war nicht Konkubine, sondern (weltlich

Diese Maßregel war ein fast unbegreiflicher Fehler, den nur die Schwäche des todkranken Greises erklären mag. Drohte sie doch, das mühesschwere Werk seines Lebens zu zerstören. Gerade deshalb, weil Weiber und Kinder Schwert und Scepter des Frankenreiches nicht hatten führen sollen und können, war das Hausmeiertum in der Faust kraftvoller, reifer Männer erstarkt und eine Art halb rechtswidrigen Ersatzmittels für das versagende merovingische Königtum geworden: sollte jetzt ein Knabe — unter Weibesleitung! — für einen andern, kaum viel jüngeren — König Dagobert III. — herrschen? Und welche Kämpfe hatte es gekostet, bis Neustrien und Burgund dem austrasischen, arnulfingischen Hausmeier sich gefügt hatten! War nicht zu besorgen, daß Neustrien, Burgund und die Champagne den Vorwand, ja den sehr triftigen Grund eines solchen Fehlgriffs eifrig erfassen würden, die arnulfingische Machtstellung zu brechen oder doch auf Austrasien zu beschränken? Alle diese nahe vor Augen liegenden Gefahren traten wirklich und sofort ein, sobald Pippin gestorben [1]) und die von ihm eingesetzte Regierung von Plektrudis und Theudoald [2]) bekannt geworden war. Plektrudens Einfluß ist um so wahrscheinlicher bestimmend gewesen, als eheliche Söhne Drogo's, Arnulf und Hugo, von 20 und 18 Jahren [3]), zur Verfügung standen: diesen wurde der uneheliche Sohn Grimoalds, — des jüngeren Sohnes! — vorgezogen, offenbar, weil er ein Kind war und Plektrudis für ein Kind herrschen wollte. Ausgeschlossen ward natürlich um so mehr der Sohn Pippins von Albheid, der vollreife Jüngling Karl, der alsbald allen seinen und des Reiches Feinden zeigen sollte, wie sehr er berufen war, in Krieg und Frieden zu herrschen.

rechtlich) Ehefrau gewesen; kirchlich ist das freilich ganz unmöglich sowohl durch Aufhebung der Ehe mit Plektrud als durch eine zweite Ehe neben Plektrud; es war eben ein Bruch der Kirchenlehre, wie er in diesen Dingen bei Frankenfürsten nicht selten; Urgeschichte III, 100 f.

1) 16. Dezember 714. Annal. Tiliani.

2) Gesta, c. 49. 50. Fred. Cont., c 107.

3) Gesta abbat. Fontanell., c. 8.

Zweites Kapitel.

Karl der Hammer. (714—741.)

Plektrudis setzte den gefährlichen Stiefsohn gefangen [1]). Aber sofort erhoben nun Neustrier und Burgunder einen besondern Hausmeier, Raginfried, der den Knaben Dagobert III. in seiner Gewalt und damit ein Anrecht auf die Herrschaft im ganzen Frankenreich hatte. Er schlug als Feldherr der „Franci“, d. h. der Neustrier, der späteren „Franzosen“, wie es bedeutungsvoll hier schon heißt, Theudoalds Anhänger (d. h. die Austrasier) im Walde von Cuise [2]) (silva Cotia, südöstlich von Compiègne) und zog drohend gegen die Maas, während der Friese Ratbod, vielleicht im Bunde mit ihm, Westfriesland zurückeroberte [3]) und die Sachsen im Land der Hatuaren [4]) (Ia, 64) heerten. Ja, so geschwächt schien wieder die fränkische Reichsgewalt, daß ein herrschgieriger Bischof, Savarich von Auxerre, versuchen konnte, mit Waffengewalt sich ein nur von ihm abhängiges Gebiet zu erobern, bis ihn auf einem seiner erfolgreichen Kriegszüge ein Blitzstrahl tötete [5]).

Verwirrung und Zerrissenheit im Frankenreich waren wieder sehr groß. Hätte sich damals, während des Krieges zwischen Auster und Neuster, der Einfälle der Friesen und Sachsen, der thatsächlichen Loslösung der Thüringe, Alamannen,

1) Annales Mettens, Scr. II, p. 322.

2) Gesta Francor., c. 51. Fred. Cont., c. 104. 105. Annal. Mett. l. c.; über die Sage: Jacobs, S. 12.

3) Gesta, c. 51.

4) Annal. Tiliani, p. 715.

5) Gesta episcoporum Autissiodorensium (von Heirich 841 bis c. 880) Bouquet III, 639.

Baiern im Nordosten und der Aquitanier (s. oben S. 211 und unten), Basken, Bretonen im Süden und im Nordwesten zugleich die Woge des Islam über die Pyrenäen ergossen — wie dies wenige Jahre später geschah —, schwer ist zu sagen, wie das Frankenreich, der Träger der christlichen Bildung und der romanisch-germanischen Eigenart, sich hätte behaupten mögen. Denn der künftige Retter aus diesen Gefahren, Karl [1]), war damals noch ein Gefangener seiner Stiefmutter. Doch gelang es ihm, zu entspringen und Anhänger um sich zu scharen (715) [2]). Dagobert III. Tod [3]) (Juli oder August 715: er war erst 16 Jahre alt und hatte doch bereits einen Sohn, Theuderich) besserte nichts an der Lage der Austrasier und des in zwei Parteien gespaltenen arnulfingischen Hauses. Raginfried erhob, unter Umgehung Theuderichs, der in das Kloster Chelles gebracht ward, zum König einen Sohn des 673 ermordeten Childerich II. (oben S. 207), der bis dahin als Priester unter dem Namen Daniel gelebt hatte. Als König nahm er den Namen Chilperich II. (715—720) an, „der erste Merovinge seit 25 Jahren, der im Mannesalter — c. 45. Jahre — den Thron einnahm" [4]) — und zog 716 gegen die Maas. Bei Köln, wo Plektrudis ihren Machtsitz hatte, wollte er sich mit seinem (— diesmal zweifellosen —) Verbündeten, Ratbod, der den Rhein hinauf segelte, vereinen [5]).

Karl versuchte, die Friesen vor dieser Vereinigung zurückzutreiben. Allein, ganz wie sein Vater, verlor er seine erste Schlacht (bei Köln) und mußte weichen [6]). Nun bedrohten Raginfried und Ratbod mit vereinten Kräften Köln. Sie rich-

1) Hauptwerk: Breysig, Jahrbücher des fränkischen Reiches 714 bis 741. Die Zeit Karl Martells (Leipzig 1819). Vgl. Cauer, De Carolo Martello (Berol. 1846). (Vgl. auch Breysig, De continuato Fredegarii chronico [Berol. 1849]).

2) Gesta, c. 51.

3) l. c., c. 52.

4) Breysig, S. 19.

5) Gesta abbat. Fontanell. l. c. Fred. Cont. l. c.

6) Gesta Franc., c. 52. Fred. Cont. c. 106. Annal. S. Amandi. Gesta abbatum Fontanell, Scr. II, p. 277.

teten doch nicht mehr aus, als daß Plektrudis einen großen Teil des „Thesaurus" auslieferte (und wohl Chilperich II. anerkannte?). Ratbod zog nachhause und vertrieb die aufgezwungenen Christenpriester aus Friesland [1]). Die Neustrier aber wurden auf dem Rückweg im Walde von Amblève bei Malmedy von Karl, der sich trotz schwerer Verluste mit der seinem Geschlecht eignenden Sprungkraft und Zähigkeit schon wieder gerüstet hatte, überfallen und geschlagen [2]). Ja, im nächsten Jahr zog Karl angreifend den Neustriern entgegen, schlug sie (Sonntag, den 21. März 717) bei Vincy, südlich von Cambrai, und verfolgte sie bis gegen Paris hin [3]).

Auf dem Rückweg entsetzte er mit der viel an ihm gescholtenen Rücksichtslosigkeit gegen die Kirche den Bischof Rigobert von Rheims, der ihm auf dem Vormarsch die Thore seiner (austrasischen) Stadt nicht hatte öffnen, allzu klug die Entscheidung hatte abwarten wollen [4]).

Nun zwang er Plektrudis in Köln zur Unterwerfung [5]) und erhob ebenfalls einen merovingischen Prinzen (unbestimmbarer Verwandtschaft mit den Vorgängern) unter dem Namen Chlothachar IV. (717—719) zum König, zunächst für Austrasien, vielleicht auch für Neustrien, das aber dann Chilperich II. erst entrissen werden mußte. Raginfried hatte in der Regierung für einen merovingischen Schattenkönig den Vor-

1) Willibald (vor 786) vita S. Bonifatii († 755) ed. Jaffé, Monumenta Moguntina (Berol. 1866), c. 4.

2) Gesta, c. 53. Fred. Cont., c. 106. Annal. Metz (mit sagenhaften Ausschmückungen).

3) Gesta, c. 53. Fred., Cont., c. 106. Annal. S. Amandi, 717. Annal. Mett., Scr. I. p. 324.

4) Vita S. Rigoberti († c. 749), ed. Mabillon, Acta S. ord. S. Benedicti, Saec. III. I, 529; vgl. die wahrscheinlich von Hinkmar von Rheims verfaßte visio Eucherii, welche erzählt, wie Karl für seine „Frevel gegen die Kirche ewig in der Hölle gequält wird". Urgeschichte III, 766. Zum Unglück für die Legende war aber Eucherius, der dies im Traum schaut, vor Karl gestorben!

5) Gesta, c. 53. Fred., c. 106. Theudoald lebte wahrscheinlich noch 722 an seinem Hof.

zug des Rechtsbodens, der Karl fehlte. Darin wollte Karl nicht länger zurückstehen. Sich selbst zum König zu machen, davor warnte das Beispiel Grimoalds, und ohne König zu regieren, — ein königlicher Beamter ohne königlichen Amtsherrn! —, das wagte Karl damals auch noch nicht: — später hat er diese rechtliche Unmöglichkeit wirklich unternommen. Er benutzte nun die kurze Ruhe, welche ihm die Neustrier ließen, die seit Pippins Tod arg bedrängten Marken im Norden zu kräftigen. Die Sachsen wurden (718) für ihren Einfall von 715 durch einen Streifzug bis an die Weser gezüchtigt [1]); und als (719) der starke und eifrig heidnische Ratbod starb [2]), erzwang Karl von dessen schwachem und dem Christentum geneigten Nachfolger Aldgis II. die Rückgabe von Westfriesland und die Verstattung der christlichen Bekehrungsversuche unter den Friesen. Sankt Bonifatius (Wynfrith), der unter Ratbod dies Unternehmen sehr bald als aussichtslos aufgegeben hatte, eilte auf die Nachricht von dem Tode das kraftvollen Häuptlings sofort nach Friesland zurück und erzielte fortab bessere Erfolge, „nachdem die Herrschaft Karls hier gefestigt war" (s. unten: Kirche). Nunmehr hatten die Neustrier ihre Vorbereitungen vollendet, auch die Waffenhilfe des mächtigen Herzogs von Aquitanien, Eudo, und der Basconen (oben S. 193) durch Einräumung so gut wie völliger Unabhängigkeit erkauft. Denn — wie noch Guntchramn — über Aquitanien gebieten, — das konnten die merovingischen Könige schon lange nicht mehr. Etwa seit dem Tode Chariberts II. (oben, S. 186) hatten sich die Aquitanier und deren Westnachbaren, die Basconen, unter einheimischen Herzogen [3]) von Orléans und Paris so unabhängig gemacht, wie etwa Radulf der Thüring und Ratbod

1) Annal. S. Tiliani, Amandi, Petaviani ad. 718. Gesta abbat. Fontan., p. 279.

2) Annal S. Amandi ad 719 Tiliani, Petaviani, Willibr. vita Bonifatii l. c., p. 446.

3) Daß diese Herzoge nicht als Abkömmlinge Chariberts II. Glieder eines merovingischen Nebenzweiges und also rechtmäßige Herrscher gewesen, darüber s. oben S. 186.

der Friese von Metz; gar schmal war nach solchen Einbußen im Südwesten und Nordosten das den Merovingen wirklich noch gehörende Reich geworden: etwa das Gebiet 640—690 von der Loire bis an die Marne[1]).

Jetzt aber zog Eudo, nachdem dessen „regnum", d. h. selbständige Herrscherstellung von der neustrischen Krone anerkannt war[2]), mit seinen Aquitaniern und den ihm benachbarten, zum Teil unterworfenen Vasconen, mit Chilperich II. und Raginfried wider Karl, der „unverzagt" den Verbündeten entgegenging. Bei Soissons trafen sie zusammen: aber Eudo erkannte, „daß er nicht widerstehen könne" und floh mit den Seinen der Heimat zu gen Süden, zunächst bis Paris. Karl schlug nun Raginfried und die Neustrier bei Soissons[3]): Raginfried entkam nach Norden, zuletzt nach Angers. Karl aber nahm diesmal Paris und verfolgte eifrig von hier aus den vor ihm mit Eudo und den neustrischen Königsschätzen nach Süden flüchtenden Chilperich II.[4]).

Wie weiland (674) Ebroin (oben, S. 208) machte er Jagd auf die Person des merovingischen Königs von Neustrien, der seinem Recht, über Austrasien, geschweige über Neustrien und Burgund, zu herrschen, höchst unbequem als lebendiger Beweis entgegenstand. Die Fliehenden entkamen über die Loire[5]). Als aber nun 719 der von Karl aufgestellte König Chlothachar IV. starb[6]), war es für jenen von entscheidender Wichtigkeit, daß

1) Dies, noch nicht beachtet, ward hervorgehoben Urgeschichte III, 219.

2) Fred. Cont., c. 107.

3) Gesta Franc. l. c. Fred. Cont. l. c. Annal. Lauriss. Alaman. Nazar. ad 719. Gesta abb. Fontanell, p. 277.

4) Vielleicht von Eudo entführten (Gesta Franc. l. c. Fred. Cont., c. 107); wie der König nach Paris entkommen war, ob vor oder nach der Schlacht, ist unbekannt.

5) Gesta Franc., c. 53.

6) l. c. Fred. Cont., c. 107. Genau ist der Todestag nicht festzustellen. Doch wird in der sogenannten „charta Haimonis", Pardessus II, Chartae, p. 451, die an einem 20. Juni des 4. Jahres Chilperichs (September 715—719), also 719, ausgestellt ist, Chilperich als König anerkannt: so war also Chlothachar IV. vor 20. Juni 719

ihm Eudo in einem „Bündnisvertrag" (foedus) seinen Gast (oder Halb-Gefangenen? auslieferte aber ohne die mitgeflüchteten Schätze!) [1]). Karl beeilte sich, nicht etwa ihn zu töten oder gefangen zu setzen, sondern feierlich als seinen König anzuerkennen, selbstverständlich um fortab im Namen dieses Königs aller drei Reiche als Hausmeier aller drei Reiche zu herrschen. Und da auch Chilperich II. (Dezember 720) starb, holten die „Franken" d. h. zunächst wohl die Neustrier, natürlich auf Veranstaltung Karls, der dabei Austrasien gleichsam vertrat, das etwa siebenjährige Knäblein Dagobert III. (oben, S. 221) aus dem Kloster Chelles und erhoben es unter dem Namen Theuderich IV. (Ende 720 bis Anfang 737) in die gleiche Königsstellung über das ganze Frankenreich [2]): er sollte der vorletzte merovingische König werden.

Karl stand nun am Ziele wie sein Vater etwa im Jahre 790. Er war anerkannt [3]) als alleiniger Hausmeier der drei Reiche [4]). Er unternahm (720) einen Feldzug gegen die Sachsen [5]). Es scheint also, daß die uns freilich bekannte furchtbare Gefahr, welche in dieser Zeit der Islam, aus den Pyrenäen vorbrechend, der ganzen abendländischen Christenheit — vor allem aber Kirche und Staat der Franken — drohte, nicht als so ernst aufgefaßt wurde, wie sie es verdiente.

gestorben. Ich verdanke diese Angabe Breysig, S. 120, der aber irrig die „charta Haimonis" als N. 53 ansetzt: diese stammt aus 730 und rechnet nach Theuderich IV. 720—737.

1) Gesta Franc. (720), c. 53. Fred. Cont., c. 107.

2) Gesta Franc. l. c. Fred. Cont., c. 107.

3) Raginfried, in Angers belagert, ward 724 zur Unterwerfung gebracht. Fred. Cont. c. 107. Paul. Diacon., h. Langob. (ed. Waitz); nicht unverdächtig hierüber Annal. Mettens.

4) Im Jahre 723 werden zwei Söhne Drogo's (s. den Stammbaum im Anhang), seines Stiefbruders, gefangen gesetzt: Arnoldus (= Arnulfus) und einer stirbt. „Duo filii ligati Drogoni Arnoldus et unus mortuus": so undeutbar: steckt in: et unus mortuus ein Eigenname? Annal. Mosell. Nazar. Petav. Alam. zu 723; die Ursachen sind unbekannt, vgl. Forsch. zur Gesch. XIX, 456: doch wohl Argwohn von Hochverrat, d. h. Nichtanerkennung.

5) Die Annalen zu diesem Jahr.

In diesen Jahren weilt und wirkt Karl, fernab von dem bedrohten, ja bereits verheerten Südwesten des Reiches, am Niederrhein 722, Wynfriths (Bischof seit 723) Bestrebungen unterstützend, 723 wieder in Sachsen, kaum begonnene Feindseligkeiten rasch niederschlagend, „gegen Norden" (also gegen Friesen oder Sachsen) zu Felde ziehend [1]), 724 in Baiern [2]).

Hier mußte der Vertreter der fränkischen Reichsgewalt einschreiten, sollte ihr dies gleich Alamannien seit lange wohl ziemlich unabhängige Herzogtum — geraume Zeit hören wir nichts von diesem Lande — nicht völlig entgleiten, vielleicht mit seinen Nachbarn im Süden, den Langobarden, in ein nahes Bundesverhältnis treten, das dem Frankenstaat nicht erwünscht sein konnte. Die Geschichte hat gezeigt — und es liegt auf Hand —, daß Baiern und Langobarden natürliche Verbündete gegen die Beide bedrohenden Franken waren. Das agilolfingische Herzogsgeschlecht, das mit fast königlicher Machtfülle waltete [3]), hatte bereits früher durch baierische Waffen einen Herrscher auf den Thron zu Pavia erhoben und sich mit dem gewaltigen Langobardenkönig Liutprand [4]) verschwägert. Jetzt haderten mehrere dieser agilolfingischen Fürsten wider einander. Der eine, Hugbert von Salzburg, hatte gegen den andern, Grimoald von Freising, die Langobarden zuhilfe gerufen, die auch bereits im (baierischen) Etschland — die Grenze zwischen Baiern und Langobarden lief zwischen Botzen und Trient — eingerückt waren. Da mußte Karl eingreifen: sollte das Frankenreich die Oberhoheit über Baiern nicht völlig aufgeben, so mußte er, durfte nicht der Langobarde den Streit in dem baierischen Herzogsgeschlecht entscheiden. Er trat dabei keineswegs gegen den ihm befreundeten König Liutprand auf, dem er vielmehr seinen Sohn Pippin zusandte, auf daß der König durch eine symbolische

1) Fred. Cont., c. 108.

2) Annal. Lauriss. Mosell. Nazarian.

3) Riezler, Geschichte Baierns I (Gotha 1878), oben S. 162.

4) Bausteine VI (Berlin 1884), S. 380.

Handlung — Abscherung des (Haares oder) Flaumbarts — den Jüngling an Sohnes Statt annehme [1]). Vielmehr schützte er — wie Liutprand — Hugbert gegen Grimoald. Er drang bis an die Donau, brachte die Widerstrebenden zur Unterwerfung [2]) und führte als Gefangene oder als Geisel mit anderer Beute auch eine agilolfingische Fürstentochter, Swanahild, mit sich, welche ihm — jedoch nicht als Ehefrau — (725) [3]) einen Sohn, Grifo, gebar [4]).

Doch mußte Karl im Jahre 728 nochmal in Baiern einschreiten. Es kam sogar zu Gefechten [5]). Nachdem aber Grimoald (729) ermordet ward, herrschte der Karl ergebene Hugbert allein in dem Land. Ein für das Jahr 729 geplanter Feldzug wider die Sachsen [6]) unterblieb, so daß „die Franken ruhten" (Franci quieverunt), was die Annalen [7]) hervorheben: es war seltene Ausnahme.

Im folgenden Jahr (730) focht Karl gegen den Alamannenherzog Landfrid [8]), mit dessen Tod (730) auch hier der Widerstand gegen die wiederhergestellte Reichsgewalt erlosch.

Uns ist es, wie bemerkt, fast auffällig, daß in all diesen Jahren Karl der arabischen Flut nicht entgegentritt, welche schon seit 716 (717, 718) Südfrankreich bedrohte, sogar wiederholt überschwemmte [9]). Ja, als er sich zum erstenmal aus

1) Gewissermaßen: denn nur moralische, nicht familien- und erbrechtliche Wirkungen hatte die der „Waffenleihe" (adoptio per arma) vergleichbare Handlung, die ein Treuepflicht-Verhältnis, kaum irgendein Rechtsverhältnis begründete.

2) Annal. S. Amandi. Juvavenses. Fred. Cont. c. 108.

3) Einhard. Annalen. Fred. Cont. c. 111.

4) Seine Gattin, Hrothrud, die Mutter Karlmanns und Pippins, war (wahrscheinlich) 724 gestorben.

5) Annal. Tiliani.

6) l. c.

7) Aber die a. Alamannici (irrig) zu 728.

8) Annal. Tiliani. S. Amandi. S. Nazariani. Mosellani.

9) S. Reinaud, Invasions des Sarrasins en France (Paris 1836), p. 18. — Murphy, History of the Mahometan empire in Spain (London 1816). — Lembke, Geschichte von Spanien I (Hamburg

dem Ostland gegen Süden wendet, tritt er nicht wider den Islam, tritt er gegen Eudo von Aquitanien auf. Vielleicht hatte man diesen nicht unbedeutenden Herrscher stark genug geglaubt, allein den Schild gegen die Saracenen zu halten, nachdem er im Jahre 721 bei Toulouse (11. Mai) deren ersten, mit größeren Kräften unternommenen Angriff sieghaft abgewehrt [1]).

Im Jahre 720 (Februar) bezwangen sie Narbonne [2]), die feste und durch ihre Verbindung mit der See wichtige Hauptstadt des westgotischen Galliens: diese Veste, nun durch die Sieger noch verstärkt, ward das Hauptbollwerk des Islam diesseit der Pyrenäen: erst nach vierzig Jahren gelang es den Franken, es wieder zu erobern. Im März 720 bedrängten sie bereits Toulouse, und erst im Mai 721 brachte Eudo Entsatz, vielleicht durch Zuzug fränkischer Grafen unterstützt. Er schlug die Belagerer aufs Haupt [3]) und vertrieb sie aus seinem Gebiet. Allein wenige Jahre darauf (725) brachen sie aus dem ehemals westgotischen Gallien wieder zum Angriff vor, eroberten Carcassonne, unterwarfen alles Land bis Nimes, brausten durch Herzog Eudos ganzes Gebiet und drangen so tief in Burgund, also in das unmittelbar unter Karl stehende

1831). — Dorr, de bellis Francorum cum Arabibus gestis usque ad obitum Karoli Magni (Regimontii 1859). — Hauptwerke: Dozy, Histoire des Musulmans d'Espagne, und Recherches sur l'histoire politique et littéraire de l'Espagne pendant le moyen âge I. 3 edit. (Leyde 1881). — Vortrefflich (August) Müller, Der Islam im Morgen- und Abendland I (Berlin 1883), S. 431 f. Gegen Condes unglaubliche Fabeleien (und ähnliche spanische Bücher) Könige VI, 2. Aufl., besonders S. 683. — Hauptquelle: Isidorus Pacensis (Bischof v. Beja) in Florez, España sagrada VIII, 303. Die neue in Paris vorbereitete Ausgabe ist noch (1887) nicht erschienen oder doch mir noch nicht erreichbar geworden.

1) Chron. Moissiacense (bis 818 und 840), Scr. I, p. 290. Isidorus Pacensis (bis 754), ed. Florez, España sagrada, VIII. Annales Nazarian., Scr. I, p. 721.

2) Chron. Moissiac. Pertz, Script. I, l: c.

3) Isidor Pacensis (Auszug bei Bouquet II, 720). 11. Mai, der Statthalter Ssámach fiel.

Frankenreich ein, daß sie sogar Autun plünderten [1]). Es ist der nordöstlichste Punkt, den der Islam in Europa erreicht hat. Dennoch währte es noch fünf Jahre, bis Karl sich mit Südgallien beschäftigte.

Eudo hatte sich vor den Muhamedanern Ruhe zu schaffen gehofft, indem er sich mit dem Befehlshaber ihrer Truppen an der Grenze verschwägerte. Er vermählte, die Spaltung zwischen Arabern und Berbern [2]) benutzend, seine Tochter jenem Berberhäuptling, um diesen dadurch von der Sache der Araber abzuziehen und zu friedlichem Verhalten gegen die Christen in Gallien zu gewinnen. Vielleicht im Vertrauen auf dies Bündnis hielt er die Vertragsverpflichtungen von 720 (oben, S. 225) nicht mehr ein. Sofort drang nun Karl über die Loire und demütigte den Herzog in zwei Feldzügen [3]).

Einstweilen hatte dessen Eidam den Untergang gefunden [4]) bei seiner Empörung wider den kraftvollen Statthalter in Spanien, Abderrachmán, der, ein heldenhafter Kriegsmann, nun gegen die Christenreiche in Gallien einen gewaltigen Stoß führte. Mit ungeheuren Massen drang er (Frühjahr 732) von Pampelona aus über die Pyrenäen und zog über die Garonne auf Bordeaux. Eudo trat ihm entgegen, ward aber auf dem rechten Ufer der Dronne [5]) furchtbar geschlagen und rief nun seinen großen Besieger, Karl, um Rettung an. Karl gewährte sie sofort. Galt es doch, nicht nur Eudo und Aquitanien, galt es doch, nicht weniger denn alles zu retten! Er muß schon vorher gerüstet haben, sonst hätte er nicht sogar die „Nordvölker", d. h. die Aufgebote der

1) 21. August 725. Chron. Moissiac. l. c., p. 290.

2) Müller I, 421. 431.

3) 730, 731. Fred. Cont. c. 105. Vita S. Austrigiseli (geb. 551) Bouquet III, 661. Gesta abbat. Font., p. 281. Annal. S. Amandi. Tilian. Mosellani.

4) Isid. Pac. l. c., p. 720.

5) Isid. Pac. l. c., p. 721. Chron. Moissiac. l. c. Nicht an der Dorbogne, wie man bisher annahm, s. die Beweisführung Urgeschichte III, 791.

rechtsrheinischen (späteren „deutschen") Stämme so rasch gen Süden führen mögen, daß sie den Siegern entgegentreten konnten, bevor diese auf ihrer Verfolgung von der Dronne bis über die Vienne zu gelangen vermochten. Abderrachmân hatte die alte Römerstraße, die immer noch in geradester Richtung von Bordeaux über Saintes und Poitiers nach Tours, von da über Orléans, Paris und Metz führte, eingeschlagen: es war der kürzeste Weg in das Herz des Frankenreiches, zu den Hauptstädten von Burgund, Neuster und Auster: und die auf demselben Wege liegenden Kirchen des heiligen Hilarius zu Poitiers, zumal aber des heiligen Martinus zu Tours zu plündern und zu zerstören — es waren die schätzereichsten und ehrwürdigsten Weihtümer der fränkischen Christenheit! — mußte Habgier und Glaubenshaß gleich mächtig reizen. Karl trat mit dem ganzen Heerbann der drei Reiche und mit den Trümmern von Eudos Scharen der Übermacht der Saracenen entgegen in einer trefflich gewählten Verteidigungsstellung bei Alt-Poitiers, südlich von Cenon, ihnen den Vormarsch auf der Römerstraße und den Übergang über die hier sich vereinigenden Flüsse Vienne und Clain bestreitend [1]). Diese Schlacht bei Cenon — an einem Sonnabend (4., 11., 18. oder 23.) Oktober 732 — ist, ähnlich wie Marathon und Salamis, Zama und Châlons, Waterloo und Sedan, von weltgeschichtlicher Bedeutung: sie hat die christlich-romanische Bildung und die Volkseigenart der Romanen und Germanen im Frankenreich, damit aber wohl auf dem Festland Europas überhaupt gerettet. Gewonnen ward sie [2]) durch die unerschütterlich zähe Tapferkeit der „Nordvölker", d. h. der Austrasier, d. h. der späteren Deutschen. Sie „standen wie eine Mauer von Eis", „diese hoch gewachsenen Männer von überwältigender Wucht der Glieder, mit eiserner Faust, hoch von oben herab, führten sie ihre Streiche und von ganzem Herzen". An ihnen zerschellte der oft wiederholte wütige

1) Genaueres über das Strategische Urgeschichte III, 794.

2) Nach dem Zeugnis eines spanischen Romanen: Isid. Pac. l. c.

Anprall der Araber und Berber: von ihnen, „den Nordvölkern", ward Abderrachmán selbst erschlagen. In der auf die Schlacht folgenden Nacht flohen die Muhamedaner heimlich aus ihrem Lager. Sie eilten auf mehreren Straßen zurück nach Narbonne [1]).

Karl, die Verfolgung wohl zumeist Eudo überlassend (mit welchem nun wahrscheinlich der Vertrag von 720 erneut ward), verhaftete auf dem Rückweg durch Burgund den Bischof Eucherius von Orléans, den Neffen Savarichs (oben S. 220) und Erben jener ehrgeizigen Pläne, und sicherte seine von dieser Partei unterwühlte Herrschaft über Burgund [2]).

Den Beinamen „der Hammer" erhielt Karl wahrscheinlich zuerst bei den „Deutschen" d. h. den germanisch sprechenden Austrasiern. Denn die Romanen nennen ihn sowohl tundites, tundites (von tundere, schlagen) als „Martell" [3]): diese zweifache Bezeichnung deutet auf Übertragung aus dem Germanischen. Er erhielt diesen Namen nicht als Zerschmetterer der Saracenen, sondern der vielen kleinen Gewaltherren („tyranni"), welche (— so Savarich, Eucherius und andere mehr —) in der meisterlosen Zeit der letzten Jahre in Gallien so vielfach aufgewuchert waren [4]).

In den beiden nächsten Jahren (733, 734) bekämpfte Karl die Friesen. Das Land ward dabei bis zur Vernichtung verwüstet, die „Heiligtümer ihres Götzendienstes" zerschlagen [5]) und mit Feuer zerstört [6]). Der ganze Friesenstamm war

1) S. die Litteratur und einige kleinere Quellenangaben aus Heiligenleben Urgeschichte III, 797. Paul. Diac. IV, 45. 46.

2) Vita S. Eucherii († 727), Mabillon l. c. III, 554. Fred. Cont. c. 109.

3) Am frühesten bei Adrevaldus, Historia miraculorum s. Benedicti, c. 878: Tudites, dann etwas später in der Vita S. Rigoberti Martell — s. Urgeschichte III, 759.

4) Einhard v. Caroli M., c. 2.

5) „Fana idolatriae contrivit atque combussit igne".

6) Annal. Nazar. Mosell. 734 usque ad interneccionem. Ebenso Laureshams.

von dem wieder fränkisch gewordenen Westfriesland aus unablässig zugleich in seinem alten Götterglauben und in seiner stolzen, heißgeliebten Freiheit bedroht worden durch die christlichen Priester und die fränkischen Grafen, die stets Hand in Hand gingen. Die Franken zwangen überall die noch heidnischen Gaue ihrer Nachbarn (der Friesen, Sachsen u. s. w.), die Bekehrer zuzulassen, welche sich dann aber auf friedliche Gewinnung der Seelen nicht beschränkten, sondern mit eigner Hand oder durch die Neubekehrten die Weihtümer der Heiden vernichteten, die heiligen Eichen fällten [1]), die Opferfeste störten [2]) und verhinderten. Die so durch Schändung ihres Heiligsten gereizten, den Zorn der beleidigten Götter fürchtenden und dem fränkischen Joch wie dem gleichzeitig mit diesem aufgezwungenen neuen Glauben widerstrebenden Heiden vergalten dann freilich solche Frevel oft in blutiger Gewaltthat an den Christenpriestern, den fränkischen Beamten und Kriegern, zumal den eignen bereits abgefallenen Volksgenossen und den benachbarten fränkischen Marken; aber selbstverständlich mußten in dem ungleichen Kampf mit dem gewaltigen, an Waffen- und Bildungsmacht so unvergleichlich überlegenen Frankenreich und dessen Staatsreligion die Heiden erliegen.

Die nur von Christen und meist von Franken geschriebenen Quellen berichten dann von den „Empörungen“ und „Angriffen“ der Heiden, welche selbstverständlich von dem Frankenreich abgewehrt und gestraft werden müssen. Welche Reizungen aber diesen Angriffen der Heiden vorhergingen, verschweigen diese Berichte. Oder auch: nein! Sie erzählen sogar mit großer Befriedigung die Zerstörung der heidnischen Heiligtümer durch die todesmutigen Bekehrer und jammern und schelten, daß die Heiden das nicht ruhig hinnehmen. Daß auch andern Leuten als Christen die Schändung und Zerstörung ihrer Heiligtümer schmerzlich ist, wissen diese Christen nicht. Gewiß

1) z. B. Bonifatius.

2) z. B. Sankt Columban V. S. Columbani. Fred. Cont., c. 109.

hat auch gelegentlich die Raubsucht die Nachbarn des reichen Frankenstaates zu Einfällen verleitet. Gewiß haben sehr oft die mit Gewalt von Staat und Kirche der Franken Unterjochten das Doppeljoch wieder abzuschleudern versucht: dann heißt es etwa, daß das „höchst harte Volk grimmig sich empört“. Aber eine Gefährdung des fränkischen Weltreiches — wie etwa des römischen im 5. und 6. Jahrhundert durch die Germanen — durch die sächsischen oder friesischen Heiden anzunehmen, die Heiden prinzipiell zu den „Angreifern“ zu machen und die tugendlichen Franken in der Notwehr darzustellen, so daß die Unterjochung und Zwangstaufe jener Stämme rechtlich und sittlich begründet erscheint: — dazu gehört viel Scharfsinn oder frommer Eifer oder höchst gewaltthätige Auslegung oder Verschweigung der Quellenangaben. Die Annahme des Christentums als eines Stückes der fränkischen Bildung überhaupt, als der fränkischen Staatsreligion, durch die Heiden in Deutschland war nur eine Frage der Zeit. Auch ohne Gewalt wäre sie erfolgt: freilich langsamer, aber dann ohne die alle wahre Sittlichkeit untergrabende aufgezwungene Heuchelei der Bekehrten und ohne die zahl- und namenlosen Frevel- und Blutthaten der Bekehrer. Diese Darlegung mußte ein- für allemal gegeben werden: und zwar schon hier, nicht erst bei der Bekehrungsgeschichte, da diese Kämpfe mit Friesen und Sachsen eben nicht der inneren, sondern der äußeren, der politischen Geschichte des Frankenreiches angehören.

Bei dem zweiten Feldzug (734) fiel Herzog Bobo[2]), der Vorkämpfer der Freiheit und der alten Götter, in der Schlacht. Nun gelang die Unterwerfung und nun — auf 50 Jahre hin hat die „Verwüstung bis zur Vernichtung“ gewirkt — großenteils allmählich auch die Bekehrung der Friesen. Erst als die

1) So sagt Fred. c. 109. „gentem duram crudeliter rebellantem.“

2) Fred. l. c., c. 109. Annal. S. Amandi 733. 734 im Wistragau: von Stavoren nach Norden; Karl schlug die Friesen auch zur See, nahm die Inseln Westerey und Osterey, und lagerte am Barnefluß im Gebiet von Leeuwarden. Fred. l. c.

Sachsen Karls des Großen „Evangelium“ im Verzweiflungskampf abwehrten, wurden auch friesische Nachbargaue noch einmal (782) zu den Waffen mit fortgerissen.

In den folgenden Jahren (735—736) war der major domus wieder in Südfrankreich beschäftigt: Hatto und Hunold, die Söhne Eudos (der 735 gestorben war) widersetzten sich Karls Versuche, Gebietsteile Aquitaniens, wie Bordeaux und Blaye, in unmittelbare Verwaltung zu nehmen. Vielleicht hatten sie sich aber schon vorher gesträubt, unter den bisherigen Bedingungen (oben, S. 225. 232) die fränkische Oberhoheit anzuerkennen und dadurch erst jene Maßregeln herbeigeführt. Nach mehreren Gefechten ward Hatto gefangen, Hunold jedoch, vermutlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Eudo, als Herzog anerkannt [1]).

Gleichzeitig hatten die Araber von Narbonne aus wieder einen Vorstoß gemacht, und Arles genommen, vielleicht durch Verrat von südgallischen Großen. Wenigstens sind zweifellos solche Vornehme damals — so Richulf, der Sohn Rudolfs, im Gebiet von Grénoble, Embrun, Valence [2]), — aufseite der Muhamedaner übergetreten, nur, um sich Karls Herrschaft zu entziehen. Ob schon 736 die Wiedereroberung von Arles gelang, ist zweifelhaft [3]).

Als im folgenden Jahre, 737, Theuderich IV., erst 24 Jahre alt, starb, regierte Karl noch vier Jahre, bis zu seinem eigenen Tod (741), ohne einen König einzusetzen: eine höchst befremdende Maßregel, deren wahren Grund wir nicht kennen. Vielleicht stand ihm ein geeignet scheinender Meroving nicht zur Verfügung, der sich doch 741 darbot: Childerich III. Wenn dieser auch 737 etwa noch nicht „regierungsfähig“ gewesen sein sollte — worauf es aber gar nicht ankam —

1) Ado, Chron., Scr. II, p. 319. Fred. Cont. c. 109. Annal. S. Amandi. Tiliani. Nazar. Mosell. Translatio S. Germani, Mabillon III. 2, p. 80. Annal. Mettens a. 742. Vita S. Pardulfi, Bouquet III, 654.

2) Urkunde bei Pardessus, Diplomata II, no. 559.

3) Chron. Moissiac. 734/5. Fred. Cont. c. 109.

war er doch 736 schon geboren: denn 751 hat er einen Sohn. Welcher Grund es gewesen sein mag, der Karl abhielt, diesen Childerich schon 737 „König" zu nennen — vielleicht wußte er damals noch nichts von dessen in irgendeinem Kloster verborgenem Dasein —: keinesfalls war es die Absicht, die Krone für sich oder auch nur für seine Söhne in Anspruch zu nehmen. Denn er hat sich auch später nicht auf den leeren Thron gesetzt, auch nicht etwa einem seiner Söhne durch die Leerhaltung desselben die Besteigung erleichtern wollen: vielmehr, ganz wie früher die merovingischen Könige das Königtum, so den Majordomat über das Reich noch bei Lebzeiten unter Zustimmung der Großen für den Fall seines Todes unter seine beiden Söhne geteilt. Es ward nun also das staatsrechtlich Unmögliche hergestellt, daß ein Königsbeamter ohne König das Reich regierte. Das Schiefe des Zustandes drückt sich darin aus, daß nun die Urkunden rechnen müssen — statt, wie sonst, nach Regierungsjahren des Königs, — nach dem Tode des Königs! „im ersten, zweiten Jahr [1])". Leben und Tod Theuderichs waren freilich so gleichgültig, daß die erzählenden Geschichtsquellen [2]) seiner nach der Thronbesteigung gar nicht mehr erwähnen. Auch seinen Tod berichtet nicht eine Geschichtsquelle: nur eine Schrift über kirchliche Zeitrechnung [3]).

Als im Jahre 737 die Araber abermals den Rhone überschritten, trat wieder eine Anzahl von vornehmen Provinzialen unter Maurontus auf ihre Seite und lieferte ihnen Avignon in die Hände, von wo aus sie weithin durch Aquitanien bis in Burgund hinein streiften. Karl schickte ihnen die Aufgebote der nächsten Landschaften unter seinem tüchtigen Bruder Childebrand entgegen, der sie auf Avignon zurückwarf. Nun folgte Karl selbst, eroberte die sehr feste Burg dieser Stadt und versuchte, auch Narbonne, das Hauptbollwerk des

1) S. die Urkundenbeläge Urgeschichte III. 806.

2) Über die Urkunde Theuderich IV. für das Kloster Murbach vgl. Niemann, Forschungen zur Deutschen Geschichte XIX, 465 (1879).

3) Anonymus de conputo ecclesiastico, Labbe, elogium.

Islam in Gallien, zu bezwingen. Ein gewaltiges Entsatzheer, das der Oberfeldherr Omar Ibn Chalid auf einer Flotte aus Spanien herbeiführte, schlug er an dem Flusse Berre, südwestlich von Narbonne, bis zur Vernichtung, Omar fiel. Gleichwohl gab Karl die Belagerung von Narbonne auf und zerstörte sogar auf dem Rückweg die Mauern einer Reihe von Städten in Südgallien, um zu verhindern, daß sich die Araber darin festsetzten: jene Gebiete zu behaupten unternahm er also nicht [1]).

Als Karl im folgenden Jahr (738) durch einen Sachsenkrieg beschäftigt war [2]), erhielt er die Nachricht von einem neuen Angriff der Araber im Bunde mit Maurontus. Sie nahmen abermals Arles, das ihnen zwischen 736 und 738, wohl 737, entrissen worden. Da forderte Karl, auf dem rechten Rheinufer festgehalten, den ihm befreundeten Langobardenkönig auf, gegen die ihm so nahe schweifenden gemeinsamen Feinde der Christenheit einzuschreiten. Liutprand erfüllte sofort diese Bitte: — hatten die Araber doch von Gallien aus über den Mont Cenis hinüber auch in langobardischem Gebiete [3]) geplündert. Es genügte schon das Anrücken seines Heeres, die Räuber zu verscheuchen. Im nächsten Jahre (739), sandte Karl wieder Childebrand voraus in die Provence, folgte dann selbst und zog bis nach Marseille; Maurontus entkam doch auf die Burgen in dem Felsgeklipp der See [4]).

Kaum hatte Karl jenen Freundschaftsdienst von Liutprand erbeten und geleistet erhalten, als er aufgefordert ward, mit

1) Fred. Cont. c. 109. Ado, Chron. Viennense, Scr. II. p. 310. Annal. S. Amandi. Tiliani 737. Nazar. Mosell. Chron. Moissiac., p. 292.

2) Annal. Nazar. Fred., l. c. Er überschritt den Rhein an der Mündung der Lippe.

3) Urgeschichte III, 815.

4) Paul. Diac. VI, 54. Fred. l. c. Annal. Nazar. 739; damals ward Wido, Abt von St. Vaast bei Arras, ein Verwandter Karls, wegen hochverräterischer Verschwörung hingerichtet; Gesta abbat. Fontanell., c. 11. 12, p. 284. 285.

den Waffen gegen den Langobarden einzuschreiten. Die Aufforderung ging aus von Papst Gregor III. (731—741). Sie bedeutet den seit geraumer Zeit (s. oben, S. 129. 154), wieder ersten Versuch der römischen Bischöfe, zu ihrem Schutz die fränkischen Machthaber in das sehr verwickelte Spiel der einander in Italien bekämpfenden Strebungen zu ziehen.

Gehören diese Dinge in ihren Einzelheiten auch nicht in eine „deutsche“ Geschichte, sondern in die langobardische oder die des Papsttums oder der Byzantiner oder der „romanischen“ Völker —, in großen Zügen muß doch auch hier ein Bild gezeichnet werden der damaligen Verhältnisse auf der apenninischen Halbinsel. Denn hier liegen die Anfänge der großartigen Entwickelung von weltgeschichtlicher Bedeutung, welche ihren ersten Abschluß findet in der Kaiserkrönung Karls des Großen, in der Übertragung des weströmischen Kaisertums von Byzanz auf die Franken [1]) im Jahre 800. Diese aber war nur Vorstufe und Voraussetzung der Übertragung dieser Kaiserwürde von den Franken auf den deutschen König Otto I. im Jahre 962 [2]).

Seit der Einwanderung der Langobarden in Italien (568) hatten deren Könige danach trachten müssen, sich Roms und Ravenna's zu bemächtigen. Zwar darf man keineswegs — wie fast immer geschieht — all' diesen Fürsten das klar erfaßte und ununterbrochen verfolgte Ziel zuschreiben, die ganze Halbinsel zu erobern nnd mit Langobarden zu bevölkern. Haben sie ja doch niemals das hierfür unentbehrliche Werkzeug einer Kriegsflotte gerüstet. Allein die Vertreibung der byzantinischen Exarchen und Streitkräfte aus Ravenna mußte dringend erwünscht sein: warnend stand der Untergang der Ostgoten in Italien vor Augen.

Zu der katholischen Kirche lebten die Langobarden anfangs als Arianer in schroffem Gegensatz. Aber auch nachdem sie das rechtgläubige Bekenntnis angenommen — um die

1) Translatio imperii de Graecis ad Francos.
2) Translatio imperii de Francis ad Teutones.

Wende des 6. und 7. Jahrhunderts — mußte doch ihr Streben darauf gerichtet bleiben, wie die militärische und weltliche Hauptstadt Italiens: Ravenna, so die geschichtliche und geistliche: Rom, zu gewinnen. Und daß die römischen Bischöfe, obwohl zweifellos Unterthanen des Kaisers zu Byzanz, angefangen hatten, in der Stadt Rom auch in weltlichen Dingen Einfluß, Ansehen, ja Entscheidungsrecht zu gewinnen, konnte die Langobardenkönige von solchem Trachten wahrlich nicht abbringen. Ja, die Päpste waren es, nicht die kaiserlichen Beamten und Truppen, die ihnen dabei den erfolgreichsten Widerstand leisteten. Eine Reihe von ausgezeichnet tüchtigen Männern auf dem römischen Stuhl hatte, von den kaiserlichen Feldherren gar nicht oder sehr unzureichend unterstützt, lediglich durch geistliche, geistige, sittliche Mittel sehr lange Zeit die Langobarden von Rom abgewehrt, wobei die festen Mauern Aurelians und Belisars freilich mehr geleistet als die von den Päpsten zur Verteidigung aufgemutigten Römer. Ausgehungert konnte die Stadt nicht werden, da die Langobarden in den zwei Jahrhunderten ihrer Herrschaft in Italien nicht einmal so viele Kriegsschiffe aufbrachten, als zur Sperrung der Tibermündung und Abschneidung der Verpflegung Roms von der See her erforderlich waren. Ein unfaßliches Unterlassen! Die Päpste aber mußten alles aufbieten, zu verhüten, daß Rom Residenz des Langobardenkönigs ward. Nur bei der weiten Entfernung ihres Souveräns: des Kaisers zu Byzanz, hatte es gelingen mögen, in der Stadt leise Anfänge einer weltlichen Herrschaft zu begründen — und in den zahlreichen, über ganz Italien verstreuten „patrimonia St. Petri“ eine zunächst freilich privatrechtliche Gewalt, welcher aber gegenüber den Halbfreien, Kolonen, Schützlingen eine starke und auch gegenüber den freien Einwohnern, zumal Hintersassen, vermöge der Art der Rechte des Schutz- oder Grundherrn eine, wenn auch schwächere, Beimischung von staatlichen Hoheitsrechten nicht gebrach. Ward Rom Sitz des Langobardenkönigs, so ward der Bischof von Rom ein langobardischer Landesbischof, und mit seiner weltlichen Gewalt, ja auch mit der schon stark

angestrebten universalen Stellung an der Spitze der abendländischen Kirche war es vorbei für immer.

Auch jene weltliche Herrschaft war aber damals ein vollberechtigtes Ziel: war sie doch — damals — Voraussetzung der Unabhängigkeit auch in geistlichen Dingen: mischten sich doch Kaiser und Könige gern sogar in Fragen der Glaubenslehre! Die späteren schädlichen Wirkungen des „Kirchenstaats" auf die Geschicke Italiens nicht nur, auch in Verweltlichung der Kirche selbst dürfen nicht verleiten, jenes Streben der Päpste für damals und an sich zu verurteilen. Eine andere Frage freilich ist, wiefern sie damit — rechtlich und sittlich — ihre Unterthanenpflicht gegen ihren Souverän, den Kaiser, vereinbaren mochten.

Noch verwickelter und verworrener war gerade damals das Gegenspiel dieser ringenden Kräfte und Parteien dadurch geworden, daß in dem „Bilderstreit", d. h. in der Frage, ob die Bilder der Heiligen zu verbrennen oder zu dulden, und in welchem Sinne und Maß sie zu verehren seien, die Päpste sich — nach Vorgang des großen Gregor — mit Weisheit, Mut und Kraft an der Spitze der Italier gegen die „bilderstürmenden" Kaiser erhoben hatten. War es doch darüber in gar manchen Städten der Halbinsel zu blutigen Gefechten zwischen kaiserlichen Truppen und italienischen Volkshaufen gekommen.

Außer den Byzantinern in Ravenna und Süditalien, dem Papst in Rom und den Langobardenkönigen in Pavia (Ticinum) kamen nun aber in Italien noch sehr erheblich in Betracht die mächtigen langobardischen Grenzherzoge von Trient, Friaul, Spoleto und Benevent, welche, zumal die beiden letzten, und am allermeisten Benevent, von ihrem König meistens fast völlig unabhängig waren. Hat doch das Herzogtum Benevent als selbständiges Fürstentum sogar nach Untergang des nationalen Königreichs der Langobarden noch mehrere Jahre fortbestanden (774—787). Diese Herzoge, die bald mit Ravenna, bald mit Rom im Bunde standen, zum Gehorsam unter die Krone zu zwingen, war die wichtigste Aufgabe jedes Langobardenkönigs, der diesen Namen verdiente. König

Liutprand hatte diese Pflicht vor allem sich vorgesteckt und mit zähestem Eifer sowie mit schönstem Erfolg erfüllt. Er hatte die Herzoge von Spoleto und von Benevent zur Unterwerfung gebracht: sie hatten den Eid der Treue geschworen. Nun aber verbündete sich Gregor III. mit diesen Herzogen, da sie sich abermals gegen ihren König empörten, ließ sich königlich langobardische Gebiete von ihnen abtreten und als Liutprand Trasamund von Spoleto verjagt und dieser sich nach Rom geflüchtet hatte, weigerte der Papst die Auslieferung seines Verbündeten. Darauf belagerte der zornige König Rom und bedrängte die Stadt [1]). In dieser Gefahr rief jetzt der heilige Vater Karl um Waffenhilfe an in sehr beweglichen Briefen [2]), welche freilich verschwiegen, daß er sich solche Bedrängnis lediglich selbst zugezogen hatte durch das Bündnis mit dem eidbrüchigen Rebellen.

Karl lehnte die Zumutung ab, obzwar sie dringend wiederholt [3]) ward. Liutprand hatte ihm die vom Papst verschwiegenen Zusammenhänge der Dinge aufgedeckt. Undank und Bruch der Freundschaft wäre der Krieg gegen den Langobarden gewesen. Und kein Vorteil des fränkischen Reiches erforderte ihn: Einmischung in die italischen Wirren, Schirmung des römischen Stuhles, das waren höchst weit ausblickende, den Arnulfingen bisher fremde Gedanken: es erbot sich sogar der Papst, von seinem rechtmäßigen Herrn, dem Kaiser (der ihm freilich nie ausreichend half, und jetzt offen verfeindet war), abzufallen und Karl den römischen Konsulat zu verleihen [4]), wozu der Bischof von Rom allerdings keinerlei Recht hatte. Durch

1) Paul. Diac. VI, 55. Vita Gregorii. Vita Zachariae im dem „Liber pontificalis“ Muratori, Scr. rer. Italicar. III. — Bausteine VI (Berlin 1884, S. 309). — Martens, Politische Geschichte des Langobardenreiches unter K. Liutprand (Heidelberg 1880).

2) August 739. Fred. Cont. c. 110. Chron. Moissiac, p. 292. Annal. Mettens.

3) Im Brief des Papstes bei Jaffé, Codex Carolinus Bibliotheca rerum germanicarum IV (Berol. 1867), p. 1, no. 1 und 2.

4) Fred. Cont. l. c.

Übersendung der Schlüssel des Grabes und der Fesseln des heiligen Petrus [1]) sollte wohl eine gewisse Schutzherrschaft Karls über Rom — wie der später seinen Nachfolgern verliehene Patriciat [2]) — symbolisch übertragen werden. Karl nahm die Geschenke an und erwiderte sie reichlich, die Aufforderung des Papstes aber wies er ab.

Erst sein Sohn, der einerseits mit dem Nachfolger Liutprands nicht befreundet war und andrerseits der Weihe des päpstlichen Vertreters, Bonifatius, und der Krönung durch den Papst selbst bedurfte, den Schritt auf den merovingischen Königsthron zu beschönigen, hat die Anträge des römischen Bischofs angenommen, dadurch allerdings seinem Hause die Bahn geöffnet zum Kaisertum, aber auch zu dem schweren Unheil, welches dies theokratische Kaisertum nicht nur durch theoretische Verwirrung der Begriffe von Religion, Moral und Recht über die Geister und die Gewissen der Einzelnen, sondern durch viele Jahrhunderte währende blutige Kämpfe über die Staaten — und über die Kirche selbst — gebracht hat [3]).

Viel umstritten [4]) ist die Frage, ob unter Karl Martell oder ob erst unter dessen Söhnen eine „Säkularisation des

1) Fred. l. c. Cont.

2) Veltmann, De patriciatu Caroli Martelli (Münster 1863), faßt Konsulat und Patriciat als dasselbe; Karl hat sich selbst weder Konsul noch Patricius jemals genannt. — v. Döllinger, Das Kaisertum Karls des Großen, Münchener histor. Jahrbuch 1865.

3) Paul. Diac. VI, 54 55; vita Gregorii III, liber pontificalis ed. Muratori III, c. 14; v. Zachariae, c. 2; Fredig. Contin. c. 110; Codex. Carol., ep. Greg. III, 1 und 2.

4) Über die Säkularisation des Kirchenguts unter den Söhnen Karl Martells s. außer Roth, Beneficialwesen 1860, Feudalitat und Unterthanenverband 1863, S. 70f. und Waitz, Die Anfänge der Vassallität 1856, Verf.-Gesch. III, 1. Ausg. 1860, S. 16; IV, 158. — Laband, Litter. Zentralblatt 1863, Nr. 46. — Hahn, Jahrbücher 1863, S. 178. — Roth, Die Säkularisation des Kirchenguts unter den Karolingern, Münchener histor. Jahrb. 1865. — Waitz, Die Anfänge des Lehenwesens, Histor. Zeitschr. XIII, 90. — Ölsner, Exkurs III, 478. 485.

Kirchengutes" stattgefunden habe [1]). Nach unserer Meinung hat eine Säkularisation, d. h. eine gesetzliche, systematische Entziehung des Eigentums der Kirche überhaupt nicht stattgefunden. Es wurde vielmehr nur einer großen Zahl von Kirchen und Klöstern eine Belastung des Grundeigens und der Immobiliarrechte zugunsten des Staates in mannigfaltigen Rechtsformen auferlegt; wir würden heute etwa von einer „Zwangsanleihe" bei der Kirche sprechen. Der Grund war der, daß die kleinen Gemeinfreien die Wehrpflicht nicht mehr tragen konnten. In der altgermanischen Zeit, auch noch in den Anfängen des Frankenreichs, war diese Last voll ertragbar: der Umfang des Gaues war klein, Volkskriege, zu welchen der Heerbann aufgeboten ward, waren nicht häufig gewesen. Jetzt war es seltenste, von den Annalen wie mit Staunen hervorgehobene Ausnahme, verging einmal ein Jahr ohne Heerzug: von Rhein und Donau an die Pyrenäen hatten die Wehrmänner zu ziehen, dauernde Besatzungen, z. B. in Aquitanien, in Gotien wurden nötig. Der Krieger hatte obendrein von jeher für Bewaffnung und Verpflegung selbst zu sorgen. Dazu kam, daß man wider die Araber — ähnlich wie später gegen die Ungarn — einer viel zahlreicheren Reiterei bedurfte als der Heerbann stellte. Denn nur die Reicheren konnten doch zu Roß im Heerbann dienen: — anders natürlich, wenn, was eben sehr oft angestrebt ward von dem König und seinen Großen, ein privates Dienstverhältnis auch Ärmere vertragsmäßig hierzu verpflichtete. Schon lange hatte die Krone solche Verträge: — Waffendienst (aber auch anderer Dienst: Treue im allgemeinen) gegen Landschenkung oder Landleihe abgeschlossen, um neben dem Heerbann gut gewaffnete, streng verpflichtete, treu ergebene Reisige zur Verfügung zu haben, ähnlich wie weiland die alten Gefolgschaften (I a, 255), nur in unvergleichlich größerer Zahl. Das Krongut war erschöpft. Nun war aber neben der Krone die größte Grundeignerin im Frankenreich die Kirche. Man hat wohl sonder Übertreibung den dritten Teil alles gallischen

1) Genaueres unten: Verfassung.

Bodens um das Jahr 700 in der Hand der Kirche vermutet [1]). Da nun die Abwehr des Islam ganz besonders auch zur Rettung der Kirche geschah, schien es nicht unbillig, daß das Kirchengut zur Aufbringung der Mittel herangezogen wurde. Das geschah nun unter Karl, aber auch noch unter seinen Söhnen in, wie gesagt, sehr wechselnden mannigfaltigen Rechtsformen. Hin und wieder, zumal durch Karl, auch wohl nicht in Rechtsform, sondern ohne Recht, wider Recht: seltener so, daß der Kirche Güter geradezu genommen werden, aber oft so, daß erledigte Bistümer und Abteien nicht — wenigstens sehr lange nicht [2]) — wieder besetzt und einstweilen die Einkünfte von der Krone verwendet wurden. Am häufigsten aber — und dies geschah besonders von Karls Söhnen — beließ man den Kirchen das Eigentum, beließ die Güter auch den bisherigen Hintersassen der Kirche, legte aber diesen, außer dem nach wie vor an die Kirche zu entrichtenden Zins (z. B. einem Zehnt), noch einen zweiten an die Krone oder an einen von der Krone bezeichneten weltlichen Großen auf (z. B. noch ein Zehntteil), der dafür Kriegs- und andere Leistungen an die Krone übernahm. Niemals ist aber ein Reichsgesetz solchen Inhalts ergangen. Vielmehr wurde die Maßregel in den verschiedenen Landschaften sehr verschieden und ungleichmäßig getroffen, nicht regelmäßig durchgeführt: meist mit mehr oder minder freiwilliger Zustimmung der Kirchen. Nur im allgemeinen: Heran-

1) So eignete z. B. Germain-des-Près bei Paris zu Anfang des IX. Jahrhunderts achttausend mansi = etwa 432000 Hektares, Luxeuil 15000 mansi = etwa 810000 Hektares, St. Denis und Sankt Martin zu Tours waren gewiß nicht minder reich. St. Wandrille (Fontanelle) wird man auf nahezu 12000 mansi = 648000 Hektares schätzen dürfen.

2) Auch häufte er — gegen das Kirchenrecht — auf treu ergebene Anhänger mehrere Bistümer und Abteien: so gab er seinem Neffen Hugo das Erzbistum von Rouen, die Bistümer Paris und Bayeux, die Abteien St. Wandrille und Jumièges, Milo gab er Rheims und Trier; daß es ihm aber an Eifer für das Christentum nicht fehlte, bezeugen Papst Gregor II., Bonifatius und — dessen ganzes Bekehrungswerk.

ziehung des Grundeigens der Kirchen war das gemeinsam Leitende bei dem Vorgehen der drei Fürsten. Es war im Grunde, d. h. in der wirtschaftlichen Wirkung nicht viel anders, wie wenn man die Freiheit der Kirchen von der Grundsteuer und anderen Lasten aufgehoben hätte, welche Freiheit den Kirchen zwar keineswegs prinzipiell zukam, aber den meisten durch Privileg (titulo speciali) war verliehen worden [1]).

Karl hat nach 739 keinen Feldzug mehr unternommen. Er teilte nun für den Fall seines Todes unter Zustimmung der fränkischen Großen die Gebiete des Reiches unter seine beiden Söhne derart, daß der ältere, Karlmann, den Majordomat über „Auster“ (d. h. Ostfranken im engeren Sinn) Thüringen und Alamannien, der jüngere, Pippin, über Burgund, Neuster und Provence erhielt. Baiern und Aquitanien, Landschaften, welche nicht unmittelbar der fränkischen Reichsgewalt [2]) untergeben waren, sondern einheimischen Herzögen, die nur in einem abhängigen Bundesverhältnis zur fränkischen Krone standen, werden bei jener Verteilung nicht aufgezählt: ebenso wenig — und wohl aus ähnlichen Gründen — Friesland und die wenigen etwa halb unterworfenen

1) Über die Einwirkung der massenhaften Verleihungen von Kirchengütern (beneficia) und deren thatsächliche, noch sehr lange Zeit nicht rechtsnotwendige Verbindung mit der Vassalität auf die Ausbildung des Beneficialwesens, der Vorstufe des Lehenwesens, s. die bahnbrechende Arbeit von Paul Roth, Geschichte des Beneficialwesens (Erlangen 1850), und unten: Verfassung.

2) Die kurze Darstellung Karl Martells bei Mühlbacher, K., S. 42 f. ist vortrefflich. Aber staatsrechtlich irrig ist, wenn er (741) Baiern und Aquitanien „nach modernem Ausdruck: Reichslande“ nennt. Gerade das Umgekehrte müßte man sagen, wollte man den (hier übrigens unpassenden) Begriff anwenden. Baiern und Aquitanien standen unter einem fast selbständigen Herzoge mit beschränkter Souveränetät, nur mittelbar unter dem Reiche, die andern Provinzen standen ohne „Landesherrn“ unmittelbar unter dem Frankenreich. Heutzutage stehen die Reichslande unmittelbar unter dem Reich, während in den 22 monarchischen Gliedstaaten (in den drei freien Städten ist das Volk der Souverän des Gliedstaats), die 22 Monarchen herrschen, nur beschränkt in ihrer Souveränität durch die überwölbende Souveränität des Reiches.

sächsischen Gaue. Da in Burgund abermals (oben S. 231) Widerstand erwartet wurde, eilte Pippin mit seinem Oheim Childebrand (oben S. 235) dorthin, etwaigen Bewegungen zuvorzukommen. Grifo, Swanahilds Sohn [1]), ward mit einem kleinen Streifen Landes abgefunden [2]).

Bald nach jener Reichsteilung starb Karl [3]). Er hat das Abendland vor dem Islam gerettet, Aquitanien, Friesland, Alamannien, Baiern wieder herangezwungen, die bei seines Vaters Tod vorgefundenen sehr argen Wirren geordnet und im ganzen Frankenreich die Gewaltherren vernichtet.

1) Fred. Cont. c. 110.

2) Kaum bestimmbar, wo? Je von Auster, von Neuster und von Burgund? (Annal. Mett., S. Amandi zu 741): wohl auch in einem Teil von Thüringen: Brief von Bonifatius an Grifo, ed. Jaffé, l. c. III, 108; vielleicht steht mit dieser immerhin kargen Abfindung Grifos in Zusammenhang ein nur in dunkler Andeutung (Bouquet V, 700) berichteter Streit zwischen Karl und Swanahild, in welchem diese mit Hilfe des Grafen von Paris den Gemahl (auf [738?] ganz kurze Zeit wohl) aus dieser Stadt verdrängte.

3) 22. Oktober 741 zu Kiersy (Quierzy) an der Oise; er ward in der Kirche zu St. Denis begraben, Annal. Einhardi, 741. — Cauer, De Carolo Martello (Berlin 1846). — Hahn, Deutsche Biographie XV, 125 (Leipzig 1882).

Drittes Kapitel.

Der Majordomat Karlmanns und Pippins. König Pippin 741—768 [1]).

Zunächst hatten Karlmann und Pippin [2]) sich mit ihrem Stiefbruder Grifo — er sollte ihnen noch viele Mühe machen! — mit den Waffen auseinanderzusetzen. Es ist ungewiß, ob sie ihm das vom Vater Zugeteilte nicht gönnten oder ob er mehr als das Zugeteilte in Anspruch nehmen wollte. Er ward in Laon belagert, zur Ergebung gezwungen und von Karlmann, so lang dieser herrschte, in Neufchâteau (bei Luxemburg) gefangen gehalten. Swanahild, welche ihre Stieftochter Hiltrud zur Flucht nach Baiern angestiftet hatte, wo sie, gegen Willen ihrer Brüder, Herzog Odilo (Oatilo), Swanahilds Gesippen (oben S. 227) heiratete, ward in das Kloster Chelles, übrigens als Äbtissin desselben, in Verwahrsam geschickt [3]).

Im Zusammenhang damit steht es wohl, daß im folgenden Jahre (742) Baiern sich feindlich erhob [4]), ebenso das benachbarte Alamannien: aber auch Slaven im Osten,

1) Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches von 741—752 (Berlin 1863). — Hahn, Deutsche Biographie XV, 395 (Leipzig 1882). — Ölsner, De Pippino rege quaestiones aliquot, Wratislav. 1853. — Ausgezeichnet: Ölsner, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin 751—768 (Leipzig 1871).

2) Der Beiname „der Kurze" wird ihm erst spät und meist in Verwechslung mit dem mittleren Pippin gegeben. — Hahn a. a. O., S. 154.

3) Einh. Annal., 741; Annal. Mett., Fred. Cont. c. 111, Briefe des Bonifatius an Papst Zacharias, ed. Jaffé, l. c. III, 114.

4) In diesem Jahre (höchst wahrscheinlich) ward Pippin von seiner Gemahlin (742) Bertha oder Berthrada, Tochter des Grafen Charibert von Laon, Karl (der Große) geboren, wahrscheinlich am 2. April.

Sachsen im Norden [1]), Aquitanier im Südwesten griffen zu den Waffen. Daß die Brüder, wie ihr Vater, ohne König regierten, mochte erwünschten — freilich gar nicht notwendigen — Vorwand abgeben, ihnen den Gehorsam zu versagen. Sie wandten sich beide zunächst gegen die Basconen und Aquitanier: diese Landschaft war ja keinem von ihnen allein zugeteilt (oben S. 244): übrigens haben sie, in löblicher Eintracht und klarer Erfassung der Einheit ihrer Aufgabe, auch allein je in des andern Bruders Gebiet gekämpft: so Pippin wiederholt in Karlmanns Austrasien, falls dieser abgehalten war. Sie drangen über die Loire bei Orléans bis an die Indre. Die feste Hauptstadt Bourges vermochten sie doch nicht zu bezwingen, überhaupt durch oft wiederholte Verheerungen des Landes den nationalen Widerstand nicht zu brechen, den die hier fast ganz ausschließlich romanische [2]) (und baskische) Bevölkerung entgegenstellte der Herrschaft der Franken, welche nur sehr spärlich südwestlich der Loire angesiedelt waren. Es ist der langjährige Kampf dieser Aquitanier (und Basconen) in der That als ein Kampf der rein romanischen Bevölkerung gegen die germanische oder doch germanisch-romanische der Franken aufzufassen. Sowie deren Heerbann abgezogen, lodert die Empörung immer wieder auf, so lange die Führer der Nation, die Herzöge, Hunold (Chunoald) und bald Waifar, welche vor den Franken in die entlegensten Schlupfwinkel des Südwestens entweichen, nicht vernichtet sind. Daher wird Pippin erst 767 mit Aquitanien fertig, nachdem Waifar endlich zu Tode gehetzt ist. Jedoch muß man anerkennen, daß die Wiederheranzwingung dieser Lande, welche großenteils schon seit Chlodovech zum Reiche gehört hatten, nicht nur von dem Standpunkt des Frankenstaates vorgeschrieben, auch für die ganze Kulturentwickelung Europas von fruchtreichster Wirkung war. Nur durch die Zusammenschließung dieser südgallischen mit der nordgallischen

1) Fred. Cont. c. 111. Annal. Guelferbytan, p. 241. Laubacenses, zu 742. Mettenses Scr. I, 27. Lauriss., zu 742. Einh., zu 742.

2) Daher sagt Fred. Cont. l. c. Romanos proterunt.

Einwohnerschaft konnte das „Franzosenvolk“ erwachsen mit seiner für die Geschichte der abendländischen Geistesbildung so wesentlichen, durch nichts zu ersetzenden Eigenart.

Im Herbste [1]) zogen beide Brüder gegen die Alamannen im Elsaß und an der Donau [2]). Unerachtet der Unterwerfung der damals erreichten Gaue focht der Alamannenherzog Theudoald doch im nächsten Jahre (743) Schulter an Schulter mit dem Baiern Odilo [3]).

In die Jahre der gemeinsamen Herrschaft beider Brüder fallen die Anfänge der großartigen Reformthätigkeit des Bonifatius.

Die kirchlichen Zustände lagen in traurigster Entsittlichung und Verwilderung: seit 80 Jahren war kein Konzil gehalten worden! Zuerst wirkte Bonifatius, der päpstliche Legat, im Reiche Karlmanns, der ihn berufen hatte. Es wurden drei neue Bistümer errichtet: in Wirzburg, Erfurt, Buraburg (bei Fritzlar in Hessen): 742 (oder 743) hielt Bonifatius das erste „deutsche“ d. h. germanische (austrasische) Konzil ab.

Unter Beirat der Bischöfe erließ Karlmann das erste arnulfingische, von jetzt ab dürfen wir sagen: karolingische Kapitular behufs Hebung der unbeschreiblichen Sittenlosigkeit der Geistlichen — mit furchtbar strengen Strafdrohungen. Sehr treffend hat man bemerkt, wie mit dem Verkommen der Merovingen auch die Reichsgesetzgebung derselben verfiel: seit 614 ist kein Kapitular mehr erlassen (oder doch erhalten) [4]). Zugleich ward Rückgabe des den Kirchen entzogenen Vermögens ausgesprochen. Diese völlige Rückgabe erwies sich doch als nicht durchführbar: die oben (S. 242) erörterten Gründe wirkten eben noch fort. Daher geht Pippin (Kapitulare vom 3. März 744) von Aufang nicht so weit in der Zusage wie Karlmann,

1) Fred., l. c.
2) Wo? Stälin, Württemb. Gesch. I, 224.
3) Die Annal. zu 742/3.
4) Mühlbacher, K., S. 73.

und dieser selbst sieht sich genötigt, auf der Synode zu Liftinas (Estinne bei Mons in Belgien) einen Teil des Kirchengutes für die Krone zurückzuhalten: ein Zins an die Kirche soll deren Eigentum anerkennen.

Außer der Hebung der Sitten der Geistlichen und der Bekämpfung von heidnischen Gebräuchen betrieb Bonifatius in großartigem Planen und Wirken die straffe Organisation der jungen, zum guten Teil erst von ihm geschaffenen Kirche in „Germanien" (d. h. auf dem rechten Rheinufer) und deren strenge, fest gefügte Unterordnung unter Rom: „die Einheit der Kirche, die Unterwerfung unter Rom" bezeichnet er selbst als das vornehmste Ziel seiner Konzilien. Nur wer die Christianisierung Deutschlands überhaupt verurteilen will, darf den großen Mann um deswillen verurteilen: protestantische Abneigungen wider Rom und Vorstellungen des 16. oder 19. Jahrhunderts in jene Zeit mit herauftragen, ist höchst widergeschichtlich: die „deutsche" Kirche jenes Jahrhunderts mußte römisch werden oder gar nicht werden. Eine fränkische (oder gar „germanische") Nationalkirche, gelöst von Rom, war ganz undenkbar: Heidentum der Laien und — viel schlimmer! — wüsteste Ketzerei und Laster der Geistlichen hätten die Anfänge des Christentums überhaupt alsbald wieder überwuchert.

Aus uns unbekannten Gründen, vielleicht um jenen Vorwand (oben S. 235. 247) ihren Widersachern aus der Hand zu winden, entschlossen sich die Brüder, wieder einen König einzusetzen: Childerich III. (743—751), den letzten Merovingen auf dem Throne. Man weiß nicht einmal, wie er mit seinen Vorgängern verwandt war. So unbedeutend war er und sein Königtum, daß die Geschichtsaufzeichnungen der Zeit seiner völlig schweigen. Die erste Chronik, die sein erwähnt, gehört dem elften Jahrhundert an [1]).

In einer der beiden von ihm erhaltenen Urkunden nennt

1) Ademar † 1029, Scr. IV, 116. Vgl. aber die Genealogia regum Merovaeor. Scr. II, 308 und die excerpta annalium Saxonicorum Scr. XVI, 480 zu 743.

er gar demütig Karlmann „den Lenker unseres Palastes, der uns auf den Thron gesetzt hat", was Pippins unerläßliche Mitwirkung hierbei keineswegs ausschließen soll: also nicht auf sein merovingisch Geblüt stützt er und auf eigenes Recht seine Königsgewalt [1]); in der zweiten wird die göttliche Einsetzung und die merovingische Vorfahrenschaft nur ganz kurz formelhaft erwähnt [2]). Aus der Maßregel erhellt, daß damals noch Keiner der Brüder daran dachte, selbst den Königsthron einzunehmen: der leere wäre leichter als der wieder besetzte zu besteigen gewesen. So lang Karlmann und Pippin gleichberechtigt nebeneinander standen, mußte jener Schritt fern liegen. Wohl erst nachdem Karlmann aus der Welt zurückgetreten, hat Pippin den Plan gefaßt, den er 751 ausführte. Denn nachdem Karlmann mit Pippin 743 gegen Alamannen und Baiern [3]) (S. 248), 743 und 744 Karlmann allein gegen Sachsen [4]), 744 Pippin allein gegen den Alamannen Theudoald [5]), im gleichen Jahre (oder 746) beide Brüder gemeinsam gegen Hunold von Aquitanien [6]), und 746 Karlmann

1) Mühlbacher, K., S. 46 hebt hervor, wie Pippin und Karlmann in ihren Urkunden nur den Titel „Hausmeier" führen, in den Gesetzen den: „Fürst und Herzog der Franken"; sie urkunden auch beide ohne Zeugen, was bisher ein Vorrecht der Könige gewesen war; dabei führt aber nur Pippin, nicht auch Karlmann, den Pluralis majestaticus („Wir" — „unser") wie die Könige.

2) Pertz, Diplomata Merov., no. 97. 96.

3) Von 744 bis an seinen Tod 748 hielt Odilo nun Friede. Fred. Cont., c. 112, Annal. Mosel.

4) Fred. Cont. c. 113. Annal. Laurisham., Lauriss., Guelferbyt.; Nazar., Mosell., Alamann., Einh. (743? oder 744).

5) Fred. Cont. c. 113, im Elsaß Annal. Guelferb.

6) Der gleichzeitig mit Odilo 743 die Franken angegriffen und Chartres verbrannt hatte (Annal. Mettenses): hier ist einmal (ausnahmsweise) verabredetes Zusammenwirken der feindlichen Nachbarn des Reiches nachweisbar; Hunold unterwarf sich, noch bevor die Brüder die Loire überschritten hatten, ging in ein Kloster (angeblich aus Reue über die Ermordung seines Bruders Hatto (oben S. 234) und übertrug die Herrschaft seinem Sohne Waifar. Annal. Lauriss. major. Mett. Fred. Cont. c. 114. 115. Acta s. Bertharii et Ataleni († 764 oder 777) martyrum Chron. Moissiac., p. 294 (hierher?)

allein [1]) gegen die Alamannen gezogen, legte Karlmann 747 (zwischen 16. August und 22. Oktober) die Herrschaft nieder und zog sich in ein italisches Kloster zurück (zuletzt nach Monte Casino [2]).

Nun führte Pippin die Hausmeierschaft über das ganze Frankenreich allein: er heißt „Fürst (princeps) aller Franken insgemein" [3]). Milde gesinnt, entließ er Grifo (oben S. 246) der Haft, übertrug ihm Grafschaften und fiskalische Güter und hielt ihn im Palatium in Ehren [4]). Allein der Unversöhnliche, nach eigener selbständiger Herrschaft dürstend, entfloh mit gar vielen Edeln zu den Sachsen (747) und, als ihn Pippin (748) von hier vertrieb [5]), nach Baiern, wo Herzog Odilo (18. Januar 748, oben S. 250) gestorben war. Er brachte dessen Witwe Hiltrud und dessen siebenjährigen Knaben Tassilo (geboren im gleichen Jahre wie Karl der Große: 742) in seine Gewalt und maßte sich das Herzogtum an.

Im folgenden Jahre zog Pippin nach Baiern (bis an den

1) Cum magno furore Fred. Cont. c. 115. Annal. Guelferb. Nazar. Alam. Mosell. Lauresham.

2) Vielleicht — es kann nur Vermutung bleiben — von Reue ergriffen über eine blutige und tückische That, welche er bei Bestrafung der Alamannen für den Aufstand von 744 zu Cannstadt erst 746 verübt; es scheint ihr Heer wie zu einem Feldzug oder einer Musterung aufgeboten, dann von den Franken umzingelt und niedergehauen worden zu sein. Annal. Petaviani Scr. I, 11 (Codex Masciacensis p. 329). Fred. Cont. c. 116. Chron. Moissiac., p. 292. — In jenen Jahrzehnten sind noch zwei andere mächtige Herrscher: der Langobardenkönig Ratchis und der Aquitanierherzog Hunold (oben, S. 250, Anm. 6), aus der Welt in das Kloster getreten. Sagen über sein Mönchsleben Annal. Mettens. (746/747).

3) Karlmanns wohl noch unmündiger Sohn Drogo, Pippins Mündel, erhielt, obgleich der Vater nur für sich, nicht auch für seine Söhne hatte verzichten können, keinen Anteil an der Herrschaft. Fred. Cont. l. c. Mehrere Söhne: Annal. Lauresh. Chron. Moissiac.

4) Annal. Mettens. 747. Lauriss. Einhardi. Fred. Cont. c. 117.

5) Er bot auch die Wenden an der Unstrut gegen die Sachsen auf, wie später Karl der Große Slaven gegen die Sachsen verwendete.

Inn), nahm Grifo und dessen Verbündeten, Herzog Lantfrid von Alamannien, gefangen [1]) — seither treten Grafen an Stelle des alten alamannischen Stammesherzogtums — und setzte Tassilo als Herzog von Baiern ein, jedoch mit manchen Einschränkungen der herzoglichen Rechte [2]). Den Stiefbruder begnadigte er abermals und übertrug ihm mit herzoglichen Rechten das Gebiet von Le Mans und 12 Grafschaften. Doch wieder entfloh Grifo zu Feinden des Reiches, diesmal zu Waifar von Aquitanien (S. 250, Anm. 6), der die Auslieferung verweigerte. Ein paar Jahre darauf ward Grifo mit seinen Begleitern auf dem Wege zu einem andern Gegner Pippins: dem Langobardenkönig Aistulf, bei Maurienne von fränkischen Grafen angegriffen und hier fiel der Ungestüme in blutigem Gefecht [3]). Pippin ließ nun mehrere Jahre (749—751) die Waffen ruhen. Es beschäftigte ihn wohl die sorgfältige, umsichtige Vorbereitung des im November 751 [4]) endlich ausgeführten Schrittes: der Besteigung des Königthrones.

Dieselbe war ohne Zweifel ein Bruch des Rechts. Denn hatte auch Childerich III. seine Erhebung zum König thatsächlich nur (Karlmann und) Pippin zu danken gehabt: — er war nun doch einmal König, König kraft des merovingischen Geblüts, welches, nach unzweifelhaftem merovingisch-fränkischen Staatsrecht, allein den Anspruch auf diese Krone gab: — mochte auch unter mehreren an sich Gleichberechtigten Verfügung des letzten Throninhabers (z. B. des Vaters oder Oheims) unter Zustimmung des Volkes (später der Großen) entscheiden oder das Reich teilen. Ein Recht des fränkischen Reichstags, einen merovingischen König

1) Den letzten des eingeborenen Fürstengeschlechts; er starb bald darauf.

2) Annal. Mett., 747, Lauriss. Juvavenses minor. Scr. I, 88. Einh., p. 748.

3) Annal. Lauriss., p. 748. Mett., p. 749. 750. Laurish., p. 753. Fred. Cont. p. 118.

4) Diese Zeitbestimmung (vor 19. November) hat, gegenüber der früheren Datierung (752), nachgewiesen Sickel, Forschung zur deutschen Geschichte IV, 445.

abzusetzen, gab es nicht. Denn ganz anders war hierin das Königtum dieses Geschlechts geartet als etwa ein altgermanisches: war z. B. die Absetzung des letzten Amalers, Theodahad, auf dem Blachfeld von Regeta auch nicht Rechtsbruch, sondern Ausübung des Rechts des Volksheeres gewesen, einen volksverräterischen König zu stürzen, zum Tode zu verurteilen und hinzurichten, so lag doch hier ein solcher Fall in alle Wege nicht vor. Nicht angeklagt und gerichtet, — vergewaltigt ward der letzte Meroving. Daß den rechtlich nichtigen Beschluß des fränkischen Reichstags, die Krone Childerich zu nehmen und Pippin zu geben, die Gutheißung eines kaiserlich byzantinischen Unterthans, der Bischof zu Rom war, nicht rechtlich gültig machen konnte, leuchtet ein. Der Vorgang von 751 war ein Staatsstreich, ein Rechtsbruch, eine gewaltsame Staatsumwälzung, also eine „Revolution", und blieb das auch unter dem Segen der Kirche.

Andrerseits muß man sagen, daß wohl kaum in aller Geschichte eine „Revolution" zu finden ist, welche politisch, welche so zu sagen: „weltgeschichtlich" so gerechtfertigt oder doch entschuldigt erscheint wie diese. Das bedarf nach unserer Darstellung der Geschichte dieses Reiches von c. 650 bis 750 keiner Ausführung mehr. Das körperlich, geistig und sittlich verkommene Geschlecht des gewaltigen Chlodovech hatte seit einem Jahrhundert die dringendsten Königspflichten: den Schutz des Reiches nach außen und die Niederhaltung bewaffneter Adelskämpfe im Innern, nicht erfüllt. So weit diese Königsarbeit überhaupt war geleistet worden, hatten sie schon seit dem ersten Pippin und Arnulf von Metz fast ausschließlich die Männer dieses arnulfingischen Hauses geleistet: nicht ohne Selbstsucht und eigne Haus-Politik: aber doch im ganzen zum Heile des Reiches und zuletzt — seit 690 — mit weltgeschichtlichen, an Großartigkeit immer steigenden Erfolgen. Daß diese Helden und Staatsmänner ein paar Jahre ohne König geherrscht hatten, konnte (— und sollte vielleicht? —) der Welt zeigen, wie nichtig jenes merovingische Königtum geworden war.

So war die Antwort des Papstes auf die freilich sehr „sugge-

stive" Frage, ob es Gott wohlgefälliger sei, daß Bürde und Würde des Königtums an zwei verschiedene Männer verteilt sei oder daß, wer die Bürde, auch die Würde des Königtums trage, im voraus unzweifelhaft. Sie ward erbeten und nach Wunsch erteilt. Außer der Gewinnung des fränkischen Reichstags mußte Pippins Sorge freilich sein die Gewinnung des Papstes. Rechtlich war diese ohne jede Bedeutung: thatsächlich war sie von allerhöchstem Wert. Alle — christliche — Moral der Zeit war religiös, alle Religion war in der Kirche beschlossen, das Oberhaupt der Kirche war der Papst. Billigte der Papst, der Stellvertreter Gottes auf Erden, der oberste, vom heiligen Geist erfüllt, Ausleger von Religion und Moral die That, so war sie gottgefällig.

Die ehrwürdige Grundlage des altgermanischen Königtums war der alte Glaube des Heidentums gewesen. Die ehrwürdige Grundlage des arnulfingischen Königtums sollte der neue Glaube des Christentums werden. Nur der „pontifex", — der „Brückenbauer" — konnte die Brücke bauen über die Kluft hinüber zwischen Recht und Macht. Nur die Weihe der Kirche konnte dieselbe That rechtfertigen, welche, ohne solche Weihe und verfrüht versucht, einem Ahnherrn Pippins Leben und Ehre gekostet hatte. Wie sehr aber die Arnulfingen und der römische Bischof aufeinander angewiesen waren, das leuchtet ein. Sie hatten gemeinsame Feinde: die Langobarden, zum Teil die Byzantiner. Nur Pippin konnte — auf die Dauer — Rom für den Papst vor den Langobarden retten und den Kaiser in Schach halten. Nur der Papst konnte Pippins Krone weihen. Dazu trat aber das gemeinsame Interesse der Päpste und der Arnulfingen an der Christianisierung der deutschen Stämme und ihrer weltlichen und kirchlichen Unterordnung unter den fränkischen Staat und den römischen Primat. Die Herrschaft der Franken über Friesen und Sachsen setzte deren Bekehrung, ihre Bekehrung setzte die Herrschaft der Franken voraus. Nur Hand in Hand vorschreitend konnten Christenpriester und Frankengraf Bekehrung und Unterwerfung durchsetzen. Das bezeugt ein klassischer Zeuge:

Bonifatius selbst. So waren Päpste und Arnulfingen durch vielfache Gemeinschaft wichtigster Strebungen auf einander gewiesen. Und es ist sehr bezeichnend, daß vom Papst mit der Salbung des neuen Königs beauftragt wurde gerade der Mann, welcher die Bekehrung der heidnischen Deutschen und die Einfügung der „germanischen“ Kirche unter den römischen Primat zu seiner Lebensaufgabe gemacht hatte [1]). Durch Beschluß des Reichstags zu Soissons (November 751) — „an Soissons hatte sich vor fast dreihundert Jahren Chlodovechs Aufsteigen geknüpft“ [2]) — ward Childerich III. abgesetzt, Pippin, mit Zustimmung des Papstes zum König des Frankenreiches erhoben und von Bonifatius, seit 748 (erstem) Bischof von Mainz, als Vertreter des Papstes gesalbt [3]). Childerich und sein Sohn Theuderich wurden (752) als Mönche in zwei Klöster: St. Bertin (damals noch Sithiu) und St. Wandrille, gesteckt, Karlmanns Söhne einfach übergangen [4]).

1) Gegen den Irrtum Rettbergs I, 386, Bonifatius habe in Rom gegen Pippins Plan gewirkt, Phillips, über den Anteil des B. an dem Sturze der Merov., Münchener Gelehrte Anzeigen 1847, S. 626 Hatte doch mit Abt Fulrad von St. Denis (dem Lieblingskloster der Arnulfingen, wie übrigens auch der Merovingen), kein anderer als ein nächster Freund und Schüler des Bonifatius: Bischof Burchard von Wirzburg, wie sonst des Bonifatius Botschaften, so jetzt jene Anfrage an den Papst überbracht: „nach Rat und Einwilligung aller Franken.“

2) Urgeschichte III, 857, oben S. 67.

3) Über frühere Salbung bei Westgoten, Könige VI, 2 (Leipzig 1885), S. 528; auch bei Angelsachsen. Vortrefflich nennt Mühlbacher, K., S. 57 diese gewaltsame Einklosterung unbequemer Leute (statt der früher üblichen Ermordung), so recht das „Hausmittel der Karolinger“; aber schon die Merovingen bereits seit Chlodovech (oben S. 106) hatten es doch auch — neben dem Umbringen — oft verschrieben; vgl. oben S. 113. 142.

4) Annal. Bertin. Scr. I, 138. Gesta abbat. Fontanell. ad. a. 752. Fred. Cont. c. 117. Annal. Lauriss. 749. a. 750. Fuldenses. 751 clausula de Pippini consecratione von 767, ed. Krusch, Scr. rer. Meroving. I, 2. p. 465. — Löbell, De causis regni Francorum ab Merovingis ad Karolingos translati (Bonn 1844). Ob Schilderhebung? Ob Krönung? (Nein!)

Im folgenden Jahre bewirkte in Septimanien ein Gote Ansimund — die gotische Bevölkerung hatte sich auch unter der arabischen Überflutung hier erhalten und lebte noch bis in das 13. Jahrhundert nach gotischem Recht — die Übergabe der Städte Nîmes, Maguelonne, Agde und Beziers an die Franken, welche nun von diesen Besten aus [1]) auch Narbonne und den Rest der arabischen Besitzungen in Gallien zu gewinnen trachteten. Aber erst 759 ward Narbonne durch eine Erhebung der Christen gegen die saracenische Besatzung Pippin überliefert: die Beibehaltung ihres gotischen Rechts hatten sich die Einwohner vorher ausbedungen.

Von einem Sachsenfeldzug (753) [2]) zurückgekehrt, erhielt Pippin die zukunftschwere Nachricht: Papst Stephan II. [3]) (752 bis 757), von dem Langobardenkönig Aistulf scharf bedrängt [4]), habe, seiner Einladung, die er sich insgeheim bestellt [5]) hatte, folgend, bereits den Boden des Frankenreiches betreten — er hatte den großen St. Bernhard überschritten — und rufe nun persönlich seine Waffenhilfe an.

Zuvor hatte sich der Papst (gleich zuerst) an seinen recht-

1) Chron. Moissiac., p. 752.

2) Fred. Cont. c. 118. Annal. Lauriss. major. Mett. Laures-ham.

3) Zacharias, „der einzige Grieche, welcher im Laufe des 8. Jahrhunderts die Tiara emfing" (Mühlbacher, K., S. 50), eine milde feine Natur, hatte sich, die Unterstützung der rebellischen Herzöge (oben S. 240) aufgebend, alsbald mit Liutprand verständigt, auch mit dessen Nachfolger, Ratchis, bestes Einvernehmen gehalten. Nun war Ratchis (749) von seinem Bruder Aistulf, der sofort die nationale langobardische Königspolitik wieder aufnahm, vom Throne verdrängt, Zacharias (März 752) gestorben; gegen seinen Nachfolger Stephan II. (752 bis 757) trat Aistulf alsbald kriegerisch auf. Den unrechtmäßigen Papst nur weniger Tage (März 752), der ebenfalls Stephan hieß, zähle ich nicht mit, nenne also den Besucher Pippins Stephan II., nicht Stephan III.

4) v. Steph, ed. Muratori Scr. III, 165.

5) l. c., p. 167. Abt Droktegang von Jumièges hatte sie und andere geheimere Mitteilungen überbracht. Bischof Chrodegang von Metz (und ein Herzog Autchar) hatte den Papst in Rom abgeholt und über Pavia begleitet.

mäßigen Souverän, den Kaiser in Byzanz, um Hilfe gewandt — ohne Erfolg. Den Befehl seines Kaisers, mit Aistulf um Rückgabe der Byzanz entrissenen Städte zu verhandeln, hatte der Papst aber befolgt, der sich als Unterthan von Byzanz betrachten mußte. So rasch und stark ward der zwischen Pippin und dem römischen Stuhl (751) geschürzte Knoten enger gezogen sobald ward die Gegenleistung für die Salbung eingeheischt, so unaufhaltsam drängten die Dinge vorwärts zur Erwerbung des Langobardenreiches und zur theokratischen Gestaltung des fränkischen Königtums als „Schirmvogtei" der römischen Kirche oder, wie man damals sagt: St. Peters. In feierlicher Einholung ward der Papst aus St. Mauritz (Agaunum) nach Ponthion (südöstlich von Châlons-sur-Marne) geleitet: Pippin hatte ihm seinen 11jährigen Sohn Karl entgegengesandt. Der König selbst ging ihm drei (römische) Meilen weit entgegen, kniete vor ihm nieder und führte „wie ein Stallmeister" (vice stratoris) das Maultier des heiligen Vaters eine Strecke weit am Zaum [1]. Bald darauf erteilte Pippin zu Kiersy (Quierzy), höchst wahrscheinlich (ja, nach unserer Meinung zweifellos) sogar in einer Urkunde [2], dem Papst das Versprechen, „Sankt Peter" zurückzuerobern, was ihm die Langobarden entrissen. Pippin durfte — nach 751 — nicht wohl versagen, was sein Vater noch 739 versagt hatte. Außer privatrechtlichem Eigentum an dem „patrimonium" St. Petri waren dabei auch staatsrechtliche Hoheitsrechte gemeint, ähnlich und entsprechend den Gerichts-Polizei- und Finanz-Rechten, wie sie in den geistlichen Immunitäten (s. oben, Seite 197) des Frankenreiches Bischöfe und Äbte schon lang übten. Insofern ward diese Pippinische Schenkung zu Kiersy ein wichtigster Grundstein des „Kirchenstaats", d. h. einer weltlichen Herrschaft des Papstes auch außerhalb Roms [3]) Keines-

1) 16. Januar 744.

2) v. Steph., p. 168. Fred. Cont. c. 119. Annal. Mett. Lauiss. major. Chron. Moissiac. Codex Carol., ep. VI.

3) All' dies ist Gegenstand sehr mannigfaltiger und verwickelter Streit-

falls aber erteilte die Urkunde von Kiersy bereits die Zusage desjenigen weiten Gebietes, welches im Jahre 744 von Papst **Hadrian** in Anspruch genommen ward.

Es ist auch eine falsche Behauptung der Päpste, daß die Urkunde von Kiersy bereits jenes Land geschenkt habe. Denn immer nur um ein Versprechen, **künftig** schenken zu wollen, um ein Schenkungs**versprechen**, nicht um eine „Schenkung“ (jetzt schon) konnte es sich handeln bei Gebieten, welche ja zur Zeit noch in der Hand der Langobarden lagen und diesen erst entrissen werden sollten. Nach jener Erfindung sollte Pippin schon 753/4 geschenkt oder doch versprochen haben: alles Land südlich einer Linie von **Luni** über **Parma**, **Reggio**, **Mantua**, **Monselice**; ferner den Exarchat **Ravenna**, die Herzogtümer **Benevent** und **Spoleto**, die Insel **Corsica** und die Provinzen **Istrien** und **Venetien**! Das ist rein unmöglich. Das setzt voraus: Zerstörung des Langobardenreiches: an eine solche hat Pippin nie gedacht: Istrien (wohl auch Corsica?) besaß noch Byzanz: Pippin wollte aber durchaus nicht Byzanz bekriegen, nur ehemals byzantinische, jetzt langobardisch gewor-

fragen, vgl. v. **Ranke**, Weltgeschichte V 2, S. 30. — **Ölsner** a. a. O., S. 129. — **Baxmann**, Die Politik der Päpste von Gregor I. bis Gregor VII. — **Janus**, Der Papst und das Konzil. — **Abel**, Forschung zur deutschen Geschichte I, 453. — **Ficker**, Forsch. zur R.-Gesch. Italiens III, 447. — **Sickel**, Acta Carolin. II, 380. — **Böhmer-Mühlbacher**, Regesten zu 754; **Mühlbacher**, K., S. 61. — **Niehues**, Geschichte des Verhältnisses zwischen Papsttum und Kaisertum im Mittelalter (Münster, I 1877, II 1887). Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste, Hist. Jahrbuch der **Görres**-Gesellsch. II, 202 (1881). — **Hüffer**, Die Ächtheit der Schenkung Karls des Gr. von 773, ebd. II, 201 (1881). — v. **Sybel**, Histor. Zeitschr. XLIV, 55 (1880). — **Martens**, Die römische Frage unter Pippin (Stuttgart 1881). Neue Erörterungen hierüber (Stuttgart 1882). — **Hirsch**, Die Schenkungen Pippins (1882). Weitere Litteratur bei **Niehues**; — **Thelen**, Zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen König Pippins mit Papst Stephan (III.) zu Ponthion und die Schenkungsversprechen Pippins und Karls des Großen (Bonn 1881). v. **Steph.** l. c, Briefe des Papstes: no. VI. VII. IX des **Codex Carol.**, ed. **Jaffé** l. c. **Fred. Cont.** c. 119. 120. — Annal. **Mettens.**

dene Gebiete nach der Eroberung dem Papst schenken: das war aber nur der Exarchat von Ravenna, der denn auch nach Besiegung Aistulfs (754) wirklich dem Papst zugewendet wird (756). Darin lag immerhin schon — außer der Rückgabe des vom Papst an die Langobarden Verlorenen — ein Neuerwerb, eine Gebietsvermehrung, von der immer die Rede.

Der Papst — oder vielmehr „Sankt Peter" — sollte erhalten die bisherige kaiserlich-byzantinische „Provincia Italia" d. h.: 1) den ducatus Romanus, den der Papst zum größten Teil schon besessen, aber an Aistulf verloren hatte, 2) den Exarchat Ravenna, den Aistulf den Byzantinern abgenommen hatte. Insofern ward dieses Schenkungsversprechen die Grundlage des „Kirchenstaats". Dieser wird also gegründet durch die Beraubung des Kaisers durch dessen Unterthan, den Bischof von Rom, der von nun ab die Rechte seines Souveräns hier ausübt, obwohl er noch zwanzig Jahre lang formell den Kaiser als seinen Herrn anerkennt, indem er in seinen Urkunden nach dessen Regierungsjahren zählt: ebenso thun Urkunden anderer Römer in Rom und dem ducatus Romanus.

Die Schutzhoheit, welche die Frankenkönige als „patricii Romani" und „Schirmherren Sankt Peters" über den Kirchenstaat ausübten, werden später von Karl dem Großen zu einer wahren Souveränität auch über den Papst selbst (z. B. Gerichtsbarkeit) gesteigert: der Frankenkönig Karl wird Obersouverän im Kirchenstaat.

Nachdem Aistulf die Forderungen einer Gesandtschaft Pippins abgelehnt, ward die Zustimmung des ursprünglich sehr abgeneigten fränkischen Reichstags [1]) zu dem Krieg gegen die Langobarden erlangt zu Braisne-sur-Vesle (1. März 754) und zu Kiersy (Ostern, 14. April 754).

Als Gegenleistung erfolgte dann (25. Juli 754) zu Saint Denis die Salbung und Segnung Pippins, seiner Gemahlin Bertrada und seiner beiden Söhne Karl und Karlmann

1) V. Steph. Fred. Cont. c. 120. Annal. Mart.

durch den Papst: der Vater ward als König, Vater und Söhne wurden als „patricii Romani“ gesalbt, die Franken auf das schärfste, unter Androhung des Kirchenbanns, vermahnt, „niemals einen König aus anderem Hause zu erheben“ —: eine Warnung, die freilich das Vor-Beispiel von 751 recht sehr empfahl! Der Vorgang, juristisch wertlos, war politisch, sittlich und religiös eine Wiederholung der Salbung durch Bonifatius, nur noch viel feierlicher, schon weil vom Papste selbst vollzogen [1]).

Die Pippin und dessen Söhnen verliehene Würde eines „patricius Romanus“ begründete viele Pflichten und fast gar keine Rechte: von Kaiser Konstantin geschaffen war der Titel „patricius“ später germanischen Königen gegeben worden, den Schein ihrer Abhängigkeit von Byzanz zu begründen: so Odovakar [2]), so Gundebad dem Burgunden [3]): daher behauptete sich dieser Name für den dux eines Teiles von Burgund auch nach Einverleibung dieses Reiches [4]).

In Italien führte der Exarch von Ravenna diesen Titel, aber auch (manchmal) der (zuweilen) neben ihm stehende „dux“ des „ducatus Romanus“. Diese beiden patricii hatten die Rechte des Kaisers als dessen Vertreter in der „provincia Italia“ auch gegenüber Bischof, Senat und Volk von Rom zu üben gehabt: z. B. bei der oft genug von ihnen vorgeschriebenen Wahl jenes Bischofs. In diesem Sinn übertrug nun der Papst den Patriciat an Pippin: nicht mehr der Kaiser oder dessen Beamte in Italien, der Frankenkönig sollte die schwere Schutzpflicht tragen: — unablässig ward er an dieselbe gemahnt! — die Rechte machte erst Karl schärfer geltend. Die Übertragung war rechtlich so nichtig und sittlich so treulos, wie wenn der Erzbischof von Gnesen den Kaiser von Österreich zum Oberpräsidenten von Posen ernennen wollte.

1) ep. Steph. VII, 41. V. Steph. l. c. Clausula de Pippino l. c. (vom Jahre 767) auch bei Bouquet V, 9. Annal. Laurish. — Chron. Moissiac.

2) Könige II, S. 39.

3) Dahn, Deutsche Biographie.

4) Urgeschichte III, S. 33. 145. Greg. Tur. IV, 24. 42; II, 9; VII, 1. 36; oben S. 102.

Aistulf versuchte, den Krieg zu verhindern, indem er durch den Abt von Monte Casino den Mönch Karlmann an Pippin mit Aufträgen und Vorschlägen absandte. Allein der König, dem Papste feierlich verpflichtet, war nun zum Handeln entschlossen: er ließ sogar, im Einvernehmen mit dem Papst, den Bruder, den Mönch, der sich wieder — und zwar hemmend — in das Staatsleben eingemischt hatte, in einem Kloster zu Vienne festhalten und einsperren, wo er bald darauf (17. August 754) starb [1]). Nachdem eine Gesandtschaft des Papstes und eine nochmalige Pippins bei Aistulf nichts ausgerichtet, setzte das Frankenheer den schon begonnenen Weg fort [2]). Die Verteidigung der Langobarden gegen die nun öfter wiederholten Angriffe der Franken ist von erstaunlicher Armut an strategischen Gedanken: dreimal nach einander, 754, 756, 773, versuchen sie, dem Feind das Eindringen in die „Clusen", (clusurae) die Bergpässe [3]) des Thales von Susa, zu wehren durch Besetzung dieser festen Stellung, die durch Schanzwerke noch verstärkt wird: dreimal wird diese Stellung (fast) ohne Blutvergießen von den Franken umgangen (oder durchbrochen), und alle dreimal wirft sich nun die ganze Langobardenmacht unter ihrem König, ohne auch nur einmal noch dem Feind in offener Feldschlacht die Überschreitung des Po oder des Tessin zu bestreiten, ohne, wie weiland die Ostgoten, ihre Krieger über

1) Annal. Lauresh., p. 753. V. Steph., p. 169. Cod. Carol. ep. XI., ed. Jaffé, Annal. Guelferb. Nazarian. St. Amandi. Auch Karlmanns Söhne wurden — damals erst! — in Klöster gesteckt: man fand also sein Auftreten sehr bedenklich. Doch läßt sich nicht beweisen, daß deshalb die Salbung und Ermahnung an die Franken, keine andern zu Königen zu wählen, erfolgt ist. Annal. Laurish. Mosellani. Einhardi, c. 755.

2) V. Steph., p. 169. Chron. Moissiac., p. 293.

3) Schwerlich heißen (wie Mühlbacher, K., S. 67, meint) die „Verschanzungen" Clusae; es begegnen auch sonst clusae, clusurae in engen Berg-pässen und -schluchten, ohne daß man jedesmal wird künstliche Befestigungen nachweisen können, die, der Natur der Sache nach, freilich in solchen natürlichen „clusae" regelmäßig vorkommen.

die vielen, zum Teil sehr starken Vesten ihres Reiches zu verteilen und die Angreifer, fern von ihrer Heimat, zu zahlreichen, langwierigen Belagerungen zu nötigen, in die eine Hauptstadt Pavia, wo sie, mitten im Flachland, ohne Verbindung zur See, welche die Franken den langobardischen Seefestungen in Ermangelung einer Flotte nicht hätten sperren können, dreimal alsbald insgesamt wie in einer Mausefalle gefangen wird. Die Erfahrung von 754 hätte wenigstens für künftig warnen sollen. Nur zum Teil wird dieses kopflose Verfahren durch die Übermacht des damaligen Frankenheeres erklärt: in dem 6. Jahrhundert hatten die Franken des einen Teilreiches gegen die sich in ihren Vesten verteidigenden Langobarden nie viel ausgerichtet.

Nachdem eine kleine tapfere Vorhut den Angriff der Langobarden von der Höhe herab blutig zurückgeworfen hatte, flohen diese aus ihrer festen Stellung nach Pavia. Schon nach wenigen Tagen der Einschließung ward hier Aistulf zur Ergebung gezwungen [1]): er versprach, Ravenna und andere Städte und Gebiete Sankt Peter zurückzugeben, überhaupt die Forderungen des Papstes, um deren willen Pippin den Krieg geführt, zu erfüllen [2]). Aber wahre, volle „Unterwerfung" des langobardischen Staates unter das Frankenreich hat damals doch schwerlich schon stattgefunden [3]).

Behufs Durchführung der Aistulf auferlegten Abtretungen — er übergab diese Gebiete dem Frankenkönig, dieser erst Sankt Peter — ließ Pippin bei seiner Rückkehr Bevollmächtigte in Italien [4]). Rom besuchte er auffallenderweise von dem nahen Pavia aus weder diesmal [5]) noch in dem nächsten Feldzug von 756.

1) Fred. Cont. c. 120. Cod. Carol. VI, VII, X. V. Steph. Annal. Einhardi. Lauriss. Einh. V. Caroli, c. 6.

2) Cod. Carol., ed. Jaffé, ep. VII. V. Steph., c. 40. 47.

3) Wie freilich eine fränkische Überlieferung (Fred. Cont. c. 120) versichert und man gewöhnlich annimmt.

4) Fred. Cont. l. c.. V. Steph., Epist. VI, VII. Cod. Carol. Annal. Lauriss. Einhardi.

5) Er ließ den Papst feierlich nach Rom zurückführen durch seinen Stiefbruder Hieronymus und Fulrad von St. Denis (S. 255, Anm. 1).

Denn schon zwei Jahre darauf ward Pippin durch den dringenden Hilfeschrei [1]) des Papstes — Sankt Peter selbst läßt er in einem höchst merkwürdigen Briefe reden — abermals über die Alpen gerufen. Aistulf hatte die übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Papst nicht erfüllt: er belagerte ihn in Rom. Pflicht und Ehre legten Pippin auf, „Sankt Petrus zu seinem Recht zu verhelfen", den vertragsbrüchigen Gegner nicht trotzen zu lassen. Die Versuche einer byzantinischen Gesandtschaft [2]), für den Kaiser das den Langobarden Entrissene zurückzugewinnen, wies er ab. Ganz wie der erste verlief der zweite Feldzug: die Langobarden räumten ihre Stellung in den „Clusen", welche auf schmalen Jägersteigen umgangen ward, und flohen nach Pavia, das abermals nach kurzer Einschließung sich ergab [3]). Aistulf mußte alle von den fränkischen Großen auferlegten Bedingungen annehmen: außer wiederholter eidlicher Verpflichtung der Vollbefriedigung Sankt Peters: Geiselstellung, Auslieferung des dritten Teiles des langobardischen Königshortes, jährliche Schatzung, wie sie angeblich schon unter den Merovingen den Franken entrichtet worden.

Fulrad von St. Denis [4]) übergab nun, mit langobardischen Bevollmächtigten von Stadt zu Stadt reisend, das zu Kiersy versprochene Gebiet von der Mündung des Po bis Ancona (20 Städte): den Exarchat mit Ravenna und Commacchio dem Papst, die Schlüssel der Städte und die neu ausgestellte Schenkungsurkunde auf dem Grabe St. Peters

1) Cod. Carol., Epist. VI—X.

2) V. Steph. p. 170. 171. Scharfsinnige Vermutungen hierüber bei Mühlbacher, K., S. 70: der Kaiser verzichtet auf den ducatus Romanus ganz, um doch den Exarchat zu retten: er wähnte, der Papst, der noch 753 seinem „Befehl" gehorcht, werde dann des Kaisers Oberhoheit auch jetzt noch anerkennen; wie 753 von Aistulf, wird jetzt von Pippin verlangt: Herausgabe von Gebieten, welche dem Papst nur erst versprochen, noch nicht überwiesen waren, an Byzanz.

3) Fred. Cont. c. 121. Annal. Lauriss. 756.

4) Daß der fränkische Adel diese Schenkungen mißbilligte (Brosien, Karl der Große [Leipzig 1885], S. 4), läßt sich nicht beweisen; seine Abneigung galt nur den Feldzügen in Italien.

niederlegend. Pippin, höchst verschieden von seinem Sohne Karl, machte auch diesmal die kurze Reise nach Rom nicht.

Als bald darauf Aistulf auf der Jagd den Tod gefunden [1]), bewirkte Papst Stephan, der sich recht lebhaft freute, „diesen Erben des Satans und Fresser von Christenblut nun in der tiefsten Hölle zu wissen", die Verdrängung des auf den Thron zurückgekehrten Ratchis durch den Herzog von Tuscien, Desiderius, weil dieser sich anfangs sehr willfährig zeigte [2]) und eine ganze Reihe von Städten (wie Faënza, Imola, Ferrara, Ancona, Osimo, Umana, Bologna) herauszugeben versprach. Bald aber konnte er, wohl nicht lediglich aus vorgeplanter Treulosigkeit, sondern vermöge der widerstreitenden Interessen des Langobardenreiches, nicht alles erfüllen, was er zugesagt, worüber Stephans Nachfolger, sein Bruder Paulus (1. April 757—767) auf das heftigste zu klagen hat [3]).

Pippin ist doch nicht mehr eingeschritten in Italien. Er hat den unablässig [4]) drängenden Papst aufgefordert, sich mit dem Langobarden zu vertragen [5]).

Die fast jährlichen Feldzüge ließen Pippin geringe Muße für Fortführung der gesetzgeberischen Thätigkeit zur Verbesserung der kirchlichen und anderer Zustände im Reich. Als er 755 bis 757 hierauf zurückkam, hatte sein wackerer Mithelfer von 743—745, Bonifatius, bereits den Martyrtod gefunden. Er hatte als Bischof nicht die Erfolge und die Freude wie als

1) Fred. Cont. c. 122.

2) Cod. Carol., ep. XI.

3) Cod. Carol., ep. XII—XIII. XVII. Fred., l. c. V. Steph. (am Ende) vita Pauli l. c. Dieselbe bemüht sich auch, besseres Vernehmen Pippins mit dem Kaiser Konstantin (Gesandtschaften Fred., c. 123: der Kaiser schickt eine Orgel, wohl die erste, die das Frankenreich hörte) zu verhüten: er scheut gelegentlich nicht vor der Heimtücke zurück, neben einem offenen Brief, welcher Pippin bittet, des Langobarden Wünsche (Freilassung der Geiseln) zu erfüllen, einen geheimen zu schicken, der dringend das Gegenteil fordert (ep. XVI, XVII). Die Briefe dieser beiden Päpste sind sehr verlogen und von bösartigstem Haß vergiftet.

4) Cod. Carol., ep. XIX—XLII.

5) l. c. XXXIX.

Bekehrer. Die Abgunst seiner Mitbischöfe hatte ihm verweigert, nach seinem Wunsch Köln als Erzbistum zu erhalten: er erhielt Mainz 742 (als Erzbistum 751). Seinen Schüler Lull erbat sich der Greis im Vorgefühl des nahen Todes zum Nachfolger. Die Bekehrungsarbeit stockte; seine brittischen Schüler litten Not im inneren Deutschland. Er empfahl sie Fulrad von St. Denis, jetzt (archi-)capellanus, apokrisiarius im palatium, auch seine ihm so teuere Stiftung von 744, das Kloster Fulda, das, auf seine Bitte aus der bischöflichen Gewalt gefreit, unmittelbar unter Rom gestellt wurde [1]). Verbittert wurden ihm die letzten Tage und die erzbischöfliche Thätigkeit durch den vom Bistum Köln gegen ihn geführten Streit um die Kirche von Utrecht, den friesischen Sprengel. Dorthin, nach Friesland, wo er zuerst so erfolgreich, so freudig als Bekehrer gewirkt hatte, zog der Greis noch einmal zu gleicher Arbeit: hier ward er von heidnischen Friesen erschlagen [2]). Seine Leiche ward nach Fulda gebracht [3]). Schon die Mitwelt pries ihn als Heiligen, Deutschland nennt ihn mit Fug seinen Apostel. An seinen Namen knüpft sich nicht nur die Christianisierung weiter Strecken Mitteldeutschlands, vor allem die kirchliche Organisation, ihre Verbindung mit Rom. Das von ihm vertretene Reformwerk schuf auch zuerst engere Beziehungen zwischen dem Papsttum und dem arnolfingischen Geschlecht, die, in eigentümlicher Verkettung anderer Umstände, zur Gründung des Kirchenstaates und zur Eroberung Italiens führten und ihren Abschluß in der Kaiserkrönung Karls des Großen fanden [4]).

Pippin nahm nun die Reformarbeit wieder auf im An-

1) Von Papst Zacharias, 4. Nov. 751. Jaffé, Reg. no. 2293, bestätigt von Pippin, Juni 753, Bouquet V, 425. Urgeschichte III, 864.

2) Bei Dokkum (5. Juni 754) mit dem Bischof von Utrecht, neun andern Geistlichen und etwa vierzig Laien seiner Begleitung.

3) Daß Bonifatius 754 (nicht 755, wie noch Rettberg I, 398) starb, haben Sickel, Beiträge IV, 608 und Oelsner, Exkurs VI, 489 bewiesen.

4) So vortrefflich Mühlbacher, K., S. 75; nur daß die ersten Anfänge dieser Entwickelung schon in Chlodovechs Entscheidung für den Katholicismus statt für den Arianismus liegen.

schluß an sein Kapitular von 744. Er berief eine Synode nach Verneuil (Vernum bei Senlis, 11. Juli 755), deren Beschlüsse, bestimmt, „vorläufig wenigstens“, die Kirchenzucht zu heben, durch Kapitular zum Reichsgesetz erhoben wurden. Neben Wiederholung älterer Gebote wird angeordnet, daß die eine der beiden jährlich zu haltenden Synoden, am 1. März, gleichzeitig mit der Reichsversammlung nur da, wo der König es befehle, und in seiner Gegenwart abgehalten werden dürfe.

Dadurch sicherte sich der König entscheidenden Einfluß in den wichtigsten Fragen der Kirchengesetzgebung und Kirchengerichtsbarkeit: denn wie der Bischof die erste, der Metropolit die zweite, bildet die Synode die oberste Instanz in allen kirchlichen Angelegenheiten des Reiches; noch kannte man nicht die „Berufung nach Rom“ [1]).

Sehr bezeichnend für die Verquickung von Staat und Kirche ist die Bestimmung, daß Verharren in dem Bann der Kirche den Bann des Königs („Exil“, d. h. Konfination) zur Folge haben solle — während die Kirche Gegenseitigkeit noch nicht gewährt, d. h. nicht Kirchenbann für Verharren in der Acht. (Später, im Mittelalter, ward in der Lehre wenigstens, diese Folgerung gezogen, da Reich und Kirche nur zwei Halbkreise, den weltlichen und den geistlichen, des einen großen Kreises der Christenheit ausmachten.) Weiter mußte eingeschritten werden gegen die irischen Wanderbischöfe ohne festen Sitz, welche sich der Unterordnung unter Rom nicht fügten. Zwei andere Kapitularien verschärften namentlich das Eherecht, — gegenüber germanischen Anschauungen von gewissen Rechten des Mannes — und vermehrten die Zahl der Ehehindernisse [2]). Außerdem ward damals das bisherige Märzfeld (d. h. die große Reichs- und Heeresversammlung des Frühlings) in ein „Maifeld“ verwandelt, damit man von

1) Mühlbacher, K., S. 75; eine nur scheinbare Ausnahme Urgeschichte III, 196. unter Johann III., 559—572.

2) Geistliche Verwandtschaft, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft bis zum 7. Grad hatten die Päpste als Hindernis bezeichnet.

da sofort das Heer ins Feld führen konnte. Endlich wurde ein wichtiges Münzgesetz erlassen. Schon vor 751, wie es scheint, war die alte Goldwährung durch Silberwährung ersetzt worden: an Stelle des Goldsolidus (= 40 Denaren) war der Silbersolidus (= 12 Denaren) getreten. Jetzt ward bestimmt, daß aus 1 Pfund Silber höchstens 22 Schillinge (= 264 Denaren) sollten geprägt werden, was dem damaligen Verhältnis des Goldes zu Silber 1:13 ungefähr entsprach [1]).

Die Beziehungen zu Byzanz blieben friedlich: die vom Papst wiederholt angekündigten Angriffe der Kaiserlichen erfolgten nicht. In der Frage der Bilderverehrung stand aber Pippin ganz aufseite des Papstes: die fränkische Synode zu Gentilly [2]) (767) entschied diese Fragen wie die über den Ausgang des heiligen Geistes auch vom Sohne (filioque, statt, nach byzantinischer Lehre: nur vom Vater), nicht nur vom Vater, ganz im Sinne Roms und gegen Byzanz.

In der äußern Staatsleitung war der König in seinen letzten Jahren fast ausschließlich beschäftigt, Aquitanien zum Frankenreich zurückzuzwingen, eine, wie wir sahen, einem tüchtigen Frankenkönig in der That unerläßliche Aufgabe. Nach einem Sachsenfeldzug [3]) (Sommer 758) und der Erwerbung von Narbonne (759, oben S. 256) [4]) wandte er alle Kraft, mit

1) M. G. S. I, 24. 30. Boretius. Soetbeer, Forsch. IV, 273.

2) (Gentiliacum) Annal. Lauriss. Maxim. Cod. Carol., ed. Jaffé IV, 125.

3) Sowohl 758 als 753 waren offenbar nur einzelne der nächstgelegenen — westfälischen (?) — Gaue beteiligt gewesen: im Jahre 753 schlägt und siegt der König bereits bei Iburg (castrum Juberg bei Osnabrück) und bringt nur bis an die Weser (Reme oberhalb Minden, Annal. Lauriss. major.) vor, 758 genügt das Erscheinen des Heerbanns in der Gegend von Münster (bei Sithen [Sithnia], südwestlich von Dülmen, l. c.) zur Dämpfung des „Aufstandes": es ist aber sehr zweifelhaft, ob die Abhängigkeit sächsischer Gaue vor Karl dem Großen über Schatzungspflicht hinausging; gewiß ging sie nicht bis zur Heerbannpflicht.

4) Fred. Cont. c. 127. Chron. Moiss. 759. Annal. Mett. Annal. Lauriss.

dem heißen Eifer und mit der zähen Ausdauer des arnulfingischen Geschlechts, nur diesem Ziele zu. Er hat es nach sehr schweren, immer erneuten Mühen erreicht, und mit Fug haben Geschichtschreiber schon seines Jahrhunderts — Paulus Diakonus und Einhard — die Einverleibung Aquitaniens Pippins verdienstreichste That genannt. Der Anlässe zum Ausbruch des lange schon in den Verhältnissen (oben S. 247) begründeten Krieges gab es mehrere. Waifar weigerte die Auslieferung fränkischer Flüchtlinge [1]). Pippin scheint ihn der Anstiftung zur Ermordung von gotischen Unterthanen des Frankenreiches beschuldigt zu haben: denn er forderte (vermutlich) Wergeld (Ia, 229 f.), das, nach westgotischem Recht — dessen Geltung war zugesichert worden — (oben, S. 256) nur für solchen Fall [2]) noch üblich war.

Auch als Beschirmer des Kirchenguts gegen Beraubung trat der König, wie in Italien, so in Aquitanien auf [3]).

Da Waifar, der Vertreter und Vorkämpfer des nationalen d. h. romanisch-baskischen Widerstandes (oben, S. 247), alle Forderungen Pippins abwies, begann dieser den Kampf, der acht Feldzüge (760—768) erforderte. Die Aquitanier zogen sich dabei vor der fränkischen Übermacht, jedesfalls der Kraft, wenn nicht stets der Zahl der Krieger nach — immer weiter in die schwer zugänglichen Wälder und Sümpfe im Westen ihres Gebietes zurück, — nur einmal (763) kam es zu einer großen Feldschlacht — das flache Land der Verheerung preisgebend, nach dem Abzug der Franken wieder vordringend sogar bis nach Burgund und Neuster. So hatte sich Waifar gleich nach dem ersten Angriff, der in den Süden seines Reiches bis tief in die Auvergne, stieß, unterworfen und Abstellung aller Beschwerden versprochen; aber nach Pippins Entfernung

1) Fred. Cont. c. 124. Vgl. oben S. 252, Grifo.

2) Abgesehen von einem hier nicht in Frage kommenden: ich habe diese, wie ich glaube, treffende Vermutung näher begründet Urgeschichte III, 920. Westgotische Studien (Würzburg 1874), S. 174.

3) So trefflich Oelsner, S. 341. Fred. Cont. c. 124. Chron. Moiss., p. 294. Annal. Lauriss.

einen „Rachezug" [1]) nach Burgund unternommen (761). Pippin eroberte nun, begleitet von dem 19jährigen Sohne Karl, in dem (zweiten) Feldzug von 761 das feste Clermont-Ferrand, die Hauptstadt der Auvergne; während er diese aber wieder räumte, behielt er die im folgenden Jahre [2]), da er sich gegen Nordaquitanien wandte, erstürmte Hauptstadt von ganz Aquitanien, Bourges (Bituricum, oben, S. 247) und zeigte nun, daß er sich in dem Lande dauernd festsetzen wolle, weshalb Waifar, um dies zu hindern, selbst die Mauern mehrerer seiner größten Städte niederriß [3]).

Bei dem nächsten Angriff (763), der das Limousin traf, stellten sich Aquitanier und Baskonen (an der Garonne?) zur Schlacht, wurden aber aufs Haupt geschlagen und zerstreut. Auf das schärfste, doch vergeblich, ließ Pippin den fliehenden Waifar verfolgen: er hatte wohl erkannt, daß erst dieses Führers Fall das Ende des Krieges bringen könne. Auf diesem Feldzug (763) verließ plötzlich der junge Herzog Tassilo unwillig das fränkische Lager und kehrte nach Baiern zurück [4]) mit der Erklärung, er werde nie mehr vor das Antlitz des Königs treten. Die Gründe des jähen Abfalls sind uns unbekannt: früher hatte der junge Agilolfing in bestem Einvernehmen mit Pippin (s. oben S. 252) die fränkische Heerversammlung, das „März- (seit 756 Mai-) feld besucht (755) [5]), den Langobardenkrieg von 756 in des Königs Heere mitgemacht [6]), und auf dem Maifeld von 757 sogar feierlich dem Frankenkönig den Vasalleneid für sein Herzogtum geschworen [7]), wie er denn auch jetzt Heerfolge geleistet hatte. Vielleicht besorgte der 21jährige Jüngling, nach völliger Unterwerfung Aquitaniens werde Pippin auch die Verwaltung Baierns unmittelbar in die Hände nehmen, keine nur

1) Annal. Lauriss. major. Fred. Cont. c. 125.
2) 762, 3. Feldzug, den auch der zehnjährige Karlmann mitmachte.
3) Fred. Cont. c. 126—129.
4) Annal. Lauriss.
5) Annal. Mosell.
6) Fred. Cont. c. 121.
7) Annal. Lauriss. major.

mittelbar abhängigen Herzogtümer (vgl. auch oben, S. 244 die Gleichstellung von Baiern und Aquitanien) mehr dulden. Vielleicht hatte sich Tassilo vergeblich bemüht, zwischen Waifar und dem König so zu vermitteln, daß des Aquitaniers Herzogswürde wäre geschont worden [1]). Doch sind das bloße, wenig gefestigte Mutmaßungen. Tassilo mochte darauf zählen, der König werde nicht imstande sein, mit Waffengewalt Baiern und zugleich Aquitanien zu unterwerfen. Wirklich hat Pippin, bis nahe an seinem Tod mit Aquitanien sich beschäftigt, an die baierischen Dinge nicht mehr gerührt.

In den nächsten Jahren (764 und 765) unterblieb ein Feldzug gegen Aquitanien. Schwere Hungersnot [2]), vielleicht auch die Nötigung, Baiern im Auge zu behalten [3]), mochten hemmen. Waifar ging nun zum Angriff über: doch scheiterten drei Unternehmungen seiner Grafen gegen den Süden (Narbonne), Osten (Burgund) und Norden (Touraine) des Frankenreiches (764—765) [4]). Schwer schien ins Gewicht zu fallen, daß Waifars Vatersbruder, Remistan, aufseite der Franken trat. Pippin nahm ihn mit reichen Ehren auf und übertrug ihm mit dem ihm eignenden schönen, aber gefährlichen Vertrauen (Grifo, S. 252, Aistulf, S. 262, Desiderius, S. 264) einen halben Gau bei Bourges zur Verteidigung wider Waifar.

Im folgenden Jahre (766) erzwang ein Zug bis Agen an der Garonne die Unterwerfung eines großen Teils von Aquitanien [5]). Im Jahre 767 unternahm Pippin bereits im März einen sechsten Feldzug nach Aquitanien: Toulouse ward genommen: zum erstenmal überschritt er jetzt sogar die Garonne. Da erschraken die Feinde: zum erstenmal unter-

1) So v. Ranke, Weltgeschichte V. 2, S. 49.

2) Chron. Moiss.

3) Annal. Einhardi, 764. Tassilo suchte aber schon 764 die Vermittelung des Papstes gegenüber dem König nach; vgl. die Briefe Cod. Carol. XXVII—XXIX.

4) Fred. Cont. c. 127.

5) Fred. Cont. c. 131.

warfen sich auch hier im Südwesten in großer Zahl Vornehme und Große Waifars. Um dem Lande zu zeigen, daß er sich hier als Herr und im Hause fühle, hielt er das Maifeld dieses Jahres in Bourges, wo er sogar, nachdem er im August desselben Jahres nochmal einen Zug bis an die Garonne unternommen [1]) — die Betäubten sollten sich gar nicht wieder erholen können! — in dem neu von ihm erbauten [2]) Palast mit seiner Königin den Winter verbrachte. Zwar flackerte die Erhebung nochmal empor, als Remistan, in von Anfang geplanter Arglist oder neuer Sinnesänderung, auf Waifars Seite zurücktrat. Aber Pippin machte nun mit allem Nachdruck, ja mit Ungestüm ein rasches Ende: er hatte das Heer nicht, wie üblich, auseinandergehen, sondern in der Nähe, in Burgund, Winterquartiere [3]) beziehen lassen; so stand es zur Hand: Remistan ward von den wider ihn gesandten Grafen gar geschwind gefangen und gehängt auf Befehl des Königs, der in Person auf das eifrigste Waifar nachsetzte in alle „Felsen und Schlupfwinkel" (roccas et speluncas) seines Landes hinein, bis auch die Basken auf dem linken Ufer der Garonne sich sämtlich unterwarfen und Waifar, der im Wald von Edobol (forêt de Ver) im Perigord unstät schweifte, von seinen eigenen Begleitern — wie man sagte, auf Anstiften Pippins — ermordet ward [4]). Mit dieser Hetzjagd war auch der Krieg zu Ende. Sofort machte sich der König an die Arbeit, auf einer großen Reichsversammlung zu Saintes [5]) die Verhältnisse des zumal auch durch die acht Kriegszüge schwer zerrütteten Landes, die wirtschaftlichen, kirchlichen und staatlichen, nun weise, gerecht und kräftig zu ordnen [6]).

Bald nach dem Abschluß dieses seines großen Werkes — der

1) l. c., c. 132. Annal. Lauriss. Mosell. Chron. Moiss.

2) Fred. Cont. c. 134.

3) l. c.

4) Fred. Cont. c. 133. 134. 2. Juni 768. Annal. S. Amandi, Lauriss. minor.

5) Fred. Cont. c. 135.

6) Durch das Capitulare Aquitanicum vgl. Boretius, Capit. I, 42.

Wiedervereinung des schönen Landes zwischen Loire und Pyrenäen mit dem Frankenreich — starb Pippin [1]) (24. September 768) zu St. Denis. Er hatte zuvor unter Zustimmung des Reichstages zu St. Denis das Reich zwischen seine Söhne Karl und Karlmann geteilt [2]). Karl erhielt Austrasien, das heißt Ostfranken im engeren Sinne (also ohne Elsaß und Alamannien, Thüringen [?], Hessen, Friesen [und Sachsen: soweit diese unterworfen waren?]) und Neuster: Karlmann Burgund, Provence, Gotien, dann Elsaß, Alamannien, Thüringen (?) Hessen (und Friesen und Sachsen?). Aquitanien ward so geteilt, daß Karl den Westen, Karlmann den Osten des Landes empfing. Baiern blieb (wie 741) unerwähnt: mußte es doch erst wieder zurückerobert werden: die einzige dringende Aufgabe der äußeren Staatsleitung die Pippin den Söhnen ungelöst zurückließ.

Pippins Regierung greift bereits über den Rahmen des alten Frankenreiches hinaus: die „Frankengeschichte" erweitert sich zur Gesamtgeschichte des Abendlandes: über Europa hinaus erstrecken sich seine Beziehungen. Nicht nur mit dem Kaiser zu Byzanz, der vergeblich (765/66) um die Hand von Pippins Tochter, Gisela, für seinen Sohn geworben hat, wurden häufig Gesandtschaften ausgetauscht [3]) über die italischen Dinge, auch wohl über Fragen des Glaubens — sogar (765—768) mit dem abbassidischen Chalifen zu Bagdad [4]), der mit Pippin einen Feind gemein hatte an den Omaijaden zu Córdoba in Spanien, zum Teil auch an den Byzantinern. Das wahrhaft Weltgeschichtliche aber an Pippins Regierung war neben seiner Thronbesteigung die Übernahme der Schirmvogtei über Sankt Petrus: damit war

1) Fred. Cont. c. 136.

2) Fred. l. c. Einhardi. v. Caroli, c. 3. „Zu gleichen Teilen": man hielt also die Teile für gleichwertig. Kröber, Partage du royaume des Francs entre Charlemagne et Carloman I., bibliothèque de l'école des chartes IV, 2 (Paris 1865).

3) Cod. Carol., ep. XXIV—XXIX. XLV.

4) Fred. Cont. c. 134.

die Erwerbung des Langobardenreiches, die Aufrichtung des abendländischen Kaisertums und die durch und durch theokratische Gestaltung dieses Kaisertums, ja schon vorher des fränkischen Königtums nicht bloß vorbereitet, sondern vorbestimmt mit allen seinen — im Günstigen wie im Ungünstigen — großartigen Folgewirkungen. Karl der Große ist also nicht ein Beginner, er ist nur ein Vollender: aber freilich ein Vollender überall im großartigsten, im weltgeschichtlichen, im universalen Sinn. Und dadurch macht er doch aus den Anfängen seines trefflichen Vaters schließlich etwas anderes — auch der Art nach Höheres — als Pippin bei seinen Werken gewollt und geahnt hatte.

Viertes Kapitel.

Karlmann (768—771) und Karl der Große[1] bis zur Erwerbung des Langobardenreiches (768—774).

Aus uns unbekannten Gründen bestand von Anfang an Feindschaft zwischen den beiden Brüdern. Böse Ratgeber Karlmanns werden dabei bezichtigt. Man hat den Grund der

1) Aus der sehr umfangreichen Litteratur sei hier nur angeführt: Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen von 768—788 (Leipzig 1866); 789—814 von Simson (Leipzig 1883). (Von demselben: Jahrbücher d. fr. R. unter Ludwig dem Frommen 814—840 I [Leipzig 1874] [814—830], II [830—840] 1876.) — Hénaux, Charlemagne d'après les traditions Liègeoises; 6. édition (Liège 1878). — Wolff, Kritische Beiträge zur Geschichte Karls d. Gr. (Marburg 1872). — v. Ranke, Weltgeschichte V, 2. — v. Wyß, Karl der Große als Gesetzgeber (Zürich 1869). — Alberdingk Thijm, Karl de Groote ('s Gravenhage 1867). — Dippoldt, Leben Karls d. Gr.

Feindschaft der Brüder darin gesucht, daß Karl 742, vor der kirchlichen Trauung Pippins mit Bertrada, welche erst 749 erfolgt sei, geboren [1]), von Karlmann [2]), dem „ehelich" geborenen das Erbrecht bestritten worden sei [3]): wegen dieser „außerehelichen" Geburt schweige auch Einhard von Karls Kindheit. Allein erstens: das Jahr 749 ist für die Trauung allzu schwach bezeugt. Und zweitens: entscheidend ist, daß, nach zweifellosem fränkischen Recht, auch der Bastard, wenn vom Vater anerkannt, voll erbfähig war, ganz abgesehen von der Rechtgebung durch die nachfolgende kirchliche Trauung. Kirchliche Trauung war aber drittens damals noch gar nicht wesentlich für die rechtliche Eheschließung; also hätte Karl, obwohl die Trauung erst 769 erfolgt wäre, doch die Rechte eines „ehelichen" Sohnes haben können. Also würde viertens Karlmann gar kein Recht gehabt haben, einen Vorzug vor Karl in Anspruch zu nehmen, auch wenn Karl unehelich oder vor der kirchlichen Ehe seiner Eltern wäre geboren gewesen. Und das

Ideler, Leben und Wandel Karls des Großen, beschrieben von Einhard I, II (Hamburg 1839). — Dümmler, Allgemeine deutsche Biographie XV, 127 (Leipzig 1882). — Brosien, Karl der Große (Leipzig 1886). Gaston Paris, Histoire poètique de Charlemagne (Paris 1865). — Geburtsort völlig unbestimmbar: Hahn, Sur le lieu de naissance de Charlemagne; extrait du tom. XI des mémoires couronnés et autres publiés par l'Academie royale de Belgique.

1) Das Geburtsjahr Karls ist bestritten, gewiß ist 742 oder 743 anzusetzen (747 nach den Annal. Petav. und der translatio s. Germani), unbestimmbarer nach Hahn, oben, Anm. 1. Jahrbücher, S. 244, ihm folgt Abel I, 10, 742; ich nehme 742 an; Oelsner, Exkurs IV, 486 742 oder 743; nach Einhard, der ihn im 72., sterben läßt (72 in der Vita, 71 in den Annalen). Einhards Angabe, man wisse nichts von Karls Geburt, Kindheit und Knabenzeit, kann sich also auf das Geburtsjahr nur sofern beziehen sollen, als er selbst zwischen 742 und 743 schwankt (darin weiche ich also auch von Oelsner ab).

2) Beide besteigen den Thron am 9. Oktober, Karl zu Noyon, Karlmann zu Soissons, also beide in Neustrien.

3) v. Ranke, Zur Kritik D. Reichsannalisten, Abhbl. der Berliner Akademie 1854.

war auch kein solcher Schandfleck, daß ihn Einhard verhüllen mußte. Karl Martell war in einer der Kirche nicht als Ehe geltenden Verbindung geboren.

Als 769 in Aquitanien eine (sehr rasch von Karl erstickte [1]) Bewegung ausbrach, soll Karlmann auf Verhetzung jener bösen Räte jede Waffenhilfe geweigert haben [2]).

Eifrig bemühte sich die Mutter, Königin Bertrada, die beiden zu versöhnen, was nach einer Besprechung mit Karlmann zu Selz im Elsaß (770) auch gelungen schien. Sie betrieb überhaupt eine Politik des Friedens. Sie bewog Karl, sich dem Langobardenkönig Desiderius zu nähern und sich mit dessen Tochter [3]) zu vermählen (770) [4]). Dadurch ward er mit Tassilo verschwägert: derselbe hatte bereits (765—769?) eine andere Tochter des Desiderius, Liutperga, zur Gattin. Schon vorher hatte der wackere Abt von Fulda, der Baier Sturmi [5]), zwischen Karl und dem Herzog „auf mehrere Jahre Freundschaft hergestellt". Baiern trat wohl wieder in ein ähnliches, wenn auch nicht ganz in das gleiche Verhältnis zum Reiche wie 743 (oder 748) bis 763. Gegen jene Verbindung mit der Tochter des Desiderius eiferte auf das leidenschaftlichste der neue Bischof von Rom, Stephan III. [6]). Paul war 767 gestorben: ein Laie, Sproß eines der großen Adelsgeschlechter Roms, Konstantin II., hatte, gegen alle Vor-

1) Er zog über Angoulême an die Dordogne, dann über die Garonne; Herzog Lupus von Wasconien lieferte den zu ihm geflüchteten Herzog Hunold von Aquitanien aus.

2) Einh. vita Car., c. 3. Annal. Lauriss. Zusammenkunft in Duasdives, Departem. Vienne.

3) „Berterade? Aber wohl nicht Desiderata": s. Urgeschichte III, 959.

4) Cod. Carol., ep. XLVI. Annal. Lauriss. Einh. Chron. Moissiac.

5) Eigil (818—822). V. Sturmi († 779), Scr. II, p. 376.

6) Scharfsinnig vermutet Oelsner, S. 495, Stephan III. (IV.) sei der Priester gewesen, welcher Stephan II. (III.) in das Frankenreich begleitet hat v. Steph. II, ed. Muratori (c. 23); er war also Augenzeuge der Salbung.

schriften des Kirchenrechts, den päpstlichen Stuhl eingenommen, der jetzt ja zugleich der Thron eines weltlichen Herrschers und daher von jenen Adelsfamilien fortab gar oft angestrebt war. Sehr bezeichnend ist für die Bedeutung des „Patriziats", daß die Päpste seit Paul I. (757) ihre Wahl ebenso dem Frankenkönig anzeigen, wie früher dem byzantinischen Patrizier, dem Exarchen von Ravenna. Dieser hatte erst die Genehmigung des Kaisers eingeholt, bevor der Gewählte geweiht werden durfte: der Kaiser also entschied über die Papstwahl. Jetzt lassen die Päpste den Frankenkönig an Stelle des Patricius zu Ravenna und des Kaisers treten: sie zeigen ihm die Wahl an — selbst mit Benutzung der bisher üblichen Formel —: aber nur „zur Kenntnisnahme", nicht mehr, wie gegenüber dem Kaiser, zur Genehmigung! Der Vorteil war groß, ließ sich der König das gefallen. Pippin ließ es sich gefallen, 767 wie 757. Der Mann, der es zweimal unterließ, von Pavia nach Rom zu reisen, hatte keine universalen kaiserhaften Strebungen, auch keine schwärmerisch-theokratischen Bedürfnisse wie sein Sohn. Pippin trat nicht einmal gegen den Anmaßer, den Laien Konstantin auf. Anders faßte alsbald Karl seine Rechte und Pflichten als Schirmvogt Sankt Peters auf.

Stephan III. also (768—772) wütete und tobte in recht unchristlichen Briefen gegen diese Heirat [1]. Freundschaft zwischen Franken und Langobarden bedrohte ja die ganze bisher so erfolgreiche Politik des römischen Stuhles. Aus unbekannten Gründen vollzog sich aber nun ein plötzlicher Umschlag. Der Papst trat selbst auf die Seite des Langobardenkönigs. Dieser erschien in Rom (Frühjahr 771) und die Führer der fränkisch gesinnten Partei wurden gefangen und getötet [2].

Noch im gleichen Jahr kam es zu bitterster Verfeindung zwischen Karl und Desiderius, da jener dessen Tochter aus unbekannten Ursachen [3] — vielleicht eben diesen politischen

1) l. c., ep. XLVI, vgl. die folgenden.
2) V. Steph. III., ed. Muratori III, 178. Cod. Carol., ep. L.
3) Einhard., Vita Car., c. 18.

Gründen, jedesfalls ohne ihr [1]) Verschulden — verstieß [2]). Auch das Verhältnis zu Karlmann war wieder so feindlich geworden, daß man den Ausbruch des Bruderkrieges erwartete [3]), als Karlmann einer Krankheit erlag (zu Samousse bei Rheims, 4. Dezember 771) [4]). Sofort nahm Karl mit raschestem Zugreifen das erledigte Reich in Besitz unter Zustimmung von hervorragenden geistlichen (zumal des Abtes Fulrad von St. Denis [S. 225, 262, 263]), und weltlichen Großen desselben [5]). Nur wenige [6]) erkannten den Anspruch der Erben Karlmanns an und begleiteten die Witwe Gerberga auf der Flucht zu dem Langobardenkönig [7]). Keinesfalls war das formale Recht Karls, die Neffen auszuschließen, ein zweifelfreies. — Bei solcher Spannung der Dinge war ein Kampf zwischen Karl und dem Langobardenkönig kaum zu vermeiden. Zur Entscheidung drängte alles. Sie ward dadurch beschleunigt, daß der Nachfolger Stephan III., Hadrian I., (772 bis 795) sich von der langobardischen Partei in Rom trennte und

1) Paschasius Radberus., c. 870. Vita Adalhardi († c. 826), Scr. II, 525.

2) Er heiratete gleich darauf die 12jährige Hildigard, Enkelin des Alamannenherzogs Gottfried; diese, Karls sagengefeierte Lieblingsgemahlin, gebar ihm in 12 Jahren 10 Kinder. Als sie starb (783), heiratete er Fastrada, die Tochter des ostfränkischen Grafen Radulf. Ihre Grausamkeit und Härte, der Karl allzu sehr nachgegeben habe, soll sowohl die Verschwörung thüringischen Adels unter Graf Hardrad 786 als die ihres Stiefsohnes Pippin von 792 herbeigeführt haben; von ihr hatte er zwei Töchter; nach ihrem Tode 794 erhob er Liutgard, die er schon neben Fastrada zur Geliebten gehabt, zur Gemahlin; nach ihrem Tod (800) nahm er keine Gemahlin mehr, lebte aber mit drei „Freundinnen“: s. den Stammbaum im Anhang.

3) Einhard., Vita Car., c. 3.

4) Annal. Lauriss.

5) Zu Corbeny bei Laon; Annal. Lauriss. Einhard., Vita Carol., c. 3.

6) So Herzog Autchar, weiland von Pippin zu wichtigen Aufträgen verwendet, vielleicht der „Ogier“ der Kerlingischen Heldensage; s. (Felix und Therese) Dahn, Karl und seine Paladine (Leipzig 1887).

7) Einhard. l. c. Vita Hadriani papae., ed. Muratori III, 181—183.

auf Karls Seite trat. Es ist wohl ein Beweis dafür, daß der Papst sich damals noch als Unterthan des Kaisers, nicht Karls, ansieht, daß er einen verräterischen Beamten, Paul Afiarta, welcher Rom dem Langobardenkönig in die Hände spielen will, nach der Gefangennehmung nicht etwa selbst richten oder an Karl ausliefern, sondern nach Byzanz gesendet wissen will, in „Landesverweisung" aus Rom, und doch wohl behufs Bestrafung durch den Kaiser, dessen Recht und Vorteil er an den Langobarden verraten [1]).

Hadrian weigerte sich standhaft, nach des Langobardenkönigs Verlangen die beiden kleinen Söhne Karlmanns zu Königen der Franken zu salben, und rief, da nun die Langobarden feindlich heranzogen, die Hilfe Karls an (772) [2]). Dieser hatte (772) soeben seinen ersten Feldzug gegen die Sachsen [3]) unternommen. Da Unterhandlungen mit dem Langobarden fruchtlos blieben, ward auf der Reichsversammlung zu Genf der Krieg beschlossen (773) [4]), und sofort von da aus ins Werk gesetzt. Zwei fränkische [5]) Heere überschritten die Alpen (den Mont Cenis und den großen St. Bernhard).

Als Desiderius und seine Scharen die Befestigungen in den „Clusen" umgangen sahen [6]), flohen sie, ohne Schwertstreich, in Auflösung nach Pavia — wie 754 und 756! [7]). Und abermals

1) Vita Hadriani, p. 181.

2) Frühjahr 773. v. Hadr.

3) Unten werden diese Kriege im Zusammenhang dargestellt.

4) Annal. Lauriss. Vita Hadr., p. 181—183.

5) Aber nicht „französische" (!), wie Abel, S. 102.

6) An Verrat hierbei zu denken, besteht kein Grund; schön ist die Sage von dem Spielmann, der die Franken auf dem fortab „Frankenstieg" genannten Pfad in die Ebene von Giaveno führt und dafür von Karl alles Land erhält, soweit man den Hall von dem Hifthorn des Spielmanns hörte. — Die Verratgeschichten beruhen auf späten, trüben, sagenhaften Quellen.

7) Nur der Sohn des Königs und Mitherrscher, Adelchis, warf sich in das feste Verona, das aber auch bald fiel, sowie Karl mit erlesener Mannschaft vor den Mauern erschien. Adelchis war (schon vorher?) entkommen und nach Byzanz geflohen, wo er sich Jahre lang bemühte,

wie 754 und 756 ward Pavia von den Franken eingeschlossen und durch Aushungerung zur Übergabe gezwungen, diesmal aber erst nach 6 Monaten [1]). Zu Ostern (3. April) hatte Karl den Papst in Rom besucht und die Schenkungen seines Vaters (oben S. 257) sowie seine eigenen und Karlmanns Zusagen feierlich und urkundlich [2]) bestätigt. Auch die Herzogtümer Benevent und Spoleto [3]) sollten St. Petrus gehören und andere früher ganz gewiß nicht einbegriffene Gebiete: — Versprechungen, welche in diesem Umfang doch nicht erfüllt wurden, nicht wohl erfüllt werden konnten [4]), ohne schwere Schädigung des Langobardenreiches, dessen Krone nun alsbald Karl selber trug! Denn Pavia ergab sich jetzt, (Juni 774) König Desiderius, seine Gemahlin Ansa und eine Tochter [5]) wurden in fränkische Klöster abgeführt [6]), und

von dem Kaiser Waffenhilfe zu erlangen. Annal. Lauriss. Paul. Diacon. (continuat.), Scr. rer. Laogob. I, 201. 218. Liber pontificalis l. c, p. 381. Karlmanns Witwe und Söhne wurden hier ausgeliefert oder gefangen; sie verschwinden, vermutlich in Klöstern; daß ein Sohn Bischof von Nizza ward, ist Legende.

1) Annal. Lauriss. Vita Hadr. l. c. Chron. St. Benedicti Vita Scr. rer. Langob., p. 487.

2) Die Litteratur bei Mühlbacher, zumal Ficker, Forsch. II, 440; III, 450. Annal. Einh. Vita Hadriani. Cod. Carol., ep. LIV, LVI—LVIII, LXI, LXX—LXXIV, LXXXV—LXXXVII.

3) Es hatte schon 773 dem Papst gehuldigt, aber 776 ward es wieder dem Langobardenreich zugeteilt.

4) Vgl. die unablässigen Mahnungen und Beschwerden des Papstes, der dabei in gutem Recht ist. Karl hatte ihm, ohne genaue Kenntnis der italischen Landschaften, ihrer wirtschaftlichen, politischen, militärischen Bedeutung und Zusammenhänge, viel mehr versprochen, als der Langobardenstaat, und das Interesse des Frankenreiches an demselben entbehren konnte; andrerseits hatte freilich der Papst höchst eigenmächtig und ohne jede Rücksicht auf Karl den Anschluß des Herzogtums Spoleto gleich zu Beginn des Krieges vorweggenommen; auch mit dem Erzbischof von Ravenna geriet der Papst in Streit über die Verteilung der ehemals byzantinischen, dann langobardischen Gebiete. Cod. Carol. LI. LII. LIV. bis LVI. LVIII. LX.

5) Über die Sage von dem Verrat an ihrem Vater aus Liebe zu Karl und deren Untergang s. Brosien, S. 16.

6) Nach Corbie, zuerst nach Lüttich. Annal. Laub., Scr. II,

Karl bestieg den Thron des Langobardenreiches, welches nicht, wie (768) Aquitanien oder (787) Baiern, dem Frankenstaat einverleibt ward, sondern als eigenes Reich bestehen blieb. Karl führte fortan den Titel: „König der Franken und Langobarden" [1]). Auch nimmt er erst jetzt den Titel „Patricius Romanus", der ihm schon seit 754 zukam, in seinen Vollnamen auf. Pavia erhielt fränkische Besatzung, aber die langobardische Verfassung blieb im wesentlichen unverändert: die meisten langobardischen „duces" blieben in ihren Ämtern: bald (781) bestellte Karl seinen vierjährigen Knaben Pippin zum König des Langobardenreiches. So hatte auch in Italien Karl nur die letzten, aber entscheidenden Schritte gethan auf der bereits von seinem Vater betretenen Bahn: er hat auch hier nur das Begonnene, aber großartig hat er es vollendet.

Die Erwerbung des Langobardenreiches in Italien, die feierlich übernommene Schutzvogtei des „patricius Romanus" (von 754) über die Kirche zu Rom war — obwohl damals noch niemand diesen Gedanken gefaßt hatte — die Vorstufe zur Annahme der Kaiserkrone des Abendlandes.

Bis dahin hatte der „Patriciat" nur Pflichten bedeutet. Karl war aber entschlossen, nun, nach Eroberung des Langobardenreiches, auch die Rechte desselben geltend zu machen. Diese Rechte waren ursprünglich gewesen die der kaiserlich-byzantinischen Souveränität, ausgeübt durch den Exarchen zu Ravenna oder einen neben diesem stehenden Patricius oder dux, über den zweifellos dem Kaiser unterthanen Bischof von Rom. Wohl hatte jene fränkischen Patricier seit 754, in Anmaßung des kaiserlichen Rechtes, der Papst ernannt und dadurch die alte Bedeutung dieses Amtes verdunkelt. Allein Karl machte vollen Ernst damit: er betrachtete und betrug sich schon vor 800 als

195. Ausdrücklich rühmt Paul. Diac. Gesta ep. Mettens., Scr. II, 165 Karls Milde gegen die Besiegten.

1) Die Krönung in Monza, noch bei Gregorovius II, S. 399, ist Fabel.

Beschirmer der römischen Bevölkerung ganz Italiens: — (daher nennt er sich p. Romanus, — nicht nur urbis oder ecclesiae Romanae, nicht nur im ducatus Romanus) und als Souverän des Papstes. Und sofern er diesem eine Souveränität in dem Kirchenstaat genehmigte, behielt er sich doch die Obersouveränität über den Untersouverän vor [1]): ähnlich, wenn auch nicht in der Form des Lehens, wie etwa seit dem 13. Jahrhundert der deutsche König die Obersouveränität über die in der Landeshoheit sich allmählich bildende Untersouveränität der deutschen Fürsten übte.

Unsere Ergebnisse sind [2]):

Es handelte sich auch 774 zu Rom 1) nur um ein Schenkungsversprechen, nicht um eine jetzt schon vollzogene Schenkung; 2) oft nur um privatrechtliche patrimonia, nicht immer um die Souveränität in jenen Gebieten und 3) vielfach zwar wohl auch um Souveränität, doch unter Oberhoheit Karls; 4) zwischen dem Exarchat Ravenna und anderen italischen Gebieten bestand hierin kein Unterschied, gerade im Exarchat übte Karl die Rechte des Obersouveräns: daher

1) Beläge unten.

2) Die ältere Litteratur über diese „römische Frage", die Schenkungen Pippins und Karls, den Patriciat, den Kirchenstaat und Karls Oberhoheit bei Abel, Papst Hadrian I. und die weltl. Herrsch. des römisch. Stuhls in Forsch. zur deutsch. Gesch. I, 459 (470). — Sugenheim, Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. — Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter. — Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter II (Stuttgart, 2. Aufl. 1868). — Mock, De donatione a. C. Magno sedi apostolicae anno 774 oblata. — v. Döllinger, Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat; dann Münchener histor. Jahrb. 1865. — Baxmann, Politik der Päpste. — Niehues, Kaisertum und Papsttum im Mittelalter I (2. Aufl., Münster 1877, II, 1883). Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft II. — Martens, Die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen (Stuttgart 1882). Neue Erörterungen hierüber (Stuttgart 1887): Hirsch, Die Schenkungen Pippins. — Waitz, Verfassungsgeschichte III. — v. Sybel, Hist. Zeitschr. XLIV, 55. — Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 440; III, 450. Neuere Litteratur bei Mühlbacher.

5) der Treueid der Römer und Ravennaten auch Karl geschworen wird. — Bedeutsam ist, daß der Papst damals dem König die Sammlung der in der römischen Kirche geltenden Rechtsquellen schenkte, von Dionysius exiguus [1]) c. a. 500, offenbar zur Richtschnur auch für die fränkisch-germanische Kirche und Herstellung voller Übereinstimmung mit der römischen.

Karl zog nun nachhause (Juli 774).

Der Papst warnte alsbald vor einer Erhebung langobardischer Herzöge im Bunde mit den Byzantinern und Adelchis [2]): der Tod des Kaisers Konstantin V. (14. September 775) mochte dies geplante Zusammenwirken vereitelt haben: nur Hrodgaud, der Herzog von Friaul, schlug los, ward aber von Karl, der rasch [3]) mitten im Winter (775) über die Alpen eilte, sehr bald vernichtet [4]), er fiel im Gefecht; damals (776) ward Spoleto gegen Hoffen des Papstes mit dem Langobardenreich (wieder) vereinigt; mehrere langobardische Städte erhielten jetzt fränkische Grafen und fränkische Besatzungen.

1) Maaßen, Geschichte der Quellen und der Litteratur des kanonischen Rechts, I, 444; (vor dem Fall von Pavia, dieser wird erst geweissagt in den Widmungsversen) Bouquet V, 403.

2) Cod. Carol. ep. LVIII. — Andr. Bergam. (bis 877) Scr. rer. Lang., p. 224.

3) Annal. Einh.

4) Annal. Lauriss.

Fünftes Kapitel.

Karl und der Islam.

Im Jahre 777 ward Karl, da er tief im Sachsenlande stand, aufgesucht von einer arabischen Gesandtschaft aus Spanien. Der Statthalter von Barcelona und Gerona, Soliman el Arabi, rief, wie schon früher Pippins, (oben, S. 272) so nun des Sohnes Hilfe an wider den Ommaijaden Abderrachmán von Córdoba [1]). Ob Karl solche damals schon versprach [2]), ist zweifelhaft. Was ihn bewog, im folgenden Jahr (778) wirklich einen Feldzug über die Pyrenäen zu unternehmen, war wohl keineswegs nur die Abwehr eines drohenden Angriffs der „Agarener" (= Araber), von dem er dem Papste schrieb [3]), vielmehr die für Karl so art-zeichnende Mischung von echter, aber fanatischer Frömmigkeit mit kriegerischer Neigung und mit stolzen, staatsmännischen Eroberungs- und Machterweiterungs-Plänen: „er hoffte — nach der Überredung des Saracenen — einige Städte zu gewinnen" [4]). An Heuchelei ist dabei nicht im entferntesten zu denken. Karl glaubte fest an seine Pflicht, die Kirche „allüberall" zu schützen". Daß ihm diese Pflicht die Unterwerfung der Sachsen, die Bekämpfung auch anderer Heiden: der Avaren, Slaven, Saracenen auferlegte, war ihm eine höchst angenehm empfundene Heiligung und göttliche Gutheißung seiner kriegerischen und politischen Wünsche, Leidenschaften und Pläne. So unternahm er denn gewiß auch den spanischen Feldzug einmal, um die fränkischen Grenzgebiete zu sichern, eine „Mark" zur Abwehr dort herzu-

1) Annal. Petav., 778. Fuld. Lauriss. Einh. — v. Ranke, Weltgeschichte V, 2. S. 132.

2) Dozy, Histoire des Musulmans d'Espagne I, 376.

3) Cod. Carol. ep. LXXII.

4) Annal. Lauriss. 778.

stellen, dann aber auch, um den Christen in Spanien Hilfe zu bringen, wenigstens sofern seine arabischen Verbündeten ihren christlichen Unterthanen und wohl auch ihren christlichen Nachbarn selbstverständlich nicht mehr feindlich begegnen sollten [1]. Daß ihm die Befreiung der spanischen Christen von dem Joche des Islam als Ziel vorschwebe [2], sagt er selbst ausdrücklich den spanischen Ketzern sogar noch im Jahre 794, nachdem der Feldzug von 778 gescheitert war; er bedauert, das Ziel aufgeben zu müssen, wenn sie durch Beharren in der Ketzerei ihm unmöglich machen, mit ihnen Gemeinschaft zu pflegen [3].

Also trug er sich wirklich mit dem Gedanken, ganz Spanien den Arabern zu entreißen! Allein sofern dieser Krieg ein Kreuzzug für die Christen in Spanien werden sollte, fand Karl stärkste Enttäuschung. Das christliche Königreich Asturien, welches allmählich (seit 711) durch die in die Berge geflüchteten Goten aufgerichtet worden, und die von demselben abhängigen christlichen Basken waren so wenig erfreut über das Erscheinen der Franken jenseit der Pyrenäen, daß sie, wenn nicht geradezu im Bunde mit den von diesen bekämpften Arabern, doch auf eigene Faust feindlich gegen Karl auftraten. Diese sehr befremdende Thatsache ist doch wohl nur daraus zu erklären, daß Goten und Basken sich lieber allein der Araber erwehren als fränkische Oberhoheit anerkennen wollten. Erfreuten sie sich doch auch unter dem Islam einer Religionsfreiheit, um welche die Sachsen unter Karl sie beneiden durften [4]. So mußte man die Hauptstadt der asturischen [5] Landschaft Navarra: Pampelona, mit Gewalt erobern; von da zog Karl über den Ebro auf Saragossa, das er aber vergeblich

1) Vgl. Annal. Mettens I, 158, vita Hlud., c. 2, p. 108.

2) Mansi, Concil. XIII, 901—905.

3) Chron. Moissiac. I, 296. Annal. Mosell. Scr. XVI, 497. Mettens. I, 158.

4) Annal. Einh. 778. Vita Caroli c. 8. 9., vita Hludovici Scr. II, 608, c. 2. Annal Lauriss. 778. Petav. Lauriss. minor. Scr. I, 31.

5) Unglaubhaft Regino von Prüm, Scr. I, 559.

den Arabern zu entreißen versuchte. Auf dem Rückzug zerstörte er sogar Pampelona: — er verzichtete also für jetzt völlig auf die Errichtung einer spanischen Mark jenseits der Pyrenäen. Die Nachhut erlitt (am 15. August 778) durch Überfall christlicher Basken empfindliche Verluste in der Schlucht von Ronceval (Roncesvalles, Roncevaux): hier fiel neben andern Palatinen [1]) Karls der tapfere Markgraf der bretonischen Mark, Hruotlandus, der „Roland" der Kerlingischen Heldensage [2]). Das Unternehmen war völlig gescheitert [3]): Zwietracht der arabischen Häuptlinge, welche Karl in das Land gerufen hatten — er führte einen derselben in Ketten mit nach Francien —, hatte hierzu beigetragen.

Von da ab haben Karl die spanischen Dinge noch vielfältig beschäftigt [4]) bis gegen das Ende seines Lebens. Er überwies seinem 778 geborenen [5]) Knaben Ludwig — dem einzigen ehelichen Sohn, der ihn überleben sollte — im Jahre 781 Aquitanien als eigenes Königreich [6]). Aufgabe dieser aquitanischen Regierung zunächst war es selbstverständlich, die Grenzen hier gegen feindliche Bewegungen der Araber zu sichern und die fränkische Herrschaft soweit thunlich auch jenseits der Pyrenäen vorzuschieben [7]). Im Jahre 785 übergaben die Bewohner

1) Die Grabschrift des seniskalk Eggihard bei Dümmler, Poetae Lat. I, 109.

2) Wilhelm Hertz, Das Rolandslied (Stuttgart 1861). — Bartsch, Das Rolandslied (Leipzig 1874). — Gaston Paris, Histoire poètique de Charlemagne (Paris 1865). — Dahn, Kaiser Karl und seine Paladine (Leipzig 1887).

3) Annal. Einh. v. Caroli c. 9. v. Sybel, Histor. Zeitschr. 1879, S. 273. Fabelhaft der sogen. Turpin.

4) Damals wanderten viele Goten, aber auch Araber, wohl solche, die sich Karl angeschlossen und nun des Emirs von Córdoba Rache zu fürchten hatten, aus Spanien und ließen sich in Aquitanien nieder, wo sie Land angewiesen erhielten; Urkunde bei Bouquet vom 2. April 812, sie greift „auf 30 und mehr Jahre zurück", also c. 778—80.

5) v. Hludovici c. 3., Scr. II, 608.

6) Annal. Lauriss. 781. Der Papst salbte das dreijährige Kind wie Pippin, das vierjährige, zum König der Langobarden; s. unten.

7) Über diese Beziehungen zu den spanischen Arabern Conde S. 112

von Gerona ihre Stadt dem König; von diesem ersten Stützpunkt aus werden dann bald auch Urgel im Norden und Ausona im Westen gewonnen [1]). Im Jahre 790 ward ein Graf von Toulouse, Chorso, der sich von aufständischen Basken hatte fangen und unter dem Reich unrühmlichen Bedingungen auf dem Tag zu „Mors Gothorum“ frei geben lassen, abgesetzt [2]): sein Nachfolger ward der tapfre Graf Wilhelm), der, nach gewaltigen Heldenthaten in diesen spanischen Kriegen, als Mönch in das von ihm gestiftete Kloster Gellone (St. Guillaume du désert) trat und in der Heldensage als „Wilhelm von Orange“ gefeiert ward. Er konnte doch nicht hindern, daß im Jahre 793 ein starkes Saracenenheer aus den Pyrenäen verwüstend bis Narbonne vorbrach. Und als er demselben den Weg nach Carcassonne verlegen wollte, ward er, nach tapferster Gegenwehr, am Fluß Orbieu geschlagen [4]). Um diese bedrohten Grenzen besser zu decken, ward 795 eine „spanische Mark“ eingerichtet jenseits der Pyrenäen: die Hauptvesten derselben: Vich (Ausona), Cardona, Casseres am Ter wurden neu befestigt [5]). Nach einem fränkischen Streifzug in das arabische Gebiet (796),

(ganz schwindelhaft und verwerflich). Lembke I, 346, Murphy, S. 84. Arabische Fabeln über geplante Verschwägerung Karls mit Abderrachmán, wie sie die kerlingische Sage als verwirklicht schildert, Eroberung von Narbonne durch die Araber unter Karl, S. 86, ein Feldzug eines Sohnes Karls, Roderich (= Ludwig) gegen Taragona 808/9, S. 89.

1) Chron. Moissiac. Scr. I, 297. — Foß, Ludwig der Fromme vor seiner Thronbesteigung (Berlin 1858). Dazu Dahn, Bausteine II (Berlin 1880), S. 352. — Alcuini, Epistolae IV. XIV, ed. Jaffé (Biblioth. VI), p. 147. Sagenhaft Chronicon Rivipullense, bei Pertz Scr. I, 297 angeführt.

2) Mourgoudon, Departement Tarn, nach Molinier, Bibliothèque de l'école des Chartes 1879, S. 582.

3) v. Hludov. c. 5, Scr. II, 609.

4) Annal. Einh. 793. Chron. Moissiac., p. 300. Alam., Contin. Murbacenses Scr. I, 47.

5) v. Hludov. c. 8, Scr. II, 611.

ergab sich [1]) Barcelona, aber Huesca ward erfolglos angegriffen (797) [2]).

Nun trat auch das christliche Königreich Galläcien und Asturien in ein freundliches Verhältnis zu dem Frankenreich. König Alfons II. (791—843, Hadufuns), genannt „der Keusche", schickte aus seiner Residenz Oviedo Zeichen eines über die Saracenen erfochtenen Sieges an Karl [3]). Da die arabischen Raubschiffe regelmäßig die Balearen heimsuchten, traten die Franken — unseres Wissens jetzt zuerst [4]) — auch als Seemacht auf: fränkische Truppen landeten auf Bitten der Eiländer und eroberten Majorca. Im gleichen Jahr ergab sich Huesca [5]). Damals richtete Karl das Auge überhaupt auf die See: er schuf (zumal in Rouen) zur Deckung der Seine durch Warttürme, auch durch Kriegsschiffe, eine Küstenwehr zum Schutze gegen die nordischen Vikinge, welche [6]), von nun ab eine häufige Plage, bald aber, nach Karls Tod und dem Zerfall seines Reiches, eine furchtbare Geißel der französischen und deutschen wie der englischen Gestade werden sollten [7]).

Im Zusammenhang [8]) mit Karls feindlicher Stellung zu den spanischen Omaijaden (auch wohl zu Byzanz) steht es, daß er, wie schon sein Vater (oben, S. 272), mit dem abbassidischen

1) Annal. Lauresham.

2) Annal. Lauriss. Einhard. Sithienses. v. Hludov. c. 10. Im gleichen Jahr erschien zu Aachen ein aus Spanien nach Afrika vertriebener Sohn Abderrachmâns von Córdoba (gest. 788) und erklärte seine Unterwerfung. Ludwig führte ihn nach Spanien zurück. Annal. Lauriss. Guelferb. Alaman.

3) Annal. Lauriss. 798. Einh. v. Car. c. 16: ein enges Freundschaftsbündnis ward abgeschlossen.

4) Abgesehen von grauer Vorzeit Ia, 462 f. und einmal (585) S. 159.

5) Annal. Lauriss. Annal. Einh.

6) Wie schon früher; zuerst Chochilaich, der Hygelak des Beowulfliedes (oben S. 111), aber auch später, s. unten.

7) S. unten Karl und die Nordleute.

8) Annal. Lauriss. Annal. Einh. 800 ep. Alcuini CXXVII. Jaffé l. c., p. 512.

Khalifen zu Bagdad guten Einvernehmens pflog. Im ersten Jahre nach der Annahme der Kaiserwürde (801) empfing er (zu Ivrea) eine Gesandtschaft Harun Arraschids, welche reiche Geschenke überbrachte [1]). Der Kaiser verwertete diese seine Freundschaft mit den Machthabern im Orient vor allem dazu, die Lage der Christen in deren Reichen günstiger zu gestalten. Aber die Landeshoheit über Palästina oder auch nur Jerusalem übertrug Harun durch eine spätere Gesandtschaft (von 807) sicher nicht [2]), wohl nur eine Art Schutzhoheit, wenn Eigentum, nur Miteigentum: jene Stätten waren auch dem Islam heilig.

In Spanien wurde 801 Barcelona [3]), 806 Navarra und Pampelona gewonnen, welche Städte und Gebiete (wie Huesca und Tarragona) also wieder an die Araber verloren worden waren [4]). Auch zur See wurden die spanischen Mauren damals wieder bekämpft: langobardische Schiffe vertrieben sie (806) von Corsica, und im folgenden Jahre (807) wurden sie bei dieser Insel, offenbar bei einem Landungsversuch, von Graf (comes stabuli, daraus: connétable) Burchard schwer geschlagen, was sie nicht abhielt, 809 wiederzukommen und (gerade am Ostersamstag, 7. April) eine Stadt (Aleria?) der Insel zu plündern [5]), während

1) Annal. Lauriss. Einh. v. Carol., c. 16, darunter einen Elefanten „Abul Abbas", um den Karl ausdrücklich gebeten haben soll; auch der Beherrscher des heutigen Tunis schickte ihm damals Geschenke, darunter einen afrikanischen Löwen; unter Karls Gegengaben wurden in Bagdad am höchsten geschätzt Jagdhunde.

2) Annal. Lauriss.

3) Annal. Lauriss. v. Hludov. c. 10, p. 611. Ermoldus Nigellus, Carm., ed. Dümmler c. 13 poetae Lat. deutsch durch Pfund (Berlin 1856). — Henkl, Über den historischen Wert der Gedichte des E. N. Eilenburg (Programm 1876). Chron. Moissiac. 803, II, 307.

4) Annal. Lauriss. 806. Lembke, Gesch. von Spanien I, 378. Funck, Ludwig der Fromme, S. 30f.

5) Annal. Lauriss. 806. 807: sie verloren 13 Schiffe und schon früher auf Sardinien 3000 Mann.

König Ludwig von Aquitanien gleichzeitig in Spanien gegen diese Feinde focht. Er zog über Barcelona auf Tarragona, nahm die Stadt und zerstörte die Vesten bis gegen Tortosa hin, das er aber (wiederholt? 808, 809) vergeblich angriff [1]).

Das entlegene Corsica konnte doch von den Franken nicht behauptet werden: die fränkischen Schiffe und Besatzungen räumten die Insel. Als die Mauern 810 mit einer gewaltigen Flotte zuerst Sardinien, dann Corsica anliefen, fanden sie dieselbe von Franken nicht mehr verteidigt und unterwarfen sie [2]).

Im selben Jahre bot der arabische Statthalter in Huesca und Saragossa seine Unterwerfung an; jedoch die wirkliche Übergabe dieser Städte an die Franken unterblieb [3]): vielleicht weil gleichzeitig „der König von Spanien", d. h. der Beherrscher von Córdoba, El Hakem, Karl günstige Anerbietungen machte, falls dieser den rebellischen Statthalter nicht unterstütze; der Vertrag mit Córdoba (810) (ein gefangener Frankengraf, Haimrich, ward freigegeben) schloß doch einen zweiten Angriff der Aquitanier auf Tortosa nicht aus, der abermals scheiterte [4]). Erst im folgenden Jahre (811) gewann König Ludwig nach 40tägiger Belagerung die Stadt, vielleicht besonders deshalb [5]), weil Córdoba, gemäß dem Vertrag, keinen Entsatzversuch machte [6]). Ein fränkischer Angriff auf Huesca schlug fehl (812), und afrikanische und spanische Araber suchten die Inseln und Küsten Italiens auch in diesem Jahre heim, in welchem der Beherrscher von Córdoba

1) Annal. Lauriss. v. Hludov. c. 14. p. 613.

2) Paene totam, Annal. Lauriss. 810.

3) Annal. Lauriss. Einh. 810.

4) v. Hludov. c. 15 Scr. II, 615.

5) So Simson, S. 471.

6) Vita Hludov. c. 16, p. 615. c. 17, p. 615; wohl im Jahre 813 zog Ludwig nach Pampelona, nachdem er einen Basken-aufstand unterdrückt hatte und traf hier mannigfaltige Anordnungen; ein Versuch der Basken, ihm auf dem Rückweg, wie einst (778) Karl bei Ronceval mitzuspielen, ward vereitelt und streng bestraft.

feierlich Waffenstillstand mit dem Frankenreich auf drei Jahre geschlossen hatte [1]).

Dies war der Verlauf und der Abschluß der Beziehungen Karls zu der Welt des Islam in Spanien und im Orient: nach seinem Tode (schon Ende des 10. Jahrhunderts) entstand die Sage, welche ihn als den „ersten Kreuzfahrer“ nach Jerusalem und Byzanz ziehen ließ.

Sechstes Kapitel.

Karl und die Sachsen [2]).

Wir betrachten, vom Südwesten nach dem Nordwesten des Frankenreiches uns wendend, nun ebenso im Zusammenhang Karls langjährige Arbeit als Krieger, als Staatsmann und als Bekehrer an der Unterwerfung und Christianisierung der Sachsen.

Wir sahen, Gefechte an der sächsischen Grenze [3]) waren

1) Nicht nur vor, auch trotz diesem Vertrag: Annal Lauriss. ep. Leonis III, no. VI. VII. Jaffé IV, 322. 326. Chron. Moissiac. p. 259, zum Teil freilich afrikanische von Córdoba unabhängige Mauren; 813 plündern Raubschiffe, selbst nach einer Niederlage durch fränkische Segel des Grafen Irmingar von Ampurias auf der Höhe der Balearen, Civitavecchia und Nizza. Jacobs, Das Jahr 813 (Cottbus 1865), Programm. Annal. Lauriss. Einh. v. Carol. c. 17. Karl sandte 812 seinen Vetter Wala, Adalharts Bruder, nach Italien, dem jungen König Bernhard, Pippins Sohn, wider diese Gefahren beizustehen.

2) Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks. — Kentzler, Forsch. zur deutsch. Gesch. VI. XI. XII. XIII. — Waitz III, 119. — Ledebur, Kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen gegen die Sachsen und Slaven (Berlin 1829).

3) 531 kämpfen aber die Sachsen neben den Franken gegen die Thüringe (oben S. 114).

schon in altmerovingischer Zeit nicht unerhört gewesen [1]). Damals aber waren diese Händel selten, bald wieder beigelegt, nicht bösartiger Natur. Raubsucht der rauheren und ärmeren Sachsen, Übergriffe fränkischer Grafen mochten zugrunde liegen.

Häufig, grimmig, bedeutungsschwer werden diese Kämpfe erst, seit die christlichen Priester, unter dem Schutz der Waffen der fränkischen Grenzgrafen, angreifend gegen den alten Glauben der Sachsen vorgehen und seit zugleich, planmäßig, mit dieser häufig, wenn auch nicht immer gewaltthätigen Bekehrung, der Frankenstaat die Unterwerfung der nächsten sächsischen Gaue betreibt. Leider läßt der Mangel genauerer geographischer Angaben uns nicht erkennen, welche Gaue der Sachsen — Namen der Gaue werden in jener alten Zeit nicht, wie zur Zeit Karls, genannt — schon lange [2]) vor Karl schatzungspflichtig (oben, S. 118 f.) gemacht oder sonst in ein Abhängigkeitsverhältnis waren gezwungen worden: es waren wohl fast nur einzelne der den Franken nächst gelegenen, also meist westfälische. Wir sahen: mögen hin und wieder Raubfahrten der Sachsen Abwehr, auch wohl Vorschiebung der Marken behufs besserer Sicherung des hintern Landes erforderlich gemacht haben: — im ganzen waren seit c. 650 die Sachsen die Angegriffenen [3]), die durch jenes eigenartige Bekehrungsverfahren Herausgeforderten. Am wenigsten darf man behaupten, das Frankenreich, das großmächtige, habe zur Sicherung seines Bestandes oder auch nur seiner Macht die Sachsen unterwerfen müssen. Das behaupten weder Bonifatius, noch Alkuin, noch Einhard, noch Karl selbst. Vielmehr lag die Sache auch hier ähnlich wie gegenüber Langobarden, Byzantinern, Rom, Baiern, Saracenen:

1) a. 555. 556.

2) 553 durch Chlothachar I. von 500 Kühen, 631 erlassen; dagegen c. 700 verbreiteten sich die Sachsen in das Land der Brukterer, 715 der Chattuaren, bald auch der Thüringe Karl Martell machte westfälische Gaue zinspflichtig 738, seine Söhne legten den Ostfalen eine Schatzung von 500 Rindern auf, 758 versprachen die Westfalen Pippin jährlich 300 Rosse, vgl. oben S. 267.

3) So auch 772 von Karl, nach allen fränkischen Quellen selbst.

Karl fand, von Vater und Großvater und Urgroßvater überliefert, gewisse Aufgaben vor. Er nahm sie auf und löste sie: löste sie nun aber in unvergleichlich großartigerem Stil und Maßstab. Wie er die langobardisch-byzantinisch-römische Frage — auf das gründlichste! — so löste, daß er sich zum König der Langobarden und zum römischen Kaiser machte, die bairische so, daß er Baiern einfach einverleibte und eine Ostmark daran baute, die saracenische so, daß er den Schutz Frankreichs durch eine jenseits der Pyrenäen errichtete „spanische Mark“ bewirkte, so begnügte er sich auch gegenüber den Sachsen nicht, sie, wie seine Ahnen, für Räubereien zu züchtigen: er hat sie unterworfen. Und da die Unterwerfung nur unter Voraussetzung ihrer Bekehrung zu erreichen war, hat er sie bekehrt. Und da sie sich gutwillig nicht bekehren ließen, hat er sie mit Blut getauft. Die Zwangstaufe aber erschien ihm zugleich als hohe Christenpflicht, als Amtsaufgabe des „Schirmvogtes Sankt Peters“ —: ohne Heuchelei, in naivem gutgläubigem Fanatismus, in einem Wahngespinnst theokratischer Vorstellungen, denen eine hohe idealistische Begeisterung, ein großartiger, ja genialer Zug nicht fehlt. Und wahrlich: — er darf nicht fehlen! Denn er allein macht das Grauenhafte in diesen blutigen Freveln ertragbar. Er glaubte seinem Gott zu dienen, ja so dienen zu müssen, indem er doch nur dem Dämon seiner Machtgier diente und seinem Herrschersystem. So führt Karl auch in seinem ersten Sachsenkrieg zunächst nur fort, was sein Vater begonnen. Freilich tritt er auch hier gleich mit jener Wucht und Erzgewalt auf, die ihn auszeichnet.

Der Stamm der Sachsen mußte erliegen in diesem Kampfe mit der überlegenen Bildungsmacht, Reichtumsmacht, Waffenmacht [1]) und zumal Staatsmacht des Frankenreiches, welches allmählich ein abendländisches Weltreich geworden war. Jener Stamm hat aber länger als ein ganzes Menschenalter für

1) Nennt Dümmler, Karl der Große, D. Biogr. S. 131, die Sachsen den Franken an Zahl und Kraft wenig nachstehend, so kann dies nur von Franken im allerengsten Sinne (Saliern und Ripuariern) gemeint sein.

seine alten Götter und seine alte Freiheit gerungen: unbeugsam, trotzig, zäh, wie seine Art: sein Widerstand ist heroisch, sein Erliegen ist tragisch.

Die volkreiche Gesamtgruppe war gegliedert in die vier Mittelgruppen der Ostfalen, Engern (Angrivarier Ia, 75) Westfalen und auf dem rechten Elbufer der Nordalbinger. In diesem, vom Römertum nicht berührten Volk, das zwar sich bedeutend ausgebreitet, nach Süden [1]) vorgeschoben, nicht aber „Wanderungen" auf römischen Boden unternommen hatte, war die alte germanische zentrifugale Gauverfassung seit den Tagen des Cheruskers Armin unverändert geblieben: kein Königtum über Völkerschaft oder Mittelgruppe, geschweige über den ganzen Volksstamm war hier aufgekommen. Vielmehr stand immer noch an der Spitze jedes einzelnen Gaues [2]), der je für sich den „Staat" bildete, nur durch ein völkerrechtliches Vertragsband (— für Opfer und Krieg —) mit den andern Gauen [3]) derselben Völkerschaft verknüpft, ein frei gekorener Gaurichter (princeps, Gaugraf), der thatsächlich wohl fast immer aus dem alten Volksadel (Ia, 210 f.) genommen ward. Durch weitgestreckten Grundbesitz und zahlreiche Grundholden — Halbfreie, Freigelassene und Knechte — war dieser Stand that-

1) Nach Thüringen c. 530, ins Land der Brukterer 713.

2) Hucbaldi (918–976). v. S. Lebuini, † 773. Scr. II, 361 pro suo . . libitu consilio quoque ut sibi videbatur prudenti singulis pagis principes praeerant singuli: fast wörtlich wie Cäsar und Tacitus Ia, 190. 191. Poëta Saxo I, v. 42. Sed variis divisa modis plebs omnis habebat Quot pagos tot duces. — Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen. — Keferstein, Die Bildung des Staates der Sachsen (Erfurt 1882).

3) Der Bericht Hucbalds l. c. über die jährliche Versammlung von Vertretern (aller??) Gaue zu Marklo an der Weser (Markenah in der Grafschaft Hoya?) ist mit Vorsicht aufzunehmen: er schematisiert zu sehr, z. B. in der Gliederung der Stände, bei denen auch sonst manches in seinem Bericht, wenn überhaupt richtig, wenigstens ganz vereinzelt erscheint: so das Eheverbot zwischen Edeln und Gemeinfreien; jedesfalls war hier nur an die Mittelgruppe der Engern, nicht die Vertreter aller sächsischen Gaue zu denken.

sächlich der herrschende [1]); ihn entweder zu vernichten oder aber zu gewinnen mußte der Eroberer vor allem trachten. Jene Zersplitterung in zahlreiche kleine Gaue hat dem Widerstand gegen die einheitlich von der gewaltigen Hand Karls geleitete Übergewalt des Frankenreichs vollends auf die Dauer den Erfolg unerreichbar gemacht. Trotzdem das Volk erkennen mußte, daß seiner Gesamtheit die Unterjochung drohte, ist es doch zu einer Erhebung des ganzen Sachsenvolkes unseres Wissens auch nicht einmal — oder höchstens einmal! — gekommen in dem mehr als dreißigjährigen Kampfe. Ja, nicht einmal je eine der vier Mittelgruppen kämpft regelmäßig gemeinsam, sondern meist kämpfen nur ein paar benachbarte Gaue. Daß eine ganze Mittelgruppe zusammensteht, wird, wenn es geschieht, als besondere Ausnahme hervorgehoben.

Das Einzelne dieser Feldzüge [2]) ist der Stammesgeschichte und der Lokalforschung zu überlassen: wir zeichnen hier nur den Verlauf im ganzen und großen.

Im Anfang hatte Karl sich offenbar jenes Ziel: Unterwerfung und Bekehrung des ganzen Stammes: noch keineswegs [3]) gesteckt. Im Anfang hatte er lediglich, wie seine Vorfahren in den häufigen Grenzkriegen, räuberische Übergriffe der Sachsen strafen und für künftig abwehren wollen durch Abschreckung, Verträge, Geiselnahme und Sicherung der Marken. Denn ohne Zweifel das richtige trifft Einhard, wenn er als nächsten Grund der häufigen Kämpfe anführt, die Grenze zwischen dem Frankenreich und den Sachsen laufe beinah überall in der Ebene hin, fast unkenntlich. Nur selten werde durch größere Wälder oder den Kamm von Höhenzügen deutlich geschieden. So

1) Nithard († c. 858) Histor. (814—843) IV, c. 4 Scr. II, 668. Edhilingi (alter Volksadel) I a, 212. Frilingi, Lazzi (Halbfreie, Gemeinfreie).

2) Über Karls Feldherrnkünste auch hierbei Dahn, Karl der Große als Feldherr (akademische Festrede), Münchener Allgem. Zeit. vom 22. März 1887.

3) Anders und irrig Abel S, 99, der ihm auch ganz fälschlich den Plan beilegt, systematisch das „deutsche" Element in seinem Reich zu stärken.

wären Grenzirrungen auch bei gutem Willen auf beiden Seiten oft nicht zu vermeiden gewesen. Statt des guten Willens aber herrschte Raublust bei den Sachsen und Eroberungs- und Bekehrungseifer bei den Franken. Und so waren denn freilich die tiefer liegenden Gründe der Reibung dieser Nachbaren der politische Gegensatz: die straffe Monarchie des Frankenstaates und die alte zentrifugale Volksfreiheit der Sachsengaue: sowie der religiöse. Letzterer aber trieb erst dann und nur deshalb zu Haß und Kampf, seit und weil die Christen durch ihre oft höchst gewaltthätigen Bekehrungsversuche die Heiden auf das grimmigste erbittert hatten. Die Heiden hatten um des Glaubens willen nie ihre christlich-fränkischen Nachbarn angegriffen, duldeten sogar meist lange Zeit friedliche Bekehrungsversuche der Christen. Ihre abtrünnigen, von der Freiheit und den Göttern abgefallenen sächsischen Stammesgenossen, die Unterthanen oder Verbündeten der Franken, haben sie dann, nachdem der Kampf einmal als Kampf für Freiheit und Glauben entbrannt war, zu hassen und zu bekämpfen freilich alle Ursache gehabt.

Im Sommer 772 zog Karl — unseres Wissens nicht durch vorhergehenden Angriff gereizt — zum erstenmal wider die Sachsen und zwar gegen die Engern mit großer Heeresmacht, von zahlreichen Priestern begleitet, die Bekehrung sollte sofort — hier wenigstens — beginnen [1]). Er erstürmte die Befestigung (castrum) Eresburg (Stadtberge an der Diemel) und drang sechs Stunden weiter nördlich in den heiligen Hain, in welchem die Irminsul (d. h. eine dem Gott Irmin geweihte, Baumähnliche Säule) ragte, wahrscheinlich ein Sinnbild der das Weltall tragenden Esche (Ia, 290). Sie war offenbar von mehrfachen (Holz-)Bauten umgeben. Denn es war hier Gold und Silber geborgen, vermutlich eine Art Tempelschatz, aus Weihegeschenken zusammengebracht. Das Heiligtum ward um-

1) Wiegand, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens I, 36. — Ledebur, Krit. Beleucht. einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen gegen die Sachsen und Slaven (Berlin 1829).

gestürzt und, wie der Hain [1]), zerstört, wohl durch Feuer, die gefundenen Schätze wurden unter die Krieger verteilt.

Wohl verdient war also das Mirakel, welches das fromme Heer, das dort, zwei bis drei Tage mit der Zerstörung des Heiligtums beschäftigt, großen Mangel an Wasser litt, durch einen plötzlich aufsprudelnden Quell erquickte [2]). Von da zog Karl bis an und über die Weser. Die Engern suchten Verhandlung nach, und — ohne Kampf — kehrte er zurück, begnügt mit Geiselstellung [3]). Die Schriftsteller, welche ihm damals schon jene weitergehenden Ziele zuschreiben, schreiben später, unter dem Eindruck der erreichten Erfolge oder doch der

1) Bei Altenbeken im Osning, zwischen Driburg und Lippspringe im Kreise Paderborn, so vermutet man. — Jakob Grimm, Deutsche Mythologie I, 105. 127. 159. — An Armin ist nicht zu denken, auch nicht an einen in dem Brande des Tanfanatempels (Ia, 375) stehen gebliebenen Stamm. — Giefers, Zeitschr. für. vaterländ. Gesch. von Ehrhardt VIII, —, I, —. v. Richthofen, Zur Lex Saxonum (Berlin 1868), S. 131. 158. — (Späte Fabeln über die Verbringung der Irminsul in den Dom von Hildesheim. Kratz, Der Dom zu Hildesheim). — Dahn, Walhall, Kreuznach, 8. Aufl., 1887, S. 26. 77. — Kentzler, Forsch. zur deutsch. Gesch. VI, 80. 350. — Annal. Lauriss. min. fanum et lucum eorum famosissimum Irminsul subvertit et ipsum fanum desdruxit. Translatio S. Alexandri c. 3 Scr. II, 676 truncum ligni non parvae magnitudinis in altum erectum sub divo colebant, patria eum lingua Irmin-sul appellantes, quod latine dicitur: universalis columna quasi sustinens omnia l. c. aurum et argentum quod repperit suis fidelibus distribuit. Idolum quod Irminsul a Saxonibus vocabatur eversit . . . dum voluit rex ibi duos aut tres dies stare fanum ipsum ad perstruendum: — also brauchte man Zeit zur Zerstörung, die Anlagen waren offenbar nicht unbedeutend.

2) Der Bullerborn bei Lippspringe, „welcher noch im 17. Jahrhundert täglich um 12 Uhr mittags versiegte und dann wieder hervorsprudelte", Kentzler S. 84. Annal. Lauriss. 774. Einh., Lauresham. 774/775. — v. S. Wigberti († 747). (Bolland. Acta SS. 13. August III, 137 c. 17—19 Scr. XV. von Lupus (836). — (Vgl. den Poëta Saxo 771—814.) — Weitere Mirakel kennzeichnen den Glaubenskrieg wie 507 (oben, S. 100). Wunder des h. Wigbert geben dem Ausfall der Franken aus Buriaberg den Sieg, und die Kirche zu Fritzlar bleibt nach des Bonifatius Weissagung unverbrannt.

3) Annal. Lauriss.

erst 775 gefaßten Beschlüsse. Denn freilich: als die Sachsen — vermutlich Engern — Karls Abwesenheit in Italien benützend, im Jahre 774 über die unbewachte Mark in das Hessenland einbrachen, bis Bura-(Buria)burg (Bierberg) auf dem rechten Ufer der Eder vordrangen und — in schwacher Vergeltung für Irminsul! — das von Bonifatius gestiftete Fritzlar (Fricdislar) verbrannten, während[1]) Westfalen die Kirche zu Deventer an der Yssel zerstörten[2]), — da ward im folgenden Jahre (775) auf einer Versammlung von Karls vertrautesten Räten und Großen zu Quierzy (Kiersy) bezüglich der Sachsen der entscheidende Beschluß gefaßt: unablässiger Krieg gegen sie bis zur Bekehrung und Unterwerfung oder — Ausrottung. Mit furchtbarer Folgestrenge hat Karl diesen Beschluß durchgeführt[3]). Gleich nach seiner Heimkehr hatte Karl (noch 774) vier Scharen gegen die Sachsen geschickt; drei kehrten siegreich, die vierte ohne Kampf, aber mit vieler Beute heim. Die Sachsen waren wohl mehr als durch die Mirakel zu Fritzlar und Buriaberg — hier geschah ein glücklicher Ausfall der Belagerten — durch die Nachricht von Karls Heimkehr zum Rückzug geschreckt worden[4]). Jetzt, 775, zog Karl von Düren aus (im August) zunächst gegen die Westfalen, erstürmte die Befestigung Sigiburg (Hohensyburg an der Vereinung von Ruhr und Senne), baute die Eresburg (welche also 774 war zerstört worden) wieder auf, legte Besatzung hinein, erzwang durch Gefecht mit den Engern[5]) den Übergang über die Weser am Brunsberg bei Höxter, durchzog verheerend das ganze Land der Engern bis zur Lenne, ihrer Grenze mit den Ostfalen, überschritt die Lenne und

1) Gleichzeitig? Alfrid († 849), vita S. Ludgeri († 809), Scr. II, 408.

2) Abermals: sie war nach früherer Verheerung wieder hergestellt worden durch St. Leboin, † 773.

3) Annal. Einh. 775.

4) Vgl. Annal. Einh. Lauriss. 774. Acta s. Wigberti † 747.

5) Nicht mit allen Sachsen, wie Schloßer und Berchts Archiv IV, 284 über die Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen.

zog weiter bis zur Ocker. Hier unterwarfen sich, unter einem Edeling [1]) Hessi (Hassio), die Ostfalen (Austreleudi Saxones), auf dem Rückweg auch die Engern im Buckigau (zwischen Weser und Deistergebirg) unter einem Edeling Bruno [2]). Karl sparte Überredung (suasiones) und reichste „Belohnung", d. h. auch Bestechung, Grafschaftswürden, andere Ehren und zumal „Geschenke" nicht, den Stand der Edelinge [3]) zu gewinnen, der, von mächtigstem thatsächlichem Einfluß, die Gemeinfreien in den Volksversammlungen zum Widerstand oder zur Nachgiebigkeit zu bewegen vermochte (oben, S. 294). Daher finden wir einerseits solche Edelinge als Herzöge im alten Sinne, wie weiland Armin (Ia, 74, 348), d. h. als gekorene [4]) Oberfeldherrn mehrerer Gaue je für einen Feldzug, als Führer des Volkskrieges. Daher legen andrerseits die Quellen schwerstes Gewicht auf die Unterwerfung solcher Edelinge, die zwar der Verfassung nach in dem Ding auch nur je eine Stimme hatten, wie jeder Gemeinfreie, deren Ansehen aber, aus grauer Vorzeit überkommen, deren Reichtum an allodialem Grundbesitz und an abhängigen Gefolgen, Freigelassenen, freien Hintersassen und Knechten thatsächlich ihr Beispiel, ihren Rat und Vorgang höchst einflußreich machte. Daher — später — nach Durchführung der Frankenherrschaft die zahlreichen und starken Auszeichnungen, auch Beschirmungen, welche die Gesetze Karls diesen Edelingen gewährten, selbstverständlich nur denjenigen aus diesem Stand, welche sich der neuen Ordnung der Dinge unterworfen hatten und nun als mächtigste Stützen derselben erwiesen. Einstweilen hatten andere Sachsen (Westfalen) eine fränkische Abteilung, welche an der Weser zurückgelassen war, Karls Rücken zu decken,

1) Und wahrscheinlich für diesen Feldzug gekorenen Herzog s. oben, S. 295.

2) Stammvater des sächsischen Kaiserhauses? Waitz, Heinrich I. 2. Aufl., Exkurs I. — Böttger, die Brunonen (viele Vermutungen, wenige Beweise!)

3) Primores, optimates Annal. Einh. Lauriss. v. s. Liutbirgae († zwischen 857 und 870), Scr. IV, 158; er trat als Greis in das Kloster Fulda.

4) Oder erloste? So Beda, Hist. eccles. V, 10.

im Lager erfolgreich überfallen, waren dann zwar hinausgeschlagen worden, aber doch nur „nach Vertrag" mit den Franken abgezogen. Jetzt, da Karl auf dem Rückweg eintraf, verfolgte und schlug er, durch jenen Vertrag nicht gebunden [1]), sie bei Lidbach (Hlidbeki) an der Weser [2]).

Als aber Karl im folgenden Jahre in Friaul zu kämpfen hatte (s. oben S. 282), erhoben sich die nämlichen Gaue (776), welche Geiseln gegeben hatten [3]) unter Preisgebung derselben, vertrieben die fränkische Besatzung [4]) der Eresburg oder bewogen sie in Verhandlungen zum Abzug [5]), zerstörten die Befestigungen derselben, wurden aber bei dem Angriff auf die Sigiburg (mit Hilfe eines Mirakels) zurückgeschlagen und bis zur Lippe verfolgt. Karl drang nach seiner Rückkunft von Worms aus mit solcher Schnelligkeit in ihre Verhacke (caesas) und Befestigungen, daß die Überraschten jeden Widerstand aufgaben. Ihre Edelinge und wohl auch Gaurichter (majores natu) kamen von allen Seiten in Karls Lager zu Lippspringe (ubi Lippia consurgit), unterwarfen sich, gelobten die Taufe und erklärten feierlich, sie wollten ihr Grundeigen für den Fall des Treubruches an Karl verwirkt haben [6]). Natürlich hatte Karl diese gegen früher erheblich gesteigerte Forderung gestellt (nicht das Sachsenvolk sich von selbst hierzu erboten!) [7]), um für den wahrscheinlichen Fall neuen Aufstandes auch

1) Nicht notwendig „treulos" wie Luden V, 528, Schlosser a. a. O. und Abel, S. 181.

2) Annal. Lauriss. Einh. 775. — Wippermann, Geschichte des Buckigaus, S. 93. 188. — Kentzler a. a. O. — Ebrard, Forschung XIII.

3) v. Sybel, Kleine histor. Schrift III, 19; nicht richtig Abel S. 178: der Schlaf der Franken „um die 9. Stunde des Tages" = 3 Uhr nach Mittag, ist nicht Nachtschlaf.

4) Treubruch Karls im Vorjahr Abel, 201, war dabei keineswegs notwendige Begründung.

5) Annal. Lauriss., Obsides dulgtos; von dulgere, im Stiche lassen Du Cange s. h. v.

6) Abel wittert auch hier überall Verrat, S. 402.

7) Reddiderunt patriam per wadium, Waitz III, 2 A. S. 128. 151.

nach formalem Recht frei über das Land verfügen zu können: massenhafte Ansiedelung von Franken in Sachsen und massenhafte Fortschleppung von Sachsen aus der Heimat und Verstreuung derselben über entlegene Landschaften des Reiches schwebten ihm vermutlich schon damals vor als wichtigste Mittel seines Werkes. Die Eresburg ward wieder aufgebaut und eine neue Zwingburg, Karlstadt („urbs Caroli“), an der Lippe angelegt. Viele Sachsen nahmen mit Weib und Kind die Taufe, die sächsischen Geiseln — oft Kinder und junge Leute — wurden in fränkischen Klöstern erzogen, wohl damals auch schon einzelne Landschaften in Bekehrungssprengel gegliedert (unter anderen ward Abt Sturm mit der Seelsorge und Bekehrung betraut) [1]), sodaß Karl es wagen durfte, die fränkische Reichsversammlung des folgenden Jahres (777) bereits mitten im Sachsenland, an der Pader zu Paderborn (Padrabrun) abzuhalten. Die kühne That sollte — ähnlich der Pippins in Aquitanien oben, S. 271 den Sachsen zeigen, daß ihr Land ein Stück des Frankenreichs geworden, Karl hier zuhause sei. Abermals erschienen viele Sachen, „sich Christus und Karl zu unterwerfen“. Damals wird zuerst genannt Widukind [2]), der aber gewiß schon früher ein Führer des Aufstandes gewesen war: vieler „Freventhaten“ (!) war er sich bewußt und fürchtete deshalb den König: jedesfalles ein westfälischer Edeling, vielleicht auch gekorener Gaurichter eines westfälischen Gaues. Aber auch „dux“, d. h. Heerführer, Herzog [3]) der Sachsen mochte er heißen als Feldherr, Oberfeldherr mehrerer zum Kampfe gegen die Franken verbündeter Gaue. Er floh damals mit wenigen Gefolgen aus dem Lande nach „Nordmannia“, d. h.

1) Annal. Lauriss. Einh. Mosell. (Scr. XVI, 496). Eigil. v. Sturmi Scr. II, c. 22—24, p. 376.

2) Genßler, Wittekind oder gründliche Beweis, daß das Haus Sachsen aus dem Geschlechte des ältesten sächsischen Regenten, (!) W. d. Großen, abstamme (!). — Rose, Wittikinds Grabmal zu Enger, Erhard, Zeitschr. X, beide sehr schwach. — Diekamp, Widukind (Münster 1877).

3) v. Liudgeri Scr. II, 49, jedoch nur im alten Sinne (oben, 298).

hier zu den Dänen, und deren König Sigfrid[1]). Wieder mußten die Bekehrten in feierlicher Rechtsform geloben, sie wollten bei abermaligem Treubruch Allod und Freiheit verwirkt haben[2]). Damals ward die erste Kirche zu Paderborn[3]) gebaut.

Als aber Karl im folgenden Jahre (778) fern in Spanien weilte, erhoben sich einige Gaue der Sachsen (an der Lippe?) aufs neue. Widukind war, wenn nicht Führer, doch Anstifter. Sie verbrannten die neu erbaute Karlsstadt und drangen bis Deutz gegenüber Köln. Dann, da sie den Rhein nicht überschreiten konnten, verheerten sie auf dem rechten Ufer das Land bis gegenüber der Moselmündung, zumal die Kirchen zerstörend, „denn nicht um zu plündern, um Rache zu nehmen, waren sie ausgezogen“[4]). Hier wird es also geradezu von den Franken anerkannt, daß es — jetzt — nicht mehr die Abwehr sächsischer Raubfahrten an der Grenze galt, daß die Rache der Sachsen jetzt vor allem herausgefordert war durch die Schändung und Zerstörung ihrer Heiligtümer. Abgesehen von der Wunde, welche, allen Menschen gleich schmerzlich, die Antastung ihres Heiligsten schlägt, trat bei den heidnischen Germanen noch die Erwägung hinzu, daß der Zorn der Himmlischen, der Stammväter des Volkes, auf die Urenkel herabbeschworen ward, wenn sie so ungeheure Frevel wider die Götter nicht nach Kräften verhüteten oder, wenn geschehen, straften. So ward den Heiden die Leidenschaft der Rache ganz ebenso als religiöse und sittliche Pflicht geadelt und geweiht, wie Karls Leidenschaften der Eroberungslust und Machtgier, dann später ebenfalls der Rache und des gekränkten Waffenstolzes ihm durch

1) Annal. Lauriss. Einh. W. unus ex primoribus Westfalaorum.

2) Secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum (oben S. 299, Anm. 5) fecerunt . . si ulterius statuta (Caroli) violarent et patria et libertate privarentur. Annal. Einh. Mosell. Scr. XVI, 496. Fuldenses Scr. I, 16.

3) Annal. Sangallenses. Scr. I, 63. Petav I, 16.

4) Non praedandi, sed ultionem exercendi gratia. Annal. Einh. vgl. Lauriss. maj. et minores.

den Wahn idealisiert und beschönigt wurden, er müsse so handeln als Beschirmer des Glaubens. Man hat bisher doch zu wenig beachtet, daß nicht nur die Christen Heiligtümer haben. Man hat nur bei den Christen, nicht auch bei den Heiden die Idealisierung wildester Leidenschaften durch den Glauben gelten lassen. Dabei sind stets die Heiden in der Verteidigung ihrer Heiligtümer, die Christen im Angriff auf fremde Heiligtümer begriffen. Und man nennt die Sachsen das „treulose Volk" (noch 1882!), weil sie, ihren alten Göttern treu, den aufgezwungenen Glauben immer wieder abwarfen; die Heuchelei ward ihnen eben schwer: sie war dem Heidentum unbekannt gewesen: denn sie bot den Heiden keine Vorteile. Karl erhielt die Nachricht auf dem Rückweg zu Auxerre [1]). Die von ihm ausgesandte Schar von Ostfranken und Alamannen traf die Sachsen auf ihrem Rückmarsch durch den Lahngau (Logenehi) und die Wetterau (Fulda ward bedroht: die Mönche flüchteten mit der Leiche von Sankt Bonifatius) [2]) — bei Leisa (Lihesi) am linken Ufer der Eder (Adarna) und schlug sie bei Überschreitung dieses Flusses. Im folgenden Jahre (779) zog Karl von der Reichsversammlung zu Düren, an der Lippemündung [3]), den Rhein hier überschreitend, gegen die Westfalen, welche bereits auf fränkischem Boden bei Bocholt (Buch-wald) Sperr-Schanzen angelegt hatten. Karl erzwang aber den Einmarsch in Westfalen durch Gefecht und drang bis „Medofulli" (?? Uffeln?) an der Weser, wo auch Engern und Ostfalen erschienen und sich unterwarfen [4]), sodaß im folgenden Jahre (780) Karl, ohne Waffengewalt zu brauchen, die Reichsversammlung mitten im Sachsenland zu

1) Annal. Lauriss. Lauriss. minor., p. 118. Petav. I, 16.

2) Eigil. v. Sturmi l. c. (c. 23) II, 376.

3) Bei Lippeham, nicht Wesel, das 780 noch nicht bestand und noch 1570 nicht am Rheine lag, der seinen Lauf geändert hat. — Krosch, in den Jahrb. der Vereinig. von Altertumsfr. im Rheinland III, ebd. Fiebler IV.

4) Annal. Lauriss. Einh. Ein zweiter Sieg bei Koesfeld? („mons Coisius"), p. 377 (Scr. II, 377). S. die Litteratur bei Simson; Rückweg über Eresburg? Eigil. l. c.

Lippspringe abhalten und das unterworfene Gebiet für die Bekehrung in mehrere Sprengel gliedern konnte [1]), indem er die einzelnen Sprengel bestimmten Bekehrern zuteilte [2]): so Willehad den Gau Wigmodia, Megingoz von Wirzburg Paderborn [3]). Zu Ohrum (Orhaim an der Ocker (Obacrus, Ovacrus) erschienen behufs Unterwerfung und Taufe dann viele Sachsen aus dem Bardengau und Nordalbinger [4]), aber auch „Frisen" (d. h. aus dem Frisenfeld zwischen Unstrut und Sale) und „Wenden" (des Wendengaues) [5]).

An Stelle des (779, 17. Dezember) verstorbenen wackeren Abtes Sturm ward Bischof Megingoz von Wirzburg, ebenfalls ein Schüler des Bonifatius, mit der Bekehrung von Paderborn aus beauftragt [6]). Karl überschätzte jedoch die Fortschritte, welche er durch erdrückend überlegene Geistes-, Bildungs- und Waffenmacht erzwungen: er unterschätzte — wie Napoleon I. — die zähe Widerstandskraft eines vorübergehend vergewaltigten Volkstums. Zumal, daß die Sachsen während seiner langen Abwesenheit in Italien (von Ende 780—781) Ruhe gehalten, nicht, wie 774 und 778, während und wegen seiner Entfernung losgeschlagen hatten, mochte ihn in all zu kühner Zuversicht bestärken. Wieder hielt er (782) die fränkische Reichsversammlung zu Lippspringe [7]) und, da nun hier „alle" (?) Sachsen erschienen und sich unterwarfen, „ausgenommen der Rebell

1) Anskarius († 865). v. Willehadi. († 789) Scr. II, 381.

2) Translatio (836) s. Liborii († c. 390). Scr. IV, 140.

3) Er zog über Eresburg Ende Juni „ad disponendam Saxoniam".

4) Annal. Lauriss. Einh.

5) Annal. Mosell. Scr. XVI, 497. Lauresham Scr. I, 31. Petaviani p. 16. Daß aber nicht damals schon Sachsen in acht Bistümer gegliedert ward, hat bereits Rettberg, Kirchengeschichte II, 414 gezeigt. Abel S. 287. Die Geiselknaben werden in fränkische Klöster gesteckt, sie hier zu künftigen Bekehrern in Sachsen zu erziehen, so zumal nach Corbie, was Karls Vetter Adalhard damals trefflich leitete translatio s. Viti. c. 4. 5. Scr. II, 577

6) Translatio S. Liborii Scr. IV, 150.

7) Annal. Lauriss. Einh.

Widukind" — glaubte Karl bereits die fränkische Grafschaftsverfassung, dieses art-zeichnendste Stück und zugleich wirksamste Herrschaftsmittel fränkischen Staatswesens, in dem völlig unterjochten Lande einführen zu können. Es ward auf diesem [1]) Reichstag erlassen die mit Blut geschriebene „Capitulatio de partibus Saxoniae" [2]), welche mit fürchterlicher Eintönigkeit ihr: „der soll des Todes sterben, der soll enthauptet werden" wiederholt: sogar für das bloße Festhalten an einzelnen heidnischen Gebräuchen, z. B. Verbrennen der Leichen, oder für Fleischessen an einem christlichen Fasttag. Ja es wird einfach jeder Sachse mit dem Tode bedroht, der sich „verborgen hält", um sich der Taufe zu entziehen, und der Heide bleiben will: ebenso Eltern, welche ihr neugeborenes Kind nicht binnen Jahresfrist taufen. Man [3]) hat zur Beschönigung angeführt, Karl habe nicht wohl gelinder sein können als das alte heidnische Recht, welches ebenfalls Frevel gegen die Götter mit dem Tod bestraft habe: mit Bedauern vermißt man hierbei dann aber den Fortschritt, der doch in der Einführung dieser „Religion der Liebe" liegen soll.

Auf das schärfste ward der allen Sachsen auferlegte Zehnt für die Kirchen eingeheischt. Zinsung aber galt den Sachsen als Zeichen der Knechtschaft oder doch des Mangels an freiem Volleigen am Hof: daß diese nie erhörte, schimpfliche und auch wirtschaftlich von dem nicht reichen Volke schwer empfundene Last vollends zugunsten der verhaßten Zwangsbethäuser getragen werden sollte, erbitterte noch mehr. Lange vergebens riet Alkuin zur Milde hierin.

1) Wahrscheinlich wenigstens: Waitz III, 208. Götting. Gel. Anz. 1869, S. 30. — Mühlbacher Nr. 243, dagegen Boretius nur zwischen 775 und 790. — v. Richthofen, Lex Saxonum S. 170 für 777. — Pertz und Abel S. 785.

2) Legum V, 34 Scr. II, I, 68. Capit. ed. Boretius.

3) Vgl. Ranke, Weltgeschichte V, 2. 143. — Nitzsch, Deutsche Geschichte I, 204. — Arnold, Deutsche Geschichte 143. — Hildebrand, De veterum Saxonum republica 1836. — v. Richthofen, Zur Lex. Saxonum.

In die neugeschaffenen Grafschaftsämter berief Karl jene sächsischen Edelinge [1]), welche sich von Volk und Glauben losgerissen und aufseite des Unterjochers gestellt hatten: nicht nur, weil sie belohnt werden mußten, vor allem, weil dieser Adel thatsächlich den entscheidenden Einfluß (oben, S. 293, 298) besaß und, wenn er für Karl wirkte, der Erfolg zweifellos war. Selbstverständlich wurden gelegentlich aber auch erprobte Franken [2]) zu Grafen sächsischer Gaue bestellt.

Aber gerade in diesem Jahre steigert sich der epische Charakter dieser Kämpfe bis zu dramatischer Gipfelung. Karl wähnte den Volksgeist der Sachsen gebändigt, so völlig, daß er bereits die Sachsen wie seine Franken für seinen Heerbann aufbieten zu können meinte. Slavische Räuber, Sorben [3]), waren in Thüringen und Sachsen eingedrungen. Karl befahl den Sachsen, einem ostfränkischen gegen die Sorben ziehenden Heer sich anzuschließen. Es mochte sehr günstig scheinen, Sachsen bei ihrer ersten Aufbietung zum Schutz der eigenen Heimat neben Franken zu einem zweifellosen Erfolg auszusenden: die fränkische Waffenbrüderschaft, das Vertrauen des Königs mußten ehren, die Verteidigung Sachsens gegen räuberische Barbaren durch Franken und Sachsen nebeneinander den Vorteil der fränkischen Herrschaft dem Blödesten deutlich zeigen.

Allein gleichzeitig war ohne Karls Wissen ein Aufstand sächsischer Gaue erfolgt, — zumal in Wigmodia, wo Willehad flüchten mußte, mehrere seiner Geistlichen wurden erschlagen [4]) —, unter Widukind, der aus Dänenland zurückgekehrt war. Das (ost-)fränkische, gegen die Sorben bestimmte Heer wandte sich nun sofort, ohne Karl zu befragen, gegen diese nächsten Feinde, die empörten Sachsen, ward aber am Süntelgebirge völlig vernichtet: es fielen die beiden Feldherren: ein comes stabuli Geilo und ein Pfalzgraf Wo-

1) Annal. Mosell. Scr. XVI, 497 comites ex nobilissimo Saxonum genere.

2) Annal. Maximin. XIII, 25.

3) Annal. Lauriss. Einh. (Sorabi Sclavi).

4) Anskarius, v. S. Willehadi, Scr. II, c. 6, p. 381.

rado, der Kämmerer Adalgis, vier Grafen, zwanzig Edle. Karls Zorn war groß, rasch und blutig. Alsbald stand er mit hastig aufgerafften Scharen an der Mündung der Aller in die Weser, der Grenze von „Wigmodia". Die erschrockenen Gaurichter und Edelinge [1]) beschuldigten einstimmig Widukind als Anstifter: und da sie ihn, der wieder zu den „Nordleuten" entkommen war, nicht ausliefern konnten, brachten sie dem König die „Verführten" [2]), welche sich an dem Aufstande beteiligt hatten. Karl ließ alle an einem Tag zu Verden (Ferde) enthaupten. Es waren 4500. Ohne Zweifel war in der „Capitulatio" die Todesstrafe für neuen Aufstand gedroht, aber es ward den Sachsen doch nicht leicht gemacht, die Siege des Christentums als Siege der Humanität und der Religion der Menschenliebe aufzufassen, wenn sie diese Religion an ihren Früchten erkennen sollten [3]).

Hatte man gehofft, durch diese Greuel zu schrecken, so hatte man geirrt: denn in der Stammesart der hartgemuten Sachsen liegt zutiefst der Heldentrotz. Nicht Furcht, — Wut war die Ernte der blutigen Saat. Im folgenden Jahre (783) — Karl verlor am 30. April seine sehr geliebte Gattin Hildigard — erfolgte nicht nur eine „allgemeine Erhebung" der Sachsen [4]) — dieser Ausdruck (wenn er auch wohl nicht ganz wörtlich zu nehmen ist) beweist jedesfalles, daß jetzt viel zahlreichere Gaue als je zuvor sich verbündeten —: die Ergrimmten stellten sich auch zum erstenmal Karl selbst zu mehr als einer offenen Feldschlacht. Sein Sieg bei Detmold war so

1) Primores ist beides zugleich: die Richter wurden, ohne Vorrecht hierauf, thatsächlich wohl fast immer, aus dem Adel gekoren, oben, S. 293.

2) Irrig nimmt Abel (S. 357) freiwilliges Erscheinen an. Vermutungen über den Ort („die Halswinde") bei Hammerstein s. Zeitschrift d. hist. Vereins f. Niedersachsen, 1854.

3) Ozanam II, 249 findet die That ziemlich in der Ordnung, und Phillips, Karl der Große im Kreise der Gelehrten, meint, die Zeitgenossen hätten darin gar keine Grausamkeit gesehen: aber die Sachsen waren 783 offenbar von Phillips abweichender Meinung.

4) Annal. Einh., de omnimoda eorum defectione.

teuer erkauft und so wenig entscheidend, daß einerseits Karl nach Paderborn zurückging, Verstärkungen an sich zu ziehen, andrerseits die Sachsen ihm wenige Tage darauf an der Hase [1]) zu nochmaligem offenem Kampf entgegentraten. Sie wurden wieder geschlagen und verloren „eine unzählige Menge". Nun drang Karl, das ganze Land verwüstend, bis an die Elbe, viele Gefangene fortschleppend.

Aber im folgenden Jahre (784) mußte Karl abermals gegen die Sachsen ziehen. Auch die Friesen östlich der Vlie vertrieben, durch Widukind aufgereizt, Sankt Liudger, der seit 777 im Ostragau die Bekehrung gefördert, und schlossen sich den Sachsen an. Karl zog mit seinem gleichnamigen Sohn, ohne Kampf, alles verwüstend, durch Westfalen, bis Huculvi an der Weser (Petershagen bei Minden?); er wandte sich östlich: — denn weiter nach Norden und Nordwesten, etwa auch wider die Friesen, zu ziehen, hinderten nach starken Regengüssen gewaltige Überschwemmungen der Weser, — und zog dann, unter steten Verheerungen durch Thüringen (Nordthüringen, nördlich der Bode bis an die Mündung der Saale in die Elbe [2])), die Ostfalen unterwerfend. Nach des Vaters Rückkehr hatte der junge Karl ein sieghaft Reitergefecht mit den Westfalen im Draingau, nödlich der Lippe [3]). Vater

1) Vermutungen (und Sagen) über die Örtlichkeit (Schlagvorderberg, Klus, bei Osnabrück) Meyer, Mitteil. d. histor. Vereins zu Osnabrück III, 1853, und über die Zeit bei Simson. — Annal. Einh. Lauriss. Mosell. Einh. v. Caroli, c. 8; „von da ab fochten die Sachsen nicht mehr (gegen Karl selbst) im offenen Felde, nur hinter Verhacken". — Abel, 372, versteht das „uno mense paucisque interpositis diebus" in der Vita Carol. c. 8 falsch: es heißt nicht in einem Monat und wenigen Tagen, also etwa in vierzig Tagen, sondern: in dem gleichen Monat und innerhalb desselben mit weniger Tage Zwischenzeit.

2) Von da nach Steinfurt (Stagnfurt) an der Ohre und Schöningen (Skahiningis) an der Meissau: hier kam es zu Verhandlungen: aber die constitutio Skahingensis, Legg. II, 2. 1, ist eine Fälschung. Waitz III, 139.

3) Nicht bei Bockum: der Fund (April 1860) hier hat nichts damit zu thun; Essellen, Jahrb. d. Ver. f. Altert. (1862).

und Sohn verbrachten den Winter [1]) in Sachsen, zum Zeichen gesicherter Herrschaft einerseits, andrerseits um jedem neuen Aufstand rasch und aus der Nähe zu begegnen [2]).

Im folgenden Jahre (785) zog er an die Mündung der Werra in die Weser bei Rimie (Reme). Doch die Überschwemmungen nötigten zur Umkehr nach Eresburg: das Heer lagerte hier im Kreise [3]). Streifscharen, die er von dort entsandte, auch wohl selbst führte, verheerten und verbrannten weithin das Land [4]), brachen die Befestigungen, zerstörten die (geflochtenen) Verhacke (crates sive firmitates), säuberten die Wege. Die Reichsversammlung tagte zu Paderborn (Juni). Karl ging dann über die Weser nach Wigmodia, wohin nun Willehad zurückkehrte, und in den Bardingau. Von höchster Wichtigkeit ward, daß Widukind, lange der Führer des Volkes und ein andrer Edeling, Abbio, die sich nach Nordalbingien gerettet hatten, nun durch andere Sachsen gemäß Aufforderung Karls in Verhandlungen traten, ihn, nachdem er Geiseln für ihr sicheres Geleit gestellt hatte, nach seiner Rückkehr [5]) in Attigny aufsuchten und sich hier unter Annahme der Taufe unterwarfen: es ist nicht zu ermitteln, ob, wie andere Edelinge (oben S. 298), bestochen, ob ehrlich überzeugt von der unbekämpfbaren Übermacht der Franken und ihres Wodan, Donar und Sassenot [6]) überlegenen Gottes.

1) Weihnachten in villa Liudihi (Lübge südlich von Pyrmont) bei Skidrioburg (Schieder) im Weißgau (Waizzagawi) an der Ambra (Emmer). Annal. Lauriss. Einh.

2) Annal. Lauriss. Einh. v. S. Liudgeri, c. 17. 18, Scr. II, p. 410.

3) Annal. Lauriss. Petav.: per borderes doch eher = in den „Grenzstrichen“ (vgl. englisch border) als in „Hütten“?

4) Genannt wird Dersaburg, Annal. Petav.

5) Im Herbst (September?) über Eresburg. Annal. Mosell.

6) Vgl. das Taufgelöbnis, nach Müllenhoff (Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, S. 153), nach 772 zu Fulda ins Sächsische umgeschrieben:

forsachistû diobole?
    ec forsacho diobole.
end allum diobolgelde?
    end ec forsacho allum diobolgelde.

Ein Großes war hiermit erreicht: „und damals ward ganz Sachsen unterjocht", sagen die Annalen: das war nun zwar nicht auf die Dauer richtig: kam es doch 793 nochmal zu einem Aufstand von (fast) „ganz" Sachsen. Karl meldete Widukinds Taufe — er selbst ward dessen Pate — durch einen besondern Gesandten dem Papst, und forderte diesen auf, dreitägige Dank- und Loblieder anzuordnen [1]).

Wirklich hielten nun die Sachsen längere Zeit Ruhe: Karl konnte 789 einen Feldzug gegen slavische Horden quer durch das Land der Sachsen leiten, und die Sachsen leisteten Heeresfolge gegen jene wie gegen die Avaren [2]). Allein allzu vertrausam ließ Karl seine Franken durch das mit Blut so tief getränkte Land ziehen: — freilich gehörte es zum System, zu zeigen, daß man gar nichts mehr zu besorgen habe: das sollte die Grollenden einschüchtern. Aber am 6. Juli 792 ward eine Schar Franken, welche auf der Elbe zwischen Sachsen und Friesen hinsegelte, überfallen und erschlagen. Das war das Zeichen der Erhebung: schon vorher hatten die Sachsen mit den Avaren und andern „Barbaren" (Slaven?) geheimen Verkehr gepflogen: jetzt loderte die lang überall verhaltene Glut

end allum dioboles uuercum?
    end ec forsacho allum dioboles uuercum (and uordum)
Thuner ende Uôden ende Saxnôte ende allum
    thêm unholdum thê hira genôtas sint.
gelobistû in got alamehtigan fader?
    ec gelôbo in got alamehtigan fader?
gelobistû in Crist godes suno?
    ec gelôbo in Crist godes suno.
gelobistû in hâlogem gâst?
    ec gelôbo in hâlogem gâst.

Widukind erhielt seine Güter zurück: wenigstens verfügt darüber sein Enkel Waltbert, Sohn Wicberts. Transl. s. Alex., Scr. II, p. 676. Dies wird sich wohl halten lassen: alles andere, was Abel S. 412—418 anführt, ist ganz bodenlos.

1) Leg. II, 1, p. 125. Ep. Hadriani, ed. Jaffé IV, 247; über Widukinds Taufe: translatio s. Alexandri, c. 3, Scr. II, p. 676; falsch ist Karls Brief hierüber an König Offa von Mercia, s. unten, Kap. 7; Widukind wird angeblich bestattet in seiner angeblichen Stiftung Enger bei Herford. Die Lobgesänge setzte Hadrian auf den 23., 26., 28. Juni 786 an. Annal. Lauriss. Einh.

2) S. unten: Slaven und Avaren-Kriege.

empor, die Kirchen wurden verbrannt, die Priester verjagt oder getötet: „der Hund kehrte zurück zu dem, was er ausgespieen hatte, und fraß es wieder" sagen die christlichen Annalen [1]), um — mit anmutigem Bilde! — zu schildern, wie sie „vollständig zur Verehrung der alten Götter zurückkehrten". Und noch bevor Karl, durch andere Sorgen abgezogen, für die erste Erhebung strafen konnte, wurden abermals fränkische Krieger in Friesland, im Gau Rüstringen, am linken Ufer der Wesermündung, von Sachsen abgefangen und erschlagen [2]). Darauf folgte sofort ein „allgemeiner Abfall" der Sachsen [3]). Diese Gefahr und üble Nachrichten von den Saracenen (oben, S. 286) wogen doch so schwer, daß Karl den für 793 geplanten Avarenkrieg aufgab. Erst im folgenden Jahre (794) brachten zwei Heere, unter Karl, dem Vater, und Karl, dem Sohne, durch einen Angriff von zwei Seiten zugleich, wie solchen der große Feldherr liebte und zu planen meisterlich verstand, die Erschrockenen, welche sich bei Sinitfeld (Sendfeld, südlich von Paderborn) gesammelt hatten, zur Unterwerfung, welche sie bei Eresburg gelobten [4]). Jedoch erstreckte sich die Unterwerfung nur auf einzelne Gaue, und auch diese zeigten sich so ungebärdig, daß Karl im Juli 795 abermals in den Bardengau an die Elbe zog. Er lagerte zu Bardewick und zu Hliuni (Lüne, gegenüber Lüneburg) und erwartete hier seinen Verbündeten und „Vassus", den Abodriten-Häuptling Witzin, der ihm wohl auch im Vorjahr geholfen hatte, indem er die Sachsen von Osten her bedrohte. Da kam die Nachricht in das Lager, er sei bei dem Übergang über die Elbe von den Sachsen erschlagen worden. Weithin verwüstete nun Karl das Land und schleppte als „Geiseln", d. h. Gefangene, fort, nicht weniger als 7070 Männer, den dritten Teil der männlichen

1) Lauriss., Scr. I, p. 35; nach Sprüchen Salom. 26, 11; vgl. Mosell. und Amandi.

2) Annal. Einh.

3) Saxonum omnimoda defectio l. c.

4) Annal. Lauriss. 792. 793. 794, Scr. I, 35 sqq. S. Amandi 792, Scr. I, 14. Einh. 793. Laurish. 794.

Bevölkerung dieser Landschaft (der Bardengauer?), sie über das weite Frankenreich, fern der alten Heimat, zu verstreuen. Planmäßig sollte so die zähe Widerstandskraft des Sachsentums durch Auswanderung gebrochen werden, der Menge und der Eigenart nach. Denn an Stelle der entführten Sachsen wurden in dichten Scharen Franken als Besiedler in das entvölkerte, zumal eben der Männer, entblößte Land geführt, welche die Äcker der Vergeiselten erhielten und wohl auch häufig Ehen mit deren zurückgelassenen Witwen und Töchtern schlossen [1]).

Allein die Gaue „in den Elbesümpfen" (wohl Nordalbingien) und Wigmodia wurden nicht bezwungen, und sogar die soeben unterworfenen, so stark entvölkerten Lande erhoben sich aufs neue, sowie Karl den Rücken wandte [2]). Daher zog er im folgenden Sommer (Juni/Juli) 796 abermals mit Karl und Ludwig in das unglückliche Land, „brennend und wüstend, und eine unzählige Menge gefangen fortschleppend, diesmal auch Weiber und Kinder mit den Männern aus dem Draingau" (Trachina, s. oben S. 307). Er schlug eine Brücke über die Weser [3]) und strafte gleichermaßen Wigmodien [4]). Im Sommer 797 kam er wieder, drang, nachdem er die Verhacke, welche den Eingang in Wigmodia sperren sollten, durchbrochen und diese Landschaft abermals verbrannt und verwüstet hatte, durch alle Sümpfe und Unwege bis nach Haduloha („Kampfwald", heute das Land Hadeln, zwischen den Mündungen von Weser und Elbe) und an die Nordsee [5]) zu den Friesen (s. oben, S. 307, 308).

1) Annal. Lauriss. Laurish. Einh. Alaman. cont. Murbacenses. Maximin. Xantenses (Scr. II, 273).

2) Annal. Xantens. Scr. II, p. 223.

3) An einem sehr bestrittenen Ort: Alisni: Alsen, gegenüber Rechtenfleth (?); so v. Hodenberg, Die Diözese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland II, 5. — Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen I (Berlin 1877), 4 (daselbst die ältere Litteratur).

4) Annal. Lauriss. Petav. Kürzer Laurish. Einh. Mosell.

5) Das Heer führte auf Wagen Schiffe mit, auch von der See und

„Da kamen zu ihm alle Sachsen aus allen Ecken und Enden [1]), unterwarfen sich und ließen ihn Geiseln fortschleppen, so viel er nur wollte. Er führte aber je den dritten Mann mit den zugehörigen Weibern und Kindern fort (Ende September) und siedelte an ihrer Statt Franken an." Dies war wohl schon lange in kleinerem, jetzt aber, 795 und 797, in so großem Maße geschehen, wie nur noch etwa die Römer weiland ganze Völkerschaften mit der Wurzel ausgerissen und verpflanzt hatten (Ia, 54, 55, 590) [2]). Darauf ward auf dem Reichstag zu Aachen (28. Okt. 797), den Engern, West- und Ostfalen besuchten, das Capitulare Saxonicum erlassen, welches abermals die sächsischen Zustände ordnete, so z. B. die gemeinfränkischen Banngeldsätze auch für Sachsen einführte, vorbehaltlich der Erhöhung durch den König, auch einzelne Milderungen des bluttriefenden Standrechts von 782 (oben, S. 304) gewährte [3]).

Karl behielt sich vor, Sachsen, welche nach Sachsenrecht durch todeswürdige Verbrechen das Leben verwirkt hatten, zu begnadigen, und mit ihren Gesippen außerhalb Sachsens anzusiedeln: — natürlich unter der Bedingung der Taufe: jeder ungetaufte Sachse war ja längst mit dem Tode bedroht (oben, S. 304) —: „die Sachsen sollten ihn dann für tot erachten [4]).

Daß Karl den Winter tief im Sachsenland verbrachte — in Herstelle [5]), wo die Diemel (Timella) in die

den Flüssen her die Friesen fassen und die Ströme überschreiten zu können Annal. Guelferb. Solche Schiffe waren, erfahren wir bei anderer Gelegenheit, v. Hludov., c. 15, in vier Teile zerlegbar, deren jeder von nur zwei Pferden oder Maultieren getragen werden konnte; der Ort seiner Lagerung an der Elbe hieß seither sagenhaft „Karles-Sand", Annal. Stadenses, Scr. XVI, p. 309. Nach der Sage waren die Sachsen bei ihrer ersten Einwanderung in Hadeln gelandet. Translatio S. Alex. c. 1.

1) De universis finibus et angulis ubi habitabant.

2) Annal. Lauriss. maj., Lauriss. minor. Guelferb. Ähnliches geschieht jetzt auch in Friesland.

3) Legg. II, 1, p. 71. Waitz III, 142.

4) c. 10, l. c.: „et habeant ipsum quasi mortuum."

5) Von Karl fortab so benannt, weil hier das Heer (in Holzhütten) lagerte. Heute noch heißt dieser Ort so.

Weser mündet — sollte wieder einmal zeigen, daß nun jeder Widerstand gebrochen sei, und zugleich die letzten Zuckungen unterdrücken: er ließ deshalb auch das Frankenheer, über ganz Sachsen verteilt, Winterquartiere beziehen [1]).

Wie eitel jene Selbsttäuschung war, sollte der nächste Sommer lehren. Man begreift es kaum, daß abermals das nun schon so oft und erst vor wenigen Monden wieder bis zur Vernichtung heimgesuchte, der Männer entleerte Land zwischen Weser und Elbe sich erheben konnte! Aber nachdem (Ostern, 8. April) die im Vorjahr zwar ebenfalls bezwungenen (aber zu Aachen nicht erschienenen) Nordalbinger kaiserliche Sendboten erschlagen hatten, standen auch Engern und Ostfalen wieder auf. Karl eilte zur Rache: von Herstelle zog er nordwärts nach Minden [2]), überschritt hier die Weser, und furchtbar ward abermals „wegen Befestigung (d. h. Aufdrängung) des Christentums"; mit Schwert und Feuer alles Land zwischen Weser und Elbe verheert: von Bardewick führte er im August Edelinge (capitaneos primores) und andere Geiseln fort, „so viel er nur wollte", zumal solche, welche die primores der Sachsen selbst als die „treulosesten" (d. h. in Wahrheit eben die „treuesten") bezeichneten.

Wir erfahren bei diesem Anlaß aus der Bittschrift des Neffen eines der erschlagenen Sendboten, eines mit seinem Bruder Richart zu Karl abgefallenen Sachsen, Richolf, [3]) daß die eigenen Gesippen und Gaugenossen solche Abtrünnige mit besonderem Hasse verfolgten [4]). Dafür sprechen auch Urkunden, nach denen abgefallene Sachsen weder in der alten Heimat — Richart flüchtet in den fernen Gau seiner Mutter, Merstem, zwischen Süntel und Leine — noch anderwärts

1) Annal. Lauriss. Einh., propter conficiendum Saxonium bellum.

2) Hier Heerversammlung im Juli.

3) Die andern Erschlagenen waren die Grafen Rorich, Had (Hadu?) Garich und Gottschalk; letzterer kehrte gerade vom Hofe des Dänenkönigs Sigfrid zurück; andere wurden gefangen, Lösegeld zu erpressen. Annal. Lauriss.

4) Epistol. Mogunt. Jaffé IV. 4.

Friede finden können, wo ausgewurzelte Sachsen, obzwar neben Franken, wohnen [1]).

Gleichzeitig hatte Karl gegen die Nordelbinger seine slavische Jagdmeute („seine" Slaven, Sclavi nostri) losgelassen: der Abodritenhäuptling Drosuch, mit fränkischen Hilfsscharen und unter Mitwirkung eines fränkischen Königsboten, Eburis, schlugen bei Sventifeld [2]) an der Sventine bei Kiel die Nordsachsen, die 4000 (al. 2901) Tote auf der Wahlstatt ließen [3]), worauf der Slave den König im Nordthuringgau aufsuchte (zwischen Ohre und Elbe) und „wunderbar" geehrt ward, „wie er es verdiente". Nicht weniger als 1600 „Edelinge" (was kaum glaublich) führte Karl damals als Geiseln mit und verteilte sie über „Francien" [4]).

Im folgenden Jahr (Juni/Juli), 799, erschien Karl wieder, den Rhein bei Lippeham überschreitend, mit großer Machtentfaltung — sogar König Ludwig von Aquitanien erhielt Befehl, von den Pyrenäen her zum Vater zu stoßen mit so viel Kriegsvolk, als er nur aufbringen könne, — zu Paderborn [5]). Mit der Hälfte des Heeres zog sein Sohn Karl in den Bardengau, dort mit Slaven (Abodriten und Wilzen) zu verhandeln und die Ergebung von Nordalbingern entgegenzunehmen. Bei der Rückkehr verpflanzte Karl wieder eine große Menge von Sachsen mit Weibern und Kindern in weit ent-

1) Oben, S. 295.

2) Heute Bornhövede, wo Graf Adolf IV. von Holstein 1227 die Dänen schlug.

3) Beyer, Der limes Saxoniae Karls d. Gr. (Schwerin 1877). — v. Sybel, Kleine histor. Schriften III: zwar auch die Abodriten waren Heiden („fanatici"), aber der Glaube der Christen in ihrem Lager und Karls Glaube verhalfen ihnen zum Sieg. So die Annal. Laurish. minor.

4) Annal. Lauriss. Einh. S. Amandi.

5) Damals weihte Papst Leo, der als Flüchtling im Lager weilte (s. unten) die neue Kirche: sie war wiederholt von den Heiden verbrannt worden. Leo schützte sie gegen Brand durch Überbleibsel des h. Stephan, aber im Jahre 1000 brannte sie doch ab; ob er auch die Kirche der Eresburg weihte, steht dahin. Zahlreiche Legenden und Fälschungen knüpfen sich an Leo's Besuch.

legene Teile seines Reiches und verteilte ihr Land an Bischöfe, Priester, Grafen und königliche Vassen [1]).

Die Unglücklichen verloren die höchsten Güter des Mannes: Stammesart, Freiheit, Väterglaube, Heimat. Alkuin hat wiederholt Karls Vorgehen wider die Sachsen mißbilligt. Noch jetzt (799) warnt er, sie durch Drohungen im Trotz zu bestärken, rät er dringend, Friede mit ihnen zu machen, damit Karl für wichtigere Aufgaben, zumal auch für Rom, Zeit gewinne. Er bittet zweimal, die Zehntenlast noch aufzuschieben; ja noch jetzt (799) zweifelt er, ob Gott das Sachsenland zum Christentum vorbestimmt habe, da nur die Verpflanzten Christen geworden, die in der Heimat Verbliebenen durchaus im Heidentum verharrt seien.

Obwohl Karl 800 bis Sommer 801 in Italien weilte, erfolgte keine Erhebung mehr in dem todesmatten Volk. Im Jahre 802 wurde auf dem Reichstage zu Aachen wie anderer Stämme, so auch der Sachsen Recht in neuer Fassung aufgezeichnet, mit mannigfaltigen Änderungen [2]), und Karls kühnes Wagnis, gegen nordelbische Sachsen ein Heer von südelbischen zu senden (802), mißglückte nicht.

Nur einmal noch, im Jahre 804, flackerte eine Erhebung des zertretenen Volkes auf: in Nordalbingien und Wigmodien, wie es scheint. Karl erschien mit starkem Heer, hielt den Reichstag zu Lippspringe und lagerte dann zu Hollenstedt. Er machte nun rasch ein furchtbar Ende. Er beschied den Abodriten Drosuch zu sich und schenkte ihm alles Sachsenland jenseit der Elbe. Denn dies ward jetzt leer gemacht. Alle Sachsen, ohne Ausnahme, welche in dem furchtbar gepeinigten Wigmodien und jenseit der Elbe lebten, wurden mit Weibern und Kindern fortgeschleppt [3]) über

1) Annal. Lauriss. Lauresh. Einh. v. Hadr. Translatio s. Liborii, c. 4, Scr. IV, p. 150.

2) Für dies Jahr: Waitz III, 214; zwischen 777 und 797, v. Richthofen a. a. O. Annal. Lauriss. Lauresh. Chron. Moissiac., Scr. I, p. 307. Einh. v. Caroli, c. 29. Legg. II, 1, p. 106. 111. 114. 118.

3) Auch ganz Unschuldige, wie jenen eifrig christlichen Richart

den Rhein nach „Gallien und Francien". Verpflanzte Sachsenknaben wurden ihren Eltern entrissen und, wie schon früher vergeiselte, in Klöstern, meist zu Mönchen, erzogen: so geschah es in großem Maßstab durch Adalhard, Karls Vetter, Abt zu Corbie an der Somme, zu Wirzburg (der erste und der zweite Bischof von Paderborn waren zu Wirzburg erzogene Sachsen), zu St. Wandrille, zu Rheims, zu Konstanz, zu Augsburg, zu Reichenau, zu Basel [1]). Die überelbischen Gaue schenkte Karl den Abodriten, die nun in dichten Horden einfluteten. Auch den Hostengau und Rosogau, den Merstheim- (oben, S. 313) und den Sturmigau traf diese Entvölkerung, so daß die von Einhard angegebene Zahl von 10 000 Männern (mit den dazu gehörigen Weibern und Kindern), welche damals fortgebracht wurden, — außerdem hat man noch viele hingerichtet — gewiß nicht zu hoch gegriffen ist. Ruhe trat nun ein in Sachsen: Grabesruhe [2]).

Jetzt erst (nicht vor 804) wurden drei Bischofssitze in dem unterworfenen Land errichtet: zu Bremen unter Willehads († 1. November 789) Schüler Willerich [3]) (805/6 bis 838), zu Münster (Mimigerneford) unter St. Liudger (30. März 804/5 bis 26. März 809) und zu Paderborn unter Hathumar, einem Sachsen (806—815) [4]). „Die neu gegründeten sächsischen Bistümer, von denen Münster und Bremen nach Friesland hinüberreichten, wurden unter Köln und Mainz verteilt, so daß diesem Paderborn und Verden, hernach unter Ludwig dem Frommen Hildes-

(oben, S. 313), traf aus Habgier oder Versehen der Beamten solches Geschick; auf Ortsnamen wie „Sachsenheim", „Sachsendorf", „Sachsenkamp" in Baiern und anderwärts ist aber nicht viel zu bauen.

1) Die Beläge bei Simson, S. 306.

2) Annal. Lauriss. Mettens., Scr. XIII, p. 33. S. Amandi. Einh. v. Car., c. 7. Chron. Moissiac., Scr. II, p. 250. v. Hludov., c. 11, l. c., p. 611. Vgl. Jaffé III, p. 330.

3) v. Hodenberg a. a. O. Dehio, a. a. O.

4) Simson, S. 312.

heim und Halberstadt, zufielen, jenem dagegen Münster, Minden, Osnabrück, Bremen. Indem dazu noch das friesische Bistum Utrecht (s. oben, S. 215, 223, 265) und Lüttich traten, wurde Köln zu einer selbständigen Metropole neben Mainz und Trier erhoben, und Karls Erzkaplan, Hildibald (Bischof von Köln) führte (seit 799 etwa) den Titel eines Erzbischofs [1])."

Es war der lange, grause Kampf zu Ende. Über 30 Jahre hatte er sich hingezogen. Neben der blutigsten Gewalt hatte, „ebenso viel" nach vielen Quellen Bestechung zu diesem Erfolge beigetragen [2]). So sehr viele Sachsen hatten Benefizien in „Francien" empfangen, daß (802?) ein besonderes Kapitulare darüber erging. „Die bis dahin dürftigen Sachsen lernten damals zuerst durch Karls Geschenke die köstlichen Genüsse kennen, welche das reiche Gallien gewährt: köstliche Gewande, ganze Haufen Silbers und die süßen Gaben des Weingotts [3])."

Alles Land aber östlich der Elbe, das seit mehr als einem Jahrtausend germanisch gewesen, war verloren.

Bald drang der Wende von der geschenkten Elblinie weiter vor; er tränkte die zottigen Gäule in der Saale, ja in dem Main (Moino-Winidi).

Schwere Arbeit von Jahrhunderten hat es gekostet, bis das deutsche Schwert und der deutsche Pflug diese diebischen und räuberischen, unstet schweifenden Schafhirten wieder ostwärts zurückgedrängt und das uralt germanische Land, das teilweise wieder zu Heide und Strauchgebüsch verwildert war, zurückgewonnen hat. Karl hatte es preisgegeben: er hat diesen Anteil an der Beute seiner slavischen Meute hingeworfen, die ihm den sächsischen Edelhirsch hatte jagen helfen. Und von ihm hat man gerühmt, er habe „deutsche" Politik getrieben, das „deutsche" Reich vorbereitet! Das war unmöglich. Er kannte nur fränkisch-karolingische und vor allem christlich-theo-

1) Dümmler, Karl, S. 138.
2) Nach dem Poeta Saxo IV, v. 125 sogar „noch mehr".
3) l. c., v. 128, p. 547.

kratische Politik. Über das Heidentum der Abodriten tröstete er sich wohl mit der Hoffnung, auch sie wie die Sachsen zu bekehren. Auch hatte ihn der Teufel Czernebog viel weniger geärgert als die Teufel Wodan, Donar, Saxnot. In einem Sinne freilich hat Karl dem „deutschen" Reich vorgearbeitet durch die Heranzwingung Sachsens: dadurch ward „Austrasien" stark und groß genug, sich von „Francien" losreißen zu können schon ein Menschenalter nach Karls Tod und so sein Reich zu zerstören, das Werk seines Lebens und seiner Ahnen aufzulösen. Man mag darin die Nemesis — oder die Dialektik — der Weltgeschichte erblicken. Hätte jedoch Karl diese Wirkung geahnt, und daß er einem „deutschen" Reiche vorarbeite, — mit allen Kräften hätte er das Gegenteil angestrebt. Die Bekehrung der Sachsen zum Christentum aber war ja doch nur eine Frage der Zeit (oben, S. 233). Wie weiland die Franken und andere Germanen die Staatsreligion der Konstantier als ein Stück der römischen Kultur allmählich angenommen haben, so würden die Sachsen der Staatsreligion der Franken, der christlichen Kultur ihrer friesischen, thüringischen, hessischen, fränkischen Nachbarn sich nicht haben auf die Dauer entziehen können: der Wodans- und Donardienst ist nur in einem Waldvolk möglich. So hätte sich Karl die Greuel und den Sachsen das Elend eines aufgezwungenen Glaubens sparen mögen [1]). Freiwillig aufgenommen würde das Christentum wohlthätiger gewirkt, vor allem nicht das den, wie bemerkt, heidnischen Germanen fremde, gotteslästerliche Laster der Heuchelei eingeführt haben.

1) Denn nun brauchte es doch drei Menschenalter, bis ein sächsischer Dichter Karl den Aposteln verglich, „nach deren Vorgang er die Sachsen an die Pforten des Himmels geführt habe".

Siebentes Kapitel.

Karl und die Nordleute. Karl und die Angelsachsen.

Im Zusammenhang mit den Sachsenkriegen stehen zum großen Teil die Beziehungen Karls zu den (in mehrere Teilkönigreiche gegliederten) Dänen und anderen „Nordmannen“ [1]). Widukind hatte wiederholt zuerst 777, dann 782, (oben, 300, 305) bei einem Dänenkönig, Sigfrid, Zuflucht gesucht [2]).

Diese Heiden mußten dringend wünschen, die für Freiheit und Glauben gleich gefährliche fränkisch-christliche Großmacht zur unmittelbaren Nachbarin nicht zu erhalten. Ein Sprichwort jener Zeit warnte: „den Franken habe zum Freund, aber nicht zum Nachbar.“ Sie waren also natürliche Verbündete oder doch Wunschgenossen der Sachsen, deren Gebiet sie schützend deckte. Gesandte Sigfrids waren auf dem Reichstage zu Lippspringe von 782 (S. 303) erschienen [3]), sei es, daß Karls Erfolge den Dänen bewogen hatten, sich um Frieden zu bemühen, sei es, daß die Gesandten Kundschafterdienste thun sollten für Widukind, der gleich darauf wieder in Sachsen auftaucht, losschlägt und dann wieder zu den „Nordmannen“ flieht (oben, S. 306). Von da ab hören wir von „Nordmannen“ erst wieder im Jahre 800. Nordmännische (ob Dänen, Schweden, Norweger, bleibt hier meist unbestimmbar) Seeräuber — es sind die Anfänge der Vikingerfahrten [4]) (s. oben, S. 287) — hatten die „Küsten Galliens“ heimgesucht: Karl errichtete eine Küstenwehr (praesidia) und ließ eine Flotte

1) Annal. Lauriss. Einh. 777.

2) Daß er Sigfrids Tochter oder Schwester Geva geheiratet habe, ist Sage.

3) Annal. Lauriss. 782.

4) Von „Vik“, Gehege, weil sie sofort nach der Landung ihre Schiffe und das Lager am Strand zu „umhegen“, d. h. zu verschanzen pflegten.

bauen. Er weilte deshalb lange Zeit zu Rouen. Es handelte sich also wohl vor allem um den Schutz der Seinemündungen. Denn die Vikinger liebten es besonders, mit ihren Raubschiffen die Ströme zu Berg fahrend und so tief in das Binnenland dringend, zu heeren [1]).

(Damals erschienen auch „Herzoge und Grafen [2])“ der Bretagner (Britones) [3]) mit Geschenken vor ihm. Erhebungen dieser stets unruhigen (oben, S. 144, 161, 193, 221) Kelten fanden auch unter Karl noch statt: aber bezeichnenderweise erst nachdem Held („Roland“) Hruotland, der fränkische Markgraf jener Lande, gefallen (778) in den Jahren 786, 799, 811 [4]), doch wurden sie jedesmal rasch niedergeschlagen [5]).

Im Jahre 804 wurden Gesandtschaften ausgetauscht zwischen Karl und einem andern Dänenkönig, Göttrik (den die Christen Godofrid nennen). Damals war die Unterwerfung der Sachsen vollendet. Der Däne, nun unmittelbarer Nachbar Karls geworden, erschien mit seiner Flotte und seiner ganzen Reiterei in seiner Veste Schleswig (Slies-thorp), hart an der nunmehr fränkisch gewordenen Mark der nordalbingischen Sachsen, wohl um seine stolze Macht zu zeigen. Er wollte Karl in dessen Lager zu Hollenstedt (oben, S. 315) auf-

1) Annal. Lauriss. Einh. 800. Ein Brief Alkuins (Nr. 127), von 799 bei Jaffé VI, 512 spricht nur von heidnischen, nicht von nordmännischen Schiffen und von den Inseln des Ozeans bei „Aquitanien“: etwa die Hiêren? Die damals von den muhamedanischen Heiden heimgesuchten Balearen gehören doch nicht zu Aquitanien. Richtiger denkt doch wohl Simson, S. 207, an die Inseln zwischen Loire und Garonne, und nicht an arabische Seeräuber. Sagen bei dem Mönch von Sankt Gallen II (13), 1: Karl habe seufzend geahnt, welchen Schaden diese Feinde nach seinem Tod anrichten würden.

2) Annal. Lauriss. Einh. v. Carol. Annal. Mett., Scr. I, 186, XIII, 37: capitanei, Clanhäupter.

3) Einhard weiß, daß weiland zahlreiche „Britten“ aus England vor den Angeln und Sachsen herübergeflohen waren (seit 450 schon) und sich in der hiernach benannten Bretagne (um Vannes und Quimper) niedergelassen hatten.

suchen: aber, von den Seinen gewarnt, schickt er nur Boten. Karl verlangte dann durch eigene Gesandte die Auslieferung von (wahrscheinlich nordsächsischen) Flüchtlingen [1]), wie es scheint, sonder Erfolg. Bald tritt der Däne als Feind auf.

Im Jahre 808 [2]) griff er mit dem Karl feindlichen Slavenstamm der Wilzen die Karl verbündeten (slavischen) Abodriten an und erreichte auch, obzwar unter Verlust seiner besten Helden, erhebliche Vorteile: zwei Drittel der Abodriten, dann die (slavischen) Smeldinger [3]) und Linonen am rechten Ufer der Niederelbe [4]) fielen ihm zu. Karls Schützling, Drosuk (Thrasuch), vertrieb er. Als aber Karls gleichnamiger Sohn mit einem Heer an der Elbe erschien, wich Göttrik zurück, zerstörte selbst den ihm gehörigen Handelsplatz Reric [5]), wohl zu verhüten, daß sich seine Feinde darin festsetzten, und ließ durch sein Heer zum Schutze gegen die Franken die später unter dem Namen „Danevirke" berühmt gewordenen Schanzwerke anlegen, welche von dem „Ostarsalt" (Ostsee) bis zur Nordsee das ganze Norduser der Eider (Aegidora) durch einen Wall sperren sollten mit nur einem Ausfallthor [6]).

Im folgenden Jahre (809) scheiterten Verhandlungen fränkischer und dänischer Gesandter zu Badenflioth (Beidenfleth an der Stör). Göttrik hatte sich von dem Vorwurf des durch seinen Angriff auf die Abodriten verschuldeten Vertragsbruchs

1) Annal. Einh. Lauriss. Maximin. Mettens.

2) 807 erschien ein dänischer Jarl Halfdan zu Aachen und unterwarf sich. Poeta Saxo IV, V, 226.

3) Geographus Bawarus l. c., p. 67.

4) L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I, 9.

5) Über diesen Ort s. die verschiedenen Meinungen bei Simson, S. 388.

6) Annal. Lauriss. (vgl. Lauriss. minor. cod. Fuldensis), Chron. Moissiac, Scr. II, p. 258. Jedoch nach Waitz, Jahrbücher des D. Reiches unter Heinrich I. (2. Aufl.), S. 267, nicht die eigentliche heutige Eider, sondern etwa die Treene, von da an die Schlei. Andrerseits baute Karl zwei Burgen an der Elbe, darunter wohl das 810 von den Wilzen zerstörte Hohbuki, viel bestrittener Lage, Simson, S. 808.

reinigen wollen. Aber Karl wurde von hochfähriger Überhebung des Dänen gemeldet, der alsbald den Abodritenhäuptling Thrasuch (oben, S. 321), welcher die Wiltzen mit Erfolg angegriffen hatte, zu Reric (oben, S. 321) ermorden ließ: Karl ließ als Gegenveste wider das Danevirke die Burg Itzehoe (Esesfelth) an der Stör anlegen und besetzen [1]). Allein die Dänen verwerteten nun ihre Überlegenheit zur See. Göttrik sandte (810) aus „Nordmannia" eine Flotte von (angeblich) 200 Segeln, welche auf allen Friesland vorgelagerten Inseln heerte, auf dem friesischen Festland ein Heer aussetzte, welches das friesische Aufgebot in drei Gefechten schlug, Friesland wie einer für den Dänen eroberten Provinz eine Jahresschatzung von 100 Pfund Silber auferlegte und die erste Zahlung gleich erhob. Das war dem alten Helden und Herrscher doch zu frech. Er selbst verließ — was zu Zwecken der Kriegsfahrt nur noch selten geschah — seinen Palast zu Aachen, befahl, schleunig Kriegsschiffe zu bauen auf allen in die Nordsee mündenden Strömen Galliens und Germaniens, Wachttürme zu errichten und Wachtposten auszustellen an allen Mündungen dieser Flüsse und bei den Häfen der Küsten. Der greise Herr selbst zog mit seinem tapfern Sohne Karl an der Spitze eines Heeres bis an die Mündung der Aller in die Weser dem Dänen entgegen [2]), welcher die Abodriten wirklich bereits unterworfen hatte, Friesland und Sachsen als seine Provinzen erachtete und prahlte, er werde den Kaiser in offener Feldschlacht schlagen und bald mit starkem Heer in die Hofburg zu Aachen einziehen, als Herr von ganz Germanien. Mag das starke fränkische Übertreibung der Berühmung des Dänen sein: — man traute ihm doch jede Wagnis zu. Da ward er von einem Gefolgen ermordet. Sein Nachfolger und Neffe, Hemming, schloß (810) Waffenstillstand, dann (811) Friede mit dem Kaiser. Die Grenze war und blieb die Treene [3]).

1) Annal. Lauriss. Chron. Moiss., Scr. II, p. 258.

2) Annal. S. Amandi. Chron. Moiss., Scr. II, p. 258.

3) Annal. Lauriss. 810. 811. Einh. v. Carol., c. 14. 17. 32,

Nach Hemmings Tod bekämpften sich mehrere Thronbewerber in dessen Reich: die Sieger gebliebenen suchten ebenfalls Karls Freundschaft und den Frieden (811—813 [1]).

Auch Beziehungen Karls zu den Reichen der Angelsachsen fehlen nicht. Von einer (angeblichen) Oberhoheit ist aber auch nach der Kaiserkrönung keine Rede. Das gute Vernehmen zu König Offa von Mercia wurde auf einige Zeit gestört. Dessen Tochter sollte einem Sohne Karls vermählt werden. Da verlangte Offa, auch eine Tochter Karls solle einen seiner Söhne heiraten. Das erzürnte den Frankenkönig dermaßen, daß er (789) ein Handelsverbot gegen Kaufleute aus Offa's Reich erließ. Doch ward dasselbe bald wieder aufgehoben und der Angelsachse mit Geschenken aus der Avarenbeute (795) bedacht. Auf dem Konzil zu Frankfurt (794) erschien Alkuin gewissermaßen als Vertreter der angelsächsischen Geistlichkeit. Im Jahre 809 gelang es Karl, im Einvernehmen mit dem Papst, durch Verhandlungen den (808) aus seinem Reiche vertriebenen, zu ihm nach Nimwegen (und von da nach Rom) geflüchteten König Eardulf von Northumberland, der mit Erzbischof Eanbald von York, aber auch sonst mit seiner Geistlichkeit, in Streit lebte, durch kaiserliche und päpstliche Gesandte in sein Reich wieder einzusetzen [2]).

Karl und der Papst werden von dem König angerufen, da es sich um die Ordnung von „gemischten“ d. h. geistlich-

Chron. Moiss., Scr. II, p. 258. 810. v. Hludov, c. 15, Scr. II, p. 614. Sagenhaft der Mönch von St. Gallen II, 13 14.

1) Annal. Lauriss. 810. 811. 813. Chron. Moissiac. Dahlmann, Geschichte von Dänemark I, 25. Koppmann in den Jahrbb. für Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg X, 16. Jacobs, Das Jahr 813 (Kottbus 1865), S. 26.

2) Das Nähere, z. B. der Geschicke des päpstlichen Gesandten, des Angelsachsen Aldulf (Hadulf, Adulf) gehört nicht in eine deutsche Geschichte; s. Urgeschichte III, B. 1, Kap. 21, und Heinsch, Die Reiche der Angelsachsen zur Zeit Karls des Großen (Breslau 1875); dazu Bausteine II (Berlin 1875) S. 350.

weltlichen Dingen handelt: Karl als „Schirmvogt der Kirche allüberall". In rein weltlichen Dingen, so bei der Verfolgung eines Großen des Königs Kynewulf von Mercia, Umhringstan, der zu Karl geflüchtet war, beschränkt dieser sich auf Vermittelungsversuche, wie unter gleichstehenden Herrschern [1]).

Achtes Kapitel.

Karl und die Slaven.

An die Kriege mit Sachsen und Dänen reihen wir die Beziehungen Karls, sowohl in Bündnissen als in Kämpfen, zu verschiedenen slavischen Stämmen: es berühren sich, wie wir bereits sahen, diese Verhältnisse großenteils mit den sächsischen und dänischen Dingen.

Nach den Tagen Samo's (oben, S. 184, 189) haben wir geraume Zeit keine Berichte über Berührungen des Frankenreiches mit den Slaven an dessen Ostmarken. Wir erfahren nur etwa von Bemühungen der Baiern, das Christentum unter diesen Völkerschaften zu verbreiten: so mit gutem Erfolg durch Bischof Virgil von Salzburg (767—784) unter den Karantanen in Kärnten, Steiermark und Ost-Tirol, welche dabei auch unter die Oberhoheit des baierischen Herzogtums gezogen wurden, das sie auf ihr Anrufen gegen die Avaren geschützt hatte. Die Kinder ihrer Häuptlinge lebten als Geiseln in Baiern. Nachdem (um das Jahr 769) der christliche Karantanen-Fürst Cheitmar gestorben war, siegte vorübergehend die heidnische Partei, vertrieb die Bekehrer und warf die baierische Oberhoheit

1) s. Urgeschichte III, B. 1, Kap. 21.

ab. Jedoch Tassilo führte das Land (c. 772) zum Gehorsam zurück [1]).

Schon 769 war das Kloster Innichen im Pusterthal ganz besonders behufs der Bekehrung der Karantanen begründet worden. Jetzt führte Bischof Arn (Arno) von Salzburg, Virgils ausgezeichneter Nachfolger (787—821, Erzbischof seit 798), dessen Missionsarbeiten eifrig fort. Im Jahre 777/8 stiftete Tassilo mit seinem Sohne Theodo das Kloster Kremsmünster als eine weitere Burg für Verbreitung des Christentums unter den benachbarten Slaven [2]).

Im Nordosten ergriffen die einen der slavischen Nachbarn des Frankenreiches, der Sachsen und Dänen Partei für, die andern wider Karl. Die bei dieser Entscheidung maßgebenden Gründe kennen wir nicht, oft wirkten dabei alte Feindschaften der slavischen Horden unter einander, oft neue Raubfahrten an den Grenzen mit. So fielen 782 die Sorben [3]) (zwischen Elbe und Saale) heerend in das Land der Thüringe und Sachsen ein.

Alsbald aber erscheinen die Sorben wie die Abodriten (im heutigen Mecklenburg „an der Küste von Trave bis zur Warnow" [4]) als abhängige Verbündete der Franken. Im Jahre 789 unternahm Karl zum Schutze dieser Slaven einen Feldzug gegen die ebenfalls slavischen Wilzen (oder Welatabi) am Südufer der Ostsee (bis zur Oder hin, südöstlich von den Abodriten, nördlich von den Sorben), welche die den Franken befreundeten oder unterworfenen slavischen

1) Quelle: Libellus de conversione Bagoarorum et Carantan. Scr. XI. v. Annal. s. Emmeramni maj., Scr. I, p. 92. Litteratur: Büdinger, Österr. Gesch. I. Schafarik, Slavische Altertümer II, 335. Liebenfels, Steiermark vom 8. bis 12. Jahrh. Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen IX (1872). Th. Kämel, Die Anfänge Deutschen Lebens in Österreich, S. 213. Riezler, Geschichte Baierns I, 155.

2) Urkundenbuch für Kremsmünster, S. 1.

3) Sorabi Sclavi. Annal. Einh.

4) Zeuß, S. 654.

Nachbarn, aber auch die Sachsen, mit Raubfahrten heimzusuchen liebten. Mit einem Heere von Franken, Sachsen, Sorben und Abodriten (unter Witzin, oben, S. 311) zog Karl auf zwei Brücken über die Elbe, drang, während eine friesische Flotte die Havel (Habola) zu Berge fuhr, bis an die Peena (Pana) und zwang den vornehmsten jener Häuptlinge, den greisen Dragovit, zur Unterwerfung [1]) und Schatzung. Auch die Bekehrung ward alsbald ins Werk gesetzt [2]). Wir sahen bereits, wie Karl sich (z. B. 794. 795. 798) der Abodriten gegen die Sachsen bediente, und wie er sie belohnte (oben, S. 317).

Bei dem Feldzug wider die Avaren von 791 (s. S. 336) nahm eines der fränkischen Heere den Weg durch das südliche Böhmen: die seit dem Abzug der Baiern hier eingenisteten Czechen (Czechowé) wurden also gezwungen oder gewonnen, den Durchzug zu verstatten.

Mit den Südslaven in Dalmatien dagegen, welche schlimme räuberische Nachbaren sowohl der Baiern als der Langobarden waren — „Wenden" ist nur der alte deutsche Name für alle Slavenhorden überhaupt, d. h. die „weidenden", noch nomadischen Schafhirten (Ia, 38) — kam es wiederholt zu Gefechten. König Pippin von Italien zwang sie 797 mit einem Heere von Baiern und etlichen Langobarden zur Unterwerfung [3]).

Von hoher Bedeutung für die Verbreitung von Kultur und Christentum unter den Südslaven ward das (20. April) 798 zum Erbbistum erhobene Salzburg. Der hervorragend tüchtige Arno wirkte mit Erfolg unter den Karantanen und in Slavonien, für welchen Sprengel, Kärnten und das Ge-

1) Annal. Lauriss. Einh. Fragment. Chesni, Scr. I, p. 34. Einh. Vita Carol., c. 15.

2) Brief Alkuins XIII. Jaffé VI, p. 166.

3) Annal. Alaman. cont. Murbac. Guelferb. Dümmler, Über die älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien. Sitz.-Ber. der Wiener Akad. d. Wissensch., philol. hist. Klasse XX, S. 384. Simson, S. 132, mit Fug wider Düntzelmann, Neues Archiv II, 510.

biet nördlich der Drave bis zu deren Mündung, er einen besondern Bischof, Deuderich, bestellte [1]).

Im Jahre 803 weilte Karl längere Zeit in Salzburg und in Regensburg: hier hielt er eine Landesversammlung (conventus) ab, auf welcher neben Avaren auch viele Slaven erschienen und ihre Unterwerfung aussprachen. Damals wurden höchst wahrscheinlich die baierischen Südost-Marken, wie gegen die Avaren, so gegen diese Südslaven neu eingerichtet [2]).

Auf dauernde gute Beziehungen zu den Slaven war doch kaum zu zählen: nur die Abodriten haben sich immer gegen ihre Stammgenossen [3]) auf die Franken gestützt. Dagegen mußten die früher (791, oben, S. 326) befreundeten oder unterworfenen Czechen [4]) in Böhmen [5]) 805 und 806 von dem jungen Karl bekämpft werden [6]). Das Unternehmen ward sehr groß angelegt. Der Königssohn griff (805) nach einem wohl von dem alten Schlachtenmeister entworfenen Plan das rings von Waldbergen umhegte Kesselland von drei Seiten zugleich an: von Westen, durch den Böhmerwald (wohl Franken), von Norden, von Sachsen her (Sachsen und „unzählige" Slaven, wohl Abodriten). Das Heer zog durch Werinofelda, östlich der Sale (Warnen oder Weriner?) und Demelcion, Dalminzenland [7]), endlich von Süden (Baiern). Vielleicht

1) Er führte ihn selbst (vor 1. Sep. 799) dort ein. Ann. Juvav maj. 798, Scr. I, p. 87. Jaffé, Reg. pont., no. 2496. Convers. Bagoar. et Carantan., c. 8, Scr. XI, p. 10. Zeißberg, Arno, erster Erzbischof von Salzburg, Sitz.-Ber. der Wiener Akad. d. W. philol. histor. Klasse XLIII, S. 322.

2) Annal. Lauriss. Juvav. major. Scr. III, p. 122. Mettens, Scr. I, 191 und XIII, 32. Dümmler a. a. O.

3) Auch 813 ist wohl keine Ausnahme anzunehmen; s. unten.

4) (Sclavi) vocabantur „Cimi" = Cihi, so Pertz. Annal. Tilian.

5) Wohl wegen Diebereien an der Grenze: Civitas procax Behemorum Poeta Saxo IV, v. 165.

6) Sclavi qui vocantur Beheimi Ann. Lauriss. Beu (= Beo-) Widines. Chron. Moissiac. II, p. 258; al. Boemani.

7) Hier zuerst genannt Zeuß, S. 643; weitere Litteratur bei Simson, S. 324. S. besonders (Ludwig) Giesebrecht, Wendische Geschichten I, 100.

ward noch ein viertes Heer bei Magdeburg (Magedoburg) unter Verheerung der Landschaft (Gene-vana, Gene-vara) aufgestellt, die stets feindlichen Wilzen zu beobachten und unschädlich zu machen. „Hircanus Saltus", der alte herkynische Wald, ist das ganz Böhmen umgürtende Gebirg, so daß der Böhmerwald im Westen, aber auch das Erzgebirg im Norden (das freilich auch [gotisch] „Fairgunna" heißt) zu verstehen ist.

Ein Häuptling, Semela (Semil), ward vom Nordheer geschlagen und unterworfen. An der Eger (Agara) vereinten sich die drei Heersäulen und die Häuptlinge der bereits unterworfenen Wenden und zogen über Canburg [1]) verheerend bis über die Elbe, ein „Teilfürst" (Lecho) [2]) fiel. Aber der Unterwerfung entzogen sich die Czechen durch Flucht in die unzugänglichen Waldberge, so daß gleich im folgenden Jahre (806) ein neuer Feldzug unternommen werden mußte [3]). Außer Baiern wurden diesmal Alamannen und Burgunden aufgeboten. Der Erfolg war zwar nicht eine volle oder dauernde Einverleibung Böhmens: immerhin werden 817 die „Beheimi", wie z. B. die Baiern und Karantanen, als Unterthanen des Reiches Ludwig dem Deutschen zugeteilt: und wir erfahren doch nichts mehr von Feldzügen gegen die Czechen zwischen 806 und 817; wahrscheinlich sind unter den „Ostslaven", welche sich 815 Ludwig dem Frommen unterwerfen [4]), auch die „Beheimi" zu verstehen, welche ein andermal [5]) ausdrücklich unter den „Slavi orientales" aufgezählt werden.

Im gleichen Jahre zog Karl der Sohn durch Thüringen und über Waladala(?) [6]) über die Saale, durch „Guerenaveldo", wider die früher (oben, S. 325) befreundeten

1) Sehr bestrittener Lage, s. Simson, S. 327. Es ward belagert.
2) Kein Eigenname: Brandl, Glossarium (Brünn 1876), S. 121.
3) Annal. Einh.
4) l. c.
5) Annal. Lauriss.
6) Simson, S. 356.

Sorben zwischen Saale und Elbe[1]), seine Streifscharen (scarae) überschritten diesen Strom: der hochfahrende Sorbenhäuptling Militud fiel, die andern „Könige" unterwarfen sich, und es wurden nun von dem Heer, unter Mitwirkung der Besiegten[2]), zwei Vesten[3]) zur Bändigung dieser Elbslaven erbaut: die eine nördlich der Elbe, gegenüber Magdeburg, die andere östlich der Saale bei Halle[4]).

Nachdem im Jahre 808 die Wilzen mit den Dänen gemeinsame Sache gemacht (oben, S. 321) gegen die Abodriten, ließ Karl abermals zwei Vesten an der Elbe errichten und ständig besetzen; darunter war wohl Hohbuki (am rechten Ufer?), welches die Wilzen (810) zerstörten, nachdem der Abodritenhäuptling Thrasuch, welcher mit Hilfe der Sachsen Wilzen und Smeldinger erfolgreich bekämpft hatte, war ermordet worden (oben, S. 322). Im Jahre 811 ward Hohbuki wieder aufgebaut von einem Heer von Franken und Sachsen, welches die slavischen Horden der Linonen und Bechelenzen (Bethenici) zu züchtigen ausgezogen war[5]).

Im gleichen Jahre (810) erschienen Häuptlinge der Donauslaven zu Aachen, Entscheidungen des Königs entgegenzunehmen, und im Jahre 812 wurden auch die Wilzen durch den Karl so geläufigen, zangenförmig fassenden Angriff von drei Scharen zur Unterwerfung gezwungen[6]).

1) Geographus Bawarus, ed. Boczek, Codex diplomaticus Moraviae I, 68

2) So Chron. Moissiac. II, p. 258.

3) Castella, Annal. Lauriss. civitates., Chron. Moissiac.

4) Magadabourg; v. Borch, Das Schloß der Karolinger an der Elbe (Innsbruck 1882); s. aber Zarnke, Zentralblatt 1882, Nr. 42. Chron. Moissiac. ad locum Halla.

5) Über Namen und Wohnsitze dieser Slaven außer Zeuß, S. 652, Ludwig Giesebrecht, Wendische Geschichten I, 9: im Flachlande zwischen Elbe und Oder, unter der Havel-Mündung östlich gegen den Müriz-See; wichtige Quelle der Geogr. Bawar. bei Boczek, Codex diplomaticus. Moraviae I, 68. — Annal. Lauriss. Chron. Moissiac. II, 259.

6) Annal. Lauriss.; was heißt hier: super Abotridi? Schwerlich

Welch mächtigen Eindruck dieser echt-germanische König „von Gottes Gnaden", d. h. von angeborener Königsart und Königskraft den zitternd zu ihm emporschauenden Slaven gemacht hat, beweist, daß sie heute noch mit seinem Namen (Kral = Karl) jeden König nennen.

„Karl zuerst hat die Deutschen in ein festes Verhältnis zu den Slaven gesetzt, die Überlegenheit jener als des an geistiger Begabung und Kultur höher stehenden Volkes begründet [1])."

Neuntes Kapitel.

Karl und die Baiern.

Wir wenden uns nun zu Karls Thätigkeit im Südosten seines Reiches: in Baiern und gegen die Avaren.

Wir sahen (oben S. 275), gleich im ersten Jahre von Karls Regierung (769) war durch Abt Sturmi Versöhnung mit dem Agilolfing Tassilo herbeigeführt worden. Durch die Verstoßung der Tochter des Desiderius, der Schwägerin Tassilos (oben, S. 275, a. 771) und den Sturz des Langobardenkönigs (773/4) mag das Verhältnis innerlich wieder zerrüttet worden sein. Doch unternahm der Baiernherzog nichts für seinen Schwiegervater, während andrerseits der König ihm freie Hand ließ in Unterwerfung der Karantanen, deren Bekehrung ja gewiß ganz dem Trachten Karls entsprach. Erst im Jahre 781 beklagt sich dieser, daß Tassilo seine Pippin,

doch standen damals die Abodriten aufseite der Wilzen; vielleicht ist zu lesen: una scara venit super eos cum Abotrides, statt: cum eis super Abotridi. Damals das placitum zu Staßfurt vom 17. Juni? Simson, S. 300.

1) Dümmler, K., S. 151.

dessen Söhnen und den Franken gegenüber eidlich übernommenen Verpflichtungen der Unterwerfung und des Gehorsams nicht erfülle, und gemeinschaftliche Gesandte des Königs und des Papstes Hadrian mahnen zu solcher Erfüllung [1]).

Das Verhältnis war inzwischen seit 769 — obwohl eine „Empörung" [2]) Tassilos nicht in Mitte lag: hatte doch das baierische Aufgebot jedesfalles den spanischen Feldzug von 778 mitgemacht [3]) — doch wieder so gespannt geworden, daß Tassilo sich in Karls Gegenwart nur wagen wollte, nachdem ihm Geiseln für sicheres Geleit gestellt waren. Daraufhin erschien er auf dem Reichstage zu Worms, erneuerte den Vasalleneid und stellte unter Darbringung reicher Geschenke [4]) nun seinerseits zwölf erlesene Geiseln für getreue Erfüllung seiner Pflichten [5]).

Mehrere Jahre vernehmen wir nichts von Trübung des Verhältnisses. Plötzlich heißt es (785) [6]), daß ein fränkischer Graf (fälschlich dux) Hrodbert bei Bozen (Pauzana) im Gefecht mit Baiern fiel. Zwischen Bozen und Trient lief die Grenze des ehemaligen Langobardenreiches und des Herzogtums Baiern: die einsylbige Angabe verstattet nicht, Anknüpfung weiterer Vermutungen [7]). Bald darauf (787), während Karl in Rom weilte, ersuchten Gesandte Tassilos, darunter der

1) Annal. Einh. Lauriss.

2) Erst der späte († 1112) Sigib. Gemblac. berichtet von einer solchen.

3) Was man weder mit Waitz auf den von Baiern abgetrennten Nordgau beschränken, noch mit Abel III, 109, 235 nur aus Tassilos „Frömmigkeit" erklären darf.

4) Annal. Petavian.

5) Ob er damals vom König als Gegen-Geschenke die Höfe Lauterhofen und Ingolstadt empfing, steht dahin. Divisio regnorum von 806 Leg. II 1, 127. Riezler I, 163.

6) Annal. S. Emmeramni Ratisponenses majores Scr. I, 92.

7) Z. B. daß diese Gebiete als Heiratsgut Liutbergas Tassilo abgetreten waren und nun von Karl zurückgefordert wurden, so Abel, S. 421: es kann auch ein gewöhnlicher vom Zaun gebrochener Grenzstreit gewesen sein: Verbindung Tassilos mit Arichis ist nicht nachweisbar.

wackere Bischof Arn von Salzburg[1]), den Papst den „Frieden“, d. h. das gute Einvernehmen mit dem König herzustellen; Karl war bereit hierzu: doch hatten sie keine Vollmacht, Karls Forderungen zu bewilligen[2]). Der Papst stellte sich nun ganz auf des Königs Seite und forderte, unter Androhung des Kirchenbannes, den Herzog auf, seinen Eiden nachzukommen. Auf dem Reichstag zu Worms (787) stellte Karl die Beschwerden gegen Tassilo dar und forderte jenen, wohl nach Beschluß des Reichstages, auf, vor ihm zu erscheinen und seinen Verpflichtungen nachzukommen. Der Agilolfinge weigerte sich. Da entfaltete Karl seine feurige Kraft und sein gedankenreiches Feldherrntum: Baiern zum Reich zurückzuzwingen war freilich dringende Königspflicht. Wie Karl es bei wichtigen Feldzügen liebte, griff er auch diesmal den Feind von allen verfügbaren Seiten an. Nur vom Osten her war Baiern den Franken nicht erreichbar: denn hier war die Macht der Avaren damals noch nicht gebrochen. Aber vom Norden her bis Augsburg und bis an den Lech, von Osten bis Ingolstadt-Pföring an die Donau, vom Süden bis Bozen an die Etsch — die Baiern sollten es jetzt lernen, was es bedeutete, daß die Langobarden Unterthanen der Franken geworden! — drangen drei fränkische Heere zugleich an die Marken Baierns[3]): diese meisterhaft geleitete Entfaltung weit überlegener Macht genügte: Tassilo gab jeden Widerstand auf[4]) und leistete (30. Oktober) nochmal den Vasalleneid.

1) Wahrscheinlich ein Baier, Abt von S. Amand seit 882; Bischof von Salzburg seit 11. Juni 785. Huber, Über das Vorleben Arnos der Wiener Akad. XLVII. — Zeißberg, Arno, oben, S. 327.

2) Keine Willkür ist es, wenn Abel S. 476 den Huldigungseid Tassilo's zum Gegenstand des Streites macht.

3) Annal. Lauriss. Einh. Einh. v. Caroli c. 11. Guelferbyt I, 43. Symbol: Überreichung eines Stabes, dessen Griff durch eine Mannesgestalt geschmückt war: reddit ei ipsam patriam cum baculo, in cujus capite similitudo hominis erat scul(p)tum (homagium); Karl gab ihm, wie man Vasallen pflag, reiche Geschenke. Gedicht des Hibernicus exsul, ed. Dümmler, Poetae. Lat. aevi Carol. I, 2, 398.

4) Die Baiern, zumal die königlichen Vassen, fielen selbst von ihrem

Da jedoch der Wankelmütige, der weder Wort zu halten noch für seine und seines Stammes Freiheit mit Heldenkraft zu kämpfen und, Schwert in Faust, zu fallen verstand, schon im folgenden Jahr, angeblich auf Schürung seiner Gattin, der Langobardenfürstin, wieder [1]) die Treue brach — seine Baiern selbst erhoben Anklage wider ihn: er trat gegen Karl in Verbindung mit den Avaren —, ward er auf dem Reichstage zu Ingelheim abgesetzt und zum Tode verurteilt. Daß man dabei auf die längst vergebene „Herisliß" gegen Pippin von 763 zurückgriff, befremdet. Es fehlte also doch an anderer nachweisbarer todeswürdiger Schuld. Karl begnadigte ihn „um der Blutsverwandtschaft willen" (oben, S. 227. 246). Er „begehrte" nun, ins Kloster zu treten und ward (6. Juli 788) geschoren, desgleichen seine Söhne Theodo und Theodbert. Aus unbekannten Gründen ward er später, nach sechs Jahren, nochmal vor einen Reichstag zu Frankfurt gestellt (794), wo er das Bekenntnis seiner Schuld und den Verzicht auf seine Rechte an Baiern wiederholen mußte [2]). Karl machte nun der besonderen Stellung des Landes ein Ende. Baiern ward als unmittelbare Provinz dem Frankenreich einverleibt, kein Herzog mehr geduldet, vielmehr ein dem König treu ergebener Alamanne, Gerold, Bruder der Königin Hildigard, zum „Präfekten von Baiern" ernannt, der nun mit den ihm untergebenen Grafen das Land verwaltete (dies ist freilich bestritten) und auf das tapferste gegen Avaren und Südslaven verteidigte, bis er 1. September 799 gegen die Avaren fiel; sein Nach-

Herzog ab; der vom Papst angedrohte Bannfluch mochte erheblich wirken. — Historia (11. Jahrhundert?) fundationis monasterii Tegernsee bei Pez, Thesaurus III 3, 496: Deserentibus Noricis propter anathema papae.

1) Daß Karl seinen völligen Sturz „unzweifelhaft schon vorher beschlossen", Abel, 496—497 ist eine ganz willkürliche Behauptung. Was hatte Karl 787 abhalten können? Noch weiter gehen Ludens IV, 353 Einbildungen und Anklagen wider Karl S. 531 f.: eine willkürliche Geschichte, aufgebaut aus ersonnenen Beweggründen Karls.

2) Er starb im Kloster Lorsch, Theodbert in St. Maximin zu Trier, auch seine Gattin und die beiden Töchter nahmen die Schleier.

folger ward ein anderer, Karl sehr nahestehender Held, der Seniskalk Audulf[1]).

Ein Großes war mit der Einverleibung Baierns erreicht: der Einverleibung Aquitaniens durch Pippin war dies Verdienst an die Seite zu stellen.

Übrigens muß man anerkennen, daß die Agilolfingen — und vor allem Tassilo — nach dem wenigen, was wir von ihnen wissen, Baiern, abgesehen von einer kurzen Zeit von Familienkriegen, länger als zweihundert Jahre tüchtig im Inneren verwaltet, seine Grenzen verteidigt, christliche Kultur und die Herrschaft oder doch den Einfluß des baierischen Stammes erfolgreich nach Osten getragen haben.

Zehntes Kapitel.

Karl und die Avaren.

Nun aber galt es, das dem Reich unmittelbar gewonnene Land zu schützen und die gerade von Tassilo mit Erfolg betriebene Ausbreitung des Baiernstammes und des Christentums unter den Nachbarn[2]) mit den unvergleichlich mächtigeren Mitteln des Reiches zu fördern. Wie dies gegenüber den Südslaven geschah, haben wir gesehen. Mächtiger und ge-

1) Annal. Lauriss. Nazar. Lauresh. Acta Synod. Francofurt c. 3. Chesnii, Fragment. Graf von Hundt, Abhandl der historischen Klasse der baierischen Akad. der W. XII 1, 194. Riezler I, 171, über Tassilos Kanzler „Crantz", Riezler, Sitz.-Ber. der Münchener Akad. 1881, S. 259.

2) Er hatte für das kirchliche Leben durch Abhaltung von Synoden, durch Gründung von Klöstern (Kremsmünster und Innichen) eifrig gewirkt, die Unterwerfung der slavischen Karantanen (in Kärnten) erneut und verschärft, auch dort die Anfänge kirchlichen Lebens eingerichtet.

fährlicher waren die Ostnachbarn, die Avaren [1]). Dies mongolische Reitervolk, von den Chronisten mit den Hunnen verwechselt, hatte seit Vernichtung der Gepiden und Abzug der Langobarden (siehe oben) 567/568 von Pannonien aus immer mehr um sich gegriffen, von den Byzantinern unglaubliche Schatzung erpreßten, Bulgaren und viele Horden der Südslaven, so auch die Karantanen, unterworfen, wiederholt (siehe oben) die Ostgebiete des Frankenreiches bis nach Thüringen hinein heimgesucht. Im Jahre 782 waren auf dem Reichstag zu Lippspringe Gesandte ihres Ober-fürsten, des „Chakan", und eines sehr hoch stehenden Unter-fürsten, des „Jugurr", erschienen zu friedlicher Verhandlung [2]). Jetzt, nach Tassilos Sturz, brachen sie (788) heerend in Baiern ein, wohl weniger, weil sie das dem Agilolfingen versprochen, als weil sie bei den noch nicht gefestigten Einrichtungen geringeren Widerstand erwarten mochten. Jedoch wurden ihre beiden Angriffe von den Baiern selbst an Ips (campus Ibose) und Donau, unter fränkischer Führung und Unterstützung, abgeschlagen, ebenso ein Einfall in Friaul von den dortigen Besatzungen [3]). Auf dem Reichstage zu Worms von 790 erschienen Gesandte der Avaren: Karl erwiderte die Gesandtschaft (— Vorbereitungen zur Abwehr solcher Einfälle, auch wohl zum Angriff wurden nun (789) getroffen [4])), aber man konnte sich über die streitigen [5]) Grenzgebiete —, wohl zumal auch über die früher von den Avaren unterjochten, dann von Baiern, nun vom Frankenreich unmittelbar abhängigen

1) Zeuß, S. 726. — Dahn, In der „Deutschen Encyklopädie": „Avaren".

2) Annal. Einh.; über die avarischen Fürsten- oder Amts-Namen (Chakan, Jugurr, Tudun), welche oft von den Quellen irrig für Eigen-Namen gehalten werden, Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme, S. 729. — Dümmler, Die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches, S. 5.

3) Annal. Lauriss. Einh.

4) Alcuin, Ep. XIII, ed. Jaffe VI, 166.

5) Agebatur de confiniis regnorum . . . haec contentio belli origo fuit. Annal. Einh.

Karantanen — nicht einigen. Auch die Christen dortselbst wurden wohl von den Avaren mißhandelt [1]). So wurden im folgenden Jahre die Angriffe auf die Avaren eröffnet. Die weite Entfernung des Kriegsschauplatzes von den fränkischen Hauptländern, — das unstäte Reitervolk wich dem Stoße gern so weit als thunlich nach Osten aus — die Unwirtlichkeit des Steppenlandes bildeten die Hauptschwierigkeiten dieser Feldzüge, die Mitführung und Nachführung der Vorräte war höchst mühsam. Erleichtert ward der Angriff dadurch, daß man über das Langobardenreich verfügte, also die Mongolen auch von Süden fassen konnte, was denn Karl, der die Umklafterung seiner Feinde liebte und meisterhaft verstand, wiederholt verwertete. Ferner bediente er sich — wie auch sonst mit Vorliebe der Wasserstraßen — der Donau, Krieger und Vorräte rasch, bequem und sicher in das Herz des Avarenlandes zu schaffen. Gleich den ersten Sieg über die Avaren erfochten (am 23. August 791) die langobardischen Heerscharen: sie eroberten einen [2]) der „Ringe“ (hring, vallum, circulus), d. h. der kreisförmigen, weit ausgedehnten, oft mehrfach ineinander „geringten“ Befestigungen — Erdwerke und Verhaue —, in welchen das Räubervolk sich selbst und seine Beuteschätze zu bergen pflegte [3]).

Und alsbald bewegten sich (Anfang September) nicht weniger als drei Heere von Westen nach Norden her gegen die Avaren: Uferfranken, Sachsen, Friesen, Thüringe zogen von Norden her durch Böhmen (oben, S. 326), andere Franken (und die Alamannen?) führte Karl selbst wohl die Donau entlang auf deren Südufer von Westen her, während die Baiern diesen ihren Strom zu Schiff zu Thal segelten, zugleich die Vorräte mitführend. An der Enns (Anisa), „dem Grenzfluß zwischen Baiern und Avaren“, bei Lorch, ward ein

1) Annal. Lauriss. 791.

2) Denn außer dem Hauptring, der 795 genommen ward, gab es noch zahlreich andere.

3) Annal. Lauresh. Brief Karls an seine Gemahlin Fastrada in Regensburg; Jaffé IV, 350.

Lager geschlagen, dann (nach 7. September) bis an und über die Raab (Raba, Arrabo) vorgedrungen bis zu deren Mündung in die Donau. Überwältigt von dem Eindruck solch großartiger Machtentfaltung flohen die Avaren überall bei der Annäherung der Heere ohne Schwertstreich aus den aufgeworfenen Schanzen: 52 Tage weilte Karl in dem Lande, das weithin verheert, aber nicht unterworfen ward [1]). Daher plante Karl sofort für das nächste Jahr (792) einen neuen Angriff und ließ zu dem Zwecke, die Nachschübe zu erleichtern, eine bequem zerlegbare Schiffbrücke zu Regensburg auf der Donau herstellen, d. h. eine Reihe von Schiffen, mit Seilen und Ankern verbunden [2]). Zwar ward er durch Erhebungen von Sachsen (oben, S. 309) von dem Zug gegen die Avaren (792 und 793) abgehalten. Doch sollte der Plan, Rhein und Donau durch einen Kanal zu verbinden, welchen Karl (793) in dem ihm eignenden Krafteifer mit großartigen Mitteln angriff, wenn nicht ausschließend, so doch gewiß ganz wesentlich dem gleichen Zwecke dienen: Mannschaften und Vorräte rascher und leichter aus „Francien" auf der Donau ins Avarenland [3]) zu schaffen. Das mühevolle Werk ward nur zu sehr geringem Teil vollendet: die Regengüsse des Herbstes durchweichten die ausgehobene Erde, so daß sie immer wieder herabglitt.

1) Annal. Lauriss. Lauresh. Einh. Mosell. Scr. XVI, 497.

2) Annal. Einh.

3) Natürlich gelegentlich auch (wie Simson, S. 55 will) aus der Donau in den Rhein, aber die Sachsenkriege erheischten das nicht; ausgeschlossen waren auch wohl Handelszwecke dabei nicht ganz; vgl. Waitz II, 30. Es sollte die in die Donau mündende Altmühl (Alcmona Ia, S. 506) durch einen schiffbaren „Graben" mit der schwäbischen Rezat verbunden, auf dieser die Rednitz, auf dieser der Main, auf diesem der Rhein erreicht werden. Der heutige (viel kürzere) Donau Main-Kanal hat andere Richtung; vgl. die Litteratur bei Simson, S. 55. Annal Einh. Lauriss. Lauresh. Mosellan. Mosellan. Enh. Fuld. Sithiens. Salisburg. Alamann. cont. Murbac. Weingartens. Guelferbyt. Maximinian. St. Emmeramni. Ratispon. Chron. Moissiac.: man sieht, welchen Eindruck das ungewöhnliche Unternehmen machte: fast alle Annalen gedenken desselben.

Die Bekämpfung der Avaren ward übrigens dadurch erleichtert, daß in diesem Volke, welches unter der lockeren Oberhoheit eines „Chagan" von zahlreichen „Tuduns" (d. h. „Statthalter", „Unterfürsten") regiert wurde, Spaltungen klafften, die wohl auch mit der Hinneigung der Einen zu den Franken, der Abneigung der Anderen gegen Franken und Christentum in Zusammenhang standen. „Ihre Häuptlinge (principes) waren durch innere Kämpfe erschöpft, der Chagan (oder Jugurr?) nach einer Niederlage von seinen eigenen Leuten im Bürgerkrieg ermordet worden [1])." So erschienen im Jahre 795 Gesandte eines solchen Tudun im Lager Karls (bei Lüne: oben, S. 310) und versprachen in dessen Namen Unterwerfung und Bekehrung, während doch gleichzeitig andere Horden des Volkes damals von dem langobardischen Heere des tapfern Markgrafen Erich von Friaul im Bunde mit einem slavischen Häuptling geschlagen wurden. Der bedeutendste der „Ringe" — viel weiter südöstlich als die 791 genommenen — „auf der Pußta Sarto-Sar in der Nähe von Tatar" [2]) — ward erobert und die unermeßliche Menge der hier aufgehäuften, Byzanz abgepreßten oder bei allen Nachbarn geraubten Schätze erbeutet [3]).

Kostbare Geschenke aus der hier gewonnenen Beute schickte Karl an den Papst, an die christlichen Könige der Angelsachsen, an viele Bischöfe, auch an weltliche Große: die ganze Christenheit des Abendlandes sollte sich freuen des den heidnischen Räubern abgejagten Raubes. So gewaltig war die Masse des damals in das Frankenreich eingebrachten Edelmetalls, daß man die alsbald eintretende erhebliche Entwertung des Geldes hierauf zurückführt [4]).

1) Annal. Lauriss.

2) Riezler I, 182.

3) Sagenhafte Übertreibung der Ausdehnung dieser neun Ringe bei dem Mönch von St. Gallen (884) II 1 schließt nicht die Richtigkeit der Schilderung der Art dieser Befestigungen aus: vgl. darüber Urgeschichte III, B. 1, Kap. 20.

4) Soetbeer, Forsch. z. D. Gesch. IV, 352; Simson S. 128,

Im folgenden Jahr erschien in der That jener „Tudun" (oben 338) zu Aachen und nahm (796) mit großem Gefolge die Taufe [1]). Im selben Jahr aber drang doch König Pippin von Italien mit Langobarden, Baiern und Alamannen über die Donau, besetzte ohne Kampf und zerstörte abermals [2]) einen (oder den?) „Ring" [3]) — die „Königsburg des Kagan" — und brachte abermals dem Vater reiche, dort erbeutete Schätze. Noch im Lager an der Donau beriet Pippin mit Bischöfen, darunter Patriarch Paulinus von Aquileja, Maßregeln für die Taufe der Avaren; Alkuin lag diese Missionsarbeit nahe am Herzen: er riet zu weiser Milde, warnte, nicht ohne Hinblick auf die Mißhandlung der Sachsen, vor Gewalt, so auch vor der harten Eintreibung der Zehnten für die Kirchen [4]), welche die Sachsen besonders erbittert hatte.

Doch mußte im folgenden Jahr (797) Erich von Friaul mit Franken und Langobarden abermals avarische [5]) Horden durch Gefecht zur Unterwerfung zwingen. Daß bald darauf (799) dieser Tapfere — aus Straßburg im Elsaß, wie Gerold, ein Alamanne — in einem Hinterhalt von Kroaten

daselbst weitere Litteratur. — Quellen: Annal. Lauriss. Lauresh. (fälschlich zu 796) Einh. Papst Hadrian, an den Stücke aus der Beute gesandt wurden, starb 25. Dez. 795. Epist Carol. no, X, ed. Jaffé IV, 356. Brief Karls an König Offa von Mercia. Alcuin ep. LVII. Jaffé VI, 290. Annal. Northumberland. Scr. III, 155.

1) Annal. Lauriss. Lauresh. Theodulfi carm. no. 25. Poetae Lat. ed. Dümmler I, 484. Doch brach derselbe alsbald die Treue. Annal. Einh.

2) Es war ein Nachfolger des ermordeten Kagan gewählt worden, der sich mit seinem Adel, den „Tarchanen", stellte und unterwarf; andere Horden aber leisteten, so scheint es, Widerstand: wenigstens wurden Gefangene fortgeführt. Annal. Lauriss. Lauresh. Einh. Rhythmus de Pippini regis victoria Avarica Poetae Lat. I, 117. — Einh. v. Carol. c. 13. Alcuin ep. 76. 77. Jaffé VI, 345.

3) Ob der im Vorjahr schon genommene? So Simson S. 123.

4) Alcuin ep. 56. 64. 67. 68. 71. 92. Jaffé VI, 286. 302. 307. 312. 329. 382.

5) „Vandalen", wie die Annal. Alam. sagen.

der byzantinischen Stadt Tersatto (Tarsatica bei Fiume), vielleicht aus avarischer Anstiftung — denn sein Fall wird auf den Avarenkrieg zurückgeführt — erschlagen ward, traf Karl schwer: er und Gerold (oben S. 333) hatten in den Südost-Marken des Reiches das Vorzüglichste geleistet [1]).

Wohl vor allem, um diese Lücken einigermaßen auszufüllen, beschäftigte sich Karl (803) auf einem langen Aufenthalt in Baiern, im Böhmerwald oder Fichtelgebirge (von August bis Dezember), in Salzburg und Regensburg mit den Zuständen in „Pannonien." Damals wurden diese Gebiete neu geordnet und abgegrenzt, vielleicht auch Zusätze zum baierischen Stammesrecht veröffentlicht. In Regensburg (auf einem „Landtag", „Hoftag", conventus) nahm er auch die Unterwerfung eines avarischen Tudun [2]) entgegen.

Vielleicht steht es mit diesen neuen Anordnungen im Zusammenhang, daß gleich zu Anfang des folgenden Jahres (805) eine tiefgreifende, endgültige Maßregel getroffen ward. Nachdem zuerst Theodor, ein christlicher Teilfürst („Kapkan", vermutlich Amtsname) der Avaren, von Slaven, wohl Karantanen, verdrängt, von Karl zu Aachen Schutz und neue Wohnsitze zwischen Sabaria (Stein-am-Anger) und Carnuntum (Petronell bei Hainburg) erbeten und erlangt hatte, aber bald nach der Rückkehr gestorben war, ward dem Khakhan (= Großchan, Cyan der Chane, scharf von dem „Kap-Kan" zu scheiden), auf sein Bitten, wie es früher gewesen, die Oberherrschaft über das ganze Avarenvolk von Karl wieder gewährt, während bis dahin die Franken mit den zahlreichen

1) Einh. v. Caroli, c. 13. Annal. Lauriss. Versus Paulini de Herico duce Poet. Lat. I, 630 sqq. Er wehrte sich wie ein Bär und fiel erst, als sein Schild geborsten, sein Speer zerspellt war: nur von fern, mit Pfeilen und Schleudern, wagten die Slaven, ihn zu erlegen, er war ein echter „Paladin" (= Palatin), wie Roland.

2) „Zoban": nicht Eigenname wie die Annal. Lauriss. meinen. Annal. Mettens. Scr. I, 191, XIII, 32. Lauresh. Juvav. major. Scr. III, 122. — Legg. II 1, 158 (no. 68. 69). Boretius, l. c. — Dümmler, Älteste Geschichte der Slaven in Dalmatien, Wiener Sitz.-Ber. XX, 387.

„Tudunen", die sich unabhängig gemacht, wie mit selbständigen Herrschern Verträge geschlossen hatten. Dafür ließ sich der neue Herrscher taufen (auf den Namen „Abraham") und erkannte selbstverständlich schon dadurch, daß er seine Macht von Karl ableitete und entgegennahm, die Oberhoheit des Frankenreiches an. Das war der formale, sieggekrönte Abschluß der langen Kämpfe und Verhandlungen mit diesen Nachbarn im Osten. Ganz dem entsprechend wird im Jahre 811 ein fränkisches Heer nach „Pannonien" geschickt, nicht, um die Avaren zu bekämpfen, sondern um die zwischen ihnen und den ebenfalls unterworfenen Slaven (Karantanen oder Slavonen?) entstandenen (Grenz?)-Streitigkeiten zu untersuchen und mit dem erforderlichen Nachdruck der Waffen beizulegen. Doch trafen die Führer dieses Heeres nicht in Person die Entscheidung; sie schickten vielmehr den Khakhan (? die Stelle ist verderbt), einen Tudun und andere Große der Avaren wie die Häuptlinge der Donauslaven nach Aachen, wo der Kaiser, als ihr gemeinsamer Oberherr, über sie richten sollte. Die Avaren haben diese politische Unterwerfung auch in ihrer Volkseigenart nicht lang überdauert. Sie sind alsbald unter Bulgaren und anderen Slaven so völlig auf- und untergegangen, daß ein slavisch Sprichwort von spurlos Verschwundenen sagt: „sie sind vergangen wie die Avaren, nicht Vetter, nicht Erbe mehr ist übrig von ihnen" [1]).

1) Annal. Lauriss. Juvav. major. Scr. III, 122. S. Emmerami Ratispon. major Scr. I, 93. Conversio Bagoar. et Carantanor. c. 6. 10, Scr. XI, 9. 11; zu 811. Annal. Lauriss. (Khan) „Jzauci" = Canizauci? Dümmler, Südöstliche Marken, S. 9.

Elftes Kapitel.

Karl und Italien (seit 774). Karl und der Papst. Karl und die Errichtung des weströmischen Kaisertums (800). Karl und Byzanz.

Wir wenden uns zum Schluß: zu den Beziehungen Karls zu Italien, den Byzantinern und dem Papst. Diese Verhältnisse führen uns von selbst zu dem großartigen Abschluß der drei Jahrhunderte durchflutenden Entwickelung: vom salischen Gaukönigtum zur Universalmacht des Abendlandes, zur Errichtung des karolingischen Kaisertums.

Wir haben (oben, S. 279) die italischen Dinge betrachtet bis zur Erwerbung der langobardischen Königskrone durch Karl.

Nachdem die Empörung des Herzogs von Friaul (775/6) rasch niedergeschlagen worden war (oben, S. 282) und der Herzog Hildebrand von Spoleto sich unterworfen hatte — derselbe erschien 779 vor Karl in dem Hof Verzenay (Departement der Marne), verharrte in Unabhängigkeit von allen langobardischen Herzögen nur noch Arichis von Benevent, der Eidam des entthronten Desiderius, dessen Tochter [1]) Adelperga der mächtige und geistig nicht unbedeutende [2]) Fürst sich vermählt hatte. Sein Schwäher Adelchis trachtete zu Byzanz, die kaiserlichen Waffen in Bewegung zu bringen gegen die Frankenherrschaft in Italien und den Kirchenstaat, der zu gutem Teil aus den den Byzantinern abgenommenen Gebieten war gebildet worden. Hatte Byzanz auch die Langobarden vielfach bekämpft, — die Verteilung von fast ganz Italien

1) Annal. Lauriss. Einh.

2) Die Gatten unterhielten Verkehr mit Paulus Diakonus, dem gelehrten Mönch (wohl seit 774) von Monte Casino, dem Geschichtschreiber der Langobarden; s. unten, Litteratur.

unter die Franken und den Bischof von Rom als Unterthan des Kaisers trat den Ansprüchen und Wünschen von Byzanz, die man nie aufgegeben hatte, noch schroffer entgegen als ein Langobardenkönig zu Pavia. Der Papst hat daher seinen Schirmherrn gar oft vor den feindlichen Plänen des Adelchis, der Byzantiner, des Arichis zu warnen, seine Hilfe anzurufen [1]).

So brach Karl Ende 780 nach Italien auf: gewiß nicht bloß, „um in Rom zu beten" [2]), wozu er ein Heer mitzuführen nicht benötigt gewesen wäre: allerdings gelten aber auch die Heereszüge nach Rom im Sinne der Zeit als fromme Pilgerfahrten, und selbstverständlich versäumte Karl die Andacht am Grabe St. Peters nicht.

Über Pavia (Weihnachten 780), Mantua [3]) und Parma (15. März), wo er den (ihm schon früher bekannten) gelehrten angelsächsischen Mönch Alkuin [4]) traf und bewog, an seinen Hof zu kommen [5]), (Ende 781 oder Anfang 782) ging er nach Rom (Ostern 15. April). Hier wurden seine beiden kleinen Söhne Pippin und Ludwig vom Papst zu Königen gesalbt und von Karl (nicht vom Papst) auf dem Rückweg zu Königen von Italien und von Aquitanien eingesetzt [6]). Dafür gab Karl, dem Drängen Hadrians weichend, Auftrag, die früher versprochenen Schenkungsversprechen zunächst in der Sabina zur Ausführung zu bringen. Der Papst behielt oder erhielt

1) Hadriani ep. Codex Carol., ed. Jaffé IV, 210; LXII, 203; LXVI, LXVII, 212.

2) Wie Annal. Lauriss. Einh.

3) Wahrscheinlich damals, wenn nicht schon 776 (s. Boretius Leg. II 1, 188) durch die notitia Ital. und das capitulare von Mantua Leg. II 1, 190, die italischen Verhältnisse vielfach regelnd.

4) Monnier, Alcuin et Charlemagne, 2. édit. (Paris 1863). Lorentz, Alkuins Leben (Halle 1884). — Dümmler, „Alkuin", D. Biographie. — Werner, Alkuin und sein Jahrhundert. Weitere Litteratur, s. unten, Litteratur.

5) v. Alcuini ed. Jaffe VI, 17; s. unten, Litteratur.

6) Annal. Lauriss.; nicht vom Papst gekrönt, wie Annal. Einh. u. vita Hludov. c. 4 Scr. II, 608.

nun: den „Ducatus Romanus", den Exarchat mit Ravenna, die Pentapolis (die fünf Städte an der Küste bis Ancona), Capua und einige Städte der Campania, der Sabina, einen kleinen Streifen von Tuscien, einzelne „patrimonia" in Süditalien, von den (langobardisch-fränkischen) Herzogtümern Spoleto und Tuscien aber nur einen „Census"; mehr setzte der Papst nicht durch: auch auf Corsica zu bestehen, gelang ihm nicht; es ging später wieder an die Araber verloren (oben, S. 298). Damals (781) wurde nun auch die alte langobardische Verfassung vielfach geändert: die Herzöge von gefährlicher Mächtigkeit wurden fast alle ersetzt (ausgenommen Benevent und Spoleto) durch Grafen meist fränkischer Abkunft und nur kleinerer Grafschaften, das fränkische Beneficial- und Vasallitäts-Wesen, fränkische (?) Schöffengerichte, fränkische Heerbanngesetze, Königsboten wurden eingeführt; zu den in Geltung bleibenden „Edikten" der Langobardenkönige traten neue Gesetze, welche der fränkische Reichstag, meist ohne [1]) Zuziehung von langobardischen Großen, für das ganze Reich oder auch für Italien besonders erließ. Der einstweilen (8. September 780) erfolgte Tod des Kaisers Leo IV. hemmte die Angriffspläne zu Byzanz. Ja, die Witwe und Regentin Irene näherte sich wie dem Papst (in dem Bilderstreit, sie hatte sich schon früher hierin den römischen Lehren zugeneigt), so dem König [2]) und vielleicht durch Vermittelung Hadrians ward sogar Karls (achtjährige) Tochter Hroth-thrud (Ἐρυθρώς) mit ihrem neunjährigen Sohne Kaiser Konstantin VI. verlobt [3]).

1) Eine Ausnahme 788: auf dem Reichstag zu Ingelheim erschienen Franken, Baiern, Langobarden und Sachsen. Annal. Lauriss. major.

2) Cod. Carol. ep. LXX—LXXIV. Jaffé, p. 218—230.

3) Von wem der Plan ausging, bleibt unbestimmbar, doch eher von der Kaiserin oder vom Papst als von Karl. — Gibbon, History of the decline and fall of the Roman empire VIII, c. 48. — Theophanes, Chron. Roman ed. Classen I, 705, Annal. Mosell. a. 781.

Da so die von Byzanz drohende Gefahr beseitigt schien, unterließ Karl auch gegen Benevent feindliche Schritte und kehrte (Sommer 781) über die Alpen zurück. An seiner Herrschaftsstellung in Aquitanien und in Italien ward nichts dadurch geändert, daß nun zu Toulouse und zu Pavia für zwei Knaben von vier und drei Jahren ein Hofhalt eingerichtet ward; Karl heißt [1]) nach wie vor „König der Langobarden" und, obzwar es besondere Kapitularien für dies Reich giebt, die etwa auch im Namen Pippins von dem langobardischen Reichstag erlassen werden, gelten doch andrerseits Beschlüsse des gemein-fränkischen Reichstags ohne besondere Publikation in Italien auch für dieses Reich.

Beide Königreiche blieben von Karl als dem Beherrscher des Gesamtreiches streng abhängig. So wurden auch nach 781 in Pavia, Mailand, Lucca, Treviso, wie in Toulouse, Bourges, Saintes, Angoulême, Agen, Limoges, Melle (im Poitou), Poitiers, Béziers, Gerona und Ampurias Münzen mit Karls Namen geprägt [2]).

Nach fünf Jahren machten aber die Wirren auf der apenninischen Halbinsel wieder ein Eingreifen Karls erforderlich. Es galt vor allem, die Verhältnisse in Benevent zu ordnen; aber auch die zu Byzanz [3]) waren wieder getrübt und die dringenden Forderungen des Papstes, die alten Schenkungsversprechen endlich zu erfüllen, bedurften wohl auch der Prüfung an Ort und Stelle [4]).

Karl zog im Spätherbst 786 über Florenz (Weihnachten) nach Rom. Schleunig schloß Arichis mit den kurz vorher be-

1) Neben Pippin, dem König der Langobarden oder Italiens.

2) Soetbeer, Forsch. zur D. Gesch. IV, 299—342. Toulouse war nicht in strengem Sinne Hauptstadt von Aquitanien.

3) Daß Karls Auftreten gegen Arichis ein Bruch seines Vertrags mit Byzanz war, Abel, S. 455 ist ganz falsch: Arichis lag 785 in Krieg mit Byzanz.

4) Annal. Lauriss. Einh. 786. Über das Auftreten des Beneventaners als völlig selbständiger Herrscher Leo, Chron. Casin (867) I, Scr. VII, 586.

kämpften byzantinischen duces von Amalfi und Neapel Frieden und suchte Karls Erscheinen in seinem Lande dadurch abzuwenden, daß er seinen Sohn Romuald nach Rom schickte mit reichen Geschenken und der Erklärung, Karls Wille solle in allem geschehen. Aber auf Andringen des Papstes [1]) zog der König gleichwohl nach dem Süden. In Capua — zum Kampfe vor dieser Stadt kam es nur nach Sagen — nahm er die Unterwerfung des Herzogs entgegen, welche dieser, sich selbst in Salerno bergend, durch Gesandte aussprechen ließ. Er stellte Geiseln, darunter seinen Sohn Grimoald, und zahlte eine Schatzung von 7000 Solidi. Dortselbst ward aber auch mit byzantinischen Gesandten verhandelt und die Verlobung von 781 aufgehoben. Es ist wie bei der Knüpfung so bei der Lösung des Bandes nicht zu ermitteln, wer dabei den Anfang machte. Vermutlich konnte man sich über die Bedingungen, zumal über die Rechte des Kaisers und des Königs in Süditalien, nicht einigen. Die Auflösung des Verlöbnisses war wohl nicht bloß Ursache, auch Folge oder Kennzeichen des anderweitig begründeten Bruches. Auf dem Rückweg erließ Karl Kapitularien zu Mantua und hielt einen langobardischen Reichstag zu Pavia [2]).

1) Abel S. 458 übertreibt die Ohnmacht und Armut des Papstes: wohl erbittet er von Karl Holz und Zinn für die Peterskirche, aber er schenkt dafür Marmor, Mosaiken u. s. w. Konnte er doch auf eigene Faust Krieg führen; daß Hadrians Brief an Irene die Beseitigung von Karls Patriciat anstrebte S. 460, ähnlich S. 498, ist grundfalsch. Der Papst prahlt nur mit einer Willfährde Karls, die durchaus nicht bestand; daß dann doch der Papst zum Krieg gegen Arichis, den Verbündeten von Byzanz, hetzt, widerstreitet Abels eigenen Aufstellungen, die oft doch allzu sehr „konstruiert" sind, die angebliche Bedrängnis Karls 788 ist S. 506. 513. maßlos übertrieben; es ist hier gar vieles rein zurecht gemacht.

2) Annal. Lauriss. (auch L. minor). Einh. Einh. v. Car. c. 10. Theophanes l. c., p. 718. Erchamb. hist. Langob. Scr. rer. Langob. c. 2, p. 235. Sagenhaftes in dem Chron. Salernit. (747—974) c. 10, Scr. III, 476. — Pauli Diac. h. Langob. contin. III, Scr. rer. Langob., p. 214; ob damals die Einh. anno 814 erwähnte Schatzung von Benevent übernommen ward? — Die neuen Schenkungen Karls an den Papst werden nicht nur von den Langobarden,

Arichis plante sofort nach Karls Entfernung neue Erhebung im Bunde mit den Byzantinern und mit Adelchis [1]). Als er (am 26. August) 787 starb [2]), erbaten sich die Beneventaner seinen bei Karl vergeiselten Sohn Grimoald zum Herzog, was Karl, ungeachtet der Abmahnungen des Papstes, nach einigem Zögern bewilligte [3]), und zunächst bewährte sich Grimoald in Treue: denn als nun endlich der lang geplante Angriff der Byzantiner (zumal auch von Sicilien aus) und des Adelchis erfolgte (788), — die Aufhebung des Verlöbnisses war gewiß nicht der einzige Grund des „Zornes“ des Kaisers gewesen —, schlug Grimoald diese — Adelchis war sein Mutterbruder — mit dem Herzog Hildebrand von Spoleto und fränkischen Hilfsscharen unter einem Königsboten in Calabrien aufs Haupt (September? 788). Die Byzantiner verloren 4000 Tote, 1000 Gefangene [4]). Adelchis floh aus Italien nach Byzanz zurück, wo er als „patricius“ starb. Nun in offenem Kriege mit dem Kaiser entriß Karl den Byzantinern Istrien [5]), die für die Abrundung seiner italischen Besitzungen und für die Kriege gegen Südslaven und Avaren wichtige Landschaft, die nur unter Desiderius [6]) einmal vorübergehend von den Langobarden war genommen gewesen.

auch von Karls eigenen Beamten und Gesandten beanstandet. Hadrian hat unablässig wegen Nichterfüllung zu klagen Cod. Car. p. LXXXII bis LXXXVII. Jaffé IV, 249—262. Die Kapitularien Legg. II 1, 195 sq. (198?); über den Tag zu Pavia Annal. Guelferbyt. Nazarian, Scr. I, 43.

1) Cod. Carol. ep. LXXXIV—VII,

2) Seine schöne Grabschrift von Paulus Diaconus Poet. Lat. I, 67.

3) Die Bedingungen hätte Abel S. 522 nicht den späten, sagendurchwobenen Chroniken von Salerno und von Erchempert entnehmen sollen.

4) Annal. Lauriss. Einh. Theoph., p. 718. Alcuin ep. XIV, ed. Jaffé VI, 167.

5) Damals wohl, jedesfalles vor 791, da Herzog Johannes von Istrien im Dienste Karls gegen die Avaren sich auszeichnet.

6) Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I, 235. Über Istrien: Dümmler, Die Niederlassungen der Slaven in Dalmatien

Von da ab bis 806 ruhten die Waffen der Byzantiner gegen Karl, unerachtet der starken Herausforderung, die in der Annahme der Kaiserwürde lag (800). Jedoch Grimoald hielt die übernommenen Verpflichtungen nicht lang ein, obwohl er formell in Münzung [1]) und Urkundung Karls Oberhoheit anerkannte. Im Jahre 791 sandte dieser König Pippin, verstärkt durch König Ludwig, wider Benevent. Doch richteten die Brüder außer Verwüstung des Landes und Eroberung einer Burg nichts aus, woran auch der durch Mißwachs herbeigeführte Mangel an Nahrungsmitteln Schuld trug [2]). Auch die Beziehungen zu Papst Hadrian waren nicht immer befriedigend. Dieser war formell ganz im Recht, wenn er sich — unablässig — beschwerte über die Nichterfüllung alter und zumal auch neuer Schenkungsversprechen: 786/7 hatte Karl abermals tuskische und beneventanische „patrimonia“, aber auch staatsrechtliche Hoheitsrechte in solchen Gebieten und Städten zugesagt. Allein die Bevölkerung widerstrebte der Überweisung an den Papst, die Beamten und Gesandten Karls selbst machten geltend, daß ohne schwere Schädigung des Staates diese Zusagen nicht erfüllt werden könnten und wollten nur die privatrechtlichen Einnahmen, nicht die staatsrechtlichen Hoheitsrechte dem heiligen Petrus zukommen lassen. Auch über die Berufung gegen Urteile des Papstes als nächsten Landesherrn an den König als den Träger der Oberhoheit über den Kirchenstaat gab es Irrungen — obwohl der Papst diese Oberhoheit des Königs im Prinzip nicht bestritt — und über die Besetzung und Abgrenzung der langobardischen Bistümer [3]). Viel schwerer wog eine andere Gefahr: die, daß Karl jetzt bereits als König, noch nicht Kaiser,

Wiener Sitzungs-Bericht XX, 385. — Chabert, Denkschrift der Wiener Akad. III 2, 100. — Strauß, Die Beziehungen Karls des Gr. zum griechischen Reich bis zum Sturz der Kaiserin Irene, S. 13. 33.

1) Soetbeer, Forschung IV, 340.

2) Annal. Guelferbyt. Lauresh. Mosell. Chron. Moissiac. Scr. I, 300. Erchamb., Hist. Langob. Benev. c. 4 Scr. rer. Lang. I, 236. v. Hludov. c. 6, Scr. II, 609—611.

3) Codex Carol., Ep. cit..

in der Weise der byzantinischen Imperatoren eine Art von „Cäsaro-Papismus" üben und sogar über Glaubenslehren der Kirche entscheiden wollte gegen den Papst und gegen ein ökumenisches Konzil, lediglich unter Zustimmung eines fränkischen Reichskonzils. Diese Gefahr drohte nun — heißt Karl doch der „Bischof der Bischöfe" [1]) — und sie trat wirklich ein, als aus Anlaß der Ketzerei spanischer Bischöfe, der Elipand von Toledo und Felix von Urgel — (nur der letztere war Unterthan Karls —), des sogenannten „Adoptianismus" [2]), (wonach Christus als Mensch nur „angenommener" Sohn Gottes sein sollte —) der König fränkische Reichssynoden berief nach Regensburg (792) und nach Frankfurt am Main (794).

Zwar in Verwerfung dieser Irrlehre, welche Alkuin eifrig bekämpfte, waren der König und sein Konzil mit dem Papst ganz einig. Felix ward zu Regensburg zum Widerruf angehalten und zum Papst nach Rom geschickt, wo er denselben wiederholte. Allein auf dem Konzil zu Frankfurt (794) ward nach der abermaligen Verwerfung des Adoptianismus auch der vom Papst gebilligte Beschluß der Synode von Nicaea(-Konstantinopel) von 787 über die Bilderverehrung von Karl, der beide Reichskonzilien persönlich leitete, mit seinen Bischöfen geprüft. — Es waren außer denen des eigentlichen Frankenreiches auch italische (von Aquileja und Mailand) erschienen, ja auch der dem angelsächsischen Klerus angehörige Alkuin: und gerichtet ward über spanische, Karl nicht untergebene Bischöfe, sodaß insofern die Synode über das Frankenreich hinausgriff und gewissermaßen gemein-abendländische Bedeutung gewann: — ohne irgendwelche Heranziehung des Papstes. Und

1) Freilich nur bei dem Mönch von St. Gallen I, 25.

2) Mansi, Concilior. collectio XIII, 1030sq. Annal. Lauresh. Einh. — Brief Hadrians an Elipant Cod. Carol. no. ICC, ed. Jaffé IV, 296. Briefe Alkuins: Alcuin, Adversus Elipant. Alc. opera, ed. Froben I, c. 883. — Hefele, Konziliengeschichte III 2, S. 652. — Größler, Die Ausrottung des Adoptianismus im Reiche Karls des Großen. Programm des Gymnasiums zu Eisleben 1879.

es begab sich, daß Karl und sein Konzil den vom Konzil von Nicaea gefaßten, vom Papst gebilligten Beschluß verwarfen und dies dem Papst in herben Worten mitteilten, indem sie ihn zur Verdammung seiner eigenen früheren Gutheißung aufforderten. Zwar stellte sich bald heraus, daß Karl und Hadrian im wesentlichen übereinstimmten auf Grund der schönen weisen Erklärung des großen Papstes Gregor [1]) über die Bilderverehrung, zumal auch die griechische Unterscheidung von „Anbetung" (λατρεία, adoratio) und „Verehrung" (προσκύνησις, veneratio) im Frankenreiche vermöge der unrichtigen Übersetzung in das Latein (προσκύνησις war mit „adoratio", Anbetung, übertragen worden) nicht verstanden und nun erst erklärt worden war. Immerhin hatte der Papst erfahren, daß der Schirmvogt des heiligen Petrus in einer für die innere, für die wirklich unentbehrliche Freiheit der Kirche unertragbaren Weise seine Aufgabe verstehen konnte. Karl hielt es nämlich damals schon — vor der Errichtung des Kaisertums — in tief frommer ehrlichster Überzeugung für seine Pflicht, als christlicher König und Schirmherr des Glaubens „überall", d. h. in der ganzen Christenheit, den rechten Glauben allein aufrecht zu halten; schon jetzt — 794 — begegnen die hierfür entscheidenden Ausdrücke „Schirmherr der Kirche allüberall" (ubique). Heuchelei, aus politischen Zwecken, um den Kaiser zu Byzanz als Ketzer hinzustellen und dadurch sich selbst den Weg auf den Kaiserthron frei zu bahnen, leitete Karl dabei gewiß nicht, wie man [2]) ihm zugeschrieben hat. Er war in diesem Wahn so guten Glaubens wie in dem andern, daß er alle seine heidnischen Nachbarn mit Gewalt zu Christen zu machen von Gott berufen sei [3]).

1) Urgeschichte III, 547.

2) v. Döllinger, Das Kaisertum Karls des Großen; Münchener hist. Jahrb. 1865, S. 340. — Auch Dümmler, K., S. 144, nimmt politische Nebenabsichten an.

3) Annal. Lauriss. Einh. Maximin. Scr. XIII, 22; 900. Mansi XIII, 880. 900sq. Legg. II 1, 72sq. Chron. Moissiac. Scr. 1, 301. Die Libelli des Konzils und Briefe Karls Migne ICC,

Unerachtet solcher äußerer Zusammenstöße blieb doch das innere Freundschaftsverhältnis von König und Papst ungestört, und als Hadrian (25. Dezember 795) starb, beklagte ihn Karl unter Thränen „wie einen Bruder oder Sohn“ [1]). Sein Nachfolger Leo III. (795—816) erkannte durch Übersendung des Wahlprotokolls das Recht des Schirmherrn, die Gültigkeit der Wahl zu prüfen, durch Übersendung des Banners der Stadt Rom und der Schlüssel zum Grabe des Apostels Petrus die Oberhoheit des Patricius und Schirmherrn unzweideutig an [2]), wie er denn auch Gehorsam und Treue versprach. Oberhoheit Karls über den Kirchenstaat, schon aus der Gerichtsbarkeit (u. S. 354) folgend, ist unzweifelhaft, sie ist das Gegenstück seiner Schutzpflicht: „überall“. So erkennt Karl an in dem Briefe von 796, — also vor der Kaiserwürde — er habe die Kirche nach außen gegen die Angriffe der Heiden und im Inneren durch Bekenntnis des rechten Glaubens zu festigen [3]). Dieser „inneren Festigung durch Anerkennung des rechten katholischen Glaubens“ diente es, daß Karl auf den Wunsch Alkuins, des eifrigen Bekämpfers des Adoptianismus, den Papst bewog, zu Rom auf einem Konzil abermals diese Irrlehre verwerfen zu lassen (799: vor 25. April), während bald darauf Alkuin in Gegenwart Karls den rückfälligen Felix von Urgel in einem Streitgespräch zu Aachen nochmal widerlegte und zum Wider-

XCVI, 869; XCVIII, 376; 154sq; CI, 1323. 1333. Brief Alkuins an den Papst, Jaffé VI, 241, eine Empfehlung für Angilbert, Abt von Riquier, Karls vertrauten Berater, den er an Hadrian schickte mit den schon 790 auf des Königs Befehl verfaßten „Libri Carolini“ (deren Echtheit nun feststeht, Wattenbach S. 148), die in sehr scharfen reprehensiones die Beschlüsse jenes Konzils anfochten; die Antwort des Papstes l. c., p. 246.

1) Einh. v. Carol. p. 19.

2) Annal. Lauriss. Lauresh. Einh, v. Carol. c. 19. Brief Karls an Leo, epist. Carol. no. X; Jaffé IV, 356. v. Hadriani l. c. 97, ep. Alcuini LVII—LVIII. Grabschrift für Hadrian Poet. Lat. I, 101. 113. v. Leonis III, c. 2.

3) Ep. X. Jaffé IV, 357.

ruf zwang [1]). Die Sorge für den „richtigen" Glauben bethätigte Karl auch in der rein-glaubenslehrhaften Frage über den Ausgang des heiligen Geistes: allerdings erst mehrere Jahre nach der Kaiserkrönung, aber er würde, falls die Frage vor 800 aufgetaucht wäre, sich ganz ebenso für verpflichtet zum Einschreiten gehalten haben. Eine Synode zu Aachen beschloß (November 809) auf seinen Antrag, im Gegensatz zu der byzantinischen Kirche, der heilige Geist gehe nicht nur vom Vater, auch vom Sohn aus [2]), und ließ das in das Glaubensbekenntnis aufnehmen. Der Papst erklärte sich nachträglich [3]) mit dieser Glaubenslehre einverstanden, aber er mißbilligte die Aufnahme des Zusatzes „filioque" in das Bekenntnis.

Sogar ein Bischof, — Theodulf von Orléans — erkennt an, daß des Kaisers Rundschreiben über reine Glaubensfragen und Sakramentspendung — die Taufe — nicht erging, weil der Kaiser lernen müsse, sondern weil er Andere (die Erzbischöfe und Bischöfe) belehren wolle, nicht, auf daß er darüber etwas erfahre, was er nicht selbst wisse, sondern um andere (d. h. die Erzbischöfe, Bischöfe und andere Geistlichen) aus ihrer schläferigen Lässigkeit zu tüchtiger Pflichterfüllung anzuspannen! [4]). Und in jedem Bericht der fünf Synoden von 812 wird das Befehlsrecht des Kaisers auch in rein geistlichen Dingen einstimmig und zweifellos und ehrfurchtsvoll anerkannt [5]).

Daß hier die dringendste Gefahr bestand, der Schirmherr der Kirche werde, wie der Kaiser in Byzanz, auch Glaubens-

1) Mansi XIII, 1029. Schriften Alkuins und Predigten Anderer auf königlichen Auftrag gegen diese Ketzerei, s. vita Alcuini c. 7; Jaffé VI, 20, epistolae Alcuini no. 134. 135. 139—143. 148. Ausführlich Simson, S. 154 f. Felix ward nun zu Lyon festgehalten, wo er c. 817 starb.

2) Schon 767 hierüber eine Synode. Karl hatte dann Alkuin eine Schrift hierüber verfassen lassen, Opera, ed. Froben I 3, 743. Brief Alkuins Nr. 242.

3) Synode zu Rom, Januar 810.

4) Epist. Carol. 38, p; 414; alle Bischöfe, deren Antworten erhalten, erkennen Karls Befehlsrecht an.

5) Die Stellen bei Simson a. a. O.

lehren entscheiden, leuchtet ein. So konnte die Synode zu Mainz 813 den Kaiser geradezu den „Beherrscher, Regenten der Kirche“ nennen [1]).

Und notwendige Folge der äußeren Schutzpflicht war es, daß Papst Leo (am 25. April 799), von einer feindlichen Partei unter den Römern [2]) mißhandelt, gefangen und aus der Gefangenschaft zunächst nach Spoleto entronnen, seine Zuflucht zu Karl nahm, von diesem gerechtes Gericht, Untersuchung der gegen ihn erhobenen Anklagen, Bestrafung seiner Verleumder und Vergewaltiger, Wiedereinsetzung in Rom begehrte [3]).

Karl entbot den Flüchtling zu sich in das Lager zu Paderborn, sandte ihm von hier aus König Pippin (wie schon früher andere Große) zu ehrenvollem Geleit, ging ihm (Juli 799) zuletzt auch selbst entgegen und ließ ihn durch sechs hervorragende Bischöfe, wie Hildibald von Köln, Arn von Salzburg [4]) und einige Grafen feierlich in Rom wieder einsetzen, schon vor Untersuchung der Anklagen, welche nach Pader-

1) Das Genauere — die Veranlassung lag in einem Streit fränkischer Mönche zu Jerusalem, s. Urgesch. III, Kap. 21; es wäre übrigens möglich, daß die Synode nicht endgültig beschloß, die Entscheidung des Papstes vorbehielt. Annal. Lauriss. Ep. Carol. Jaffé IV, 383. 386. Karl ließ durch Theodulf von Orléans alle Beweisstellen der Bibel zusammenstellen: Migne 105, p. 210; ebenso durch Smaragdus von St. Mihiel, Mansi XIV, 24; die Akten des Konzils bei Mansi XIV, 20.

2) Rädelsführer waren seine eigenen Beamten: primicerius (ein Neffe Hadrians) und sacellarius: über diese Ämter s. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I, 5. Aufl. (Braunschweig 1881), S. 870.

3) Annal. Lauris. Einh.; vita Leonis c. 11—16; gegen die Fabel von seiner Blendung und Verstümmlung vortrefflich Simson, Exkurs I; gegen den Bericht des „Libellus de imperatoria potestate in urbe Roma“ Scr. III, 720 (aus dem 10. Jahrhundert), wonach die Römer die weltliche Herrschaft über ihre Stadt dem Papst entreißen wollten, ebd. S. 165 und Hirsch, Forsch. zur D. Gesch. XX; Fabel ist auch, daß Leo sich zuerst vergeblich um Hilfe nach Byzanz gewendet habe.

4) Poetische Schilderungen des Zusammentreffens in dem Gedicht-Bruchstück eines Ungenannten, ed. Dümmler, Poetae Lat. I, 357. 397. (Angilbert? oder Dungal = hibernicus exsul? unentscheidbar!) S. die Litteratur bei Simson S. 181.

born waren gesendet worden (November 799). Seine Feinde wurden nach Verhör verhaftet und an den König gesandt: sie konnten ihre Beschuldigungen [1]) nicht beweisen.

Im folgenden Jahr (800) erschien Karl selbst in Rom [2]) (24. November), die Ordnung zu festigen. Er nahm nun in eigener Person das Gerichtsverfahren nochmal auf. Der Papst reinigte sich (23. Dezember) durch „freiwilligen, nicht vom Gericht ihm auferlegten" Eid von jeder Beschuldigung. Daß er aber Karl als seinen Richter anerkannte, ist zweifellos: neben Bischöfen urteilen auch weltliche Große Karls über den Papst [3]).

Die Ankläger wurden zum Tode verurteilt „wegen Majestätsverbrechens" [4]) nach römischem Recht, aber auf Fürbitte des Papstes vom König zur Verweisung (exilium) nach Francien begnadigt [5]). Ein Zufall, aber ein bedeutsamer, war es, daß gerade damals (23. Dez.) eine Gesandtschaft, die Karl (799) nach Jerusalem geschickt hatte, auf der Rückkunft in Rom eintraf, welche ihm die Schlüssel des heiligen Grabes, des Calvarien-

1) Meineid, andere res sceleratae et criminosae. Jaffé IV 1, 278, ep. Alcuini CXXVII. Jaffé VI, 511. Unzucht (adulterium, damals keineswegs bloß Ehebruch).

2) Er war über Ravenna (und Ancona) gezogen und hatte von dort aus Pippin mit einem Heer wider Benevent gesandt. Annal. Lauriss. Einh. Sagen über diesen Feldzug Chron. Salern. c. 51—53, Scr. III, 496.

3) Daß die Bischöfe ihre Unzuständigkeit, den Papst, der „Alle richte, von keinem gerichtet werde", zu richten erklärt hätten, ist gegenüber den Quellenzeugnissen unmöglich, trotz einzelner älterer Konzilienschlüsse ähnlichen Inhalts. Vgl. die Streitschriften bei Simson S. 229; einen solchen Eid hatte auch Papst Pelagius (555) geleistet, sich von dem Verdacht der Ermordung seines Vorgängers, Vigilius, zu reinigen. Jaffé, Regesta pontif., p. 83. Irrig verlegt man z. B. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter II, 540, den Eid auf den 2. Dezember.

4) Daß Karl der Obersouverän über dem Papst ist, schließt nicht aus, daß Römer gegen den Papst als ihren unmittelbaren Souverain nach römischem Recht das crimen laesae majestatis begehen können.

5) Annal. Lauriss. Lauresh. 800. 801. v. Leonis c. 2L. 26. Der Eid bei Jaffé IV, 378. v. Stephani IV, c. 2.

berges und der Stadt (sowie „des Berges“) mit dem Banner der Stadt als Geschenk des Patriarchen überbrachte: auf die Bitte desselben, den Schutz der Klöster daselbst zu übernehmen und wieder die andrängenden [1]) Heidenvölker auszuziehen, soll er geantwortet haben: „er sei bereit, die Feinde der Kirche im Notfall nicht nur zu Lande, auch zur See zu bringen“. Dies ist wohl Sage — die ihm ja Kreuzzüge nach Jerusalem und Heerfahrt nach Byzanz zugeschrieben hat — aber sehr bezeichnende Sage: das Universale in Karls Stellung als Schirmvogt der Kirche „allüberall“, also nicht nur im Abendland, auch in Asien, wo der Kaiser von Byzanz zum Schutz wäre berufen gewesen, — und zwar noch vor der Annahme der Kaiserwürde — ist darin schlagend ausgedrückt. So war es in der That: obwohl nur „König des Reiches der Franken und der Langobarden“ hatte Karl thatsächlich bereits universale, d. h. kaiserliche Machtstellung, kaiserliche Rechte und Pflichten als Beherrscher von Rom, als Schirmherr der Kirche „überall“ [2]), als Herr fast aller Länder, welche dereinst das abendländische Kaisertum umfaßt. Fehlten Spanien, Britannien und Stücke von Süditalien, so erstreckte sich dafür Karls Macht über weite Gebiete, welche nie dem Römeradler gehorcht hatten: im Osten von der Weser bis über die Elbe und im Norden bis an die Eider. So war denn schon geraume Zeit — etwa von 794 ab — in den Kreisen der Gelehrten an Karls Hof, welche man wohl seine „Akademie“ genannt hat, der Gedanke aufgetaucht, daß Karls Macht, ob dem Namen nach nur eine königliche, in Wahrheit eine kaiserliche, eine universale sei. Diese Männer — vor allem Alkuin — lebten ja völlig in den Vorstellungen und in der Verherrlichung des alten Rom, nur daß dabei das Alt-Heidnische des Cäsarentums ersetzt ward durch den Nimbus des christlichen Rom;

1) insurgentes: an „Empörung“ ist doch nicht zu denken.

2) Daher kann er schon 794 heißen: „Sohn und Verteidiger (defensor) der heiligen Kirche Gottes“. Mansi, Concil. XIII, 899. — Sickel I, 400; II, 274.

Karl als Oberherr Roms, des Hauptes der Welt [1]), als Beschirmer der Kirche „allüberall“, war bereits Kaiser, wenn er auch noch nicht so hieß. Und Karl selbst hat wenigstens seine Pflichten auch als König schon in dem universalen und theokratischen Geist aufgefaßt, mit dem er alsbald das Kaisertum erfüllte [2]).

1) Aber daß Karl schon 786 an den Kaisernamen gedacht habe, Luden IV, 322, ist ganz unerweislich und nicht anzunehmen, daher hat auch (dies gegen Abel S. 318) die Verlobung von 781 ihn nicht „diesem Ziele ferner gerückt“: er hatte es noch gar nicht ins Auge gefaßt. Der Brief an König Offa von Mercia, in dem er sich den mächtigsten König der Christen im Osten wie Offa den mächtigsten König der Christen im Westen nennt, hätte Abel S. 411 nicht verwerten sollen, denn er ist falsch.

2) Es findet sich bei Alkuin schon 796 die bedeutsame Stelle: Brief 78, S. 346: „ich erziehe meine Schüler zur Zierde eures kaiserhaften Königtums imperialis regni vestri“, und im Brief 114, S. 404 spricht er, grundsätzlich seine Staatsphilosophie entwickelnd: von den drei — bisher — größten Gewalten auf Erden: „drei Personen waren bisher die höchsten (altissimae) in der Welt: der Papst, der Stellvertreter Sankt Petri: was an diesem soeben geschehen, habe ich durch Einhard erfahren — (er ist für jetzt thatsächlich gestürzt —), zweitens die kaiserliche Würde (imperialis — wie oben von Karl gebraucht — dignitas) und der zweiten Roma (d. h. Byzanz) weltliche Macht: wie ruchlos der Lenker (gubernator) dieses Kaisertums abgesetzt worden, nicht von Fremden, sondern von den Seinigen und Mitbürgern, davon erschallt überall das Gerücht: die dritte ist die königliche Würde, in welcher Dich Christus zum Leiter des Christenvolkes (rectorem populi christiani: also nicht nur des Frankenreichs, sondern jetzt schon universal, nicht national: des Christenvolkes) geordnet hat.“ Und nun wird, stark überraschend, dieses Königtum Karls als höher stehend denn die beiden andern bezeichnet: an Macht, Weisheit und Würde der Herrschaft (caeteris praefatis dignitatibus potentia excellentiorum sapientia clariorem regni dignitate sublimiorem). „Siehe, auf dir allein ruht die ganze gebeugte Wohlfahrt der Kirche, du bist der Rächer der Frevel, der Leiter der Irrenden, der Tröster der Trauernden, die Rettung der Guten.“ Das ist schon ganz universal gesprochen, wie ein Prolog zur Kaiserkrönung; die Erschütterungen des oströmischen Kaiserthrons und des römischen Stuhls haben wohl den bereits lang in der Luft schwebenden Gedanken in Karls Umgebung und in Karl selbst rascher zur Verwirklichung gebracht, als sonst geschehen wäre. Wie Alkuin auch 799 schon schreibt: Brief 99, S. 420: per orbem christiani imperii quod divina pietas tibi tuisque commisit regendum atque

Von diesem Gelehrtenkreis also ging wohl der Gedanke aus. Es lag nahe, wie 751, der Sache auch den richtigen Namen zu geben: wie man damals dem thatsächlichen König Pippin auch den Königsnamen, so wollte man jetzt dem thatsächlichen Kaiser Karl auch den Kaisernamen beilegen. Karl mag sich anfangs gesträubt haben: bald mußten doch gerade die theokratischen Pflichten und Rechte des Kaisertums seine große Seele, seinen phantastischen, eifrig, thatkräftig frommen Sinn für diesen Gedanken gewinnen. Von dem Papst dagegen ging der Vorschlag gewiß nicht aus. Die Stellung des Bischofs von Rom als weltlicher Herrscher, ja auch sein geistlicher Primat war auf das schwerste gefährdet, wenn der neue „Kaiser der Römer" seine Residenz in Rom aufschlug, woran ihn niemand hindern konnte, am wenigstens Papst Leo, — der ja nur im Schatten fränkischer Speere wieder nach Rom hatte gelangen können. Alle Vorteile, welche für das Aufkommen weltlicher Gewalt und geistlicher Herrschaft den Päpsten seit 555 der Umstand gewährt hatte, daß ihr Staatshaupt fern und ohnmächtig zu Byzanz saß, alles, was die unvergleichliche Klugheit, Ausdauer und Willenskraft hervorragender Päpste seit dem Untergang des ostgotischen Königtums in Rom erreicht hatte, war gefährdet, wohnte Karl am Tiber und ward der römische Bischof wieder ein Landesbischof des „italischen Reiches". Wenn nun gleichwohl die Anregung zur Kaiserkrönung scheinbar vom Papst ausging, so ist die Wahrheit dieses Scheines gewiß

gubernandum. Die Beläge wachsen gegen das Jahr 800 hin immer häufiger an: in dem Gedicht auf Karls Romfahrt von 799 sagt Alkuin: Rom, das Haupt der Welt, der Gipfel der höchsten Ehre, erwartet seinen Schirmherrn: V. 31. 63 (zweimal) Roma caput mundi (primi quoque culmen honoris) schaue aus nach seinem Schutzherrn: ipsa caput mundi spectat te Roma patronum v. 63. Karl soll den Leiter der Kirche leiten wie Gott ihn selbst leite, Karl soll als Herrscher (gubernator) in dem weiten Erdkreis leben; orbis ist aber der technische Ausdruck für den von dem Imperator beherrschten Erdkreis. 799 (?) sagt er (Brief 125), Gerold und Erich haben die Marken (nicht etwa des fränkischen Königreiches, sondern) des christlichen Kaiserreiches verteidigt: christiani imperii.

gewesen die Absicht des schlauen Priesters, die ihm höchst unerfreuliche, aber als unabwendbar erkannte Thatsache in der Form noch wenigstens so zu gestalten, daß sie dem Papsttum möglichst wenig schadete, vielmehr sogar zu Vorteil gedieh. Nur zu vortrefflich gelang der Plan. Karl hatte wohl die Absicht, nach Beschluß des römischen Volkes und Senates, etwa auch des fränkischen Reichstages [1]), sich die Kaiserwürde zusprechen zu lassen: — ganz wie geschehen war, als sich sein Vater die Königswürde zusprechen ließ. Dann, nachdem der staatsrechtliche Akt vollzogen war, mochte, wieder ganz wie 751, die Salbung, etwa auch die Krönung zum Kaiser durch die Hand des Papstes nachfolgen, dessen so wichtige religiöse-sittliche Mitwirkung nachträglich gewiß herangezogen werden sollte. Der Papst kam dem König überraschend zuvor. Als derselbe, in der Tracht eines römischen patricius, am Weihnachtsabend in der Peterskirche vor einem Altare betend kniete und sich eben erheben wollte, setzte ihm plötzlich Leo eine Kaiserkrone auf und die anwesenden Römer — nicht die Franken und anderen Germanen, denn der Zuruf geschah auf lateinisch, — riefen wie vom heiligen Geist beseelt: „Heil dem großen, von Gott gekrönten, Friede bringenden Kaiser der Römer" [2]).

Einhard, Karls glaubhafter Lebensbeschreiber, berichtet, gewiß aus des Kaisers eigenem Munde, dieser sei über den Vorgang so aufgebracht gewesen, daß er gesagt, er würde die Kirche, trotz des hohen Feiertages, an jenem Abend nicht betreten haben, hätte er die Absicht des Papstes voraus wissen können [3]). Auch

1) Dümmler, Karl, S. 140 meint, dieß sei auf einer Versammlung der fränkischen Großen in Rom ausdrücklich beschlossen worden; das sagt aber keine Quelle.

2) Annal. Lauriss. Lauresh. Einh. v. Carol. c. 28. v. Leonis c. 23. 24. Theophanes Chronogr., ed. Bonn. p. 733; allerlei Ausschmückungen in Annal. Northumber., Scr. XIII, 156.

3) C. 28. Quod (imperatoris) nomen accipere primo in tantum aversatus est, ut adfirmaret, se eo die, quamvis praecipue festivitas esset, ecclesiam non intraturum, si pontificis consilium praescire potuisset.

andere Quellen bestätigen, Leo habe den König gekrönt, ohne dessen Wissen [1]). Das kann nicht bedeuten, Karl habe die Kaiserkrone überhaupt nicht gewollt. Der Papst hätte ihn wahrlich nicht zwingen können, sie anzunehmen. Er wollte sie, aber nicht als Geschenk des Papstes empfangen [2]), sondern, kraft des guten Rechts der Eroberung, nehmen, nach Beschluß des römischen Volkes, vielleicht auch des fränkischen und des langobardischen Reichstags.

Daß der Papst nicht nur das weströmische Kaisertum auf Karl übertragen, sondern Byzanz die Kaiserkrone ganz habe entziehen und Karl zum alleinigen Kaiser des west- und des oströmischen Reiches habe erheben wollen [3]), ist nicht anzunehmen, steht vielmehr mit der Begründung in den Annalen, welche nur von der Beherrschung des ehemals weströmischen Reiches: dem Besitz von Rom, Ravenna, Mailand, Trier — ausgehen, und mit den späteren Vorgängen in Widerspruch: so zumal mit dem erst 802 von Papst und Kaiser betriebenen Plan, dem letzteren die oströmische Krone nun erst nachträglich auch noch zu verschaffen durch Vermählung mit Kaiserin Irene.

Karl konnte gar nicht ahnen, wie berechtigt sein Unmut über: — um die Sache beim rechten Namen zu nennen: über diesen echten Pfaffenstreich war. Denn er konnte nicht ahnen, daß dereinst zwischen dem Papsttum und einem römischen Kaisertum, welches als Fortsetzung seines Kaisertums „fränkischer Nation" erschien: — dem römischen Kaisertum deutscher Nation — ein Jahrhunderte füllender Kampf um die höchste welt-

1) Annal. Maxim. 801. Daß aber der Mönch von Sankt Gallen I, 26 sagt: er krönte den nichts weniger argwöhnenden (suspicantem), ist wohl eine Umschreibung von Einhard im Stil jener Quelle. Und wenn Wilhelm von Malmesbury Migne 179, p. 625 rühmt, Karl habe sich des Kaisernamens enthalten, obwohl er oft von Papst Hadrian zu dessen Annahme sei eingeladen worden, so beweist das doch nur, was man im 12. Jahrhundert darüber dachte. W. starb 1141.

2) Diese Erklärung habe ich schon 1857 aufgestellt. S. Urgeschichte III, Kap. 20 am Ende, Kap. 21 die verschiedenen Ansichten.

3) Dümmler, K., S. 140.

liche Macht entbrennen sollte, in welchem Kampf formal die furchtbarste Waffe in der Hand der Päpste werden sollte eben diese Verleihung der Kaiserkrone durch den Papst an Karl als ein Geschenk, als eine Wohlthat, ein „beneficium“, d. h. auch als ein „Lehen“.

Und es kann nicht Zufall, es muß geflissentlich geschehen sein, daß in allen folgenden Fällen Karl und seine Nachfolger über die Kaiserkrone weiter verfügten, ohne jede Heranziehung der Päpste, wie sie doch sonst bei so wichtigen Handlungen der fromme und zugleich kluge Sinn dieses Geschlechts seit 751 eifrig gesucht hatte [1]): Karl bestellte 813 Ludwig, Ludwig 817 Lothar, Lothar 850 Ludwig II., nur den fränkischen Reichstag, nicht den Papst befragend, zum Mitkaiser: erst die vollendete Thatsache wird den Päpsten mitgeteilt: Ludwig erst 817, Lothar erst 823 vom Papst geweiht, gesalbt. (Erst bei dem Verfall des Kaisertums beruft sich Ludwig II., der selbst, nach dem Willen Lothars, in Rom 850 vom Papst war gekrönt worden, gegenüber dem byzantinischen Vorwurf, Karl habe sich 800 des Kaisertums angemaßt, auf die Verleihung durch den Papst und 881 verleiht freilich Johann VIII. geradezu Karl dem Dicken die Kaiserkrone [2]).) Deutlich sollte dadurch gezeigt werden: der Vorgang von 800 ist nicht vorentscheidend, nicht maßgebend, die damals gewählte Form päpstlicher Verleihung keineswegs notwendig gewesen, vielmehr wird die Kaiserkrone durch rein weltlichen Akt des jeweiligen Kaisers unter Mitwirkung nur des fränkischen Reichstags rechtsgültig übertragen.

Dabei ist es für unsere Auffassung von dem Vorgang, dessen durch ein Jahrtausend nach wirkende Bedeutung wir kennen und demgemäß zu würdigen gewohnt sind, fast unglaublich, daß Karl diese Würde ursprünglich nicht als dauernde Einrichtung

1) Simson, S. 621, wendet ein, Karl habe ja seine Söhne 781 und 801 vom Pabst salben lassen, gewiß: aber nur als Könige, wie schon 751, und ganz wie Pippin, Karl und Karlmann waren gekrönt worden, nachdem sie bereits Könige waren, nur der höheren Ehre und religiösen Weihe wegen.

2) S. die Beläge Urgesch. III, 1. Buch, 20. Kap.

seines Reiches, als erblichen Besitz seines Hauses gemeint hatte, sondern nur als einen Schmuck und eine Aufgabe seiner eigenen Person. So befremdend das uns anmutet, so zweifellos geht es doch aus Karls Anordnungen von 806 für den Fall seines Todes hervor: mit seinem Tode sollte das Kaisertum wieder erlöschen. Erst später hat er den Gedanken der Vererbung der Kaiserwürde gefaßt. Der Schlüssel jenes Rätsels liegt wohl in dem tief frommen, freilich bis zum Mysticismus schwärmerischen theokratischen Glauben Karls, er persönlich sei von Gott durch Verleihung so vieler Siege und Erhebung zu solcher Machthöhe zum „Schirmherrn der Kirche allüberall" berufen worden.

Aber jener stillschweigende Protest konnte nicht helfen; so lange die Christenheit, Laien wie Priester, ihre Vorstellungen über das Verhältnis von Kirche und Staat nach den Ideeen Sankt Augustins sich bildete, mußte der Kaiser in jenem Kampf erliegen, mußte jener Vorgang von 800 als der normale, ja die Verleihung der Kaiserkrone durch den Papst als die einzig statthafte Erwerbungsweise dieser Krone gelten. Wenn freilich auch der Papst verpflichtet sein sollte, dem rechtsgültig zum deutschen König Erkorenen, falls er in Rom erschien und die Kaiserkrone erbat, sie zu verleihen: — der Papst nahm doch das Recht in Anspruch, zu prüfen, ob der König rechtgläubiger Katholik sei, — „ob er an dem gloven twivele", sagt der Sachsenspiegel — und zwar nicht nur nach dem Bekenntnis, auch nach dem Lebenswandel, ja sogar die Rechtsgültigkeit der Königswahl zu prüfen und, gegen die Mehrheit der Kurfürsten, zu verwerfen! Damit war also stets Einmischung des Papstes und Versagung der Kaiserkrone ermöglicht. Erst spät rafften sich die deutschen Kurfürsten gegenüber schnödestem Mißbrauch jener päpstlichen Befugnisse zu dem Beschluß auf, daß umgekehrt, falls der Papst aus nichtigen Gründen die Krönung weigere, der nach Urteil der Kurfürsten rechtsgültig gekorene deutsche König auch ohne päpstliche Krönung römischer Kaiser sein und heißen solle.

So lange Karl das Scepter führte, war freilich nicht zu

besorgen, daß der Krummstab des Papstes über die Kaiserkrone erhoben werde: aber seine Nachfolger hatten die Folgerungen aus der augustinischen Staatslehre zu tragen, welche in der Verleihung der Kaiserkrone so sichtbaren Ausdruck gefunden hatte: und die Stärkung der Päpste durch Bonifatius, Pippin und Karl bedeutete bald eine arge Schwächung der Staatsgewalt [1]).

Wog nun in der Stimmung der Zeitgenossen die Verleihung der Kaiserkrone religiös und sittlich auch sehr schwer, — juristisch war sie völlig wertlos. Der Bischof von Rom war streng genommen noch immer Unterthan des Kaisers zu Byzanz: aber auch wenn man annimmt, die Zeit und die thatsächliche Behauptung habe seine hochverräterische Lossagung von Byzanz und die rechtsbrecherische Errichtung eigener Staatsherrlichkeit im Kirchenstaat gerechtfertigt: — so hatte doch Hadrian weder als Bischof noch als Fürst das Recht, die kaiserliche Herrschaft über das Abendland auf den Frankenkönig zu übertragen, weil sie Hadrian selbst weder als Bischof noch als Fürst besaß. Nach alter römischer Staatsrechtslehre war vielmehr der Kaiser zu Byzanz bei Nichtbesetzung des Kaisertums zu Rom — und nur Er durfte diesen besetzen — zugleich Kaiser des weströmischen Reiches, auch wenn dasselbe thatsächlich von „Barbaren" beherrscht war. Byzanz hat sich denn auch geweigert, des Papstes Verfügung über die Kaiserkrone des Abendlandes anzuerkennen, hat gegen Karls Annahme der Kaiserwürde thatsächlich Rechtsverwahrung eingelegt und erst sehr spät, nach langen, oft von Krieg unterbrochenen Verhandlungen — und nicht ohne Gegenleistung — Karls Kaiserschaft anerkannt.

Karl aber drückte nun seinen Lieblingsgedanken, daß sein

1) Über die für die Kulturgeschichte des deutschen Volkes segensreiche, für seine Verfassungsgeschichte verderbliche Wirkung der Verknüpfung der fränkischen, später der deutschen Königskrone mit der Kaiserkrone und der lombardischen. Bausteine II (Berlin 1880), S. 381. Otto der Große und seine Nachfolger sind nicht Anfänger, nur Vollender eines ihnen seit Karl, ja im letzten Grunde seit Chlodovech unvermeidlichen Verhängnisses.

Reich keineswegs nur eine Rechtsgemeinschaft, sondern **ein Reich Gottes auf Erden**, eine **religiös-sittliche Gemeinschaft der Christen** unter seinem Scepter sei, in zahlreichen Erlassen aus, zumal auch in dem neuen Eid, den er sich nun schwören ließ als Kaiser und der von dem ihm als König geschworenen wesentlich verschieden sein sollte: — aber es in Wahrheit nicht sein konnte, da auch sein Königtum bereits ein theokratisches gewesen war.

Karl ordnete nun, während des ganzen Winters zu Rom verweilend, „die kirchlichen, staatlichen und auch private (d. h. vermögensrechtliche) Dinge.“ Zu den kirchlichen und staatlichen gehörte wohl vor allem die Mitwirkung des Kaisers bei der Papstwahl, wobei im wesentlichen das bisherige Herkommen seit dem Patriciat Pippins festgehalten ward: freie Wahl des Papstes durch Geistliche und Laien von Rom, aber Übersendung der unterschriebenen Wahlurkunde (des consensus) an den Kaiser [1], der dieselbe zu prüfen und, nach Ergebnis dieser Prüfung, die Konsekration zu genehmigen oder zu verbieten das Recht hatte [2]. Ferner wurde den Römern, wie schon, nach Aufforderung Leos 796 für den Patricius Karl, so auch nach der Wahl Stephans IV. (816) und **Sergius** II. (844) **für den Kaiser** der Eid der Treue abgenommen, was, da es schon vor 800 für den bloßen patricius geschah, gewiß seit 800 als Recht des Kaisers galt. Der Kaiser übte ferner nach 800 durch seine Kaiserboten die mannigfaltigsten Rechte der Verwaltung, der Finanzhoheit im Kirchenstaat: er verfügte im Krieg gegen Benevent über das Gebiet desselben: der Kaiser übte im Kirchenstaat Territorialhoheit, Kriegshoheit, Gerichtshoheit über den Papst selbst und vornehme Unterthanen des Kirchen-

1) Greg. Tur. IV, 15. 26. 35; VI, 15; X, 1. Vita patr. XVII 1, und die einschlägigen Stellen in Urgeschichte III.

2) Siehe die Beläge für die Wahlen Pauls I, Urgesch. III, S. 911, Leos oben S. 351, für Stephan IV., 816, Paschalis 816, Gregor IV., 827. — (Valentinus) Sergius II., 844, Leo IV., 847. Benedikt III., 855. Nikolaus I. (Eugenius) 858. Hadrian II., 867, bei **Simson**, S. 245f **Hinschius**, Kirchenrecht I, 234, nimmt erst seit 824 ein solches Recht des Kaisers an.

staates. Als der Bischof von Arezzo mit einer Klage wider den Bischof von Siena sich an Karl wendet wegen Anmaßung eines Klosters, verweist der Kaiser nicht etwa als selbst unzuständig die Klage an den Papst, sondern er beauftragt den Papst und andere Bischöfe, das Urteil zu fällen, prüft es dann und gebietet dem Beklagten in Ausübung der Vollstreckungsgewalt, dem Kläger das Kloster herauszugeben: zweifellos handelt der Kaiser als Obersouverän des Kirchenstaates [1]).

Nach Ordnung dieser Verhältnisse schickte Karl abermals Pippin und das italische Heer gegen die Beneventaner: von Erfolgen wird nicht viel berichtet [2]), (— nur Stadt, Gebiet und Kastelle von Chieti (Teate) wurden (sehr wahrscheinlich) auf diesem Zuge gewonnen und seither von dem Herzogtum Benevent abgetrennt —) wohl aber von drohenden Seuchen. Er selbst ging nach Ostern (4. April) „überall Recht und Friede schaffend" [3]), über Spoleto (23. April), Ravenna [4]), Bologna, Pavia nach Ivrea. Hier ward eine Gesandtschaft des Khalifen von Bagdad, Harún Arraschid, empfangen, welche, unter anderen kostbaren Geschenken, auch einen Elefanten „Abul Abbas" überbrachte [5]). In phantastischem Spiel schien sich die Weltgeschichte hier zu gefallen, indem sie den Helden der abendländischen Sage und den Helden der Märchen des Orients in Freundschaft verknüpfte. Doch war

1) Vgl. Migne 97, S. 1021. Urgesch. III, Kap. 21. — Simson, S. 148.

2) Vita Leonis c. 31. Annal. Lauriss. Lauresh. Alcuin. ep. 156. 163. 165. Jaffé IV, 601—607. Erchemp. c. 8. Scr. rer. Lang., 236.

3) Annal. Lauris.

4) Daß hier stehende Reiterdenkmal Theoderichs des Großen ließ er nach Aachen schaffen. Agnelli liber pontificalis Scr. rer. Lang., p. 398. S. die Schriften von Hermann Grimm, Dehio und W. Schmidt hierüber, sowie das Gedicht Walafrid Strabos, Urgeschichte III, Kap. 21.

5) Annal. Lauriss. Einh. c. 16. Einh. 801. 802. 810. Lauresh. vita S. St. Amandi (der Elefant starb, vielbeklagt, 810 in Sachsenland, im Dänenkrieg!).

das Ereignis nur die Folge der schon früher (oben, S. 272. 287) hergestellten Verbindung wieder gemeinschaftliche Feinde (die Omaijaden und Byzanz) und der sich auch über Jerusalem und die Christen im Morgenland erstreckenden Fürsorge Karls — als „des Schirmherrn des Glaubens überall und allerwege“. Im gleichen Jahr erging — noch in Italien oder nach der Rückkehr nach Francien [1]) — ein capitulare Italicum zur Ergänzung des bisherigen Rechts im langobardischen Reich [2]).

Für die neu angenommene Kaiserwürde und für die Stellung Karls in Italien mußte es nun von hoher Bedeutung werden, wie Byzanz den gegen seine seit mehr als 300 Jahren — seit Odovakar — starr festgehaltenen Ansprüche gerichteten Schritt aufnehmen werde. Seit der Schlacht von 788 und der Wegnahme von Istrien (oben, S. 347) hatte Byzanz den ersten Schritt zur Wiederannäherung durch eine Gesandtschaft im Jahre 797 gethan, welche Karl höchst ehrenreich aufnahm [3]): — über den Gegenstand der Verhandlungen erfahren wir nichts. Im folgenden Jahre (798) hatte die Kaiserin Irene „um des Friedens“, d. h. um freundschaftlichen Vernehmens willen wieder Gesandte geschickt; sie war nun Alleinherrscherin: ihr Sohn Konstantin war im vorigen Jahr (15. Juni 797) — nicht ohne ihre Schuld — entthront und dann geblendet worden. Dieser Umschwung sollte wohl gemeldet und gerechtfertigt werden [4]). Die Gesandtschaft des folgenden Jahres (799) war nur von dem kaiserlichen Präfekten von Sicilien ausgegangen, aber ebenfalls ehrenvoll aufgenommen worden [5]). So hatte

1) Karl ist noch 24. Juni in Ivrea.

2) Mon. Germ. hist. Legum II 1, 204. Boretius, Kapitularien, S. 119.

3) Annal. Lauriss. Ein. — Strauß, Karls des Gr. Beziehungen zum griechischen Reich (Breslau 1877).

4) Venediger, Versuch einer Darlegung der Beziehungen Karls des Großen zum byzantinischen Reich (Halle 1872). — Harnack, Die Beziehungen des fränkischen und italischen zu dem byzantinischen Reiche (Göttingen 1880).

5) Annal. Lauriss.

also Karl die Kaiserwürde angenommen, während er mit Byzanz in friedlichem Einvernehmen stand.

Da nun die Herrschaft des Weibes, wie sich sehr bald zeigen sollte, eine vielfach gefährdete war, erscheint es nicht mehr so ganz unverständlich, daß der Gedanke auftauchte, durch Vermählung Karls mit Irene — beide waren verwitwet — den wankenden Thron der Kaiserin zu stützen, die — nach byzantinischer Anschauung — rechtswidrige Anmaßung des abendländischen Kaisertums nachträglich zu einer rechtmäßigen zu machen und sogar die Einheit des römischen unteilbaren imperiums völlig dadurch herzustellen, daß Karl in eigenem und in der Gemahlin Namen Abend- zugleich und Morgenland beherrsche [1]). Das Phantastische, das ins Maßlose und nahezu bis an die Unmöglichkeit Streifende, aber Großartige des Planes ist ein Grund, daß er nicht unausgeführt, nicht aber ein Grund, daß er von Karl nie gefaßt werden konnte. Denn ein Zug zum Phantastischen, zum Schweifen ins maßlos — gerade auch räumlich — Weite, zum Allumspannenden, ja fast zum übermäßig Großartigen ist Karl eigen, sehr im Unterschied von seinem Vater, dem bedachtsamen, der sich stets gern mit dem nächst Erreichbaren begnügte.

Die Anregung ging wohl eher von Karl als von Irenen aus: — doch ist es zweifelig. Vereitelt ward der abenteuerliche Plan durch den Eunuchen Aëtius, der den Thron seinem Bruder Leo zugedacht hatte. Diese byzantinischen Hofschranzen konnten freilich „Karl von Eisen", den „Barbaren", nicht als Herrscher brauchen! [2]). Noch bevor die fränkischen Gesandten die Stadt verlassen, ward Irene (31. Oktober 802) entthront und in ein Kloster gesteckt [3]).

1) Daß Kaiser und Papst dies 802 erst anstreben, beweist, daß Kaiser und Papst nicht schon 800 Karl als Kaiser auch des Ostreichs an sahen; s. oben, S. 359.

2) Nach der Erhebung Karls zum Kaiser hatte man in Byzanz gezittert, ihn auf Sicilien landen zu sehen! Theoph., ed. Bonn., p. 736; das war wohl nie geplant, obzwar damals ein vornehmer Sicilianer, Leo, zu Karl nach Rom flüchtete, s. unten zu 811.

3) Theophan. l. c., p. 738. 742. Annal. Lauriss. Einh. 802.

Der neue Kaiser Nikephoros (802—811) schickte nun zwar ebenfalls Gesandte in friedlicher Absicht; Karl entwarf sofort — sehr eifrig und erfreut! — schriftlich die Grundlagen der herzustellenden Bundesfreundschaft und gab den über Rom zurückkehrenden Gesandten noch andere briefliche Erklärungen und Forderungen mit. Allein die erwartete byzantinische Annahme-Urkunde blieb aus. Jahrelang harrte Karl auf dieselbe, ungeduldig, grollend: denn ohne Zweifel hatte er die ihm sehr am Herzen liegende Anerkennung seiner Kaiserwürde durch den „legitimen" Kaiser gefordert und dadurch die Heilung, dessen was an seiner Stellung nicht „legitim" war. Aber gerade diese Anerkennung versagte der echt byzantinische Hochmut, seit in der Stadt Konstantins nicht mehr ein stützebedürftig Weib den Thron einnahm [1]).

Inzwischen ward in Italien gegen die Beneventaner mit wechselndem Glücke gefochten. Zwar wurden Ortona und Luceria gewonnen, letztere Stadt aber von Grimoald wieder bewältigt, der Herzog Winigis von Spoleto, der hier befehligte, zur Ergebung gezwungen [2]).

Ein Besuch des Papstes im Frankenreich (804) geschah gewiß nicht lediglich, weil jener „jedesfalles, wo immer es auch thunlich sein werde, das Weihnachtsfest mit seinem kaiserlichen Schirmherrn feiern wollte". Vielmehr erhellt aus den Veranstaltungen, durch welche sich Leo den freien Ausweg aus der Stadt, ja den Durchgang durch sein eigenes Gebiet täuschend erlisten muß, daß weder in Rom noch im Kirchenstaat Leo ohne Hemmnisse und Anfeindung schaltete, wir wissen freilich weder welcher Gegner, noch mit welchen Anklagen. Karl hatte auf die Nachricht, in Mantua sei Christi Blut aufgefunden worden, den Papst durch Gesandte aufgefordert, die Wahrheit zu erforschen. Diesen Vorwand, die Stadt zu verlassen, ergreifend, reiste der Papst, scheinbar behufs jener Untersuchung,

1) Annal. Lauriss. 803. Brief Karls von 811. Epist. Carol. XXIX, ed. Jaffé IV, 395.

2) Annal. Einh. Maximin. Enh. Fuld. Sithiens.

ins Langobardenreich und von da — nun also seiner gewaltsamen Behinderer ledig — eilte er plötzlich über die Alpen zum Kaiser nach St. Maurice, wie weiland Stephan zu Pippin. Kaiser und Papst weilten dann zu St. Remi bei Rheims, in Soissons, in Quierzy an der Oise (Weihnachten), zuletzt zu Aachen. Dort fand eine Beratung mit mehreren Bischöfen über den Patriarchat von Aquileja statt, zumal wohl inbetreff des Fortunatus von Grado (s. unten). Anfang Januar reiste Leo, reich beschenkt, unter sicherer Bedeckung durch Baiern bis Ravenna begleitet, nach Rom zurück [1]). Über die wahren Beweggründe des Besuches erfahren wir nichts. Die Spannung von Weihnachten 800 war offenbar bald gelöst; keinesfalles durfte und konnte ja der Kaiser offen und dauernd mit dem Papste brechen; das wäre politisch und religiös die Selbstzerstörung von Karls ganzer Staats- und Geisteswelt gewesen.

Im folgenden Jahre (805) traten auf den Schauplatz der italischen und byzantinischen Wirrnisse neue Gestalten: die Dalmatiner und die Venetianer [2]). Diese Gebiete waren bisher unzweifelhaft den Byzantinern unterthan gewesen. Der Patriarch Fortunatus von Grado hatte schon 803 am Hofe Karls Anlehnung gesucht gegenüber den byzantinischen „duces" (Dogen) in Venedig, Johannes (seit 800) und Mauricius (seit 802), welche (803) seinen Vorgänger und Verwandten Johannes grausam ermordet hatten. Der Patriarch erlangte, sehr ehrenvoll aufgenommen, die Zuerkennung der ihm ent-

1) Annal. Lauriss. Mettens. Scr. XIII, 33, vita Leonis (l. c., Epist. Jaffé IV, 321); die Weihe der Marienkirche zu Aachen durch den Papst ist vielleicht nur Legende. Quellenwidrig läßt v. Döllinger, Münchener Jahrbücher 1865, S. 401 den Papst „auf Karls Verlangen" zu diesem reisen. Karl eilte während dieser Tage zu seiner erkrankten Schwester Gisla nach Chelles; (aber nicht nach Calais (!), wie Alberdingk Thijm Calam übersetzte); über andere grobe Fehler Thijms s. Simson, S. 317.

2) Vortrefflich hierüber von Simonsfeld (s. d. Anhang). Vgl. Romanin, Storia di Venezia; schlimm gewaltthätig gegen die Quellen: Gfrörer, Byzantinische Geschichten I, Venedig bis 1284.

rissenen Bistümer in Ostitalien [1]). Bald nach seiner Rückkehr nach Grado wurden in Venedig die byzantinisch gesinnten „Dogen“ Johannes und Mauricius gestürzt und vertrieben von Anhängern des Tribunen Obelierius (fränkisch: „Willeri“) von Malamocco (Metamaucensis) und Felix [2]), Obelierius und dessen Bruder Beatus (beide 805 bis 810/11) zu Dogen erhoben. Nachdem sie durch ihre Kriegsschiffe den Beitritt der Häfen Dalmatiens erzwungen [3]), erschienen sie mit den Häuptern der wichtigsten dieser Städte, Jadera, (Zara), dem dux Paulus und dem Bischof Donatus an Karls Hof und boten die Unterwerfung von Venetien und Dalmatien an, welche der Kaiser, gereizt durch die hochfährtige Ablehnung seiner Anträge durch die Byzantiner und diesen zu keinerlei Schonung verpflichtet, annahm [4]). Daß aber diese neu erworbenen Gebiete (wie früher schon Istrien) dem langobardischen Königreich einverleibt wurden, war schwerlich nach dem Wunsche der Dogen von Venedig, welche vielleicht bei ihrer Lossagung von Byzanz und Anlehnung an den Kaiser des Abendlandes vor allem die Anbahnung thatsächlicher Selbstverwaltung, obzwar unter dem Scheine karolingischer Kaiserherrschaft, angestrebt hatten. Wenigstens würden sich ihre bald folgenden

1) Annal. Mettens.

2) Zugleich Anhänger des Fortunatus: denn als er (803) wegen einer entdeckten Verschwörung gegen jene Dogen flüchtete, waren auch Obelierius und dessen Freunde aus Venedig in das langobardische Treviso geflohen; sie hatten ihn aber damals nicht zu Karl begleitet. Johannes und Mauricius starben, aus Venedig vertrieben, der eine in Mantua, der andere in Frankreich; die Geschichte von dem zweimal unschuldig verfolgten namenlosen Dogen bei Regino, Pertz, S. 541, bleibt besser unverwertet; später überwarf sich Fortunatus vorübergehend mit Obelierius.

3) Johannes Diaconus, Chron. Venet. um (bis 1008). Scriptores VII, 14: mit großer Vorsicht zu verwertende Quelle. Andreas Dandolo, † 1354. (Muratori, Scr. XIII), schöpft, abgesehen von den eingeschalteten, oft sehr wertvollen Urkunden aus dieser und aus noch trüberen Quellen.

4) Annal. Lauriss. 806.

Schwankungen am leichtesten so erklären [1]). Byzanz war aber nicht gemeint, diese Gebiete wie Istrien aufzugeben. Nikephoros sandte eine Flotte, Dalmatien wieder zu erobern: die beiden Kaiser der Christenheit standen also nun in offenem Krieg. Patriarch Fortunatus floh (abermals) aus Grado unter fränkischen Schutz, Karl wies ihm Pola in Istrien an [2]). Einstweilen bezeugten (807) Geschenke des Khalifen von Bagdad, Harûn Arraschid, und Gesandte des Patriarchen von Jerusalem, wie Byzanz ein gemeinsamer Feind der Abbassiden und Karls und wie nicht das der Natur der Sache nach zum Schützer berufene Byzanz, sondern der ferne Frankenkönig der Hort der Christen Jerusalems war [3]). Daß aber damals Territorialhoheit über Jerusalem oder gar ganz Palästina vom Khalifen Karl eingeräumt worden sei, ist nicht anzunehmen, schwerlich auch nur Privateigentum an dem heiligen Grab, wohl nur ein (Mit)-Schutzrecht [4]).

In Italien dauerten die Kämpfe fort; zwar befreite der Tod damals (806) Pippin von seinem hartnäckigen Widersacher Grimoald III. von Benevent. Jedoch der bisherige Schatzmeister („store-saiz") Grimoald (IV.), der nun Herzog ward, setzte den Widerstand bis über Pippins Tod (810) hinaus, bis 812 fort [5]).

1) Annal. Lauriss 806. Johannes Diaconus, Chron. Venet. Scr. VII, 17.

2) Annal. Lauriss. Unter Zustimmung des Papstes Leo III, der aber (später) mit Fortunatus wenig zufrieden war, ed. Jaffé IV, 320. Johan., Chron. Venet. Scr. VII, 15. Annal. Lauriss. 806.

3) Annal. Lauriss. 807. Einh. v. Carol. I, 627. Sagenhaft der Mönch von St. Gallen II, 8—10. Poeta. Sax. IV, B. 90. 210.

4) Siehe die anderen Angaben über die Fürsorge Karls für die Christen zu Jerusalem, Urgeschichte III, Kap. 21. Mönch von St. Gallen II, 9. Jaffé IV, 679.

5) Annal. Lauris. Andere Quellenbeläge s. bei Simson, S. 362; wie schwer ein Langobardenkönig alle Wünsche des Papstes erfüllen konnte, sollte auch Pippin erfahren; 807/8 war sein Verhältnis zu Leo ein sehr ungünstiges, Urgeschichte III, Kap 21. Leo lobt Karl, der seinen Beinamen „Friedebringend" durch seine Vermittelungsversuche verdient, aber

Einstweilen hatten die Führer der venetianischen Politik, die gleich bei ihrem Eintritt in die Geschichte echt venetianisch, d. h. klug, aber auch ränkevoll erscheint, den Mantel nach dem byzantinischen Winde gedreht: während König Pippin Waffenstillstand (bis August 808) mit der kaiserlichen Flotte schloß, traten die Dogen Obelierius und Beatus — auch wohl dalmatische Städte — wieder unter byzantinische Hoheit zurück, stellten Geiseln, lieferten die ehemaligen Parteigenossen, die noch zu Karl hielten, Bischof Christophorus von Olivolo und Tribun Felix nach Byzanz aus und erhielten dafür hohe byzantinische Würden [1]. Ja, als im Jahre 809, nach Ablauf jener Waffenruhe, die byzantinische Flotte, bei dem Versuch, Comacchio (Comiaclum) zu nehmen, von der langobardischen Besatzung geschlagen ward und deren Admiral Paulus mit König Pippin über den Frieden verhandelte, waren es die Ränke der Venetianer, welche den Abschluß vereitelten [2]. Allen Grund hatten sie freilich, zu besorgen, bei dem Frieden zwischen Byzanz und Karl das Gegenteil ihrer angestrebten Selbständigkeit zu erfahren [3]. Sie fürchteten offenbar am meisten, von Pippin von dem nahen Pavia aus als Teil des Langobardenreiches straff regiert zu werden. Deshalb waren sie (807) lieber unter das ferne Byzanz zurückgetreten [4].

Allein obwohl (809) griechische Schiffe selbst in den tuskischen Gewässern erschienen, ihre Besatzung („Bergbewohner",

Pippin unterließ den von Karl angebahnten Besuch in Rom; der Streit betraf wohl nicht den Küstenschutz gegen die Heiden, den Pippin wacker besorgte, sondern die justiciae ecclesiarum.

1) Annal. Lauriss. Johan., Chron. Venet. VII, 14, als Spatharius und Ehrenkonsul: ὕπατος.

2) Ganz quellenwidrig Gfrörer, Byzant. Geschichten S. 115: incitatus heißt nicht verleitet, sondern erzürnt; vgl. Simson, S. 395. Harnack, S. 53. v. Sybel, Kleine historische Schriften III, 55. Annal. Lauriss.

3) Annal. Lauriss.

4) Anders Simson, S. 395.

orobiotae) bei Populonia landete und plünderte [1]), gelang doch (810) König Pippin [2]) die Wiederunterwerfung von Venedig [3]). Der Tod des kräftigen Fürsten (8. Juli 810), ein schwerer Schlag für den greisen Karl, hemmte weitere Fortschritte in Dalmatien. Nun ließ Karl einen Gesandten, den Kaiser Nikephoros ursprünglich an Pippin geschickt hatte, den Spatharius Arsafius an seinen Hof rufen und nahm hier mit ihm die seit 803 abgebrochenen Verhandlungen wieder auf. Sie führten zum Frieden, sogar zu der bisher immer verweigerten Anerkennung seiner Kaiserschaft, freilich unter der Verpflichtung der Rückgabe Venedigs [4]) und der übrigen Häfen in Istrien, Dalmatien und Liburnien.

Karl legte auf diese Anerkennung, wie aus seinem ganzen Verhalten und aus seinem offen [5]) ausgesprochenen ungeduldigen Harren hervorgeht, höchsten Wert; gewiß nicht aus Furcht vor den byzantinischen Waffen, sondern weil seine theokratische Auffassung des „Gottesreiches auf Erden" ihm das Einvernehmen mit dem Kaiser des Ostreichs unerläßlich machte; der „unrechtmäßige" Ursprung seiner Kaiserschaft sollte nachträglich rechtmäßig gemacht, Eintracht zwischen den beiden Hälften der „Christenheit", auch zwischen Papst und Patriarch von Byzanz hergestellt werden; letzterem war von Nikephoros der Verkehr mit Leo verboten worden: — wohl wegen der Eigenmächtigkeit von 800.

Karl schreibt dem Kaiser, er habe wie von einem Wartturm aus (velut in specula positi) vergeblich seit 803 nach

1) Annal. Lauris.

2) Kaiser Konstantinus III. v. Porphyrognenitus, De administrando imperio et de thematibus ed. Bekker (Bonn. 1840), c. 28, p. 125.

3) Annal. Lauriss. Johan., Chron. Venet. VII, 24.

4) Annal. Lauriss., Epist. Carolinae 29. Jaffé IV, 396. Einh., vita c. 15.

5) Warm, vielleicht unklug warm, aber nicht wie v. Döllinger, a. a. O., S. 338 „auffallend demütig" ist Karls Brief. Und Einhard, c. 29, rechnet es als Großmut, daß er den Byzantiner des Brudertitels würdigt.

seiner Antwort ausgeschaut; bereits habe, statt der Hoffnung, Aufgebung der Hoffnung ihn ergriffen. — Wahrscheinlich ward der Regelung der Grenzen zwischen Venedig und dem Langobardenreich (aber auch anderer Verhältnisse: Handel, Auslieferung) zugrunde gelegt ein alter weiland zwischen Liutprand (oben S. 236 f.) und dem Dogen Paulucius abgeschlossener Vertrag, der wenigstens im 10. Jahrhundert noch in Geltung war. Ob Venedig damals (810) eine Schatzung an das Langobardenreich übernahm, ist zweifelig [1]).

Im Jahre 812 kam dann endlich, nachdem Nikephoros (25. Juli 811) gegen die Bulgaren gefallen [2]), mit dessen Nachfolger Michael I. (seit 2. Oktober 811) auf obigen Grundlagen der Friedensschluß zustande [3]); feierlich und wiederholt, mündlich und schriftlich, nannten die byzantinischen Gesandten Karl „Imperator" und „Basileus". Auch Papst Leo zu Rom ward zur Mitwirkung bei der feierlichen Verbriefung von den beiden Kaisern mit herangezogen [4]). Zwar fanden Karls Ge-

1) Vgl. Epist. Carol. 29. Theophan., Chronogr., p. 770. Johan., Chron. Venet. VII, 11. Simson, Forsch. zur D. Gesch. X, 234.

2) Theophanes, Chron., p. 764.

3) Damals (812) schloß auch Adalhard von Corbie, der Vetter Karls, mit mehreren anderen nach Pippins Tod nach Italien gesendet (810 bis 811) und seit 812 Berater des jugendlichen (etwa 15jährigen) Sohnes Pippins, Bernhard, — welchen der Kaiser (812) nach Italien schickte und (813) durch Reichsgesetz (Reichstag zu Aachen) zum König von Italien bestellte, als Vertreter Karls in Italien Friede mit Grimoald IV. von Benevent, (vgl. Enck, De s. Adalhardo [Münster 1873]). (Harrass, De Bernhardo, Italorum rege (Halle 1866), der 806 Grimoald III. gefolgt war. Die fränkische Oberhoheit ward abermals anerkannt und eine Schatzung von 7000 Gold-solidi übernommen, (Annal. Lauriss., a. 812; vgl. aber auch auch zu a. 814.) Malfatti, Bernardo re d'Italia. Adalhard behielt seine vorherrschende Stellung in Italien auch unter Bernhard.

4) Annal. Lauriss. 811—714. Epist. Carol. no. 29. Jaffé IV, 393 f., no. 40: IV, 416. Johan., Chron. Venet. VII, 15. Theophan., p. 110 Einh., vita c. 16. 28. Brief Leos III., Nr. 7. Jaffé IV, 330. — Jacobs, Das Jahr 813 (Gymn.-Programm, Cottbus 1863).

sandte zu Byzanz Michael bereits entthront (11. Juli 813) und durch Leo V., den Armenier (813—820) ersetzt. Aber dieser bekräftigte die von Michael abgeschlossenen Verträge; seine Gesandten, die mit den Zurückkehrenden Karls nach Aachen reisten, fanden aber nicht mehr Karl, der am 28. Januar 814 gestorben war, sondern bereits Ludwig den Frommen als Kaiser des Abendlandes [1]).

Zwölftes Kapitel.

Karls Regierung im Inneren. Seine Persönlichkeit. Sein Hof. Seine Familie. Erbteilungen. Tod und Bestattung. Schlußbetrachtung.

Ist auch in der Darstellung der äußeren Geschichte des Frankenreichs auf Karls Wirken als Gesetzgeber, für Rechtspflege, Verwaltung, Wohlfahrt, für geistliche und weltliche Bildung im weitesten Sinne genauer noch nicht einzugehen, so muß doch auch hier schon in kurzen Zügen wenigstens angedeutet werden, was er auf diesen Gebieten angestrebt, was geleistet hat: sehr unvollständig und unrichtig bliebe sonst das Geschichtsbild dieser wahrhaft allseitigen Gestalt, welche die Entwickelung vieler Jahrhunderte großartig und majestätisch nicht nur abschließt, auch, einem Hauptportal der Weltgeschichte vergleichbar, großartig und majestätisch aufschließt die Bahn einer neuen Entwickelung für ein ganzes Jahrtausend.

1) Auch die Kirchenstreitigkeiten zwischen dem Papst und dem Patriarchen zu Byzanz wurden zugunsten Roms damals beigelegt. Mansi XIV, 30. Theophan., p. 770.

Karl war nicht bloß ein meisterhafter Feldherr, ein kampfbegieriger Held, ein machtdurstiger Eroberer, ein kluger und erfolgreicher Staatsmann von weltumspannenden, zuweilen sogar maßlos kühnen Gedanken: er war auch ein tief frommer (— freilich dabei fanatischer —) Christ, ein Vater seiner Völker, vor allem den Schwachen und Bedrängten ein Hort des Rechts wider den Übermut der Ämter und den Druck der Großen: — bis auf den heutigen Tag lebt der Ruhm von „Kaiser Karls Recht" im deutschen Volke: — ein weiser, sorgsamer, genauer Wirtschafter und Verwalter: — nicht das Kleinste entgeht ihm in der Wirtschaft der königlichen Meierhöfe: während er zugleich Byzanz, Jerusalem, Bagdad, Langobarden, Nordmannen, Avaren, Sachsen, Araber und die römische Kaiserkrone in seinen Gedanken trägt, befiehlt er, welche Blumen- und Obstarten in seinen Gärten gepflegt werden sollen! — ein begeisterter und ehrfurchtsvoller Bewunderer, Freund und Förderer von Kunst und Wissenschaft: dabei ein ganzer, echter, lebensfreudiger Mann, ein eifriger Jäger, froh jedes Scherzes, schönen Frauen nur allzu sehr geneigt, einer der universalsten Menschen, von welchen uns die Weltgeschichte staunend meldet: kein Wunder, daß er schon früh wie kaum ein anderer Herrscher ein Liebling der Sage, nicht nur der Heldensage, — der Legende, des Kinder- und Hausmärchens, der Tierfabel und selbst des Schwankes geworden ist.

Es genügt hier, die Hauptzielpunkte seiner Gesetzgebung und Verwaltung auf kirchlich-geistlichem und auf weltlichem Boden kurz anzugeben [1]).

Neben den großen Reichstagen, die er — mit oder ohne Heeresversammlung, mit oder ohne Kirchensynoden — einmal, auch wohl zweimal im Jahr und, wenn er nach Italien ging, auch dort ein- oder zweimal abhielt, dienten die zahlreichen kleineren Versammlungen von wenigen geistlichen und weltlichen Großen — besonders vertrauten Räten — der vorbereitenden Feststellung und nachfolgenden Ausführung seiner Gesetze und

1) Lehuërou, Histoire des institutions Carolingiennes (Paris 1842).

Verordnungen. Die große Reichsversammlung, seit König Pippin nicht mehr „März-Feld“ (campus Martius), sondern „Mai-Feld“ (campus Madius), mit der Heeresversammlung zusammenfallend, ward im Mai (aber auch Juni — August) gehalten; kleinere Versammlungen meist im Herbst.

Die Reichsgesetzgebung [1]) war niemals eine systematische gewesen, hatte Vollständigkeit der Rechtsnormen niemals angestrebt. Das war ja schon durch die Geschichte, die allmähliche Zusammeneroberung der Stämme, durch das immer anerkannte Prinzip der „persönlichen Rechte“, durch das germanische Genossen-Gerichtsprinzip ausgeschlossen. Bei der Unterwerfung der Uferfranken, der Alamannen u. s. w., durch die Salfranken war gar nicht daran zu denken gewesen, daß diese Stämme nun ihr Stammesrecht im Privatrecht oder auch im Strafrecht, im Straf- oder Zivilverfahren hätten aufgeben sollen: hatten doch auch die Römer in Gallien ihr römisch Recht behalten. Die Reichsgesetzgebung ordnete nicht einmal das ganze öffentliche Recht jener Stämme: z. B. die Rechte des Herzogs der Baiern, der Alamannen gegenüber ihrem Volke blieben meist bestehen. Die Reichsgesetzgebung ordnete nur das für die Gesamtheit Unerläßliche: z. B. den Heerbann, die Berufung an das Königsgericht, zumal auch — aber nicht mit vollem Ausschluß der Provinziallandtage — das Kirchliche, das ja ebenfalls gemeinsam war. Sie griff dann auch wohl ein, um in den Landschaften auftauchende Übelstände zu beseitigen, auch etwa veraltete oder halb-heidnisch gefärbte Rechtssätze der Stammesrechte aufzuheben. Die Christianisierung hatte auch die Folge, daß die Könige sich in ihren Kapitularien auf Rechtsgebote und Verbote, auf das Rechtsleben nicht beschränkten, sondern, oft auf Mahnung der Bischöfe, das sittliche, kirchliche religiöse Leben desgleichen regelten: gar viele Dinge waren in jenen Tagen eben „gemischt“ aus Weltlichem und Geistlichem. Aber auch rein Kirchliches — die Verwaltung der Sakramente,

1) Über das Verhältnis der Reichsgesetzgebung zu den Stammesrechten vortrefflich Mühlbacher, K., S. 74.

den Ritus, die Liturgie, ja sogar rein dogmatische Fragen — regeln diese Kapitularien. Man kann auch nicht behaupten, daß solche nur auf Synoden beschlossen wurden, welche, außer vom König, nur von Geistlichen besucht gewesen seien. Der regelmäßige Gang ist freilich, daß solche rein geistliche Beschlüsse von den Geistlichen allein gefaßt, dann aber zu weltlichem Recht dadurch erhoben werden, daß der König jene Beschlüsse (mit oder ohne Zustimmung der weltlichen Großen auf Reichsversammlungen) als Capitula seiner auch andere Dinge enthaltenden Capitularien veröffentlicht. Daher schließen sich Reichsversammlungen und Capitularien so oft an Synoden: so das Capitulare von 614: so die Capitularien Karlmanns und Pippins von 743. 744, welche vor allem andern die Reform des kirchlichen Lebens zum Gegenstand haben.

Eine scharfe Ausscheidung von kirchlichen und weltlichen Gegenständen und hiernach entsprechend von rein kirchlichen und rein weltlichen Versammlungen gab es nicht und konnte es nicht geben bei der durch und durch theokratischen Auffassung der Pflichten und Rechte des Kaisertums, der völligen unscheidbaren Verquickung von Religion, Moral und Recht, welche der Zeitgenossen, ganz besonders aber gerade Karls Gedanken erfüllte; vereidigte er doch seine Unterthanen durch den juristischen Treueid auf die Zehn Gebote, auch auf den rein religiös-sittlichen Inhalt derselben (oben S. 362)! Übrigens blieb, mochten die theokratischen Wendungen, die bei Karl nicht Redensarten waren, nach dem Jahre 800 auch noch häufiger und überschwänglicher als früher wiederholt werden, der Kern seiner Macht und das Wesen seiner Herrschaft nach wie vor das fränkische Königtum: — wie die Franken die Stützen seines Regiments in Krieg und Frieden: Franken wurden in Italien, Aquitanien, Sachsen vorzugsweise zu Grafen ernannt und erhielten die größten Beneficien.

Was das Weltliche betrifft, so strebte Karl vor allem nach Feststellung der objektiven Rechtsnormen selbst. Er ließ für das Langobardenreich, dann aber auch für alle Stämme des Frankenreiches die Aufzeichnungen der

alten Stammesrechte neu prüfen, Ergänzungen und Änderungen, Fortbildungen im Sinne der neueren Zeit, zumal auch des Christentums, vornehmen unter Mitwirkung der Rechtskundigen der einzelnen Stämme (unten: Verfassung, Gesetzgebung).

Diese Stammrechte mußten in der Zeit von 630—700 sich um so mehr weiter entwickeln, als ja die Reichsgesetzgebung der Capitularien damals fast völlig gestockt hatte [1]).

Den schon an sich nicht mehr zu ertragenden und durch Mißbrauch der Amtsgewalt der Grafen in das Ungeheuere gesteigerten Druck der Heerpflicht und der Gerichtspflicht, suchte er zu hindern, indem er von den kleineren Freien nicht mehr verlangte, daß jeder in Person jedesmal ausziehe: nur wer ein kleinstes Maß von Grundbesitz erreichte, behielt diese Verpflichtung: die kleineren Grundbesitzer zahlten einen Geldbetrag (conjectus, adjutorium) und rüsteten abwechselnd einen aus ihrer Mitte aus. — Nicht mehr alle kleinen Gemeinfreien sollten ferner jedes gebotene und ungebotene Ding beruhen müssen: nur die großen Grundbesitzer sollten als (gewöhnlich sieben) Schöffen („scabini") das Urteil an den gebotenen, d. h. außerordentlich angesagten Dingen (Ia, S. 201) zu finden haben. (Genaueres unten: Verfassung.) Nur an den drei „ungebotenen" (d. h. periodisch zusammentretenden) „echten" Dingen mußten alle freien Grundeigner, und zwar später unbewaffnet und nicht mehr im Freien, nicht mehr an den alten heidnischen Dingstätten, die zugleich Opferstätten gewesen waren, sondern unter Dach, zusammentreten.

Mit Schmerz hatte Karl sich überzeugen müssen, wie die weisesten, väterlichsten Anordnungen erfolglos blieben, ja schädlich wirkten, wenn sie die Beamten draußen in den Provinzen nicht ausführten, ja zu ihren selbstischen Zwecken mißbrauchten. So schuf er zwar nicht neu, aber er erhob zumal seit Annahme der Kaiserwürde (801) zu ganz neuer Bedeutung die den kirchlichen (bischöflichen) Visitationsreisen nachgebildete Eirichtungn

1) Vgl. oben S. 376, und Mühlbacher, K., S. 72.

der Königsboten (missi dominici, missi regii), durch welche er sich in seinem weiten Reich gleichsam allgegenwärtig zu machen suchte. Selbstverständlich kam die Entsendung von Beamten mit außerordentlichen Aufträgen „von der Seite" (a latere) d. h. von dem Hoflager des Königs hinweg, schon sehr früh vor: bereits Gregor von Tours[1]) berichtet von solchen Fällen zur Zeit Chilperichs (im Jahre 579). Karl aber hat die Einrichtung mit seinem eigenen großen und kraftvollen Geiste beseelt (s. das Genauere unten: Verfassung). So lang er lebte, hat dasselbe nachweisbar höchst wohlthätig gewirkt: nach seinem Tode wich allmählich jener echt staatsmännische Geist daraus, und die Einrichtung war tot, lange bevor sie begraben ward.

Die Sicherung des weiten Reiches gegen äußere Feinde — zu Lande — sah Karl gegen das Ende seiner Regierung durch ein großartiges und weise gedachtes System von „Marken" gewährleistet. Diese Marken, recht eigentlich eine Schöpfung Karls, bestanden aus einem „vorläufig besetzten Feindesland" — (einer Art „debatable" oder „border-land" —), das, mit einer oder mehreren Grenzgrafschaften verbunden, unter den Befehl eines Markgrafen (marchio) gestellt wurde. Man kann daher zugleich sagen: z. B. die Wendenmark ist eine [fränkische] Mark wider die Wenden und ist eine Mark in wendischem Land. Insonderheit lag dem Markgrafen ob, die Aufsicht über die zinspflichtigen Völker zu führen und die Grenzen des Reiches zu schützen, aber auch dem Handel Sicherheit zu gewähren (unten, S. 380 und Verfassung). So im Südosten Kärnten, die pannonische und die Ostmark (der Anfang des späteren Österreich), im Osten die böhmische Mark mit dem bairischen Nordgau, im Nordosten die Sorben-Mark an der Saale, im Norden die dänische Mark von der Elbe bis zur Eider, im Nordwesten die brittische (?) zum Schutz der Küsten (Bretagne, Rolands Mark), endlich im Südwesten gegen die Saracenen die spanische Mark[2]).

1) V. 29. Urgeschichte III, 203.
2) Dümmler, Karl der Große, S. 139.

Karl war aber auch ein musterhafter Wirtschafter. Der größte Teil der Einkünfte der Krone floß aus den fiskalischen Grundstücken jeder Art: Höfen, villae, zu welchen Häuser, Gärten, Wälder, Weiden, Ackerland, Rebgärten, landwirtschaftliche Betriebe jeder Art (Wein- und Bierbereitung, Viehzucht, Geflügelhöfe, Bienenzucht, Jagd, Fischerei) gehörten. Sein „Capitulare de villis“ ist eine reichste Fundgrube für Geschichte der Kultur und der Wirtschaft, und ein Zeugnis, daß dieser Kaiser dessen Gedanken Abend- und Morgenland umflogen, für das Geringste der Wirtschaft Sinn und Auge hatte. Seine Fürsorge umfaßte auch Handel und Verkehr, Zollwesen, Münzwesen, Ausfuhrverbote.

Es ist anziehend, aber fast schmerzlich zu beobachten, wie der wackere Mann sich abmüht, als Kaiser seinen Unterthanen und sich selbst klar zu machen, wie nun seine Pflichten und Rechte und die Pflichten der Unterthanen in dem „Gottesstaat auf Erden“ ganz andere, viel heiligere, umfassendere seien als in der Zeit seines Königtums. Es kann nicht wohl gelingen, — inhaltlich —, da auch schon sein Königtum theokratisch ausgestaltet worden war.

Die Treueide (zuerst 786), seit der Annahme der Kaiserwürde noch stärker theokratisch gefärbt und Religions- und Moralpflichten neben den Rechtspflichten noch stärker hervorhebend, verpflichteten seit 802, 806, 812 auch zur Treue gegen die Söhne und Nachfolger. Um das Verhältnis dieses „Gottesstaates“ und der darin geltenden Pflichten allen klar zu machen, ward schon 801 durch Reichsgesetz beschlossen, den Bildungsstand nicht nur der Geistlichen (wegen Kirchenzucht u. s. w.), auch der Laien im ganzen Reich zu untersuchen und festzustellen: eine Bildungsstatistik im Jahr 801! Hier entschuldigt beinahe das treffliche Mittel den theokratischen Zweck der Verquickung von Staat und Kirche! Jetzt mußten nicht nur, wie schon früher, die Geistlichen beweisen können (durch Ablegung einer Prüfung), daß sie so viel Latein verstanden als die lateinische Liturgie erheischte, — jeder Laie ward seit 801 gezwungen, unter Androhung (nicht nur des Ausschlusses von dem Recht der Paten-

schaft, sondern) von Geißelhieben und von Hunger, das Vaterunser und das athanasianische Glaubensbekenntnis so auswendig zu lernen, daß er es vor Bischof, Graf, Königsboten aufsagen konnte: — also der christliche Staat bei Prügelstrafe! Aber er blieb doch unausführbar.

Karl ließ durch Paulus Diaconus auch eine Mustersammlung von Predigten herstellen [1]). Dieser angeblich „lateinische" oder gar „französische" Karl hatte aber so viel Herz für die germanische Sprache, daß er nicht nur die Bischöfe jeden Sonntag (entweder in Vulgär-Latein oder) „barbarice" d. h. in einer germanischen Mundart ihres Sprengels zu predigen zwang, daß er auch germanische Namen der Monate und der Winde einführte, daß er — der schreiben zu lernen in seinen Nächten sich vergeblich bemühte! — eine deutsche Sprachlehre zu entwerfen begann. Ja, dieser „Christenkaiser" im Sinn Augustins hat doch so viel germanisch Heldenblut in den Adern gehabt und so viel Sinn für germanische Heldenherrlichkeit, daß er befahl, die alten Heldenlieder der Ahnen zu sammeln, obgleich ihm der Zusammenhang dieser Überlieferungen mit dem Heidentum doch nicht wohl entgehen konnte. Sein Sohn Ludwig, auf den freilich das böse Heldentum sich nicht vererbt hatte, ließ sie ins Feuer werfen; er hat damit den Anfang unserer „Litteraturgeschichte" ganz, und die Schätze unserer Heldensage großenteils zerstört.

Nachdem sein Vater und sein Oheim die Kirchenzucht aus tiefstem Verfall emporgehoben (oben, S. 248), konnte Karl, — freilich ohne deren weitere Förderung ruhen zu lassen: hat er doch unablässig auch hiermit sich bemüht! — seine Ziele höher zu stecken und außerdem auch die wissenschaftliche Ausbildung der Geistlichen anstreben. Dem frommen und praktischen Mann hat dieser fromme und praktische Zweck die Förderung des Unterrichts, der Bildung doch noch viel näher an das Herz gelegt, als das die bloße lehrhafte Verehrung für Wissenschaft und Bildung gekonnt hätte. Zumal seit er in

1) Dahn, Langobardische Studien I (Leipzig 1876), S. 52.

Italien die dortige höhere Bildung kennen gelernt hatte, eiferte er, besonders seit 782, für diese Ziele: 789 befahl er allen Bischofskirchen und Klöstern, Knabenschulen zu errichten für künftige Geistliche: 802 aber führte er ganz allgemein den „Schulzwang" ein, sofern jeder Vater seine Söhne in die Schule schicken mußte, wenigstens das Lesen zu erlernen. Höchst fruchtspendend wurden von diesen Klosterschulen die zu Tours unter Alkuin, zu Fulda unter dessen Schüler Rhabanus, später die zu Reichenau, zu St. Gallen und andere mehr.

Andrerseits hatte Karl schon 774 das Werk des Dionysius von Pabst Hadrian entgegengenommen, welches das damalige „Kirchenrecht" zusammenstellte: Karl setzte dies Recht als in seinem Reiche geltend fortab voraus.

Schon lange vor 801 ist seine Auffassung von seiner Herrscherpflicht die theokratische: Recht, Moral, Religion werden gar nicht geschieden. Das Recht ist nur Mittel zum Zweck der Moral. Alle Moral ist religiös. Die Kirche, als Trägerin der Offenbarung, bestimmt die Moral. Der König (oder Kaiser) hat die Pflicht, die Kirche zu schützen. Das Reich Gottes auf Erden ist die Kirche: Kirche und Staat bilden eine Einheit. Eine Kugel sind sie beide nur, die obere (geistliche) und die niedrigere (weltliche) Halbkugel der großen Einheit: der „Christenheit". Karls Reich soll eine Gemeinschaft nicht nur des Rechts, auch des „sittlichen christlichen Lebens" bilden. Diese Lehren zog Karl aus seinem Lieblingsbuch [1]), der Civitas Dei des Augustinus. Dieses geniale Werk ist die Grundlage der Weltherrschaft des Papsttums, ist die unbesiegbare Waffe Gregors VII. geworden: unbesiegbar, so lang dieser geniale Wahnsinn die Köpfe der Laien wie der Priester beherrschte.

Hier, in Augustin und in dem „christlichen Staat", wurzelte auch ganz besonders die Verfolgung der Gewissensfreiheit der Heiden und der Ketzer durch Karl. Während noch Tertullian (c. 200 n. Chr.) gelehrt hatte: „es ist nicht Sache der Religion, den Glauben zu erzwingen, der freiwillig angenommen werden

1) So bezeugt Einhard., v. Carol.

muß", lehrt St. Augustin (c. 400), einer der großartigsten und verderblichsten Lehrer der Menschheit: „Ketzer müssen von Staats wegen bestraft werden, damit sie entweder selbst sich bessern oder andere abschrecken durch ihr Beispiel." Karl erstreckte diese Pflicht des christlichen Königs auch auf die Bekehrung oder Ausrottung der Heiden. Augustins Fanatismus ist es gewesen, der Karls erobernder Machtgier die erwünschte religiöse Gutheißung, die ideale begeisterte Weihe gegeben hat.

Karl weilte, wenn ihn nicht besondere Geschäfte in Krieg und Frieden anderswohin riefen, am häufigsten, am liebsten, nicht, wie sein Vater in Neustrien, sondern in den austrasischen Pfalzen nahe dem Rhein und nahe den Stammsitzen seines Hauses: in Heristal, in Diedenhofen, Worms, Ingelheim, Nimwegen, zumal in Aachen, seit etwa 795 dem „Sitz des Reiches". Hier erhob sich die vielbewunderte Marienkirche: „ein Rundbau nach dem Muster von San Vitale in Ravenna, mit antiken Marmorsäulen aus Rom und Ravenna geziert, hier, im unmittelbaren Anschluß daran, durch einen Säulengang mit ihr verbunden, die kaiserliche Pfalz mit einem ehernen Adler auf ihrem First, vor welcher auf freiem Platze das aus Ravenna (S. 364) entführte Reiterstandbild des großen Ostgotenkönigs Dietrich von Bern prangte [1])."

Die unbeschränkte Gastfreiheit, in welcher Karl, in Übung echt germanischer Königspflicht, sich gefiel, ward oft geradezu eine Last für den Fiskus und den Hof. Zumal die vielen Pilger und Pilgerinnen aus England, Schottland, Irland, welche der Weg nach Rom durch das Frankenreich führte, fielen häufig beschwerlich: gegen Mißbrauch der Wallfahrten, — zur Verhütung von allerlei Abenteuern, — besonders üppiger Weiber, mußte eingeschritten werden.

In der Hofschule, welche in dem Palatium eingerichtet wurde, lehrten Römer und Langobarden aus Italien, wie Petrus von Pisa, Paulus der Diakon des Warnefried Sohn, Paulinus, zuletzt Patriarch von Aquileja,

1) Dümmler, K., S. 142.

Theodulf, ein Westgote aus Spanien — jedesfalls der formgewandteste Hofdichter des Kaisers, später Bischof von Orléans und auch als gelehrter Theologe von Karl verwertet, — Dungal aus Irland, später Mönch zu St. Denis; der einflußreichste aber war Alkuin, der Angelsachse aus Northumberland, seit 782 in Francien (oben S. 343), 789 bis 793 in England, seit 796 Abt des Martinsklosters zu Tours, gestorben daselbst 804.

Ein heiterer Verkehr in Scherzen (z. B. Rätselwitzen, die uns freilich oft gar frostig anmuten —) und Versen (— die meist aller und jeder Poesie bar sind —) verknüpfte Karl, der mit seinem Haus und den am Hofe dienenden Söhnen des fränkischen Adels selbst in dieser Schule lernte, mit seinen Gelehrten: sie gaben sich Namen aus der Bibel oder aus den Klassikern: Karl hieß David, auch Salomo; Einhard Beseleel; Alkuin Flaccus; Angilbert Homer u. s. w.

Diese Schule sollte freilich nicht nur Geistliche, auch Laien fördern. Allein nach der im letzten Grunde durchaus theokratischen Denkweise und theologischen Anschauung Karls war doch diese ganze Bildung — dem Zwecke nach — theologisch [1]): auch Laien sollten — wie Geistliche — zuletzt dadurch doch nur lernen, die Offenbarung in der Bibel zu verstehen. Viel fruchtbarer ward, was, nicht als Ziel angestrebt, nur nebenher sich ergab. So die höchst dankenswerte Sorge Karls dafür, daß die alten Handschriften richtig, nur von Kundigen, vervielfältigt wurden, so die Besserung der Rechtschreibung, der Sprache in den Urkunden und Briefen. Die Geschichtschreibung trat auf eine ganz neue Stufe empor: der Hof hat — nach unserer Meinung [2]) — ganz erheblich auf die Herstellung von (Reichs-)Annalen hingewirkt durch unmittelbaren Befehl, durch Lieferung von Stoff, durch Winke und Wünsche.

1) „Sehr bald verlor sich wieder der furchtbare Gedanke einer allgemeinen Volks- und Laienbildung gegenüber der einseitig geistlichen.“ — Dümmler, Karl der Große, S. 151.

2) Anders v. Sybel a. a. O.

Außer den haarspaltenden Fragen der Glaubenslehre (z. B. S. 352: „filioque"), der Richtigstellung der Lesarten in den heiligen Büchern, welche den schwertgewaltigen Mann wie noch den todgewärtigen Greis beschäftigten: — Nachts im Bette dachte und schrieb er darüber — betrieb Karl bei Alkuin und Dungal Forschungen über Rechnenkunst und Gestirnlehre.

„Die Wiedergeburt der wissenschaftlichen Studien wird ganz und gar dem Antriebe wie dem Beispiele Karls verdankt, dem es gelang, die rechten Männer als Werkzeuge an sich zu ziehen. Das spätere Mittelalter läßt daher durch ihn den Sitz der Studien von Rom nach Paris verlegt werden. Er steht an der Spitze all' unserer gelehrten litterarischen Bildung wie auch der Litteratur der von ihm so warm geliebten Muttersprache [1])."

Auch ein eifriger Bauherr war Karl. Viele alte Kirchen stellte er auf Kosten des Fiskus wieder her. Von Profanbauten seien nur genannt die Pfalzen zu Aachen, zu Ingelheim, zu Nimwegen: Pfalz und Pfalzkapelle zu Ingelheim waren geschmückt mit Wandgemälden, welche Darstellungen aus dem Alten und dem Neuen Testament, aber auch aus der weltlichen Geschichte von den Babyloniern und Persern bis herab auf Karl selbst enthielten. Nach dem Plan der von Odo erbauten Marienkirche zu Aachen schufen Theodulf (S. 384) eine Kirche zu Germigny, Ludwig der Fromme die Kirche zu Diedenhofen, noch Karl der Kahle die zu Compiègne. Endlich baute Karl bei Mainz eine mächtige Brücke über den Rhein; zehn Jahre hatte das Werk in Anspruch genommen; daß es abbrannte, ward (nachträglich) als Vorzeichen von Karls Tod gedeutet; (über den versuchten Kanalbau s. oben, S. 337).

Wenn Alkuin in wissenschaftlichen, so hatten in staatlichen Fragen den stärksten Einfluß auf den König als vertrauteste Räte und Freunde Angilbert, der die reiche Abtei St. Riquier erhielt; Arn, früher Abt von St. Amand, dann (zugleich) Erzbischof von Salzburg, Gerold von Baiern und dessen Nachfolger, der Seniskalk Audulf, die beiden

1) Dümmler a. a. O., S. 151.

Archi-capellane Angilramn von Metz, dann Hildibald von Köln, ferner Jesse von Amiens, der Notar Erchambold, der Kämmerer Meginfred.

Karl war ein guter Sohn: er ehrte die Werke und das Grab des Vaters; er trug der Mutter bis zu deren Tod tiefe Ehrerbietung, er liebte zärtlich seine einzige Schwester Gisla, die Äbtissin ward zu Chelles (wie früher Swanahild, oben, S. 249, und Balthild, oben, S. 206). Bei sehr starker Sinnlichkeit war er doch echter, edler Liebe fähig. Manche schöne Sage hat seine Liebe zu der sanften Hildigard verewigt. Er hatte in früher Jugend von Himiltrud, einem fränkischen Mädchen edeln Geschlechts, aber doch außer der Ehe, den Sohn Pippin, der schön von Antlitz, aber höckerig war (er verschwor sich gegen den Vater im Jahre 792 und ward zum Klosterleben begnadigt: er starb 811 zu Prüm). Ohne Grund verstieß Karl die Tochter des Desiderius (Bertherada?). Gleich darauf (noch 771) heiratete er die erst zwölfjährige Alamannin Hildigard (oben, S. 277), welche ihm in zwölf Jahren nicht weniger als vier Söhne gebar: Karl (geb. 772 [?], gest. 811); Pippin, zuerst Karlmann genannt (geb. 777, gest. 810); die Zwillinge Lothar (geb. und gest. 778) und Ludwig (geb. 778, gest. 840), und fünf oder sechs Töchter: Hrothtrud (gest. 810), Bertha (gest. nach 829), Gisela, Adelheid (gest. (774), Hildigard (geb. und gest. 783). Darauf heiratete er (noch 783) Fastrada, welche zwei Töchter (Theoderada und Hiltrud) gebar und 794 starb [1]). Ihr folgte 795 (al. 797) bis 800 die edle Alamannin Liutgard, welche, schon vor Fastradens Tod seine Geliebte [2]), an den akademischen Strebungen eifrig teilnahm: sie gebar ihm keine Kinder. Ihre strahlende Schönheit, ihre Frömmigkeit, Freigebigkeit, Herzensgüte, ihr Sinn für Bildung, ihr Lerneifer werden von den Hofpoeten laut gelobt [3]). Alkuin richtete nach ihrem Tod einen

1) Oben S. 277.

2) S. die Beläge bei Simson, S. 214.

3) Simson, S. 215, der auch ihre durch Alkuin vermittelten Ge-

Trostbrief an Karl. Nach ihrem Tode nahm er keine Ehefrau mehr: aber der fast Sechzigjährige hatte nun drei Buhlerinnen [1]), Gersvindis, Madalgardis und Regina, deren eine, die Sächsin Gersvindis, ihm noch zwei Töchter (davon hieß die eine Adaltrud) und drei Söhne gebahr, von denen der jüngste, Theuderich, 807 starb. Von Madalgardis (erst seit 800?) hatte er eine Tochter: Hrothhild, Abtissin von Fara; von Regina Drogo (gest. 855 als Bischof von Metz) und Hugo (gest. 844 als Abt von St. Quentin). Von diesen achtzehn (nachweisbaren) Kindern starben nur vier in der Kindheit (Lothar, Adelheid, Hildigard, Theuderich). Die Geistlichen wehrten diesem sehr weltlich-sinnlichen Heiligen nicht so lang er lebte, sie versuchten nicht, oder sonder Erfolg, ihn zu bessern. Erst nach seinem Tode wagten sie, zu träumen, er habe diese Dinge im Fegfeuer mit raffiniert ausgedachten, hier nicht anzudeutenden Qualen zu büßen [2]). Karl leitete mit liebevollster Sorgfalt die Erziehung seiner Kinder, auch die körperliche Ausbildung, die Übung in den Waffen, im Reiten, in der Jagd — auch die Töchter lernten reiten und jagen —, dann die wissenschaftliche Bildung. Da er es aber nicht über das Herz bringen konnte, sich von seinen strahlend schönen Töchtern durch Vermählung derselben zu trennen — auf der Jagd, auf den Reisen, bei der Tafel, mußten sie stets um ihn sein — erlebte er allerlei unerfreuliche Überraschungen, die er aber völlig mit Stillschweigen überging. Die Sage, z. B. von Emma und Eginhard, hat sie ausgeschmückt: aber geschichtlich ist, daß Hrothrud [3]) dem Grafen Rorich von Maine einen Sohn

schenke an Paulinus von Aquileja, Petrus von Mailand und Edilburg, Abtissin von Fladbury, Tochter des Königs Offa von Mercia, aufzählt.

1) Wie er sogar neben Fastrada und, gleichzeitig, neben Fastrada und Liutgard eine Buhle (Adallinda?) hielt, von der er eine Tochter (Hrothheid?) hatte.

2) Visio Wettini.

3) Und doch nennt sie Angilbert, carm. 2, v. 44, p. 361 (der freilich ihre Schwester Bertha verführt hatte!) die durch ihre Sitten berühmte

Ludwig (später Protonotar Karls des Kahlen, Abt von St. Denis, St. Riquier und St. Wandrille), Bertha des Kaisers vertrautestem Freunde, dem Abt Angilbert von St. Riquier, zwei Söhne gebar: und der Abt blieb auch hienach in Karls höchster Gunst! Es waltete an dem Hof gerade in geschlechtlichen Dingen ein so schlimmes Treiben, daß von einer Nichte [1]) des Kaisers, Gundrada, gerühmt werden mochte, sie allein von allen Jungfrauen am Hofe habe die Keuschheit bewahrt! Ein Capitular Karls setzt sehr arge Zustände in geschlechtlichen Dingen in dem palatium voraus. Ludwig nahm gleich nach des Vaters Tod eine grimmige Säuberung vor.

Der Gedanke der Unteilbarkeit der Staatsgewalt und des Staatsgebiets lag Karl so fern wie all seinen arnulfinigischen und merovingischen Vorgängern. Nur Bischof Theodulf von Orléans eiferte in einem Gedicht gegen die Teilung und die Vielherrschaft, und für die Einherrschaft [2]). Sogar nach der Annahme der Kaiserwürde, von welcher doch dieser Gedanke unscheidbar scheint, faßte er ihn nicht: freilich hatte er lange Zeit das Kaisertum nicht als vererblich aufgefaßt. So teilte er denn schon im Jahre 781 das Langobardenreich und Aquitanien als besondere Königreiche seinen Knaben Pippin und Ludwig zu: allerdings, ohne sie aus seiner Oberhoheit zu entlassen: nannte er sich doch immer noch auch selbst „König der Langobarden“ und ließ in Italien wie in Aquitanien auf seinen Namen münzen. Im Jahre 788 teilte er seinem Sohne Karl Neustrien großenteils zu (wohl als König, wenn er auch erst 800 zum König gekrönt ward), er wurde

Jungfrau. Hrothtrud hieß in der Sprache der Akademie „die Taube“ (columba); sie hatte regen Sinn für Dichtung und Theologie. Alkuin widmete ihr und Gisla seinen Kommentar zum Evangelium Johannis; Briefe: 136. 137. 158. 159. Jaffé IV, 529. 539. 588 sq. Vita Alchuini, c. 12, p. 28.

1) Neptis. Richtiger Enkelin? Tochter Pippins? s. unten.

2) Wohl damals, 806, carm 34; vgl. Liersch, Die Gedichte Theodulfs.

geraume Zeit ganz besonders mit der Kriegführung in den austrasischen Landen betraut.

Im Jahre 806 nahm der Kaiser, „um jeden Erbstreit nach seinem Tod auszuschließen" [1]), durch Reichsgesetz auf dem Reichstag zu Diedenhofen eine Erbteilung seines Reiches unter seine drei ehelichen Söhne von Hildigard vor, wonach Ludwig außer seinem aquitanischen Königreich (mit Ausnahme des Gaues von Tours) erhielt: Wasconien, Septimanien, Provence, ferner den größten Teil von Burgund; Pippin außer seinem langobardischen Königreich Baiern, wie es Tassilo besessen, ausgenommen Ingolstadt und Lauterhofen, Alamannien südlich der Donau, Churwalchen und den Thurgau, ferner die Gebiete der Avaren und Südslaven, Istrien, Dalmatien; Karl aber Austrasien, Neustrien, Ostfranken, Friesland, Sachsen, Thüringen, den ehemals baierischen Nordgau, den Rest von Burgund und von Alamannien erhalten sollte.

Karl, dem Ältesten, sollte also der größte Teil zufallen: jene Lande östlich vom Rhein, für welche er bereits wiederholt als König gekämpft hatte, und dazu das alte fränkische Stammland links vom Rhein: Austrien und Neustrien.

Alle diese Könige hatten schon bei seinen Lebzeiten in ihren Königreichen unter seiner Oberhoheit geherrscht. Im Jahre 806 nahm nun der Kaiser diese Erbteilung unter seinen drei Söhnen vor, welche die rein privatrechtliche Auffassung der Staatshoheit und der Staatsgebiete darthut. Nicht einmal das Kaisertum sollte nach Karls Tod die drei Teilreiche als höhere Einheit zusammenhalten (vielmehr sollte es mit Karls Leben erlöschen); sondern, ganz wie in der Merovingenzeit, sollte völlige Scheidung eintreten und sich vererben, so lange noch Glieder der drei Linien lebten.

1) Freitag, 6. Februar. Annal. Einh. Lauriss. Maxim. Fuld. Sithienses. Teilungsurkunde, Capitul. I, 127. Waitz IV, 554. Meyer, Die Teilungen im Reiche der Karolinger I (Stettin 1877, Programm); s. aber hiergegen Simson, S. 345.

Hinterließ einer der drei Söhne einen [1]) Sohn, „den das Volk seines Teilreiches zum Nachfolger wählen will“, sollen die Oheime die Zustimmung nicht versagen: es wird hier also gewissermaßen der Ausschluß der Söhne Karlmanns dadurch nachträglich gerechtfertigt, daß damals „das Volk“, d. h. die für Karl gewonnenen geistlichen und weltlichen Großen, den Oheim dem Sohne vorgezogen hatten. Für den Fall, daß einer der drei Brüder bei Lebzeiten des Vaters sterbe, war die Folge in das ihm zugedachte Teilreich zwischen den beiden überlebenden Brüdern durch dies Reichsgesetz ebenfalls genau (zum Teil auf Grund der Teilung von 768 zwischen Karl und Karlmann) geregelt. Die Töchter sollen nach des Vaters Tod wählen dürfen, unter welches Bruders Schutz sie sich stellen wollen, sollen ferner in Klöster oder in „angemessene“ Ehen treten dürfen. Karls Enkel sollen weder von ihren Vätern noch von ihren Oheimen — das war wohl die Hauptsache! — ohne sorgfältigste Untersuchung und gerechtes Urteil mit Tod, Verstümmelung, Blendung, Vermönchung gestraft werden (c. 17 bis 18). So lange Karl lebt, wird seine Herrschgewalt über Söhne und Völker nach wie vor diesem Gesetz uneingeschränkt geübt.

Also kein Kaisertum oberhalb der beiden Könige, kein gemeinsames höchstes Gericht, keine Reichsgesetzgebung mehr: wieder drei selbständige Königreiche wie weiland (567) etwa Sigiberts, Guntchramns, Chilperichs (oben, S. 126 f.), nur durch das gemeinsame Christentum, die gemeinsame Schutzpflicht gegenüber Sankt Peter zusammengehalten. Die Brüder werden bloß ermahnt, einander beizustehen [2]). Diese Mahnung würde

1) Nur an einen Sohn denkt das Gesetz; es sollte also wohl eine weitere Teilung eines der Teilreiche unter mehrere Söhne eines der drei Söhne nicht stattfinden? Doch ist das zweifelhaft: denn unter die Brüder sollte doch bei Versterben eines Bruders vor Karl dem Großen weiter geteilt werden.

2) Der umsichtige Feldherr Karl hatte auch dafür Sorge getragen, — ausdrücklich wird das hervorgehoben — daß jeder der Brüder eine Heerstraße frei habe, jedem der beiden andern zuhilfe zu eilen: zwischen

wohl unter Karls drei Söhnen so wenig wie nach 840 unter Ludwigs Söhnen gefruchtet haben! Das für uns schwer Begreifliche in dieser Selbstzerstückelung des Reiches erklärt sich nur durch die ausschließlich privatrechtliche Auffassung der Thronfolge als privatrechtlichen Erbgangs.

Die Kaiserwürde sollte, wie gesagt, als eine höchst persönliche, individuelle, mit Karl erlöschen: sie ward also von Karl nicht als notwendig mit der Herrschaft über das Frankenreich verknüpft aufgefaßt.

Nachdrücklich wird eingeschärft, ein Bruder solle nicht Unterthanen des andern anlocken, widerspänstig machen oder auch nur ohne Zustimmung des Bruders Zuwandernde oder Flüchtlinge aufnehmen, vielmehr solche ausliefern. Bereits macht auch der Fall Schwierigkeit, daß derselbe Mann Unterthan des einen, aber Vasall des andern Bruders ist. Zur Zeit Karls hatte natürlich derselbe Mann z. B. Allod in Frankreich, Benefizien in Germanien haben können: fortab sollte man (insbesondere auch die Kirchen und Klöster, c. 15) aber zwar Allod, auch Benefizien von Privaten in mehreren Reichen haben können, Königs-Benefizien aber nur in dem Reich eines der Könige. Das war doch keineswegs durchführbar: der Widerstreit zwischen Unterthanenpflicht und Vasallenpflicht ward dann unter Karls Enkeln dahin entschieden, daß die Vasallenpflicht vorgehen solle. Das bedeutete die Umwandlung des alten Unterthanenverbandes in den Lehenstaat.

Wir wissen nicht, ob Karl die Gefahr erkannt hatte, daß sein Universalreich durch das Volkstümliche in drei Teile auseinandergebrochen werde. Doch findet sich einmal der Gedanke,

Ludwigs und Karls Reich, die in der Ebene vielfach grenzten (an der Donau, dann mitten in Frankreich), machte das keine Schwierigkeiten: wohl aber im Verhältnis zu Pippin und für den Schutz St. Peters, der zwar thatsächlich zunächst, aber nicht rechtlich und nicht ausschließend dem König von Italien obliegen sollte: Pippin sollte sowohl über die norischen (baierischen) Alpen (den Brenner) zu Karl als über Chur zu Ludwig eilen, Karl durch das Thal von Aosta, Ludwig durch das von Susa nach Italien gelangen können.

die Verschmelzung der Völker durch Mischheiraten [1]) zu begünstigen. Freilich bezieht sich das auf Verschwägerungen zwischen Angehörigen der drei Teilreiche, nicht auf Angehörige verschiedener Völker: und in jenen Teilreichen waren ja z. B. Germanen (unromanisierte) sowohl in Pippins wie in Ludwigs Reich. Frauen sollen Verheiratungen in ein anderes Teilreich nicht verwehrt werden.

Auch sonst enthält das Teilungsgesetz lehrreiche Bestimmungen. So soll jeder König zwar beliebig Fahrhabe aus jedem der Teilreiche, nicht aber Grundstücke in einem fremden Teilreich erwerben können: offenbar, um zu verhindern, daß ein fremder König allmählich zu viel Land, Leute, Anhang und Einfluß gewinne (c. 11). Geiseln aus dem Land eines Königs, die in dem Gebiet eines andern eingebannt sind (— was sich, um die Flucht zu erschweren, empfahl: daher z. B. so viele sächsische Geiseln in Frankreich: und was Karl auch für die Zukunft rät —) soll dieser zweite König nicht ohne Zustimmung des ersteren entlassen (c. 13). Grenzstreitigkeiten der drei Reiche sollen durch Zeugen, eventuell durch das Gottesurteil des Kreuzes [2]), nicht mehr durch gerichtlichen Kampf, entschieden werden.

Bezichtet ein Unterthan z. B. König Karls bei König Karl einen Unterthan Pippins des Hochverrats wider Pippin, so soll Karl den Ankläger vor Pippin führen lassen, seine Anklage hier durchzuführen. Die Beschützung St. Peters, d. h. des Kirchenstaats, wie sie Karl selbst, dessen Vater und Großvater geübt, wird den drei Königen gleichmäßig zur Pflicht gemacht: — ohne daß doch einer von ihnen römischer Kaiser oder römischer Patricius werden sollte: die Oberhoheit über den Kirchenstaat wird also auch nicht vererbt — doch war sie von der „cura“ für St. Peter thatsächlich schwer zu scheiden: gewiß hätten die drei Brüder, wie einen vertriebenen Papst zurückführen, so über einen angeklagten Papst und dessen Ankläger richten sollen, ganz wie

1) „sed liceat . . . adfinitatibus populos se sociari“, c. 12.
2) Bausteine II (Berlin 1880), S. 50.

Karl 800. Nach den Erfahrungen aber, die man mit der Ausdehnung der päpstlichen Wünsche gemacht hatte, fügte Karl vorsichtig bei, die Brüder sollen St. Peters Recht wahren, „so weit wie es angeht und die Vernunft erfordert“ (ratio postulaverit).

Erst nachdem dies fränkische Reichsgesetz von Karl und dem Reichstag vollständig rechtskräftig erlassen und von den fränkischen Großen beschworen war, sandte es Karl (durch Einhard) an den Papst zur Kenntnisnahme und Unterschrift [1]. Die „Zustimmung“ des Papstes war rechtlich ganz unerheblich dabei. Am wenigsten kann darin erblickt werden eine Anerkennung des Rechts des Papstes, die Kaiserkrone zu verleihen: denn von der Kaiserwürde ist in der Urkunde gar keine Rede.

Mehrere Jahre nach dieser Reichsteilung [2]) verfügte Karl „durch Testament“ über seinen Schatz unter Zuziehung von 15 geistlichen und 15 weltlichen Großen. Das meiste ward den 20 Metropolitankirchen des Reiches zugeteilt [3]). Sodann wurden die Kinder und Enkel des Kaisers, aber auch die Armen, endlich die Diener und Dienerinnen des Palastes bedacht. Bezeichnend für die Zeit und den einst doch so sehr weltlichen, sinnlichen und kriegerischen Mann ist es, daß er nun, 69 Jahre alt, an die Möglichkeit denkt, sich weltlichen Besitzes zu entäußern [4]), also in ein Kloster zu treten — wie Karlmann. Der Kapellenschatz der ererbten oder von Karl erst gesammelten Heiligtümer sollte ungeteilt im Palast erhalten, dagegen die große Bücherei zum Vorteil der Armen verkauft werden. Besonders verfügt der Kaiser über drei silberne und einen goldenen Tisch mit

1) Annal. Einh. Maxim. Enh. Fuld. Lob.

2) 811: über die Zeitbestimmung Simson, S. 451, der seine früheren Annahmen hier berichtigt.

3) Nämlich: Rom, Ravenna, Mailand, Aquileja, Grado, Köln, Mainz, Salzburg, Trier, Sens, Besançon, Lyon, Rouen, Rheims, Arles, Vienne, Tarantais, Embrun, Tours, Bourges.

4) Einhard. v. Caroli c. 33. „Breviarium“: post obitum . . . suum aut voluntariam secularium rerum carentiam.“

Plänen von Byzanz (für St. Peter zu Rom), von Rom (für die Erzkirche zu Ravenna), dann einer Nachbildung des Erdkreises und des Sternenhimmels [1]).

Allein wie Pippin 810 (oben S. 372) starb Karl (4. Dezember 811) vor dem Kaiser: ein schwerster Schlag für den Vater und den Kaiser: nun blieb nur der ungleich unbedeutendere Ludwig als Erbe übrig. Daß der Kaiser nach Pippins (810) und vor Karls Tod 811 beabsichtigt habe, Karl, nicht Ludwig, in die Kaiserwürde folgen zu lassen ist glaublich, aber nicht streng nachweisbar. Nun aber mußte die völlig unausführbar gewordene Teilung von 806 aufgehoben werden.

Erst die traurige Notwendigkeit hat den widerstrebenden Kaiser zu dieser Anordnung gezwungen, welche die Einheit des Reiches wahrte: nur weil er nicht mehr als einen (ehelichen) Sohn am Leben behielt, bezeichnete er diesen als den alleinigen Erben: der Sohnessohn Bernhard (von Pippin) war nach dem germanischen oder doch jedesfalls uferfränkischen Parentelensystem — also nach privatem Erbrecht — durch den Sohn vom Erbe ausgeschloßen, weil innerhalb der gleichen Parentel der dem Haupte der Parentel um einen Grad, d. h. um eine Zeugung näherstehende allen fernerstehenden vorgeht.

Anfang September 813 ward auf dem Reichstag zu Aachen Italien und der Königsname Bernhard verliehen; am 11. September setzte der Kaiser nach Zustimmung des Reichstags Ludwig eine Kaiserkrone auf oder befahl ihm nach anderen Bericht eine solche vom Altar der Marienkirche zu Aachen zu nehmen und sich selbst aufzusetzen: er bezeichnete ihn wie als alleinigen Erben der Kaisergewalt und (abgesehen von Italien) auch der Königlichen im ganzen Reich so jetzt bereits als Mitkaiser, ohne ihm jedoch jetzt schon wirkliche Mitregierung zu verstatten: er entließ ihn sofort wieder nach Aquitanien. Und er gewährte ihm die Kaiserwürde erst, nachdem Karl seine ganze theokratische Lehre von den Pflichten des Kaisertums ausführlich und öffentlich

1) Simson, Ludwig I, 16. Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins III (1881), S. 58.

vorgetragen und Ludwig sich feierlich verpflichtet hatte, all diese Pflichten anzuerkennen und auf das Gewissenhafteste zu erfüllen. Der Papst und jede Stellvertretung des Papstes ward dabei geflissentlich ausgeschlossen: nur Kaiser und Reichstag verfügen alleinhandelnd über die Teilung und Vererbung der Kaiserwürde [1]).

Karl war von breiter und hoher Gestalt: siebenmal maß er den eigenen Fuß; hervorgehoben werden die großen, blitzenden Augen, die starke Nase, die offene Stirn: sein Blick im Zorn konnte die Stolzesten erschrecken. Die ehrfurchtgebietende Erscheinung ward durch zu kurzen Nacken und zu starken Unterleib wenig beeinträchtigt. Er war ein eifriger Jäger in den Ardennen, der Eifel, den Vogesen, aber auch in den Waldbergen um Böhmen. Er trug die fränkische Gewandung, nur bei Festen prunkvollere Kleider und das Diadem: romanische Tracht legte er nur zweimal an — in Rom; er tadelte die Fremdländerei seiner Höflinge; von dem germanischen Erbfehler: der Trinklust, war er völlig frei; ein starker Esser — die Fastengebote waren ihm leidig — liebte er das Wildbrät, das die Jäger am Spieß hereintragen mußten. Oft unterbrach er die Nachtruhe; er wollte schreiben lernen noch als Greis und hielt sich Wachstafeln im Bette, beim Erwachen sofort die schwertgewohnte Hand zu üben.

In Übereifer haben wohl Franzosen Karl den Großen den „Deutschen" absprechen, den „Franzosen" zusprechen wollen. Es ist lächerlich. Es gab damals weder Franzosen noch Deutsche, es gab nur romanisierte und nicht romanisierte Franken. Karl und sein Geschlecht, soweit wir irgend von seinen Vorfahren wissen, zählte ganz und gar zu den nicht romanisierten Uferfranken. Seine Muttersprache war nicht Vulgärlatein. „Französisch" gab es damals noch nicht, auch nicht Altfranzösisch,

1) Vgl. oben, S. 360. Die Beläge s. Urgeschichte II. III, Kap. 21. Brief 76, S. 342.

sondern uferfränkisch. Ausdrücklich sagt Einhard: „mit der Muttersprache nicht begnügt, bemühte er sich auch fremde zu erlernen: von welchen er das Lateinische (d. h. Vulgärlatein, den Vorläufer des Altfranzösischen) so erlernte, daß er sich gewöhnte, in demselben ebenso gut wie in seiner Muttersprache zu beten" (wie Sueton analog von Titus c. 3), weil eben die Kirchengebete lateinisch verfaßt waren. Einhard nennt Uferfränkisch („Deutsch" müßten die Franzosen sagen) Karls Muttersprache, Latein, — die Wurzel des Altfranzösischen — eine Karl „fremde", neben dem Griechischen: das genügt [1]).

Lang dauerte ihm, bis ins Greisenalter, die Gesundheit und Kraft; erst seit 810 litt er wiederholt an Fiebern, die er durch Fasten bekämpfte. Im Herbst 813 erkrankte der 71jährige, kehrte von der Jagd in den Ardennen nach Aachen zurück, erlag aber bald einem Rückfall in Fieber und einer Rippenfellentzündung. Von seinem Freunde Hildibald von Köln empfing er die Sterbesakramente und verschied fromm, in Frieden, ein echt christlicher Held und König, seine Seele noch mit letztem Hauch dem Christengotte befehlend, dem er — in seinem und Sankt Augustins Sinn — so fromm und treu gedient hatte in weisen, segensreichen Friedenswerken und in bluttriefendem, grauenvollem Glaubenszwang.

Er starb am 28. Januar 814 und ward am gleichen Tag in der von ihm gebauten Marienkirche zu Aachen (nicht, wie er gleich nach seines Vaters Tod angeordnet, neben diesem zu St. Denis) bestattet —, in einem Sarge (solium), nicht auf einem Thron: daß ihn auf einem solchen aufrecht sitzend Otto III. bei der Öffnung des Grabes gefunden habe, ist Sage. Friedrich der Rotbart, sein Bewunderer und Nacheiferer, ließ die Gruft nochmals öffnen (seine Gebeine ruhen jetzt in einer Truhe

1) c. 25. nec patrio tantum sermone contentus, etiam peregrinis ediscendis operam impendit in quibus Latinam ita didicit ut aeque illa ac patria lingua orare sit solitus, Graecam vero melius intelligere quam pronuntiare poterat: (auch dies nach Sueton, Augustus c. 89).

der Marienkirche zu Aachen) und ihn durch den von Friedrich aufgestellten Gegenpapst Paschalis 1165 heilig sprechen; die gesamte Kirche hat nachträglich diese Heiligsprechung genehmigt.

Es ist ganz folgestreng, daß dieser Erneuerer des weströmischen Kaisertums ein Heiliger ward.

Denn durch und durch theokratisch, ein Gottesstaat auf Erden, eine religiös-sittliche, nicht nur eine Rechts- und Staatsgemeinschaft sollte sein Reich sein. Die unheilvolle Verquickung von Staat und Kirche, Religion und Recht, ist durch Karl verwirklicht worden, ganz nach Sankt Augustins Ideal, nur daß Karls gewaltige Eigenart die Unterordnung des Staates unter die Kirche als des Leibes unter die Seele, der Erde unter den Himmel noch nicht zuließ: unter seinen Nachfolgern trat die notwendige Folgerung ein.

Es beginnt nun, nachdem in großartigster Weise, bald nach Armin, eine zusammenfassende, Einheit-suchende Bewegung ihren majestätischen Abschluß gefunden, eine Bewegung, welche zunächst das „Weltreich" in seine drei großen nationalen Gruppen auflöst: das ganz romanisierte Langobardenreich, das halb romanisierte Frankreich, das nicht romanisierte Deutschland. Diese drei Gruppen hatten nichts gemein gehabt als das Christentum und die Person des Herrschers, aber keine gemeinsamen wirtschaftlichen und kriegerischen Aufgaben, Wünsche, Vorteile, Ziele.

In den (seit c. 900 so genannten) „deutschen" Stämmen wirkte jene mittefliehende Bewegung fort und fort.

Auch sie hatten nichts gemein als die Religion und eine gemein-germanische Abstammung, welche, ihnen kaum bewußt, für die Wirklichkeit gleichgültig war. Verstand doch der Oberdeutsche den Niederdeutschen nicht: nur die fremde, die lateinische Schrift, verband sie. Erst die Not, die Ungarnnot vor allem, hat die trotzigen Stämme, von denen jeder unter seinem Stammesherzog sich selbst genügen zu können wähnte, zusammengeführt.

Aus welchen Gründen aber das deutsche Königtum nach ruhmvoller Gegenwehr einer Reihe von ausgezeichneten Ottonen, Heinrichen und Friedrichen den zahlreichen starken Gegenströmungen erliegen mußte, haben wir bereits angedeutet (Einleitung, p. XXIX). Unsere Aufgabe endet mit dem Abschluß der großartigen Einheit-suchenden, zusammenstrebenden Entwickelung, welche, die Aufgaben und Zwecke des Staates stets mehrend, den Staatsgedanken über immer weitere Verbände ausdehnend, vom Sippeverband zum Geschlechterstaat, zum Staat der Gemeinde, des Gaues, der Völkerschaft, des Volkes, des Reiches, endlich des Kaiserreiches, des „universalen“, des „Weltreiches“ emporstieg im Jahre 800.

Fünftes Buch.

Innere Geschichte des Frankenreichs bis zum Tode Karls des Großen (450—814).

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Die Grundlagen. Allgemeines. Entstehung der Frankengruppe. Begründung des Reiches. Einwanderung. Niederlassung (keine Landteilung). Germanen und Römer.

Wir sahen (Ia, 461 und oben, S. 4 f.): die unter dem Namen der „Franken“ seit Anfang des 3. Jahrhunderts auftretenden und zu Ende des 5. das Frankenreich begründenden Völkerschaften waren die alten („istävonischen“) Rheinanwohner, welche schon Tacitus, ja zum Teil schon Cäsar in diesen Gegenden kennt und nennt: Sugambern, Bataver, Chatten [1]), Chattuvaren, Brukterer, Amsivaren, Chamaven [2]) und andere. Nicht neue Völker sind hier eingewandert: die alten haben sich unter dem neuen Namen „Franken“ als eine Gruppe zusammengefaßt. Nur eine Ausbreitung, eine Verschiebung, hat stattgefunden, meist nach West und Süd, ohne daß doch die alten Sitze immer vollständig wären geräumt worden: Teile der Völkerschaften — Gaue — haben sich weiter vorgedrängt oder

1) Die Chatten faßt als Hauptbestandteil der Franken schon Mosler, De primordiis Francorum (Bonn. 1857); in anderer Wendung (der salischen Franken) Schröder, in den oben, S. 5 f., erörterten Schriften.

2) Hauptbestandteil der Franken nach Dederich, Der Frankenbund 1873.

sind gedrängt oder durch Volksbeschluß zur Vorwanderung angehalten worden: die Chatten (Hessen) haben ihre Sitze im alten Heimatland fast gar nicht geändert, nur zahlreiche Besiedler gingen von ihnen aus.

Andrerseits ist es freilich ebenso irrig, als Grundlage jener Gruppenbildungen nur absichtlichen Bündnisschluß zu denken. Daneben wirkten uralte Stammesgenossenschaft (— jedoch so wenig ausschließend, daß z. B. oberdeutsche, suebische Chatten nicht zu oberdeutschen, suebischen Thüringen, sondern zu Franken wurden —) infolge dessen Opfergemeinschaft, Gemeinschaft gewisser besonderer Gestaltungen an sich gemein-germanischer Götter, Nachbarschaft, gemeinsame Ausbreitung auf Kosten gemeinsamer Feinde, gemeinsame Gefahren, gemeinsame Interessen in Krieg und Frieden [1]). Wenn aber ein Bund von Franken am Unterrhein und dann am Mittelrhein ganz bestritten wird, so ist dies nur zuzugeben für die ältere Zeit.

Es entstanden zunächst die Mittelgruppen: Salier, Uferfranken, chattische Franken — zusammenhandeln der Chatten mit den Brukterern, Chamaven, Amsivaren, also mit ziemlich entlegenen Franken, ist aber doch für später wenigstens allerdings bezeugt [2]).

Durch die Unterscheidung jener älteren Mittelgruppen, welche erst später zusammengefaßt wurden zur Hauptgruppe der Franken scheint viel Streit und manche Schwierigkeit be-

1) Vgl. Ia, 499. Urgeschichte II, 191. Waitz II 3, S. 10: — „Es sind nicht ganz gleichartige Verhältnisse, die in dem einen und dem andern Fall entgegentreten und nicht auf einen Antrieb läßt die große Umwandlung sich zurückführen, welche sich damals in der germanischen Welt vollzog." Ganz einverstanden; auch wir warnten wiederholt vor jeder Schablone (Ia, 450).

2) Also unrichtig: „Nirgends ist hier von gemeinsamem Handeln die Rede", Waitz, a. a. O.

3) Unter Arbogast nach Sulpicius Alexander bei Greg. Tur. II, 9: dabei werden die hier vereinten schon „subreguli Francorum" genannt, Franciae recessus auf dem rechten Rheinufer (c. 396) erwähnt.

seitigt. Erst Chlodovech vereint mit den Saliern die Uferfranken und zugleich die mit diesen verbundenen Chatten: seit wann die Chatten dauernd zu den (Ufer-)Franken zählen, wissen wir nicht. Die wiederholten völkerrechtlichen Bündnisse — wie seit a. 357 häufig — mögen allmählich zu einem „Verfassungsbündnis", d. h. dauernden Bundesstaat geführt haben unter Fortdauer mehrerer im übrigen selbständiger Könige oder Grafen.

Die Eroberungen, welche allmählich zu der Gründung des Frankenreiches führten, gingen, wie wir sahen, aus von den Saliern, zuerst genannt bei Ammian [1]) im Jahre 358, da Julian sie angreift [2]): aber hier wird ausdrücklich der Name als ein bereits lang bestehender, auf „Gewohnheit" beruhender bezeichnet, wie wir denn selbstverständlich auch andere Namen wie: Franken, Alamannen, Thüringe, Baiern, nicht in dem Jahre entstanden annehmen dürfen, da sie — zufällig — zuerst an unser Ohr schlagen.

Ursprung und Bedeutung des Namens „Salier" sind mit Bestimmtheit nicht festzustellen [3]). Doch ist er am wahrscheinlichsten zurückzuführen auf den Gau Salon, Salland, an der Yssel, nördlich von den Chamaven [4]). Bei dem sehr allmäh-

1) Nach v. Sybel [2], S. 31 f. soll der Mangel jeder staatlichen Gemeinschaft die Fortdauer der alten nicht fest mit dem Boden verwachsenen „Geschlechtsverfassung" jene (Wanderungen und wohl auch die Bildung dieser Gruppen?) herbeigeführt haben. Wie, jene falschen Sätze zugegeben, beides zusammenhängen soll, bleibt dunkel. Zu meiner Freude hat Waitz II, 12 die von mir in v. Wietersheim-Dahn und Bausteine I angeführten Gründe für jene Bewegungen für richtig erklärt.

2) XVII, 8. 3. Petit Salios primos omnium Francos eos videlicet quos consuetudo „Salios" appellavit. Vgl. Ia, 547, oben, S. 403, Urgesch. II, 309.

3) Über die Kämpfe zwischen Römern und Franken vgl. Urgeschichte II, 201 f.; Weißmann, de primordiis Francorum (Bonn. 1869).

4) Früher führte Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I, 528 ihn auf die Yssel (Ysala) zurück. Dederich, S. 7, denkt an Sala, Sal, Herren-hof; nach Rein, die Namen Salier und salische Franken (1847) sollte es daher gar nicht der Name einer Volksschaft gewesen

lichen Wandern d. h. Vorschieben nach Süden und Westen flossen diese Salier mit anderen, bereits lange hier wohnenden und stark romanisierten Germanen (s. oben, S. 401) überall zusammen, und sie standen nun, in nicht immer gleichen Rechtsformen, als foederati, Gränzer u. s. w. unter römischer Hoheit, schuldeten Waffendienst, etwa auch (anfangs und landschaftsweise) Grund- und andere Steuer [2]), behielten aber ihre eigenen (Gau-)Könige (reges, reguli, subreguli, regales), unter denen sie, in besondere Scharen gegliedert, neben den Legionen fochten [3]).

Julian hat diese Salier in „Toxandrien" zu bekämpfen [4]): sie waren hier von Norden her eingedrungen aus den ihnen von Konstantius Chlorus vor c. 70 Jahren belassenen (Ia, S. 519) Sitzen: auch nach der Besiegung durch Julian bleiben sie in diesen neu gewonnenen Landen, nur die Oberhoheit des Kaisers erkennen sie an, und Waffendienst leisten sie [5]).

Abermals etwa zwei bis drei Menschenalter später — zur Zeit der notitia dignitatum (die freilich bestritten ist: 370 und 420) gehört ihr Land nicht mehr zum Römerreich, wenn sie auch noch immer Söldner stellen. Dieselbe nennt zwar

sein! Julian und Ammian waren anderer Meinung. — Schröders Deutung: Meer-Anwohner ist sprachlich nicht wohl haltbar. Forsch. zur Deutschen Gesch. XIX, 172. Histor. Zeitschr. XLIII, 32.

1) S. die Beläge bei Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen III, 333.

2) Dies ist aber sehr zweifelhaft. Die Bataver waren vor Civilis steuerfrei gewesen; oben Ia, S. 410; Waitz II 3, 27; v. Sybel, Jahrbb. des Vereins von Altert. im Rheinland IV, 19. Den Besteuerungsversuchen ihrer Könige leisten die Franken später heftigen Widerstand; das Geschichtlein in den späten Gesta, c. 12 (Valentinian erläßt den Franken die Abgaben auf zehn Jahre, spätere Einforderung wird dann mit Gewalt verweigert) ist doch durchaus unkräftig, irgend etwas für Steuerpflicht oder Steuerfreiheit zu beweisen.

3) Vgl die Schlacht von Straßburg: venere celeri cursu Batavi cum regibus. Ammian XVI, 12. 54. Ihre eigenen Fahnen führen die Bataver wie die Heruler, l. c. XXVII, 1.

4) Ia, S. 547. Ammian XVII, 8.

5) Ia, S. 551.

Salii seniores und Salii juniores und Salii unter den auxilia palatina [1]), aber die römische Grenzbesatzung stand bereits nur noch bei Tongern, in Arras und Famars [2]).

Die allmähliche Ausbreitung der Franken über Gallien bis auf Chlodovech läßt sich nach dem Stand unserer Überlieferung nur höchst stückhaft verfolgen: Rückschläge, Wiedergewinnung zeitweise verlorenen Bodens durch die Römer fehlten nicht: oft bestand aber der römische Erfolg nicht in der Wiederverdrängung der Eingedrungenen, nur in Herstellung strengerer Unterordnung der im Lande Verbleibenden, in ihren neuen Ansiedelungen Belassenen und Anerkannten [3]).

So entriß Aëtius 428 wieder einen „dem Rheine nahen" Teil von Gallien den Franken, dessen sich diese zu dauerndem Besitz (possidendam) bemächtigt gehabt hatten: sie wurden „im Kampfe besiegt", aber nicht vertrieben, sondern „in Frieden aufgenommen" [4]).

Unter Chlogio [5]), dem Ahnherrn Chlodovechs [6]), reichte die salische Herrschaft [7]) bis Cambrai und an die Somme.

1) Vgl. v. Wietersheim-Dahn I, 311.

2) Ich entnehme diese Angaben aus der Notitia, ed. Böcking, S. 19* 24* 35* 37* 120* Waitz II 3, 28, der mit Recht bemerkt, daß die Abrufung der Besatzungen aus Gallien durch Stilicho das Vorbringen der Salier auf beide Schelde-Ufer — so weit es nicht bereits erfolgt war — unaufhaltsam machen mußte.

3) Vgl. oben, Ia, 519. 551.

4) Prosper Chron. ad. a. 428. Idatius Chron. ad. a. 432.

5) Nicht Chlodio: wie Gregor Chlogio schreibt Sidonius Apolinaris, ed. Migne, patrol. Lat. LVIII, panegyricus in Majorianum v. 212 Chlojo:

> post tempore parvo
> pugnastis pariter, Francus qua Chlojo patentes
> Atrebatum terras pervaserat.

6) Der aber nicht seinerseits sämtliche von Sulpicius Alexander (bei Gregor) und Andern genannte frühere Frankenkönige zu Vorfahren hat, wie Fredigar will.

7) Dagegen die Ansiedelung, unterscheidet Waitz II 3, 30 richtig, „reichte nicht ganz so weit südlich, sondern hielt sich nördlich des Canche flusses und der Lys": da ist bis tief in das Mittelalter die Grenze zwischen romanischer und deutscher Zunge gewesen.

Tournai an der obern Schelde wurde, wenn nicht schon von Chlogio [1]) erobert, jedesfalles von Childerich beherrscht: dort war sein Königssitz [2]) und sein Grab (oben, S. 53); die Tornacenses Franci, zahlreich und von den Romanen scharf geschieden, begegnen noch im Jahre 591 bei Gregor [3]). Hier ließen sich die Franken in dichten Massen nieder, so daß von einer Landteilung mit den Römern gar keine Rede war: hier und in jenen ersten Zeiten kriegerischen Eindringens wurden die römischen possessores manchmal erschlagen, selten verknechtet und allermeist vertrieben.

Noch weniger sind „keltische" Bevölkerungen anzunehmen als hier übrig geblieben: was hier ehemals keltisch war, ist seit Jahrhunderten romanisiert gewesen. Die angeblich keltischen Stücke der malbergischen Glosse sind abgethan [4]).

Chlodovech hatte, bevor ihn die Unterwerfung der Alamannen in bedrohliche Nähe brachte, bei den Chatten auf dem rechten Rheinufer schwerlich viel zu sagen: ob überhaupt etwas, das hängt ab von dem damaligen Verband zwischen Chatten und Uferfranken, dessen Kraft wir nicht kennen. Chattische Gaukönige werden damals nicht genannt: es walteten hier wohl Gaurichter.

Die „Uferfranken" (d. h. Riparii, Ripuarii) [5]) werden zuerst genannt von Jordanis [6]) zum Jahre 451 [7]). Ihr Gebiet

1) Wie die späten Gesta c. 5 melden.

2) Quondam civitas regalis nennt die Stadt die vita Eligii II, 2 (Saint Eloy), gestorben zwischen 659 und 665 (nicht 658), verfaßt von Dado oder Audoen (St. Ouen), Bischof von Rouen, gest. 683, bei Bouquet III, 557.

3) X, 27.

4) „Und auch von Sybel, S. 172 wird ihnen schwerlich wieder Gunst verschaffen." Waitz a. a. O., S. 32.

5) Die Ableitung aus dem Germanischen, an welche Zeuß, S. 343, dachte, ist aufgegeben.

6) Getica a. 36, ed. Mommsen, der statt der früher vorherrschenden Lesung: „Riparioli" „Ripari" liest; vgl. Zeuß, S. 343.

7) Zeuß a. a. O. Daß sie sich mit Erlaubnis der Kaiser hier festgesetzt, Digot, Histoire d'Austrasie I, 72sq. ist nur in dem gleichen, sehr beschränkten Sinne wie von den Saliern (oben, S. 405) richtig.

erstreckte sich auf beiden Seiten des Rheins von den Ardennen abwärts auf dem Ostufer bis über die Ruhr, auf dem westlichen bis zur Maas [1]). Ihr Hauptort war Köln, doch zog hier schon ganz nahe ihre Nordgrenze; andere wichtige Plätze waren Bonn, Aachen, Zülpich, Jülich, und auf dem rechten Ufer Werden an der Ruhr.

Wahrscheinlich bilden die Hauptmasse der Ripuarier vorgeschobene Gaue der alten Amsivaren, welche noch zu Ende des 4. Jahrhunderts die Höhen auf dem rechten Rheinufer besetzt hielten (oben, S. 402) und allmählich auch auf das linke Ufer übergewandert waren [2]).

Zweifelhaft ist die Zugehörigkeit der Moselfranken: völlig eins mit den Uferfranken von Köln sind sie wohl schwerlich [3]); chattische Bestandteile ergeben sich aus den Ortsnamen [4]).

Aber das hier teilweise geltende salische Recht wird doch gewiß richtiger als [5]) auf die uralte Auswanderung der chattischen Bataver-Salier auf spätere Einwanderung von Saliern zurückgeführt, und sofern dies salische Recht „chattisches" ist, noch viel einfacher auf chattische: — eben aus dem nahen Chattenlande selbst. Daß Chlodovech (und gar Childerich) von Anfang schon hier geherrscht, hier ihre Hauptmacht besessen hätten, ist eine ganz unmögliche Annahme: wir sehen ihn ja von Tournai ausgehen.

Übrigens hatten sich hier im Gebiet der alten Treverer Franken schon Ende des 3. Jahrhunderts (297) niedergelassen, lange bevor wenigstens der Name der Ripuarier genannt wird,

1) Zeuß a. a. O.

2) Vgl. Zeuß a. a. O. Bildeten die alten Ubier die Hauptmasse, wie J. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache I, 527, so mußte das Volk viel mehr romanisiert sein: vgl. über die Verrömerung der Ubier schon zur Zeit des Civilis oben, S. 415.

3) Wenn auch nicht so ganz von diesen zu trennen, wie v. Sybel, S. 300, will.

4) Überzeugend dargewiesen von Arnold, Ansiedelungen I, 161: er scheidet sie als „Oberfranken" von den ripuarischen „Mittelfranken".

5) Mit Schröder, Franken, S. 23.

was freilich nicht ausschließt, daß diese ersten Ansiedler den gleichen Völkerschaften angehörten, wie die später sogenannten Uferfranken. Schon 154 Jahre vor 451 weiß ein Panegyriker, daß die verödeten Ackerländer der Nervier und Trevirer (Läten und) in „römische Botmäßigkeit aufgenommene“ Franken bebauten [1]). Der Laetus postliminio restitutus weist darauf hin, daß vorübergehend diese Läten hier schon gar nicht mehr zum Reich gezählt worden waren [2]). Auch hier schwankte wiederholt, häufig, Menschenalter hindurch, der Besitzstand zwischen Rom und den Germanen.

Was wir von der Hauptstadt des Mosellandes, der alten Kaiserresidenz Trier [3]), erfahren, daß es im Laufe der ersten Jahrzehnte des 5. Jahrhunderts viermal von den Germanen genommen, also dreimal wieder von den Römern zurückgewonnen war, das gilt in ähnlicher Weise gewiß auch in diesen Gegenden von gar vielen Städten und Landschaften, von deren Schicksalen Nachrichten nicht auf uns gekommen sind [4]).

Von hier aus verbreiteten sich diese Moselfranken und Uferfranken auch nach Süden, bis sie im Südwesten auf burgundische, im Südosten auf alamannische Siedelungen stießen [5]).

1) Eumenius, Panegyr. in Constantium a. 297, c. 21: „tuo . . . nutu Nerviorum et Treverorum arva jacentia Laetus, postliminio restitutus in leges, Francus excoluit.“

2) Bährens liest übrigens statt Laetus: „velut“.

3) Ob von Franken oder Alamannen, wird nicht gesagt; keinesfalls ist der Hunneinfall von 451 darunter gemeint (s. Anm. 2)

4) S. Ia, S. 607. Salvianus, De gubernatione Dei IV, ed. Halm, Monum. Germ. hist. auctor. antiquiss. I, 1 (Berol. 1877), VI, § 39, quadruplici evasione prostrati § 75, expugnata quater urbs Gallorum opulentissima § 82, excisa ter continuatis evasionibus. Er schrieb ungefähr 440, genauer nach 439 und vor 451; Ebert I, 437.

5) So richtig Waitz II 3, 37: „der Blesi-gau, Sarrach-gau, Nita-gau und Albe-gau waren fränkisch, nur von hier aus können sich die Franken Langres genähert haben (Greg. Tur. II, 23), s. oben, S. 52; richtig auch gegen Schröder, Franken, S. 28; wenn Waitz aber fortfährt, „so weit die Lande um Maas, Mosel und Saar deutsch

Chlodovech vollführte seine Eroberungen als König salischer Gaue mit dem Volksheer, dem Heerbann desselben, unterstützt von anderen salischen Gaukönigen, nicht als Gefolgsherr und nicht nur mit Gefolgschaften [1]).

Aber ebenso wenig hat Chlodovech seine Züge unternommen als „römischer Feldherr, als Führer römischer Scharen": gleich sein erster gilt ja der Vernichtung des Restes römischer Herrschaft in Gallien! Daß Chlodovech römischer magister militum gewesen sei, behauptet man ohne Quellenbeleg und wider obigen schlagenden Beweis [2]).

Der Brief des Remigius [3]), den man allerdings nicht [4]), in welche Zeit auch man ihn verlegt, an Chlodovechs Söhne gerichtet halten kann, besagt doch nur, daß Chlodovech „wie seine Vorfahren immer gethan", kriegführender Feldherr, Verwalter des Kriegswesens [5]) geworden. Ferner spricht er nicht von den Pflichten eines römischen Feldherrn, sondern nur von Pflichten eines germanischen Königs — Königsschutz des Rechts und der Armen —, ausdrücklich heißt es am Schluß: „so mußt du handeln, willst du als König herrschen" [6]).

geworden sind, ist es durch fränkische Bevölkerung geschehen", so ist dies doch viel zu weitgehend; alamannische Niederlassungen, welche auch nach 496 keineswegs ganz geräumt wurden, finden sich auch im Maas- und Moselgebiet „bis in die Gegend von Mastricht, Aachen und Jülich", s. Arnold, Ansiedelungen, S. 163, der dies aus den Ortsnamen überzeugend dargethan.

1) Diesen alten Irrtum sollte man doch nicht immer wieder vorführen! Schon die geringe Gliederzahl der Gefolgschaften (abgesehen von allem andern, von den „Franci", dem „exercitus Francorum" der Quellen), widerlegt ihn, vgl. Dahn in v. Wietersheim-D., Einleitung, und Deutsche Geschichte 1a, S. 226.

2) Seit Dubos und Bouquet III, c. 10 zahlreiche Franzosen (Pétigny, p. 363. Fustel de Coulanges; v. Sybel, S. 386, ist er wenigstens römischer Feldherr).

3) Bouquet IV, 51.

4) Mit Junghans, S. 142, und Löning II, 7.

5) Administrationem vos secundum (?) rei bellicae suscepisse.

6) Si vis regnare, n bilis judicari; die letzten Worte sind verderbt: dignus judicari? oder nobilis = dignus? Daß ein Heide sollte gemahnt werden, „seine Bischöfe zu ehren, auf daß der Herr (Dominus) nicht

Was (oben, S. 69) bei den Aremorikanern ausdrücklich gesagt wird, daß das gemeinsame Christentum (d. h der Katholicismus) der Hauptgrund des Anschlusses war, was ebenso hier von den römischen Besatzungen bemerkt wird, daß sie sich lieber den Franken (Christen d. h. Katholiken), als den Arianern (Goten, Burgundern) anschlossen, was im Krieg gegen die Westgoten die Mirakel und die Haltung der katholischen Bischöfe unter jener Ketzerherrschaft darthun, daß nämlich der Katholicismus Chlodovechs und der Beistand des Episkopats ein Hauptgrund seiner Erfolge in Gallien war, das verhielt sich sicher auch in anderen Fällen so. Noch unter Guntchramn sind es die Bischöfe in den aremorikanischen Städten im Gegensatz zu den nationalgesinnten Häuptlingen, welche die Frankenherrschaft anerkennen: das Nationale trennte, das Katholische vereinte Franken einerseits, Kelten und Römer andrerseits [1]).

Hat man übrigens [2]) die kriegerischen Erfolge Chlodovechs geradezu auf die römischen Besatzungen zurückgeführt, welche sich ihm anschlossen, so ist doch gegen diese romanisierende „chauvinistische" Auffassung zu erinnern, einmal daß es nur ganz wenige waren, welche die äußersten Sitze Galliens noch besetzt hielten und nur als Nachbarn der Kelten: also etwa in der

von ihm weiche, ist doch sehr unwahrscheinlich: also ist der Brief nach 496 zu setzen, nicht in den Regierungsantritt. Ist statt secundum etwa zu lesen secundam d. h. felicem? Oder sollte secundam (auch vielleicht secundum?) bedeuten eine zweite Kriegführung, Kriegsverwaltung zum zweitenmal, d. h. nicht zum zweitenmal überhaupt, sondern zum zweitenmal seit du Christ geworden, und zum zweitenmal, daß ich dir hierüber zu schreiben habe? Das wäre der Gotenkrieg von 507 oder a. 500 der Burgundenkrieg.

1) Waitz II 3, S. 40 legt hierauf zu wenig Gewicht: er sagt „ob einzelne im Lande den Franken die Hand boten, ändert die Sache nicht": doch, wenn diese Einzelnen die Bischöfe, d. h. geistigen, geistlichen, sittlichen Häupter und reichsten, vornehmsten, seit der Flucht der kaiserlichen Beamten die Städte beherrschenden Männer waren. Zu weit geht andrerseits hierin Lehuërou, Histoire des institutions Mérovingiennes, p. 260 sq.

2) Digot I, 275.

Bretagne, sodann, daß Chlodovech damals bereits Syagrius und die Alamannen bezwungen hatte.

Was das Verhältnis zu den Römern betrifft, so sind zwei einander entgegengesetzte Ansichten abzuweisen. Weder ist Gallien von den Franken als Feinden den Römern lediglich im Wege der Eroberung entrissen worden, noch haben sich die Merovingen lediglich als Freunde Roms, als Feldherren [1]) und Statthalter der Kaiser Galliens unterwunden.

Wir müssen erwägen, daß nur wir, die wir den Ausgang — die Errichtung des Merovingerreiches an Stelle römischer Herrschaft in ganz Gallien — kennen, willkürlich aus dieser unserer Kenntnis heraus einen Unterschied der merovingischen Bewegungen von den älteren fränkischen Beziehungen in jene Zeit hineintragen, der dieser Zeit ganz fremd, der ihr unmöglich war. Vielmehr haben sich die Dinge in Gallien, die Verhältnisse der Franken zu den Kaisern und zu der romanisch-keltischen Bevölkerung unter den ersten Merovingen bis auf Chlodovech ganz genau ebenso gestaltet und nur sehr wenig, mit leisen, zunächst kaum merkbaren Verschiebungen allmählich verändert, wie die Bewegungen in den letzten hundert Jahren vorher: nur mit Gewalt, in ununterbrochenen Kriegen Rom das Land zu entreißen und es dann lediglich als Eroberer zu beherrschen, — dazu war die Macht der Franken anfangs und auch noch bis auf Chlodovech viel zu schwach, zu zersplittert: der Gedanke hieran konnte gar nicht aufkommen. Vielmehr wechselten Krieg, Waffenstillstand, foedus mit Anerkennung der Oberhoheit Roms, Waffenhilfe wider Hunnen (Ia, 609), Goten (oben, S. 49), Sachsen (oben, S. 49), (Alanen oder) Alamannen [2]) noch immer häufig mit einander ab, wie zu Zeiten Julians und Valentinians: nur daß allmählich der Widerstand Roms und das Maß von anerkannter römischer Oberhoheit über die von Franken besetzten Gebiete abnahm, der Umfang dieser letzten

1) So nach Dubos, Pétigny, Études II, 172, der Childerich lediglich als magister militum in Nordfrankreich gebieten läßt.

2) Greg. II, 18. 19, oben, S. 50.

Gebiete zunahm, ebenso die Selbständigkeit der Franken in demselben und die Ausübung von Hoheitsrechten ihrer Könige auch über die römische Bevölkerung [1]).

In solchen Wechselungen von Krieg und foedus könnte es recht wohl vorgekommen sein, daß einmal vorübergehend auch noch zur Zeit Childerichs ein Vertreter der Römermacht über einzelne fränkische Gaue unmittelbar die Herrschaft geübt hätte, ohne einen in Mitte stehenden Gaukönig, der vertrieben oder sonst beseitigt war.

Mag die Erzählung von Ägidius [2]), dem „rex“, Sage sein, — Unmögliches spiegelt sie nicht [3]).

Für das Verständnis aller jetzt folgenden Verhältnisse, zumal zwischen Franken und Römern, ist es nun grundwesentlich, jeden Gedanken an eine Landteilung, wie sie in den Goten- und Burgundenreichen vorkam, fernzuhalten: eine solche hat hier niemals und nirgends stattgefunden: alles spricht dawider, nichts dafür. Dawider spricht vor allem das Schweigen Gregors: es wäre ganz undenkbar, daß er bei den zahlreichen genauen Darstellungen, die er uns von dem Leben der Franken mit und neben den Römern giebt, auch von so vielen Streitigkeiten zwischen diesen Nachbarn, nirgends eine solche Teilung auch nur andeutet oder voraussetzt [4]), hätte sie bestanden.

Für eine Landteilung bestand kein Bedürfnis, weil keineswegs hier, wie dies bei Ost- und West-Goten und Burgunden

1) Man kann daher Arnold durchaus nicht zugeben, daß von jeher die Franken wesentlich als Freunde (gerade umgekehrt Roth, Benefizialwesen, S. 79—81), die Alamannen dagegen nur als Feinde Roms galten, so daß um deswillen die rechtsrheinischen Germanen überhaupt, die späteren Deutschen, „Allemands“ genannt worden seien: das ist ja ganz spät französisch und erklärt sich zur Genüge aus der Nachbarschaft der „französisch“ gewordenen Franken mit ihren nächsten nicht romanischen Nachbarn im Osten.

2) Greg. II, 12.

3) Oben, S. 46. Anders Waitz II, 35.

4) So richtig alle Neueren, außer Gaupp, S. 421 und Gfrörer, Volksrechte I, 68 wegen Lex Salica, a. 45 (contuvernium), ed. Hessels & Kern (London 1880).

geschehen war, ein ganzes Volk seine alten Heimatssitze verlassen und plötzlich Gallien besetzt hatte: der weitaus größte Teil der Salier verblieb in seinen alten Sitzen auch unter Childerich und Chlodovech: der König, seine Antrustionen und zahlreiche einzelne des Volksheeres siedelten sich in dem Neuland an: aber die Tausende der Wehrmänner kehrten nach jedem Aufgebot in ihre altsalische Heimat zurück.

Gleichwohl darf man sagen: die Loire bildet eine bedeutsame Scheidelinie. In dichten Massen saßen Franken immer, auch in den spätesten Zeiten ihres Reiches, nur bis an das rechte Ufer dieses Stromes: links der Loire fehlen zwar auch selbstverständlich Franken auf Allod, ferner zumal auf Königsgütern, dann als Besatzungen in den festen Städten, als Heerführer und Beamte keineswegs: aber doch treten sie hier nicht in dichten Ansiedelungen auf wie im Nordosten Frankreichs: das germanische Element im Südwesten geht auf die Goten, im Südosten auf Burgunder zurück: es war niemals stark hier, mangelten auch fränkische Kolonisten nicht ganz.

Als den westlichsten Strich, auf dem Franken in sehr starken Massen siedelten, hat man die unteren Ufer der Seine angenommen [1]). Allerdings später erfolgten Besiedelungen auch westlicher, indem gar viele — Salier und Ripuarier — nach Herstellung des großen Reiches nach Westen und Süden zogen (übrigens bald auch nach Osten über den Rhein: nach Alamannien, Hessen, Thüringen, Sachsen): aber für diese einzeln anziehenden Sippen war stets Odland, Gemeindeland, Grenzwald und vermöge der unaufhörlichen Konfiskationen Königs-, später auch Kirchenland in Fülle vorhanden.

Der König aber und die mit ihm Anzusiedelnden fanden Land genug in dem weitgestreckten bisher fiskalischen Besitz und in den Latifundien des unermeßlich reichen gallisch-römischen Adels, der bei dem ersten kriegerischen Vordringen Childerichs

1) Über zahlreiche fränkische Gräber hier s. Revue archéologique 1879, (Octobre) les bijoux de Bouy le Comte et les cimetières Mérovingiens de la Gaule.

und Chlodovechs gewiß das Land großenteils räumte und in noch kaiserliche Gebiete oder nach Italien zog [1]). Sehr viele Römer aber blieben im Lande: deren gab es, wie Gregor auf jeder Seite zeigt, eine sehr große Menge, auch reiche „senatorische" Familien: es erklärt sich das völlig aus der nur allmählichen und meist vertragsmäßigen Ausbreitung der Frankenmacht nach 486, dann in Burgund und den den Goten entrissenen Landschaften, weil ja hier die Franken als Glaubensgenossen und Befreier begrüßt wurden. Und diese im Lande verbliebenen Römer behielten ihre persönliche Freiheit, ihren oft ganz gewaltigen Grundbesitz — so auch die Kirchen, selbst vor Chlodovechs Taufe — ihre gesamten bisherigen Lebenszustände, zumal auch ihre Freigelassenen, Schützlinge jeder Art, Kolonen, Hintersassen, Knechte und Mägde. Sie lebten, dem sogenannten System der persönlichen Rechte entsprechend (s. unten, Verfassung), im Privatrecht unter sich (in rein römischen Fällen), nach römischem Recht, auch die Kirchen, sofern das werdende „Kirchenrecht" nicht bereits Spezialbestimmungen enthielt.

Auch für alle diese Sätze liefert Gregor eine ununterbrochene Kette von Beweisen.

In gemischten Fällen versagte vielfach das Prinzip der persönlichen Rechte: die Grundsätze, durch welche man sich zu helfen suchte (s. unten), können nicht immer Hilfe geleistet haben. Daß man den Römern ein Wergeld beilegte, war eine sehr starke Ausnahme obiger Regel, aber wohl unvermeidliche Folge des germanischen Strafprozesses: war es doch ein Recht der Franken und andern Germanen, bei Tötung eines andern Germanen durch Zahlung des Wergeldes, kam es zum Rechtsgang (abgesehen von dem von den Erben des Erschlagenen etwa gewählten Fehdegang), nicht nach römischem Inskriptionsprozeß in peinlichem Verfahren mit der Todesstrafe bedroht zu werden, sondern durch Zahlung gesetzlichen Wergeldes sich zu lösen. Sollte der germanische Totschläger eines Römers ungünstiger gestellt sein als der germanische und römische Totschläger eines

1) Paul Roth, Benefizialwesen, S. 82 f.

Germanen? Das ertrug denn doch das sieghafte Erobervolk nicht. Den Fehdegang wählten Römer zwar auch, aber doch seltener als Germanen, und bald ward er eingeschränkt und — freilich ohne Erfolg — verboten: also blieb nichts übrig als auch dem Römer ein Wergeld beizulegen.

Das Wergeld des freien Römers ward auf 100 solidi gestellt, des Freigeborenen, nicht etwa nur des Freigelassenen, die Hälfte des Wergelds des freien Franken: 200 solidi. Man hat dies bei der sonstigen beinah überall durchgeführten Gleichstellung der Römer mit den Franken so auffallend gefunden, daß man sich bemühte, die in dem geringeren Wergeld liegende Herabsetzung zu bestreiten [1]).

Oder man hat andrerseits die Schätzung ihrer persönlichen Würde wirklich als eine so viel geringere aufgefaßt [1]), was aber mit allem, was wir sonst erfahren, z. B. ihrer Aufnahme in die Gefolgschaft, in alle höchsten Staats-, Heer- und Hof- wie Kirchenämter in unlösbarem Widerstreit steht.

So sei denn folgende Erklärung gewagt: das Wergeld war nicht die Schätzung der persönlichen Würde: durchaus nicht! Sondern, wie sein Name „Manngeld" beweist, des Wertes des Mannes: nicht des Wertes für die Allgemeinheit, den Staat, sondern für wen? Für denjenigen offenbar oder diejenigen, welchen es bezahlt werden mußte. Das aber war der Erbe, die Sippe. Daher war das Wergeld des Unverstümmelten höher als das dessen, der schon einen Arm verloren hatte — dieses minus, die Buße für den Arm, ward abgezogen vom Wergeld: denn er war für die Sippe in Fehde und sonstiger Not weniger

1) So Roth a. a. O., S. 94—96, der mit Recht darauf hinweist, daß nur in gemischten, nicht in rein-römischen Fällen das römische Wergeld in Frage kam: sollte aber seine Meinung sein, wie es S. 94. 95, (— „für den Fall einer Verhandlung" „die Romanen sollten nicht in allen Fällen daran gebunden sein") scheint, daß der römische Erbe die Annahme des Wergelds hätte ausschlagen und auf Inskriptionsprozeß gegen den germanischen Totschläger bestehen können, so wäre dem zu widersprechen.

1) Waitz II 3, 42.

wert. Nun war aber der Römer für die römische Familie in der That weniger wert — wirklich etwa um die Hälfte! — als der Germane für die germanische Sippe: denn der Römer hatte nicht, wie der Germane, die schwerwiegenden Pflichten von Blutrache, Fehdegang, Muntschaft mit allen ihren Lasten, von Schutz und Unterhalt, Zahlung der verwirkten Wergeldschuld und sonstigen Bußen für den zahlungsunfähigen Gesippen, Eidhilfe: kurz, der Römer war für seine Familie — vermögensrechtlich — weniger wert als der Germane für die germanische Sippe: sein Verlust ein geringerer Schlag: — hatte ja doch dem Germanen seit Jahrhunderten die Sippe sofern den Staat ersetzt, als sie leistete, was den Römern der Staat, nämlich den Rechtsschutz: jeder Speer war der Sippe von höchstem Wert. Daher ward denn auch die Geldsumme, die den Römer seiner Familie ersetzen sollte, geringer angeschlagen als die den Germanen seiner Sippe: allmählich ward das zwar auch für die Germanen anders: aber damals, als jene Wergeldsätze aufgestellt wurden, noch keineswegs: damals bestand noch Fehdegang, Blutrache, Eidhilfe, gerichtlicher Kampf, Einspruchsrecht des Erben, ausschließendes Erbrecht der Gesippen fest!

So günstig übrigens nach all dem die Lage der Römer im Frankenreich sich uns erwies, — niemals ist es doch Chlodovech oder dessen Nachfolgern eingefallen, etwa aus Verehrung für die antike Kultur, wie Theoderich der Große [1]), Vorzüge der Römer anzuerkennen oder ihre Franken zu romanisieren, durch die römische Kultur heben zu wollen.

Die Romanisierung, soweit sie geschah, vollzog sich unwillkürlich durch die Überlegenheit der Romanen: wie an Kultur, so an Zahl, durch die Einflüsse von Himmel und Boden — daher im Süden früher und stärker als im Nordosten —: schon durch das den Germanen früher ganz unbekannte Leben in Städten. Selbstverständlich hat die durch Annahme des katholischen Bekenntnisses schon seit 497 ermöglichte und sehr

1) Könige III, 17. 158. 254. Urgeschichte I, 290. 303f.

häufig bezeugte Ehegemeinschaft [1]) zwischen Franken und Römern diese Romanisierung auf das mächtigste gefördert. Und es bedarf kaum nochmaliger Erinnerung, wie stark auf die Verhältnisse zwischen Römern und Franken ganz im allgemeinen — abgesehen von der Eheschließung und der hierdurch allmählich herbeigeführten Verschmelzung beider zu einem neuen Volk — die gleich bei Errichtung des Reiches hergestellte Glaubensgemeinschaft gewirkt hat: der Katholicismus verband Römer und Franken wie gegen heidnische Überrheiner — gleichviel, ob Germanen oder Slaven —, so gegen ketzerische Ost- und Westgoten. Nun war aber die Religion, das kirchliche Leben die mächtigste Macht in Geist und Seele, in Phantasie und Gemüt, in Wissenschaft und Kunst, im Gesamtleben jener Tage: zu denselben Heiligen, zu denselben Reliquien beteten Römer und Franken, an dieselben Wunder glaubten sie, Glaube und Aberglaube, heilsame und schädliche Wirkungen der Kirche teilten sie, die gleichen Feste feierten sie in den gleichen Kirchen, vor der gleichen Hölle zitterten und auf den gleichen Himmel hofften sie.

1) Im Gegensatz zu den Westgoten z. B. Könige VI, 2. Aufl., S. 80. Westgotische Studien, S. 119.

Zweites Kapitel.

Das Land. Das Reich und seine Gliederungen [1]).

Das regnum Francorum blieb — wie wir schärfer als die Vorgänger betonen — unerachtet der fast ununterbrochenen Glie-

1) Hauptwerk über die fränkische Verfassung: Waitz II—IV, von unvergänglichem grundbauendem Wert! — Alsdann: Roth, Geschichte des Benefizialwesens (Erlangen 1850) und: Feudalität und Unterthanenverband (Weimar 1863). — Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, Weimar 1871 (leider unvollendet). Diese Arbeit Sohms ist so ausgezeichnet durch geistvollste Konstruktion und eindringlichsten Scharfsinn wie alle seine andern: mit aufrichtigem Bedauern muß ich daher sagen, daß ich alle seine wichtigsten Ergebnisse in diesem Werk wie in manchem andern für durchaus irrig halte: so Verlobung = Eheschließung, Heirat = Kauf des Leibes des Weibes, selbständiges Königs- (Amts-) und Volksrecht neben- oder wider einander, Verdrängung aller Stammesrechte durch das salische, von sehr vielen minder erheblichen Dingen abgesehen. Mit Aufwand außergewöhnlichster Geisteskraft sind von ihm neben höchst wertvollen Förderungen der Wissenschaft doch auch höchst schädliche Irrtümer verbreitet worden. Der Grund liegt in einer Eigenart der Methode, Bausteine VI, 296. — Nachdem Jahrzehnte lang eine Neubearbeitung der ganzen deutschen Rechtsgeschichte fehlte, erschien die, offenbar nur für einen weiteren Leserkreis bestimmte Deutsche Rechtsgeschichte von Siegel (Berlin 1886) und, gerade als der Druck meines Buches bis hierher vorgeschritten war, das ganz meisterhafte Handbuch von Brunner I (Leipzig 1881), (die fränkische Verfassung noch nicht vollendend), dem ich in wichtigen Dingen nur selten widersprechen muß, sowie der Anfang einer deutschen Rechtsgeschichte von Schröder (Leipzig 1887): dieselbe teilt, neben Aufstellung sehr zahlreicher eigner völlig halt- und bodenloser Einfälle, fast jegliches Irrsal Sohms; doch ist die Lehre von der Verdrängung aller Stammesrechte durch das fränkische (salische) Recht (oben S. 32) jetzt herabgemindert: an Zurückführung der Franken (Salier) auf die Chatten wird festgehalten; das manchfach anregende Buch hat doch allzu viel poetische Phantasie (z. B. was Heiden-Priester und Fahnen betrifft) und leidet an methodewidriger Durcheinandervermischung der Quellen verschiedenster Zeiten und Stämme, eingehende Bestreitung Sohms und Schröders gehört nicht in dieses

derungen in drei [1]) oder gar vier Teilreiche und einzelne zeitweilig nur mittelbar zugehörige, halb unabhängige Nebenlande (Baiern, Aquitanien) und unerachtet der fast unablässigen Bruder- und andern inneren Kriege zwischen diesen Teilreichen und mit den Nebenlanden nach außen eine Einheit und ward als solche empfunden und bezeichnet. In eine Hand zusammengefaßt war das ganze Reich nach Chlodovechs Tod (511) nur ganz ausnahmsweise und auf ganz kurze Zeit unter Chlothachar I. (558—561), Chlothachar II. (613—622), dann unter Pippin (688—714) Karl dem Hammer (719—741) Pippin (747—768), Karl (771—781). Chlothachar II. bestellte 622 einen besondern austrasischen König, Karl sich 781 und 789 drei Könige von Italien, Aquitanien, Neustrien.

Die Gliederung war, wie wir gesehen, in der Regel: Austrasien im weiteren Sinne, Neustrien, Burgund (letztere beide oft verbunden) [2]), Aquitanien, Provence, Basconien, Gotien (Septimanien), Baiern: von denen Baiern oft mit Austrasien, jene Südlande oft mit Neustrien-Burgund verknüpft, oft aber auch unter die drei oder zwei Herrscher verteilt waren.

Über die Sonderstellung, welche von Anfang an das regnum Langobardorum oder Italiae einnahm, haben wir bereits gehandelt (oben S. 280).

Diese Teilreiche, welche selbst, wie das Gesamtreich, „regna“ hießen, waren — unregelmäßig — gegliedert in „provinciae“, an deren Spitze manchmal, nicht immer, ein „dux“ stand:

Buch: sie wird anderwärts — leider — nicht vermieden werden können. Das Verfahren Schröders bedeutet einen bedauerlichen Rückfall weit hinter Waitz.

1) Siehe den Sprachgebrauch der Quellen, Urgeschichte III, Kap. 3. 4. 5. Gesta Franc. c. 40 Chlotharium regem in totis tribus regnis in monarchiam devoverunt, monarchiam in totis tribus regnis accepit v. s. Leodegar. v. s. Balth. c. 5. v. Eligii II, 30. tria regna c. 4.

2) Burgund, seit der Einverleibung bei den Erbteilungen durch andere gallische Gaue beträchtlich erweitert, hieß und war aber auch bei solcher Verknüpfung ein besonderes regnum mit eigenem Heer und oft, (vgl. aber oben, S. 178) eigenem Hausmeier.

zuweilen werden die Ausdrücke: provincia, terra, für die Gebiete abgeschlossener germanischer Stämme gebraucht: z. B. Bajoariorum provincia, terra.

Aber auch in Gallien werden einzelne Gebiete nach der alten nationalen Bevölkerung benannt: Brittannia, Thaifalia, Vasconia, Gotia, Burgundia.

Wohl dauerten für die Gelehrten die alten römischen Benennungen fort: — also für die Sprache der Geistlichen: daher zumal in den Briefen der Päpste, der Bischöfe, den Konzilsakten und den Heiligenleben, viel weniger in den Chroniken und in den Rechtsquellen [1]): obiges um so mehr, als ja auch die Metropolitan- und Diöcesaneinteilungen fortbestanden, welche auf jenen römischen [2]) Gliederungen beruhten; doch hat man dies (d. h. die kirchliche Gliederung in ihrer Bedeutung für die staatlichen Provinzen) überschätzt [3]).

Zahl und Bezeichnung der „Provinciae“ (terrae, ducatus, regio, manchmal von Burgund, Langobardien, Aquitanien und Baiern „regnum“) schwanken. Neustrien umfaßt (sofern es germanisch: denn hier war starke römische Bevölkerung) die Salier nordöstlich der Loire, westlich der Schelde und des Kohlenwaldes (silva Carbonaria): Salier sitzen aber auch in Austrasien zwischen Schelde und Maas. Ripuarien wird, wenn nicht besonders angeführt, ebenfalls zu Austrasien gezählt: ja im weiterem Sinn umfaßt Austrasien nicht nur auch noch Hessen [4]), sondern das ganze „Ostland“, also auch Alamannien, Thüringen, selbst Baiern. In Gallien begegnen die provinciae: Septimania(-Gothia), Vasconia, beide im weiteren Sinne manchmal zu Aquitania gezählt, wie die

1) Ist noch nicht hervorgehoben, siehe aber die Stellen bei Waitz II 2, 421, Anm. 3.

2) Guérard, Divisions territoriales de la Gaule, p. 43. Germania prima, Belgica secunda, Novempopulonia; auch noch Rhätia und Noricum.

3) So besonders Lehuérou, Instit. Méroving, p. 500f.

4) Wie Schröder, S. 121.

Provence (Provincia), Burgundia, Brittannia (auch marca), und seit Karl die „provincia" oder „marca Hispania".

Ein relativer Begriff bleibt „Francia": weilt z. B. Karl südlich der Alpen, so bedeutet „Francia" das ganze Land nördlich der Alpen, in das er dann zurückkehrt, also auch Austrasien: es wird aber „Francia" dem (späteren deutschen) Ostland auch entgegen gesetzt: z. B. Karl kehrt aus Sachsen oder Baiern nach „Francia" (z. B. Aachen) zurück [1]. Man kann daher nicht sagen [2], daß Francia = Neustria = Salierland sei ohne Einschränkung.

Von Austrasien (Ostfrancien) im engern Sinn werden dann oft unterschieden: Elsaß, Churätien, Alamannien [3], Baiern, Karantanien, Thüringen [4], Hessen, Saxonia, Friesland; später von Langobardien (oder Italia): Istrien, Dalmatien, Venetien.

Nur ausnahmsweise werden mehrere Gaue zu bloßen Verwaltungszwecken zusammengefaßt [5]: örtliche Bezeichnungen sind doch häufiger [6]: ducatus Campaniae, Alsacensis, Cenomannicus, Hasbaniensis, ducatus Ripuariorum.

Keineswegs sind [7] die „Provinzen" stets die „Stammesgebiete", wenn auch (ziemlich selbstverständlich!) Baiern nicht von den Alamannen heißt und Sachsen natürlich ganz überwiegend von Sachsen bewohnt wurde: aber Franken [8] sind über das ganze Reich verstreut, und die Stämme sind nicht auf die nach ihnen

1) Auch S. Gall. Scr. II, p. 19 Francia — dagegen Alamannia.

2) Wie Waitz II, 1, S. 422.

3) z. B. Fredig. c. 68 Alamanni — dagegen Austrasi.

4) Fredig. Cont. 1) Auster. — 2) Suavia, quae nunc Alamannia dicitur, 3) atque Toringia

5) Über den ducatus Dentelinus, den die meisten, so Waitz II, 1, 421 nach einem Beamten Dentelinus benannt glauben, Urgesch. III, 550.

6) S. die Beläge bei Waitz a. a. O.

7) Wie Schröder, S. 121, will.

8) Nicht nur Salier, wie Waitz II, 2, S, 422.

benannten großen Landschaften beschränkt. In der Provinz Austrasien sitzen Salier; Salier sitzen aber auch in der Provinz Neustrien: und in der Provinz Austrasien Ripuarier, Alamannen, Thüringe und Hessen neben einander. Alamannen sitzen nicht nur in Alamannien im engern Sinn, auch in der „Provinz“ Churrätien, in der „Provinz“ Elsaß, in Aquitanien sitzen Basconen, Goten, Franken; in der Bretagne Kelten, Römer, Franken; Franken sitzen in Alamannien, in Thüringen, in Hessen, in Sachsen; Langobarden nicht nur in Langobardien, auch in Istrien; in Gotien nicht nur Goten, auch Basconen, in Hispanien Goten und Basken, Baiern nicht nur in Baiern, auch in Karantanien; in Sachsen auch Friesen und Wenden. Ebenso wenig wurde das Stammesrecht auf den Reichstagen **nur** durch die Provinzialbevölkerung geändert: vielmehr konnten fränkische Reichsgesetze auch in Langobardien gelten, obwohl auf fränkischen Reichstagen nur ganz ausnahmsweise (einmal) Langobarden erscheinen: und Sachsenrecht wird im Capitulare Saxoncium nicht nur mit Zustimmung der Sachsen, auch der **Franken** d. h. eben durch Beschluß des Reichstags geändert [1]).

Die **Marken**, welche oft [2]) gewissermaßen Anhängsel oder Vorschiebungen der Provinzen bilden, jedoch unter einem vom dux unabhängigen Markgrafen (marchio), beruhen auf Gliederungen zu Kriegszwecken, die **Sendbotenbezirke** (**missatica**), in welche provinciae geteilt werden, auf Gliederungen aus Verwaltungs- und Überwachungsgründen.

Die Provinzen (d. h. die meisten: nicht z. B. Avarenland) gliedern sich in **Grafschaften** oder **Gaue**: meist fallen die Grafschaften mit den Gauen zusammen, so daß pagus = comitatus = grafia. Doch ist wohl auch einmal ein Gau in mehrere grafias gegliedert [3]).

Der Gau heißt pagus, auch regio, terminus, fiscus, auch wohl provincia, territorium: zumal in Gallien bildet das

1) Anders **Schröder**, S. 117. S. aber klare Quellenstellen wie Cap. Sax. c. 9 und Cap. Karls und Pippins Urgesch. III, Kap. 21.

2) Oft, nicht immer, z. B. nicht die Bretonische.

3) **Waitz** II, 2, S. 41.

„territorium“ der Stadt (mit dieser zusammen) oft den Gau, pagus, des comes civitatis, während doch auch die Stadt dem Flachland, ihrer campania, ihrem pagus in diesem Sinn entgegengesetzt wird. Die Gaue sind von sehr verschiedenem Umfang: sind sie doch auch in Gallien und auf dem rechten Rheinufer von ganz verschiedenem Ursprung: in Gallien sind sie meist die uralten keltischen Gebiete, welche als Flachland zu einer (keltischen oder keltisch-römischen oder römischen) Stadt (civitas) [1]) gehörten: daher heißt hier der Gaugraf comes civitatis, z. B. Turonensis: die Stadt ist sein Amtssitz, zu der Stadt gehört das „territorium civitatis“, eben der pagus im engeren Sinne (daher französisch le pays), während freilich auch civitas und pagus zusammen den pagus [2]), comitatus des comes pagi, comitatus z. B. Turonensis ausmachen.

In (dem späteren) Deutschland dagegen gab es (abgesehen von den wenigen Römerstädten an Rhein und Donau) keine Städte: hier war nicht eine Stadt Mittelpunkt, nicht deren „territorium“ Umfang des Gaues — hier heißt daher der Graf auch nicht comes civitatis — sondern der alte germanische „Gau“, der der Natur der Sache nach bald größer, bald kleiner, niemals aber mit dem ganzen Gebiet einer ganzen Völkerschaft (z. B. Chatten, Cherusker) eins war: eine Völkerschaft mit nur einem Gau ist uns gar nicht überliefert. Natürlich gab es einerseits kleine Völkerschaften und andrerseits große Gaue einer

1) Ein Verzeichnis der gallischen Städte in römischer Zeit giebt die Noticia Galliae, ed. Guérard, Divisions territoriales de la Gaule, p. 11; auch Brambach, Rhein. Museum XXIII, 2, dazu Longnon, Géographie de la Gaule au VI. siècle, Paris 1878. Das Gebiet der Stadt heißt territorium, terminus, pagus, das Flachland die campania: z. B. urbis Massiliensis, auch Parisiensis, daraus erst später die „Champagne“ im besonderen Sinne, oft mit den bischöflichen Diöcesen zusammenfallend.

2) Denn nach römischer Verfassung waren die meisten gallischen „civitates“ nicht „Städte“ sondern bloße Landgemeinden, vici, nur wenige zu wirklichen „civitates“ im römischen Sinne erhoben worden; vgl. Mommsen, Römische Geschichte V (Berlin 1885), S. 80.

großen Völkerschaft: aber „civitas“ und „pagus“ werden stets (seit Cäsar und Tacitus) unterschieden: so dürfen auch wir nicht Völkerschaft und Gau für eins erklären, sondern müssen beide trennen: und jedesfalls ist hierbei der pagus kleiner denn die civitas, weil deren Teil, und, wo sie vorkommt, die Hundertschaft, centena, kleiner denn der pagus, weil dessen Teil.

In den Gauen rechts vom Rhein, aber auch häufig in Nordostfrankreich, dauern oft ganz einfach die uralten Gliederungen der uralten Völkerschaften fort: Gebiete, „welche diese von jeher inne gehabt oder in den stattgehabten Bewegungen erhalten und behauptet hatten, sie sind so nichts willkürlich gemachtes, sondern ruhen auf dem Boden volkstümlicher Verschiedenheit und historischer Entwickelung [1])“. Auch auf andern neuen Boden verpflanzte Völkerschaften behalten diese Gliederungen bei, welche ja ursprünglich nicht nur Gliederungen des Landes, auch der Menschen, der Völkerschaft, gewesen waren: daher finden wir auch in den neuen Sitzen den Betuve-Gau der Bataver, das Hamaland (den Gau der Chamaven) der Chattuarier, daher hieß ein in Sachsenland von eingewanderten Friesen oder Wenden bewohntes Gebiet: Frisono-feld, Winidongau. Ja, auch wo neue Verhältnisse begründet, also neue Gau-Namen geschaffen werden müssen, bildet man diese nach dem Namen der Einwanderer: „Gau der Elsasser“, ferner „Sundgauer“ „Turenses“ (von Winterthur) [2]). Man dachte auch bei solchen Neubildungen „nicht nur an administrative Einteilungen, sondern an eine Gliederung des Volkes“ und „an eine gewisse selbständige Organisation derer, die in einem solchen Gau verbunden waren“ [3]). Man sieht überall, die Gaue, nicht die Hundertschaften, sind die allgemeinen, geschichtlich erwachsenen,

1) Waitz II, 1, S. 409.

2) Daher schreibt Papst Gregor (Brief III) nicht bloß an die „Thüringe“ und „Hessen“, auch an die Leute der Einzelgaue: Brulterer, Widreis (Wetterauer), Lognais (Lahngauer), Graffeltis (Grabfelder). Jaffé II, no, 26, p. 101.

3) Waitz II, 1, S. 410.

lebendigen Gliederungen der Völkerschaften, folgeweise der Landschaften, und daher folgeweise auch des Reiches geblieben, nachdem dies die Völkerschaften und Landschaften zusammengefaßt hat.

Andere germanische Bezeichnungen für Gau (niederdeutsch „Go": aber bei den Sachsen ist der Go so klein wie sonst etwa die fränkische Hundertschaft) sind: — bant (z. B. Brak-Ostro-Teister=bant) — eiba (z. B. Wetter-, Winegarth-eiba — bara [1]), z. B. die Bar, Bar-Le-Duk), feld (z. B. (Grab — Eichs — Meien — Wormaz — Falk — Suala, oben, S. 337, Worine-feld, oben, S. 328). Schon dies deutet darauf hin, daß Gau oder das entsprechende Wort nicht das Gebiet einer ganzen Völkerschaft gewesen sein kann: sonst würde die Bezeichnung einheitlicher gewesen sein, z. B. — land, Baierland, Sachs-land, Fries-land, Frisono-feld bedeutet (daher sehr belehrend!) nur in Sachsen eingewanderte Friesen. Sonst wurden die Gaue nach den Himmelsgegenden (Nordgau) oder nach Flüssen (Nahegau), Bergen (Ardennengau), Wäldern (Holt-satia) benannt; wo in „Germanien" Städte sich erhalten haben, werden auch Gau-Namen danach gebildet, (z. B. Speier-, Worms-, Zürich-, Salzburg-Gau, Augst-Gau).

Ursprünglich hatten sich wohl (fast) ausnahmslos Gau und Grafschaft gedeckt: d. h. je ein Gau hatte eine Grafschaft gebildet unter einem Grafen: später wurden aus Gründen, über die wir nur Vermutungen haben, oft große Gaue in zwei (oder mehrere) kleine Gaue oder Grafschaften zerlegt, nun mit einer entsprechenden Zahl von Grafen; auch Hundertschaften oder andere Verbände (wie Höferschaften oder mehrere Dorfgemeinden) mochten bei zunehmender Zahl der Höfe und Menschen zu einem neuen Gau heranwachsen [2]).

1) Oft, wie bei den Alamannen Gaunamen, von Personen ausgegangen: Adalbartes-para, Tolchotes-para, Bertoltis-para, wohl nicht von fara, Geschlecht: eher mit Baumann, Die Grafschaften, von bar — Schranke, Schranne, Dingstatt eines Grafen Adalhart u. s. w.

2) So vortrefflich Sohm, S. 203.

Mit Recht hat man bemerkt [1]), daß durch die Wanderungen die alten Verbände keineswegs immer zerrissen wurden: Attuarier, Chamaven bleiben mitten im Frankenreich beisammen; nur, wo Landteilung stattfand oder die Germanen bloß als einzelne Einwanderer auftreten, verschmelzen sie mit der Mehrzahl und verlieren die alten Gemeindeverbände. In Gallien hat sich bis Loire und Saône das germanische Hufen-System ausgebreitet [2]). Noch viel weniger hat sich hierin auf dem rechten Rheinufer geändert.

„Weder die Auswanderung zahlreicher Volksgenossen noch die Vereinigung der Völkerschaften zu größeren politischen Körpern, am wenigsten die Begründung fränkischer Herrschaft oder die Einführung des Christentums hat auf die Verhältnisse der Dörfer (und, fügen wir bei, der Ansiedelung überhaupt) unmittelbaren Einfluß üben können [3]).“ Auch auf die neu gewonnenen Lande werden die alten Einrichtungen übertragen. Nur verfügen die Ausgewanderten häufig über neues Land, und leichter wächst größerer Besitz in eine Hand zusammen.

In vielen Landschaften des Frankenreiches waren die Gaue in Hundertschaften (centenae) gegliedert, an deren Spitze ein von den vollberechtigten Grundeignern der Hundertschaft gekorener, nicht vom König ernannter Centenarius stand, der das Ding der Hundertschaft leitete, welches, geboten oder ungeboten dem Prinzip des Genossenrechts und Genossengerichts gemäß, in Streitsachen der Genossen der Hundertschaft zuständig war, sofern solche nicht wegen ihrer Schwere vor den Grafen oder das Königsgericht gehörten: besonders auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche Öffentlichkeit wesentlich (Auflassung) oder doch sehr gebräuchlich (Verlöbnis, Schwertleite) war, wurden hier vorgenommen, wie denn das Hundertschaftsding, da die Gaudinge in der merovingischen Zeit nicht mehr und noch nicht vorkommen, in allen über die Dorf-

1) Waitz II, 2, S. 384. Oben S. 454.

2) Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens, S. 30 f.

3) Waitz II, 1, S. 388.

oder Hof-Gemeinde hinausgreifenden Sachen, z. B. Streitfällen zwischen Angehörigen zweier Dörfer derselben Hundertschaft, nunmehr das zuständige Genossengericht geworden war [1]). Aber weder sind die Hundertschaften gemein- noch ur-germanisch bei Westgermanen, noch beziehen sie sich auf je hundert Krieger: dies darf von Ostgermanen keineswegs auf Westgermanen übertragen werden. Auch nicht die Spur eines Schattens eines Scheins findet sich, daß der Heerbann der Franken oder anderer Westgermanen je nach dem Decimalsystem gegliedert gewesen sei: ist das bei den zahllosen Angaben über die Heere dieser Westgermanen, von Cäsar bis Einhard, denkbar, wenn solche Gliederung wie bei Goten, wo sie stets Erwähnung findet [2]), die Grundlage des ganzen westgermanischen Heerwesens war? Warum fehlt denn sogar das Wort für die westgermanische Tausendschaft, wenn diese Hauptgliederung bestand? Daß die Hundertschaft aus der Familiengliederung hervorgewachsen [3]) ist auch nur insofern richtig, als die Gesippen allerdings bei der Ansiedelung sich neben einander niedergelassen hatten: daher gilt dies von den Dorf- und Höferschafts-Genossen noch viel mehr als von der Hundertschaft. — Die „Gesamtbürgschaft" der Dorfschaft oder auch der Hundertschaft ist lediglich eine vorübergehende [4]) merovingische Polizeieinrichtung von 520 bis c. 600: sie hat Unheil genug in der deutschen [5]) Rechtsgeschichte angerichtet. Auf die angelsächsische Wiederholung darf man sich nicht berufen: sie gehört dem 10. und 11. (!) Jahrhundert an.

1) Die Aufstellungen Sohms und Schröders, S. 124, über die Hundertschaften kann ich nicht teilen.

2) Schröder, S. 123: „ihre militärische Bedeutung hatte die Hundertschaft an den Gau abgegeben"; sie hat (bei Westgermanen) niemals solche gehabt; das Aufgebot des Gaues ist die Einheit: nie (auch nicht in der Urzeit) begegnet das Aufgebot einer Hundertschaft.

3) Schröder, S. 123.

4) Richtig Waitz II, 1, 405.

5) Schröder, S. 123, nennt die Diebereien an Unfreien und Vieh, welche dadurch bekämpft werden sollten: „Carbonari-Wesen". Warum?

Keineswegs also im ganzen Reich waren die Grafschaften oder Gaue in Hundertschaften gegliedert: es ist ein Irrtum, die Gliederung in Hundertschaften für urgermanisch und gemein-germanisch auszugeben. Ist doch auch die der Hundertschaft zugrunde gelegte Einheit keineswegs festgestellt, ja sie ist nachweisbar nicht übereinstimmend bei den verschiedenen Germanenstämmen: bei den gotischen Völkern waren ohne Zweifel je hundert Krieger gemeint, bei den Westgermanen, sofern Hundertschaften überhaupt vorkamen, ursprünglich je hundert Höfe, selbständige „faramanni“, was sich aber später, mit Zunahme der Besiedelung, so verwischt haben muß, daß gar nie mehr ein Bezug auf diese ursprüngliche Grundlage begegnet.

Eine solche Hundertschaft — von hundert Häusern — konnte selbstverständlich nur gemeindliche, wirtschaftliche Bedeutung haben und nur innerhalb dieser Beziehungen auch Gerichtsbarkeit, nicht staatliche: es ist daher ganz unmöglich, in diesen Hundertschaften, welche etwa 500 Köpfe von Freien überhaupt, nach Abzug der Frauen, Kinder und Greise, etwa 125 freie wehrfähige Männer überhaupt zählten, den pagus von Cäsar und Tacitus finden zu wollen, der dann freilich staatliche Bedeutung nie hätte haben können.

Cäsar versteht aber unter einem „pagus“ einen Verband, der 63250 Köpfe umfaßt [1]). Mag ein germanischer pagus regelmäßig — sie waren sehr ungleich — nur 5000—10000 Köpfe gezählt haben: — das war ausreichend für den Gaustaat. Und doch ist die rein willkürliche Behauptung, unsere Auffassung vom Gaustaat halte die taciteische Hundertschaft für den Gau, der taciteische Gau sei aber die ganze Völkerschaft, das Einzige, was man gegen den Gaustaat vorzubringen verstanden hat. Wenn die centena = dem pagus, wenn der pagus = der Völkerschaft, — was war denn dann die civitas? Während doch ebenso gewiß die Völkerschaft (civitas) z. B. der

1) Wie Könige I, 11 bewiesen worden ist.

Cherusker in eine Vielzahl (etwa 6—8) von Gauen (pagi) zerfiel, als die Völkerschaft der (civitas) Helvetier bei Cäsar [1]) in vier Gaue (pagi).

Nur wenn man centena und pagus für eins hält, kann man [2]) sagen: „die Völkerschaft teilt sich und ihr Gebiet nach Hunderten, welche für die Angelegenheiten des Krieges (! wo jemals?) und des Friedens die bei allen Verhältnissen zugrunde liegende Einheit bilden“: das gilt genau vom Gau, aber nicht von der Hundertschaft. Weder Cäsar noch Tacitus noch irgendeine Quelle bis auf die Zeit der Lex Salica, kennen das lateinische oder das germanische Wort für centena oder Hunderte; wo bei Tacitus centeni ex plebe comites und die hundert Sonderkämpfer vorkommen, ist von einer „Hundertschaft“ gar keine Rede: vielmehr heißt es in letzterer Stelle ausdrücklich: es sind je hundert aus jedem einzelnen Gau: centeni sunt ex singulis pagis. Der Gau kann aber hier nicht centena bedeuten, sondern muß, gab es damals schon centenae, deren eine Mehrzahl umfaßt haben: denn ist eine Hundertschaft = hundert Höfen, so ergiebt sich für die Hundertschaft eine freie Bewohnerschaft (— Unfreie stehen für den Heerbann außer Betracht —) von 500 Köpfen, davon 250 Weiber, 100 Knaben, Greise, Kranke, bleiben übrig — 150 Krieger überhaupt: und davon sollen 100 Sonderkämpfer gewesen sein? Und verdoppeln wir sogar — gegen alle Denkbarkeit! die Zahl der Köpfe in hundert Höfen, auf 1000, ziehen wir außer 500 Weibern hier nur 300 Knaben, Greise, Kranke ab, so bleiben, was ganz unglaublich, 200 Krieger: davon soll die volle Hälfte in Sonderkämpfern bestanden haben? Alles stimmt dagegen vortrefflich, nehmen wir an, daß der pagus 4—5 Hundertschaften umfaßte.

In vollem Widerspruch zu diesem Satze [3]) steht es doch, wenn

1) Bellum Gallicum I, 12.

2) Waitz II, 1. S. 398.

3) Von Waitz.

man [1]) die Lehre [2]): über den Centenen im Frankenreich seien nur Herzogtümer, gar keine Gaue (!) gestanden, mit Recht deshalb verwirft, weil sie „in älterer Zeit nur Hunderten als Träger des politischen Lebens annimmt": also gab es doch wohl „Gaue" vor den „Hundertschaften" innerhalb der Völkerschaft? „und weil sie später alle pagi oder Gaue für Centenen hält": war aber früher (angeblich) pagus = centena, warum soll er es nicht geblieben sein? Umfaßte später der pagus mehrere centenas, warum soll er früher nur eine centena gewesen, warum und wann soll die Änderung eingeführt sein?

Es ist [3]) einzuräumen, daß die Dekrete Childiberts II. und Chlothachars die Centenen nicht erst eingeführt [4]) hatten, sie mögen bei den Franken alt sein: aber in den Westen Galliens und zu den Deutschen [5]) (abgesehen vielleicht von den Alamannen), haben die Franken zum Teil erst in arnulfingischer Zeit, Einrichtung und Name — wo sie überhaupt vorkommen — erst getragen: in Gallien hat man vorgefundene [6]), früher anders bezeichnete Gliederungen (condita, von keltisch cant, hundert?) des pagus, der civitas, nun eben auch centena genannt.

Daß bei den Alamannen erst die Franken die Hundertschaft eingefürht haben, könnte man schließen einmal daraus, daß sie erst in karolingischer Zeit vorkommen, in merovingischer ganz fehlen, — denn daß sie „gewiß weiter hinaufreichen", ist eben doch nur frommer Wunsch [7])! — ferner aus der sehr schwankenden Bezeichnung: centena begegnet in allen Quellen nur

1) Waitz selbst II, 1, 405.

2) Gemeiners, Die Verfassung der Centenen und des fränkischen Königtums, München 1855.

3) Waitz II, 1, S. 899.

4) Wie Jacobs, 2. Aufl., S. 88.

5) Guérard und de Loche, p. IX, erklären die ganze Einteilung für erst karolingisch.

6) Wie Waitz, S. 400, selbst zugiebt.

7) Daß sich für die fränkische Einrichtung im Westen erst dieser keltische Name gebildet habe, was Waitz II, 1, S. 401 für möglich hält, verwerfen mit Recht Jacobs, S. 38, und Sohm, S. 196.

fünfmal [1]), häufiger ist huntari, aber statt huntari steht öfter geradezu pagus (oder pagellus), marca, situs. Der einmalige centurio bei den Baiern [2]) ist gewiß nicht baierisch, sondern westgotisch oder fränkisch. Daß bei den Baiern (wie anderwärts auch), Gaue von verschiedenem Umfang vorkommen [3]), kann doch wahrlich nicht beweisen, daß diese kleinern Gaue Hundertschaften waren.

Die fränkische Hundertschaft zerfiel da, wo sie eben vorkam, in Dörfer [4]) oder Höfe, je nachdem Dorfsiedelung oder Hofsiedelung [5]) bestand. Selbstverständlich hatte das Dorf oder die Höferschaft (diese ist nicht gleich hundert Höfen, sondern eine kleinere, nach der Bodengliederung oder der Geschichte der Ansiedelung zusammengehörige Gruppe von Einzelhöfen: sie heißt marca, situs) erst recht nur gemeindliche Bedeutung und genossenschaftliche Selbstverwaltung.

Und selbstverständlich wurden die wenigen genossenschaftlichen Beamten dieser Selbstverwaltungsverbände: also die Vorsteher der Höferschaft, des Dorfes, der Hundertschaft, von und aus den Genossen frei gekoren, ohne Bestätigung des Königs; auch kamen, der Natur der Sache [6]) nach, in den vor den Genossengerichten dieser Verbände verhandelten sehr geringen bürgerlichen, Polizei- und Straffällen [7]) das alte Gewohnheitsrecht (und etwaige neuere Statuten) dieser Verbände thatsächlich fast

1) S. die Stellen bei Waitz, S. 403.

2) Waitz, S. 402.

3) Ganz verkehrt hat Quitzmann, Rechtsverfaßung d. B. das Mon. Boica VII, 373 zwischen Acker und Joch in Mitte stehende Acker Maß von hundert für eine Centena gehalten.

4) Waitz II, 1, S. 404.

5) Dorf oder Heim ist vicus, die Dorf-Mark heißt marca, ins Lateinische ungenau übersetzt von der einen ursprünglichen Bedeutung ausgehend: finis, confinium, terminus, limes, auch wohl pagus, besser ager; das ganz unbestimmte marca wird aber auch auf ganze Provinzen, auf das Gebiet von Gauen, Hundertschaften, angewandt.

6) Ia, S. 151—153.

7) Mit Unrecht bestreitet Waitz II, 1, S. 394, jede gerichtliche Thätigkeit des Dorfdinges, Märkerdinges: sie ist in dem folgenden Zeitabschnitt da: sollte sie erst im 10. Jahrhundert entstanden sein?

allein zur Anwendung, weil sich das Reichsrecht um diese Dinge nicht zu kümmern pflegte: das ist das einzig Richtige an dem ganzen angeblichen Gegensatz von „Volksrecht“ gegen „Königs“- und „Amtsrecht“: enthielt aber einmal ausnahmsweise das Reichsrecht eine Norm über diese Dinge, so brach sie Stammes-, Gau-, Hundertschafts-, Dorf- und Höfer-Recht und mußte auch von den Vorstehern und Richtern dieser Verbände angewendet werden (s. darüber unten).

Der Natur der Sache nach und dem Genossengerichts-Prinzip gemäß hatte das Dorf- oder Höfer-Ding nur Zuständigkeit in der wirtschaftlichen Verwaltung des Vermögens der Genossenschaft (Almännde, Mark u. s. w.), Polizei und Gerichtsbarkeit über Flurfrevel, Grenzirrungen, die sich auf jene bäuerlichen und Nachbarsverhältnisse bezogen, und nur über Menschen und Güter, welche diesem Dorf- oder Höferverband angehörten: andernfalls mußte das Ding des nächsthöheren Verbandes (Hundertschaft- oder Grafending) angegangen werden, welches über beiden Beteiligten stand; auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei welchen den Beteiligten die Dorföffentlichkeit genügte (Schwertleite, Verlobung geringerer Leute), mochten in dem Dorf- oder Höferding vorgenommen werden.

Die Dorfgenossen heißen natürlich Nachbarn, Nachgiburen, Gaburen, vicini (auch in Städten), auch contribules (althochdeutsch Kuni-ling, von kuni, Geschlecht), cives (auch nicht in Städten), municipes, als Markgenossen heißen sie commarcani [1]).

Aber nicht nur ein Thatsächliches verbindet diese Nachbarn und Markgenossen: sie haben gewisse Pflichten und Rechte, die das Recht zum Teil mit der Nachbarschaft, zum Teil — früher — mit der Versippung verknüpft hatte, da ja ursprünglich die Nachbarn eben die Gesippen — und umgekehrt — gewesen waren.

So wurden — begreiflichermaßen — die Nachbarn beigezogen, um verschobene Grenzen richtigzustellen, — bairisches

1) Noch harrt befriedigender Erklärung das baierische calasneo, Waitz II, 1, S. 390.

wie westgotisches Recht — oder Tierschaden zu bezeugen (und daher Tierpfänden zu rechtfertigen) oder Notwehr oder, falls ein Erschlagener zwischen zwei Dörfern gefunden wird, gemeinsam durch Eidhilfe ihre Unschuld zuerweisen. Auch als Formzeugen bei Rechtsgeschäften müssen und dürfen sie mitwirken (zustimmen, wo es sich um Verfügungen handelt, welche das Gemeingut wenigstens mittelbar berühren). Dagegen die Eidhilfe ganz im allgemeinen und ein gewisses Erbrecht der Nachbarn ist — ursprünglich — doch nicht ohne Zusammenhang mit dem Sippeverband dieser Nachbarn zu denken [1]).

Sehr mit Unrecht hat man [2]) für das Frankenreich die Hofsiedelung (neben der Dorfsiedelung) bestritten: über Germanien erfahren wir nicht viel: doch findet sich auch hier villa, Einzelhof, Landhof, viel häufiger als vicus, Dorf, Flecken, und links vom Rhein hat man Mühe, vicos neben den ungezählten villae — nur ausnahmsweise heißt dieselbe Siedelung bald vicus, bald villa, was sich sehr wohl begreift, zumal wenn der Hof zum Dorf sich erweitert hat — zu finden, von Gregor von Tours ab durch alle Quellen bis Mitte des 9. Jahrhunderts. Gewiß sind sehr viele dieser villae römischen Ursprungs, und gewiß sind später aus solchen villae häufig Dörfer („village"), ja sogar Städte („ville"), beides auf villa zurückgehend, erwachsen: aber ohne Zweifel haben doch auch viele dieser Einzelhöfe Germanen angelegt, der König, die Kirchen, weltliche Große.

Die Gaue, pagi [3]), hatten meist nur eine Stadt, eben die civitas pagi, wie der Graf als comes pagi comes civitatis

1) Anders Waitz II, 1, S. 394. Vgl. Laferrière, Histoire du droit fr. IV, p. 241.

2) Schröder a. a. O.; Riezler, Die Ortsnamen der Münchener Gegend (München 1887), weist für diese Zeit Hofsiedelung bei den Baiern nach; s. unten, S. 475.

3) pagus bedeutet aber im Frankenreich nicht bloß Gau, auch größere Verbände innerhalb der Provinz, wie zumal kleinere innerhalb des Gaues, ja auch der Hundertschaft bei den Alamannen. Waitz II, 1, S. 402. Dann manchmal pagellus. Vgl. die Zusammenstellungen bei Jacobs, 2. Aufl., S. 44. Waitz II, 1, S. 401. 407.

ist: doch gab es große Gaue, in welchen außer der Hauptstadt des Gaues noch kleinere civitates vorkamen.

Die gesamte antike Kultur beruhte auf der Stadt, der städtischen Verfassung, dem städtischen Leben: für die Römer war daher von wichtigster Bedeutung die Behandlung, welche die germanischen Einwanderer und Eroberer in den verschiedenen Reichen und deren Landschaften der Stadtverfassung zuteil werden ließen. Unangetastet ließen sie Vandalen, Ost- und Westgoten und Burgunden: dagegen völlig beseitigt wurde sie wie von den Langobarden, von den Germanen auf dem rechten Rheinufer, dann im ganzen Nordosten von Gallien. Es war ein Irrtum [1]), die mittelalterliche Städteverfassung in Italien, Frankreich und Deutschland unmittelbar an die angeblich nie erloschene der Römer in diesen Städten zu knüpfen [2]).

Dagegen ist es ganz falsch, die Germanen in diesen Reichen und Gegenden lediglich auf dem flachen Land, als Großgrundherren und Bauern, zu suchen: wir wissen vielmehr bestimmt, daß sie schon im 5. Jahrhundert in den rheinischen, noch mehr in den südwestlichen Städten Häuser nicht bloß eigneten, auch bewohnten: nicht nur Vandalen, Goten und Burgunder, auch Franken [3]).

Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß in all diesen Städten

1) Eichhorns und v. Savignys, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter I, 313.

2) Eichhorn, Z. f. geschichtliche R.-W. II, 198. v. Savigny, Geschichte des röm. R. im M. A. I, 2. Ausgabe, Heidelberg 1834, S. 315. Waitz II, 1, S. 345. Dagegen schon Hegel, Geschichte der Städteverfassung in Italien II, Leipzig 1849, S. 345. Bethmann-Hollweg, Entstehung der lombard. Städteverfassung, Bonn 1846. Germ.-roman. Zivilprozeß I, 416; II, 420. Raynouard, Hist. du droit municipal en France, Paris, I, p. 310. Brunner, Gesch. der röm. und germ. Urkunde I, 140. Quichérat, De l'enregistrement des contracts à la curie, Bibliothèque de l'école des chartes V. Série, I, 448.

3) S. Beispiele (die sich leicht aus Gregor und den Heiligenleben vermehren ließen) bei Schröder, S. 125.

die Germanen auch Bürger im römischen Sinn geworden seien, oder daß auch nur für die Römer die Munizipalverfassung fortbestanden habe: dies ist vielmehr für den ganzen Nordosten bis an die Loire hin zu verneinen. Dagegen im Süden ist zu unterscheiden zwischen der streitigen Gerichtsbarkeit und den Rechten der Städte in der Staatsverwaltung einerseits und der freiwilligen Gerichtsbarkeit andrerseits: die ersteren gingen unter [1]), der Graf, der centenar, vicar, vicecomes trat hier, wie auf dem flachen Land, an die Stelle [2]) der städtischen Beamten: letztere aber bestand fort, und mit ihr ein Teil der hierfür unerläßlichsten Einrichtungen und Beamten: die „curia“, das „jus actorum“ [3]); die defensores, welche in den Städten, manchmal als Organe der Bischöfe oder in Verwaltung kirchlichen Vermögens erwähnt werden, sind aber nicht immer die alten römischen der Stadt, sondern oft kirchliche [4]) Beauftragte, obwohl an vielen anderen Stellen, wo solche Beziehung auf die Kirchengüter fehlen, die alten städtischen Beamten dieses Namens gemeint sein mögen.

Sehr bedeutsam ist für den Unterstand zwischen dem germanisierten Nordwesten Frankreichs und dem völlig romanisch gebliebenen Süden die Besorgnis eines wenig gebildeten Bischofs, der aus Le Mans nach Avignon versetzt werden soll, vor der Bildungsüberlegenheit der „rhetorisch geschulten Senatoren“ [5]) des Südens: dies hängt mit dem Fortbestand der antiken Bildung im Süden und diese wieder ganz wesentlich mit dem

1) Das judicium civium Greg. Tur. VII, 47 ist das ordentliche Grafengericht. Urgesch. III, 343.

2) Auf ganz anderem Boden stehen die Vermittelungspflichten u. s. w. des Bischofs, s. unten, Kirche.

3) Die acta oder gesta juxta consuetudine (sic) Romanorum municipalia, codices puplici begegnen oft in den Formeln Markulfs II, 37 (ed. Zeumer, Andegav. 1., Arvern. 1., Turon. 3.); häufig haben allerdings die Abschreiber dieser Formeln längst veraltete römische Dinge gedankenlos noch fortgeschleppt, Lezardière III, 154: aber bei diesen Einrichtungen ist das nicht anzunehmen.

4) Könige VI, 2, S. 304. 305.

5) Greg. Tur. VI, 9. Urgesch. III, 241.

Fortbestand des städtischen Wesens auch in jenen Dingen des Schulbetriebs zusammen.

Die Gliederung in Stadtgebiete, welche ja oft der in Bistümer entsprach, war so wichtig, daß sie (für Gallien) den Reichsteilungen von 511, 561 und sonst zugrunde gelegt ward: „von den Gauen des Landes“ ist die Rede im Gegensatz zu dem „Hof des Königs“, wie das Volk, das in ihnen lebt, dem König entgegengestellt wird: ein solcher Gau hat auch seine besondern Rechtsgewohnheiten (consuetudo pagi, lex loci neben der allgemeinen Lex Romana [1])), er erscheint auch so „als ein auf eigentümlicher Gemeinschaft seiner Bewohner beruhender Teil des Reichs [2])“.

Übrigens nahm in der fränkischen Zeit die Stadt, abgesehen davon, daß sie Amtssitz der Grafen war, nicht [3]) eine von dem flachen Lande des Gaus abweichende Rechtsstellung ein: sie bildet nicht eine Hundertschaft, was sie doch nach dem Hundertschaftssystem müßte, sie steht vielmehr ganz gleich den Dörfern [4]), von denen sie nur die Mauer unterscheidet: schon damals wäre das spätere Rechtssprichwort richtig gewesen: „den Bürger und den Bauer scheidet nichts als die Mauer“ [5]). Daß sie später, im Deutschen Reich, aus dieser Zugehörigkeit gelöst und allmählich reichsunmittelbare Verbände neben den Fürsten und Grafen wurden, entwickelte sich vor allem aus der zumal den bischöflichen Städten früh eingeräumten Immunität (oben S. 197). Die neuerdings vielfach angenommene Entstehung der Stadtfreiheit aus der Unfreiheit, d. h. dem Hofrecht der Hofhörigen, ist in solcher Allgemeinheit nicht begründet. Vielmehr

1) Hierüber unten: „Rechtsquellen“.

2) Waitz II, 1. S. 408.

3) Richtig Waitz und Hegel gegen Raynouard.

4) So richtig (Ludwig) v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland I, 207.

5) Gregor braucht für die ummauerte Stadt und für die Vorstadt gleichmäßig civitas und oppidum, andere Quellen brauchen für Vorstadt oppidum, auch suburbanum: bei Gregor ist suburbanum bald Vorstadt, bald Umgebung der Stadt überhaupt, = campania, s. Urgesch. III, viele Beläge für beide Bedeutungen.

wird das Schöffengericht von Freien, werden die freien Gerichtsschöffen, aus denen dann die Ratsschöffen hervorgehen, werden städtische Alt-Geschlechter von Freien überall als Grundlagen der neuen städtischen Verfassung und Selbstverwaltung vorausgesetzt: einzelne Einrichtungen freilich, zumal für die ursprünglich fast ausnahmlos unfreien Handwerker, mögen aus dem Hofrecht erwachsen, andere hofrechtlichen Rechtsgestaltungen nachgebildet sein [1]).

Drittes Kapitel.

Das Volk.

1) Die Sippe.

Wie die Sippe, auch nachdem sie in dem vorgeschichtlichen, nur zu erschließenden Geschlechterstaat [2]) nicht mehr selbst die Grundlage des Staates bildete (Ia, Geschlechterstaat), auch in dem Gemeinde- und Gauverband die wichtigsten Wirkungen fort und fort behauptet hatte, so sind sogar in dem merovingischen Reiche noch ihre starken Wirkungen spürbar geblieben. Ja ihre Wirkungen in Blutrache, Fehdegang [3]), Eidhilfe sind sogar übertragen worden auf die Römer: — auch Juden und Knechte werden, ohne und wider das Recht [4]), von solcher Wildheit angesteckt —: Erbrecht, Eidhilfe, Blutrache, Fehdegang, Wergeld-

1) Anders Schröder, S. 125.

2) v. Sybel hat in der neuen Auflage die künstlichen Gentilen aufgegeben: von der „Geschlechtsverfassung" (historischer Zeit) ist nur der Einfluß der Sippe auf Recht und Staat übrig geblieben, wie er von jeher anerkannt ward.

3) Vgl. Fehdegang und Rechtsgang, Bausteine II.

4) Greg. Tur.; Urgesch. III, Kap. 5; statuta Burchardi, c. 30..

Forderung und -Schuld, allgemeine Unterstützungs- und Unterhaltungs-Pflicht währen fort.

Doch nimmt der Staat, der nunmehr eine Reihe der Sippepflichten erfüllt, auch Rechte der Sippe in Anspruch; oder er beschränkt deren Ausübung: der Königsschutz wird wichtiger, mächtiger, sicherer als der der Gesippen. Auch hat das einzelne Haus [1]), haben die Familienglieder in der Were (d. h. von einem Hof-Zaun umschlossen), unter dem Hausherrn, nun größere Bedeutung erlangt und festere Selbständigkeit gegenüber den Gesippen. Der Staat begränzt die Erbfähigkeit der Gesippen, indem er vom 5., 6., 7. Grad ab kein Erbrecht der Gesippen mehr anerkennt, sondern solches Erbe als erbloses Gut einzieht; auch für Fehde und Wergeld wird etwa der dritte, vierte Grad als Ende von Pflicht und Recht aufgestellt.

Übrigens wichen in Behandlung des an die Sippe fälligen Wergeldes (Ia, Strafrecht) die Stammesrechte vielfach auseinander; nach manchen geht die Wergeldforderung wie jede andre als Bestandteil der Erbschaft auf die nächsten Erben über, dagegen das salische, friesische, sächsische, auch das angelsächsische Recht teilen das Wergeld: ein Teil ($^1/_2$ oder $^2/_3$) geht als Erbsühne auf die Erben, der Rest als Magensühne auf die Magen über: und zwar verteilt das Recht auch diesen Rest manchmal scharf zu gleichen oder ungleichen Teilen unter den Vater- und Muttermagen, während auch wohl der Gesippe, welcher sich um Verfolgung der Tötung besonders bemüht hat, einen Voraus erhält. Ganz ebenso werden von den Rechten Erben und Magen in verschiedener Weise herangezogen, die Wergeldschuld, welche der Töter allein nicht aufbringen kann, in manchfach abgestufter Verteilung zu tragen. Es war Recht und Pflicht der Gesippen, auch sonst einen zu Tod oder Verstümmelungsstrafen verurteilten Gesippen durch Erlegung gesetzlicher oder vertragsmäßiger Lösung zu retten.

Bei dem Erbgang in das Grundeigen findet sich in den Stammesrechten zwar der Vorzug des Mannesstammes [2]), um

1) Wie Brunner, S. 217, scharfsinnig bemerkt.

2) Lex Sal. LIX, 5: de terra vero nulla in muliere hereditas est:

das Gut der Sippe zu erhalten, aber nicht der Grundsatz der unitarischen und Individualfolge, kein Vorzug der Erstgeburt, vielmehr erben gleich nahe verwandte, männliche Erben zu gleichen Teilen [1]).

Allmählich sucht der Staat — übrigens nicht immer mit dauerndem Erfolg — Wirkungen der Sippe zu beschränken oder aufzuheben, welche mit dem erstarkten Staatsgedanken, mit dem Staatsfrieden unvereinbar erscheinen; so bedrohte Childibert II. absichtliche Tötung (vielmehr wohl Mord) mit der Todesstrafe, unter Ausschließung der Lösung durch Wergeldzahlung; die Magen sollten gar nicht mehr beisteuern dürfen, wodurch Verknechtung, aber freilich auch Fehdegang häufiger gemacht ward [2]); die Haftungspflicht der Magen (abgesehen von den Erben) verschwindet allmählich. Karl der Große verbot den Fehdegang völlig, — der Graf soll die Parteien von Staats wegen zum Rechtsgang zwingen, also auch dem Verletzten die Wahl des Fehdegangs entziehen, und zum eidlichen Verzicht auf die Rache: — mit wie geringem Erfolg, das lehrt die Geschichte der folgenden sieben Jahrhunderte bis über den „ewigen Landfrieden“ von 1495 hinaus.

Bei der Eidhilfe wird von dem Erfordernis der Blutsverwandtschaft schon in erster Reihe oder doch in Ermangelung von Gesippen abgesehen.

Die Muntschaft [3]) wird von dem nächsten waffenfähigen

ein berühmter Satz von weltgeschichtlichen Folgen: Anspruch der englischen Könige auf Frankreich; über das verschwindend geringe Römische in der Lex. Sal., Hartmann, Forsch. XVI, S. 612, Waitz II, 1, S. 90.

1) Lex Sal. l. c., 2. 5: ipsi in hereditatem succedant ad virilem sexum . . qui fratres fuerint.

2) Capit. I, 16, c. 5.

3) Die Mündigkeit tritt jetzt mit einer abstrakten Zahl von Jahren (Lex. Sal. mit dem 10. oder 12. Jahre) ein, nicht mehr je nach der individuellen Waffenreife der Knaben. Ackergemeinschaft der Gesippen als solcher ist aber reine Phantasie. — Welche Willkür notwendig einreißt, verläßt man den Boden der Quellen und besonnener Sichtung, zeigt z. B. diese Feldgemeinschaft, welche nach Schröder, Forschungen XIX, S. 144, Franken, S. 50, für die Salier besonders charakteristisch sein soll, wäh-

Schwertmagen geübt, nicht mehr von der Gesamtsippe, diese wirkt nur überwachend, muß bei wichtigsten Handlungen des Muntwalts für den Mündel beigezogen werden, übt also eine Art Obervormundschaft, welche aber, zumal über Witwen und Waisen, bald auf den König übergeht, der auch in Ermanglung eines geborenen Vormunds selbst Muntwalt ist, die Ausübung einem Vertreter überweisend; zumal Karl bezeichnete sich, vermöge seiner religiösen Auffassung, als Schirmherrn und Verteidiger wie der Kirchen so der Witwen und Waisen; doch sind diese Lehren von der königlichen „Obervormundschaft“ in der fränkischen Zeit nicht weiter durchgeführt worden.

Sehr lang hat die Sippe bei Vermählung der Mündel eine Art Mitwirkung behauptet, aus naheliegenden Gründen: Verschwägerungen waren Hauptmittel der Familienpolitik: der Muntwalt übernahm nicht gern allein die Verantwortung für so tief eingreifende Verfügung, er suchte sich vorher der Zustimmung der mächtigsten Gesippen zu versichern, wobei freilich keineswegs immer zweifellos ist, ob er so handeln mußte, ob die Verfügung über die Hand des Mündels ohne solche Zustimmung ungültig gewesen wäre, wie allerdings einzelne Rechte aufstellen. Ob Childibert II. a. 588 Guntchramns Zustimmung zur Verlobung seiner Schwester mit Rekared I. einholen mußte [1]), steht doch dahin: er war aber nach seiner ganzen Lage thatsächlich genötigt, Guntchramn bei guter Laune zu erhalten.

rend sie Meitzen von den „Herminonen“ ausgehen läßt: — beides ist gleich willkürlich (Jahrb. XXXVI, S. 40). „So kann man alles aus allem machen“, sagt sehr triftig Waitz II, 1, S. 97, da der thunginus bald zum Fronboten (von Kern, Lex. Sal., p. 535), bald vollends zum Priester (!) gemacht wird (von Hermann, Schöffengericht, S. 137). Gegen Schröders willkürliche Einfälle auch Waitz II, 1, S. 37: „Chlodovech und schon Childerich bei den Chatten (!) herrschen zu lassen, den Schwerpunkt ihrer Macht hier zu suchen, widerspricht doch aller geschichtlichen Überlieferung; S. 89: „daß gerade die salischen Könige auf erobertem römischen Boden sich zur Lex. Sal. vereinigt hatten, ist reine Fiktion Schröders“ (Franken, S. 38).

1) Brunner I, S. 222, Greg. Tur., IX, 16, 20.

Es gab gar viele Gründe [1]), aus welchen die Sippe Ehen unter Gesippen begünstigte; doch ist hierbei auch an die Nachbarschaft der Ansiedlungen der Geschlechtsvettern zu erinnern. Die Kirche und dann der Staat bekämpften das durch die Verbote der Verwandtschaftsehen; aber die kirchlichen gingen so weit, daß der Staat nicht folgen konnte; übrigens fehlt auch keineswegs die entgegengesetzte Trachtung, durch Verschwägerungen mit fremden machtvollen und reichen Familien — römischen wie germanischen — die Stellung der eignen Sippe zu heben.

Wir sahen, das Beispruchsrecht der Erben gegen Veräußerungen von Grundstücken (Ia, Sippe) ist bei den verschiedenen Stämmen zu sehr verschiedener Zeit [2]), bei den Goten gar nie entstanden; bei den salischen Franken ist die Veräußerung durch Beispruchsrecht (der Gemeinde, s. unten) sowie aller oder doch gewisser Erben beschränkt. Jedoch nur bei Erbgut (Allod) und auch hier bloß mit allerlei Einschränkungen: Vergabungen unter Lebenden an die Kirche, an die Töchter, aber auch an Fremde kommen vor, ohne daß die Formeln [3]) ein Widerspruchsrecht der Söhne, oder deren eingeholte Zustimmung voraussetzen [4]).

2. Die Stände.

A. Einleitung.

Die gemein-germanische Gliederung der Stände [5]): (— ursprünglich wesentlich Geburtsstände —) der Edel-

1) Scharfsinnig hebt sie Brunner I, S. 224, hervor.

2) Anders Waitz II, 1, S. 286.

3) z. B. Marc. II, 10—12.

4) Einspruch der Söhne gegen Schenkungen an die Kirchen, L. Baj., LI.

5) Ia, Stände. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 226. Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit in Deutschland, I, S. 5f. — Naudet, de l'état des personnes en France sous les rois de la prèmière race., Mémoires de l'Institut, VIII, 1827, p. 401. — Roth, Benef. S. 276f. 367; Feud. S. 205. — Waitz, II, 2, S. 217f; Recht d. sal. Fr., S. 100. — Brunner in v. Holtzendorff, Encykl., S. 205, R.-G., I, 224f. — Gierke, Genossensch. R., I, 120. —

freien (des alten Volksadels), der Gemeinfreien, Freigelassenen (Halbfreien) und Unfreien, brachten die Franken selbstverständlich auch nach Gallien mit, während die vorgefundenen römischen Stände [1]) die „senatorischen" Geschlechter, d. h. der reiche Provinzialadel, welcher die Curiae der Städte gefüllt hatte, die freigeborenen Römer in den Städten und, verschwindend spärlich, auf dem flachen Land sowie die große Menge von bäuerlichen Halbfreien, Kolonen und Suscepti (verschiedenster Rechtsformen) auf dem Lande, Freigelassene und Sklaven in den Städten wie auf dem Lande zunächst ebenfalls unverändert fortbestanden. Aber während sich bei diesen römischen Gliederungen wenig wandelte, traten bei den germanischen bald sehr erhebliche Umgestaltungen ein.

Aus früher [2]) erörterten Gründen verschwand in all diesen auf römischem Boden gegründeten Reichen vor dem römisch-absolutistisch ausgestalteten Königtum der alte Volksadel, der niemals zahlreiche Geschlechter in einem Volke hatte umfassen können; in der großen Hauptgruppe der Baiern sind es nur fünf.

An Stelle dieses alten Volksadels trat der neu sich bildende Dienstadel, dessen Grundlagen von Macht und Ehre auf besonderem Zusammenhang mit der Person des Königs beruhten: Königsamt, Königsgefolgschaft, Königslandgabe, — wobei sich von selbst verstand, daß solche Personen thatsächlich und regelmäßig auch besonderen Königsschutz erhielten, ohne daß sich dieser doch von selbst als mit jenen Auszeichnungen von Rechts wegen verbunden verstanden hätte.

Damals — im 6. Jahrhundert — mochte man sagen: „wer seinem König unbekannt, der ist so gut wie tot" [3]).

Fustel de Coulanges, Institutions, I, 475; Recherches, I, 210. v. Göhrum, Lehre v. d. Ebenbürtigkeit, I, 30. — v. Sybel, S. 455. — Viollet, Précis historique, p. 215. 252. — Thonissens, Organisation judiciaire de la Loi Salique, p. 94. — Schröder, S. 208.

1) Hierüber ausführlich Könige, VI, 2, S. 88, 200. Waitz, II, 1, S. 368.

2) Könige VI, 2, S. 89.

3) Cassiodorius, allerdings vom Ostgotenreich.

Daher ist auch die „Gnade“ (Gratia) des Königs Voraussetzung jedes Gedeihens und Erfolges: ein Bischof, der sie verloren, wird von den Amtsgenossen von jedem Verkehr ausgeschlossen [1]).

Die vielumstrittne Frage nach der Rechtswirkung der Königslandgabe in der merovingischen Zeit ist dahin zu entscheiden, daß regelmäßig durch diese Schenkungen wahres, volles, vererbliches, unwiderrufliches Eigentum auf die Beschenkten überging, das zwar durch „infidelitas“ verwirkt und zur Strafe eingezogen werden konnte, aber gar nicht anders als ererbtes oder anderswie erworbenes „Allod“.

Richtig ist nur, daß neben diesen unwiderrufbaren Schenkungen schon in merovingischer Zeit Schenkungen vorkommen konnten, — und in der That sehr häufig vorkamen — bei welchen der König (wie übrigens auch z. B. Herzoge, Kirchen) sich den Widerruf ganz unbeschränkt oder auch etwa wegen Undanks, der aber nicht „infidelitas“ war, ausdrücklich vorbehielten. Ja, es hat sich offenbar bei gewissen Arten solcher Verleihungen auch eine Gepflogenheit (ohne opinio necessitatis, also nur eine Vermutung für die Willensauslegung begründend) oder gleich gar ein Gewohnheitsrecht (mit opinio necessitatis) ausgebildet, wonach sich eine gewisse Entziehbarkeit, Widerruflichkeit, als stillschweigend vorausgesetzt, von selbst verstand.

Von der früher herrschenden Lehre unterscheidet sich diese unsere Annahme grundsätzlich darin, daß wir keineswegs von der Widerruflichkeit, sondern von der Unwiderruflichkeit dieser Schenkungen ausgehen, und die Widerruflichkeit (verschieden von der Verwirkung, gleich der andern Vermögens) nur da annehmen, wo sie durch subjektiven Vorbehalt — ausdrücklich oder stillschweigend — verwahrt oder durch ein örtliches, landschaftliches, objektives Sondergewohnheitsrecht hergebracht ist.

1) Greg. Tur. V, 19. Deshalb darf man aber doch nicht mit Gierke, I, 89. 100. 110 den Staatsverband ganz leugnen und durch bloß persönlichen Zusammenhang mit dem König ersetzen.

Wohl mochten Fälle vorkommen, in denen einzelne der alten Volksadelsgeschlechter ihren Frieden mit dem Königtum geschlossen und durch Eintritt in jene Verhältnisse sich dem Dienstadel selbst eingefügt hatten; dann verloren sie aber eben die Eigenart des alten Volksadels, der als solcher keinen Vorrang mehr behauptete, und gingen in dem neuen Dienstadel unterschiedlos auf und unter.

Wir haben nun gesehen (oben S. 125 f.), wie dieser neu aufgekommene weltliche Dienstadel (— dem sich der geistliche der Bischöfe und Äbte mit dem ungeheueren Reichtum ihrer Kirchen und Klöster bald an die Seite stellt: sogar eine Art thatsächlicher Vererbung auch dieser geistlichen Ämter tritt ein —) einen Jahrhunderte füllenden zweifachen Kampf führte: einen politischen, nach oben, gegen die Krone; einen wirtschaftlichen, nach unten, gegen die kleinen gemeinfreien Bauern.

Ja, man kann sagen, daß diese beiden großen Bewegungen den wichtigsten Inhalt der inneren Geschichte des 6. bis 9. Jahrhunderts ausmachen.

Wie der politische Kampf verlief, ward dargestellt: nachdem die Krone mittelst dieses Dienstadels Volksversammlung, Heerversammlung, Volksfreiheit in den Hintergrund gedrängt, zuerst mittelst desselben vieles, ohne das Volk zu bemühen — freilich auch, ohne es zu fragen — durchgesetzt, dann auch gegen das Volk, — trachtet dieser Adel den Enkeln Chlodovechs bereits über die Krone zu wachsen; von Guntchramn, Brunichild [1]), Chlothachar, Dagobert noch gebändigt erlangt

1) Nach Schröder, S. 119, „trat wahrscheinlich Brunichildis in ihren späteren Jahren alles Recht mit Füßen", während sie doch gerade das Recht der Krone gegen den rechtsbrecherischen, staatsverderbenden Adel wahrte, allerdings manchmal selbst mit den Gewaltmitteln der Zeit. — Gerechter gegen B., obwohl auch noch zu ungünstig, Waitz, II, 2, S. 385, anders der Zeitgenosse, der große Papst Gregor. — Günstiger für B. Montesquieu, Esprit des Lois XXXI, 1. Huguenin, Hist. d'Austrasie, p. 317. Digot, II, p. 157. Perry, The Franks p. 192 und schon Luden, J. III, 539; am einsichtigsten Bonnell, S. 92.

Digitized by Google

er von c. 630—780 den vollen Sieg, wird von den Arnulfingen von 780—814 bemeistert, erringt aber von 814 ab zum zweitenmal den Sieg, in Frankreich erst von Ludwig IX. ab, in Deutschland von dem Königtum gar nicht mehr, erst von der „Landeshoheit“ resp. dem aufgeklärten Absolutismus der Territorialstaaten wieder gebändigt.

Der Grundstock des Volkes verbleibt — dem Grundsatz nach — der Stand der Gemeinfreien, liberi, ingenui, frilingi: er hat und hält das Normalmaß von Recht und Ehre; tritt ein Mindestmaß von Grundeigen hinzu, so genügt das für die staatsbürgerlichen Vollrechte; über diesem Mittelmaß erhebt sich ein alter Volksadel, der kaum noch wahrgenommen werden kann, so rasch ist er im Übergang in den neuen Dienstadel begriffen; unter dasselbe sinken die Halbfreien: Freigelassene, Schutzhörige, Grundbesitzlose, Leute auf fremder Scholle; unter ihnen stehen die germanischen und römischen Unfreien.

B. Der Adel [1]).

Altgermanischer Volksadel, Uradel, hat wohl auch den Völkerschaften der Frankengruppe keineswegs gefehlt; daß er, nie sehr zahlreich, Ende des 5. Jahrhunderts schon bei Errichtung des merovingischen Reiches nicht mehr hervortritt, erklärt sich wohl daraus, daß Chlodovech, der seiner königlichen Vettern nicht schonte, diese fernerstehenden eifersüchtigen Wächter der alten Volksfreiheit [2]) gewiß erst recht eifrig ausmordete, sofern sie nicht ihren Frieden mit der Krone schlossen und in den neuen Dienstadel über- und aufgingen, in welchem sie unterscheidungslos um so mehr verschwinden mußten, als des Königs

1) Hauptwerk über den germanischen Adel ist immer noch die nun bald vierzig Jahr alte Schrift K. Maurers, Das Wesen des ältesten Adels der germanischen Stämme (München 1848).

2) Bei Vandalen, Könige I, 236; Ostgoten II, Adel; vielleicht auch Westgoten V, 194, VI, 2, S. 156, finden wir den dem emporringenden Absolutismus der Krone sich entgegenstemmenden alten Volksadel überall ausgerottet.

Gunst ja sogar Unfreie zu Königsgefolgschaft und Königsamt erheben und mit Königsland reich beschenken konnte; diese aber sind die Grundlagen des neuen Dienstadels.

Der alte Adel (der übrigen Stämme) und der neue gemeinfränkische, romanische, germanische Dienstadel hat ein höheres Wergeld als die Gemeinfreien. Der sächsische Volksadel hat das sechsfache [1]), das baierische Herzogsgeschlecht das vierfache, der thüringische Uradel das dreifache, der langobardische, ost- und west-friesische, baierische Uradel das zweifache, der mittelfriesische das anderthalbfache der Gemeinfreien, bei den Alamannen haben die Edeln (aber zweifelhaft, ob nicht schon Dienst- d. h. hier Reichtums-Adel) die primi, meliorissimi ein Wergeld von 240, die Gemeinfreien von 200, die minofledi (kleinsten, mittlern) Grundeigner von 160 solidi; der Unterschied von je 40 beträgt gerade das große alamannische Friedensgeld [2]). Ohne jeden Zweifel bedeutet diese Dreigliederung bei den Alamannen dasselbe, was die gleiche Gliederung in fast wörtlich gleichen Ausdrücken bei Westgoten, Burgunden, ähnlich bei Ostgoten und Vandalen bedeutet. Ausführlich wurde dargewiesen [3]), daß lediglich der große, mittlere oder kleine und ganz fehlende Reichtum, besonders natürlich an Grundbesitz, dieser Scheidung zu Grunde liegt; es wurzelte das in vorgefundenen römischen geschichts-, wirtschafts- und auch schon Rechtsverhältnissen, in welche die Germanen,

1) Daß erst Karl diese Versechsfachung gewährt habe, nachdem er diesen Adel für sich gewonnen, war eine sehr ansprechende Vermutung Gaupps, Thüringer, S. 165: allerdings spricht das gleiche Verhältnis des angelsächsischen Adels, v. Richthofen, Lex. Sax., S. 368 dagegen. Reste alten burgundischen Volksadels sucht Waitz II, 1, S. 370 in den burgundischen optimates nobiles, L. Burg., II, 2, in den alamannischen primi, meliorissimi Pactus II, 39; III, 23, 27; alte „adalinge" noch in der Lex. Angl. et Warinor I, 1, mit Wergeld von 600 sol.; richtig über den baierischen Adel, S. 371, sehr treffend, daß Grundeigen, Königsland, Immunität nur Rechte der Freiheit, nicht Vorrang vor den Freien, kein Standesrecht, nicht wirklichen „Adel" gab, S. 375.

2) Was ich Brunner I, 248 entnehme.

3) Könige VI, 1. Aufl. (schon 1872). Könige VI, 2. Aufl., 116.

nach kurzer Unterbrechung, ebenfalls eintreten mußten: in Gallien alsbald, aber auch bei Alamannen und Baiern mußte, (obzwar später und zum Teil aus anderen Gründen, da hier keine reichen römischen „Senatoren" in größerer Zahl sich erhielten und in abweichender Weise, aber im ganzen doch gleichartig) dasselbe Ergebnis eintreten, nachdem Könige und Herzöge einen königlichen und herzoglichen Dienstadel auch hier schufen, geistliche und weltliche Großgrundbesitzer auch hier die Kleinen in Abhängigkeit und geringere Lebensstellung herabdrückten. Ebendeshalb sind aber diese Edeln nicht (oder doch nicht mehr, nicht als solcher) als Volksadel zu fassen, abgesehen etwa von dem Herzogsgeschlecht, sondern als neuer Reichtums- und Dienstadel. Die medii = den burgundischen mediocres sind die mittelreichen Gemeinfreien, die minofledi sind die kleinsten Grundeigner, wie der Name deutlich besagt: denen „fled" ist geringeres, kleines Gut, in Ortsnamen häufig [1]), sie sind also weder liti [2]) — heißen sie doch ausdrücklich „liberi" — noch Grundholden auf fremder Scholle [3]), aber auch nicht jene, welche das normale Maß von Grundeigen besitzen [4]): diese würde man doch nicht die „Minder-Gütler" benannt haben.

Die meliores sind die majores, die primi sind die größten Grundeigner, nicht: „ein niedrer Adel, alter Geschlechtsadel, der nach der Unterwerfung der Alamannen unter die fränkische Herrschaft seinen politischen Einfluß verlor und daher unter die primi herabsank, während die primi ihn zu behaupten gewußt hatten" [5]): das gilt nur von dem erblichen alamannischen Herzogsgeschlecht, welches sich, wie das algilolfingische in Baiern, oberhalb der primi durch erhöhtes Wergeld auszeichnet.

1) Wie Grimm, W. B. III, S. 1771, neu hochdeutsch nur als Fletz (?), kleiner Vorflur, Hausgang.

2) So Merkel, De republica Alamannorum p. 5

3) So Waitz II, 1, S. 266. Schröder, Z. f. R.-G. II, 34.

4) Wie Brunner I, 219.

5) Wie Brunner I, 250.

Die Übereinstimmung mit Burgunden und Westgoten [1]), wo die Unterscheidung lediglich auf dem (Grund-) Besitz beruht, ist durchschlagend, zumal in diesen beiden Reichen diese Unterschiede durch Römer wie durch Germanen sich gleichmäßig erstrecken [2]), sodaß von altem Adel, von alten Geschlechtern als einem der Einteilungsgründe gar nicht die Rede sein kann. Vielmehr wird ja ganz deutlich gesagt, daß der minor, inferior, humilis, vilis der pauper ist [3]), deshalb die Strafen mit dem

1) Römer Burgunder

meliores = potentiores
optimates = nobiles

medii = mediocres = mediani

inferiores = minores = viles = humiliores = pauperes

Römer Goten

meliores = potentiores

medii = mediani, = mediocres

pauperes = humiliores

Könige VI, 2, S. 100 f. 167 f.

2) Irrig beschränkt Gaupp, Ansiedl., S. 135, den minor auf den Römer; bei den Goten werden ja ausdrücklich auch gotische minores vorausgesetzt. Und bei den Burgunden wäre das germanische leudis, der Leut, der Mann, doch nicht auf den minor angewendet worden, falls dieser stets Römer gewesen wäre; richtig Roth, Ben., S. 95.

3) Vgl. auch die fränkischen Quellen: Greg. Tur. II, 33; IV, 12; VI, 32; VII, 35; minores, minor populus; inferiores et pauperes X., 9; pauperes et juniores V, 27; über seniores, juniores (die Beziehung auf das Alter fehlt aber dabei schon von Anfang) utiliores, fortiores, majores, meliores, honorati (römisch: Savigny S. 83) primores, priores, primi, primates, primarii, auch principes, potentes, potentiores, proceres, magni, optimates (nicht gerade antrustiones, nicht mehr als z. B. proceres s. Waitz II, 1, S. 362; wo aber natu oder natalibus dabeisteht oder parentibus, origine, oder stemmate, gente oder familia oder nobilis ortu ist das doch nicht gleichgültig, sondern bezeichnet daß schon die Ältern, wenn nicht zum alten Volksadel, doch zu dem Dienstadel zählten, der thatsächlich ebenfalls sehr oft erblich ward: das hat doch Waitz, S. 377, unterschätzt.

Leib oder mit Verknechtung büßen muß, weil bei ihm vorausgesetzt wird, daß er nicht genug Grund- und anderes Vermögen besitzt, die Bußgelder zu bezahlen; es wird geradezu inferior = pauper gesetzt.

Daher sagt das Baiernrecht (VII, 3)); der größere zahlt Buße, die minor persona wird verknechtet, der reichere zahlt bestimmte Buße, über den minor homo bestimmt der Herzog die Strafe (II, 4); daher sagt Childibert II.: „der (vollfreie vornehme) Franke werde vor mich gestellt, der Schwächere (debilior) soll auf dem Fleck gehängt werden" (decretio c. 8, p. 17).

Daß diese Veränderung ein natürliches Herabsinken der Kleinfreien, nicht ein künstliches Emporheben [1]) der Großen durch fränkische Veranstaltung war, geht doch schlagend daraus hervor, daß ganz das gleiche eintritt bei Westgoten [2]) und Burgunden [3]), ohne jeden fränkischen [4]) Einfluß.

In Gallien galt die Rechtsstellung des persönlich Freien, auch des Freigebornen, später dadurch als gemindert, daß der König den auch in römischer Zeit nur von plebs urbana und von rustici erhobnen Kopfzins erhob [5]); überhaupt sprach man jetzt auch wohl von einem „valde" ingenuus, „bene" ingenuus,

1) Richtig K. Maurer, Kritische Überschau, II, 62, a. M. Waitz, II, 266.

2) Könige VI, 2, a. a. O., Stände, Adel.

3) Lex. Burg. II, 2; c. I, 1, 2; XXVI, 1—3 verschieden abgestuft: 1) optimati Burgundioni und Romano nobili, diese beiden gleich, dann 2) mediocribus personis ingenuis tam (man kann also ingenuus und doch mediocris sein), tam Burgundionibus quam Romanis 3) endlich inferioribus personis; leudes, ist ohne Zweifel „Mann", d. h. normaler Mann, medianus, nicht Lite, wie Zöpfl, R. A. II, 180.

4) Ohne Recht nimmt solchen in Bethmann, Zivilpr., I, 150.

5) Formulae Marculfi I, 19, illi de caput suum bene ingenuus .. et in perletico (= polypicho) publico censitus non est; also gilt der in die Liste der (Kopf-) Steuerpflichtigen Eingetragene nicht mehr als „bene ingenuus", wenn er auch ingenuus bleibt; solche dürfen auch nur mit königlicher Erlaubnis Geistliche oder Mönche werden, weil sie dann aufhörten, Besitz zu haben.

obwohl die Freigeburt doch Steigerung oder Minderung nicht zuläßt [1]).

Die mehr als bei andern Stämmen hervorragende Stellung des sächsischen Adels — unzweifelhaft bis 773 alter Volksadel, da es hier nicht einmal, wie bei Baiern und Alamannen, einen herzoglichen Dienstadel geben konnte — ist höchst wahrscheinlich zu erklären durch eine andere den Sachsen eigenartige Erscheinung: die große Zahl und erhebliche Bedeutung der Liten. Ist unsere Annahme von Entstehung dieser sächsischen Liten richtig (s. unten S. 459), so würde auch die besonders machtvolle Herrscherstellung des sächsischen Uradels erklärt sein. Sagen von Eroberung, von gewaltsamer Unterwerfung einer älteren, im Lande von den eindringenden Sachsen vorgefundenen Bevölkerung gehen in der sächsischen Überlieferung in mehrfacher Fassung im Schwang. Wurde solche vorgefundne (thüringisch-hermundurische?) Bevölkerung in zinspflichtige Halbfreiheit herabgedrückt, so versteht sich, daß nicht die kleinen gemeinfreien sächsischen Siedler, sondern die mächtigen volksedeln Geschlechter, welche für ihre bereits mitgeführten Unfreien und Freigelassenen und Herden viel mehr Landes bedurften und erhielten, als jene Kleinfreien, auch die Schutzherren der Halbfreien, der Liten, wurden, welche in deren volle wirtschaftliche Herrschaft gerieten. Daraus erklärt sich wohl auch der gewaltige Einfluß des Volksadels, der sich jetzt erst so machtvoll über die Gemeinfreien erhob, daß er mehrfach höheres Wergeld erhielt, ja, daß (nach einer freilich sehr zweifelhaften Nachricht) sogar keine Ehegenossenschaft zwischen Adel und Gemeinfreien mehr bestand [2]). Daher die nachweisbar sehr große Zahl von persönlich freien Schützlingen und Grundholden dieses sächsischen Adels, daher die entscheidende Bedeutung seines Übertritts aufseite des Unterjochers, ein Stand, der, reich dafür belohnt, den Franken ergeben bleibt, während die Freien und — was sehr

1) So sagt Gregor X, 28: non mediocribus regionis suae ortus parentibus sed valde ingenuus.

2) Translatio S. Alexandri: erst aus dem 9. Jahrhundert; sollte nicht Verwechslung zwischen Gemeinfreien mit Liten hier vorliegen?

bezeichnend — die vom Adel ausgesognen Liten noch 841 wieder einen Versuch machen, die alten Verfassungszustände herzustellen und diesen Adel, der freilich seit 780 auch größtenteils Dienstadel geworden war, ganz aus dem Sachsenlande zu vertreiben.

Bei den Friesen [1]) hat sich der alte Adel am längsten erhalten; auch hier bestehen — soweit nicht das fränkische Wesen durchgedrungen — Ethelinge, Frilinge und (obzwar von geringerer Zahl und Bedeutung als bei den Sachsen) Liten mit einem Wergeld von 2 (oder 1½) zu 1, zu ½.

Bei den Bajuwaren hat sich (abgesehen von dem vielleicht langobardischen oder fränkischen, etwa erst c. 550 von den Franken eingesetzten (?) herzoglichen Geschlecht der Algilolfingen), ein echter alter Volksadel erhalten in den fünf Geschlechtern der Huosi, Drozza, Fagana, Hahilinga, Anniona: vermutlich ursprünglich markomannische und quadische gaukönigliche Geschlechter, welche später, sei es von den echt-bajuwarischen Agilolfingen oder erst von den Franken unter Einführung der Agilolfingen, mediatisiert worden sind. Ihre geringe Zahl — fünf auf ein Volk, das Millionen zählte, da es von Regensburg bis Bozen, vom Lech bis an die Enns wohnte — warnt uns, diesen Volksadel auch bei anderen Stämmen zahlreich anzuschlagen [2]).

Daß bei den Franken der alte Volksadel am frühesten verschwindet, ist vollbegreiflich: er ward hier am raschesten vom Königtum vernichtet oder in Dienstadel umgeschmolzen. Dieser Dienstadel ward eine wahre Aristokratie und wurde besonders geschützt [3]).

1) v. Richthofen, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte, II, 1109.

2) Über ihr Wergeld gegenüber den Agilolfingen und den Gemeinfreien s. o., Spuren der fünf Geschlechter in späteren Jahrhunderten bei Merkel, Z. f. R.-G. I, 256, unter Tasilo III. haben die Faganas weitgestreckte Ländereien; über 743 zwei Fagana als judices, noch im 9. Jahrhundert baierische Bischöfe aus den Häusern der Fagana und Huosi, den Huosigau, Fagn bei Aibling(?) Graf v. Hundt, Abhandl. der baier. Akad. d. W. XXIII, 22—41.

3) Waitz II, 1, S. 379 und Brunner I, 252 kann man doch

Erfahrungsgemäß neigen alle Berufsstände, zumal auch ein Berufsadel, dazu, ein Geburtsstand, ein Geburtsadel zu werden. So wurden im Mittelalter die Schöffenmäßigen, Rittermäßigen zu Schöffenbürtigen, Ritterbürtigen. So ergab es sich auch ganz von selbst, daß der Dienstadel des 6. Jahrhunderts ebenfalls allmählich ein Geburtsadel, ein erblicher Stand zu werden das natürliche Schwergewicht hatte. Die Söhne dieser Gefolgen und Beamten kamen als Knaben schon an den Hof, sie wurden leichter Gefolgen und Beamte als Leute, die von sich aus beginnen mußten; der vom König geschenkte, wie der sonst erworbene Großgrundbesitz, vererbte sich in der Regel, auch die neu aufgekommenen Benefizien, obwohl ursprünglich nur auf fünf Jahre, dann auf Lebenszeit des Empfängers, etwa auch des Verleihers bestellt, wurden thatsächlich bald erblich; erblich waren die Immunitätsgebiete der weltlichen Großen; der Sohn, der in des Vaters Amt folgte, folgte wie in dessen Allod auch so in dessen Amtsbenefizien: so konnten in Baiern, Alamannien, Aquitanien, Austrasien die Herzoge erblich werden, so die arnulfingischen, in geringerem Maße schon früher neustrische, burgundische Hausmeier: machten König Pippin und Karl diesen beiden gefährlichsten Erblichkeiten ein Ende, — sie konnten doch auf die Dauer die Erblichkeit der Lehen, der Grafschaften, Markgrafschaften, ja auch der wieder aufsteigenden Stammesherzogtümer nicht verhüten.

Eine Verdreifachung des Wergelds drückt den erhöhten Frieden aus für die Gefolgen („Antrustionen") [1]) des Königs.

nur zugeben, daß „Adel" (Adal = Geschlecht) dem Begriff des Dienstes nicht entspricht: aber die Dienstehre der Ritter, der Krieger, der Beamten hat doch schon oft eine wirkliche Aristokratie im staatsrechtlichen Sinne geschaffen.

1) Über den Namen antrustio, antruscio (auf Trust, Schar zurückgehend) die Lit. bei Waitz II, 1, S. 336; es sind unfreie darunter, die mögen daher pueri regis heißen; ursprünglich hieß der Römer, der Gefolge ward, conviva regis von dem vornehmsten Ehrenrecht des Gefolgen. — Deloche, La trustis et l'antrustion royal (Paris 1873), darüber Waitz I, 291. Thévenin, Revue critique, 1874.

Die Aufnahme in die Gefolgschaft geschah durch feierlichen Eid, den der Gefolge auf die Waffen in die Hand des Königs [1]) leisten mußte. Gefreiten Gerichtsstand vor dem König hatte der antrustio nur, sofern er besonderen Königsschutz gewonnen (s. unten Königtum), was wohl die Regel bildete, da er im Hause des Königs lebte; doch haben sie einzelne Freiungen im Verfahren, Zeugnis dürfen und müssen sie, weil durch besondere Treuebande verknüpft, nicht wider einander ablegen, von Erblichkeit kann bei dem rein persönlichen Verhältnis [2]), von „Gefolginnen" kann wegen der Waffenpflicht gar keine Rede sein: die Königin hatte doch schwerlich ein „Gefolge" im eigentlichen Sinn: der Gefolgsherr schuldet ja auch Waffenschutz. Amt und Land erhalten sie thatsächlich, nicht auf Rechtsgrund, häufiger denn andere.

Gleiches Wergeld aller Gefolgen besteht nicht, vielmehr wird das bisherige Wergeld durch den Eintritt verdreifacht: der unfreie erhielt (neu) ein Wergeld von 300, da er bisher keines haben konnte. Übrigens ist die Gefolgschaft bald durch andere den veränderten Verhältnissen angepaßte Dienstverhältnisse ersetzt worden: sie taugte nicht in den neuen Staat in Gallien: das erklärt, weshalb wir auch von Gefolgen von Privaten fast gar keine sichere Spur antreffen [3]).

Weil die (zum Teil heidnischen) Formen der Gefolgschaft veraltet waren, bedienten sich auch neben dem König die mäch-

1) Die Formel bei Markulf I, 18.

2) Deshalb ist nicht die Lex. Chamav. (homo Francus) III. 17, 21, 42, mit Brunner I, 252 auf erblich gewordene Antrustionen zu deuten: dies Gefolgenverhältnis, das ohnehin früh anderen Verbänden wich, ist doch stets ein höchst persönliches gewesen, nicht als solches vererblich: eher ist mit Roth, Feudalität, an Vasallität zu denken: unveräußerlicher, aber auf die Söhne vererblicher Grundbesitz ist damit wohl vereinbar.

3) Denn daß von jeher nur Könige Gefolgschaften halten durften, Waitz II, 1, 342, ist nicht richtig (s. Ia, Gefolgschaft), richtig K. Maurer, Adel, S. 87; natürlich hatten nur Königsgefolgen das dreifache Wergeld, weil der Zusammenhang mit der Person des Königs das Auszeichnende war: das also ist kein Beweis für Waitz.

tigen Stammesherzoge der Baiern, Alamannen, als sie später solche gewaffnete Dienstscharen um sich reihten, nicht mehr jener alten, sondern neuer Formen (Vasallität, Commendatio).

Daß die fränkischen Könige in ihrem Mißtrauen gegen Verbindungen der Unterthanen überhaupt, zumal gegen eidlich bekräftigte, den Privaten verbieten wollten — sonder Erfolg! —, Gefolgschaften zu halten, kann doch nicht die falsche Meinung [1]) beweisen sollen, daß auch in altgermanischer Zeit nur Könige, Grafen, „Herzoge“ und „Fürsten“ (— was sind das neben Königen und Grafen? Ständige Herzoge gab es gar nicht) Gefolgschaften halten durften [2]). Wissen wir doch ganz bestimmt, daß im 6. bis 8. Jahrhundert „Private“ Gefolgschaften hielten: so die duces der Baiern (Adalschalke), gewiß auch der Thüringe, der Alamannen. Ja, jene so häufig bei Gregor von Tours auftretenden „satellites“ der Großen, mit welchen sie ihre Fehden und Empörungen ausfochten, waren gewiß — zum Teil wenigstens und anfänglich — Gefolgen, wenn auch bald diese altgermanischen Verbände durch Formen des neuen (wirtschaftlichen) Lebens verdrängt wurden: suscepti, accolae, vassi.

Die antrustiones haben dreifach Wergeld, ohne natürlich als solche Beamte zu sein [3]): selbstverständlich verlieh aber der König wichtige Ämter gern diesen ihm durch besondern Treueid verpflichteten Gefolgen: in der karolingischen Zeit verschwinden sie, ersetzt durch die vassi.

Dreifaches Wergeld haben ferner des Königs ordentliche und außerordentliche Beamte [4]) — sie sind ein Hauptbestandteil dieses Dienstadels — schon nach der Lex. Salica Graf und Sakebaro, später Gesandte, Sendboten, gewiß auch die Hofbeamten.

1) Sie ist leider — seit Waitz, die herrschende. Auch Schröders, S. 25f.

2) Das Richtige bei Maurer, Adel.

3) So sehr richtig auch Schröder I, 137.

4) Über vir inluster als Titel des Königs, inluster vir von höheren Beamten, Urgesch. III, Kap. 10. Waitz II, 1, S. 260.

Doch nur zum Teil unter diesen Gesichtspunkt fällt bei den Herzogen der Baiern [1]) das sechsfache Wergeld des Freien, eher noch bei dem Alamannenherzog [2]), das dreifache des Geburtsstandes: das gilt doch, zumal bei den Baiern, nicht nur dem Beamten des Frankenkönigs, sondern dem alten Adel und dem nahezu selbständigen Fürsten: daher wird auch, ganz wie bei dem König, das Wergeld der Gesandten, Stellvertreter des Herzogs verdreifacht [3]).

Ferner waltet ein durch verdreifachtes Wergeld geschützter Friede in hoste, d. h. in dem Heerbann wie in der Volksversammlung (Dingfriede, Heerfriede).

Dagegen ist nicht richtig, daß der Königsvasall als solcher oder auch jeder Königsschützling als solcher das dreifache Wergeld gehabt habe: sondern der Vasall nur als Schützling und auch dieser nur dann, wenn es ihm in der Verleihung des Königsschutzes besonders verliehen war [4]).

Dreifaches Wergeld erhalten vom „presbyter“, der also dem Grafen gleich gestellt wird, aufsteigend die Geistlichen: war doch die Kirche auch sonst vielfach in Schutz und Ehre und Frieden der Krone gleichgestellt, daher auch den Dienern der Krone die Diener der Kirche, welche vielfach selbst staatliche Verrichtungen haben, vorab die Bischöfe, die denn auch bei den Alamannen das Wergeld des Herzogs, bei den Baiern ein noch höheres haben [5]).

1) Lex. Bajuvar II, 20.

2) Lex. Alam. XII.

3) Lex. Alam. XXVII 2; XXIX; XXX — XXXIII.

4) So richtig Waitz II, 1, S. 339 bezüglich des Vassus gegen Roth, Ben. 124, Feud. 220 und bezüglich des Schützlings gegen Sickel S. 91. Löning, S. 388. Kaufmann, D. Gesch., II, 182; sollte Karls Capitular (I, p. 160) von 810—811 (?), so zu deuten sein, so hätte er es für die Vassen neu eingeführt.

5) Lex. Alam. XI—XIV. Baj. I, 8—10. Diakon und Mönch, zweifaches, nach Lex. Rib. XXXVI, 6—3. Bischof 900, Presbyter 600, Diakonus 400, Subdiakonus 300 sol.

C. Die Gemeinfreien.

Oft und in sehr verschiedenen Zusammenhängen haben wir gesehen, wie der Stand der freigeborenen Gemeinfreien, ursprünglich der unvergleichlich köpfereichste, ja der Träger des ganzen Staates, die Normalzahl des Volkes, sich auflöste und zwar zum größten Teil indem er in Unfreiheit oder Halbfreiheit, Schutzhörigkeit, Gewalt des Königs, eines geistlichen oder weltlichen Großen herabsank, mit oder ohne Verlust des eigenen bisherigen Allods. Die römische Kopfsteuer scheint nur mehr von diesen ärmeren in Abhängigkeit geratenen Freien erhoben und — folgeweise — als Zeichen geminderter Vollfreiheit aufgefaßt worden zu sein [1]. Dagegen hatte jedoch die Entrichtung eines Grundzinses von der fremden Scholle an deren Eigner an sich eine Minderung der Freiheit nicht zur Folge. Allein da solche Leute meistens eignen Grundbesitz gar nicht mehr hatten — war doch oft das jetzige Zinsgut ursprünglich Allod des jetzigen Grundholden gewesen und als beneficium oblatum zurückerhalten worden — und ein Mindestmaß von eignem Boden Voraussetzung der staatsbürgerlichen d. h. gerichtlichen Vollrechte war, so traten thatsächlich die Grundzinser doch oft als pauperes, minores, minofledi unter die zinsfreien mediani zurück. Während ursprünglich der persönlich freie Grundholde der Kirche das Wergeld des vollfreien Alamannen hat, sinkt doch in den capitula Remidii Anfang des 9. Jahrhunderts [2]) das des freien römischen Untersassen der Bischofskirche von 100 [3]), = dem Wergeld des vollfreien Römers, auf 60 solidi herab. Dazu trug gewiß viel bei die Absperrung dieser obzwar freigebliebene Grundholden in den Immunitäten von den Königsgerichten, auf denen sie nur noch der Senior vertrat, sowie das thatsächliche Verschwinden aus dem Heerbann, in welchem immer mehr die Reiterei überwog:

1) Brunner I, 253 bemerkt nach Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I, 909, daß sie auch bei den Römern nur von der plebs urbana und von coloni erhoben worden war.

2) Leg. V, 182.

3) Ich entnehme dies Brunner I, 254.

baüerische Grundholden wurden aber nicht leicht zum Reiterdienst verpflichtete Vasallen ihrer Grundherren.

Endlich aber ist nicht zu übersehen[1]), daß dieses Verflüchtigen der Gemeinfreien doch nicht bloß ein Herabsinken, daß es auch ein Aufsteigen in den Stand des Dienstadels, später der Vassen, war: allerdings der Zahl nach Wenigere ergreifend, entführte doch diese Bewegung den alten Gemeinfreien gerade die kräftigsten Elemente, die dem Drucke nach unten gegenüber Widerstandsfähigsten, welche auch den Schwächeren hätten Halt gewähren mögen: so blieben in dem Stand, von den kraftvolleren Nachbarn und Standesgenossen zurückgelassen, nur diejenigen übrig, welche nach persönlicher Kraft, Bildung, Begabung und wirtschaftlicher Stellung jenem Druck am wenigsten widerstehen konnten.

Die oberste Schicht der Gemeinfreien sind die Rachinburgen, welche die vollen Gerichtsrechte haben, später die Großgrundeigner, die Schöffenbar-Freien, die im Mittelalter, vermöge der Vererbung des Grundeigens, zu Schöffenbürtigen werden; im 11. Jahrhundert bildet sich dann der Berufsstand der Ritter und in den Burgstädten der nach dem Wohnort benannte der Bürger gegenüber dem auf dem flachen Lande lebenden, nicht zu Pferde kämpfenden, meist jetzt gar nicht mehr wehrpflichtigen Bauer.

Als ehrende Bezeichnung für den Gemeinfreien, Vollberechtigten, wird oft der Stammesname — in stolzem Gefühl! — gebraucht: z. B. Francus, Ribuarius, Salius, öfter mit dem Zusatz liber, ingenuus, z. B. liber Alamannus; auch wohl boni homines, zuerst (und zuhäufigst) in stark romanischen Landschaften: die vor Gericht Handelnden besonders (Zeugen, Urkunder) heißen so; auch im Süden, aber seltener, viri magnifici, dann Gauleute, pagenses, Heerleute, exercitales = dem langobardischen (h)arimanni[2]).

Ganz besonders bezeichnen aber diese Ehrennamen diejenigen

1) Wie Brunner, S. 153, sehr treffend hervorhebt.

2) Waitz II, 1, S. 272—277.

Vollfreien, welche auch das für die Übung aller gerichtlichen Rechte (d. h. aller als Richter, Urteilfinder, Schöffe, Fürsprech, Partei, Kampfberechtigter, Zeuge, Eidhelfer, Urkunder, Bürge, Verfüger über Grundstücke), erforderliche Mindestmaß von vollfreiem — nicht geliehenem — Grundbesitz eignen: denn haben auch die Rechte, nach Stamm und Zeit verschieden, das Erfordernis für die einzelnen angeführten Gerichtshandlungen in verschiedener Weise aufgestellt, manchmal davon auch ganz abgesehen — Grundsatz bleibt für diese Zeit, daß nur die (größeren) Grundeigner alle gerichtlichen Vollrechte üben [1]).

Ein Hauptgrund hierfür war jetzt auch der, daß man nur denjenigen diese verantwortungsvollen Pflichten üben ließ, an dessen Vermögen der durch Mißbrauch (z. B. Falscheid) Geschädigte sich Ersatz holen konnte: Vermögen war aber im wesentlichen = Grundeigen [2]): deshalb muß das Grundeigen auch in derselben Gemeinde liegen [3]), d. h. volkskundig vorhanden und ohne weiteres erreichbar sein.

D. Die Halbfreien.

Zu den Halbfreien zählen einmal die Läten, Laten, Lazzen, Liten; der Name ist noch nicht befriedigend erklärt: sachlich sind sie wohl barbarische Siedler mannigfaltiger Nationalität, welche bereits unter römischer Herrschaft in die Rheinlande aufgenommen oder in diesen Landschaften waren belassen worden, persönlich frei, aber an die Scholle gebunden und zins- und fronpflichtig von derselben gegenüber dem Staat, mit dessen Verstattung ihnen Provinzialboden angewiesen oder belassen worden war. Sie finden sich im Gebiet der Salier, Uferfranken, im Hamaland, bei Sachsen und Friesen [4]).

1) So richtig Waitz II, 1, S. 276.

2) Doch verlangt das Baiernrecht von dem Zeugen (XVII, 2) 6 sol. Gold und einen dem im Streit befindlichen Grundbesitz ähnlichen Acker; similem agrum, nicht auch von 6 sol. Wert, wie Sohm, S. 359, richtig Siegel, Gerichtsverf., S. 95, und Waitz II, 1, S. 276.

3) Commarcanus ejus debet esse.

4) v. Wietersheim-Dahn II, 406.

Die Leistungen der mansi letiles sind schwerer als die der mansi ingenuiles, leichter als der mansi serviles [1]). Ihre Buße für den Herrn — nicht „Wergeld“ an Gesippen — beträgt bei den Franken 100 solidi, soviel als das Wergeld des freien Römers: — bei den Friesen ist ein Teil der Buße wirklich Wergeld, denn er fällt an die Gesippen. Der Herr kann wohl die Hufe, auf welcher der Lite sitzt, samt dessen Leistungspflichten veräußern, aber natürlich nicht den Liten als solchen, welcher ja Person, nicht Sache, ist; daher er auch vor Gericht selbständig auftritt (— nicht, wie die ähnlichen, aber niedriger stehenden Albionen der Langobarden und Baiern [2]), welche, wenigstens die königlichen, erst Karl den Liten vielfach gleichgestellt hat —, vertreten durch den Herrn —) und eidet. Der Lite zahlt außer dem Zinse vom Gut ein Kopfgeld (litimonium); er folgt dem Herrn in den Heerbann [3]); der Stand war erblich; ferner ward er durch vertragsmäßigen Eintritt [4]) und durch niedere Freilassung erworben.

Die Liten in Sachsen, zwischen den Edelingen und Frilingen und den Knechten als vierer Stand des Volkes angeführt und offenbar zahlreicher als in Gallien, sind höchst wahrscheinlich eine germanische (thüringische?), wohl nicht ursprünglich sächsische, von den vordringenden Sachsen unterworfene, aber vertragsmäßig persönlich frei auf der Scholle belassene Bevölkerung. Diese Annahme würde wenigstens gar manche sonst schwer erklärbare Sondererscheinung bei diesen sächsischen Liten erklären: so ihre (angebliche) [5]) Vertretung auf dem All-Ding vor der Unterwerfung, ihre den Vollfreien gleiche Wehrpflicht, ihre hohe Bedeutung — Karl nimmt auch von diesem Stande Geiseln (780, s. oben, S. 303) ihre Verpflichtung

1) Guérard, Irmminon, p. 582.

2) Waitz II, 2, S. 138. Riezler I, 125. Boos, Über die Liten und Albionen (Göttingen 1872).

3) Lex. Sal. XXVI, 1.

4) Lex. Fris. XI, 1.

5) S. aber über die geringe Glaubhaftigkeit der vita Lebuini von Hukbald (10. Jahrh.) Scr. II, 361, oben, S. 293.

wie Edelinge und Frilinge, die neuen Kirchen auszustatten [1]), endlich ihre starke Zahl, ihr ganzes Auftreten: Lothar I. kann planen, durch Frilinge und Liten die Edelinge ganz aus Sachsen zu vertreiben: diese wollen dann wieder „nach ihrem alten Recht leben“ [2]).

Im römischen Gallien waren die Liten offenbar nur eine besondere Gruppe — eben vielleicht auf völkerrechtlicher Unterwerfung beruhend — gewesen der Kolonen [3]), welche, persönlich frei, aber an die Scholle gebunden (glebae adscripti), sich als erblicher Stand (Romani tributarii) auch im Frankenreich erhalten haben: verläßt der Colonus die Scholle, wird er durch Rechtszwang zurückgeschafft auf Klage des Herrn, der aber weder Scholle sonder Kolone noch Kolone sonder Scholle veräußern kann: der Kolone zahlt, abgesehen von dem Gutszins, eine Kopfsteuer (colonaticum) an den Herrn, vielleicht die alte römische an den Staat zu entrichtende capitatio.

Wie der vollfreie Römer ein geringeres Wergeld als der vollfreie Franke, hatte auch der Romanus tributarius ein geringeres Wergeld als der Lite, bis er später das Wergeld des vollfreien Römers erhielt [4]).

Zu den Halbfreien, Minderfreien, sind auch viele Arten der Freigelassenen zu zählen.

Schon im altgermanischen Recht (Ia, 206) war regelmäßig durch die Freilassung und durch Verzicht des Herrn nur das privatrechtliche Eigentum desselben an dem bisherigen Knecht erloschen. Der Freigelassene (frilaz) ward Glied des Volkes, ward Rechtssubjekt, jedoch nur des Privatrechts, d. h. des Familien- und Vermögensrechts, nicht aber der staatsbürgerlichen, in der Volksversammlung zu übenden Rechte. Diese erlangte er erst später: — am frühesten in den Staaten mit Königen [5]), vor allem

1) Waitz IV, 537.

2) Der Stellinga-Bund. S. Waitz III, 140.

3) Waitz II, 2, S. 243.

4) Brunner I, 241; dem Liten entspricht vermutlich der baierische bar—schalk, par—stalk, auch bei den Alamannen paro— par—mann; bar ist ledig, frei.

5) Tacitus, Germ., c. 25.

wohl, wenn und sofern man seiner Wehrpflicht im Heerbann bedurfte.

Was die Freigelassenen im Frankenreich angeht, sind nunmehr rein römische, gemischt römisch-kirchliche und germanische Formen der Freilassung zu unterscheiden.

Auch nach römischem Recht blieb der libertus regelmäßig in obsequio des Freilassers. In Gallien waren die römischen Formen sozusagen verkirchlicht worden, sofern die Kirchen, welche übrigens wie um Milderung des Loses so um Minderung der Zahl der Unfreien die lobenswürdigsten Verdienste sich erwarben [1]), die Freilassung als ein gottgefälliges Werk empfahlen, und die Freigelassenen auch weltlicher Freilasser unter ihre Fittige zu nehmen trachtete, letzteres allerdings auch — aber nicht lediglich — aus selbstischen Beweggründen [2]).

Außer der Freilassung durch Testament und durch Zustellung des Freilassungsbriefes war im römischen Recht seit Konstantin besonders die Freilassung in der Kirche vor dem Bischof häufig geworden, worüber eine Urkunde ausgestellt wurde. Die Kirche nahm aber nicht nur die in der Kirche, auch die in den andern Formen Freigelassenen in ihren besonderen Schutz, zumal, falls der Patron seine gesetzlichen Schutz- und Unterhaltungspflichten nicht erfüllte: aber auch, falls einem Freigelassenen die Freiheit bestritten wurde, sollte zunächst Vermittelung des Bischofs angerufen werden [3]).

Nun war aber nach fränkischem Recht der König der gesetzliche Schirmherr aller Schutzbedürftigen, eine Pflicht, welche auch erhebliche Rechte über Person und Vermögen der Schützlinge einschloß. Daher trat Chlotachar II. in dem Edikt von 614 wie den sonstigen sehr weitgehenden Ansprüchen der Kirche, (unten, Gerichtsbarkeit) so dieser ganz allgemeinen Schutzgewalt über alle Freigelassenen als solche entgegen: er beschränkte dieselbe auf die Fälle ausdrücklicher Einräumung in dem Freibrief.

1) Bausteine VI (Berlin 1886), S. 13.

2) Löning, Kirchenrecht 1, 324 f.

3) II. Konzil von Mâcon, Löning II, 237. Sohm, Z. f. R.-Gesch. V, 433.

Auch sollte in den Statusprozessen der Bischof nur das Recht haben, der Verhandlung vor dem weltlichen Richter beizuwohnen [1]).

Später unterschied das uferfränkische Recht [2]) die kanonisch-römische Form der „tabularii“ und die rein römische der „cartularii“: — immer vorausgesetzt, daß die Freilassungsurkunde nicht abweichende Bestimmungen enthielt (also nur als eventuelles Recht), sollte hiernach der tabularius, freigelassen durch mündliche Erklärung vor der Geistlichkeit mit bischöflicher Urkunde und Übergabe in die Hände des Bischofs, Schutzhöriger nicht seines Freilassers, sondern der fraglichen Bischofskirche [3]) werden unter deren ausschließender Gerichtsgewalt: — also mehr, als was die Kirche früher verlangt hatte! Dagegen der cartularius — freigelassen durch Überreichung eines Freibriefes, der zum „civis Romanus“(!) machte, — trat in gar kein Verhältnis zur Kirche, vielmehr bezog der König bei kinderlosem Tod Wergeld und Erbe [4]). Bei den Alamannen hatte unter Lantfried die Kirche über die cartularii die gleichen Rechte wie über die tabularii gewonnen: da Karl (seit 801) auch hier die Rechte der Krone an den cartularii wahrte, erklärte die Kirche als gottwohlgefällig, als frommes, der Seele förderſames Werk nur noch die Freilassung zum tabularius [5]). Vermöge der Unveräußerlichkeit von Kirchengut und weil ja in den Unfreien ein höchst wertvoller, ja unentbehrlicher Teil des Kirchenvermögens enthalten war, konnte die Kirche, so sehr sie die Freilassungen anderer Herren begünstigte — aus christlichen und aus selbstischen

1) Chlothachar II. Edit. c. 7, p. 22.

2) Lex. Rib., c. 58; vgl. (Ernst) Mayer, Zur Entstehung der Lex. Rib., S. 132. Schröder, Z. f. R.-Gesch. (Neue Folge) VII, 22 f.

3) Cerae censuales, cerarii, Wachszinsige heißen sie, wenn und weil sie der Kirche als Zins Wachs zu liefern hatten für den sehr starken Bedarf von Wachskerzen (übrigens nicht nur freigelassene). Die wirtschaftliche Bedeutung der Bienenzucht wegen des Wachses und Honigs (vor der Einführung des Zuckers) war damals viel größer als später.

4) Lex. Rib. 61.

5) Brunner I, 244.

Gründen, aber doch nicht bloß aus letzterem! — ihre eigenen Knechte nicht ohne weiteres freilassen. Ein Fremder, welcher Kirchenknechte loskaufen (nicht „freilassen", das konnte er ja nicht), wollte, mußte je einen Ersatzsklaven stellen ja nach Westgotenrecht, was auch in das Frankenreich eindrang, zwei mit den gleichen Pekulieen wie das nun der Kirche Verlorene gewesen war [1]).

Aus demselben Grunde der Gebundenheit des Kirchenguts sollte auch der tabularius, welcher, in erblicher Abhängigkeit, an die Scholle gebunden, der Kirche zinspflichtig und gerichtspflichtig war, nicht durch nochmalige Freilassung in günstigere Stellung erhoben werden: und insofern hat allerdings die Kirche die konstantinische Form der Freilassung, welche jenen zum civis Romanus gemacht hatte, in der Wirkung — bloßer Halbfreiheit — „herabgedrückt" [2]). Für die Stellung des cartularius war maßgebend der Wortlaut der Freilassungsurkunde: die Freizügigkeit pflegte erklärt zu werden durch die (römische) Formel „habeat portas apertas": ein solcher ward in der Regel zum vollfreien Römer, nur fiel sein Wergeld und Erbe bei Kinderlosigkeit [3]) an die Krone. Doch konnte er auch in die Schutzgewalt des Königs, eines Heiligen, d. h. seiner Kirche [4]), eines Dritten, eines frei zu wählenden Patronus, des Freilassers selbst gestellt und mit litimonium, Zins vom belassenen peculium oder jetzt erst geschenkten Acker, belastet werden [5]).

Auch der König konnte durch Befehl an Beamte — nicht nur durch Königsurkunde [6]) — die Kronknechte zu Halbfreien (homines regii) [7]) machen.

Die ungünstigeren Formen germanischer Freilassung machten den Freigelassenen zum Halbfreien, zum Liten oder

1) Könige VI, 2, „Kirchen". Brunner I, 245.

2) Brunner I, 244.

3) Zeumer, Beerbung der Freigelassenen, Forsch. XXIII, 200.

4) z. B. tibi, St. Martine, Pardessus, Diplom. I, 130.

5) Bausteine II, 20. Brunner I, 244; auch wohl an die ihnen belassene Scholle gebunden. Waitz II, 2, S. 234. 236.

6) Über die uferfränkischen homines (nicht servi) regii, ecclesiastici und Romani Waitz V, 2, S. 233. Sohm a. a. O.

Aldio (oben, S. 459) oder libertus (im engeren Sinne): anderwärts erhält er das halbe Wergeld des Freigeborenen oder das doppelte des Knechts [1]). Die Halbfreien konnten dann durch nochmalige Freilassung zu Vollfreien erhoben werden [2]), auch römisch Coloni [3]), wie Liten. Vielleicht gemein- und altgermanisch [4]), weil nämlich auf der Form des Scheinkaufs beruhend, welche nicht bloß gemein-germanisch, sondern gemein-arisch für die mannigfaltigsten Rechtsgeschäfte (Schenkung, letztwillige Verfügung) verwendet wird, ist die im Frankenrecht ausführlicher entwickelte [5]) Freilassung durch Schatzwurf (denariatio, per denarium), wonach der Lite (vermutlich doch auch andere Halbfreie?) dem Herrn vor dem König einen Denar als litimonium oder als Loskaufssumme anbietet, welche der Herr [6]) durch symbolischen Ausdruck des Verzichtes verschmäht: er schlägt ihm den Denar (= Schatz) aus der Hand, so daß die Münze zur Erde fällt, worauf der König durch Bann be-

1) Der zum litus, tributarius Freigelassene hat ein Wergeld von 36 sol. Lex. Rib. LXII, 1, der baierische Freigelassene von 45, Lex. Baj. V, 9, der Freie von 180.

2) Winogradoff, Die Freilass. zu voller Unabhängigkeit; Forsch. z. D. Gesch. XVI. Waitz II, 2, S. 236.

3) Obwohl diese ja als persönlich frei galten, sogar schon nach römischem Recht; s. Brunner I, 246. Kämmel, Die Anfänge des deutschen Lebens in Österreich, S. 130. Keinz, Indiculus Arnonis, p. 63; über solche, die sich in Süd-Ostbaiern (Salzburg) zahlreich erhalten, s. Waitz II, 2, S. 239 f. = barskalken?

4) Anderer Ansicht Waitz II, 2, S. 235, und Brunner in seiner ganz vortrefflichen Abhandlung „Freilassung durch Schatzwurf", dann I, 246.

5) Daher freilich wohl in viele Stammesrechte erst aufgenommen: „secundum legem Salicam".

6) Brunner I, 247, nimmt an, daß diese jüngere denariatio erst der Ursprung der Freilassung zum Vollfreien bei Baiern durch die Hand des Herzogs, bei Chamaven per handradam, (Havet, L'affranchissement per handradam, Nouvelle Revue histor. I, 660) (Zwölfereid des Freilassers) per gairethinx (zum „amund"), und in pans (in votum regis) bei Langobarden geworden sei (?). Vgl. über die Freilassungen: Bausteine VI, 15 f.

fiehlt, ihn als vollfreien Franken (Wergeld 200 sol.) anzusehen und diesem denarialis eine Königsurkunde (carta denarialis) ausstellt; Wergeld und Erbe fällt (bei kinderlosem Tode) der Krone an; seit c. 840 wird der Litus (oder nun auch der Voll-Unfreie) zumal der casatus, mansionarius, der dann sein bisheriges peculium als Freigut erhält, zuerst von dem Herrn dem König übergeben, der dann den Schatzwurf vornimmt.

Andere Halbfreie werden wir in anderem Zusammenhang kennen lernen (s. unten: Abhängigkeitsverhältnisse [1]), Grundbesitz, Benefizialwesen).

E. Die Unfreien.

Die Zahl der Unfreien [2]) im Frankenreiche wuchs stark, rasch an: zu den von den Franken mitgebrachten Knechten und Mägden traten die in Massen vorgefundenen [3]) römischen Unfreien, welche nicht, wie ihre Herren, das Land verlassen konnten: viele Römer wurden ferner durch Kriegsgefangenschaft verknechtet; auch bei den unabläßigen merovingischen Hauskriegen von 511—613 [4]), den inneren Kriegen der Hausmeier, den Wiederunterwerfungen abgefallener Stämme, galt dasselbe von den Gefangenen; endlich wurden Slaven in solchen Massen kriegsgefangen und verknechtet, daß ihr Name [5]) in den meisten europäischen Sprachen

1) Yanowski, de l'abolition de l'esclavage ancien au moyen âge et de sa transformation en servitude de la glèbe 1860.

2) Vgl. Ia, „Stände". Bausteine VI, 1—60: Geschichte der germ. Leibeigenschaft. Jastrow, Forsch. zur D. Gesch. XXX; strafrechtliche Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen 1887. Meyer, Z. f. R.-Gesch. (Neue Folge) II, 85. — Lezardière I, 93; II, 404. — Guérard, Irminon, p. 276 f.

3) Das unterschätzt doch Waitz, S. 221; neben den wenigen Arten von ländlichen Unfreien der Lex. Sal. (porcarius, vinitor, stratarius, carpentarius) stehen doch auch schon der der faber ferrarius; aurifex, dann später der harpator, die feminae fresum facientes; und Gregor wie die Heiligenleben zeigen Unfreie in allen möglichen Verwendungen.

4) Vgl. Greg. Tur. III, 11.

5) Die lateinischen Namen sind: pueri (bei Gregor meist), auch famuli,

— in allen romanischen, im Englischen, im Griechischen wie im Deutschen [1]) — für die niedrigste Unfreiheit gang und gäbe ward. Auch die Einfuhr fremder Knechte z. B. aus England [2]), aus Heidenlanden, germanischen, slavischen, war nicht unbedeutend. Außerdem führte die Not [3]), wie wir sahen (oben, S. 449), fort und fort gar viele kleine Freie mit Weib und Kind in Knechtschaft, sei es in der Form vertragsmäßiger Ergebung, sei es [4]) durch Schuldknechtschaft.

Ursprünglich sind die Unfreien gar nicht zum Volke gehörig, sie sind Sachen, wie die Haustiere [5]), des Volksrechts nicht fähig — eben weil nicht zum Volke gehörig und anderes Recht giebt es — im Anfang dieses Zeitraums — noch nicht: allmählich bildet sich für sie ein besonderes Standesrecht, das Hofrecht; vorher schützt sie nur etwa das Kirchenverbot mit geistlichen Strafen wider gewisse äußerste Folgerungen des Grundsatzes, daß sie nur Sachen, nicht Personen sind [6]).

Sehr langsam werden im Eherecht zuerst die Rechte, dann im Strafrecht die Pflichten der Unfreien als berechtigter und verantwortlicher Rechtssubjekte, als Personen, gewürdigt: die Ehe

ancillae, mancipia; vassus, schon Lex. Sal. XXXV, 6, höchst wahrscheinlich keltisch = Diener.

1) Brunner I, 231.

2) St. Germanus kaufte frei (V. St. Germani, c. 74): Spanier, Schotten, Britten, Basconen, Sachsen, Burgunden.

3) z. B. Hunger, schon Greg. Tur. VII, 45.

4) Ia, „Unfreiheit". Korn, de obnoxiatione et wadio antiquissimi juris Germ. 1862. — Edikt Chilperichs, c. 8, cui malum fecit, tradatur in manu et faciant exinde quod voluerint. — Dasselbe Recht (Eigentum) erwarb, wer einen also den Rächern zu Tötung Zugesprochenen loskaufte, Formula Marculfi II, 28, Kriegsgefangene kaufte Pardessus, Dipl. I, 214. Mochte auch bei Abarbeitung der Schuld besondere Freilassung nicht mehr erforderlich sein, — es ist doch wohl erst jüngeres Recht, daß die Abverdienung der Schuld überhaupt verstattet wird, ursprünglich war die Schuldknechtschaft wohl als lebenslänglich gemeint; anders Waitz II, 2, S. 247.

5) Lex. Sal. X, 1: siquis servum aut ancillam caballum vel jumentum furaverit.

6) Vgl. Könige VI, 2, S. 193. Westgotische Studien, S. 62 f.

auch des Unfreien ist der Kirche ein Sakrament, nicht durch die Willkür des Herrn ohne weiteres zu zerreißen; andrerseits wird der christliche Knecht, der ein Verbrechen, eine Sünde begeht, nicht mehr wie ein unbeseeltes, verantwortungsloses Werkzeug durch den Befehl seines Herrn von jeder geistlichen und weltlichen Strafe entschuldigt.

Tötung des Knechts erscheint freilich zunächst und lange Zeit noch nur als Schädigung des Vermögens seines Herrn; indes wird seine Tötung nicht nur mit dem Ersatz seines gewöhnlich auf 12 Solidi (= 144 Mark) geschätzten Wertes, sondern mit dem dreifachen Werte gebüßt; manchmal erhält der Unfreie das halbe „Wergeld" des Freigelassenen: aber ein wirkliches Wergeld ist das nicht, auch wenn es im 9. Jahrhundert so genannt wird: denn nicht den Erben, dem Herrn des Knechts wird es entrichtet. Der Knecht hat keine Erben, denn er hat — nach Volksrecht — keine Sippe: wohl aber — nach Kirchenrecht — eine Ehe: dieser Widerspruch mußte zuletzt mit dem Siege der kirchlichen Anschauung enden.

Thatsächlich hing die Lage des Unfreien selbstverständlich von Bildung und Vermögen des Herrn ab: des Armen Knecht sein ist härtestes Los: daher ist bei der Verknechtung die Verknechtung in das Eigentum eines Armen, „sehr Armen", schlimme Strafschärfung [1]).

Ferner waren servi casati [2]) besser daran [3]), als — abgesehen von den erlesensten, persönlichen häuslichen Dienern des Herrn, den späteren „ministeriales", — die nicht auf eine Scholle gesetzten Unfreien: letztere konnten beliebig veräußert werden, und wurden rücksichtslos veräußert. Erstere von der Scholle loszureißen und getrennt zu verkaufen, hielt

1) Könige VI, 2, S. 187 f. Westgotische Studien, S. 199 f.

2) Auch mansionarii, hobarii, von der Hufe; dagegen manentes bedeutet nur die auf dem Gute des Herrn Lebenden, Wohnenden, manere = habitare, vivere, nicht gerade Unfreie, wie Waitz, S. 224.

3) Das unterschätzt Yanowski oben, S. 465. Besser Leymarie, Histoire des paysans en France I (Paris 1849), p. 112 sq.; die Franzosen unterscheiden „esclavage" von „servage".

meist der eigene Vorteil des Herrn ab: bald verbot die Sitte, die Kirche, zuletzt auch das Gesetz solche Losreißung und getrennte Veräußerung: bald galten solche Knechte zuerst als wirtschaftlich, dann auch als rechtlich untrennbare Zubehörden der Grundstücke; der Käufer liebte nicht, leere Schollen zu kaufen. Ferner verbot zuerst die Kirche, dann der Staat den Verkauf christlicher Knechte an Heiden [1]), um nicht ihr Christentum und damit ihre Seele zu gefährten; da nun aber auf dem Festland alle Nachbarn des Reiches bei dessen wachsender Ausbreitung im Norden germanische, im Osten slavische, im Südwesten mohammedanische „Heiden“ waren, so ergab sich damit ein Verbot des Verkaufes der Unfreien aus dem Reich hinaus von selbst [2]). Übrigens war das Verbot, ländliche Unfreie ohne die Scholle zu veräußern, schon im römischen Recht zu Ende des 4. Jahrhunderts ergangen, und zwar wohl in Ausdehnung der ursprünglich nur für die persönlich freien, aber an die Scholle gebundenen (glebae adscripti) coloni und originarii [3]) erlassenen Vorschriften.

Der naive Rechtssinn der Zeit drückt dies aber nicht durch den Begriff von (unbeweglicher) Hauptsache und (beweglicher) Zubehörde, sondern durch Immobilisierung dieser servi casati aus: solche werden durch Fiktion als unbewegliche Sachen angesehen, daher wie die Grundstücke durch Auflassung übertragen, wie Grundstücke mit der Eigentumsklage verfolgt, wie Grundstücke nicht vor dem Nieder-, sondern vor dem Grafengericht eingeklagt [4]): ganz ebenso wie später eine Mobilisierung

1) Wie an Juden. Könige VI, 2, „die Juden“.

2) Dies ist, so weit ich sehe, noch nicht beachtet; oft, obzwar nicht immer (z. B. Lex. Alam. XXXVII, 1, foris provincia nec in christianos), mag das Verbot des Verkaufs der Unfreien „extra provinciam“ dasselbe bedeuten.

3) Konstitution von Valentinian und Gratian von J. c. 376. Cod. Just., ed. Krüger (Berlin 1877) XI, 48, 7. Ich verdanke den Hinweis Brunner I, 233.

4) Zuerst in Neustrien, dann in Ostfranken, später erst östlicher in Sachsen und Thüringen. Brunner I, 234. Karl stellt in der Reichsteilung von 806 servos casatos den Grundstücken gleich.

gewisser Arten von unbeweglichen Sachen stattfand, indem man durch Fiktion errungene Liegenschaften — im Unterschied von ererbten — und (Holz-) Gebäude für Fahrhabe erklärte: „was die Fackel verzehrt, ist Fahrnis (Ia, 153f.)“: daher z. B. von dem Beispruchsrecht der Erben bei Veräußerungen befreit. Die servi casati erhalten vom Herrn einen thatsächlichen, stets widerruflichen Besitz, nach der Weise, aber nicht [1]) nach dem Vorbild des römischen peculium; sie sitzen in Vorwerken, auf Hufen, welche sie etwa selbst roden durften, mit Weib und Kind (aber ohne Ehe- und Vaterrecht nach Volksrecht) und thatsächlich ihnen unterstellten andern [2]) Unfreien. Sie leisten Naturalabgaben (Zinse, von census) und körperliche Arbeiten jeder Art für den Herrendienst, welche allmählich durch Gewohnheitsrecht, Hofrecht, festgestellt, an die fragliche Hufe festgebunden (vgl. oben mansi serviles, lidiles, ingenuiles) und nicht mehr durch Willkür des Herrn gesteigert werden können: der Ursprung der späteren Reallasten, ursprünglich nicht Belastungen, sondern Ausflüsse des Eigentums des Herrn an Boden und Knecht, folgeweise an den Früchten und Verfügung über die Arbeitskraft des Knechts: Belastungen des Eigentums und der Freiheit wurden diese Zinse und Fronden erst, als sie durch Vertrag auch von Freien und von dem Belasteten eignenden Boden, (z. B. von dem Freigelassenen und dem ihm nun zu Eigen übertragenen peculium) oder auch von freien Schutzhörigen und ihrer Scholle gefordert und erhoben wurden.

Selbstverständlich konnte der Herr, welcher auf seine Hufen in der Gemeinde einen Unfreien setzte, diesen dadurch nicht zum berechtigten Gliede der Gemeinde und des Gemeindedinges machen, er allein blieb der Berechtigte.

Ganze Dörfer von Unfreien kommen zwar auch in merovingischer Zeit schon vor, aber selten, und förmliche Gemeinde-

1) Denn das findet sich schon in der Zeit des Tacitus (Ia, 208f.).

2) Lex. Alam. LXXXVI, 1, 5.

verbindungen unter ihnen, ein Hofrecht im späteren Sinne, gab es noch nicht [1]).

Übrigens waren Fronden und Zinse der Unfreien nicht allzu schwer (wie überhaupt die Gutmütigkeit germanischer im Vergleich zumal mit römischer, auch wohl slavischer Art in Behandlung der Unfreien sich wohlthuend bewährt hat): das Alamannen- und das Baiernrecht z. B. zählt als herkömmliches Maß für servi casati auf: von den sechs Wochentagen drei Tage Arbeit auf dem Herren-, drei zum eignen Vorteil auf dem Knechtsgut; außerdem das Alamannenrecht einen Jahreszins von 15 Eimern (siclae) Bier, ein Schwein im Wert einer Tremisse (= 4 Mark), 2 Modien (Malter?) Brot, 5 Hühner, zwanzig Eier; im Baiernrecht gehen die Masse wohl auf römische Kolonenzehnten zurück.

Den höchsten Rang nahmen — rein thatsächlich ursprünglich — jene unfreien Knechte und Mägde ein, welche Herr und Herrin zu persönlicher Bedienung, Begleitung, Besorgung des Hausstandes sich auswählten: selbstverständlich die geschicktesten, gebildetsten, anstelligsten, feinsten, treuesten, tapfersten: die Namen schwanken und beweisen nichts; pueri, juniores, ministri, ministeriales — unter diesem Namen sind sie viel später ein unfreier Adel, erblichen Standes, geworden — auch vassi, vasalli, was später erst der ausschließende Ausdruck für den Träger von beneficia, feuda, wurde. Diese erhalten eine höhere Bußtaxe [2]), fast oder ganz so hoch wie das Wergeld des halbfreien Litus (s. oben, S. 458 f.). Zu diesen höheren Hausdienern zählten oder vielmehr deren thatsächliche Vorsteher bildeten die uralten „Hausämter“: der Roßknecht (marskalk),

1) Scharfsinnig vermutet Waitz II, 1, S. 396, daß dies bei herzoglichen Gütern in Baiern auf eine ältere, im Lande verbliebene römische Kolonenbevölkerung (daher coloni, servi, tributales) zurückzuführen ist.

2) Nicht Wergeld, wie Brunner I, 235, wenn sie auch wohl so genannt wird: ward sie doch fast nie an die Erben, — seltene Ausnahme bei Brunner I, 237, für langobardische Königsknechte! — vielmehr an den Herrn bezahlt.

Mundschenk (pincerna), Truchseß (dapifer, infertor)[1] und Kämmerer (camerarius), welche in keiner germanischen Halle fehlten, wo es eine größere Menge von Gefolgen oder Unfreien gab: in der Halle des Königs wurden diese ursprünglichen Haus- und Hofbeamten eben zu Reichsbeamten; später mußte jeder Knecht und jede Magd einem dieser vier officia, Ämter, Stäbe, zugeteilt sein. Einen beliebigen (aber einen jener vier wohl stets) berief das Vertrauen des Herrn zum Leiter des Haushaltes: er konnte dann vielleicht auch Altknecht (seniskalk) heißen, ohne dies stets zu sein, so wenig senior, puer, junior später notwendig Bezug auf Alter oder Jugend hat: man fand den altrömischen Namen: „major domus" für diesen Vorsteher aller Unfreien des Hauses vor und wählte fortab diesen: seniskalk hatte nun nicht mehr diese Bedeutung, wenn überhaupt jemals, was ungewiß. Schon Mitte und Ende des 4. Jahrhunderts[2]), lange bevor von Einfluß germanischer Hausämter in Italien die Rede sein kann, heißen Vorsteher römischer Haushaltungen, insbesondere eben Vorsteher der Sklaven im Hause, majores domus, männliche und weibliche, im Privathauswesen: es ist also gar nicht daran zu denken, daß byzantinische Staatsämter (oder auch fränkische) Ursprung des major domatus gewesen seien (s. u., „Amtshoheit").

1) Von truht = Schar, Gefolgschaft und saz, der die Sitze anweist: die Gefolgen, antrustionen, hatten ja als wichtiges Ehrenrecht den Sitz an der Tafel des Herrn; vgl. übrigens auch langobardisch store-saz d. h. thesauro praepositus?

2) Donatus, Comm. zu Terentius: Columen, Columna: unde apud veteres Columellae dicti servi Majores domus; in der neuen Ausgabe von Ducange fehlt jedoch diese Stelle. S. Hieronym., Epist. 2: si familiarius est loquendum habet nutricem majorem domus virginem, viduam, vel maritatam. Glossae Isidori: architriclinus, major domus. Regula Magistri, c. 11: sicut in hominis domo ut securus sit de omnibus praeparandis dominus rei ordinat Majores familiae, quos vice domini minores timeant: id est vicedominum, villicium (l. villicum), saltarium et majorem domus, sic in domibus divinis etc. Ein Maj. dom. des Exarchen von Italien, Gregor M. epist. VII. Ind. 2, ep. 9; des Bischofs Avitus von Vienne, Epist. 35.

Weil nicht zum Volke gehörig, hatten die Knechte weder Recht noch Pflicht, im Heerbann zu dienen: sie hatten nicht das Waffenrecht, das stolze Zeichen der Freiheit. Allein selbstverständlich konnte dem König, dem reichen Grundbesitzer nicht verwehrt werden, sich wie auf der Jagd und Reise, so auch im Feld von Knechten begleiten zu lassen, behufs seiner Bedienung: auch Waffen, nur nicht die Volkswaffen, besonders den Speer, so scheint es, durften diese Unfreien führen. War das aber einmal verstattet, so konnte es nicht ausbleiben, daß diese Knechte, wenn das Lager, der Heereszug, angegriffen wurden, auch in Verteidigung mitfochten, und die Not hat nach sagenhafter, aber nicht widergeschichtlicher Überlieferung schon frühe den Knechten (der Langobarden) die Waffen auch im Heerbann in die Hand gedrückt.

Als nun aber seit Mitte des 8. Jahrhunderts immer häufiger auch Unfreie Vassen wurden und Benefizien empfingen, beides mit der Verpflichtung, ihrem Senior (beritten) Waffenhilfe zu leisten, konnte und wollte man solche Waffendienste nicht auf private Fehden des Seniors beschränken, sondern der König und die übrigen Seniores nahmen solche Vassen, gleichviel, ob unfrei oder frei auch mit in den Heerbann: eine völlige Neuerung lag hierin schon deshalb nicht, weil wohl schon lange auch in Gefolgschaften Unfreie waren aufgenommen worden. Diese Entwickelung — wie das ganze Vasallitäts- und Benefizialwesen breitete sich von Westen — von Neustrien — über die Ostlande aus.

Ihre Fehden und Gewaltstreiche führen Könige und Große schon frühe durch gewaffnete Knechte: die pueri, auch wohl satellites bei Gregor von Tours sind oft, ob auch nicht immer unfrei; das Burgundenrecht nennt servos exercitales [1]) expeditionales, vielleicht entsprechend dem baierischen Hilti-skalk, Kampfknecht [2]): daher kennen die Kapitularien Knechte und deren Mißbräuche im Heerbann: unfreie Vasallen erhalten 792 oder

1) c. 500, X, 1.
2) Waitz I, 163.

786 die sonst Unfreien verbotene Vollausrüstung des Reiters: Schild, Speer, Langschwert und Semispatium [1]).

Abgesehen von den Vasallen und reisigen Knechten nehmen die höchste Stellung unter den Unfreien ein die Knechte der **Krone** und die der **Kirche**. Jene, die pueri regis, servi fisci, karolingisch fiscalini, steigen durch die Gunst des Königs sogar zu Grafenämtern auf [2]), treten in die königliche Gefolgschaft (oben, S. 459), haben die Buße eines halbfreien **Liten** (oben, S. 459), ähnlich die **Adalschalken** [3]) der **Agilolfingen** [4]) (Gefolgen?): bei den **Langobarden** [5]) wird die Buße des Königsknechtes zu einem Drittel sogar Wergeld, es fällt an die Erben; die thatsächliche Stellung der fiscalini casati vererbt sich allmählich, auch können sie sogar an ihre Standesgenossen Veräußerungen ihrer Grundstücke (traditiones) vornehmen [6]).

Für die **Kirchenknechte**, die **servi ecclesiastici**, wirkte sehr günstig, daß die Vorschriften des kanonischen Rechts, welche streng geordnete Vermögensverwaltung und Rechnungsstellung einschärften, z. B. bei der Auseinandersetzung zwischen dem neuen Bischof als Folger in das Kirchengut und den Erben des verstorbenen Bischofs, dazu führen mußten, daß früher als für Knechte weltlicher Herren Zinse und Fronden durch Gewohnheitsrecht, Statut, festgestellt, in den polyptica verzeichnet und so Anfänge eines schützenden, nicht willkürlich vom Herrn zu erschwerenden **Hofrechtes**, jus curiae, wurden; sie erlangten dreifache [7]) oder doch Litenbuße, traten vor Gericht

1) Cap. missor., c. 4. Boret. I, 67.

2) Greg. Tur. V, 49.

3) Die „Wittiskalken" der Burgunden, Lex. Burg. 86, sind nur Fronboten.

4) Tassil. III, decretum Dingolfing, Leg. III, c. 7, p. 460.

5) Notitia Liutprandi regis de actoribus, c. 3.

6) **Brunner**, mithio und sperantes, Festgabe 1885.

7) Die Kirchen- und die Königsknechte werden ihrem Eigentümer mit dreifachem Werterſatz (45 statt 15 solidi) gebüßt. Lex. Alam. VIII, 4. Bajuvar I, 5.

auf [1]) und wurden im 9. Jahrhundert den halbfreien Kirchen-coloni fast in allen Stücken gleichgestellt [2]).

Viertes Kapitel.

Grund und Boden. Grundeigen. Großgrundbesitz. Leihgüter. Immunitäten Kein Bodenregal. [3]).

In dem System der Niederlassungen haben die früheren Ausbreitungen und Wanderungen die uralten germanischen Formen (Ia, „Ansiedelung") im wesentlichen und zunächst durchaus nichts umgestaltet.

Die Ansiedelung der Germanen geschah vielmehr noch immer wie von je (Ia, a. a. O.) bald im Dorfsystem [4]), bald im

1) Lex. Rib. LVIII, 20.

2) Bausteine VI, 20f. Waitz II, 228; IV, 352.

3) Hauptwerke: v. Inama-Sternegg, Das deutsche Hofsystem im Mittelalter, 1872. — Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland, 1878. — Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 1879; jetzt ganz besonders auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I—IV, Leipzig 1886. (Dazu Gierke in Konrads Jahrb. 1887, S. 586.) Beiträge zur Geschichte des früheren französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert. Schmoller, Forsch. I, 3 1878. Auf Grund dieser Arbeiten, aber auch eigener Forschung, hat in diesen Dingen Verdienstliches geschaffen: Schröder, Fränkische Wanderungen und Ansiedelungen, Z. d. Aachener Geschichtsvereins IV, 189: und auch bei Brunner zählt dieser Abschnitt zu dem Vorzüglichsten.

4) Anders und unrichtig Schröder, a. a. O.. Er beschränkt das Hofsystem auf die niederrheinisch westfälische Tiefebene: — aber es sind die Einödhöfe bei Baiern (auch in Österreich) und Alamannen (Schwaben, Schweiz) sehr oft nach schlagendem Ausweis ihrer Namen (auch römischen, romanischen), auf die älteste, nicht bloß wie

Hofsystem: mag bei Franken die Dorfsiedelung [1]) überwiegen, — Hofsiedelung fehlt auch bei ihnen nicht, wie sie auch für jede Zeit bei Sachsen, Friesen, Alamannen, Baiern bezeugt ist.

Schon die aus Personennamen gebildeten Ortsnamen bekunden, daß solche Siedelungen aus Wohnsitzen Einzelner erwachsen sind; auch villa ist nur ausnahmsweise = vicus, Dorf, regelmäßig als Einzelhof [2]) von vicus verschieden gedacht.

Fanden die Germanen in Gallien schon bedeutende Latifundien vor (oben S. 442), so ward aber freilich allmählich auch auf dem rechten Rheinufer die Zahl der Großgrundbesitzer vermehrt. Von jeher hatten zu diesen die alten volksedeln Geschlechter gezählt, welche hier keineswegs wie großenteils in Gallien, Spanien, Italien, Afrika, bei Goten, Salfranken, Vandalen untergingen: — bei Sachsen (und Friesen) haben sie sich in großer Zahl und machtvollster Stellung bis auf Karl den Großen behauptet, bei Baiern wenigstens fünf Geschlechter. Allerdings mögen, abgesehen von den Sachsen, wo kein Stammesherzog aufkam, viele dieser alten volksedeln Geschlechter ebenso zum Dienstadel des Herzogs geworden sein wie bei den Franken zum Dienstadel des Königs. Aber jedesfalls erhielten nun auch auf dem rechten Rheinufer viele alte volks- oder neue dienstadelige Geschlechter durch Schenkungen und Landleihen großen Grundbesitz; desgleichen alsbald die Bistümer und Abteien (s. oben Fulda).

Denn ganz ähnlich wie die Könige, wenn auch in geringerem

Schröder, (vergleiche dagegen schlagend Riezler, Ortsnamen der Münchener Gegend 1887) wähnt, auf karolingische Zeit zurückzuführen. — Lamprecht, Die ältesten Nachrichten über das Hof- und Dorfsystem, Z. d. berg. Geschichtsvereins XVI. — v. Inama-Sternegg, Untersuchung über das Hofsystem im Mittelalter, 1872.

1) Mit Unrecht bestreitet dies v. Inama W. G. I, 92.

2) Daß die Franken erst mit der oder durch die Eroberung Sondereigen erhalten, bestreiten mit Recht Ross, Studies in the early history of institutions (Cambridge 1880) I, 9. Thonissen, S. 381 und Waitz II,1, S. 388.

Maß, haben die Herzoge der Baiern [1]), Alamannen, Thüringe, Aquitanier großen Grundbesitz, welchen sie in ganz ähnlicher Weise wie die Könige selbst bewirtschaften oder verschenken oder ausleihen; waren doch diese Herzogsgeschlechter wohl oft alte Königsgeschlechter von Gauen oder doch alte volksadelige Sippen und schon deshalb seit lange große Grundeigner gewesen.

Verschoben, verändert wurden aber auch in (dem späteren) Deutschland die Grundbesitzverhältnisse durch die nun erst massenhaft durchgeführten Rodungen des Urwalds und Trocknung des Ursumpfs, der bis tief in das 6. und 7. Jahrhundert das Land überdeckt hatte. Mögen diese Rodungen zu Ende des 6. Jahrhunderts begonnen haben, den größten Umfang gewannen sie doch erst in arnulfingischer und karolingischer Zeit, Ende des 7. und zumal im Verlauf des ganzen 8. und 9. Jahrhunderts.

Die Rechtsverhältnisse an der Rodung, dem Neubruch, waren übrigens vielfach verschieden [2]). An dem Allmändewald hatte Eigentum die Dorf- oder die Höfergemeinde. Daher konnte in diesem nur roden die Gemeinde selbst, die dann natürlich Eigentum an dem Gerodeten behielt und darüber beliebig verfügen, z. B. den früheren Sumpfwald fortab als Gemeindeweide benutzen, oder auch Gemeindegenossen entgeltlich oder unentgeltlich ins Sondereigen übertragen, auch wohl Ausmärkern verkaufen oder verpachten konnte, vorbehaltlich des Einspruchsrechtes jedes einzelnen Märkers.

Oder die Gemeinde erteilte einem Märker ausdrücklich oder stillschweigend die Erlaubnis, für sich zu roden; stillschweigende Erlaubnis ward schon vermutet falls die offen „mit hallendem Beil bei Tag" vorgenommene Rodung von der Gemeinde unbeanstandet blieb: — damals, bei dem Beginn der Rodung, dem Überfluß des Waldes, ja dem Kampf des Menschen mit

1) Ganze Dörfer, vicos, von römischen Kolonen verschenken sie Waitz II,1, S. 281; über die Alamannen Landfrid und Godfrid, den Thüring Heden ebenda.

2) Beseler, Der Neubruch. Symbolae für Heffter, 1868. Brunner I, 206.

dem Urwald, bestand lange Zeit kein Grund des Verbots; überdies konnte der Grunderwerb eines Ausmärkers in der Gemeinde binnen Jahresfrist durch Widerspruch jedes einzelnen Märkers wieder aufgelöst werden [1]); dies sind die Grundlagen der späteren Näherrechte der Märker oder des Dorfes [2]). An dem Neubruch (Bifank, captura, adprisio, runca, runcatura, runcale s. oben, S. 285, „Ronceval") erwarb der Roder Sondereigen.

Die Kronwälder im Eigentum des Königs (des Staates) dienten der Jagd oder, oft als Zubehörden, der Bewirtschaftung einer villa; dann durfte nicht in ihnen gerodet werden bei Königsbann, gleichviel, ob sie umzäunt waren oder nicht. In andern Kronwäldern roden zu lassen, hatte der König selbst ein Interesse, vorausgesetzt, daß das Eigentum an dem Rodland ihm verblieb; abgesehen davon, daß die zunehmende Bevölkerung Neusiedelungen erforderlich machte, trug das in Ackerland verwandelte Land mehr an öffentlichen Steuern oder an Pachtgeld oder Leihzins als der Urwald, von dem immer noch genug übrig blieb. Daraus wohl erklärt es sich, daß einerseits die Angrenzer — Gemeinde oder Einzelne — ohne vorgängige Verstattung des Königs hier roden durften (selbstverständlich konnte aber König oder Graf die versuchte Rodung verbieten —: es ward eben auch hier im Zweifel die stillschweigende Einwilligung vermutet) — andrerseits aber der Roder Eigentum an diesem Bifank nicht erwarb, sondern nur eine mit Zins beschwerte vererbliche Nutzung, der des Empfängers von Beneficien ähnlich.

Dagegen neu zuwandernde Fremde (advenae), die nicht schon bisher Angrenzer des Kronwaldes gewesen waren, bedurften zur

1) Über Neuansiedelung (de migrantibus, Lex. Sal. T. XLV) Fustel de Coulanges, Revue générale de droit, 1886. Gut Schröder I, 201. Siehe die Litteratur bei Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XII.

2) Mark-losung, Dorf-losung, s. Dahn, Grundriß des deutschen Privatrechts I, 230.

Rodung vorgängiger ausdrücklicher Verstattung, die oft in Gestalt königlichen Privilegs urkundlich gewährt wurde.

Unter den mannigfaltigen Gründen, welche in der arnulfingischen und karolingischen Zeit das Aufkommen zahlreicher Großgrundbesitzer — auch weltlicher — beförderten [1]), wirkten auch die von einzelnen unternommenen Rodungen; „denn der Reichere, der über eine größere Zahl von Eigenen und Zugvieh gebot, hatte in dem Wettbewerb um die Ausdehnung des Besitztums (durch diese Rodungen) einen nicht auszugleichenden Vorsprung“ [2]).

Zur Verarmung oder zum Verschwinden der kleinen vollfreien Grundeigner trugen auch bei die hohen Bußsätze, die bei den Franken im Wergeld von 200 auf 1800 Solidi steigen konnten (von 2400 auf 21600 Mark), während der Geldwert so hoch stand, daß die Erzeugnisse der Landwirtschaft sehr geringen Preis hatten: ein Rind zu 1—3 sol. (12—36 Mark), falls es bei Bußen an Zahlungsstatt gegeben ward; solche Summen konnte der Kleinbauer auch unter Beisteuer seiner ganzen Sippe nicht aufbringen; er verarmte völlig oder ward als Schuldknecht samt seinem Gut Eigen des Gläubigers [3]).

Das größere Betriebskapital, nicht nur an Geld, an Unfreien und Vieh, und höhere Bildung, häufigere Berührung mit König und Kirche, setzten die Großgrundbesitzer ferner in Stand, dem Vorgang der Königshofe — zumal, aber nicht zuerst seit Karl — dann der Kirchengüter in kunstvollerem Betrieb der Landwirtschaft und aller andern zugehörigen Urerzeugungen nachzueifern und auch hierdurch wieder den Kleinbauer weit zu überholen, der noch lang an dem alten rohen Ackerbau der halb unseßhaften Zustände festhielt, während z. B. die vergleichsweise viel höher stehende Dreifelderwirtschaft auf den Großgütern an der Mosel schon unter Karl dem Großen vorkam [4]).

1) v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaft in Deutschland. 1878.

2) Brunner I, 206. „Eigentum“ ist wohl Druckfehler.

3) Vgl. Brunner I, 206, dem ich obiges Beispiel entnahm.

4) Lamprecht I, 545.

Dazu trat der systematische Mißbrauch der Amtsgewalt der Grafen in Heer- und Gerichtsbann (oben, S. 378).

Daß gleichwohl nicht [1]) Zustände eintraten, wie in der Zeit des römischen Verfalls, „Bagauden"-Aufstände, Bauernkriege, erklärt sich einmal aus dem sehr langsamen, durch Jahrhunderte sich hinziehenden Verlauf dieser Bewegung, dann aber [2]) aus dem Institut der Landleihe, welches einen dem bedrängten Kleinbauer glimpflichen, ja wirtschaftlich oft sogar wohlthätigen Ausweg darbot: er überließ sein Allod dem großen Grundherrn und empfing es als Leihgut zurück [3]), freilich mit Zins und Fron beschwert, aber auch ausgestattet mit den rechtlichen, thatsächlichen und zumal wirtschaftlichen und Kultur-Vorteilen, welche der Schutz des Großgrundbesitzers und der Mitgenuß der vorgeschrittenen Zustände in dessen Wirtschaftsbetrieb mit sich brachte. Damit hing zusammen, daß auch der größte Grundbesitz in zahlreiche kleine, oft über viele Provinzen, ja über die drei Teilreiche zerstreute Parzellen gestückelt war, also eine Plantagenwirtschaft mit Ackersklaven nicht eintrat [4]): nur ein geringer Teil des Bodens — eben das nächstliegende Land — ward unmittelbar vom Haupthof oder von den Haupthöfen der Herrschaft aus bewirtschaftet, das allermeiste war Leihgut in Bewirtschaftung halbfreier, schutzhöriger, allerdings auch oft unfreier Bauern mit eigenem Herd [5]).

1) Denn daß z. B. in Baiern schon zur Zeit der Lex Bajuvar. alle Gemeinfreien dem Herzog oder einem andern Herrn als Schützlinge kommendiert waren, ist eine recht arge Übertreibung Merkels, Zeitschrift für Rechtsgeschichte I, 164.

2) Wie Brunner I, 208 vortrefflich ausgeführt hat.

3) Im Mittelalter nannte man solche Lehen feuda oblata im Gegensatz zu feuda data.

4) Ein Einziger hat Grundeigen an 23, ein anderer an 28 Orten, Waitz II,1, S. 282.

5) Vgl. Brunner I, 209, dem ich hier nur folgen kann. „Zinsgut und Lehen haben durch die Austeilung der Grundrechte (zwischen Eigentümer und Bewirtschafter) die germanisch-romanische Welt vor den sozialen Übeln bewahrt, welche dem unvermittelten Gegensatz zwischen Großgrundbesitz und Pauperismus entspringen. Die Austeilung der Grundrente

Sehr wohlthätig wirkte, daß auch die größten Grundbesitzungen sofern sie nicht, was erst spät und immer selten vorkam, selbst ganze Markgenossenschaften bildeten, nicht aus dem Verbande der Markgenossenschaft schieden [1]); den „selbständigen Gutsbezirk" des heutigen Norddeutschland gab es im Frankenreich so wenig wie in England: dadurch kamen die Kulturfortschritte, der Reichtum des großen Grundherrn der ganzen Gemeinde leichter zustatten; allerdings aber überwog auch dessen Einfluß und Vorteil in dem Verband, da ja die Nutzungen, z. B. die Weiderechte, nach dem Bedürfnis, also, z. B. nach der Größe der zu überwinternden Herden, bemessen wurden.

Tief griffen in diese Verhältnisse ein die bereits früher (S. 197)

hat sich schließlich in eine Aufteilung des Grundeigentums (in Ober- und Unter-Eigentum) umgesetzt." Wenn er aber dann in der Allodifizierung der Lehen (1848) nur den Abschluß einer tausendjährigen Entwickelung erblickt, welche seit der Ausbildung der fränkischen Leibverhältnisse begonnen hatte, so ist doch zu erinnern, daß durch diese Agrargesetzgebung — Aufhebung des „Obereigentums" — vielmehr nur derjenige Zustand wieder hergestellt wurde, welcher vor dem Aufkommen der großen Grundherrschaften und der Landleihe bestanden hatte: der freie Bauer auf freiem mittelgroßen und kleinen Allod. — Auch Brunners Scheidung der Leiheverhältnisse in das untergeordnete, wirtschaftliche bäuerische „Zinsgut", und das höhere, staatsrechtliche, kriegerische „Lehen" ist für die fränkische Zeit verfrüht; es gab auch Leihgüter, ohne jeden Zins oder, mit ganz geringem, nur zur Anerkennung des Eigentums, Waitz II,1, S. 295 — das Zinsgut, viel älter, steht lange ganz allein. — Brunner selbst fühlt das I, 209—212: „In fränkischer Zeit ward zwischen beneficium und precarium noch nicht ständig unterschieden": in fränkischer Zeit wird aber das Wort „Lehen" noch besser ganz vermieden: und die „Lehen" (beneficia) schuldeten damals ebenfalls Zins wie die Zinsgüter. Lange Zeit gab es beneficia, welche auf Kriegszwecke gar keinen Bezug hatten, und auch später schuldet der vassus, der Lehen hat, dem senior zwar Waffenhilfe, vielleicht sogar vorzugsweise: allein das ist doch nur ein vereinzelter, obzwar besonders wichtiger Ausfluß der allgemeinen Treuepflicht, welche der Vasall z. B. auch bei Feuers- oder anderer Gefahr dem senior schuldet. Das kriegerische Lehen gehört doch überwiegend erst der Zeit nach 814 an. Irrig ist daher schon deshalb die Zurückführung der Vassalität auf die römische Hospitalitas, d. h. die Verleihung von Land gegen Kriegsdienst: so Palgrave, The rise and progress of the English commonwealth I, 354.

1) Brunner I, 212.

berührten Immunitäten [1]). Schon dem Edikt Chlothachars von 614 kann man entnehmen, daß damals bereits die Immunitäten, und zwar auch von weltlichen Großen (ecclesiis potentum vel cujus cunque), in ihrem negativen (Freiheit von Leistungen an den Staat) und positiven Teil (Erhebung dieser Leistungen von den Insassen für eigene Rechnung, auch der Gerichtsgebühren, also Übung der Rechtspflege durch besondere private Beamte der Immunität) [2]) als lange bestehende Einrichtung vorausgesetzt werden: auch das Verbot für die Königsbeamten, die Immunität zu beschreiten, wird nur wiederholt; wird doch auf Immunitätsverleihungen schon von Chlothachar I. und Chilperich verwiesen; außerdem befreit das Edikt die Kirchengüter von gewissen Zehnten, Acker- und Weidegeldern: das ist eine gewöhnliche Steuerfreiung. Dann folgt die Verleihung des positiven Rechts, diese Abgaben für sich selbst zu erheben.

Da nun die königlichen Beamten in den Immunitäten nicht handeln durften, mußte der Staat darauf bestehen, daß die Immunitätsbeamten wirklich bestellt wurden und handelten. In den weltlichen Immunitäten handhabte der Herr selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter die Gerichtsgewalt. In den geistlichen untersagte das Kirchenrecht den Bischöfen und Äbten, um ihre Verweltlichung zu verhindern, die Gerichtsbarkeit (vor allem) selbst zu üben, und geistliche wie staatliche Gebote verlangten hier die Bestellung von agentes, judices, welche später defensores, besonders aber advocati, Vögte, hießen. Der Vogt vertritt die Insassen der Anstalt als Kläger und Beklagte im Streitfall mit Fremden vor dem Königsgericht, und er ist der

1) Über die Immunitäten: Waitz II,1, S. 418, II,2, S. 335f., IV, 286f. 446f. Sickel, Wien. Akad. S. 47. 49. Brunner in v. Holtzendorffs Encyklopädie, S. 214. Gierke, Genossenschaft I, 133. Prost, Nouvelle Revue histor. de droit français et étranger VI. — Fustel de Coulange, L'immunité mérovingienne, Revue hist. XVII. XXIII. Flach, Origine de l'ancienne France, p. 90sq. — Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 1018. 1111.

2) Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem qui avi vel genitoris nostri immunitatem meruerunt.

Richter in Streitfällen unter Anstaltsgenossen vor dem Anstaltsgericht, wie er auf Verlangen der Königsbeamten wegen Verbrechen verurteilte Anstaltsgenossen gegen Fremde ausliefert [1]. Anfangs konnten die geistlichen Anstalten gar nicht genug Vögte haben: so in jeder Grafschaft, in der sie gefreite Güter eigneten; später aber wurden diese Vögte, meist weltliche benachbarte Seniores, solche Plagegeister und Aussauger, — „defensores eversores sunt effecti“, — daß man sich derselben mit allen Mitteln wieder zu entledigen suchte. Der Graf oder Schuldheisch sollte nicht Vogt sein, weil dann leicht, zum Schaden der Freiung, der Schein entstehen mochte, er habe als Königsbeamter, nicht als Vogt, gehandelt.

War nicht das sehr hochgeschätzte Vorrecht freier Vogtwahl erworben, ward der Vogt von den Insassen in Gegenwart des Grafen gekoren. Neben dem nur für die Rechtspflege bestellten Dingvogt, hatten die Anstalten später auch für den Waffenschutz einen Schirmvogt, der dann auch das Aufgebot der Anstalt an deren Gränze dem Grafen zuführte, erst in der Folgezeit dieses Fähnlein dauernd befehligte: und oft für die Vermögensverwaltung besondere „oeconomi“ (nach kanonischem Recht) und „vicedomini“ (daher „Vitztum“).

Der Inhalt, der Umfang der gewährten Freiungen wird durch den Verleihungsbrief bestimmt, der bald Begränzungen der Berechtigungen enthält, bald alle Forderungen des Fiskus einzeln aufzählt oder im allgemeinen einschließt; Befreiung der Anstaltsleute von Zoll- und Markt-geldern außerhalb der Anstalt verstand sich nicht von selbst, wurde aber oft, z. B. nur den Beamten der Anstalt, gewährt.

1) Mit Heußler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 22 um deswillen die Immunitäten auf das kirchliche Asylrecht zurückzuführen, das ja nur auf flüchtige Verbrecher sich bezog, besteht durchaus kein Grund: das Asylrecht wird durch die Immunität nicht berührt und umgekehrt; auch die immune Anstalt muß den von außen her geflüchteten Verbrecher ausliefern, falls er nicht das scharf von der Immunität geschiedene kirchliche Asyl erreicht hat; und in diesem Fall besteht kein Unterschied zwischen immunen und nicht immunen Kirchen.

Ebenso bemißt sich die Höhe der für Verletzung des Immunitätsrechts dem König zu zahlenden Bannes und der der Anstalt selbst zu leistenden Buße nach den sehr verschiedenen Festsetzungen in den Verleihungsbriefen. 600 Solidi ist keineswegs [1]) fester Satz und ebenso wenig die Scheidung in ein und zwei Drittel als Bann und Buße: oft wird nach Pfunden Goldes gerechnet; wenn Schädigungen der Häuser schärfer gestraft werden als der Felder, so erklärt sich das aus allgemeinen, keineswegs den Immunitäten besonderen Rechtsgedanken.

Das [2]) aufgestellte, aus einem angeblichen „Obereigentum" abgeleitete „Bodenregal" des Frankenkönigs an allem fränkischen Reichsboden [3]), ist völlig unhaltbar, ist durch und durch nichtig. Die daraus erklärten Erscheinungen können und müssen aus andern Gründen erklärt werden. Der Begriff des „Obereigentums" kommt erst bei den Glossatoren auf. Der Beisatz: „ideales" Obereigentum drückt nur die Selbsterkenntnis aus, daß es eben ein wirkliches Obereigentum nicht ist [4]).

Das angebliche Bodenregal [5]), Obereigentum, ist 1) zum allergrößten Teil lediglich staatsrechtliche Gebietshoheit, nicht privatrechtliches Regal oder Obereigentum, — in ihren

1) Wie Waitz IV, 305 und Schröder I, 194. Siehe die wechselnden Satzungen, Urgesch. III, Kap. 7f.

2) Von Schröder I, 202f.

3) Waitz II,1, S. 119: „Je größer die Zuversicht ist, mit der gerade in unserer Zeit ganz neue Ansichten hingestellt werden, je geringer scheint mir die Aussicht, auf solchem Wege zu einer wirklichen Erkenntnis der Dinge, wie sie waren, zu gelangen". Goldene Worte! Der Meister selbst ward immer vorsichtiger, „als unsicher und zweifelhaft vieles betrachtend, was er früher selbst und was andere angenommen." Andern gilt jeder hastige Einfall als Wissenschaft: aber „das schwebt dann freilich ganz in der Luft". Waitz, S. 133.

4) Die Beweisführung im einzelnen gehört nicht hierher: sie erfolgt anderwärts; hier genügt sattsam folgendes, denke ich.

5) Schröder hatte auch an dem vom König geschenkten Lande Fortdauer des „Bodenregals" behauptet; Brunner, Landschenkungen (unten, S. 508) hat die gänzliche Nichtigkeit dieser Behauptung dargewiesen.

Wirkungen auf das privatrechtliche Eigentum der Gemeinden und einzelnen Privaten; 2) zum Teil wahres Eigentum des Staates oder, was dasselbe, des Königs an Krongut; 3) zum Teil erklären sich die fraglichen Erscheinungen aus dem Bemächtigungsrecht (auch wohl manchmal gleich Eigentum des Königs) an allem herrenlosen beweglichen und unbeweglichen Gut im ganzen Reichsgebiet; 4) zum Teil liegen nur thatsächliche Willkürhandlungen des Königs vor, welchen sich zu widersetzen die Grundeigner sehr oft, z. B. bei Ausübung der Jagd, nicht das mindeste Interesse, oft nicht den Mut haben: doch fehlt es nicht an Beispielen gerichtlicher Beschwerde gegen solche Handlungen von Königsbeamten, Beschwerden, die durchdringen am Königsgericht selbst, was ganz unmöglich wäre, bestände das behauptete Bodenregal; 5) das Eigentum der Gemeinde an der Allmännde besteht zweifellos [1]), die Verfügung des Königs über dieselbe, z. B. bei Verstattung von Rodungen, geschieht nicht, weil die Gemeinde nicht Eigentum oder der König daran Obereigentum hätte, sondern kraft der staatsrechtlichen, nicht privatrechtlichen Territorialhoheit, kraft, wie wir modern sagen würden, der „Kulturpolizei“ und der Obervormundschaft des Staates über die Verwaltung des Gemeindevermögens; ganz ebenso wie im vorigen Jahrhundert der Staat, ohne Eigentum oder Obereigentum an allem Gemeindeland zu haben, die Gemeinden überall zur Aufhebung der Allmännden „aus Gründen des öffentlichen Wohles“ gezwungen hat oder in diesem Jahrhundert die Zusammenlegung der Grundstücke erzwingt, die Niederschlagung des Gemeindewaldes verbietet, nicht kraft privatrechtlich Bodenregals oder Obereigentums, sondern vermöge rein staatsrechtlich gedachter Gesetzgebungshoheit, Kulturpolizei und Territorialgewalt, so verstattete, gebot, verbot man damals die Rodung und die Herstellung von Neusiedelungen ganz ähnlich aus Gründen der Staatswohlfahrt (natürlich auch wohl gelegentlich aus Gunst) und Kraft der Kulturpolizei wie im 18. und 19. Jahrhundert. Nur muß man nicht verlangen,

1) Das bestreitet mit Unrecht Schröder.

daß Urkunden und Normen des 6. bis 9. Jahrhunderts die „Staatshoheit" als Grund von Verfügungen von privatrechtlicher Wirkung jedesmal deutlich erkennen lassen — bei der durchaus privatrechtlichen Auffassung der Staatsgewalt (und z. B. der Thronfolge, der Reichsteilungen) überhaupt. Nur dies — die privatrechtliche Trübung staatsrechtlicher Begriffe überhaupt, — ist das Wahre an jenem Schein von „Obereigentum" und „Bodenregal"; allein unsere Aufgabe kann nicht sein, jene unklaren, aus Staats- und Privatrecht gemischten Vorstellungen klare, aber rein privatrechtliche Begriffe willkürlich unterzuschieben, Begriffe, welche wir denken, jene Zeit aber nicht dachte.

6) Endlich bestehen manche Erscheinungen, welche, wie (damals!) Berg- und Jagdregal, aus dem Obereigentum abgeleitet werden, überhaupt ganz und gar nicht.

Die Verfügung des Staates über die Wasserstraßen, d. h. die schiff- und flößbaren Flüsse sowie über die Königsstraßen (viae publicae) erklärt sich sehr einfach aus dem wirklichen (nicht bloßen „idealen Ober") Eigentum des Königs wie an „herrenlosen" (res nullius), so an öffentlichen, d. h. dem Staat gehörigen Sachen. Bei den Allmännden Eigentum der Genossenschaft zu bestreiten [1]), ist helllicht unmöglich; Eigentum hieran hat doch der König wahrlich nicht, auch nicht: „besser Obereigentum"; solchem Eigentum steht — durchschlagend — entgegen, daß die Gemeinde durch Gemeindebeschluß den Gemeindegliedern, ohne irgendwelche Befragung des Königs, Nutzungsrechte einräumen, ja, ohne Befragung des Königs, Fremden die Nutzung und Ansiedelung verstatten kann.

Sehr deutlich zeigt sich der Unterschied von Eigentum und bloßer Territorialhoheit und Kulturpolizei gerade an dem Unterschied von Allmännde und herrenlosen Rodland; letzteres steht im Eigentum des Königs: deshalb setzt hier jede Nutzung und Ansiedelung königliche Verstattung voraus: die Allmännde dagegen

1) Wie (nach Thevenin, Les communia, Mélanges Renier (Paris 1886, S. 124) Schröder I, 202 thut. Richtig Gierke I, 230.

steht nicht im Eigentum des Königs, sondern der Gemeinde: deshalb setzt hier jede Nutzung und Ansiedelung nicht königliches, sondern nur Gemeindeverstattung, diese aber notwendig, voraus. Richtig ist nur, daß der König befehlen kann, einzelne Stücke des Allmänndewaldes zu roden und aufzuteilen: das ist aber nicht Ausfluß seines Eigentums oder Obereigentums, sondern seiner Kulturpolizeihoheit, so wenig im 18. Jahrhundert der König von Preußen, der gleiches befahl, Eigentümer oder Obereigentümer des preußischen Gemeindelandes war. Warum war denn die Allmännde als solche den Nutzungs- und Rodungs-Rechten der Markgenossen unterworfen und das Ödland nicht? Die Antwort ist doch: weil an jenem die Markgenossen, an diesem der König Eigentum hatte. Auf Wilhelm den Eroberer (1066) kann man sich doch wahrhaftig nicht [1]) für die Zeit Chlodovechs (480) bis Karls (814) in Gallien berufen! Wilhelms in Anspruch genommenes Obereigentum an allem englischen Boden setzt den „Gedanken des reinen Feudalstaates“ [2]) voraus: waltete dieser Gedanke des reinen Feudalstaates zur Zeit Chlodovechs? Der Satz: „nulle terre sans seigneur“ paßt für das 5. Jahrhundert ganz und gar nicht, weil es noch keinen „Seigneur“ gab. Was Harald Harfagr in Norwegen that (c. 1000) ist für Chlodovech in Gallien (480) ganz gleichgültig und ward obenein von den Bauern vielfach als Gewalt, nicht als Recht angesehen. Auf das bestimmteste muß die „Methode“ abgelehnt werden, welche wieder — wie vor 100 Jahren! — alle Zeiten und alle Stämme germanischer Rechtsbildung ohne Unterscheidung heranzieht, um Beweise oder Stützen oder Analogieen der einzelnen Rechtsbildung zu gewinnen. Wilhelm und Harald sind für Chlodovech so wenig beweisend, wie Cortez oder Hannibal oder Napoleon; diese Methode ist der Verzicht auf jede Methode. Der Gedanke des Bodenregals „bei den Germanen überhaupt“ ist eine Einbildung.

1) Wie Schröder I, 203.

2) So selbst Schröder I, 203.

Das angelsächsische „folkland" ist ein ganz klar gedachter widerspruchsfreier Begriff, der zur Stütze des „Bodenregals" sich nicht heranzwingen läßt; es ist Eigentum des Staates (= Volkes), worüber die Organe dieser juristischen Person, König und Reichstag, verfügen, ganz wie über die Allmännde, das Eigen des Dorfes, das Dorfding als dessen Organ [1]).

Das langobardische publicum [2]) ist ebenso einfach Eigentum des Staates, über das der König als Staatsoberhaupt verfügt.

Wenn auch der König bei der Eroberung Eigentum 1) an dem römischen Fiscalland, 2) an herrenlosem Land und 3) an der ihm zugeteilten sehr großen sors empfing, — daß er Eigentum an dem ganzen eroberten Gebiet empfing, ist einfach nicht wahr [3]), ist nirgends bezeugt, steht im Widerspruch mit dem zweifellosen Recht des Volksheeres auf die Verteilung der Kriegsbeute überhaupt. Wenn der König Eigentum an allem Boden gewann, welchen Sinn haben die unzähligen Stellen, welche königliche villae, silvae etc. von denen von Privaten [4]) auf das schärfste unterscheiden? Privateigentum einzelner an Wald setzt andrerseits schon die Lex Salica [5]) voraus. Soll Chlodovech ein Krug über seinen Anteil hinaus bestritten werden können, aber alles vom Volksheer völkerrechtlich gewonnene Land ihm zu Privateigen zufallen, der freie Franke aber gar kein Land aus der Beute erhalten, alles Land dem König zu eigen werden? Das ist wieder Verwechslung von Privateigen mit Territorialhoheit. Nachdem der einzelne seine sors empfangen hatte, — doch schwerlich durch Willkür des Königs allein, sondern nach Beschluß des Volksheeres, das ja sogar die erbeutete Fahrhabe verteilt, — sollte diese sors dann immer

1) K. Maurer, Krit. Überschau I, 104. Stubbs, Constitutional history of England I, 5.

2) Hegel, Städteverfassung I, 483.

3) Schröder erneuert übrigens nur eine alte Irrlehre anderer: dasselbe stellte z. B. Eichhorn I, 189 schon vor 70 Jahren auf.

4) Alamannisches Privat-Grund-Eigen: Hanauer, Paysans d'Alsace.

5) XXVII, 18.

noch im Eigentum des Königs stehen? Sollte also der freie Franke viel schlechter daran sein als der besiegte Römer, dem sein Grundeigentum zweifellos verblieben war? Die Franken wohnten — nach der Bodenzuteilung — weder auf „Königsland" noch auf „Volksland", sondern auf dem in ihrem veräußerlichen und vererblichen Privateigen stehenden Eigentum: auch in altgermanischer Zeit hatte es, auch bei Felderwechsel, innerhalb der Verleihezeit wahres vererbliches Eigentum am Boden gegeben, nicht das „Landesding" hatte dies Eigentum gehabt. Ebenso wenig ließen sich doch die Franken (!) durch die „römische Vorstellung vom Reichseigentum am Provinzialboden" beherrschen: es gab ja weder „imperium noch provincia" mehr, nicht einmal für die Römer. Was einige Jahrhunderte später normannische, dänische, norwegische Könige erreichten, ist wie gesagt, für a. 480 höchst gleichgültig. Das Bodenregal soll sich später in einzelne Regalien „verflüchtigt" haben [1]), während wir doch wissen, daß jedes dieser Regalien seine einzelne, besondere Entstehungsgeschichte hat. Alles, was man als Ausfluß jenes Bodenregals angeführt hat, „verflüchtigt" sich: die königliche Verfügung über das Niederlassungs- und Rodungsrecht in den Allmännden ist Ausfluß staatsrechtlicher Hoheitsrechte, der Königszins ist römisches Steuerrecht, der Forstbann ist Folge des Privateigentums am Königs- und am herrenlosen Wald, das „Stromregal" (!) ist gar nichts oder, sofern es etwas ist, wieder Folge der Territorialhoheit oder des Eigentums an res publicae, das Bergbau- und Salzregal, das „später praktisch wird" (!), hat damals einfach nicht bestanden. Die Verfügung über Kirchengut ist teils Übung der Kirchenhoheit, teils geschah sie durch Notgesetz, teils war sie Gewalt, geduldete Thatsache, nicht Recht. Entscheidend ist gegen jenes Phantom, daß es in Südgallien, abgesehen von herrenlosen Ländereien (hier ist es aber einfach Eigentum des Königs), von Kirchengütern (s. o.) und Flüssen, überhaupt als nicht „durchgedrungen" angesehen wird: war denn der König jenseits der

1) Schröder I, 203.

Loire nicht rex? „Rex“ und doch kein „Regal?“ Auch in Neustrien und Austrasien soll es seit dem 7. Jahrhundert — also bestand es nur von 500—600? — dem Privateigentum, „insbesondere dem Erbrecht früh erlegen sein“: gab es von 500—600 kein Erbrecht an Grundstücken in Neustrien und Austrasien? — und sich nur auf den Allmännden behauptet haben, — auf welchen es nie Obereigentum oder Bodenregal gewesen ist. Dies Gespinnst von Konstruktionen und Analogieen aus dem 11.—13. Jahrhundert ist ein Gespenst, das, bei Namen genannt und gefaßt, verschwindet. Was an dem „Bodenregal“ richtig, ist allbekannt und kein „Bodenregal“, und was daran neu und Bodenregal wäre, das ist nicht richtig [1]).

Fünftes Kapitel.

Volkswirtschaft. Bodenbewirtschaftung. Ackerbau. Handwerk. Handel.

Selbstverständlich hatten die Germanen in den vier Jahrhunderten von Tacitus bis Chlodovech auch in der Landwirtschaft Fortschritte gemacht [2]): die wirksamste Lehrerin aber

1) Allzu subjektiv raschen Einfällen nachhasten, mit Heraushaschung einzelner Stellen, ohne besonnene Prüfung aller Quellen, gleißende mit größter Bestimmtheit auftretende Konstruktionen auf völlig unbewiesenen Voraussetzungen auftürmen, die Lex Salica (500) aus Wilhelm dem Eroberer (1060) erklären, Zeiten und Stämme durcheinander mischen —, das ist ein methodewidriges Verfahren, welches die Wissenschaft der Verfassungsgeschichte von der durch Eichhorn und Waitz gewonnenen Höhe in zuchtlose Willkür zurückwirft: nicht gern, aber notgedrungen, wird hiermit Verwahrung gegen diesen Mißbrauch von Einfällen und Schlagwörtern eingelegt. Vgl Waitz II,1, S. 106, „mit Recht äußert sich vorsichtig Boretius, während Schröder alles genau wissen will.“

2) L. v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe, der Dorf- und Markenverf. in

war doch die Not gewesen: in den reichbevölkerten längst angebauten Gegenden links vom Rhein konnte die naive, höchst extensive Acker- und Weidewirtschaft gar nicht fortgeführt werden, welche zur Ernährung einer Familie unglaublich viel Raum erfordert hatte: hier brauchte man denn auch nur, ohne selbst sofort lernen zu müssen, in die vorgefundene alte (seit Cäsar!) römische Betriebsart einzutreten: denn Sklaven und Kolonen in großer Zahl waren hier zurückgeblieben nach Flucht der römischen possessores: man kann das nicht bestreiten: sonst wäre das Vulgärlatein (resp. Französisch) nicht wieder — nachdem Fränkisch die herrschende Sprache gewesen war — die Landes-Sprache geworden bis gegen die Mosel hin. Also ist der Wein-, Garten-, Gemüse-, Obst-Bau [1]) hier auf Fortführung [2]) des vorgefundenen römischen Betriebes zu erklären: im inneren Deutschland dagegen haben erst die Klöster in karolingischer Zeit wie die großen Rodungen so die Fortschritte der Volkswirtschaft im weitesten Sinne bewirkt.

Die folgenden Sätze [3]) sind richtig, aber es ist dabei vor allem an die zwingende Not und an die vorgefundene römische Bodenkultur zu erinnern: — haben doch schon 358

Deutschland. — Waitz I, 120; I, 1, S. 280; Die altd. Hufe (1854). — Gierke, Genossenschaftsrecht I, 86 f. — Hanssen, Agrarhistor. Abhandlung I, 148. — Roscher, Ansichten d. Volkswirtschaft, 1861, S. 20. — v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, S. 25; Wirtsch. Gesch. I, 94. Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland, in Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen I, 1, 1878. — Heußler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 50 f. — Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 8. 44. 105. 333. 386. — Schröder I, 196.

1) Ein vortreffliches Bild salischer Bodenwirtschaft hat in seiner schlichten, phrasenfreien Weise gezeichnet Waitz II, 1, S. 93. S. das. die Beläge für Pferde, Rinder, Kühe mit dem Stier, Schafe, Ziegen, Schweine, Gänse, Bienen, Fischfang, Jagd, Falken (auch Hirsche zur Jagd abgerichtet), Getreide, Heu, Rüben, Bohnen, Erbsen, Linsen, Flachs-, Garten- und Weinbau.

2) Dies wird ganz übersehen von Schröder.

3) Schröders I, 190.

die Alamannen sogar am rechten Rheinufer ihre Häuser ganz nach römischem Muster gebaut (Ia, [Julian]). „Der Standpunkt der extensiven Feldgras- und Waldwechsel-Wirtschaft periodisch wiederkehrenden Ackerverlosungen war ... bereits überwunden. Das Kulturland war von dem nur für Wald und Weide geeigneten Lande definitiv" (d. h. doch nur in Gallien) „geschieden und in der durch die letzte Ackerverlosung begründeten Gewann-Lage dauernd in Privatbesitz" (soll heißen: Privat-Eigentum) „übergegangen, die durch den Flurzwang begründete Unterwerfung des einzelnen Besitzers" (soll heißen: Eigentümers) „unter das von der Gesamtheit befolgte Wirtschaftssystem war geblieben [1])."

„Bei der früheren höchst ‚extensiven Wirtschaft' war jedes Jahr nur ein kleiner Teil (Ia, Feldbau) der Markung mit Getreide bebaut worden, der größte diente als Weide.

„Jetzt wurde das zum Ackerbau minder geeignete für immer zu Weideland bestimmt. Nachdem man von den Römern die Winterfrucht kennen gelernt und hierfür geeignete und bereits verwendete Ländereien gewonnen hatte, gelangte man zu der Dreifelderwirtschaft (Ia, Feldbau), seit dem 8. Jahrhundert: sie ward und blieb bis Anfang unseres Jahrhunderts das vorherrschende Wirtschaftssystem.

„Das ganze zum Getreidebau bestimmte Land wurde nun in drei möglichst gleiche Felder (Schläge, Zelgen) zerlegt, von denen immer je zwei in Saat standen, während das dritte (Egert) in Brache lag. Der Reihe nach wurde also jedes Feld ein Jahr mit Weizen, Spelt oder Roggen als Winterfrucht und ein Jahr mit Hafer oder Gerste benutzt; das dritte Jahr diente es als Brachland zur Gemeindeweide. Das Sommerfeld wurde einmal, im Frühjahr, das für die Wintersaat bestimmte Brachland zweimal, um Johannis und im Herbst, gepflügt. Jedes Feld umfaßte eine Zahl von Kampen oder Gewannen (Ia, Feldbau), die in eine der Zahl der Höfe entsprechende Reihe paralleler Ackerbeete (funiculi, rôp) von gleicher Größe geteilt

1) Über die altgermanische Ackerwirtschaft Ia, „Feldbau".

waren, so daß in der Regel zu jedem Hofe je ein Ackerbeet in jedem Gewann gehörte. Die sämtlichen zu einem Hofe gehörigen Ackerfelder bildeten den Inbegriff einer Hufe, deren nach dem durchschnittlichen wirtschaftlichen Bedürfnis eines Hofes berechnete Größe fast überall (?) 30 Tagwerk betrug. Unter Tagwerk (iurnale, iurnalis), Joch, Juchert (iugerum), Acker, Morgen verstand man ursprünglich kein bestimmtes Flächenmaß, sondern so viel Ackerland, als man mit einem Pfluge an einem Tage zu bearbeiten vermochte, so daß sich für jede Hufe durchschnittlich eine jährliche Pflugarbeit von 30 Tagen (10 für das Sommer-, 20 für das Brachfeld) ergab [1]."

„Im weiteren Sinne verstand man unter Hufe oder mansus alles, was zu einem Hofe gehörte, also außer dem Ackerlande die (regelmäßig eingezäunte) Hofstätte mit Gebäuden, Garten und das Nutzungsrecht an der gemeinen Mark. Die Zahl der zu einem Dorfe gehörigen Hufen war sehr verschieden, sie scheint sich im allgemeinen zwischen 20 und 50 bewegt zu haben [2]).

„Die gemeine Mark oder Allmännde umfaßte (I a, ‚Allmännde') also dasselbe, was von jeher: das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, Berge, Almen, die gemeinen Gewässer, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben u. dgl. m.

„Zu den Nutzungsrechten gesellte sich das im Laufe des Mittelalters so bedeutungsvoll gewordene Recht des Neubruches, d. h. die Befugnis, durch Rodung freies, dem Flurzwange nicht unterworfenes Land (bîfang, captura, aprisio, proprisio, novale) zu Eigentum zu erwerben. Schon in der Karolingerzeit kamen auf diese Weise ganze Bifangshufen von 30 Morgen zusammenhängender Fläche zustande [3])."

Nach der richtigen Ansicht hatte es schon in der germanischen Zeit Privateigentum an Grundstücken gegeben, wenn auch nur auf Zeit [4]). Das schließt nicht aus, daß „ein Zusatzkapitel

1) Schröder I, a. a. O. (mit einigen Abänderungen).
2) Schröder.
3) Schröder a. a. O.
4) Anders Schröder.

zu der Lex salica, wahrscheinlich von Chlodovech herrührend, die ‚Dorffeldmark‘ noch als ein ungeteiltes Ganzes“ ansieht — eben wegen des Feldwechsels! Aber die Grenzen der einzelnen Ackerfelder erscheinen nicht nur als Besitz-, auch als Eigentums-Grenzen, nur eben auf Zeit [1]). Daß die sehr knappe Lex Salica Immobiliarprozesse und Immobiliarexekutionen nicht behandelt, beweist nicht, daß sie fehlten: glaubt man denn etwa daß auch Besitzstreitigkeiten fehlten? Und Rechtsgeschäfte über Liegenschaften einzelner Eigener kamen doch überhaupt vor, also fehlte der Gedanke des Eigentums an Grundstücken durchaus nicht [2]).

Die „salische Feldgemeinschaft“ hat also niemals in dem Sinne bestanden, daß sie Privateigen am Boden überhaupt ausgeschlossen hätte: — sollen z. B. Chlodovechs Frau und Söhne keine Privatgrundstücke gehabt haben? Wann hat die Gemeinschaft „dem Privateigentum Platz gemacht?“ Sollen die siegreichen Franken entbehrt haben, was die besiegten Römer zweifellos hatten? [3])

„Nachwirkungen der Feldgemeinschaft haben sich gleichwohl

1) Anders Schröder.

2) Anders Schröder.

3) Anders in all' dem Schröder: „nach ihm hat die salische Feldgemeinschaft, in der karolingischen Zeit bereits verschwunden, dem Privateigentum Platz gemacht„. „Die Umbildung scheint vom Erbrecht ausgegangen zu sein, das noch im Laufe des 7. Jahrhunderts die früheren Beschränkungen ganz abgeworfen hat“: bloße Phantasieen! „Das Privateigentum“ (d. d. das Sondereigen!) „beschränkte sich auf das angebaute oder frisch gerodete Land als den Lohn der Arbeit. Das der Kultur entzogene Land war nicht Gegenstand des Privateigentums geworden“ (doch! nur eben als Allmännde der Dörfer- oder Höferschaften!), „sondern es war entweder überhaupt herrenlos“ (dann gehörte es ja aber — nach Schröder selbst — dem König!!) „oder als Allmännde der markgenossenschaftlichen ‚Nutzung‘, der Hundertschaften“ (und daneben bestand gar nicht Eigentum daran? — dann wäre es ja wieder Königseigen gewesen) unterworfen. „Dasselbe galt von den öffentlichen Flüssen, d. h. den Wasserstraßen, und von den Land- und Heerstraßen (viae publicae), d. h. den großen Verkehrswegen im Gegensatze zu den Gemeinde- und Feldwegen.“ (Diese waren aber Königseigen, Staatseigen, Dorfeigen.)

noch bis in die neuere Zeit erhalten"; so das Näherrecht (Retraktrecht, die Mark- und Nachbarlosung), der Flurzwang, und der Rückfall aller durch längere Zeit unbebaut gebliebenen Felder der Dorfflur an die Allmännde [1]).

Als Folge der alten strengen Feldgemeinschaft, der einschneidenden Rechte der Gemeinde an dem Sonderrecht hatte sich erhalten: daß nur auf Söhne (und Sohnessöhne, Enkel?) das Grundeigen vererbte: hinterließ der Bauer nur Töchter oder Seitenverwandte, so fiel der Hof an die Gemeinde, welche ihn beliebig neu vergabte: erst Chilperich [2]) hat wenigstens auch Töchtern, Töchter-Kindern und Schwestern den Vorzug vor der Gemeinde eingeräumt, wobei übrigens zu erinnern, daß bei der ursprünglichen Ansiedelung die Nachbarn (vicini) Gesippen gewesen waren.

Zwischen Wergeld und Wert der Hufe, die allerdings oft in Quoten zu einander gerechnet, mit einander verglichen werden, ist doch schwerlich der Zusammenhang ein anderer [3]), als der, daß beide Summen den wichtigsten persönlichen und den wichtigsten sachlichen Großwert als Einheit angaben: findet sich doch auch der Wert von Roß oder Rind als Werteinheit für kleinere Beträge. Die Hufe hat 30—40 Morgen, das Wergeld beträgt 180—200 Sol.: schwerlich doch kann man den Morgen auf 5—6 Sol. werten [4])!

1) Zweifelhaft ob auch „die zuweilen noch nach Jahrhunderten wieder aufgenommene Neuverteilung der Ackerflur". Die Bezeichnung der Hufe als Los, Schröder a. a. O. (sors ahd., hlōz altſ. hlôt) hat nichts damit zu thun; denn höchstens könnten gewisse Kategorieen gleich großer Grundteile aufgestellt, und innerhalb dieser könnte dann das Los angewendet worden sein unter den durch Volksbeschluß nach dem Bedürfnis je einer Kategorie zugeteilten Sippe (I a, „Ansiedelung").

2) Cap. I. 8, (561—584).

3) Anderes Waitz III, 278.

4) v. Inama-Sterneg, W. G., S. 523, nimmt, wohl zu niedrig, gar nur 2 sol. an: eher mag die Hufe mit allem Zubehör von Gerät, Herden und Unfreien etwa dem Wergeld gleichgekommen sein. Waitz II, 1, S. 379; andere Werte: die Kuh 1, der Ochs 1—2, der Stier 3, das Roß 6—10, der Hengst 12, der Knecht 12—25 Sol.

Der Haupthof des Königs, des geistlichen oder weltlichen Großgrundeigners in der Markung hieß die sala, villa, curtis, curia dominica: von hier, der huba, curtis, salica, Sali-hova aus wird das zugehörige Land, die terra salica, das Sal-land [1]), unmittelbar bewirtschaftet vom Herrn oder dessen Vertreter: major (daher „Maier"), villicus actor: die an Unfreie oder Freie ausgeliehenen Güter, stets wirtschaftlich, oft auch rechtlich, Zubehörden, haben Zinse und Fronden (körperliche Arbeiten jeder Art) für den Haupthof zu leisten. Im Herrenhof tritt — später — nach Ausbildung des Hofrechts das Hofgericht der Hofgenossen unter Vorsitz des Hofherrn oder seines Vertreters zusammen, das Urteil in Streitsachen zwischen dem Herrn und den Hofsassen oder unter den Hofsassen desselben Herrn zu finden.

Die mansi vestiti, d. h. die mit Hofsassen besetzten, heißen ingenuiles, lidiles, serviles, ursprünglich je nach dem Stand des ersten Empfängers (oben, S. 459) : bald aber ward dies eine objektive, geschichtliche Eigenschaft der Höfe, indem die Belastung hiernach eine leichte, mittlere, schwere war und es nun blieb, auch wenn z. B. ein litus jetzt einen mansus servilis empfing: der mansus hieß gleichwohl servilis und blieb schwerer belastet als ein mansus lidilis. Die Bewirtschaftung erfolgte nach Anordnung des Maiers des Haupthofes, welche den Flurzwang der freien Gemeinden ersetzt [2]).

Der Ackerbau wird aber jetzt, Dank, wie wir (oben, S. 490) sahen, der Not und der vorgefundenen römischen (— denn von den Sklaven und Kolonen blieben sehr viele, wie die Namen

1) Waitz, Die altdeutsche Hufe, S. 47; Das alte Recht der sal. Franken, S. 122, II, 1, S. 284. — v. Maurer nannte den Herrenhof „Fronhof" (I, 10. 114). — Guérard, Irmino, p. 25; — falsch Fustel de Coulanges, p. 405 = Erbgut; ganz verkehrt Landau, Das Salgut, 1862. — Hanssen, Agrarische Abhandl. I, 148; II. 179; — de Laveleye (Hist. de la propriété origin.), Ureigentum, übersetzt und vervollständigt von Bücher, 1879. — Ross, Early history of landholding among the Germans, 1883.

2) Brunner I, 212. Übrigens hat diese Dinge schon der alte Walter vortrefflich dargestellt.

ausweisen, im Lande, sie wechselten nur den Herrn —) Kultur intensiver (vgl. I a, „Feldbau“), kunstverständiger, er verdrängte die alte, ehedem weit überwiegende Weidewirtschaft. Das Sondereigen am Acker, das schon der früheren Zeit nicht völlig fehlte [1]), wird bedeutsamer, Gränzwald und Allmännde nehmen an Umfang und Bedeutung für die Wirtschaft ab. „An Stelle der alten strengen Feldgemeinschaft trat der bloße Flurzwang, welcher den Wirtschaftsbetrieb der Einzelnen, insbesondere die Zeit der Bestellung und der Ernte mit Rücksicht auf die Gemenglage der Sonderäcker den Beschlüssen der Gesamtheit unterwarf. Die Sonderäcker, sind nicht eingehegt und dienen nach vollendeter Ernte bis zur neuen Aussaat als Feldweide (Stoppel- und Brachweide [2]).“

Die Allmännde bestand, wie in altgermanischer Zeit (I a, „Allmännde“) aus Wald und Weide, woran in hergebrachter Weise die Nutzungen, geknüpft als Zubehörden an das Eigen an einem Hof in der Gemeindemarkung, von den Dorf- oder Höferschafts-genossen geübt werden, lange Zeit ohne Einschränkung des Umfangs, bis allmählich die Lichtung der Wälder, die Mehrung der Höfe und der weidenden Tiere solche Einschränkungen durch Beschluß des Dorf- oder Höfer- oder Märker-Dinges erforderlich machten; wurden Teile der Mark auf Zeit zu gesonderter Nutzung einzelnen Märker zugewiesen, so war das wohl oft der erste Schritt zur Überweisung als Sondereigen behufs Anlegung eines neuen Hofes.

Das Sondereigen hieß nach wie vor pars, portio, sors, ohne daß doch an Verlosung zu denken wäre: denn sors wie Los (ahd. hluz) bedeuten damals nur so viel als pars, Teil; mansus, von manere, mansio (franz. maison), Ort des Bleibens, begegnet seit c. 640; gleichbedeutend ist huoba, Hufe: es ist so viel Landes als zum Bleiben = d. h. sich dauernd erhalten können, erforderlich ist: heute noch wird „bleiben können“ in Österreich, Tirol und Baiern in diesem Sinne ge-

1) Anders Brunner, S. 195.

2) Brunner, S. 195.

braucht. Schon deshalb, weil nach der Güte und nach dem verfügbaren Umfang des Bodens in der einzelnen Mark verschiedene Größen hierfür erforderlich, genügend, verwendbar waren, ist der Umfang der mansi in den verschiedenen Landschaften sehr verschieden.

Mit Ausnahme der herzoglichen und der sehr wenig zahlreichen volksedeln Geschlechter gab es auch jetzt bei den Germanen auf dem rechten Rheinufer und bei den Franken im nordöstlichen Gallien Großgrundbesitzer so wenig, wie völlig des Grundeigens entbehrende Gemeinfreie: vielmehr setzt die Gesetzgebung, wie man [1]) treffend bemerkt hat, überall voraus, daß der freie Mann innerhalb seiner Heimatmark im eignen Haus auf eigner Scholle (Hufe) sitzt, deren Wert dem Wergeld des Gemeinfreien (ungefähr) gleich steht, nach deren Zahl die Last der Wehrpflicht (später) bemessen, auf welcher überall ungefähr der gleiche Bestand von Herdenvieh vermutet wird: erst später kommen Freie vor, welche in ihrer Mark des Grundeigens darben, welche daher nicht nur Bürgen für ihren Dinggehorsam stellen müssen, welche auch als Hauptschwörer, Eidhelfer, Urteiler, Schöffen, Fürsprecher, später Zeugen, ausgeschlossen oder doch nur unter Beschränkungen (z. B. Bürgschaft anderer) zugelassen werden, ganz einfach deshalb, weil damals Grundeigen = Vermögen war, und man an solchen Vermögenlosen sich des durch arglistige oder fahrlässige Übung jener Befugnisse zugefügten Schadens nicht erholen konnte (s. oben, S. 458).

Noch immer blieb für die Franken auf dem flachen Land [2]) die alte Naturalwirtschaft bestehen: in den Städten [3])

1) Waitz, Hufe, S. 202; II,1, S. 278. Brunner, I, 198.

2) So ist die vortreffliche Darstellung Brunners, S. 193, doch einzuschränken.

3) Denn daß sie in diesen gar nicht gewohnt hatten, ist eine weitverbreitete, aber falsche Vorstellung; s. oben, S. 434, und die vielen Beläge bei Greg. Tur., Urgesch. III, Kap. 2f.; auch die Beispiele bei Waitz II,1, S. 270, für Mainz, Worms und Trier: „auch hier lebten sie auf Höfen, von Gärten und Weinbergen umgeben, und bestellten (oder ließen bestellen) die Äcker der Stadtmark wie sonst der Dorfmark." Vgl. den Blick in das Innere Triers, c. 700 Urgesch. III (Pippin).

nahmen sie natürlich, wenn auch nur durch Freigelassene und Knechte, an dem vorgefundenen, niemals abgebrochenen römischen Wirtschaftsleben in Arbeitsteilung von Handwerk [1]), Handel, Geldwirtschaft teil.

Die Handwerker sind fast immer Unfreie, die für Rechnung ihres Herrn arbeiten, nur einen Teil des Ertrages für sich behaltend: ganz wie der unfreie Schollenbauer den Ertrag mit dem Herrn und Eigentümer teilt. Dies gilt für Germanen wie Römer, städtische und ländliche Gewerke: — z. B. die Müller und Schmiede im Baiernrecht [2]), das sind nicht [3]) Gemeindemühlen, vom Gemeindeknecht verwaltet: casae publicae heißen sie nur, weil sie sein sollen: „semper patentes" d. h. stets für jedermann geöffnet; daher auch die Gleichstellung im erhöhten Frieden: (Mühlenfrieden) mit dem Hof des Herzogs und der Kirche [4]).

Unfreie sind die Gold-, Silber-, Waffen- (Schwertfeger), Eisen-Schmiede, Zimmerleute [5]), Schuster und Schneider des Alamannen- und Burgundenrechts [6]); gleichwohl mußten sie ein Probestück machen, sollten sie das Handwerk öffentlich üben. Auch in Mühlen und an Backöfen im Eigentum von Privaten arbeiteten Unfreie für Rechnung ihrer Herren [7]).

1) Selbst oder durch Hörige, z. B. in Mainz, in Häusern von Franken, nicht von Römern; Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France I (Paris 1859), p. 20.

2) L. B. IX, 2.

3) Wie Gfrörer, Volksrechte II, 140 meint.

4) Seltene Ausnahme der freigeborene Pariser Schneider-Jüngling, puer Parisiacus, cujus artis erat vestimenta componere . . . . ingenuus genere; Greg. Tur., Mir. 57; Mart. II, 58; hier geht puer (nur ausnahmsweise) auf das Lebensalter.

5) Pflug, Egge, Wagen, Schiffe werden hergestellt. Waitz II, 1, S. 94.

6) XXI, 2; LXXXI, 7.

7) Thévenin (Monod et Thévenin, à la mémoire de G. Waitz, Paris 1886), la propriété et la justice des moulins et des fours; Waitz II, 1, S. 93.

Der Handel [1]) lag immer noch, wie von jeher in Spanien und Gallien, besonders in den Händen der Juden [2]).

Sechstes Kapitel.

Die Abhängigkeitsverhältnisse. Benefizien. Vasallität [3]).

Von der Unfreiheit, welche den Knecht und die Magd, wie schon nach altgermanischem Recht, als bloße Sachen, Rechtsobjekte, nicht Rechtssubjekte des Volksrechts, in das Eigentum des Herrn stellt, den Haustieren gleich, bis das werdende Hofrecht ihnen beschränkten Schutz gewährt (s. oben, S. 495. 466), sind im Frankenreich wie in den anderen Germanenreichen jener Jahrhunderte zu unterscheiden jene Abhängigkeitsverhältnisse sehr mannigfaltiger Rechtsformen, in welchen der Abhängige zwar persönlich frei bleibt, aber in die Schutzgewalt des Schützers tritt: „Schutzgewalt": weil der Schutzherr nicht nur ein einseitiges Recht hatte, gewisse Gewalten über den Abhängigen zu üben, auch eine Verpflichtung, ihn, die Seinen und seine Habe, gegen Gewalt zu schützen und vor Gericht zu vertreten.

Die wichtigste Unterscheidung dieser Abhängigkeitsverhältnisse

1) Auch Kreditgeschäfte, z. B. Urgesch. III, Kap. 6, wo der Jude die Steuer gepachtet oder doch Geld gegen deren Verpfändung dem Grafen dargeliehen hat.

2) Bausteine II, „Handel der Westgoten." Könige VI, 2, S. „Polizeihoheit".

3) Waitz, Anfänge der Vasallität 1856. Garsonnet, La recommendation et les bénéfices à l'époque franque Nouv. Revue de droit II. — Sohm (Jenaer Litt.-Ztg. 1879). — Brunner, Mithio und sperantes, jurist. Abhandlung für Beseler (1884). — Kaufmann, Die Entstehung der Vasallität (Konrads Jahrb. XXIII, S. 105). — Dove, Realencykl. für Theologie XIV. — Ribbeck, Die sogen. divisio des fränk. Kirchenguts (1883).

beruht darauf, ob die Unterordnung ohne Landverleihung bestand, oder auf Landverleihung beruhte: von beiden Arten der Abhängigkeitsverhältnisse gab es eine reiche Zahl mit mancherlei Namen.

Auch die Namen der Schützlinge sind sehr mannigfaltig: gasindi, clientes, amici, homines, vassi (hierüber s. u.; viel seltner: pares), ohne daß aus diesen Namen hervorgehen müßte, ob nur persönliche Abhängigkeit oder Abhängigkeit auf Grund von Landleihe besteht: für letztere sprechen Bezeichnungen wie: accolae, accolani, auch suscepti, susceptuli. Das Verhältnis heißt patrocinium: mundeburdis (giebt es nur über Freie [1]), — daher munborati, mundalii, mundiles, —) obsequium, servitium (auch bei Freien; über mitiho und sperantes s. unten): auch von Freien aber alieni juris.

Aus Gründen, welche in den römischen Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnissen tief wurzelten, fanden sich solche persönlich freie, aber abhängige in sehr großer Menge in allen [2]) von den Germanen besetzten Provinzen.

Sehr lehrreich hierfür ist Salvian [3]): zu seiner Zeit brachen — wie schon oft vorher — diese schon seit Jahrhunderten glimmenden unterirdischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Brände in den hoch auflodernden Flammen der furchtbaren Bagaudenaufstände hervor, der „Bundschuh", der „arme Konrad", der „Bauernkrieg" der verzweifelnden

1) Es wird ja auch in der Sippe der Freien gebraucht. Allein daß lediglich der Schutz der Sippe durch diese neuen Schutzverhältnisse ersetzt werden sollte, kann man Waitz I, 2, S. 256, doch nur insofern zugeben, als allerdings früher die Sippe solche Verpflichtungen besser als jetzt erfüllen konnte: abgenommen vom Recht waren sie ihr nicht.

2) Genau dieselben Namen, welche Schröder, S. 153, für ausschließlich „gallisch" erklärt: potentes, potentiores, clientes, amici, suscepti, patrocinium, patroni, se commendare sind schon 1872, Könige VI, 1. Aufl., nachgewiesen für Spanien und zum großen Teil für Italien: es wäre nicht schwer, sie auch für die übrigen Provinzen des Abendlandes nachzuweisen; bereits Cäsar kann neben das keltische ambactus unverlegen sein cliens stellen.

3) De gubernatione Dei, ed. Halm V, 13.

Kleinbauern; Salvian sagt: „die meisten verlassen ihre kleine Ackerscholle und ihr Hüttlein (agellos ac tabernacula), ergeben sich Vornehmen in Schutz und Schirm, machen sich zu auf Gnade Ergebenen (dediticios) der Reichen, gehen gleichsam völlig in deren Gewalt und Gebot über, indem sie vorher all' ihren Grundbesitz den neuen Schirmherren übertragen, deren Beschützung zu erkaufen."

Nach kurzer wohlthätiger Einwirkung der germanischen Einwanderung durch die Herstellung einer großen Zahl von mittleren und kleineren Bauerhöfen, (— man rechnete auf eine Hufe [1]) 30—40 Morgen —) traten nicht nur bei den Romanen die alten Folgen der alten Ursachen wieder hervor, auch die germanischen Klein- und Mittelbauern wurden alsbald, aus gleichen oder ähnlichen Gründen, von jenem überwältigenden Drucke bedrängt, und so entstanden neben den alten, gar nicht oder wenig veränderten Abhängigkeitsverhältnissen römischen Ursprungs Formen, welche, germanischen oder gemischten Ursprungs, vor allem Folgen der neuen, Römer wie Germanen gleichmäßig umfassenden Zeitverhältnisse waren [2]).

Im Süden ward durch die Frankenherrschaft nicht viel an diesen Dingen geändert: die Krone folgte in die fiskalischen Grundstücke, germanische Vornehme und Beamte erhielten Königsland geschenkt, zumal wohl auch aus eingezogenen Gütern untreuer römischer Großgrundbesitzer: aber sehr viele der letzteren behielten ihren gewaltigen Besitz, und Kirchen und Klöster, die sich unablässig mehrten, erwarben alsbald durch Schenkungen der Könige und reicher Privater ihren stets wachsenden Grundbesitz.

Auch ohne Landleihe, als solche, sind abhängig die Freigelassenen (oben, S. 460). Nach römischem wie nach ger-

1) Bezeichnend ist, daß man, je tiefer im Süden Frankreichs, desto seltener die Hufeneinteilung antrifft; Lamprecht, Französische Wirtschaftsgeschichte, S. 37.

2) S. die sehr ausführliche Darlegung dieser Dinge Könige VI, 2, „Stände", welche für Gallien ganz wie für Spanien zutrifft. Desgleichen in Italien bei den Langobarden (libellarii, contractus libellarius).

manischem Recht standen Freigelassene als solche in einem Verhältnis von Dienst- und Ehrfurchtpflicht gegenüber dem Freilasser, schuldete andrerseits dieser Schutz und sogar Unterhalt in Notfällen: auch dann, wenn der Freigelassene nicht, wie es allerdings das Gewöhnliche war, das dereinst als Knecht besessene peculium nunmehr als Eigen oder Leihgut, etwa mit einem Zins beschwert, behielt; die Abstufungen in der Dienstpflicht und Abhängigkeit dieser Freigelassenen waren sehr mannigfaltig, je nach den verschiedenen Formen der Freilassung.

Ferner konnte man sich — ohne Landleihe vonseite des Schützers — in verschiedenen Vertragsformen in Schutz und Gewalt eines Schirmherrn: des Königs, der Heiligen, d. h. der Kirchen und Klöster, der weltlichen Großen, „kommendieren“, befehlen.

Die Betrachtung der Abhängigkeitsverhältnisse auf Grund von Landleihe hat auszugehen von dem alten römischen precarium.

Das römische Recht kannte natürlich längst Verhältnisse, in welchen auf Widerruf einem Empfänger von einem Verleiher verschiedenartige Vorteile eingeräumt wurden, darunter auch Innehaben und Fruchtgenuß von Grundstücken: der Empfänger erwarb wie kein [1]) dingliches Recht an dem Grundstück, so auch kein Forderungsrecht auf das Behalten, auf die Fortdauer des Verhältnisses: in jedem Augenblick konnte der Widerruf erfolgen: der Bittbrief (epistola), in welchem der Empfänger um die Verleihung bat, hieß precaria, auch das ganze Verhältnis hieß so: später enthielt die Urkunde wohl das Anerkenntnis, das Gut empfangen zu haben: nun hieß sie auch securitas, Sicherungsurkunde d. h. für den Verleiher, der dadurch sein Eigentum dem Empfänger und dessen Erben gegenüber darthun konnte, auch etwa praestaria. War das Precarium auf gewisse Zeit verliehen, so näherte es sich dem

1) Natürlich gab es aber auch damals in Gallien noch dingliche Nießbrauchsrechte (usussfructus) nach römischem Recht, sowie vererbliche Pacht, dann emphyteusis: so nicht erst Löning I, S. 716, schon Walter I.

Leihvertrag (commodatum), doch konnte anfangs der Verleiher auch vor Ablauf dieser Frist rechtlich widerrufen. Allmählich aber bildete sich ein Gewohnheitsrecht, wonach in solchem Fall der Verleiher an jene Frist auch rechtlich gebunden sein sollte: nun war das Precarium ein Kommodat, eine befristete Landleihe, jedoch nicht nur zum Gebrauch, auch zum Fruchtbezug ermächtigend, geworden: bei Gegenleistungen ward das Geschäft zur Pacht. Die alte frei widerrufliche Prekarie ward nun immer seltener: nicht nur, weil bei der starken Nachfrage nach Landbebauern von dem Widerruf selten Gebrauch gemacht ward [1]), mehr noch, weil die Erfahrung lehrte, daß der Vorteil des Verleihers selbst verlangte, daß der Empfänger wenigstens für gewisse Zeit des Innehabens sicher war, da sonst die Versuchung zu Raubwirtschaft allzu groß, der Antrieb zu schonlichem Bau allzu gering war. So ward, nach altrömischer Gepflogenheit bei Verpachtung von Staats-, auch von Privatgütern, die Frist von fünf Jahren auch für diese jüngeren, der Pacht entsprechenden befristeten Prekarien üblich; zumal die Kirche pflegte, fünfjährige Prekarien, Prästarien, bald auch beneficia genannt, zu verleihen; bei Verzug der Zins- oder Zehntentrichtung erlosch jedoch jedes Recht des Besitzers sofort. Außer der Urkunde, in welcher der Empfänger das Recht des Verleihers anerkannte, wurde nun auch eine Urkunde ausgestellt, in welcher der Verleiher das Recht des Empfängers anerkannte, die Befristung, das Maß der Gegenleistung des Empfängers festgestellt war; auch diese Urkunde hieß precaria, praestaria, libellus, commendatitia [2]): denn unter „commendare commendatio“ faßte die Formularjurisprudenz jener Jahrhunderte alle Rechtsgeschäfte zusammen, in welchen der eine das Innehaben (hebbende Gewere) einer Sache einem andern mit der Verpflichtung zur Rückgabe an den Verleiher oder Herausgabe an einen dritten, entgeltlich

1) Brunner I, 201, dem ich hier im wesentlichen folge; s. aber auch Könige VI, 2, „Schutzverhältnisse“.

2) S. die zahlreichen Beläge bei Waitz II, 1, S. 290 f.

oder unentgeltlich, mit oder ohne Dinglichkeit des Rechtes des Empfängers, übertrug: also zu widerruflichem Eigentum, Nießbrauch, Pacht, Miete, Leihe, Faustpfand, Hinterlegung, Werkverdingung, Auftrag [1]).

Häufiger fast noch [2]) als die beneficia, precaria (erst viel später feuda) data d. h. die einfach von dem Eigner dem Empfänger gegebenen, sind die beneficia, bona oblata (oben, S. 456) d. h. Güter, welche der Kleinbauer dem Großgrundbesitzer zu Eigen überträgt, um sie, mit einem Zins und mit Fronden beschwert, aber auch mit der Verpflichtung des Herrn zu Schutz, auch wohl zum Unterhalt, des Bauers (und etwa seines Weibes) zurückzuerhalten [3]), sei es zu nur lebenslänglichem Nießbrauch,

1) Ein Gedanke, dessen Ausführung anderwärts erfolgen wird.

2) Die Formel bei Markulf I, 13, S. 51; hierin richtig Waitz II, 1, S. 314, gegen Roth.

3) Ein schönes Beispiel eines beneficium oblatum Tradit. Sangall, no. 49: revistimus . . . missum monachorum (heißt doch gewiß: wir übertragen auf den Mönch, nicht: wir werden revistiert; zweifelhaft Waitz II, 1, S. 304) et per beneficium ipsorum monachorum reintravimus; wenn es dann weiter heißt, sie wollen, wie sie bisher dem König und dem Grafen „servire debuemus“, so nun den Acker ad monasterium proservire, so bedeutet das nicht: „sie treten aus der Verbindung mit dem Staat heraus (wie Waitz a. a. O.) und in ein besonderes Verhältnis zum Kloster, das die Freiheit nicht mindert, aber die Stellung ändert“, sondern „servire, proservire“ ist hier einfach: „Zins leisten“: was früher dem König gesteuert ward, wird nun dem Kloster gezinst: man sagte damals: „einem das Land dienen“, d. h. für dessen verliehenen Nießbrauch Zins (und Fron) leisten; ein privates Unterthanenverhältnis setzte Waitz zu früh an: auch jene Urkunde ist übrigens karolingisch. (Dabei kann doch der König aus Gnade, z. B. dem Sohn, das Erbgut belassen, das fisci munere geschenkte einziehen). Daß das ursprünglich zum fiscus gehörige auch nach der Schenkung noch fiscus genannt wird, beweist doch gar nichts. Gerade Bestätigungen aller Rechte, — nicht nur der beneficia — durch die Nachfolger der Könige zeigen, daß die Bestätigung der beneficia, der fisci, nichts Besonderes, für diese Erforderliches ward (schon Lex. Burg. I, 3 bestätigt alle königlichen Schenkungen, also auch an Fahrhabe!); die manchmal ausdrücklich eingeräumte freie Verfügung beweist nicht, daß solche Einräumung notwendig war. Gegen die Beweise bei Waitz II, 1, S 316, aus der Einziehung von

sei es als vererbliches Zinsgut: sollte der Zins nur „ob recordationem“, als Zeichen der Anerkennung des Eigentums des Grundherrn, gezahlt werden, konnte er sehr geringfügig, etwa auch nur ein sinnbildlicher sein.

Die ursprünglich auf fünf Jahre verliehenen kirchlichen Benefizien [1]) (so heißt das Rechtsgeschäft der Verleihung und das verliehene Gut) wurden sehr oft stillschweigend auf unbestimmte Zeit verlängert, auch dem Erben belassen: die Kirche wahrte die Anerkennung ihres Eigentums alsdann durch Reversurkunden, auch wohl (aber keineswegs immer) durch Abmeierung wegen Zinsrückstandes.

Die Entwickelung der alten precaria oder praestaria (sc. epistola, nicht terra) oder des beneficium, alle drei damals noch nicht scharf geschieden [2]), ward nun immer mannigfaltiger: ohne

Königsschenkungen bei Hochverrat s. Urgesch. III, Kap. 3f.; natürlich ist aber Brunner zuzugeben, daß auch damals schon widerrufliche, beschränkte, unvererbliche Schenkungen vorkommen konnten, und daß hierfür eine stillschweigende Gepflogenheit aufkommen mochte, wonach solches auch ohne ausdrückliche Beredung als gewollt vermutet ward, ein Behelf für Willensauslegung, aber nicht als objektives Gewohnheitsrecht mit opinio necessitatis; im Baiernrecht (decr. Tassil., c. 8) wird allerdings geradezu durch Gesetz ausgesprochen, daß die Praestationes der Vorfahren des Herzogs an die nobiles gültig sein sollen, so lang diese stabiles foedere servassent apud principem ad serviendum sibi: — allein hier wird nur die Straffolge der infidelitas ausgesprochen, wie sie bei infidelitas gegen den König eintrat: — Einziehung

1) Über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes vor allem: Guérard, Polyptyque de l'abbé Irminon I prolégomènes 1844. — Vgl. auch Explication du capitulaire de villis 1853. (Bibl. de l'école des chartes III, 4. Série.). — Wolff, Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den Traditiones Wizenburgenses 1883.

2) Nur königliche Landleihen nannte man nicht precaria: weil der König einer precaria epistola d. h. Anerkennungsurkunde nicht bedurfte. Brunner I, 212; vgl. die sehr umfangreiche Litteratur über precarium, precatia, praestaria bei Waitz II, 1, S. 292. Roth, Ben. (im Eingang). Lezardière II, 320. Löning, S. 714. Fustel de Coulanges scheidet gar nicht das alte römische precarium und das beneficium des 7. und 9. Jahrhunderts (les origines du feudalisme, Revue des deux mondes 1873); ähnlich Garsonet, Rev. de droit histor. II.

Rücksicht auf den Namen ward die precaria jetzt nur bei besonderem Vorbehalt widerruflich: es gab Prekarien auf Lebenszeit, auf bestimmte Befristung, auf zwei Leiber (vier Augen, d. h. beide Gatten), auch vererbliche. Im südlichen Gallien, wo nicht durch massenhaft einwandernde Germanen die Aufteilung der vorgefundenen Latifundien und Herstellung zahlreicher mittelgroßer und kleiner Bauerhöfe erforderlich wurde, bestanden die sehr schädlich wirkenden römischen [1]) Zustände fort, welche zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Untergang des weströmischen Reiches ganz wesentlich beigetragen hatten [2]): ein mittlerer und kleiner Stand freier Bauern fehlte ganz: ungeheuere Landgebiete — „regna“ nannte man sie [3]) — eigneten wenigen senatorischen Geschlechtern des Provinzialadels, schlecht bebaut von Sklaven, Kolonen, auf fremder Scholle sitzenden Schutzhörigen verschiedenster Rechtsformen.

Außer diesem weltlichen Provinzialadel hatten bereits in römischer Zeit die Kirchen bedeutenden Grundbesitz [4]) erworben, den sie durch Leihe, auch an freie Pächter in einer Art Erbpacht [5])

1) Aber nicht mehr die alt-keltischen, von Cäsar geschilderten, wie Waitz II, 2, S. 253, für möglich hält: diese waren in dem halben Jahrtausend römischer Herrschaft völlig durch römische ersetzt: so richtig auch Garsonnet, Nouvelle Revue de droit histor. II, 444; ausgenommen etwa die Bretagne; auch nicht an die erloschene altgermanische Gefolgschaft, darf man mit v. Maurer, Fronhöfe I, 167 diese Dinge knüpfen.

2) Vgl. Staat und Gesellschaft in den germanischen Reichen der Völkerwanderung. Bausteine I. Könige VI, 2 („die Stände“).

3) Könige VI, 2, „Provinzial-Adel“. Bischof Berthram von Le Mans, „nicht zu den angesehensten Geschlechtern gehörig“, hat 10—12 villae ererbt, andere gekauft im Wert von 300—1000 sol.; dazu noch Königsland s. Testament Pardessus I, 208. Abbo's Testament Urgesch. III, Kap. 7; über Chrodin, c. 750 Urgesch. III, Kap. 3.

4) Beläge bei Roth, Ben., S. 250. Waitz II, 1, S. 283, so daß sogar die so durchaus fromme Gesetzgebung jener Zeit, nachdem sie maßlos begünstigt hatte, doch auch beschränkend einschreitet: z. B. das Baiernrecht zugunsten von Söhnen. L. B. I, 1.

5) Brunner, Der Erbpacht, die Formelsammlung von Angers und Tours u. d. spätrömische Verpachtung der Gemeindegüter; Zeitschrift für R.-G, Neue Folge V. — Esmein, Mélanges d'histoire du droit 1883.

verwerteten, namentlich in dem nächsten Weichbild der Städte; es waren wohl oft alte städtische Gemeinde- und zumal Tempelgüter, welche die Kirche, nachdem sie Staatskirche geworden, an sich gerissen hatte [1]).

Gerade von Kirchen nahmen auch sehr vornehme Leute gern Leihgut gegen Zins: darin lag keine Minderung der Machtstellung, obwohl der Zins, den der Leihnehmer selbst, und der Fron, den die Leute des Leihnehmers von dem Gute dem Eigentümer leisten, servitium (auch der census) und servire heißen: „famulatus“ übernimmt eine Königstochter, Theudichildis, (Theuderichs I., c. 520) gegenüber dem Bischof von Reims, mit einem einst von ihrer Mutter dieser Kirche geschenkten Gut; Bischöfe und Äbte nehmen Leihgüter gegen Zins von ihren Kirchen und Klöstern, desgleichen ein Graf [2]).

Nur freilich, wenn der Empfänger eigenes Land gar nicht hatte, lediglich auf und von fremder Scholle lebte und etwa gar selbst, in Person, dafür fronte (z. B. ambasciare, Botendienste leisten), sank er zu den accolae, suscepti, homines herab [3]): dann heißt der Landeigner auch bereits Herr, dominus, des Landnehmers.

Die Entstehung des Benefizialwesens, der Vorstufe des Feudal- oder Lehenwesens, beruht nun darauf, daß unter den vielen Formen der rein persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, eine, das Vassaticum, das commendare in vassaticum, die übrigen Formen bloß persönlicher Abhängigkeit [4]), rein that-

(Les baux de cinq ans du droit Romain, l. c. 1886. Garsonnet histoire des locations perpétuelles et des baux à longue durée. 1879.)

1) So scharfsinnig Brunner I, 200. Die Kirche bediente sich auch gern der Emphyteuse; andere Formen sind die Teilpacht, colonia partiaria: der Pachtschilling dann besteht in einem Anteil des Ertrags — in Italien aus römischer Zeit bis auf unsere Tage erhalten; dann der contractus libellarius: er hieß von der Urkunde (libellus) als seiner Wesensform.

2) Waitz II, 1, S. 302. 305.

3) S. unten und Waitz II, 1, S. 308.

4) Siehe besonders Ehrenberg, Kommendation und Huldigung (Weimar 1877), S. 45.

sächlich, durch überwiegende Häufigkeit, allmählich verdrängte und unter den verschiedenen Formen der Abhängigkeit auf Grund von Landleihe eine, das Benefizium, die übrigen, ebenfalls rein thatsächlich, durch überwiegende Häufigkeit, allmählich verdrängte; daß dann endlich, geraume Zeit später, diese beiden Formen — Vassatikum und Benefizium —, die ursprünglich in gar keinem inneren Zusammenhang [1]) gestanden, sich, anfangs ebenfalls rein thatsächlich, regelmäßig verbanden: — aber auch jetzt noch konnte man lange Zeit Vasall sein, ohne Benefizium zu haben, und Benefizium haben, ohne Vasall zu sein — bis allmählich die opinio necessitatis, die Überzeugung von der Rechtsnotwendigkeit entstand, daß jeder Vasall Benefizium haben, jeder Benefiziumsempfänger Vasall werden müsse, daß Vasallität und Benefizium notwendig zusammengehörten, daß man auf Grund der realen Abhängigkeit des Benefiziumempfangs durch den Vasallitätseid auch die persönliche Abhängigkeit des Vasallen, aber auch die Rechte des Vasallen auf Schutz des Herrn und auf Landbesitz begründe, wie die Pflicht zur Vasallentreue.

Diese Entwickelung, welche sich durch Jahrhunderte hin geräuschlos gezogen hat, kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden [2]): es genügt, die wesentlichen Wendungen klarzulegen.

Der Grund, aus welchem die Vasallität allmählich die anderen Formen rein persönlicher Abhängigkeit verdrängte, ist uns unbekannt [3]): vielleicht war der Grund der, daß zumal

1) Richtig Waitz II, 1, S. 334.

2) Siehe die Litteratur bei Ehrenberg a. a. O. und Waitz II, 1, S. 311. Roth schrieb schon 1848 „über die Krongutsverleihungen unter den Merovingern"; vgl. Laband, Litt. Zentralblatt 1863, Nr. 46. Fustel de Coulanges p. 463. Garsonnet, p. 474. Über Königsurkunden über Land: Sohm, Zur Geschichte d. Auflass. Straßburger Festgabe für Thöl, 1879. — Sohm, Fränkisch Recht und römisch Recht. Zeitschr. für R.-G., Neue Folge I. — Brunner, Die Landschenkung der Merovinger und der Agilolfinger. Berliner Sitzungsber. III, 1173.

3) Vassus ist ein keltisches Wort, es bedeutet einen Diener, ursprünglich höchst wahrscheinlich einen Unfreien, aber bald auch zweifellos freie: so Lex. Alam. XXXVI, 4, Bajuv. II, 14. Hierin ist Waitz II, 2, S. 260 im Recht wider Roth, Feud., S. 315.

der König dieser Form sich häufig bediente, wobei der Schützling den Treueid in die Hände des Königs selbst ablegte: vielleicht wurde deshalb von den geistlichen und weltlichen Großen diese Form als eine besonders feierliche und für beide Teile ehrende bevorzugt: dafür würde sprechen, daß wir diese Form eben zunächst nur in den vornehmeren Kreisen antreffen: wir finden königliche, kirchliche Vasallen und Vasallen der weltlichen Großen, nicht „Vasallen“ in kleinen bäuerischen Verhältnissen: freilich, die Frage, weshalb der König gerade dieser Form sich vorzugsweise bedient habe, bleibt unbeantwortet [1]).

Dagegen die Frage, aus welchem Grunde das Benefizium die übrigen Formen der Landleihe an thatsächlicher Häufigkeit zu verdrängen begann, kann nunmehr beantwortet werden [2]). Denn wenn auch weder Karl Martell noch dessen Söhne eine systematische allgemeine „Säkularisation des Kirchengutes“ vorgenommen haben, so steht doch fest, daß diese drei Herrscher für Staatszwecke Kirchengut in sehr mannigfaltigen Rechtsformen, manchmal auch ohne Rechtsform, rein thatsächlich, weggenommen haben, wobei das Benefizialwesen eine sehr große Rolle spielte, in sehr häufige Anwendung kam.

Benefizien waren, wie wir sahen, auf fünf Jahre ausgeliehene „Prekarien“, im Eigentum der Kirche: wenigstens bediente sich die Kirche bei ihren unaufhörlichen Landleihen dieser Form am häufigsten, obzwar auch weltliche Große sich der Form bedienen konnten.

Nun wurde bei jener Art von „Zwangsanleihe“ des Staates bei der Kirche das Eigentum der Kirche regelmäßig nicht entzogen: — es kam zwar auch vor, und nicht gar zu selten, aber

1) Früher fand man in der Vasallität die Fortführung der alten Gefolgschaft, trustis, meist mit Beifügung von beneficium; so sehr eifrig Roth, Ben. Waitz hat dies schon in der Abhandlung über den Ursprung der Vasallität und IV, 1, völlig widerlegt; einverstanden Laband, Zentralblatt 1863, V, 46; falsch faßt Garsonnet, S. 434, die trustis als höhere Stufe der Vasallität.

2) Dank den hochverdienstlichen Arbeiten Paul Roths, welche in ihren wichtigsten Ergebnissen stehen bleiben, wenn auch Einzelnes ihrer scharf zugespitzten schroffen Fassung aufgegeben werden muß.

immerhin doch nur vereinzelt, nicht planmäßig und mehr im Wege thatsächlicher Gewalt durch den König oder dessen Beamte, — sondern die Kirche wurde nur angehalten, heimfallende oder etwa auch ohne Einhaltung der fünfjährigen Frist den Besitzern entrissene Benefizien an gewisse, vom König bestimmte seniores zu verleihen, welche dann außer an die Kirche, auch an den König Leistungen zu übernehmen hatten.

Oder auch: man beließ die Benefizien ihren bisherigen Besitzern unter dem bisherigen census (z. B. einem Zehnten) an die Kirche, legte ihnen aber als Benefizialpflicht einen zweiten census (z. B. ein zweites Zehntel, so daß sie nun decimas et nonas, = ein Fünftel, zu entrichten hatten) auf an den König oder einen von diesem bestimmten senior, der dafür wieder Leistungen an den Staat übernahm.

Das Wichtigste war aber, daß nun, nachdem einmal der Grundbesitz der größten Grundbesitzerin im Frankenreich, der Kirche, mit etwa einem Drittel alles gallischen Bodens in dieser Bewegung in Fluß gekommen und meist als Benefizium verliehen war, auch die zweitgrößte Grundbesitzerin, die Krone, bei ihren unablässigen Verleihungen z. B. bei Ausstattung der Ämter mit Staatsland, und zuletzt auch die weltlichen Großen sich am häufigsten dieser einmal herrschend gewordenen, allgemein gekannten Form bedienten: — unter Vornehmeren, während in bäuerischen Verhältnissen andere alte Formen sich erhielten.

Wer seit c. 740 Land auszuleihen hatte, wählte im Zweifel die Benefizialform, hielt ihn nicht ein besonderer Grund davon ab und führte ihn zu einer andern Form.

Endlich die Frage, wie es wohl kam, daß sich, nachdem einmal Vasallität die häufigste Form der persönlichen Abhängigkeit, Benefizium die häufigste Form der Landleihe geworden, beide zunächst rein thatsächlich, ohne Rechtsnotwendigkeit, untereinander verknüpften, läßt sich aus den Gesamtumständen recht einleuchtend beantworten. Landleihe war Hauptmittel, treue Dienste zu belohnen, Anhänger zu gewinnen, zu weiteren treuen Diensten anzuspornen. Treue Dienste leisteten

dem König, der Kirche, den Großen zumeist die durch persönliche Abhängigkeit Gebundenen; diese waren nun meist vassi: also boten sich zumeist vassi dar als zu belohnende, anzuspornende: und noch Unabhängige suchte man als Anhänger zu gewinnen, indem man ihnen Land zu Benefizium gab und sie dafür als vassi verpflichtete.

In der fränkischen Zeit ist der Staatsverband noch der Unterthanenverband, noch nicht das Benefizial- oder Lehenswesen; die Mitte des 9. Jahrhunderts allmählich vorschreitende Umwandlung nach dieser Richtung hin drückt sich besonders in der den Landesherren abgezwungenen Anerkennung aus, daß im Fall des Widerstreits die Vasallenpflicht der Unterthanenpflicht vorgehen, also z. B. ein Unterthan des ostfränkischen, aber Vasall des weststfränkischen Königs bei Krieg zwischen beiden Reichen dem westfränkischen Lehensherrn gegen den ostfränkischen Landesherrn dienen muß.

Fassen wir das bisher Erörterte in eine

Schlußbetrachtung:

In merovingischer Zeit haben die sehr mannigfaltigen Abhängigkeitsverhältnisse der kleinen Freien und der Unfreien eine gleichstehende Bevölkerungsklasse noch nicht erzeugt, schon deshalb nicht, weil noch die Geschlossenheit der Gebiete solcher Abhängigen fast überall fehlte. Falsch ist es [1]), alle diese unter das „Mundium" des Seniors zusammenzufassen, von diesem auszugehen: schon deshalb, weil es über Unfreie, welche, unausgeschieden, die größte Maße dieser homines bilden, gar kein mundium gab: aber auch mithio und sperantes [2]) ist nicht ein erschöpfender Ausdruck, denn er trifft nur die eine Wirkung der Abhängigkeit: die Verantwortung, Vertretung der Abhängigen durch den Schirmherrn vor Gericht [3]). Man kann

1) Wie v. Sybel, S. 472.
2) Wie Waitz II, 2, S. 426—429 meinte.
3) So erklärt jetzt Brunner gewiß richtig das viel gequälte Wort

im Franken- wie im Westgoten-, Langobarden- und Burgundenreich, wo aus gleichen Gründen ganz gleiche Zustände herrschen, zum Teil sogar mit gleichen lateinischen Namen, die Abhängigkeitsverhältnisse auf zwei Hauptarten zurückführen: solche auf Grund von Landleihe, also Hintersassen, die auf fremder Scholle sitzen, und solche ohne Landleihe, durch rein persönliches Vertragsverhältnis. Die Wirkungen sind in beiden Fällen (selbstverständlich abgesehen von allem, was sich eben auf das Leihland bezieht) so ziemlich die gleichen: der Senior ist zu Schutz und Vertretung vor Gericht und außer Gericht, zur Unterstützung, zur Fehde, zum Unterhalt verpflichtet, der Abhängige oft — bei Landleihe stets — zur Hilfe in jeder (nicht bloß Fehde-)Not, zu Zins und Fron, sein Erbe, sein Wergeld, fällt meist an den Schirmherrn.

Mit Fug hat man [1]) bemerkt, daß solche Schutzherrschaften damals in Gallien immer bei großen Hofbesitzungen, in Germanien nur bei geistlichen Stiftern (und, fügen wir bei, herzoglichen Gütern) vorkommen: auch die Immunität schneidet damals noch nicht den Zusammenhang der persönlich frei verbliebenen Untersassen und Schützlinge mit König und Graf ab, was sich in der Wehrpflicht auch der Immunitätsleute deutlich zeigt, welche damals der Immunitätsbeamte nur aufbietet und an die Gränze der Immunität führt, dort aber dem Grafen als ihrem Anführer übergiebt: aber auch an der Gerichtszugehörigkeit der Freien änderte es im Grundsatz nichts, daß sie durch ihren Senior als staatlich anerkannten Bevollmächtigten vertreten wurden.

So blieb in der ganzen fränkischen Zeit noch der Unterthanenverband die zusammenhaltende Rechtsform des Staates, nicht Seniorat und Vasallität: „wer frei war, blieb immer in Verbindung mit dem Oberhaupt des Staats und seinen

(Zöpfl, Altertümer des D. R. I, 33; II, 8, hatte es für Mist (!) = Herrenhof (!) erklärt); übrigens für „Vertretung" schon Roth, Benefizialwesen, S. 164.

1) Waitz II, 1, S. 420.

Beamten, diese war nur in dem einen Fall mehr unmittelbar und von privaten Verhältnissen weniger beschränkt als in dem andern. Die freien Hintersassen sind daher noch immer als eigentliche Unterthanen des Königs zu betrachten [1])."

Erst in der folgenden Zeit werden die homines von dem Zusammenhang mit dem Reich abgeschnitten, sie werden nun nur mittelbare Reichsunterthanen: das drückt sich sehr scharf darin aus, daß der Immunitätsbeamte, z. B. der Waffenvogt des Klosters, sie nicht nur aufbietet, sondern ihr Anführer bleibt während des Feldzugs, etwa unter eignem Fähnlein, und daß ihre Heerbannbuße wegen nicht oder nicht voll erfüllter Wehrpflicht nicht mehr an König und Graf, sondern an den Immunitätsherrn oder Senior und dessen Vogt zu zahlen ist.

Das erklärt sich freilich vollständig daraus, daß nunmehr für den König der Waffendienst des einzelnen Vornehmen für seine Person (— gleichviel, ob als Heerbannpflichtiger oder als Vasall, was sie nun alle waren: so daß die erstere Verpflichtung gar nicht mehr zum Ausdruck kam bei diesen Großen), — viel weniger wichtig war als dessen lehnsvertragsmäßige Verpflichtung, vielleicht Hunderte von Reisigen zuzuführen, welche seine unmittelbaren Vasallen, für den König aber nur „Aftervasallen" waren, ein Rechtsbegriff, der jedoch erst später entwickelt ward.

1) So Waitz schon in der 1. Auflage (Kiel 1847), lange vor Roths Feudalität und Unterthanenverband (Weimar 1863).

Siebentes Kapitel.

Das Königtum. Allgemeines. Die Grundlagen.

Das Königtum [1]) erwächst bei den Franken vor unsern sehenden Augen — man muß sie schon recht fest schließen, will man es nicht sehen — aus dem Königtum über einen (oder auch mehrere) Gaue, zuerst über mehrere, dann über alle Gaue einer Mittelgruppe, der Salier, endlich über alle Gaue, auch der zweiten (und dritten) Mittelgruppe der Uferfranken

1) Waitz, Verfassungsgeschichte II, 1, 2 (3. Aufl. 1882); III (2. Aufl. 1883); IV (2. Aufl. 1885). Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, 1846. — Roth, Ben. und Feudal. (s. oben, S. 418). — v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums (2. Aufl. 1881). — Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (1871); die Verfassung der Lex Sal., S. 38. — Fustel de Coulanges, Histoire des institutions politiques de l'ancienne France I, 1875. — Siehe die kurze Abwehr der Ansichten von Fustel de Coulanges l. c. (2 édit. 1877), wonach gar keine Eroberung stattgefunden, Chlodovech nur im Auftrag des Kaisers geherrscht, der Frankenname nur Heere, kein Volk bedeutet hat, bei Waitz II, 1, S. 80, Hist. Zeitschr. XXXVII, 48; auch dessen Worten über v. Sybels 2. Aufl. kann ich nur beipflichten (S. 81): „Manche Behauptungen darin lassen es fast zweifelhaft erscheinen, welche Art von Lesern das gelehrte Buch im Auge hat" (S. 81), und daß „wohl nie eine historische Darstellung auf weniger sicheren Grundlagen beruht hat" (S. 83); s. daselbst auch gegen Arnold (Fränkische Zeit), S. 85. — Richtig Waitz II, 1, S. 425: „Der Hof und das Königtum sind fränkisch mit Ausnahme einzelner romanischer Elemente. Die Verhältnisse des Volkes sind mannichfach und ungleichmäßig geworden durch die Mischung germanischer und römischer Elemente. Die Verschiedenheit der Nationalitäten, die sich schon hier geltend macht, tritt stärker hervor, wenn die Abteilungen des Reiches ins Auge gefaßt werden." — Im Folgenden hat wohl Waitz zuweilen die „gleichmäßige Ordnung der Gaue und Hunderten" überschätzt: unter Karl dem Großen nur überwiegt die „gleichmäßige Ordnung", nicht vor ihm. — Tardif, Études sur les institutions politiques et administratives de la France I, 1881. — Tho-

(und der Chatten [1])), also zum Königtum über die ganze Hauptgruppe oder das Volk, den Volksstamm der Franken, welches Volkskönigtum sich alsbald auch andere Stämme oder Völker (Alamannen, Thüringe, Burgunden, Baiern) unterwirft und so zu einem Reichskönigtum erstarkt.

Es gehört viel Beharrlichkeit dazu, diese Entwickelung zu bestreiten [2]).

nissen, L'Organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi salique (2 édit.), 1882. — Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs, 1893. — W. Sickel, Entstehung der franz. Monarchie; Westdeutsche Zeitschr. IV. — Pardessus, La loi salique 1843. — Flach, Les origines de l'ancienne France I, 1886. — Digot, Histoire du royaume d'Austrasie I—IV, 1863. — Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit, 2. Aufl., vermehrt von Bernhardt 1869. — Arnold, Deutsche Geschichte II, 1881. — Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes I, 1883. — v. Ranke, Weltgeschichte IV—VI. —

1) Wir klammern die chattische Mittelgruppe ein, weil wir nicht wissen, wiefern dieselbe vor Chlodovech schon etwa mit den Uferfranken vereint war und also mit diesen zusammen Chlodovech unterworfen ward. — Brunner, S. 189, wie schon ältere, folgert Zugehörigkeit des Hessenlandes zu Ripuarien schon vor Chlodovechs Herrschaft, weil Sigibert in der „Buchonia" durchziehen (ambulare) konnte: ist das aber ein Beweis? Vgl. Arnold: gewiß hatte Chlodovech im Hessenland nicht die gleich gesicherte Befehlsgewalt wie in Köln. Nach Schröder herrscht Chlodovech bei den Chatten ganz wie in Tournai und Soissons(!)

2) Wenn nach H. v. Sybel das germanische Königtum, zumal auch das fränkische Chlodovechs dadurch entstanden sein soll, daß „germanische Söldnerführer den Dienstvertrag mit dem Imperator schlossen", so spricht, abgesehen von allem andern, hiergegen doch recht erheblich der Umstand, daß es schon lang gar keinen Imperator mehr gab, als Chlodovech König ward; erst der oströmische Imperator hat Chlodovech allerdings 507 zu etwas gemacht, aber nicht zum König der Franken — aus dem ausgezeichneten Grunde, daß er das schon lange war, so wenig er Theoderich den Großen zum König der Goten machte —, sondern zum „consul" und „patricius" — ganz wie früher auch Theoderich. Wie kommt es ferner doch wohl, daß bei den Goten an der Ostsee, die noch nie einen Römer gesehen hatten, zur Zeit des Tacitus alteingewurzeltes Königtum zweifellos bestand? Wenn das germanische Königtum erst durch Soldvertrag mit dem Imperator entstanden, also seit dem 2. Jahrhundert n. Chr., — wie kommt es doch wohl, daß diese „römische Institution" einen germanischen Namen trägt, der, Nord- und West-Germanen gemeinsam,

Vielfach, von gleichzeitigen glaubhaften Quellen, wird bezeugt, daß die Merovingen anfangs nur einen oder einzelne Gaue der Salier beherrschten (Childerich, Chlogio, Chlodovech), und daß dann ihre Macht über die anderen salischen sowie über die ripuarischen (und chattischen) Gaue durch Mord, Gewalt, List und vertragsmäßige Unterwerfung ausgedehnt wurde.

Es ist aber, Mitte des 5. Jahrhunderts bei Saliern und Uferfranken Gaukönige zu finden, durchaus kein überraschend Wunder für jeden, der weiß, daß bei den Völkerschaften, welche diese beiden Gruppen ausmachen, von ihrem ersten Auftauchen zur Zeit des Augustus an Gaukönige begegnen, natürlich auf Zeit verschwinden, wenn die Völkerschaften selbst eine Zeit lang nicht mehr genannt werden, aber auch nach solchen Unterbrechungen der Überlieferung — nicht des Königtums selbst — wieder auftauchen im 2., 3. 4. und 5. Jahrhundert so daß, so weit die Quellen überhaupt von den Völkern der späteren Frankengruppe und dieser selbst berichten, die hier unterbrochene Fortdauer des Gaukönigtums durchein halbes Jahrtausend zweifellos feststeht. Auch von Volksversammlungen, von Heerbann dieser Völker, erfahren wir ja manchmal Menschenalter hindurch nichts: — glaubt man um deswillen, diese Völker hätten in der Zwischenzeit keine Volksversammlungen und keinen Heerbann besessen [1])?

vor deren Auseinanderwandern, also etwa 500 Jahre vor Christi entstanden ist? — Ausgezeichnet Waitz II, 1, S. 139, über die wesentlich germanische Grundlage des fränkischen Königtums gegen v. Sybels neue Auffassungen (S. 245); diese vermischen Goten und Franken, und nehmen sehr mit Unrecht an, daß Angelsachsen und Langobarden „den Typus“ der neuen Monarchieen den Goten (!) und Franken nachgebildet. Zwischen Angelsachsen und Goten bestand unseres Wissens nie der geringste Verkehr, zwischen Langobarden und Franken fast immer Feindschaft.

1) Daß ein Volk unter römischer Herrschaft auch das Königtum einbüßen kann, zeigen die Bataver, welche Könige hatten vor Civilis, keine unter Civilis: aber gerade die Bataver zeigen auch, daß selbst ein solches Volk das verlorene Königtum wieder erlangen kann: im 4. Jahrhundert haben die Bataver wieder Könige. Auch sonst treten ja solche Schwankungen ein: die Cherusker hatten Gaukönige vor und unter Armin,

Es begegnet aber schon zur Zeit des Augustus ein König der Sugambern, Maelo: amtlich ist diese seine königliche Würde bezeugt in einer Staatshandlung des Kaisers Augustus, der ihn „rex“ nennt: an der Vollbedeutung dieses Namens, der bestimmten Unterscheidung von bloßem Heerführertum, Richteramt, Gefolgschaft, kann bei der Zusammenstellung mit andern unzweifelhaften reges gar nicht gerüttelt werden [1]).

Bei den Batavern finden wir Könige vor Civilis — zur Zeit des Civilis fehlen sie —, dann, nach langem Schweigen der Quellen, was aber freilich das Fehlen nicht beweist, wieder Könige zur Zeit Julians, nachdem die Bataver längst Bestandteile der „Franken“ geworden (oben, S. 5. 401).

Ein König der Brukterer wird zur Zeit des jüngeren Plinius (c. 100 n. Chr.) von den Römern „mit Gewalt der Waffen in sein Reich eingeführt“ [2]), woraus keineswegs folgt, daß die Römer das Königtum bei den Brukterern erst eingerichtet haben: es kann auch der Sinn sein — und der Wortlaut spricht viel stärker hierfür: — unter mehreren Bewerbern um das bereits bestehende Königtum der Brukterer führte Spurinna den Rom geneigten Bewerber mit Gewalt zur Herrschaft: auch dieser König beherrschte keineswegs alle Brukterer, welche in zwei Mittelgruppen, die „größeren“ und die „klei-

dann fallen sie alle, ein Völkerschaftskönig wird eingesetzt, er verschwindet bald wieder, und fortab begegnet (unseres Wissens) bei den Cheruskern (später einem Teil der Sachsen) gar kein Königtum mehr. Gegen jede schablonenhafte Durchführung meines Grundgedankens habe ich mich scharf ausgesprochen Deutsche Gesch. I a. Andrerseits hat Waitz II, 3. S. 29 sehr richtig darauf hingewiesen, daß auch bei solchen Völkerschaften der drei fränkischen Gruppen, bei welchen ursprünglich Könige nicht bezeugt sind, der Übergang in neue Sitze — wir fügen bei: der Krieg mit Rom und mit anderen Germanen — zum Aufkommen des Königtums Anlaß geben mochte, wie es ähnlich bei anderen Stämmen geschah.

1) S. I a, S. 342, die Beläge.

2) Plinius, Epist. II, 7, ed. Keil (Lipsiae 1870). Spurinna Bructerum regem vi et armis induxit in regnum ostentatoque bello ferocissimam gentem — quod est pulcherrimum victoriae genus — terrare perdomuit.

neren", zerfielen: er war wohl nur König eines Gaues oder einiger Gaue einer Mittelgruppe.

Bei den Chatten werden „reges" nicht genannt, wohl aber in den Tagen Armins eine Mehrzahl von „principes" gleichzeitig neben einander: Arpus, Aktumer und Adgandester, von welchen die beiden ersten auf Armins, der letzte auf römischer Seite kämpft, also jedesfalls auch hier mehrere selbständige Gaustaaten, welche entgegengesetzte Politik treiben können: ob jene principes Gaukönige oder Gaugrafen waren, ist nicht zu entscheiden [1]).

Sobald Anfang des 3. Jahrhunderts der Name der Franken vorkommt, ist auch sehr bald die Rede von „Königen der Franken", von mehreren neben einander, ohne daß wir bestimmen können, welcher der fränkischen Mittelpruppen sie angehören. Konstantin hat mit einer Mehrzahl von Frankenkönigen gleichzeitig zu thun.

Ja, gerade bei den „Saliern" selbst werden unter Nennung dieses einen Namens Könige, und zwar eine Mehrzahl von Königen, gleichzeitig neben einander, also Gaukönige, genannt [2]).

Im Jahre 357 kämpfen mehrere batavische Könige neben einander, also Gaukönige, für Julian [3]). Auf jene Zeiten aber auf die Franken des rechten Rheinufers beziehen sich die Angaben des Sulpicius Alexander und die Gregors.

Für eine Mehrzahl von nebeneinander herrschenden [4])

1) Ohne weiteres chattische Gaukönige anzunehmen, ist man aber nicht befugt. Vgl. Könige I, 74. Tacitus (ed. Grimm) Annal. II, 7. 88; XI, 16.

2) Von Libanius, Epitaph., ed. Reiske I, 347: *ἧκον αὐτοὺς ἄγοντες ἱκέτας τοὺς βασιλεῖς.* Von Zosimus III, 6: *οἱ Σάλιοι οἱ μὲν ἀπὸ τῆς νήσου μετὰ τοῦ σφῶν βασιλέως.*

3) Ammian XVI, 12. 44. v. Wietersheim-Dahn II, „Julian am Rhein". Bausteine VI, „Alamannenschlacht bei Straßburg".

4) Über die Gründe, welche die Verwandtschaft der fränkischen Könige unter einander erklären — vgl. die Alamannenkönige zur Zeit Julians Anm. 3. Heiraten, Verschwägerungen, sind dabei nicht ausgeschlossen, sofern sie später „Oheime" und „Neffen" herstellen mochte.

Frankenkönigen oder eine „Reichsteilung" des bereits geeint gewesenen Staats darf man sich aber nicht [1]) berufen auf Priscus [2]), der nur erzählt, wie der Streit zweier Söhne eines Frankenkönigs Attila zu dem Zuge nach Gallien veranlaßt habe: die Nachricht von einem solchen Streit mag richtig sein: — daß die Streitenden Söhne Chlogio's waren, hat man nur aus der Zeitfolge geschlossen: wir sahen aber, es kommen auch Uferfranken in Frage: Franken fochten damals für und wider die Hunnen, und daß der (wohl richtiger: der eine) gegen Attila kämpfende fränkische König [3]) Meroveus, Chlogio's Sohn gewesen, weiß erst eine „Quelle" aus dem 8. Jahrhundert zu erzählen [4]).

Die Fragen, wodurch das Königtum erworben und aus welcher Klasse die Könige genommen wurden, werden aber für die Franken des 4. und 5. Jahrhunderts von Gregor von Tours in einer Weise beantwortet, welche jeden Zweifel daran ausschließt, daß in diesen Königen das uralte Königtum fortdauerte, wie es schon Tacitus kennen lernte: Gregor hat sicher die „Germania" nie gelesen, aber seine Worte hätten nicht anders lauten können, wenn er uns geflissentlich hätte sagen wollen: „diese Könige habt ihr euch vorzustellen ganz genau wie die taciteischen Germanenkönige." Tacitus sagt: die Könige wählen sie aus dem Volksadel [5]). Gregor sagt: „es bestellten jene Franken damals langhaarige Könige durch Wahl je aus ihrem ersten oder zu sagen edelsten Geschlecht": Tacitus setzt voraus — er sagt es —, daß eine Völkerschaft (civitas) in ihren einzelnen Gauen mehrere Könige neben einander hat. Gregor sagt: „sie wählen Könige je für Gaue und Stadtgebiete [6])."

1) Mit Schröder, Histor. Zeitschr. XLIII, 448.

2) Vgl. v. Wietersheim-Dahn II, 244.

3) Greg. Tur. II, 7.

4) Die Vita S. Lupi.

5) Reges ex nobilitate sumunt.

6) Gregor: juxta pagus (sic) vel civitates. Nicht für Hunderten: wie Waitz II, 3, S. 29, seiner Theorie gemäß übersetzen muß (aber pagus ist doch wahrhaftig nicht centena!), die keine Gaue inner-

Und ganz richtig und bestimmt stellt Gregor jenem älteren Verfassungszustand die spätere Zeit gegenüber, „da ein König nun alle pagos und civitates der Franken beherrscht.“

So tief war die germanische Anschauung gewurzelt, das Königsgeschlecht sei als edelstes Adelsgeschlecht von den Göttern entstammt — manchmal galt es als das ältste, dem Volke Namen gebende, so die Asdingen — daß auch das Merovingische, obzwar es größere Bedeutung für das ganze Volk erst spät gewann, von der Volkssage auf übermenschlichen Ursprung zurückgeführt ward: nur daß — wohl nicht ohne Einfluß des Christentums: denn vor 500 wird die Sage nicht aufgekommen sein — nicht mehr ein wohlthätiger Gott, sondern ein Dämon — die Götter waren inzwischen zu Unholden verteufelt — als Stammvater bezeichnet ward.

Der wirkliche Name Mero- (vielleicht von mar, Ruhm) vech konnte von der Volksetymologie desto leichter auf einen Meer-Dämon zurückgeführt werden, der die am Meeresstrande

halb der Völkerschaft (civitas) im Taciteischen Sinne kennt; aber pagus ist bei Gregor ganz zweifellos Gau; was er pagus nennt, heißt später deutsch Gau, und heißt nicht Hundertschaft — centena begegnet bei Gregor gar nicht — civitas aber bedeutet Gregor nicht eine germanische oder keltische Völkerschaft, sondern eine Stadt mit dem zugehörigen territorium (s. II, 44): solche römisch-keltische Städte und Stadtgebiete hatten aber die Franken damals inne: sie waren Hauptsitze der Macht, und deshalb wurden die Könige wie juxta pagos so juxta civitates gewählt: so waren Tournai, Cambrai, Köln Sitze und die Landschaften dieser Städte Gebiete von solchen reges. Sehr richtig bemerkt dagegen Waitz wider v. Sybel, Königtum II, S. 163, daß pagus nur ganz ausnahmsweise bei Gregor identisch mit civitas, d. h. territorium civitatis und vel bei ihm nicht erklärend, sondern fast immer kopulativ für „und“ gebraucht wird; vgl. Urgesch. III, passim.; übrigens auch, wenn man civitas hier, wie bei Cäsar und Tacitus, für „Völkerschaft“ erklärt — was nicht richtig scheint — würde sich nichts unserer Auffassung Widerstreitendes ergeben —: dann sind es eben Könige über Gaue und auch über Völkerschaften, aber immer noch nicht über das Volk der Salier; bei Alamannen und Quaden fanden wir auch reges von großer Macht und regulos, subregulos, regales von minderer Macht, d. h. wohl Könige, teils über Völkerschaften, teils über Gaue.

wandernde Gattin Chlogio's und (durch den Dämon) Mutter „Merovechs“ (d. h. nach seinem Vater „Meer-Wicht“) bewältigte, als darin, ganz im Geist und im Stil echter Volkssage, ausgedrückt ward die Erinnerung, das Bewußtsein, wie die Macht der Franken und dieser Könige von den Meeresküsten ausgegangen und ins Binnenland hineingewachsen sei [1]).

Erinnerung an das Meer wird doch wohl nachrauschen in dem Namen Mer-o-vechus, Meroingus; diese Form setzt aber andrerseits einen bestimmten Stammvater voraus; daß der Name Merovech in dem Geschlecht oft wiederkehrt — noch ein Sohn Theudiberts II. trägt ihn — beweist aber doch nicht [2]), daß jener Stammvater eine historische Person ist: — nur daß ihn die Sage dafür hielt [3]).

Der fränkische König brachte Militärhoheit, Gerichtsbarkeit, Anfänge von Amtshoheit, von Polizeihoheit aus dem germanischen Gaukönigtum mit; er erwarb ganz neu hinzu: Finanzhoheit und christliche Kirchenhoheit, — mochte er auch in der Heidenzeit bereits gewiß Pflichten gegenüber den Göttern gehabt haben — eine sehr starke Mehrung der Rechte der Verwaltungs- und der Amtshoheit, der Repräsentationshoheit; Entscheidung über Krieg und Frieden, hatte er thatsächlich schon als Gaukönig gehabt, rechtlich erwarb er sie auch jetzt nicht völlig; sein altes Ver-

1) Merovech ist Gregor (II, 9) nur de stirpe Chlogionis, andere machen ihn zu Chlogio's Sohn, die alte Genealogie Scriptor. II, 307, zum Sohn des Chlodobad, Enkel des Chlogio. Gebhardi, Reges Francorum meroving, von Waitz II, 32 angeführt, war mir nicht zugänglich.

2) Wie Waitz II, 3, S. 33.

3) Ableitung von der Merwe (Leo), von Maurungania (v. Sybel) oder gar von den Nerviern (C. H Müller) ist abzuweisen. Erst ganz spät heißt das Land „Merovingia“ (miracula s. Agili † c. 650). Mabillon II, 316, ungewisser Entstehungszeit aus der vita (von einem jüngeren Zeitgenossen (c. 700) und anderen Quellen zusammengetragen; noch viel später, erst im Mittelalter, werden die Franken „Merovingi“ genannt, in Hanulf, Chronicon Centulense (—1088!) und dem sogen. Rorico (c. 1100): damit ist also gar nichts anzufangen. Vgl. Wattenbach I, 105: „für geschichtliche Untersuchungen darf man sich auf Aimoin so wenig wie auf den noch späteren Rorico berufen.“

ordnungs- (Bann-) Recht ward erheblich erweitert; bei Gesetzgebung, die früher die Volksversammlung allein geübt, wirkte auch jetzt noch der Wille der Stämme (bei Änderung der Stammesrechte) und der Großen auf den Reichstagen mit.

Die Herübernahme kaiserlicher Rechte hat man, abgesehen von der Finanzhoheit und einzelnen Stücken der Amtshoheit und Verwaltung, sehr überschätzt. Die „imperatorischen Rechte" waren mehr in der Vorstellung der Menschen als für das Wesen des Rechts wichtig [1]) in dem fränkischen Königtum, das „Absolutistische" ist nicht gerade überall auf das Imperatorische zurückzuführen, es war vielfach Verwilderung germanischen Königtums: Königsgewalt wider Adelstrotz. „Der unmittelbaren Entlehnung fremder Befugnisse bedurfte es auch nicht. Das deutsche Königtum war in sich stark genug für die Aufgaben, die ihm jetzt gestellt wurden: auch die Elemente wahrer Staatsgewalt waren in ihm enthalten; wer daran zweifelt, vergleiche das Langobardische Königtum von rein germanischem Charakter [2]).

Die Rechtsform, in welcher, sozusagen, das juristische Mittel, durch welches der König herrscht, ist sein Bannrecht, d. h. das Recht unter Androhung einer Vermögensstrafe etwas zu gebieten, z. B. sich gewaffnet am Sammelort zur Heerfahrt einzufinden: oder zu verbieten [3]), z. B. die Waffe zu zücken, dem Redner im Ding in das Wort zu fallen, also das jus sub mulcta jubendi aut vetandi, sei es für einen Einzelfall, sei es als regelmäßige, dauernde, „allgemeine Norm". Dieser Königsbann ist dem Wesen nach stets der gleiche, nur der Richtung, dem Gegenstande nach, erscheint er bald als Heerbann, als Gerichtsbann, als Amtsbann (oder Amtshoheit) als Verwaltungsbann (Polizeihoheit), Finanzbann (Finanzhoheit), Kirchenhoheit, Repräsentationshoheit: wobei die Finanz- und Kirchenhoheit völlig, der Inhalt von Verwaltungshoheit fast

1) Sehr richtig Waitz II, 1, S. 204, gegen v. Sybel, S. 340.

2) Waitz II, 2, S. 205.

3) Irrig beschränkt Ehrenberg, S. 118, den Bann ursprünglich auf den Heerbann.

völlig aus der vorgefundenen römischen Staatsgewalt herübergenommen ist, selbstverständlich mit vielen Weglassungen und Änderungen [1]).

Die Gründe, welche das Königtum häufiger und stärker gemacht, hatten im Laufe der großen Bewegungen des 2. bis 6. Jahrhunderts eben die bloße suadendi auctoritas auch auf andern Gebieten zu einem Befehlsrecht gesteigert.

Selbstverständlich konnte der König sein Bannrecht nicht willkürlich ausüben [2]): sonst wäre ja die Verfassung, Absolutismus, ja Despotismus gewesen, wenn der König alles, was ihm beliebte, bei Geldstrafe hatte gebieten oder verbieten können. Vielmehr wurden ursprünglich durch Gewohnheitsrecht, später auch durch Gesetz die Bannfälle aufgezählt, in denen allein der König sollte bannen dürfen.

Der Zweck des Bannes sollte sein: die „utilitas regis“ die, dem Ideale und der Aufgabe des Königtums nach, zugleich das gemeine Wohl aller war [3]).

Auch die Höhe der Bannbuße war durch das Recht fest-

1) Das Gebot oder Verbot heißt bannus, auctoritas, praeceptum, verbum regis. (W. Sickel, Zur Geschichte des Bannes, Marburg 1886.) Früheste Stelle Greg. Tur. V, 21. Urgesch. III, Kap. 4: „Das Wort muß schon stark verbreitet gewesen sein, da Gregor selten germanische Wörter braucht.“ Waitz II, 1, S. 220: gewiß, denn es war altgermanisch, auf Band (bandjan) zurückgehend Grimm, W. B. I, 1115. Daß dieses Befehlsrecht im altgermanischen Priestertum zu suchen sei, ist ein höchst beklaglicher Irrtum Schröders (S. 114), der ausgemerzt werden muß; schon in altgermanischer Zeit hatte der König den Heerbann und den Gerichtsbann gehabt. Beweis: Tac. Germ. pars mulctae regi. Eine Lex imperfecta kann man andrerseits den Königsbann auch nicht (mit Schröder, S. 117) nennen, da die Verletzung keineswegs straffrei, sondern mindestens mit Geldstrafe bedroht war, nicht nur mit dem Verlust „der kgl. Gnade im allgemeinen“.

2) Sohm hat seinen sehr starken Irrtum hierin (R.- und G.-Verf. S. 106): „die Banngewalt ist an Gesetze und Herkommen nicht gebunden“, nunmehr selbst eingesehen. D. Litt.-Ztg., S. 58. Richtig Gneist, Eigenart des preuß. Staates, „die Grenze dieses Regierungsrechts liegt in dem hergebrachten Volksrecht“: — wenn auch Mißbrauch des Bannes, Willkür sich oft darüber hinwegsetzt.

3) Urgesch. III. Kap. 4 f.

gestellt, meist auf 60 solidi (= 720 Mark [1]): nur ausnahmsweise, und zwar wieder nur in den gesetzlich festgestellten Fällen, sollte der König diesen Betrag erhöhen dürfen, jedoch nur innerhalb der gesetzlichen Bannsumme. Wenn dies das Capitulare Saxonicum vom Jahre 797 (c. 9) ausdrücklich sagt — Steigerung soll nur unter Zustimmung der Franken und Sachsen erfolgen —, so wird man nicht [2]) annehmen dürfen, daß dies damals zuerst eingeführt worden. Daß der gewaltige, siegreiche Karl den besiegten Sachsen gegenüber hierin sich soll mehr beschränkt haben als frühere Könige, ist doch wahrlich nicht zu glauben: vielmehr hat umgekehrt Karl frühere Schranken des Bannrechts allmählich beseitigt..

Ganz undenkbar ist, daß die Strafe für Verletzung des Königsbannes ursprünglich „arbiträr“ war [3]). Im Gegenteil: je mehr die Gewalt des Königs „ursprünglich“ beschränkt war, desto genauer bestimmt mußte durch das Volksrecht die Höhe der Wette für Verletzung seines Bannes sein: erst mit steigender Macht kann der König den Betrag beliebig erhöhen. Und daß der König Tod oder Gefängnis, Einbannung, Gütereinziehung, hätte androhen können durch solches „Königsrecht“ ohne entsprechende Verstattung durch Gesetz, ist, je früher, desto unwahrscheinlicher, bei einem Chilperich aber nicht „Königsrecht“, sondern Gewalt.

Ausdrücklich muß Chlothachar II. [4]) — das hat der Adel,

1) Die 60 solidi als Königsbann werden allerdings erst in der decretio Childiberti II. von 595, c. 9, genannt: aber nichts berechtigt zu bezweifeln, wie Schröder, S. 117, zu thun scheint, daß dieser Betrag schon viel früher feststand: zumal ja zweifellos derselbe nur die Übertragung eines früher in Vieh entrichteten Wertes in gemünztes Geld bedeutet. Und da in dem Recht der Uferfranken ganz allgemein dieser Betrag als Königsbann vorausgesetzt wird, war das nicht eine erst bei Aufzeichnung dieser Lex eingeführte Neuerung, sondern es ward hier, wie so oft, nur altes, ungeschriebenes Recht kodifiziert.

2) Mit Schröder, S. 117.

3) Wie Schröder, S. 117 meint.

4) Praeceptio, Edictum. Jedoch nicht alles, was uns Willkür scheint, z. B. Eingriffe in das Vermählungsrecht der Sippe, war damals Willkür. Vgl. Könige VI, 2, „Absolutismus“.

der ihn erhob, als Gegenleistung durchgesetzt — erklären, nicht willkürlich Todesstrafe auf Verletzung seiner Banne setzen zu wollen: — war früher der Tod hierfür gedroht worden, so war es entweder innerhalb der Verstattung des Gesetzes, oder eben Willkür und Königsgewalt, nicht „Königs"- oder „Amtsrecht" gewesen: ein drittes, Rechtsbruch des Volksrechts durch Amtsrecht, giebt es nicht und gab es nicht.

Ganz folgerichtig ist es daher, daß, als die Machtfülle des Königtums unter Karl ihren Höhepunkt erreicht, jene beiden Beschränkungen immer mehr gelockert werden und zuletzt völlig fallen. Die Zahl der gesetzlichen Bannfälle, auch der erhöhten Bannsätze, wird vermehrt, und zuletzt wird es völlig der Weisheit des Königs allein anheim gegeben, in welchen Fällen und mit wie hohen Strafbeträgen er bannen will. Damit ist formal die Unbeschränktheit des Königtums anerkannt.

Wie der Königsbann formal den Inbegriff der Königsrechte, so bezeichnet der Königsschutz[1]) formal den Inbegriff der Königspflichten: der König schuldet dem Reichsangehörigen[2]) seinen Schutz; er verspricht mit seinem Königswort (sermo regius, verbum regis), diesen Schutz zu gewähren: daher wird ganz folgerichtig der Ächter, der zur Strafe, weil er durch Friedebruch, durch Bruch des Königsbannes das Recht auf diesen Schutz verwirkt hat, bezeichnet als ausgestoßen aus dem (Schutz-)Wort des Königs (extra sermonem regis positus).

Es ist noch nicht beachtet, aber sehr der Beachtung würdig, daß wir in diesem Königsschutz, der nicht nur bei den Merovingen, der ganz ebenso auch in den andern während und nach

1) Schröder, S. 118, bestreitet (nach Frensdorf, Recht u. Rede, histor. Aufsätze zum Andenken an Waitz, 1886, S. 478) einen solchen allgemeinen Königsschutz neben dem besonders verliehenen: aber S. 113 bezeichnet er selbst den „Schutz des Friedens nach außen und die Wahrung der Rechtsordnung nach innen als die wesentlichen Aufgaben der königlichen Gewalt"; diese beiden Aufgaben löst der König eben durch den allgemeinen Königsschutz: wenn er fränkisches Gebiet gegen slavische Räuber schützt, wenn er, wie Fredigar sagt, die Mächtigen zum Rechte zwingt, so ward das eben als Königsschutz aufgefaßt.

2) Waitz II,1, S. 330 f.

der „Wanderung" auf römischem Boden errichteten Reichen, z. B. besonders klar bei den Ostgoten[1]) begegnet (aber auch bei Westgoten, Langobarden u. s. w.) den schärfsten Ausdruck vor uns haben für die tiefgreifende Veränderung, welche sich seit der altgermanischen Zeit während und zum Teil infolge der „Wanderung" in dem Verhältnis zwischen König und Volk, in der Grundlage des ganzen Verfassungslebens vollzogen hat. Denn unmöglich kann schon in der Urzeit dieser Königsschutz, wenn er auch nicht völlig fehlte, der Grundstein des ganzen Rechtslebens gewesen sein. Erinnern wir uns, wie der germanische „Staat" aus der Gemeinde, dieser aus der Sippe hervorgewachsen ist, wie Selbsthilfe des Einzelnen Recht war, und wie, so weit er diesen bedurfte, die Sippe die Pflicht hatte, diesen Schutz zu gewähren, nicht der „Staat", der nur in äußersten Notfällen und sehr eng abgesteckten Voraussetzungen strafend einzugreifen das Recht hatte: von dem alten Zustand, in welchem die Sippe der Staat gewesen, war als starke Nachwirkung übrig geblieben, daß in den allermeisten Fällen, in welchen bei höheren Entwickelungsstufen der Staat einschreitet, nicht, noch nicht der Staat, sondern die Sippe die Aufgaben des Staates erfüllte: diesen schweren Pflichten entsprachen die strengen Rechte der Sippe gegenüber dem fest an sie gebundenen Gesippen.

In den Hauptfällen, in welchen in merovingischer Zeit der Königsschutz angerufen werden kann, war dies in der Urzeit weder nötig noch möglich: Gewalt, Bedrückung, Verunrechtung an Freiheit, Ehre, Vermögen, Familienrechten, endlich Rache für Tötung eines Gesippen — hier kam es zunächst ganz regelmäßig zum Fehdegang der beiden beteiligten Sippen, der ja damals ganz unbeschränkt nach Wahl auch nur einer der Parteien Platz griff. Nur ganz ausnahmsweise ward der Staat angerufen, — von selbst schritt er nur ein, falls eine That allein oder doch auch gegen ihn selbst oder gegen die Götter gerichtet war. Und auch wo der Staat angerufen ward,

1) tuitio regia; Könige III, „Königspflichten".

da war es, der Natur der Sache nach, damals nicht der König, sondern die Volksversammlung, welche diesen Schutz beschloß, wenn auch der König den beschlossenen Schutz auszuführen hatte: der Natur der Sache nach, d. h. nach der damaligen Verteilung des staatsrechtlichen Schwergewichts: nicht der König, der sich nur durch eine gewisse Erblichkeit von dem Richter der königlosen Völkerschaften unterschied, war ja der Souverän des Gaustaates oder Völkerschaftsstaates, sondern dessen Volksversammlung.

Anders nur in jenen das Hergebrachte überschreitenden Königsstaaten eines Marobod oder Ermanrich, in welchen eben bereits der König die Souveränität an sich gerissen hatte.

Und freilich konnte der König, wenn er so wollte, durch besondere Rechtshandlung gewissen Einzelnen seinen besondern Schutz verleihen (wie übrigens jeder Freie [1]): nur thatsächlich war der Schutz des Königs wichtiger, weil stärker) also z. B. seinen Gefolgen, Frauen, einzelnen Geistlichen (so Karl Martell Bonifatius), Kirchen, Klöstern, dann Fremden, welchen er in seinem Reiche Gastrecht gewähren wollte, freien Hintersassen auf seinen Höfen: — seine Freigelassenen und in gewissem Sinn auch seine Unfreien hatten im objektiven Recht (Volks- oder Hofrecht) begründeten Anspruch auf Schutz des Freilassers oder Herrn. Und selbstverständlich konnte durch Vertrag solcher Schutz jedem Freien, der ihn suchte und dem der König ihn gewähren wollte, verliehen werden.

Es ist nun im höchsten Grade wahrscheinlich, daß diese vertragsmäßige Schutzgewährung in raschester Zunahme immer häufiger wurde, je mehr durch die Kriege, die Wohnsitzveränderungen, die Ausbreitungen, die Wanderungen die alten Lebens- und Verfassungszustände verändert wurden. Wie diese Kriege und Wanderungen die Heerbannsrechte und die völkerrechtliche Vertretung in der Hand des Königs steigern und stärken, das

1) Man konnte sich in den Schutz eines Hofbeamten „kommendieren“, z. B. junge Vornehme am Hof, z. B. Sankt Arnulf, Beispiele häufig in den Heiligenleben.

Königtum der Zahl nach häufiger machen, der Macht nach schärfer gestalten mußte, so wurde offenbar auch die Zahl der Fälle immer häufiger, in welchen der kleine Freie in den besonderen Schutz des Königs sich begab, weil der Einzelne hilf- und ratlos den neuen Verhältnissen gegenüberstand, und weil die beiden Mächte, welche ihm früher Schutz gewährt: Sippe und Volksversammlung, solchen nicht mehr im alten Maße gewähren konnten. Bei den auf römischen Boden übergetretenen Völkern kam die Volksversammlung im alten Sinne meist gar nicht mehr vor: aber auch bei den andern Völkerschaften, welche ihre Sitze vielfach verschoben, d. h. bei allen, außer Friesen und Sachsen, mußte während jener gewaltsamen Bewegungen die alte Volksversammlung oft ausfallen: bei allen Stämmen mit Königen glitt ja damals der größte Teil der Rechte und Pflichten, kurz der Leistungen, der alten Volksversammlung auf den König hinüber: — also auch die (eventuelle) Schutzpflicht.

Wo die Gesippen auch nach der Veränderung der Sitze wieder neben einander siedelten, wie in der alten Heimat, da bestand freilich auch die Verpflichtung der Gesippen zum Schutze fort, und wir wissen ja anschaulicher noch aus den reichen Angaben Gregors von Tours als aus den knappen Sätzen der beiden Stammesrechte der Franken, daß diese Wirkungen des Sippeverbandes noch bis Ende des 6. Jahrhunderts auch in Gallien fortbestanden [1]): ja auch wohl gegen Staat und König stützt sich der Trotz des Adels auf die Sippe.

Allein in sehr vielen Fällen war denn doch der Sippeverband durch die Wanderung, die Kriege, zerrissen oder versagte den Kleinfreien: z. B. gegen den übermächtigen Druck der reichen dienstedeln Geschlechter oder gar des Königsgrafen selbst.

So kam allmählich die Vorstellung auf, daß, wo die Kraft des Einzelnen und der Sippe — deren Schutzrecht jetzt doch auch, z. B. im Fehdegang, erheblich durch den Staat, d. h. durch den König, eingeschränkt ward, nicht mehr die — im

1) S. die zahlreichen Beläge Bausteine II, Rechtsgang und Fehdegang.

alten Sinne gar nicht mehr vorkommende — Volksversammlung den Schutz zu leisten habe, sondern der Erbe ihrer politischen Macht, wie in allen andern, so auch in diesen Aufgaben, d. h. eben der König: was er früher Einzelnen gemäß Vertrag, das schuldete er jetzt Allen, kraft objektiven Recht: Schutz, so weit ihn die Sippe nicht mehr leisten konnte oder durfte. Dies ist der bestimmteste, klarste Ausdruck der grundstürzenden Umwandlung des Verhältnisses von Königtum und Volks-Souveränität, welche sich von 150—350 n. Chr. vollzogen hat bei den Franken und, so weit wir blicken können, auch bei vielen anderen Germanen [1]).

Selbstverständlich konnte der König, wenn er wollte, auch jetzt noch Einzelnen außer dem allgemeinen, Allen geschuldeten Schutz, besonders seinen Schutz verleihen [2]): dies geschah natürlichen und namentlich juristischen Personen — Kirchen und Klöstern — gegenüber sehr häufig. Die Wirkungen dieses Schutzes konnten dann in der Verleihungsurkunde aufgezählt werden: z. B. gefreites Gericht gleich bei erster Rechtsprechung vor dem König, Erhöhung (z. B. Verdreifachung) des Wergeldes, Androhung des Königsbannes oder einer andern an den Fiskus zu zahlenden Vermögensstrafe für Verletzung (siehe z. B. oben, S. 483). Fehlte es an solcher Aufzählung von einzelnen Rechten, so trat eben nur die Wirkung ein, daß der Schützling, falls er den König anrief, besondern Schutzes sicher war. Daß stets Verdreifachung des Wergeldes erfolgte, ist ganz unbeweisbar: ob stets Bezahlung des Königsbannes bei Verletzung des Schützlings verlangt werden konnte, ist zweifelhaft, dagegen wahrscheinlicher [3]) gefreiter Gerichtsstand schon in erster Rechtssprechung vor dem König, falls der Schützling sich vor dem ordentlichen Gericht nicht einlassen wollte. Der König konnte selbst diesen Schutz in allen Teilen seines Reiches gleich-

1) Ich behalte mir vor, diesen, wie ich glaube, sehr Vieles erklärenden Gedanken auszuführen in den „Königen".

2) So richtig Waitz II, 1, S. 339.

3) S. Waitz II, 1, S. 331.

zeitig nicht gewähren: daher bestellte er sich hierfür Vertreter, in dem Schützling benachbarten Beamten, geistlichen oder weltlichen Großen, (später oft den Hausmeier).

Mit der Zeit und unter wohlthätigem Einfluß des Christentums werden gewisse Arten von juristischen und natürlichen Personen durch das objektive Recht ein- für allemal in den besonderen Schutz des Königs gestellt, so daß es der vertragsmäßigen Verleihung im Einzelfall (die aber gleichwohl immer wieder erbeten und erteilt wurde, z. B. von Klöstern) gar nicht mehr bedarf: so Kirchen, Klöster, Witwen, Waisen, Geistliche, Alle, die aus irgendeinem natürlichen oder Rechtsgrunde die Waffen selbst nicht führen können oder dürfen und eines andern Muntwaltes darben, also vor allem eines waffenfähigen Schwertmagen.

Die Vorstellung, daß bei Verletzung eines durch besondern Schutz des Königs Befriedeten eine höhere Strafsumme zu zahlen sei, lag um so näher, als ja auch schon in der Urzeit höher befriedete Menschen wie Sachen, Räume, Zeiten, Verhältnisse vorgekommen waren: hatte früher der höhere Schutz der Götter oder des Volkes diese Wirkung geübt, so nun der besondere der Könige: auch hier tritt uns der scharfe Ausdruck der eingetretenen Umwandlung entgegen: der Volksfriede ist Königsfriede geworden [1]).

Der Friede, d. h. Zwangsfriede — der Schutz der zu Recht bestehenden Verhältnisse — ist nach wie vor der „Zweck“ von Recht und Staat —: die germanische Grundauffassung vom Wesen von Recht und Staat, welche rechtsphilosophisch, spekulativ viel höher, viel idealer und tiefgründiger ist als die allermeisten Rechtsphilosopheme.

1) Sehr treffend bemerkt schon Walter I, 47, daß der König auch darin an Stelle der Volksversammlung trat, daß nun nicht mehr der Dingfriede und der Heerfriede die Wirkung der Verdreifachung von Buße und Wergeld hatte, sondern die enge persönliche Beziehung zur Person des Königs als Gefolge, Beamter; wann freilich jener gesteigerte Dingfriede erlosch, wissen wir nicht; bei den Langobarden trat auch hierin das palatium regis an Stelle der Dingstätte.

Daher ergehen Erlasse der Könige [1]) „pro tenore pacis“, für die Wahrung des Friedens. Daher bezweckt der Königsbann vor allem den Schutz des Königsfriedens, daher ist Banngeld = fredus = Friedensgeld.

Folgerichtig trat nun der König oder dessen Vertreter wie in die Pflichten des nächsten Schwertmagen als Muntwalts so auch in dessen Rechte ein: z. B. ward nun der Mündel von dem König beerbt, der König bezog das Wergeld im Fall der Tötung.

Nicht aber hat die Entziehung der königlichen Gnade — von der Frieddoserklärung scharf zu scheiden — eine Rechtswirkung wie die Verleihung des Königsschutzes: diese Entziehung war etwas Thatsächliches: selbstverständlich konnte der König alsdann jede Beziehung zu einem Verungnadeten abbrechen, ihm auch kraft seines Eigentums solche Zuwendungen aus dem Fiskus, die auf Widerruf geschehen waren, entziehen: doch hatte die Entziehung der Gnade nicht als solche zur Folge das Erlöschen wohlerworbener Rechte, wenn nicht Einziehung wegen infidelitas, Friedloslegung durch Richterspruch verlangt werden konnte [2]).

Die von einer gewissen Gruppe französischer Schriftsteller verfochtene Meinung, der fränkische Staat sei, sofern überhaupt ein Staat [3]) und nicht bloß eine „bande“ von kühnen Räubern,

1) Von Childibert und Chlothachar der Lex Salica angehängt.

2) Anders Waitz III, 326. Schröder, S. 118. A fisco grave damnum sustineat heißt nur Entziehung des (ohne Richterspruch) Entziehbaren.

3) Daß es überhaupt keinen Staat der Germanen, noch der Franken gegeben habe, diese Lehre ist beklagenswerter Rückfall in alte Irrtümer (Rogges), die schon durch Wilda, Waitz, Paul Roth, widerlegt sind: was berechtigt, den Staatsbegriff also eng zu begrenzen? Alle Geschichte widerstreitet. Ja, der altgermanische Staat war viel mehr staatsrechtlich gedacht als der privatrechtlich gedachte Lehensstaat des Mittelalters; nicht auf die Zahl der Zwecke, oder auf die Kraft der Mittel kommt es an, sondern auf den die Pflichten und die Rechte begründenden Verband: — dieser war zur Zeit Armins wie Chlodovechs einfach die echt staatsrechtlich gedachte Volksangehörigkeit; s. die Entwicke-

nur eine Fortsetzung des römischen Staates in Gallien, der König, sofern er mehr als Hauptmann jener Räuberbande, sei nur Fortsetzer der imperatorischen Gewalt gewesen, etwa gar dessen bevollmächtigter Statthalter — wie ja die Titel „consul“ oder „patricius“ beweisen sollen! —, ist durchaus geschichtswidrig. Der Frankenstaat ist in seinen Grundlagen germanisch, wie der altgermanische: das merovingische Königtum ist das räumlich, nicht zunächst inhaltlich, erweiterte altgermanische Gaukönigtum: nur mit den selbstverständlichen Umgestaltungen, welche die Aufnahme der Provinzialen als gleichberechtigter Staatsangehöriger mit sich brachte und die Aufnahme der vorgefundenen römischen Polizei- und Finanz-, später auch Kirchenhoheit in das altgermanische Königtum, sowie die erhebliche Ausdehnung der Gerichtshoheit, der Amtshoheit, allmählich auch des Heerbanns und, mit häufigen Rückschlägen, der Repräsentationshoheit. Jene Titel: consul, patricius sind wertlose, rein äußerliche Anhängsel, bestimmt, zu glitzern, nicht zu schützen oder Rechte zu verstärken.

Mit Recht hat man [1]) darauf hingewiesen, daß auch die Wahrzeichen der fränkischen Könige die altgermanischen geblieben sind: die Merovingen des 7. Jahrhunderts noch fahren auf rinderbespannten Wagen (Ia, S. 304), Diadem und Krone sind unbekannt — erst die Karolinger nehmen die Krone an — das Zeichen der Königsgewalt ist in altgermanischer Weise der Speer (Ia, 217, oben 153) oder der Königsstab, erst Karl der Große führt ein goldenes sceptrum: Diadem und Purpur legt Chlodovech nur einmal an, als er vom Kaiser die konsularischen Würden empfängt und Karl der Große sogar als römischer Kaiser nur ganz ausnahmsweise, in Rom, auf Bitten des Papstes die römische tunica, chlamys und römische Schuhe [2]).

Da die Staatsgewalt des Königs nicht staatsrechtlich, son-

lung des Staatsbegriffs bei den Germanen Bausteine I, 528f. Der schroffe Gegensatz des „alten“ und des „neuen“ Königtums, das ausschließende Betonen des persönlichen Zusammenhangs mit dem König ist quellenwidrig.

1) Schröder, Rechtsgeschichte, S. 109.

2) Einh. v. C., c. 23.

dern privatrechtlich gedacht war, so war die Thronfolge unter den Merovingen rein privatrechtliche Erbfolge [1]): die Söhne folgten dem Vater: aber eine Thronfolgeordnung fehlte: an sich haftete der Anspruch auf die Krone an jedem Glied des königlichen Hauses: uneheliche, geschweige „unebenbürtige“ Geburt schloß keineswegs [2]) aus, falls nur der König den unehelich Gebornen als seinen Sohn anerkannte [oben, 110, 151]); daher mag jeder Meroving den Versuch machen, ob er nicht Anhänger genug findet, um in einem Teile des Reiches als König aufzutreten.

Die Stelle bei Gregor [3]), welche für die frühere Zeit Ebenbürtigkeit der Königsfrauen zu verlangen scheint, ist dunkel und nicht unbedenklich; selbstverständlich eiferten die Kirche und das Volk thatsächlich für Ehen mit Königstöchtern, und gegen Konkubinen, waren thatsächlich solche Verbindungen und deren Sprößlinge viel mehr geehrt: das zeigen Sigiberts Vorgang und Chilperichs Nacheiferung: allein Sankt Kolumbans Versuch, Konkubinenkinder von der Thronfolge auszuschließen, war (damals) zweifellos verfassungswidrig und schon unter Chlothachar I.

1) Waitz II, 1, S. 142, bringt bezeichnende Stellen auch außerfränkischer Quellen für die Erblichkeit des Königtums, auch für das gleiche Recht aller Söhne, ein erobertes Erbgut, wie jede Hinterlassenschaft nach salischem Recht unter die Söhne (mit Ausschluß der Töchter) zu teilen; wirklich das Land, nicht das Königtum (Luden III, 107) bloß, wurde geteilt, nicht bloß die Einkünfte (Thierry, Recits des temps, Méroringiens I, 326), die Regierungsgewalt selbst, nicht die Zahl der Franken (Dubos V, 5; III, 70) war maßgebend, viel eher die Zusammensetzung aus den verschiedenen Eroberungen (Reich des Syagrius, Aquitanien) Urgesch. III, 72; richtig Fauriel III, 92; s. Bonnell, S. 200; Longnon, p. 90; über den Kohlenwald als Grenze s. Duvivier, Revue d'histoire et d' archèologie III, 1861, p. 1; Maury, Les forêts de la Gaule, p. 55; sors ist nicht Los. Rospatt, De legitima in regno Merov. succedendi ratione (Monast. 1851).

2) Anders Schröder, S. 112, aber er muß selbst anführen, daß schon Theuderich I. im Jahre 511, seinen Satz widerlegt — und von früheren Fällen wissen wir gar nichts; wann soll also der von Schröder aufgestellte Satz gegolten haben?

3) V, 20.

wäre es nur auf väterliche Anerkennung des Bastards angekommen, diesen folgefähig zu machen: schon Theuderich I. war nicht ehelich geboren.

Um Wirren vorzubeugen, nahmen die Könige häufig schon bei Lebzeiten eine Teilung des Gesamtreiches unter ihre mehreren Söhne vor, oder bezeichneten auch wohl einen Neffen, indem sie ihn an Sohnesstatt annahmen, im voraus zum Nachfolger; auch ein gegenseitiger Erbeinsetzungsvertrag, eine Erbverbrüderung kommt vor (oben, S. 155.

Mag, wie Gregor andeutet, vor Childirich I. ein Wahlrecht des Volkes bestanden haben, von Childirich I. bis zum Ende der Merovingen findet keine Wahl des Volkes, auch keine Mitwirkung bei den Erbteilungen statt: auch die Großen wirken bloß etwa, wo es gilt, den Erben gegen Gewalt seiner Gesippen zu schützen [1]): nur wo ein Anmaßer auftritt oder statt des bisherigen Königs ein anderer erhoben wird (Sigibert), findet eine „Schilderhebung" statt; ganz andern Sinn hat es, wenn bei Lebzeiten des Vaters ein Landesteil den Sohn als Sonderkönig verlangt [2]), oder, wie 613, Rechtsbruch erfolgt: von da, von 613 ab, haben die Großen, die einmal thatsächlich geübte Entscheidung freilich gar oft in Anspruch genommen.

Auch von einer Wahl des Volkes unter mehreren Erben ist keine Rede: wo dergleichen geschieht, wird dies als ein außerordentlicher, das normale Erbrecht durchbrechender Vorgang empfunden; freilich verdrängen auch (oben, S. 113) wohl die Brüder des verstorbenen Königs dessen Söhne — zumal wenn diese noch wehrunfähig —, doch auch gegen Waffenreife wird wohl der Versuch gemacht (oben, S. 115, 116): sie stecken die Neffen ins Kloster oder morden sie [3]) (oben, S. 113).

Bei der rechtstürzenden Absetzung des letzten Merovingen und Erhebung Pippins (751) war freilich die Mitwirkung, die

1) Theudibert, oben, S. 116.

2) Weshalb Austrasien: aber schon Gregor IX, 36 Soissons und andere Gebiete gegenüber Childibert II.

3) Nicht im Interesse der Konsolidation, wie Schröder, S. 111, meint, denn die blutigen Oheime teilen ja auch!

Zustimmung des Volkes, d. h. der geistlichen und weltlichen Großen auf dem Reichstag, unentbehrlich: die Reichsteilung von 768 geschah durch Reichsgesetz, also Zustimmung des Reichstages, ebenso die geplante Reichsteilung von 806, die Bestellung Ludwigs 813 zum Mitkaiser und alleinigen Erben: die Folge Karls in Karlmanns Reich 771, unter dem rechtsbedenklichen Ausschluß der Söhne Karlmanns, bedurfte selbstverständlich ebenfalls der Zustimmung der Großen dieses Teilreiches, welche jedoch ziemlich formlos und unvollständig eingeholt worden zu sein scheint.

Die Mündigkeit der nach salischem Recht lebenden Merovingen trat mit dem vollendeten 12., die der nach uferfränkischem Recht lebenden Arnulfingen mit dem vollendeten 15. Jahr ein [1]).

Zur Muntschaft über den unmündigen König war, gemeingermanischem Rechte gemäß (Ia, S. 188), berufen der nächste waffenreife Schwertmag, also der Vatersbruder [2]). Wegen der rein privatrechtlichen — hier familienrechtlichen — Auffassung dieses ganzen Königrechts wollte der privatrechtliche Muntwalt zugleich Regent sein (vgl. oben, S. 533). Aber freilich setzt der Dienstadel schon im 6. Jahrhundert gegen Guntchramn, der in obigem Sinne handeln will, durch, daß von und aus dem Adel ein nutritor oder mehrere nutritores gewählt werden, welche dann wie Muntschaft, so Regentschaft üben. Noch spät (unter Sigibert II. [III.] c. 630) kommt ein solcher nutritor neben dem Hausmeier vor, obzwar die Hausmeier, nachdem sie die Staatsgewalt an sich gerissen haben, auch die Muntschaft, die Erziehung, das „nutrire“ des Königsknaben selbst übernehmen; der „Besitz“ seiner Person war ja Voraussetzung ihrer Gewalt (vgl. oben, S. 208).

Über staatsrechtliche Regentschaft — als solche — für den unmündigen König fehlte es an verfassungsmäßigen Bestimmungen: der Oheim, die Mutter, Großmutter, Tante so-

1) Waitz II, 1, S. 172. Keinesfalls erst im 21.

2) Vgl. die Fälle oben, S. 141, 143, 155, 157.

gar führt die Muntschaft und — mit dieser — die Regentschaft: oder die Großen oder die nutritores oder der Major domus [1]).

Ein Weib, also auch die Königin-Witwe, die Mutter, konnte jenem altgermanischen Grundsatz gemäß Muntschaft und Regentschaft von Rechts wegen nicht führen: — es war dieser Mangel des Rechtsbodens, was offenbar Brunichildens Stellung sehr erschwert hat [2]) (vgl. oben, S. 163): aber bald nach ihrem Untergang haben, in Verleugnung jenes Rechtssatzes, merovingische Königinnen wiederholt die rechtlich anerkannte Muntschaft und Regentschaft über und für ihre Knaben geführt, d. h. wohl in Wahrheit der hinter ihnen stehende Hausmeier: und dieser hat wohl zur Zeit seiner Allmacht jene Durchbrechung des alten Rechtssatzes erzwungen, um etwaige nutritores durch diese von ihm beherrschte Weiberregentschaft auszuschließen.

Eine Krönung oder Salbung kam bei den Merovingen nicht vor [3]): Chlodovech legte als Konsul das Diadem an [4]), was aber keine Krone ist. Sehr zweifelhaft erscheint der Hauptschmuck der Merovingen auf Bildwerken; auch Scepter [5]) und Thron sind nicht bezeugt, den Sigelring trug der König später nicht mehr am Finger, wie etwa Childirich I. [6]).

Mit dem Königshaar [7]) der Merovingen hat es eine noch nicht ganz aufgeklärte Bewandtnis: da ja nach gemein germa-

1) Beispiele oben, S. 141, 153, 199, 205.

2) Während Brunichildens Regentschaft vom Adel nicht anerkannt wurde (die Urkunde Gregors des Großen, Reg. ed. II, N, 1239, ist unecht), setzten dies vielleicht Nantechild (?) und Emnechild, jedesfalls aber Balthildis, durch (oben, S. 205).

3) Auch nicht Salbung bei Chlodovechs Taufe. Die fragliche Urkunde Ludwigs des Frommen (!) würde das auch bei unzweifelhafter Echtheit für das 5. Jahrhundert nicht beweisen.

4) Waitz II, 1, S. 175.

5) Und damals vorübergehend — auch Purpur und Chlamys; er streute damals vom Roß herab Gold- und Silbermünzen unter das Volk.

6) Über den Speer als Abzeichen des Königtums s. J. Grimm, R.-A., S. 163, 242; oben, S. 532, und Waitz II, 1, S. 174.

7) Cochet, Anastas. Lindenschmit, S. 162. S. Urgesch. III, 43.

nischer Sitte alle Freien lange Haare trugen — im Gegensatz zu den Unfreien —, kann das Auszeichnende nicht in der „Unverschorenheit“ überhaupt bestanden haben, sondern in einer bestimmten Art, diese Königslocken zu tragen [1]), mag auch der Gemeinfreie in kürzerem Haar gegangen sein.

Die Salbung kam erst unter Pippin (751, 754, oben, S. 255), die Krönung der richtigen Ansicht nach erst 800, (oben, S. 358) auf: vorher waren die Kinder Karls, Pippin und Ludwig, vom Papste zu Königen von Italien und Aquitanien gesalbt worden [2]).

Feierliche Umreitung des Gebietes nach dem Regierungsantritt (altgerm. Königsbrauch) wird im 6. Jahrhundert noch erwähnt [3]) bei Chlothachar I., Gundovald, Chramn [4]), auch noch bei Dagobert; dabei ward der Huldigungseid, Treueid, der leudesamio, entgegengenommen, welcher zwar nicht an sich, wohl aber nach der Neigung der naiven Zeitauffassung, die Unterthanenpflicht begründete: diese bestand auch vor dem Eid, abgesehen natürlich von Fällen der Parteiung, des zweifelhaften Rechtes, der Anmaßung und Eroberung, Abreißung von Städten eines andern Teilreiches, wo dann die Vereidigung die Aufnötigung oder freiwillige, vertragsmäßige Anerkennung der Herrschaft ausdrückte [5]). Doch auch durch die Grafen oder durch außerordentliche Sendboten ließ der König beim Regierungsantritt oder auch sonst gelegentlich diesen Eid abnehmen. Dieser leudesamio [6]) ist uns nicht erhalten; er enthielt wohl nur die allgemeine Verpflichtung zur fidelitas, war weder von den

1) Die Stellen bei Waitz II, 1, S. 164. Greg. Tur. VIII, 10.

2) Oben, S. 343. Über die Krönung Ludwigs und seiner Nachfolger zum Kaiser, oben S. 360.

3) R.-A, S. 254.

4) Urgeschichte III, 117. Wenn dieser, was er umritten hat, nicht aufgeben will, so hat das doch auch wohl den Sinn, daß er die auf seine Seite Getretenen nicht der Strafe preisgeben mag.

5) Urgeschichte III, 318.

6) Lesart und Erklärung sind sehr bestritten; s. die Abweichungen bei Waitz II, 1, S. 208.

Römern noch von den Gefolgen überkommen, sondern war altgermanisch, da er sich auch bei Goten [1]), Langobarden, Angelsachsen findet.

Ein Eid des Königs gegenüber dem Volke begegnet als Regel nicht: nur ausnahmsweise schwört einmal Charibert den Bürgern von Tours, er werde ihre Belastungen gegenüber dem Hergebrachten nicht vermehren, was wahrscheinlich auf die Steuern, vielleicht nur auf die Römer geht: gerade hier wird nochmal von Eiden, welche König Theudibald den „dienenden" (d. h. steuernden) Römern geleistet, gesprochen [2]). Das war aber damals seltenste Ausnahme: den schwachen Königen des 7. Jahrhunderts mag ein Leodegar und der Adel Eide abnötigen (oben, S. 206 f.): den Galsvintha [3]) (und von ihr ??) geleisteten Eid muß man wohl, wie den der Tochter des Desiderius geleisteten, als eine Art Bürgschaft von Vornehmen erklären.

Die Unterthanen schulden dem König Treue [4]): Verletzung

1) Könige III, 316.

2) Bouquet IV, 57.

3) Freilich heißt es dort bei Fortunat VI, 5, S. 142, „gens armata".

4) Sehr unbestimmte Ausdrücke sind daher: fideles: an sich alle „Getreuen" des Königs (auch ein Privater nennt so seinen Unfreien fidelis) also = Unterthan, aber vorzugsweise die seiner Umgebung, seine Hofbeamten: daher thatsächlich zumal für Urkundszeugen verwendet; ganz ebenso homines, was, sprachlich und sachlich, ganz gleich mit „leudes", die „Leute" (das Leut, heute noch in der Einzahl im baierischen = Mann, über die einzige westgotische Stelle, Könige VI, 2, S. 141), also = Unterthan: richtig Lezardière I, 485, Roth, S. 286, und Braumann, De leudibus in regno Meroving. (Berol. 1865). Die verschiedenen Meinungen Waitz II, 1, S. 348. Eine Hauptstelle (Vertrag von Andelot) ward erklärt Urgeschichte III, 428. Thatsächlich freilich sind oft vornehmere, belangreichere, Unterthanen gemeint, weil auf die andern meist nichts ankam (so schon bei Chlodovech, Greg. Tur. II, 45, Urgesch. über Edict. Chilper., c. 2 [„rebus", nicht reipus]), und das angebliche „de tilli", was Schröder sehr wechselnd gedeutet hat, Waitz I, 1, S. 350; also kann man nur zugeben, daß leudes thatsächlich „oft" die Großen, die Umgebung des Königs, bezeichnet, hervorheben will, aber nicht juristisch-technisch. Zumal bei Fredigar wurde Urgesch. III, 527 f.

dieser Treuepflicht, die durch Handlung oder Unterlassung begangen werden mag, wird mit dem Tode gestraft. Mag die auf die Römer angewendete Strafe des crimen laesae majestatis eingewirkt haben, zu erinnern ist, daß auch schon das altgermanische Recht „gewisse Verbrechen gegen die Götter oder gegen den Staat oder gegen beide in „idealer Konkurrenz" mit Todes- oder Verstümmelungsstrafe bedroht hatte (I,a, 230).

Infidelitas gegen den König liegt auch schon in Nichterfüllung der Wehrpflicht, Ungehorsam im Heere: will man eines Chlodovech That [1]) als reine Gewalt fassen — was schwerlich angeht —, so hat doch auch Sigibert I. die Todesstrafe der Steinigung wegen einer Lagerrevolte verhängt [2]): man kann das also nicht „erst in die Zeiten der Verwilderung" verlegen: es stand schon nach altem fränkischem Recht der Tod auf solcher infidelitas, dazu trat dann nur noch der römische Begriff des crimen laesae majestatis, der gewiß nicht bloß ein theoretischer Ausdruck Gregors war [3]). Todesstrafe ahndet auch Lebensbedrohung des bajuvarischen oder alamannischen Herzogs, dieser hat aber doch auch ein Wergeld (früher wohl ausschließend?), während Tötung des Frankenkönigs Todesstrafe zur Folge hat.

Unter den Arnulfingen wird nicht mehr jede Treueverletzung gegen den König, werden nur gewisse Arten derselben, z. B. Herisliz, mit dem Tode gestraft, geringere Fälle mit Verbannung (exilium), die mit Gütereinziehung verbunden ist, wobei zwischen Königsland (beneficium) und anderem grundsätzlich nicht geschieden wird; nur im Wege der Gnade mag z. B. das Allod den unschuldigen Erben belassen werden.

Die allgemeine Vereidigung der Unterthanen (leudesamio)

gezeigt, daß leudes alle wehrpflichtigen Unterthanen, alle Männer, z. B. des Teilreiches, bedeutet; daß es nicht Inhaber von Krongut bedeute, hat Waitz nunmehr Roth eingeräumt: eitle Rechthaberei war ihm fremd.

1) Urgeschichte III, 47. Greg. Tur. II, 27.

2) Urgeschichte III, 158.

3) Anders Löbell, S. 166.

ist zwar bei den Merovingen, nicht aber bei den Karolingen als Regel bezeugt: erst 789 hat Karl, der auf politische Eide allzu hohen Wert legte, eine solche allgemeine Vereidigung vorgeschrieben, weil sich die Verschwörer dieses Jahres darauf beriefen, keinen Eid geschworen zu haben. Das war übrigens eitle Ausflucht, denn die Unterthanenpflicht ward durch Geburt (oder durch Aufnahme des Zuwandernden) begründet, nicht erst durch den Eid, der die ohnehin bestehende Verpflichtung nur verstärkte.

Denn es war ein wirklicher, staatsrechtlich gedachter Unterthanenverband, der die Reichsangehörigen verpflichtete, nicht ein bloß privatrechtliches, eben erst durch jenen Eid begründetes Vertragsverhältnis: dies ist erst in dem späteren Lehenstaat eingetreten. Seitdem hat Karl (und Ludwig) wiederholt solche allgemeine Vereidigung angeordnet, Karl insbesondere nach Annahme der Kaiserwürde: die Unterthanen sollten ja nun die ganz neuen Pflichten als Angehörige des mystischen „Gottesreiches" (oben, S. 363) übernehmen. Ferner sollte jeder Knabe, der das eidmündige Alter von 12 Jahren erreicht hatte, einzeln diesen Treueid dem König oder Kaiser leisten.

Ganz andere Bedeutung hat es natürlich, wenn bei Neueroberungen von Landschaften die Einwohner herangezogen werden, dem Eroberer den Treueid zu leisten: so wiederholt die Sachsen, welche eidlich für den Fall der Wieder-Empörung gewisse Strafen auf sich nehmen (oben, S. 299), ferner die Vereidigung der Römer in Rom, und ganz andere Bedeutung hat es wieder, wenn einzelne bisher völlig oder halb selbständige Fürsten nicht den Unterthanen-, sondern den Vasallen-Eid leisten (Tassilo, der Herzog von Spoleto).

Schärfer als bisher geschehen, haben wir hervorgehoben, daß das Gesamtreich, das „regnum Francorum", zumal in der Richtung nach außen, als eine Einheit gedacht blieb, auch bei der Gliederung in drei oder vier Teilreiche und trotz der häufigen Kriege unter diesen Teilreichen [1]).

1) Die Einheit des regnum Francorum, trotz der Gliederungen, hat von den Vorgängern zumeist betont Roth, Ben., S. 132, und

Der Titel der merovingischen Könige war: rex Francorum — auch wenn sie nur ein Teilreich beherrschten: einen „rex Burgundiae“, oder „Burgundionum, Neustriae, Austrasiae“ oder Neustriorum, Austriorum gab es nicht: — ein starker Beweis unserer Grundanschauung.

Ihr Beiname war vir inluster [1]); die Großen durften sich nur inluster vir nennen, was sogar die arnulfingischen Hausmeier und zwar auch dann noch einhielten, als sie sich bereits dux et princeps Francorum nannten und ohne König regierten (oben, S. 235). Pippin und seine Söhne nannten sich seit 754 patricius Romanorum, Karl aber nur bis 800, seit 774 nannte er sich Rex Francorum et Langobardorum, seit 800 imperator Romanorum gubernans imperium qui et per misericordiam Dei rex Francorum et Langobardorum.

Eine „Residenz“ — im staatsrechtlichen Sinne — d. h. so, daß in einer Stadt des Teilreichs oder des Gesamtreichs der König und die oberste Beamtung festen Sitz haben mußte, gab es nicht, wenn auch Tournai, Soissons, Paris, Rheims, Metz als „wichtigste Städte“, Hauptstädte der Teilreiche, bezeichnet wurden [2]). Merovingen und Arnulfingen verbrachten den größeren Teil des Jahres nicht in diesen Städten — und Festungen: vielmehr in den Königshöfen (villae) wie Châlons-sur-Saône, Ponthion, Kiersy, Dietenhofen u. s. w.

Die Könige zogen häufig im Land umher; die Städte, welche sie besuchten, bereiteten ihnen dann wohl festlichen Em-

Digot, Austrasie I, 217, jedoch dieser mit unbegründeter Annahme einer Oberhoheit Austrasiens, die erst mit den Arnulfingen leise beginnt; die Könige nennen sich Brüder, auch wenn sie es nicht sind. Waitz II, 1, S. 163.

1) Über vir inluster, proconsul (Augustus? Nein!), princeps, dominus (so heißen aber auch andere Leute: Bischöfe, Äbte, Laien; vgl. auch Gierke I, 110; doch er will wohl zu viel damit beweisen), excellentia, virtus, pietas, serenitas, celsitudo, s. die Beläge bei Waitz II, 1, 187 f.

2) Über Trier, Châlons-sur-Saône, die palatia und villae Waitz II, 1, S. 180; vielleicht überschätzt er die Bedeutung von Paris. — Digot II, 338. Thierry, Recit. I, 1.

pfang mit feierlicher Einholung: so Orléans Guntchramn [1]); dann schmausten sie bei vornehmen Geistlichen, aber auch Laien, Germanen wie Römern.

Auch Toulouse war nicht in jenem Sinne Residenz des aquitanischen Reiches Ludwigs von 781—814, ja nicht einmal Aachen für Karl, obwohl seit Ende des 8. Jahrhunderts diese Pfalz als der Ort bezeichnet wird, „wo er (nicht das Reich) seinen Sitz (sedes), seinen Hofhalt (comitatum) hat.“

Fassen wir das bisher Erörterte in eine — zum Teil wiederholende — Schlußbetrachtung zusammen.

Der Unterschied [2]): „die sämtlichen übrigen germanischen Reiche sind durch ein eroberndes Volk, das fränkische Reich ist durch einen erobernden König gegründet worden“, ist in solcher Schärfe nicht richtig. Im Reich Odovakars fehlt es an einem erobernden Volke ganz, ein Söldnerführer gründet dies Reich, die Forderungen seiner Leute durchsetzend: ohne die Könige Alarich, Geiserich, Theoderich, Alboin, sind die Eroberungen und Reichsgründungen der Westgoten, Vandalen, Ostgoten, Langobarden nicht denkbar: andrerseits beruhen die Erfolge der Vorfahren Chlodovechs, welche doch die Grundlagen von Chlodovechs Fortschritten bilden, auf dem Ausbreitungsbedürfnis des Volkes, und endlich hat doch auch Chlodovech seine Kriege nicht bloß mit seinen Gefolgen, sondern mit dem Volksheer der Franken geführt, dessen Zustimmung eingeholt wurde: zumal aber die Beseitigung der andern Gaukönige gelang doch nur deshalb, weil die Zusammenschließung dem Bedürfnis des Volkes entsprach.

Ein Hauptgrund der fränkischen Erfolge von 480—568 war offenbar, daß die übrigen Germanen noch nicht eine neue

1) Urgeschichte III, 344.

2) Von Sohm, S. 85, aufgestellt, auch von Schröder und von Brunner, S. 188, gebilligt.

Form für ihre Rechtszustände gefunden, während doch die altgermanischen sich überlebt hatten: zumal seit das hemmende Gegengewicht der ostgotischen Macht (seit 526) beseitigt war, erreichen die Franken (seit 531) eine Ausdehnung, welche dann (seit 580) wieder eingebüßt, erst durch die Arnulfinge wiedergewonnen und von Karl den Großen überschritten wird: jener Brief an Justinian (von Theudibert?) bezeichnet die merovingische Machthöhe: Thüringe, Nordschwaben, Sächsische Gaue, unbestimmbare Euten (Jüten? zwischen Sachsen und Dänen), alles Donauland ist wenigstens schatzungspflichtig.

Ein Hauptmangel an dieser Verfassung war nun, daß in merovingischer Zeit die Schranken des Bannrechts des Königtums nicht genug festgestellt oder doch nicht, wie in der Vorzeit, unter Schutz und Überwachung einer Volksversammlung oder — wie in arnulfingischer Zeit — eines Reichstages gestellt waren: jene Gefahr (oben, S. 523), daß der König sein im Prinzip anerkanntes Bannrecht beliebig, willkürlich, anwandte, nicht nur zum Heile des Staates, sondern zu selbstischen Zwecken, und zwar schonungslos, habgierig, grausam, rachsüchtig, — diese Gefahr trat oft genug in Wirklichkeit: so erklärt sich auch jene abscheuliche Mischung von Hochverratsprozeß mit Überlistung, von Hinrichtung — vor dem Urteil und ohne Verfahren! — mit Mord, welche die Merovingen des 6. und auch noch des 7. Jahrhunderts so häufig üben gegen Vornehme, welche im ordentlichen Verfahren zu verhaften und zu richten sie nicht wagen, weil dadurch gewaffnete Empörung herbeigeführt würde: der König erläßt den Befehl, „diesen Herzog zu töten", und er wird getötet: die Mörder sind gedeckt durch des Königs Befehl: — gedeckt gegen das Recht, aber nicht gegen die Blutrache: — und der König ist gedeckt durch sein Recht, zum Heile des Staates Befehle zu erlassen, gedeckt, weil es kein verfassungsmäßiges Organ giebt, das ihn zur Verantwortung ziehen kann: aber auch er ist nur gegen das Recht, nicht wider die Rache gedeckt: die Parteigenossen und Gesippen des durch Mord gerichteten rächen ihn durch Mordpläne wider den König, durch Empörung, durch Rechtsbruch: so steht gegen

die Willkür der Krone die Willkür des Adels. Allein dies ist nicht der Rechtszustand der merovingischen Verfassung: es ist vielmehr deren Bruch von beiden Seiten [1]).

Willkür, Königsgewalt, nicht Königsrecht, waren gar manche Thaten schon seit Chlodovech, zumal aber Chilperichs: wenn er Dogmen und theologische Ausdrücke vorschreibt [2]), Freie zwingt, das Reich für immer zu verlassen, nur um eine Tochter nach Spanien zu begleiten [3]). Dagegen der Taufzwang gegen die Juden [4]) wird wohl daraus zu erklären sein, daß er diesen an sich Rechtlosen fortab nur bei Bekehrung den Königsschutz gewähren zu wollen erklärt. Damals sagte man freilich: „das Volk dient dem König, servire, servicium“: gleichwohl ist weder die Willkür Chilperichs noch die Ohnmacht des Knaben Childibert II. der normale Rechtszustand [5]). Die Theorie der Königspflichten enthalten die Einleitungen der Urkunden, Dichterworte und die Ermahnungen der Kirche, welche jedoch selten wirksam waren [6]).

Andrerseits wendet sich doch sehr bald der Widerstand des Adels nicht nur gegen die Willkür, auch gegen das Recht der Könige; so die tod-drohenden Frechheiten der Großen gegen

1) Die vortreffliche kurze Übersicht Brunners, S. 188—194 (1887), über die Gesamtentwickelung des Frankenreiches von Chlodovech bis zum Zerfall des Staates stimmt sehr erfreulich mit meinen Ausführungen Urgesch. III, 44 f. (1883—1886) überein: die Bedeutung des Bündnisses des Katholicismus mit den gallischen Bischöfen, dann mit Rom, die Ersetzung der mythologischen Weihe des merovingischen Königtums durch die heidnisch-kirchliche seit 751, die Wichtigkeit der gleichzeitigen Ausbreitung der Franken auch rechts des Rheines, nicht nur im Süden Galliens, das Universale, Theokratische in Karls Königtum und der Zerfall des Reiches wegen fehlender Zusammengehörigkeit der Völker, die nur das Christentum gemein hatten.

2) Urgeschichte III, 217.

3) Urgeschichte III, 285.

4) Urgeschichte III, 252.

5) Waitz II, 1, S. 200 f.

6) Vgl. exhortatio ad Francorum regem, an einen andern Enkel Chlothachars II. (fälschlich steht bei Waitz Chlothachar I.), also Sigibert III. oder Chlodovech II. Digot III, 350.

Guntchramn, nicht nur gegen das angemaßte Recht Brunichildens [1]).

Die steigende Macht des Königtums seit der (Ende des 5. Jahrhunderts 486—490 [?] erfolgten) ersten Aufzeichnung der Lex Salica wurde nicht durch die Unterwerfung der Alamannen und anderer germanischer Stämme herbeigeführt [2]) — dadurch ward nur dem räumlichen Umfang und der Zahl der Unterthanen nach eine Erweiterung bewirkt, — sondern lediglich durch die Unterwerfung von Provinzialen, über welche nun der König nicht bloß, wie bisher, über seine Franken Heerbann und Gerichtsbann übt, sondern Polizeihoheit und Finanzhoheit, auch eine umfassende Amtshoheit. Darin lag, wie uns die Geschichte des Besteuerungsrechts des Königs deutlich zeigt, die Verstärkung des fränkischen Königtums, daß der König die Rechte, welche er über die römische Bevölkerung seines Staates ausübte, auch über die germanische, zunächst die fränkische, auszudehnen versuchte, was er — freilich nicht ohne heftigen Widerstand — schließlich meist erreichte.

Mit der Volksversammlung, welche in der alten Weise (Ia, 202) weder in der merovingischen noch in der arnulfingischen Zeit mehr möglich war, verlor das alte System der „Volksfreiheit" in demselben Augenblick sein wesentlichstes, ja sein einziges Werkzeug, in welchem das durch den Glanz der Eroberung, durch die räumliche Ausdehnung seiner Macht von einem Gau über alle Gaue der Franken und über die Römer Galliens gewaltig gehobene Königtum wenigstens einen Teil des römischen Ämterwesens gewann als neues, scharf eingreifendes Werkzeug und an den Provinzialen Unterthanen, welche an absolute Monarchie gewöhnt waren.

An die Stelle der Volksversammlung trat das palatium des Königs, an Stelle des beschließenden Volkes der befehlende König — hier wie in den andern Germanenreichen auf römischem (Boden Vandalen, Westgten, Ostgoten, Burgunden), freilich

1) Urgeschichte III, 305; anders Waitz II, 1, S. 190.
3) Anders Schröder, S. 113.

nicht ohne Einschränkungen. Denn da, wo allein das „Volk" noch in seiner Gesamtheit oder doch in starken Massen — und zwar bewaffnet — zusammentrat: in dem alten merovingischen Märzfeld, dem campus Martius, oder sonst in dem (vom König freilich aufgebotenen) Heerbann, — da hat das Volksheer seinen Willen wiederholt noch im 6. Jahrhundert auch dem König gegenüber durchgesetzt, oft sehr gewalttreibend, aber nicht mit dem Bewußtsein eines Rechtsbruches, sondern vielmehr umgekehrt im Bewußtsein der Ausübung uralten und unverjährten Rechts: dem in seinen Waffen gescharten Volksheer gegenüber kann der König seinen Willen nicht durchzwingen, muß vielmehr dem Willen des Heervolkes sich fügen, auch wo dasselbe rücksichtslos, schonungslos den Willen des Königs bricht: — erst hinterher, gelegentlich, kann er hierfür Rache mehr als Strafe nehmen [1]).

Trotz mancher Einwirkung römischer Staatsgedanken und gallischer Gesellschafts- und Wirtschaftszustände hat „das Königtum Chlodovechs und seiner Nachfolger seinen fränkisch-deutschen Ursprung niemals aufgegeben oder zurückgestellt. Das Gebiet, die Bevölkerung, waren zum großen Teil romanisch; aber das Königshaus und das Königtum waren und blieben wesentlich deutsch (soll

1) Urgeschichte III, 46. 85. 158. Chlodovech, Theuderich, Sigibert. Auch die schöne Darstellung und Abwägung von Königtum und Volksrecht bei Waitz II, 1, S. 191, kann doch nicht — über das Thatsächliche hinaus — die Rechtsgrenze ziehen; S. 193; „so war nun die Sache überhaupt, dem ganzen Volk, dem versammelten Heer" („Deutscher' Männer, sagt Waitz, was man besser meidet) gegenüber vermochte der König nicht viel; bei anderer Gelegenheit aber erholte er sich auch einer Demütigung, die ihm zugefügt worden." Später nimmt aber, wie der Trotz des Adels, so die Gesetz überspringende Willkür der Krone zu. Beispiele: Urgeschichte III, 284. Tyrannische Willkür von oben, junkerhafter Trotz von unten bewirkt — oder spiegelt — die bereits eingerissene Verwilderung, der erst seit 614, 628, 790 wieder gesteuert wird. Über die Mischung von Todesstrafe und Mord Urgeschichte III, 543. 552. 624; mit Recht bemerken übrigens Roth, Ben., S. 129, und Waitz, S. 195, daß nicht überall, wo Gregor eines Urteils geschweigt, ein solches gefehlt haben wird.

heißen: „germanisch“). Sie traten zu den neuen Unterthanen und Landen in Verhältnisse und Rechte ein, wie sie bis dahin im römischen Reich sich ausgebildet hatten und von den Imperatoren geübt waren. Allein ihre Herrschaft wurde weder von ihnen noch von anderen als eine Fortsetzung jener kaiserlichen Regierung angesehen, auch kam das Recht, welches sie dort gewannen, nicht als ein ganz neues und verschiedenes zu dem alten Königsrecht hinzu, sondern es ward nur in dieses aufgenommen und mit ihm verbunden. Bedeutender Entwickelung und Erweiterung fähig, wie das deutsche Königtum war, erhielt es hierdurch manchen Zuwachs, ohne doch seinen ursprünglichen Charakter zu verlieren. Es ordnete sich wohl manchmal dem Kaisertum unter, strebte in den eroberten Provinzen nach Anerkennung durch die alten berechtigten Gewalten, die es nicht eigentlich zu vernichten gedachte, sondern die es nur faktisch mehr und mehr ausschloß; es überkam auch Rechte derselben, die ihm als dem Nachfolger des Kaisertums in den einzelnen Landen zufielen; allein nicht darauf beruhte das Wesen der königlichen Herrschaft in den Reichen, welche die deutschen Stämme auf romanischem Boden begründet haben. Und weniger als bei anderen war es bei den Franken der Fall. Diese machten ihre großen Eroberungen erst dann, als das römische Reich in Wahrheit nicht mehr bestand, und was sie aus demselben empfingen, war vollends nur eine äußere Verstärkung der schon vorhandenen Gewalt. Erst im Laufe der Zeit hat auch ihr Königtum fremden Einflüssen mehr Eingang gewährt, ohne doch jemals sein ursprüngliches Wesen zu verändern; und später ist es nur wieder zu den alten Grundlagen zurückgekehrt“ [1]).

1) Waitz II, 1, S. 138.

Achtes Kapitel.

Die einzelnen Hoheitsrechte des Königtums:

1. Das Rechtsleben: Gesetzgebende und Verordnungs-Gewalt. Versammlungen des Volkes und der Großen. Kein Königs- oder Amtsrecht gegenüber Volksrecht. Rechtsquellen: Stammesrechte. Formeln. Kapitularien.

I.

Im Frankenreich galt zunächst das sogenannte Prinzip der „persönlichen Rechte“, der „angebornen Rechte“, welches mit Notwendigkeit aus der germanischen Grundauffassung von allem Recht und allem Gericht folgte [1]), wenn man einmal das alte Prinzip der Rechtlosigkeit des Fremden, der ausschließenden Geltung des Volksrechts für die Volksgenossen aufgegeben hatte. Und dies mußte man im Frankenreich aufgeben, seit man die Römer nicht als Kriegsgefangene, also als Knechte, sondern als freie Unterthanen des Frankenkönigs, als Reichsangehörige, in den Staatsverband aufgenommen hatte. Dies Recht der

1) Man kann daher Brunner I, 260 durchaus nicht zugeben, daß dies Prinzip erst spät, und zwar nur deshalb entwickelt worden sei, weil man den Saliern im ganzen Reich das salische Recht habe sichern wollen: galt es doch keineswegs nur von den Saliern und keineswegs nur im Franken-, auch im Vandalen-, im Ostgoten- und (bis Chindasvinth) im Westgotenreich, auch bei den Burgunden und, vorbehaltlich der Rechtlosigkeit des Fremden und anderer Entscheidung des Königs, im Langobardenreich. Daß Römer salischem Beweisrecht unterworfen, einzelne germanische Institute auf Römer, und umgekehrt, angewendet werden, steht dem nicht entgegen: das Prinzip ist logische Folge des gemeingermanischen Genossenrechts-Prinzips, und nach Überwindung der Rechtlosigkeit des Fremden sowie in Reichen gemischter Bevölkerung unvermeidlich: das Territorialprinzip erscheint — als Ausnahme — zuerst im Ostgotenreich, in den Edicta, aus Gründen besonderer praktischer Notwendigkeit.

Römer, in rein römischen Fällen nach römischem Recht zu leben, ward ausdrücklich anerkannt [1]).

Das römische Recht ward thatsächlich Landrecht in Südfrankreich: nicht, weil das Prinzip der persönlichen Rechte aufgehoben worden wäre, sondern deshalb, weil hier die Menge der angesiedelten Franken eine geringe war und diese alsbald durch Mischehen romanisiert wurde, so daß thatsächlich keine Germanen im Süden mehr lebten, ausgenommen die Goten, welche denn auch noch Jahrhunderte nach gotischem Rechte lebten: sie hatten sich die Fortdauer ihres Rechtes bei dem Anschluß an Pippin (zum Teil wenigstens) ausdrücklich ausbedungen: (oben, S. 256) übrigens würde sich das ganz von selbst verstanden haben nach obigem Prinzip: auch das Recht der Burgunden, der Alamannen, der Thüringe, der Baiern, der Friesen, der Sachsen, der Langobarden (natürlich, da deren „Reich" sogar fortbestand nach 774) bestand ja fort: ja zunächst galt auch für die Römer im Burgundenreich die von dem Burgundenkönig für diese Römer veröffentlichte Lex Romana Burgundionum, bis dieselbe aus rein thatsächlichen Gründen von der viel ausführlicheren Lex Romana Visigothorum auch für die Römer im ehemals burgundischen Reich verdrängt wurde.

Außer in Südgallien, dem späteren Gebiet des „droit écrit", d. h. eben des römischen im Unterschied von Nordgallien, dem späteren Gebiet des „droit des coutûmes", d. h. des germanischen Gewohnheitsrechts, erhielt sich das römische Recht natürlich in ganz Italien, auch im Langobardenreich für dessen römische Bevölkerung, in Istrien und neben dem alamannischen, burgundischen, baierischen in den Alpen. Sehr zweifelig ist, wie lang sich in der Bretagne keltisches Recht behauptet hat.

1) Praeceptio Chlothacharii II, Cap. I, 19, c. 4, inter Romanus negutia causarum legebus (sic) praecepemus (sic) terminari; Cap. I, 48, c. 10; ebenso Pippin nach Wiederunterwerfung Aquitaniens a. 763.

Dabei darf nicht übersehen werden, daß das Recht der römischen Provinzialen eine ähnliche Brechung erfuhr wie das von ihnen gesprochene Latein. Es entwickelte sich nämlich ein römisches „Vulgärrecht“ (entsprechend dem Vulgärlatein), „welches, weniger der juristischen Logik als den praktischen Bedürfnissen entsprechend, sich als eine Fortbildung oder, wenn man will, als eine Entartung des reinen römischen Rechts darstellt und sich zu diesem ähnlich verhält wie das im Volksmunde lebende Vulgarlatein zur reinen römischen Schriftsprache [1]).“

Übrigens gliederte sich auch innerhalb der germanischen Stämme, welche ja aus verschiedenen Völkerschaften und Gauen zusammengewachsen waren, das Recht innerhalb der Stammeseinheit wieder mannigfaltig, nach den alten, noch unvergessenen, unverwischten Gruppen, welche jetzt natürlich — nach lange befestigter Seßhaftigkeit — auch räumlich, nach Landschaften, geschieden erscheinen.

So ward bei den Franken selbst salisches, uferfränkisches und innerhalb des uferfränkischen das Chamavische Recht unterschieden: so bei den Friesen ostfriesisches, mittelfriesisches und westfriesisches, bei den Sachsen ostfälisches und angrivarisches einerseits, westfälisches andrerseits, bei den Thüringen thüringisches und anglowarnisches, bei den Langobarden beneventanisches (seit 773) Sonderrecht.

Aber auch das römische Recht ward nicht überall gleichmäßig gestaltet: in Italien und Istrien war seit 556 Justinians „Corpus Juris“ eingeführt, in den anderen Gebieten römischen Rechts galten andere ältere Codifikationen, die verschiedenen germanischen Rechte wirkten — dem Umfang und der Art nach — verschieden auf die Gestaltung auch des römischen Rechts ein. Auch die Auszüge, Privatarbeiten, ja

1) So vortrefflich Brunner I, 255. Ich habe dieses Recht, weil in den Formeln besonders gepflegt, seit Jahren „Formularjurisprudenz“ genannt.

die Formelsammlungen übten Einfluß auf die lokale Färbung des (römischen) Rechts. Endlich gab es in verschiedenen Gauen und Landschaften lokales römisches wie germanisches Gewohnheitsrecht, „lex loci", worunter die fränkische Rechtssprache das „örtliche" Recht im Gegensatz zu den absoluten Normen des Reichsrechts versteht [1]).

Neben jenen Gründen der Verschiedenheit der Rechte wirkten nun aber auch Kräfte für Einheit der Rechtsbildung im Frankenreich. Abgesehen von dem einheitlichen Grundcharakter der germanischen Rechte haben einzelne Rechtsfeststellungen ältere geradezu ausgeschrieben: so die Lex Ribuariorum die Lex Salica, der pactus Alamannorum fränkische Quellen, das Baiernrecht die westgotischen und alamannischen Gesetze, die Rechte der Anglo-Warnen und der Sachsen die Lex Ribuariorum.

Dazu kam die übereinstimmende, wenn auch nicht überall ganz gleiche, Einwirkung der römischen Formularjurisprudenz auf die germanischen Gewohnheitsrechte.

Ferner hat die fränkische Reichsgesetzgebung schon früh — am frühesten wohl in Bekämpfung des Heidentums — mit Bewußtsein und Absicht gemeinfränkisches einheitliches Reichsrecht geschaffen, welches im ganzen Reichsgebiet, alle „persönlichen" Stammes- und lokalen Rechte beseitigend, als absolut gebietendes und verbietendes Recht gelten wollte — gegenüber dem Widerspruch der Langobarden setzt Karl das einmal sehr scharf durch — und galt: entweder als allgemeine Normen erlassen — wie die Edikte Chlothachars — oder zwar als „Kapitularien", aber zu allen Stammesrechten: später z. B. auch die Verordnungen für alle missi im ganzen Reich.

Davon zu scheiden ist der Einfluß des Hofgerichts, welches freilich z. B. auch alamannisches oder römisches

1) So richtig Bethmann-Hollweg, Geschichte des german. roman. Zivilprozesses V, 73; Waitz III, 349, und Brunner I, 256, gegen Sohm, S. 75, der darunter, gewiß irrig, germanisches Stammesrecht gegenüber Reichsrecht und römischem Recht versteht.

Recht anzuwenden, aber im allgemeinen fränkisches Recht, z. B. in seinem Prozeßverfahren, zur Grundlage hatte.

Dazu trat dann das gemein-fränkische öffentliche Recht, welches eine ganze dichte Reihe von Einrichtungen willkürlich, planmäßig und unwillkürlich: durch Vertrag, Gewohnheitsrecht, Verordnung, über alle Teile des Reiches (z. B. neu gewonnene und gerade deshalb eifrig frankonisierte: wie Aquitanien, Baiern, Sachsen, die verschiedenen Marken) gleichmäßig ausbreitete, also selbstverständlich: Königsbann, Königsgraf, Königsschutz, Immunitäten, Benefizien, Vasallität, Königsboten. Dazu kam der bewußte und unbewußte Einfluß der geborenen Franken oder doch schon als Knaben an den fränkischen Königshof gesendeten und hier in fränkischen Rechtsauschauungen erzogenen Söhne der Vornehmen, welche diese Anschauungen in der Merovingenzeit des Salischen, in der arnulfingischen des uferfränkischen Rechts, als Beamte in alle Provinzen des Reiches trugen [1]).

In gemischten Fällen, wo das Prinzip der persönlichen Rechte versagte, half man sich durch folgende, freilich nicht alle Lücken füllenden Ausgleiche.

1) Es galt der Grundsatz, daß sich jeder im Zivil- und Strafverfahren nach seinem Recht verteidigt [2]): also Beweisfristen, Beweismittel [3]), Beweisverfahren, ja sogar der Richter und die Sollemnitäts- sowie die Prozeß-Zeugen sollten dem Recht, das heißt dem Stamme des Beklagten, angehören,

1) Vgl. Brunner I, 257; all das mag man Sohm bereitwillig zugeben, aber nicht wirkliche, dauernde Verdrängnis aller anderen Stammesrechte durch das salische.

2) S. schon Walter I, 33 f., der hier viel Richtiges hat. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im M.-A. I, 117. Waitz II, 1. S. 110; III, 350. — Stobbe, Personalität und Territorialität Jahrbuch des gemeinen Rechts VI, 21. — Lex. Rib. XXXI, 3, in judicio interpellatus sicut lex loci continet ubi natus fuit sic respondeat, Cap. Pipp. v. 790, c. 4. Bor. I, 201. . . . unus quisque secundum suam legem se ipse defendat.

3) Doch mußte man um der Billigkeit willen auch die Römer wohl zum Unschuldseid mit Eidhelfern zulassen.

was auf dem Gedanken beruht, daß nur der Stammesgenosse das Stammesrecht ausreichend kennt. Daher verteidigt der Freie, der als Knecht angesprochen wird, seine Freiheit nach seinem bisher behaupteten Stammesrecht: Pippin nennt 790 gerade dies Beispiel (de statu ingenuitatis); doch gilt folgerichtig für die Vindikation des Herrn das Recht des Herrn, wenn der bisherige Unfreie sich nur auf Verjährung beruft: daher in Italien nur dem Römer, nicht dem Franken, die römische 30jährige Klagenverjährung entgegengehalten werden mag [1]).

2) Da im Wergeld der Wert des Erschlagenen, den er für die Sippe hatte, ersetzt werden soll (vgl. oben, S. 415), muß dasselbe nach dem Stammesrecht der Sippe, d. h. des Erschlagenen selbst, bemessen werden: eben deshalb ward, als man, wieder um der Billigkeit willen, wie (oben S. 552, Anm. 3) auch dem Römer ein Wergeld einräumte, dieses dann festgestellt nach solcher Erwägung: das Gleiche gilt von Körperverletzungen, deren Bußen ebensdeshalb Teile des Wergeldes sind, und von allen Verletzungen, welche die Sippe zur Fehde berechtigen würden, weil der Gegenstand der Fehde nach ihrer Wertschätzung durch solche Buße abgekauft werden muß; daher auch der Münzfuß des Erschlagenen dem Wergeld zugrunde gelegt wird [2]).

3) Dagegen öffentliche Strafen (und die Loskaufungsbußen von solchen) werden, auch in gemischten Fällen, nach dem Recht des Thäters bestimmt, der die hierbei maßgebende lex gebrochen hat: doch taucht bald nach Karls Tod der Gedanke auf, daß das Recht des Begehungsortes maßgebend sei, dessen Friede durch die That gebrochen worden [3]), der rechtsphilosophisch gewiß richtige Gedanke, da das Recht, als die ideale Atmosphäre der Friedensordnung über jedem (überhaupt vom Rechte bereits geschützten) Zustand oder Handeln schwebt.

1) Capitular. I, 206 (von 801?).

2) Unten, Münzhoheit. Sachsen erschlagen Salier. Kapitular Ludwigs von 816, c. 3. Bor. I, 268.

3) S. die Beläge bei Brunner I, 262.

4) Bei einseitigen Rechtsgeschäften gilt natürlich das Recht des allein Handelnden; bei zweiseitigen scheint man denjenigen für den überwiegend Handelnden oder den erheblicher Beteiligten gehalten zu haben, welcher eine Sache aus seinem Eigentum oder Besitz in Eigen oder Besitz des andern Vertragenden übergiebt [1]) und wo andere Sachen, zumal Grundstücke oder Immobiliarrechte, aber auch Fahrhabe, gegen Geld hingegeben werden (Kauf, Faustpfand), scheint man denjenigen, der nur Geld hergab, als den minder Beteiligten angesehen zu haben [2]). Indes ist dieser Gedanke nicht durchgeführt: so ist z. B. bei Hingabe eines Wettezeichens, wadia, das Recht des Hingebers der wadia, bei Hingabe einer Urkunde für die Form das Recht des Ausstellers maßgebend.

5) Im Familienrecht, wohin Muntschaft und Eherecht zählen, ist zu erörtern der Vertrag, durch welchen die Ehe verlobt und geschlossen wird. Dieses zweiseitige Rechtsgeschäft konnte nicht nach dem Recht eines der Gatten als des „überwiegend handelnden" betrachtet werden: beide handeln ja, gleich stark sich verpflichtend. Indessen ward jener Gedanke mit einer leichten Umgestaltung doch angewendet: man löste das zweiseitige Geschäft auf in die Verpflichtungshandlung des Bräutigams einerseits, der Braut oder ihres Muntwalts andrerseits. Für die Form der Verpflichtung des Bräutigams ist maßgebend sein Recht: der Salier Chlodovech verpflichtet sich der Burgundin Hrotehild nach salischem Recht per solidum et denarium [3]): nur dann ist ja der Bräu-

1) Daher bei der Schenkung das Recht des Schenkers z. B. in der Frage, ob, wie nach Langobardenrecht eine Scheingabe, ein launegild, erforderlich oder nicht. Val de Lièvre, Launegild und Wadia I, 45.

2) Daher bei jeder Art von Veräußerungen von Grundstücken das Recht des Veräußerers, nicht z. B. des Käufers: indessen ist es anziehend, zu verfolgen, wie schon in dieser Zeit bei Geschäften über Grundstücke das Recht der belegenen Sache hervortritt, daß dann später, im 13. Jahrhundert (Sachsenspiegel), allein hierbei herrscht.

3) Schröder, Eheliches Güterrecht I, 55.

tigam wirklich verpflichtet. Dagegen war die Ablösung der Muntschaft ein Kauf [1]), ein Kauf des Muntschaftsrechtes des bisherigen Muntwalts [2]) — und da hier ein Familien- und Vermögens-Recht (z. B. der mundschaftliche Nießbrauch an dem Vermögen des Mündels, der Anspruch auf Wergeld, Bußen, Erbe), gegen Geld (früher gegen Vieh = Geld) hingegeben wurde, mußte, nach dem obigen Grundsatz über Verkauf, das Recht des Verkäufers, also des Muntwalts resp. der Braut, entscheiden: daher wird die Frage, ob ein Muntschatz, und welcher zu zahlen sei, nach dem Recht der Braut beurteilt: der Römer zahlt dem Muntwalt der langobardischen Braut den langobardischen Muntschatz, der Langobarde, der eine salische Witwe heiratet, zahlt den salischen Reipus; die Übergabe der Braut ist Erfüllung der in der Verlobung übernommenen Verpflichtung des Muntwalts, geschieht also nach dessen Recht.

Erst später hat die Kirche, um die Ehe (als Sakrament) vor leichter Lösung zu schützen, es für genügend erklärt, wenn bei dem Verlöbnis das Stammesrecht auch nur eines der Verlobten eingehalten worden [3]).

Durch die Eheschließung, nicht schon durch die Verlobung [4]), tritt die Frau bei rechter Ehe (nicht bei einfacher, s. oben) in das Stammesrecht ihres Mannes, der (bei rechter Ehe) dadurch ihr Muntwalt wird: die Baierin Theudelindis, die

1) Nicht etwa des „Leibes des Weibes". — Diese immer noch herrschende Auffassung ist unmöglich, weil ein freies Weib keine Sache ist, nicht in commercio steht, nach ihrem Volksrecht.

2) Daher wird denn auch der Muntschatz nur bezahlt bei Verlobung zu rechter Ehe, nicht zu einfacher Ehe, wobei die Muntschaft dem bisherigen Muntwalt verblieb: und doch war auch diese einfache Ehe nicht Konkubinat: — das allein genügt, zu beweisen, daß die Eheschließung nicht Kauf des Weibes war, sondern nur Kauf der Muntschaft über das Weib.

3) S. die Stelle bei Brunner I, 267. Konzil von Tribur von 895.

4) Wie Sohm annehmen müßte.

einen Langobarden heiratete, ward Langobardin. Die Frage, ob die Witwe in der Lex ihres verstorbenen Mannes verbleibt — viel häufiger — oder in ihr angeborenes zurücktritt [1]), haben die Rechte verschieden beurteilt: maßgebend war meist, ob sie, was die Regel war, nun in die Muntschaft der Schwertmagen ihres Mannes, z. B. ihres eignen Sohnes, trat, oder in die ihrer Geburtsgesippen.

Bei der Sippenmuntschaft fiel das Recht des Muntwalts ohnehin mit dem Recht des Mündels zusammen: bei andern Muntschaften entschied das Recht des Mündels als des Hauptbeteiligten.

Bei der Beerbung entschied das Recht des Erblassers, von welchem das Erbgut überging: daher z. B. auch die Frage, ob letztwillige Verfügungen (und in welcher Form sie) gültig sind.

Eheliche Kinder teilen das Recht des Vaters bei rechter Ehe, sofern nicht etwa der Grundsatz der „ärgeren Hand", bei unebenbürtiger Ehe eingreift, was fast nur der folgenden Zeit angehört. Unfreie waren nicht ehefähig. Die unfreie Mutter war auch damals nicht Ehefrau des freien Mannes. Uneheliche Kinder teilen das Recht der Mutter.

6) Bei Freilassungen konnte das Recht des Unfreien nicht entscheiden: war er doch bis nach der Freilassung Sache, nicht Rechtssubjekt. Es entschied also das Recht des Herrn: und wo, wie im Frankenrecht, eine Mehrzahl von Formen, mit verschiedenen Rechtswirkungen verknüpft, sich zur Auswahl bot, hatte der Herr freie Wahl unter denselben: er konnte also (s. oben S. 460 f.) den Knecht zum Liten, zum Salier oder Uferfranken oder zum Römer machen, ebenso ward nach langobardischem Recht der Freigelassene nach Wahl des Herrn Langobarde oder (Halbfreier) Aldio.

7) Die Kirche und die einzelnen Kirchen als juristische Personen lebten nach ihrem „angeborenen" Sonderrecht, d. h. nach Kirchenrecht (z. B. Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens), soweit dies keine Bestimmungen enthielt, nach römischem Recht [2]):

1) Das hat Lothar I. für Italien bestimmt.

2) Nur die im Eigentum des Königs stehenden Klöster und Kirchen

(oben, S. 414) war sie doch Römerin, aus dem(römischen Reich überkommen: „ecclesia est Romana, vivit (secundum) legem Romanam". Dagegen der einzelne Geistliche lebte, so weit das kanonische Recht nicht Bestimmungen enthielt (z. B. bei den Anfängen des Cölibats: Beschränkungen der Wiederverheiratung wenigstens bei Bischöfen) nach seinem Stammesrecht.

Anders im Langobardenreich, wo anfangs nur Römer katholische Geistliche gewesen waren: die Langobarden waren als Heiden oder Arianer eingewandert: jenes ursprünglich Selbstverständliche, Thatsächliche, ward nun beibehalten auch nach dem Übertritt der Langobarden zum Katholicismus: der Langobarde, der Geistlicher ward, ward dadurch Römer: und dies setzte die Kirche nach vorübergehender, durch das Frankenrecht herbeigeführter Schwankung zunächst wieder für Italien (11. Jahrhundert) später aber, nach Gregor VII. großartiger Wiedererhebung des kirchlichen Geistes, ganz allgemein durch.

Gemischte Fälle mußten doch recht häufig sein in Landschaften stark gemischter Bevölkerung, — wenn in einer bekannten Stelle Bischof Agobard von Lyon, der unter Ludwig dem Frommen die Lex Gundobada, das Werk des Arianers, aufgehoben und die Rechtsbuntscheckigkeit durch einheitliches Landrecht ersetzt wissen wollte, obzwar wohl übertreibend, meint, schon in Burgund stehen und gehen oft fünf Menschen zusammen, von denen jeder nach einem andern Recht lebe (gemeint ist wohl: Burgundisches, Lex Romana Burgundionum, Westgotisches, Salisches, Ripuarisches).

Wie häufig müssen Mischfälle in Italien gewesen sein, wo Goten, Römer, Langobarden, Franken und Angehörige aller Stämme des Frankenreiches, Kaufleute und Pilger aus allen Staaten der Christenheit, sich drängten: ferner in Paris oder Aachen. Da nun bei Rechtsgeschäften Rechtsunsicherheit hätte daraus folgen müssen, wenn einer der Vertragenden oder dessen Rechtsnachfolger nachträglich die Gültigkeit des Geschäftes hätte

lebten nach fränkischem Recht; Grundstücke der Kirchen wurden damals noch nach dem Recht ihrer Verschenker beurteilt.

anfechten können, weil es nicht gemäß seinem Stammesrecht abgeschlossen worden war, so ward es — zuerst in Italien — üblich, daß das Stammesrecht der Handelnden ausdrücklich in der Urkunde erklärt wurde: das nannte man „profiteri lege vivere Romana, Langobardica" etc. Weder konnte man sich das Recht, nach welchem man zu leben hatte, beliebig wählen — dies stand nach den obigen Grundsätzen fest, nur Ehebruchskindern ward einmal solches Wahlrecht eingeräumt —, noch fand eine professio juris für alle Heranwachsenden — wie etwa der Kaisereid — statt [1]).

Die Rechtlosigkeit des Fremden [2]) folgte notwendig aus dem Prinzip des Genossenrechts: dasselbe und der Rechtsfriede, Rechtsschutz, erstreckte sich anfangs nur auf die Gesippen: daher sibja = Sippe und = Friede; daher hospes = hostis. Nur das religiöse sittliche Gastrecht oder die völkerrechtliche Unverletzlichkeit der Gesandten [3]) schützte den Fremden.

Der Fremde hatte nicht „persona legitima standi in judicio", er konnte in der Volksversammlung nicht auftreten, ein Recht wahren, das er nicht hatte: er unterlag der bußelosen Tötung oder der Bemächtigung, wie das jagdbare Tier, wie das an den Strand gespülte herrenlose Gut. Doch ward es frühe Sitte, daß der König oder Herzog (wenn er wollte) den Fremden schützte. Der König kann diesen Schutz an eine Gegenleistung knüpfen, an eine Zahlung an den Fiskus: daher heißen die Juden, welche zweifellos als Volksfremde schon rechtlos waren, noch bevor die theokratische Auffassung des Reiches als eines christlichen Verbandes („das Reich ist der Christenheit") sie als Ungläubige rechtlos machte — königliche oder kaiserliche Kammerknechte, weil sie für jenen Schutz an die Kammer ein Schutzgeld zu entrichten [4]) hatten. Durchaus

1) Adversus Gundobadi Legem. Mon. Germ. hist. Leg. III, 504.

2) Eine Ausnahme einmal in Rom 824. Brunner I, 273.

3) Mit Unrecht bestritten. Vgl. außer den von Heusler, Instit. I, 145, und Brunner ausgeführten Belägen Urgesch. III, 325. 465.

4) Stobbe, Gesch. der Juden in Deutschland, S. 277.

nicht lebten die Juden als Volk — sie waren kein solches mehr — nach jüdischem, oder „als Römer“ nach römischem Recht: sie hatten ein Recht weder auf jüdisches noch auf römisches Recht, wie die Römer ein anerkanntes Recht hatten, nach römischem Recht zu leben. Sie lebten überhaupt nur „geduldet“ im Frankenreich, vermöge des ihnen vom König gewährten Schutzes, den dieser im allgemeinen oder im einzelnen jeden Augenblick entziehen konnte: daher allein erklären sich auch Chilperichs gewaltsame Judenbekehrungen [1]). So war es nur etwas Thatsächliches, daß man sie in der Weise fortleben ließ, wie sie unter römischer Herrschaft gelebt hatten: in rein jüdischen Fällen des Zivilprozesses pflegten sie nach jüdischem Recht, nach Schiedsprüchen ihrer Oberen, zu leben, in gemischten Fällen und im Strafprozeß ward nach den oben aufgestellten Grundsätzen verfahren, römisches Recht also nur da auf sie angewandt, wo dasselbe Territorialrecht geworden war: ein Recht, nach römischem Recht zu leben als nach ihrem Stammesrecht, hatten sie durchaus nicht [2]), der Jude ist nicht Römer, sondern rechtloser Fremder, sofern nicht der König ihn schützen will.

Daher kann er — weil er freien Germanen oder Romanen nicht gleichsteht — gegeißelt werden, daher unterliegt er, wie der fremde oder unfreie oder ehrlose Germane, der des Unschuldseides nicht fähig ist, dem Gottesurteil. Die „Lex Judaeorum“ ist nicht etwa das Recht, nach welchem zu leben sie ein Recht hatten, das römische, sondern das ihnen durch königliche Gnade verstattet, stets entziehbare jüdische Recht: so ward der Judeneid besonders gestaltet [3]). Aus Billigkeitsgründen sollte ein Jude nicht nur durch christliche, ein Christ nicht nur durch jüdische Zeugen überführt werden können.

Die Juden, auch die Schutz-Juden, galten als Fremde,

1) Urgesch. III, 252 f.
2) So richtig gegen Waitz und Löning: Brunner I, 275.
3) Capit. I, 258, c. 4. 5.

daher fremden christlichen Kaufleuten dasselbe Recht wie fränkischen Schutz-Juden eingeräumt werden mag [1]). Ludwig der Fromme hatte ihre Geißelung geregelt, auch den Fall, daß in gemischten Prozessen die Glaubensgenossen das Zeugnis wider einander weigerten [2]).

Abgesehen nun von den Juden, können andere Fremde (damals noch — anders im Mittelalter nach Ausbildung des Fremden-Regals) nicht nur des Königs, auch Anderer, Schutz genießen: sie leben dann nach dem Recht ihres Schützers (z. B. des Königs oder eines Langobarden oder Baiern), der für ihre Vergehen wie für die seiner Unfreien vor dem Königsgericht einstehen muß [3]).

Daher lebt der Fremdling im Langobardenreich nach langobardischem Recht, d. h. des Königs, seines Schützers, falls ihm dieser nicht verstattet, nach seinem angebornen Recht zu leben [4]).

Daher (vielleicht) wird im Frankenreich das im Schutz des Frankenkönigs stehende Besitztum der fremden (schottischen) Mönche von Kloster Ho(he)nau nach fränkischem Recht eingeklagt.

Daher bezieht der König wie der sonstige Muntwalt das dem Fremden verliehene Wergeld [5]) und den Nachlaß des Fremden, der (auch als Römer) nicht letztwillig verfügen kann [6]).

1) Form. Imperii 31. 32.

2) Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, S. 110.

3) Den langobardischen und angelsächsischen Namen des Fremden: „wargangus" darf man, trotz erheblicher etymologischer Schwierigkeiten der Schreibung (der zweite inlautende Kehllaut ist wohl weggefallen): vielleicht auf gotisch: „vargs", Rechtsloser (Fremder) „vargr" (Wolf = rechtloser Ächter) zurückführen. Ali-lanti, der „ellende", ist Fremdländer, Ali-sat, Elsaß, Fremdland, Neuland der Alamannen, nachdem sie den Rhein überschritten.

4) Ed. Rotharii, c. 307.

5) Eines Königsschützlings, daher 600 Solidi; Lex. Chamav. c 13.

6) Ed. Rothar, c. 367.

II.

Die geistvolle und mit eindringender Schärfe vorgetragene Lehre [1]) von einem im Frankenreich neben oder auch wider einander stehenden „Königs"- oder „Amts-Recht" einerseits, Volksrecht andrerseits kann erst bei Behandlung der Rechtspflege eingehend widerlegt werden (s. unten: Gerichtshoheit). Hier ist einstweilen zum Verständnis das Folgende erforderlich und genügend [2]).

Es gab Gewohnheitsrecht, Gesetzesrecht, Verordnungsrecht. Aber Gewohnheitsrecht ward nicht nur in den Dingen der Rachinburgen, später Schöffen, auch in dem Hofgericht des Königs zum Ausdruck gebracht [3]). In altgermanischer Zeit gab es neben dem Gesetz, das das Ding (nicht der König, der freilich meist wohl den Gesetzesvorschlag einbrachte) erließ, königliche Verordnungen nicht. Auch im Frankenreich kann der König sein Verordnungsrecht nur im Rahmen der Verfassung üben, in den gesetzlichen Schranken, z. B. vom Reichstag erlassenes, vom König veröffentlichtes Gesetzesrecht nicht dadurch aufheben; solche gesetzwidrige Königsverordnungen durchzusetzen hatten die Königsbeamten vielleicht die thatsächliche Gewalt, aber nicht das Recht. Solches Königsrecht d. h. Verordnungen um einer altrömischen Erinnerung willen Amtsrecht, „jus honorarium" [4]) zu nennen, im Gegensatz zu jus civile, besteht keinerlei Grund und führt nur irre. „Rechtssätze, welche der König ohne

1) Von Sohm.

2) In der Begrenzung, in welcher Lehmann in seinem trefflichen Buche: „Der Königsfriede der Nordgermanen", Berlin 1886, von „Königsrecht" neben „Volksrecht" spricht, ist jener Begriff freilich verwertbar; vgl. Pappenheim, Histor. Zeitschr. 1887, S. 175. So auch Brunner, S. 277—282. Von jüngeren Aufstellungen über Volksrecht und Königsrecht ist überhaupt zu sagen, daß, was davon richtig, nicht der ursprüngliche (Sohmsche) Gedanke, was davon der ursprüngliche Gedanke, nicht richtig ist.

3) Anders Brunner. Daß „wiederholte" Übung nicht zum Wesen des Gewohnheitsrechts gehört, s. Bausteine IV, 1 (1883), S. 234.

4) Sohm.

Zustimmung des Volkes dekretiert" [1]), sind entweder a) gültige Verordnungen oder b) Gewohnheitsrechtssätze des Königsgerichts, praktisches „Juristenrecht", „Praejudicia" oder c) nicht Rechts-, sondern Willkür-Sätze, die auch vorkommen. Natürlich konnte der König, was er als Verordnung hätte einführen dürfen, der größeren Feierlichkeit ꝛc. wegen auch unter Zustimmung des Reichstages als Gesetz einführen [2]). Er konnte das Volksrecht durch gültige Verordnungen und durch Präjudicien des Königsgerichts (die aber doch nicht der König allein erläßt, sondern der Kreis der Urteiler im Königsgericht) ergänzen, dasselbe in solcher Weise fortbilden; er konnte auf diesem Wege auch neben die volksrechtlichen Einrichtungen „königsgerichtliche" (auf Verordnung oder Präjudiz gestützt) stellen: z. B. Ladung durch König oder Richter neben der alten volksrechtlichen Ladung durch den Kläger. Was er aber nicht konnte [3]), das war — und das ist das Wesentliche! — 1) Gesetzesrecht durch Verordnung aufheben oder 2) bewirken, daß Königsrecht

1) Brunner, S. 279.

2) Wie auch heute in konstitutionellen Monarchieen geschehen kann; „eine Anzahl von Institutionen des fränkischen Königsrechts ist zunächst im Königsgericht entstanden und von da aus mit Hilfe des königlichen Beamtentums in die Rechtspflege der Volksgerichte hineingetragen worden" (Brunner) — ganz richtig. Wie etwa im 14. Jahrhundert das römische Recht in die Gerichte durch die landesherrlichen Beamten „hineingetragen" wurde, zum Teil als stillschweigend angenommenes Gewohnheitsrecht, zum Teil als aufgedrungenes Recht. „Gewisse Einrichtungen königsrechtlichen Ursprungs sind jedoch auf dem halben Wege dieser Entwickelung stehen geblieben, indem ihre Anwendung dem Königsgericht und dessen Emanationen vorbehalten, dagegen den ordentlichen Richtern des Volksgerichts versagt blieb", ganz richtig. Nur daß für „versagt" zu setzen wäre: „unbekannt oder unaufzwingbar".

3) Und was Sohm behauptet (in geringerem Maß doch auch Brunner S. 289), der aber das Richtige fühlt und S. 281 sagt: „Die Lösung des Gegensatzes zwischen Volksrecht und Königsrecht war häufig eine — Machtfrage." Das ist es. Der König setzte manchmal durch, daß seine Willkürsatzung vom Volk schließlich als Recht hingenommen wurde. „Es schob sich (sagt Brunner 281) auf dem Wege des Gewohnheitsrechts oder der Satzung (Rechtssprechung) in das Volksrecht."

und Volksrecht widerstreitenden Inhalts gegeneinander galten, so daß die einen Gerichte dieses, die andern jenes befolgen durften — ja von Rechts wegen mußten [1]. Z. B. das königliche Verbot der Fehde und der Privatpfändung war entweder durch königliche Verordnung gültig ergangen (es findet sich übrigens auch gesetzliche Bestätigung) oder nichtgültig; war es ungültig ergangen, so war es nicht Recht, und das Stammesrecht, das an der Fehde festhielt, war allein Recht. War es gültig ergangen und führten die Stammesrechte und das Volksleben noch die Fehde fort, so beruhte das auf noch nicht erfolgter Umschreibung der Stammesrechte, also auf mangelnder Publikation, oder vielleicht auch auf mangelnder Durchführbarkeit, es war dann eben nicht verwirklichtes, nicht durchgedrungenes Recht. Aber daß im Frankenreich die Fehde zugleich ebenso rechtsgültig erlaubt wie zugleich ebenso rechtsgültig verboten war, das ist zu geistreich, als daß es hätte sein mögen; denn das ist die „Verfassung des vollkommenen Widerspruchs". Natürlich war das Königsrecht (d. h. a) die Verordnungen, b) die Rechtsprechung des Königsgerichts), das jüngere, modernere, der Gegenwart, der Billigkeit, der Kirche zweckmäßig angepaßte, beweglichere, das Volksrecht das ältere, oft schon veraltete, der Vergangenheit angehörige, heidnisch angehauchte, starre, schwerfällig sich ändernde, auf vergangenen Sippen- und Wirtschaftsverhältnissen beruhende Recht; gerade um diese alten Stammesrechte zeitgemäß zu wandeln, waren sie schon seit c. 490, waren sie dann wieder von Karl mit Veränderungen neu gestaltet, nicht lediglich aufgeschrieben worden.

III.

Wir sahen, seit Zusammenfassung der salischen und uferfränkischen Gaukönigschaften zu dem fränkischen Stammeskönig-

1) Was sie wirklich befolgten, aus Unkenntnis des wirklich Geltenden oder [die Königsbeamten] gegen das Recht, ist eine andere Frage.

tum war eine Volksversammlung alten Stiles nicht mehr möglich — schon wegen der weiten Zerstreuung der Gemeinfreien von der Loire bis an und über den Rhein.

Nur zum Zweck, über Krieg und Frieden zu beschließen, in den Krieg geführt, der Waffenmusterung durch den König unterzogen zu werden, wurde das Volksheer auch jetzt noch berufen. Selbstverständlich konnten einer solchen Heeresversammlung, welche die letzte übrig gebliebene Verrichtung der alten Volksversammlung vollzog, nachdem das Opfer, das Gericht, der Tauschhandel weggefallen waren, auch noch andere Fragen vom König vorgelegt werden: so z. B., ob das alte salische Recht mit gewissen Neuerungen aufgezeichnet werden solle und die Beauftragung gewisser Rechtskundigen mit solcher Aufzeichnung: insofern hatte eine solche Versammlung auch noch „gesetzgebende Gewalt"; aber mit Ausnahme jenes Falles der Aufzeichnung der Lex Salica kam es unseres Wissens nicht zur Ausübung dieser Rechte. Solche Versammlungen treten 486, 487, 507 zusammen [1]), dagegen waren bei der Taufe Chlodovechs 496 schwerlich „alle" Franken aufgeboten und erschienen [2]). Sehr treffend hat man hervorgehoben, daß jene merovingischen Heeresversammlungen nicht Stammesdinge waren: anfangs umfaßten sie nicht alle Salier, später auch Römer und Ripuarier — sondern Heeresversammlungen des chlodovechischen, überhaupt des merovingischen Reiches oder Teilreiches; schon letztere Erwägung — daß ja seit Chlodovech nur mehr 12 Jahre das Merovingenreich ungeteilt blieb (558—561 und 613—622), hätte aber davon abhalten sollen, diese Heeresversammlungen thatsächlich aus einer Reihe von Stammesversammlungen bestehen zu lassen [3]). Die ältesten uns berichteten Versammlungen der Franken sind die auf dem „Märzfeld", campus Martius.

Dieses „Märzfeld" wird zuerst unter Chlodovech er-

1) Urgeschichte III, 45. 47. 62.
2) Wie Schröder I, 146.
3) Wie Schröder I, 195.

wähnt: es war ohne Zweifel das Aufgebot seines Heeres; der König hat das Recht, allein den Krieg zu beschließen, er sucht zwar das Heer für denselben zu begeistern, zu gewinnen, aber nirgends ist gesagt, daß er das Heer um dessen Zustimmung angehen mußte: thatsächlich haben freilich die Heere zweimal den König gezwungen, gegen seinen Willen Krieg zu führen, und einmal weigert sich das Heer (Childiberts II.) gegen Guntchramn zu kämpfen, allein dies und Ähnliches bei Sigibert I. (oben, S. 137) sind Thaten und Äußerungen der Gewalt, nicht des Rechtes des Volkes.

Vielmehr enthält, in freilich unlogischer Vermischung, der Heerbann des Königs („Militärhoheit"), der zu seinem Dienst (servitium) aufbietet, auch das Recht des Königs, den Krieg allein zu beschließen („Repräsentationshoheit").

Heerbannpflichtig sind alle wehrfähigen Freien um des Unterthanenverbandes willen, Römer wie Germanen, nicht nur die Gefolgen oder die Königsland-Empfänger oder die durch besonderes persönliches Vertrags-, Schutz- oder Treueverhältnis dem König besonders Verpflichteten, aber auch keineswegs nur die Grundbesitzer [1]).

Das Fußvolk trug die Francisca, eine Doppel-Streitaxt (bipennis) zu Wurf und Hieb, die später verschwindet, die framea, das Langschwert [2]), das Kurzschwert (sachs, scramasachs), den Speer, Brünne, Sturmhaube, Schild, Andere nur Lang-Bogen, Köcher und Pfeile und Wurflanzen [3]); zu Pferd dienten offenbar um der Heerbannpflicht willen nur sehr wenige; Reiter waren vielmehr offenbar — anfänglich — fast ausschließend Antrustionen, homines, Vassi des Königs [4]).

1) Wie leider Waitz II, 2, 210, der jene andern Irrtümer zurückweist, zu behaupten nicht aufgehört hat.

2) Greg. Tur. III, 15; VII, 46.

3) Lindenschmit, Handbuch der D. Altertumskunde I (1880), S. 146.

4) Waitz II, 2, 212; vgl. aber jetzt Brunner, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehenswesens. Zeitschr. für R.-G. VIII (germ. Abteilung).

Der König handhabt die Kriegszucht, den Heerbann streng bis zur Todesstrafe [1]), wie von jeher im Heere die Strafgewalt des Heerführers eine schärfere gewesen war; erhöhter Friede, Verdreifachung von Wergeld und Buße waltet „in hoste".

Auf dem Märzfeld ward die Musterung vorgenommen, wurden dem König die freiwilligen Ehrengeschenke dargebracht; staatsbürgerliche Rechte übte das Volksheer hier aber nicht regelmäßig aus. Allerdings aber sind vom König mit den Großen bei solchen Versammlungen Gesetze erlassen worden.

Auch kam das Märzfeld durchaus nicht mehr regelmäßig vor; schon die Gliederung in Teilreiche schloß die Versammlung des ganzen Heeres aus: sowohl die Abwehr feindlicher Nachbarn als die Angriffskriege gegen Goten, Langobarden, als die Niederwerfung von Aufständen wurden von den Königen der Teilreiche Herzogen (oder andern ernannten Feldherren) einzelner Provinzen übertragen, die Könige selbst zogen nur selten noch aus. Die unabläßigen Bruderkriege konnten doch nicht immer mit dem Aufgebot des Volksheeres geführt werden — einmal weigert ein Heer hierfür offen den Gehorsam: — vielmehr bedienten sich für diese die Könige (und später die Hausmeier) jener besonders Verpflichteten (oben S. 472), also der Gefolgen, Vassen, homines [2]), Schützlinge, Königsland-Empfänger verschiedenster Art, die ja ihrerseits auch wieder viele ihnen zu Waffendienst Verpflichtete unter sich hatten und dem Könige zuführten [3]).

Mit dem Sinken des merovingischen Königtums scheint das Märzfeld seltener geworden zu sein; die placita, welche unter

1) Urgeschichte III, 159.

2) Urgeschichte III, 654.

3) Über Grenzsperren Urgesch. III, 256; ständige Besatzungen III, 266; seine frühere Unterscheidung der „leudes" von dem übrigen Volksheere hat Waitz II, 2, 222 gegenüber Roth aufgegeben; scarae, scariti, sind kleine (wohl auserlesene), leichte, rasche Scharen, im Unterschied vom großen schwerfälligen „exercitus": sie werden vorausgeschickt zur Einholung weichender Feinde, zur Ersteigung schwieriger Päße u. s. w.

Chlothachar II. und Dagobert I. wiederholt erwähnt werden, waren nicht Heeresversammlungen, sondern Hoftage der Bischöfe und Großen. Von da ab haben die Stammesherzoge ihre Mannschaften wiederholt aufgeboten [1]), teils zu den Heeren der Könige und Hausmeier gegen äußere Feinde, teils gegen König und Hausmeier. Regelmäßige Stammesversammlungen des Heeres in diesen Herzogtümern werden sich aber nicht nachweisen lassen; die Hoftage (placita und conventus), welche Agilolfingen und Alamannen-Herzoge mit ihren Bischöfen und Großen abhielten, hatten anderen Zweck. Seit Pippin wird das Märzfeld in ein Maifeld verwandelt: Karl behielt den Namen campus Madius bei, obwohl er oft die Versammlung erst nach Mai (bis August) abhielt.

So verschwindet das Märzfeld allmählich; es hatte von der alten Volksversammlung nur eine Verrichtung: die Heerversammlung, geerbt; eine andere Reichsversammlung aber — abgesehen von dem „Hofrat" in den placita — gab es nicht, wenigstens nicht in Gallien [2]).

Dagegen in Austrasien bezeugt Childibert II., daß er alljährlich zum 1. März seine optimates zur „Reichsversammlung" berufen habe, und höchst wahrscheinlich haben die Arnulfingen seit Pippin dem Mittleren die Sitte beibehalten: aber nicht mehr die Masse der kleinen Freien, die geistlichen und weltlichen Großen entscheiden jetzt. Ähnliches, obzwar nicht alljährlich, thaten die Herzoge der Alamannen und Baiern.

Auf diesen Versammlungen wird auch das Stammesrecht, jetzt unter stärkerem Eingreifen des Königs als zur Zeit der Lex Salica, geregelt: die Gesetze Childiberts II. sind noch auf Märzfeldern zu Andernach, Maastricht, Köln beraten und verkündet, Zusätze zur Lex Salica ebenfalls mit den Saliern vereinbart, der Vertrag zu Andelot von Bischöfen und Optimaten vermittelt, die Gesetze der Alamannen und Baiern

1) Schröder I, 145: a. 593, 1. März zu Andernach, 594, März zu Maastricht, 593, 28. Februar zu Köln.

2) Decretum, p. 15.

sind von Großen und Volk gut geheißen worden, und wenn manchmal bei decretum, praeceptum, edictum, praeceptio, auctoritas des Königs solcher Zustimmung der Großen geschwiegen wird, so beweist das nicht, daß sie gefehlt hat. Treffend hat man [1]) bei einem Erlaß Chlothachars II. bemerkt, daß er dem König sichtlich abgezwungen war von den Großen und doch derselben gar nicht erwähnt. Ein Erlaß Childiberts I. gegen das Heidentum gedenkt der bischöflichen Anregung auch nicht, die doch sicher nicht gemangelt hat.

Die Versammlung („Synode") zu Paris — mit vielen weltlichen Optimates — und der Edictus von 614 waren der Ausdruck des Sieges des Adels über die Krongewalt, wie sie eine Brunichildis vertreten hatte: eine „Magna Charta" des Adels hat man sie treffend genannt, wenn auch der König nicht alle Forderungen, zumal der Bischöfe, zum Gesetz erhob.

Seit 614 begegnen nun solche Versammlungen häufig, bald im Anschluß [2]) an das austrasische Märzfeld, bald an Synoden, bald an Hofgericht und Hofrat. Hier werden Könige und Hausmeier gekoren, Zwiste der Könige und Hausmeier geschlichtet, neue Forderungen des Adels durchgesetzt [3]). So bildet sich jetzt allmählich eine Art fränkischer Reichsversammlung, ein Reichstag für das Gesamtreich oder die Teilreiche, aber ohne jede feste Gestaltung, namentlich ohne feststehendes Standschaftsrecht von Gliedern, — es konnte jeder Freie erscheinen — ohne Abgrenzung der Zuständigkeit, ohne irgend rechtlichen Zwang für den König.

Lange haben sich auch diese älteren Reichsversammlungen nicht erhalten; etwa von 614—688. Die Hausmeier, die Arnulfingen bedurften solcher Mitregierung des Adels nicht, und Synoden kamen von 690—740 fast gar nicht mehr vor [4]).

1) Waitz II, 2, S. 231.

2) Urgesch., Clichy Bulgaren, 634.

3) Urgeschichte III, 604 f. bis 689.

4) Bonifatius, ep. ed. Jaffé no. 42, p. 112. Löning S. 217.

Fast nur die alte Heerversammlung ist zu neuer Bedeutung in das neue Königtum hinübergegangen; eine wahre Volksversammlung im altgermanischen Sinne hat es im Frankenreiche nicht gegeben; nur in Austrasien erhielten sich in dem Märzfeld, in den Landestagen der Herzoge, in den Gerichtstagen auch der kleinen Freien Elemente einer Teilnahme des Volkes am öffentlichen Leben, welche sich unter günstigen Verhältnissen weiter entwickeln konnten [1]).

In spät arnulfingischer, in karolingischer Zeit entstehen die jüngeren Reichstage.

Bei der immer steigenden Bedeutung der Bischöfe und dem Verschwinden der alten Märzfelder erklärte es sich, daß die Könige schon seit Anfang des 7. Jahrhunderts, ja schon seit c. 550 Bischöfe und weltliche Große zur Beratung auch weltlicher Dinge beriefen, zumal aber, wenn eine Synode stattfand, nach deren Abschluß (an der ja auch die Laien und Großen hörend und beratend, nur nicht stimmend teilnahmen), auch die vertrautesten, mächtigsten Großen beriefen, um nachher auch weltliche Dinge mit den Bischöfen zusammen zu beraten und zu beschließen.

Diese placita mixta, wie sie z. B. schon Guntchramn abhielt und Gregor auch sonst bezeugt, sind der Ursprung der fränkischen Reichstage. Daher von Anfang auch Geistliche auf denselben, daher aber auch der Mangel einer bestimmten Regelung der Standschaft.

An einer solchen fehlte es durchaus und immer von 511—814 und 840. Wohl hatte, der Lehre nach, jeder Freie das Recht, auf einem solchen Reichstag zu erscheinen und in eigener Sache oder in Staatsangelegenheiten das Wort zu ergreifen, aber in Wirklichkeit erschienen und redeten die kleinen Freien nur, wenn sie ganz besonderen Grund dazu hatten: merkten sie doch bald, daß auf ihre Stimmen gegenüber den Vorabmachungen der Großen untereinander und mit dem König nichts mehr ankam. Vielmehr erschienen und berieten und

1) Waitz II, 2, S. 242.

stimmten fast ausschließend jene geistlichen und weltlichen Großen und Beamten, welche des Königs vertraute Räte waren oder von ihm ausdrücklich berufen wurden oder in (oder nahe) der Stadt, Grafschaft, Provinz, wo der Reichstag zusammentrat, wohnten, ihren Amtssitz, ihre Allodien oder Benefizien oder ein besonderes persönliches oder ihren Stamm, ihre Landschaft oder ein den bekannt gewordenen Beratungsgegenstand berührendes Anliegen hatten. Wegen dieser stets zufälligen Besuchung der Reichstage kann von einer „Vertretung“ des ganzen Volkes im Sinne der heutigen Vertretungsverfassungen oder auch nur von Vertretung bestimmter Stände als solcher im Sinne der mittelalterlichen Landstände gar keine Rede sein, und diese beiden späteren Verfassungsformen auf die fränkischen placita zurückzuführen ist ein widergeschichtlicher Irrtum. Jene Zufälligkeit, Willkür in Zusammensetzung dieser Versammlungen erklärt es z. B., daß eine Anzahl von geistlichen und weltlichen Großen nach Karlmanns Tod in recht formloser Weise die Übergehung seiner Söhne beschließen mag.

Seit Pippin und Karlmann (741) wurden wie früher die Märzfelder nun die Maifelder häufig unmittelbar an vorangehende oder gleichzeitig tagende Synoden geknüpft, so daß Kirchenversammlung (synodus), Heeresversammlung (campus Madius), Reichstag (generalis conventus, placitum) häufig in eine Stadt und auf dieselben Wochen fielen.

In arnulfingischer Zeit pflegte der König im Herbst eine kleine Versammlung seiner vertrautesten Räte zu berufen, auf welcher die politischen Vorschläge, Gesetzentwürfe verhandelt und vorberaten wurden, welche der Reichstag im folgenden Frühjahr annehmen und beschließen sollte.

Der Reichstag wirkt mit dem König zusammen in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt: — Gesetze, im Gegensatz zu Verordnungen, kann weder der König allein noch der Reichstag allein erlassen; die Mehrheit des Reichstag und der König müssen dabei übereinstimmen, worauf sie der König publiziert.

Das Recht der „Anregung“ (Gesetzes-„Initiative“ und allgemeine Initiative) hatte übrigens nicht nur die Krone,

auch jeder Teilnehmer am Reichstag, z. B. Bischöfe, Königsboten, Herzoge, Grafen.

An bestimmter Abgrenzung der Zuständigkeit des Reichstags einerseits, des Königs anderseits fehlte es durchaus; der König konnte z. B. sogar die Stammesrechte ändern unter Zustimmung nur einer Stammesversammlung. Fest stand freilich, daß der König allein handelnd Reichsrecht nur setzen konnte, so weit sein Bannrecht reichte; aber eben dies — wie weit das Bannrecht reichte — stand nicht fest, und ward, sofern es etwa festgestellt ward, häufig geändert, stets mehr zugunsten des Königs, so daß zuletzt Karl durch Reichsgesetz sich von jeder Schranke hierin befreien ließ.

Wir sahen (S. 523) aber freilich andrerseits, ganz irrigerweise wird dem König schon für frühere Zeit ein unbeschränktes Bann- oder Verordnungsrecht zugesprochen. Vielmehr wird ausdrücklich gesagt, daß eine „auctoritas" (oben S. 568) des Königs, welche gegen das Gesetz (contra legem hier sowohl „Gesetz" im engern Sinne als Stammgewohnheitsrecht) verstößt, ungültig sein soll; und es ist nur schonende Beschönigung, wenn dabei vorausgesetzt wird, der König werde eine solche Verordnung nur erlassen haben, weil man sie ihm durch Täuschung abgeschlichen [1]). Wohlerworbene Rechte, auch wenn sie nur auf Privilegien früherer Könige beruhen, sollen durch königliche Verordnung nicht entzogen werden können: „contra legem", d. h. wider Recht, allerdings aber z. B. zur Strafe wegen infidelitas [2]).

Ganz allgemein gewährt dann das Edikt Chlothachars von 614 nur denjenigen Verordnungen der Könige die Gültigkeit, welche dem Rechte gemäß (per justicia) innerhalb deren Zuständigkeit ergangen (c. 16). Sogar den Heerbann oder die

1) Praeceptio Chlothacharii II, c. 5, si quis auctoritatem nostram subreptitie contra legem elicuerit fallendo principem, non valebit.

2) l. c., c. 9; ut auctoritatis (sic) cum justitia et lege competente in omnebus (sic) maneant stabili firmitate nec subsequentibus auctoritatibus contra legem elecitis (sic) vacuentur.

Aufbietung zu andern Zwecken des Staates darf der König nur üben „nach den Gesetzen" [1]).

König und Reichstag konnten auch das Stammesrecht ändern: nicht nur die Vertreter des fraglichen Stammes hatten dabei Stimmrecht, auch „die Franken", nicht nur die Sachsen, haben z. B. zuzustimmen, wenn der bisherige Bann im Sachsenrecht erhöht werden soll und sehr deutlich schreibt Karl den Langobarden, daß Beschlüsse des Reichstags in Langobardien gelten, obwohl langobardische Große den Reichstag gar nicht besucht hatten [2]); der Reichstag wird aber auch befragt bei Ausübung der Vertretungshoheit des Königs; vor Kriegserklärungen, vor dem Abschluß des Friedens (z. B. Pippins mit Aistulf, denn die dort (S. 263) genannten „Großen" der Franken sind wohl nichts anderes als der im Lager versammelte Reichstag); freilich fehlt es auch nicht an Fällen, in welchen der König allein handelt, allein entscheidet, z. B. in den einzelnen Sachsenfeldzügen, während die prinzipielle Entscheidung, die Sachsen zu vernichten oder aber zu unterwerfen und zu bekehren, auf einem Reichstag beschlossen wird.

Auf dem Reichstag und mit dessen Mitwirkung übt auch der König die Pfalzgerichtsbarkeit z. B. in Hochverratsprozessen gegen Tassilo.

Auch bei Handlungen der inneren Verwaltungen, in welchen die Zustimmung des Reichstages schwerlich notwendig war, wird sie, der größeren Feierlichkeit und zumal Sicherheit halber, eingeholt; z. B. bei den Reichsteilungen. Weder Ort noch Zeit der Versammlung stand gesetzlich fest; oft berief der König den Reichstag unmittelbar vor dem Aufbruch in den Feldzug, aber auch wohl während desselben in das Heerlager; hier üben denn auch wohl die kleinen Gemeinfreien noch das bedeutungslose Recht, durch Zuruf, Zusammenschlagen der Waffen eine

1) Legibus: Lex Ribuar. c. 5, 1.

2) S. oben Schröders (S. 117) abweichende Meinung: sie trifft nur die regelmäßig, ja meist eingehaltene Gepflogenheit, aber nicht einen Rechtssatz.

Zustimmung auszudrücken, welche zu versagen sie seit Karl Martell wohl nicht mehr wie früher noch unter Theuderich, Sigibert, Childibert II. (oben, S. 147) in der Lage waren. Der König pflegte den Reichstag feierlich zu entlassen, zu schließen. Die Beschlüsse wurden aufgezeichnet und im königlichen Archiv aufbewahrt, manchmal Kirchliches und Weltliches getrennt, oft aber auch, gemäß dem Charakter dieser placita mixta, zusammengefaßt.

IV.

Die Gesamtheit der Gründe, welche in fast all diesen Germanenreichen vom Ende des 5. Jahrhunderts an zur Aufzeichnung der sogen. „Stammesrechte“ [1]), leges barbarorum, und in einzelnen derselben zu einem Auszug aus dem „jus“ und den „leges“ für die in diesen Reichen nach römischem Recht lebenden Römer führte, kann man in Kürze bezeichnen als die Gesamtheit der Lebensveränderungen, zumal infolge der Berührung mit der römischen Kultur und dem Christentum, welche in diesen Reichen eingetreten war. Daher finden wir solche Aufzeichnungen am frühesten bei den am weitesten nach Westen und Süden gewanderten Saliern, Burgunden, Goten, am spätesten bei den am wenigsten aus den alten Sitzen Verzogenen, am mindesten von Römertum und Christentum berührten Sachsen, Friesen, Thüringen. Hier hat erst das vorgeschrittene Staatswesen Karls des Großen Aufzeichnungen und Änderungen beschlossen, welche in das Leben des Volkes nie recht tief eingedrungen sind, wie die geringe Zahl der Hand-

1) Ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte dieser Rechtsquellen kann hier nicht Aufgabe sein; nach der ihrer Zeit sehr verdienstlichen, nun überholten Arbeit von Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, Braunschweig 1860, ist auf die zahlreichen Einzeluntersuchungen, zumal für die Ausgaben der Leges und Formulae in den Monum. Germ. histor., zu verweisen und nun ganz besonders auf Brunner I, 158 f.: dieser Teil — mit sichtbarer Vorliebe gearbeitet, wie schon der Umfang zeigt (von den 228 Seiten der „fränkischen Zeit“ gehören 158 der Rechtsbildung und den Rechtsquellen, nur 70 dem übrigen) — ist das Ausgezeichnetste an dem ausgezeichneten Buch.

schriften dieser Leges darthut. Übrigens sind die Neuerungen und Änderungen wenigstens in diesen lateinisch geschriebenen leges, welche zum Teil die erste früheste Rezeption des römischen Rechts bei den Germanen darstellen, sehr bald nach Zerfall des karolingischen Reiches wieder völlig ausgeschieden worden, wie z. B. das Sachsenrecht zeigt, welches keine letztwilligen Verfügungen, dagegen dem römischen Recht fremde Beschränkungen des Grundeigentümers kennt.

Die Gründe, welche nun im einzelnen in den von Römern als gleichberechtigten Staatsbürgern mitbewohnten Reichen zur Aufzeichnung des alten germanischen Rechts, zur Änderung und Anpassung desselben an die neuen Verhältnisse, ja zur Aufstellung neuer Normen und neuer Formen für einen neuen Lebensinhalt, für ganz neu auftauchende Bedürfnisse führten, waren im wesentlichen die folgenden.

Vor allem das Verhältnis des Königs und der Germanen eben zu den Römern; diese mußten ein Wergeld erhalten und, wenn sich auch nach dem Prinzip der „persönlichen Rechte" von selbst verstand, daß sie in rein römischen Fällen nach römischem Recht zu leben fortfuhren (unten, Rechtsleben) so machten doch gemischte Fälle im Straf- und im bürgerlichen Verfahren Feststellungen des anzuwendenden Rechts erforderlich; z. B. Zulassung zum Unschuldseid mit Eidhilfe.

Weiter bedurften die Wergeld- und Bußsätze wenigsten in den Reichen westlich vom Rhein und südlich von den Alpen der Erhöhung, da es hier des Geldes viel mehr gab, dieses also viel geringeren Wert hatte.

Ferner mußte den Germanen der Fehdegang gegen die Römer, dann auch untereinander beschränkt oder verboten werden, da in diesen aus Römern und Germanen gemischten Reichen stets die Gefahr bestand, daß die beiden Völker in blutige Feindschaft gegen einander ausbrachen; verachteten und haßten die Römer, die Gebildeten, die Christen, die rohen Ketzer oder heidnischen Barbaren, so hatten diese häufig Neigung, sich mit der Landteilung oder sonstigen friedlichen Regelung der Verhältnisse nicht zu begnügen, darüber hinaus die Rechte

oder die Gewalt des Siegers, des Eroberers geltend zu machen.

Zumal die Frauen, die Grundstücke und die zu diesen gehörigen Unfreien und Herden mußten gegen die Gewaltthätigkeiten der germanischen Nachbarn geschützt werden; daher z. B. die ostgotischen Edikte besonders diese Gegenstände behandeln [1]).

Entzog man den Fehdegang, so mußte man auch die Ausrede abschneiden, daß auf dem Rechtsgang Recht gar nicht oder spät zu erlangen sei; daher Sorge für reine, strenge, rasche Rechtspflege.

Ferner mußten die so bedeutend verstärkten Rechte des Königs, seines Palatiums, seiner erheblich vermehrten Beamten, mußten die Rechte der katholischen (bei den arianischen Germanen auch der arianischen) Kirchen geregelt werden.

Weiter mußte das Heidnische in den alten Stammesrechten ausgemerzt werden. In dem gemeinschaftlichen Vorwort zum Recht der Uferfranken, Alamannen und Baiern heißt es ausdrücklich, daß man bei der Aufzeichnung, was der Gewohnheit der Heiden entsprochen hatte, nach dem Gesetz der Christen geändert hat [2]).

Endlich ward auch eine Fortbildunng des Rechtes der Verträge erforderlich, da nun auch die Germanen in den Handel und Verkehr, in Geldwirtschaft, in städtisches Leben eingetreten waren.

Hierzu bot sich aber das vorgefundene römische Vertragsrecht von selbst als Vorbild dar; freilich nicht das wissenschaftlich vollendete Vertrags- und überhaupt Obligationenrecht der klassischen römischen Juristen, sondern jene Vulgär-Jurisprudenz der Tabellionen, der Notare, der Formelschreiber, welche man vortrefflich dem klassischen römischen Recht in jenen Jahrhunderten ebenso gegenüber gestellt hat [3]), wie das Vulgär-

1) Könige IV, 24 f.
2) LL. III, p. 259.
3) Brunner I, 255; oben, S. 550.

latein dem Schrift-Latein der römischen Klassiker. Wie nicht aus dem Schrift-, sondern aus dem Vulgär-Latein die romanischen Sprachen, so sind nicht aus dem klassischen, sondern aus dem Vulgärrecht der Formularjurisprudenz jene Fortbildungen des romanischen (= römischen) Rechts hervorgegangen, welche in Italien, Spanien, Südfrankreich als römisches Recht für die Romanen galten.

Das römische Recht in seinen ungeheueren Massen von jus und leges noch wissenschaftlich oder auch richterlich zu bewältigen, dazu reichte schon lange die Geisteskraft der entrömerten Römerwelt nicht mehr aus.

Schon vor dem Eindringen der Barbaren hatten Privatarbeiten, wie der Codex Gregorianus und Hermogenianus, den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts vergleichbar, hatte die Codifikation des Theodosius das praktisch Wichtigste der römischen Rechtsquellen für den Gebrauch zusammen zu stellen versucht: — selbst die große Gesetzgebung Justinians ging zum Teil von diesen Bedürfnissen aus.

Deshalb ließen westgotische und burgundische Könige für die Römer ihrer Reiche das römische Recht in Auszügen, in praktisch wichtigen Teilen zusammenstellen: Lex Romana Visigothorum von Alarich II. (506) und Lex Romana Burgundionum von Gundobad, für die Römer in rein römischen und in gemischten Fällen, während die Edikte der Ostgotenkönige Theoderich und Athalarich, zuerst das Prinzip der „persönlichen" Rechte verlassend, als ostgotisches Landrecht für Goten und Römer in allen Fällen gelten wollten; sie betrafen besonders die oben S. 575, Anm. 1 angeführten Gegenstände und schöpften so gut wie allein aus dem römischen Recht [1]).

1) Vgl. über die Lex Romana Visigothorum Könige V, VI, 2, S. 244. Westgotische Studien, Würzburg 1874. Ausgaben und Litteratur bei Brunner I, 358; Schröder I, 227; über die Lex Romana Burgundionum, Ausgabe und Litteratur bei Brunner I, 354; Schröder I, 230. Über die ostgotischen Edikte Theoderichs und Athalarichs Könige III, IV; daselbst (IV) eine Ausgabe, an der die von Bluhme in den Mon. Germ. Legg. V Erhebliches nicht gebessert hat.

So entstanden [1]) für die Westgoten die Leges Visigothorum die Lex Burgundionum unter Gundobad [1]).

Der Einfluß des römischen Rechts auf diese Aufzeichnungen und Umgestaltungen des burgundischen und westgotischen Volksrechts ist stark: — das römische und das geistliche Recht in letzteren ist so übermächtig, daß man nur mit Mühe noch Spuren germanischer Rechtsgedanken auffinden mag —.

Dazu kam nun aber der noch viel mächtigere Einfluß jener oben (S. 550. 575) genannten römischen Formularjurisprudenz auf das Rechtsleben der Germanen im Gebiet des Privatrechts.

Je weniger die römische Rechtswissenschaft leistete, desto mehr ward jenes Rechtshandwerk der Formelschreiber in Anspruch genommen, welche für alle Rechtsgeschäfte, die das tägliche Leben mit sich brachte, Urkundenformeln verfaßten — und jahrhundertelang von einander abschrieben —, worin dann nur die Namen der handelnden Personen, der Orte der belegenen Sachen, der Preise und Waren ausgefüllt zu werden brauchten. Das Abschreiben geschah freilich so gedankenlos, daß man die Parteien auf Einreden aus Gesetzen verzichten ließ, die längst aufgehoben waren.

Die Übertragung dieser römischen Formeln oder doch ähnliche Anwendung ihrer Technik auf die germanischen Rechte lag um so näher, als ja auch bei den Germanen Gültigkeit und Klagbarkeit der meisten Rechtsgeschäfte an bestimmte, freilich ursprünglich mündliche und symbolische Formen oder ge-

Litteratur bei Brunner I, 365. Gaudenzi hätte in den dort angeführten sonst vielfach verdienstlichen Schriften den Irrtum von Glödens, daß die Goten auch in gotischen Privatrechtsfällen nach römischem Recht gelebt, nicht erneuern sollen; auch hält er das von ihm herausgegebene Bruchstück einer Privatarbeit irrig für das eines Gesetzes und zwar von Eurich. So weit die Edicta Bestimmungen enthielten, galten sie für Römer und Goten als Unterthanen des Reichs; über das Langobardenrecht, das in eine „deutsche“ Geschichte nicht gehört, siehe die Ausgabe des Edictus Langobardorum (zuerst von Rothari 642) von Bluhme, Mon. Germ. histor. Legg. IV, 1. Litteratur Brunner I, 368.

1) Könige VI, 2, S. 243f. Westg. St. (Würzburg 1874), S. 2f.

richtliche Handlungen geknüpft gewesen war. Nachdem sie nun bei den Römern den unvergleichlichen — und in jenen rechtsunsichern Zeiten noch höheren — Wert der Schriftform für den Rechtsverkehr kennen und würdigen gelernt hatten, bemächtigten sich die Germanen mit wahrhaft bewundernswertem Eifer dieser Form, indem sie auch die germanischen Rechtsgeschäfte jeder Art in die Form solcher Urkunden gossen.

Leider geschah nun — mit Ausnahme der Angelsachsen und der Nordgermanen —, sowohl die Aufzeichnung und Anpassung der Volksrechte als die der Formeln in Vulgärlatein, nicht in den germanischen Mundarten, sonst würde unsere Kenntnis dieser Mundarten, unser Verständnis dieser Rechte auf einer viel höheren Stufe stehen.

Das ganze germanische Urkundenwesen ist dem römischen unmittelbar entlehnt, da es ja germanisches Schriftwesen nicht gegeben hatte; es ist von größtem Einfluß auch auf des materiellen Rechtes Weiterbildung geworden, „es ist dann auch selbständige Wege gegangen. Außerhalb Italiens, des ältesten und reichsten Urkundenlandes, kam das Urkundenwesen zuerst in Neustrien, dann in Austrasien zur Entfaltung, diesseits des Rheins besonders in Schwaben und Baiern, während Friesland und Sachsen nur geringe Urkundenschätze aufweisen. Um die Abfassung von Urkunden zu erleichtern, entstanden Sammlungen von Urkundenformeln (germanischen Rechts, wie jahrhundertelang solche römischen Rechts), zuerst in Neustrien. Westfrankreichs Formelsammlungen bürgerten sich dann auch bei den ostrheinischen Stämmen ein, so daß das Urkundenwesen des fränkischen Reiches ein ziemlich gleichartiges Gepräge erhielt“ [1]).

Das Urkundenwesen, zumal in seiner Technik, in seinen Formen: — das ward der Hauptanlaß oder Stützpunkt des Irrtums, daß auch das fränkische Stammesrecht das objektive

1) Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde I, 1886. — Die Werke von Theodor Sickel, Ficker, Stumpf, Mühlbacher, s. bei Brunner, R.-Gesch. I, 392. — Über das Schriftwesen: Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter (1871).

Recht der übrigen germanischen Stämme verdrängt habe — während das Urkundenwesen sich doch nur auf die Verbriefung, Beweisung subjektiver Rechte bezieht, wobei die Wahl von Form und Inhalt bis zu einem gewissen Maße frei stand: — daß aber das objektive, das ruhende Recht der andern Stämme nicht verschwunden war, erhellt, abgesehen davon, daß die Deutschen bis weit über das 12. Jahrhundert hinaus nach dem Prinzip der „persönlichen Rechte" leben, schon daraus, daß auch jene Urkunden — freilich seltener die Formeln — gar oft sich auf nicht fränkisches, baierisches, alamannisches, sächsisches Recht berufen.

Gegenüber den Römern hätte der König die Gesetzgebung unbeschränkt üben können: aber in das römische Privatrecht griff der Frankenkönig nicht als Gesetzgeber ein (auch Ost-, Westgoten und Burgunden hatten hierin mehr codifiziert und zusammengestellt als geändert); „er behandelte es mit jener scheuen Hochachtung, welche man vor Dingen zu haben pflegt, welche man nicht übersehen kann" [1]).

Das Bedürfnis, die Masse des römischen Rechts zum praktischen Gebrauch im Auszug, den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßt, zusammenzufassen und auch wohl zu ändern, führte zu der kürzenden Bearbeitung der Lex Romana Visigothorum mit fränkischen Einflüssen in der sogen. Lex Romana Curiensis in Churrätien c. 850 [2]) und die aus der gleichen Lex und aus geistlichem Recht geschöpften capitula Remedii des Bischofs Remedius von Chur (800 bis nach 820) für dessen Immunität [3]).

Eine der frühesten Aufzeichnungen vom Stammesrechten ist die der Lex Salica. Höchst wahrscheinlich [4]) noch unter

1) So vortrefflich Brunner I, 375.

2) Ausgabe für die Mon. Germ. hist. vorbereitet von Zeumer. Litteratur bei Brunner I, 361.

3) Haenel, Legg. V. Litteratur bei Brunner l. c.

4) Ed. Hessels und Kern, London. Litteratur bei Brunner I, 292. Sehr treffend Sohm, S. 564: „die Lex Salica ist eine Gerichtsordnung, bestimmt, sowohl die Bußen, auf welche zu klagen und zu erkennen ist, wie das gerichtliche Verfahren zu regulieren"; vgl. Geppert, Beiträge zur Lehre von der Gerichtsverfassung der Lex Salica. Unerreich-

Chlodovech, vielleicht(?) nach 507, da die Loire bereits überschritten ist [1]). Nach ihrem Vorbild ward ausgearbeitet das Recht der Uferfranken, Lex Ribuariorum, wahrscheinlich unter Dagobert I. (628—638); zum uferfränkischen Recht [2]) gehört auch die Lex (oder Ewa) Chamavorum, ein Weistum über das Sonderrecht der Franken im Hamaland, eben der alten Chamaven (oben S. 10, 402) unter Karl c. 802/803 aufgezeichnet [3]). Der ältere pactus Alamannorum und die jüngere Lex Alamannorum [4]), wurden, jener unter Einfluß salischen Rechts (c. 600), diese wahrscheinlich unter dem letzten Alamannenherzog Landfried (709—730) aufgezeichnet [5]); die Lex Baiuvariorum ward verfaßt unter Benutzung der Lex Alamannorum und des Westgotenrechts, des letzteren auf seiner Stufe vor der Gesetzgebung Kindasvinths [6]) und Rekisvinths [7]) (c. 650), höchst wahrscheinlich unter Odilo [8]) (744—748, S. 246).

bar blieb mir: v. Zinnicq Bergmann, De salische Wet, 1877, wonach die Salier nicht das fränkische Reich gegründet haben (!).

1) Unter Benutzung des Burgundenrechts und des ältesten Westgotenrechts? So Brunner I, 300. Das bedarf aber noch genauer Untersuchung; jedesfalls auf Grund älterer Weistümer, wie sie an den Malbergen gefunden wurden; einzelne Handschriften enthalten die sogen. „malbergische Glosse": d. h. fränkische Wörter zur Erklärung des lateinischen Textes.

2) Ed. Sohm, Mon. Germ. Legg. V. Litteratur bei Brunner I, 303. — Sehr gut E. Mayer, Entstehung der Lex Rib., München 1885, der aber mit Unrecht die Uferfranken nicht als einen Stamm neben den Saliern, nur als geographische Bezeichnung auffaßt.

3) Ed. Sohm l. c. Litt. bei Brunner I, 353.

4) Ed. Merkel l. c. III; eine neue Ausgabe für die Monum. wird von K. Lehmann vorbereitet. Litt. bei Brunner I, 308.

5) Ed. Merkel l. c. Litt. bei Brunner I, 313.

6) Waitz II, 1, S. 116, der leider von seiner vorgefaßten Meinung gotischer Herkunft der Baiern nicht lassen wollte, hat die Übereinstimmung der Lex Baj. mit der Lex Wisigoth. aus diesem alten Zusammenhang, aus ursprünglicher Rechtsverwandtschaft ableiten wollen, während sie doch nachweisbar auf wörtlichstem Abschreiben beruht.

7) Das hat Brunner sehr scharfsinnig ausgeführt S. 317.

8) Über diese und die Lex Romana Visigothorum Westgotische Studien, Würzburg 1874, S. 6f.

Die Lex Frisiorum [1]), für Westfriesland (von Flie bis Sinkfal), Mittelfriesland (vom Flie bis zur Lavele), Ostfriesland (von der Laveke bis zur Weser) ist zum Teil noch in heidnischer Zeit, also c. 700 aufgezeichnet (heidnische Heiligtümer werden darin geschützt), zum Teil in spät christlicher (unter Pippin vor 751 und unter Karl c. 803 zuletzt): Privatarbeiten, Satzungen, Weistümer (additio sapientum, judicia, Wulemari et Saxmundi) wurden darin zusammengefaßt.

Die Lex Saxonum [2]) enthält zum Teil altsächsisches Recht, ohne sichtbaren Einfluß fränkischer Herrschaft auf den Inhalt, doch in der Anordnung dem Recht der Uferfranken folgend, zum Teil (21—65) ist sie im Anschluß an Karls Zusätze zum Uferfrankenrecht von 803 (mit gelegentlichen Unterscheidungen des Rechts der Westfalen, Engern, Ostfalen) aufgezeichnet; dazu kommen dann die capitulatio de partibus Saxoniae von 782 (oben, S. 304) und das capitulare Saxonicum von 797.

Manche Schwierigkeit bietet das Recht der Angeln und Warnen (Ia, 77) [3]): diese ursprünglich nicht hermundurischen, mehr nördlichen, sächsischen Völkerschaften wurden durch Verschiebung gen Süden zuerst Nachbarn, dann Angegliederte der Thüringe: sie teilten daher die Unterwerfung des thüringischen Königreichs durch die Franken (531, oben, S. 113). Die Angeln saßen an der Unstrut [4]), die Warnen östlich von diesen: daher nach c. 800 dortselbst ein „Warinofeld [5]).

1) Ed. v. Richthofen, Mon. Germ. hist. Legg. II. Litteratur bei Brunner I, 340.

2) Ed. v. Richthofen, Mon. Germ. hist. Legg. V, 1. Litteratur bei Brunner I, 345. Ich nehme mit Waitz, v. Richthofen und Brunner gegen de Geer, Merkel, Boretius einheitlichen Charakter der Lex. an.

3) Über ihre Empörung und starke Schwächung unter Childibert II. Urgeschichte III. — Oben S. 162.

4) Doch muß man sich hüten, bei jedem Ortsnamen auf „Angel" stets an das Volk zu denken. Angel, lateinisch angulus, ist Winkel, Engung.

5) Urgeschichte III, 1111, oben S. 327.

Ihre Lex wird in Handschriften also richtig als Lex Angliorum et Warinorum id est Thuringorum bezeichnet; seit dem Vordringen der Sorben im 9. Jahrhundert verschwindet der Name; sie werden nun, sofern sie fortbestanden, von andern Thüringen nicht mehr unterschieden [1]): Vorbild für die Stoffanordnung war die Lex Ribuariorum, der Inhalt ist aber vielfach selbständig und die Übereinstimmung mit Sachsenrecht nicht bloß aus der gemeinsamen Entlehnung aus der Lex Ribuariorum zu erklären, sondern vielleicht aus der ursprünglich sächsischen Stammzugehörigkeit auch dieser (wie der nach Britannien gewanderten) Sachsen; das Oberdeutsche dagegen in Sprache und Recht beruht wohl auf thüringischem Einfluß. Die Aufzeichnung, vielfach merkwürdig, ist wohl 802 bis 803 auf Karls Anregung erfolgt [2]).

Da in Einem Atem dieselbe Norm und Aufzeichnung lex und pactus genannt wird, „incipit pactus lex Alamannorum", kann man nicht in lex das ungeschriebene, in pactus das geschriebene Recht finden [3]). Lex ist = objektives Recht überhaupt, gleichviel ob Gewohnheitsrecht oder Gesetz.

An die Seite dieser Gesetze treten nun die in ihrer Bedeutung und Entstehung oben (S. 577) erörterten Formelsammlungen.

Außer den nicht hierher [4]) gehörigen westgotischen

1) Diese Warnen sind nicht mit J. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache und nach Lamprecht, Zeitschr. des Aachener. Gesch.-Vereins IV, 35 auf das linke Rheinufer zu versetzen; daß aber (andere) Warnen im 6. Jahrhundert am Kanal oder doch an der Nordsee wohnten, ist nach Prokop, Bell.-G. nicht zu bezweifeln.

2) Ed. v. Richthofen l. c. V, p. 103. Litt. bei Brunner I, 349.

3) Mit Sohm, Geschichts-Verein, S. 159; ihm folgt Schröder, Forschungen XIX, 140.

4) Die sämtlichen Formeln sind nun musterhaft herausgegeben von Zeumer, Mon. Germ. Legg. Sectio V, 1886 Systematisch de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du V au X siècle. Litt. bei Brunner I, 401. Außer Zeumers Ausgabe: denselben Neues Archiv VI. VIII. X. XI. — Krusch, Histor. Zeitschr. N. F. XV. — Über Tardif, Biblioth. de l'école des chartes XLIV.

Formeln (616—640) sind zu nennen: aus Westfrancien und Burgund die formulae Andegavenses (zu Angers c. 620), die des Mönches Markulf [1]) im 8. Jahrhundert von so gut wie amtlichem Ansehen, Bituricenses (aus Bourges c. 710—770), Arvernenses (aus der Auvergne, vor 761), Turonenses (aus Tours, nach Markulf), Senonenses (aus Sens c. 770), Flaviniacenses (aus Flavigny in Burgund c. 770), imperiales (c. 830 von einem Beamten der kaiserlichen Kanzelei), dann die nach ihren ersten Herausgebern benannten Bignonianae (768, vor 773), Merkelianae (salisch, 750—775), Lindenbrogianae (salisch, c. 780) und Pithoeani (von Franz oder Peter Pithou, desgleichen); dann die alamannischen Formeln aus Kloster Murbach (Murbacenses, 774—791), Kloster Reichenau (Augienses, 770—844), Kloster St. Gallen (San Gallenses, nach 881), das Formelbuch Notkers des Stammlers aus St. Gallen († 912, sonder Erweis auf Salomo III., Bischof von Konstanz (890—920) zurückgeführt), endlich die baierischen Formeln aus Salzburg (Juvavenses, Anfang des 9. Jahrhunderts), aus Passau (Patavienses) unter Ludwig dem Deutschen (843—876) und aus St. Emmeramn zu Regensburg (St. Emmeramni fragmenta, 817—840).

„Des Königs Anteil an der Erzeugung neuen Rechtes reicht so weit, wie sein Einfluß auf die Handhabung des Rechtes. Er schafft Recht, einseitig oder doch nur unter Mitwirkung des auf den Reichstagen [2]) vertretenen Beamtentums, so weit er mit Hilfe des Beamtentums das neue Recht durchzusetzen in

Nouv. Revue de droit VIII. IX, Göttinger Gel.-Anz. 1882, S. 1389. — Schröder, Zeitschr. für Rechtsgeschichte XVII.

1) Aus Kloster Resbach, Rebais, bei Meaux, Ende des 7. Jahrhunderts, 2 Bücher, 40 Formeln für Königs-, 52 für Privaturkunden.

2) Beseler, Über die Gesetzeskraft der Kapitul. (Festgaben für Homeyer, Berlin 1871). — Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler, 1875. — Thévenin, Lex et capitules (Mélanges de l'école des

der Lage ist, also namentlich im Gebiete der Verwaltungssachen. Vermag er die Rechtssprechung nicht einseitig zu binden, so kann doch andrerseits die Satzung neuen Volksrechtes nicht ohne seine Mitwirkung vor sich gehen, seit der Mallus unter dem Vorsitz des königlichen Grafen oder seines Vertreters tagt und das Urteil in dem Rechtsgebot der königlichen Beamten seine Ergänzung finden muß. Geht die Satzung vom König aus, so bedarf es der Zustimmung des Volkes.

Als solche mit dem Volke vereinbarte Satzungen stellen sich verschiedene Zusätze zur Lex Salica dar. So ist das Edikt König Chilperichs, dessen einzelne Sätze sich mit „convenit, placuit et convenit“ einführen, unter Zustimmung der Optimaten, Antrustionen und des ganzen Volkes beschlossen worden. Daß auch der Pactus pro tenore pacis von Childibert I. und Chlothachar I.[1]) auf ähnliche Weise zustande kam, beweist der Name „pactus“, den er mit verschiedenen Volksrechten teilt, und beweisen die auf ihn bezüglichen Nachrichten der Epiloge der Lex Salica. Die in dem Pactus zur Wahrung und Verbesserung des Landfriedens angeordneten Einrichtungen beanspruchen territoriale Geltung. Ein Landes- und nicht bloß ein Stammesgesetz scheint auch ein Dekret Childiberts II. von 596 für Austrasien gewesen zu sein. Es veröffentlicht eine Reihe von Beschlüssen, die auf den Märzfeldern von Andernach, Maastricht und Köln (oben, S. 567) gefaßt worden waren.

Das Edikt Chlothachars II. von 614 ist eine carta libertatis, welche der König auf Grund eines mit den fränkischen

hautes études (1878). — Fustel De Coulanges, de la confection des lois au temps des Carlovingiens Revue histor. III.

1) Ob der pactus den ersten oder zweiten Königen Childibert und Chlothachar zuzuschreiben sei, ist sehr bestritten und zweifelhaft, wohl eher den zweiten. Der Ediktus von 614 enthält bedeutsame Zugeständnisse der Krone an die geistliche und weltliche Aristokratie. Warnachar, der Vernichter der Regentin Brunichildis, der Führer dieses Adels, läßt sich Unabsetzbarkeit als Hausmeier von Burgund versprechen.

Großen eingegangenen Kompromisses gewährt. Es enthält keine Abänderung des Volksrechts, sondern stellt sich als ein Reichsschluß dar, durch welchen der König gewisse Konzessionen gewährleistet und die Abstellung von Mißbräuchen verspricht. Eine an die Beamten gerichtete Verordnung ist die „praeceptio“ Chlothachars II., deren Bestimmungen zum großen Teile den Versprechungen des Edikts korrespondieren. Der Inhalt schließt sich zumeist an das römische Recht an, dessen Beobachtung der römischen Bevölkerung zugesichert wird.

Seit Karl Martell haben die Hausmeier, wie früher die Könige, allgemeine Verordnungen erlassen. Es sind uns drei Dekrete Karlmanns und Pippins aus den Jahren 742—744 erhalten. Sie sind mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Amtsaristokratie zustande gekommen.

Die Satzungen der merovingischen Zeiten führen, ob sie nun volksrechtlichen oder administrativen Inhalt haben, gleichartige Benennungen. Sie hießen entweder, wie die Königsurkunde überhaupt, auctoritas oder edictum, praeceptio, decretum, decretio. Dagegen wurde in karolingischer Zeit der Ausdruck „capitulare“ technische Bezeichnung der königlichen Satzungen. Er begegnet uns im fränkischen Reiche zuerst für eine Verordnung Karls von 779. Schon 750 findet er sich bei den Langobarden, nämlich in einer Verordnung Aistulfs, wo er vermutlich im Gegensatz zum „Edictus“ als der Quelle des Volksrechtes gebraucht wird. Capitulare heißt bei den Franken der einzelne Abschnitt der Satzungsurkunde. Die Gesamtheit der in einer Urkunde zusammengetragenen, weil gleichzeitig entstandenen Kapitel wird capitulare oder capitulatio genannt oder durch den Plural capitula bezeichnet.

Die karolingischen Kapitularien zerfallen in verschiedene Gruppen. Je nachdem ihr Inhalt geistliche oder weltliche Angelegenheiten betrifft, sind capitularia ecclesiastica und mundana zu unterscheiden. Doch besteht keine scharfe Trennung der beiden Gruppen, da manche Kapitularien zugleich weltliche und kirchliche Materien regeln. Bedeutsamer ist eine Ein-

teilung der weltlichen Kapitularien, wie sie am klarsten in den 818 und 819 auf einem Aachener Reichstag zustande gekommenen Satzungen Ludwigs zutage tritt. Es werden hier drei Arten von Kapitularien unterschieden, nämlich capitula legibus addenda, capitula per se scribenda und capitula missorum.

Die Capitula legibus addenda sind die Kapitularien, welche die Volksrechte ergänzen, gleich diesen gesetzliche Kraft haben sollen. Sie wurden entweder zu einzelnen Stammesrechten hinzugefügt, wie das Kapitular zur Lex Ribuaria von 803, das zur Lex Baiuvariorum aus den Jahren 801—813, das zur Lex Salica von 819 oder bald danach. Oder sie beanspruchen neben den sämtlichen Leges des Reiches oder eines bestimmten Reichsteiles zu gelten, wie z. B. das Kapitular von 803, die Aachener und die Wormser Gesetze Ludwigs von 818—819 und 829 und mehrere Capitula italica. Die Kapitularien der erstgedachten Art hatten nur die Geltung des Stammesrechts, das sie ergänzen sollten, nicht territoriale Geltung. Die Capitula legibus addenda der zweiten Gruppe stellen sich zwar gleichfalls nicht als ein von den Stammesrechten unabhängiges Reichsrecht dar, haben aber, weil sie neben allen Stammesrechten berücksichtigt werden wollen, thatsächlich die Bedeutung eines territorialen Rechts.

Die Capitula legibus addenda wollen Rechtssätze schaffen, welche bei der Rechtsprechung der Gerichte zur unmittelbaren Anwendung gelangen. Um ihnen die Kraft des eigentlichen Volksrechtes zu geben, genügt es nicht, daß sie der König mit den Großen des Reiches berät, sondern bedarf es grundsätzlich auch der Zustimmung des Volkes. Am lebendigsten hat sich der Gedanke, daß der König das Volksrecht nicht einseitig abändern könne, bei den Franken erhalten. Lex und Capitulum werden bei ihnen grundsätzlich unterschieden. Inbezug auf das oben erwähnte Kapitular zur Lex Salica, welches die Form eines Weistums trägt, haben wir eine Verfügung Ludwigs, daß die Kapitel, die er im vergangenen Jahre mit allgemeiner Zustimmung dem salischen Volksrechte hinzu-

gefügt habe, fürderhin nicht mehr Capitula, sondern Lex genannt werden und als solche betrachtet werden sollen. Eine Verordnung Karls von 803 bestimmt, daß ein Kapitular dieses Jahres dem Volke zur Annahme vorgelegt und, nachdem es die Zustimmung erlangt habe, von den einzelnen unterschrieben oder signiert werden solle. Über die Ausführung dieser Maßregel ist uns die vereinzelte Nachricht überliefert, daß jenes Kapitular im Gau von Paris auf öffentlichem Mallus vor den Schöffen verlesen, angenommen und dann von ihnen, von den Bischöfen, Äbten und Grafen unterzeichnet wurde.

Die volkstümliche Kraft der Capitula legibus addenda äußert sich, wenn ihre Aufhebung in Frage kommt. Sie können nur in derselben Weise außer Kraft gesetzt werden, in der sie zur Geltung gelangt sind.

Die Capitula per se scribenda sind die eigentlichen königlichen Verordnungen und bilden das geschriebene Königsrecht im engeren Sinne. Dem Inhalte nach sind sie entweder Anordnungen über die Verwaltung der königlichen Güter, oder transitorische Verfügungen oder Verordnungen, welche dauernde Beachtung beanspruchen. Ihre Tragweite reicht so weit, wie die verfassungsmäßige Gewalt des Königs und seines Beamtentums. Sie haben territoriale Geltung und finden ihre Sanktion in der Banngewalt des Königs und seiner Beamten, in der Treue, welche der König auf Grund des Fidelitätseides von den Unterthanen verlangt, den Vasallen und Beamten gegenüber auch in dem Rechte des Königs, Lehen und Amt zu entziehen.

Wie der König bei der Ausübung seiner Banngewalt nicht an die Zustimmung des Volkes oder der Reichsversammlung gebunden ist, so kann er auch die Capitula per se scribenda einseitig erlassen. Doch kamen sie regelmäßig auf den Reichsversammlungen nach einer Beratung mit den Großen des Reiches zustande und es wird häufig nicht bloß der Beirat (consilium), sondern auch die Zustimmung (consensus) der versammelten Amtsaristokratie und der fideles überhaupt hervorgehoben.

Im Anschluß an die Reichsversammlungen sind die Kapi-

tularien mindestens gelegentlich auch publiziert worden, so daß die dem deutschen Reichsrechte eigentümliche Einrichtung der Reichstagsabschiede schon in fränkischer Zeit ein Vorbild hatte.

Die Capitula per se scribenda können vom König, der sie erlassen hat oder von seinen Nachfolgern einseitig aufgehoben werden. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Erlaß des Kapitulars dauernde Geltung desselben in Aussicht nimmt. Und keineswegs läßt sich behaupten [1]), daß das Kapitular mit dem Tode des Königs, dem es seine Entstehung verdankte, ipso iure erloschen sei.

Die Capitula missorum sind Kapitularien, welche an die königlichen Missi gerichtet sind und ihnen regelmäßig aus Anlaß der Entsendung in ihre missatischen Sprengel mitgegeben werden. In Gegensatz zu den Capitula per se scribenda stellen sich unter ihnen dem Inhalte nach nur diejenigen, welche bloße Instruktionen für die Missi enthalten.

Der Konsens der auf dem Reichstage versammelten Menge wurde zur Not wohl auch als Ersatz der bei den Capitula legibus addenda grundsätzlich erforderlichen Mitwirkung des Volkes angesehen [2])."

Die große Zahl der Kapitularien führte schon unter Ludwig dem Frommen zu einer Privatsammlung derselben durch Abt Ansigis von St. Wandrille (Fontanelle, 827), der in vier Büchern die geistlichen Kapitularien Karls, die geistlichen Ludwigs, die weltlichen Karls und die weltlichen Ludwigs zusammenstellte, nur 29 [3]), während von 768—827 nicht weniger als 124 ergangen sind; die Arbeit erlangte bald amtliches Ansehen.

Dagegen eine c. 801 in Westfrancien veranstaltete Sammlung des sogen. Benedictus Levita [4]) ist eine bewußte Fälschung, welche wie die gleichzeitig ebendort geschmiedeten

1) Mit Sohm, S. 102.

2) Diesen vortrefflichen Sätzen Brunners weiß ich nichts abzubrechen oder beizufügen.

3) Ed. Boretius, cap. I. p. 194.

4) Legg. II, 2, p. 398.

pseudo-isidorischen Dekretalen [1]) bezwecken, die in dem Verhältnis von Kirche und Staat von der Kirche erhobenen, von dem Staat keineswegs anerkannten Ansprüche als schon längst durch geistliches und weltliches Recht anerkannt darzustellen; auch sollte das Papsttum gekräftigt werden, da bei dem Zerfall des theokratischen Gesamtkaiserreichs c. 840—850 sowohl des Papstes Einfluß als der Zusammenhang der fränkischen Staaten als die Macht der Bischöfe gegenüber dem Laienadel gemindert und angefochten war. Schon Karl der Kahle führte Fälschungen daraus als Erlasse seiner Vorfahren, in gutem Glauben an.

---

2) Amtshoheit.

Kraft seiner Amtshoheit, welche, in schwachen Anfängen, schon das altgermanische Königtum kannte, dürftig entwickelt, weil es in den Völkerschaften mit Königen weniger Beamteter bedurfte, ernennt der König die sämtlichen Staatsbeamten [2]). Die Beamten der römischen Stadtgemeinden, sofern sich im Süden Frankreichs solche erhalten hatten, und der germanischen Landgemeinden ernennt er nicht; sie werden von der Gemeindeversammlung gekoren. Das ist die ganze Bedeutung des „Gegensatzes“ von Königsbeamten und Volksbeamten, von dem man so viel Aufhebens gemacht hat — wie aus dem angeblichen Neben- und Gegen-Einander von „Königsrecht“ und „Volksrecht“ [3]).

1) Ed. Hinschius, 1863.

2) Die Namen sind: agentes (natürlich auch für Beamte der Privaten, der Kirchen, der Großen) actores, officiales, actio, militia, officium, honor.

3) In diesen Dingen muß mein Widerspruch gegen Sohm (dem Schröder hier fast überall folgt), am schärfsten sein; ganz besonders zu beklagen ist, daß Schröder in der ihm eigenartigen Auffassung des Bannrechts die alte, von Phillips aufgestellte angebliche „Priesterlichkeit“ des germanischen Königtums aufwärmt: in diesen durch bloße Phan-

Kraft seiner Amtshoheit also ernennt der König wie die Feldherren im Krieg so die ordentlichen Staatsbeamten (s. unten), sowie die außerordentlichen von seiner Seite (a latere) entsendeten, welche mit besonderen Aufträgen in die Zuständigkeit der ordentlichen Beamten der Provinzial-Grafschafts-, Hundertschaftsverbände eingreifen. Solche missi regii hat nicht etwa erst Karl der Große geschaffen, sie sind vielmehr — an sich kaum je entbehrlich für Ausübung der Ämterüberwachung und Beamtenbestrafung — auch ausdrücklich schon für das 6. Jahrhundert bezeugt [1]).

Völlig unbeschränkt ist der König in der Auswahl unter den Hof- und den Provinzialbeamten, welche er — sehr häufig — als solche außerordentliche Beauftragte verwendet; zumal Hofbeamte — weltliche und Bischöfe — werden häufig von des Königs Seite hinweg (a latere) in eine Provinz geschickt, hier eine Untersuchung vorzunehmen, den ordentlichen Provinzialbeamten zu entsetzen, zu verhaften, seinen Widerstand zu brechen oder den seiner Untergebenen wider ihn, Empörungen niederzuschlagen, Fehden beizulegen, Streitigkeiten der Großen zu vermitteln, Huldigungseide abzunehmen, die Steuern einzutreiben u. s. w.

Die besondere Amtstreue des heutigen Staatsrechts wird ersetzt durch die besondere Treue, welche, dem Gefolgen oder dem Vasallen, dem homo vergleichbar, der Beamte dem König wegen des höchst persönlichen Dienstverhältnisses schuldet, als welches das Amt aufgefaßt wird [2]); sie sollen utilitatem regis fördern, jeder Schädigung seiner utilitas sich enthalten: — freilich war thatsächlich in diesem Reich der wahre Vorteil des Königtums, nicht der des Dienstadels, der der Gesamtheit; das ist wenigstens die Regel: Tyrannen wie Chilperich haben in ihren Übergriffen das Königtum nicht gestärkt,

tasterei der Romantiker in die Quellen hinein getragenen grund- und bodenlosen Irrtum hätte man nicht zurückfallen sollen; das ist allzu „poetisch“.

1) Greg. Tur. V, 29.

2) Ähnlich Waitz II, 2 S. 125.

sondern untergraben. Teile der Strafgelder, Geschenke, Beneficien, Naturalleistungen der Amtspflichtigen sollen den Gehalt der Beamten ersetzen.

Der Vorsteher der Hundertschaft, der centenarius, thunginus, hunno wird von den Rechtsgenossen [1]) gekoren [2]). Ver-

1) Nicht von der Stammesversammlung, wie Schröder S. 126: alle Salier oder gar alle Franken traten doch nicht zur Wahl dieser Beamten kleiner Gemeindebeamten zusammen: nach Schröder ist der Centenar „deutlich" der Nachfolger des germanischen „Gaufürsten" (soll heißen Gaurichter); aber der Gau hatte nur Einen Richter (oder König) und, wo sie vorkamen, mehrere Hundertschaften und Centenare; eben deshalb hat dieser angebliche alte Gaurichter, der der „ordentliche Richter" sein soll, nicht einmal in seiner Hundertschaft den Gerichtsbann über die Hundertschaftsgenossen: diesen hat vielmehr in allen Hundertschaften des Gaues, wie Schröder einräumen muß, der Gaugraf: sehr begreiflich, weil Er, nicht der Centenar, der ordentliche Gaurichter (Richter im ganzen Gau) war: wer war es denn in den viel zahlreicheren Fällen, wo gar kein Centenar vorkam? Ja, bei den gotischen Völkern selbst, welche Centenare als Truppenführer und auch im Frieden für gewisse richterliche Verrichtungen haben, ist keineswegs und durchaus nicht der Centenar der „ordentliche" Richter, sondern der Graf oder der von dem Centenar scharf unterschiedene „judex". Das scheint doch recht erheblich.

2) Die Aufstellungen Sohms S. 70f. und Schröders S. 126 über den Centenar, der mit dem tribunus und mit dem vicarius eins sein soll, widerstreiten den Quellen, welche sehr oft vicarius und centenarius, vicaria und centena neben einander stellen; der tribunus ist Vorsteher einer Dorf- oder Höfer-Gemeinde: richtig hinein, Waitz, II, 2, S. 6; irrig Gierke I, 103 daß der Centenar aus der Gefolgschaft gekoren, irrig Sohm, daß die Glieder der Centena gekoren worden seien. v. Sybel 170, 357 findet in den „proceres" des Vorworts der Lex Salica zugleich die Könige und die Vorsteher der Hundertschaften (!!) „über seine Erklärung von „statuit" sagt Waitz II, 1, S. 130; das „geht freilich über jedes erlaubte Maß von Interpretation hinaus". — Irrig Schröder S. 126: „es gab keinen öffentlichen Gemeindebeamten, weil die Gemeinden überhaupt nicht dem öffentlichen Recht angehörten"; über letzteren Satz kann man einen recht müßigen Wortstreit führen; jedesfalls hat der tribunus und der centenarius, Vorsteher der durchaus gemeindlichen Hundertschaft, Verrichtungen eines öffentlichen Beamten in Polizei, Gericht, Heerbannbußen. — Die Ansichten Schröders S. 126, (d. h. vielfach Sohms) über die Hundertschaft sind ganz unhaltbar. Während sie doch nur bei Franken und Alamannen überhaupt vorkommt, wird sie jenen

nichtend gegen die Annahme von Centene und Centenar als alt- und gemein-germanischer, oder nur alt- und gemein-fränkischer Einrichtungen ist, daß Gregor von Tours, Markulf und alle alten Formeln nichts davon wissen, die Urkunden, welche sie bezeugen sollen, sämtlich falsch oder interpoliert sind bis auf Pippin. Der wichtigste Beamte, der ordentliche Richter soll gar niemals genannt sein! Der baierische Centurio [1]) ist einfach aus dem Westgotenrecht [2]) abgeschrieben. Hauptstütze dieser Lehre von den Centenaren ist die künstliche, kurzlebige Polizeieinrichtung der Gesamtbürgschaft.

Der Centenar ist Gemeindebeamter, nicht Königsbeamter: deshalb hat er nicht das dreifache Wergeld der Königsbeamten, deshalb wird er vom Volke gekoren, vom König oder Herzog höchstens bestätigt; er ist daher ursprünglich nicht Stellvertreter oder Untergebener (oder doch nur ausnahmsweise so: für den Heerbann) des Grafen; er hat nicht Zwangsgewalt (districtio) wie der Graf und der Schuldheisch.

Der merovingische Centenar ist also weder Nachfolger des thunginus [3]) (sondern mit diesem Eins): noch Nachfolger des Sakebaro [4]), ist aber allerdings [5]) Richter, d. h. Vorsteher des Gerichts der Hundertschaft, ist nicht ein bloßer Unterbeamter des Grafen [6]), aber allerdings auch untergeordnet dem Grafen [7])

zur Grundeinteilung; das ordentliche Gericht soll das der Hundertschaft gewesen sein! Es zeigt sich, daß die Gegner „Hundertschaft“ sagen, wo sie „Gau“ sagen sollten: sie teilen, gegen Cäsar und Tacitus, der Völkerschaft nur Einen Gau zu, der dann in je vier Hundertschaften zerfallen soll. Schröder sieht sich gezwungen, bei den Sachsen, Go = Hundertschaft zu stellen. Aber „Go“ heißt eben und ist nicht „hundert“, sondern „Gau“. Das allein genügt: denn neben den Gauen („Goën“) stehen bei den Sachsen die hundrede.

1) L. B. II, 5.

2) XI. 25.

3) Wie Waitz II, 2, S. 434.

4) Wie Sohm.

5) Sohm.

6) Wie Sohm.

7) Gegen Waitz.

(wie etwa der Landrat als Regierungsbeamter dem Regierungspräsidenten untergeordnet ist, aber nicht untergeordnet ist als Träger der Selbstverwaltung) und weder mit dem vicarius [1]), noch mit dem tribunus [2]), noch mit dem defensor [3]) Eins: schon aus dem einen guten Grunde — aber auch noch aus anderen —, daß vicarius, tribuns und defensor nicht Eins sind [4]).

Der Sakebaro [5]) ist der „causarum vir" (baro = Mann), derselbe ist sprachlich und sachlich eins mit dem gotischen sagjo; ein sehr wichtiger Beweis [6]); der wenig spätere Name skulda-

1) Wie Sohm.

2) Wie Sohm.

3) Wie Sohm.

4) „Der Mittelpunkt der von Sohm entwickelten ... Ansicht von der fränkischen .. Verfassung: der Satz, daß der Centenarius nicht Nachfolger des alten Thunginus, sondern des sakebaro, nicht Richter, sondern Schuldheiß, ein bloßer Unterbeamter des Grafen, eins mit dem vicarius auf der einen, mit dem tribunus und defensor auf der anderen Seite sei —, diese Behauptungen sind in keiner Weise erwiesen, vielmehr in entschiedenem Widerspruch mit den Thatsachen und einzelnen bestimmten Zeugnissen, nur durch eine Reihe von Kombinationen und Schlüssen gewonnen, die sich als in hohem Grad unsicher, ja geradezu als trügerisch erwiesen": Waitz II, 2, S. 131, das ist streng ausgedrückt, aber richtig. Wenn die glänzenden Konstruktionen Sohms nicht so übereifrig aufgenommen und — nach Möglichkeit — nachgeahmt worden wären, manchmal ins ganz Unglaubliche hinein, wäre die Verwahrung dawider nicht erforderlich: die Abenteuerfahrten gar vieler seiner Nacheifrer, denen nur seine Denkkraft und seine hochbedeutenden Leistungen neben seinen hochbedeutenden Irrtümern fehlen, bleiben hier ohnehin unerwähnt. Wenn auch in geringerem Maß als bei Schröder leidet doch auch bei Sohm die Methode daran, daß zwar nicht so häufig und so bunt die Stämme und nicht die Jahrhunderte gleich zu halben Jahrtausenden durch einander gemengt werden, aber doch allzu oft von karolingischen Quellen und Zuständen und Färbungen der Einrichtungen ausgegangen wird, um Merovingisches zu beweisen. Der streng eingehaltenen Sauberkeit der entgegengesetzten Methode verdankt die so viel schlichtere, minder geistreiche Verfassungsgeschichte von Waitz ihre bleibende Bedeutung; allzu vorschnell hat man sie für überholt erachtet.

5) Über den Sakebaro hat das Richtige zuerst, in verdienstlichster Weise, Sohm, S. 84 gefunden.

6) Der bei Sohm und Schröder fehlt; über Hermanns (Schöffen-

hisk, Schuld-Heischer (nicht Schuldheiß) bedeutet dasselbe [1]).

Der Sakebaro wird vom König ernannt, ebenso nach Vorschlag der Gemeinde, der Schuldheisch [2]). Der Schuldheisch ist der Fronbote, der Gehilfe des Grafen, er vollstreckt die Leibesstrafen, treibt („heischt"), ohne Heerführer zu sein, die wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht verfallenen Bußen ein, er überwacht die Gefängnisse. Erst im späteren Mittelalter hört der Schuldheisch auf, Königsbeamter zu sein und wird Beamter des Lehensherrn, des Immunitätsherrn, des Hofherrn. Den langobardischen Schuldheisch läßt man besser ganz zur Seite. Dem Schuldheisch im Dorf steht als niederer Gemeindebeamter der defensor in den südgallischen Städten (verschieden von den bischöflichen defensores oben S. 435) zur Seite; er hat freiwillige Gerichtsbarkeit, vielleicht „Marktpolizei", welche der Allmänd-Aufrechthaltung in den Dörfern entspricht [3]).

Nach dem Stand der Quellen ist über tribunus nur zu dem sehr ungenügenden Ergebnis zu gelangen: das dem germanischen Volksleben nicht angehörige, daher sehr schwankend verwandte Wort bezeichnet einen niederen, dem Centenar untergeordneten Beamten, der für den König, zumal den fiscus,

gericht S. 71) „ganz abenteuerliche Ansichten" vom Sakebaro, Waitz II,1, S. 101.

1) Die Entstehung des Schuldheisch aus Verschmelzung von Centenar und sakebaro bei Sohm und Schröder ist wieder „konstruiert".

2) Daß dieser, der bloße Schuldeinforderer, der Büttel, der die Prügelstrafe vollzieht, der Nachfolger des alten „Gaufürsten", also des Gaukönigs oder des Gaurichters geworden sein soll (Schröder S. 127), ist doch recht hart zu glauben! Später wird der Centenar oft zugleich als Schuldheisch bezeichnet daher centena = sculdasia. Mit Recht behaupten Waitz und Sickel, Mitteilungen des österreischen Instituts IV, 625 gegen Sohm, daß die Bedeutung des Schuldheisch nicht stets die gleiche war.

3) Auch „amator", profensor (= prodefensor? oder professor?) war ein römischer Munizipalamtsname, Waitz II,2, S. 12.

aber auch für die Gemeinde thätig ist, fiskalische, kriminal-polizeiliche Verrichtungen, auch freiwillige Gerichtsbarkeit hat; wahrscheinlich ist er manchmal wesenseins („identisch") mit dem Dorfvorsteher dem Schuldheisch [1]) der Gemeindebeamter, der aber auch für bestimmte Zwecke Staatsbeamter war, wie heute ein Beamter der Selbstverwaltung zugleich Organ der Regierungsverwaltung sein mag (oben S. 593.)

Der vicarius ist oft = villicus, actor, agens, d. h. Privatbeamter, Intendant, auf villae des Königs, der geistlichen und weltlichen Großen, der ursprünglich nur über die unfreien und freien Hintersassen der villae Gerichts- und Polizeigewalt hatte; als diese „villae" zu Dörfern wurden, ward der villicus zum Dorfvorsteher, Schuldheisch [2]).

Das wichtigste Organ der königlichen Gewalt ist — bis zum Überwuchern des Majordomats — der Graf [3]): er ist der Träger der königlichen Banngewalt auf allen Gebieten, in allen Hoheitsrechten: im Heerbann [4]), Gerichtsbann, Polizeibann, Finanzbann; er übt auch die Kirchenhoheit des Königs als dessen unmittelbarer Vertreter, als dessen Werkzeug und Willensträger. Daher führen die Franken nach Kräften fast überall, wohin sie dringen, die Grafschaftsverfassung ein, d. h. eben die organisierte Bethätigung des Königtums.

Art-zeichnend für das Frankenreich, wie man wohl behauptet hat, ist aber dieses Grafenamt durchaus nicht. Die comites der Ost- und Westgoten, auch der Vandalen und Burgunden, haben völlig die gleiche Stellung nach oben, gegenüber der Krone, und nach unten gegenüber

1) Quellen wie Jonas vita s. Columb. sind nicht vollwichtig: hier wird in biblischem oder hierarchischem Stil ein Befehlshaber von Kriegern „tribunus militum" genannt, ebenso unbestimmt ist der tribunus bei Venant. Fortun VII, b, p. 171.

2) S. Könige VI, 2, S. 344.

3) Pernice, „Graf", bei Ersch u. Gruber I, 78. Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire, p. 195.

4) Daß der Graf die Wehrpflichtigen seines Gaues zur Abwehr eingedrungener Feinde, Niederwerfung gewaffneter Empörer aufbieten darf, wollte Sohm, 164 wohl nicht gegen Waitz II, 2, S. 34 bestreiten.

den Unterthanen, wie denn in allen diesen auf römischem Boden errichteten Germanenreichen das unter dem Namen comes uns begegnende Amt die ordentliche, meist an eine Grafschaftsstadt gebundene Obrigkeit in gleicher Weise entstanden ist, natürlich nicht durch Entlehnung in dem einen von dem andern Staat: — sind sie doch alle so ziemlich gleichzeitig entstanden, und war doch an solche Entlehnung nicht zu denken, — sondern ganz einfach deshalb, weil im ganzen und großen die hier maßgebenden Verhältnisse und zu befriedigenden Bedürfnisse der neu aus Römischem und Germanischem gebildeten Staaten im wesentlichen die gleichen waren; wie wir ja auch in wesentlicher Übereinstimmung in all diesen Reichen ungefähr gleichzeitig und doch fast ohne Entlehnung die leges barbarorum entstehen sehen, einfach deshalb, weil auch hierfür im wesentlichen übereinstimmende Ursachen in allen diesen Reichen bestanden.

Die Franken- wie die übrigen Germanenkönige brachten bei der Einwanderung in und Ausbreitung über das römische Gallien mit sich gewisse Beamte, welche wir uns gewöhnt haben „Grafen" zu nennen: Unterfeldherren, Scharenführer, Offiziere im Krieg, Richter im Frieden, im Namen des Königs den Heerbann und Gerichtsbann übend über je einen Gau oder über kleinere Verbände im Gau. Diese mitgebrachten Heerführer und Richter, ihre tapfersten, bewährtesten, unentbehrlichsten Stützen, behielten die Könige natürlich auch auf römischem Boden bei; dieselben übten nach wie vor Heer- und Gerichtsbann über die Germanen.

Zugleich fanden diese Könige das Amt des römischen comes vor, das über die Römer so gut wie alle Hoheitsrechte des Imperators zu üben hatte. Eine Spaltung zwischen Germanen und Römern in den neuen Reichen, eine zweispaltige Beamtung, die eine für Römer, die andere für Germanen sollte nicht stattfinden: wollte doch der König die vorgefundene Polizei- Finanz- Amtshoheit über die Römer alsbald auch über seine Germanen ausdehnen. So machte es sich ganz von selbst, daß aus römischen comites und germanischen Grafen ein neues Amt zusammengeschlossen wurde, das unter dem alten Namen

die Verrichtungen von comes und Graf umfaßte und über beide Völker im Reiche erstreckte: daher finden wir denn auch gleich vom Anfang Römer und Germanen als comites und Grafen. Vorgefundenen comites gab der König auch Heerbann und Gerichtsbann, auch über die Germanen, wie er mitgebrachten Grafen Heerbann und Gerichtsbann gab über die Romanen und Finanz- und Polizeigewalt sowohl über Romanen als Germanen. Und auch nach dem Aussterben der vorgefundenen comites und mitgebrachten Grafen empfahl es sich, bald geschäftsgewandte Römer, bald tapfere Germanen zu der neuen aus den beiden alten zusammengelöteten Würde von comites oder Grafen zu erheben.

Man mag also wohl zugeben, daß der fränkische Graf nicht durch die neue vom römischen comes herübergenommene Sorge für Zölle, Straßengelder, Wege, Brücken, Handel und Verkehr (kurz: Polizei und Finanz) zu einem römischen Magistrat wurde: daß dies aber in der Stellung und in dem Recht des Grafen wenig änderte — das kann man nicht [1]) behaupten, es ward eben ein neues Amt gebildet, aus Grafentum und Comitat zusammengesetzt.

Der fränkische Beamte hat allerdings alle Gewalten („Banne") des Königs in Frieden und Krieg, Gericht, Verwaltung, Finanz zu üben — allein solche Vereinung [2]) kam auch in der späteren römischen Beamtung vor [3]).

1) Mit Waitz II, 2, S. 124.

2) Anders Waitz II, 2, S. 124.

3) Obige von mir zuerst aufgestellte Erklärung des Grafenamtes halte ich aufrecht. Schröder, S. 128 sagt nur: „Das Grafenamt scheint militärischen Ursprungs gewesen zu sein. Erbliche Gaukönige an der Spitze der einzelnen Völkerschaften (aber die Völkerschaft hatte doch nachweisbar mehrere Gaue!) waren mit dem „Stammeskönigtum" (er meint wohl z. B. Chlodovech) unvereinbar, aber indem sie entfernt wurden, bedurfte es besonderer militärischer Führer, die dem König-Herzog als „Abteilungskommandanten" zur Seite standen, während es auf dem Gebiete der Rechtspflege „vorerst noch" bei den alten „Hundertschaftsfürsten" (!) sein Bewenden behalten konnte." Diese Erklärung nimmt also nur meinen Einen Ausgangspunkt — den kriegerischen der

Nur insofern kann man [1]) sagen, der Graf sei an Stelle des alten „Volksfürsten“ (d. h. 1. Gaurichter, 2. Gaukönigs) getreten, als viele fränkische Gaue altgermanische Gaue (siehe oben, S. 424) waren, an deren Spitze dereinst Gaurichter oder Gaukönige gestanden, welche jetzt durch fränkische Grafen ersetzt waren: allein diese Grafen hatten nun Rechte des Frankenkönigs zu üben, z. B. Besteuerung, welche die alten Richter und Könige nicht gekannt: gehen sie doch in ganz Gallien von den „civitates“ aus: „comes civitatis“ [2]).

Aus dem römischen Amtsrecht [3]), römischer vorbeugender

Unterbefehlshaber — auf: daß der Graf aber gleich von Anfang auch den Gerichtsbann hat, nicht „vorerst noch“ der „Hundertschaftsfürst“ (!), dann römische Finanz- und Polizeigewalten übt, läßt diese Erklärung unerklärt.

1) Mit Waitz II, 2, S. 22.

2) comes ist = grafio = judex = judex loci = judex fiscalis = praeses = praefectus; judex bedeutet jeden „Beamten“ (auch den Schultheisch und Centenar) = Behörde = Obrigkeit; rector ist besonders = dux oder patricius der Provence, praefectus (später) = major domus.

3) Waitz II 2, S. 24, gewiß unrichtig: die Wortbedeutung „comes“ habe dem („Deutschen“) „Graf“ entsprochen; daß „eine gewisse Ähnlichkeit der Befugnisse“ vorhanden war, sagt Waitz nicht: er meint nur, „man glaubte sie zu erkennen“. Aber welcher germanische — mitgebrachte — Beamte hatte in Wahrheit mehr Ähnlichkeit mit dem vorgefundenen „comes“ als der „Graf“ (oder „Richter“)? Und doch sagt selbst Waitz gelegentlich (II, 2, S. 32): „wenn der Graf in den römischen Städten, von seinen gewaffneten Dienern umgeben, zu Gericht saß, mochte seine Befugnis nicht eben geringer als die Macht eines alten römischen Statthalters erscheinen“: gewiß, aber nicht wegen der gewaffneten Diener, sondern weil er gewisse Rechte des „römischen Statthalters“ (comes) geradezu überkommen hatte. Es ist juristisch unzulänglich, wenn Waitz II, 2, S. 24 sagt: „alle wichtigeren Verhältnisse sind gleichmäßig der Einwirkung des Grafen unterworfen.“ Gewiß, aber warum? Weil der Graf der Königsbeamte κατ᾽ ἐξοχήν, weil er alter ego, Gesamt-Stellvertreter des Königs ist. Daß dies Amt „gar nichts von eigentümlich römischem Charakter an sich habe“, S. 27, hätte Waitz nicht sagen sollen, da der Graf gerade die vom Imperator auf den König übergegangenen Finanz- und Polizei-Rechte übt; daß „Befugnisse römischer Magistrate“ auf den Grafen übergegangen, muß Waitz selbst einräumen: und doch nichts von römischem Charakter? „Eigentümlich“ römisch freilich nicht,

Polizei, römischem Strafverfahren, römischem Finanzrecht, kurz aus den Verrichtungen des vorgefundenen römischen comes herüber genommen ist es, wenn der Frankengraf, im schroffsten Gegensatz zu den altgermanischen Grundsätzen, z. B. des Anklageprinzips, drohenden Verbrechen zuvorkommt, auf die bloße Nachricht von begangenen Verbrechen, ohne Strafantrag von Amts wegen, einschreitet, den Verbrecher mit gewaffneter Schar verfolgt, bis er ihn einholt, in Untersuchungshaft wirft, selbst untersucht, manchmal selbst [1]) verurteilt und die schwersten Strafen, einschließlich der Todesstrafe, vollstreckt, fällige Steuern und Gefälle jeder Art [2]) mit Gewalt, mit Pfändung, erhebt und einschickt.

Der Graf übt also innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken aus Auftrag und in Vertretung des Königs alle Hoheitsrechte desselben: den Heerbann, Gerichtsbann, Polizeibann, Finanzbann..

Die Bestallungsformel für den Grafen [3]) zeigt ihn als zuständig „für alles Volk, welches in jenem Gaue weilt, sowohl Franken als Römer, Burgunden und die übrigen Völker" [4]),

weil Germanisches hinzutrat. Daß patricius, rector, dux, comes andere „Beziehungen" erhalten haben als zur Römerzeit, daß „die alte Organisation der römischen Behörden nicht beibehalten wurde", ist Waitz II, 2, S. 121 selbstverständlich einzuräumen: allein eine „Übertragung" der Namen und auch eines Teiles der Verrichtungen dieser Ämter aus dem Römischen sollte nicht bestritten werden, da doch zugegeben werden muß, daß die (S. 122) „fränkischen Beamten" Befugnisse überkamen, welche früher „römischen Magistraten zustanden": gerade die duces und comites waren aber solche „fränkische Beamte" — mit römischen Namen und (teilweise) römischen Verrichtungen. Daß es für domesticus, major domus, tribunus „deutsche" (d. h. germanische) Namen gegeben, ist doch durchaus nicht bewiesen.

1) Viele Beläge Urgeschichte III, 220 f.

2) Banngelder, Friedensgelder, Wetten, Grundsteuer, Personensteuer, Naturalabgaben, Brücken-, Wege-, Markt-, Zoll-, Hafen-, Kanal-, Fluß-Gebühren, Schlagschatz von der Münze: Pfändung, Schuldhaft für Steuersäumige.

3) Marculf I, 8, p. 47.

4) So wird das Mißverständnis zwischen Waitz II, 2. S. 29, und Sohm, S. 163, zu lösen sein.

und, kraft übertragenen Amts, für Erfüllung aller Pflichten und Übung aller Rechte des Königtums: Gerichtshoheit (judiciaria dignitas), Verwaltung (ad agendum regendumque et sub tuo regimini (sic) et gubernatione degant), Königsschutz für Witwen und Waisen, Strafgewalt über Räuber und (andere) Übelthäter, Überwachung der Untersuchungs- und Strafgefangenen, Schutz der Wohlfahrt und des Friedens „ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti", endlich Finanzhoheit (Einsendung der Gefälle jeder Art an den Fiskus): die Militärhoheit, welche der Graf zweifellos zu üben hatte, fehlt [1]).

Vermöge des ihm vom König übertragenen Bannrechts — Todesstrafe kann Nichtbefolgung auch des bloßen Grafenbannes [2]) zur Folge haben, aber doch nur nach Androhung durch den König [3]) — hat er das Zwangsrecht, die districtio; er als der eigentliche normale Königsbeamte vereidigt [3]) die Unterthanen dem König.

Daß diese Grundsätze, die in Gallien (seit Chlodovech) von Gregor in voller Anwendung bezeugt sind, durch Childibert II. unter Zustimmung seiner Großen auch in ganz Austrasien ausgesprochen werden [4]), ist nicht Neueinführung, nur Neuverschärfung von Verrichtungen, welche auch in Austrasien der Frankengraf als solcher von Anfang geübt hatte: denn Verschiedenheit des Amtes des neustrischen und des austrasischen Grafen ist nicht anzunehmen [5]).

1) Davon zu scheiden ist es, wenn einmal Nichtbeachtung des Sigels des Grafen („vel" = id est? mandatum) an sich mit einer Wette von 6 sol. bedroht wird. Lex Alam. XXVIII, 2.

2) Pactus Chlod., c. 18. Decret. Childib., c. 7. v. Leodigarii, c. 8.

3) Greg. Tur. VII, 12. Urgeschichte III, 302. Marculf I. 40.

4) Childiberti decretum, c. 4. 7. 8. Ebeling, Die staatlichen Gewalten im Frankenreich, S. 31, beschränkt c. 8 mit Unrecht auf den Centenar.

5) Das verkennt völlig Waitz II,2, S. 30. Nur thatsächlich, nicht rechtlich, war die Stellung des Grafen Römern und geringem Volk gegenüber eine andere als in Austrasien und gegenüber Großen

Von Anfang übt er den Gerichtsbann: nicht erst „nach Beseitigung des Volksrichters der Hundertschaft": denn niemals war „im Frankenreich die Rechtspflege ausschließlich Hundertschaftssache" [1]): vielmehr kann von Anfang an der Graf in jedem Teile seines Gaues, also auch in jeder Hundertschaft, Gerichtsbarkeit üben, und bleibt andrerseits sogar noch nach Karls des Großen Umgestaltungen eine beschränkte Gerichtsbarkeit dem Centenar und der Hundertschaft, dem Tribun und Schultheisch und dem Mark- und Dorfgericht.

Im Gebiet der Verwaltung übt der Graf die Gerichts- (z. B. Strafgerichts-) Polizei, Sicherheits- (z. B. Fremden-) Wohlfahrts-Polizei im weitesten Umfang: er kann z. B. auch im Frieden die „pagenses", die Gauleute, zu den herkömmlichen Fronden (Brücken-, Wegbauten), zu Wachtdiensten bei Nacht und Tag bannen.

Auch die Kirchenhoheit des Königs übt er, sofern er den Kirchen und Klöstern den Königsschutz — den allgemeinen und den etwaigen besonderen — gewährt, die Bischofswahlen überwacht, die Vorschlags- (consensus) Urkunde dem König einschickt: auch an den Synoden in seiner Gaustadt nimmt er, obzwar in geistlichen Dingen ohne Stimmrecht, teil.

Sicherheitspolizei und Heerbann berühren sich, sofern er zur Abwehr eingedrungener Feinde oder zur Verfolgung von Räubern, Niederwerfung innerer Unruhen die Gauleute zu den Waffen rufen darf.

Dagegen kann er selbstverständlich nicht zu einem Angriffskrieg aus eigner Macht den Heerbann der Grafschaft aufbieten; wohl aber ist er von Amts wegen berufener Befehlshaber des Aufgebots der Grafschaft, des Gaues, indem er den vom König ergangenen Heerbann verkündigt und ins Werk setzt.

Im Gebiet der Finanzhoheit überwacht er alle Staatseinnahmen, führt die Steuerlisten, treibt die Steuern durch

(abgesehen von der rechtlich verschiedenen Steuerpflicht). Waitz II, 2, S. 36.

1) Wie Schröder, S. 129, nach Sohm.

seine Unterbeamten (agentes)[1]), und schickt sie dem König ein. —

Dagegen hat der Graf die unmittelbare Bewirtschaftung und Leitung der Krongüter in seiner Grafschaft (abgesehen von seinen Amtsbenefizien) niemals gehabt (wohl aber die Überwachung derselben und das Recht, auch hier alle jene Hoheitsrechte zu üben sowie wegen Mißwirtschaft einzuschreiten): offenbar vor allem auch deshalb, weil sein römischer Vorgänger (in der nicht kriegerischen Seite des Amtes) die Verwaltung fiskalischer Güter nie geführt hatte: dann aber freilich auch, weil eine solche Bindung des Beamten des ganzen Gaues an die einzelnen Krongüter desselben unzweckmäßig, endlich weil die unmittelbare Bewirtschaftung von jeher an andere Beamte (auch Unfreie) überwiesen war, und die mittelbare von dem „Precaristen" zu führen war. Zum Teil ward dies in karolingischer Zeit geändert.

Auch die Heerbannbußen wie andere verwirkte Strafgelder hatte der Graf einzutreiben: erst der arge Mißbrauch gerade dieses Rechtes führte später dazu, dasselbe den Grafen nicht mehr grundsätzlich zu belassen, sondern Königsboten oder andern Beamten, dem Grafen nur kraft besonderer Ermächtigung zu übertragen.

Den Königsbann konnte der Graf nur bei besonderer Ermächtigung androhen, was Karl der Große den Sachsengrafen für die causae majores ein- für allemal einräumte, nachdem schon früher für einzelne vom Gesetz aufgezählte Fälle das Gleiche war verstattet worden. Regelmäßig konnte der Graf nur bei Grafenbann bannen, d. h. nach dem einschlägigen Stammesrecht[2]): also z. B. bei Saliern und (regelmäßig) Sachsen zu 15 sol.

Die Einnahmen des Grafen bestanden außer den Erträgnissen seiner Amtsbenefizien in dem dritten Teil aller eingehenden Strafgelder, welche er einbehalten durfte; Natural-

1) Nicht bloß die Schultheißen (diese sollen die „Nachfolger der alten Gaukönige" geworden sein!)

2) Ganz vorzüglich hat dies erörtert: Sohm, S. 175.

leistungen der Gauleute haben schon damals nicht ganz gefehlt, was wenigstens Einquartierung, Verpflegung, Beförderung bei Dienstreisen angeht.

In arnulfingischer Zeit waren mit bestimmten Grafenämtern bestimmte Königsbenefizien [1]) verbunden, die damalige Form des Beamtengehalts; kommt Ähnliches, was wahrscheinlich, in merovingischer Zeit vor, so ist nicht an Benefizien, sondern an Prekarien auf Amtsdauer, also meist auf Lebenszeit, an Nießbrauch zu denken, wohl nicht an Eigentum, das auf Amtsdauer übertragen worden wäre.

Außer dem Drittel der eingehenden Bann- [2]) und Friedensgelder hatten die Grafen wohl schon in merovingischer Zeit Anspruch auf Naturalverpflegung, auch für ihr Gefolge, wann sie eintritten, Gericht zu halten: freiwillige Ehrengaben („Beden", petitiones) wurden ihnen, ähnlich wie den Königen und vielleicht aus ähnlichen Ursprüngen, bei diesen Anlässen dargebracht: gegen Mißbräuche, Erpressungen hierbei schritten damals schon, wie noch so oft im Mittelalter, die Gesetze ein; wichtiger waren die wohl schon in merovingischer Zeit von Rechts wegen mit gewissen Ämtern verbundenen Königsgüter, deren Einkünfte sie auf Amtsdauer bezogen: die Form der Verleihung als Amtsbenefizien kann aber doch wohl erst seit c. 741 aufgekommen oder häufiger geworden sein.

Wegen Amtsehrenbeleidigung, z. B. mutwilliger Urteilsschelte, vielleicht auch wegen Nichtbefolgung des Grafenbannes,

1) Ich kenne kein älteres Beispiel eines solchen Grafen-Benefiziums als Cod. Laureshamensis I, 16, aus der Zeit Karls des Großen. Mane villam cum sylva habuerunt: in beneficio Wegelenzo, pater Warini et post eum Warinus comes filius ejus in ministerium habuit ad onus regis et post eum Baugolfus comes quousque C. rex. s. Nazario tradidit. Man kann doch nur von Warinus, nicht schon von dessen Vater an, das beneficium als Grafen-beneficium als erwiesen ansehen. Daß einmal ein beneficium hinter einander mehreren Hausmeiern gegeben war, beweist noch nicht, daß es Amts-beneficium war: Beibringung älterer Beispiele wäre dankenswert.

2) Waitz II. 2, S. 288. Wilh. Sickel, Zur Geschichte des Bannes.

war eine Buße an den Grafen selbst, nicht an den König, zu zahlen [1]).

Der Graf hat das dreifache Wergeld seiner Geburt: also z. B. der freie Franke als Graf 600, der Römer 300 Solidi [2]). Dem dreifachen Wergeld des Grafen entspricht, daß auch der Weg zum Grafen dreifach befriedet war [3]).

Kraft seiner Amtshoheit ernennt [4]) der König beliebig [5]) den Grafen (wie er ihn kraft derselben überwacht, bestraft [6]), versetzt, absetzt) gewöhnlich auf unbestimmte, d. h. auf Lebenszeit. Ausnahmsweise scheint manchmal Ernennung auf bestimmte Jahre vorgekommen zu sein, dem grundsätzlich nichts entgegensteht.

1) Vgl. Waitz II, 2, S. 34. 124. 285. 328—330; IV. 164—172 II, 1, S. 3215.

2) Waitz II, 2, S. 238 f.

3) Lex. Alam. XXIX, 2.

4) Zahlreiche Beläge der freien Ernennung, Versetzung, Absetzung von Grafen auch von Unfreien durch den König bei Gregor IV, 39. 40; V, 48; VI, 22: VII, 12. 13. 23; VIII, 8. 9. 18. 30. Urgeschichte III, 152 f. Einmal wird ein Graf mit Befristung ernannt; damals ist es noch rein thatsächlich und nicht gerade häufig, daß der Sohn dem Vater folgt. IV, 41; V, 36.

5) (Audoenus v. SS. Eligii I, 32.) Thatsächlich nahm der König auch wohl Rücksicht auf Wünsche, Vorschläge vom Bischof oder Volk: wenn Dagobert dem Bischof zu Tours die Bestellung des Grafen überträgt — die Worte lassen sich nicht von bloßem Vorschlag verstehen — ist dies nur einmal vorkommende Ausnahme (die Urkunden für Le Mans sind höchst verdächtig); indessen ist das nicht minder begreiflich, wie wenn im Mittelalter oder noch später Landstände oder Standesherren das Recht hatten, Ratstellen an königlichen Gerichten zu besetzen. Lönnig II, 271 meint, der Beamte, beschränkt auf die Finanzgefälle, welche der König dem Bistum geschenkt, habe nur Graf geheißen; die Grafschaft, comitatus, comitia, cometiva, grafia wird auch räumlich gebraucht = pagus, z. B. Senonicus; doch kann der Gau mehrere Grafschaften umfassen.

6) Selbst mit dem Tode. Cohn, Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht, 1876. — Lehmann, Der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem Recht, 1883.

Sehr weislich hatten die Könige lange Zeit meist solche Männer zu Grafen bestellt, welche in der Grafschaft Grundbesitz nicht eigneten: diese mußten selbstverständlich erst recht von dem Ertrag solcher Amtsbenefizien gelebt haben [1]. Das Abweichen von jenem Grundsatz mußte das Emporkommen mächtiger erblicher Grafengeschlechter als kleiner örtlicher Dynasten sehr begünstigen.

Es war ein für die ganze künftige Entwickelung verhängnisvoller Sieg, welchen der Dienstadel im Jahre 614 über die Krone davontrug [2], daß Chlothachar versprechen mußte, fortab die Grafen nur aus den Grundbesitzern des fraglichen Gaues (der Grafschaft) zu wählen. Man sieht, die vornehmen Austrasier und Burgunder ließen sich von dem Sohne Fredigundens den Preis ihres Übertritts und der Vernichtung Brunichildens teuer bezahlen: sie hatte den Dienstadel mit Macht niedergehalten: durch jenes Zugeständnis wurde das Recht der Krone, den wichtigsten Beamten frei zu küren, empfindlich eingeschränkt und auf das Verderblichste unterstützt das zielstrebende Trachten der großen Grundherren, die entscheidende Machtstellung in ihrem Gau an sich zu reißen, sich mit Hilfe der Freiungsgebiete, der Amtsbenefizien, der zweckbewußt zur Ergebung in Schutzgewalt und Überlassung dieses Grundeigens gedrängten Kleinfreien zu erblichen Gauherrschern aufzuschwingen. Früher hatte der König auch seine Unfreien zu Grafen befördern können [3].

Rein erfunden ist der angeführte Beweggrund: Haftung für Schäden durch Amtsmißbrauch mit leicht erreichbarem Vermögen, übrigens nicht: er findet sich auch bei den Voraussetzungen des Unschuldseides, der Eidhilfe, der Bürgschaft, des

1) Edict. Chloth. II, a. 614, c. 12. Bor. I, 22; vgl. Brunner, S. 203.

2) Urgeschichte III, 605.

3) l. c Nullus judex (= comes) de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur: ut, si aliquid mali de quibuslibet conditionibus perpetraverit de suis propriis rebus exinde quod male abstolerit juxta legis ordine debeat restaurare.

Zeugnisses: auch wirkte offenbar das Bestreben Austrasiens (und Burgunds?) mit, sich dem romanisierten Neustrien gegenüber mehr abzuschließen [1]). Ähnliche Versprechungen muß später unter Leodigar die Krone machen [2]).

Das Zugeständnis Chlothachars II. [3]) mag also unter anderen Gründen auch diesen allein ausgesprochenen gehabt haben, jedoch die nicht ausgesprochenen Gründe wogen wohl schwerer; es war ein Sieg des austrasischen und burgundischen Adels, der sich belohnen ließ durch eine Einräumung, welche diese Geschlechter zu erblichen Dynasten machen mußte, machen sollte, jedesfalls — im Zusammenhang mit anderen — gemacht hat [4]).

Am frühesten sind wohl in der Bretagne die einheimischen erblichen Clanhäuptlinge (sie nannten sich gern gegenüber den Franken, „reges" [5]) thatsächlich erbliche, fränkische Grafen geworden; seit 614 mögen dann auch in Austrasien und Germanien leichter alte Adelsgeschlechter erbliche Grafengeschlechter geworden sein, obwohl vielen solchen Überlieferungen der Eitelkeit und Schmeichelsucht mit äußerstem Mißtrauen zu begegnen ist.

Zu den Zwecken der Vollstreckung vor allem, aber auch der Vorbeugung, Verfolgung, Überwachung verfügt der Graf über Gewaffnete verschiedener Namen: satellites, custodes carcerum, lictores, sajones in Gothien, milites [6]).

Der vicarius, vicecomes ist in arnulfingischer Zeit ein dauernd zur Vertretung des Grafen berufener, vom König ernannter ordentlicher Beamter [7]). Daneben kann der Graf sich außerordentliche Vertreter bestellen, welche missi, oder ebenfalls

1) Vgl. Urgeschichte III, 606.

2) Daselbst, S. 691.

3) Edict c. 12, p. 22.

4) Urgesch. III, 670.

5) Oben, S. 160.

6) Greg. Tur. VI, 35. v. S. Amandi c. 12. Urgesch. III, 275. Könige VI, 2, S. 348; auch juniores = Unterbeamte. Waitz, II, 2, S. 44.

7) Jedesfalles seit c. 800 (vicecomes); zuerst in den kirchlichen

vicarii, in vice comitis heißen; oft wählte er hierzu für die betreffende Hundertschaft natürlich den Centenar: das genügt, die Stellen zu erklären, in welchen vicar und centenar sich decken. „Vertreter" des Grafen in der Hundertschaft war der Centenar als solcher aber nicht [1]); er hatte hier seine eigene gesetzliche Zuständigkeit und außerdem ganz im allgemeinen die Vertretung des Grafen in den gesetzlich bestimmten Einzelfällen oder durch Auftrag; erst im Mittelalter wird der Schuldheisch geradezu Stellvertreter [2]).

Nicht rechtlich, nur thatsächlich nahmen die Markgrafen, Markherzöge Grafen (oder Herzöge) der Grenzgebiete (s. oben, S. 379), neben den andern Grafen (und Herzögen) eine Sonderstellung ein; solche Marken umfaßten mit den dem Markherzog untergebenen Grafen mehrere Grafschaften oder ein Gebiet, das nicht weiter in Grafschaften gegliedert, nur einem Markgrafen unterstellt war; die Namen comes marchae, marchisus, marchio, dux limitis schwanken.

Indessen lag es in der Natur der Sache, daß diese Markgrafen die übrigen Grafen bald überragten, eine dem Herzogtum vergleichbare Machtstellung erwarben; der Umfang einer Markgrafschaft war meist größer als der einer gewöhnlichen Grafschaft des Binnenlandes und die in die Hand des Markgrafen gelegten Rechte, nicht nur Heerbann-, auch Polizei-rechte waren

Vogteien (?); „vicecomes" begegnet in merovingischer Zeit nur in falschen Urkunden. Über den vicarius als ordentlichen Stellvertreter des Grafen in merovingischer Zeit wird sich doch mehr nicht sagen lassen, als daß er in einzelnen Reichsteilen ausnahmsweise, so in den ehemals Gotischen (aber auch anderwärts, anders Bethman, Zivilprozeß I, 416. Waitz II, 2, S. 43; die Stellen bei Waitz, S. 42) bereits vorkam; zweifelhaft, ob vom König oder vom Grafen bestellt; der außerordentliche wird vom Grafen bestellt und heißt missus; stets eins mit dem Centenar (wie Sohm S. 220) ist er nicht, auch nicht in arnulfingischer Zeit, ebenso wenig Sonderrichter für die Römer. Eichhorn, Zeitschr. für Rechts-Wissensch. VIII, S. 303.

1) Wie Schröder, S. 151.

2) Für das Mittelalter gut Schröder, Zeitschr. f. Rechts-Gesch. VIII, 47.

eingreifender und kamen häufiger zur Anwendung [1]), z. B. in Fremden-, Markt-, Zoll-, Ausfuhr- und Einfuhr-Polizei [2]).

Das Wort Herzog, dux, hat in der Sprache der Lehrbücher eine nicht eben erfreuliche Häufigkeit der Anwendung für höchst verschiedene Begriffe erfahren; Herzöge nennt man 1) duces, die altgermanischen Oberfeldherren, welche gekoren werden mußten, wollten mehrere Gaue einer Völkerschaft oder mehrere Völkerschaften gemeinschaftlich einen Feldzug führen, z. B. Armin, Brinno Ia, S. 367. 411; 2) die römischen Provinzialbeamten dieses Namens (dux), welche nach römischer Verfassung unter, nach gotisch-fränkisch-langobardischer über dem comes stehen; 3) die Stammesherzöge, welche in Baiern, Alamannien, Thüringen, Friesland an der Spitze ihrer Stämme stehen [3]), in einer dem Stammkönigtum (Chlodovech) sehr ähnlichen Machtfülle, sei es solche von Anfang sich behauptend, sei es seit c. 600 erringend oder wieder erringend.

Der dux, Herzog im ersten Sinne beschäftigt uns in diesem Zeitraum nicht mehr.

1) Urgesch. III, S. 1114.

2) Waitz II, 2, S. 50; III, 102. — W. Sickel, Das Wesen des Volksherzogtums, Histor. Zeitschr., N. F. XVI, S. 407. — Pabst, Gesch. des langob. Herzogtums, Forsch. zur Deutschen Gesch. II. — Riezler I, 122. — Stälin I, 170. — Perroud, Origines du duché d'Aquitaine (1882).

3) Unmöglich ist es, mit Waitz II, 2, S. 50 f. den fränkischen Herzog (der zweiten Bedeutung), unter völliger Übersehung des römischen Amtes, lediglich von dem altgermanischen Herzog (der ersten Bedeutung) abzuleiten: das einzig gemeinsame beider ist, daß jener mehrere Grafschaften räumlich, dieser die Aufgebote (nicht räumlich) mehrere Völkerschaften oder Gaue unter sich hatte. Jedoch, 1) der altgermanische Herzog hat nur den Heerbann, der fränkische alle Banne wie der Graf; 2) der altgermanische wird nur für den Krieg vom Heere gewählt, der fränkische auch für den Frieden vom König ernannt; 3) der altgermanische hat stets nur eine befristete Amtsgewalt, der fränkische wird auf Lebensdauer oder auf unbestimmte Zeit, ganz wie der Graf, bestellt; solche fränkische „Heerführer", welche der König für einen Feldzug bestellt, sind gar nicht fränkische „Herzöge", teilen nur mit diesen den vielgebrauchten Namen, sind eben „Anführer", „Offiziere".

Römische duces, dem Namen und einzelnen Verrichtungen nach, haben sich, wie im ost- und westgotischen Reich und, in viel stärkerer Unabhängigkeit von der Krone, bei den Langobarden, so auch in einzelnen, keineswegs in allen Teilen des fränkischen Reiches links vom Rhein erhalten, allerdings mit mancherlei wesentlichen Änderungen ihrer alten römischen Amtspflichten und Amtsrechte; immerhin darf man sagen: diese linksrheinischen Herzogsämter (ducatus) sind — ähnlich wie die Grafenämter (comitatus) — aus vorgefundenen römischen und hinzutretenden neuen Bestandteilen erwachsen [1]. Solche duces gab es in Septimanien, Aquitanien, Basconien, in einem Teile von Burgund, in einem anderen heißt aus geschichtlichen Erinnerungen (Gundobad) der dux nicht dux, sondern patricius: der Sache nach ist es das gleiche Amt; auch die Provence (provincia) umfaßte zwei ducatus; ob die linksrheinischen beiden ducatus der Uferfranken (Ribuariorum und Chamavorum), dann der ducatus Alisatiae in Nachbildung jener südlicheren römischen, oder der rechtsrheinischen germanischen ducatus erwachsen, ist schwer zu sagen [2].

Dagegen die ducatus der Alamannen, Thüringe,

1) So liegt das Richtige in der Mitte zwischen den Ansichten von Waitz II, 2, S 56, der das Herzogsamt und die Stammesherzogschaft gar nicht und Sohm, S. 460f., der sie absolut scheidet; „ducatus“ wird auch schon von Gregor räumlich gebraucht. Der ducatus über ein ganzes Reich (Greg. V, 14. 50; Urgesch. III, S. 180) liegt nur in ehrgeizigen Planen, ist eine Verfrühung der späteren Majordomatsgewalt.

2) Als „Herzog von Austrasien“ faßt Brunner, S. 188 Pippin den Mittleren schon vor der Schlacht bei Tertri; diesen Titel nahm er aber wohl erst als Sieger an. Waitz nennt Martin (oben, S. 209) ohne weiteres Pippins Vetter; beide heißen duces, doch zweifelhaft, ob im streng technischen Sinn des Herzogsamtes; aber wie weit erstreckt sich räumlich dieser „ducatus“? Pippin ist ihm „berechtigter Fürst“ zwischen Maas und Rhein: daß er hier schon vor 688 so mächtig war wie ein Herzog in Baiern oder Alamannien, S. 415 ist aber nicht anzunehmen, Hausmeier war er nicht in Austrasien vor 688; aber ob Herzog? — Thatsächlich der Machthaber als der mächtigste Edle und Führer des austrasischen Widerstandes.

Baiern, Friesen haben von dem alten römischen Amt fast nur den gleichlautenden Namen. Der ducatus der Friesen steht völlig seitab, ist nicht durch fränkische Einsetzung entstanden; anders in Thüringen, Alamannien, wo unzweifelhaft alte Stammes- (oder doch früher Völkerschafts-)Könige geherrscht hatten, und höchst wahrscheinlich hatte es sich bei den Baiern ebenso verhalten, sei es, daß vor und bei der Unterwerfung durch die Franken nur die fünf von da ab entkönigten alten Geschlechter gewaltet hatten als fünf Völkerschaftskönige der nach Baiern gewanderten Markomannen und Quaden, — wie wir solche Mehrzahl dieser suebischen Könige früher antreffen — die nun „eben mediatisiert" wurden, sei es, daß damals bereits ein Stammkönigtum über den ganzen Stamm der Bajuvaren bestand, wobei dann ferner sowohl die Möglichkeit besteht, daß dieses stammkönigliche Haus bereits das Agilolfingische gewesen war, das jetzt eben als herzogliches verblieb oder, was wahrscheinlicher (weil die Agilolfingen langobardisch-fränkischen, nicht bajuvarischen Namen tragen), daß das stammkönigliche Haus damals vernichtet und durch das von den Franken erst eingeführte agilolfingische Herzogshaus ersetzt wurde; aber auch das ist denkbar, daß damals c. 550 nur die fünf Völkerschaftskönige bestanden, welche nun mediatisiert und dem neu eingeführten agilolfingischen Herzogshaus untergeben wurden.

Wie dem nun sei: — bei diesen rechtsrheinischen Herzogtümern findet sich sehr wenig Ähnlichkeit mit dem römischen dux und sofern die Franken das Wesen des fränkischen linksrheinischen dux auf diese rechtsrheinischen Herzöge übertrugen, sie also als fränkische Königsbeamte, wie etwa den dux Provinciae, behandeln wollten, ist dies doch sehr bald wieder verschwunden, und diese Herzöge haben seit c. 600 oder 638 eine Stellung eingenommen, welche vielmehr der des germanischen Stammkönigs, sowie der des „deutschen" Stammesherzogs [1])

1) Über die Stammesherzöge als Vertreter ihrer Stämme gegen den König und das Frankentum Waitz II, 2, S. 366; doch werden sie wie andere Beamte wegen infidelitas bedroht mit ewiger Verdammnis.

von 843 und 900 ab entsprach als der eines römisch-fränkischen dux von Arles oder Marseille, nur mit Wahrung einer gewissen Unterordnung unter den Frankenkönig, die aber mehr völkerrechtlich (— einem mittelalterlichen Vasallenstaat oder den „halb souveränen" Zubehördestaaten der hohen Pforte vergleichbar —) als staatsrechtlich gedacht war; daher mag Paulus Diakonus den Baiernfürsten zu Regensburg König nennen. Den Herzog schützt das erhöhte Wergeld, erhöhter Friede seine Gesippen, Beamten, Güter, Höfe; Todesstrafe und Gütereinziehung bedroht die Untreue wider ihn wie gegen den König, er hält Landesversammlungen seiner ganzen Provinz ab, übt in seinem Lande die höchste Gewalt: wo Grafen und andere Beamte nicht durchdringen, erzwingt er Gehorsam, er bezieht Friedensgelder, zieht Güter ein, bestellt Grafen und andere Beamte, ersetzt fehlenden Sippeschutz, gewährt persönlichen Schutz wie der König, sein Befehl, wie der Könige, macht Totschlag straflos, er heißt sogar (der Baierische), rex, seine Gewalt, sein Gebiet, regnum; daß er alle diese Rechte nur als „Königsbeamter" hatte, trat leicht ganz zurück [1]).

Nur in der kurzen Zeit, seit der mittlere Pippin die Reichseinheit wahrte, bis zu der, da Karl den letzten Stammesherzog beseitigte, also etwa ein Jahrhundert (690—790) war es dem Frankenreich gelungen — mit vielen Kämpfen und nicht ohne Rückfall —, diese rechtsrheinischen Herzöge wieder in fränkische Königsbeamte, dem dux von Provence ähnlich, zu verwandeln; alsbald nach Karls Tod kommen die Stammesherzöge als Stammesfürsten wieder auf und — überdauern, als Landesherren allmählich souverän geworden, das alte deutsche Reich von 910—1806.

In der Regel umfaßt ein ducatus, auch wohl provincia genannt, eine größere Zahl von comitatus; die Grafen stehen unmittelbar unter dem dux [2]), dieser unter dem König, der

1) Waitz II, 2 S. 371.

2) Irrig bestreitet Eichhorn, Rechts-Gesch. § 24, daß unter den Herzögen Grafen standen (neben dem patricius steht allerdings kein

ihn kraft seiner Amtshoheit einsetzt — auch da, wo, wie bei den rechtsrheinischen Stämmen, ein erbliches Herzogsgeschlecht besteht, bedarf doch der Nachfolger, der fränkischen Lehre nach, der Einsetzung oder Anerkennung, Bestätigung durch den König oder Hausmeier —, der ihn auch überwacht, bestraft, absetzt. Der Herzog waltet in erledigten Grafschaften an Stelle des Grafen bis zur Wiederbesetzung des Amtes; er darf zwar nicht in die Amtsführung des Grafen, in dessen Gau greifen, übt aber im Namen des Königs die Überwachung, entscheidet in Dingen, welche alle oder doch mehrere Gaue des ducatus angehen und bietet insbesondere den Heerbann des ganzen ducatus auf, sei es selbst bei dringender Landesnot (wie der Graf innerhalb seines Gaues), sei es aus Auftrag des Königs bei Angriffskriegen, Feldzügen aus der Provinz hinaus; er ist von Amts wegen Oberfeldherr über die Grafen seines ducatus.

Der Herzog hat die Überwachung des ganzen ducatus im Sinne der Zentralregierung — dem preußischen „Oberpräsidenten“ vergleichbar —, den Schutz des Landfriedens, zugleich aber auch gerichtliche [1]) und insbesondere oberfeldherrliche Gewalt über die Grafen und Grafschaftsaufgebote des ganzen Herzogtums. Die Zahl der zu einem ducatus gehörigen Gaue schwankt von 3—12, eine provincia hat in der Regel nur einen Herzog, kann aber auch mehrere haben. Die Grafen wie übrigens auch andere, z. B. domestici, werden zum Herzog „befördert“, „erhoben“: also ist ohne Zweifel die Herzogswürde die höhere [2]); auch übergeordnet ist der Herzog den Grafen seines ducatus. Er hat den Oberbefehl über sie im Krieg, kann an des Grafen Stelle des Grafen Gericht halten,

Graf); daß der Herzog zuweilen zugleich Graf einer Grafschaft in seinem ducatus war, Savigny I, 190, nach ihm Sohm, S. 467 ist ansprechende Vermutung, aber nur auf einen Fall — und auf diesen schwach — gestützt.

1) Irrig bestritten von Pernice. Lex Rib. ad mallum ante (wie allerdings Greg. Tur. VIII, 12; Urgesch. III, 354) comitem .. vel ducem, auch nicht nur kraft außerordentlicher Aufträge wie Tardif, S. 107.

2) Richtig Waitz II, 2, S. 53 wider Sohm, S. 464. 471.

[nicht ohne weiteres umgekehrt], führt die Grafen in ihre Ämter ein; die Grafen suchen gern, gerade wegen dieser Überordnung, der Herzöge sich zu entledigen, um unmittelbar nur unter dem fernen König zu stehen [1]).

Viel weiter gingen die Rechte der rechtsrheinischen Stammesherzöge und des Aquitaniers von c. 640—768: in nahezu königlicher Machtfülle, wie etwa ein Vizekönig von Irland oder Indien, herrschten diese zu Regensburg oder Bourges; der Frankenkönig konnte ihn nur zum Heerbann aufbieten und übte die oberste Gerichtsbarkeit wie in Berufungssachen gegen die herzoglichen Gerichte so auch über den Herzog, der daher der Ladung vor Reichstag und Hofgericht folgen sollte; aber diese Rechte wirklich geltend zu machen, sowie die Reichsgesetze in den Herzogtümern durchzuführen, gelang im 7. Jahrhundert selten. In die innere Verwaltung des Herzogtums konnte der Frankenkönig jenes Jahrhunderts durchaus nicht eingreifen; der Herzog setzte auf seinen Hoftagen mit seinen geistlichen und weltlichen Großen Landrecht (das freilich Reichsrecht nicht brechen sollte), übte die Gerichtsbarkeit im herzoglichen Hofgericht, ernannte, überwachte, entsetzte Grafen und andere Beamte, hatte zahlreiche Schutzbefohlene, später Vasallen, ja er übte den Heerbann und das Repräsentationsrecht ohne Befragung des Königs, wie wir von Baiern und Aquitanien wiederholt gesehen. Ein Wergeld, höher als das des edelsten Stammesadels, ehrte ihn und wie den Palast des Königs schützte den des Herzogs ein erhöhter Friede; kurz, diese Stammesherzöge von 640—700, 768, 787 nahmen dem Frankenreich gegenüber eine Stellung ein etwa wie die Kurfürsten von Brandenburg, Sachsen, Baiern seit dem im 15. und 16. Jahrhundert gegenüber dem Deutschen Reiche: sie waren halbsouveräne Landesherren.

Der Titel patricius, vom Kaiser dem Burgundenkönig Gundobad verliehen, ging mit Burgund auf das Frankenreich über und bezeichnete den Statthalter (Herzog) eines Teiles von Burgund und der Provence; abgesehen hiervon

1) Greg. Tur. VIII, 9. 13. 26; IX, 7.

(es ward vom Kaiser einem fränkischen Gesandten einmal „fraudulente“ dieser Titel verliehen) nannte man, zumal in Burgund, auch andere hohe Beamte, so den Hausmeier Erchinoald mit diesem ehrenden Namen: er steht dem Herzog, nicht dem Grafen gleich, da sein Gebiet stets größer als eine Grafschaft ist [1]).

Die schon im merovingischen Reich (S. 590) begegnende Einrichtung außerordentlich eingreifender Vertreter der Staatsgewalt wurde von Karl nur neu und großartig organisiert, und erst lange nach seiner Anwendung von ihm gesetzlich als dauernde Verfassungseinrichtung gestaltet (802), nicht neu geschaffen; mit Recht hat man bemerkt, daß nach Beseitigung der Herzöge ein solcher über den Grafen stehender Beamter noch unentbehrlicher ward; aber der Hauptbeweggrund war doch, daß Karl sich nach Kräften allgegenwärtig machen, dafür sorgen wollte, daß seine väterlichen Absichten auch wirklich ausgeführt, z. B. die vom Reichstag beschlossenen Gesetze, vom König erlassenen Verordnungen auch wirklich draußen in den Provinzen bekannt und befolgt, und nicht durch Mißbrauch der Amtsgewalt der örtlichen, ordentlichen Behörden in das Gegenteil ihrer wohlthätigen Absicht verkehrt wurden.

In Nachbildung kirchenrechtlicher Einrichtungen (dieser Nachweis wird anderwärts erbracht werden), zumal der alten „Visitationes“, Untersuchungsreisen, welche der Bischof in Person oder durch Vertreter in seiner Diöcese zeitweilig vorzunehmen hatte [2]), teilte Karl sein Reich in Sendboten-Gebiete (missatica), welche eine Mehrzahl von Grafen umfaßte. Gewöhnlich reisten zwei Königsboten, Kaiserboten, Sendboten (missi regis, oder dominici, regii) in einem solchen Sprengel, vom König für das laufende Jahr bestellt, je ein Bischof (Abt) und ein Herzog (Graf), um sowohl den geistlichen als den staatlichen Gesichtspunkt zu wahren: denn nicht nur die Konzilienbeschlüsse,

1) Schröder, S. 133. So sind wohl Waitz II,2, S. 51 und Sohm, S. 455 zu vereinbaren.

2) Vgl. Löning II, 359 u. unten: „Kirchenwesen“.

auch die Gesetze hatten ja geistlichen, von den Bischöfen zu überwaltenden Inhalt: — auch wohl, um sich gegenseitig zu überwachen und pflichtwidrige Einverständnisse mit den ordentlichen Ortsbehörden zu erschweren. Die Königsboten sollten den wirklichen, vielleicht von diesen Außenämtern dem König verschleierten kirchlichen, sittlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen Zustand des Botengebietes kennen lernen; zu diesem Behuf werden, ebenfalls in Nachbildung kirchlicher Einrichtungen, sogenannte Rügeschöffen (jurati, nominati) vom Volke gewählt und vom Grafen eingeschworen, welche den Sendboten von sich aus wie auf Befragen Übelstände in der Grafschaft aufzudecken haben, Mißbrauch der Amtsgewalt der ordentlichen Behörden, Verbrechen, welche unverfolgt bleiben, weil die Verletzten nicht oder ohne Erfolg gewagt hatten, das Einschreiten der bestochenen oder sonst parteiischen Grafen anzurufen. Die Sendboten beriefen vor allem eine Versammlung aller Beamten, Vassen und Freien ihres gesamten Sendgebietes oder einer Grafschaft, verkündeten die neuen, von ihnen mitgebrachten Gesetze und Verordnungen des Reichstags und des Königs (auch etwa des Konzils), vereidigten die seit dem letzten Besuch von Königsboten eidesmündig gewordenen Knaben, übten in unmittelbarer Vertretung des Königs dessen Gerichtsbarkeit in erster oder letzter Stufe, forderten zu Rügen oder Beschwerden wider die ordentlichen Behörden auf und urteilten über solche Anklagen, entweder sofort selbst (unter Königsbann), oder überwiesen sie dem König zur Entscheidung. Anweisungen für Königsboten (capitula missorum), wie sie ihres Amtes walten sollen, sind uns mehrfach erhalten. Daß sie nur nach Amtsrecht, nicht auch nach Volksrecht hätten zu richten gehabt, ist eine unmögliche Behauptung [1]), welche' freilich aus jener Lehre von dem Nebeneinander beider mit Notwendigkeit fließt und deshalb abermals auf das Durchschlagendste deren Unrichtigkeit und Richtigkeit beweist; waren sie doch auch ganz besonders gerade dazu entsendet, darüber zu wachen, daß die Stammesrechte richtig, nicht nach

1) Schröders, S. 134.

Willkür angewendet wurden! Gerade wegen Verletzung des Baiern- oder Sachsenrechts durch den Grafen mochte Baier oder Sachse den Königsboten anrufen, und dieser entschied dann, den unrichtigen, rechtswidrigen Spruch des Grafen aufhebend, nach dem richtig ausgelegten Baiern- oder Sachsen-, nicht aber nach Amtsrecht. Wen das nicht überzeugt, der muß eben unüberzeugt bleiben.

Selbstverständlich konnte der Kaiser auch nach 802, nach Einrichtung der „ordentlichen", regelmäßigen Königsboten nach wie vor außerordentliche entsenden, z. B. zur Aufbietung des Heerbannes, welche selbstverständlich den regelmäßigen Kaiserboten nicht oblag. Der Sendbote hatte dreifach erhöhten Friedensschutz in Wergeld und Buße. Obwohl Ludwig die Einrichtung noch weiter ausgestaltete, hat sie doch gar bald die rechte Lebenskraft verloren; sie war nur von Karl meisterhaft gedachte Anpassung kirchlicher Vorschriften auf den Staat gewesen; in einer der Aufgaben der preußischen „Oberpräsidenten" ist derselbe Gedanke enthalten: die Zentralregierung soll in der Provinz allgegenwärtig gemacht, das an höchster Stelle wirklich Gewollte auch in den Landschaften einheitlich durchgeführt werden; nur daß dieser preußische „Königsbote" nicht ein vorübergehend erscheinender ist, sondern in der Provinz seinen Amtssitz hat.

„Der ausgeprägt persönliche Charakter des fränkischen Königsregiments hatte die Folge, daß der königliche Hof, obgleich zunächst nur der Person des Königs dienend, auch für die Reichsregierung von höchster Bedeutung war" [1]).

Ja die Hofbeamten [2]) waren zugleich Reichs-

1) So sehr richtig Schröder I, 135.

2) Über diese Hofämter die ältere Litteratur bei Waitz II, 2, S. 70, der mit Recht sagt, Guérard, Irminon I, p. 436 kehre den Sachverhalt um mit dem Satz: „aux charges de l'etat s'adjoignaient . . des emplois domestiques", es waren vielmehr ursprünglich Hausämter, wahrscheinlich anfangs außer von Unfreien sehr oft auch von Gefolgen bekleidet.

beamte: das palatium war für Gericht und Beratung und (Vor-)Entscheidung der Staatsleitung nach außen wenigstens gewissermaßen an Stelle der alten Volksversammlung getreten.

War doch das palatium, in welchem die fremden Gesandten aufgenommen, verpflegt, beschenkt wurden, in welchem das Königsgericht urteilte, ganz wesentlich zugleich Staatsanstalt. Daher die merkwürdige Erscheinung, daß vier oder fünf Privatdiener des Königs, wie sie sich seit altgermanischer Zeit in der Halle jedes größeren Grundeigentümers, der zahlreiche Unfreie und Halbfreie hatte, finden konnten und fanden, im palatium und Reich des Frankenkönigs, während sie Privatdiener desselben blieben, zugleich die einflußgewaltigsten Reichsbeamten wurden.

Der unfreie oder freigelassene Knecht, welcher, zahlreichen anderen hiermit betrauten Unfreien vorgesetzt, die Sorge für die Rosse, zumal die Kriegsrosse und die Reiter, Unfreie und freie Schützlinge zu tragen hatte: der Roßknecht, mariskalk, französisch maréchal, wurde im Palast des Königs ein sehr wichtiger Mann: die kriegerische Bedeutung des alten Hausamtes erscheint darin, daß später der Marschall der Feldherr, der Befehlshaber der königlichen Heeresreiterei wird, sein Wahrzeichen bleibt das Schwert [1]).

Daneben war schon in der altgermanischen Halle unentbehrlich gewesen ein Verwalter der in Naturalien bestehenden Einnahmen des Haupthofes und der Zinse der zugehörigen ausgeliehenen Nebenhöfe: für den Vorratsraum kam das Wort „Kammer" in Gebrauch und für den Verwalter dieser Vorräte daher der Name camerarius, Kämmerer [2]).

1) Man (z. B. auch Schröder I, 136) nimmt an, der später erst genannte mariskalk ist der früher sogen. comes stabuli (connétable): es ist möglich: indessen begegnen mehrere comites stabulorum nebeneinander und immer nur Ein mariskalk; auch später sind connétable und maréchal verschieden. Auch Waitz II, 2, S. 72 hält comes stabuli und mariskalk für dasselbe II, 2, S. 72, jedesfalls unter beiden stehen die custodes equorum stabularii, stratores (Urgeschichte III, 873).

2) Langobardisch store-saz, doch bedeutet das auch den Schatzmeister, für den in Geld und Kostbarkeiten bestehenden Hort, thesaurus, daneben später ein besonderer thesaurarius.

Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß thesaurarius und camerarius dasselbe sind; denn thesaurus und camera sind verschieden [1]).

Der thesaurarius — zweifelhaft, ob mit dem cubicularius eins, auch ein Herzog, ein Bischof, mag einen cubicularius haben, dagegen ein thesaurarius von Privaten begegnet nicht — war in merovingischer Zeit, wie es scheint, ein höherer Beamter denn die mehreren gleichzeitigen camerarii [2]). Den Becher füllt und reicht dem Hausherrn und der Hausfrau der Mundschänk (pincerna), der den oder die Kellermeister (cellerarii) unter sich hat [3]).

Für die Tafel — abgesehen von dem Trinkwesen — sorgt der Truchseß, unter welchem die Küche und die Köche stehen, dapifer, truch-sass, ist gebildet wie store-saz und bedeutet den Vorsteher der Schar (trucht), d. h. eben der ihm untergebenen Köche und Küchendiener.

Ganz farblos ist die Bezeichnung optimates [4]). Keines-

1) Andrer Meinung Schröder I, 136, der dagegen wohl mit Recht den älteren thesaurarius für den cubicularius hält; „Hofchargen" S. 136 sind aber doch anachronistische Bezeichnungen.

2) S. die Beläge bei Waitz II, 2, S. 73.

3) Über den pincerna, princeps pincernarum — damals meist jüngeren Leuten übertragenes geringeres Amt, Anfang der Laufbahn im Hofdienst Waitz II, 2, S. 74; daselbst auch die Beläge für die (noch niedrigeren) Hofämter der Köche (coqui), Thürsteher (ostiarii), Läufer (cursores), den das Handtuch reichende mapparius, die Ärzte, Oberärzte (Urgeschichte III, 180), Sänger cantor in palatio regis, Harfenschläger (Theoderich der Große schickt Chlodovech einen citharoedus), waren freie oder unfreie, oft ständige Diener am Hofe, dagegen Förster, forestarii, silvarum custodes, vinitores, Winzer waren doch nicht „am Hof".

4) Vergebens bemüht sich Waitz II, 2, S. 100f., in den „optimates" bestimmten Begriff zu finden: es sind eben die Großen, die Vornehmen: Geistliche, z. B. der Archidiakon der königlichen Capella v. Disiderii Cat. c. 2, Labbé. I, Bischöfe wie Leodigar, Arnulf, Kunibert, wie Weltliche p. 699; natürlich auch die obersten Hofbeamten; doch gab es optimates nicht minder in den Provinzen.

wegs ist dies [1]), wie antrustio oder conviva regis, technischer Ausdruck für die Gefolgen. Es hat sich bei den Merovingen die altgermanische Gefolgschaft (Ia, S. 225) nachweisbar unter jenem Namen antrustio erhalten (in den andern Germanenreichen sind die Gefolgschaften, scheint es, viel früher in den neuen halb-römischen Lebensformen des Palatiums auf- und untergegangen, wenigstens fehlt ihnen ein Name) von ihrem vornehmsten Ehrenrecht — die Tafel des Gefolgsherrn zu teilen — heißen sie bei den Franken convivae regis.

Diese optimates bilden wie das Hofgericht so auch den Rat des Königs: sie heißen auch wohl consiliarii, ohne daß doch diese Verhältnisse irgend fest geordnet, einzelne optimates, abgesehen vom referendarius, Pfalzgrafen, später major domus als solche berechtigt gewesen wären, zum Hofgericht oder Hofrate zugezogen zu werden; wechselte ja doch schon ihr Aufenthalt am Hof und ihre Verwendung mit Aufträgen in den Provinzen allzu oft. Häufig bleiben sie aber auch fern vom Hof im Vertrauen des Königs oder major domus und werden gelegentlich wieder an den Hof gezogen [2]).

Daher ist es rein thatsächlich und zufällig, daß bald dieser, bald jener Geistliche oder Weltliche, Hof- oder Provinzialbeamte früher als der „erste“ bei dem „König“ der „vertrauteste“ Rat des Königs bezeichnet wird; nur daß Provinzialbeamte dann nicht allzu lang dem Hofe fern bleiben konnten; das ist alles Sache des individuellen Vertrauens des Königs; eine Zeit lang nimmt der nutritor oder auch die Königin-Mutter diese einflußreichste Stellung ein, aber freilich, nachdem der major domus die oberste Staffel erklommen, war er nun allein dieser „erste Rat“; jener Name kommt nun gar nicht mehr vor; es ist eben nun selbstverständlich der major domus der „Erste beim König“. Es ist lehrreich zu sehen, wie noch unter Sigibert III. der nutritor (oder dessen Sohn) dem major domus diese Stellung

1) So Schröder I, 136.

2) Die alte Gefolgschaft hat wohl bald aufgehört, einen zahlreichen Bestandteil dieser proceres, aulici, palatini, domestici zu bilden.

bestreitet: der nutritor erliegt aber, und gar bald darauf verschwinden die nutritores, der major domus wird selbst der Sache, wenn nicht dem Namen nach, nutritor.

Die domestici sind — ursprünglich — wohl gewesen [1]) lediglich, was ihr Name besagt: Häuslinge, Höflinge (= aulici = palatini), Glieder, Angehörige der „domus regia“: sie begegnen auch bei Vandalen und Westgoten [2]), wo sie, wörtlich getreu, auch „gardingi“ (gards, Haus) heißen. Selbstverständlich konnte ihnen der König beliebige einzelne Amtsaufträge oder auch ständige Ämter wie am Hof, so besonders auch in den Provinzen übertragen, und besonders häufig werden ihnen „fisci“, d. h. Inbegriff von Krongütern in den Provinzen (nicht „am Hof“) zur Oberverwaltung übertragen; — aber auch die Königin hatte domesticos, was sich hiernach sehr einfach erklärt, aber unmöglich wäre, falls sie [3]) Oberaufsichtsbeamte im Hof für die Verwaltung der Krongüter gewesen wären; so verwaltet auch ein domesticus der Königin dieser gehöriges Vermögen [4]).

Die Namen der Krongüterverwalter werden zum Teil aus der römischen Zeit beibehalten: actor, procurator, major, später auch oft villicus; es begegnen wohl auch hierfür domestici, aber diese gehen von der gesamten domus des Königs, der Königin, auch etwa eines Prinzen aus; sie erhielten

1) Aber nicht geblieben, wie Eichhorn, S. 236. v. Maurer, Forschungen I, 164.

2) Könige I, 186; VI, 108.

3) Nach Schröder, S. 136.

4) Vgl. Ausführliches, auch Litteratur, bei Waitz II, 2, S. 15; der domesticus stand neben dem Grafen; neben mehreren Grafen eines Herzogtums läßt sich nicht Über- oder Unterordnung herstellen: thatsächlich konnte es für den Grafen Beförderung sein, das einträgliche Finanzamt zu erhalten: ein domesticus wird einmal nicht Graf, sondern gleich Herzog; auch Gerichtsbarkeit in Finanz- und Domänen-Sachen hat der d.; die am Hofe lebenden domestici können natürlich Beisitzer des Hofgerichts sein; unsere Annahme scheint die Schwierigkeiten — Zentralamt und Finanzamt in den Provinzen — zu lösen, sie sind nicht geringere Gefolgen, wie Hermann, S. 103, auch nicht (genau) Haushofmeister, wie v. Giesebrecht, einmal scheint domesticus = major domus.

die Verwaltung des Vermögens ihrer Gebieter in einer oder auch in mehreren Grafschaften oder Provinzen; daß sich von Anfang der domesticus auf ein einzelnes Gut beschränkt habe, ist wohl Ausnahme.

Die referendarii (byzantinischen Ursprungs) hatten die Beglaubigung der königlichen Urkunden, sie waren Vorsteher der gesamten Kanzelei [1]). Der Referendarius ist, Name und Sache, aus dem römischen Staatswesen mit dem römischen Urkundenwesen herübergenommen; er unterschreibt und vollzieht die königlichen Urkunden; deshalb führt dieser „Groß-Sigel-Bewahrer" das königliche Sigel; das durchaus weltliche Amt gewährt großen Einfluß im Gericht und Rat des Königs, bis es von dem major domus überstrahlt wird. Mehrere referendarii, auch einer der Königin, stehen nebeneinander, sie haben als Kanzleipersonal unter sich: scriptores, commentarienses, notarios, auch cancellarios [2]). Archicapellanus, apokrisiarius begegnet in der Merovingenzeit noch nicht. Wie jeder domesticus im weitesten Sinn kann auch der referendarius außerordentliche Aufträge erhalten, z. B. einen Heerbefehl. Der referendarius ist nicht Geistlicher, wird aber später wohl zum Bischof befördert. Seine Thätigkeit [3]) heißt „referre", daher in den Urkunden, wenn der König unterschreibt: „Ref. obtulit", sonst und später allgemein recognovit [4]).

Der comes palatii [5]) war, unerachtet seines Namens niemals Vorsteher der Pfalz, wie der major domus des

1) Vgl. über das Urkundenwesen ein- für allemal die ausgezeichnete Arbeit von Sickel, Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger, Wien 1867.

2) Damals also = untergeordnete Schreiber; c. für referendarius damals nur in falschen Urkunden.

3) Waitz II, 2, S. 79f.

4) Sickel, Acta Carol. I, 217.

5) Durchaus nicht war er damals schon wie H. Schulze, De jurisdictione principum, meint, Richter, falls der König Partei war. Nach Gfrörer I, 3, besteht „eine Zunft von Rechtsgelehrten, aus welcher diese Pfalzgrafen und ihre Vertreter gezüchtet werden". Über den comes palatii Pernice, De c. p. al. (keine Fortsetzung des quaestor s. cubiculi wie Eichhorn I, 629); Waitz II, 2, S. 77.

Hauses [1]); es gab (später) mehrere comites palatii nebeneinander: allerlei außerordentliche Aufträge in Krieg, Strafpolizei, Steuervollstreckung werden ihnen übertragen. Aber artzeichnend ist seine Thätigkeit im Hofgericht, nicht als Urteiler, wie die andern palatini, auch nicht damals, wie später, als Vertreter des Königs, das war seit c. 600 der major domus: übrigens ist einmal ein comes palatii zugleich major domus. Der Pfalzgraf hat vielmehr das testimoniare, d. h. gegenüber der königlichen Kanzlei, welche nun eine Urkunde ausfertigen soll, das amtliche Zeugnis, daß eine Rechtshandlung im Königsgericht ganz dem Rechte gemäß stattgefunden habe; also z. B. ein Urteil gefunden, ein Eid geleistet oder verweigert, das Ausbleiben einer Partei gerichtlich festgestellt sei. Man mochte vor der Entscheidung den rechtskundigen Pfalzgrafen um formale Punkte befragen: er überwachte, daß alles formell richtig geschah: aber daß er inhaltlich auf das Urteil eingewirkt habe, ist weder bezeugt noch wahrscheinlich: er war kein â-sega [2]). Der Pfalzgraf (comes palatii) ist amtliche Urkundsperson für die Königsurkunden, er ist Vorsitzender des Pfalzgerichts: — nur vorübergehend ward er von den arnulfingischen Hausmeiern aus dieser Stellung verdrängt.

Noch 751 übernahm wieder wie früher der Pfalzgraf an Stelle des Hausmeiers den Vorsitz im Pfalzgericht. Ferner wurde nun neben der Hofkanzlei eine besondere Pfalzgerichts-Kanzlei geschaffen unter dem Pfalzgrafen, dessen testimoniare also nun wegfiel: d. h. das Zeugnis an die Kanzlei, daß ein Urteil in bestimmter Fassung ergangen und demgemäß zu urkunden sei. Nun erst begegnen mehrere Pfalzgrafen nebeneinander, z. B. ein besonderer für Italien [3]).

Nun, seit 751, werden die Urkunden nur von den Geistlichen der königlichen Hauskapelle gefertigt, während die

1) Erst seit 751, seit der major domus verschwindet, erhält der c. p. die Gesamtleitung der weltlichen Hofgeschäfte.

2) Wie Waitz II, 2, S. 192.

3) Sickel a. a. O., S. 363. Ficker, Forschung. zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I, 315.

merovingischen referendarii weltliche Beamte gewesen waren, die sich aber auch wohl Geistlicher als Schreiber bedienen durften. Hier, in der Hauskapelle [1]), ward auch das Archiv angelegt; unter Leitung des cancellarius, der aber damals noch von dem archi-capellanus verschieden war. Ihre Briefe z. B. an die Päpste ließen die Könige jedoch nicht von den notarii, scribae, tabelliones der Staatskanzlei schreiben, sondern von besonderen hierzu erkorenen Vertrauten.

Geringere Hofbeamte sind die Schwertträger (nicht mit den vornehmen byzantinischen spatharii (oben, S. 372) zu vergleichen, die Pförtner, ostiarii, unter einem magister, die mansionarii welche (bei Reisen für den „Verbleib", die mansio [daher französisch maison]) des Königs und seines Gefolges zu sorgen hatten, Jäger (venatores), Falkner (falconarii) und andere.

Später erst hat dies alles feste Gestalt gewonnen; Hinkmar von Rheims hat uns auf Grund einer verlorenen Arbeit Adalhards von Corbie [2]) (S. 373, Anm. 3) den Hofhalt der spät karolingischen Zeit geschildert [3]). Allmählich ward es Rechtssatz, daß jeder Unfreie im Haushalt des Königs oder der Großen von Geburt aus oder durch spätere Bestimmung einem der vier „Stäbe", officia, Ämter: des Marschalk, Kämmerers, Truchseß, Mundschenk angehören mußte.

Aus der alten Stellung des Pfalzgrafen an der Spitze des Pfalzgerichts hat sich dann im Deutschen Reich, nachdem der Grundsatz des Genossengerichts auch auf den König ausgedehnt ward (sodaß auch er in bürgerlichen und Strafsachen Recht geben mußte vor dem Gericht seiner „Genossen" [pares] d. h. der deutschen Fürsten, welche ihm das Urteil fanden), ergeben, daß der Pfalzgraf in diesem Fall rechtlicher Behinderung des Königs den Vorsitz führte, wie sonst in Fällen thatsächlicher Behinderung oder so lange kein König wieder gekoren war.

1) Sickel, S. 80f.

2) Urgesch. III, 1154.

3) De ordine palatii epistola ed. Walter, Corpus juris Germanici, III, p. 763.

Selbstverständlich entsandte der König gern die ihm persönlich genau bekannten, treu ergebenen Beamten und Geistlichen seines Hofes in wichtige, weltliche und geistliche Ämter in den Provinzen wie umgekehrt weltliche und geistliche Beamte, Große aus den Provinzen oft den Hof aufsuchten, zu berichten, zu klagen, sich gegen Beschwerden zu verantworten, Benefizien und anderes vom König zu erbitten.

Zumal die heranwachsenden Kinder, besonders die Knaben der Großen wurden oft in zartem Alter an den Hof gebracht oder gezogen, um hier höfische Sitte, sowie später den Gang der Geschäfte, besonders aber wie König und Königin so die einflußreichsten Großen kennen zu lernen und deren Gunst zu gewinnen [1]); zahlreiche Beispiele gewähren die Heiligenleben. Die Knaben wurden häufig — aber nicht von Rechts wegen — dem König einem der optimates, oft dem Hausmeier in Schutz kommendiert, nur (?) die künftigen Geistlichen einem Bischof oder Abt; die Gesamtheit hieß, wie es scheint, schola; in jüngeren Jahren erhielten sie die geringeren Hofämter der notarii, pincernae (juniores), dann die höheren oder Provinzialämter (comites, duces), oder Abteien und Bistümer.

Nicht durch Gesetz oder Verordnung, nicht durch bewußte und gewollte Verfügung geschah es, sondern unwillkürlich ganz von selbst erwuchs es, daß die genannten Hausbeamten: Marschalk, Kämmerer, Truchseß und Mundschenk allmählich zugleich die mächtigsten Reichsbeamten wurden; aus demselben Grund, aus welchem der Vorsteher des königlichen Hauses insgemein, der major domus, aus dem obersten Hausbeamten der oberste Reichsbeamte wurde: weil in diesem Staat der innigste, steteste Zusammenhang mit der Person des Königs den stärksten Einfluß, wie im Hause, so im Reiche des Königs sicherte [2]); wir sahen ja

1) Über diese Edelknaben oder Pagen am Hofe, Waitz II, 1, S. 109.

2) Der major domus ist weder ursprünglich Befehlshaber über das Gefolge, noch erwählter Heerführer der Franken, noch Stellvertreter des Königs in Leitung des Staates, noch erwählt, das dem Volke gehörige nicht verteilte Vermögen zu überwachen, noch zugleich römischer Hofbeamter und oberster Befehlshaber der Franken noch überhaupt aus

diesen Zusammenhang so mächtig wirken, daß sogar, als der König nur mehr der vom Hausmeier beherrschte, nicht mehr der den Hausmeier beherrschende ist, doch der „Besitz" sozusagen der Person des Königs für die Machtstellung auch eines Ebroin, Leodigar, Pippin, Karl Martell das Ausschlaggebende ist, sodaß der Hausmeier ohne König förmlich Jagd macht auf die Person eines solchen.

Der major erscheint bei den Franken zuerst als ein Knecht neben anderen, die im Hause thätig waren [1]), später als ein solcher, der mit der Verwaltung kleiner ländlicher Besitzungen beauftragt war; das deutsche Wort „Meier" ist hiervon abgeleitet" [2]).

Daß wir Namen [3]) und Amt des major domus auch in andern Germanenreichen [4]) auf römischem Boden antreffen, beweist für sich allein weder für germanischen noch für römischen Ursprung des Amtes. Das gotische, burgundische, fränkische Wort fehlt. Lautete es in diesen drei Sprachen ganz gleich? (Hus fehlt auch im gotischen nicht: gud-hus)

römischem Staatsamt erwählt. So richtig Waitz II, 284. Aber auch nicht der seniskalk, wie Guérard, Lehuérou, Leo, Schöne, Ludwig von Maurer, Waitz, Sohm, Schröder, Hermann.

1) Lex Salica X, 1. 6. Behrend, S. 14.

2) Nicht aus dem Deutschen, Pertz, S. 147, oder Keltischen, Schöne, S. 8, oder Gotischen, Hermann, Hausmeieramt S. 80 übersetzt; so gewiß richtig Waitz II, 2, S. 83, allein hier handelt es sich nur um major allein, nicht um major domus; natürlich konnte „major" in Beziehung auf noch andere Dinge als domus gesagt werden; fände sich einmal senior oder auch nur major servorum, nämlich (major annis), dann wäre der Ursprung major servorum aus dem seniskalk gewiß; aber jenes kommt niemals vor.

3) Andere Bezeichnungen sind: senior domus (aber nie servorum!) major domus, palatii, princeps palatii, praefectus palatii, rector palatii; daß er von Rechts wegen den vom König gewährten besonderen Schutz zu verwirklichen hatte, Waitz II, 2, S. 90, ist unerweislich; dagegen waren ihm wohl die am Hof als „Pagen" lebenden Knaben überwiesen (oben S. 624).

4) Major domus bei Vandalen, Könige I, 217. Ostgoten III, 560. Burgunden L. B. II, 4. Langobarden, Hegel I, 405. Angelsachsen, Schmid, Angels. Ges., S. 665. Aber nicht Westgoten L. V. VI, 1. 7. majores palatii = optimates.

und erklärt sich hieraus die ganz gleichlautende Übersetzung major domus? Oder ward für das gemein-germanische Hausamt der vorgefundene lateinische Name übereinstimmend angewandt [1])?

Letzteres ist das wahrscheinlichste, da schon im 4. Jahrhundert römische majores (servi) domus sich finden [2]); vielleicht hatte sich ein germanisches Wort für diese Stellung noch gar nicht gebildet, weil in einem Falle dieser, in anderem Fall ein anderer der hervorragenderen Knechte, also z. B. bald der „mariskalk“, bald der „storesaz“, bald der „truchtsaz“ durch das Vertrauen des Herrn im Einzelfall zur Oberleitung des Haushalts berufen worden war; nun aber, in den königlichen Häusern der Goten, Burgunden, Franken ward das Vorsteheramt wichtig und ständig und — vielleicht — jetzt mit dem vorgefundenen, genau passenden altrömischen Namen bezeichnet.

Daß die Verrichtungen des major domus ursprünglich nicht von einem Staatsamt ausgingen, beweist doch, außer dem Namen, der Umstand, daß nicht nur der König, auch die Königin, auch eine Prinzessin einen major domus haben kann, überhaupt jeder Private, der eine domus und daher eine Mehrzahl von Dienern hatte: wie ja in jenen Stellen keineswegs an den Kaiser, sondern an jeden Privaten als Herrn eines major domus gedacht ist. Der byzantinische comes sacri cubiculi, an den man dabei denken wollte, war ja (oft) Eunuch! Sein Amt liegt nicht zu Grunde: sonst würde dieser Name ganz oder doch der auch sonst übernommene Name „comes“ als comes domus (wie später comes palatii) beibehalten worden sein; der comes palatii ist aber nicht der major domus.

Nach jener Lehre wäre der seniskalk zuerst zum major

1) Gegen Bonnell, De dignitate majoris domus regum Francorum a Romana s. cubiculi praeposito ducenda (Berlin 1858) — Waitz, Gött. Gel.-Anz. 1858. = Hermann, Das Hausmeieramt, ein echt germanisches Amt, 1880. — Weitere Literatur oben S. 179, Anm. 2.

2) S. die Beläge bei Du Cange s. v. major domus, oben, S. 471.

domus geworden und nach dem Untergang des Majordomats doch **nicht** untergegangen, sondern nun aus dem seniskalk = major domus zum truchtsaz geworden. Das ist doch recht unwahrscheinlich! Der sofortige Übergang des seniskalk zum truchtsaz begreift sich sehr dagegen wohl: der „Altknecht" ist der „Vorknecht" [1]).

Ferner: wenn der major domus aus dem seniskalk erwachsen ist bei den **Franken**, woraus ist dann der major domus erwachsen, bei **Ostgoten**, **Vandalen**, **Burgunden**, **welche keinen Seniskalk** kennen? Und wie kann der major domus bei den Franken aus dem seniskalk erwachsen sein, während doch die Quellen seniskalk und major domus **gleichzeitig kennen, neben einander stellen, von einander unterscheiden**? Endlich wissen wir ja, daß aus dem Seniskalk vielmehr ein anderes Amt erwachsen ist: oder richtiger gesagt: der Name seniskalk einem andern Beamten gegeben ward, in einer Zeit, da es gar keinen major domus mehr gab: — in der karolingischen wird der seniskalk zum dapifer, Truchseß.

Der major domus war also und blieb immer das, was sein Name besagt: der Vorsteher des königlichen Hauses (d. h. Hofhalts); er wurde nur eben noch etwas: der Vorsteher des königlichen Reiches; der major domus ward folgestreng major regni, weil die domus, das palatium, die Herrschgewalt des regnum enthielt. Daß der Seniskalk = major domus sei, was „der Name beweisen" soll, ist durchaus nicht richtig; heißt er doch nicht major **servorum**: major domus würde nicht seniskalk, sondern husu-saz geheißen haben; dem seniskalk steht dem Wortsinne nach der truchtsaz viel näher.

1) Auch **Waitz** II, 2, S. 71, hält seniskalk und major domus für dasselbe Amt; weshalb später beide getrennt worden sein sollen, ist aus seinen Worten aber nicht ersichtlich. Nach **Sohm** (und **Schröder**) ist der major domus = seniskalk, Altknecht, bei Ostgoten, Vandalen, Burgunden kommt ein major domus, jedoch **kein** seniskalk vor: sollten diese nur die lateinische Übersetzung, dagegen das übersetzte germanische Wort nicht gekannt haben??

Es geschah also hier etwa Ähnliches wie bei Amt und Namen des Grafen = comes: das mitgebrachte germanische Hausamt erhielt einen römischen Namen von einem vorgefundenen römischen Vorsteher der Sklaven, des Haushalts, der ähnliche Stellung wie der germanische mitgebrachte (garduvaldands oder ähnlich) gehabt hatte [1]).

Der Umstand, daß, mit Ausnahme der Ämter des referendarius und des Pfalzgrafen, die Geschäfte am Hofe nicht bestimmt verteilt waren, sondern von dem König, schon vermöge der privatrechtlichen Auffassung seiner Herrschgewalt, beliebig verteilt werden konnten, mußte das Emporkommen derjenigen Beamten befördern, mit welchen die Person des Königs am engsten verbunden war; den ihm Vertrautesten machte er zum major domus und diesem Vertrautesten übertrug er die wichtigsten Geschäfte [2]).

Als Oberster der „domestici" erscheint er insofern freilich von Anfang schon, als diese die domus regia füllen: als Haupt von deren Gutsverwaltung wohl erst später, nachdem er Haupt der Ver- waltung überhaupt geworden [3]); erst auf dieser höheren Machtstufe entscheidet er auch über die Schenkungen von Königsgut jeder Art, also auch von Land [4]).

Später und unter Childibert III. nimmt er unter den weltlichen Großen [5]) in Rat und Gericht den ersten Platz, noch später in diesem den Vorsitz ein. Den Anteil an der Verwaltung des königlichen Gutes [6]) hat er anfangs wohl nur in obigem Sinne, oder dann (in der Folgezeit) in einer Reihe

1) Man kann aber nicht mit Waitz annehmen, daß der seniskalk der germanische ursprüngliche Hausmeier gewesen sei; seniskalk konnte nur mit senior servorum übersetzt werden, nicht mit major domus.

2) So treffend Waitz II, 2. S. 96 über die wechselnde Stellung des Adels und der Krone zum m. d., oben S. 206; Urgeschichte III, 561.

3) Anders Waitz II, 2, S. 92.

4) Urgeschichte, S. 561. Anders Waitz, S. 94f.

5) Formul Marc. I, 25, p. 59.

6) Waitz II, 2, a. a. O.

von Fällen bloß thatsächlich[1]), dagegen grundsätzlich erst in der letzten Zeit, da er überhaupt über Alles im Reich die oberste Entscheidung übte.

Außer der Oberaufsicht über das Hauswesen der Hofhaltung, hat er auch einzelne Güter zu verwalten, — domus umfaßt ja auch dieses: — daher konnte es auch mehrere Hausmeier nebeneinander geben und auch die Königin, einzelne Prinzen und Prinzessinnen solche haben[2]). Selbstverständlich trachtet der major domus zur Zeit seiner Machthöhe auch die Erziehung des noch unmündigen Königs in seine Hand zu bringen — schon wegen des „Besitzes" der Person des Königsknaben (S. 625) — und manchmal gelingt es; doch wird auch oft neben dem Hausmeier noch der nutritor (oder eine Mehrzahl von nutritores) des Königsknaben erwähnt, als fast oder völlig ebenso einflußreich, daher auch wohl als Nebenbuhler und Gegner; der major domus führt in jener Zeit auch wohl die Regentschaft, sei es unverhüllt, sei es hinter der Königin-Mutter stehend, die freilich auch wohl versucht, gegen den Hausmeier die Regentschaft nach eigenem Willen zu führen (Brunichildis, Balthildis, Nantechild?)

Wohlweislich duldeten Pippin und seine Nachkommenschaft das gefährliche Amt des Hausmeiers nicht mehr: — sie wußten wohl, warum! Es ist seit 751 nicht mehr ein bestimmter Beamter, der kraft seines Amtes an der Spitze des palatiums zu stehen das Recht hätte; sondern der König kann thatsächlich durch sein besonderes Vertrauen bald diesen, bald jenen Beamten, auch wohl zwei oder drei zugleich, zu den Einflußreichsten machen.

Nachdem der major domus einmal Herr der Staatsgewalt geworden war, suchte er sie freilich auch gegen den Dienstadel zu wahren, im eigenen zunächst, aber wirkungsweise auch

1) Königsurkunden auf Befehl des major domus Grimoald c. 710, Ebroins Name auf Münzen, Soetbeer II, 300, Dux et princeps Francorum, subregulus. Urgeschichte III, 662. Greg. IX, 30.

2) Greg. VII, 27. 28. Urgeschichte III, 320. Daß aber auf jeder Pfalz ein major domus war, ist doch auch für die älteste Bedeutung des Amtes nicht (mit Waitz) anzunehmen.

in des Staates Interesse: hiergegen richteten sich die Zusicherungen, welche nach Ebroins erstem Sturz der Adel erzwang [1]).

3. Heerbann. Heerwesen [2]).

I.

Zur Wehrpflicht war jeder wehrfähige Freie: Römer, Bretone wie Franke, später Burgunde, Gote, Aquitanier, Vascone, Alamanne, Thüring, Baier, noch später Friese und Sachse verbunden; das war — ganz wie in altgermanischer Zeit — Folge der Staatsangehörigkeit, die Waffenpflicht war die Kehrseite des Waffenrechts. Dieser Zustand im Frankenreich erklärt sich höchst einfach aus der Fortführung des von jeher bei den Franken und den anderen Germanen dieses Reiches Bestehenden.

Daß auch gleich von Beginn die Römer mit in das Heer eingestellt wurden (was übrigens auch bei Westgoten vorkam), war die Folge einerseits des Bedürfnisses bei der anfangs geringen Macht der fränkischen Gaukönige, andrerseits des friedlichen, vertragsmäßigen Verfahrens, durch welches die Pro-

1) Urgeschichte III, 686. Aber einen „Regenerationsprozeß des Königtums" kann man doch die Erweiterung des Hausmeieramtes wahrhaftig nicht mit Schröder I, 138 nennen! Das ist ungefähr, wie wenn man das Emporkommen des hohenzollernschen Kurfürsten von Brandenburg einen „Regenerationsprozeß des habsburgischen Kaisertums" nennen wollte.

2) Barthold, Gesch. d. Kriegsverfassung u. d. Kriegswesens der Deutschen I, II, 1855. — Roth, Ben., S. 170; Feud., S. 235. — Waitz II, 2, S. 207; IV, 536. — Baldamus, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern (Gierke, Untersuch. IV, 1879). — v. Peucker, Das deutsche Kriegswesen d. Urzeiten I—III, 1860—1864 (dazu Dahn, Bausteine II, 1880, S. 138). — Gierke, Genoss. I, 94f. — Erhard, Kriegsgesch. Baierns I (München 1870). — W. Sickel, Zur Gesch. d. Banns. Marburger Programm 1886.

vinzialen großenteils, wenn auch nicht immer, der Frankenherrschaft angegliedert wurden.

Weder Krongut noch Grundbesitz begründete die Wehrpflicht [1]): aber auch selbst unter Karl dem Großen nicht der Unterthaneneid [2]), den nun freilich alle Knaben nach Vollendung des zwölften Jahres schwören müssen. Dieser Eid begründet nicht die Wehrpflicht, er begründet auch nicht die Unterthanenpflicht: er bekräftigt nur religiös und sittlich die durch Geburt oder Aufnahme Einwandernder in den Staatsverband begründete Unterthanenpflicht und die als Eine ihrer Folgen daraus fließende Wehrpflicht, wie schlagend daraus hervorgeht, daß auch die Geistlichen den Unterthaneneid schwören und gleichwohl nicht wehrpflichtig sind, ja die Waffen gar nicht führen dürfen.

Niemals war das Frankenheer nach der Zehnzahl in Zehnschaften, Hundertschaften, Tausendschaften gegliedert wie die Heere der gotischen Völker: ein schwer wiegender Beweis gegen die angebliche Bedeutung der Hundertschaft als der Grundeinteilung staatlicher Verwaltung. Die Hundertschaften — da, wo sie eben vorkamen — waren Zusammenfassungen von Dorf- oder Höfergemeinden zu gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Zwecken, wie etwa die Bürgermeistereien oder die Bezirksverbände in Preußen, die Distriktsgemeinden in Baiern, Verbände gemeindlicher Selbstverwaltung, vor deren Genossengericht freilich, außer den eigenen Angelegenheiten, um praktischen Vorteils willen, auch andere Dinge, unter Genehmigung oder Anordnung des Staates, verhandelt werden mochten.

Daß das Heer im Frühjahr zusammentrat — „Märzfeld" „campus Martius" — beruhte wohl auf altem gemein-germanischen Brauch — ebenso bei Langobarden [3]) — und dieser einerseits auf den Frühjahrsopfern (I a S. 300) und andrerseits auf dem Beginn der für die Feldzüge offenen

1) Jener Irrtum ward durch Waitz bekämpft, dieser von ihm festgehalten.

2) Wie Schröder I, 148.

3) Schröder I, 145.

Jahreszeit. Alt-germanisches erhielt sich daher gerade bei diesen Heeresversammlungen des Frühjahrs: z. B. die freiwilligen Ehrengaben an den König [1]), welche vielleicht mit dem alten Frühjahrsopfer in Zusammenhang gestanden. Noch Childibert II. hat drei Märzfelder abgehalten (oben S. 567).

Die Nichterfüllung der Wehrpflicht wird mit dem Tode bedroht, falls der Aufgebotene in dem Heerbann des Königs nicht bis zur Entlassung des Heeres und verstatteten Ablegung des Speerschaftes [2]) ausharrt (so die Herislitz Tassilos von 763 S. 269) oder dem „Waffenschrei", dem Aufruf auch des Herzogs, Markgrafen, Grafen zur „Landfolge" wider eingedrungene Feinde oder wider Empörer im Inlande nicht entspricht: auch Unfreie, ja wie es scheinen will, selbst Geistliche, mußten diesem Landschrei folgen.

Dagegen das bloße Zuhausebleiben nach ergangenem Heerbann des Königs wird als solches nur mit dem Königsbann (hier eben dem „Heerbann") von 60 sol. gebüßt, vorbehaltlich der Strafe weiterer infidelitas, welche etwa in diesem Ungehorsam liegen mag, z. B. Bestechung durch den Feind. Den Heerbann, das „bannire in hostem" [3]) übte der merovingische König, später der major domus für diesen durch die Herzoge, Markgrafen und Grafen, der arnulfingische durch Königsbriefe, auch durch Königsboten. 638—690 hatten die Stammesherzoge den Heerbann ihres Stammes wie gegen äußere Feinde so oft genug gegen den König oder dessen Hausmeier aufgeboten, ersteres in Notrecht, letzteres wider Recht. In den Verteidigungskriegen der Friesen und Sachsen konnte nur das Gauding das Aufgebot der Gauleute beschließen und deren Unterordnung unter einen gemeinsamen Oberfeldherrn („Herzog", oben S. 608), während der Gaurichter („Gaugraf") von

1) Waitz II, 216.

2) Skaft-legi, vergl. die heute noch in Ober-Baiern übliche Drischel-leg, Sichel-Henk, Dahn in Bavaria I, 369, 379.

3) Hostis nicht mehr = inimicus, Feind, sondern Heer, exercitus, daher in hoste vadere = in exercitu, nicht etwa = contra hostes.

Amts wegen den Befehl über seine Gauleute, aber im Namen des Volks, nicht kraft eigenen Rechts, hatte.

Führte der König den Heerbann nicht selbst ins Feld, so ernannte er den oder — in beliebiger Zahl — die Oberfeldherren, unter welchen auch duces provinciarum (Herzoge in diesem Sinn oben S. 608) zu dienen hatten wie Grafen. Hatte der Herzog, Markgraf, Graf selbst den Heerbann seiner Provinz, Mark, Grafschaft aufgeboten zur Abwehr bereits eingedrungener Feinde oder zur Niederwerfung von Empörern, so befehligte er, von Amts wegen, das Aufgebot seiner Provincia, Mark, Grafschaft.

Je zahlreichere Gebiete das Reich allmählich umfaßte, desto weniger ward es nötig oder auch möglich, stets zu jedem März- oder Maifeld oder Feldzug alle Wehrpflichtigen des ganzen Frankenreiches von Hamburg bis Benevent, von der Theiß bis an den Ebro aufzubieten. Vielmehr wurden zu Verteidigungskriegen und zur Niederwerfung von Empörungen nur die Krieger der beteiligten und etwa noch der nächst benachbarten Provinz aufgemahnt; allein auch bei Angriffskriegen wurden nur ganz ausnahmsweise (wie 732 gegen die Araber, 778 in Spanien, gegen Tassilo 788, die Avaren 791, gegen Slaven 806 und Dänen 810) auch die Mannschaften ferner gelegnener Provinzen einberufen.

Kirchen und Klöster hatten oft (auch wenn nicht Immunität im allgemeinen, welche zuletzt ja sogar das Heerbannrecht auf die Anstalt selbst übertrug) Befreiung ihrer Grundholden von der Wehrpflicht als einzelnes Privileg erhalten; leicht entstand Streit darüber — wie übrigens auch bei Steuerbefreiungen derselben —, ob das nur einen Verzicht des verleihenden Königs für einen Fall oder doch nur für seine Person bedeuten oder ein- für allemal dem Staat, also auch den Nachfolgern des Verzichters gegenüber gelten solle [1]).

Mißwachs, Hunger, Seuchen, eigene Bedrängnis einzelner

1) Bezeichnende Streitigkeiten der Art bei Greg. Tur. Urgeschichte III, 258 f.

Landschaften machten ferner oft Befreiungen erforderlich, welche Karl z. B. vielfach gewährte. Zahlreiche Verordnungen, Anweisungen für Königsboten über das Aufgebot, über Pflichten und Rechte und Befreiungen von Wehrpflichtigen aus besonderen Gründen sind uns erhalten; mit Grund hat man neuerdings [1]) in den meisten derselben nur Bestimmungen für den Einzelfeldzug erblickt; doch darf dabei nicht übersehen werden einerseits, daß daneben auch Erlasse von bleibender Bedeutung ergehen, und andrerseits, daß auch die Vorschriften für den Einzelfall auf dem Grunde des Gemein-Herkömmlichen beruhen, das nur hie und da dem gerade vorliegenden Bedürfnis angepaßt wird.

Befreiungen der Ärmeren von der fast jährlichen persönlich zu leistenden Wehrpflicht kamen schon vor Karl dem Großen vor. Reichtum oder Armut wurde, der Natur der damaligen Wirtschaft nach, ausgedrückt in größerer oder geringerer Zahl von Hufen; das durfte nicht zu dem Irrtum verleiten, nur der Grundeigener sei überhaupt wehrpflichtig gewesen [2]): in Italien, wo Geld und Fahrhabe neben Grundeigen häufiger und wichtiger war, ward daher keineswegs nur der Grundbesitz als Maßstab angewendet.

Karl der Große gewährte nun aber dauernd, verfassungsgesetzlich, — nicht nur für einzelne Feldzüge und für einzelne Landschaften — Befreiungen in diesem Sinn; indem nur wer ein Mindestmaß von vier Hufen erreichte, jedesmal in Person ausziehen mußte, eine Anzahl der kleineren Grundeigner (der Ärmeren überhaupt; im Süden und Westen wird auch nach Geld geschätzt) aber „zusammenlegen“ (conjectus), mithelfen (adjutorium) durfte, nur einen aus ihrer Mitte für je einen Feldzug auszurüsten und zu verpflegen (oben S. 378).

Dagegen Fronden für Kriegszwecke — Bauten von Kanälen, Brücken, Straßen, Wachtdienste, zumal auch an den Küsten, — sowie Naturallieferungen von Wasser, Pferdefutter

1) Boretius, Capital, p. 27sq.
2) So Waitz II, 2, S. 212.

(fodrum), Brennholz, waren allgemeine Unterthanenpflichten, von denen Befreiung nicht stattfand.

Zu Pferde dienten — kraft Heerbannpflicht — nur die Reichsten, die allermeisten zu Fuß, mit den nach Stammesart wechselnden Waffen; doch waren Speer, Langschwert und Kurzschwert, Streitaxt, Schlachtbeil, Bogen und Pfeil gemeingermanische Waffen, nur die Gestaltung im einzelnen (z. B. Franziska, Sachs) eigenartig. Selbstverständlich konnten aber auch Ärmere zum Reiterdienst verpflichtet sein, sei es dem König, sei es einem anderen Senior gegenüber, vermöge besonderen privatrechtlichen Vertrags-, Schutz- und Dienstverhältnisses [1]).

Und thatsächlich haben freilich schon seit etwa 622 diese privaten Waffenpflichtverhältnisse gegenüber dem König und gegenüber Großen immer erheblichere Bedeutung gewonnen in und neben dem Heerbann, der allgemeinen Wehrpflicht der Unterthanen; die „scarae“, die kleinen exercitus, welche seit Chlothachar II. und Dagobert I. häufig auch Private umgeben [2]), sind solche aus besonderen privaten Vertragsverhältnissen verpflichtete Reisige. Indessen muß man hiebei zwei Irrtümer vermeiden: einmal die Annahme, daß damals und dadurch plötzlich ein ganz Neues aufgetreten sei: schon die uralte königliche Gefolgschaft der „trustis“, der Antrustionen, aus alt-merovingischer Zeit war ja eine solche aus privaten Gründen dem König waffenpflichtige Schar gewesen. Allein auch jene vornehmen Franken und Romanen, welche wir bei Gregor so oft in Privatfehden, in Gewaltverbrechen, in Empörungen gegen den König, aber auch im Heerbann von kleinen Scharen Bewaffneter umgeben sehen, die dann persönlich gegen alle Feinde — auch gegen den König — Waffendienste leisten, diese satelites, pueri, clientes, amici, sind solche unfreie, freigelassene, freie Gefolgen, die aus privatrechtlichen Gründen dem König oder Privaten Waffendienste wie sonstige Treudienste schulden. Die Zahl und die Bedeutung

1) S. oben S. 565 (besonders jetzt Brunner a. a. O.)
2) Urgeschichte III, 653.

dieser scarae hat nur eben seit dem Sinken der Krone, seit der stark vorschreitenden Abnahme der kleinen gemeinfreien Bauern, zumal seit 632 allmählich immer mehr zugenommen.

Der zweite Irrtum aber ist, das fränkische Heer schon im 7., 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts ganz oder doch überwiegend als ein Vasallenheer aufzufassen. Das Gegenteil ist das Richtige; noch unter Karl dem Großen, ja bis gegen Ende des 9. Jahrhunderts sind nicht Seniorat und Vassalität, ist im Prinzip der Unterthanenverband, die allgemeine Wehrpflicht aller wehrfähigen Freien Grundlage des fränkischen Heeres — eben des „königlichen Heerbanns" — gewesen und geblieben.

Nur rein thatsächlich war es für den König, zu dem nunmehr alle bedeutenden geistlichen und weltlichen großen Grundherren — mit seltensten Ausnahmen — in das Verhältnis des Seniorats und der Vasallität zu treten anfingen, selbstverständlich viel wichtiger, daß ein solcher Senior die vielen hunderte von Reitern und Fußkämpfern, welche er als Vasall dem königlichen Senior zuzuführen hatte, auch wirklich stellte, als daß er, der Einzelne, für seine Person, als Freier die Heerbannpflicht erfüllte, die ihm immerhin noch oblag: — neben der durch Vasallität begründeten Dienstpflicht.

Und wie die meisten Großen Vasallen des Königs oder eines Bischofs oder Herzogs oder Grafen oder Abtes als ihres Seniors geworden waren, so hatten sie andrerseits als Seniores eine große Zahl von Freien, Halbfreien, Unfreien unter sich, welche als Vasallen ihnen Waffendienst schuldeten, welche also, nach Auffassung des späteren, damals aber noch lange nicht entwickelten Lehnrechts „Aftervasallen" (subvassi) des Königs waren, und den unmittelbaren Vasallen des Königs die Mittel gewährten, die vertragsmäßig übernommene Zahl von Reisigen zu stellen. Es wurde bei der reißenden Abnahme der als Gemeinfreie staatsrechtlich Heerbannpflichtigen und bei der starken Zunahme der auf Grund der Vasallität dem König oder anderen Senioren Waffendienstpflichtigen immer schwieriger, ja widersinniger, die „Cadres", um neuzeitlich zu sprechen, die

Rahmen des Heeres auf die einzelnen Heerbannpflichtigen zu bauen: es ward immer zweckmäßiger, ja unvermeidlicher, hierbei von den großen Massen der Kronvasallen mit ihren Vasallen auszugehen.

Daraus erklärt es sich zur Genüge, daß z. B. Karl, der doch durch seine Königsboten noch genaue Stammrollen aller persönlich Heerbannpflichtigen in jeder Grafschaft sorgfältig führen läßt, gleichwohl bei dem Aufgebot nicht nur die Grafen auffordert, die Heerbannpflichtigen ihrer Grafschaft aufzubieten, auch die königlichen Vasallen unmittelbar auffordert, vermöge ihrer Dienstverträge mit der vertragsmäßigen Zahl von Reisigen sich zu stellen. Aber noch hat sogar in den Immunitäten der Senior oder dessen Vertreter, der advocatus z. B., nur als Aufgebotsoffizier, als Mobilmachungsoffizier, so zu sagen, zu wirken und die Vasallen wie die Heerbannpflichtigen der Immunität — welche ja der Graf gar nicht mehr beschreiten darf, — aufzubieten, zu sammeln und an die Grenze der Immunität zu führen; dort giebt er den Befehl über dieselben an den Grafen, Herzog, Markgrafen ab, unter dessen Befehl er nunmehr selbst tritt. Noch wird auch die Heerbannbuße für Ausbleiben an den König oder dessen Grafen, nicht an den Senior als solchen entrichtet. Erst in dem nächsten Zeitabschnitt treten beide Wandlungen ein: der Senior oder Immunitätsherr befehligt nun auch außerhalb der Immunität die von ihm Aufgebotenen und die Bußen für Ungehorsam werden an ihn, nicht mehr an den König entrichtet; erst jetzt — aber nicht in karolingischer Zeit — ist das west- und ostfränkische Heer allmählich ein Vasallenheer, auf dem Lehnsverband beruhend, geworden; unter Karl ist es grundsätzlich noch der altgermanische Heerbann und für jene Zeit[1]) bereits von „Bannerherren" zu sprechen, wie sie im französischen, deutschen, normannischen, lombardischen Mittelalter auftreten, mit eigenen Fähnlein neben dem Reichsbanner oder dem der großen Landesherren, ist eine unberechtigte Verfrühung.

1) So scheint doch Schröder I, 152 zu wollen.

Die Verteilung der Beute geschah — wenigstens noch unter Chlodovech — nicht nach Willkür der Könige, sondern gemäß Beschluß des Volksheers, wie die berühmte Geschichte des Kruges zu Soissons (486) bei Gregor von Tours [1]) darthut.

Wie hier Chlodovech den kühnen Franken, der auf das Recht des Volksheeres pocht, nicht strafen kann, nur später gelegentlich sich an ihm rächen, indem er ihn, in Mißbrauch, nicht in Ausübung des Heerbannsrechts, totschlägt — wegen (angeblich) mangelhafter Bewaffnung, — so muß noch der kraftvolle Sigibert I. den Bruch der Heereszucht zunächst hingehen lassen, weil er gegen die in ihren Waffen gescharten Überrheiner sogar sein Recht nicht durchsetzen kann, erst später mag er gelegentlich strafen [2]).

Das Recht des Königs, Unterfeldherren zu ernennen oder für einen Feldzug einen oder mehreren Vornehmen den Heerbefehl zu übertragen, ist ein Ausfluß nicht seines Heerbanns, sondern seiner Amtshoheit

4. Gerichtshoheit. Gerichtswesen [3]).

Das Gerichtswesen bei den Franken war nicht anders geartet als bei den übrigen Germanen, so weit wir darüber irgendein quellenmäßig begründetes, nicht auf „Konstruktionen" beruhendes Urteil uns bilden können.

1) II, 27; s. Urgeschichte III, 46.

2) Greg. IV, 49. Urgesch. III, 159. 20.

3) Sohm, Rechts- u. Ger.-Verfass., S. 360f. — v. Savigny I, 190f. — Waitz II, 2, Kap. 7; IV, Kap. 8. — v. Bethmann-Hollweg, Germ.-röm. Zivilproz. I, 200; II, 274. — Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France (1886). — Beseler, Zeitschr. für Rechtsgesch. IX. — Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire (1885), p. 360. — W. Sickel Entsteh. d. Schöffengerichts, Zeitschr. für Rechtsgeschichte XIX.

Auch bei den Franken — und es wäre recht erstaunlich, sollte es gerade bei diesen Germanen anders gewesen sein, sollte hier die gemein-germanische Grundanschauung versagt haben, — ist die Rechtspflege gespalten in den Bann und dem Tuom (Ia S. 200) d. h. in die Berufung, formale Leitung, Hegung der Dinge und — erforderlichenfalls — die Vollstreckung des Urteils einerseits und in die Urteilfindung andrerseits.

Auch bei den Franken steht letztere der Gesamtheit der vollberechtigten Dinggenossen oder einem Ausschuß einer Vertretung für den Einzelfall derselben — später „Schöffen" — zu. Auch bei den Franken giebt es nur Einerlei Recht: „Stammesrecht" (salisches, ripuarisches, resp. Gaurecht), nicht ein Neben- oder richtiger: Gegeneinander von Königsrecht (Amtsrecht) und Volksrecht. Auch bei den Franken giebt es nicht ein Neben- oder richtiger Gegeneinander von Königsgerichten und Volks-gerichten, sondern es giebt nur Staats-gerichte und Gemeinde-Gerichte.

Bei denjenigen später fränkischen Völkerschaften oder Gauen, welche keine Könige hatten — also lange vor Chlodovech — war der Bann wie der Tuom bei der Völkerschaft oder dem Gau: der gekorene Gau-Graf, Gau-Richter übte den Bann als Volksbann im Namen des Volkes, die Bannbußen, Friedensgelder, Wetten verfielen dem Volk: denn hier lag vor Bruch des Volksfriedens; wohl möglich, daß damals schon der Gaurichter einen Teil — etwa bereits ein Drittel? — als Ersatz des fehlenden „Amtsgehalts" innebehalten durfte. Bei den Völkerschaften oder Gauen mit Königen hatte schon vor Chlodovech der Völkerschafts- oder Gaukönig oder der von ihm bestellte Vertreter, der Beamte, den wir, in Ermangelung andern Ausdrucks und wegen der Gleichheit der Aufgabe, ebenfalls „Richter" oder „Graf" nennen, den Bann: — hier aber im Namen des Königs: die Bannbußen, Friedensgelder, Wetten verfielen dem König: denn hier lag vor Bruch des Königsfriedens, vermutlich behielt der Königsgraf einen Teil davon ein als Ersatz des fehlenden Amtsgehalts.

Eine hiervon ganz verschiedene Frage ist, ob es nicht in

kleineren Verbänden innerhalb der Grafschaft — also in den Hundertschaften, (— da, wo solche vorkommen —) in den Dorfgemeinden, wo Dorfsiedelung, in den Gemeinden der Höfer, wo Hofsiedelung besteht, aber auch in andern gemeindeähnlichen Verbänden: z. B. den Deich-Genossen, den Markgenossen einer Realgemeinde, welche nicht alle Dorfgenossen oder nicht alle Höfer umfaßt, oder Angehörige verschiedener Dörfer- oder Höferschaften — ob es nicht in solchen engeren Verbänden „Richter", „Vorsteher" gab, welche nicht vom Gau-König oder Gau-Richter ernannt, sondern von und aus den Verbandgenossen frei gekoren wurden und welche dann in den inneren Angelegenheiten dieser Verbände freiwillige Gerichtsbarkeit übten, auch kleine Streitsachen (Flurfrevel, Grenzirrungen, —) entschieden: d. h. im Namen des Verbandes das Ding der Verbandsgenossen beriefen, leiteten, also hier im Namen des Verbandes eine Art „Bann" handhabten, auch die Wetten für den Verband (oder zum Teil für sich selbst) einzogen, während das Urteil selbstverständlich von den Verbandgenossen gefunden ward.

Diese Frage ist zweifellos zu bejahen.

Ebenso zweifellos ist das Recht, nach dem hier gerichtet wurde: es war (auf Grundlage des Stammes- resp. Gau-Rechtes) das Gewohnheitsrecht (und die etwaigen „Statuta") des fraglichen Verbandes: es war „Genossenrecht, das von dem Genossengericht, unter Leitung eines gekorenen Genossen, von der Gesamtheit der Genossen (hier wohl selten von einem bloßen Ausschuß von Schöffen) gefunden wurde: — ganz wie das als gemein-germanisch (Ia, 200) entwickelt wurde. Das Prinzip des Genossenrechts und Genossengerichts verlangt weitest gehende Sonderung: so daß z. B., wenn zwei Dörfer zugleich einen Deich und einen Wald gemein hatten, doch ein besonderes „Deichgericht" und ein besonderes „Waldgericht" bestehen mußte, obzwar die Glieder fast dieselben sein mochten.

All das ist klar, einfach, widerspruchsfrei.

Ebenso selbstverständlich aber ist, daß es schon damals in jenen Verbänden und Genossenschaften — wir wollen sie fortab

„Gemeinden“ nennen — ein Wider-Einander von „Gemeinde-Recht“ einerseits, von „Königs-“ oder „Volks-“ oder „Gau-Recht“ nicht gab, nicht geben konnte.

In jenen Zuständen kam es wohl gar nie oder doch höchst selten vor, daß der König oder der Gaugraf Anlaß gehabt hätte, irgendeinen Rechtssatz, eine Einrichtung einer solchen Gemeinde als gemeinschädlich anzufechten. Doch sind solche Fälle nicht ganz undenkbar, z. B. der Beschluß einer Deich-Gemeinde, einen bisher gepflegten Deich aufzugeben, kann den ganzen Gau bedrohen.

Ohne Zweifel konnte in solchem Fall damals der Gau-König oder Gaugraf nicht durch seine Verordnung einer solchen Gemeinde Rechtszwang auflegen, oder sie nötigen, einen gefaßten Beschluß aufzuheben oder einen bedenklich scheinenden Satz ihres gemeindlichen Gewohnheitsrechts. Aber ebenso sonder Zweifel konnte der Gaukönig oder Gaugraf einen Beschluß — ein „Gesetz“ — der Gauversammlung herbeiführen, welches Gesetz ein solches Verbot aussprach; und glaubt man, daß alsdann ein Widereinander von Königs- oder Gaurecht und von Gemeinderecht bestand? Nein! Dann war das Königs- oder Gaurecht auch für die Gemeinde Recht geworden, der entgegenstehende Satz des bisherigen Gemeinde-Rechts war alsdann aufgehoben, Ungehorsam der Gemeinde hätte Zwangsvollstreckung durch den Gau (oder den Staat) zur Folge gehabt.

Es gab also Gau-recht oder Völkerschaftsrecht, und innerhalb desselben Gemeinde-Recht in Gebieten, welche älter als der Gaustaat waren, in welche König oder Graf des Gaues niemals eingegriffen hatten; griff aber das Gauding ein, dann brach Gau- und Völkerschaftsrecht Gemeinderecht. Man erwäge nur, daß ursprünglich auch die Sippe einen solchen Verband ausmachte mit besonderem Sippegericht.

An diesem ganzen völlig widerspruchsfreien Rechtszustand wurde auch nach Errichtung des fränkischen Völkerschafts- und Volkskönigtums nichts Wesentliches geändert. Nur, daß eine Volksversammlung, wie sie das Gauding gewesen, unter dem neuen Königtum nicht mehr vorkam.

Der König ernannte nunmehr kraft seiner der Zahl der Ämter nach erweiterten Amtshoheit eine Menge von römischen (patricius) oder germanischen (seniskalk) oder gemischten (Graf, comes) Beamten. Sofern diese zu richten hatten, richteten sie nicht — wie man behauptet — nur nach „königlichem“ oder „Amtsrecht“, sondern sie richteten nach dem gemäß den allgemeinen Grundsätzen der „Persönlichen Rechte“ [1]) im Einzelfall anzuwendenden Recht: also z. B. nach römischem Recht oder nach der Lex Salica oder nach der Lex Burgundionum: — also auch nach Völker- oder Stammes-Rechten.

Daneben bestanden nun innerhalb des merovingischen Reiches alle jene alten Verbände, Genossenschaften, Gemeinden innerhalb der Gaue fort, sofern sie nicht z. B. Gilden, welche mit heidnischen Sitten zusammenhingen, oder wegen ihrer „Eide“ staatsgefährlich schienen, vom Staat ausdrücklich aufgehoben wurden oder thatsächlich untergegangen waren. In diesen Verbänden wurde das Recht — natürlich nur für Verbandsgenossen und in Verbandssachen — nach wie vor gefunden von den Verbandgenossen unter Leitung der nach wie vor frei von und aus den Verbandgenossen gekorenen Verbandvorständen: also der Hundertschaft, der Dorfschaft, der Höferschaft, der Deichgenossen, der Waldgenossenschaft (auch schon damals der Zeidler, der Fischer??) Der König und seine Beamten griffen in die Rechtsfindung dieser Gemeinden nicht ein; die Rechtsfindung geschah wie von je nach dem durch Gewohnheit (oder Statut) gebildeten Sonderrecht der Genossenschaft, selbstverständlich auf dem allgemeinen Boden des Rechts des Stammes.

1) v. Sav. I, 115. — Klimrath, Travaux sur l'histoire du droit français I, 1842. — Waitz II, 2, I, S. 109. — Wilda, Strafr. d. Germ., S. 678. — v. Bethmann-Hollweg IV, 436; V, 74. — Gaupp, Zeitschr. f. d. R., Bd. XIX. — Stobbe, Personalität u. Territorialität d. Rechts. Jahrb. d. germ. R. VI, — Padeletti, Arch. historico Italiano III, Ser. 20; unzugänglich blieb mir die von Brunner S. 259 angeführte Abhandlung von Salvioli.

Wenn aber nun der König — wir nehmen an: innerhalb seiner Zuständigkeit — sei es allein durch Verordnung, sei es unter Zustimmung von erlesenen geistlichen und weltlichen Großen — also eines Placitums (ein wirklicher „Reichstag" war das ja damals noch nicht) oder etwa, indem er einen Synodalbeschluß durch seine Publikation zu weltlichem Recht erhob, — eine Norm erließ, welche einen z. B. mit dem Heidentum zusammenhängenden Rechtssatz oder ein Rechtsinstitut einer solchen „Gemeinde" (— gleichwohl, wie groß oder wie klein) aufhob, — glaubt man denn wirklich, daß solches „Königsrecht" nur von den Königsbeamten, im Königsgericht, angewendet wurde, daß dagegen der Vorsteher der Hundertschaft, des Dorfes nach wie vor in diesen (fälschlich so genannten) „Volksgerichten (Gemeinde-Verbands-Genossenschafts-Gerichte sind es in Wahrheit) dieses „Königs"- oder „Beamten"-Recht unbeachtet lassen und nach wie vor nach dem alten „Volksrecht" urteilen durfte?

Diese Verfassungsform, diesen Rechtszustand nennt man Anarchie [1]).

1) Mein Widerspruch gegen Sohm I, 103ff. geht also erheblich weiter als der Brunners I, 279, der aber auch insbesondere bestreitet, daß das Volksrecht nur Gewohnheitsrecht, das Gewohnheitsrecht nur Volksrecht war: ganz richtig. Ohne Zweifel gab es auch Volksrecht, das auf „gesetzgeberischem Willen", auf autonomer Satzung beruhte, und andrerseits war auch das „Königsrecht" (und „Amtsrecht") ursprünglich durch Gewohnheitsrecht entstanden, wie auch später königliche Kapitularien und das Amtsrecht der Königsbeamten durch Gewohnheitsrecht geändert, aufgehoben ward; sehr viel „Königsrecht" beruhte auf „Gewohnheitsrecht". Zur Stütze seines „Amtsrechts" oder „Königsrechts" im Gegensatz zum „Volksrecht" darf Sohm die Androhung der Bannbuße nicht verwerten: nirgends wird sie angedroht in den vom König allein ausgehenden Erlassen: das muß Sohm (S. 133) für die spätere Zeit selbst zugeben — und wo sind die Beweise für die frühere? Gegen Sohm auch Beseler, über die Gesetzes-Kraft der Kapitularien; aber gegen Sohm auch Boretius, S. 64: „Der Fluß des Lebens und die zufällige Gestaltung der Dinge war viel mehr Rechte erzeugend und gestaltend, als die prinzipielle und bewußte Formulierung." Dazu Waitz II, 2, S. 233: „das zu erkennen und zu zeigen ist recht eigentlich die

Gerade ein Blick auf die zahlreichen schon seit 510 ergangenen Königs-Verordnungen zur Bekämpfung des **Heidentums** zeigt das Widersinnige einer solchen Vorstellung; sollte der Graf im Gaugericht die Übung heidnischer Gebräuche „nach Königsrecht" verbieten und bestrafen, der Vorsteher der Hundertschaft, des Dorfes aber nach wie vor die Versammlung der Hundertschaft, des Dorfes mit einem Opfer für die Grenzgötter eröffnen dürfen „nach Volksrecht?"

Nein doch! Es gab **gemeinfränkisches Reichsrecht**, schon seit **Chlodovech**, welches Gaurecht und Gemeinderecht brach. Es ist irreführend, solches Reichsrecht, „Königsrecht" oder „Amtsrecht" der Grafen mit Heranziehung ganz fernliegender römischer „Ähnlichkeiten" zu nennen und es dem „Volks- oder Stammesrecht" gegenüberzustellen, so daß dem Königsrecht widerstreitendes Volksrecht hätte fortbestehen und in den „Volks"- (d. h. Gemeinde)-gerichten von deren Schöffen nach wie vor hätte angewendet werden können, so daß ein Satz im Königs-Grafen-Gericht des Gaues galt, im Hundertschaftsgericht **nicht** galt. — Richtig ist nur — aber freilich ganz etwas anderes! —, daß es der **Reichsgewalt sehr häufig nicht gelang**, ihr neu gesetztes, christlich, römisch, absolutistisch, zentralisierend gefärbtes neues Recht in den entlegenen Provinzen bei den

Aufgabe der Rechts- und Verfassungsgeschichte, wie jetzt nur zu oft — sehr zum Nachteil — erkannt wird." Richtig **Boretius**, S. 64 und **Waitz**, S. 234: was sich unmittelbar an die Rechtsaufzeichnung der Einzelstämme schloß, war „Stammesrecht", sofern es nur für diesen galt, während die meisten Erlasse des Königs für **alle** Angehörige des fraglichen Teilreiches (oder des Gesamtreiches unter **Clothachar** I. u. II.) oder mehrerer (die Verträge) für die Teilreiche gelten; das war aber nicht „Amts- oder Königsrecht", sondern Territorial- oder Reichsrecht (ohne Grund beanstandet das **Waitz**); man sieht, was **richtig** an der Sache, hat mit jener Lehre gar nichts gemein; von einer gesetzgebenden Gewalt der Könige **allein** auf allen Gebieten des Rechts (wie v. **Sybel** wähnt S. 361) ist also gar keine Rede. „Stammesrecht" konnte der König **allein** nicht ändern. Und auch das Königsgericht im Palatium hat nicht nur nach Königs- sondern, obigem, S. 642 Grundsatz gemäß, auch nach Stammes-Volks-recht zu urteilen.

widerstrebenden Germanen (und Heiden) wirklich durchzusetzen. Welche Mühe muß noch Karl der Große darauf wenden, daß seine Gesetze, sogar die von der Reichsversammlung förmlich beschlossenen, auch wirklich den Leuten draußen bekannt gemacht werden! Unaufhörlich hat er darüber zu klagen, daß sogar Priester und Grafen — geschweige die Menge des Volkes — seine Kapitularien nicht befolgen, weil gar nicht kennen.

Ja, man wird annehmen dürfen, daß die lateinisch geschriebenen Redaktionen der Volksrechte mit ihren vielen romanisierenden (z. B. Testament) Zusätzen in das Leben des Volkes, wenigstens auf dem rechten Rheinufer, nie sehr tief eingedrungen sind: — sonst hätte nicht so völlige Wiederausstoßung der bereits recipierten römischen Rechtssätze (kein Beispruchsrecht der Erben, testamenti factio u. s. w.) erfolgen können, wie sie die deutschen Rechte schon des 10. Jahrhunderts zeigen.

Also nicht Widerspruch von Königsrecht und Volksrecht, nur mangelnde Durchführung des Reichsrechts in den kleineren, ferner gelegenen Verbänden liegt vor.

Eine wieder andere Frage endlich — deren Hereinziehung die hier erörterte über „Königsrecht“, „Amtsrecht“, „Volksrecht“ weiter verwirrt hat — ist: unter welchen Voraussetzungen konnte der merovingische, unter welchen der arnulfingische König bisheriges Stammes- oder Gemeinde-Recht aufheben oder ändern?

Das ist die Frage nach den Schranken der Gesetzgebenden und der Verordnungsgewalt dieser Könige (s. oben, S. 561 f.): sie ist sehr schwer zu behandeln, in einzelnen Dingen — nach dem Stand unserer Quellenüberlieferung — gar nicht mehr zu entscheiden; es sind dabei die verschiedenen Perioden (auch noch innerhalb der merovingischen und innerhalb der arnulfingischen Zeit) auseinander zu halten; aber keineswegs ist diese Frage, welcher Ansicht auch man hierin sein möge, von irgendwelchem Einfluß auf die hier erörterte; war ein Gesetz oder eine Verordnung des Königs, die sich nicht selbst auf gewisse Landschaften, Personen, Gerichts-

Verhältnisse beschränkten, rechtsgültig veröffentlicht, so schufen sie Reichsrecht, nicht bloß „Königs- oder Beamten-Recht", brachen alles entgegenstehende Stammesrecht, Volksrecht, Gemeinderecht, Sippenrecht[1]), mußten von allen Schöffen und Richtern und Gemeindevorstehern — auch von den nur von den Genossen gekorenen, nicht bloß von den vom König ernannten — und Gemeindebeamten, nicht bloß von den Königsgrafen und andern Königsbeamten, nicht bloß von den Schöffen in Königs- oder Grafen-Gerichten, mußte von jedermann als bindendes Recht anerkannt werden.

Oder meint man, im 6. Jahrhundert hätte ein Alamanne dem Dorfvorsteher, der ihn wegen Fehdegang zur Verantwortung ziehen wollte erwidern dürfen: „das ist Königsrecht, geht nur den vom König ernannten Grafen an: das Dorfrecht verbietet die Fehde nicht: du, von mir selbst gekoren, nicht vom König ernannt, hast mir die Fehde nicht zu verbieten, denn du darfst nur Dorfrecht anwenden".

Dann wäre das Dorf noch Staat gewesen, wie

1) Dagegen Schröder (nach Sohm) S. 117: „die königlichen Erlasse waren nur wirksam, soweit die unmittelbare Amtsgewalt (!) des Königs (war der König ‚Beamter' der Franken??) oder seiner Bevollmächtigten reichte, also im Königsgericht und auf administrativem Gebiet, dagegen bildeten sie keine Norm für die ordentlichen Gerichte, für die ausschließlich das Volksrecht maßgebend blieb." Also konnte, wer des Königs Fehdeverbot verletzt hatte, vom ordentlichen Gericht mit Strafe wegen Friedbruchs nicht geahndet werden? Als ob nicht Karl die Sendboten ganz besonders diejenigen Richter strafen läßt, welche die königlichen Verordnungen nicht kennen oder nicht anwenden! Daß königliche Verordnungen eines Vorgängers von dem Nachfolger durch andere Verordnung aufgehoben werden konnten, Gesetze aber nur durch Gesetze, ist freilich richtig, weil selbstverständlich, beweist aber doch wahrlich nicht ein besonderes „Königs- oder Amtsrecht" in jenem Sinne gegenüber dem Volksrecht: dasselbe gilt heute noch in allen Monarchieen, ohne daß man doch solche Konstruktionen von „Königsrecht" neben „Volksrecht" dazu nötig fände; ebenso wenig bedarf es jener Annahmen, um mit Schröder I, 117 zu erklären, daß man sich Privilegien, Schenkungen, Vergabungen früherer Könige gern von dem Gegenwärtigen bestätigen ließ.

etwa vor der Entstehung des Gaustaates, geschweige des Frankenreiches.

Der ordentliche Königsbeamte für den Gau im allgemeinen: der Graf, ist auch der ordentliche Gerichtsbeamte, der den Gerichtsbann des Königs im ganzen Umfang seines Amtsgebietes, also des Gaues, der Grafschaft übt; er ist Gaurichter, hiervon ist als dem Regelmäßigen auszugehen. Deshalb hat der Graf als Gaurichter die Vollstreckung aller Urteile, welche in dem Gau ergehen.

Es giebt „gebotene" und „ungebotene" Dinge (I a, 201): letztere treten alle 40 (später 42) Nächte unaufgefordert zusammen an der gewohnheitsrechtlichen Dingstätte, dem mallus, mallobergus, welche ursprünglich zugleich Opferstätte war: hier wird das „Echte Ding" (legitimum, d. h. lege praescriptum judicium) abgehalten. Gerichtspflichtig sind alle mündigen (ursprünglich alle als wehrfähig anerkannten) freien Zugehörigen des Gerichtssprengels dieses mallobergus — jedes einzelnen innerhalb des Gaues: nicht etwa nur die Grundeigner. Diese Gerichtssprengel fallen häufig mit Hundertschaftsgebieten (— eben da, wo solche vorkommen —) zusammen. Aber keineswegs ist die Hundertschaft stets als solche der ordentliche Gerichtssprengel — schon deshalb unmöglich, weil ja eben durchaus nicht überall im Reiche, sondern ganz selten und ganz spät Hundertschaften vorkommen! Wie konnte man die unentbehrliche Grundlage der Gerichtszuständigkeit, die Gliederung der ordentlichen Gerichte, die überall bestehen mußten, stützen auf eine Einrichtung, die keineswegs überall vorkam? — Also durchaus nicht ist das Hundertschaftsgericht als solches das ordentliche Gericht, keineswegs ist der Centenar der ordentliche Richter. War er doch nur von der Hundertschaftsgemeinde gekorener Beamter dieser Selbstverwaltungsgemeinde — wie hätte er doch als solcher — ohne weiteres — als „Königsbeamter" — was er als solcher zugestandenermaßen gar nicht war — den königlichen Gerichtsbann üben können [1])?

[1]) Jene Sätze, von Sohm aufgestellt und nahezu herrschend ge-

Vielmehr zeigt sich das Gegenteil sehr deutlich darin, daß der Graf oder dessen ordentlicher oder auch außerordentlich bestellter Vertreter, der vicarius[1]), oder vicecomes überall an jedem mallus des Gaues, also auch an dem der Hundertschaft, (— da, wo eine solche und ein solcher vorkommt, —) das ungebotene wie das gebotene Ding abhält. Allerdings kann der Graf oder Vizegraf hierbei auch von dem Centenar sich vertreten lassen: schon deshalb, weil ja doch unmöglich diese beiden Beamten alle 40 Nächte an allen verschiedenen malli innerhalb ihres Gaues gleichzeitig zugegen sein können, während doch alle 40 Nächte ungebotenes Ding abgehalten werden muß. Diese ganz unerläßliche Vertretung beruhte wohl auf uraltem Gewohnheitsrecht, nicht auf einem merovingischen Gesetz. Daß aber der Centenar nicht kraft seines Amtes, kraft eignen Rechts, sondern nur als beauftragter Vertreter des Grafen die Stelle des Richters versieht, erhellt doch schlagend daraus, daß nicht er ein einziges unter seinem Vorsitz gefundenes Urteil vollstrecken darf: — hierfür bedurfte es der Vertretung des Königsbeamten durch den Gemeindebeamten nicht, hierfür war vielmehr Handhabung des königlichen Gerichtszwangsrechts erforderlich, und deshalb kann und muß auf Anrufen des Klägers und auf Anzeige des Centenars der Graf handeln. Und die an den König verfallenen Friedensgelder treibt nicht der Centenar ein, der das doch müßte, wenn er der ordentliche Richter wäre, in dessen Person der König verletzt wäre: sondern der Sakebaro, der ein wahrhaft königlicher, vom König ernannter, nicht, wie der Centenar, ein von der Hundertschaft gewählter Gemeinde-Beamter ist. Bei den Baiern giebt es anerkanntermaßen keine Hundertschaft: ist vielleicht der „ordentliche Richter“ bei den Baiern — der „judex“ — der Centenar der gar nicht existierende Centene?

worden, — vgl. Schröder I, 161 — kann ich als richtig in keiner Weise anerkennen.

1) Der nicht, wie Sohm will, mit dem centenar dieselbe Person ist, da ihn ja die Quellen mit einem „et“ und, nicht bloß mit einem „vel“ „oder“ — (was aber bekanntlich in jenem Latein auch sehr oft = et ist) neben diesen stellen, s. oben S. 593.

Gefunden wird das Urteil an dem mallus von der Gesamtheit der auf Grundbesitz ansässigen vollreifen Männer — also reines Genossengericht — auf Vorschlag von Rachinburgen [1]); hier liegt der leichte Übergang zu der späteren Urteilsfindung durch die Schöffen: den Urteilsvorschlag hatten schon die merovingischen Rachinburgen gemacht, die Gesamtheit verwandelte ihn lediglich durch ihre Zustimmung in das gefundene Urteil; später hatten dann die Schöffen nicht nur den Vorschlag, gleich die Findung des Urteils. Aber das Prinzip des Genossengerichts wurde auch hierbei gewahrt, dadurch, daß auf erhobene Urteilsschelte andere Schöffen die Bank zu bilden hatten. Für jeden Streitfall wurden je sieben Rachinburgen bestellt: ob vom Richter, von der Gesamtheit, von den Parteien, das steht dahin [2]).

Daß der Rachinburg, wie später der Schöffe bei Meidung privatrechtlicher (später wohl auch strafrechtlicher) Buße ein Urteil finden muß, beruht eben auf dem Gedanken des Genossenrechts; erst später, nach Trübung des Genossenrechts, z. B. auch durch das Eindringen fremder Rechte, dürfen die Schöffen erklären, des „Rechts nit weise zu sein“.

Noch deutlicher erweist sich die Stellung des Grafen als des ordentlichen Richters auch an allen malli der Hundertschaft in späteren Zusätzen zur Lex Salica. Unter Chlodovech bereits übt der Graf diesen Vorsitz. Und der Centenar? Dieser ist einfach zum Unterbeamten, zum Fronboten [3]) des Grafen geworden —; der Graf ernennt ihn in Ausübung der Amtshoheit des Königs; die Gemeinde hat nur noch ein untergeordnetes Mitwirkungs-, ein Vorschlagsrecht [4]).

1) Ratgeber, Müllenhoff bei Waitz, Recht der salischen Franken, S. 292; anders J. Grimm, Rechtsaltertümer, S. 293. 774.

2) Vortrefflich und sehr verdienstlich hierin Sohm, S. 378, dem wir erst die richtige Kenntnis von Rachinburgen und Salebaronen verdanken.

3) Und das soll nach Sohm und Schröder der alte Gaukönig und Gaugraf sein.

4) Man kann Sohm nur so viel geben: in altgermanischer Zeit war der König oder Graf des Gaues der ordentliche Richter des Gaues,

Durchaus erscheint der Centenar jetzt als Büttel; der Graf übt als ordentlicher Gerichtsbeamter die Überwachung der Gefängnisse, die Überwachung der Vollstreckungen; aber der Centenar, jetzt nicht mehr freigewähltes Haupt der Selbstverwaltung, hat auf Befehl des Grafen die Vollstreckung zu vollziehen. Daher ist nun in andern Fällen nicht der Centenar, der Vorsteher der Hundertschaftsgemeinde, die es ja keineswegs überall giebt, sondern der Vorsteher der Dorf- oder Höfergemeinde (die natürlich nirgends ganz fehlen, wo bewohntes Bauland ist), der tribunus oder schuldahisk, dieser Unterbeamte des Grafen.

Im gebotenen Ding kann sich der Graf von seinem ordentlichen vicarius oder vicecomes, im ungebotenen auch von einem außerordentlichen vicecomes, missus, vertreten lassen und zu solchem außerordentlichen missus kann er selbstverständlich auch den Centenar oder Schuldheisch bestellen, der nun als Vollstrecker jedem Gericht, das der Graf abhält, beizuwohnen hat.

Eine Versammlung aller Gerichtspflichtigen der Grafschaft an Einem mallus gab es in merovingischer Zeit nicht. Vielmehr ward nach wie vor von dem Gaurichter, dem Grafen, das Gaugericht an den altherkömmlichen malli — die keines-

erst seit Zusammenschließung der Gaue zum Staat der Völkerschaft oder des Stammes ist ein vom König ernannter Beamter ordentlicher Richter. Allein hier waltet eben (bei Sohm und Gefolgschaft) der Grundirrtum, welcher den pagus bei Cäsar und Tacitus nicht als staatlich gedachten Gau — eben als „Gaustaat" —, sondern als gemeindlich gedachte Hundertschaft auffaßt, während doch Cäsar und Tacitus den Begriff der späteren fränkischen Hundertschaft gar nicht kennen und nennen (oben S. 428). Denn was immer jene unseligen centeni ex plebe comites Germ., c. 12, vgl. c. 6 bedeuten mögen: — eine Hundertschaft im Sinne Sohms und Gefolgen sind sie doch keinesfalls; höchstens in c. 12 Vorsteher, Centenare, einer Hundertschaft, welche selbstverständlich da, wo es Hundertschaften gab, auf der Gauversammlung nicht fehlten; aber daß sie „auctoritas et consilium" des Gaurichters sind, zeugt vielmehr dafür, daß sie ungefähr den fränkischen Rachinburgen entsprachen, welche das Urteil vorschlugen.

wegs notwendig malli je einer Hundertschaft waren — abgehalten, wobei die Zuständigkeit nach Wohnsitz und vor allem (was ja damals mit dem Wohnsitz fast immer sich deckte), nach der Lage des Grundeigens (Allod und Handgemal), bestimmt ward [1]).

Der Gaugraf hielt, im Gau umherreisend, die ungebotenen Gaudinge alle 42 Nächte und die gebotenen nach Bedürfnis ab [2]), jene an den alten malli, diese an beliebigen Orten.

Ursprünglich waren die in 7, 14, 40 (42) und 80 Nächten stattfindenden Dinge der beiden fränkischen Rechte ungebotene gewesen: vielleicht [3]) wurden sie jetzt — aber nicht schon von jeher — zum Überfluß auch noch, wie die außerordentlichen, ausdrücklich angesagt; auch die gebotenen waren aber Gerichte „nach Volksrecht“ [4]).

Der Gerichtstag war ursprünglich wohl der Dienstag, der vom Gotte Ziu, bei den Baiern „Erchtag“, von dem Gott Eru, heißt, später bei den Oberdeutschen der Samstag; das echte Ding währte wahrscheinlich drei Tage, d. h. so lange mußte der Richter, mußte auch die Partei ausharren, welche den Gegner des ungehorsamen Ausbleibens überführen wollte.

Daß das gebotene Ding ursprünglich nur freiwillige Gerichtsbarkeit gehabt, und jetzt erst streitige in geringeren Sachen erhalten habe, ist eine mit dem allgemeinen Grundsatz

1) Daß der Gau je vier Hundertschaften hatte, Sohm, S. 397, Schröder, S. 162, ist doch durchaus nicht durchführbar. Ein fränkischer pagus civitatis, wie z. B. Tours, sollte nach demselben Schema wie z. B. ein alamannischer Gau gegliedert sein, während beide aus ganz verschiedenen Voraussetzungen, Besiedelungen erwachsen waren?

2) Aber doch gewiß nicht regelmäßig alle 14 Nächte, Sohm, S. 437. Schröder I, 163; das „Bedürfnis“ kehrte doch nicht regelmäßig und so häufig wieder. Die karolingischen sogenannten gebotenen Dinge haben andern Sinn.

3) So Sohm, S. 368.

4) Daß dies Sohm, S. 362 bestreitet, ist, wie Waitz, S. 141, auch mir unverständlich; die Stellen im Baiern- und Alamannenrecht deute ich, abweichend von Waitz und Sohm so, daß nur ausnahmsweise bei besonderem Bedürfnisse eine besondere Ansage, abweichend von der Regel für Ort oder Zeit, stattfand.

des Genossengerichts unvereinbare Lehre; sogar die Sippe und das gebotene Dorfding hatten von jeher auch streitige Gerichtsbarkeit in kleineren Dingen geübt.

IV.

Bei den Alamannen wird das Gericht gehalten vor 1) dem Grafen und 2) dem notwendig gleichzeitig anwesenden Centenar; statt des Grafen kann eintreten des Grafen Stellvertreter (missus). Graf und Centenar wirken mit einander, weil der Graf das Gericht an den Dingstätten der Hundertschaften seiner Grafschaft abhält. Nur ganz ausnahmsweise tritt der Centenar selbst an des Stellvertreters Stelle, wird selbst Stellvertreter, hält also das Gericht allein ab. Der judex — das Wort bezeichnet jeden Beamten, z. B. manchmal auch den Grafen, aber auch den einer Kirche (advocatus, im späteren Sinn), der über Abhängige einer Kirche, den villicus, der über Abhängige eines weltlichen Grundeigners richtet —, ist nicht ein vierter Beamter neben Graf, Stellvertreter und Centenar, sondern nur ein anderer Name für den Centenar selbst: daher findet sich judex neben comes und missus comitis, aber nie neben centenarius. Dazu stimmt völlig, daß der judex, d. h. eben der Centenar, bestellt wird vom Herzog nach Wahl des Volkes; der Graf wird vom König ohne Wahl des Volkes, wohl auch 638—688 vom Herzog ohne Mitwirkung des Königs, aber stets auch ohne Mitwirkung des Volkes eingesetzt.

Bei den Baiern, welche keinen Centenar kennen [1]), steht daher, dem obigem voll entsprechend, neben dem Grafen der judex, „der Graf soll den judex neben sich haben, der bestellt ist, an diesem Orte zu urteilen (judicare).“ Doch wird hier das Wort manchmal in jenem allgemeinen Sinne gebraucht, der auch den Grafen umfaßt (z. B. König und judex, Herzog und judex, die judices des Königs); der judex loci ist wohl dieser hier dem Centenar entsprechende: auch der Graf

1) Oben, S. 431.

nimmt etwa Anteil am judicare, aber nicht der „Richter" (im engeren Sinn) am Bann: erst in ganz späten Urkunden fränkischer Einführung erscheint der Centenar neben dem judex und neben dem comes: aber jener Centenar ist = vicarius, also ein Stellvertreter oder Unterbeamter des Grafen, nicht = dem altbaierischen judex: vielleicht wurde dieser altbaierische judex wie der alamannische Centenar vom Volke gewählt, oft sind in einer Grafschaft zwei judices. Daß jede Mitwirkung des Volkes bei der Urteilsfindung der Oberdeutschen ausgeschlossen gewesen, ist schon mit der Zwangsdingpflicht aller Freien unvereinbar: der Centenar = judex bereitete nur das Urteil vor, er schlug es vor, nachdem er es durch Rechtsbelehrung begründet, seit Aufzeichnung der Stammesrechte unter Vorlesung des einschlägigen Artikels; er formulierte, aber das Volk „fand" es, sprach es als Volksüberzeugung aus.

Auch bei den Franken ist der Richter in der Hundertschaft der Graf, nicht der Centenar; der (selten genannte) „judex" ist eben der Graf oder dessen vicarius. Außerdem kann der höhere Beamte (Herzog) oder ein königlicher außerordentlicher Abgesandter richten, der Bischof hat manchmal einen (Ehren-)Mitvorsitz neben dem Grafen. Der Graf durchzieht den Gau und hält Gericht an allen Malstätten aller Hundertschaften seines Gaues: nur höchst vereinzelt tritt der Centenar noch als Stellvertreter (vicarius) des Grafen hierbei auf, nicht mehr, wie früher, zur Zeit der Lex Salica und vorher, kraft eigenen Rechts richtet er in seiner Hundertschaft; der Königsbeamte hat den Gemeindebeamten verdrängt.

Der Graf hat den Bann, der Centenar eine Mitwirkung am Finden des Urteils, das er vielleicht frageweise vorschlug, formulierte, vorbehaltlich der Gutheißung des Volkes. Dagegen ein wahrer Rechtssprecher, wie der nordgermanische und friesische, war er nicht. Daher kann ihm ein „judicare" zugeschrieben werden, ohne den Grundsatz des Genossenrechts zu verletzen.

V.

Im gerichtlichen Verfahren ladet noch immer der Kläger, nicht der Richter, ausgenommen bei Verbrechen mit Berufung auf des Königs Gebot oder das Gesetz; doch in der Verhandlung greift der Richter mehr als früher ein, er — zum Teil — hellt den Thatbestand auf; Vertretung der Parteien ist statthaft; die Eidhilfe, genau geregelt, wird von dem Sippeverband gelöst, geschworen ward in der Kirche, gekämpft, auch durch rechtlose Lohnkämpfer, campiones, vor dem König [1]) oder dem (baierischen) Herzog; von Gottesurteilen, die stets nur eintreten, wo Eid oder Kampf unstatthaft, begegnet Kesselfang, Los, später Kreuzprobe [2]); aber Folter wird jetzt auch auf Freie erstreckt; neben dem formalen Beweis durch Eid, Gottesurteil, Kampf, Eid, Eidhilfe wird jetzt der materielle Beweis durch Urkunden neu eingeführt, der durch Zeugen häufiger gemacht. Das gefundene Urteil wird sofort verkündet und vollstreckt, durch den Richter (Fronboten). Beitreibung von Schuld- oder Bußgeldern erheischt Mitwirkung von Rachinburgen; die Selbstpfändung wird eingeschränkt, aber die Haftung der Grundstücke des Schuldners ausgedehnt.

Das alte Dingrecht aller Freien [3]) war längst eine hart empfundene Dingpflicht geworden, wenigstens bei den Oberdeutschen (darunter sind stets Alamannen und Baiern zusammen begriffen), bei den Franken wird des Zwanges nicht ausdrücklich gedacht; vielleicht ward ihnen, die dichter beisammen siedelten, die Last minder drückend; sie heißen in den Städten cives, dann boni viri, boni homines, pagenses, gerade als im Gericht thätig; auch Römer heißen Rachinburgen [4]).

1) Bausteine II (1880). S. 57.

2) Urgesch. III, 1119.

3) In dem Streit zwischen Waitz II, 2, S. 143, und Sohm, S. 334 f. vermittle ich so, daß ich annehme, wie in altgermanischer Zeit hatten alle wehrfähigen unbescholtene Gemeinfreien Dingrecht (und Dingpflicht), aber verantwortungsvolle Verrichtungen (als Richter, Urteiler, Fürsprech, Rechtssager, Zeuge, Eidhelfer), nur die Grundeigner vorzunehmen.

4) Bezüglich der Rachinburgen haben Siegel I, 206, Sohm,

Für die Römer gab es wie keine besonderen Beamten, so keine besonderen Gerichte [1]); kam römisches Recht zur Anwendung, werden die Urteiler ausschließend Römer gewesen oder fränkische Teilnehmer von Römern belehrt worden sein; auch Bischöfe, und andere Geistliche wirken als Urteiler mit [2]).

Wahrscheinlich 7 auf vier eng aneinander gefügten Bänken „sitzende", Rachinburgen (früher vielleicht 12), sprachen das Urteil zugleich im Namen der übrigen „stehenden" Rachinburgen und der andern Gemeinfreien, welche durch bloßes Schweigen jener Urteil sich aneigneten [3]).

Der Vorsitzende [4]) nimmt auf erhöhtem Sitze Platz, ein ausgehängter Schild bedeutet die begonnene Hegung des Dinges; ein Schreiber führt Protokoll, lictores, Fronboten, Sajone stehen dem Vorsitzenden zur Verfügung; das Ding tagt unter freiem Himmel, regelmäßig an den uralten Mallobergen, nur in den gallischen Städten in Kirchen, was später verboten ward, oder weltlichen in Gebäuden.

Ganz allgemein wird der Richter (meist Graf, manchmal vielleicht auch Centenar oder „judex loci") für den Ausfall des Urteils verantwortlich gemacht, wonach ihm also, auch wenn die Urteiler (die nicht judices heißen) das Urteil finden, ein erheblicher (wie oben, S. 673) Einfluß auf die Formulierung desselben zugekommen sein muß.

Sakebaronen werden nur noch einmal genannt; über das

Prozeß, S. 154, Ger.-Verfall, S. 373; Bethmann-Hollweg I, 246 die schon von Rogge, v. Maurer, Eichhorn, J. Grimm vertretene richtige Ansicht gegen Waitz wieder zum Siege gebracht; Waitz selbst hat dies zuletzt II, 2, S. 165 eingeräumt.

1) Richtig Waitz II, 2, S. 144.

2) Urgesch. III, 390. (Greg. Tur. VIII, 39. Baudigisel von Le Mans.)

3) Ob der Kläger die 7 wählte (Sohm) oder der Richter 12 wählte, von denen der Kläger nur 7 befragte (Bethmann-Hollweg), steht dahin; oben S. 669.

4) Auch etwa der advocatus des Bischofs, Abtes, weltlichen Immunitätsherren; das Urteil wird auch dann und hier nur von den Rechtsgenossen gefunden.

salische Land sind sie wohl nie hinausgekommen; im Süden erhielten sich „auditores“ [1]).

Als Rechtsmittel begegnen Klagen gegen Rachinburgen wegen Urteilsversagung oder Falschspruch, bei den Alamannen entscheiden andere Centenare des Gaues über die Klage gegen den Centenar wegen des gescholtenen Urteils; Beweismittel war hierbei Kampf, der dann auch über die Gültigkeit des gescholtenen Urteils entschied.

In dem echten Ding wird auch der Huldigungseid abgenommen, Beschwerde wegen Steuerdrucks erhoben: aber staatsbürgerliche Rechte, abgesehen von der Mitwirkung bei der Rechtspflege, werden hier nicht geübt.

Im Strafrecht ist die alte Friedlosigkeit nun ganz folgestreng Entziehung des Königsschutzes geworden [2]).

Gefängnis begegnet als Untersuchungshaft, dann aber als Schuldhaft für Unfähigkeit, Steuern, Banngelder, Wetten zu zahlen, als eigentliche Strafhaft, wohl nur in der Form der Einbannung, zumal in Klöstern [3]).

Todesstrafe bedroht nicht nur Hochverrat, wozu sogar schon wissentlich falsche Bestreitung einer Königsurkunde zählt, auch Diebstahl und gewisse Fälle der Tötung [4]); gegen vornehme Freie verfügt sie der König, gegen geringe, wie Geißelung, der Graf [5]).

Im Strafprozeß ist die Mitwirkung des Volkes fast ganz verschwunden; aus dem römischen Recht herübergenommen [6]) hat der Graf das Recht, von Amts wegen Verbrechen vorzubeugen, ohne Strafantrag einzuschreiten, zu verfolgen, zu ver-

1) S. Könige VI, 2. 225.

2) L. Rib. c. II, p. 10; malus homo qui male in pago faciat et non habeat ubi consistat .. et per silvas vadit nec agens nec parentes ipsum adducere possunt . . . ipsum mittimus foras nostro sermone ut quicumque eum in venerit quomodo sic ante pavido interfitiat.

3) Waitz II, 2, S. 360.

4) Waitz II, 2, S. 360.

5) Über das Asylrecht der Kirche, Urgesch. III, 321.

6) Daher publicas actiones agere.

haften, zu foltern, das Urteil bis einschließlich der Todesstrafe allein zu fällen und allein zu vollstrecken [1]).

Meisterhaft ist gezeigt [2]), wo und in welcher Weise das Volk überhaupt handelnd auftrat, in Rechtspflege, Entscheidung politischer Fragen, im Kriegswesen: in diesen sehr verschiedenen Versammlungen erscheint, was von altgermanischer Volksfreiheit noch übrig geblieben war; der [3]) angenommene Gegensatz von Regierungs- und Gerichtsversammlungen hat weder in der altgermanischen noch in der fränkischen Zeit bestanden [4]).

Versammlungen des ganzen Gaues gab es nur bei den Baiern, sonst in dieser Zeit nicht mehr: wahrscheinlich bei der merovingischen Eroberung wurden sie als zu gefährlich aufgehoben; manchmal mag schon vorher ein Völkerschafts- oder gar Volkskönig sie beseitigt haben; — daher fehlte es an jedem Organ für verfassungsmäßige Wahrung der Volksrechte, erst in der karolingischen werden sie wieder eingeführt [5]).

Dagegen konnte der Herzog der Alamannen eine Landes- oder Volksversammlung aller Alamannen berufen (oft am 1. März), auf welcher das Stammesrecht vereinbart, neu geregelt wurde.

Bei den Baiern wählte das Volk den Herzog und die Bischöfe, also doch wohl von Anfang auf einer Landesversammlung: daher die unter Tassilo III. zweifellos gehaltenen, gebotenen (vielleicht auch ungebotenen, Anfang März) wohl nur alte Gewohnheit fortsetzen; auch hier wird Stammesrecht geordnet, freiwillige Gerichtsbarkeit, gewiß auch streitige, geübt; doch entschied der Herzog gewiß meist in solcher Landesversammlung, wo der Graf oder Richter nicht durchdrang.

Ähnliches bestand vielleicht bei den Thüringen am

1) Urgesch. III, Kap. 3—12, viele Beispiele.

2) Von Waitz II, 2. S. 137.

3) Von Sohm, S. 293.

4) So richtig auch Waitz a. a. O.

5) Waitz faßt die „altgermanischen Landschaften" gleich den fränkischen Gauen: aber die civitas, die Völkerschaft, hatte doch nachweisbar stets eine Mehrzahl von Gauen.

Main: nach Ermordung des St. Kyllena beruft Herzog Gozbert das ganze Volk und heischt dessen Strafurteil [1]).

Dagegen bei Salischen und Uferfranken dulden die Könige seit Chlodovech keine Stammesversammlung mehr).

Man [2]) erklärt die „Hundertschaftsversammlungen" für die allgemein verbreiteten, die mit dem Leben des Volkes am nächsten zusammenhingen und am meisten unverändert blieben; man findet die „deutlichsten Nachrichten" bei Alamannen und Baiern: aber es giebt ja doch bei den Baiern überhaupt gar keine Hundertschaften! [3]). Diese baierischen Versammlungen sind Versammlungen teils des ganzen Gaues, teils der Marken mehrer enger verbundener Dörfer; auch im Uferfrankenrecht wird keineswegs gesagt, daß der regelmäße mallus der der Hundertschaft ist, wie allerdings im salischen Recht [4]). Ein Dorfgericht überhaupt bestreitet man mit Unrecht [5]).

VI.

An diesen Zuständen nahm nun Karl, in dem Streben, dem Versinken und Erdrücktwerden der kleinfreien Bauern entgegenzuwirken, die folgenden höchst weise und wohlwollend ausgesonnenen Umgestaltungen vor [6]).

An Stelle der Rachinburgen traten „Schöffen". Diese Schöffen wurden nur aus den größten Grundeignern der Grafschaft, auf Vorschlag der gesamten vollberechtigten Gaumänner,

1) Waitz II, 2, 182.

2) Waitz II, 2, S. 138.

3) Wie Waitz, S. 139 selbst eingestehen muß.

4) XXXII, 1, XXXIII, 1.

5) Waitz II, 2, S. 138 gegen Sohm, Prozeß, S. 63 Ger.-Verf.; dieser aber erklärt Ger.-Ver. S. 210 mit Unrecht Markversammlung und Hundertschaftsversammlung, Mark und Cent für dasselbe; richtig ist nur, daß es, wie eine Dorf- oder Höfer-, Mark-, auch eine Hundertschaftsmark geben konnte und, wo Hundertschaften vorkamen, immer gab.

6) Zwischen 770 und 775? Das Gesetz ist verloren; vgl. aber Waitz IV, 391; Ficker III, 207; Sohm, S. 389 und über frühere langobardische Schöffen Brunner, Berliner Akad. 1887.

vom König durch den Grafen auf Lebenszeit ernannt und vereidigt. Sehr bald wurde ihre Stellung erblich, weil sich ja in der Regel der große Grundbesitz vererbte, an welchen Schöffenpflicht und Schöffenrecht geknüpft war. So entstand aus dem bloßen Berufsnamen und Berufsstand der Schöffen, aus den „schöffenmäßigen" Leuten ein erblicher Geburtsstand von Schöffenbürtigen, eine oberste Schicht der gemeinfreien Grundeigner.

Von Hundertschaftsschöffen sollte man nicht [1]) sprechen; steht es doch quellenmäßig fest, daß die Schöffen nicht, auch nicht zunächst, für die Hundertschaft gewählt wurden, sondern für den ganzen Gau, für die ganze Grafschaft, ohne Rücksicht auf die Hundertschaft, in der sie und aus der sie gekoren wurden. Ohne Zweifel hatte der in der Hunderschaft Nr. I des Gaues gekorene Schöffe an jedem mallus des Gaues, nicht nur an dem seiner Hundertschaft Nr. I zu wirken. Daß man da, wo Hundertschaften bestanden, die Schöffen auch in der Hundertschaftsversammlung wählte, war freilich selbstverständlich. Aber der Ausdruck „Hundertschaftsschöffe" ist lediglich irreführend und verwerflich. Vielmehr sind die Schöffen zunächst Grafschaftsschöffen, Gauschöffen. Jedoch können sie erforderlichenfalls nicht nur in einem andern Gau derselben Provinz, sogar in Gauen anderer Provinzen verwendet werden, weshalb in Italien, wo die Gebiete der Gaue oft gar klein waren, gleich Reichsschöffen, kaiserliche, königliche, palatinische Schöffen für das ganze italische Reich vom König bestellt wurden.

Die höchst wohlthätige Erleichterung für die kleinen Freien bestand nun aber darin, daß fortab die Grafen und anderen Beamten zu den gebotenen Dingen, deren häufige Anberaumung sie zum wirtschaftlichen Verderben jener systematisch mißbraucht hatten, nur mehr (außer den Parteien und Zeugen) die Schöffen einrufen durften, d. h. also die allerreichsten Grundeigner, welche diese Last leicht tragen konnten, während

1) Wie Sohm, S. 133; Schröder I, 163.

die übrigen bisher Gerichtspflichtigen nur mehr zu den ungebotenen (echten) Dingen zu erscheinen hatten. Jene, die placita minora, wurden fortab von dem Centenar oder Schuldheisch abgehalten, das Urteil nur von den 7 Schöffen gefunden. Hier wurden fortab nur causae minores, casus leviores verhandelt: nämlich Klagen um Schuld, d. h. geringere Bußklagen und Klagen aus Rechtsgeschäften über Fahrhabe, außerdem wurden hier vorbereitende Bescheide erlassen in causae majores des ungebotenen echten Dinges [1]).

Dagegen in dem ungebotenen echten Grafending (mallus legitimus, publicus, placitum magnum, commune, legitimum) hat fortab den Vorsitz nur mehr der Graf oder dessen außerordentlicher oder ordentlicher Vertreter: der vicarius oder missus comitis oder vicecomes. Hier werden causae majores, casus graviores verhandelt: Straffachen, wo Todes-, Leibes-, Freiheits-, Ehren-Strafen drohten, sowie bürgerliche Streitigkeiten, bei denen Grundeigen oder Freiheit auf dem Spiele standen.

Nur der König und die Königsboten hatten noch das Recht, Nicht-Schöffen außerordentlichermaßen zu gebotenen Dingen zu bannen.

Übrigens entstand jetzt ein verwirrender neuer Sprachgebrauch: weil es fortab für die Nichtschöffen nur mehr geboten war, die ungebotenen Dinge zu suchen, nannte man nun diese echten, die ursprünglich ungebotenen Dinge die gebotenen: eben in verschiedenem Sinne; früher hatte „geboten" bedeutet: „besonders angesagt", „ausdrücklich geboten", jetzt bedeutet es: „bei Strafe zu besuchen auch Nichtschöffen geboten."

Nach allgemeinen Grundsätzen der Amtshoheit verstand sich von selbst, daß der König oder dessen Königsbote, wo er erschien und es wollte, an Stelle des Grafen oder Vikars das Grafen-

1) Sehr verdienstlich dargewiesen von Sohm, S. 420. 426; Waitz IV, 387.

gericht, der Graf oder Vikar an Stelle des Centenars oder Schuldheisch dessen Gericht leiten konnte. Übrigens blieb auch jetzt das Schöffengericht wie das Grafengericht für den ganzen Gau zuständig; es war nicht, auch jetzt nicht, ein Hundertschaftsgericht, nicht nur für Leute und Grundstücke der Hundertschaft zuständig, an deren mallus, in deren Gebiet es gehalten wurde. Die Zahl der echten Dinge wurde auf höchstens drei an der einzelnen Dingstätte im Jahre festgesetzt, aber gewiß nicht deshalb, weil es meist Grafschaften mit drei Hundertschaften gab [1]), sondern weil nunmehr, nach solcher Entlastung von den gebotenen Dingen, den Kleinfreien eine wohl von dem Bedürfnis geforderte Mehrung der ungebotenen Dinge nur um Eines für den mallus und das Jahr sehr wohl angesonnen werden konnte.

Bei dem dreitägigen echten Ding mußten (außer dem als Vollstrecker des Grafen unentbehrlichen Schuldheisch) die mündigen freien Grundeigner des fraglichen mallus, — nicht gerade der Hundertschaft — erscheinen. Ersatzschöffen konnte der Graf aus andern Mallobergen seines Gaues heranziehen. Hier, im Echtding, hatten die Schöffen, wie weiland die Rachinburgen, nur das Urteil vorzuschlagen, nicht selbst zu finden, doch galt Stillschweigen als Annahme; zu einem ausdrücklichen Urteilfinden der Gesamtheit des Umstandes (Volbort) kam es nur bei Widerspruch der Schöffen unter einander oder bei Urteilschelte [2]).

Dagegen in dem gebotenen Ding fanden die Schöffen allein das Urteil [3]).

Der Vorsitzende hat nur den Bann (Eröffnung, Hegung, Schutz des Dingfriedens, Vollstreckung Ia, 201).

Kühne Antastung uralten Germanenrechts war es, daß Karl behufs Sicherung des Dingfriedens verbot, gewaffnet im Ding zu erscheinen; die Heeresversammlung war ja jetzt freilich

1) Schröder, S. 165; S. 162 waren es nach Schröder vier.
2) Waitz IV, 372. 383. 402.
3) Vortrefflich Sohm, S. 433. 438. 408. 382. 450.

das „Märzfeld“; er drang aber damit so wenig durch, daß noch vor wenigen Jahren die Bauern in alamannischen Gemeinden mit ihren Äxten und Messern erschienen [1]). Der Königsbote richtet — wie der König selbst — unter Königsbann, Graf und Schuldheisch unter dem Bann ihres Stammesrechts. Gewiß schon die altgermanische [2]) Zeit hatte außerordentliche Notgerichte im Fall der handhaften That (und ihrer Erweiterungen) gekannt; dafür spricht die reich entwickelte Sinnlichkeit der Formen, die Übereinstimmung nach Raum und Zeit weit von einander entlegener germanischer Rechte und die natürliche Unabweisbarkeit des Bedürfnisses. Jeder Dingpflichtige mußte dem Gerüfte („Diebio“, „Mordio“, „Raubio“, „Feuerio“, „Waffena“) bei Strafe folgen, den fliehenden Verbrecher mit einfangen helfen. Dann gestalteten sich die Nachbarn sofort zum Gericht, koren, in Ermangelung des etwa abwesenden ordentlichen Richters, einen Notrichter — auch dies scheint uralt [3]) — und urteilten in äußerst schleunigem Verfahren, so daß stehlen, greifen, richten, hängen in erfreulichster Raschheit ineinandergriffen.

Diese karolingische Gerichtsverfassung ward nun in manchen Einzelheiten fränkisches Reichsrecht, und da aus diesem Reich später Deutschland, Frankreich, Oberitalien, ja durch die Normannen gewissermaßen auch die Verfassung von England, Unteritalien, Sicilien, Jerusalem und die Einrichtungen halbbarbarischer Lehenstaaten jener großen Kulturreiche hervorgingen, kann man allerdings sagen, daß diese kaiserlich karolingischen Einrichtungen gewissermaßen das Recht der gebildeten Staaten des ganzen Mittelalters wurden: — aber nicht die Lex Salica und auch nicht gerade das „fränkische“ Recht [4]).

1) Waitz IV, 389. 437.

2) Nicht erst die merovingische, wie Schröder, S. 166.

3) Anders Schröder I, 160.

4) Gegen diese sehr arge Übertreibung Sohms, S. 157, zumal aber fränkisches Recht und römisches Recht siehe oben, S. 579.

Wie völlig unrichtig jedoch die Vorstellung [1]) ist, die „Lex Salica" oder auch nur die karolingische Gerichtsreform habe bei den andern Stämmen das Stammesrecht einfach verdrängt, geht daraus hervor, daß nicht einmal die Schöffenverfassung und Anderes, was Karl doch als gemeinsam von der Reichswohlfahrt gefordert ansehen mußte, gleichmäßig bei den verschiedenen Stämmen seines Reiches durchgeführt werden konnte.

Bei den Goten in Septimanien und Spanien erhielt sich der gotische Sajo [2]).

Bei den Baiern und Alamannen ist die Schöffeneinrichtung gar nie eingedrungen. Vielmehr giebt es bei den Baiern im ganzen 8. und 9. Jahrhundert die fränkischen Hundertschaftsgerichte mit Schöffen gar nicht; nur Gaugerichte vor dem Grafen, der den Rechtsfager (judex) bei sich haben muß.

Auch bei den Alamannen giebt es keine „Centenargerichte" mit Schöffen, nur Gerichte vor dem Grafen oder dessen Vikar (suo misso, also nicht Königsboten), der den Centenar neben sich hat, sowie Centenargerichte, aber ohne Schöffen.

Nicht nur im 8. und im Anfang des 9. Jahrhunderts richtet hier, lange nachdem Karl für seine Franken jene Umgestaltungen (S. 679) eingeführt hat, ein einzelner Richter, judex, êsago, der — als „einziger Rachinburge" gewissermaßen — den Urteilsvorschlag macht, thatsächlich aber das Urteil auch allein findet, falls nicht die Gesamtheit seinen Urteilsvorschlag verwirft. Der baierische judex ist für den großen baierischen Gau bestellt — Hundertschaften hat es in Baiern niemals gegeben — der alamannische für kleinere Verbände, „Gaue", auch für Hundertschaften. Zwar hat nun im 9. Jahrhundert eine Zeit lang auch bei Baiern und Alamannen das Schöffenwesen Eingang ge-

1) Sohms a. a. O.

2) Könige VI, 2, S. 348.

funden, aber nurganz vereinzelt, ohne heimisch oder allgemein zu werden.

Erst spät hat es sich in einzelnen Städten aus besonderen Gründen der Stadtverfassung neugestaltet, allein allgemein nicht, ausschließend nie; vielmehr finden sich bei beiden Stämmen als Regel auch im Mittelalter nur Vollgerichte, in welchen nicht Schöffen, sondern alle Dinggenossen das Urteil finden.

Und bei den Sachsen? Wir sahen, wie eilfertig Karl hier die Grafschaftsverfassung und andere fränkische Einrichtungen, Benefizien u. s. w. einführte: wenn irgendwo, verlangte hier das Staatswohl rasche und vollständige Durchführung aller fränkischen Dinge, die Angliederung, die Übereinstimmung. Wohlan, in der ganzen karolingischen Zeit finden sich bei den Sachsen keine Schöffen; die Gesamtheit findet das Urteil wie in altgermanischer Zeit. Wenn dann viel später im Deutschen Reich des Mittelalters zur Zeit des Sachsenspiegels (1232) sächsische Schöffen vorkommen, so kann man diese Übereinstimmung schwerlich auch im einzelnen auf Karl zurückführen, zumal sehr erhebliche Gegensätze zu Karls Einrichtungen hervortreten.

Der Graf muß hier bei den Westfalen bei sich haben den Fronboten (nordsächsisch „Overbode"), bei den Ostfalen und Thüringen den Schuldheisch. Der Fronbote ist dem gotischen „sajo" entsprechend. Der salische Centenar aber — der in Wahrheit fehlt: keine Quelle nennt ihn — soll [1]) „Gograf" heißen, die sächsische Hundertschaft soll „Go" heißen. Leider heißt „Go" nun aber nicht „Hundertschaft", sondern „Gau", „goegreve", nicht „Hundertschaftsvorstand", sondern „Gau-graf", was wohl kaum bestritten werden dürfte. Daraus folgt: die Sachsen kannten (ursprünglich) wahrscheinlich keine „Hundertschaften", nur Gaue, und in denselben Dorfund Höferschaften; die sächsischen Goë waren aber viel kleiner als die fränkischen. Dieser sächsische Gograf wurde noch immer — wie der altgermanische Gaugraf — frei von der

1) Nach Schröder.

Gogemeinde gewählt: er hielt daher das „Goding" ab — aber ohne Schöffen[1]).

Im echten Ding des fränkischen Grafen (comes) — denn nun wurden die kleinen sächsischen „Goe" zu großen Grafschaften (comitatus = pagi) im fränkischen Sinne zusammengelegt — findet natürlich der Graf keinen Platz, sondern der Schuldheisch, der dem Fronboten der Westfalen völlig gleichsteht, wie ja auch der fränkische Schuldheisch ein Vollstreckungsbeamter geworden war[2]).

In dem sächsischen „Go" hatte sich die Selbstverwaltung — mit Ausschluß von Schöffen und Königsbeamten erhalten — der „gogreve" ist nur Beamter der Gaugemeinde, nicht des Königs —.

Ferner erhielt sich bei den Sachsen das Besondere, daß der „Fronbote", „Overbode", „Schultheisch" zugleich das fehlende Schöffenhaupt ersetzt, an welchen zuerst der Richter die formalen Fragen zu stellen hat, ob das Ding am rechten Ort, zu rechter Stunde tage u. s. w. Er ist offenbar der alte „eosago", der „Recht-sager", der wohl früher das Urteil vorzuschlagen hatte (als Rachinburge), nun selbst als erster Urteiler es fand[3]).

Hier ist also das fränkische Gerichtswesen gar nicht eingedrungen: nicht von 773 bis 1232; die Goverbände waren so klein, daß der fränkische Staatszweck das Eingreifen nicht verlangte und durch Zusammenfassung in eine große fränkische

1) Es ist seltsam, wenn Schröder sagt: „er hielt die gebotenen Dinge in fränkischer Weise ab, aber .. ohne Schöffen!" während Schröder selbst hervorhebt S. 165, daß „die gebotenen Dinge Karls ganz wesentlich Schöffengerichte waren und sich gerade dadurch von den ungebotenen unterschieden." — Nichts verblendet mehr vor den quellenmäßigen Thatsachen als die unwillkürlich beschlossene Durchführung vorkonstruierter Schablonen. Die Sachsen müssen nun einmal schon unter Karl Schöffen, sie müssen Hundertschaften haben, nicht „Gaue", ob sie auch — verraunterweise — diese Hundertschaften „Goe" nennen.

2) = Centenar nach Sohm und Schröder.

3) So sehr richtig Schröder selbst, Zeitschr. für Rechts-Geschichte XVII, 228.

„Grafschaft“ wurden sie vollends unschädlich gemacht und ständig überwacht [1]).

Auch bei den Friesen ist die Gerichtsverfassung Karls nicht durchgeführt worden. Es gab durchaus gar keine friesischen Schöffen, so lang ein fränkisches Reich bestand und mehr als ein halb Jahrtausend darüber hinaus! Hundertschaftsdinge gab es bei den Friesen so wenig wie bei den Sachsen und Baiern und zwar deswegen, weil es eben keine (fränkischen) „Hundertschaften“ gab so wenig wie bei Sachsen und Baiern. Auch Schöffen wurden nicht von Karl, nicht vom Frankenreich hier eingeführt, vielmehr ward, wie seit uralter Zeit, so auch nach der Einverleibung in das Frankenreich und nach Karls Schöffeneinrichtung das Urteil bei den Friesen gefunden von dem frei von dem Gaugenossen gekorenen Rechtsager [2]), der unter den südgermanischen Stämmen sich hier am längsten, bis ins 14. und 16. Jahrhundert, erhalten hat. Erst dann wird er durch „Schöffen“ oder „Ratmänner“ ersetzt. Eine Abweichung von dem germanischen Genossengericht enthält die friesische Einrichtung durchaus nicht; den Bann hat auch hier der Richter, der Asega nur den dôm [3]), und er gilt dabei nur als Vertreter der Gesamtheit der Gerichtsgemeinde [4]), indem sein „dom“ der Zustimmung der Bauern bedarf [5]), welche auch stillschweigend erteilt, aber ausdrücklich verweigert werden kann [6]).

1) Das Wahre an der neuen Lehre ist wieder einmal nicht neu, und das Neue nicht wahr: das Richtige hat schon Walter: „die sächsischen Goe sind ungefähr so groß wie sonst fränkische Hundertschaften“. Das ist wahr: daß aber die Goe Hundertschaften waren, der „gogreve“ ein „centenar“, das ist eben nicht wahr.

2) Asega, sächs. eosago, bair. und alam. êsago, êsagare, vgl. den nordgerm. lögsögu madhr; Bausteine II (1880) S. 460.

3) Ia, S. 201, neu englisch to dome.

4) Andrer Meinung Schröder, S. 169, der ihn aus dem Richter ableitet, während er doch nur Personifikation der Urteiler, des Rechtsbewußtseins der Rechtsgenossen ist.

5) Vgl. Cheer, das neu englische to cheer

6) v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch, S. 610; Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II, 460.

Man sieht, Karl rührte an alt- und tiefeingewurzelte Überlieferungen der germanischen Stämme nicht leicht, wo nicht die Kirche, der Glaube es erheischte; weder bei Baiern noch bei Alamannen, weder bei Sachsen noch bei Thüringen, noch bei Friesen, hat er seine Gerichtsumgestaltungen durchgeführt: außer bei den Franken nur noch bei den Goten, deren selbst Recht Sprechender, den Römern nachgebildeter „judex" nun durch Schöffen ersetzt wurde: — eine Rückkehr zu uralt germanischen Grundsätzen, welche gewiß auch bei den Goten vor 375 gegolten hatten.

Bei den Langobarden [1]) ist allerdings das fränkische Schöffentum von den Franken eingeführt; doch scheint schon vorher Ähnliches dort bestanden zu haben.

Von den Sätzen [2]), daß diese „aus altsalischen Elementen fortgebildete Gerichtsverfassung der Franken die Grundlage für die Gerichtsverfassung Europas geworden", bleibt also lediglich übrig das Winzige, daß Karls Schöffen außer bei den Franken, bei Westgoten und Langobarden eingeführt wurden.

Falsch ist auch die Behauptung [3]), die Scheidung von ungebotenen und gebotenen Dingen und die Scheidung eines Grafengerichts von dem Niedergericht des Centenars sei wesentlich fränkisch.

Vielmehr ist diese Scheidung [4]) altgermanisch, gemeingermanisch; und von jeher muß es auch eine Abgrenzung der Zuständigkeit der Gerichte, aufsteigend vom engern zum weitern

1) Bei den Franken und im Süden waren offenbar auch jene systematischen Herabdrückungen der Freien durch die Grafen viel häufiger, deshalb hier die Erleichterungen viel notwendiger als im Osten des Rheins, wo die alten Zustände sich mehr erhalten hatten.

2) Sohms und Schröders. Schröder nach Sohm auch noch I, 169: „die aus altsalischen Elementen (sollte heißen: gemein-germanischem Genossengericht) organisch (?) fortgebildete Gerichtsverfassung der Franken ist die Grundlage für die Gerichtsverfassung „Europas" geworden, auch Skandinaviens und der Slavenwelt? Wir sahen, nicht einmal bei allen Deutschen.

3) Schröder I, 169.

4) Ia, 201.

Verband, gegeben haben nach dem Grundsatz des Genossenrechts: also Sippengerichte, Dorf- und Höfergerichte, Hundertschaftsgerichte (wo es Hundertschaften gab), Gaugerichte; ohne Zweifel konnte auch in vorfränkischer Zeit über einen Flur- oder Allmänndestreit zweier Genossen einer „Hundertschaft", einer Höferschaft, einer Markgenossenschaft das Gericht der Hundertschaft, Höferschaft, das Markgericht urteilen, mußte nicht das Gaugericht angegangen werden.

VII.

Für die Gerichtsbarkeit über die Unfreien [1]) mußten die altgermanischen Grundsätze fort bestehen: da sie des Volksrechts darbten, konnte nur der Herr ihre Streitsachen unter einander und mit dem Herren richten, beziehungsweise ihre Vergehen gegen ihn oder unter einander strafen.

Bei Strafklagen Fremder gegen die Unfreien war der Herr der rechte Beklagte; er konnte stets durch Auslieferung zur Bestrafung oder zu Folter oder Gottesurteil sich entziehen, wollte er den Unschuldseid für den Unfreien nicht leisten [2]).

Für Verletzungen des Unfreien erhob der Herr die Straf- oder vielmehr lange Zeit nur die Schadens-ersatzklage [3]). Rechtsgeschäfte konnte der Unfreie nur für den Herrn schließen; daher war der Herr hier Kläger oder Beklagter. Doch finden sich in dieser Zeit schon Anfänge der Ausbildung eines Hofrechts und Hofgerichts, zumal indem der Herr nicht selbst richtete, sondern dem actor, villicus den Vorsitz bei bürgerlichen und Strafklagen der Unfreien unter einander oder gegen den Herrn, oder von dem Herrn übertrug; auch die geistlichen

1) G. Meyer, Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen, Zeitschr. für Rechts-Gesch., N. F. XV. XVI. — Zastrow, Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen (Gierke, Untersuch. II, 1878). — Dahn, Leibeigenschaft, Bausteine VI (1884), 10 f.

2) Wie allmählich im Strafprozeß die Undurchführbarkeit dieser Grundsätze, z. B. auch der völligen Entschuldung des Unfreien, der auf Befehl des Herrn ein Verbrechen gegen Fremde begangen, hervortrat, zumal das Christentum das subjektive, das Schuldmoment mehr betonen mußte, darüber s. Könige II, 2, S. 195; Westgot. Studien (1874), S. 156.

3) Könige, a. a. O.

Strafen für Mißbrauch des Herrnrechts haben günstig eingewirkt auf Ausschließung reiner Willkür und Grausamkeit.

Für persönlich frei verbliebene Schützlinge verschiedenster Rechtsformen ward durch den Schutzvertrag sehr oft ein ganz ähnliches Verhältnis hergestellt, wie für Unfreie, was die Vertretung dieser Schützlinge als Kläger oder Beklagte im bürgerlichen Zivil- und Straf-verfahren durch den Herrn vor den Volks- und Königs-Gerichten anlangt; ja gerade diese Pflicht des potentior den inferior, des senior, patronus den susceptus, cliens vor Gericht zu vertreten, war ein Hauptvorteil, den die kleineren Leute bei der Begebung in solche Schutzverhältnisse anstrebten: — übrigens auch schon in der Zeit des römischen Staatswesens. Zu den in diesem schon wirkenden Gründen trat nun hinzu, daß der kleine Freie das lateinisch geschriebene Recht nicht verstand, daß das veränderte Gerichtswesen, das eindringende Schreiber- und Urkundenwesen, die Entlegenheit des Gerichtsortes es den kleinen ungelehrten germanischen Bauern immer schwerer machten, ihre Sache vor Gericht selbst zu führen, auch wenn nicht der Schutz gegen den Druck, die Parteilichkeit der Grafen die Vertretung durch einen potentior wünschenswert machte. Daher muß der Schutzherr vor allem die Vertretung, ja die Verantwortung für seine Schützlinge übernehmen [1]).

Was die Immunitäten anlangt, ist zu unterscheiden zwischen den causae majores und dem Grafengericht einerseits, den causae minores und dem Niedergericht andrerseits. Vor das Grafengericht gehörten auch die Leute der Immunität; doch erging die Ladung an und die Vollstreckung durch den Immunitätsherrn oder dessen Beamten und Vertreter, den advocatus, Vogt, der auch in Strafsachen seine Leute vertrat vor dem Grafengericht; das war die Regel: doch kam es allmählich auf, daß der Immunitätsherr auch die Grafengerichtsbarkeit in

1) S. Brunners vortreffliche Darlegung von mithio und sperare, oben, S. 499, übrigens hatte schon Walter I, 81 die Spur des Richtigen und gotischen Ausdrücke: qui per eum se defendere, tueri videntur, per die eum sperare videntur wurden richtig und ebenso wie von Brunner jetzt die fränkischen schon 1872, Könige VI, 1. Ausg. S. 122 f., erklärt.

causae majores erwarb, natürlich nur, wenn beide Parteien Immunitätsleute waren, war ein Fremder beteiligt, blieb es bei der alten Regel. Dagegen die Niedergerichtsbarkeit in casus minores hatte der Immunitätsherr über seine Immunitätsleute: nur wenn ein Fremder beteiligt war, war das königliche Gericht zuständig; immer aber ward vor diesem der Immunitätsmann durch den Immunitätsherrn oder dessen Vogt vertreten. In Prozessen zwischen Immunitätsleuten war der Vogt der Niederrichter, dem staatlichen Centenar entsprechend. Der Herr ernannte oft einen villicus zum Vogt für alle seine Immunitätsgebiete, aber immer nur innerhalb Einer Grafschaft.

Außerdem aber war (wie für Unfreie so) für freie Hintersassen und Schutzgenossen, auch abgesehen von Immunitäten, in allen auf den Hof, die curia, und den abgeleiteten Besitz betreffenden Beziehungen der Herr oder dessen villicus, actor, agens Gerichts- und Polizeibehörde; dies kam wahrscheinlich auf den fiskalischen und den Kirchengütern zuerst auf, ward aber dann auch auf denen der weltlichen Großen durch vertragsmäßige oder gewohnheitsrechtliche Unterwerfung der freien Hintersassen unter diese Gerichts- oder Polizei-Gewalt Regel; die Entwickelung war bei den Franken hierin ähnlich wie bei Westgoten[1]) und Langobarden: der königliche, bischöfliche, klösterliche Güter-Verwalter — dann auch der der weltlichen Großen — erlangte in den diese Güter betreffenden Dingen allmählich über freie Hintersassen, auch abgesehen von Immunitäten, ähnliche und gleiche Zuständigkeit, wie er sie von jeher über unfreie Grundholden geübt[2]). Bei den Krongütern trat dann noch das Recht hinzu, die Entscheidung gleich im ersten Rechtsgang an das königliche Hofgericht zu ziehen.

VIII.

Was die Gerichte über Geistliche betrifft[3]), so ist die geistliche Gerichtsbarkeit (über Geistliche und Laien) von der welt-

1) Könige VI, 2, S. 344.
2) Capitulare de villis, p. 3. 5. 52.
3) Vgl. die treffliche Ausführung von Nissl, Der Gerichtsstand des

lichen (über Geistliche, Laien und gemischte Fälle) zu scheiden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit (Kirchenzucht, auch über Laien, geistliche [Amts-]Vergehen der Priester) wird nach der fränkischen Eroberung ganz wie vor derselben im Römerreich ausgeübt. Ihr dienen vor allem die vom Kirchenrecht vorgeschriebenen jährlichen Untersuchungsreisen (visitationes), der Bischöfe oder ihrer Vertreter (missi), welche in jeder Pfarrei, unter Zuziehung der Laiengemeinde, in Anhörung und Prüfung der Laien und der Ortsgeistlichkeit, die Pfarr-Synode (den Send) abhalten: das Vorbild für Karls Königsboten und Botensendgerichte (oben S. 616); Rügen der Gemeindeglieder gegen die Geistlichen, der niederen gegen die höheren Geistlichen werden hier bereits verhandelt, (Vorbild der Rügeschöffen Karls oben S. 615), wenn auch erst im 9. und 10. Jahrhundert dies weiter entwickelt wurde. Der Graf oder ein anderer weltlicher Beamter soll diesem Send anwohnen, nicht nur, den weltlichen Arm zur Unterstützung zu leihen, auch die rein staatliche Sorge zu wahren, hiebei Verbrechen und Verbrecher aufzudecken; schon Guntchramn (585) und Childibert II. (595) stellen den weltlichen Zwang des Richters der kanonischen Mahnung der Bischöfe zur Verfügung [1]).

Klerus im fränkischen Reich, Innsbruck 1886, durch welche auch Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, Zeitschr. für Kirchenrecht IX., Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts II, 509 f. Wetzell, Prozeß, S. 336, Dove, De jurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu, 1855, Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Aufl., S. 600 vielfach berichtigt werden. — Anders vielfach hierin Löning, Litter. Zentralbl. 1887, Nr. 24, Sp. 13; richtig daselbst Löning gegen die Beschränkung auf Buß-Klagen; aber auch sonst verdienen seine Einwände Beachtung; endgiltig sind auch durch Nissl nicht alle hier einschlägigen Fragen beantwortet; vgl. jetzt besonders auch Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888, S. 67; nach dem Stande der Quellenüberlieferung wird zu zweifelsfreien Ergebnissen nicht in allen Einzelfragen zu gelangen sein; über die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, Waitz II, 2, S. 168 f. 243 f. — Hinschius, Pseudo-Isidor, p. 214. — Roth, Zeitschr. für Rechts-Gesch. V.

1) Nissl, S. 35. — Boretius I, 12. Distringat legalis ultio judicum quos non corrigit canonica praedicatio sacerdotum, vgl. I, 15.

Dagegen weltliche Gerichtsbarkeit über Laien errang die Kirche damals nur über kirchliche Immunitätsleute — was nichts Besonderes war, vielmehr weltlichen Immunitätsherren ebenso zukam — und über tabularii ecclesiastici juris, das heißt: über alle Freigelassenen, welche in der kirchenrechtlichen, ursprünglich römischen Form der manumissio per tabulas waren freigelassen worden (oben S. 461).

Die weltliche Gerichtsbarkeit war nach römischem Recht den weltlichen Gerichten über Geistliche ganz ebenso wie über Laien überwiesen; daran ward auch nach der fränkischen Eroberung nichts geändert. Gegen Ende des 6. Jahrhunderts bestreitet jedoch die Kirche, daß Laien über Geistliche richten dürfen, und es ist sehr bezeichnend, daß im Frankenreich diese Ansprüche am lautesten und keckſten erhoben werden, gerade nachdem Brunichildis, welche den geistlichen Anmaßungen wie denen des Dienstadels kraftvoll Widerstand gehalten hatte, gestürzt worden war. Das unmittelbar nach Brunichildens Vernichtung zusammentretende Konzil von Paris von 614 stellt jene schon früher erhobenen Ansprüche kühner und umfassender, grundsätzlicher denn je. Allein Chlothachar II. lehnte sie im Grundsatz ab; nur in Einzelheiten erfüllte er sie zum Teil [1]).

Die Bestimmungen seines zum guten Teil erst jetzt richtig gelesenen und richtig verstandenen Edikts von 614 sind in dieser zwischen Staat und Kirche so viel bestrittenen Grenzfrage grundlegend geblieben bis Ende des 9. Jahrhunderts, bis die im großartigsten Stile durchgeführten Fälschungen des Kirchenrechts von Pseudo-Isidor und Benediktus Levita (oben S. 588) der Kirche unüberwindliche Waffen in die Hand legten, welche sie so lang und mit solchem Erfolg in gutem Glauben geschwungen hat, daß es ihr recht schwer fiel, sie abzulegen, nachdem der Widerstrebenden die Fälschung nachgewiesen worden.

1) Sein Edikt c. 4; Boretius I, 21; sehr gut hierüber Löning I, 13. 27, vgl. Sohm, Jenaer Litt. Zeit. 1879, S. 172. — Nissl, S. 35—42. 179. 216. 227—230.

Bei Kapitalverbrechen, d. h. Strafklagen, die auf Todes- oder Leibes- d. h. Verstümmelungsstrafe zielten, blieb Untersuchung und Urteil dem weltlichen Gericht des Grafen oder Königs: und zwar bei niederen Geistlichen ganz ohne Unterscheidung von Laien. Bei den Geistlichen der höheren Weihen (vom Diakon angefangen, dann Priester und Bischof) sollte zwar auch die Untersuchung vom weltlichen Richter geführt, zugleich aber ein kanonisches Verfahren vor dem Provinzialkonzil eingeleitet werden, das auf Absetzung (Degradation) zielte. Ward die Absetzung nicht ausgesprochen, mußte das weltliche Verfahren eingestellt werden; ward sie ausgesprochen, ward der Geistliche wieder dem weltlichen Richter überantwortet, der nun Tod oder Verstümmelung aussprechen konnte. Geistlicher Stand ist nicht etwa an sich ein Strafmilderungsgrund: es ist nur Ausübung des Begnadigungsrechts (welches freilich oft — sehr unlogisch und willkürlich —! gleich in, nicht erst nach dem Urteil geübt wird), wenn anstatt auf Tod auf Einbannung (meist in ein Kloster) und Vermögenseinziehung erkannt wird: so in Hochverratsprozessen [1]), wo es den weltlichen Großen regelmäßig an das Leben geht.

Dagegen bei Zivilprozessen und bei Strafklagen geringerer Schwere (— auf Bußen —) ist zu unterscheiden zwischen Klagen über Grundstücke und Status-Klagen, welche die Freiheit und die sonstige Stellung der Person angehen: in solchen blieb, auch falls der Beklagte ein Geistlicher beliebig hohen Ranges war, das ordentliche [2]) weltliche Gericht, also das Grafengericht der belegenen Sache oder des Wohnsitzes, zuständig, ohne daß ein geistliches Gericht oder Verfahren dabei irgend eingriffe oder herginge.

Bei Klagen über Fahrhabe, aus Rechtsgeschäften und (aus Vergehen) auf Geld-Bußen wurde durch das Edikt nun aber der Bischof, bei Klagen gegen den Bischof in solchen Fällen

1) Beispiele: Egidius von Rheims, Rigobert, Eucherius. Urgesch. III, 502, 765, 801; vgl. Nissl, S. 40.

2) Abgesehen von dem etwaigen gefreiten Gerichtsstande vor dem König auf Grund besonderen Privilegs- oder Königsschutzes.

der Erzbischof (Metropolit) zum Richter bestellt, in arnulfingischer Zeit ward der Erzbischof (Metropolit) zum Richter in zweiter Instanz bestellt [1]).

Das hatte also die Kirche nun ebenfalls durchgesetzt, wie (oben S. 693) jenes vorentscheidende geistliche Absetzungsverfahren.

Indessen galt dies bischöfliche Gericht in geringeren Fällen als solches **nicht** als **geistliches** Gericht, sondern als **weltliches** Gericht kraft **königlicher Gerichtshoheit**, welche nur eben dem Bischof als Delegiertem zur **Ausübung** überwiesen war, wie sonst **weltlichen** Beamten; daher wohnte Graf oder Schuldheisch demselben bei, um das Urteil, das nicht nach kanonischem, sondern nach weltlichem Recht gefunden werden mußte — der einzelne Geistliche lebte ja damals noch nach seinem angeborenen, also z. B. uferfränkischen Recht oben S. 414, 557 —, im Namen des Königs, nicht des Bischofs zu vollstrecken; und weil dies bischöfliche Gericht ein **weltliches** war, konnte der König, wenn er wollte, statt des Bischofs gleich im ersten Rechtsgang richten, wie denn auch die Berufung gegen das Urteil des Bischofs anstatt an den Erzbischof (Metropolitan) an das Königsgericht gehen konnte [2]). Es war also dies Bischofsgericht ganz ähnlich einem Immunitätsgerichte, nur mit dem Unterschied, daß hier auch **solche** Kläger, welche dem Bischof **nicht** unterstanden — d. h. Laien, nicht bloß Geistliche —, den geistlichen Schuldner belangen mußten.

Die arnulfingische Gesetzgebung hat nur bei Streitigkeiten „**um Gut**“ (d. h. Grundstücken und Immobiliarrechten) unter zwei geistlichen Parteien einen **bischöflichen Sühneversuch** vor die Klage bei dem Grafengericht geschoben, bei Prozessen zwischen Geistlichen und Laien dem Bischof eine Art von Ehrenvorsitz

1) In Klagen gegen den **Erzbischof** in diesen Fällen trat (vermutlich) das Königsgericht als Erstgericht ein, da wohl alle Metropolitane **thatsächlich** ohnehin gefreiten Gerichtsstand vor dem König erworben hatten (?) Doch ist das sehr zweifelig.

2) Dies hat alles vortrefflich dargelegt **Nissl**, S. 39. 173. 180. 216—220. 227—230.

neben dem weltlichen Richter eingeräumt und allen (oder doch den höheren) Geistlichen Vertretung vor weltlichen Gerichten durch den advocatus ihrer Kirche verstattet. Geistliche waren nun von der Dingpflicht sowohl im Schöffen-, als im Vollgericht befreit — das Kirchenrecht verbot ihnen längst schon sogar die Beteiligung an weltlichen Prozessen —; wirkten sie aber mit, wurden sie nicht anders behandelt als die Laien [1]).

IX.

Das höchste Gericht war nun längst — an Stelle der verschwundenen alten Volksversammlung — das Pfalzgericht, Hofgericht des Königs [2]).

Das Königsgericht war da, wo der König oder dessen Vertreter im Königsgericht (Hausmeier oder Pfalzgraf) war; es gab keine festen Dingstätten für dasselbe; in einem seiner palatia oder in einer seiner villae richtet der König, aber auch auf der Reise, auf der Jagd, im Heerlager. Schon deshalb konnte es hierfür auch keine bestimmten Gerichtszeiten geben: die

1) Capitulare Mantuanum V, 180, c. 1. — Boretius I, 100. — Nissl, S. 173f. — Sohm, S. 227. — Löning, S. 534.

2) Waitz II,2, S. 183. — Barchewitz, Das Königsgericht der Merovinger und Karolinger 1882. — Sohm in Wetzell, System des Zivilprozesses, 3. Aufl., S. 345; — vgl. auch v. Bethmann-Hollweg I, 436; II, 20. 21 gegen die Sohmsche Auffassung von Amtsgericht, Amtsrecht, Billigkeitsgericht im Gegensatz zu den nach strengem Recht urteilenden Volksgerichten. Karl befiehlt den Grafen, in den Volksgerichten streng nach dem geschriebenen Volksrecht, nicht nach subjektivem Ermessen zu urteilen, capitulare missorum 802, c. 26. Boretius I, 96: judices secundum scriptam legem juste judicent, non secundum arbitrium suum und „ebenso" befiehlt er ihnen, zu richten, „ganz wie das Königsgericht". Capitula de causis diversis (a. 807?) Boretius l. c. p. 135. Volumus atque jubemus, ut comites nostri ... ad exemplum quod nos cum illis placitare (= judicare) solemus, sic et illi cum suis subjectis placitent et justitias faciant: das genügt doch wohl zur Widerlegung. — Auch bei Rechtsverweigerung und bei Übergriffen der Beamten konnte selbstverständlich nun das Hofgericht eingerufen werden. — Vgl. Cohn, Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht (1876). — H. Lehmann, Der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem Recht (1883.)

Merovingen pflegten allmonatlich (in der ersten Woche), die Arnulfingen wöchentlich Gericht zu halten, meist drei Tage lang, wie das ungebotene Ding. Das Urteil wurde gefunden von mindestens sieben vom König beliebig bestimmten Urteilern: es wurden aber oft eine viel größere Zahl, alle Räte des Königs, ja etwa der ganze Reichstag [1]), das ganze Volksheer (ausnahmsweise) beigezogen; der Genossengerichtsgedanke (I a S. 200) wurde durch Rücksicht auf Stamm und Stand der Urteiler — übereinstimmend mit dem des Beklagten — gewahrt.

Der merovingische Pfalzgraf [2]) war bei dem Hofgericht unentbehrlich als amtliche Urkundsperson wegen des testimoniare, d. h. er mußte der königlichen Kanzlei „bezeugen", daß in dem Hofgericht ein Urteil bestimmten Inhalts ergangen war und ihr befehlen, die Urteilsurkunde demgemäß auszustellen; (oben S. 126 f.). So noch das letzte merovingische Pfalzgericht (von 726). Bald darauf aber ward der arnulfingische Pfalzgraf Vorsteher einer besonderen Pfalzgerichtskanzlei, deren Glieder dem Pfalzgericht selbst beiwohnten, daher aus eigener Wahrnehmung urkunden konnten und eines „testimonium" nicht mehr bedurften, weil nämlich nach dem nunmehr maßgebend werdenden uferfränkischen Recht (im Unterschied vom Salischen der Merovingen) das Gericht notwendig einen Gerichtsschreiber zur Beurkundung der ganzen Gerichtsverhandlung anwesend haben mußte [3]).

1) Hofgericht und Hofrat — placitum bezeichnet beides — gehen geradezu in einander über, „dieselben Personen nehmen an beiden teil und nur die Art der Thätigkeit ist verschieden" (so treffend Waitz II, 2, S. 195); so, wenn ein Glied der königlichen Familie selbst bestraft, Zwist der Teilkönige beigelegt, die Erbfolge geregelt werden soll; Vertrag von Andelot, S. 587, Tag von Selz, S. 611, bei Brunichildens Verurteilung, Urgesch. III, 427, 587, 599 oft Bischöfe, aber auch die optimates oder „das Heer".

2) Pernice, de comitibus palatii, 1863. — Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens III, 275.

3) Ausgezeichnet dargewiesen durch Brunner, Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde, 1873 und Rechtsgeschichte der Urkunde, S. 238; vgl. auch Breßlau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren D. R. Forsch. z. D. Gesch. XXVI, 20. — Sohm hat seine

Während der Hausmeier vor Pippin dem Mittleren im Pfalzgericht nicht auftritt, wird er seit c. 690—700 häufig Beisitzer [1]), dann oft, seit 719 regelmäßig Vorsitzer desselben in Vertretung des Königs: seit 751 tritt der Pfalzgraf hierin an Stelle des verschwundenen Hausmeieramts; er ward jetzt der ständige Leiter des Hofgerichts, wie er schon unter den Merovingen einerseits der Berichter an den König, andererseits der Zusteller der von den Parteien bei dem König erlangten Mandate (regales, regales indiculi) gewesen war; er forderte dann den König auch auf, die wichtigeren (zumal politischen) Prozesse selbst zu entscheiden [2]), sei es allein, sei es durch einen besonders Beauftragten (missus), sei es, was weitaus die Regel bildete, indem er Urteiler (zum dôm) beizog und nur den Vorsitz (den Bann) übte. Sehr mit Unrecht hat man [3]) dem Königsgericht den Charakter eines Gerichts überhaupt abgesprochen: die Lex Salica schon nennt es „mallus ante regem“, wie das Volksgericht „mallus, mallobergus ante theoda“.

Vermöge seiner Gerichtshoheit kann der König, wenn er will, alle noch nicht rechtskräftig [4]) erledigten Streitsachen auch zu erster Entscheidung vor sein Gericht ziehen wie selbstverständlich alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit besonderem Glanz und mit der Wirkung besonderer Rechtssicherheit vor ihm vorgenommen und verurkundet werden.

Aber ganz unmöglich ist es doch [5]), daß alsdann, d. h. wenn es dem König einfiel, in einem alamannischen Gau den

für das salische Recht richtige Ansicht S. 526 für das Uferfränkische in seiner vortrefflichen Ausgabe der Lex. Rip. 59, 2—7. 66, 1; 88. (89) berichtigt.

1) Zeumer, Z. f. R.-G. VI. X.

2) Vgl. Einhards Bericht Urgesch. III S. 1171.

3) Sohm, S. 183 (erstaunsamerweise!)

4) Aber es kommt vor, daß Urteile des Hofgerichts selbst angefochten, Rechtssachen hier wiederholt verhandelt und abweichend entschieden werden, Urgesch. III, 833.

5) Wie Schröder S. 114 anzunehmen genötigt wird durch jene falschen Voraussetzungen.

Richterstuhl in erster Rechtsprechung einzunehmen, die alamannischen Urteiler über zwei streitführende Alamannen nicht mehr nach alamannnischem Stammesrecht urteilen durften oder mußten, vielmehr nach der „Billigkeit" d. h. nach der Willkür des Königs, „ohne formell und materiell an die Strenge des Gesetzes gebunden zu sein" [1]). Solch' unbeschränkte Willkür und Rechtsunsicherheit, eine Folge der oben bekämpften Irrtümer, ist nicht nur für die Vorstellung unmöglich, — sie wird thatsächlich und quellenmäßig widerlegt durch zahlreiche Urteilsurkunden des Königs, die auf das im Einzelfall anzuwendende Stammesrecht verweisen. Selbstverständlich nur in zweiter Reihe: denn zunächst ward in dem Königsgericht wie in allen Gerichten nach absolut gebietendem oder verbietendem „Reichs- (aber nicht Königs- oder Amts-)recht", nicht nach bloßer „Billigkeit" gerichtet.

Die Aufzählung der notwendig in erstem Rechtsgang schon vor das Königsgericht gehörigen Fälle hat sehr geschwankt. Karl befahl, Streitigkeiten der Großen unter einander vor seine Person zu bringen; die Reichsacht wird immer (oder doch wegen Gerichtsungehorsams) nur vom Pfalzgericht verhängt; vor das Pfalzgericht gehören ferner infidelitas (zumal Ungehorsam wider den Königsbann, z. B. Heerbann durch Heereisflitz verübt, aber auch Weigerung, den Fidelitätseid zu leisten), Amtsverbrechen, alle mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen von Freien; sodann hatten die Königsschützlinge gefreiten Gerichtsstand vor dem König und die Königsvasallen in Sachen ihrer Königsbenefizien; auch der Fiskus, der zwar vor den ordentlichen Gerichten, z. B. (meist) der belegenen Sache, belangt werden konnte, zog doch oft die Entscheidung gleich in erster Stufe vor den König.

Das königliche Hofgericht war also zwar ein Gericht (dessen Urteiler, die aulici im weitesten Sinne, bald viele, bald weniger), aber nicht eine „Reichsversammlung"; man kann nicht dem gewöhnlichen „Hofgericht" ein „Reichsgericht" einer

1) Schröder, a. a. O.

„Reichsversammlung" entgegen stellen. Der König mochte nur etwa gelegentlich das Hofgericht auch in der Reichsversammlung abhalten.

Das Hofgericht an Stelle der alten Volksversammlung verhängte nun Friedlosigkeit (d. h. Entziehung des Königsschutzes), Tod und andere Kapitalstrafen, wenigstens über angesehenere Leute [1]). Außerdem kann der König jede Sache schon gleich in erstem Rechtsgang vor sich ziehen; weiter wird er wegen Rechtsweigerung angerufen oder in Urteilsschelte (ganz unbeschränkt, bis später dem Mißbrauch gesteuert ward) auch noch im Vollstreckungsgang und wegen Ungehorsams (trotz siebenmaliger Ladung): Klagen und Beschwerden wegen Amtsvergehen jeder Art des Grafen oder des vicarius oder der höheren Geistlichen, nach fruchtloser Anrufung des Metropolitans, gehen an das Königsgericht: doch Verbrechen von Bischöfen (und anderen Geistlichen) werden von einer Versammlung von Bischöfen vorverhandelt [2]): das Urteil aber fällt hier manchmal der König selbst, bald jene Bischofsversammlung, diese aber nur kraft seines Auftrags, in Vertretung des Königsgerichts [3]). Die Hofbeamten und Gefolgen hatten ohnehin ihr Wohnortsgericht vor dem König; dagegen die Königsschützlinge hier (s. oben, S. 528 f.) ein gefreites und ebenso Königsland.

Auch das Hofgericht (immer oder meist dreitägig, oben, S. 696) ist öffentlich, es wird in den Pfalzen (und villae), wo der König weilt, abgehalten, in einem hierfür herkömmlichen Raum, vielleicht auf den Steinstufen (in stapulo) vor dem Palastthor. Daß es als ungebotenes zeitweise zusammentrat, dafür sprechen Formeln (am 1. des Monats): indessen konnte bei den übrigen Geschäften, den Reisen und Feldzügen

1) Waitz II,2, S. 186.

2) Urgesch. III, 502. Waitz II,2, S. 189. Löning, S. 17 richtig gegen Sohm, S. 269. Oben, S. 692 f.

3) Ebenso bei den Baiern: Anklage vor König, Herzog oder Volk; Sohm S. 264 meint, das Urteil erging im geistlichen Gericht; dagegen Löning, S. 519.

des Königs doch nicht leicht diese Regelmäßigkeit eingehalten werden; jedesfalls aber mochte bei der großen Zahl der stets im Palast anwesenden optimates sofort bei Bedarf ein gebotenes Gericht gehalten werden und die Urkunden bezeugen oft ganz andere Tage als den Monatsanfang [1]).

Die Gerichte der Königsboten kann man kaum füglich als „Grafengerichte" bezeichnen [2]). Einmal konnten sie ja nicht bloß der Grafen, sondern aller (weltlichen) Beamten Gerichtsbarkeit an sich ziehen; ferner urteilten sie unter Königsbann als unmittelbare Vertreter der Person des Königs, sowohl im regelmäßigen Sendbotenamt, als wenn ihnen der König Untersuchung und Entscheidung einer Sache außerordentlich übertrug; daß der Königsbote nicht lediglich nach Königs- oder „Amtsrecht" urteilen, nicht das nach Lage des Falles maßgebende Stammesrecht unbeachtet lassen oder nach Willkür (Billigkeit) sprechen konnte, haben wir schon früher gesehen (oben, S. 698.

Häufig ist, was als Willkür des Urteils erscheint, nur Ausübung des völlig unbeschränkten Begnadigungsrechts der Krone, oder es liegt jene merovingische Mischung von Prozeß und Meuchelmord vor, die doch wahrlich nicht „Rechtens", nicht ein Rechtsinstitut war.

Eine Strafklage konnte gegen den König nicht erhoben werden; es gab kein über ihm stehendes Gericht, während bekanntlich im Deutschen Reich auch auf den deutschen König das Prinzip des Genossengerichts Anwendung fand, so daß er vor dem Fürstengericht Recht geben mußte, welches ihm sogar das Leben absprechen konnte.

Wohl aber waren Vermögensklagen gegen den König, d. h. den Fiskus statthaft [3]).

X.

Unerläßlich ist es — schon für das Verständnis mancher in der äußeren Geschichte angeführten Vorgänge — auch auf

1) Waitz II, 2, S. 195.
2) Wie Schröder I, 174.
3) Urgesch. III, 742.

das Urkundenwesen jener Zeit [1]) einen raschen Blick zu werfen [2]).

„Das germanische Urkundenwesen ging aus dem spätrömischen hervor. Als die Germanen anfingen, die Urkunde nach römischem Vorbild in der Verwaltung und im Rechtsleben anzuwenden, bedienten sie sich römischer Urkundenschreiber oder solcher Stammesgenossen, welche bei diesen in die Schule gegangen waren. Bei den Franken hat das Urkundenwesen allerdings schon frühzeitig selbständige Entwickelungswege eingeschlagen.

Das Wort „Urkunde" ist in der Bedeutung eines schriftlichen Zeugnisses über rechtliche Akte verhältnismäßig jung. Die fränkische Zeit hat es in diesem Sinne noch nicht angewendet. Vielmehr bedeutet ahd. urchundo, altd. urcundëo den Zeugen, urchundî das Zeugnis.

Die Urkunden sind in Königsurkunden und in Privaturkunden zu scheiden. Bei den Franken hat nur die Königsurkunde den Charakter der wahren öffentlichen Urkunde, während in Italien ihn auch die Gerichtsurkunde besitzt. Rechtlich zeichnet sich die Königsurkunde vor der Privaturkunde dadurch aus, daß sie die Zeugen entbehren kann und regelmäßig entbehrt, während die Privaturkunde die Namen von Zeugen nennen muß. Die Königsurkunde bedarf der Zeugen

1) (Theodor) Sickel, Beiträge zur Diplomatik I—VIII. Wiener Sitzungs-Bericht (1861. 62 f.). Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (1867). Mitteil. des Instituts für österreichische Geschichtsf. XIV (ebenda Redlich V) — Brunner, Das Gerichtszeugnis und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter, Berlin 1873). — Derselbe, Carta u. Notitia (commentationes in honorem Mommsenii, Berol. 1877. — Zur Rechtsgesch. der germanischen und romanischen Urkunde I, 1880. — Breßlau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren D. R. Forsch. z. D. Gesch. XXVI. — Zeumer, Über den Ersatz verlorener Urkunden im fränkischen Reich, Zeitschr. für Rechts-Geschichte XIV. — Keinz, Indiculus Arnonis et breves notitiae (Salzburg 1869).

2) Nicht besser konnte über diesen unerschöpflichen Gegenstand Übersicht gewährt werden als in der Darstellung Brunners, die hier (mit Auslassungen) eingeschaltet wird.

nicht, weil sie nicht angefochten werden kann. Dagegen ist die Privaturkunde im Wege der Urkundenschelte anfechtbar und müssen im Falle der Anfechtung die Zeugen für die Wahrheit des Urkundeninhaltes eintreten.

Unter den Königsurkunden lassen sich „diplomata“, „placita“, „indiculi“ und „capitularia“ [1]) unterscheiden.

Das Diplom ist die feierlichste Form der Königsurkunde. Es ist dispositive Urkunde, indem es Rechtsverhältnisse begründet oder bestätigt, Vorrechte verleiht oder bekräftigt. Minder wichtige Verfügungen werden nicht in der Form des Diploms getroffen.

Als placita bezeichnete man die königlichen Urkunden, welche über Verhandlungen des Königsgerichtes ausgestellt wurden. Sie sind im Ton eines vom König selbst erstatteten Berichtes über die gerichtliche Verhandlung gehalten, an welchen sich das dem Urteil entsprechende Rechtsgebot (praeceptum) des Königs zu schließen pflegt.

Während die placita in diplomatischer Beziehung wenigstens hinsichtlich des Protokolls noch als eine Unterart der Diplome erscheinen, sind die indiculi, kurrente Stücke der Rechtspflege und der Verwaltung, minder förmlich und in der Regel kürzer gefaßt.

Die Privaturkunden zerfallen inbezug auf ihre Form und ihre rechtliche Bedeutung in zwei Gruppen: nämlich in Geschäftsurkunden und in schlichte Beweisurkunden.

Die Beweisurkunde heißt notitia, breve, breve commemoratorium, memoratorium, die Geschäftsurkunde heißt carta, cartula, epistola, testamentum: häufig auch nach dem Namen des Geschäftes, das durch sie zustande gekommen ist, so daß z. B. die Verkaufsurkunde venditio, die Schenkungsurkunde donatio, die Freilassungsurkunde ingenuitas heißt.

Die carta setzt begrifflich einen Urkundungsakt zwischen

1) Über die capitularia s. oben, S. 585.

mindestens zwei Personen voraus: nämlich zwischen dem Aussteller, das heißt demjenigen, der die Urkunde schreibt oder — in der fränkischen Zeit fast ausnahmslose Regel — schreiben läßt, und dem Destinatär, d. h. demjenigen, der die Urkunde erhalten und behalten soll.

Der Aussteller wird häufig in der Subskriptions- oder Signationsformel als derjenige genannt, qui cartam fieri rogavit, oder wird sonst durch den Tenor der carta als solcher gekennzeichnet. Wesentlich ist der carta eine Handlung des Ausstellers, welche „firmatio" genannt wird und darin besteht, daß er die Urkunde unterschreibt oder mit seinem Handzeichen (signum) versieht oder wenigstens durch Handauflegung berührt. Zur firmatio des Ausstellers tritt dann die firmatio der Zeugen hinzu, welche gleichfalls durch Unterschreiben, Signieren oder Berühren der carta geschieht.

Die firmatio des Ausstellers oder der Zeugen, oder beider wird nicht selten am Schluß des Urkundentextes durch die Klausel: stipulatione, adstipulatione subnixa oder interposita angekündigt oder konstatiert.

Von der manufirmatio, der mittelst der Hand erfolgenden festi, hat sich zur Bezeichnung der carta selbst der Ausdruck hantfestî, Handfeste, gebildet.

Der Vertragsschluß mittelst carta ist nach den germanischen Rechten fränkischer Zeit ein rechtsförmlicher Akt. Er erfordert die Gegenwart des Ausstellers, des Destinatärs und der Zeugen. Der Aussteller giebt eine mündliche Erklärung ab, welche dem Tenor der carta entspricht. Dann folgt, als der wichtigste Teil des Urkundungsaktes, die traditio cartae, darin bestehend, daß der Aussteller die Urkunde dem Destinatär in rechtsförmlicher Weise übergiebt oder zuwirft. Nach den Stammesrechten wurde die carta zunächst auf den Erdboden gelegt, mit den nach Lage des Geschäfts erforderlichen Symbolen vom Aussteller aufgenommen und so dem Destinatär dargereicht. Das hieß levare, allevare cartam [1]).

1) Daher heute noch Protest „erheben", d. h. ursprünglich die Urkunde vom Boden aufheben.

Gegenstand der levatio ist nicht die vollendete carta; tradiert wird im Rechtssinne nur das Urkundenmaterial, das Pergament, welches den Inhalt der carta aufnehmen soll. Erst anläßlich der levatio wird der Schreiber gebeten, die Urkunde zu schreiben; erst nach der levatio findet die Handfestung vonseite des Ausstellers und der Zeugen statt. Da die carta das durch die Begebung perfizierte Rechtsgeschäft beweisen soll, müssen die Akte, welche aus dem Perfektionsmittel des Vertrags ein Beweisdokument schaffen, der Begebung des Pergamentes nachfolgen.

Das die Datierungszeile eröffnende datum (oder data) ist seinem Wortsinne gemäß auf die Aushändigung der Urkunde zu beziehen. Gewöhnlich ist damit die Übergabe der vollzogenen Urkunde durch die Hand des Schreibers, manchmal aber die eigentliche traditio cartae, die „Begebung“ durch die Hand des Ausstellers gemeint.

Notitiae sind Referate über gerichtliche oder außergerichtliche Akte, die ohne urkundliche Vollziehung bereits zu rechtlicher Wirksamkeit gelangt sind. Bei dem Zustandekommen der notitia, die nur ein schriftliches Zeugnis sein will, findet eine der traditio cartae entsprechende Handlung nicht statt.

Eigentliche Gerichtsurkunden stellt nach fränkischem Rechte nur das Königsgericht aus. Die notitiae, wie sie sonst über gerichtliche Urteile oder Handlungen abgefaßt wurden, sind nicht vom Gericht, sondern vom Destinatär, also von der obsiegenden Prozeßpartei oder von dem, der durch das gerichtliche Rechtsgeschäft ein Recht erworben hat, und zwar mit gerichtlicher Erlaubnis ausgestellt, welche in Form eines Urteils gewährt werden kann. Der Aussteller darf sich des Gerichtsschreibers bedienen und die firmatio des Richters und der Urteilsfinder verlangen, die ihm nicht verweigert werden kann.

Weitaus die Mehrzahl der überlieferten Urkunden betrifft das Rechtsleben der Kirchen. Im Geschäftsverkehr der Laien hat man — namentlich in den ostrheinischen Gebieten des Frankenreiches — weniger Gewicht auf die Beurkundung gelegt als in kirchlichen Kreisen. Dazu kommt, daß die in Laien-

händen befindlichen Urkunden die Stürme der Zeiten weit seltener überdauerten, als diejenigen, welche in den kirchlichen Archiven eine schützende Stätte fanden.

Nur ein Teil der uns bekannten Urkunden ist im Original erhalten. Manche Stücke haben wir in Einzelkopieen; aber wohl die Mehrzahl der vorhandenen Urkundentexte verdanken wir kirchlichen Sammlungen des Urkundenstoffes. Im Laufe der Zeit schwoll nämlich der Urkundenbestand einzelner Kirchen so sehr an, daß es schwierig oder unmöglich wurde, aus ihm eine Übersicht über die Besitztümer und Rechte der Kirche zu gewinnen. Man sah sich daher veranlaßt, zusammenfassende Aufzeichnungen der vorhandenen Rechtstitel anzufertigen. Unter den Arbeiten dieser Art können wir zwei Hauptgruppen unterscheiden, nämlich Chartularien oder Kopialbücher einerseits, Register oder Polyptycha andererseits. Bei der Anlage der ersteren trug man Abschriften der Originale oder der Einzelkopieen in ein Buch ein, indem die einzelnen Rechtstitel entweder nach Gauen und Ortschaften oder chronologisch oder wenigstens nach den Bischöfen und Äbten, unter welchen sie erworben worden waren, oder ohne ersichtlichen Plan zusammengestellt wurden. Dabei nahmen die Kopisten ihre Vorlagen nicht immer vollständig auf, sondern unterdrückten die Angaben, welche zur Zeit der Abfassung des Kopialbuchs unmittelbaren praktischen Wert nicht mehr hatten, wie die Namen der Schreiber und längst verstorbener Zeugen, oder sie beschränkten sich etwa auf kurz gefaßte Urkundenexcerpte. Wo das Kopialbuch von vornherein darauf angelegt war, zu etwaigen Beweiszwecken die Zeugennamen zu überliefern, hat es im Laufe der Zeit hie und da den Charakter des Kopialbuches abgestreift und wurde zu einem gleichzeitig und unmittelbar geführten Protokoll über die Rechtsgeschäfte der Kirche, indem man die Aufnahme von Erwerbsurkunden durch Eintragung in den Sammelcodex ersetzte.

Nur zu Verwaltungszwecken, um die Rechte der Kirche in Evidenz zu halten, wurden Register angelegt, die sich als Güterverzeichnisse und Zinsbücher darstellen. So entstanden in

Salzburg gegen Ausgang des 8. Jahrhunderts die sog. Breves notitiae, kurze Auszüge aus den vorhandenen Traditionsurkunden, welche eine nach der Lage der Grundstücke geordnete Übersicht des kirchlichen Besitzstandes darbieten wollen. Eine der wichtigsten derartigen Arbeiten ist das in der Zeit Karls des Großen angelegte Verzeichnis der Güter, Hintersassen und Hebungen von St. Germain des Près (polyptychon Irminonis).

Im fränkischen Reiche fehlte ein zünftiger und erblicher Schreiberstand, der die hergebrachte Technik des Urkundenwesens durch handwerkmäßige Einschulung von Lehrlingen fortgepflanzt hätte.

Es ergab sich daher, als und soweit die trotzdem fortlebende Tradition der römischen Urkundenpraxis nicht mehr ausreichte, für die Herstellung von Urkunden das Bedürfnis nach Formelsammlungen, deren uns eine beträchtliche Anzahl erhalten ist (oben, S. 583). Doch scheinen selbst die ältesten um mehr wie ein volles Jahrhundert später als die ersten Aufzeichnungen der Volksrechte entstanden zu sein. Die meisten Sammlungen stammen aus Neustrien, wo bei der Verquickung römischen und fränkischen Rechtes die Abfassung neuer, die Umwandlung der hergebrachten Formulare auf das dringendste nötig wurde.

Die alamannischen und baierischen Sammlungen entstanden unter fränkischem Einfluß. Eine der ältesten Sammlungen hat das westgotische Reich aufzuweisen, keine dagegen Italien, weil sich hier ein gewerbsmäßiges Notariat ausgebildet hatte und jeder Notar in seinen Notariatsakten eine Auswahl von Mustern besaß, deren Kenntnis er auf seinen Nachfolger vererbte, wie er sie von seinem Vorgänger erworben hatte. Die Verfasser der Formelsammlungen beschränkten sich in der Regel auf eine vorzugsweise kompilierende Thätigkeit, indem sie die Muster, die sie zusammenstellten, nicht erfanden, sondern, wie wir dies an einzelnen Stücken bestimmt nachweisen können, vorhandenen Urkunden mit größerer oder geringerer Freiheit nachbildeten oder geradezu entlehnten, wobei die Namen

des Ausstellers und des Destinatärs, die sonstigen individuellen Beziehungen der Vorlage, oft auch das Proto-Koll und das Eschato-Koll getilgt wurden.

---

5. Finanzhoheit. Finanzwesen.

a. Allgemeines.

Selbstverständlich ist das ganze Finanzwesen fast ausnahmslos römisch [1]), da es im altgermanischen Staat eine Finanzhoheit des Staates als „Steuerhoheit" gar nicht, in anderen Richtungen nur sehr wenig entwickelt, gegeben hatte; das uralte Recht des Volkes oder des Königs auf die Friedensgelder, Wetten, und die — zunächst religiöse und sittliche — Verpflichtung zu den Opfern beizusteuern, kommen hierfür fast allein in Betracht Das angebliche fränkische „Bodenregal" [2]) hat nie bestanden und ist daher auch nicht „aus der altrömischen Anschauung von dem Eigentume des Staates am Provinzialboden entstanden"; die Franken hatten doch gewiß keine Kenntnis von dieser „altrömischen" Anschauung; der einwandernde Franke unter Chlogio und Chilbirich wollte und sollte doch gewiß nicht in seinem Eigentumserwerb an seinem Allod, seiner Sala jetzt deshalb beschränkt werden, weil der römische Fiskus ehedem solche „Anschauungen" gehabt hatte: gab es doch seit 476 gar keinen „römischen" Fiskus im Abendlande mehr; der germanische König aber hatte damals noch kein „Obereigentum", das erst die Glossatoren ausgebildet haben.

1) Sogar Waitz (II, 2, S. 247) erkennt an, daß auf dem Gebiet der Finanzen mehr als irgendwo Römisches fortbestand, herübergenommen wurde; was er umgekehrt hierin von Germanischem auch auf die Römer übergehen läßt, ist doch verschwindend wenig gewesen.

2) Schröders I, 189. 204.

Die Unterscheidung zwischen dem „Fiskus“ und dem Privatvermögen des Herrschers war, trotz der hohen Kultur- und Rechtsentwickelung, schon dem römischen Kaiserstaat verloren gegangen, obwohl dieser doch aus einer Republik erwachsen war. — In dem Germanischen fand sich [1]) für solche Ausscheidung destoweniger Möglichkeit, als der altgermanische König als solcher, abgesehen von den Friedensgeldern und freiwilligen Ehrengeschenken, gar keine Einnahmen bezogen, wohl aber staatliche Ausgaben z. B. Bewirtung und Beschenkung von fremden Gesandten, Beschenkung fremder Könige aus eigenen (Gesamt-)Mitteln ohne Rücksicht auf deren Ursprung bestritten hatte. So war es auch jetzt: was der König einnahm aus öffentlichen Titeln (z. B. Steuern, Erträgnissen der Krongüter, Strafgeldern, Vermögenseinziehungen), floß mit seinen Erwerbungen aus privatrechtlichen Titeln (z. B. Erbgang, Schenkung) in eine Kasse, eben die „königliche“ oder — voll gleichbedeutend — die des „Fiskus“ zusammen, wie er aus dieser Gesamtkasse die Ausgaben, die er als König machte (z. B. Beschenkung fremder Könige) und die er als Privatmann hatte, (z. B. Unterhalt seiner Familie, Stiftungen zum Heile seiner Seele) sonder Unterscheidung bestritt [2]). Der schärfste Ausdruck für diese unausgeschiedene Einheit ist der ganze Hofhalt des Königs, der unausscheidbar zugleich den Staatszwecken dient, wie er zugleich die Privatwirtschaft eines reichen Grundbesitzers ist.

Ebendeshalb gehört auch der Hort, der „thesaurus regis, regius“, wie in allen diesen Germanenreichen, untrennbar zu dem regnum, wird mit diesem verteidigt, angestrebt, verloren, erbeutet und bei Teilungen des regnum mit geteilt [3]); diese Fahrhabe des Königs wird — wie die Domänen und die

1) Mit Ausnahme der Westgoten Könige VI, 2. 249.

2) Über die unterscheidungslose Einheit von Staatsgut fiscus = aerarium publicum und persönlichem Königseigen. Waitz II, 2, S. 317.

3) So z. B. a. 561, dann a. 632. Vgl. Genaueres oben S. 126. 191. Urgesch. III, 121. 637. Über die Ost-, Westgoten, Vandalen: Könige III, 138; VI, 2, S. 268; I, 209.

Territorialgewalt über die Provinzen — privatrechtlich vererbt und geteilt.

Wie der Palast heißt aber doch auch das aerarium aerarium „Francorum“;[1]) denn dem Reich als Zweck dienten doch zuletzt alle Mittel des Königtums.

Die Mischung von öffentlichem Staats- und privatem Königseigen erklärt auch die Finanzverwaltung[2]). Der thesaurarius, der major domus verwaltet Königsgut in der Zentralstelle, in den Provinzen verwalten Angehörige des Königshauses, domestici, Königsgüter; daneben erhebt der Graf Grund- und Kopfsteuer, Zölle, Wegegelder, überwacht er (dagegen verwaltet er nicht, (oben S. 602) Königsländereien wie die domestici. Als Richter verurteilt er aber zugleich die Steuer- oder Bußenschuldner, pfändet sie, wirft sie in die Schuld-Gefängnisse, bis etwa bei einem Familienfest der König sie freigiebt[3]).

Wie die Grafen üben auch die Vikarien, tribuni, Schuldheischen Finanzrechte; der Schuldheisch = exactor heischt im Dorf, in der Hundertschaft, was — ohne Unterscheidung — der König aus privatrechtlichen oder strafrechtlichen oder Steuer-Rechten zu fordern hat.

Niedere Finanzbeamte sind die Zöllner, telonearii, unter denen „Hafenaufseher (unfreie?) arbeiten, dann die forestarii[4]) — höher stehen die monetarii[5]). Die privatrechtliche Verfügung über das Krongut erscheint auch darin, daß der König ganze Städte, Gaue (d. h. deren Erträgnisse) seiner Gattin überweist, in deren besonderen thesaurus diese Steuern u. s. w. abgeführt werden[6]). Ebenso kann der König staatsrechtliche Einnahmequellen jeder Art[7]) an Dörfern, an ganzen Landschaften Klöstern oder Anderen

1) Fred., c. 45.
2) Waitz II, 2, S. 323.
3) Greg. VI, 23.
4) Vgl. Urgesch. III, 481 (custos silvarum).
5) Waitz III, 2, S. 328.
6) Waitz II, 2, S. 333.
7) Nicht Eigentum, sondern Gefälle, Renten, Zölle.

übertragen, dadurch werden die Abgetretenen nicht persönlich unfrei, auch nicht „Unterthan“, aber Abhängige des Beschenkten.

b. Die Einnahmen.

Den größten Teil der Staatseinnahmen bildeten die Erträgnisse der im Eigentum des Staates oder des Königs — was hier dasselbe war — stehenden Domänen, Krongüter, über welche er allein als freier Eigentümer verfügte, ohne Mitwirkung des Reichstags [1]).

Dieses Krongut war sehr umfangreich. Dazu gehörte alles ehemals römische Fiskalgut. Ferner, was der König bei der Eroberung als seine „sors“ erhalten und durch die unaufhörlichen Gütereinziehungen bei Hochverratsprozessen vermehrt hatte, Güter der Königshäuser unterworfener Stämme; endlich alles herrenlose Land im ganzen Reich, wozu auch die gewaltigen, nicht im Eigentum von Gemeinden oder Einzelnen stehenden Waldungen gehörten, sei es, daß sie — auf dem rechten Rheinufer — noch nie in Besitz genommen, sei es wieder aus Menschenhand gekommen waren. Auch auf dem linken Rheinufer z. B. in den Vogesen, und nahe den Rhein-, Maas- und Scheldemündungen, fehlte es nicht an Landstrichen, welche, in römischer Zeit bebaut und bevölkert, wohl in den Kämpfen zu Anfang (Eindringen der Alamannen, Franken, Burgunden, Vandalen, Alanen, Sueben) und um die Mitte des 5. Jahrhunderts (Hunnen) verlassen und wieder verwildert waren [2]).

Diesen ausgedehnten Grundbesitz bewirtschaftete der König großenteils unmittelbar in den königlichen „villae“, unter Leitung der freien, freigelassenen, unfreien villici, actores, agentes, mittelst der großen Zahl von römischen und germanischen Unfreien, Freigelassenen, freien suscepti, accolae.

1) Anders bei Westgoten, Könige V, S. 126; VI, 2, S. 494 und Angelsachsen: hier über „Volkland“ nur mit Zustimmung des „Witenagemot“. Brunner, S. 203.

2) Oben, S. 147. Urgesch. III, 533 f.

Die Reinerträgnisse wurden an die königliche Kammer (camera) abgeliefert, nach Abzug des von und auf dem Gut von den Gutsleuten, etwa auch vom König und dessen Hof bei kurzem Besuch oder langem Verweilen auf demselben sowie von seinen durchreisenden Beamten jeder Art Verzehrten.

Klaren Einblick in diese höchst wichtigen Wirtschafts- und Kulturverhältnisse gewähren die Heberollen, Grundbücher einzelner villae und das Kapitular Karls über die Landgüter (de villis; von 812?).

Die königlichen Ländereien waren von jeder Art: Wälder, Ödland, villae, Königshöfe, Landgüter mit aller wirtschaftlichen Zubehörde von Gerechtsamen an fremden, zumal auch Gemeindegrundstücken, von Liegenschaften, Unfreien, freien, aber an die Scholle gebundenen oder freizügigen Hintersassen, Herden, Werkstätten, Geräten; palatium heißt die villa, wenn sich dabei ein zur Aufnahme des königlichen Hofes bestimmtes (übrigens oft sehr kleines) Gebäude befindet. Die Verwaltung leitet besonders der villicus, agens, actor, procurator, auch etwa judex genannt; in merovingischer Zeit schon wurden oft auch verschiedene Gaue und Grafschaften zu einem Inbegriff („Fiskus") zusammengelegt und von einem der domestici (s. oben, S. 620; auch die Königinnen, Prinzessinnen hatten übrigens solche) überwacht [1]); Grafen erhielten nur ausnahmsweise die Leitung oder Verwaltung (anders, nur wenn die villa Amtsbenefizium war).

Unter den villici stehen auf den einzelnen zur villa gehörigen Höfen die majores unter diesen, die forestarii, mulinarii, cellerarii u. s. w. Jene villici wurden allmählich aus privaten Gutsverwaltern des Königs zu öffentlichen Beamten, indem sie nicht nur über die unfreien und in Hof-Sachen auch über die freien Insassen und Grundholden der villa, auch über benachbarte Freie oder über Freie, deren Allod, wie eine Insel, rings vom Königsland umschlossen lag, Gerichtsbarkeit und Polizei übten — im Wege des

1) Oben S. 620.

Gewohnheitsrechts, der „Prorogation", des freiwilligen Anschlusses [1]).

Was von den Erträgnissen nicht auf dem Hofe verzehrt ward, mußte an die königliche Kammer eingesendet werden. Die Überwachung führten später die Königsboten, welche auch für erschöpfende Inventarisierung, jährliche Rechnungsstellung, Verhütung von Unterschleif, Vergeudung, Raub- und Mißwirtschaft zu sorgen hatten [2]).

Die oberste Zentralleitung führte der König selbst oder ein domesticus am Hofe, später der Hausmeier, endlich der Kämmerer, was nicht ausschloß, daß für größere Zweige z. B. Jagd, Weinbau, Kellerei besondere Hofbeamte bestellt waren.

Im Jahre 751 wurden die arnulfingischen Familiengüter Staatsgüter in diesem Sinn, d. h. sie dienten nun auch mit ihren Erträgnissen den Staatsbedürfnissen wie denen des Königshauses, während die bisherigen merovingischen Güter Staatsgüter blieben und — gerade als solche! — Eigentum des Königs Pippin wurden: es ist sehr bezeichnend, daß bei der Absetzung und Vermönchung Childerichs III. von diesen Gütern gar nicht gesprochen wird; ihr Geschick war selbstverständlich.

Nur thatsächlich nicht rechtlich, einen besonderen Bestandteil des Königs- oder Staats-Gutes bildet der ausschließlich aus Fahrhabe d. h. aus gemünztem Metall, aus kostbaren Waffen, Geräten jeder Art, Kleidern bestehende Schatz (thesaurus). Früher hatte jedes Teilreich seinen besonderen thesaurus gehabt [3]), der ja zur Regierung d. h. Belohnung und Gewinnung der Großen und der Nachbarn ganz unentbehrlich war.

Andere Krongüter wurden — und zwar in sehr großem Umfang — in den verschiedenen Formen der Landschenkung und

1) Könige VI, 2, S. 344 und oben S. 596.

2) Vgl. das Capitulare de villis (von 812?) und Boretius I, 172 bis 177. 250—260.

3) Vgl. die Teilung des Schatzes zwischen Neustrien und Austrasien oben, S. 101. 688. Urgesch. III, 637.

Landleihe (oben S. 500 f.) an Kirchen und Klöster und weltliche Große vergabt in unwiderrufliches, frei veräußerliches und vererbliches Eigentum — so die alten merovingischen Schenkungen meist — oder in einen durch den Verleihungsvertrag oder objektives Gewohnheitsrecht vielfach beschränkten Nießbrauchsbesitz, woraus dann später bei den Benefizien (feuda) ein fälschlich sogenanntes „Untereigentum" entstand.

Außerdem waren mit gewissen Ämtern, zumal Grafenämtern, durch Gewohnheitsrecht oder doch durch tief eingewurzelte Gepflogenheit (d. h. ohne Überzeugung von Rechtszwang) gewisse Krongüter von Rechts wegen verknüpft, neben den Ansprüchen auf Naturalabgaben und Naturalverpflegung durch die der Amtszugehörigen den fehlenden „Gehalt" in Geld zu ersetzen. Eigentum an diesen Krongütern ging auf den Beamten natürlich nicht über, nur Besitz, Verwaltung und Fruchtgenuß auf Amtsdauer; seit dem häufigen Vorkommen der Benefizien in der Gestalt von „Benefizien auf Amtsdauer".

Dann die Erträgnisse der Steuern. — Gegenüber den Provinzialen blieb zunächst das römische Steuerwesen in Kraft. Die Verzweiflung über den römischen Steuerdruck und die Mißbräuche der Steuerbeamten hatte in Spanien und Gallien die Romanen zu bereitwilligerer Aufnahme der Germanen bewogen, welche manche Mißbräuche abstellten, aber im wesentlichen die vorgefundenen Steuereinrichtungen fortbestehen ließen. Wenn sie vorübergehend (z. B. durch Nachlässigkeit in Fortführung der Steuerlisten) unterbrochen, durch die vielen Steuerprivilegien der Kirchen durchbrochen wurden, so bestanden sie doch im Prinzip so völlig fort [1]), daß die Könige sogar die Franken trotz heftigen Widerstrebens durch Übertragung dieser römischen Einrichtungen der Grundsteuer (tributum, census) lange Zeit mit Erfolg zu unterwerfen versuchten.

Diese Versuche der Könige wurzelten selbst bei einem Chil-

1) Dagegen Schröder, S. 119: „Ein Besteuerungsrecht besaß der König nicht (!)." — Man lese Greg. Tur. VI, 22. 28.

perich keineswegs nur in Habgier: wie das Trachten aller Könige in all diesen auf römischem Boden errichteten Germanenreichen, ihre über die Provinzialen zustehenden Rechte überhaupt auf die Germanen auszudehnen, durchaus nicht lediglich auf selbstische Machtgier allein zurückzuführen ist: diese Herrscher mußten früher als die große Menge die höher stehende Stufe der römischen Staatsidee erkennen und konnten die Aufgaben des neuen romanisch-germanischen Staates mit seinen entwickelten Verwaltungspflichten nicht lösen, zumal die gesteigerten Staatsausgaben nicht bestreiten, mit den kärglichen Mitteln, zumal Einnahmen des altgermanischen Staates, bei welchen ihre germanischen Unterthanen sie festhalten wollten, wobei nur die Romanen die Lasten und Kosten von Einrichtungen hätten tragen sollen, welche doch auch den Germanen zustatten kamen.

Schon gegenüber der aussaugenden Vergabung von Königsgut waren die Versuche der Krone, durch Einziehungen, durch neue Gebühren das Krongut wieder zu vermehren, voll berechtigt [1]); was von Dagobert II. eine späte Quelle berichtet, ist vielleicht nur Hinaufrückung von Maßregeln Karl Martells: seine Räte sollen die Hälfte des Kirchenguts haben einziehen wollen, Mittel für Kriegführung zu gewinnen [2]). Schon Chlothachar I. hatte ein Drittel des Einkommens aller Kirchengüter beansprucht [3]).

Wenn sich übrigens die Franken der Grundsteuer — auch der Kopfsteuer — hartnäckig, ja leidenschaftlich widersetzten, so hat dies (neben der allgemeinen Abneigung der meisten Menschen gegen das Steuerzahlen!) die tieferen Gründe, daß sie darin eine Anzweiflung ihrer persönlichen Vollfreiheit oder doch ihres vollfreien Grundeigens vonseite des Königs erblicken mußten. Der altgermanische Staat hatte ein Besteuerungsrecht nicht gekannt, öffentliche Zwangsabgaben an den Staat hatte es (abgesehen von Beiträgen zu Opfern) nicht gegeben. Wohl aber

1) So bei Protadius, Urgesch. III, 562.
2) Urgesch. III, 625.
3) Greg. V, 2.

hatte der Herr oder Freilasser von dem Unfreien oder Freigelassenen, der Grundeigne von dem Grundholden, der auf fremder Scholle saß, Zinse wie Fronden erhoben.

Verlangte jetzt der König Kopfgeld oder Grundsteuer, so schien er, wie gesagt, Vollfreiheit oder Volleigen anzutasten [1]).

Übrigens ist bei Fortführung der römischen Steuern im Frankenreich scharf zu scheiden zwischen dem Land östlich vom Rhein einerseits, Nordost- und Südwestgallien andrerseits. Östlich vom Rhein war das römische Steuersystem nie durchgreifend eingeführt worden; die Merovingen konnten nicht daran denken, es neu einzuführen. Aber auch in Gallien bildete die Loire wie für die Verbreitung der Franken so auch für die Fortführung der römischen Steuern eine bedeutsame Grenze: im Süden erhielt sich mit dem ganzen römischen Wesen auch die systematische Fortführung des römischen Steuerwesens viel länger allgemeiner, unberührter.

Die Grundsteuer heißt tributum, census [2]).

Ohne Zweifel bestand grundsätzlich Freiheit der Germanen von der Grundsteuer nicht [3]). Erwarb ein Germane ein bisher

1) Vgl. die wiederholten Empörungen gegen die Besteuerungsversuche der Merovingen Urgesch. III, 97 f.

2) Matthias, Die röm. Grundsteuer u. d. Vektigalrecht (1879).

3) Hierüber Waitz II, 2, S. 206—272. Roth, Benif. IV, 90. Schröder I, 188 will zwischen diesen öffentlichen Abgaben und eigentlichen Besteuerungen unterscheiden (ist eine öffentliche Abgabe eine eigentliche Besteuerung nicht?) Daher sollen sie nur dem Kopfzins, nicht der Grundsteuer widerstrebt haben! Das sei „aus der Luft gegriffen“. Gregor von Tours ist aber nicht „Luft“: er war anderer Meinung. „Selbst die königlichen Vasallen fanden es nicht unter ihrer Würde, kirchliche Benefizien mit der Last eines doppelten Zehntenzu übernehmen“, agt Schröder. Gewiß. Aber das ist doch eine vertragsmäßig gegen reichste Gegenleistung übernommene privatrechtliche Last, wie ein Pachtschilling. Was soll das für die Bereitwilligkeit zu öffentlichen Abgaben beweisen? Die Ausführung über „die allgemeine Hufenabgabe als eine durchaus staatsrechtliche bei den alten Germanen“ vielmehr „steht in der Luft“: geschichtlich kommt sie nur als privatrechtliche, fast immer nur für Neubruch vor. Nicht das Mindeste für alten römischen Pro-

einem Römer gehöriges grundsteuerpflichtiges Grundstück, so erlosch dadurch das Besteuerungsrecht des Fiskus keineswegs. Da jedoch die alten römischen Steuerbücher nicht fortgeführt, auch wohl die von den Königen neu angelegten gewaltsam zerstört wurden, und das Recht der Krone, alle Unterthanen zu besteuern, zwar in Anspruch genommen, aber den Franken gegenüber nicht stets — auf die Dauer — durchgesetzt wurde, so stellte sich die Grundsteuer auf den Gütern, auf denen sie sich behauptete, als eine feste Reallast dar, welche, wie etwa ein privatrechtlicher Zins oder Kirchenzehent, von dem Kaufpreis, von dem Kapitalwert vorabgezogen ward.

Natürlich konnte der König auch Freie anweisen, ihre dem Staat geschuldete Steuer statt dessen an eine Kirche zu zahlen [1]).

Auch die Franken also waren grundsteuerpflichtig (sofern nicht, z. B. bei Schenkungen von Königsland, Steuerfreiheit durch Privileg verliehen ward). Aber freilich nur da, wo sich die römische Steuerverfassung in Gallien erhalten hat; und wiefern dies in Nordostfrankreich der Fall war, ist schwer abzugrenzen; auf dem rechten Rheinufer sind diese römischen Einrichtungen gewiß nicht von den Franken eingeführt worden.

Die Grundsteuer ward nach einem Kataster erhoben, so daß auf einen zu gleichem Wert abgeschätzten Grundbesitz (Steuerhufe) die gleiche Quote der überhaupt aufzubringenden Summe gelegt ward [2]). In fränkischer Zeit scheint aber das

vinzialtribut als Quelle von Abgaben an den fränkischen Staat kann es doch darthun, daß die Kirche ihren Zehntanspruch im Frankenreich durchsetzte und zwar auch gegenüber den Krongütern: dieser Kirchenzehent hat mit den Steuern an den Staat keinen Zusammenhang. Anders Schröder I, 188.

1) Childerich II. im Jahre 673. Urgesch. III, S. 677.

2) Siehe die Beispiele Urgesch. III, 97; Greg. Tur. V, 28 über ein kaiserliches Steuerprivileg für Lyon, das noch zur Zeit Gregors von Tours geachtet wurde; über Steuerrevolten V, 28, über Besteuerung auch der Kirchen, IV, 2, Befreiungen für Tours IX, 30. Dagobert schenkte der Bistumskirche zu Tours die bisherigen Steuern der Stadt. Waitz, S. 264 (Grund- und Personensteuer?)

einzelne Gut mit der bei der Eroberung vorgefundenen Steuerquote als fester Steuer belastet worden zu sein.

Der König und die Gemeinden erhoben im 8. Jahrhundert Zinse, wenn sie verstatteten, in staatlichem und gemeindlichem Ödland Rodungen vorzunehmen; eine altgermanische allgemein staatliche Besteuerung aller Hufen — also auch auf dem rechten Rheinufer! — ist darin durchaus nicht [1]) zu erblicken; sie ist spät und privatrechtlich. Ebenso wenig können Weidegelder und Viehzehnten, welche gelegentlich erwähnt und von Chlothachar II. den Kirchen erlassen werden, als „allgemeine Einrichtung" auf den römischen Provinzialtribut zurückgeführt werden. Daß die Römer in Gallien nur die Kopfsteuer allgemein, die Grundsteuer blos teilweise [2]) eingeführt haben sollen, ist bei der Wichtigkeit Galliens für das Westreich, bei dem Reichtum des Landes, bei der völligen Romanisierung — Trier lange Zeit eine Hauptstadt, Narbonne, Arles wichtigste römische Städte — ganz unglaublich und wird durch die bezeugte Durchführung der Grundsteuer auch im nordöstlichen Gallien widerlegt. Die bei Sachsen, Thüringen, Alamannen bezeugten Naturalzinse (Rinder, Schweine, Rosse) an den fränkischen König, sind durch völkerrechtliche Verträge auferlegte Einzel-Erscheinungen und in keiner Weise geeignet, verallgemeinert zu werden [3]).

Das [4]) „Obereigentum" oder „Bodenregal" des Königs am ganzen Boden des fränkischen Reiches hat nicht bestanden. Die Rechte, welche darauf zurückgeführt werden, haben zum Teil nicht bestanden (so das angebliche Jagd-, Berg- und Salz- Regal, s. unten): sofern sie bestanden, können, ja müssen sie anders erklärt werden, da die Vorstellung eines

1) Mit Schröder I, 188.

2) Schröder I, 188.

3) Die Unmöglichkeit, die Neubruchabgabe als „altgermanische Steuer" (!), durch welche das römische Steuersystem verdrängt worden sei, aufzufassen, hat Schröder I, 188 nachträglich selbst eingesehen.

4) Von Schröder aufgestellte.

solchen Regals oder auch des Obereigentums jenen Jahrhunderten völlig fremd ist.

Ein Recht des Königs, jedem freien Grundeigner kraft eines angeblichen „Bodenregals“ oder „Wildbannrechts“ ohne Entschädigung ein Grundeigen oder Gewässer zu nehmen, dasselbe als königlichen Wildbann, königliches Fischereigewässer zu erklären, einzuparken, dem Eigentümer jede Verfügung darüber zu entziehen, und die Jagd oder Fischerei auf dem so geraubten Grundstück, in dem fraglichen Gewässer bei Königsbann jedem zu verbieten und nur dem König vorzubehalten — ein solches „Wildbannrecht“ hat es nicht gegeben; sonst hätte der König kraft dieses „Bodenregals“ das ganze Frankenreich, etwa die Häuser ausgenommen, für seinen „Wildpark“ erklären können, was doch recht wenig wahrscheinlich. Danach hätte es gar keinen Schutz des Grundeigentums gegen den König gegeben. Vielmehr bestand das Prinzip der „Jagdfreiheit“, wonach jeder Grundeigener kraft des Grundeigentums das ausschließende Recht hatte, jeden anderen vom Beschreiten seines Bodens abzuhalten, also natürlich auch, darauf zu jagen und folgeweise das ausschließende Recht, sich der herrenlosen jagdbaren Tiere darauf selbst zu bemächtigen.

Richtig ist nur, daß der König (oder der Staat) den größten Teil der Wälder eignete, daß er ferner in den sehr zahlreichen, niemand sonst gehörigen Wäldern das Jagdrecht hatte, daß er des staatsrechtlichen Mittels des Königsbanns zum Schutz seines privatrechtlichen Jagdrechts sich bediente, — das ist der ganze der gegnerischen Meinung zugrunde liegende Anschein — indem er den Königswald oder herrenlosen Wald mit dem unsichtbaren juristischen Zaun seines Bannes umhegte und das Jagen darin mit der Bannbuße bedrohte. Endlich hat allerdings der König in den den Gemeinden gehörigen Allmännde-Wäldern — wie überhaupt bei deren Verwendung z. B. Rodung und Aufteilung — ein gewisses Einspruchs- und Verfügungs-Recht geübt z. B. also die Rodung und Aufteilung verbieten können im Interesse auch der Jagd; allein dies ist nicht Ausfluß eines Obereigentums oder

Bodenregals, sondern der staatsrechtlichen Gebietshoheit, welcher man damals eben auch diese Rechtswirkung beimaß. Daß die Gemeinden den König in den Allmännde-Wäldern jagen ließen, ist nicht Folge seines Bodenregals, sondern zum Teil als Vergünstigung, als Höflichkeit und Gepflogenheit — ohne opinio necessitatis — zu erklären und bei dem Überfluß an Wild voll zu begreifen, zum Teil wohl in Duldung nicht von Recht, sondern von Gewalt geschehen [1]).

Für das aus jenem „Obereigentum" weiter abgeleitete „Berg- und Salz-regal" auch nur den Schatten eines Scheines eines Zeugnisses beizubringen, ist unmöglich [2]). Vielmehr bestand damals wie Jagdfreiheit so „Bergfreiheit" [3]) d. h. der Grundeigener hatte das ausschließende Recht, sich der in seinem Boden verborgenen Bergschätze zu bemächtigen [4]).

Das Ackergeld, Weidegeld und die Schweinezehnten (agraria, pascuaria vel decimas porcorum), welche Chlothachar II. [5]) den Kirchen erläßt, beruhen am allerwenigsten auf einem

1) Andere Fälle sind wieder anders, aber gewiß nicht aus Obereigentum zu erklären. Warum es „selbstverständlich" sein soll, daß es sich dabei nur um die „hohe Jagd" und den „edleren Fischfang" gehandelt habe ist durchaus nicht „selbstverständlich": dieser Unterschied als Rechtsbegriff ist jener Zeit fremd.

2) Gleichwohl soll es nach Schröder I, 190 „nicht dem mindesten Zweifel unterliegen!" Warum? „Weil es im 11. Jahrhundert von der Krone, weil scharf angefochten, verteidigt werden muß", d. h. also selbst im 11. Jahrhundert noch nicht zweifellos anerkannt war!

3) Von Bergregal ist nicht nur keine Rede, sondern umgekehrt sehen wir in Baiern zwei Private an der Arbeit, Gold zu schürfen, geradeso wie sie jagen (Indiculus Arnonis VIII, 1. Breves notitiae III, 1) gehen; übrigens folgt Schröder lediglich Arndt, Zur Geschichte des Bergregals (1879); wenn Einmal eine Abgabe von Bleigruben vorkommt (in den Gesta Dagoberti) — alle zwei Jahre — so kann das auf Vorbehalt bei Verleihung beruhen, keinesfalls aber jenes Bergregal beweisen.

4) Die Salzgewinnung ist ganz bestimmt nachweisbar nicht Regal: Private, nicht nur der Herzog, haben Salinen in Baiern, auch in Alamannien.

5) Oben, S. 697; praec. c. 11.

„Obereigentum“ [1]) — sondern wohl auf Landschenkungen der Könige, bei welchen solche Vorbehalte waren gemacht worden [2]).

Während die Merovingen zur Zeit ihrer Kraft [3]) den römischen Kopfzins (capitatio) sogar von Germanen verlangten, erlosch er als allgemeine Abgabe zur Zeit ihrer Schwäche sogar gegenüber den Römern und ähnlich wie sich die Grundsteuer zuletzt nur als vereinzelte an den Staat zu entrichtende Reallast erhielt, wurde die Kopfsteuer eine vereinzelte Personalsteuer gewisser Familien, die sich vererbte, da die Namen in öffentliche Bücher eingetragen waren, ohne daß doch dadurch diese Familien zu „Halbfreien“ oder „Staatssklaven“ wirklich herabgesunken wären; Unfreie, auch der Krone, konnten nur privatrechtliche Zinse, nicht öffentliche Steuern, auch nicht Kopfsteuern zahlen [4]).

Aber allerdings schon galt es als eine gewisse Minderung der Vollfreiheit, in die Listen der Kopfsteuerpflichtigen eingetragen zu werden [5]). Die Franken sahen in deren Auflegung einen Versuch der Könige, sie als Hörige in Anspruch zu

1) Schröder hat übrigens nur den alten Einfall Birnbaums, Zehnten, S. 125 neu gewendet.

2) Über die Schweinezehnten, Westgot. Studien, S. 106. „Schröders Auslegung von Chilperichs Edikt, c. 1 scheint nur ganz unsicher und die allgemeine Behauptung, daß ‚der König den Gemeinden ihre Fluren zu gesamter Hand gegen solche Abgaben verliehen . . .‘ in keiner Weise begründet . . Schon in der Lex Salica und gerade auch bei den Chatten u. s. w., wo von Staats-Land gar nicht die Rede sein kann. Da die Abgaben der Kirche erlassen werden, können sie auch nicht an dem Landbesitz der Franken geheftet haben.“ So Waitz II, 2, S. 281.

3) Doch scheint in den überwiegend fränkisch besiedelten Gegenden die römische Steuer-Einrichtung sich nicht erhalten zu haben. Waitz II, 2, S. 279 „so griff man zu der roheren Art, die Menschen zu beschatzen, soviel ihrer im Lande lebten; da aber fand man jedesmal den Widerstand, den die volle Freiheit jeder aufgedrungenen Beschränkung ihres Rechts entgegenstellte.“

4) Waitz II, 2, S. 274, Nr. 113.

5) Waitz II, 2, S. 273.

nehmen [1]). Dazu kam: nur die Grundbesitzlosen zahlten (zuletzt) die Kopfsteuer, die auch (deshalb) an sich als Zeichen geringeren Rechts und Standes galt [2]). Der Ausdehnung der Kopfsteuer, welcher auch Knechte, Kinder [3]), Kirchen, Geistliche, wie der Grundsteuer grundsätzlich unterworfen waren, widersetzte sich am meisten das Volk. Chlothachar II. verspricht, ungerechte neue Steuern abzuschaffen. Damit ward die Steuer für Land und Personen festgeheftet, der Willkür des Königs eine Schranke gezogen, aber auch eine Änderung nach dem Wechsel der Verhältnisse verwehrt [4]).

Die Ausschreibung geschah am (1. März), sechs Monate vor Beginn des römischen Steuerjahrs (1. September); doch oft jahrelang nicht, so daß die alten veränderten Verhältnisse vorausgesetzt wurden zum Vorteil der Einen, zum Schaden der Andern oder der Steuerbeamten, welche, nach römischem Grundsatz, für die Ausfälle hafteten. Manchmal waren die Steuersätze durch Abfindungssummen festgestellt.

Die Steuerrollen (descriptiones, liber descriptionum, tabulae) wurden im königlichen Schatze verwahrt, Abschriften erhielten die Provinzialbeamten, welche bei Neuregelungen oft auf gewaltsamen Widerstand stießen [5]).

Diese römischen Steuern waren echte Staatssteuern, nicht nur Grundrente der Könige, aber nach der Festlegung näherten sie sich den Staatsrenten.

Für besonderes Königsmundium werden manchmal besondere Abgaben — Waffen und Rosse — entrichtet [6]). Freigelassene unter Königsschutz zahlen einen Zins, ähnlich dem litemonium; der König bezieht auch Wergeld und erbloses Gut

1) Urgesch. III, 97 f. Empörungen gegen die Kopfsteuer. Greg. Tur. III, 36; VII, 15.

2) Waitz II, 2, S. 260.

3) Daher die Maßregel Balthildens, Urgesch. III, 669.

4) Waitz II, 2, S. 260.

5) Urgesch. III, 97 f.

6) Waitz II, 2, S. 149; über die umgewandelten Leistungen von Le Mans, Dipl., p. 199.

seiner Sonder-Schützlinge [1]). Der König erhebt einmal bei Erbteilungen durch seinen Beamten ein Zehntel der Erbschaft als Fiskalgebühr [2]). Auch die freiwilligen Gaben kehrten zu gewissen Zeiten jährlich wieder, dadurch wurden sie leicht aus einer Gepflogenheit (ohne Rechtszwang) zu einem wahren Gewohnheitsrecht.

Aber ursprünglich waren nicht Steuern, sondern freiwillige Ehrengaben, ganz im Sinne der Urzeit [3]), jene Geschenke, welche die Unterthanen den Merovingen und auch den Karolingen noch zum März- oder Maifeld darzubringen pflegten: wahrscheinlich im Zusammenhang mit alten Opferbeiträgen [4]), aber auch die Entrichtungs z e i t anderer wirklicher Abgaben (so oder O s t e r s t u o f e, Ostara) war wohl ursprünglich durch heidnische Feste bestimmt gewesen [5]).

Solche Abgaben, teils aus halb freiwilligen Ehrengeschenken erwachsen, teils auf Unterwerfung, teils auf alten besonderen Verpflichtungen beruhend, mag es wohl auch bei andern Stämmen gegeben haben. Gemischt, halb privatrechtlich oder doch auf besonderen Verhältnissen beruhend, sind Leistungen bei A l a m a n n e n, welche wie Reallasten auf den Erwerber gewisser Landgüter übergehen, während der König seine Reallastberechtigung einem Kloster schenken mag, wodurch die Besitzer in ein (nur p r i v a t rechtliches) Abhängigkeitsverhältnis zu dem Kloster treten [6]).

A u ß o r d e n t l i c h e Einnahmen waren Geschenke zur Unterstützung eines Gesuches, von Bestechung nicht gerade sehr weit abstehend, bei Reisen und Empfangsbegrüßung (occursus) des

1) W a i t z II, 2, S. 285.
2) W a i t z II, 1, S. 287 ganz vereinzelt.
3) W a i t z II, 2, S. 214.
4) Ia, S. 300.
5) W a i t z II, 2, S. 250. Nr. 110. 625.
6) Oben S. 709. 710. Über die „e u l o g i a e", ursprünglich gesegnete Brote, dann andere Geschenke, welche zumal Geistliche zu spenden pflegten. Greg. Tur. IV, 35; V, 14; VI, 32; VII, 1; VIII, 2; X, 16; natürlich erhielten auch die Könige solche.

Königs, Vermählung seiner Tochter [1]); ferner Vermächtnisse [2]), endlich Spenden.

Der König bezieht sodann das Friedensgeld (fredus), die Sühne für verwirkten Frieden, den kleinen Bann von 12 oder 15 sol. für Bruch irgendeines obrigkeitlichen Befehls, später den großen Königsbann von 60 sol. bei Bruch des Königsbanns, bei Handlungen gegen den König oder dessen utilitas: Friedensbruch und Bannbruch waren ursprünglich nicht dasselbe: allmählich aber trat das Bannrecht an Stelle des Friedensgeldes, weil aller Friede Königsfriede geworden war [3]).

Von den Bann-, Friedens-, Wette-geldern behielten die Grafen ein Drittel als eine Art von Gehalt ein, nur zwei Drittel lieferten sie der königlichen camera ein [4]); die Heerbann-gelder (oben S. 632) mußten viel einbringen.

Außer dem Bann und dem Friedensgeld kommen gelegentlich noch andere Geldstrafen vor; Private wie der König bedrohten in Urkunden, Anfechtung von Rechtsgeschäften mit einer Wette an den Fiskus wie mit einer Buße an den Verletzten [5]); auch sonst wird Vermögen zur Strafe an den Fiskus verwirkt.

Andere Einnahmen gewähren die Hilfsgelder der Byzantiner oder Ost- und Westgothen [6]), die Abgaben vorübergehend besiegter [7]) oder dauernd unterworfener [8]) Nachbarvölker, die erbeutete Fahrhabe, die Schätze (thesauri), besiegter Könige [9]), einverleibter Reiche, sowie die Krongüter dieser Reiche, das ausschließende Recht des Königs (oben S. 698), durch

1) Urgeschichte III, 285.

2) Testament des Bertchramn, Diplom. I, 201.

3) Anders Waitz II, 2, S. 287—289.

4) Oben Waitz II, 2, S. 34. 124. 285. 328—330; IV, 169.

5) Viele Beispiele Urgesch. III, 729 f.

6) Waitz II, 2, S. 293; IV, 140; vgl. Könige V, 188; II, 118.

7) Daher neben einander „Stuofa", „Friedensgeld", „Heerbann".

8) Urgesch. III, 636.

9) Greg. Tur. X, 3 (Langobarden).

Bemächtigung alles herrenlose, erblose Gut im Reich, Liegenschaften wie Fahrhabe, sich anzueignen — dies ist der juristisch richtige Ausdruck, nicht „Eigentum" des Königtums bestand an dem herrenlosen „Gut": das ist ein Selbstwiderspruch.

Endlich sorgten die unablässigen (wirklichen und behaupteten) infidelitates der Großen, deren regelmäßige Straffolge, auch wenn etwa von der Todesstrafe begnadigt wurde, Gütereinziehung war, daß diese Einziehung fast als eine ordentliche regelmäßige Einnahmequelle der Krone erschien [1]).

Die Gütereinziehung war nicht [2]) in der altgermanischen Friedlosigkeit gelegen; diese entzog nur den Schutz: das Eigentum des Friedlosen ward herrenloses Gut und unterlag also der Bemächtigung: allerdings auch und thatsächlich besonders durch den König. Dagegen ward nun im Merovingenreich die römische Konfiskation (bei Majestätsverbrechen) wegen „infidelitas" herübergenommen, welche regelmäßig alles Gut ergriff; nur gnadenweise mochte dieselbe auf das vom König geschenkte oder geliehene Land beschränkt werden [3]). Selbstverständlich konnte die Krone solch eingezogenes Gut nun Andern schenkten; zumal in den merovingischen Hauskriegen wie übrigens auch in den westgotischen Adelskämpfen [4]) war derartige Beraubung der Anhänger des Gegners und Belohnung der eigenen Anhänger das häufigste Verfahren und Mittel.

Gütereinziehung begleitete die Todesstrafe und die Einbannung (exilium), sowie (jetzt) die Entziehung des Königsschutzes, an Stelle der alten Friedlosigkeit. Verbannung, d. h. Ausbannung, Ausweisung aus dem Reiche gab es nicht [5]); oft war die Einbannung mit Haft (in einem Kloster) verbunden.

Da der Fremde rechtlos war, unterlag er selbst, falls er nicht auf Grund besonderer Verträge landete oder falls er schiffbrüchig an die Küste getrieben ward, mit Schiff und Gut,

1) Urgesch. III, 398.
2) Wie Waitz II, 2, S. 290.
3) Anders und irrig Waitz a. a. O.
4) Könige VI, 2, S. 155 f.
5) Waitz II, 2, S. 292 geht darüber weg.

ebenso auch das ohne menschliche Begleitung angefülte Wrack oder Schiffs-Gut dem Strandrecht, d. h. der Bemächtigung ursprünglich durch die Strandbewohner; der König nahm aber nun kraft seines Rechts auf alles herrenlose Gut dieses Bemächtigungsrecht ausschließend für die Krone in Anspruch [1]).

Die zahlreichen, sehr mannigfaltigen Verpflichtungen der Unterthanen, den König, dessen Hof, dessen Beamte, Gesandte, sowie Gesandte an den König auf deren Reisen durch das Land unter Dach und Fach zu nehmen, samt Gefolgen und Rossen zu verpflegen, mit Wagen und Pferden weiter zu befördern — das „servitium" im weitesten Sinne — ist wohl auf die vorgefundenen römischen Belastungen der Provinzialen zurückzuführen, wurde aber sofort auch auf die germanischen Unterthanen ausgedehnt. Der König oder die sonst hiernach Berechtigten hielten sich zunächst an die weltlichen und geistlichen Beamten, auch an die Privatbeamten der Immunitätsherren, welche dann ihrerseits die Einwohner zur Tragung dieser Lasten heranzogen.

Die Einquartierung und Verpflegung des Heeres im Kriege ward durch Karl genau und streng geregelt [2]); in merovingischer Zeit [3]) war oft die Zuchtlosigkeit der Frankenheere im eigenen Lande so grauenvoll gewesen, daß dieselben den eigenen Landsleuten viel schrecklicher waren, als den Feinden und oft von den verzweifelten Bauern angefallen wurden. Hausung (mansio), Speisung (paratae, sc. epulae), Beförderung (evectio, veredi) paraveredi (keltisch, daher unser „Pferd"), Hand- und Spanndienste (angariae, parangariae) hatten nicht die Krieger, nur der König und seine Beamten u. s. w. zu fordern; letztere mußten, falls ihr Recht nicht volkskundig, einen besonderen Auftragsbrief des Königs verweisen (tractoria, sc. epistola).

Leider sind wir so gut wie gar nicht unterrichtet über

1) Waitz a. a. O.
2) Nur Gras, Wasser, Holz; über fodrum, Waitz IV, 165. 626.
3) Urgesch. III, 481.

Betrag und Berechnungsweise der Zölle, welche zwar selbstverständlich zunächst in der überkommenen römischen Einrichtung beibehalten, aber im Laufe der Jahrhunderte den sehr veränderten Handels-, d. h. Einfuhr- und Ausfuhr-verhältnissen entsprechend, notwendig vielfach verändert worden sind.

Die Zölle sind reine Finanz-Zölle, nicht Schutz-Zölle, bezwecken lediglich Einnahmen, sind weder (bloße) Eingangs- noch (bloße) Ausgangszölle, sondern werden nicht nur an den Grenzen, auch im Binnenland an beliebig vielen Orten von derselben Ware erhoben, sind also auch nicht Durchgangs-zölle [1]): denn auch im Inland herumgeführte oder im Inland verzehrte Waren werden verzollt, wo sie an eine Zollstätte hingelangen. Nach dem Wert, aber auch nach Ladung von Schiff oder Wagen werden sie berechnet. Nähere Unterscheidung der Waren ist uns wenig überliefert, dagegen wurden von Angehörigen verschiedener Völker verschieden abgestufte Zölle erhoben [2]). Chlotachar II. verspricht, weder von neuen Waren noch an neuen Stätten Zoll zu erheben [3]).

Zölle an Märkten trugen viel ein, wurden aber oft, zur Hebung des Marktes, erlassen. Der König kann Zollrechte verschenken (z. B. zu positiver Immunität) und Zollfreiheiten (z. B. zu negativer Immunität) gewähren [4]). Die Zölle werden übrigens (meist) nicht in Geld, sondern in Prozenten der Güter erhoben.

Nicht Zölle, sondern Gebühren (Entgelt für Benutzung öffentlicher Anstalten) sind die Hafengelder (navalis evectio), von der Schiffartsfracht beim Einlaufen in den Hafen, — daneben dann noch der Zoll! — erhoben, Ufergelder (ripaticum), Fahrgelder (nautum), Kies-geld (pulveraticus), Brückengeld (pontaticum), Thorgeld (portaticus), Marktgeld (foraticus), Lasttier- (Saumroßgeld, saumaticus), Rädergeld

1) Wie Waitz II, 2, S. 300.

2) St. Denis, Urgesch. III, 832; Waitz II, 2, S. 301.

3) Edict, c. 9. p. 22.

4) Waitz II, 2, S. 303; oben, S. 197.

(rotaticus), nach der Zahl der Räder berechnet, Rasengeld (cespetaticus, vom Leinpfad? oder für Benutzung oder wegen Schädigung, des Rasens an der Straße?) Begrüßungsgeld (salutaticus), für die Eröffnung des Handels (?)[1] Der Ursprung ist doch wohl meist römisch, nicht erst merovingisch, mag auch die Häufung dieser Gebühren zu dem Finanzdruck der Könige (und Hausmeier) gehören, über welchen so oft geklagt wird; daß die meisten jener Namen uns in den altrömischen Quellen nicht erhalten sind, beweist doch wohl kaum, daß auch alle diese Dinge fehlten[2]).

„Märkte“[3]) hatte es im altgermanischen Leben nicht gegeben: nur bei den Dingen hatte sich, außerhalb der eigentlichen Dingstätte, ein Tauschhandel entwickelt[4]). In Gallien fand man Marktgebühren vor; die Erträgnisse derselben sollten nicht durch Abhaltung beliebiger neuer Märkte geschmälert werden. Deshalb durften neue Märkte nur mit Erlaubnis des Königs errichtet werden, der dafür neue Marktgebühren zu erheben pflegte oder sie durch besondere Freiung erließ. Einen jetzt erst eingeführten „Marktbann“ gab es nicht; daß die Märkte mit ungebotenen (erst später: damals gab es noch keine besonderen „Marktgerichte“), auch mit besonders gebotenen Dingen häufig zusammenfielen ist eine Nachwirkung der uralten Verbindung des Tauschhandels mit den alten Gerichts- und Opferversammlungen.

Den Königsbann konnte die Aufpflanzung eines „Kreuzes“[5]) doch wohl schwerlich bedeuten. Speer und Handschuh bedeuten (später) den besonderen Marktfrieden. Eine besondere Marktpolizei gab es aber damals auch noch nicht; viel-

1) Urgesch. III, 276; Waitz II, 2, S. 305.

2) Anders Waitz II, 2, S. 305.

3) Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland (Straßburger Dissert. 1881).

4) Sehr mit Unrecht bestreitet meine Darstellung Ia, 205 Ehrenberg, Münchener V. J. Schr. 1883: ich verweise auf die nordischen Quellen und auf Könige VI, 2, S. 39 („dulths“).

5) Schröder, a. a. O.

mehr übte der ordentliche Ortsbeamte — Graf, Vikar, Schuldheisch — eben auch zur Zeit des Marktes die Ortspolizei [1]). Über jenen Zusammenhang der Märkte mit den großen Festen der Heiligen (daher Markt = Messe) ist anderwärts gehandelt worden [2]); schon im 7. Jahrhundert findet in St. Denis ein Markt statt an dem Festtag des Heiligen; es waltete hiebei ganz der gleiche Grund wie in der Heidenzeit, das Opfer- resp. Heiligen-Fest zog viele Leute um diese Zeit an den Ort: daher suchte gerade alsdann und gerade hier die Nachfrage das Ausgebot auf.

Die Krone hatte das Münzrecht [3]) und verwertete es als Einnahmequelle; einmal durch Erhebung eines Schlagschatzes von Privaten, welche ihre münzwertigen Metalle den königlichen Münzstätten zur Ausprägung brachten, dann durch häufige Einziehung guter, alter schwerwichtiger und kornhaltiger Münze und Ersetzung derselben durch verschlechterte [4]).

Beibehalten wurde zunächst selbstverständlich das römische Münzwesen: 1 Pfund Gold = 327 Gramm = 72 solidi = 12 Mk. 50 Pf. 1 Gold = solidus = 3 tremissen (trientes). 1 tremisse = 4 Mk. 16 Pf. 1 Gold-solidus = 24 siliquae. 1 siliqua = 52 Pf. 1 tremisse = 8 siliquae.

Seit c. 570 wird in den drei germanischen Reichen in Italien, Spanien und Gallien aus noch nicht voll aufgeklärten, offenbar aber gleichmäßig wirkenden Gründen (ohne Verabredung oder Entlehnung) eine Herabsetzung des Goldgewichts des Solidus im Verhältnis von 6 zu 7 vorgenommen, indem fortab aus dem Pfund Gold nicht mehr 72, sondern

1) Anders in allen diesen Dingen, Schröder I, 286.

2) Bausteine V, 1, S. 352 f. (1884).

3) Müller, Deutsche Münzgeschichte I, 1860. — Soetbeer, Beitr. zur Gesch. des Geld- und Münzwesens in D. Forsch. z. D. Gesch. I. II. IV. VI. — Waitz, Abh. d. Götting. gel. Ges. 1861; V. G. II, 2, S. 250. 308; IV, 80. — Eheberg, Das ältere deutsche Münzwesen (Schmoller, Forsch. II, 1879. — Gariel, Les monnayes royales de France sous la race Carolingienne I, 1883; II, 1884. — v. Inama-Sternegg, S. 182. 451.

4) So auch die Westgoten, Alarich II. 506; Könige V, 107.

84 solidi geprägt werden; also nun 1 solidus = 10 Mk. 71 Pf., 1 tremisse = 3 Mk. 57 Pf. 1 siliqua = 45 Pf.

Theudibert I. war der erste Germanenkönig, der sich herausnahm, Goldmünzen mit eigenem Bilde zu prägen, was bis dahin von allen Anderen als Vorrecht des Kaisers (seit 476 des Kaisers zu Byzanz) war anerkannt worden [1]).

Das Münzrecht war von je ein Hoheitsrecht der fränkischen Krone, und Übung desselben durch Unterthanen war, wo sie vorkam, Anmaßung und Rechtsbruch; hierin besteht nicht (wie man gemeint hat) ein Fortschritt der karolingischen Zeit. Dem Papst und dem Herzog von Benevent hat Karl durch Vertrag das Münzrecht eingeräumt; sonst kommen aber Verleihungen der Ausübung des Münzregals damals noch so wenig vor, wie die „Münzer"- oder „Haus"- (d. h. eben „Münzhaus") genossen, „Münzerzechen" in den mittelalterlichen Städten (z. B. in Köln).

Die erstaunlich große Zahl von Städtenamen auf merovingischen Münzen [2]) ist schwer zu erklären. Daß in all diesen Städten voll eingerichtete Münzwerkstätten, mit monetarii besetzt, ununterbrochen gemünzt hätten, ist undenkbar. Man nimmt daher wohl mit Recht an, daß die monetarii, abgesehen von den wenigen ständigen in den Hauptstädten und in dem wechselnden Hofhalt des Königs, im Land umherzogen und, nach Bedürfnis, in den einzelnen Städten, zumal auch bei Märkten und Dulten prägten, wobei freilich noch immer angenommen werden muß, daß jede solche Stadt wenigstens Stempel mit ihrem Namen besessen: denn die Münzmeister konnte man doch solche Stempel nicht wohl mit sich herum tragen lassen [3]). Seit 752 ward die Zahl dieser Münzstätten be-

1) Vgl. hierüber Prokop und die sehr lehrreiche Geschichte der ostgotischen Goldmünzung: bei Feindschaft mit Byzanz und glücklichen Waffenerfolgen prägen die Nachfolger Athalarichs ebenfalls Goldmünzen mit eigenem Bild. Könige III, 148; VI, 2, S. 263.

2) Ganz ebenso im Westgotenreich, Könige VI, 2, S. 663.

3) Vgl. das capitulare de moneta, Boretius I, 299. Soetbeer, VI, 26. 30. 41. 53.

schränkt; außer im Hofhalt des Königs sollte nur an bestimmten Orten, unter Überwachung durch die Grafen wegen arger Gefahr des Mißbrauchs gemünzt werden. Rechts vom Rhein bestand jedesfalls eine agilolfingische (beibehaltene) Münze zu Regensburg.

Übrigens sind hierbei Gallien und die rechtsrheinischen Lande aus einander zu halten. In Gallien führten die Merovingen (c. 500) eine neue Währung ein, indem sie den Goldsolidus = 40 Silberdenaren bestimmten und die vorgefundenen siliquae, deren 24 = 1 Gold-solidus sein sollten, aber viel zu leicht ausgeprägt waren, dem Silberdenar gleichstellten: also 1 Gold-solidus (Gold-Schilling) = 40 Silberdenaren = 40 Silber-siliquae. 1 Pfund Gold = 72 Goldschillingen = 2880 Silberdenaren = 2880 Silber-siliquae. Seit c. 560 1 Pfund Gold = 84 Schillingen = 3360 Silberdenaren = 3360 Silber-siliquae.

Nachdem in Gallien die sehr geringwertige Silber-siliqua nicht mehr $^1/_{24}$, sondern höchstens $^1/_{40}$ solidus wert war, scheint Chlodovech [1]) c. 490 diese gallische siliqua dem von ihm neu eingeführten Silberdenar = $^1/_{40}$ solidus zu Grunde gelegt zu haben; es erscheint in der Lex Salica also ein (Chlodovechischer) Denar = 31 Pf., später 26 (27) Pf. Früher hatten die Franken wie die überrheinischen Germanen nach dem alten römischen Silberdenar (aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts) gerechnet, der nun wegen starker Nachfrage im Kurse dermaßen stieg, daß er als $^1/_{12}$ solidus galt, also = 1 Mk. 40 P., später 89 Pf. Der solidus ward gedrittelt: und diese „triens“, „tremissis“ begegnet oft in den Quellen: der Goldtriens = $13\,^1/_3$ Denaren = $13\,^1/_3$ siliquae. 1 Pfund Gold = 216 Tremissen. Seit c. 560 1 Pfund Gold = 252 Tremissen. 1 Tremisse = $13\,^{37}/_{108}$ Denaren, seit c. 560 $13\,^{47}/_{121}$ Denaren.

Alamannen und Baiern rechnen nach „saigae“, 12 saigae = 1 Goldsolidus: vielleicht alte römische Silber-

1) So vermutet triftig Soetbeer, Forsch. I, 207 f.

denare, aber schwerlich doch die Vortaciteischen [1]), „serrati und bigati“, welche während der geraumen Zeit der Römerherrschaft in diesen Ländern längst durch jüngere, geringere waren: am häufigsten findet man in Noricum, Rätien, Vindelicien die Stücke aus dem Anfang des 3. Jahrhunderts bis auf Gallienus [2]), dann konstantinische.

Da im 7. Jahrhundert, zur Zeit des Sinkens der Merovingen, die sehr bedeutenden Goldzahlungen ausblieben, welche im 6. Byzantiner, Ostgoten, auch wohl Langobarden geleistet hatten — auch ward wohl viel Gold wegen der großen Unsicherheit vergraben — trat allgemeiner Goldmangel ein, und man prägte — notgedrungen — nun so viel Silber, daß damit allmählich an Stelle der Goldwährung die Silberwährung trat. Vermutlich geschah das im Wege der Gewohnheit, indem nun auch auf dem linken Rheinufer zwölf Denare = 1 solidus Silbers (nicht mehr Goldes) gerechnet wurden. Dieser Silbersolidus wurde, scheint es, nicht geprägt, sondern nur als Währungseinheit, etwa = $^1/_3$ des früheren Goldsolidus, berechnet, so daß also nunmehr 12 Silber-denare = $^1/_3$ des chlodovechischen Goldsolidus (= 40 chlodovechischen Denaren) = 13 $^1/_3$ chlodovechischen Silberdenaren galten. Das wird in dem Kapitular von Lestinnes von 743 und einem uns verlorenen Pippins vorausgesetzt.

Pippin ließ als König [3]) aus dem merovingischen Pfund = 327 Gramm 22 solidi = 264 Denaren prägen, also der solidus = 22 Denaren = ca. 13 Mk., der Denar = ca. 59 Pf. Davon erhob der Fiskus, wenn Private prägen ließen, $^1/_{22}$ = 1 solidus als Schlagschatz. Karl nahm eine sehr erhebliche Münzbesserung vor [4]), indem er das merovingische Pfund von

1) Germ. c. 5.

2) Siehe Ia, 503.

3) Vielleicht allzu scharfsinnige Münzpolitik schreibt den Arnulfingen zu v. Inama-Sternegg I, 451 f. Jetzt galt 1 Silbersolidus = 12 Silberdenaren, 1 Pfund Silber = 20 solidi, (höchstens 22, nach Pippin capit. V, 754, wovon der Münzherr 1 als Schlagschatz abziehen durfte) 1 Pfund Gold = 12 Pfund Silber = 240 Silbersolidi.

4) Boretius I, 32.

327 auf 367 oder, nach anderen, auf 408 Gramm erschwerte und nicht mehr 22 solidi, sondern nur 20 solidi = 240 Silberdenaren daraus schlagen ließ; dieser Münzfuß Karls (seit c. 780) erhielt sich bis in die deutsche Kaiserzeit hinein.

Es entsprach hiernach der karolingische solidus (= 367 Gramm Gold = 1023 Mk. 93 Pf., geteilt durch 20 =) 51 Mk. 19 Pf., der Denar etwa 4 Mk. 26 Pf., oder das Pfund = 408 Gramm = 1138 Mk. 32 Pf., geteilt durch 20 = 56 Mk. 91 Pf. Der Denar = 4 Mk. 74 Pf. Da nun aber damals Silber zu Gold stand wie 1 zu 12, so ergiebt sich für diesen karolingischen Solidus für jene Silberwährung ein heutiger Metallwert von 4 Mk. 28 Pf. bis 4 Mk. 73 Pf. und für den Denar von 35 oder 39 1/2 Pf.

Da nun im Reich Karls, westlich vom Rheine zumal und besonders nach Erbeutung der avarischen Schätze (oben S. 338), das Ausgebot von Edelmetallen so zunahm, daß die Kaufkraft des Geldes erheblich sank, erschienen die Bußsätze nach dem Maßstab von 743 viel zu geringfügig, so daß Karl 803 [1]) gerade für diese Landschaften — das Geltungsgebiet der Lex Salica — jene Pippinische Verordnung aufhob und die alte Währung wieder herstellte, d. h. also die höheren Bußsätze der Lex Salica. Der Widerstand gegen die Maßregel [2]) bewog dann Ludwig den Frommen, sie wieder zu beseitigen; nur falls ein Sachse oder Friese einen Franken tötete oder verwundete, sollte das nach dem hohen salischen Bußsatz [3]) bezahlt werden: — ein Zeichen, daß sogar nach Karls Tod der Haß der Zwanggetauften wider die Täufer noch fortglühte: denn die Ausnahme bezweckt offenbar Abschreckung.

Bestritten ist die Erhöhung des Pfund-gewichts durch Karl den Großen [4]). Der Silberfuß war aber nur Rechnungs-

1) Capitulare legibus additum v. 803. Boretius I, 114.

2) Schon unter Karl (Konzil von Rheims von 813.) Waitz IV, 80.

3) Außer Soetbeer vgl. v. Inama-Sternegg, S. 197. 512.

4) Um 40 oder um 80 (81) Gramm? Siehe Soetbeer a. a. O. IV, 311. v. Inama-Sternegg a. a. O. S. 450.

währung, wurde nicht ausgeprägt. In Baiern rechnete man noch immer nach saigae = 36, später = 30 fränkischen Silberdenaren, während die Alamannen nun den fränkischen Silberdenar „saiga" nannten.

Die Sachsen rechnen auch unter Karl nach großen und kleinen Silber-solidi: jener hat 3, dieser 2 Tremissen, jener = 16 Monatsrind, dieser = einem Jahres-Rind [1]).

Mannigfaltig und noch nicht genügend aufgehellt ist die Münzrechnung der Friesen [2]).

Daß die Austrasier unter den Merovingen in einem Zustand wirtschaftlicher Isolierung sich befanden, kann man [3]) nicht zugeben; waren auch die Handelswege nach dem Südosten gesperrt, mit den Langobarden in Italien fehlte es Baiern und Alamannien nicht an Verkehr, Friesen und Sachsen finden wir regelmäßig tief in Neustrien auf dem Markte zu St. Denis bei Paris auf der jährlichen Oktobermesse [4]).

Richtig ist freilich, daß rechts vom Rhein, wo es des Geldes nie so viel als in Gallien, gegeben hatte, der Tauschhandel überwog und größtenteils Vieh Tauschmittel und Wertmesser, also Geld war.

Das Verhältnis des Geldes zu den wichtigsten Lebensmitteln drücken folgende Zahlen aus: ½ Denar = (18 Pf.) = 1 Huhn [5]) = 4,8 Kilo Weizen [heute 1 Kilo Weizenbrot = 36 Pf., also 4 Kilo = 1 Mk. 45 Pf.] = 6 Kilo Roggenbrot [heute 1 Kilo = 20 Pf., also 6 Kilo = 1 Mk. 20 Pf.] Ein Rind = 6 solidi = ca. 27 Mk., 1 Roß = 10—30 solidi = 45 bis 135 Mk. Es sind also Hühner heute um das vier- bis achtfache, Roggen um das sechsfache, Weizen um das neunfache teurer geworden.

1) Soetbeer a. a. O. v. Richthofen zur Lex Saxonum.

2) Boretius I. 74. c. 4.

3) Brunner I, 214.

4) Urgesch. III, 742. 829. 833.

5) Heute 60—120 Pfennige.

Die Beute ward ursprünglich zwischen König und Heer gleich geteilt [1]); später übte der König stärkeren Einfluß, bestimmte zuweil den Einzelnen ihre Lose, aber auch, wenn er zuhause geblieben, erhielt der König seinen Anteil [2]); die Gelder, mit welchen andere Staaten den Frieden oder Waffenruhe erkaufen [3]), fließen nur in den Schatz des Königs.

Von den Schatzungen unterworfener oder auch nur vorübergehend besiegter Völker sind anzuführen die der Langobarden [4]), Baskischer Gruppen in den Pyrenäen-Grenzen [5]), die Kelten waren — anfangs — schatzungsfrei [6]), (oben S. 69). Die 500 Kühe später auf 1000 sol. angeschlagen, im Gau von Le Mans hießen inferenda. 500 Kühe lieferten auch die Sachsen an der Grenze von Thüringen, später seit Pippin (andere?) Sachsengaue 300 Rosse; auch Alamannen und die Thüringe am Main schatzten, letztere zu Ostern eine „steora“ (d. h. Steuer), Osterstuofa, bestehend in Honig und Gewändern, anderwärts in Lämmern, Hühnern, Eiern, Holz, was vielleicht — wenigstens spricht die Zeit und die Art des Gelieferten dafür — auf alte zwangspflichtige Opfergaben zurückgeht: nicht alle Freie — wie es scheint — denn nur, wer diesen Zins dem König zahlt, heißt „stopharius“, was auch aus der alten Verpflichtung nur gewisser Höfe erklärt werden kann, aber freilich nicht muß.

Auch diese Schatzungen näherten sich privatrechtlichen Abgaben, falls jeder einzelne sie darzubringen hatte; mehr völker- oder staatsrechtlichen Charakter hatten sie, wenn der

1) Urgesch. III, 46.

2) Waitz II, 2, S. 294.

3) Urgesch. III, 94.

4) Waitz II, 2, S. 255.

5) Vorübergehend: Urgesch. III, 567, 905.

6) Prokop. V, 9; IV, 20. Könige VI, 2, S. 325.

ganze Stamm oder Fürst als der Pflichtige erschien; zum Teil mögen die „tributarii“ bei Alamannen und Baiern alte römische Kolonen sein, weshalb der Zins nicht notwendig dem König, auch Privaten, entrichtet wird [1]).

Eine wichtige Rolle spielt wie in all diesen Germanenreichen z. B. Vandalen, Ost- und Westgoten der Schatz (oben S. 688), der thesaurus regius, bestehend nicht bloß aus gemünztem Gelde, auch aus kostbarem Schmuck, Gerät, Gewaffen, Gewandung, Stücken des Kunstgewerks jeder Art [2]), vermehrt durch Geschenke fremder Höfe und der eigenen Unterthanen; er war, neben der Landschenkung, ein Hauptregierungsmittel: Belohnung, Anspornnung, Festhaltung der Eigenen, Bestechung und Anlockung fremder Vornehmen, Erwiderung der Geschenke anderer Könige ward daraus bestritten. Er wird stets als mit erobert, erbeutet, vererbt, geteilt angeführt. Als Chlodovech erfährt, ein Teil des Königsschatzes der Westgoten sei nach Carcassonne verbracht, belagert er (507) die Veste hartnäckig; Chilperich sucht (561) des Vaters Schätze vorweg zu nehmen, in den Kämpfen seiner Zeit wird der Schatz gar oft genannt — die Königin, die Kinder haben ihren besonderen thesaurus — bei der Teilung des Reiches wird der Schatz mit geteilt, Austrasien erhält (632) seinen besonderen thesaurus, der neustrische wird samt dem König vom Aquitanier entführt (719) und einbehalten, Karl der Große verfügt (811) besonders darüber; die arnulfingischen Hausmeier auf ihrer Jagd nach dem König „nehmen in ihre Gewalt“ (accipere) wie dessen Person so dessen Schatz.

Kostbare Purpurkleider mit Gold, Perlen und Steinen tragen Könige und Königinnen [3]). Der Schmuck der Königin Radegundis besteht in Gürtel, Hemden, Ärmeln, Fibeln alles von Gold, manches mit Edelsteinen geschmückt. Das feierliche Um-

1) Waitz II, 2, S. 288.

2) Zu dem „Schatz“ (Hort) gehörte doch nicht alle Fahrhabe des Königs, wie Waitz II, 2, S. 321.

3) Cofeas, stapio (bei Du Cange nicht erklärt). Venant. Fort. v. Radegundis c. 13.

herfahren auf rinderbespanntem Wagen zu den großen Jahresversammlungen, dessen noch die letzten Merovingen pflegen [1]), hat die christliche Zeit nicht mehr als ehrwürdiges Stück des altgermanisch [2])-heidnischen Königtums verstanden, sondern fast als Schimpf aufgefaßt —, freilich war es das letzte und daher Ohnmacht bedeutende Stück jener alten Würde.

Die Stammesherzöge rechts vom Rhein erhoben, statt des Königs, die Friedensgelder und anderen Einkünfte, sei es, daß ihnen dies schon bei der Unterwerfung der Stämme verblieben, sei es erst seit dem Niedergang der Merovingen von ihnen erreicht worden war; königliche Güter finden sich nicht häufig, z. B. in Baiern.

c) Ausgaben.

Von den Staatsausgaben sind zu nennen: der Unterhalt des ganzen königlichen Hofes (aus den Erträgnissen der Domänen), dann Geschenke des Königs an fremde Fürsten, geistliche und weltliche Große, Kirchen, Klöster [3]), Almosen; die Amtsbenefizien der Grafen und die diesen — an Gehaltesstatt — überlassenen Drittel der Strafgelder.

1) Waitz II, 1, S. 178.

2) Urgesch. III, 859. — J. Grimm, R. A., S. 262. Mit., S. 630. Keltisch ist das doch (hier) nicht wie Roth, Münchener Gel.-Anzeiger 1848, N. 147 meinte.

3) Über die durch unablässig — von 496 ab! — rieselnde Geschenke anwachsenden Landerwerbungen der Kirchen, s. Urgesch. III, 659 über die Frömmigkeit als Beweggrund, S. 523; Brunner bemerkt treffend 204, daß bei den Langobarden die Belohnung durch die Heiligen geradezu als die nach Langobardenrecht bei der Schenkung unerläßliche Gegenleistung (die Lohngeltung, „launegild“) angesehen wurde; er fügt zu den Angaben über St. Denis ꝛc., daß Fulda bald nach seiner Gründung 12000 Hufen besaß; der Schenkungseifer steigt stets, entsprechend der Alles durchdringenden theokratischen Auffassung; vgl. die Angaben bei Brunner nach v. Inama-Sternegg und Wolff, Erwerb und Verwaltung des Klostervermögens in den traditiones Wizenburgenses (Weißenburg im Elsaß) 1883; durch Vorbehalt lebenslänglichen Unterhalts aus dem Schenkgut oder sonst vom Kloster (Verpfründevertrag) erleichterte man sich die Opferung.

Sonst wurden die meisten Bedürfnisse des Staates, für welche heute Kaufpreis oder Arbeitslohn bezahlt werden muß, durch Naturallieferungen und Fronden der Unterthanen bestritten [1]), so die ganze Kriegsrüstung. Das Heer sollte im Inland nur Gras, Holz, Wasser [2]) — wie jeder Reisende — fordern dürfen.

Nur einzelne gewaffnete Diener des Königs und der Grafen wurden in Geld besoldet [3]).

---

6) Polizeihoheit. Verwaltung.

Auf diesem Gebiete waren nicht oder doch nur in sehr geringem Maße Rechte des altgermanischen Königs vorhanden gewesen [4]). Sofern also im fränkischen Reich Polizei gehandhabt wird, beruht sie — zunächst und größtenteils — auf den in Gallien vorgefundenen römischen Maßregeln und Vorschriften, bis später kirchliche, aber auch weltliche Bedürfnisse doch auch zu neuen fränkischen Einrichtungen drängten [5]) z. B. der Gesamtbürgschaft oben, S. 432. Da nun aber der Imperator unbeschränkter Alleinherrscher gewesen und in der germanischen Verfassung — nach Wegfall der Volksversammlung — jede Schranke beseitigt [6]) war, konnte hier die Willkür eines tyrannisch gearteten Herrschers, wie z. B. Chilperich, am freiesten und übelsten schalten.

Allerdings wird nach den wilden Zeiten von c. 561 bis c. 614, nach dem argen Mißbrauch der Verwaltungshoheit,

1) Oben S. 705.

2) S. aber die arge Zuchtlosigkeit unter den Merovingen, Urgeschichte III, 481.

3) S. die einzige Belagstelle bei Waitz II, 2. S. 219.

4) Ia, 204.

5) So wenig entwickelt sie ist, die merovingische Verwaltung, Waitz II, 2, S. 357, unterschätzt sie doch, zumal die grundsätzliche Berechtigung und Bemühung zu und für Polizei im weitesten Sinne.

6) S. oben, S. 529.

eingeschärft, daß z. B. der König die Eheschließung nicht befehlen kann [1]), wobei offenbar der Einfluß der Kirche wirkte, der auch sonst manchmal — freilich nicht immer mit Erfolg — gegen die äußerste Willkür der Könige wohlthätig geltend gemacht wird. Damals, nach Vereinigung des ganzen Frankenreichs in Einer Hand, welche nur durch Hilfe der austrasischen Großen erreicht ward, haben diese (wahrscheinlich Arnulf und Pippin) darauf gedrungen, daß das von früheren Königen gerade auf dem Gebiet oder unter dem Vorwand der Wohlfährtspolizei maßlos geübte Verordnungsrecht durch Aufrechthaltung der Gesetze und Wahrung wohlerworbener Rechte gegen beliebige Verfügung eingedämmt werde [2]).

Gar manche That Chilperichs, z. B. der Zwang auch gegen Freie, das Land in Begleitung Rigundens für immer zu verlassen und nach Spanien zu ziehen, ist nicht Übung, ist Mißbrauch der Polizeihoheit; ebenso wie er auf dem Boden der Finanzhoheit [3]), neben sehr berechtigter Geltendmachung der fiskalischen Rechte, auch wohl das Finanzrecht der Krone in Habgier, in Aussaugung und Beraubung der Unterthanen mißbraucht hat.

Der Natur der Sache nach war die Strafrechtspolizei und die Sicherheitspolizei [4]) dasjenige Gebiet der Verwaltung, welches am meisten Arbeit und Bethätigung der Staatsgewalt erheischte.

Dahin gehört es — aber allerdings auch wohl zu der Finanzpolitik! — wenn verboten wird — bei Diebesstrafe! —, daß der Bestohlene mit dem Diebe sich ohne Zuziehung des Richters vertrage, ein Totschläger sich durch das Wergeld löse, ohne zugleich dem Richter die Wette zu entrichten [5]). Dahin

1) Praeceptio Chloth. II.

2) S. oben S. 523. 571: gesetzgebende und verordnende Gewalt.

3) S. oben, S. 694.

4) Waitz II, 2, S. 359.

5) Childibert ed. Chloth. pact. c. 3, p. 5. Chloth. decr. c. 12, p. 6. Childib. decr. c. 5, p. 16.

gehört auch die starke Beschränkung des Fehdegangs schon durch die späteren Merovingen.

Hierbei wird der echt germanische und höchst fruchtreiche Gedanke des Friedens als höchsten Staatszweckes wiederholt ausgesprochen [1]). Dazu tritt dann die den Römern entlehnte [2]) Sorge für das Gemeinwohl: utilitas publica = salus publica [3]). Daher ist nunmehr die alte Friedlosigkeit Verwirkung des Königsschutzes [4]).

Die Armenpflege lag in merovingischer Zeit fast allein in der Hand der Kirche, welche diese Christenpflicht großartig erfüllt hat: — doch ermahnen die Konzilien die Städte, ihrer Armen, deren es recht viele gab [5]), sich selbst anzunehmen [6]).

Unvergleich mehr als in merovingischer Zeit [7]) ist in arnulfingisch-karolingischer die staatliche Verwaltung, die königliche und kaiserliche Fürsorge, auch in Wohlfahrtspolizei im umfassendsten Sinn, ist die Volkswirtschaftspolitik, Sittenpolizei entwickelt.

1) Chloth., II. edict. c. 11, p. 32: ut pax et disciplina in regno nostro sit; pro confirmacione pacis treten Versammlungen zusammen, Diplomata Nr. 48.

2) Aber doch nicht bloß als „abgelernte" Phrase, v. Inama-Sternegg I, 56.

3) Ed. Guntchramni: pro regni . . stabilitate et salvatione regionis vel populi sollicitudine Childib. I, p. ad salutem populi, pactus pro tenore pacis, p. 6. 7.

4) L. Rib. 87, Chilperti, Edict. c. 11, p. 10, oben S. 528.

5) S. Urgeschichte III, 323; die „luminaria" III, 774. Zorn, Kirchenrecht, S. 73.

6) C. Turon II; Mansi IX, 793.

7) Doch auch für diese bereits siehe über Straßen-, Fluß-, Mühlenpolizei, Waitz II. 2, S. 357. Spätere Grenzpolizei, Grenzsperre, Fremdenpolizei, Urgesch. III, 1114, 1140. Sicherheitspolizei, Wachtdienste als Staats- oder Gemeindefronden, Waitz II, 2, S. 358. Ausführliches über diese von der Kulturgeschichte unlösbarer Dinge der Verwaltung in den „merovingischen und karolingischen Studien", siehe die Schlußbemerkung, S. 770.

7) Kirchenhoheit. Kirchenwesen [1]).

a. Allgemeines.

Der Übertritt der Franken zum katholischen statt zum arianischen Bekenntnis hatte vor allem zunächst die Folge von weltgeschichtlicher Bedeutung, daß die Bischöfe in der vorgefundenen hoch bedeutenden Stellung verblieben [2]), welche sie bisher in Gallien in geistlichen nicht nur, auch in weltlichen oder doch „gemischten" Dingen nach den damaligen römischen Rechtsnormen, noch viel mehr aber nach den thatsächlichen Zuständen einnahmen.

Diese Bischöfe gingen meist aus den „senatorischen" Geschlechtern hervor, deren Reichtum ihnen den herrschenden Einfluß in der Stadt wie auf dem flachen Lande sicherte [3]); thatsächlich wurden wie die Sitze in der Curia, dem Senatus, die Bistümer in diesen senatorischen Häusern erblich, die man um deswillen auch „domus infulatae" nannte. So waren alle Vorgänger Gregors im Bistum von Tours bis auf fünf zugleich dessen Ahnen [4]); auch in Austrasien, in Metz, in

1) Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I (1846); II (1848). — Hegel, Die Einführung des Christentums bei den Germanen (1856). — Löbell, Gregor von Tours, 2. Aufl. (1869). — Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I (1867); II (1869). — Hinschius, Kirchenrechte der Katholiken und Protestanten (I, 1869—IV, 2. 1887). — (Edgar) Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I. II. (1878). — Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I. (1887). — Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Auflage von S. 650 ab, besorgt durch Kahl. — Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts 1888 (kurz vor Vollendung des Druckes erschien diese ausgezeichnete, knapp gefaßte, aber auf gründlichster Arbeit beruhende Darstellung).

2) S. den Brief Chlodovechs bald nach 507 an die Bischöfe der neu gewonnenen Lande Bouquet IV, 54 (besonderer Königsschutz für gewisse Kirchengebiete.)

3) Könige V, 93 f.

4) Greg. Tur. V, 30. Andere Beläge Löning II, 223.

Trier werden die Bistümer später thatsächlich erblich in germanischen Geschlechtern [1]).

In den schweren Stürmen des 5. Jahrhunderts hatten die Bischöfe mit ihren weltlichen Brüdern, Vettern, Schwägern gar oft die Stadt verteidigt, geleitet, gerettet, auch wohl durch Mirakel. Nach dem Siege der Germanen gewannen sie eine neue wichtige Stellung: sie wurden die natürlichen Vertreter der römischen Bevölkerung [2]) gegen die germanischen Eindringlinge, auch gegen den Grafen des Königs; und zog ihnen diese Aufgabe gegenüber Heiden oder Arianern oft Verfolgungen zu, gegenüber den katholischen Franken war ihnen schließlich — obzwar es an harten Stößen nicht fehlte [3]) — der Sieg sicher. Dazu trat die religiös-sittliche Überlegenheit ihres geistlichen Amtes, dazu die geistige Überlegenheit ihrer, sei es antiken, sei es kirchlichen Bildung, dazu der Einfluß ihres bald gewaltigen, meist durch Immunitäten gefreiten Bistumsvermögens; manchmal wirken sie mit bei Bestellung des Grafen (oben, S. 604). All das und das politische Bedürfnis der Könige, sich ihres Rates, ihres Einflusses auf die Bürger, ihrer Mitwirkung gegen Ketzer, Heiden, trotzige weltliche Große zu bedienen, ihre oft schon bei Lebzeiten gefeierte Heiligkeit gewährte ihnen moralisch und thatsächlich eine Machtstellung, welche noch viel weiter

1) Mit Fug hebt Waitz II, 2, S. 64 hervor, daß dies häufiger werden mußte, seitdem das Konzil von Rheims c. 27, Flod. II, 5 verlangt hatte, daß der Bischof Eingeborener der Bischofsstadt sein muß; ähnlich wie seit 614 die Grafschaften erblich werden mußten aus ähnlichem Grunde; vgl. Burkhardt, Quaestiones aliquot Caroli Martelli historiam illustrantes, p. 2.

2) Und — der Natur der Sache nach — zumal der unteren Schichten der Bevölkerung: der Unfreien (schon nach alten kanonischen Satzungen, der Freigelassenen, o. S. 461). — Löning II, 227—240. 250, der Witwen und Waisen, der Armen überhaupt; (über die kirchliche Armenpflege, die Listen der Kirchenarmen derselbe, matricularii, Urgesch. III, 323. — Löning II, 242), Findelkinder S. 246, Gefangenen, Urgesch. III, 294. — Löning II, 247.

3) Einmal erklärt ein Bischof wie das Konzil von Tours 567 c. 1., daß man dem König nur in „guten Dingen“ gehorsamen dürfe.

reichte als ihre ebenfalls sehr erheblichen, vom Recht anerkannten Befugnisse [1]). Sie sind und heißen Leiter, rectores, Haupt, Beherrscher der Stadt, wenn sie auch damals noch lange nicht geradezu das Amt des Grafen ihrer Stadt erwarben [2]). Sie haben geistliche Gerichtsbarkeit über Klerus und Laien, weltliche über ihre Hintersassen und Immunitätsinsassen, Vermittelungs-Recht und Pflicht in allen Streitsachen, welche den Frieden der Stadt, z. B. durch Blutrache, Fehdegang zu zerrütten drohen [3]).

Dagegen ist es nach Lage der Quellen nicht zu entscheiden, wie fern sie bei allen Gerichtsverhandlungen des Grafen zu erscheinen [4]), etwa gar als Urteiler mitzuwirken haben. Es scheint dies doch sich darauf beschränkt zu haben, daß sie in Sachen von Witwen, Waisen, Armen, Freigelassenen, in Ehesachen als Berater oder Fürsprecher der Bedrängten, als Wahrer der religiösen und sittlichen Erwägungen dem Grafen gegenüber auftreten durften [5]).

Das Wergeld des Bischofs beträgt nach salischem Recht 900, nach uferfränkischem 800 solidi, also, falls der Bischof Römer war, das 9- oder 8fache seines Geburtsgeldes, während Graf und Antrustio nur eine Verdreifachung des Wergeldes genießen. Der alamannische Bischof hat das gleiche Wergeld des Herzogs, der baierische noch einhöheres.

Der durch Erziehung, Bildung, häufige Synoden, unablässigen Briefwechsel gefestigte Standesgeist, die unüberwindlich großartige Idealität des ganzen katholischen Systems stärkte ihr Standesbewußtsein. Ja, sehr oft tritt — auch bei ganz naiven gutmütigen Naturen wie Gregor, geschweige bei einem Eifergeist wie Sankt Columba [6]) eine geistliche Überhebung und

1) S. unten, S. 727.

2) Auch nicht in Cur, gut Löning I, 263.

3) Urgesch. III, 341 f.

4) Einen „Ehrenvorsitz“ nehmen an Sohm, Zeitschr. f. Kirchen.-R. X, 222 und Löning, S. 256. Anders Waitz II, 2, S. 58.

5) Löning II, 273.

6) Oben, S. 167. — Urgesch. III, 583.

eine offene Verachtung des Staates als solchen — nicht etwa nur böser Könige oder Beamten hervor — die sich ebenfalls nur aus dem System, — aus St. Augustin erklärt, der den Staat, die Folge der Erbsünde, lediglich als ein notwendiges Übel und zum Untergang gleichzeitig mit Fleisch und Teufel bestimmt auffaßt.

Daß Geistliche, also auch Bischöfe, weltliche, zumal Staatsämter, nicht bekleiden durften, beruhte zwar auf alten Kanones, aber daß ein merovingisches Staatsgesetz sie davon ausgeschlossen habe, ist nicht nachweisbar und nicht anzunehmen [1]); allerdings sind die Fälle, in welchen Bischöfe Hausmeier gewesen sein sollen, nicht zweifelfrei; es kommt auch nicht sehr viel darauf an, da thatsächlich schon Egidius von Rheims, Leodigar, Arnulf die Verrichtungen der höchsten Reichsämter erfüllten; die Kanzler Karls (Rado 776—797) und wohl auch Pippins waren meist Geistliche. Aber auch als Gesandte an fremde Höfe werden sehr häufig — neben Herzögen und Grafen — Bischöfe und Äbte (und neben Romanen auffallend früh auch Franken) geschickt [2]).

Also ist jene Ansicht völlig unhaltbar: denn Gesandte sind ganz zweifellos Staatsbeamte — sie üben die staatliche Repräsentationshoheit — und zweifellos sind Bischöfe sehr oft Gesandte gewesen..

Während anfangs selbstverständlich fast nur Romanen Bischöfe werden, begegnen doch zu Ende des 6. und stets häufiger im Laufe des 7. Jahrhunderts auch Franken in den bischöflichen Stühlen [3])

Daß die Bischöfe unter solchen Umständen nicht wie den

1) Mit Löning II. 263; einen Diakon als Gemeindebeamten muß er selbst anerkennen.

2) Urgesch. III, 127.

3) Drapeyron, De la substitution d'un épiscopat germain à l'épiscopat romain en Gaule (1875): gegen diese „Konstruktionen", d. h. Einbildungen und willkürliche Zurechtmachungen der Geschichte, sehr gut Löning, II, 258; vgl. Staudenmeier, Gesch. d. Bischofswahlen, S. 82; Guizot, Essais, p. 224. Histoire I, 443.

westgotischen so den fränkischen Staat zu unterjochen vermochten, hat seinen Hauptgrund [1]) darin, daß die Frankenkönige schon seit Chlodovech, jedesfalls seit seinen Söhnen [2]), die Verfügung über die Bistümer in die eigene, starke, oft rauhe und tyrannische Hand nahmen.

Denn während nach dem Recht der Kirche [3]) der Bischof von Klerus und Volk gewählt werden soll unter Zustimmung des Metropolitans und der übrigen Bischöfe der Kirchenprovinz, nahmen die Könige — wahrscheinlich schon Chlodovech — nicht nur ein Bestätigungsrecht in Anspruch: die Wahlurkunde, der consensus, mußte ihnen von Klerus und Volk zur Gutheißung eingeschickt werden — von Metropolitan und Mitbischöfen ist dabei selten die Rede: — der König ernennt sogar oft genug, ganz allein handelnd, den Bischof: er befiehlt dann wohl, daß Klerus und Volk denselben nachträglich — zum Schein — auch wählen oder auch dieser Schein wird nicht gewahrt; und auf das härteste, ja grausam schreitet der Sohn und Nachfolger ein, da man einmal die Einsetzung eines Bischofs durch den Vater und Vorgänger nicht anerkennen will [4]).

Die Könige errichteten sogar, allein handelnd, neue Bistümer, ohne Zustimmung der Synoden, zumal um die Bistumsgrenzen mit den Reichsgrenzen zusammenfallen zu lassen [5]).

Denn die Verbindung fränkischer Gebiete mit nicht-fränkischen (gotischen, langobardischen, byzantinischen) Bistümern ward von den Merovingen nicht geduldet, sondern aufgelöst [6]). Die Kirche widersetzte sich jedoch, mit gutem Recht und gutem Erfolg,

1) Andere Gründe bei Löning I, 185: die fast völlige Lösung von Rom, der Mangel eines fränkischen Primas, die Abhängigkeit der Reichskonzilien von der königlichen Berufung.

2) Schon das Konzil von Orléans von 549 V. c. 10 cum voluntate regis juxta electionem cleri ac plebis.

3) Löning II. 171 f. Zorn, S. 56 f.

4) Urgesch. III, 129.

5) Löning II, 213; Zorn, S. 54.

6) Löning II, 129; Zorn, S. 54.

den Versuchen, die Bistümer nach den so oft wechselnden Grenzen der merovingischen Teilreiche zu gestalten [1]).

Dabei ernennt der König, gar oft in schrofffster Verletzung aller kanonischen Vorschriften, unmittelbar, ohne das vorgeschriebene Jahr geistlicher conversatio, „crasse Laien“, weltliche Beamte, Grafen, domestici, welche die reichen, ehrenvollen, einflußmächtigen und — nach Wahl — doch auch bequemen bischöflichen Stühle als eine Art Ruheposten anstreben. Vergeblich eifern dawider Päpste und fränkische Synoden [2]).

Ja sogar als das fünfte Konzil von Paris (614) die freie Wahl ohne Erwähnung des königlichen Rechtes ausspricht, nimmt der König diesen Beschluß in sein Edikt doch nur mit dem Zusatz auf: „wenn der Gewählte eine vollwürdige Persönlichkeit ist, soll er nach Anordnung des Königs ordiniert werden; wenn der Gewählte aber dem palatium angehört, soll er, bei entsprechendem Verdienst der Person und der Gelehrsamkeit, ordiniert werden [3]).

Des Amtes entsetzen kann den Bischof nur das Konzil, nicht der König (s. aber oben, S. 222 Karl den Hammer), während dieser von den weltlichen Strafen natürlich begnadigen kann; zum Tode soll der Bischof auch wegen „infidelitas“ nicht ver-

1) Löning II, 122.

2) Viele Beispiele: concil. Arvernense von 549 c. 2. Aurelian. III, c. 3. Paris. III (c. 557?) c. 8 besonders scharf; V. c. 1. Cabilon von 579 c. 10. Mansi VIII, 860; IX, 12 746; X, 540; Remense c. 27. Flodoard. II, c. 5. Clippiac., (Friedrich, S. 66), c. 28. Latun. ed. Maassen, p. 21. Fälle allerschlimmster Simonie, Urgesch. III, S. 250 f. Greg. VIII, 2, X, 26, auch gewaltsame Anmaßung von Bistümern ohne königliche Mitwirkung kam vor; Brunichildis wird, trotz aller Mahnungen ihres großen Freundes Gregor, hierin nicht tadelfreier gewesen sein, als z. B. der heilige Guntchramn; aber die vita Eligii II, 1, ist doch mit Vorsicht und die Fabel bei Fredigar V, 19 gar nicht zu verwerten, s. Urgesch. III, 544: anders und irrig Löning II, 189; gegen die Ernennung des Nachfolgers durch den Bischof derselbe, S. 195.

3) Wer die Wahl aus dem palatium vornimmt, scheint mir hier nicht gesagt; vgl. Waitz II, 2, S. 61, gegen Lezardière II, 245 und Löning II, 182.

urteilt werden: ihn trifft hierfür, statt, wie die weltlichen Großen, der Tod, nur Einbannung (exilium), oft in ein Kloster. (Oben S. 222.)

Der Bischof leistet wie jeder Unterthan dem König den Treueid, schuldet als Unterthan dem Bann des Königs Gehorsam — vorbehaltlich nur der Moral und Religion: doch auch tief in das Leben der Kirche eingreifende Befehle, z. B. die Priesterweihe eines sehr Unwürdigen wagt selbst ein Remigius von Rheims dem König nicht zu versagen. Der Bischof muß der Ladung an den Hof Folge leisten [1]. Auch Bischöfe (wie übrigens alle Unterthanen) dürfen ohne königliche Erlaubnis nicht aus dem Lande reisen [2].

Überhaupt gilt der Satz: „Die Kirche wurde durch weltliches Recht der fränkischen Reichsverfassung eingeordnet und mußte als Glied des Staates alle jene Beschränkungen anerkennen, welche der König ihr auferlegte" [3].

Aber andrerseits griffen die Merovingen nicht — wie die Kaiser zu Byzanz — in das innere Freileben der Kirche ein, nicht wie jene in dogmatische Fragen: auch der theologisierende Chilperich „bittet" nur ein paar Bischöfe, seine Irrlehren anzunehmen, bei ihrer schroffen Weigerung beruhigt er sich sofort [4]. Und wackere Bischöfe haben manchmal — freilich nicht oft genug — auch die Merovingen der Zucht und Strafe der Kirche unterworfen [5].

Der Bischof übt auch die Disziplinargewalt über die Geistlichen; die Berufung wider seine Verfügung an das Provinzial-

1) Löning II, 254 f.

2) Urgesch. III, 429.

3) Löning II, 35.

4) Greg. Tur. IV, 45. Urgesch. III, 217; nur einen Versuch, die reine Glaubenslehre festzusetzen, kann man daher hier Zorn, S. 54, zugeben.

5) Verhängung des Kirchenbannes über Charibert I. Greg. Tur. IV, 26. Urgesch. III, 129. Chlothachar I. Greg. Tur. v. Patrum; XVII, c. 2. Theuderich II. (gedroht.) Fredig. V, 36. Urgesch. III, 574 f.

konzil stand frei, verlor aber mit letzteren die Wirksamkeit; den Schutz von Laien, also auch des Königs, gegen die bischöflichen Disziplinarstrafen (Geißelung, Einbannung in ein Kloster, Suspension, Degradation) anzurufen, ward durch die Konzilien untersagt. Nicht erst in arnulfingischer, schon in merovingischer Zeit konnte dagegen der Bischof durch die weltlichen Beamten die von ihm verlangten Disziplinarstrafen nötigenfalls zwangsweise vollstrecken lassen [1]).

Unter den kirchlichen Zuchtmitteln steht oben an die Ausstoßung aus der Kirche (excommunicatio), in geringeren Fällen Versagung des Abendmahls; schon unter den Merovingen begleiteten diese geistlichen Strafen auch weltliche Straffolgen, in karolingischer Zeit Einbannung in oder Ausweisung aus bestimmten Gebieten, Verlust der Benefizien, Friedlosigkeit. Kolumba übertrug aus der angelsächsisch-irischen Kirche die neue Bußdisziplin auf die fränkische, wonach auch Laien der Klosterzucht (nach Möglichkeit) unterworfen wurden, in allen, auch bloßen Gedankensünden, welche die geheime (Ohren)beichte dem Bischof oder Priester entdecken mußte. Kolumba bekämpfte damit die arge Entsittlichung der fränkischen Geistlichkeit, er und Spätere auch die heidnischen Erinnerungen, unter eifriger Unterstützung durch die Staatsgewalt, zumal seit Karlmann. Die Bußen bestanden in Gebet, Fasten, Enthaltung vom ehelichen Verkehr für Gatten, Entziehung des Abendmahls [2]).

Was die Gliederung des Landes in Bistümer [3]) anlangt,

1) Löning II, 492. Zorn, S. 66.

2) Die Bußbücher mit ihrer empörend ausmalenden Fallmeisterei des Lasters s. Wasserschleben, Bußordnungen, 1851; das rauhe, aber oft auch so innig zarte, sinnig poetische Heidentum gewinnt erheblich bei dem Vergleich mit den hier bei Geistlichen wie Laien vorausgesetzten Zuständen von unglaublicher, scheußlicher Fäulniß, zumal in geschlechtlichen Dingen.

3) Den nun von den Meisten aufgegebenen Irrtum, die Gliederung des Reiches sei nach den Grenzen der Bistümer gestaltet worden, habe ich nie geteilt; nur in Gallien fielen oft die comitatus civitatis mit dem episcopatus civitatis (dioeceseos) zusammen: — sehr begreiflich, da beide auf Stadt und Stadtgebiet von Anfang begründet gewesen waren. Mit Recht bemerkt Schröder I, 142, daß die Bistümer Utrecht, Salier-

ist zwischen dem mittleren und südlichen Gallien einerseits, dem Lande rechts vom Rhein und Nordostgallien andrerseits zu unterscheiden. Dort bestanden die vorgefundenen römischen Einteilungen fort: in der Hauptstadt der provincia der Metropolit[1] („Erzbischof", „archiepiscopus") kommt damals noch nicht vor[2]), unter ihm die Bischöfe, fast in jeder großen civitas, deren Territorium zu seiner Diöcese mitgehört.

Dagegen auf dem rechten Rheinufer und auch auf dem linken im Nordosten Galliens waren in vielen Städten die kirchlichen Einrichtungen wohl schon seit Anfang (406: Vandalen, Alanen, Sueben) und Mitte (Hunnen 451) des 5. Jahrhunderts vorübergehend gestört und unterbrochen. Jedoch wurden im 6. und 7. Jahrhundert die Bischofssitze wieder oder neu hergestellt in Mainz, Trier, Köln, Maastricht, Speier, Straßburg, Konstanz[3]). In Austrasien giebt es gar keine Metropoliten, in Gallien verkümmern ihre Rechte; weder die Genehmigung der Bischofswahlen noch die Berufung von Provinzialkonzilien können sie regelmäßig üben. Das Bestreben der Könige, Bistümer von Metropoliten zu lösen, welche andern Reichen angehörten[4]), ist sehr bezeichnend für ihre Auffassung der Kirchenhoheit.

Die Überordnung der Metropolitane, der ursprünglich auch auf den Synoden den Vorsitz führte (doch auch der König?), ward in Gallien in den Wirren des 7. Jahrhunderts vielfach gelockert, auch ganz beseitigt. Der Metropolitan übt auch das

Chamaven, Friesen, Münster und Bremen, Sachsen und Friesen zugleich umfaßte; ja auch Salzburg, das sich nach Schröder nur über einen (den baierischen) Stamm erstreckte, umfaßte später doch auch slavische Karantanen.

1) Löning II, 100 f., 200 f.

2) Auch nicht das pallium verleiht diesen Titel. So richtig Löning II, 202, gegenüber älteren Ansichten.

3) Ich folge hier Hauck, Bischofswahlen unter den Merovingen (1883) und Deutsche Kirchengeschichte I (1887) bis zum Tode des Bonifatius.

4) Waitz II, 2, S. 65. Löning I, 44 oben S. 724. Zorn, S. 54.

kanonische Untersuchungs- (Visitationsrecht) nicht mehr; ebenso wenig die Genehmigung der Veräußerung von Kirchengut; die Erlaubnis, daß Geistliche aus der Provinz reisen dürfen, erteilt nicht mehr der Metropolitan, sondern der Bischof; so hatte die Metropolitaneinrichtung Kraft und Bedeutung verloren; daß sie aber völlig erloschen sei, ist ebenso eine Übertreibung des Bonifatius, wie daß in 80 Jahren keine Synode im Frankenreich mehr getagt habe [1]). Die „Wanderbischöfe" ohne feste Diöcese, welche mit geordneter Bistumsverfassung schwer vereinbar waren, wurden ebenso wie später die Chor-episcopi (— adjutores episcoporum —) auf Verlangen der Bischöfe seit c. 850 nicht mehr geduldet.

Die Überwachung der geistlichen Zucht übertrug der Bischof dem Archi-diakon [2]), der auch den Bischof vor den Gerichten, vor dem König vertrat; für die Verwaltung des Kirchenvermögens war der vicedominus [3]) (verdeutscht Vizdum) bestellt.

Klöster [4]) dürfen nur mit Zustimmung des Bischofs errichtet werden; sie stehen unter seiner geistlichen Gerichtsbarkeit, zumal seit arnulfingisch-karolingischer Zeit: Freiungen hiervon erteilen aber häufig Papst oder König. Die Äbte wurden von (und in der Regel) aus den Mönchen gekoren, müssen aber vom König und Bischof bestätigt und seit c. 530 auch vom Bischof benediziert werden. Der Eintritt in das Kloster ist an zwölfmonatliche Probezeit, vorschriftmäßiges Alter (für Frauen 15 Jahre) und königliche Genehmigung gebunden.

Eine allgemeine Ordensregel fehlt: — nur die drei Gelübde: Armut, Keuschheit und Gehorsam sind uralt-klösterlich, also auch fränkisch. Einschneidend scharf trat Columba

1) Löning I, 420; II, 215—220. Über die Verdrängung der Rechte des Metropolitans (und der Provinzialbischöfe) bei Besetzung von Bistümern, Zorn, S. 37. Löning II, 210.

2) Über die Archidiakone Löning II, 333. Zorn, S. 62.

3) Löning II, 342; über den archi-presbyter, S. 346. Zorn, S. 69.

4) Löning II, 364. Zorn, S. 62f.

gegen den zerrütteten Klerus in den Frankenstaaten auf [1]). Die Benediktiner-Regel Benedikts von Nursia (zu Monte Casino 529) drang erst im 7. Jahrhundert im Frankenreiche durch; auch die irischen Klöster Columbas nahmen sie nun an, und die Arnulfingen schrieben sie durch weltliches Gesetz vor [2]).

Klöster stehen regelmäßig unter den Bischöfen; doch werden viele durch Privilegien gefreit, erhalten freie Abtwahl, selbständige Verwaltung des Vermögens, völlige Enthebung (exemtio) aus der bischöflichen Gewalt, daneben oft Immunität gegenüber den Staatslasten und Staatsbeamten. Doch Klöstern auf Königs- oder Privatboden ernennt der König oder Grundeigner den Abt, wie er ihnen Schutz gewährt; ersteres wird dann oft später durch Verzicht aufgehoben und durch freie Abtwahl ersetzt [3]). In Germanien sind die Klöster, Vorposten und Markvesten der Bekehrung, oft „älter als die Bistümer, denen sie später eingefügt werden" [4]).

In kanonisch bedenklicher Weise werden bei Kirchen und Klöstern auch sonst die Folgerungen aus dem privatrechtlichen Grundeigentum gezogen [5]).

Jene rohe und dem Wesen der Kirche wenig entsprechende Eigentumstheorie liegt nun auch der uns befremdenden, aber zweifellosen Auffassung zu Grunde, wonach die Liegenschaften — nicht die Fahrhabe — aller Kirchen im Frankenreich, abgesehen von dem Besitz- und Nutzungsrecht der Kirche, selbst in einem Rechte des Staates standen, welches oft geradezu als Eigentum bezeichnet wird, während es doch in Wahrheit mehr

1) Urgesch. III, 353.

2) Gegen die sogenannte „evangelische' Kirche (die irisch-schottische, Ebrard, 1873), welche Sankt Columba im Frankenreich gegründet haben soll, Löning II, 412f. Zorn, S. 64.

3) Lerinum, Luxeuil, Marculfi, Form. 1. Andere Beispiele, Urgesch. III, 668f.

4) Rettberg I, 305. Waitz II, 2, S. 67.

5) Richtig über den Entwickelungsgang hierüber — allmählich wachsender, nicht abnehmender Einfluß des Bischofs. — Zorn, S. 60 gegen Löning II, 358.

eine Verfügungsgewalt war, eingeräumt oder beansprucht aus Gründen des öffentlichen Wohles, aus einer Art Obervormundschaft des Staates: — kurz, wie das heutige Staatsrecht sagen würde, als „Ausfluß der Kirchenhoheit und der Gebietshoheit". Allein die durchaus privatrechtliche Denkweise jener Zeit, welche ja auch den Reichs-Erbteilungen und der Thronfolge zugrunde lag, (ob. S. 388) verhinderte einen solchen staatsrechtlichen Ausdruck des an sich berechtigten Gedankens und kleidete denselben in die Form privatrechtlichen vermögens-rechtlichen Rechts, ja, wie gesagt, geradezu des Eigentums, das dann mit dem doch wieder anerkannten Eigentum der Kirchen als juristischer Personen, auch mit dem „Eigentum" der Heiligen im Himmel an ihren Kirchen und Klöstern auf Erden, in unvereinbarem Widerspruch stand. — Erst viel später, nachdem die Glossatoren den freilich ebenfalls unrichtigen Unterschied von „Ober- und Unter- (oder Nutz-)-Eigentum" aufgebracht hatten, wurde jener Gedanke in die Form gebracht, daß das Reich Ober-, die Kirchen Nutzeigentum am liegenden Kirchengut haben sollten.

Ebenso ernennt lange Zeit der Grundeigentümer geradezu den Priester der auf seinem Boden und deshalb in seinem Privateigentum stehenden Kirche [1]); erst später setzte die Kirche die Beseitigung dieser rein privatrechtlichen Auffassung durch: die Kirchen wurden nun juristische Personen („Zweckvermögen" oder — die Klöster und die Bistumsverbände — Korporationen.)

Irrig bestreitet man [2]), daß die Merovingen Glaubenszwang geübt hätten: im Prinzip nahm der Staat das Recht des Glaubenszwangs in Anspruch, mochte er auch nur gelegentlich davon Gebrauch machen. Schon das erste Konzil von Orléans verfolgt das Heidentum: und wenn die monotheletischen Ketzer, deren Lehre von dem Konzil von Orléans verworfen ward, zunächst durch die Bischöfe, nicht durch den König, aus dem Reiche vertrieben werden (das ist doch mehr als kirchliche Disziplinarstrafe), so würde doch ohne Zweifel ihr

1) Ebenso im Norden, und zwar auch schon bei den heidnischen Tempeln.

2) Löning II, 34. Er muß S. 41 f. selbst „Ausnahmen" einräumen.

etwaiger Widerstand auf Anrufen der Bischöfe durch die Staatsgewalt gebrochen worden sein; an sich war Ketzerei damals freilich kein weltlich Vergehen. Und es unterblieb nach 507 eine umfassende Verfolgung der Arianer in den eroberten gotischen Ländern wohl schon wegen der großen Zahl derselben. Chlodovech befragte das erste Konzil von Orléans über die katholisch gewordenen arianischen Priester: er erhielt die Antwort, sie bleiben Priester und können katholische Ämter erhalten: aber die arianischen Kirchen wurden den Arianern entrissen und, nach neuer Weihung, den katholischen Gemeinden übergeben, arianischer Gottesdienst (in Kirchen) ward vom Staat nicht mehr geduldet: das ist doch auch „Verfolgung". Gestraft wird ein Ketzer-Priester (Bonosianer), der einen von ihm bekehrten Katholiken nochmal tauft und ebenso der Graf, der hiegegen nicht einschreitet, mit Exkommunikation [1]).

Gregor der Große [2]) verlangt (598) von Brunichildis zwangsweise Zurückführung der Ketzer zur Kirche. Dagobert I. erläßt c. 626 den Befehl der Zwangstaufe gegen die Heiden [3]) im Gau von Gent.

Der Versuch [4]), diesen Befehl Dagoberts zu der Zwangstaufe hinwegzudeuten, ist ganz mißlungen; was man dawider anführt, betrifft nur die mangelnde Ausführung; daß die Sendlinge besonderer Erlaubnis bedurften für die Bekehrung, erklärt sich — auch falls ihnen der Staatszwang nicht dafür zugesichert ward — sehr wohl aus der Aufregung und dem Unfrieden, welchen ihre Zerstörungen der heidnischen Weihtümer wecken mußten.

Mit der Annahme des Katholicismus als Staats- und

1) Löning II, 45.

2) Epist. IX, 11.

3) Nicht gegen Juden; richtig Zorn, S. 53

4) Lönings a. a. O. v. S. Amandi, c. 11: ex jussis regis ut si quis se sponte per baptismi lavacrum regenerare noluisset, coactus a rege ablueretur baptismate. Spuren von Heidentum nach 496 bei Löning II, 557.

Zwangs-Glauben [1]) ist der Theokratismus so unvermeidbar gegeben, daß schon im 7. Jahrhundert, — lange vor Karl dem Großen — jene Auffassung von Kirche und Staat als zwei unscheidbarer Halbkreise Eines Gesamtkreises hervortritt, so daß nicht nur beide zur Erreichung gemeinsamer Ziele zusammen wirken [2]), daß sogar der Ausschluß aus dem einen den Ausschluß aus dem anderen Halbkreis oder doch aus sehr wesentlichen Rechten in demselben zur notwendigen Folge hat: nach dem fünften Konzil von Rheims [3]) sollen (wegen verbotener Ehen) Exkommunizierte zwar noch nicht geradezu vom Staat geächtet, aber doch vom Dienst im Palatium, ja sogar von jeder Rechtsverfolgung ausgeschlossen werden und ihr Vermögen an ihre Erben verlieren. Der (wegen Ungehorsams wider seinen Bischof) Exkommunizierte soll aus dem Palatium ausgestoßen sein und sein Vermögen an seine Erben verwirken [4]).

Andrerseits droht auch wohl die Kirche einmal, solche, welche sich weigern, Gefangene auf des Königs Gebot frei zu lassen, zu exkommunizieren [5]). Doch — das ward noch nicht beachtet — das ist keine wahre Gegenseitigkeit für die entsprechenden Zugeständnisse der Staatsgewalt: denn die „Losgebung von Gefangenen" war vor allem auch ein kirchlicher Zweck: es war also zugleich ein kirchliches Verlangen, das bei Ungehorsam gegen den König durch kirchliche Mittel geltend gemacht wurde.

Immerhin ist in merovingischer Zeit noch nicht grundsätzlich Kirchenbann und Reichsacht in notwendigen Zusammenhang

1) Richtig Zorn, S. 54.

2) Löning II, 37, muß doch selbst einräumen, daß der Staat nicht bloß kirchliche Gebote auch als Staatsgebote veröffentlichte, daß er, abgesehen hiervon, mit weltlichen Strafen einschritt, für Verletzung reinkirchlicher Gebote, nach Erschöpfung der kirchlichen Strafmittel. — Es handelt sich auch hier aber nur um den Grundsatz, nicht um Häufigkeit oder Seltenheit der Anwendung. — Richtig Zorn, S. 53.

3) C. 10, Flod. II', 5: neque in palatio militiam neque agendarum causarum licentiam habeat.

4) Childib., Decret, p. 15. Richtig Zorn, S. 54.

5) Cc. Lugd. II. Mansi IX, p. 787.

gebracht: nur gelegentlich, in einzelnen Fällen, bedroht der König Vergehen wider Kirchengebote mit weltlichen Strafen, die Kirche Ungehorsam gegen den König mit Kirchenstrafen: — und einmal erklärt Gregor von Tours einem Exkommunizierten und vom König Gebannten, er würde ihn in die Kirchengemeinschaft erst wieder aufnehmen, wenn die „Königin" (Fredigundis!) es gebiete, also wohl auch der Bann aufgehoben werde [1]): doch ist dieser Vorgang gerade am wenigsten geeignet, einen Grundsatz solches Inhalts zu erweisen.

Da die Bischöfe seit Chlodovech die wirksamsten Mitarbeiter des Königs an gemeinsam christlichen Aufgaben sind, mag auch der König sie auffordern, ungerechte Richter in Abwesenheit des Königs (einstweilen) mit geistlichen [2]) Strafen zu ahnden: so sollen kirchliche Mittel die staatlichen ergänzen, einstweilen vertreten, da ja gerecht Gericht ein auch von der Kirche angestrebtes Ziel ist: und so scharf wir, die wir die traurigen Folgen der Verquickung von Staat und Kirche kennen — für beide traurige Folgen! — die theokratische Auffassung vom „christlichen Staat" als eine der unheilvollsten Begriffsverwirrungen der Menschheit verurteilen — nur Unwissenheit oder Verranntheit könnte doch bestreiten, daß damals — in Ermangelung reiferer Durchbildung des Staatsgedankens, in Ermangelung jeder weltlichen Wissenschaft — durch das Zusammenarbeiten von Staat und Kirche neben vielem Übel doch auch recht viel des Guten erzielt worden ist.

Der Eintritt in den geistlichen oder in den Mönchsstand ward [3]) an staatliche Genehmigung geknüpft [4]), offenbar, weil

1) Urgesch. III, 270. Greg. Tur. VI, 32.

2) So allein richtig Löning I, 269. 536 und Waitz II, 2, S. 68 gegen Naudet, État des personnes, p. 548, der meint, der Bischof werde nur zum Vertreter des Königs im Königsgericht bestellt. Nein! Solche Befugnisse hat nur das Westgotenreich seinen Bischöfen eingeräumt. Könige VI, 2, S. 389.

3) Wie übrigens schon von den römischen Kaisern Löning I, 148; Zorn, S. 58.

4) Schon von Chlodovech, Konzil von Orléans c. 4.

dadurch die Wehrpflicht erlosch [1]). Auch genossen ja die Glieder vieler Kirchen und Klöster vermöge besonderer Verleihung meist Freiheit von allerlei Abgaben und Diensten: also litt, wie der Heerbann, so das Staatseinkommen durch massenhaften Eintritt in jenen gefreiten Stand. Daher erklärt der König, er werde die Erlaubnis nur erteilen, wenn der sich Meldende frei — Sklaven konnten nach römischem wie nach Kirchenrecht nicht Geistliche werden [2]) — und nicht in das öffentliche Steuerbuch (puletico [= polyptyco] publico) [3]) eingetragen ist: dies bezeichnet hier die Kopfsteuer, von der im Frankenreich die Geistlichen zwar wohl nicht grundsätzlich [4]), aber sehr häufig durch Privileg befreit waren. Noch Karl erneut 805 [5]) diese alte Vorschrift.

Gemäß dem Grundsatz der „persönlichen Rechte" (oben S. 549), fuhren die Kirchen fort, nach kanonischem und in zweiter Reihe nach römischem Rechte zu leben (— ecclesia est Romana, secundum Romanam vivit legem —) auch nach der fränkischen Eroberung. Dem entsprechend bestand auch die ganze vorgefundene römische Kirchenverfassung fort, der Inbegriff der Beziehungen der Bischöfe untereinander und zu ihren Geistlichen.

Der einzelne Geistliche aber lebte, abgesehen von den selbstverständlich vorgehenden Sonderbestimmungen des Kirchenrechts, nach seinem angeborenen Stammesrecht: erst Ende des 11. Jahrhunderts drang der entgegengesetzte Grundsatz durch [6]).

Sehr bestritten ist die staatliche Gerichtsbarkeit über

1) Waitz II, 1, S. 197. Freilich hätte dann auch die Begebung in Knechtschaft in solcher Weise beschränkt werden sollen; auf umgekehrte Weise hatten sich die Westgoten-Könige geholfen, indem sie auch die Knechte für wehrpflichtig erklärten. Könige VI, 2, S. 220.

2) Löning II, 161.

3) Formulae Marculfi ed. Zeumer, p. 55. Berol. (1882) I, 19.

4) Wie Löning II, 166 f.

5) Cap. Theod., c. 15.

6) S. 557.

die Geistlichen [1]). Das Wergeld der niederen Geistlichen in merovingischer Zeit [2]) ist das Wergeld ihres Geburtsstandes, nur bei höheren Geistlichen wird es erhöht; übrigens nahm die Kirche, freilich ohne Erfolg, diese Bußgelder, an der Erben des Erschlagenen Statt, in Anspruch [3]).

Von persönlicher Erfüllung der Wehrpflicht waren die Geistlichen (meist) befreit, da ihnen die Kanones das Waffenführen verboten; erst im 8. Jahrhundert erscheinen die Bischöfe häufig im Lager und führen ihre Immunitäts-Leute selbst [4]). Auch von Erfüllung der Dingpflicht sollten die Geistlichen nach den Kanones befreit, die Beschäftigung mit weltlichen Rechtssachen sollte ihnen verboten sein: allein das weltliche Recht schloß sie von dem allen Freien zustehenden Dingrecht nicht aus, die Kirche vermochte jenes Verbot nicht durchzuführen: — nur allzu starke Verweltlichung hiedurch tadelt z. B. Gregor von Tours [5]), und es scheint sogar der Graf die Dingpflicht der Geistlichen haben erzwingen zu können.

Nicht nur in karolingischer, auch in merovingischer Zeit schon [6]) konnte das Verlassen des Teilreichs ohne königliche Verstattung Geistlichen — wie Laien — als infidelitas ausgelegt werden [7]).

Die Germanen haben nach unserer Auffassung das Christentum angenommen zuerst als ein Stück der römischen Kultur und als Staatskirche des Römerreiches, — so die Völkerschaften der Goten und die zahllosen Einzelnen, welche seit den

1) S. oben S. 691 f. und jetzt besonders Zorn, S. 67 f.

2) Löning II, 260: in Karolingischer S. 301, vgl. aber auch S. 309. Zorn, S. 60.

3) Löning II, a. a. O., S. 310 f.

4) Urgesch. III, 204. Zorn, S. 60. Löning II, 312.

5) Greg. Tur. VI, 9; VII, 15; VIII, 39; X, 5.

6) Zweifelnd Löning II, 326.

7) Über die Anfänge des Ehelosigkeitszwanges der Geistlichen Löning II, 321 f.

Konstantiern in Dienst und Reich der Römer traten: — dann die Franken als ein Stück der römisch-gallischen Kultur, zuletzt die Deutschen als ein Stück der fränkischen Kultur und als Staats- und Zwangskirche des Frankenreiches, zum großen Teil — nicht bloß Friesen und Sachsen — durch unmittelbaren Taufzwang.

Wir meinen dabei die Massen, die ganzen Stämme: die Einzelnen, welche, sei es im Frankenreich, sei es in der Heimat, das Evangelium vermöge wahrhafter innerer Überzeugung und freiwilliger Bekehrung ergriffen, kommen, so zahlreich die verstreuten Fälle sein mochten, für die ganze geschlossene Landschaften umfassende Christianisierung nicht in Betracht.

Zwar daß bereits Chlodovech befohlen habe, alle Heiligtümer falscher Götter zu zerstören, ist spät entstandene Legende [1]), wohl aber gebietet schon Childibert I. die Zerstörung aller Götterbilder in seinem Reich d. h. links vom Rhein [2]). Und Dagobert I. erließ auf Verlangen des Bischofs Aicharius von Noyon ein Taufgebot [3]).

„In den Mosel- und Rheingegenden haben sich aus römischer Zeit manche kirchliche Einrichtungen erhalten [4]), Bis-

1) Löning I, 26.

2) Capitul. I, 2: ut quicunque admoniti de agro suo ubicumque fuerint simulacra constructa vel idola daemoni dedicata ab hominibus factum (l. facta), non statim abjecerint vel sacerdotebus (sic) hoc destruentibus prohibuerint datis fidejussoribus non aliter discedant, nisi in nostris obtutebus praesententur.

3) Baudemundus, v. St. Amandi, Bolland, Acta Sanct, 6. Febr. I, 848 (c. 679. 680). Amandus bittet, daß Aichar vom König schriftlichen Auftrag (epistolas) erwirke für staatlichen Taufzwang; vgl Urgesch. III, 616; über das Geltungsgebiet dieses Befehls Löning I, 60.

4) Ozanam, Études germaniques. — Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, 1846; II, 1848.. — Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I, 1867; II, 1869. — Hefele, Gesch. d. Einführung d. Christent. im südwestl. Deutschland. — Glück, Die Bistümer Noricums, Sitz.-Ber. der baier. Akad. (1837). d. W. XVII. — Huber, Gesch. d. Einführ. u. Verbreit. d. Christentums in Südost-Deutschland (1874). — Riezler, Forsch. zur deutschen Gesch. XVI.

tumssitze in Köln, Trier, Metz, Toul und Tongern, wenigstens einzelne Kirchen in Mainz, Worms, Speier und Straßburg, andere in den Gegenden südlich der Donau im alten Rätien zu Windisch und Cur. Sie sind in dem ersten Sturm der Eroberung hie und da zerstört worden, anderswo aber ist die Succession der Bischöfe und Geistlichen niemals ganz unterbrochen; und nicht bloß die alten Bewohner hingen ihnen an, auch die Einwanderer haben hier Bekanntschaft mit dem Christentum gemacht. Vollständiger sind wohl die alten Gründungen kirchlicher Art in Noricum und den Gegenden an der unteren Donau vernichtet, wo es Bischöfe zu Laureacum, Tiburnia und wahrscheinlich Celeja gegeben hatte. Doch auch hier ist nicht jede Erinnerung an die Herrschaft des Christentums unter den einziehenden Baiern verschwunden. Ihr herzogliches Geschlecht ist von Anbeginn an christlich gewesen. Selbst das alte Königshaus der Thüringe hatte der Predigt vielleicht schon Eingang gewährt. Überall muß dann die Unterwerfung unter die Franken fördernd eingewirkt haben. Die Beamten, welche die Könige in die Provinzen sandten, waren gewiß regelmäßig christlicher Herkunft; von den Kriegern, mit denen die Eroberungen vollbracht wurden, blieb mancher im Lande und bewahrte und verbreitete seinen Glauben. Eine eigentlich missionarische Thätigkeit auf dem rechten Rheinufer läßt sich freilich in der ersten Zeit nach der Begründung fränkischer Herrschaft vermissen. Die gallisch-fränkische Geistlichkeit war zu sehr mit anderen Interessen beschäftigt, um hierauf ihre Thätigkeit zu wenden. Als später größerer Eifer zur Bekehrung der Heiden erwachte, fand er noch hinreichende Beschäftigung in näherliegenden Gegenden, besonders bei den alten salischen Franken und ihren Nachbarn in Belgien, die jetzt erst, im 6. und 7. Jahrhundert, für das Christentum gewonnen wurden. Um dieselbe Zeit machten sich aber irische Mönche auf und begannen in den Landen der Alamannen und Thüringe, andere nach ihnen auch bei den entfernteren Baiern das Christentum zu verbreiten und zu befestigen.

Ihre klösterlichen Gründungen wurden die Mittelpunkte eines frommen Lebens und zugleich folgenreicher Thätigkeit [1]).“

Die ersten Bekehrer in Germanien waren Iren und Schotten gewesen, welche, ohne Unterordnung unter den Papst, ohne Einrichtung von Bistümern, alles Gewicht auf die Klöster legten, deren Äbte an der Bischöfe Statt walteten, bischöfliche Verrichtungen übten.

Dagegen die Angelsachsen, welche im 7. Jahrhundert — nach manchfachen Unterbrechungen — die Bekehrung wieder aufnahmen, arbeiteten in strenger Unterordnung unter Rom und mit Einrichtung von Bistümern: — wir sahen bereits, daß es neuzeitliche Vorstellungen höchst widergeschichtlich als Maßstab an jene Zeiten und Zustände legen heißt, den Angelsachsen den Vorwurf der „Romanisierung“ zu machen: eine germanische [2]) Nationalkirche war damals unmöglich (vgl. oben S. 269).

Die schwachen Anfänge wären dem Heidentum nicht gewachsen gewesen ohne den Anschluß an Rom und die Rom ganz ergebenen Frankenfürsten: vor allem aber wäre das Christentum in zahllose ketzerische Spaltungen und wüste Verirrungen entartet.

„Schon unter Pippin dem Mittleren wurde durch Willibrord die bischöfliche Kirche zu Utrecht für die Westfriesen errichtet, die Bischofsweihe empfing er vom Papst [3]). Bonifatius, von Rom mit der missio canonica ausgestattet und nacheinander zum Bischof [4]), zum Erzbischof [5]) und päpstlichen Legaten für das Frankenreich erhoben [6]), beständig mit dem Papst in Verbindung [7]), zugleich mit einem Schutzbrief des major domus ausgerüstet und fortwährend in engster

1) Waitz II, 1, S. 76 f.

2) „Deutsche“ sollte man doch schon gar nicht sagen.

3) Vgl. Urgesch III, 750. 787.

4) Urgesch. III, 783.

5) Oben, S. 265.

6) Oben, S. 249.

7) Oben, S. 255.

Fühlung und im Einvernehmen mit demselben handelnd, hat die deutsche Kirchenverfassung gegründet, die verfallene westfränkische wieder hergestellt. Nachdem er für Baiern im Anschluß an die von der irischen Mission herrührenden Klöster die bischöflichen Kirchen von Freising, Passau, Regensburg und Salzburg, für Ostfranken und Thüringen die von Buraburg (Fritzlar), Eichstätt und Wirzburg errichtet hatte, wurde er 742 unter Karlmann auf der ersten deutschen Synode, die zur Herstellung der kanonischen Ordnung bestimmt war, ausdrücklich als Erzbischof anerkannt. Der Sitz des Erzbistums wurde nach Mainz verlegt. Unter Karl dem Großen wurde der Metropolitanverband innerhalb der deutschen Kirche vollendet, indem Köln, Trier und Salzburg zu Metropolitansitzen neben Mainz erhoben wurden. Wie unter Karlmann und Pippin, so wurden auch unter Karl dem Großen von Reichs wegen [1]) umfassende kirchliche Ordnungen erlassen [2])."

Die Berufung von Provinzialsynoden hatte ursprünglich der königlichen Genehmigung nicht bedurft: ob das von Sigibert III. (638—656) in Anspruch genommene Recht [3]) auf die Dauer von der Krone behauptet ward, ist zweifelig [4]). Sie sollten, vom Metropolitan berufen und geleitet, ursprünglich zweimal im Jahre zusammentreten. Gregor der Große wollte sich — notgedrungen — mit einem Male begnügen. Allein auch dies ward nicht eingehalten, und der Verfall dieser Ein-

1) Admonitio generalis 789, Boretius, cap. I, 53sq.

2) So kurz, gut und klar Schröder I, 140; über das Erzbistum Hamburg, das Ludwig der Fromme errichtete für den skandinavischen Norden und die dort begonnene Bekehrung: Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission. I. II (Berlin 1877).

3) Urgesch. III, 659.

4) Löning II, 204f. Zorn, S. 61.

richtung war ebenso sehr Ursache als Wirkung des Verfalls des kirchlichen Lebens überhaupt: die verweltlichten Metropolitane und Bischöfe hatten durchaus kein Verlangen nach diesen Versammlungen, auf denen sie — auch der Metropolitan — verklagt, Berufungen gegen ihre Entscheidungen verhandelt werden konnten und sollten [1]).

Echte fränkische Reichskonzilien beriefen die Merovingen schon seit Chlodovech: (— das erste war das von Orléans von 511 —) nur auf Berufung des Königs durften solche zusammentreten: auch während der Spaltung in Teilreiche ward die Einheit der fränkischen Gesamtkirche darin gewahrt, daß auf dem von dem einen König berufenen Konzil auch Bischöfe der anderen Teilreiche erschienen [2]) unter der Zustimmung der anderen Könige.

Übrigens war das Recht der Könige, Konzilien zu berufen, ein unbeschränktes nicht völlig, sofern die Bischöfe vorgängige Mitteilung der Tagesordnung verlangten und bei deren Versagung den Besuch weigerten. Gregor von Tours widerstrebt eine Zeit lang einem Reichskonzil, weil er die Provinzialsynoden für genügend erachtet.

Konzilien der einzelnen Teilreiche allein kommen anfangs neben den Reichskonzilien nur selten vor — häufiger in Guntchramns Reich: — seit dem Zerfall des Reiches (638) dagegen fehlen Reichskonzilien, kommen nur Konzilien der Teilreiche vor. Nach Kirchenrecht durfte jeder fränkische Bischof jedes fränkische Reichskonzil besuchen: daß er aber nach Staatsrecht ohne Verstattung seines Landeskönigs dies geburft, ist nicht anzunehmen, war doch sogar das Reisen aus einem Teilreich in das andere nicht frei gegeben: Ausnahmsweise wird das zu Andelot [3]) vertragen; doch genügte die im allgemeiuen erteilte Erlaubnis eines Teilkönigs für seine Bischöfe, das Konzil in einem andern Teilreich zu besuchen [4]).

1) Löning II, 208 f.

2) Löning II, 132. Zorn, S. 55.

3) IX, 20. Urgesch. III, 424. Löning II, 148.

4) Anders Löning II, 136.

Kirchenrechtliche Verpflichtung bestand aber nur für den Besuch der Konzilien der Teilreiche und Provinzen, nicht auch der Reichskonzilien [1]).

Die Könige erscheinen öfter auf den Konzilien, führen aber nicht, wie die Kaiser, den Vorsitz [2]) Der König wohnt den Konzilien wenigstens seit 650 regelmäßig bei, oder er bestellt einen Vertreter; Karl der Große führt sogar den Vorsitz [3]).

Andere Laien erscheinen auf den fränkischen Konzilien nicht wie auf den westgotischen [4]) und burgundischen [5]) Urgeschichte oder ganz ausnahmsweise auf dem Konzil von Bordeaux unter Childerich II. (660—673), jedoch ohne Stimmrecht, weshalb sie auch nicht die Konzilsakten unterschreiben.

Die Streitfrage, ob es im Frankenreich Concilia mixta gegeben [6]), ist dahin zu entscheiden, daß über rein kirchliche Dinge nur Geistliche (abgesehen vom König) in Konzilien berieten oder doch beschlossen, während über weltliche Dinge der König auf den Hoftagen wie weltliche Große, auch Geistliche beraten und beschließen ließ. Oft gestaltete sich dies thatsächlich so, daß am selben Ort zur selben Zeit dieselben Geistlichen zuerst oder danach allein als Konzil versammelt und daneben mit den weltlichen Großen, als Hoftag oder Reichstag versammelt, berieten und beschlossen.

Davon ist zu unterscheiden die nachträgliche Verkündung von Konzilsschlüssen auch in rein kirchlichen Dingen durch den König als Dekret, Edikt, Kapitular d. h. als weltliches, als Staatsgesetz, etwa unter beigefügter Androhung weltlicher Strafen

1) Richtig Löning II, 136; über die Provinzialsynoden und deren Leitung durch den Metropolitan, S. 200 f.

2) Löning II, 32.

3) Oben S. 349. 350; Urgesch. III, 1027. 1040. Vgl. Sohm, Zeitschr. f. Kirchenrecht IX, 250 (1870), der aber leider auch hier Karolingisches und Merovingisches durcheinander mengt.

4) Könige VI, 2, S. 421 f.

5) Urgesch. IV.

6) S. Löning II, 138 gegen die dort angeführten älteren Ansichten; er hat das Verdienst, schärfer zwischen eigentlichen Konzilien und Hoftagen geschieden zu haben.

(des Königsbanns), welcher Verkündung, Beratung und Beschlußfassung durch die weltlichen Großen vorher ging, und wobei abermals die Geistlichen — als Glieder des Reichstags — beigezogen und gehört werden mochten.

Den Vorsitz auf den merovingischen Konzilien führte einer der Metropoliten, wohl nach Wahl der Bischöfe, denn andere Gründe, z. B. das Ordinationsalter, waren nicht entscheidend [1]).

Aufgaben der Konzilien waren nicht nur die Sorge für das kirchliche Leben im weitesten Sinn (z. B. Disziplinierung von Bischöfen), auch für das sittliche und wirtschaftliche Wohl des Volkes [2]) und oft legten die Könige rein weltliche Fragen den einmal zum Konzil versammelten Bischöfen zur Begutachtung, Bekräftigung, auch Entscheidung vor [3]).

In nur kirchlichen Sachen bedürfen die Beschlüsse der Konzilien für ihre kirchliche, kirchenrechtliche Verbindlichkeit königlicher Bestätigung nicht [4]): aber freilich haben sie als solche auch nur kirchliche Bedeutung. Dagegen in weltlichen oder gemischten [5]) Sachen oder sofern auch in rein kirchlichen Sachen weltliche Strafen gedroht werden sollten, war die Genehmigung des Königs erforderlich, welche unmittelbar den Konzilsbeschlüssen oder [6]) in Gestalt der Erlassung eines weltlichen Gesetzes erteilt werden konnte.

1) Löning II, 143.

2) Löning II, 146.

3) Beispiele Urgesch. III, S. 350 f. (unter Guntchramn.

4) So richtig Löning II, 150 f.

5) Sehr lehrreich hiefür ist ein Vergleich der Beschlüsse des Konzils von Paris von 614 mit dem darauf folgenden Edikt Chlothachars von 614, welches keineswegs alle jene Beschlüsse zu weltlichem Rechte macht.

6) Richtig Löning II, 154.

Lange Zeit war aus der fränkischen Landeskirche der päpstliche Einfluß zurückgedrängt [1]). Den allerdings einzigen Fall — aber dieser genügt für den Grundsatz — päpstlicher Disziplinargewalt im 6. Jahrhundert im Frankenreich darf man nicht [2]) dahin abschwächen, daß der König seine Zustimmung gegeben habe: das ist gegen den Wortlaut der Quelle, es heißt: „der Papst (Johann III.) befahl [3]) — was der König sofort erfüllte“. Der Bischof von Arles war im 5. [4]), dann im 6. Jahrhundert apostolischer Vikar in Gallien [5]). In dem Dreikapitelstreit läßt sich Papst Pelagius I. (557) auf Verlangen Childibert I. herbei, seine Rechtgläubigkeit zu rechtfertigen [6]).

„Aus dem Dargelegten erhellt: das Kirchenrecht des fränkischen Staates der Merovingen ist im wesentlichen eine Fortentwickelung des byzantinischen [7]). Glaubenszwang und Glaubenseinheit, Privilegierung der Kirche und Beherrschung derselben

1) Gut Löning II, 35. 62, aber doch auch oben S. 725 und Urgesch. III, 179; auch Löning muß anerkennen, daß Gregor der Große als „berechtigter“ Wächter der kirchlichen Ordnung und Disziplin auftritt.

2) Mit Löning a. a. O.; Zorn, S. 54 räumt wenigstens diesen einen Fall völlig ein.

3) Jubet, quod rex sine mora implevit. Greg. Tur. V, 21.

4) Über die Verwaltung des Vermögens der römischen Kirche in Gallien Löning II, 97.

5) Vgl. Löning II, 76; aber daß die allein in den Quellen genannte Bitte des Königs um Verleihung dieses Vikariats vielmehr eine „Genehmigung“ gewesen und diese seit 613 nicht mehr erteilt worden sei, hat er zu beweisen nicht vermocht: allerdings ward der Vikariat auf ein Teilreich beschränkt und auch hier nicht jedes vom Pabst damit verknüpfte Recht anerkannt (S. 80).

6) Mansi IX, 728 (fast völlig gefälscht ist des Papstes [angeblicher] Brief vom 11. Dez. 556 ebenda S. 722.

7) So richtig Zorn, Zeitschr. für Kirchen-R., und Dove, S. 75 auch Friedberg, s. die Litt. bei Zorn, S. 75, gegen Hinschius III, 702 und Löning II, 56. 209. 40?

durch den Staat sind hier wie dort die prinzipiellen Grundlagen des Systems. Allerdings spielen im Frankenreiche dogmatische Fragen keine so wichtige Rolle wie im byzantinischen; dieser thatsächliche Umstand findet seinen Ausdruck auch im Rechtssystem. Zudem gebot die Politik, wenigstens dem Arianismus gegenüber, ein milderes Verhalten. Und in inneren Dingen der Lehre und Disziplin scheinen die Bischöfe im Merovingenstaat eine freiere Stellung gehabt zu haben als im oströmischen Reiche. Alle diese Unterschiede aber sind lediglich quantitativer Natur; das Prinzip ist das gleiche.

Nur in einem Punkte besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen dem merovingischen und dem byzantinischen Kirchenrecht: im (fast völligen) Ausschluß der Jurisdiktion des Papstes und strenger Festhaltung des Gedankens der Landeskirche" [1]).

Es waren also in merovingischer Zeit die kirchlichen Vorschriften als solche nicht weltliches Recht im Frankenreich [2]), obwohl der Staat grundsätzlich [3]) seinen Arm zur Erzwingung geistlicher Vorschriften lieh; in karolingischer dagegen führte die theokratische Auffassung dazu, daß grundsätzlich der Staat alle kirchlichen Gebote und Verbote als durch die Staatsgewalt zwangsweise durchzuführende erklärte und (meist auch) wirklich so durchführte.

In der arnulfingisch-karolingischen Zeit [4]) wird zunächst die merovinginsche Überlieferung fortgeführt, aber das fränkische Staatskirchentum tritt nun aus den ausführlich dargestellten [5]) Gründen in ein ganz anderes Verhältnis zum Papst; die Unterordnung der fränkischen Kirche unter Rom durch Bonifatius [6]), der dies in England längst bestehende Verhältnis

1) Zorn, S. 75.

2) Dies zuerst dargewiesen zu haben, bleibt das glänzende Verdienst Sohms, Zeitschr. für Kirchen-R. IX, 194. 233. 272.

3) Gegen Löning a. a. O.

4) Hinschius III, 550. 705. 724 (bei Marquardsen, Handb. I, 196). Urgesch. III, 719. Vgl. die vortreffliche Darstellung bei Zorn, Kirchen-R., S. 76—83.

5) Oben S. 248. Urgesch. III, 857.

6) Werner, Bonifatius (1865). — O. Fischer, Bonifatius

auf das Frankenreich übertrug, unter Zustimmung Karlmanns und Pippins, war die einzige damals möglich scheinende Errettung dieser tief zerrütteten und sündhaft verweltlichten Kirche; als Vikar und Legat des Papstes trat Bonifatius auf, er hatte vor dem Abgang in das Frankenreich und an seine große Aufgabe dem Papst zu Rom den Eid unbedingten Gehorsams geleistet; nun werden auf dem Reichstag von 742 die sämtlichen Bischöfe darauf vereidigt, wie das katholische Bekenntnis so die Einheit und die Unterordnung unter die römische Kirche lebenslänglich zu wahren, St. Peter und dessen Vertreter, dem Papst, unterthan zu sein und in allen Dingen dessen Befehlen zu gehorsamen [1]), wie das andere große Werk des Bonifatius, die Bekehrung der Heiden rechts vom Rhein, zugleich aus politischen und aus religiösen Gründen von den arnulfingischen Hausmeiern und Königen unterstützt wurde: wie Leistung und Gegenleistung zwischen den Arnulfingen und den Päpsten von 751 bis 800 wechselten, ward bereits erörtert; (oben S. 248—360).

Aber das Ergebnis war für die Kurie ein höchst gefährliches; der Kaiser konnte durch nichts abgehalten werden, einen Cäsaro-Papismus im schlimmsten byzantinischen Sinne zu üben; „nach Gottes Ordnung führt der Kaiser, der kaiserliche Erzpriester, *ἀρχιερεὺς βασιλεύς*, zugleich das geistliche und das weltliche Schwert“ [2]): die Gegenwirkung wider diese höchste Vollendung von Staatskirchentum beginnt bereits unter Ludwig dem Frommen, und wird vollendet von Pseudo-Isidor.

(1881). — Hahn, Bonifatius und Lull (1883). — Urgesch. III, 784. v. Ranke, Weltgesch. V, 1. 2. — Hefele, Conc.-Gesch. III, 460.

1) Jaffé, Monum. Moguntina 1876, p. 76.

2) Vgl. Zorn, S. 83.

8) Vertretungshoheit.

Der merovingische König übt die Vertretungshoheit fast so gut wie völlig unbeschränkt [1]), so Chlodovech, so noch Guntchramn.

Da es eine Volksversammlung nicht mehr und einen Reichstag im arnulfingischen Sinne noch nicht giebt in der merovingischen Zeit, ist die Vertretung des Staates nach außen, die Entscheidung über Krieg, Friede, Bündnis, die Entsendung und Verbescheidung von Gesandten im wesentlichen und thatsächlich in den meisten Fällen auf den König übergegangen; freilich doch nicht ganz, nicht uneingeschränkt. Es fehlt nicht an Beispielen, daß gerade hierin das Volksheer dem König seinen Willen aufzwingt (oben S. 122): er muß (zweimal) Krieg führen gegen seinen Wunsch, auch einmal (in einem Bruderkrieg) Frieden machen gegen seinen Wunsch [2]): in anderen Fällen befragt er wenigstens vorher das Volksheer um seine Meinung; freilich wird nicht gesagt, daß er von Rechts wegen fragen mußte, aber ebenso wenig, daß das Volksheer einen Krieg führen muß, den es nicht führen will; darüber, was Rechtens, schweigen unsere Geschichtsquellen leider fast immer in diesen Fällen; sie sagen nur: „der König forderte die Franken auf, diese stimmten zu“: — daß er sie auffordern mußte, daß sie die Zustimmung weigern konnten, wird nicht gesagt; oder „sie zwangen ihn, Krieg zu führen“; daß sie ihn zwingen durften, wird nicht gesagt; sie schweigen, weil ihnen die Rechtsfrage nicht wichtig, auch wohl, weil das Recht objektiv nicht zweifellos festgestellt war.

Die vielen Bruderkriege der Merovingen von 511 ab werden ohne Befragung des Volksheeres geführt, selten auch mit Aufgebot des ganzen Heerbannes eines Teilreiches.

Das thätige und leidende Gesandtschaftsrecht üben die Könige allein; sie entsenden Gesandte, welche sie kraft ihrer

1) Waitz II, 2, S. 355.
2) Greg. Tur. VI, 31.

Amtshoheit ernennen — diese Gesandte sind Staats-Beamte, auf die Dauer der Verrichtung kommt nichts an (oben S. 723) — an den Kaiser, an die Ost- und Westgoten, Langobarden —, sie empfangen die fremden Gesandten in dem palatium, sie allein geben den eigenen Gesandten Aufträge, den fremden Bescheid; sie schließen Bündnisverträge, versprechen Ost-Goten, z. B. gegen hohe Summen Kriegshilfe, ebenso dem Kaiser gegen Langobarden u. s. w.

In der arnulfingischen Zeit pflegen die Hausmeier und Könige zu größeren, zu Angriffskriegen die Zustimmung des Reichstages einzuholen: — nicht aber zur bloßen Niederwerfung von Aufständen, zur Abwehr eingedrungener Feinde; wir erfahren, daß die Feldzüge gegen die Langobarden anfangs so unbeliebt waren, daß die fränkischen Großen offen erklären, falls Pippin einen solchen beschließe, würden sie ihn verlassen; wobei freilich wieder nicht gesagt wird, ob dies verfassungsmäßiges Einspruchsrecht oder treuebrecherische Auflehnung ist. Der Reichstag beschließt die Feldzüge von 773 und 787 (oben 278. 332).

Ebenso wirken bei dem Friedensschluß von 756 die „Großen der Franken" so eingreifend mit, daß sie gewissermaßen einen Schiedspruch zwischen Pippin und Aistulf thun: dieser verheißt, den Frieden unter all den Bedingungen zu schließen, welche die Großen der Franken ihm auferlegen werden; aber freilich wird nirgend gesagt, daß Pippin staatsrechtlich verpflichtet gewesen wäre, den Frieden nur nach den Vorschlägen seiner Großen abzuschließen; vielmehr wird in andern Fällen solcher Art auch nur beratender Mitwirkung der Vornehmen — ob zwar sie gewiß nicht fehlte — gar nicht erwähnt. Rechtlich waren diese Dinge nicht abgegrenzt: das Thatsächliche entschied. So mochte Pippin 756 die Bedingungen der Großen deshalb berücksichtigen müssen, weil sie schon den Feldzug von 754 nicht gern getragen und die rasche Wiederholung eines Langobardenkrieges schon nach zwei Jahren gewiß widerwillig, als durch allzu viel Vertrauen des Königs verschuldet, hingenommen hatten; sie wollten jetzt Aistulf so binden, daß ein dritter Krieg jenseit der Alpen sobald nicht wieder zu befürchten war.

Inwieweit diese späteren Arnulfingen den Reichstag bei Kriegserklärungen befragten, ward oben wiederholt erörtert; bezeichnend ist, daß die großen Angriffskriege gegen die Langobarden, der Ausrottungskrieg gegen die Sachsen vom Reichstag beschlossen wird — aber auch die Unterwerfung Tassilos! — dagegen die einzelnen Feldzüge gegen die Sachsen in Ausführung jenes grundsätzlichen Beschlusses — oft zur Abwehr oder Bestrafung von Einfällen — verordnet Karl allein. Offenbar waren es thatsächlich Gründe der politischen Klugheit, welche hierbei maßgebend waren, vielmehr als Rechtsvorschriften; schwerlich hätte doch unter Karl das Frankenheer den Waffengehorsam weigern dürfen unter Berufung auf mangelnde Zustimmung des Reichstags zu einer von Karl beschlossenen Heerfahrt.

Schlußbemerkung.

Nachdem aus dem Gesamt-Gebiet der „Kultur“ im weitesten Sinne das Wirtschaftliche (oben S. 418f. 432f. 465f. 489f.) und das Kirchliche (oben S. 720f.) bereits dargestellt worden, wäre hier nur etwa noch ein rascher Blick auf die Litteratur im Frankenreich zu werfen, wobei aber doch alles Einzelne und tiefer Eindringende den Sonder-Arbeiten überlassen bleiben müßte.

Da wir nun über die gesamte „Geschichte der christlich-lateinischen Litteratur von ihren Anfängen bis zum Zeitalter Karls des Großen“, sowie über „die lateinische Litteratur im Zeitalter Karls des Großen“ [1]) und ebenso im besonderen von „Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter“ [2]) mustergültige, in allem Wesentlichen nicht — oder doch gewiß nicht von mir — zu bessernde Darstellung besitzen, habe ich es vorgezogen, auf eine solche Übersicht zu verzichten, welche doch nur als aus jenen breiten Strömen abgeleitetes höchst dürftiges Rinnsal erscheinen würde; auch gehören diese Dinge zu großem Teil einer deutschen Geschichte nicht an; ähnlich verhält es sich mit den Erscheinungen der bildenden Kunst, des Kunsthandwerks, des Schul- und Schriftwesens: auch hier ist das Meiste romanisch.

Noch gar manches Stück des damaligen Kultur-Lebens wäre

1) Ebert I (Leipzig 1874); II (1880).

2) Wattenbach, 5. Aufl., I (1885); II (1886); über die merovingischen Heiligenleben daselbst Krusch I, 410.

freilich heranzuziehen — gerade auch des späteren „deutschen“ d. h. des germanischen: — so die Reste des Heidentums in Brauch und Sitte: indessen ist alles hierher Gehörige, das der Urzeit angehört und sich bis in und über die Karolingerzeit hinaus erhalten hat, bereits oben (Ia, S. 293 f.) erörtert worden. Und andrerseits würde eine erschöpfende germanische Kulturgeschichte des 5. bis 9. Jahrhunderts noch viel erheblicher als über den hier gebotenen Raum — sind doch ohnehin zwei Bände, statt des ursprünglich geplanten einzigen erforderlich geworden — über Wissen und Kräfte des Verfassers weit hinaus gehen, der, in klarer Erkenntnis seiner Schranken und der aus diesen folgenden Mängel und Lücken seiner Arbeit, nur bitten kann, mit dem Gebotenen vorlieb nehmen zu wollen. Manches hier Fehlende aus dem Rechtsstoff wird in den nächsten Bänden meiner „Könige der Germanen“, Manches aus der Kulturgeschichte in meinen „merovingischen und karolingischen Studien“, mit genauer quellenmäßiger Begründung eingehend dargestellt werden.

Berichtigung:

S. 368, Z. 3 von unten tilge die Worte: „s. den Anhang".

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Register.

Digitized by Google

A.

Digitized by Google

Digitized by Google

B.

Digitized by Google

Digitized by Google

C (s. a. K).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D.

Digitized by Google

E.

F.

Digitized by Google

G.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H.

Digitized by Google

J.

K (s. a. C).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

L.

Digitized by Google

M.

Digitized by Google

N.

Digitized by Google

O.

Digitized by Google

P.

Digitized by Google

Q.

R.

Digitized by Google

S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

T.

Digitized by Google

Digitized by Google

U.

Digitized by Google

V.

Digitized by Google

W.

Digitized by Google

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

König Th
Suavego
königs

König Th
1) Deote
2) Wisig
3) Eine

König Th
Buldetra

2

Chramn, er
Chalda,
von A

Mehrere T

Bertha ober
König Ethel

1)

König Sig
Brunichild
abermal

König Chil
Failenba

König Th

Theudibert,

1) T

Digitized

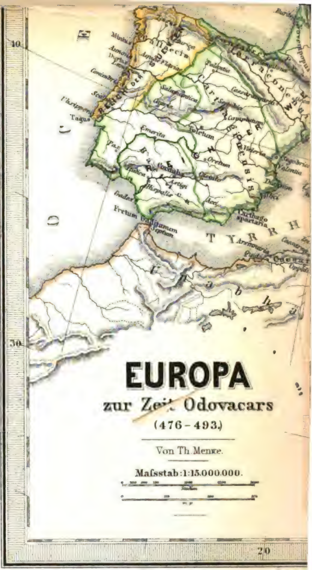

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

APR 1 4 1987
CANCELLED

MAY 1 4 1987
CANCELLED

Digitized by Google

Digitized by Google